DER FINANZAUSGLEICH IN ÖSTERREICH

DAS SYSTEM, SEINE BEGRÜNDUNG UND DURCHFÜHRUNG

VON

DR. RICHARD PFAUNDLER

MINISTERIALRAT IM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN, PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1931

DER FINANZAUSGLEICH IN ÖSTERREICH

DAS SYSTEM, SEINE BEGRÜNDUNG UND DURCHFÜHRUNG

VON

DR. RICHARD PFAUNDLER

MINISTERIALRAT IM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN, PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1931

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

DEM PRÄSIDENTEN DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. RICHARD REISCH GEWIDMET

Vorwort

Ich habe der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung über den Finanzausgleich in Österreich während der Jahre 1896 bis 1927 schon früher eine eingehende Darstellung gewidmet. Wenn ich ihr nunmehr ein System dieses Finanzausgleiches folgen lasse, so entspreche ich einer mehrfach geäußerten Erwartung und glaube damit auch einem Bedürfnis zu dienen. Es besteht vielleicht nicht in einem allzu weiten Kreis, macht sich dafür aber dort, wo es auftritt, um so stärker geltend. Die Darstellung wird in hohem Maß durch Umfang und Unübersichtlichkeit des Stoffes, die Sinn und Bedeutung vieler Bestimmungen verbergende Undurchsichtigkeit der Gesetzgebung und den Mangel allgemein zugänglicher zahlenmäßiger Verarbeitung ihrer Ergebnisse erschwert. Diese Umstände mögen auch die Ursache dafür sein, daß sich das Schrifttum zum österreichischen Finanzausgleich bisher auf wenige Bearbeitungen beschränkt hat, die aber zum größten Teil veraltet sind und überdies den engen Zusammenhang mit dem wirklichen Leben in dieser Gesetzgebung vermissen lassen. Ich glaube auf Grund der in mehr als zwanzig arbeitsreichen Jahren gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse diese Schwierigkeiten überwinden zu können und zu dieser Darstellung, die viele Vorgänge in ihren Beweggründen und im Lauf der Entwicklung unter wechselnden Verhältnissen aufgetauchte und wieder verlassene Anschauungen erklärt und der Vergessenheit entreißt, geradezu verpflichtet zu sein.

Ich habe mich dieser Aufgabe in einer Form zu entledigen versucht, die dieses Buch verschiedenen Zwecken dienlich macht. Es soll ein Nachschlagewerk für alle sein, die sich in ihrem Beruf, sei es als Volksbeauftragte, öffentliche Beamte, Wirtschaftsführer oder Schriftsteller, mit Finanzausgleichsfragen zu beschäftigen haben, ein Lehrbuch für Hörer der Staatswissenschaften, denen eine umfassende Kenntnis des Finanzausgleiches bisher nicht vermittelt werden konnte und schließlich ein Behelf zur Beurteilung der Fragen, ob die Finanzausgleichsgesetzgebung sich der richtigen Mittel zur Erreichung der ihr vorschwebenden Ziele bedient und ob und in welchen Richtungen ihre Zielsetzung unbefangener Betrachtung als richtig, oder aber abänderungsbedürftig erscheinen muß.

Dieses Buch ist meinem Lehrer und Freund Dr. Richard Reisch gewidmet, der die Finanzausgleichsgesetzgebung zuerst in jene Bahnen gewiesen hat, an denen sie durch Jahrzehnte festhalten konnte und deren Wegspur auch heute noch nicht verwischt ist. Unter seiner Führung VI Vorwort

durfte ich in der von ihm geschaffenen Stelle zur amtlichen Behandlung der Finanzausgleichsfragen tätig sein und danke ihm nun als deren Leiter mit diesem Buch, das auch von einem Teil seiner Lebensarbeit erzählt.

Ich danke auch meinen langjährigen Mitarbeitern im Amt, Dr. Moriz Weinzierl und Dr. Otto Lind-Gapp für viele Anregungen, Regierungsrat Josef Peyrl für seine Unterstützung bei der Zusammenstellung der zahlenmäßigen Ergebnisse und zuletzt, aber nicht zum wenigsten, jenen, die mich während der Durchführung meiner schwierigen Aufgabe innerlich gefördert und mir dadurch geholfen haben, sie zu vollenden.

Meine Arbeit beschränkt sich auf die österreichische Finanzausgleichsgesetzgebung und verzichtet nicht leichten Herzens auf eine Rechtsvergleichung mit der gleichartigen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, um die Darstellung nicht allzu sehr zu belasten. Von Grund auf ähnliche Verhältnisse und ihre Entwicklung bestimmende gemeinsame Schicksale haben der Gesetzgebung beider Staaten in vieler Beziehung übereinstimmende Züge gegeben und ihre allmähliche gegenseitige Annäherung ist eine unverkennbare. Möge bald der Zeitpunkt kommen, in dem sich nach vollzogener staatsrechtlicher Einigung des deutschen Volkes auch die Finanzausgleichsgesetzgebung zu einer Einheit formt, in der das auf dieser oder jener Seite Bewährte und Gute dauernde Geltung gewinnt.

Wien, im April 1931

Dr. Richard Pfaundler

Inhaltsverzeichnis

Zur Einleitung

§		Der Begriff Finanzausgleich; Inhalt und Grenzen seiner Darstellung	1						
§ §		Rechtsquellen und Schrifttum zum Finanzausgleich Wirksamkeitsbeginn der geltenden Regelung und ihr Verhältnis	4						
•		zur älteren Gesetzgebung	13						
§	4. Anwendungsbereich des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Abgabenteilungsgesetzes								
		Das Finanzausgleichsrecht							
§	5.	Die Grundgedanken der geltenden Ordnung des Finanzausgleiches im Licht ihrer Entstehungszeit	27						
		I. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte und die Verteilung der Steuererträge							
§ §		Die finanzverfassungsrechtliche Gliederung der öffentlichen Abgaben Gegenseitiger Ausschluß und Verbindung der finanzverfassungs-	32						
•		rechtlichen Abgabenformen	40						
§		Form der öffentlichen Abgaben	45						
§	9.	Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der öffentlichen Ab-	49						
8	10.	gaben	$\frac{49}{54}$						
§	11.	Die Einschränkung der Besteuerungsrechte der Länder (Gemeinden)	a=						
§	12.	durch bundesgesetzliche Verbote	67						
		seitige Eingriffe der Bundes- und Landesgesetzgebung im Finanz- ausgleichsrecht	77						
		II. Die Abgrenzung der Besteuerungsrechte und die Verteilung der Steuererträge in der verbundenen Steuerwirtschaft							
§	13.	Die Gliederung der öffentlichen Abgaben im Abgabenteilungsgesetz	89						
§ 8	14. 15.	Die ausschließlichen Bundesabgaben Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben	$\frac{90}{103}$						
§	16.	Die Bedeutung der gemeinschaftlichen Abgaben für den Finanz-							
2	17	ausgleich	106						
8	11.	zwischen Bund und Ländern	128						

VIII Inhaltsverzeichnis

§ 18.	Die Unterverteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben zwischen Ländern und Gemeinden	140						
§ 19.	Die schlüsselmäßige Aufteilung der Ertragsanteile an den gemein-							
§ 20.	Der Vorgang bei Flüssigmachung der Ertragsanteile der Länder							
§ 21.	und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben Der Einfluß der Länder und Gemeinden auf die Verwaltung der	171						
_	gemeinschaftlichen Abgaben und die Berechnung der Ertragsanteile	179						
-	Länder (Gemeinden) bei den direkten Bundessteuern	182						
§ 24.	Die Bestimmungen über ausschließliche Landes- und Gemeinde- abgaben im Abgabenteilungsgesetz	192 199						
	III. Die Abgabenverwaltung							
§ 25.	Die Abgabenverwaltung in der Finanzverfassung	209						
	IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches durch Verteilung von Steuererträgen							
§ 26.	ausgleiches durch Aufteilung der Ertragsanteile an den gemein-	~						
§ 27.	Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Änderungen in der	217						
		224						
§ 28.	Die landesgesetzliche Durchführung eines mittelbaren Lasten- ausgleiches durch geänderte Verteilung und Aufteilung der Ertrags- anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben	230						
	V. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Durchführung eines unmittelbaren Lastenausgleiches durch Beteili- gung der Länder (Gemeinden) an nicht steuerlichen Bundeseinnahmen und des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden)							
§ 29.		238						
§ 30.	schaftlichen Abgaben auf Länder und Gemeinden							
6.01	Länder (Gemeinden)	239						
8 91.	ausgleiches zwischen Bund und Ländern oder Gemeinden in der Form einer Beteiligung des Bundes am Aufwand für Landes-	0.49						
	· ·	243						
	verwaltung auf das Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) und ihre Haushaltsführung; Befugnisse des							
§ 32.	Übersicht	258						
	Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Grundsatzregelung auf dem Gebiet des Abrabenrechtes der Lönder (Gemeinden)	259						

${\bf Inhalts verzeichnis}$	IX					
§ 34. Das Einspruchs- und Vetorecht der Bundesregierung gegen Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage						
§ 35. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Aufnahme von Anlehen	283					
§ 36. Das Anfechtungsrecht der Bundesregierung gegenüber verfassungswidrigen Landesgesetzen	287					
§ 37. Die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von						
Landesgesetzen über Abgaben	291					
Führung der Landeshaushalte	293					
Rechnungshof	309					
VII. Die Verteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung auf die Gebietskörperschaften						
 § 40. Die Grundlagen der Untersuchung						
Einschluß der Finanzverwaltung § 41b. Recht und öffentliche Sicherheit	$\frac{322}{331}$					
§ 41 c. Geistige und sittliche Kultur	341					
§ 41 d. Verkehr						
§ 41 f. Wohlfahrtspflege	374					
§ 41 g. Landeskultur	395					
VIII. Rückblick und Ausblick						
§ 42. Grundsätze einer Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuer- erträge und ihre Geltung im österreichischen bundesrechtlichen						
Finanzausgleich § 43. Unitarismus und Föderalismus im österreichischen Finanzausgleich	$\frac{413}{418}$					
§ 44. Der Weg zu neuen Zielen	422					
Anhang I. Das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden in systematischer Darstellung	436					
Anhang II. Zahlenübersichten zum Finanzausgleich						
Nachträge nach Abschluß der Korrekturen						
Sachverzeichnis						

Verzeichnis der Abkürzungen

Allg. bürgerliches Gesetzbuch Abs. Absatz Art. Artikel ATG Abgabenteilungsgesetz ATGN Novelle zum Abgabenteilungsgesetz AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. Bundesgesetzblatt Blgn. Beilagen (zu den Verhandlungsschriften des Nationalrates) BVG Bundes-Verfassungsgesetz BVGN Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz DVdg. Durchführungsverordnung E. Erkenntnis (des VGH oder VerfGH) FAG Finanzausgleichsgesetz (1931) FVdgBl. Verordnungsblatt des Bundesfinanzministeriums FVG Finanz-Verfassungsgesetz FVGN Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz Kdm. Kundmachung LGBl. Landesgesetzblatt PGS Politische Gesetzessammlung PStG Personalsteuergesetz RGBl. Reichsgesetzblatt RHG Rechnungshofgesetz RV Regierungsvorlage Smlg. der E. Sammlung der Erkenntnisse (des Verfassungsgerichtshofes) StGBl. Staatsgesetzblatt VA Vollzugsanweisung Vdg. Verordnung VerfGH Verfassungsgerichtshof VGH Verwaltungsgerichtshof VÜG Verfassungs-Übergangsgesetz VÜGN Novelle zum Verfassungs-Übergangsgesetz WAG Wiederaufbaugesetz

In § 41 und im Anhang I:

Landesnamen: Bgld (Burgenland), Krtn (Kärnten), Nö (Niederösterreich), Obö (Oberösterreich), Sbg (Salzburg), Stmk (Steiermark), Tir (Tirol), Vbg (Vorarlberg), W (Wien)

Zur Einleitung

§ 1. Der Begriff Finanzausgleich; Inhalt und Grenzen seiner Darstellung

Dem Wortsinn nach könnte man unter "Finanzausgleich" zunächst die Lösung der jeder öffentlichen Gebietskörperschaft obliegenden Aufgabe, in ihrem Haushalt aus eigener Kraft einen Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen herzustellen, verstehen. In diesem Sinn hat sich das Wort aber nicht eingebürgert. Hingegen hat es im schweizerischen Staatsrecht als Fachausdruck eine wesentlich andere Bedeutung erhalten. Es bezeichnet dort die Entschädigungen, die den Kantonen von Seite des Bundes gewährt werden, wenn durch die Bundesgesetzgebung Besteuerungsgegenstände ihrem Zugriff entzogen oder ihnen neue Aufgaben übertragen worden sind, deren Ausführung Geldmittel erfordert. Aus gleichen Anlässen kann auch den Gemeinden ein solcher Finanzausgleich von Seite der Kantone zugestanden werden. In diesem Sinn bedeutet das Wort Finanzausgleich zwar auch einen Ausgleich zwischen bestimmten Einnahmen und Ausgaben im Haushalt von Gebietskörperschaften, aber einen solchen, der sich durch eine Leistung einer anderen übergeordneten Gebietskörperschaft vollzieht und somit gleichzeitig auch schon eine zunächst fallweise Verbindung zwischen den Haushalten zweier Gruppen von Körperschaften herstellt. Im Deutschen Reich ist der Ausdruck etwa seit dem Jahr 1920 bekannt und nach dem Erscheinen von Hensels Werk über den "Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung" (1922) allgemeiner gebräuchlich geworden. Seine endgültige Anerkennung hat der Ausdruck ein Jahr später gefunden, als das den Finanzausgleich regelnde, sehr mißverständlich als "Landessteuergesetz" bezeichnete Gesetz vom 30. März 1920 nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Juni 1923 die Bezeichnung "Finanzausgleichsgesetz" erhielt, an der seither für alle diesen Gegenstand regelnden Reichsgesetze und die meisten Landesgesetze dieser Art festgehalten worden ist. In Österreich¹ hat der Ausdruck erst im Jahr $19\bar{3}1$ gesetzliche Anerkennung erhalten, in dem das Finanzausgleichsrecht zum ersten Mal unter dieser Bezeichnung in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt worden ist. In das Schrifttum über den Finanzausgleich aber hatte er schon früher Eingang gefunden.

¹ In Altösterreich wurde die Regelung der Aufbringung der Mittel für die Führung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Österreich und Ungarn "Ausgleich" genannt.

Unter Finanzausgleich im Sinn des in Deutschland üblichen Wortgebrauches, der auch für dieses Buch maßgebend ist, ist die Gesamtheit der Regelungen und Tatbestände zu verstehen, die die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat (Oberstaat) und den ihm eingegliederten Gebietskörperschaften, sowie zwischen diesen untereinander zum Gegenstand haben. Die Notwendigkeit eines solchen Finanzausgleiches ergibt sich, wenn mehrere Gruppen von Gebietskörperschaften aus der Volkswirtschaft des von ihnen in ihrer Gesamtheit umschlossenen Gebietes die Mittel für die Befriedigung ihrer Haushaltserfordernisse in Form von Zwangsbeiträgen. insbesonders Steuern, ziehen müssen. Aus der damit verbundenen mehrfachen Verpflichtung der Steuerträger gegenüber verschiedenen Steuergläubigern kann sich die Gefahr einer Überbürdung ergeben, wenn diese Steuerträger durch die verschiedenen Gebietskörperschaften ohne Rücksicht auf die sich aus deren Zusammenwirken ergebende Gesamtbelastung in Anspruch genommen werden. Die Besteuerungsrechte der einzelnen Gruppen von Gebietskörperschaften müssen daher durch Gesetz voneinander abgegrenzt und gegenseitig beschränkt werden. Die dafür bestehenden Möglichkeiten und Notwendigkeiten hängen zum Teil auch von den geldlichen Leistungen ab, die sich zwischen den verschiedenen Gruppen von Gebietskörperschaften vollziehen. Mit dem Zwang einer Regelung dieser beiden Fragen, der Abgrenzung der Besteuerungsrechte und der Ordnung geldlicher Leistungen zwischen den Gruppen, ist die Aufgabe des Finanzausgleiches aber erst von einer Seite aus bezeichnet. Seine zweite nicht minder wichtige Aufgabe ergibt sich aus der Tatsache, daß der durch Steuern und andere geldliche Zuflüsse zu deckende Haushaltsbedarf der Gebietskörperschaften vom Umfang der ihnen zufallenden Verwaltungsaufgaben und der Art ihrer Durchführung abhängt. Dadurch wird auch die Aufgabenverteilung zum notwendigen Inhalt eines Finanzausgleiches, der damit auf das Gesamtgebiet des Staatsrechtes übergreift. Während aber die im Rahmen des Finanzausgleiches zu treffende Ordnung der Besteuerungsrechte sich in Form rechtlicher Regelungen vollzieht, kommen schon bei der Festsetzung geldlicher Leistungen und noch mehr bei der Aufgabenverteilung nicht nur solche rechtliche Regelungen, sondern vielfach auch einfache Tatbestände in Betracht. Sie ergeben sich dann, wenn bestimmte Gruppen von Gebietskörperschaften sich der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus widmen oder freiwillig Aufgaben übernehmen, die das Gesetz anderen Gruppen zur Vollziehung zugewiesen hat oder diese in ihrer Verwaltung unterstützen und damit mehr oder weniger weit entlasten.

Die durch den Finanzausgleich zu regelnden Beziehungen ergeben sich entweder zwischen einander über- und nachgeordneten Gruppen von Gebietskörperschaften (Oberstaat, Gliedstaaten, Gemeinden), also gewissermaßen in ab- oder aufsteigender Richtung, oder in wagrechter Richtung zwischen den zu einer Gruppe gehörenden, einander gleichgeordneten Gebietskörperschaften. Beziehungen in ab- oder aufsteigen-

der Richtung führen in der Regel, und zwar wenn sie allgemeiner Natur sind und nicht nur einzelne Gebietskörperschaften betreffen,¹ auch zu solchen in wagrechter Richtung: Aus einer Verteilungsregelung zwischen über- und nachgeordneten Gruppen ergibt sich zumeist auch eine Aufteilungsfrage zwischen Gleichgeordneten. Beziehungen in wagrechter Richtung können aber auch ganz für sich allein bestehen.²

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die oben angeführte Begriffsbestimmung des Finanzausgleiches. Das in seiner Vollendung freilich unerreichbare Ziel eines jeden Finanzausgleiches muß eine solche Übereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen sein, daß sich bei allen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einer gleichmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben je nach dem Grad ihrer Wichtigkeit ergibt und daß die Gesamtbelastung der in der Volkswirtschaft vereinigten Einzelwirtschaften dabei und dadurch in erträglichen Grenzen bleibt.

Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Finanzausgleiches sind in jedem neuzeitlich eingerichteten Staatswesen gegeben, gleichgültig, ob es sich um einen Einheitsstaat handelt, in dem der unbegrenzten und unmittelbaren Finanzhoheit des Staates nur die beschränkte und abgeleitete von Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden usw.) gegenübersteht und die Regelung des Finanzausgleiches ohne deren unmittelbare Mitwirkung ausschließlich durch die Staatsgesetzgebung erfolgt; oder um einen Bundesstaat, in dem zwischen dem Oberstaat und den Selbstverwaltungskörpern die Gliedstaaten mit ihrer Staatsgewalt bestehen und ihre zwar beschränkte, aber doch unmittelbare Finanzhoheit innerhalb der durch die Bundesverfassung bestimmten Grenzen im Weg ihrer eigenen Gesetzgebung ausüben. Im Bundesstaat wird aber eine zweckentsprechende Lösung des Finanzausgleiches zu einer eigenartigen und doppelt schwierigen Aufgabe: Nicht nur wegen der ungleich stärkeren Geltung, die den Gliedstaaten im Vergleich zu den Selbstverwaltungskörpern zukommt und besondere Vorschriften über den Einfluß des Oberstaates auf ihre Gesetzgebung notwendig macht, sondern auch wegen der Vielheit der Gruppen von Gebietskörperschaften, die in pyramidenförmigem Aufbau von den Gemeinden, allenfalls noch über mittlere Verbände, zu den Gliedstaaten und schließlich zum Oberstaat führt. Je mehr Stufen diese Pyramide aufweist, desto größer wird die Schwierigkeit einer Lösung, die allen Gruppen von Gebietskörperschaften mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch wirkliche Daseinsberechtigung gibt.

Es ist der Zweck der folgenden Ausführungen, eine systematische Darstellung des österreichischen Finanzausgleiches zwischen dem Bund als Oberstaat, den Ländern als Gliedstaaten und den ihnen nachgeordneten Selbstverwaltungskörpern (Bezirksverbänden und Gemeinden) zu bieten. Sie soll sich im wesentlichen auf die geltende gesetzliche Regelung

¹ Wie dies z. B. bei Gewährung von Bundesbeiträgen an einzelne Länder oder Gemeinden aus bestimmten Anlässen der Fall ist.

 $^{^{\}rm z}$ Wenn z. B. durch die Landesgesetzgebung die Gemeinden zur Tragung eines Verwaltungsaufwandes nach bestimmten Aufteilungsschlüsseln verhalten werden.

und die gegenwärtig bestehenden Tatsachen beschränken, wird aber doch vielfach auf die geschichtliche Entwicklung, und zwar auch in der altösterreichischen Zeit, hinweisen müssen, soweit deren Kenntnis zum Verständnis der gegenwärtigen Ordnung unentbehrlich erscheint. Einer gleichmäßig ausschöpfenden Darstellung des Finanzausgleiches in den beiden oben angedeuteten Richtungen sind aber Grenzen gezogen, die dem Verfasser in einer der beiden Beziehungen eine ziemlich weitgehende Beschränkung bei der Behandlung des Stoffes auferlegen. Die Verteilung der Einnahmenzuständigkeiten hat, soweit sie vor allem in der Ausübung der Besteuerungsrechte und der Verteilung der Steuererträge wirksam wird, in der Finanzausgleichsgesetzgebung eine erschöpfende Regelung erfahren, und zwar sowohl im Verhältnis zwischen Bund und Ländern, wie zwischen diesen und den ihnen nachgeordneten Selbstverwaltungskörpern. Damit ist die Möglichkeit ihrer geschlossenen Darstellung gegeben. Hingegen entbehrt die Aufgabenverteilung, schon soweit es sich dabei um die gesetzliche Regelung der Ausgabenzuständigkeiten handelt, mangels einer zusammenfassenden Regelung jeglicher Übersichtlichkeit. Ja noch mehr: Ihre umfassende Darstellung begegnet, soweit sie sich nicht auf gesetzliche Regelungen stützen kann, sondern auch auf Tatsachen greifen muß und somit auf einer zahlenmäßigen Verarbeitung der Haushalte aller in Betracht kommenden Körperschaften beruhen müßte, unüberwindlichen Schwierigkeiten, da eine brauchbare Statistik durchaus nicht im erforderlichen vollen Umfang vorliegt. Die Behandlung dieses Teiles des Finanzausgleiches wird sich daher vielfach auf eine Darlegung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern beschränken und auf eine Einbeziehung der Selbstverwaltungskörper in vollem Umfang verzichten müssen.

§ 2. Rechtsquellen und Schrifttum zum Finanzausgleich

1. Die Rechtsquellen

Die geltenden Bestimmungen über den Finanzausgleich sind im wesentlichen im Finanz-Verfassungsgesetz (FVG) und Abgabenteilungsgesetz (ATG) enthalten. Zu diesen am 3. März 1922 erlassenen und unter BGBl. Nr. 124 und Nr. 125 kundgemachten Gesetzen sind eine Reihe von Nachtragsgesetzen (Novellen) erschienen, und zwar drei Nachträge zum FVG, sechs Nachträge zum ATG und schließlich im Jahr 1931 ein "Finanzausgleichsgesetz" (FAG), das Nachträge zu beiden Gesetzen enthält. Die Nachträge zum FVG¹ enthalten fast ausschließlich Änderungen, Erweiterungen und Kürzungen seines Wortlautes und sind

¹ 1. FVGN vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 313 (RV 1511 der Blgn., Nationalrat), 2. FVGN vom 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 184 (RV 121 der Blgn., Nationalrat), 3. FVGN vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 270 (RV 323 der Blgn., Nationalrat, 2. Gesetzgebungsperiode), FAG 1931 (Abschnitt I) vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 46 (RV 5 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode).

daher in der zuletzt erfolgten Kundmachung seines Wortlautes durch die Vdg. vom 13. Februar 1931, BGBl. Nr. 61, fast ganz berücksichtigt. Die Nachträge zum ATG¹ enthalten zum überwiegenden Teil ebenfalls Änderungen (Erweiterungen und Kürzungen) des ursprünglichen Wortlautes des ATG und sind mit den betreffenden Teilen in der zuletzt erfolgten Kundmachung seines Wortlautes durch die Vdg. vom 13. Februar 1931, BGBl. Nr. 62, berücksichtigt. Andere Teile dieser Nachtragsgesetze fügen sich jedoch nicht in den Wortlaut des FVG und ATG ein und müssen daher neben diesen Gesetzen herangezogen werden. Dies gilt für die 3. ATGN (Art. 2 über die Gewährleistung bestimmter Ertragsanteile in der durch das Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 184 (§ 43) und die 5. ATGN abgeänderten Fassung), für die 5. ATGN (Abschnitt II über die Einhebung der Verbrauchsabgaben der Länder auf Bier in der durch die 6. ATGN abgeänderten Fassung), für die 6. ATGN (Art. V bis IX über die Überprüfung der Landeshaushalte durch den Bundesminister für Finanzen in der durch das FAG 1931 abgeänderten Fassung) und für das FAG 1931 (Art. III und XIV, Zl. 2, über die Fristenberechnung).

Das gegenseitige Verhältnis der beiden Gesetze ist ein eigentümliches. Das FVG enthält Grundsätze, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und dauernden Geltung einen Bestandteil der Verfassung des Bundes bilden und somit nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden können (Art. 44 BVG). Es regelt wohl den Einfluß der Bundesregierung auf das Abgabenrecht und das Schuldenwesen der Länder und Gemeinden unmittelbar und in erschöpfender Weise, gibt aber, soweit es sich mit der Abgrenzung der Besteuerungsrechte und der Regelung anderer geldlicher Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften, also mit den für die Führung der öffentlichen Haushalte wichtigsten Fragen befaßt, dem Finanzausgleich noch nicht seinen tatsächlichen Inhalt, sondern weist nur auf verschiedene Wege der Entwicklung hin, die sich gegenseitig keineswegs ausschließen, sondern auch nebeneinander beschritten werden können. In diesen Beziehungen schafft erst das ATG auf der durch das FVG gebotenen Grundlage das unmittelbare Wirkungen ausübende Finanzausgleichsrecht. Dieses muß wandelbar und anpassungsfähig bleiben und daher in einem einfachen Gesetz geregelt werden, das im Nationalrat jederzeit mit ein-

¹ 1. ATGN vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 503 (RV 985 der Blgn., Nationalrat), 2. ATGN vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 315 (Initiativantrag 1200 der Blgn., Nationalrat), 3. ATGN vom 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 185 (RV 43 der Blgn., Nationalrat, 2. Gesetzgebungsperiode), 4. ATGN vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 287 (RV 322 der Blgn., Nationalrat, 2. Gesetzgebungsperiode), 5. ATGN vom 25. November 1926, BGBl. Nr. 340 (RV 635 der Blgn., Nationalrat, 2. Gesetzgebungsperiode), 6. ATGN vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 358 (RV 196 der Blgn., Nationalrat, 3. Gesetzgebungsperiode), FAG 1931 (Abschnitt II) vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 46 (RV 5 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode).

facher Mehrheit abgeändert werden kann. Um seinen Inhalt bewegen sich daher auch die meisten der hartnäckig geführten Kämpfe zwischen den Vertretern unitaristischer und föderalistischer Anschauungen, zwischen den politischen Parteien und den von ihnen verwalteten und beherrschten Gruppen von Gebietskörperschaften. Als Ergebnis solcher Kämpfe könnten sich ohne jede Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Finanzausgleiches auch Regelungen ergeben, die von der bestehenden Ordnung stark abweichen, ja am Gegensatz zwischen Unitarismus und Föderalismus gemessen, geradezu die Verwirklichung entgegengesetzter Ziele bedeuten. In diesem Sinn erscheint das ATG als das wichtigere der beiden Gesetze und darauf ist es zurückzuführen, daß sich die Erörterung der Finanzausgleichsfragen in der Öffentlichkeit unter dem volkstümlichen Schlagwort der "Abgabenteilung" vollzieht.

Weitere Rechtsquellen für den Finanzausgleich sind:

1. das Wiederaufbaugesetz (WAG) vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 843, in seinem Abschnitt C über die Landes- und Gemeindefinanzen, der seine Begründung im Abschnitt IV des eine Beilage dieses Gesetzes bildenden Reform- und Finanzprogrammes auf Grund des am 4. Oktober 1922 in Genf unterzeichneten Staatsvertrages findet;¹

2. das Gesetz vom 31. Mai 1928, BGBl. Nr. 134, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Ein-

hebung der Realsteuern;

3. die Körperschaftssteuernovelle vom 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 187 (Art. VI, Abs. 2) und die Personalsteuernovelle vom 29. Feber 1924, BGBl. Nr. 72 (Art. VII, Abs. 4) über die Beseitigung der Bundeszuschläge zu einzelnen direkten Steuern;

4. die Gesetze über Bundesabgaben, soweit sie die örtliche Steuerteilung regeln. In dieser Beziehung kommen insbesondere die §§ 13 bis 14, 101 bis 104, 107 bis 108, 132 und 176 des PStG und die Gebührenverrechnungsvorschriften in Betracht;

5. das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vom 21. Juli

1925, BGBl. Nr. 274 (§ 78ff. über dieV erwaltungsabgaben);

6. das Gesetz vom 21. Juli 1922, BGBl. Nr. 529, über die Aufhebung der mit dem FVG in Widerspruch stehenden bundesgesetzlichen Vorschriften:

7. das sogenannte "Grundsatzgesetz" vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 288, über grundsätzliche Anordnungen hinsichtlich der Landes-(Gemeinde-) Abgaben;

8. die alljährlich erscheinenden Bundesfinanzgesetze der Republik Österreich (für das Jahr 1931 vom 20. Februar 1931, BGBl. Nr. 63);

9. das Bundesbetriebs-Abgabengesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126, über die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe;

¹ Es steht zwar im Abschnitt C nicht mehr in förmlicher Geltung, hat aber infolge seiner Wirkung auf geltende Regelungen doch noch Bedeutung behalten.

10. das Gesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 127, über die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen der Länder und Gemeinden.

Von diesen Sondergesetzen ergänzen oder verändern die ersten vier den im ATG geregelten Gesetzesstoff, die nächsten drei enthalten Abänderungen und Ausführungen zum FVG, während die drei letzten die Grundlage für Beitragsleistungen des Bundes an Länder oder Gemeinden, also für Anwendungsfälle eines unmittelbaren Lastenausgleiches, bilden.

Neben den angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften bilden auch die Landesgesetze über das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden, insbesondere soweit einen Teil des Finanzausgleichsrechtes, als sie die finanzverfassungsrechtliche Form der Landes- und Gemeindeabgaben festsetzen, die Verteilung und Aufteilung des Ertrages gemeinschaftlicher Landes- und Gemeindeabgaben regeln und Bestimmungen über die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Gemeinden enthalten.¹

Auch das Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) (Wiederverlautbarung durch Vdg. vom 1. Jänner 1930, BGBl. Nr. 1) und das Verfassungs-Übergangsgesetz (VÜG)² enthalten, obwohl sie die Regelung des Finanzausgleiches und insbesondere der Finanzverfassung fast ganz der angeführten Sondergesetzgebung überlassen haben, doch viele Bestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar Finanzausgleichsfragen betreffen und daher ebenfalls zu Rat gezogen werden müssen. In dieser Beziehung ist insbesondere, ohne daß aber die Bedeutung der Bundesverfassung in ihrem Gesamtinhalt auch für den Finanzausgleich übersehen werden soll, auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen:

Art. 13 BVG verweist darauf, daß die Regelung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabenwesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz erfolgt. Das FVG und das zu seiner Ausführung ergangene ATG erfüllen die Aufgabe, die der Verfassungsgesetzgebung durch diesen Hinweis übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der Art. 10, 11, 12 und 15 und, soweit er die Bestellung eigener Bundesbehörden vorsieht, auch des Art. 102 BVG, welche die Verteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern mit Ausschluß der besonders behandelten Gebiete des Abgabenwesens und des Schul-, Erziehungs- und

¹ Vgl. diese Gesetze in der im Verlag der Staatsdruckerei erscheinenden Sonderausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Heft 222/II, "Die Bundes- und Landesgesetze über das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden", 2. Aufl. nach dem Stand vom 30. September 1926 in 3 Teilbänden und mit einem Nachtrag nach dem Stand vom 31. März 1928; herausgegeben von Dr. Richard Pfaundler, Dr. Moriz Weinzierl und Dr. Otto Lind-Gapp. Eine Neuauflage ist in Vorbereitung.

² Sein geltender Wortlaut ergibt sich aus dem Zusammenhalt seiner mit Vdg. vom 26. September 1925, BGBl. Nr. 368, erfolgten Wiederverlautbarung und der zweiten Verfassungs-Übergangsnovelle vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393.

Volksbildungswesens regeln, bilden eine wichtige Grundlage für die Verteilung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unter die angeführten Körperschaften und zugleich auch für die damit verbundene Belastung der öffentlichen Haushaltungen. Sie haben daher für die Gesamtheit aller Finanzausgleichsfragen größte Bedeutung.¹ Überdies werden die Bestimmungen des Art. 15, Abs. 6, BVG über die Fristfestsetzung für Ausführungsgesetze der Länder zu bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen in § 6, Abs. 2, FVG und § 6 ATG ausdrücklich berufen und haben auch für § 6, Abs. 3, FVG Bedeutung, da alle diese Bestimmungen die Erlassung von grundsätzlichen bundesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes der Länder (und Gemeinden) betreffen. Die Bestimmungen des Art. 15, Abs. 8, BVG über das Recht des Bundes, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen, finden ihr Gegenstück in § 10 FVG in der dort vorgesehenen Berechtigung, die Einhaltung der Voraussetzungen für Bundesbeitragsleistungen durch Bundesorgane wahrzunehmen. Von großer Bedeutung für die gesamte Abgabengesetzgebung der Länder (§ 7 FVG) ist ferner die Bestimmung des Art. 15, Abs. 9, BVG über ihre Zuständigkeit zur Regelung straf- und zivilrechtlicher Fragen in ihren Steuergesetzen.

Art. 4 BVG über die wirtschaftliche Einheit des Bundesgebietes findet durch § 7, Abs. 4, FVG, wo er ausdrücklich berufen wird, seine unmittelbare Anwendung auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden.

Art. 16 BVG über die Maßnahmen zur Durchführung von Staatsverträgen steht in Zusammenhang mit § 6, Abs. 3, FVG, soweit sich dessen Bestimmungen auf die Anpassung des Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden an das zwischenstaatliche Steuerrecht beziehen.

Art. 17 BVG über die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten ist nicht nur für die Abgabengesetzgebung der Länder (§ 7 FVG) von Bedeutung, sondern bildet auch eine wichtige Ergänzung der für den Finanzausgleich so bedeutungsvollen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Vollziehung von Verwaltungsaufgaben.²

Art. 18, Abs. 5, BVG über das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten könnte auch bei Regelungen auf dem Gebiet des Finanzausgleiches, aber wegen der dort angeführten Ausnahmen von seiner Anwendbarkeit jedenfalls nur in einem recht beschränkten Umfang Anwendung finden.

Für die Erlassung der in Art. 21 BVG, Abs. 1 und 3, in Aussicht gestellten einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundes-, Landes- und Gemeindeangestellten der Hoheitsverwaltung war in dem mittlerweile wieder aufgehobenen § 2,

¹ Vgl. § 40, S. 315. Eine vereinzelt in ihnen enthaltene Zuständigkeitsbestimmung auf dem Gebiet des Abgabenwesens erscheint überflüssig, da sie im FVG wiederholt und näher ausgeführt wird (vgl. Art. 10, Zl. 4, BVG mit § 6, Abs. 1, § 7, Abs. 1, FVG und § 1 ATG, sowie die Ausführungen über den sich dabei ergebenden Widerspruch in § 3, S. 18).

² Vgl. § 40, S. 317.

Abs. 6, ATG ein mit 31. März 1927 ablaufender Zeitraum in Aussicht genommen, ohne daß aber bis dahin eine solche Regelung zustande gekommen wäre, was das Außerkrafttreten des § 2, Abs. 5, ATG zur Folge hatte.¹

Art. 97, Abs. 2, BVG über die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen wird für die Abgabengesetzgebung der Länder in § 8, Abs. 3, FVG berufen.

Die Bestimmungen des Art. 98, Abs. 1 bis 2, BVG über die Bekanntgabe von Gesetzesbeschlüssen der Landtage und das Einspruchsverfahren werden gemäß Art. 98, Abs. 4, für Abgabengesetzesbeschlüsse im allgemeinen durch die Bestimmungen des FVG weitgehend und mannigfach ergänzt. Nur für die in § 7, Abs. 6, FVG geregelten Fälle wird Art. 98 BVG unverändert für anwendbar erklärt. Hingegen beruft das FVG in § 7, Abs. 5, die Bestimmung des Art. 98, Abs. 1, BVG, aber nur um sie näher auszuführen, in § 7, Abs. 5 und 7, die Bestimmungen des Art. 98, Abs. 2, BVG und ergänzt sie durch weitere Bestimmungen. Art. 98, Abs. 3, BVG wird auch für das Anwendungsgebiet des FVG unverändert aufrecht erhalten und in § 7, Abs. 8, FVG berufen.

Art. 127 und 127 a, ² BVG über die Überprüfung der Gebarung der Länder und der Gemeinden durch den Rechnungshof finden, soweit die Länder in Betracht kommen, ihre Ergänzung in den Bestimmungen der Art. V bis IX der 6. ATGN und enthalten in ihrem ganzen Inhalt Finanzausgleichsrecht.

Die Bestimmungen des Art. 129, Abs. 4, BVG über das Recht der Bundesminister zur Beschwerdeführung beim VGH finden eine Ausführung durch \S 7, Abs. 10, FVG über die Beschwerdeführung des Bundesministers für Finanzen gegen gesetzwidrige Gemeindevertretungsbeschlüsse auf Ausschreibung von Abgaben.

Art. 137 BVG über Klagen beim VerfGH, womit vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden gegeneinander geltend gemacht werden, wird in § 6, Abs. 4, FVG berufen und durch Festsetzung einer Frist für die Einbringung der Klage ergänzt.

Art. 140 BVG über die Anfechtung von Landesgesetzen beim VerfGH wegen Verfassungswidrigkeit wird in § 7, Abs. 8, und § 14, Abs. 1, FVG berufen, wobei § 7, Abs. 8, FVG außerdem Ausführungsbestimmungen zu Art. 140, Abs. 5 BVG über die Rechtsfolge des Verfalles von Ertragsanteilen enthält. Ferner wird Art. 140 BVG in § 7, Abs. 9, für die Anfechtung von gesetzwidrigen Landtagsbeschlüssen und dadurch mittelbar auch in § 14, Abs. 2, FVG zur sinngemäßen Anwendung berufen.

Art. 141 BVG über die Anfechtung von Verordnungen wegen Gesetzwidrigkeit ist für die Durchführungsverordnungen zu Landesgesetzen über Abgaben von Bedeutung.

¹ In der Fassung der vierten ATGN (vgl. § 38, S. 303).

² Ihr Inhalt wird im RHG (Wiederverlautbarung in Vdg. vom 25. Juli 1930, BGBl. Nr. 251) mit einigen Zusätzen wiederholt.

Die §§ 1 bis 6 des VÜG über die Übernahme des altösterreichischen Rechtes sind für die gesamte Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Finanzausgleichsrechtes (FVG, ATG) von Bedeutung.

Die §§ 8, Abs. 1, und 9, Abs. 2, VÜG über die sogenannte Verländerung der politischen Verwaltung bilden den Anlaß für die Bestimmungen des § 15 ATG.

§ 11, Abs. 2, VÜG hat die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen auf das FVG verwiesen, ohne daß aber in diesem irgendwelche Bestimmungen in der angeführten Richtung getroffen worden wären.

§ 42 VÜG über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens bildet eine Ergänzung zu den Zuständigkeitsbestimmungen der Art. 10, 11, 12 und 15 BVG und dient, insofern er für alle gesetzlichen Neuregelungen auf diesem Gebiet übereinstimmende Bundes- und Landesgesetze erfordert, unter anderem der Erzielung einer einheitlichen Besoldung der Lehrerschaft, die auch durch die Bestimmungen des Art. V, Buchstabe c, der 6. ATGN gefördert werden soll.

Im weiteren Sinn bildet neben den angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt das gesamte Verwaltungsrecht, soweit es nämlich die Ausgabenzuständigkeit regelt, eine Rechtsquelle für den Finanzausgleich.

2. Das Schrifttum

So umfangreich auch das Schrifttum zum Finanzausgleich im Deutschen Reich ist, so spärlich sind die darin enthaltenen Hinweise auf Österreich. Hensel vermeidet in seiner umfassenden Darstellung der Grundlagen und Gestaltung des Finanzausgleiches im Bundesstaat¹ jede Beziehung auf Österreich, obwohl zwar noch nicht die geltende Finanzverfassung, aber doch die bundesstaatliche Verfassung Österreichs beim Erscheinen des Werkes bereits längere Zeit in Kraft stand und während dieser Zeit wichtige gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Finanzausgleiches erfolgt waren. Vereinzelte Hinweise auf die Entwicklung in Österreich finden sich im Handbuch der Finanzwissenschaft von Gerloff und Meisel im Aufsatz von Johannes Popitz über den Finanzausgleich,² eine kurze Übersicht über Geschichte und geltendes Recht des Finanzausgleiches in Österreich im Aufsatz des gleichen Verfassers in Elsters Handwörterbuch der Staatswissenschaften.³

Aber auch österreichische Verfasser haben sich bisher der Behandlung von Finanzausgleichsfragen in ihrem Heimatland keineswegs in jenem Ausmaß zugewendet, das der Wichtigkeit des Finanzausgleiches für den

¹ Dr. Albert Hensel, "Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung" (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Triepel, Kaufmann und Smend, 4. Heft), Verlag Otto Liebmann, Berlin 1922.

² A. a. O., s. II. Band, VIII. Abteilung, S. 338.

³ 4. Aufl. (1925), Band III, S. 1034-1042.

Aufbau des Gesamtstaates und für das ganze öffentliche Leben entsprechen würde. Grünwald hat "Das Finanzproblem im Bundesstaat" in einem Zeitpunkt behandelt, in dem zwar die Bundesverfassung einige Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundes- und Landesgesetzgebung zur Regelung des Finanzausgleiches enthielt, seine umfassende in § 42 VÜG in Aussicht gestellte Regelung aber noch nicht erfolgt war. Seine Ausführungen sind daher allgemeiner Natur und beschränken sich in ihrer Beziehung auf Österreich auf einige geschichtliche Hinweise. Die im Jahr 1922 erfolgte gesetzliche Regelung des Finanzausgleiches hat ihre erste Darstellung durch Wurmbrand erfahren.2 Seine Ausführungen beziehen sich auf jene Gestalt, die der Finanzausgleich auf Grund der beiden grundlegenden Gesetze (FVG und ATG), des ersten Nachtragsgesetzes zum FVG und der beiden ersten Nachtragsgesetze zum ATG angenommen hatte, sind also in sehr wesentlichem Umfang durch die spätere Entwicklung der Gesetzgebung überholt. Wittschieben behandelt den Finanzausgleich zunächst in einer als Lehr- und Handbuch gedachten Darstellung des österreichischen Finanzrechtes überhaupt, von der bisher der I. Band erschienen ist.³ Die Darstellung ist insofern veraltet, als seit ihrem Abschluß in den Jahren 1926 und 1928 zwei wichtige Nachtragsgesetze zum ATG und im Jahr 1931 das FAG in Kraft getreten sind. Zeitlich weiter reicht eine zweite kürzere und übersichtlichere Abhandlung des gleichen Verfassers, die aber ebenfalls noch vor den grundlegenden Ergänzungen des Finanzausgleichsrechtes durch den sechsten Nachtrag zum ATG und das FAG 1931 abgeschlossen worden ist.⁴ Die 6. ÄTGN findet allerdings gleichfalls durch Wittschieben kurze abgesonderte Bearbeitungen.⁵ Alle diese

¹ Dr. Paul Grünwald, Das Finanzproblem im Bundesstaat (Zeitschrift für Verwaltung, herausgegeben von Dr. Adolf Merkl, 54. Jahrgang, der neuen Folge 1. Jahrgang, 1. und 2. Heft, S. 16—27 und 35—49), Verlag Moriz Perles, Wien 1921.

² Norbert Wurmbrand, Der österreichische bundesstaatliche Finanzausgleich des Jahres 1922 (Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgegeben von Hans Kelsen, III. Band, S. 628—683), Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig, 1922/23.

³ Dr. Otto Wittschieben, Das österreichische Finanzrecht, I. Band: Die allgemeinen Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens (Finanzverfassung, Finanzwirtschaft, Finanzverwaltung), Verlag Ulrich Mosers Buchhandlung, Graz 1926. Mit Finanzausgleichsfragen befassen sich insbesondere im II. Hauptabschnitt die Unterabschnitte I und II (Finanzverfassungs- und Finanzverwaltungsrecht), ferner der IV. Hauptabschnitt: Die finanziellen Beziehungen der öffentlichen Körperschaften zueinander (S. 18—46 und 95—160).

⁴ Dr. Otto Wittschieben, Das österreichische Besteuerungssystem, I. Teil, Das Gesamtsystem und die Einzelsysteme (Finanzwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Dr. Karl Bräuer, Heft 13, I.), Verlag Fischer, Jena 1928 (75 Seiten).

⁵ Dr. Otto Wittschieben, Die Abgabenteilungsreform in Österreich (Vierteljahrsschrift für Steuer- und Finanzrecht, herausgegeben von Dr. Max

Darstellungen des österreichischen Finanzausgleiches lassen naturgemäß iene Einblicke vermissen, die nur durch tätige Mitarbeit an der Vorbereitung, Verhandlung, Durchführung und Anwendung der den Finanzausgleich regelnden Gesetze gewonnen werden können. Den Rückwirkungen, die sich aus der Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1922 bis 1924 für die Finanzausgleichsgesetzgebung ergeben haben, ist ein Abschnitt in der lebensvollen Darstellung des in jenen Jahren durchgeführten Wiederaufbauwerkes durch Kien böck gewidmet.¹ Die Entwicklungsgeschichte des Finanzausgleiches in den Jahren 1896 bis 1927 hat eine umfassende Darstellung durch den Verfasser erfahren.² Dieses Werk, das die notwendige Vorarbeit für die vorliegende systematische Darstellung des geltenden Finanzausgleichsrechtes auf seinen geschichtlichen Grundlagen gebildet hat, findet eine Ergänzung in einer Würdigung der Bedeutung der 6. ATGN,3 der drei kürzere, und ebenso wie die große geschichtliche Darstellung nur die Entwicklung bis zum Jahr 1928 umfassende Aufsätze vorausgegangen sind und in einer kurzen Darstellung der durch das FAG 1931 erfolgten Neuregelung.4 Mit der "Stellung der Gemeinden im öster-

Lion, 3. Jahrgang, Heft 1/2, S. 322—332), Verlag Carl Heymann, Berlin 1929 und: Die VI. Abgabenteilungsnovelle (Österreichische Steuer- und Wirtschaftszeitung, herausgegeben von Dörfel, Fischer, Dr. Hoffmannsthal, Dr. Oberparleiter und Schigut, V. (X.) Jahrgang, Nr. 10, S. 298—300 und 333—335), Industrieverlag Spaeth & Linde, Wien 1929.

¹ Dr. Viktor Kienböck, Das österreichische Sanierungswerk (Finanzund volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Dr. Georg von Schanz und Dr. Julius Wolf, 85. Heft, S. 75—93). 1925. Vgl. auch "La restauration financière de l'Autriche", herausgegeben vom Völkerbund, Genf 1926, eine gute Übersicht über das ganze Wiederaufbauwerk.

² Dr. Richard Pfaundler, Der Finanzausgleich in Österreich, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der finanziellen Beziehungen zwischen Staat, Ländern und Gemeinden in den Jahren 1896 bis 1927. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1927 (339 Seiten).

³ Dr. Richard Pfaundler, Die Bedeutung der 6. Abgabenteilungsnovelle (Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, 10. Jahrgang, Hett 11/12, S. 309—318). 1929.

⁴ Dr. Richard Pfaundler, Der Finanzausgleich in Österreich, Vierteljahrsschrift "Reich und Länder", herausgegeben von der Arbeitsstätte für sachliche Politik in Dresden, 1. Sonderheft (Verfassung, Verwaltung und Finanzausgleich im Bundesstaat Österreich, herausgegeben von Dr. Friedrich Raab, S. 49—82), Verlag C. Braun, Karlsruhe 1928; Der Finanzausgleich in Österreich (Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, 9. Jahrgang, Heft 9/10 und 11/12, S. 237—252 und 293—303) Wien 1928, und: Der Finanzausgleich in der Republik Österreich (10 Jahre Wiederaufbau. Die staatliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Österreich [1918—1928], herausgegeben unter der Leitung eines interministeriellen Komitees, S. 315—330), Verlag der Wirtschaftszeitung, Wien 1928; Das Finanzausgleichsgesetz 1931 (Österreichisches Verwaltungsblatt, Beilage zur Wiener Zeitung, herausgegeben von Dr. Ludwig Adamovich, Dr. Emmerich Coreth und Dr. Wilhelm Neidl, Jahrgang 1931, Nr. 2).

reichischen Finanzausgleich", und zwar insbesondere mit ihrem Anteil am Besteuerungsrecht und den Steuererträgen befaßt sich ein weiterer Aufsatz des Verfassers.¹ Schließlich wäre noch eine systematische Darstellung des Abgabenrechtes der österreichischen Länder und Gemeinden in schlagwortartigen Sätzen zu erwähnen, die aber nach dem Stand vom 31. Oktober 1927 abgeschlossen und daher stark veraltet ist.² Sie findet in einem allerdings enger gestellten Rahmen ihre Erneuerung durch den Anhang I dieses Buches.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn der geltenden Regelung und ihr Verhältnis zur älteren Gesetzgebung

1. Wirksamkeitsbeginn

Das FVG ist, da es eine besondere Bestimmung über seinen Wirksamkeitsbeginn nicht enthält, gemäß Art. 49 BVG mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag, das ist mit 10.März 1922 in Kraft getreten (außer im Burgenland).³ Mit dem gleichen Tag hat auch die auf diesen Zeitpunkt abgestellte (§ 16 ATG) Wirksamkeit des ATG begonnen (außer im Burgenland).³ Tatsächliche Bedeutung hat aber dieser Tag insbesondere für die im ATG geregelten Fragen nur insoweit, als sich nicht aus dessen Wortlaut selbst andere Zeitpunkte für den Geltungsbeginn seiner einzelnen Bestimmungen ergeben. Das gleiche gilt für die Nachtragsgesetze zum FVG und ATG, deren allgemeine Wirksamkeitsbeginne, soweit sie ihre Geltung nicht überhaupt sehon zur Gänze verloren haben, in der Anmerkung angeführt sind.⁴ Tatsächlich ist durch das ATG,

¹ Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, 12. Jahrgang, Heft 7/8, S. 169—178. 1930.

² Dr. Richard Pfaundler, Dr. Moriz Weinzierl und Dr. Otto Lind-Gapp, Das Abgabenrecht der österreichischen Länder und Gemeinden in systematischer Darstellung (149 Seiten), Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1928.

³ Auf das Burgenland wurde die Wirksamkeit des FVG (durch Vdg. vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 405) mit 12. Juli 1922 ausgedehnt, jene des ATG, nachdem mittlerweile schon die 1. ATGN auch mit Wirksamkeit für das Burgenland in Kraft getreten war, mit Rückwirkung auf den 1. August 1922 (Vdg. vom 28. August 1923, BGBl. Nr. 510). Ausgenommen blieben aber zunächst noch die Bestimmungen über die Beteiligung der Länder (Gemeinden) am Ertrag der gemeinschaftlichen direkten Steuern, die vorerst noch nach ungarischem Recht eingehoben und mit ihrem Ertrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Landesverwaltung verwendet wurden. Erst nachdem sie mit 1. Jänner 1923 durch die österreichischen Vorschriften ersetzt worden waren, traten gleichzeitig auch die angeführten Bestimmungen des ATG im Burgenland in Kraft (Vdg. vom 28. August 1923, BGBl. Nr. 509).

^{4 (1.} FVGN außer Kraft); 2. FVGN: 13. Juni 1924; 3. FVGN: 13. August 1925; 1. ATGN: 30. Juli 1922; 2. ATGN: 22. Juni 1923; 3. ATGN: 13. Juni 1924; 4. ATGN: 1. Juli 1925; 5. ATGN: 28. November 1926; 6. ATGN: 1. Jänner 1929; FAG 1931: Im allgemeinen 1. Jänner 1931,

während bei den Bestimmungen der Finanzverfassung ihrer ganzen Natur nach eine Rückwirkung auf mehr als eine kurze Übergangszeit ausgeschlossen war, der Finanzausgleich auch schon für die Jahre 1921 und 1922 durch eine Übergangsregelung geordnet worden, die eine allmähliche Überleitung in die mit dem Jahr 1923 in Kraft getretene endgültige, später nur noch durch die Nachtragsgesetze geänderte Regelung ermöglicht hat. Die Notwendigkeit einer solchen Rückwirkung auch noch über das Jahr hinaus, in dem das ATG in Kraft trat, ergab sich daraus, daß für diese beiden Jahre eine endgültige Regelung des Finanzausgleiches überhaupt noch nicht erfolgt war. Das Überweisungsgesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 116, hatte die allgemeinen Dotationen des Staates an die Länder für die Jahre 1917 und 1918 endgültig, für das Jahr 1919 aber nur vorläufig geregelt. Für das Jahr 1920 konnte, da die RV eines neuen Dotationsgesetzes¹ nicht erledigt worden war, nur mehr durch Einstellung der in ihr vorgesehenen Beträge in die Finanzgesetze für die Verwaltungsjahre 1919/20 und 1920/21 eine Vorkehrung getroffen werden. Im Jahr 1921 erhielt der Bundesfinanzminister während der Vorverhandlungen über die Neuordnung des Finanzausgleiches durch einen Ministerratsbeschluß vom 20. Mai die Ermächtigung, den Ländern Vorschüsse auf ihre sich aus der geplanten Neuregelung ergebenden Ansprüche zu gewähren, deren Ausmaß durch die in Erwägung stehende Verteilung des Ertrages der künftigen gemeinschaftlichen Abgaben bestimmt war. Diese Vorschußgewährung beschränkte sich auf die Länder, während für die Gemeinden auf Grund der Einstellung eines Dotationsbetrages in das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1920/21 in allerdings ganz unzulänglicher Weise vorgesorgt wurde. Am 14. Juli 1921 wurde die RV zum ATG² dem Nationalrat vorgelegt, da aber die Langwierigkeit der Verhandlungen ihren Abschluß bis zum Ende dieses Jahres nicht erwarten ließ, mußte schließlich eine vorläufige gesetzliche Vorsorge für Länder und Gemeinden getroffen werden, die aus einem im Nationalrat gestellten Antrag hervorgegangen und durch das sogenannte "Novembergesetz 1921"³ erfolgt ist. Es ermächtigte den Bundesfinanzminister zur Vorschußgewährung an Länder und Gemeinden auf Grund der Bestimmungen der RV zum ATG bis zum 31. Jänner 1922. Seine Wirksamkeit wurde, da das ATG erst im März 1922 verabschiedet werden konnte, später noch auf den Monat Feber 1922 ausgedehnt.⁴ Dadurch, daß das Novembergesetz für das Jahr 1921 vollzogene Tatsachen schuf, und da das Jahr 1922 bei Inkrafttreten des ATG bereits begonnen hatte, ergab

hinsichtlich der Bestimmungen über die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 1. Mai 1931.

¹ 747 der Blgn., konstituierende Nationalversammlung.

² 788 der Blgn., Nationalrat.

³ Gesetz vom 10. November 1921, BGBl. Nr. 646 über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. DVdg. vom 22. Dezember 1921, BGBl. Nr. 715

⁴ Durch das Gesetz vom 27. Jänner 1922, BGBl. Nr. 54.

sich die Notwendigkeit einer, und zwar einer für die beiden Jahre 1921 und 1922 verschiedenen Übergangsregelung. Ihr wesentlicher Inhalt ist anmerkungsweise an den dafür geeignet scheinenden Stellen der Darstellung des geltenden Finanzausgleichsrechtes angegeben.

2. Verhältnis zur älteren Gesetzgebung

Das Verhältnis zur älteren Gesetzgebung ist im FVG und ATG verschieden geregelt. Das FVG hat festgesetzt (§ 14, Abs. 1), daß alle Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit ihm in Widerspruch stehen, binnen drei Monaten nach seinem Inkrafttreten, das ist bis zum 10. Juni 1922, außer Wirksamkeit zu setzen seien. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, können die Bundesregierung bezüglich der Landesgesetze und jede Landesregierung bezüglich aller Bundesgesetze, ohne an irgend eine zeitliche Schranke gebunden zu sein, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand solcher Gesetze oder einzelner ihrer Bestimmungen für verfassungswidrig zu erklären. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz oder ein bestimmter Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf der dreimonatigen Frist, also in diesem Ausnahmsfall mit beschränkt rückwirkender Kraft ein, während sonst durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehobene Gesetze trotz ihrer Rechtswidrigkeit bis zum Inkrafttreten der Aufhebung als voll verbindliche Vorschriften gelten.¹ Das ATG enthält eine solche Bestimmung über die Notwendigkeit einer besonderen Außerkraftsetzung widersprechender Gesetze nicht und verfügt ausdrücklich, daß

¹ Das FVG verweist bezüglich des bei einer solchen Anfechtung zu beobachtenden Verfahrens auf die §§ 55 bis 58 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 364. An Stelle dieser Bestimmungen sind gegenwärtig die §§ 62 bis 66 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der Wiederverlautbarung durch die Vdg. vom 24. April 1930, BGBl. Nr. 127, getreten, wobei § 66 ausdrücklich die Bestimmungen des FVG beruft und sie teilweise wiederholt. (Die Berufung des § 58 [65] erscheint zwecklos, da er sich nur auf eine von Amts wegen zu treffende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bezieht.) Nach diesen Bestimmungen muß der Antrag die als verfassungswidrig angefochtenen Stellen bezeichnen und die gegen sie gerichteten Bedenken darlegen. Zur ohne Verzug vorzunehmenden Verhandlung sind die beteiligten Regierungen zu laden und zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes die zuständige Bundes- oder Landesregierung zu berufen, die spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Verfassungsgerichtshof eine schriftliche Äußerung vorzulegen hat. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst innerhalb eines Monates nach Antragstellung zu fassen und muß aussprechen, ob ein ganzes Gesetz oder bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Lautet es auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder Landeshauptmann zuzustellen. In dessen Kundmachung ist auf die Aufhebung durch das genau bezeichnete Erkenntnis hinzuweisen.

alle ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben regelnden Gesetze, soweit sie nicht mit dem FVG oder ATG in Widerspruch stehen, in Geltung bleiben (§ 7, Abs. 1), woraus umgekehrt zu schließen ist, daß widersprechende Gesetze von selbst außer Kraft treten. Es erscheint daher die Annahme berechtigt, daß im Verhältnis zwischen dem ATG und der älteren, ihm widersprechenden Bundes- oder Landesgesetzgebung der in der Bundesverfassung stillschweigend enthaltene und durch die angeführte Bestimmung des. FVG für einen Ausnahmsfall aufgehobene Grundsatz gilt, daß das jüngere Gesetz das ältere, mit ihm in Widerspruch stehende, aufhebt.¹ Es mag dahingestellt bleiben, ob die verschiedenartige Behandlung des Verhältnisses zur älteren Gesetzgebung in den beiden grundlegenden Finanzausgleichsgesetzen zweckmäßig war. Sie wurde damit begründet, daß ein besonderes Bedürfnis nach voller Klarheit darüber bestehe, welche älteren Bestimmungen durch das FVG aufgehoben erscheinen. Das gleiche Bedürfnis hätte unzweifelhaft aber auch bezüglich der Wirkungen des ATG auf die ältere Gesetzgebung geltend gemacht werden können, zumal dessen aufhebende Wirkung sicherlich eine viel umfangreichere war, als die des FVG. Man denke nur an die Einführung eines fast allgemeinen Zuschlagsverbotes und die gänzliche Beseitigung der Gemeindegetränkesteuern! Der VGH vertritt übrigens mit einer allerdings sehr anfechtbaren Begründung den Standpunkt, daß auch die mit dem ATG in Widerspruch stehenden älteren Gesetze so lange in Geltung bleiben, bis sie ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder im Weg einer Anfechtung als verfassungswidrig erklärt werden.²

Die oben angeführte Bestimmung des § 7, Abs. 1, ATG ist, soweit sie sich auf das Verhältnis der älteren Landesgesetze zum ATG bezieht, überflüssig, da Bundes- und Landesgesetzgebung einander in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gleichgestellt sind und es daher keiner besonderen Hervorhebung bedarf, daß ältere Landesgesetze, die mit dem ATG nicht im Widerspruch stehen, in Geltung bleiben. Soweit sie aber das Verhältnis der älteren Landesgesetzgebung zum FVG betrifft, steht sie mit der Bestimmung des § 14 FVG nicht im Einklang, insofern man aus ihr folgern müßte, daß die dem FVG widersprechenden älteren Landesgesetze ohne weiteres außer Geltung treten, wozu nach § 14 FVG aber erst ein besonderes Verfahren notwendig ist, vor dessen Durchführung derartige Landesgesetze — obwohl rechtswidrig — doch volle rechtliche Kraft behalten.

³ Wenn Wurmbrand a.a.O.S. 676ff. die Bestimmungen des § 14 FVG als "überflüssig, widersinnig und praktisch undurchführbar" bezeichnet, so hat er damit nur in der dritten Annahme recht. Im übrigen sind aber seine Ausführungen, die von der unzutreffenden Annahme ausgehen, daß in Österreich "Reichsrecht Landesrecht bricht" und sich darauf berufen, daß die daher schon stillschweigend außer Kraft getretenen Bestimmungen nicht noch einmal außer Wirksamkeit gesetzt werden können, verfehlt und übersehen, daß eben durch die erwähnte Bestimmung des FVG eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz geschaffen worden ist, daß das jüngere Gesetz das ältere ihm widersprechende aufhebt, so daß dieser Grundsatz in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen kann.

² VGH E. vom 21. März 1925, Nr. 13 798 (A). Es betrifft ein dem freien Beschlußrecht der Gemeinden (§ 7, Abs. 3, Buchstabe c, ATG) widersprechen-

Wie immer das letzte Urteil in dieser Frage ausfallen mag, sicher ist, daß die Bundes- und Landesgesetzgebung durch die Bestimmung des § 14 FVG vor eine Aufgabe gestellt worden sind, bei der Nutzen und Schwierigkeiten ihrer Erfüllung gleich hoch zu veranschlagen waren. Diese Schwierigkeiten waren aber so groß, daß die Aufgabe zum allergrößten Teil nicht ausgeführt worden und damit auch der von ihrer Durchführung erwartete Nutzen ausgeblieben ist. Für den Bereich der Bundesgesetzgebung sind zwar dem FVG widersprechende ältere Gesetze durch das Gesetz vom 21. Juli 1922, BGBl. Nr. 529, mit Wirksamkeit vom Jahr 1923 an aufgehoben worden. Es handelte sich dabei durchwegs um Anordnungen, die als im Widerspruch mit der Bestimmung des § 3, Buchstabe b, FVG über das Verhältnis von Zuschlägen und Stammabgabe stehend angesehen werden mußten, weil sie die Einhebung von Zuschlägen regelten, die den engen Zusammenhang mit einer vom Bund erhobenen "Stammabgabe" vermissen ließen; sei es, daß sie von einer für den Bund tatsächlich nicht erhobenen, sondern nur "ideell" veranlagten Steuer oder nur von einem Teil einer Bundessteuer zu berechnen waren oder berechnet werden konnten.¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, obwohl sie nach der Vorschrift des § 14 FVG die Aufhebung mit 10. Juni 1922 hätten aussprechen sollen, doch erst mit Wirksamkeit vom Beginn des Jahres 1923 an erlassen worden; dies konnte damit begründet werden, daß die Jahresschuldigkeit an Zuschlägen für 1922 schon mit Jahresbeginn entstanden war und nur ihre Abstattung auf verschiedene Fälligkeiten innerhalb des Jahres verteilt erschien, also ein auf einen früheren Zeitpunkt abgestellter Wirksamkeitsbeginn eine unzulässige Rückwirkung und Verwirrung in der Haushaltsführung der zuschlagsberechtigten Körperschaften bedeutet hätte. Eine tatsächliche Bedeutung konnte das Bundesgesetz aber überhaupt nicht mehr erlangen, weil die Realsteuergesetzgebung kraft §6 ATG mit Beginn des Jahres 1923 ohnedies auf die Landtage überging, womit alle bundesgesetzlichen Vorschriften über diese Steuern, also auch die dem FVG widersprechenden, ihre Wirksamkeit verloren und weil die Bestimmungen

des Rahmengesetz über Gemeindehundeabgaben. Zur Begründung seines Standpunktes verweist das E. darauf, daß das ATG mit dem FVG durch seinen § 15 (jetzt 16), derart verbunden ist, daß beide Gesetze gleichzeitig in Wirksamkeit treten (!).

¹ Im einzelnen handelte es sich um die Zuschläge zu den Realsteuern in jenen Fällen, in denen die Bundesgesetzgebung für steuerbefreite oder -begünstigte Bauführungen (Neubauten usw.) Steuernachlässe vorsah oder in Form der sogenannten Realsteuernachlässe auf Grund des Finanzplanes von 1896 (vgl. § 24, S. 200 und 201) eine Ermäßigung vornahm, ohne daß diese Maßnahmen schon an sich eine entsprechende Verringerung der Berechnungsgrundlage der Zuschläge zur Folge gehabt hätten; ferner um die Bestimmungen über die außerordentlichen Bundeszuschläge zur Grundsteuer und zu einigen Personalsteuern, die die Nichteinbeziehung dieser Bundeszuschläge in die Berechnungsgrundlage der von diesen Steuern entfallenden Zuschläge offen gelassen hatten.

über die Bundeszuschläge zu den Personalsteuern durch die Körperschaftssteuer- und Personalsteuernovelle vom Jahr 1924 rückwirkend mit Beginn des Jahres 1923 aufgehoben worden sind.¹

So überflüssig Verfügungen in dieser Richtung daher erscheinen mußten, so sehr wäre eine Ergänzung in einer anderen Richtung erforderlich gewesen: Das BVG enthält einige Finanzausgleichsfragen berührende Bestimmungen, von denen eine mit dem FVG in einem unmittelbaren Widerspruch steht. Sie ist aber nicht ausdrücklich aufgehoben worden, obwohl der Gesetzgeber diesen Widerspruch bewußt herbeigeführt hat. Art. 10, Zl. 4, BVG bestimmt nämlich, daß der Bundesgesetzgebung und -vollziehung insbesondere "öffentliche Abgaben unterliegen, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind". Zu den teilweise für den Bund einzuhebenden Abgaben gehören auch die aus Stammabgaben und Zuschlägen zusammengesetzten Zuschlagsabgaben und die gleichartigen Abgaben, bei denen in Einengung der in der Bundesverfassung getroffenen Zuständigkeit durch das FVG (§ 6, Abs. 1) dem Bund nur die Regelung der Stammabgabe und der für seine Zwecke erhobenen gleichartigen Abgaben, der Landesgesetzgebung aber die Regelung der Zuschläge und der für Landes- oder Gemeindezwecke erhobenen gleichartigen Abgaben (§ 7, Abs. 1) überlassen wird. Das FVG glaubte damit der Absicht zu entsprechen, die der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Zuständigkeiten im BVG verfolgt hatte, bei der ihm offenbar nur die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung der gemeinschaftlichen Abgaben vorgeschwebt war.

Von den Ländern hat — offenbar angesichts der großen Schwierigkeit einer Feststellung der widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen — nur Steiermark durch Erlassung eines Landesgesetzes² der Vorschrift des § 14 FVG entsprochen. Ein Antrag der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof ist, trotzdem solche Gesetze in den anderen Ländern nicht zustande gekommen sind, nicht gestellt worden. Da in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Finanzverfassung die Abgabengesetzgebung der Länder einer gründlichen Erneuerung unterzogen worden ist, bot sich, allerdings verspätet, die Gelegenheit, viele dem FVG widersprechende gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen, bevor aus etwa festgestellten Widersprüchen Unklarheiten und Streitigkeiten entstanden wären. Es wird sich daher auch in Zukunft kaum mehr die Notwendigkeit ergeben, in diesem Zusammenhang einen Antrag zu stellen, daß ein Landesgesetz als verfassungswidrig erklärt werden möge.

§ 4. Anwendungsbereich des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Abgabenteilungsgesetzes

Der Anwendungsbereich des FVG und des ATG erstreckt sich auf Gebietskörperschaften, die einen nicht auf bestimmte Personen beschränkten, örtlich begrenzten Verband bilden. Hingegen sind Per-

¹ Vgl. § 17, S. 129.

² Vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 119 aus 1923.

sonenverbände kraft ausdrücklicher Feststellung in der Begründung zur RV des FVG¹ vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes und damit auch des ATG ausgenommen. Diese Auffassung ist auch durch die Rechtsprechung des VGH bekräftigt worden.² Dieser Ausschluß der Personenverbände vom Anwendungsbereich ist ein allgemeiner und besteht somit ganz unabhängig davon, ob sie zur Führung ihres Haushaltes mit Besteuerungsrechten ausgestattet sind oder nicht. Abgaben derartiger Verbände sind somit frei von Beschränkungen, die sich aus der gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches im allgemeinen für Abgaben ergeben. Innerhalb des Kreises der Gebietskörperschaften wird aber noch eine Unterscheidung notwendig. Es gibt unter ihnen zwei Gruppen: Zur ersten gehören jene Körperschaften, die zur Führung ihrer Haushalte zur Einhebung von Steuern innerhalb der durch die Finanzausgleichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt sind und solche, denen auch eine solche beschränkte Steuerhoheit nicht zukommt und die ihrer auch gar nicht bedürfen, da die Bedeckung allfälliger Fehlbeträge in ihren Haushalten von Seite der in ihnen zu einem Zweckverband vereinigten Körperschaften (Gemeinden) erfolgt, die selbst mit Besteuerungsrechten im notwendigen Ausmaß ausgestattet sind. Solche Gebietskörperschaften ohne Besteuerungsrechte bestehen in Österreich nur als mittlere Bezirksverbände, also in der Mittelstufe zwischen Ländern und Gemeinden. Da die Abgrenzung und Festsetzung der Besteuerungsrechte die vorzüglichste Aufgabe des Finanzausgleiches ist, deren Erfüllung der allergrößte Teil der Bestimmungen des FVG und des ATG gewidmet ist, sich die übrigen Bestimmungen dieser Gesetze aber kraft ausdrücklicher Festsetzung nur auf Länder und Gemeinden beziehen,3 so ergibt sich die Tatsache, daß beide Gesetze nur auf Gebietskörperschaften Anwendung finden, die mit einem Besteuerungsrecht ausgestattet sind.

Die Gebietskörperschaften, die somit in den Anwendungsbereich des FVG und damit auch des ATG fallen, gliedern sich, vom Bund abgesehen, in drei Stufen: Die Länder ("Gliedstaaten"), die Bezirksverbände (Bezirke) und die Gemeinden⁴ ("Selbstverwaltungskörper"). Unter den Bezirksverbänden (Bezirken) werden insbesondere

¹ 487 der Blgn., Nationalrat.

² E. vom 6. Dezember 1926, Nr. 14553 (A).

³ Die einzige Ausnahme betrifft die §§ 11 und 12 FVG über Darlehensaufnahmen der Länder, Bezirke und Gemeinden. Diese Bestimmungen beziehen sich aber, soweit sie nicht bloß einen Hinweis auf eine landesgesetzliche Regelung enthalten, nur auf die Aufnahme von Darlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen. Solche Darlehensaufnahmen kommen aber für Gebietskörperschaften ohne Besteuerungsrecht kaum in Betracht, da für derartige Schuldverschreibungen keine genügende Sicherheit und somit auch nicht die Möglichkeit ihrer Ausgabe besteht.

⁴ Über "Die Stellung der Gemeinden im österreichischen Finanzausgleich" vgl. den Aufsatz des Verfassers in den "Mitt. d. Verb. österr. Banken und Bankiers", 12. Jg. Nr. 7/8. 1930. Er enthält eine Übersicht über den Anteil der Gemeinden an Besteuerungsrechten und Steuererträgen.

jene hervorgehoben, die im Gegensatz zu derartigen Verbänden mit einem unbeschränkten Aufgabenkreis, nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke als Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke u. dgl. bestehen (§ 1 FVG)¹. Unter den neun Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Burgenland) nimmt das Land Wien eine besondere Stellung ein. Diese Sonderstellung ist jedoch nicht die Auswirkung bestimmter Sonderberechtigungen, sondern ergibt sich als notwendige Folge aus der Tatsache, daß die Bundeshauptstadt gleichzeitig Land und Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) ist. Auch auf dem Gebiet des Finanzausgleiches kommt dieser Tatsache eine große Bedeutung zu, da der Bundeshauptstadt in Ermanglung einer entgegengesetzten Verfügung im allgemeinen alle iene Ansprüche zustehen, die sonst den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden in jedem Land zukommen.² Über die Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung enthält die Bundesverfassung in den Art. 115 bis 120 einige Leitsätze, die durch weitere bundesverfassungsrechtliche Grundsätze ergänzt und durch die Landesgesetzgebung näher ausgeführt werden sollen. Danach sollen als Selbstverwaltungskörper ganz allgemein als mit ihrem Gebiet das ganze Bundesgebiet erfüllende Gruppen Gebietsgemeinden und Ortsgemeinden bestehen, die als selbständige Wirtschaftskörper ihre Haushalte selbst führen und auch Abgaben einzuheben berechtigt sind. In den Kreis dieser Gebietsgemeinden würden jedenfalls alle Städte mit eigenem Statut und auch andere Ortsgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern auf ihren Antrag einzureihen sein und somit den übrigen aus Ortsgemeinden zusammengesetzten Gebietsgemeinden gleichgestellt werden. Die bereits gegenwärtig bestehenden Bezirksverbände (Bezirke) müssen bis zur Durchführung einer Neuordnung auf Grundlage dieser Leitsätze unverändert bleiben und neue derartige Verbände können nicht mehr durch Landesgesetz, sondern nur durch Bundesverfassungsgesetz errichtet werden.³ Dann würden sie aber in den Gebietsgemeinden

¹ In dieser Aufzählung wird in recht mißverständlicher Weise der allgemeine Begriff des "Konkurrenzbezirkes" mit engeren Begriffen zusammengefaßt, die nichts anderes bezeichnen, als Konkurrenzbezirke zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.

² Ausnahmen ergeben sich auf dem Gebiet der Finanzverfassung überhaupt keine, auf dem im ATG geregelten Gebiet bei der Aufteilung der Holzausfuhrabgabe (§ 2, Abs. 3) und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (§ 3, Abs. 7), (früher auch bei der Regelung der Zweckdotation für den Personalaufwand § 11, Abs. 2) zugunsten, bei der Aufteilung der Ertragsanteile aus der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftssteuer. den großen Alkoholsteuern und der Warenumsatzsteuer (§ 2, Abs. 3), aus der Regelung eines mittelbaren Lastenausgleiches (§ 2, Abs. 5 und 6, sowie § 4) und der Zweckdotation für die Tragung des Aufwandes der politischen Verwaltung (§ 15) zuungunsten der Bundeshauptstadt. Vgl. im übrigen insbesondere § 26, S. 217 ff.

³ § 8, Abs. 5, Buchstabe f, VÜG.

aufgehen. Die in diesen Leitsätzen angekündigte Neuordnung ist aber bis zur Gegenwart nicht zustande gekommen, so daß der Bestand mittlerer (Bezirks-) Verbände noch kein allgemeiner ist, sondern sich auf einige Länder beschränkt.

Das ist vom Standpunkt einer sparsamen Führung der öffentlichen Verwaltung keineswegs bedauerlich und bedeutet auch für die Finanzausgleichsgesetzgebung eine wesentliche Erleichterung. Das Streben nach allgemeiner Aufrichtung mittlerer Bezirksverbände mag von der Vorstellung geleitet sein, daß diese Verbände Aufgaben übernehmen sollen, die bis dahin von den Ländern oder Gemeinden geführt worden sind. Damit wird wohl die Erwartung verbunden, daß diese mittleren Verbände ihre Aufgaben in engerer Berührung mit ihrem örtlich kleineren Wirkungsbereich und somit unter größerer Bedachtnahme auf dessen besondere Bedürfnisse, aber auch sparsamer führen würden, als die Länder; daß, wenn sie Aufgaben der Gemeinden übernehmen, sich aus der Aufteilung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten auf die im Bezirksverband vereinigten Gemeinden eine Vereinfachung der Verwaltung und eine ausgeglichene und daher erträglichere Belastung dieser Körperschaften ergeben würde. Die Erfahrungen, die aus den Ländern vorliegen, in denen solche Verbände schon bestehen, lassen befürchten, daß sich diese Erwartungen, die an die Einrichtung einer allgemeinen Bezirksverwaltung geknüpft werden, nicht verwirklichen würden. Ihre Einführung würde vor allem die Aufstellung einer neuen Gruppe von Verwaltungsbehörden notwendig machen und mit ihrem Bestand würden sich Zuständigkeiten, auch soweit sie nicht Ländern und Gemeinden abgenommen werden können, von selbst einfinden und eine neue zusätzliche Verwaltungstätigkeit verursachen, die zusammen mit der Aufstellung neuer Behörden zu einer empfindlichen Erhöhung der Kosten der öffentlichen Verwaltung und damit auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Steuerkraft führen müßte. Der Finanzausgleichsgesetzgebung aber würden, wenn sie sich einer vierfachen Gliederung der Gebietskörperschaften gegenüber gestellt sieht, noch größere Schwierigkeiten auf der Suche nach einem gerechten Ausgleich erwachsen, als sie schon jetzt mit dem Bestand von Bund, Ländern und Gemeinden verbunden sind.

Solche Bezirke oder Bezirksverbände, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Einhebung von Abgaben und auch zur Aufnahme von Darlehen berechtigt sind, bestehen gegenwärtig nur in zwei Ländern, nämlich in Steiermark und Niederösterreich. Die allgemeine Errichtung von Bezirksvertretungen war der Landesgesetzgebung im Art. XVII des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, überlassen worden. Trotzdem wurden solche Bezirksvertretungen nur in Steiermark auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, für die Sprengel der damaligen politischen und jetzigen Gerichtsbezirke geschaffen. Ihr Wirkungskreis ist im Sinn des Reichsgemeindegesetzes ein ganz allgemeiner und umfaßt "die Besorgung aller inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten." Schon durch das angeführte Gesetz wurde

den steirischen Bezirksvertretungen das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern eingeräumt. An Stelle dieses Rechtes ist infolge des im § 5 ATG ausgesprochenen Zuschlagsverbotes und der Überlassung der Grund- und Gebäudesteuer an die Länder (§ 6 ATG) das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu diesen beiden Landessteuern getreten, das hinsichtlich der Grundsteuer derzeit im Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63 (§ 5) und hinsichtlich der Gebäudesteuer im Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100 (§ 5) geregelt ist. Außerdem sind sie am Ertrag der Lohn- (Fürsorge-) Abgabe des Landes in einer Form beteiligt, die ihren wichtigsten Aufwandszweig, die Errichtung und Erhaltung der Bezirksstraßen, besonders berücksichtigt. Auch zur Aufnahme von Darlehen sind sie auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19 (§ 54) berechtigt.

Neben diesen steirischen Bezirksvertretungen mit einem allgemeinen Wirkungskreis bestehen in Niederösterreich noch eine Reihe von Bezirksverbänden mit einem auf bestimmte Aufgaben beschränkten Wirkungskreis. Es sind dies:

- 1. Die auf Grund des Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53 (§ 7) errichteten Armenbezirke, deren Sprengel sich in der Regel mit den Gerichtssprengeln decken. Sie tragen seit dem Gesetz vom 28. März 1923, LGBl. Nr. 75, den Namen Fürsorgebezirke, was den geänderten Anschauungen über Wesen und Umfang der Armenpflege entspricht. Das erstangeführte Gesetz hat ihnen das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern eingeräumt, an dessen Stelle auf Grund des zweiten Gesetzes aus den oben bei Steiermark angeführten Gründen das Recht zur Einhebung von Realsteuerzuschlägen getreten ist. Außerdem sind sie am Ertrag der Lohn- (Fürsorge-) Abgabe des Landes beteiligt, deren zwecksteuerartiges Wesen damit besonders betont wird.
- 2. Die auf Grund des Straßengesetzes vom 19. April 1894, LGBl. Nr. 20 (§ 7) errichteten Straßenbezirke, deren Sprengel in der Regel mit den Gerichtssprengeln zusammenfallen und denen durch dieses Gesetz gleichfalls das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern eingeräumt wurde. Durch das Gesetz vom 21. Juni 1923, LGBl. Nr. 94, wurde es durch das Recht zur Einhebung von Realsteuerzuschlägen abgelöst, wobei zwischen den Zuschlägen für Straßenzwecke und Zuschlägen für den ihnen auf Grund der Gesetze vom 22. Juli 1899, LGBl. Nr. 36, und vom 7. Feber 1908, LGBl. Nr. 41, gleichfalls obliegenden Flußaufsichtsdienst unterschieden wird.
- 3. Die Flußkonkurrenzen, die zur Regelung von Wasserläufen durch Sondergesetze errichtet werden und jeweils das Gebiet der an der Regelung beteiligten Gemeinden umfassen, also im Gegensatz zu den unter 1 und 2 angeführten Bezirksverbänden keine das ganze Landesgebiet umspannende Verwaltungseinrichtung sind. Die Bildung solcher Konkurrenzen erfolgte früher durch besondere Landesgesetze, gegenwärtig aber durch Bundesgesetze, da gemäß Art. 10, Zl. 10, BVG die Regelung und Instandhaltung der Gewässer Bundessache geworden ist.

Die Aufbringung der Mittel für diese Arbeiten ist, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesbeiträge erfolgt, durch die Landesgesetzgebung geregelt und bis zum Inkrafttreten des Zuschlagsverbotes bei den Personalsteuern und Übergang der Realsteuern an die Länder durch Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern erfolgt. Auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1923, LGBl. Nr. 7 aus 1924, ist an Stelle dieses Zuschlagsrechtes das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern getreten.

Die angeführten Konkurrenzbezirke sind keineswegs die einzigen überhaupt bestehenden, aber die einzigen, denen eine beschränkte Abgabenhoheit in dem Sinn zukommt, daß sie Zuschläge einheben dürfen oder am Ertrag anderer Abgaben beteiligt werden. Die in großer Zahl bestehenden anderen Konkurrenzverbände führen zwar auch eigene Haushalte, doch wird das Erfordernis für diese Gebarung nicht durch steuerliche Einnahmen, sondern durch Beitragsleistungen der zum Konkurrenzverband vereinigten Körperschaften (Gemeinden) gedeckt, so daß eine Anwendung der Bestimmungen des FVG oder ATG nicht in Betracht kommt. Zu diesen gehören insbesondere auch die Schulbezirke (Schulgemeinden).

Außer den angeführten Bezirksverbänden¹ bestehen noch in Kärnten Sondergemeinden für bestimmte Zwecke, die zur Einhebung von Abgaben berechtigt sind und auf die das FVG und ATG Anwendung finden. Es sind dies die auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1926, LGBl. Nr. 34, betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs (§ 1) bestehenden "Fremdenorte", die aus einer oder mehreren örtlich zusammenhängenden Gemeinden oder Teilen von solchen (Ortschaften) bestehen und zur Einhebung von Bäderabgaben von den Preisen der Bäder in den Bäderanstalten und von Bootsabgaben von den mit Kraft- oder Segelantrieb in Verwendung stehenden Wasserfahrzeugen berechtigt sind.

Unter den Gemeinden sind die Städte mit eigenem Statut² hervor-

¹ Auf Grund des Gesetzes vom 10. Jänner 1925, LGBl. Nr. 18, bestehen in Tirol Kurgemeinden, die das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden umfassen und nach diesem Gesetz auch zur Einhebung von Kurbeiträgen vom Einkommen aus der Vermietung und aus allen der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, das mittelbar oder unmittelbar auf den Besuch durch Fremde zurückzuführen ist, berechtigt waren. Die Bestimmungen über diese Kurbeiträge wurden mit E. des VerfGH vom 16. Juni 1925, Smlg. der E. Nr. 414, wegen ihrer Gleichartigkeit mit der Einkommensteuer für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben (Kdm. LGBl. Nr. 35/1925). Infolgedesen hat das angeführte Erkenntnis, das die Kurgemeinden als den Bestimmungen des FVG unterliegende Sondergemeinden erklärt, gegenwärtig keine abgabenrechtlichen Folgen.

² Die Erhebung zur Stadt mit eigenem Statut steht gemäß Art. XXII des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18 der Landesgesetzgebung zu. Städte mit eigenem Statut sind gegenwärtig Wien, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Waidhofen a. Ybbs, Linz, Steyr, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Eisenstadt und Rust. (Die beiden letzteren Städte waren nach ungarischem Recht "Städte mit geregeltem Magistrat").

zuheben, die von etwa bestehenden Bezirksverbänden ausgenommen bleiben. Der Verleihung dieser Sonderstellung an Gemeinden kommt auch innerhalb des im ATG geregelten Gebietes¹ eine allerdings nicht große, überdies aber nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über einen inneren Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden mitunter eine beschränkte Bedeutung zu. Die im Burgenland nach ungarischem Recht bestandene Unterscheidung von "Groß"- und "Klein"-Gemeinden hat ihre Bedeutung verloren, seit die Bezeichnung Großgemeinden nur mehr einen Titel ohne Rechtsfolgen bildet und gemeinsame Kreissekretariate für zu einer Großgemeinde vereinigte Kleingemeinden nicht mehr bestehen.² In der folgenden Aufstellung sind daher im Burgenland alle Gemeinden, gleichgültig, ob sie eine Großgemeinde sind oder nicht, einfach mitgezählt.

Die Zahl der Bezirke in Steiermark beträgt 44, jene der Bezirksverbände in Niederösterreich für Fürsorge- und Straßenzwecke 69, zu denen derzeit noch 16 Flußkonkurrenzen treten. In der folgenden Übersicht über die Zahl der Gemeinden sind diese mit einigen Unterteilungen nach jenen Größengruppen gegliedert, die auf Grund der Bestimmungen des ATG für die Aufteilung des Ertrages bestimmter gemeinschaftlicher Abgaben von Bedeutung sind.³

Zahl und	l Verteilung	g der	Gemeinden	nach	Ländern					
und Größengruppen										

				_		-				
Land	Bis 200	201 bis 500	501 bis 1000	1001 b. 2000	2001 b. 5000	5001 b. 10000	10 001b. 20 000	20 001b. 50 000	Über 50000	Summe
W10-79-17		E i n w o h n e r								· in
Wien									1	,
Niederösterreich	222	711	431	233	96	17	6	3		1719
Oberösterreich	1	43	158	208	86	7	2	1	1	507
Salzburg	4	39	41	53	15	4		1		157
Steiermark	77	432	317	131	51	4	7		1	1020
Kärnten		26	89	95	34	3		2		249
Tirol	29	111	98	51	14	5			1	309
Vorarlberg	9	23	29	26	6	3	3			99
Burgenland	30	93	97	79	27					326
Summe	372	1478	1260	876	329	43	18	7	4	4387

Die Feststellung, daß sich der Anwendungsbereich des FVG auf die angeführten Gruppen von Gebietskörperschaften erstreckt, gilt aber nicht für alle seine Bestimmungen gleichmäßig. Das FVG zerfällt in vier sehr ungleich große Abschnitte, von denen der erste (§§ 1

¹ Bei der Aufteilung der Ertragsanteile aus den Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer (§ 2, Abs. 3, Zl. 2, 3 und 8 ATG).

² § 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (Wiederverlautbarung vom 28. Jänner 1927, LGBl. Nr. 15).

³ Vgl. § 19, S. 154.

bis 8) umfangreiche Bestimmungen über die öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden, die anderen aber nur kurze Grundsätze, und zwar der zweite (§ 9) über eine Beteiligung der Länder und Gemeinden an nicht steuerlichen Bundeseinnahmen, der dritte (§ 10) über eine Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder und Gemeinden und der vierte (§§ 11 bis 13) über Landes- und Gemeindedarlehen enthalten.

Von diesen Abschnitten erstreckt sich der Anwendungsbereich des ersten und mit einer wichtigen Einschränkung jener des vierten auf alle Gruppen von Gebietskörperschaften (Länder, Bezirksverbände und Gemeinden), jener des zweiten und dritten Abschnittes, denen der § 13 des vierten Abschnittes zuzuzählen ist, aber nur auf Länder und Gemeinden, während die Bezirksverbände von der Anwendung der in diesen Abschnitten und im § 13 enthaltenen Bestimmungen ausgenommen bleiben.

Der unbeschränkte Anwendungsbereich des ersten Abschnittes ist im FVG selbst in unzweideutiger Weise geregelt, da es die Bestimmung enthält (§ 1, Schlußsatz), daß die für die Abgaben der Gemeinden geltenden Grundsätze dieses ersten Abschnittes auch auf die Abgaben der Bezirksverbände (Bezirke) Anwendung finden, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes verfügt ist. Eine solche abweichende Bestimmung wird jedoch nicht getroffen. Weniger klar ist der Anwendungsbereich des vierten Abschnittes bestimmt, der nach seiner Überschrift sich nur auf Länder und Gemeinden und nicht auf Bezirksverbände beziehen müßte. Die Bezirksverbände (Bezirke) werden aber im § 11 neben Ländern und Gemeinden ausdrücklich hervorgehoben und man darf, obwohl das in dem mit diesen Bestimmungen in einem ursächlichen Zusammenhang stehenden § 12 nicht der Fall ist, doch annehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, auch dessen Bestimmungen gleichmäßig gegenüber allen drei Gruppen von Gebietskörperschaften zur Geltung zu bringen. Eine andere Auslegung würde zur Folge haben, daß die Einflußnahme der Bundesregierung auf das Schuldenwesen der Gebietskörperschaften verschieden geregelt wäre, je nachdem es sich um Länder und Gemeinden oder um Bezirksverbände als Darlehensnehmer handelt, und zwar in der Richtung, daß dieser Einfluß ein stärkerer gegenüber den Ländern und Gemeinden und ein wesentlich schwächerer gegenüber den Bezirksverbänden wäre, eine Regelung, die der Folgerichtigkeit entbehren und jeder wirtschaftlichen Erwägung zuwiderlaufen würde. Daß sich der Anwendungsbereich des zweiten und dritten Abschnittes und jener des

¹ Die Einschränkung erklärt sich damit, daß nach § 7, Abs. 3, der RV zum FVG (487 der Blgn., Nationalrat) den Bezirksverbänden und Gemeinden ein verschieden weites freies Beschlußrecht über Zuschläge eingeräumt werden sollte. Da diese Unterscheidung in das Gesetz nicht übergegangen ist, entbehrt die Einschränkung, die aber trotzdem aufrecht geblieben ist, derzeit einer tatsächlichen Bedeutung. Eine besondere Anführung der Bezirksverbände neben den Gemeinden unterbleibt infolge ihrer grundsätzlichen Gleichstellung mit den Gemeinden im ganzen übrigen Umfang des Abschnittes.

§ 13 aus dem vierten Abschnitt, die sich alle mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der endgültigen oder darlehensweisen Hingabe von Bundesmitteln an die Länder und Gemeinden befassen, nur auf diese Gebietskörperschaften und nicht auch auf die Bezirksverbände beziehen, geht aus ihrem Wortlaut klar hervor. Die Begründung für diese Ausnahmestellung der Bezirksverbände mag mit ihrer neben Ländern und Gemeinden untergeordneten Bedeutung und insbesondere ihrem nur länderweisen Bestand zusammenhängen.

Die Bestimmungen des ATG schließen grundsätzlich keine Gruppe unter den Gebietskörperschaften von ihrem Anwendungsbereich aus. Tatsächlich beziehen sie sich aber wenigstens unmittelbar fast ausschließlich auf die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden. Auf die Bezirksverbände (Bezirke) bezieht sich unmittelbar eine einzige, allerdings grundsätzlich wichtige Bestimmung über die Unterverteilung der Ertragsanteile durch die Länder (§ 2, Abs. 7).

Von den Personenverbänden, auf die das FVG und ATG keine Anwendung finden, obwohl sie beschränkte Besteuerungsrechte besitzen, beruhen drei auf konfessioneller und vier auf berufständischer Gliederung. Zur ersten Gruppe gehören die katholischen Pfarrgemeinden, die evangelischen Kirchengemeinden beider Bekenntnisse und die Israelitengemeinden, zur zweiten Gruppe die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die gewerblichen Fortbildungsschulräte, die in allen Ländern außer in Tirol und dem Burgenland bestehen, die gewerblichen Genossenschaften und schließlich die Berufsvertretungen der Landwirtschaft, die als zur Steuereinhebung berechtigte Körperschaften in allen Ländern außer in Wien, Oberösterreich und Kärnten bestehen. Über die rechtlichen Grundlagen für den Bestand dieser Körperschaften und die Ausübung ihrer Besteuerungsrechte vgl. Näheres in § 22, S. 186 ff.

Das Finanzausgleichsrecht

§ 5. Die Grundgedanken der geltenden Ordnung des Finanzausgleiches im Licht ihrer Entstehungszeit

Die Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleiches und die Beratung der am 14. Juli 1921 eingebrachten RV zum FVG und ATG¹ in der Volksvertretung vollzogen sich unter außerordentlich schwierigen äußeren Verhältnissen. Die zur Zeit der Erlassung der bundesstaatlichen Verfassung noch nicht allseits feststehenden Staatsgrenzen waren zwar mittlerweile auf Grund der Volksabstimmung in Kärnten vom 10. Oktober 1920 und mit der Besitznahme des Burgenlandes am 3. Dezember 1921 endgültig bestimmt worden und somit ein Grund für die weitgehende Zurückhaltung weggefallen, die sich noch die Bundesverfassung bei der Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) hatte auferlegen müssen. Aber die innere Festigung des durch die Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain geschaffenen und in widernatürlicher Weise auf etwa zwei Drittel des geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Österreich beschränkten Staatsgebildes hatten noch keine entscheidenden Fortschritte machen können. Im Gegenteil, die schon an sich heftigen inneren Gegensätze zwischen den führenden politischen Parteien, zwischen Wien und den Ländern und überhaupt zwischen Stadt und Land erschienen durch die ungeheure wirtschaftliche Notlage und die Ernährungsschwierigkeiten außerordentlich verstärkt. Es zeigten sich deutliche Zerfallserscheinungen, da die Länder sich teilweise nur widerstrebend dem neuen Staat eingefügt hatten und nun durch abgesonderten, in Salzburg und Tirol durch Volksabstimmungen nahezu einstimmig geforderten Anschluß an stammverwandte Nachbarstaaten ihre Zukunft unabhängig vom Schicksal des Gesamtstaates bestimmen wollten, wenn schon die Vereinigung ganz Deutschösterreichs mit dem großen deutschen Vaterland zunächst unerreichbar schien. Insbesondere aber wurde die Finanzlage des Bundes und aller anderen öffentlichen Gebietskörperschaften durch den sich mit zunehmender Schnelligkeit vollziehenden Verfall der Währung, der im Sommer 1922 seinen Höhepunkt erreichte, auf das ungünstigste beeinflußt. Daraus ergaben sich gerade zur Zeit der Verabschiedung des Finanzausgleiches durch die Volksvertretung sehr ernste Zweifel an der Lebensfähigkeit des Gesamtstaates, die erst nach dem Gelingen des im

¹ 487 und 488 der Blgn., Nationalrat.

Herbst 1922 begonnenen Wiederaufbauwerkes einigermaßen in den Hintergrund traten.

Vor dem Inkrafttreten des FVG und ATG bestand auf dem Gebiet des Finanzausgleiches schon seit dem Jahr 1920 teilweise ein gesetzloser Zustand. Im alten österreichischen Einheitsstaat hatten durch Jahrzehnte Zuschläge zu den Staatssteuern und Verbrauchssteuern auf alkoholhaltige Getränke die Hauptstütze der Landes- und Gemeindehaushalte gebildet. Diese Formen einer Steuererhebung vom gleichen Besteuerungsgegenstand zugunsten des Staates und der Länder (Gemeinden) hatten schon durch die Notwendigkeit, die im Jahr 1896 neu geschaffene Einkommensteuer vor einer Belastung durch Zuschläge zu schützen und durch das schließlich in den Jahren 1901, 1916 und 1919 erfolgreiche Bemühen der Staatsregierung, die selbständige Alkoholbesteuerung der Länder zu beseitigen, eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Durch die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer war die Ausdehnung der Zuschlagsrechte auf die wichtigste und entwicklungsfähigste direkte Steuer verhindert worden und mit der Beseitigung der Alkoholverbrauchsabgaben der Länder der ihnen verbliebene Bestand an selbständigen Abgaben beinahe bedeutungslos geworden. An Stelle der entgangenen Einnahmen aus Zuschlägen zur Einkommensteuer waren zunächst Überweisungen aus dem Ertrag der staatlichen Personalsteuern, an Stelle der Einnahmen aus den aufgehobenen Getränkesteuern Überweisungen aus dem Ertrag der staatlichen Branntwein-, Bier- und Weinsteuer getreten, die beide nur den Ländern zukamen, obwohl auch die Gemeinden durch die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer in ihren Besteuerungsmöglichkeiten empfindlich beschränkt worden waren. Diese Überweisungen erreichten schließlich ungefähr ein Viertel der steuerlichen Einnahmen der Länder, die im übrigen noch immer zum allergrößten Teil aus Zuschlägen zu Staatssteuern flossen.

Die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges zerstörten die Grundlagen dieser Haushaltsführung. Der Verfall der Währung hatte einen starken Rückgang im inneren Wert der Erträge an direkten Staatssteuern und damit auch der auf ihnen beruhenden Einnahmen der Länder aus Zuschlägen zu diesen Steuern und der Überweisungen aus deren Erträgen zur Folge. Die staatlichen Getränkesteuern aber mußten infolge des Rohstoffmangels und der damit verbundenen Einschränkung in der Erzeugung alkoholhaltiger Getränke überhaupt völlig versiegen, mit ihnen aber auch die Einnahmen der Länder aus den Überweisungen aus dem Ertrag dieser Steuern. Die Länder waren somit beinahe aller ihrer steuerlichen Einnahmen beraubt und die Gemeindehaushalte wurden, soweit sie auf den Einnahmen aus Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern und selbstständigen Getränkeauflagen beruhten, ebenfalls sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Der Staat mußte daher vom Jahr 1917 an zunächst den Ländern, später in geringerem Umfang auch den Gemeinden Ersatz für die verloren gegangenen Einnahmen in Form der Gewährung von vom Ertrag bestimmter Steuern unabhängiger allgemeiner Dotationen und von Zweckdotationen zur Bestreitung des

Aufwandes für die Bezüge der Landes- und Gemeindeangestellten und Volks- und Bürgerschullehrer bieten. Die Mittel dazu standen ihm aus der erhöhten Tätigkeit der Notenpresse zur Verfügung, die somit mittelbar auch in den Dienst der Länder und Gemeinden gestellt wurde. Die Gewährung dieser Dotationen, die die völlige Aufhebung jeder Selbstverwaltung in der Haushaltsführung bedeutete, überdauerte den Zusammenbruch des alten Einheitsstaates und mußte zunächst auch im neuen Staat, und zwar bei den allgemeinen Dotationen auf der alten Grundlage, aber unter steter Anpassung an den sinkenden Geldwert fortgesetzt, bei den Zweckdotationen aber durch Erweiterung des Kreises der Empfänger und der Leistungen sogar noch weiter ausgebaut werden, so daß schließlich die selbständigen Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden neben ihnen ganz zurücktraten. Die allgemeine Unsicherheit über Bestand und Grenzen, staatsrechtliche Gestaltung und wirtschaftliche Entwicklung des neuen Staates und der Währungsverfall brachten es mit sich, daß die Gewährung der allgemeinen Dotationen seit dem Jahr 1920 zunächst ohne gesetzliche Grundlage erfolgte und auch die Zweckdotationen immer nur fallweise geregelt wurden, ohne daß die bezüglichen Vorschriften in eine einheitliche und geschlossene Form gebracht worden wären.

Mit der Aufrichtung des Bundesstaates, der die Länder zu Gliedstaaten erhob, mußte die Gewährung der Dotationen und die mit ihnen verbundene tatsächliche und gefühlsmäßige Abhängigkeit der Länder vom Oberstaat beseitigt werden und einer Neuregelung Platz machen, die der Staatlichkeit der Länder ein entsprechendes Ausmaß finanzieller Selbstverwaltung an die Seite stellte. Die Beseitigung dieser Dotationen, die allerdings, soweit die Zweckdotationen für den Personalaufwand in Betracht kamen, nicht mit einem Schlag, sondern nur allmählich erfolgen konnte, war somit die erste Aufgabe des neuen Finanzausgleiches, der damit auch den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung trug. Damit ergab sich auch die Frage, ob der Ersatz für die Dotationen in der Wiederbelebung der bestehenden Zuschlagsrechte und der vollen Wiederherstellung der selbständigen Besteuerung alkoholhaltiger Getränke gefunden werden könne, oder ob die gänzlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse den Übergang zu einem neuen System des Finanzausgleiches erforderlich machen. Gegen den Weiterbestand des Zuschlagsrechtes sprach die Entartung, der es in den letzten Jahren seines Bestandes durch eine übermäßige Steigerung des Zuschlagsausmaßes verfallen war. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Erscheinung waren infolge der Zerrüttung der Währung und der vielfachen Hemmungen, die die Einhebung der Steuern verlangsamten, zunächst nicht fühlbar geworden, da sich immer wieder die Möglichkeit ergab, die Steuern in entwerteten Geldbeträgen zu entrichten. Nach Festigung der Währung und mit der Wiederkehr geordneter Verhältnisse in der Steuerverwaltung hätte eine Zuschlagsbelastung, die zusammen mit der Stammsteuer nicht vereinzelt, sondern in vielen Fällen den gesamten steuerpflichtigen Reinertrag erschöpfte oder überstieg, den Zusammenbruch der Wirtschaft und einer geordneten Steuerveranlagung bedeutet. Die Beseitigung der Zuschlagsrechte durch Ausdehnung des bisher nur bei der Einkommensteuer in Form einer Voraussetzung für die Gewährung der Überweisungen oder Dotationen bestandenen Zuschlagsverbotes in unbedingter Form auf alle direkten Personalsteuern des Bundes (Einkommensteuer, Rentensteuer, allgemeine Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer) war daher ein zweites Ziel, das im neuen Finanzausgleich verwirklicht werden mußte. Eine dritte Aufgabe ergab sich aus der folgerichtigen Fortentwicklung jener Grundsätze, die schon im alten Staat zum allmählichen Abbau der selbständigen Besteuerung des Alkoholverbrauches durch die Länder genötigt hatten, indem Überweisungen aus dem Ertrag der staatlichen Steuern von der Erzeugung dieser Getränke nur Ländern geboten wurden, die auf die Einhebung von Getränkesteuern verzichteten. Sie mußten ihre Erfüllung in der bedingungslosen Aufhebung dieser Besteuerungsrechte durch Aufstellung eines Verbotes der Einhebung derartiger Landesabgaben und in der Ausdehnung dieses Verbotes auch auf die Gemeinden finden. So ergaben sich in der Beseitigung der Dotationen, der Zuschläge und der Alkoholbesteuerung durch die Länder (Gemeinden) drei Ziele negativer Natur und damit die Aufgabe, Ländern und Gemeinden einen ausreichenden Ersatz für die vorenthaltenen oder entzogenen Einnahmen in einer Form zu bieten, die den Bedürfnissen der ungeheuer geschwächten und daher schonungsbedürftigen Volkswirtschaft, der staatsrechtlichen Stellung der Länder und ihrem Verhältnis zu den Gemeinden entsprach. Die stark gestiegenen und immer noch wachsenden Steueransprüche der öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht nur gezwungen waren, während der langen Kriegs- und Nachkriegsjahre Versäumtes nachzuholen, sondern auch vielen neuartigen und in ihrer Durchführung kostspieligen Aufgaben gegenüberstanden, machten die äußerste Anspannung der Steuerkraft notwendig, die Lage der Volkswirtschaft forderte ihre größte Schonung. Die schwierige Aufgabe, beiden Forderungen gerecht zu werden, konnte am besten dann erfüllt werden, wenn die steuerliche Belastung sich innerhalb einheitlich bestimmter Grenzen gleichmäßig auswirkte und eine gewisse Stetigkeit aufwies, also nicht einer in ihrer Entwicklung unabsehbaren Erhöhung durch eine zusätzliche Belastung zugunsten von Ländern und Gemeinden in Form von Zuschlägen oder selbständigen Abgaben ausgesetzt war. Dieses Ziel konnte nur durch eine einheitliche Veranlagung der wichtigeren Steuern durch den Bund und eine Beteiligung der Länder und Gemeinden an ihrem Ertrag, also in der Form einer verbundenen Steuerwirtschaft erreicht werden. Aus diesen Anschauungen, die im Zeitpunkt der Neuregelung des Finanzausgleiches soweit Gemeingut geworden waren, daß ihre Verwirklichung keinen wesentlichen Widerstand fand, erwuchs das "Abgabenteilungssystem", als Grundpfeiler des österreichischen Finanzausgleiches. Seiner Ordnung und Weiterentwicklung dient der überwiegende Teil des ATG und der dazu erlassenen Nachtragsgesetze, während das FVG die verfassungsrechtlichen Grundlagen hiefür allerdings in einem wesentlich weiteren Rahmen geschaffen hat, der auch anderen Entwicklungsmöglichkeiten durchaus nicht im Weg stehen wollte. Die wirtschaftliche Lage Österreichs brachte es aber mit sich, daß das ATG von den Möglichkeiten, die in der Finanzverfassung für die tatsächliche Regelung des Finanzausgleiches liegen, eben nur einen recht einseitigen Gebrauch machen konnte, der dem Finanzausgleich den Stempel eines ausgeprägten Unitarismus gab. Inwieweit dieser Unitarismus durch die Entwicklung des selbständigen Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden, für die die Finanzverfassung alle Voraussetzungen schuf und insbesondere auch durch die völlige Überlassung der Realsteuern an diese Körperschaften, eine Milderung erfahren hat, wird an anderen Stellen auszuführen sein.

Das FVG hatte auch noch eine weitere wichtige Aufgabe im Dienst der Aufrechterhaltung eines einheitlichen Gesamtsteuersystems durch Sicherung eines entsprechenden Einflusses des Oberstaates auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden zu erfüllen. Das kaiserliche Sanktionsrecht gegenüber Abgabengesetzen der Landtage war mit der Auflösung des alten Einheitsstaates erloschen und durch ein (Vorstellungs-) Einspruchsrecht der (Staats-) Bundesregierung ersetzt worden, das durch (Beharrungs-) Wiederholungsbeschlüsse der Landtage wirkungslos gemacht werden konnte. Das FVG mußte diesem Einspruchsrecht wieder eine stärkere Wirkung geben, indem im Fall eines Einspruches die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Abgabe eingeführt oder erhöht werden soll, dem Willen des Landtages entzogen und einer Körperschaft übertragen wurde, von der ein unbefangenes, die berechtigten Ansprüche des Oberstaates und der Länder gleichmäßig abwägendes Urteil erwartet wurde. Dieses Schiedsrichteramt wurde daher einem von Nationalrat und Bundesrat gleichmäßig beschickten Ausschuß übertragen. Auf die später erfolgte Umwandlung dieses zwar verstärkten, aber in seiner Wirkung immer noch nur bedingten Einspruchsrechtes in ein unbedingtes Einspruchsrecht ist in diesem Zusammenhang nur hinzuweisen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Durchführung dieser Grundgedanken, die zunächst der Not jener Zeit entsprungen waren, einen dauernden Gewinn für die Finanzausgleichsgesetzgebung bedeuten kann, darf wohl darauf verwiesen werden, daß die im Jahr 1922 geschaffenen Grundlagen des Finanzausgleiches bis zur Gegenwart unerschüttert geblieben sind und sich ihr Wert sowohl während des schwersten Währungsverfalles, wie in der Wiederaufbauzeit und den folgenden, schon in einer ruhigeren Entwicklung verflossenen Jahren erwiesen hat. Diese Tatsache kann auch durch die vielfachen Anfechtungen nicht verkleinert werden, denen diese Gesetzgebung von Anbeginn an bis zur Gegenwart ausgesetzt war und noch ist.

I. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte und die Verteilung der Steuererträge

§ 6. Die finanzverfassungsrechtliche Gliederung der öffentlichen Abgaben

Das FVG (§ 1) gliedert die öffentlichen Abgaben der Gebietskörperschaften nach dem Einteilungsgrund der "Ertragshoheit", das heißt nach dem Umstand, welcher oder welchen Gruppen die Abgabenerträge zufließen, in drei sich gegenseitig ausschließende Formen. Diese Formen sind:

- 1. die ausschließlichen Bundesabgaben, die vom Bund nur für Bundeszwecke erhoben werden (§ 2 FVG);
- 2. die zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben, die zu einem Teil Bundeszwecken, zum anderen Teil Zwecken der Länder (Gemeinden) dienen (§ 3 FVG);
- 3. die ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben, die für die Länder (Gemeinden) eingehoben werden (§ 4 FVG).

Die Ausschließlichkeit der Abgaben erhält im ersten und dritten Fall eine verschiedene Bedeutung: Sie richtet sich im ersten Fall gegen Länder und Gemeinden, so daß bei Abgaben dieser Form auch schon bestimmt ist, daß ihr ganzer Ertrag nur dem Bund zukommt. Im dritten Fall richtet sie sich nur gegen den Bund, ohne daß aber schon bestimmt wäre, ob der Ertrag einer in dieser Form erhobenen Abgabe ausschließlich den Ländern oder ausschließlich den Gemeinden oder beiden Gruppen zukommt.

Die "Teilung" einer Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) kann sich wieder in drei verschiedenen Formen vollziehen, die sich aber gegenseitig grundsätzlich nicht ausschließen, sondern auch bei einer Abgabe nebeneinander zu zweit oder auch zu dritt bestehen können,¹ und zwar in der Form

- a) gemeinschaftlicher Abgaben, die durch den Bund erhoben werden, deren Ertrag aber zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) verteilt wird (§ 3, Buchstabe a, FVG);
- b) von Zuschlagsabgaben, bei denen der Bund eine (Stamm-) Abgabe erhebt, die den für die Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschlägen zugrunde gelegt wird (§ 3. Buchstabe b. FVG);
- c) von gleichartigen Abgaben, bei denen Bund und Länder (Gemeinden) eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand erheben (§ 3, Buchstabe c, FVG).

Wenn man von der Begriffsbestimmung der ausschließlichen Abgaben ausgeht, erscheinen Stammsteuer und Zuschlag sowie gleichartige Abgaben eigentlich als Paare je zweier ausschließlicher Abgaben, da jede von ihnen nur für Zwecke einer Gruppe von Körperschaften erhoben wird. Aus dieser Tatsache wird bei Festsetzung der Zuständigkeit zur Regelung dieser Abgaben auch die richtige Folgerung gezogen.² Als Ein-

¹ Vgl. § 7, S. 41.

² Vgl. § 9, S. 52.

heit betrachtet, erscheinen aber die Abgabenpaare nicht als ausschließliche Abgaben. Eine solche Einheitlichkeit ergibt sich zwar bei Stammsteuer und Zuschlag zwanglos aus ihrer engen steuerrechtlichen Verbindung, hat aber bei gleichartigen Abgaben, von denen jede eine in sich geschlossene Einheit bildet, etwas Gekünsteltes.

Die Begriffsbestimmung der gemeinschaftlichen Abgaben ist eine feste, sprachlich durchaus klare und bedarf als solche keiner weiteren Erläuterung. In welchem Ausmaß und in welcher Art die Verteilung des Ertrages erfolgt, ob nur der Bund und die Länder oder die Gemeinden oder alle drei Gruppen von Körperschaften beteiligt sind, ist für die Einordnung einer Abgabe unter diese Form belanglos. Dem Verlangen nach Teilung des Ertrages einer als gemeinschaftlich erklärten Abgabe kann auch durch eine sehr ungleichmäßig vorgenommene Verteilung entsprochen werden, die der Beteiligung bestimmter Gruppen jede geldliche Bedeutung nimmt. Die Verteilung wird sich in aller Regel durch Festsetzung von Ertragsanteilen in Hundertteilen oder in echten Brüchen vollziehen. Doch können gelegentlich auch andere Arten der Verteilung Bedeutung gewinnen, wenn zum Beispiel der einen Gruppe ein bestimmter Mindestertrag aus einer Abgabe gesichert und nur der Überschuß einer Verteilung unterworfen oder der Mehrertrag über einen bestimmten Betrag hinaus einer Gruppe vorbehalten bleibt. Derartige Verteilungsarten können insbesondere dann gewählt werden, wenn es sich darum handelt, bestimmten Gruppen von Körperschaften aus Anlaß der Eingliederung einer bisher ausschließlich zu ihren Gunsten erhobenen Abgabe unter die gemeinschaftlichen Abgaben den Ertrag ihrer bestandenen Besteuerung dauernd oder für eine bestimmte Übergangszeit zu gewährleisten. Auch die Anwendung verschiedener Verteilungsmaßstäbe für Teilerträge einer Abgabe liegt im Bereich zweckmäßiger Möglichkeit.

Unter dem zur Verteilung gelangenden Erträgnis der gemeinschaftlichen Abgaben ist die Einzahlung nach Abzug der Rückvergütungen zu verstehen. (§ 3, Buchstabe a, FVG). Als selbstverständlich muß angenommen werden, daß Verwaltungskosten, die sich für die einzelnen Abgaben zumeist gar nicht gesondert berechnen lassen, keine Abzugspost vom Erträgnis bilden, also die einhebende Körperschaft belasten. Es ist das bei der Größe des Kreises der gemeinschaftlichen Abgaben eine Tatsache von großer Bedeutung für Haushalt und Verwaltung, die aber von Seite der an der Gemeinschaftlichkeit, aber nicht an ihrer Verwaltung beteiligten Gruppen von Gebietskörperschaften viel zu wenig gewürdigt wird. Das Fehlen von Bestimmungen über die Behandlung der sogenannten Nebengebühren (Verzugszinsen nach Abzug der Vergütungszinsen und der Strafen) hat zu einer verschiedenartigen Vorgangsweise bei den einzelnen Steuergattungen geführt.¹

Auch der Begriff der Zuschlagsabgaben ist nach österreichischem Recht ein durchaus eindeutig bestimmter. Die Stammabgabe bildet die Berechnungsgrundlage der Zuschläge, die von ihr alle wesentlichen

¹ Vgl. § 17, S. 131.

Pfaundler, Finanzausgleich

Merkmale einer Steuer — bis auf das Ausmaß — entlehnen, und wird zu diesem Zweck gleich Hundert gesetzt, der Zuschlag aber in Hundertteilen der Stammabgabe ausgedrückt, wobei er in seiner Höhe hinter der Stammabgabe zurückbleiben oder diese übersteigen kann. Es ist im Verhältnis von Stammabgabe und Zuschlag begründet, daß die Stammabgabe in der Regel von der übergeordneten Körperschaft, der Zuschlag aber von der nachgeordneten erhoben wird, daß also zu Bundesabgaben Landes- oder Gemeindezuschläge, zu Landesabgaben Gemeindezuschläge erhoben werden. Soweit das Verhältnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) in Betracht kommt, sieht das FVG auch nur diese Ordnung vor. Im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden gewinnt jedoch bei Abgaben, die ihrer ganzen Natur nach vorzüglich für Gemeinden geeignet sind und in zweckmäßiger Weise nur durch sie eingehoben werden können, auch die entgegengesetzte Regelung, also die Einhebung eines Landeszuschlages zu einer Stammabgabe der Gemeinden vereinzelt Bedeutung. Der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Landesbesteuerung würde allerdings voraussetzen, daß den Gemeinden die Einhebung solcher Stammabgaben zwingend vorgeschrieben wird.

Die ältere österreichische Gesetzgebung (insbesondere die Landesordnungen, Gemeindeordnungen und Städtestatute) kennt in Bestimmungen, die auch gegenwärtig noch in Kraft stehen, neben dem Begriff "Zuschlag" auch den Begriff der "Umlage". Er wird in doppeltem, und zwar zumeist (in den grundlegenden Bestimmungen) in einem weiteren, sowohl die Zuschläge als auch andere Abgaben und Sach- und Dienstleistungen umfassenden Sinn, daneben auch wieder einfach als gleichbedeutend mit "Zuschlag" gebraucht, infolge dieser Zweideutigkeit daher besser vermieden.¹ Hingegen fehlt in der österreichischen Steuergesetzgebung die Einrichtung der sogenannten "Steuereinheiten", das ist angenommener Steuersätze, aus denen sich die wirklich eingehobenen Steuersätze und auch die Grundlage der Zuschläge durch jährlich festgesetzte Vervielfachungen ergeben.

Die Bestimmung des FVG (§ 3, Buchstabe a), daß die Zuschläge, wenn die Bundesgesetzgebung nichts anderes verfügt, in Hundertteilen der Stammabgabe auszuschreiben sind, erscheint auf den ersten Blick selbstverständlich oder jedenfalls belanglos und daher in einem Verfassungsgesetz nicht am Platz. Man wäre geneigt anzunehmen, daß damit nur die Wahl echter Brüche an Stelle von Hundertsätzen oder die Unter-

¹ Das FVG geht vom Begriff der "Abgabe" als dem weiteren aus, versteht darunter neben Abgaben im engeren Sinn auch Zuschläge und erwähnt die Sach- und Dienstleistungen überhaupt nicht. Als "Umlagen" erscheinen somit gegenwärtig nur mehr die Sach- und Dienstleistungen, die entweder als solche oder im Fall ihrer Ablösung in Geld auf die Verpflichteten "umgelegt", d. h. aufgeteilt werden. Erfolgt eine solche Aufteilung nach Maßgabe einer Steuerleistung, so ergibt sich eine Belastung in Form eines Zuschlages. Über die Frage der Zulässigkeit solcher in Zuschlagsform gekleideter Sach- und Dienstleistungen und anderer Beiträge für öffentliche Zwecke vgl. § 22, S. 191.

teilung von ganzen Hundertsätzen ausgeschlossen werden soll. Das ist aber keineswegs zutreffend.¹ Diese Bestimmung trägt vielmehr der Möglichkeit Rechnung, daß die für den Bund erhobene Abgabe nicht zur Gänze Stammabgabe von Zuschlägen ist oder erst nach einer künstlich vorgenommenen Erhöhung zu einer solchen Stammabgabe wird. Nach einer in das Gesetz nicht übergegangenen Bestimmung der RV zum FVG hätte die Bundesgesetzgebung ganz allgemein zu bestimmen gehabt, in welchem Ausmaß die vom Bund erhobenen Abgaben als Stammabgaben der Berechnung der Zuschläge zugrunde gelegt werden. Diese Bestimmung wollte an den damals bestehenden Rechtszustand anknüpfen. wonach zu der Mehrzahl der direkten Bundessteuern außerordentliche Staatszuschläge erhoben wurden, die kraft bundesgesetzlicher Anordnung aus der Berechnungsgrundlage der Landes- und Gemeindezuschläge auszuscheiden waren, während umgekehrt bei den Realsteuern zu der für den Bund erhobenen Abgabe kraft Bundesgesetz noch eine "ideelle Vorschreibung" hinzutrat, die, sofern die Landesgesetzgebung nichts anderes verfügte, in die Berechnungsgrundlage der Zuschläge einbezogen wurde.² Es erschien daher zweckmäßig, zu bestimmen, daß das Zuschlagsausmaß auf eine der beiden Größen und zwar auf die Stammabgabe bezogen wird, aus der sich der Zuschlagsertrag unmittelbar berechnen läßt. Der Nationalrat hat der Bundesgesetzgebung dieses Recht einer besonderen Festsetzung von Stammabgaben nicht zuerkannt, da nach den Erfahrungen während der Kriegsjahre befürchtet wurde, der Bund könnte die Steigerungsmöglichkeit bestimmter Steuern einseitig nur für seine Zwecke ausnützen und wollte daher allfällige Abweichungen von der natürlichen Berechnungsgrundlage der Landesgesetzgebung überlassen. Da übrigens mittlerweile mit Beginn des Jahres 1923 die Realsteuern in Gesetzgebung und Vollziehung an die Länder übergegangen sind und mit Beginn der Jahre 1922 und 1923 die Zuschlagsfreiheit der Körperschaftssteuer, der nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und schließlich auch der allgemeinen Erwerbsteuer in Kraft getreten und somit die Einhebung von Zuschlägen zu Bundesabgaben zu einer verhältnismäßig seltenen Ausnahme geworden ist, hat die Bestimmung sehr viel von ihrer Bedeutung verloren. Erst durch ein Gesetz vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 369, ist bei den Immobiliargebühren von der Übertragung nicht der Landwirtschaft gewidmeter Liegenschaften wieder eine ideelle Steuervorschreibung und damit ein Anwendungsfall für sie geschaffen worden.³

¹ Zuschläge mit einer Unterteilung von ganzen Hundertsätzen und echten Bruchzahlen kommen im Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) mehrfach vor; beispielsweise beträgt der Wiener Gemeindezuschlag zur Immobiliargebühr von Übertragungen nicht der Landwirtschaft gewidmeter Liegenschaften durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden derzeit 76²/3 v. H. ² Vgl. § 24, S. 200.

³ Nach diesem Gesetz wird der im allgemeinen Gebührentarif 1925, BGBl. Nr. 208 (§ 16), geregelte Bundeszuschlag im Ausmaß von 50 v. H. der ordentlichen Gebühr vom Bund nicht mehr eingehoben, aber soweit die Landesgesetzgebung keine andere Anordnung trifft (was in Kärnten und

Der Begriff der gleichartigen Abgaben entbehrt einer eindeutigen Bestimmung, ein Umstand, der zu manchen Schwierigkeiten in der Verwaltung, zu wiederholter Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und zu Erörterungen durch Fachschriftsteller¹ geführt hat, ohne

Vorarlberg durch die Gesetze vom 20. November 1928, LGBl. Nr. 63, und vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 7 aus 1930 geschehen ist) für Zwecke der Bemessung der Landes- und Gemeindezuschläge auch weiterhin vorgeschrieben.

Über die teilweise einer Zuschlagsbelastung durch die Gemeinden entzogenen Landeszuschläge zu bestimmten Landessteuern vgl. Anhang I, S. 440 und 447.

¹ Dr. Hans Gürtler: Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen, eine — wie schon der Untertitel "Gegen das Steuersystem des Landes und der Gemeinde Wien" zeigt — vorwiegend politische Betrachtung der Frage. Wien: Verlag Manz. 1930 (62 Seiten).

Dr. Rudolf Aladár Métall: Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (enthält eine Besprechung des E. vom 16. Juni 1925, Smlg. Nr. 414 über die oberösterr. Kopfsteuer). (Juristische Blätter, 58. Jahrgang 1929, Heft Nr. 14, S. 300.)

Dr. Wilhelm Neidl: Gleichartige Abgaben im Sinn des Finanz-Verfassungsgesetzes (Österreichisches Verwaltungsblatt, Beilage zur Wiener Zeitung vom 8. November 1930, Nr. 21), herausgegeben von Dr. Ludwig Adamovich und Dr. Emerich Coreth.

Dr. Franz Urban: Doppelbesteuerung und verfassungswidrige Gemeindeabgaben (Österreichische Gemeindezeitung, amtliche Zeitschrift des deutschösterreichischen Städtebundes, 7. Jahrgang, 1930, Nr. 24, S. 7ff.) und Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen (Der österreichische Volkswirt, 23. Jahrgang, Nr. 18, S. 464).

In außerordentlich eingehender Weise und unter Verwertung der Rechtsprechung der Obersten Gerichte des Deutschen Reiches und Österreichs und der Verwaltungsgerichte der deutschen Länder befaßt sich Dr. Wilhelm Markull mit der Frage der Artbestimmung (Gleichartigkeit) zweier Steuern (Vierteljahrsschrift für Steuer- und Finanzrecht, herausgegeben von Dr. Max Lion, Jahrgang 1930, S. 535 bis 615). Der Verfasser kommt zum Ergebnis, daß nicht der Name, die Höhe, der Zweck einer Abgabe oder sonstige äußerliche, aber auch nicht subjektive Merkmale (die Abgabepflicht) für die Frage der Gleichartigkeit in Betracht kommen, sondern ausschließlich die "tragendobjektiven Teile ihres Aufbaues" und zwar grundsätzlich der Steuer- (Besteuerungs-) Gegenstand und (insbesondere im Fall der Umsatzsteuer) daneben auch noch der Steuermaßstab (die Bemessungsgrundlage). Dabei soll aber der Begriff "Steuergegenstand" nicht nach äußerlichen Merkmalen, sondern auf allgemeiner Grundlage aus der Gesamtheit der eine Steuer regelnden Vorschriften abgeleitet werden. Die finanzpolitischen, nämlich die eine andere Steuer schädigenden Wirkungen müssen nach seiner Auffassung gänzlich außer Betracht bleiben, die wirtschaftlichen Wirkungen können nur dann zur Beurteilung herangezogen werden, wenn die Frage der Gleichartigkeit, die nur eine Rechtsfrage ist, als solche nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann (a. a. O., insbesondere S. 603ff.).

Nicht völlig zuzustimmen ist dem Verfasser bei seiner Auslegung der österreichischen Begriffsbestimmung, von der er annimmt, daß sie in "rechtstechnisch nicht sehr geschickter Weise" die Gleichartigkeit in der Gleichheit

daß es bis jetzt gelungen wäre, aus den verschiedenen grundsätzlichen Auffassungen eine Lösung zu gewinnen, die finanzrechtswissenschaftlich begründet erschiene, die Absichten des Gesetzgebers schlüssig auslegen und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen würde. Unbestritten ist jedenfalls, daß nur zwei Abgaben vom gleichen Besteuerungsgegenstand gleichartige Abgaben sein können. Ist der Besteuerungsgegenstand bei zwei Abgaben verschieden, kann von Gleichartigkeit nicht die Rede sein. Ist er der gleiche, so sind — um den Worten des Gesetzes zu folgen gleichartige Abgaben von diesem Besteuerungsgegenstand eben jene, die gleichartig sind! In der Tatsache, daß der zu bestimmende Begriff der Gleichartigkeit selbst wieder in seine Erklärung aufgenommen wird, statt näher erläutert zu werden, liegt die ganze Schwäche und Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen.¹ Die Entscheidung darüber, ob zwei Abgaben gleichartig sind, muß sich also, sobald einmal die Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes und damit die erste Voraussetzung für die Gleichartigkeit feststehend ist, aus einer Untersuchung ihrer sonstigen Übereinstimmung oder Verschiedenheit ergeben. Für eine solche Untersuchung gibt das Gesetz selbst keine Anhaltspunkte, ihre Richtung und Grenzen scheinen daher unbestimmt und weit gezogen.

Auch die Begründung zur RV des FVG gibt keine schlüssige Auskunft darüber, was für eine nähere Bestimmung des Begriffes der Gleichartigkeit in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen sein mag.²

des Besteuerungsgegenstandes erblicken und jede Untersuchung über andere übereinstimmende Merkmale ausschließen will (a. a. O., S. 612).

Besonders dankenswert ist die klare Scheidung zwischen gleichartiger und Doppelbesteuerung (vertikaler und horizontaler Steuerkonkurrenz) und die Feststellung, daß die Frage der Gleichartigkeit in dem hier in Betracht kommenden Sinn nur für die "vertikale Steuerkonkurrenz" zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, sowie für die wie diese durch einen einheitlichen Gesetzeswillen geregelte horizontale Steuerkonkurrenz (innerstaatliche Doppelbesteuerung), nicht aber für die vertraglich geordnete horizontale Steuerkonkurrenz (zwischenstaatliche Doppelbesteuerung) zu untersuchen ist.

- ¹ Diese Unklarheit wäre nach einer früheren Fassung, die in einem nicht veröffentlichten Vorentwurf zur RV enthalten war, vermieden worden. Er erklärte zu gleichartigen Abgaben "gleiche oder Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand", d. h. also Abgaben, die in allen überhaupt in Betracht kommenden Belangen miteinander übereinstimmen und Abgaben, die unbeschadet anderer Abweichungen im Besteuerungsgegenstand übereinstimmen. Der Begriff war also weiter gefaßt als im Gesetz.
- ² 487 der Blgn., Nationalrat (S. 11). Neidl (a. a. 0.) glaubt insbesondere aus der Ausführung, daß durch die Schaffung der Gruppe der geteilten Abgaben die allgemeine Bildung "gleicher oder gleichartiger Steuerformen" und damit die "Heranziehung aller Steuerpflichtigen nach allen Richtungen der Leistungsfähigkeit (Einkommen, Verbrauch, Verkehr usw.)" von Seite aller Gruppen von Gebietskörperschaften vermieden werden sollte, schließen zu können, daß eine Gleichartigkeit zweier Abgaben, abgesehen von der notwendigen Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes, dann vorliege, wenn sie gleichartige wirtschaftliche Tatsachen, wie das Einkommen, den Verbrauch

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes¹ stellt sich durchwegs auf den Standpunkt, daß das Erfordernis der Gleichartigkeit eine "wesentliche Übereinstimmung" zweier Abgaben sein müsse und prüft diese Übereinstimmung vorwiegend am Besteuerungsgegenstand und an der Bemessungsgrundlage. In jenen Fällen, in denen eine solche wesentliche Übereinstimmung verneint wird, ergibt sich die Ablehnung der Gleichartigkeit. Wenn die Bundesregierung oder das Bundesfinanzministerium zur Frage der Gleichartigkeit Stellung nehmen mußten, so war für die Entscheidung in der Regel eine Prüfung der in Betracht kommenden Abgaben nach allen ihren Merkmalen maßgebend, wobei der Besteuerungsgegenstand naturgemäß im Vordergrund stand und die Ergebnisse entsprechen im wesentlichen auch der Auffassung, daß eine recht weitgehende Übereinstimmung vorliegen müsse, um eine Gleichartigkeit zu begründen.² Enger ist der Begriff der Gleichartigkeit nach § 153 PStG aufzufassen, wo er für die Frage von Belang ist, ob zur Vermeidung einer zwischenstaatlichen Doppelbesteuerung die Entrichtung einer ausländischen Einkommen- oder der Einkommensteuer gleichartigen Steuer die Einkommensteuerpflicht im Inland aufhebt. Aus der DVdg. zu dieser Bestimmung und der an sie anschließenden Rechtsprechung des VGH ergibt sich, daß nur bei einer fast vollkommenen Übereinstimmung beider Abgaben, allenfalls "ungeachtet einzelner Abweichungen", eine Gleichartigkeit anerkannt wird. Keinesfalls findet sich in der Bestimmung des FVG oder in der Begründung zur RV ein Anhaltspunkt für die ebenfalls vertretene Auffassung, daß schon eine Übereinstimmung in der wirtschaftlichen Auswirkung zweier Abgaben genüge, um ihre Gleichartigkeit im Sinn des FVG zu begründen.3 Eine Anerkennung dieser Auffassung würde bei der Vielfältigkeit der steuerlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben zu einer auf durchaus unsicherer Grundlage ruhenden und viel zu weiten Auslegung des Begriffes der Gleichartigkeit führen.

Auf einen Fall soll besonders verwiesen werden: Es ist möglich, daß zwei sonst in allen Belangen, insbesondere auch hinsichtlich des

usw. zum Besteuerungsziel haben. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung würde es nach seiner Auffassung also erübrigen, die Übereinstimmung oder Abweichung an anderen neben dem Besteuerungsgegenstand vorliegenden Einzelmerkmalen zu prüfen.

¹ Vgl. insbesondere die Erkenntnisse Nr. 414, 1064, 1210, 1274 und 1304 Smlg. der E., sowie die Erkenntnisse vom 5. Mai 1930, Zl. B 54/29 und vom 12. Jänner 1931, Zl. B 28/30, die auch in der Zusammenstellung in § 23, S. 195/197, verwertet sind.

² Vgl. die Einzelfälle in § 23, S. 196/198.

³ Gürtler a. a. O. Seine Berufung auf die Beurteilung der Gleichartigkeit im Deutschen Reich, die wenigstens teilweise auch auf der wirtschaftlichen Steuerwirkung beruht, kann für Österreich nicht maßgebend sein, weil der Begriff der Gleichartigkeit im deutschen Finanzausgleichsgesetz (§ 2) überhaupt nicht näher erläutert wird, somit tatsächlich jeder Auslegung Raum gibt.

Besteuerungsgegenstandes übereinstimmende Abgaben sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß die eine in ihrer Wirkung auf ein bestimmtes Teilgebiet der anderen beschränkt bleibt. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn neben einer alle Einkommensquellen erfassenden Einkommensteuer des Bundes eine das Einkommen aus einer bestimmten Quelle (Grundbesitz, Kapitalvermögen usw.) belastende Landesabgabe in Aussicht genommen wäre. In einem solchen Fall müßte wohl, obwohl das Anwendungsgebiet beider Abgaben ein verschieden weites ist, Gleichartigkeit angenommen werden, weil sich eben auf dem beiden Abgaben gemeinsamen Anwendungsgebiet eine doppelte gleichartige Belastung ergibt.

Man erblickt einen Hauptzweck der Schaffung geteilter Abgaben neben den ausschließlich einer Gruppe von Gebietskörperschaften vorbehaltenen Abgaben darin, daß eine gegenseitige Schädigung dieser Gruppen und eine übermäßige Belastung der Steuerträger durch ein zügelloses und ungeregeltes Nebeneinander von Steuern nach Möglichkeit vermieden werden soll. Diese Ziele können nur durch den Bestand von gemeinschaftlichen und in geringerem Grad noch von Zuschlagsabgaben gefördert werden. Im Bestand gleichartiger Abgaben zeigen sich aber, auf ein engeres Gebiet beschränkt, die Gefahren einer gleichzeitigen Ausschöpfung bestimmter Besteuerungsmöglichkeiten zugunsten mehrerer Gruppen von Körperschaften in unverminderter Stärke. Diese Tatsache würde dafür sprechen, dem Begriff der Gleichartigkeit eine möglichst weite Auslegung zu geben, um in möglichst vielen Fällen einer solchen gleichzeitigen Besteuerung Gebietskörperschaften und Steuerträger den Schutz genießen zu lassen, der sich aus den den Bestand gleichartiger Abgaben hemmenden Bestimmungen der Finanzverfassung ergibt. Aber man muß sich wohl auch hüten, bei der Auslegung dieses Begriffes zu weit zu gehen, wenn man nicht den Bestand der selbständigen Besteuerungsrechte der Länder und Gemeinden zu sehr einengen und damit diesen Körperschaften nicht nur jede Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit ihrer steuerlichen Einnahmen an die Gestaltung ihrer Haushalte nehmen, sondern zugleich die Grundlagen ihrer Selbstverwaltung erschüttern will. Es bleibt darum doppelt bedauerlich, daß das Gesetz nicht den Boden für eine sichere und einheitliche Vorgangsweise bietet.

Mit diesen grundlegenden Bestimmungen der Finanzverfassung über die Gliederung der Abgaben haben zwei wichtige Grundsätze Eingang in die deutschösterreichische Finanzausgleichsgesetzgebung gefunden, die auch in Altösterreich in Geltung standen: Der Grundsatz einer Trennung und Teilung der Steuerquellen durch die Möglichkeit ausschließlicher Erhebung bestimmter Abgaben zugunsten der einen oder der anderen Gruppe von Gebietskörperschaften und in der Schaffung der geteilten Abgaben der Grundsatz einer gleichzeitigen Besteuerung bestimmter Steuerquellen für mehrere Gruppen von Gebiets-

¹ Vgl. § 7, S. 41 und 43.

körperschaften. Die gleichzeitige Geltung beider Grundsätze läßt ein "Mischsystem" als Grundlage des österreichischen Finanzausgleiches erscheinen, soweit er sich aus einer Verteilung der Steuerquellen ergibt.

Die angeführten Formen der gleichzeitigen Besteuerung erschöpfen alle Möglichkeiten, die in dieser Beziehung überhaupt bestehen. Sie sind vom Standpunkt einer mehr oder weniger stark betonten Gemeinsamkeit zwischen den zur Erhebung der Abgaben berechtigten Körperschaften sehr verschieden zu werten. Am stärksten kommt eine solche Gemeinsamkeit bei der Form der gemeinschaftlichen Abgaben zum Ausdruck, bei denen Länder und Gemeinden auf jede Ausübung selbständiger Besteuerung und damit auch auf jede unmittelbare Forderung an den Steuerpflichtigen überhaupt verzichten und sich damit begnügen, die ihnen zufallenden Anteile an den durch den Bund erzielten Steuererträgen zu empfangen. Auch bei den Zuschlagsabgaben besteht noch eine starke Verbundenheit, da Länder und Gemeinden zwar das Ausmaß ihrer Abgabe, allenfalls noch besondere Befreiungen von der Abgabepflicht usw. festsetzen, in allen übrigen Beziehungen aber ihr Besteuerungsrecht doch durch die Gesetzgebung über die Stammabgabe bestimmt wird. Ungleich schwächer kommt die Gemeinsamkeit bei den gleichartigen Abgaben zur Geltung, bei denen sie sich eigentlich nur mehr in der Notwendigkeit einer erhöhten Rücksichtnahme auf den Bestand einer gleichartigen, zugunsten einer anderen Gruppe von Körperschaften erhobenen Abgabe und entsprechender Zurückhaltung bei der Festsetzung des Steuerausmaßes äußert.

§ 7. Gegenseitiger Ausschluß und Verbindung der finanzverfassungsrechtlichen Abgabenformen

Die drei in der Finanzverfassung vorgesehenen Hauptformen öffentlicher Abgaben bilden sich ausschließende Kreise. Eine Abgabe kann daher nur entweder eine ausschließliche Bundes- oder Landes- (Gemeinde-) Abgabe oder eine geteilte Abgabe sein. Der Begriff der Ausschließlichkeit ist ein verschiedener, je nachdem er auf Bundesabgaben oder auf Landes- (Gemeinde-) Abgaben angewendet wird. den Bundesabgaben hat er unbedingte Geltung und schließt alle anderen Körperschaften von einem Zugriff aus. Bei den Landes-(Gemeinde-) Abgaben richtet er sich nur gegen den Bund, dem ein Zugriff verwehrt ist, solange die Bundesgesetzgebung nicht etwa von ihrem Recht zur Beseitigung dieser Ausschließlichkeit Gebrauch macht, bedeutet aber keineswegs, daß zu dieser Gruppe nur ausschließliche Landes- und ausschließliche Gemeindeabgaben gehören. Es steht vielmehr ganz im Ermessen der Landesgesetzgebung, ob sie die ihrer Regelung unterliegenden Abgaben ausschließlich der einen oder anderen Gruppe überlassen oder zu zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben in einer der drei durch das FVG geregelten Erscheinungsformen machen will.

Es ergibt sich aus dem Wesen der ausschließlichen Bundesabgaben, daß zu ihnen Zuschläge der Länder (Gemeinden) ebenso wenig erhoben werden, wie neben ihnen gleichartige Abgaben zugunsten dieser Körperschaften bestehen können (§§ 2 und 3, Buchstabe b und c, FVG). Hingegen ist, aber zur Vermeidung von Schädigungen der Bundeseinnahmen oder von übermäßigen Belastungen, nur auf Grund bundesgesetzlicher Verfügung, innerhalb des Kreises der geteilten Abgaben eine einfache oder mehrfache (doppelte oder dreifache) Verbindung ihrer drei Abgabenformen zulässig (§ 3, Buchstabe b und c, FVG). Für diese bundesgesetzliche Verfügung gebraucht das FVG verschiedene Bezeichnungen, je nachdem es sich um die Erhebung von Zuschlägen oder gleichartigen Abgaben der Länder (Gemeinden) handelt: Es spricht ganz allgemein gehalten von einer "Erklärung als Zuschlagsabgaben" und im Gegensatz dazu, von einer "bundesgesetzlichen Ermächtigung" zur Erhebung einer gleichartigen Abgabe. Trotz dieser verschiedenartigen und daher vielleicht mißverständlichen Ausdrucksweise können aber in beiden Fällen nur Verfügungen von allgemeiner Wirkung gemeint sein, da auch in dem immerhin denkbaren Fall, daß zunächst nur eine bestimmte Körperschaft die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer gleichartigen Abgabe erhält, dieser Ermächtigung allmeine Wirkungen insofern zukommen müssen, als das was der einen Körperschaft zugestanden worden ist, anderen Körperschaften nicht gut verweigert werden kann.

Aus diesen Ausschließungen und Verbindungsmöglichkeiten ergeben sich, wenn zunächst von einer weiteren Zergliederung der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben abgesehen wird, folgende neun verschiedenen finanzverfassungsrechtlich zulässigen Formen von Abgaben:

- 1. Ausschließliche Bundesabgabe (Beispiel: Zuckersteuer) (\S 2 FVG.).
- 2. Bundesabgabe, neben der eine gleichartige Landes-(Gemeinde-) Abgabe besteht (Beispiel: Sodawasserabgabe) (§ 3, c FVG).
- 3. Bundesabgabe, zu der ein Landes- (Gemeinde-) Zuschlag erhoben wird (Beispiel: Gebühren von Totalisateurund Buchmacherwetten) (§ 3, b FVG).
- 4. Bundesabgabe, zu der ein Landes- (Gemeinde-) Zuschlag erhoben wird und neben der außerdem eine gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe besteht (§ 3, c FVG).
- 5. Gemeinschaftliche (Bundes-) Abgabe (Beispiel: Einkommensteuer) (§ 3, a FVG).
- 6. Gemeinschaftliche (Bundes-) Abgabe, neben der eine gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe besteht. (Beispiel: Biersteuer) (§ 3, c FVG).
- 7. Gemeinschaftliche (Bundes-) Abgabe, zu der ein Landes- (Gemeinde-) Zuschlag erhoben wird. (Beispiel: Immobiliargebühren.) (§ 3, b FVG).



- 8. Gemeinschaftliche (Bundes-) Abgabe, zu der ein Landes- (Gemeinde-) Zuschlag erhoben wird und neben der außerdem eine gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe besteht (§ 3, c FVG).
- 9. Ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe (Beispiel: Fürsorgeabgabe) (§ 4 FVG).

In dieser bildlichen Darstellung bedeuten weiß gelassene Kreise Abgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt, schwarze Kreise Abgaben, deren Ertrag ganz Ländern oder Gemeinden zufließt, weiß und schwarz geteilte Kreise Abgaben, deren Ertrag zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilt wird. Sich berührende Kreise bedeuten gleichartige Abgaben, mit einem Strich verbundene Kreise Stammabgaben mit Zuschlägen.

In den unter 2., 3. und 5. angeführten Fällen liegen einfache, in den unter 4., 6. und 7. angeführten Fällen doppelte, in dem unter 8. angeführten Fall liegt eine dreifache Verbindung vor. Wenn sich während des fast 10 jährigen Bestandes der Finanzverfassung nicht für alle diese mehrfachen Verbindungen Anwendungsfälle gefunden haben, so beweist das, daß das FVG den sicher vielgestaltigen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden nach Ausnützung eines auch schon für Bundeszwecke in Anspruch genommenen Besteuerungsgegenstandes mehr als notwendig entgegengekommen ist; und insbesondere, daß zwar neben einer ausschließlichen Bundesabgabe oder neben einer Ertragsbeteiligung an einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe noch ein Bedürfnis nach Erhebung einer Landes- (Gemeinde-) Abgabe bestehen kann, daß aber, wenn einmal für eine solche Abgabe eine der beiden möglichen Formen (Zuschlag oder gleichartige Abgabe) gefunden ist, für die weitere Erhebung einer zweiten solchen Abgabe in der anderen Form kein Bedürfnis vorliegt (Fälle 4 und 8). Die sich in diesen Fällen ergebende Frage, in welcher Reihenfolge sich diese Verbindungen vollziehen können, hat daher vorläufig keine tatsächliche Bedeutung. Das FVG (§ 3, Buchstabe c) erklärt ausdrücklich nur den Fall für zulässig, daß zu einer Stammabgabe des Bundes, sei es nun eine gemeinschaftliche Abgabe oder nicht, zu der ein Zuschlagsrecht der Länder (Gemeinden) besteht, auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung noch eine gleichartige Abgabe zugunsten dieser Körperschaften hinzutritt, was oben durch die beigesetzten Ziffern angedeutet wird, nicht aber den Fall, daß in umgekehrter Reihenfolge neben eine einer Bundessteuer gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe noch ein Zuschlagsrecht der Länder (Gemeinden) tritt. Trotzdem kann wohl behauptet werden, daß auch dieser Fall im Sinn der Bestimmungen des FVG zulässig erscheinen würde. Seine Übergehung dürfte nur darauf zurückzuführen sein, daß es wohl als ausgeschlossen bezeichnet werden kann, daß, wenn Länder oder Gemeinden schon das ihnen eine größere Selbständigkeit bietende und somit weitergehende Recht zur Einhebung einer gleichartigen Abgabe besitzen, sie überdies noch ein Zuschlagsrecht zu der betreffenden Bundesabgabe beanspruchen.

Die Möglichkeiten der Entstehung gleichartiger Abgaben

sind im FVG nicht völlig klargestellt. Soweit es sich um den Hinzutritt einer gleichartigen Landes- (Gemeinde-) Abgabe zu einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe oder Zuschlagsabgabe handelt, wird allerdings in unzweideutiger Weise eine bundesgesetzliche Ermächtigung erfordert. Es würde somit nicht genügen, daß von Seite der Bundesregierung eine Handlung gesetzt wird, aus der die stillschweigende Zustimmung zur Einhebung einer gleichartigen Landes- (Gemeinde-) Abgabe gefolgert werden kann, wie es beispielsweise die Nichterhebung eines Einspruches gegen den bezüglichen Gesetzesbeschluß des Landtages wäre. Eher schon könnte die notwendige bundesgesetzliche Ermächtigung wenigstens mittelbar dann für gegeben erachtet werden, wenn bundesgesetzliche Bestimmungen über eine Landes- (Gemeinde-) Abgabe getroffen werden, aus denen auf die Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes als gleichartige Abgabe geschlossen werden kann. Als solche kämen beispielsweise in Betracht: Die Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über solche Landes- (Gemeinde-) Abgaben, der Verzicht auf eine Befreiung des Bundes von der Abgabepflicht bei solchen Abgaben oder die Vorschrift ihrer Einhebung als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus Bundesmitteln usw.

Gar nicht geregelt erscheint aber der Fall, daß eine gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgabe neben eine bis dahin ausschließliche Bundesabgabe treten soll. Da § 2 FVG es als Begriffsmerkmal einer ausschließlichen Bundesabgabe bezeichnet, daß neben ihr eine gleichartige Abgabe zugunsten anderer Körperschaften nicht bestehen darf, so kann die Begründung einer solchen Gleichartigkeit nur in der Art erfolgen, daß durch Bundesgesetz (gemäß § 6, Abs. 2, Buchstabe a, FVG) der Ausschluß der betreffenden Bundesabgabe aus dem gesetzlich geregelten Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben verfügt und gleichzeitig oder später die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung einer gleichartigen Abgabe erteilt wird. Wenn eine Abgabe ausschließlich für den Bund erhoben worden ist, also gemäß § 2 FVG eine ausschließliche Bundesabgabe bildet, in deren Kreis aber nicht ausdrücklich aufgenommen worden ist, so vermag diese Lücke der Gesetzgebung an dem Tatbestand nichts zu ändern, daß es sich um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt. Auch in diesem Fall könnte somit nur eine ausdrückliche bundesgesetzliche Beseitigung dieser Ausschließlichkeit und eine entsprechende Ermächtigung die verfassungsrechtliche Grundlage für den Bestand einer gleichartigen Landes- (Gemeinde-) Abgabe bilden. Wenn eine weniger strenge Auffassung vertreten und auf eine stillschweigende Zulassung einer derartigen gleichartigen Landes- (Gemeinde-) Abgabe durch Nichterhebung eines Einspruches gegen den sie regelnden Landesgesetzesbeschluß geschlossen wird, so erscheint ein solcher Vorgang eigentlich nicht verfassungsmäßig.1

Schließlich kann ein bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Ländern

¹ Auf einem solchen Vorgang beruht der Bestand einer gleichartigen Besteuerung des Mineralwasserverbrauches (vgl. § 23, S. 193).

(Gemeinden) zur ausschließlichen Besteuerung überlassener Besteuerungsgegenstand nachträglich auch für Zwecke des Bundes in Anspruch genommen werden, indem die Bundesgesetzgebung eine Abgabe einführt, neben der die bisher ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben zu gleichartigen Abgaben werden. Die Berechtigung der Bundesgesetzgebung zu einem solchen Vorgehen ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit zur Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Form der öffentlichen Abgaben überhaupt (§ 6, Abs. 2, FVG). Man darf annehmen, daß durch die Schaffung einer solchen Bundesabgabe der Bestand der früheren ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben an sich nicht verfassungswidrig wird, was der Fall wäre, wenn man diese Abgaben als gleichartige Abgaben neben einer ausschließlichen Bundesabgabe betrachten würde, sondern daß aus der bundesgesetzlichen Verfügung, die die neue Bundesabgabe allerdings nicht etwa ausdrücklich als eine ausschließliche bezeichnen dürfte, mittelbar auch schon die Umwandlung der bisher ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben in gleichartige Abgaben dieser Körperschaften abgeleitet werden kann. Soweit solche Abgaben ausdrücklich als ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben aufgezählt werden, wäre allerdings eine entsprechende Abänderung der bezüglichen Bestimmungen erforderlich.¹

Die vorstehende Darstellung bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen den Bundesabgaben einerseits und den Landes- (Gemeinde-) Abgaben andererseits. Innerhalb der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben können wieder alle neun finanzverfassungsrechtlich zulässigen Abgabenformen auftreten, indem die Landesgesetzgebung Abgaben ausschließlich den Ländern oder den Gemeinden vorbehält oder sie in einer der drei Unterformen einer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden unterwirft.² Es können danach neben ausschließlichen Landes- und ebensolchen Gemeindeabgaben alle sieben auf S. 41 angeführten verbundenen Formen auftreten, wodurch sich im ganzen auf dem Weg von der ausschließlichen Bundesabgabe zur ausschließlichen Gemeindeabgabe 17 mögliche Abgabenformen ergeben.

¹ Auf diese Art sind durch die Einführung der Zinsgroschensteuer des Bundes die Mietzinssteuern der Länder (Gemeinden), durch Einführung der Essigsäuresteuer des Bundes die in einigen Städten bestehenden Abgaben von Essig, Essigsäure und Essigessenz, aber in einer verfassungsrechtlich sehr wenig einwandfreien Form aus ausschließlichen zu gleichartigen Abgaben dieser Körperschaften geworden. Erst nachträglich ist durch das Gesetz vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 44 der weitere Bestand der Mietzinssteuern der Länder neben der Zinsgroschensteuer in einer verfassungsrechtlich einwandfreien Weise gesichert worden (vgl. § 23, S. 194).

² Vgl. § 24, S. 199, und Anhang I über das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden.

§ 8. Die Zuständigkeit zur Festsetzung der finanzverfassungsrechtlichen Form der öffentlichen Abgaben

Die Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Form der öffentlichen Abgaben mußte nach Inkrafttreten der Finanzverfassung zunächst für alle in diesem Zeitpunkt bestehenden öffentlichen Abgaben erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt könnte und kann sich die Notwendigkeit einer solchen Feststellung aus zwei Anlässen ergeben: Aus der Neueinführung noch nicht bestehender Abgaben und aus der im FVG vorgesehenen Möglichkeit eines Wechsels in der finanzverfassungsrechtlichen Form einer schon bestehenden Abgabe.

Die Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Form der Abgaben obliegt zunächst ausschließlich der Bundesgesetzgebung (§ 6, Abs. 2, FVG). Dieses Recht umfaßt nicht nur die erstmalige Eingliederung der beim Inkrafttreten des FVG bestandenen oder später neu eingeführten Abgaben, sondern auch die Vornahme beliebiger Veränderungen in der schon getroffenen Einteilung. Die Bundesgesetzgebung kann ihre Absichten entweder durch ausdrückliche Verfügungen oder durch Unterlassung solcher erreichen. Sie ist insbesondere berechtigt:

a) Den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben festzustellen und ihn durch Aufnahme bisher geteilter Abgaben oder ausschließlicher Landes- (Gemeinde-) Abgaben zu erweitern oder durch Überlassung ausschließlicher Bundesabgaben an die Länder (Gemeinden) oder ihre Erklärung zu geteilten Abgaben zu verkleinern (§ 6, Abs. 2, Buchstabe a und b, FVG). Allerdings "soll, wenn eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe in eine Bundesabgabe umgewandelt wird, dies nur in der Art geschehen, daß diese Bundesabgabe eine geteilte wird" (§ 6, Abs. 4, FVG). Geteilte Bundesabgaben sind nur die gemeinschaftlichen Abgaben, da bei den anderen Formen der Teilung immer neben einer Bundesabgabe auch eine Landes- (Gemeinde-) Abgabe besteht (§ 6, Abs. 1, und § 7, Abs. 1, FVG). Die Bestimmung des § 6, Abs. 4, FVG, die aber nur die Bedeutung eines Leitsatzes hat und keine zwingende Vorschrift für die Bundesgesetzgebung bildet, versucht somit die Umwandlung einer ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgabe in eine ausschließliche Bundesabgabe zu erschweren und den Ländern (Gemeinden) im Fall des Entzuges einer Abgabe wenigstens einen Anteil am Ertrag der eingezogenen Abgabe auch weiterhin zu sichern. Sie kann ihr Ziel aber schon deshalb nicht erreichen, weil sie nur die unmittelbare Umwandlung aus einer ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgabe in eine ausschließliche Bundesabgabe trifft und die in zwei verschiedenen Zeitpunkten erfolgende Umwandlung einer ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben eine gemeinschaftliche Bundesabgabe und aus dieser in eine ausschließliche Bundesabgabe keineswegs ausschließt. Ob sie auch die Umwandlung ausschließlicher Landes- (Gemeinde-) Abgaben in Zuschlags- oder gleichartige Abgaben als vorzugsweise zulässig bezeichnen wollte, mag immerhin zweifelhaft erscheinen. Der Sinn spricht dafür, da die Länder (Gemeinden) auch bei einer solchen Umwandlung den notwendigen Einnahmenersatz finden können, der Wortlaut aber dagegen.¹

Im Fall der Überlassung einer ausschließlichen Bundesabgabe an die Länder (Gemeinden) wird der Bundesgesetzgebung das Recht eingeräumt, sie davon abhängig zu machen, daß die neue Landes- (Gemeinde-) Abgabe in ihren Grundzügen und hinsichtlich ihrer (Verteilung und) Aufteilung zwischen Ländern, Bezirken und Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird.² Dadurch soll die Einheitlichkeit der Gesetzgebung über solche Abgaben innerhalb bestimmter Grenzen trotz des Wandels in ihrer finanzverfassungsrechtlichen Form gewahrt bleiben. Dabei haben die Bestimmungen des BVG über Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung zu finden (§ 6, Abs. 2, Buchstabe b. FVG). Nach diesen Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 15, Abs. 6) kann das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Das Ersatzgesetz des Bundes tritt erst außer Kraft, sobald das Land nachträglich das Ausführungsgesetz erlassen hat.

b) Den Kreis der geteilten Abgaben festzustellen und ihn durch Aufnahme bisher ausschließlicher Bundes- oder Landes- (Gemeinde-) Abgaben zu erweitern oder zugunsten einer dieser Abgabengruppen zu verkleinern. Im Fall der Umwandlung einer geteilten Abgabe in eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe steht der Bundesgesetzgebung ebenfalls das unter a) angeführte Recht zu, die Überlassung von einer Grundzügeregelung abhängig zu machen (§ 6, Abs. 2, Buchstabe a und b, FVG).³

¹ Die Bestimmung hätte dann nicht von der Umwandlung in eine geteilte Bundesabgabe, sondern von der Umwandlung in eine geteilte Abgabe schlechthin sprechen müssen. Anderseits ist zu beachten, daß, wenn sie wirklich nur die Umwandlung in eine gemeinschaftliche Abgabe im Auge hatte, die Umschreibung "geteilte Bundesabgabe" überflüssig und um so unzweckmäßiger war, als die Vorstellung, daß nur gemeinschaftliche Abgaben geteilte Bundesabgaben sind, im Kreis der Körperschaften, zu deren Gunsten die Bestimmung erlassen worden ist, sicherlich nicht Gemeingut geworden ist. Diese Erwägung spricht wieder dafür, daß nur die Ausdrucksweise des Gesetzes eine verfehlte ist und daß es den Ländern (Gemeinden) eine Beteiligung an der umgewandelten Abgabe in welcher Form immer und nicht gerade in der Form einer gemeinschaftlichen Abgabe sichern wollte.

 $^{^2}$ Über den Inhalt dieses Rechtes und sein Verhältnis zum Grundsatzregelungsrecht nach \S 6, Abs. 3, FVG vgl. \S 33, S. 266.

³ Diese Bestimmung bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die im WAG enthaltene Grundzügeregelung hinsichtlich der den Ländern (Gemeinden) nach § 6 ATG zur ausschließlichen Ausschöpfung überlassenen Realsteuern (Abschnitt C, Art. I), die aber nur für die Jahre 1923 und 1924 Geltung hatte (vgl. § 24, S. 204).

- c) Die Art der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Abgaben zu regeln, das heißt festzusetzen, in welcher oder in welchen der drei möglichen Erscheinungsformen geteilter Abgaben sich die Teilung jeder einzelnen Abgabe vollziehen kann und Änderungen in der Art dieser Beteiligung vorzunehmen (§ 6, Abs. 2, Buchstabe c, FVG). Wie aus der Ausübung dieses Rechtes im ATG hervorgeht, wird es nicht nur dahin aufgefaßt, daß die Bundesgesetzgebung die Art der Beteiligung festzusetzen hat, sondern es umfaßt auch die Festsetzung des Ausmaßes der Beteiligung von Bund, Ländern und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben in der Form der Ober- und Unterverteilung und die Wahl der für die Aufteilung innerhalb des Kreises der Länder und Gemeinden geltenden Schlüssel.¹ Auch die Festsetzung von Höchstgrenzen für Zuschläge oder gleichartige Abgaben erscheint als Ausfluß dieser Berechtigung.
- d) Aus diesen Bestimmungen und aus § 4 FVG ergibt sich, daß die Bundesgesetzgebung mittelbar auch den Kreis der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben bestimmt, insofern sie gegenüber schon bestehenden derartigen Abgaben von ihrem Recht, sie zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zu geteilten Abgaben zu erklären, keinen Gebrauch macht oder das Entstehen und den dauernden Bestand neuer Landes- (Gemeinde-) Abgaben zuläßt.

Bei neu auftauchenden Abgaben entscheidet über ihre finanzverfassungsrechtliche Form zunächst das zeitliche Zuvorkommen der Bundesoder Landesgesetzgebung in ihrer Inanspruchnahme, ohne daß aber dadurch das umfassende Recht der Bundesgesetzgebung, an dieser finanzverfassungsrechtlichen Form später beliebige Änderungen vorzunehmen, irgendwie beeinträchtigt würde.

Während die Bundesgesetzgebung die bestehenden ihr unterliegenden Bundesabgaben jederzeit beseitigen kann, steht ihr dieses Recht bezüglich der der Landesgesetzgebung unterliegenden Abgaben nicht unmittelbar zu. Landes- (Gemeinde-) Zuschläge zu einer Stammabgabe des Bundes verlieren allerdings bei einer Beseitigung dieser Stammabgabe ihre Grund-

¹ In diesem Buch wird der Ausdruck "Verteilung" für die in senkrechter Richtung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sich vollziehenden Ertragsteilungen angewendet, der Ausdruck "Aufteilung" für die sich in wagrechter Richtung zwischen den Ländern untereinander und den Gemeinden untereinander vollziehenden Ertragsteilungen. Vielfach, und zwar auch in der österreichischen Finanzausgleichsgesetzgebung, werden beide Ausdrücke wechselweise auf den einen und den anderen Vorgang angewendet. Bräuer (Artikel "Überweisungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. VIII, S. 367ff.) hat die Bezeichnungen "Zerlegung" und "Aufteilung" eingeführt. Die Bezeichnung "Verteilung" hat aber den Vorzug, daß sich daraus auch die sprachlich zwanglosen Bezeichnungen "Oberverteilung" und "Unterverteilung" für ihre zwei Stufen ergeben. Etwaigen Verwechslungen kann vorgebeugt werden, wenn man in den dafür in Betracht kommenden Fällen von einer "schlüsselmäßigen" Aufteilung spricht.

lage und hören zugleich mit ihr zu bestehen auf. Im übrigen aber kann die Bundesgesetzgebung das Ziel der Beseitigung bestimmter Landes-(Gemeinde-) Abgaben nur dadurch erreichen, daß sie sie zuerst in eine, sei es nun ausschließliche oder gemeinschaftliche Bundesabgabe verwandelt und dann als solche aufhebt.

Mit der Einräumung der angeführten Berechtigungen ist der Bundesgesetzgebung die Abgrenzung der Abgabenhoheit von Bund und Ländern und damit die Regelung der grundlegenden und wichtigsten Bestimmungen jedes Finanzausgleiches fast ohne alle Schranken, damit aber allerdings auch die Verantwortung dafür überlassen, daß sie von diesem Recht keinen zu einseitigen Gebrauch zuungunsten der Länder (Gemeinden) macht. Die in § 12 angeführten Schutzbestimmungen zugunsten der Länder bedeuten aber in ihrer in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 geltenden Fassung eine sehr wirksame Beeinträchtigung dieser Rechte der Bundesgesetzgebung, soweit sich deren Tätigkeit gegen die Länder (Gemeinden) richtet. Diese Beeinträchtigung geht auch nach der offenbaren Absicht der Gesetzgebung so weit, daß während des angeführten Zeitraumes die Möglichkeit einer Ausübung dieser Rechte hinsichtlich sehon bestehender Abgaben in einer die Abgabenhoheit der Länder (Gemeinden) oder deren Steuererträge einschränkenden Richtung kaum gegeben sein wird. Erst wenn mit Beginn des Jahres 1936 wieder die ursprünglichen Leitsatzbestimmungen in Kraft getreten sein werden, wird der Bundesgesetzgebung wieder Bewegungsfreiheit in diesen Beziehungen zukommen. Mit Rücksicht auf die große Tragweite, die der Ausübung dieser Rechte für die Länder und Gemeinden zukommt, wollte die RV zum FVG für alle angeführten Verfügungen der Bundesgesetzgebung mit Ausnahme der ersten derartigen Regelung in dem zur Durchführung des FVG erlassenen ATG die Zustimmung des Bundesrates als Vertretung der Gesamtheit aller Länder für erforderlich erklären. Bei den Verhandlungen in der Volksvertretung wurden aber gegen jede Erweiterung der dem Bundesrat durch die Bundesverfassung zugewiesenen Aufgaben so schwere Bedenken erhoben, daß die Bestimmung über die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates fallen gelassen werden mußte.

Wenn eine Abgabe durch die Bundesgesetzgebung nicht für den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben oder geteilten Abgaben in Anspruch genommen und somit in den Kreis der ausschließlichen Landes-(Gemeinde-) Abgaben eingereiht worden ist, so bleibt die Frage offen, ob sie als ausschließliche Landesabgabe dem Land vorbehalten, als ausschließliche Gemeindeabgabe den Gemeinden überlassen werden oder als geteilte Abgabe dem Finanzbedarf beider Gruppen dienen soll. Die Entscheidung dieser Frage obliegt der Landesgesetzgebung, die insbesondere auch über die Art der Teilung, also darüber zu entscheiden hat, ob eine Abgabe als gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe eingehoben werden soll oder ob den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, zu einer Landesabgabe Gemeindezuschläge oder neben einer Landesabgabe

gleichartige Gemeindeabgaben einzuheben (§ 7, Abs. 1, FVG). Es stehen der Landesgesetzgebung somit gegenüber den Gemeinden die gleichen Rechte zu, wie sie der Bundesgesetzgebung gegenüber den Ländern und Gemeinden als Gesamtheit eingeräumt sind. Der Umstand, daß die Gesetzgebung über Landes- und über Gemeindeabgaben der gleichen Körperschaft zusteht und daß eine umfassende und ausdrückliche Eingliederung der einzelnen Abgaben in bestimmte finanzverfassungsrechtliche Formen durch dem ATG nachgebildete Landesgesetze in keinem Land erfolgt ist, bedeutet für die Landesgesetzgebung bei Durchführung dieser Aufgabe eine größere Freiheit. Kein Besteuerungsgebiet bleibt grundsätzlich ganz den Ländern vorbehalten oder wird grundsätzlich den Gemeinden überlassen. Die Landesgesetzgebung kann jede beliebige Änderung in der finanzverfassungsrechtlichen Form einer Abgabe, zu deren Regelung sie zuständig ist, vornehmen, ohne eine ausdrücklich dahin abzielende Absicht ausdrücklich erkennen zu lassen. Der Wandel in der finanzverfassungsrechtlichen Form ergibt sich einfach aus der Zeitfolge der Landesgesetze. Bei Inkrafttreten des ATG blieben mit dem aufrechten Bestand aller dem FVG oder ATG nicht widersprechenden Gesetze über Landes- (Gemeinde-) Abgaben (§ 7, Abs. 1, ATG) auch ihre finanzverfassungsrechtlichen Formen zunächst unverändert. Seither hat die Landesgesetzgebung bei den damals bestandenen Abgaben und bei neu aufgetauchten Abgaben ihre finanzverfassungsrechtliche Form einfach durch die Bestimmungen über die Widmung ihrer Erträge für Zwecke der Länder, der Gemeinden oder beider Gruppen vielfach verändert oder festgesetzt.

Über die Bestimmungen, die die Gemeinden gegen einseitige Eingriffe der Landesgesetzgebung schützen sollen vgl. § 12.

§ 9. Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der öffentlichen Abgaben

Das FVG stellt den Grundsatz auf, daß öffentliche Abgaben grundsätzlich nur auf Grund eines Gesetzes geregelt, d. h. eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben² werden

¹ Eigentümlicherweise hebt das Gesetz ausdrücklich nur die Fälle der Einhebung gemeinschaftlicher und gleichartiger Abgaben hervor, ohne der dritten gegenwärtig stark im Vordergrund stehenden Form, nämlich der Zuschlagsabgaben, eine Erwähnung zu tun. Dies mag vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß nach der RV zum ATG jene Abgaben, zu denen damals vor allem Gemeindezuschläge eingehoben wurden, nämlich die Realsteuern, als gemeinschaftliche Bundesabgaben der Regelung durch die Landesgesetzgebung entzogen bleiben sollten. Vereinzelt bestehen Zuschlagsabgaben, bei denen die Stammabgabe für die Gemeinden eingehoben und das Zuschlagsrecht durch das Land ausgeübt wird.

² Von einer solchen Aufhebung des Bestandes einer Abgabe überhaupt ist ihre zeitweilige "Außerhebungsetzung" zu unterscheiden, die ohne den rechtlichen Bestand der Abgabe zu berühren, mehrfach durch Landes- oder Gemeindevertretungsbeschlüsse verfügt worden ist. Sie kann sich entweder

können. Diese Regelung obliegt bei "Bundesabgaben" der Bundesgesetzgebung, bei "Landes- (Gemeinde-) Abgaben" der Landesgesetzgebung (§ 5 FVG).

Soweit sich dieser Grundsatz auf Bundesabgaben bezieht, bedeutet er keine Änderung des bis zum Inkrafttreten der Finanzverfassung in Geltung gestandenen Rechtszustandes, da auch schon früher die staatlichen Abgaben, insofern nicht ein Notverordnungsrecht gemäß § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in Betracht kam, immer nur durch Gesetz geregelt worden waren. Wohl aber stellte er das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden teilweise auf eine neue Grundlage.

Bis zur Auflösung Altösterreichs war zur Regelung von Landesabgaben, soweit es sich nicht um das dem freien Beschlußrecht der Landtage überlassene, aber durch die tatsächliche Entwicklung der Zuschläge längst bedeutungslos gewordene Recht, Zuschläge zu den direkten Steuern im Ausmaß von höchstens 10 v. H. der Stammsteuer zu beschließen, handelte, nicht ein Gesetzesbeschluß erforderlich; es genügte vielmehr ein nicht in Gesetzesform gefaßter einfacher Landtags- (Landesausschuß-) Beschluß. Auch bei den Gemeindeabgaben genügte, soweit ihre Einhebung nicht überhaupt auf Grund von Beschlüssen der Gemeindevertretungen ohne oder mit Genehmigung ihnen übergeordneter Körperschaften der Selbstverwaltung oder staatlicher Behörden (der politischen Landesstellen) erfolgen konnte, vielfach aber nicht ausnahmslos, an Stelle eines Gesetzesbeschlusses des zuständigen Landtages ein nicht in Gesetzesform gefaßter einfacher Landtags- (Landesausschuß-) Beschluß. Je nach der Form, in der die Beschlußfassung des Landtages (Landesausschusses) erfolgt war, bestimmte sich auch die Form, in der der in den Landesordnungen, Gemeindeordnungen und Städtestatuten gesetzlich begründete Einfluß der Staatsregierung auf derartig geregelte Abgaben der Länder (Gemeinden) ausgeübt werden konnte. Während gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage das kaiserliche Sanktionsrecht bestand, trat gegenüber den nicht in Gesetzesform gefaßten Landtagsbeschlüssen und den Landesausschußbeschlüssen an seine Stelle das Recht der kaiserlichen Genehmigung. Die kaiserliche Sanktion konnte nur entweder erteilt oder verweigert werden, während die kaiserliche Genehmigung auch unter Einschränkungen oder Bedingungen aller Art erteilt werden konnte. Mit der Auflösung Altösterreichs und dem damit (auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1918, StGBl. Nr. 24. betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern) verbundenen Übergang der Aufgaben und Rechte der politischen Landesstellen an die von

auf die Abgabe als solche oder auf eine Herabsetzung ihres Ausmaßes beziehen und zeitlich befristet, bis auf weiteres oder mit einer auflösenden Bedingung erfolgen, jedenfalls aber durch die Körperschaft, die sie beschlossen hat, jederzeit widerrufen werden. Die Verfassungsmäßigkeit solcher Vorgänge, die infolge der damit verbundenen Unsicherheit für die Abgabepflichtigen auch wesentliche Nachteile haben, muß wohl bezweifelt werden.

den Landesversammlungen gewählten Landesregierungen war in jenen Fällen, in denen früher eine Zustimmung der politischen Landesstellen notwendig gewesen war, überhaupt jede Möglichkeit einer oberstaatlichen Einflußnahme beseitigt, insofern nicht ganz vereinzelt eine Genehmigung durch die Finanzlandesbehörde an ihre Stelle trat. An Stelle des kaiserlichen Sanktionsrechtes trat auf Grund des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform zunächst das Beitrittsrecht des Staatsrates und dann auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 179, über die Volksvertretung, das Recht der Staatsregierung, gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, gegen die Bedenken bestanden, eine allerdings durch einen Beharrungsbeschluß des Landtages unwirksam werdende "Vorstellung" zu erheben. Dieses Vorstellungsrecht wurde auf Grund der Bundesverfassung (Art. 98) durch das Recht der Bundesregierung, wegen "Gefährdung von Bundesinteressen" einen "Einspruch" zu erheben, abgelöst, dem jedoch ebenfalls nur eine bedingte Wirkung zukommt, da er durch einen Wiederholungsbeschluß des Landtages wirkungslos gemacht werden kann. Neben diesem Einspruchsrecht bestand, allerdings nicht ganz unangefochten, aber doch tatsächlich ausgeübt, das Recht der Staats- (Bundes-) Regierung weiter, einfachen Beschlüssen der Landtage (Landesregierungen) auf Einhebung von Abgaben die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, ohne daß dem Landtag (der Landesregierung) dagegen ein Abwehrmittel zugestanden wäre. Es kann kaum bezweifelt werden, daß mit dem staatsrechtlichen Aufbau des Bundesstaates und dem Verhältnis zwischen dem Bund als Oberstaat und den Ländern als Gliedstaaten nur die Ausübung des Einspruchsrechtes wegen Gefährdung von Bundesinteressen, nicht aber die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung von Landtags-(Landesregierungs-) Beschlüssen vereinbar ist.¹

Indem das FVG für die Einhebung von Abgaben die landesgesetzliche Grundlage forderte, beseitigte es mit den Grundlagen für die Ausübung des Genehmigungsrechtes, dem Geist der Bundesverfassung entsprechend, auch dieses Genehmigungsrecht selbst, das übrigens im Gemeindeabgabenrecht in ganz unangebrachter Weise der Bundesregierung in den Fällen von minderer Bedeutung einen weitergehenden Einfluß ließ, als bei den wichtigeren landesgesetzlich geregelten Bestimmungen. Zugleich erhielt damit die Ausübung der der Bundesregierung gegenüber Abgabengesetzen der Landtage zustehenden Rechte an Stelle der früheren Mannigfaltigkeit eine einheitliche Form.

Als "Bundesabgaben", deren Regelung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fällt, werden folgende Abgabengruppen aufgezählt (§ 6, Abs. 1, FVG):

- a) die ausschließlichen Bundesabgaben;
- b) die Bund und Ländern (Gemeinden) gemeinschaftlichen Abgaben mit Einschluß ihrer diesen Körperschaften zukommenden Teile;

 $^{^1}$ Eine ausführlichere Darstellung dieser ganzen Entwicklung vgl. in $\S~34,~S.~267~\mathrm{ff}.$

c) bei Zuschlagsabgaben nur die für den Bund erhobene Stammabgabe;²

d) bei gleichartigen Abgaben nur die für den Bund erhobene Ab-

gabe.1

Geteilte Bundesabgaben sind somit nur die gemeinschaftlichen Abgaben, da bei den beiden anderen Formen einer Teilung neben einer Bundesabgabe (Stammabgabe oder gleichartigen Abgabe) immer auch eine Landes- (Gemeinde-) Abgabe (Zuschlag oder gleichartige Abgabe) besteht.

Hingegen gehören zu den in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallenden Landes- (Gemeinde-) Abgaben (§ 7, Abs. 1, FVG):

a) die ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben;

b) die Landes- (Gemeinde-) Zuschläge zu einer Stammsteuer des Bundes:

c) bei gleichartigen Abgaben die für die Länder (Gemeinden) er-

hobenen Abgaben.

Entscheidend für die Zuständigkeit ist demnach im allgemeinen der Umstand, ob der Ertrag einer Abgabe dem Bund oder den Ländern (Gemeinden) zufließt, wobei Stammabgabe und Zuschlag, sowie gleichartige Abgaben jede für sich als selbständig behandelt werden. In dem einzigen, allerdings sehr wichtigen Fall, in dem dieser Grundsatz keine Lösung der Zuständigkeitsfrage bedeutet, nämlich bei den gemeinschaftlichen Abgaben, erhält der Bund ein unbedingtes Übergewicht durch Einräumung einer ausschließlichen Zuständigkeit seiner Gesetzgebung. Die RV zum FVG wollte für alle Bundesgesetze über gemeinschaftliche Abgaben, auch wenn sie nicht die Art der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an ihrem Ertrag regeln, die Zustimmung des Bundesrates für erforderlich erklären. Damit sollte dieser Vertretung der Länder nicht nur die Möglichkeit geboten werden, jede Einschränkung der Ertragsbeteiligung, sondern auch nach ihrer Auffassung unangebrachte oder zu weit gehende Abgabeermäßigungen, also einen Vorgang zu verhindern, bei dem Bund und Ländern (Gemeinden) ein gemeinsames Opfer im Verhältnis ihrer Ertragsanteile zugemutet wird. Diese Bestimmung der RV wurde aber von der Volksvertretung abgelehnt, in der sich Bedenken gegen jede Ausdehnung der in der Bundesverfassung enthaltenen Rechte des Bundesrates ergaben. Die Bestimmungen zum Schutz der Länder (Gemeinden) gegen eine Benachteiligung, die sich aus dieser ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung bei den gemeinschaftlichen Abgaben ergeben kann, sind in § 12 erörtert.

Von der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung der Landes- (Gemeinde-) Abgaben bestehen eine Reihe von Ausnahmen zugunsten der Bundesgesetzgebung: Zunächst indem, soweit ein Bedürfnis

¹ Über die darin gelegene Einschränkung der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung gegenüber den Bestimmungen der Bundesverfassung und den sich daraus ergebenden Widerspruch zwischen Bundes- und Finanz-Verfassungsgesetz vgl. § 3, S. 18.

nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens der Länder (Gemeinden) durch Bundesgesetz geregelt werden können. Doch steht die Handhabung dieser Gesetze und der hiezu erlassenen DVdgn. den Ländern zu (Art. 11, Abs. 2 und 4, BVG). Bisher hat die Bundesgesetzgebung von diesem ihr eingeräumten Recht noch keinen Gebrauch gemacht, das die ohne sachlichen Grund außerordentlich zersplitterte, vielfach überdies auch unzulängliche und dürftige Regelung des Verfahrens über Landes- (Gemeinde-) Abgaben durch eine einheitliche, zeitgemäße und erschöpfende Ordnung ersetzen soll.

Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung auf das Gebiet des Abgabenrechtes der Länder (Gemeinden) ergibt sich aus dem schon erwähnten Recht zur Regelung der Grundzüge einer den Ländern (Gemeinden) überlassenen früheren ausschließlichen Bundesabgabe¹ und aus dem noch zu erörternden Recht zur Erlassung grundsätzlicher Anordnungen über Landes- (Gemeinde-) Abgaben zur Sicherung bestimmter Zwecke.²

Selbstverständlich besagt der Grundsatz gesetzlicher Regelung des Abgabenrechtes nicht, daß auch jede einzelne Abgabe oder jede Abgabe in allen in Betracht kommenden Beziehungen unmittelbar gesetzlich geregelt sein muß. Ermächtigungs- oder Rahmengesetze können die Einführung bestimmter Abgaben Beschlüssen der betreffenden Körperschaften überlassen oder ihnen, beispielsweise durch Festsetzung des Höchstausmaßes einer Abgabe, auf einem Teilgebiet der notwendigen Regelung Möglichkeit zur Ausübung eines solchen Beschlußrechtes bieten. Die Ausübung eines solchen "freien Beschlußrechtes" kommt gegenwärtig bei den Ländern gar nicht mehr, dafür in um so weiterem Umfang bei Bezirksverbänden und Gemeinden in Betracht.³

In aller Regel geht auch die Einhebung einer landesgesetzlich geregelten Gemeindeabgabe auf einen Beschluß der Gemeindevertretung zurück. Der Fall, daß etwa ein Landtag ohne Zutun oder gar gegen den Willen einer Gemeindevertretung die Einhebung einer Abgabe in einer einzelnen Gemeinde beschlossen hätte, gehört bis jetzt in das Gebiet der unerschöpften Möglichkeiten, obwohl auch ihm ein Sinn nicht abzusprechen wäre. So wie während des Bestandes der Zuschlagsrechte der Gemeinden durch Beschluß übergeordneter Vertretungskörper Zwangszuschläge zur Deckung von Aufwendungen ausgeschrieben werden konnten, denen sich säumige Gemeinden zu entziehen versuchten, so könnte sich auch jetzt der Anlaß bieten, einer Gemeinde zwangsweise die Einhebung oder Erhöhung bestimmter Abgaben vorzuschreiben. Hingegen wird vereinzelt der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes durch

¹ Vgl. § 8, S. 46.

² Vgl. § 33, S. 260.

³ Vgl. § 10, S. 55.

ein ausschließliche Gemeinde
abgaben regelndes Landesgesetz die Einhebung dieser Abgaben zur Pflicht gemacht.
¹

Die Erlassung von Notverordnungen an Stelle von Gesetzen kommt für das Finanzausgleichsrecht kaum in Betracht, da solche Verordnungen weder Änderungen der Finanzverfassung, noch finanzielle Belastungen des Bundes, der Länder, Bezirke oder Gemeinden bewirken dürfen (Art. 18, Abs. 3 und 5, BVG).

§ 10. Das freie Beschlußrecht der Gemeinden

Der Grundsatz, daß Bundesabgaben nur durch Gesetz geregelt werden können, wird durch keine Ausnahmsbestimmung eingeschränkt. Hingegen wird schon durch das FVG selbst bei Landes- und Gemeindezuschlägen zu den direkten Bundessteuern den Landtagen und Gemeindevertretungen ein freies Beschlußrecht in bestimmten Grenzen eingeräumt, innerhalb welcher eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist (§ 7, Abs. 2 und 3), überdies aber der Bundesgesetzgebung und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Landesgesetzgebung eine Erweiterung dieses freien Beschlußrechtes vorbehalten (§ 7, Abs. 3, FVG). Soweit sich dieses freie Beschlußrecht auf Landes- oder Gemeindezuschläge zu den direkten Bundessteuern bezieht, ist es durch das für alle diese Steuern geltende Zuschlagsverbot (§ 5 ATG) bedeutungslos und hinfällig geworden. Seither gilt bezüglich der Landesabgaben die

¹ Dies gilt für die Lustbarkeitsabgaben in Oberösterreich, Kärnten und Tirol und für die Versteigerungsabgaben in allen Ländern außer in Tirol. Der Zwang zur Einhebung der Abgaben in diesen Fällen erklärt sich teilweise damit, daß die Lustbarkeitsabgabe in Oberösterreich äußerlich noch gemeinschaftliche Abgabe ist, das Land aber auf seinen Anteil verzichtet hat und daß die Versteigerungsabgaben, die aus alten Armensteuern hervorgegangen sind, ihre Zweckwidmung für die öffentliche Armenpflege, die vorwiegend den Gemeinden obliegt, beibehalten haben.

² Vgl. § 22, S. 182. Dadurch sind einige Bestimmungen des FVG, und zwar jene des § 7, Abs. 2 und 9, des § 7, Abs. 3 und 10, soweit sie sich auf Gemeindezuschläge zu den direkten Bundessteuern beziehen, und jene des § 7, Abs. 11 und § 14, Abs. 2, soweit sie sich auf Beschlüsse über Landesoder Gemeindezuschläge zu den direkten Bundessteuern beziehen, hinfällig geworden. Sie räumten den Landtagen das Recht zur Ausschreibung von Landeszuschlägen mit einem einheitlichen Hundertsatz von höchstens 200 v. H. der Stammsteuer, den Gemeindevertretungen das Recht zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen, deren Ausmaß jenes der für das betreffende Jahr ausgeschriebenen Landeszuschläge nicht übersteigt und die mit einem einheitlichen Hundertsatz oder mit der gleichen Abstufung wie die Landeszuschläge erhoben werden, ein. Wegen Überschreitung dieser Grenzen gesetzwidrige Beschlüsse der Landes- oder Gemeindevertretungen konnten nach erfolglos gebliebener Aufforderung zur Aufhebung, der bei nach Inkrafttreten des FVG gefaßten Landtagsbeschlüssen binnen 3 Monaten, bei derartigen Gemeinderatsbeschlüssen binnen 4 Wochen und bei vor Inkrafttreten des FVG gefaßten Landtags- oder Gemeinderatsbeschlüssen bis zum 1. Juli 1922 entsprochen werden mußte, wenn es sich um Landtagsbeschlüsse

Notwendigkeit gesetzlicher Regelung ausnahmslos und steht ein freies Beschlußrecht gegenwärtig nur mehr den Gemeinden zu. Für sie ist es auch infolge ihrer Abhängigkeit von einer ihnen übergeordneten Zuständigkeit zur gesetzlichen Abgabenregelung von besonderer Bedeutung.

Nach der RV zum FVG hätte die Festsetzung dieses freien Beschlußrechtes der Landesgesetzgebung überlassen werden sollen und zwar entweder allgemein durch Einräumung des Rechtes zur Erlassung von Rahmengesetzen über Abgaben oder bezüglich bestimmter in der RV namentlich angeführter Abgaben bis zu einem dort angeführten Ausmaß und unter anderen Voraussetzungen. Diese Bestimmungen fanden nicht die Zustimmung der Volksvertretung, die den Gemeinden als Gegengewicht zu der starken Abhängigkeit von den Ländern, in die sie durch die Bestimmungen über die Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben gerieten, ein Mindestmaß eines freien Beschlußrechtes, ganz unabhängig vom Willen der Landtage, einräumen wollte. Dieses Ziel konnte nur durch bundesgesetzliche Regelung des freien Beschlußrechtes erreicht werden, weshalb das FVG der Bundesgesetzgebung das Recht einräumte, "eine Mindestgrenze festzusetzen", bis zu der die Gemeinden Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben können (§ 7, Abs. 3). Da der Bundesregierung gegenüber einer auf Grund des freien Beschlußrechtes eingehobenen Abgabe ein Einspruchsrecht wegen Gefährdung von Bundesinteressen nicht zusteht, können die Grenzen des freien Beschlußrechtes nur ein Gebiet umschließen, innerhalb dessen eine solche Gefährdung, die insbesondere in der Beeinträchtigung des Ertrages einer Bundesabgabe von größerer Bedeutung oder in ungünstigen wirtschaftlichen Wirkungen gelegen sein könnte, nicht zu erwarten ist. Es kann sich daher zweckmäßigerweise nur auf Abgaben von untergeordneter Bedeutung erstrecken, die sich vor allem zur Einhebung durch die örtlich beschränkten Gebietskörperschaften eignen.

Um die Finanzverfassung nicht mit verhältnismäßig untergeordneten und vielleicht einem starken Wechsel unterworfenen Bestimmungen zu belasten, wurde auf die Anführung der dem freien Beschlußrecht unterliegenden Gemeindeabgaben im FVG verzichtet und ihre Anführung dem ATG (§ 7, Abs. 3) vorbehalten.

Das bundesgesetzlich geregelte freie Beschlußrecht bezieht sich demnach auf folgende Abgaben:

1. Abgaben auf die in § 7 der II. Getränkesteuerverordnung vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 902, genannten Getränke bis zum Ausmaß

handelte, beim VerfGH angefochten, wenn es sich um Gemeindevertretungsbeschlüsse handelte, beim VGH mittels einer ihre Aufhebung beantragenden Beschwerde bekämpft werden. In beiden Fällen hatten, wenn die Bedenken der Bundesregierung gegen die Verfassungsmäßigkeit der Beschlüsse vor ihrer Kundmachung mitgeteilt worden waren, die angeführten Gerichtshöfe auf den Verfall der Ertragsanteile der betreffenden Körperschaft an den gemeinschaftlichen Abgaben für die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung des Zuschlages zu erkennen.

der dort angeführten Steuersätze. Die in diesem Gesetz angeführten Getränke und Steuersätze sind die folgenden: Sodawasser 0,5 g, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke (mit Ausnahme von Sodawasser und künstlichem Mineralwasser) 0,8 g, künstliche und natürtliche Mineralwässer 1,5 g, konzentrierte Kunstlimonaden 8 g, Grundstoffe zur Herstellung solcher Limonaden 40 g, alles vom Liter gerechnet. Eine mehr als vereinzelte Bedeutung haben diese Abgaben bisher nicht gewinnen können.

- 2. Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 20 v. H. des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe oder bis zu 25 v. H. des Eintrittsgeldes für sich allein. Den Gegensatz zu den in Hundertteilen vom Eintrittsgeld erhobenen Lustbarkeitsabgaben, den sogenannten Kartenstempelabgaben, bilden die vor allem von Veranstaltungen, bei denen kein von vornherein bestimmtes Eintrittsgeld eingehoben wird, entfallenden Bauschabgaben mit festen, allenfalls abgestuften Abgabensätzen, bei denen sich keine so bestimmte Beziehung zwischen Rohertrag und Abgabensatz aufstellen läßt und die daher zu größerer Vorsicht bei ihrer Einführung Anlaß geben. Die Landesgesetzgebung hat aber auch diese Abgabenform durch rahmengesetzliche Regelung innerhalb bestimmter Höchstsätze vielfach den Gemeinden zur freien Ausschöpfung überlassen.
- 3. Ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxustieren² aller Art. Nach dem ursprünglichen Wortlaut des ATG bezog sich dieses freie Beschlußrecht schrankenlos auf alle Abgaben für das Halten von Tieren. Die allgemeine Fassung gab aber die Möglichkeit und den Anlaß für einen Mißbrauch dieses Rechtes. Über die Absicht des Gesetzes hinaus, das offenbar nur die Einhebung von Abgaben für das Halten von Tieren im Auge gehabt hatte, das der Befriedigung eines Vergnügens entspricht oder einen besonderen Aufwand bedeutet, hatte eine Reihe von Gemeinden versucht, das Halten von Nutztieren (Kühen, Pferden usw.) durch Landwirte mit hohen Abgaben zu belegen. Zur Vermeidung der damit verbundenen durchaus unberechtigten Schädigung der Landwirtschaft, deren Reinertrag schon durch Grundsteuer und Einkommensteuer belastet ist, wurde durch die 2. ATGN die Einschränkung auf den jetzt geltenden Umfang durchgeführt. Somit unterliegt das Halten von Jagdhunden (und zwar auch durch Berufsjäger!), Rennpferden und anderen Luxustieren (z. B. Angorakatzen, Affen, Papageien) auf jeden Fall, das Halten

¹ Vgl. unten S. 64.

² Als Luxustiere müssen wohl solche insbesondere überseeischer Herkunft gelten, deren Besitz unter allen Umständen als "Luxus" erscheint, nicht aber etwa einheimische Tiere, selbst wenn sie nur aus Tierliebhaberei gehalten werden.

von Wachhunden, aber auch das von Katzen gewöhnlicher Rasse zum Mäusefang oder aus Tierliebhaberei, auf keinen Fall einer Besteuerung auf Grund des bundesgesetzlich geregelten freien Beschlußrechtes, während bei anderen Hunden und Pferden nur dann eine Besteuerung kraft solchen freien Beschlußrechtes möglich ist, wenn diese Tiere nicht — etwa als Zugtiere — in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, also z. B. als Begleithunde, Schoßhunde oder Reitpferde. Auch in diesem Fall ist durch landesgesetzliche Ermächtigung vielfach eine Erweiterung des freien Beschlußrechtes auf dem Gebiet der Hundeabgaben erfolgt. In der Bestimmung, daß diese Abgaben ohne Rücksicht auf ihre Höhe dem freien Beschlußrecht unterliegen, kann nicht, wie öfters behauptet worden ist, ein Widerspruch zur grundlegenden Bestimmung des FVG über die bundesgesetzliche Regelung eines erweiterten freien Beschlußrechtes erblickt werden, da diese nicht eine Höchstgrenze, sondern eine Mindestgrenze für die Einräumung des freien Beschlußrechtes vorsieht. Eine solche liegt aber auch in der gänzlichen Überlassung der Regelung einer Abgabenart an die Gemeinden.

4. Alle Gebühren für (die Benützung¹ von) Gemeindeeinrichtungen und -anlagen mit Ausschluß der der landesgesetzlichen Regelung vorbehaltenen Weg- und Brückenmauten und der Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereich.² Als Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, für deren Benützung solche Gebühren eingehoben werden, kommen vor allem Gemeindestraßen und -wege mit dem darüber befindlichen Luftraum (§ 297 aBGB),³ Marktplätze, Wasserleitungen, Kanäle, Brückenwagen, Friedhöfe, Vorkehrungen für die Abfuhr von Abfallstoffen usw. in Betracht.

Die Beschränkung des freien Beschlußrechtes auf diese Benützungsgebühren gibt ihrer Abgrenzung von den Abgaben im engeren Sinn eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung. Die Grenze zwischen beiden Abgabenarten ist aber keineswegs leicht zu ziehen. Dieser Umstand wird von den Gemeinden gelegentlich ausgenützt, indem sie andere Abgaben unter der äußerlichen Bezeichnung von Benützungsgebühren erheben und damit die Notwendigkeit ihrer landesgesetzlichen Regelung

¹ Die im ursprünglichen Wortlaut des ATG enthaltene ausdrückliche Bezeichnung als "Benützungs"gebühren ist in dem durch das FAG 1931 geänderten geltenden Wortlaut nicht mehr enthalten. Eine sachliche Änderung, insbesondere eine Erweiterung des freien Beschlußrechtes auf Leistungen, die nicht an eine tatsächliche oder mögliche Benützung anschließen, ergibt sich daraus nicht, da es dem Begriff der "Gebühr" widersprechen würde, sie ohne besondere Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage abzufordern. Auch in der Begründung der RV zum FAG 1931 (5 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode) ist ausdrücklich nur von Benützungsgebühren die Rede.

² Über die Umwandlung dieser Gebühren und Taxen in Verwaltungsabgaben vgl. § 11, S. 77.

³ Bedeutungsvoll für Gebühren von der Anbringung von Steckschildern, die in den Luftraum hineinragen (vgl. Anhang I, S. 483).

umgehen. Mißbräuche dieser Art haben dazu geführt, daß das freie Beschlußrecht in diesem Anwendungsfall von vielen Seiten mit Recht stark angefochten wird, ohne daß es aber bisher gelungen wäre, es gesetzlich entsprechend einzuschränken.¹

Um zu einer klaren Abgrenzung zu gelangen, wird man vor allem daran festhalten müssen, daß eine Benützungsgebühr immer nur für eine tatsächlich erfolgte oder doch mögliche Benützung² erhoben werden kann. Sie kann also z. B. von den Eigentümern der an eine Wasserleitung nicht angeschlossenen Häuser nicht eingehoben werden, und es erhalten Leistungen, die von ihnen wegen der mit dem Bestand einer solchen Wasserversorgung verbundenen mittelbaren Vorteile eingehoben werden, das Wesen von Abgaben im engeren Sinn, die landesgesetzlicher Regelung bedürfen.³ Man wird ferner ein wesentliches Merkmal einer Benützungsgebühr darin erblicken müssen, daß ihre Höhe im Einzelfall vom festgestellten oder geschätzten Ausmaß der tatsächlichen Benützung der Einrichtung oder Anlage und nicht von Umständen abhängt, die mit diesem Ausmaß in keinem Zusammenhang stehen. Demnach können z. B. Kanalbenützungsgebühren nach der unmittelbar festgestellten oder nach anderen Anhaltspunkten geschätzten Menge der in den Kanal entleerten Abfälle bemessen werden, aber nicht, wie es öfters in Aussicht genommen worden ist, etwa nach dem Mietzins oder Mietwert der an den Kanal angeschlossenen Gebäude. Noch viel weniger kann der Umstand, daß der Ertrag einer Abgabe der Deckung des Aufwandes für eine Einrichtung oder Anlage gewidmet wird oder gar, daß die Einführung einer Abgabe in ursächlichem Zusammenhang mit der Schaffung einer solchen Einrichtung oder Anlage steht, ihr das Wesen einer Benützungsgebühr verleihen. Sind die für das Ausmaß der Benützungsgebühr bestimmenden Umstände in zutreffender Weise der Beziehung zwischen dem einzelnen Benützer und der Einrichtung oder Anlage entnommen, so zieht eine Bestimmung des FVG (§ 7, Abs. 7, Zl. 2b) noch eine andere Abgrenzung zwischen Benützungsgebühren und Abgaben im engeren Sinn in Betracht, die sich aus einer Beziehung der Gebühren zum Aufwand für die Einrichtung oder Anlage im Gemeindehaushalt ergibt. Demnach ist es für Benützungsgebühren erforderlich, daß ihr mutmaßlicher Jahresertrag das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Wird dieses Ausmaß überschritten, so tritt der Gedanke der Besteuerung in den Vordergrund

¹ Auch in der RV zum FAG 1931 wurde ein solcher Versuch, aber ohne Erfolg, unternommen.

² Siehe Anmerkung 1 auf S. 57.

³ Diese Auffassung wird auch z.B. durch das Tiroler Landesgesetz vom 11. März 1926, LGBl. Nr. 24, bestätigt, das (§ 30, Abs. 2) das freie Beschlußrecht der Gemeinden auf Einhebung von Gebühren von im Versorgungsgebiet einer Wasserleitung, Kanalisation oder Müllabfuhranlage liegenden, aber an diese nicht angeschlossenen Gebäuden ausdrücklich ausdehnt.

und läßt derartige in einem Mißverhältnis zu den gemachten Aufwendungen stehende Benützungsgebühren als Abgaben im engeren Sinn erscheinen.¹ Somit können nur Leistungen, die im Einzelfall und mit ihrem Gesamterfolg den angegebenen Grundsätzen entsprechen, als dem freien Beschlußrecht unterliegende Benützungsgebühren gelten.

Hingegen ist die gleichfalls schwierige Abgrenzung der Benützungsgebühren von privatrechtlichen Entgelten nicht vom finanzverfassungsrechtlichen, sondern nur vom steuerrechtlichen Gesichtspunkt aus von Bedeutung und soll daher in diesem Zusammenhang nur kurz berührt werden. Diese Bedeutung ergibt sich daraus, daß der Empfang privatrechtlicher Entgelte den steuerpflichtigen Reinertrag einer Gemeindeeinrichtung oder -anlage erhöht, während sogenannte "Benützungsgebühren" als öffentlichrechtliche Leistungen an die Gemeinden diesen Reinertrag nicht berühren und die Körperschaftssteuervorschreibung somit kleiner erscheinen lassen. Aus diesem Grund und allenfalls um der Einhaltung langfristiger Lieferungsverträge zu billigeren Bedingungen auszuweichen, wird gelegentlich an Stelle der Festsetzung eines privatrechtlichen Entgeltes die Form der Erhebung einer Benützungsgebühr gewählt. Für die Unterscheidung zwischen Benützungsgebühr und privatrechtlichem Entgelt kann als entscheidend angesehen werden. ob die Leistung (allenfalls auch in Form einer Duldung) der Gemeinde öffentlichrechtlicher Natur ist oder nicht. Im ersten Fall liegt eine Benützungsgebühr, im zweiten Fall ein privatrechtliches Entgelt vor. (Beispiel: Friedhofgebühren im Gegensatz zu Mietzinsen in Gemeindehäusern.) Auf die Benützung von Gemeindegut angewendet, ergibt sich folgendes: Obwohl an diesem ein Gemeingebrauch in aller Regel unentgeltlich und ohne Einhebung von Benützungsgebühren zugestanden wird, ist seine sonstige Verwertung durch Einräumung besonderer über den Gemeingebrauch hinausgehender Benützungsrechte gegen privatrechtliches Entgelt (z. B. einen Bestandzins für öffentliche Ankündigungen an Gemeindestraßen) nicht ausgeschlossen, solange dadurch der Gemeingebrauch nicht behindert wird.

Für die Erweiterung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden durch die Landesgesetzgebung enthält das FVG gegenwärtig die Bestimmung, daß die Landesgesetzgebung festsetzt, welche Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können und daß diese Landesgesetze Grundsätze für die Einhebung solcher Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen müssen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie auf Grund solcher Landes-

¹ Die bezogene Bestimmung ist allerdings nur zur Regelung der Frage getroffen worden, in welcher Form die Bundesregierung zu einem solche Benützungsgebühren regelnden Landesgesetzesbeschluß Stellung nehmen kann und kann daher nur mittelbar zur Klärung der Abgrenzung gegenüber den Abgaben im engeren Sinn herangezogen werden (vgl. § 34, S. 278). Sie ist auch vom Vorarlberger Abgabenermächtigungsgesetz vom 29. Jänner 1926, LGBl. Nr. 4 (§ 1, Buchstabe c) übernommen worden.

gesetze ergangene Beschlüsse der Gemeinden waren, sofern sie nicht schon früher aufgehoben worden sind, mit Wirkung vom Beginn des Jahres 1926 an außer Kraft zu setzen (§ 7, Abs. 3). Im ursprünglichen Wortlaut des FVG lautete die Bestimmung wesentlich kürzer dahin, daß die "Landesgesetzgebung regelt, inwiefern Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können". Die Erweiterung der Bestimmung, die erst durch die 3. FVGN erfolgt ist, war darauf zurückzuführen, daß die Landesgesetzgebung von dem ihr zustehenden Recht zum Teil in einem solchen Umfang und in einer solchen Form Gebrauch gemacht hatte, daß sich geradezu die Umkehrung des Grundsatzes des § 7, Abs. 1, FVG ergab, wonach Landes- (Gemeinde-) Abgaben nur auf Grund von Landesgesetzen erhoben werden sollen. Dies war nie im Willen des Gesetzgebers gelegen gewesen, wollte doch noch die RV zum FVG dieses freie Beschlußrecht auf die betreffenden Abgaben "grundsätzlich regelnde" Landes-Rahmengesetze gestützt sehen. Mit diesem Mißbrauch bei Regelung des freien Beschlußrechtes durch die Landtage oder wenigstens einige unter ihnen war aber die Gefahr einer Zerstörung des einheitlichen, übermäßige Belastungen bestimmter Gruppen von Steuerträgern ausschließenden Gesamtsteuersystems und die Möglichkeit der Gefährdung bestimmter Bundesabgaben, sowie schwerer wirtschaftlicher Schäden verbunden. Es waren nämlich in einzelnen Ländern sogenannte Abgabenermächtigungsgesetze erlassen worden, durch die die Gemeinden entweder ganz allgemein — und nur durch die in der Finanzverfassung liegenden Grenzen beschränkt — zur Einhebung von Gemeindeabgaben irgend welcher noch ganz unbestimmter und unbestimmbarer Art oder zur Einführung bestimmter Gemeindeabgaben ohne Festsetzung eines Höchstausmaßes oder sonstiger Grundsätze für ihre Einhebung ermächtigt worden waren. Besonders bedenklich erschien das für die Tiroler Gemeinden erlassene Gemeindeabgabengesetz vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 4 aus 1923, und das zu seiner Ergänzung für die Stadt Innsbruck in Form einer Novelle zum Gemeindestatut erlassene Gesetz vom 14. Juni 1922, LGBl. Nr. 5 aus 1923. Diese beiden Gesetze ermächtigten alle Tiroler Gemeinden — abgesehen von durch das Zuschlagsverbot des ATG fast bedeutungslos gewordenen Bestimmungen über ein erweitertes freies Beschlußrecht für Gemeindezuschläge zu Bundessteuern und einer zwar unbegrenzten, aber verhältnismäßig harmlosen Erweiterung des damals noch beschränkteren freien Beschlußrechtes für Abgaben von Sodawasser usw. — zur Einführung neuer noch unbekannter oder zur Erhöhung anderer schon bestehender Abgaben mit Genehmigung der Landesregierung, aber ohne jede andere sachliche Beschränkung. Damit war die Weiterentwicklung des Gemeindeabgabenrechtes in diesem Land völlig dem Ermessen der Landesregierung überlassen, von deren Eingreifen zwar wohl ein Schutz gegen ausgesprochene Mißgriffe, aber doch nicht die notwendige strenge Rücksicht auf die Auffassungen der Bundesfinanzverwaltung und allgemeine staatswirtschaftliche Belange erwartet werden konnte. Ein Versuch, die beiden Gesetze mit den der Bundesregierung damals zu-

stehenden Mitteln, nämlich im Weg eines Einspruches und - nach erfolgtem Wiederholungsbeschluß des Landtages — durch Anrufung der Entscheidung des 26 gliedrigen Ausschusses der Volksvertretung zu bekämpfen, blieb infolge der Haltung des Landtages und dieses Ausschusses erfolglos. Eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof unterblieb, obwohl die Bestimmung des FVG dafür zu sprechen schien, daß eine solche schrankenlose und durch keinerlei nähere Grundsätze eingeengte Überlassung des freien Beschlußrechtes jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen und mit seinem Wortlaut auch kaum vereinbar war. 1 Nicht ganz so gefährlich, aber immerhin auch noch bedenklich erschienen die für die Gemeinden Linz und Steyr ergangenen Abgabenermächtigungsgesetze vom 13. Dezember 1923, LGBl. Nr. 4 und 5 aus 1924 (mit einer Ergänzung vom 25. November 1924, LGBl. Nr. 5 aus 1925 für Linz), durch die diesen beiden Gemeinden ein unbeschränktes freies Beschlußrecht bezüglich der Einführung oder Erhöhung von Mietzinsabgaben, Konzessionsabgaben, Abgaben von öffentlichen Ankündigungen, Kraft- und Kutschwagenabgaben und Heimatrechtsgebühren, der Gemeinde Linz auch bezüglich einer erhöhten Strom- und Gasabgabe für bestimmte Unternehmungen (Banken und Vergnügungsstätten), der Gemeinde Steyr auch bezüglich der Bautaxen, Lizenzgebühren für verschiedene Lustbarkeiten und einer Abgabe für den Besuch von Gast- und Kaffeehäusern und die Verabreichung von Speisen und Getränken in diesen Betrieben eingeräumt worden war. Auch diese beiden Gesetze wurden im Weg des Einspruches vergeblich bekämpft, doch unterblieb nach erfolgtem Wiederholungsbeschluß mit Rücksicht auf den bereits erlittenen Mißerfolg in Tirol eine Anrufung des 26 gliedrigen Ausschusses. Endlich bestand auch in Vorarlberg ein Gemeindeabgabengesetz vom 23. Feber 1923, LGBl. Nr. 30, das bei den Abgaben von Sodawasser usw. und den Lustbarkeitsabgaben die bundesgesetzlich aufgestellten Schranken des freien Beschlußrechtes völlig beseitigte und den Gemeinden mit Genehmigung der Landesregierung das unbeschränkte Recht zur Einhebung von Schlachthausbeiträgen und Fleischüberbeschau-Gebühren einräumte.

Diese Erfahrungen zeigten, daß eine genauere Umschreibung der Absichten des Gesetzes notwendig sei, wobei das Hauptgewicht auf eine Begrenzung des freien Beschlußrechtes durch Festsetzung eines Höchstausmaßes für die ihm überlassenen Abgaben gelegt werden mußte. Die angeführten Abgabenermächtigungsgesetze sowie einige andere landesgesetzliche Bestimmungen traten, als dem geltenden neuen Wortlaut des FVG widersprechend, mit 1. Jänner 1926 außer Kraft und wurden durch die unten angeführten geltenden Bestimmungen ersetzt, die dem nunmehr klar ausgesprochenen Sinn des FVG voll Rechnung tragen.

¹ Das kann insbesonders aus dem Gebrauch des Wortlautes "inwiefern" (Gemeindeabgaben ausgeschrieben werden können) gefolgert werden, durch das eine so schrankenlose Überlassung des freien Beschlußrechtes auch sprachlich nicht gedeckt erscheint.

Die Landesgesetzgebung hat von der Möglichkeit, den Gemeinden ein erweitertes freies Beschlußrecht einzuräumen, in einem recht weiten Umfang Gebrauch gemacht. Die Erweiterung bezieht sich auf Gemeindezuschläge zu Bundes- und Landesabgaben und auf selbständige Gemeindeabgaben und trifft sowohl solche Abgaben, bezüglich welcher schon die Bundesgesetzgebung ein freies Beschlußrecht zugestanden hat, wie solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Länderweise ist der Umfang des erweiterten freien Beschlußrechtes ein sehr verschiedener, was sowohl mit dem verschiedenen Bestand an Landes- (Gemeinde-) Abgaben, wie mit ihrer verschiedenartigen Eingliederung in die einzelnen Gruppen zusammenhängt. Wo unter ihnen gemeinschaftliche Abgaben überwiegen, tritt die Bedeutung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden zurück, das sich naturgemäß nur auf Gemeindezuschläge, ausschließliche oder gleichartige Gemeindeabgaben erstrecken kann.

Das FVG kennt eigentlich nur zweierlei Grundlagen für die Einhebung einer Gemeindeabgabe: Die Form des Landesgesetzes oder die eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Landesgesetzgebung hat aber bei der Erweiterung des bundesgesetzlich eingeräumten freien Beschlußrechtes im Anschluß an die in Altösterreich üblich gewesene Vorgangsweise noch einer dritten Form Geltung verschafft, nämlich der Form der Genehmigung eines Gemeindevertretungsbeschlusses durch die Landesregierung. Während diese Form, soweit es sich um die Genehmigung von Landtags- (Landesregierungs-) Beschlüssen durch die Bundesregierung handelt, als der Bundesverfassung zuwiderlaufend beseitigt werden mußte, hat sie sich im Verhältnis zwischen den Ländern als Gliedstaaten und den ihnen nachgeordneten Gemeinden als Selbstverwaltungskörpern erhalten, ohne daß von Seite der Bundesregierung je ernstlich geltend gemacht worden wäre, daß das FVG eine Ausnahme vom Grundsatz der landesgesetzlichen Regelung der Gemeindeabgaben in dieser Form nicht vorgesehen hat. Es ist ein ganz anderer Gedanke, der der Einräumung des unbeschränkten freien Beschlußrechtes der Gemeinden auf der einen und dem Ersatz der landesgesetzlichen Regelung durch eine Genehmigung der Landesregierung auf der andern Seite zugrunde liegt. Das unbeschränkte freie Beschlußrecht der Gemeinden soll ihnen ein gewisses Abgabengebiet zur völlig freien und vom Willen keinerlei übergeordneter Stelle beeinflußten Bewirtschaftung überlassen. Dieser Gedanke findet bei der Notwendigkeit einer Genehmigung von Seite der Landesregierung zur Einhebung einer Abgabe keine Verwirklichung mehr, da in diesem Fall die Einhebung oder Nichteinhebung der Abgabe dem Willen der Gemeinde doch wieder entzogen wird und ebenso vom Willen der Landesregierung abhängig wird, wie bei landesgesetzlicher Regelung vom Willen des Landtages. In diesem Fall kann also höchstens insofern von einem "beschränkten freien Beschlußrecht" gesprochen werden, als im Einzelfall die Unabhängigkeit von der Landesgesetzgebung und damit auch von jedem Einfluß der Bundesregierung gewahrt bleibt. Seine Bedeutung ist vor allem darin zu suchen, daß bei Einführung der ihm unterliegenden Gemeindeabgaben jene Weitwendigkeiten und Verzögerungen vermieden werden, die sich aus der Befassung der mitunter nur mit großen Zeitpausen tätigen Landtage und der Notwendigkeit der Vorlage von Gesetzesbeschlüssen an die Bundesregierung ergeben. Diese verliert bei Ausübung dieses unbeschränkten oder beschränkten freien Beschlußrechtes zwar einen unmittelbaren Einfluß auf die Einhebung der Abgaben im Einzelfall, ein mittelbarer Einfluß bleibt aber bestehen, da ihr gegen die Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die eine Erweiterung des freien Beschlußrechtes zum Inhalt haben, alle gegen solche Gesetzesbeschlüsse überhaupt zustehenden Rechte, derzeit also insbesondere das Vetorecht, zukommen. Wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat, dann allerdings ist das betreffende Besteuerungsgebiet, solange die Landesgesetzgebung nichts anderes verfügt, ihrem Einfluß endgültig entzogen.

Eine landesgesetzliche Erweiterung des freien Beschlußrechtes ist bisher in folgenden Richtungen erfolgt:

- 1. Ein Zuschlagsrecht der Gemeinden zu Bundesabgaben ist bezüglich der Immobiliargebühren in zwei Ländern, bezüglich der Rennwettgebühren in einem Land geregelt worden.¹
- 2. Ein Zuschlagsrecht der Gemeinden zu den Landesrealsteuern ist in allen Ländern in mehr oder weniger weitem Umfang zugestanden worden.²
- 3. In jenen Ländern, in denen zuschlagsberechtigte Bezirksverbände bestehen, haben auch sie ein bestimmtes Zuschlagsrecht zu den Realsteuern eingeräumt erhalten.³

¹ Immobiliargebührenzuschläge bis zu 50 v. H. in Oberösterreich (mit Genehmigung der Landesregierung) und in Tirol, Rennwettgebührenzuschläge bis zu 50 v. H. bei den Einsatzgebühren, bis zu 30 v. H. bei den Gewinst- und Bauschgebühren in Tirol.

² In Niederösterreich im allgemeinen bis zu 50 v. H., für die Städte Wr. Neustadt und St. Pölten bis zu 100 v. H., in Oberösterreich im allgemeinen bis zu 50 v. H. ohne, bis zu 400 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, für Linz bis zu 600 v. H., in Salzburg bis zu 200 v. H., in Steiermark im allgemeinen bis zu 40 v. H. ohne, bis zu 100 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, für Graz bis zu 100 v. H., in Kärnten bis zu 50 v. H. ohne, bis zu 100 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, in Tirol bei der Grundsteuer bis zu 200 v. H. ohne, bis zu 1500 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, bei der Gebäudesteuer bis zu 300 v. H. ohne, bis zu 1000 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, in Vorarlberg bei der Grundsteuer bis zu 400 v. H. ohne, bis zu 1200 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, bei der Gebäudesteuer bis zu 300 v. H. ohne, bis zu 800 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, im Burgenland bis zu 50 v. H. ohne, bis zu 300 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung und überdies bis zu 10 v. H. für Feuerwehrzwecke.

³ In Niederösterreich die Fürsorgebezirke bis zu 20 v. H., die Straßenbezirke bis zu 50 v. H., dieselben Bezirke für den Flußaufsichtsdienst bis zu 4 v. H. und die Flußkonkurrenzen bis zu 30 v. H., in Steiermark die Bezirke bis zu 40 v. H. ohne, und bis zu 100 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung.

- 4. Eine Erweiterung des schon bundesgesetzlich geregelten freien Beschlußrechtes bezüglich selbständiger Gemeindeabgaben oder Benützungsgebühren ist bezüglich der Benützungsgebühren in zwei Ländern,¹ bezüglich der Lustbarkeitsabgaben in fünf Ländern,² bezüglich der Hundeabgaben in sechs Ländern³ erfolgt.
- 5. Eine Erweiterung des freien Beschlußrechtes auf andere meist selbständige Abgaben, bei denen ein bundesgesetzlich geregeltes freies Beschlußrecht nicht besteht, ist in folgendem Umfang erfolgt:
 - a) vereinzelt bei den Untermietabgaben;⁴
 - b) in vier Ländern bei den Fremdenzimmerabgaben;⁵
 - c) vereinzelt bei der Wertzuwachsabgabe;⁶
- d) vereinzelt bei Nahrungs- und Genußmittel- (Zechschuld-) Abgaben; 7
- ¹ In Salzburg (außer Stadt Salzburg) für Gebühren von den Eigentümern von Gebäuden, die im Versorgungsgebiet einer Kanalisierung liegen, auch wenn sie an diese nicht angeschlossen sind, mit Genehmigung der Landesregierung bis zu einem Jahresertrag in der halben Höhe der Gestehungskosten der Anlage; in Tirol für Gebühren von (den Eigentümern von) Gebäuden, die im Versorgungsgebiet einer Gemeinde-Wasserleitung, -Kanalisation oder -Müllabfuhranlage liegen, an diese aber nicht angeschlossen sind, mit Genehmigung der Landesregierung bis zu einem Jahresertrag in der doppelten Höhe des Jahreserfordernisses für die Erhaltung, den Betrieb der Anlage und für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer entsprechenden Lebensdauer der Anlage.
- ² In Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und im Burgenland für die mit Bauschbeträgen eingehobenen Abgaben bis zu bestimmten nach der Art der Veranstaltung abgestuften Beträgen.
- ³ In Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und im Burgenland auch für das Halten von Wachhunden und Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, bis zu einem sehr verschieden festgesetzten Ausmaß, vereinzelt (Niederösterreich) bei Überschreitung eines bestimmten Ausmaßes mit Bewilligung der Landesregierung. In Vorarlberg bezieht sich dieses freie Beschlußrecht auch auf Abgaben für das Halten anderer Tiere.
- 4 In Steiermark für die Gemeinden außer Graz für Abgaben bis zu 20 v. H. der Bemessungsgrundlage mit Genehmigung der Landesregierung.
- ⁵ In Niederösterreich für Abgaben bis zu 30 v. H., in Steiermark bis zu 4 v. H., in Vorarlberg und im Burgenland bis zu 10 v. H. der Bemessungsgrundlage, und zwar in den drei zuerst angeführten Fällen sowohl von der gewerbsmäßigen, wie nicht gewerbsmäßigen Vermietung, im Burgenland nur von der gewerbsmäßigen Vermietung, in Niederösterreich und im Burgenland mit Genehmigung der Landesregierung.
- ⁶ In Niederösterreich (außer Wr. Neustadt und St. Pölten) für Abgaben bis zu 6 bis 30 v. H. der Bemessungsgrundlage je nach der Besitzdauer mit Genehmigung der Landesregierung.
- ⁷ In Steiermark (außer Graz) und in Tirol für Stadtgemeinden (außer Innsbruck) und Kurorte bis zu 10 v. H. der Bemessungsgrundlage, in beiden Fällen mit Genehmigung der Landesregierung.

- e) in sechs Ländern bei den Abgaben vom Verbrauch verschiedener Energiearten und von Gas;¹
 - f) vereinzelt bei sogenannten Hockersteuern;²
 - g) vereinzelt bei Fremdenverkehrsabgaben;³
 - h) vereinzelt bei Jagd- und Fischereiabgaben; 4
 - i) vereinzelt bei Konzessionsübertragungsabgaben;⁵
 - j) in vier Ländern bei Ankündigungsabgaben (Plakatsteuern);6
 - k) in einem Land bei Feilbietungsabgaben;⁷
- l) in allen in Betracht kommenden Ländern (außer Niederösterreich) bei Heimatrechtsgebühren.⁸

Wenn ein vermeintlich in Ausübung des freien Beschlußrechtes gefaßter Gemeindevertretungsbeschluß gesetzwidrig ist, weil er

- ¹ In Niederösterreich für Abgaben vom Verbrauch elektrischer Energie und von Gas für Abgaben mit festem Abgabensatz von 5 v. H. des Entgeltes mit Genehmigung der Landesregierung, in Oberösterreich für Abgaben vom Verbrauch elektrischer Energie bis zur halben Höhe der Landesabgabe (ohne Zuschlag) mit Genehmigung der Landesregierung, in Steiermark (außer in 4 Gemeinden mit gleichartigen Abgaben) für Abgaben von elektrischer Energie und von Gas für Beleuchtungszwecke bis zu 50 v. H. der Landesabgabe mit Genehmigung der Landesregierung, in Kärnten für Abgaben vom Verbrauch elektrischer, kalorischer und mechanischer Energie bis zu 100 v. H. der Landesabgabe, in Tirol für Abgaben vom Verbrauch der gleichen Energiearten bis zu 100 v. H. der Landesabgabe ohne, bis zu 300 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung, für Abgaben vom Gasverbrauch bis zu 3 g vom Kubikmeter mit Genehmigung der Landesregierung, in Vorarlberg für Abgaben vom Verbrauch von elektrischer Energie und von Gas aus Gemeindeanlagen bis zu 15 v. H. des Entgeltes.
- ² In Oberösterreich für Abgaben in je nach der Aufenthaltsdauer verschieden abgestuftem Ausmaß.
- ³ In Kärnten für die von den Fremdenverkehrskommissionen zugunsten der Fremdenverkehrsfonde in Fremdenorten eingehobene Bäderabgabe bis zu 20 v. H. der Bemessungsgrundlage und für Bootsabgaben mit verschiedenen festen Abgabensätzen.
- ⁴ In Tirol für Abgaben bis zu 30 oder bis zu 100 v. H. der Bemessungsgrundlage von Jagdpachtschillingen je nach dem Zeitpunkt oder den Bedingungen des Pachtabschlusses.
- ⁵ In Steiermark (außer Graz) für Abgaben von 30 bis 180 S je nach der Erwerbsteuerleistung mit Genehmigung der Landesregierung.
- ⁶ In Niederösterreich und Steiermark (außer Graz) für Abgaben bis zu 10 g monatlich für den Geviertmeter mit Genehmigung der Landesregierung, in Kärnten für Abgaben mit festem Ausmaß von 100 v. H. des Entgeltes oder bis zu 20 S für den Geviertmeter monatlich, in Tirol für Abgaben bis zu 20 v. H. des Entgeltes oder bis zu 1 S monatlich für den Geviertmeter, bei Steckschildern für Abgaben bis zu 6 bis 15 S je nach der Größe mit Genehmigung der Landesregierung.
- ⁷ In Tirol für Abgaben bis 5 oder 2 v. H. des Erlöses von Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen.
- ⁸ Für die Gemeinden (mit Ausnahme der Statutargemeinden) für Abgaben in verschieden abgestuftem Ausmaß, wobei vereinzelt Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist (allgemein in Steiermark, im Burgen-

die diesem freien Beschlußrecht gezogenen Grenzen überschreitet, kann der Bundesfinanzminister jederzeit von der Landesregierung die Aufhebung des Beschlusses verlangen und wenn diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung entsprochen wird, beim Verwaltungsgerichtshof die Aufhebung mittels Beschwerde beantragen. 1 Das Erkenntnis des Gerichtshofes muß binnen Monatsfrist nach Einlangen der Beschwerde gefällt werden und hat unter Umständen auch auf den Verfall der der Gemeinde für die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe gebührenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu lauten (§ 7, Abs. 10, FVG). Die bezügliche Bestimmung beruft die Bestimmungen des § 7, Abs. 8, FVG über die Anfechtung verfassungswidriger Landesgesetze beim VerfGH,² nach der gleiche Verfallsfolgen für das Land dann eintreten, wenn die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit mitgeteilt hat. Bei einem gleichen Vorgang gegenüber Gemeindevertretungsbeschlüssen müßten die Verfallsfolgen gegenüber der Gemeinde dann eintreten, wenn die Bundesregierung die Gemeindevertretung vor der Kundmachung ihres Beschlusses in der Gemeinde auf die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses aufmerksam gemacht hat. Während aber alle Landesgesetzesbeschlüsse der Bundesregierung zur Wahrung ihres Einspruchsrechtes vor ihrer Kundmachung vorzulegen sind, besteht eine allgemeine Mitteilungspflicht bezüglich der Gemeindevertretungsbeschlüsse nicht. Der Landeshauptmann ist nur verpflichtet, solche Beschlüsse dem Bundesfinanzminister "über besonderes Verlangen" zu übermitteln (§ 7, Abs. 11, FVG). Selbst der Landesregierung müssen solche Beschlüsse nur dann vorgelegt werden, wenn es sich um die landesgesetzlich verfügten Erweiterungen des freien Beschlußrechtes handelt und damit die Vorschrift einer Genehmigung durch die Landesregierung oder wenigstens die Verpflichtung zur Mitteilung an sie verbunden worden ist, was aber nur bei einem Teil der in Betracht kommenden Bestimmungen

land für jeden einzelnen Belastungsfall, aber nur dann, wenn es sich nicht um Abgaben mit festen Sätzen handelt und das Mindestmaß der Gebühr überschritten worden ist).

¹ Schon vor Inkrafttreten des FVG gefaßte gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevertretungen waren bis zum 1. Juli 1922 außer Kraft zu setzen, widrigenfalls die Aufforderung an die Landesregierung zur Aufhebung ergehen und allenfalls die Beschwerde an den VGH erhoben werden konnte (§ 14, Abs. 2, FVG). Der Verfall von Ertragsanteilen kam in diesen Fällen nicht in Betracht, da die Voraussetzung dafür (Mitteilung über die angenommene Gesetzwidrigkeit vor Kundmachung) unmöglich gegeben sein konnte. Vgl. aber auch S. 67.

² Daß bei gesetzwidrigen Gemeindevertretungsbeschlüssen nicht auch die Anfechtungsklage beim VerfGH, sondern die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingeräumt wird, erklärt sich damit, daß nicht der Beschluß der Gemeindevertretung als solcher, sondern die Weigerung der Landesregierung, den Beschluß aufzuheben, Gegenstand der Beschwerde ist.

der Fall ist. Somit kommen derartige Gemeindevertretungsbeschlüsse der Bundesregierung, wenn überhaupt, so von ganz seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, erst nach ihrer Kundmachung zur Kenntnis. Es besteht daher in aller Regel keine Möglichkeit für die Anwendung der Verfallsbestimmung, die nur durch die Festsetzung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an die Bundesregierung für alle solche Beschlüsse gesichert werden könnte.

Ein Ausweg aus der Schwierigkeit, die sich somit aus der Undurchführbarkeit der offenbaren Absicht des Gesetzgebers ergibt, kann vielleicht durch eine Auslegung des gesetzlichen Wortlautes gefunden werden, wonach die Rechtsfolge des Verfalles der Gemeindeertragsanteile an die Voraussetzung des Bedenkenvorhaltes nicht vor der Kundmachung des Gemeindevertretungsbeschlusses, sondern aus Anlaß des Verlangens nach Aufhebung des Beschlusses durch die Landesregierung geknüpft wird. Dem naheliegenden Einwand, daß es unbillig wäre, den Verfall gegenüber der Gemeinde auszusprechen, obwohl nicht diese, sondern die Landesregierung es unterlassen hat, die vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen, kann durch den Hinweis begegnet werden, daß die Landesregierung in einem solchen Fall ihre Entscheidung über das gestellte Verlangen wohl in aller Regel erst treffen wird, nachdem sie vorher mit der Gemeinde das Einvernehmen gepflogen und diese dabei auf die Gefahr eines Verlustes der Ertragsanteile im Fall der Ablehnung des Verlangens und der erfolgreichen Beschwerdeführung beim VGH aufmerksam gemacht hat.

Es ist eine bedauerliche Folge der an sich zweckmäßigen Einrichtung des freien Beschlußrechtes, daß sich der Bestand an öffentlichen Abgaben in den Gemeinden nicht mehr vollständig ermitteln läßt. Diesem Übelstand könnte leicht dadurch begegnet werden, daß in allen Fällen der Ausnützung dieses Rechtes den Gemeinden, soweit nicht ohnedies eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, die Verpflichtung auferlegt wird, den Landesregierungen Mitteilungen über die Einhebung der betreffenden Abgaben zukommen zu lassen. Bisher sind in der Landesgesetzgebung solche Bestimmungen jedoch nur ganz vereinzelt getroffen worden.

§ 11. Die Einschränkung der Besteuerungsrechte der Länder (Gemeinden) durch bundesgesetzliche Verbote

Grundsätzlich steht Ländern und Gemeinden ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht insofern zu, als jeder beliebige Besteuerungsgegenstand Grundlage einer Belastung zu ihren Gunsten sein kann. Der Kreis der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben ist in keiner Gesetzesbestimmung durch eine erschöpfende Aufzählung dieser Abgaben abgegrenzt und kann durch die Landesgesetzgebung jederzeit erweitert oder eingeengt werden.

Dieses grundsätzlich unbeschränkte Recht erfährt aber wichtige Einschränkungen durch bundesgesetzliche Verbote der Einführung von Abgaben. Sie sind entweder allgemeiner Natur oder betreffen bestimmte Abgaben.

A. Allgemeine Verbote

- 1. Besteuerungsgegenstände, die schon durch eine ausschließliche Bundesabgabe belastet sind, dürfen nicht auch durch Zuschläge oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) getroffen werden (§ 2 und § 3, Buchstabe b und c, FVG).¹
- 2. Besteuerungsgegenstände, die durch eine gemeinschaftliche Bundesabgabe belastet sind, dürfen ohne besondere bundesgesetzliche Ermächtigung weder durch Zuschläge noch durch gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden), Besteuerungsgegenstände von Zuschlagsabgaben ohne solche Ermächtigung durch keine gleichartigen Abgaben der Länder (Gemeinden) getroffen werden (§ 3, Buchstabe b und c, FVG).²
- 3. Die Ausschreibung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben, die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, ist unzulässig (§ 7, Abs. 4, FVG). Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit Art. 4 BVG, der verfügt, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, in dem Zwischenzollinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden dürfen. Der Zweck dieses allgemein gehaltenen Verbotes wird aus seiner Vorgeschichte klar: Schon das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, enthielt (Art. XV) die Bestimmung, daß "durch die Zuschläge zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiet und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen". Diese Bestimmung ist in alle Gemeindeordnungen und Städtestatute übergegangen und mit der späteren Entwicklung eines selbständigen Abgabenrechtes der Länder (Gemeinden) ganz folgerichtig auch auf diese von einer staatlichen Stammabgabe unabhängigen Abgaben angewendet worden; galt es doch bei ihnen ebenso wie bei den Verzehrungssteuerzuschlägen, den Gefahren und Übelständen zu begegnen, die sich aus einem örtlichen Übergreifen der Besteuerung ergeben hätten. Diese Gefahren waren nach der Auflösung des alten Staates in bedrohlichem Maß gestiegen, als die Not in ihren Haushalten Länder und Gemeinden zu einem recht bedenkenlosen Zugreifen auf die verschiedenartigsten Steuerformen veranlaßte, wobei sie die notwendige Rücksichtnahme auf benachbarte Steuerhoheiten und die Steuerträger vermissen ließen. Die RV zum FVG³ versuchte in klarer Erkenntnis der Notwendigkeit, gerade im unnatürlich verstümmelten und aus allen wirtschaftlichen Zusammenhängen herausgerissenen Bundesgebiet eine bestimmte Einheitlichkeit der Steuerbelastung zu sichern und jedes Übergreifen von Steuerhoheiten zu vermeiden, das Verbot nicht nur in

¹ Vgl. den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben in § 14, S. 90 ff.

² Über den Umfang, in dem solche bundesgesetzliche Ermächtigungen ausdrücklich oder stillschweigend erteilt worden sind, vgl. §§ 22 und 23 über die Zuschlagsabgaben und gleichartigen Abgaben der Länder (Gemeinden).

³ 487 der Blgn., Nationalrat.

seinem eingelebten Umfang aufrechtzuerhalten, sondern auch auszudehnen. Sie nahm eine Bestimmung in Aussicht, wonach die Ausschreibung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben unzulässig ist, welche Erzeugnisse belasten, die nicht im Land (in der Gemeinde) verbraucht werden oder den Verkehr in das Ausland oder in ein anderes Land (eine andere Gemeinde) treffen. Die Ausdehnung des Verbotes auf Belastungen des zwischenstaatlichen und inneren Verkehres durch Abgaben sollte die Möglichkeit geben, die in den ersten Nachkriegsjahren üblich gewordene Einhebung von Ausfuhrabgaben für Warenbewegungen, die die Landesgrenzen oder die Bundesgrenze überschritten, zu bekämpfen. Wegen dieses Zieles fand die Bestimmung nicht die Zustimmung der Volksvertretung und wurde durch die angeführte Bestimmung des FVG ersetzt, die wegen ihrer umfassenderen Ausdrucksweise an Bestimmtheit und damit auch an Wert gegenüber der geplant gewesenen Verfügung zurücksteht. Sie hat allerdings bei ihrer Anwendung die weitgehende Auslegung gefunden, daß alle Verbrauchsabgaben, die nicht bloß den Verbrauch im Gebiet der betreffenden Körperschaft (Land, Gemeinde) belasten, sondern durch die Form ihrer Veranlagung die Erzeugung von Waren und den Handel mit ihnen ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches treffen, als mit der Einheit des Wirtschaftsgebietes unvereinbar und daher als verfassungswidrig erscheinen. Desgleichen wurden alle Abgaben, die aus Anlaß der Ausfuhr oder Einfuhr über die Grenze eines Landes eingehoben wurden oder werden sollten, als mit der Einheitlichkeit des Zollgebietes unvereinbare "Zwischenzölle" betrachtet und als verfassungswidrig bekämpft, zumal mit ihnen vielfach infolge des Bescheinigungszwanges auch Verkehrsbeschränkungen verbunden waren.² Hingegen war nie beabsichtigt, die Mautabgaben als Verkehrsbeschränkungen im Sinn dieser Bestimmung für verfassungswidrig zu erklären. Diesem Standpunkt hat sich auch der VerfGH angeschlossen.³ Abgaben,

¹ Sie wurden insbesondere für die Holzausfuhr als Vorläufer der späteren Beteiligung des Bundes und der Länder am Gewinn aus der Einlösung fremder Zahlungsmittel eingehoben. Vgl. § 16, S. 126.

² Wenn Verbrauchsabgaben bei der Einfuhr über die Landes- (Gemeinde-) Grenzen und von der Erzeugung im Land (in der Gemeinde) erhoben, im Fall der Ausfuhr über die Landes- (Gemeinde-) Grenzen aber rückvergütet werden, liegt in einer solchen Besteuerung weder die Errichtung einer Zwischenzolllinie noch eine Besteuerung der Erzeugung ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches. Derartige Abgaben, wie z. B. der Tiroler Getreideaufschlag oder die Salzburger Schulabgabe (Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 3 aus 1930 für Tirol, vom 11. März 1925, LGBl. Nr. 38 für Salzburg) stehen daher mit den Bestimmungen des § 7, Abs. 4, FVG nicht im Widerspruch.

³ Die Auffassung, daß der Bestand von Mauten verfassungswidrig sei, ist in mehrfachen Beschwerden an den VerfGH, allerdings erfolglos, vertreten worden. Sie stützt sich unter anderm auch auf den Wortlaut des ATG (§ 7, Abs. 3, Buchstabe d), indem sie den dort verfügten Ausschluß der Mauten aus dem Kreis der dem freien Beschlußrecht unterliegenden Benützungsgebühren verallgemeinert und auf den Kreis der zulässigen Abgaben über-

die an sich die Einheit des Währungsgebietes verletzen, sind kaum denkbar und jedenfalls bisher nicht aufgetaucht. Hingegen wurden einzelne Bestimmungen in Abgabegesetzen über die Umrechnung von in Kronen ausgedrückten Wertbeträgen auf Schilling, die von der gesetzlichen Umrechnung abwichen, mit dem Hinweis auf die Einheit des Währungsgebietes erfolgreich bekämpft.

B. Besondere Verbote

1. Außer diesen, nicht gegen bestimmte Abgaben, sondern gegen ganze, gemeinschaftliche Merkmale aufweisende Gruppen gerichteten Verboten des FVG enthält das ATG (§ 3, Abs. 1) ein grundsätzliches Verbot der Erhebung von Getränkeabgaben durch die Länder (Gemeinden). Das Verbot bildete zunächst den Abschluß der jahrzehntelangen Kämpfe um die selbständige Besteuerung des Verbrauches alkoholhältiger Getränke durch die Länder (Gemeinden),1 trifft aber nicht die Besteuerung anderer Getränke, wie schon die gleichzeitig erfolgte ausdrückliche Einräumung eines freien Beschlußrechtes der Gemeinden zur Einhebung von den Verbrauch von Sodawasser u. dgl. belastenden Abgaben beweist. Das Verbot bedeutete im Zeitpunkt seiner Erlassung, soweit die Landesabgaben vom Verbrauch von Branntwein, Bier und Wein in Betracht kommen, keine Änderung des schon tatsächlich bestandenen Zustandes, verwandelte aber das bloß bedingte Verbot der Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch dieser Getränke und auf Schaumwein in ein unbedingtes.² Soweit die Belastung des

haupt bezieht. Tatsächlich wollte das ATG aber nur die Mauten wegen ihrer Wichtigkeit und Bedenklichkeit der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Vgl. die E. des VerfGH vom 10. Mai 1927, Smlg. der E. Nr. 778, vom 25. Feber 1928, Smlg. der E. Nr. 947, und vom 13. Dezember 1929, Smlg. der E. Nr. 1283.

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes dürften die Mauten von Kraftfahrzeugen übrigens binnen kurzem nahezu verschwunden sein, da dieses Gesetz die Ertragsbeteiligung der Länder an den angeführten Abgaben davon abhängig macht, daß sie (außer an nicht öffentlichen Bergstraßen und an Grenzbrücken) durch Verfügung der Landesgesetzgebung für unzulässig erklärt und, soweit sie bestehen, aufgehoben werden (Vgl. § 16, S. 126).

¹ Vgl. hierüber § 16, S. 115 ff.

² Das ATG hat in seiner ursprünglichen Fassung (§ 2, Abs. 5) ausdrücklich den Standpunkt eingenommen, daß das Recht zur Einhebung solcher Auflagen schon auf Grund des FVG erloschen sei. Diese Abgaben erschienen nämlich als mit den Getränkesteuern des Bundes gleichartige Abgaben. Die Bundesgetränkesteuern gehören aber zu den gemeinschaftlichen Abgaben, neben denen gleichartige Abgaben der Gemeinden nur auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden können. An einer solchen Ermächtigung fehlte es und sie wurde auch nicht mehr erteilt, sondern im Gegenteil das nach dieser Auffassung an sich nicht einmal notwendige Verbot ausgesprochen. Dies erschien deshalb zweckmäßig, weil bei der Verschiedenartigkeit der steuerbaren Handlung — Erzeugung bei den Bundessteuern, Verbrauch bei den Gemeindeabgaben —

Branntwein- und Wein- (Schaumwein-) Verbrauches in Betracht kommt, ist es in seinem ganzen Umfang aufrecht geblieben. Hingegen ist es, zunächst allerdings nur für einen begrenzten Zeitraum, durch die Wiedergestattung der Einhebung von Landesbierauflagen durchlöchert worden, mit deren im Jahr 1916 erfolgter Aufhebung sich die Länder innerlich nie ganz abgefunden hatten. Das ATG bestimmt, daß die Länder berechtigt sind, für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1935 Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe einer bundesgesetzlichen Grundsatzregelung¹ einzuheben. Diese Grundsatzregelung ist zugleich mit der Gestattung zur Einführung der Auflagen in der 5. ATGN (Abschnitt II) getroffen worden. Sie beschränkte das Höchstausmaß der Abgaben, deren Einhebung zunächst nur für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1928 zugestanden wurde, auf 6 S für den Hektoliter. Durch die 6. ATGN und das FAG 1931 wurde die Einhebung auch für die Jahre 1929/30 und 1931 bis einschließlich 1935 zugestanden und vom Jahr 1929 an das Höchstausmaß der Abgaben auf 9 S 80 g vom Hektoliter erhöht. Den Anlaß für diese Durchbrechung des Verbotes der Besteuerung alkoholhältiger Getränke durch die Länder bot ihre Heranziehung zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung, die auf Grund der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz² mit 1. Oktober 1926 einsetzte und sich zunächst auf die Tragung eines Drittels des Aufwandes für die Notstandsaushilfen bezog, die nach 30 wöchentlicher Arbeitslosigkeit an Stelle der Arbeitslosenunterstützung treten.³ Die Länder stellten unter Berufung auf die Bestimmung des § 6, Abs. 4, FVG⁴ das Verlangen auf Erschließung neuer Einnahmen und insbesondere auf Wiedereinführung der Landesbierauflagen, die ihnen grundsätzlich, aber

an der Gleichartigkeit beider Abgabengruppen vielleicht hätten Zweifel entstehen können.

¹ Befremdlicherweise wird die Berechtigung zur Erlassung einer solchen Grundsatzregelung im ATG nicht auf § 6, Abs. 3, sondern auf § 6, Abs. 2, Buchstabe b, FVG gestützt, obwohl diese Bestimmung nur Grundsatzregelungen über Abgaben betrifft, die ausschließliche Bundesabgaben oder geteilte Abgaben waren und ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden. Das Grundsatzgesetz selbst beruft aber beide angeführten Bestimmungen als Grundlage seiner Erlassung. Vgl. § 33, S. 265, Anm. 1.

² Gesetz vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 206.

³ Die Länder haben mittlerweile auch noch Drittelbeiträge zu folgenden Versicherungskosten auf sich nehmen müssen: Vom 1. Oktober 1927 an zu den Altersfürsorgerenten (Arbeiterversicherungsgesetz vom 1. April 1927, BGBl. Nr. 125) und zu den Altersrenten der Bergarbeiter (Gesetz vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 338), vom 2. Jänner 1928 an zu den Altersfürsorgerenten der Hausgehilfen (Gesetz vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 368), vom 1. Jänner 1929 an zu den Altersfürsorgerenten auf Grund des Landarbeiterversicherungsgesetzes (vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 235). In den in Anm. 1 und 3 auf S. 73 und 74 mitgeteilten Ausgaben sind auch diese Beitragsleistungen, soweit sie in den Jahren 1927/28 und 1929/30 angefallen sind, mitberücksichtigt.

⁴ Vgl. § 12, S. 87.

allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen, aus Anlaß der Einführung des Vorzugsanteiles des Bundes schon durch die 3. ATGN in Aussicht gestellt worden war.¹ Aus diesem Zusammenhang ergab sich auch die Notwendigkeit, das Höchstausmaß der Abgaben möglichst so festzusetzen, daß jedem Land wenigstens annähernd die Möglichkeit eines Ersatzes für seine Mehrbelastung gesichert war. Zwischen Bierverbrauch und Umfang der Arbeitslosigkeit, und zwar insbesondere der länger dauernden, bestehen keine in gleicher Richtung wirkenden Zusammenhänge. Tatsächlich liegen die Verhältnisse vielmehr so, daß gerade in jenen Ländern, in denen die Arbeitslosigkeit geringere Bedeutung hat, der Bierverbrauch ein verhältnismäßig sehr starker ist. Trotzdem konnte die Festsetzung des Höchstausmaßes nur einheitlich erfolgen und höchstens erwartet werden, daß jene Länder, die eine geringere Mehrbelastung erfahren, von der Möglichkeit der Einhebung der Abgabe nicht in vollem Umfang Gebrauch machen. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Alle Länder haben zunächst Abgaben im Ausmaß von 6 S vom Hektoliter eingehoben, wobei sie sich allerdings darauf berufen konnten, daß ihnen die Möglichkeit eines solchen Ersatzes erst etwas verspätet, nämlich mit 1. Dezember 1926 gegeben war, sie also durch zwei Monate die Mehrbelastung ohne Ersatz hatten tragen müssen.² Die Folge war, daß in der Gesamtheit der Länder

² Die tatsächliche Einhebung begann in den einzelnen Ländern zwischen dem 1. Dezember 1926 und 1. Jänner 1927 (in Wien, Niederösterreich, Ober-

¹ Durch die 3. ATGN war den Ländern die Wiedereinhebung von Landesbierauflagen vom Jahr 1927 an ohne jede zeitliche Begrenzung, aber nur unter der Voraussetzung gestattet worden, daß die Gemeinden am Abgabenertrag beteiligt werden. Ihr Höchstausmaß und die Aufteilung des Abgabenertrages sollte in einem gemäß § 6, Abs. 3, FVG zu erlassenden Bundesgesetz geregelt werden, das auch zu bestimmen gehabt hätte, "ob und inwieweit den Ländern (Gemeinden) bei Einführung derartiger Verbrauchsabgaben die Ertragsanteile an der Biersteuer verbleiben". Es war offenbar weniger an eine neue zusätzliche Belastung des Bierverbrauches zugunsten der Länder (Gemeinden), als an eine Rückbildung der Ertragsanteile an der Erzeugungssteuer des Bundes in eine Verbrauchsbesteuerung der Länder (Gemeinden) gedacht. Die Länder mögen allerdings erwartet haben, daß sich diese Umwandlung derart vollziehen werde, daß ihnen auf jeden Fall eine Mehreinnahme verbleiben werde, selbst wenn die Ertragsbeteiligung an der Bundesbiersteuer ganz oder teilweise in Wegfall kommt und sie konnten sich bei dieser Annahme auf den zeitlichen Zusammenhang berufen, der zwischen diesem Zugeständnis und der Einführung des Vorzugsanteiles des Bundes bestand. Jedenfalls wäre aber die Bundesgesetzgebung in der Lage gewesen, das Höchstausmaß der Abgaben so festzusetzen, daß sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Ertragsbeteiligung für die Länder (Gemeinden) keinerlei Mehreinnahme ergeben hätte. Noch bevor eine Entscheidung über die Anwendung dieser Bestimmung fallen konnte, erfuhr sie durch die 5. ATGN die oben angegebenen Veränderungen. Wenn also von Seite der Länder darauf verwiesen wird, daß ihnen die Wiedereinführung der Landesbierauflagen ohne Zusammenhang mit einer Mehrbelastung zugesichert worden war, so ist das zwar richtig, aber es darf nicht übersehen werden, daß damit allenfalls die Aufhebung der Ertragsbeteiligung an der Bundesbiersteuer hätte verbunden werden können.

im Jahr 1927 einer Mehrbelastung von rund 21 Mill. S eine Mehreinnahme von über 29 Mill. S, im Jahr 1928 einer gleich hohen Mehrbelastung eine Mehreinnahme von rund 32 Mill. S, also in anderthalbfacher Höhe gegenüberstand, daß einzelne unter ihnen nur mit Mühe den vollen Ersatz finden konnten, während sich bei anderen eine ungeheure Überdeckung vereinzelt bis zum 11 fachen ergab.¹ Die Regelung ist somit, soweit sie als Lastenausgleich durch Erschließung neuer Einnahmen und nicht etwa als Wiederherstellung eines geschichtlichen Besteuerungsrechtes der Länder gedacht war, auf einer durchaus verfehlten Grundlage aufgebaut und demgemäß auch von vielen Seiten angefochten. Die verschiedenartige Entwicklung, die die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern und damit auch deren Beitragsleistung zu den Kosten der Arbeitslosen- und Altersversicherung genommen hat, erhöht noch das Gefühl der Unzufriedenheit und Unsicherheit, das sich aus dieser Art der Durchführung eines Lastenausgleiches ergibt.

Die Verlängerung der Einhebungsberechtigung und Erhöhung des Höchstausmaßes der Landesbierauflagen im Jahr 1928 und die neuerliche Verlängerung dieser Berechtigung im Jahr 1931 ergaben sich aus den Verhandlungen über die Durchführung eines Lastenausgleiches zugunsten der Länder und auf Kosten Wiens.² Alle Länder machten von der Möglichkeit der Erhöhung im vollen Ausmaß und zumeist schon mit 1. Jänner 1929 Gebrauch. Nur in Vorarlberg trat die Erhöhung erst mit 1. Februar 1929 in Wirksamkeit.³

Die Landesbierauflagen erfüllen somit gegenwärtig eine doppelte Aufgabe: Sie entlasten die Länder von ihrer Beitragsleistung zu den

österreich, Kärnten am 1., Steiermark am 3., Salzburg am 6., Burgenland am 8., Tirol am 15. Dezember, Vorarlberg am 1. Jänner).

¹ In den beiden Jahren 1927 und 1928 zusammengenommen ergaben sich in den einzelnen Ländern folgende Mehrausgaben und Mehreinnahmen (in Millionen S):

	Mehrausgaben	Mehreinnahmen	Einnahmenüberschuß in Hundertteilen der Ausgaben
Wien	21,3	21,0	
Niederösterreich	8,6	12,3	43
Oberösterreich	4,5	9,7	118
Salzburg	0,4	4,0	900
Steiermark	5,5	7,0	27
Kärnten	0,7	2,4	243
Tirol	0,4	2,7	575
Vorarlberg	0,1	1,1	1000
Burgenland	0,5	1,1	120
${f Zusammen\dots}$	42,0	61,3	46

² Vgl. § 26, S. 219.

³ Seit dem Inkrafttreten der Erhöhung des Abgabesatzes auf 9 S 80 g vom Hektoliter übersteigen die Einnahmen aus den Landesbierauflagen das Erfordernis für die Beitragsleistung zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung in allen Ländern sehr wesentlich, wie aus der folgenden Übersicht für die Jahre 1929 und 1930 (in Millionen S) hervorgeht.

Kosten der Sozialversicherung und sie geben die Möglichkeit, im Rahmen der Ertragsaufteilung bei den gemeinschaftlichen Abgaben einen mittelbaren Lastenausgleich zwischen Wien und den Ländern durchzuführen. Die Verbindung zwischen Mittel und Zweck ist in beiden Fällen eine durchaus unnatürliche und willkürliche. Das erste der angestrebten Ziele könnte sicherlich besser durch eine Umwandlung der Landesbierauflagen in einen Ertragsanteil an einer entsprechend erhöhten Erzeugungssteuer des Bundes gesichert werden. Damit würden mancherlei mit dem Nebeneinanderbestehen der Erzeugungssteuer und der Verbrauchsauflagen verbundene Übelstände verschwinden, die infolge der zweckentsprechenden Grundsatzregelung allerdings bei weitem kleiner sind, als jene, die während der Geltung der alten Landesbierauflagen bestanden haben. Aber diese Lösung begegnet deshalb großen Schwierigkeiten, weil ein Teil der Länder infolge des Mißverhältnisses zwischen ihrer Ausgabe für die Sozialversicherung und den ungleich höheren Einnahmen aus ihren Bierauflagen in ihnen nicht bloß einen Lastenausgleich, sondern eine ihrer einträglichsten Landeseinnahmen erblickt. Aber auch die Einbeziehung der Landesbierauflagen in die Regelung des mittelbaren Lastenausgleiches zwischen Wien und den Ländern erscheint durchaus unsystematisch und wurde im Jahr 1928 nur als Notbehelf gewählt, als die Erreichung dieses Zieles auf anderen Wegen sich als undurchführbar herausstellte. Trotzdem scheiterte der in der RV zum FAG1 1931 unternommene Versuch, sie fallen zu lassen und durch eine Regelung auf einer großzügig gedachten Grundlage zu ersetzen, an der grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die Ablösung einer wenn auch nur für eine bestimmte Zeit zugestandenen selbständigen Landesabgabe durch eine Ertragsbeteiligung, die auf tief eingewurzelten föderalistischen Anschauungen beruht und daher auch nicht durch den Hinweis beseitigt werden konnte, daß sich die Umwandlung in Form eines vollen finanziellen Ausgleiches vollziehen solle.

2. Ein weiteres Verbot (§ 3, Abs. 2, ATG), das auf Grund der 1. ATGN mit 30. Juli 1922 in Kraft getreten ist, betrifft die Einhebung

	Mehrausgaben	Mehreinnahmen
Wien	21,6	32,5
Niederösterreich	11,8	19,3
Oberösterreich	7,0	17,1
Salzburg	1,0	6,6
Steiermark	7,6	11,7
Kärnten	1,6	4,3
Tirol	1,2	4,9
Vorarlberg	0,4	2,1
Burgenland	0,9	1,5
Zusammen	53,1	100,0

Aus den angeführten Mehreinnahmen Wiens wurden im Jahr 1929 6,535 Millionen S, im Jahr 1930 6,50 Millionen S als Ertrag einer Auflage von 3 S 80 g vom Hektoliter zugunsten der anderen Länder und Gemeinden ausgeschieden. Es verblieb somit für Wien eine reine Mehreinnahme von 19,5 Millionen S.

¹ 5 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode.

von "Abgaben von Holz welcher Art immer" und in Verbindung damit der Erlassung von Anordnungen der Länder über den Verkehr mit Holz, die von den Anordnungen des Bundes abweichen. Schon die Überweisungen aus dem bei der Einlösung ausländischer Zahlungsmittel erzielten Gewinn¹ waren an die Voraussetzung geknüpft worden, daß die Länder keine Abgaben von Holz erheben, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belasten und keine Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen, die von den Anordnungen des Bundes abweichen. Eine Verletzung dieser Voraussetzungen hatte den Verfall der angeführten Überweisungen zur Folge. Gegenüber den Gemeinden wurde sogar die Flüssigmachung der Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Abgaben von der Nichteinhebung von Abgaben abhängig gemacht, die nicht bloß den Verbrauch von Holz im Gemeindegebiet, sondern den Verkehr und Handel mit Holz belasten. Seinem Wortlaut nach geht das geltende Verbot sachlich weiter, als diese Voraussetzungen für die Flüssigmachung der Überweisungen, da es nicht nur Abgaben vom Verkehr mit Holz, sondern auch Abgaben vom örtlichen Verbrauch von Holz im Land oder in der Gemeinde zu umfassen scheint. Eine so strenge Auslegung des Verbotes entspricht aber weder der Absicht des Gesetzgebers, der die Regelung des Holzverkehres und seine Belastung mit Abgaben ausschließlich dem Bund vorbehalten und nicht durch die Einhebung gleichartiger Abgaben der Länder (Gemeinden) beeinträchtigt sehen wollte, noch seiner tatsächlichen Anwendung. Absicht des Gesetzgebers war offenbar,2 durch das Verbot nur jene Holzabgaben zu treffen, die nicht nur den örtlichen Verbrauch von Holz, sondern den Verkehr oder den Handel mit Holz treffen, wie dies bei den Holzausfuhrabgaben der Länder der Fall gewesen war. Holzabgaben vom örtlichen Verbrauch von Holz bestehen tatsächlich nach den Verbrauchsabgabengesetzen für Graz, Linz und Innsbruck³ trotz des Verbotes weiter. Hingegen ist die letzte noch bestandene Landesholzabgabe vom Verkehr mit Holz in Niederösterreich mit dem Inkrafttreten des Verbotes erloschen.

Das Verbot erscheint auf § 7, Abs. 4, FVG gegründet, da die Einhebung von Landesabgaben aus Anlaß der Ausfuhr über die Landesgrenzen der Errichtung von Zwischenzollinien gleichkommt und überdies der Bescheinigungszwang für die Holzsendungen eine Verkehrsbeschränkung bedeutet. Da die Landesholzausfuhrabgaben aber als mit der gleichzeitig mit dem Verbot in Kraft getretenen Holzausfuhrabgabe

¹ Vgl. § 16, S. 127.

² In den Erläuterungen zur RV der 1. AGTN (985 der Blgn., Nationalrat) wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß durch das zu erlassende Verbot den Ländern (Gemeinden) die gleiche Einschränkung nur in anderer Form auferlegt wird, wie durch die bis dahin geltende Voraussetzung für die Flüssigmachung der Überweisungen.

³ Gesetze vom 26. Februar 1920, LGBl. Nr. 72 und vom 4. März 1922, LGBl. Nr. 84 für Graz, vom 27. April 1921, LGBl. Nr. 92 und vom 8. Jänner 1831, LGBl. Nr. 3 für Linz, vom 11. März 1926, LGBl. Nr. 24 und Vdg. vom 8. April 1926, LGBl. Nr. 28 für Innsbruck.

des Bundes gleichartige Abgaben anzusehen waren, diese Bundesabgabe eine gemeinschaftliche Abgabe ist, neben der eine gleichartige Besteuerung durch die Länder nur auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigung erfolgen durfte (§ 3, Buchstabe c, FVG), eine solche Ermächtigung aber nicht erteilt worden ist, so erscheint das ausdrückliche Verbot dieser Abgaben eigentlich überflüssig.

Da gegenwärtig Anordnungen des Bundes über den Verkehr mit Holz — abgesehen von jenen über die Holzausfuhrabgaben — nicht mehr bestehen, seit der früher bestandene Transportscheinzwang mit 1. Juli 1922 beseitigt worden ist,¹ können die Länder gar nicht mehr in die Lage kommen, abweichende Anordnungen dieser Art zu erlassen. Dieser Teil des Verbotes hat daher eigentlich jede Bedeutung verloren.

- 3. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes, das ist vom 1. Mai 1931 angefangen, tritt ferner ein Verbot der Einhebung von Kraftwagenabgaben, und zwar insbesondere in Form von Besitzsteuern durch die Länder (Gemeinden) ein (§3, Abs. 3, ATG). Dieses Verbot bereitet einer in allen Ländern, teilweise unter Beteiligung der Gemeinden, erfolgenden erträgnisreichen Besteuerung ein Ende. Das ATG dient mit der Feststellung dieses Verbotes übrigens nur mehr dem Erfordernis größerer Klarheit über die abgabenrechtlichen Zuständigkeiten, da sich das Verbot schon allein aus der Tatsache ergibt, daß der Bund vom angeführten Zeitpunkt an eine Kraftwagenabgabe als gemeinschaftliche Bundesabgabe erhebt, neben der ohne besondere bundesgesetzliche Ermächtigung gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) als verfassungswidrig nicht bestehen können (§3, Buchstabe c, FVG). Im übrigen war die Beseitigung dieser Landes- (Gemeinde-) Abgaben gegen eine entsprechende Ertragsbeteiligung an Bundesabgaben eines der Hauptziele, das bei der Neuordnung der Besteuerung der Kraftwagen angestrebt war und daher eine selbstverständliche Folge der Verwirklichung dieses gesetzgeberischen Planes. Bezüglich der nur bedingten Verbote anderer von Kraftwagen und dem Kraftwagenverkehr erhobener Abgaben oder abgabenähnlicher Leistungen (Standplatzabgaben, Mauten, Straßenerhaltungsbeiträge) vgl. die näheren Ausführungen in § 16, S. 125.
- 4. Das FVG enthält auch noch ein Verbot der Einhebung von Amtstaxen und Gebühren der Länder für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 3, Buchstabe c). Ihm steht eine Beschränkung des Rechtes der Gemeinden zur Einhebung solcher Abgaben für Amtshandlungen in Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches durch ein die Grundzüge und das Höchstausmaß regelndes Bundesgesetz zur Seite. Die Einhebung solcher Abgaben der Länder und Gemeinden für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches ist hingegen auf Grund landesgesetzlicher Regelung (§ 7, Abs. 3, Buchstabe c, ATG in seiner ursprünglichen Fassung) ausdrücklich für zulässig erklärt worden, soweit ihr nicht in einzelnen Fällen bundesgesetzliche Befreiungsbestimmungen entgegenstehen (§ 3,

¹ Vdg. vom 24. Feber 1922, BGBl. Nr. 119.

Buchstabe c, FVG). Dieses Verbot des FVG ist hinfällig geworden, da an Stelle der Amtstaxen und Gebühren auf Grund des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 78) mit Wirkung vom Jahr 1926 an Verwaltungsabgaben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige, wesentlich im Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden getreten sind. Diese Verwaltungsabgaben sind von der in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, also dem Bund in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, den Ländern in Angelegenheiten der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung, den Bezirken in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung, den Gemeinden in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und des übertragenen Wirkungsbereiches in Bundes- und Landesangelegenheiten. Dadurch wurde für die Behörden, für die das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, das Verwaltungsabgabenrecht aus dem sonstigen Abgabenrecht ausgeschieden und dem allgemeinen Verwaltungsrecht unterstellt. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben wird in Angelegenheiten der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Bundesangelegenheiten durch die Bundesverwaltungsabgabenverordnung,¹ ferner auf Grund der Landesverwaltungsabgabengesetze in Angelegenheiten der Landesverwaltung und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Landesangelegenheiten durch die Landesverwaltungsabgabenverordnungen, in Angelegenheit der Gemeindeverwaltung durch die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen geregelt.

Die Bestimmungen des § 3, Buchstabe c, FVG sind, soweit sie sich auf Amtstaxen und Gebühren irgend welcher Art beziehen, als aufgehoben anzusehen.

§ 12. Verfassungsrechtlicher Schutz der Länder und Gemeinden gegen einseitige Eingriffe der Bundes- und Landesgesetzgebung im Finanzausgleichsrecht

A. Schutz gegen Verfügungen der Bundesgesetzgebung

Die weitgehenden Rechte, die sich aus der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Form der öffentlichen Abgaben überhaupt und zur Regelung der Bundesabgaben mit Einschluß der gemeinschaftlichen ergeben, haben dazu geführt, daß schon in das FVG Schutzbestimmungen gegen einseitige Eingriffe der Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Sie haben zunächst in den Jahren 1924 und 1925 aus bestimmten Anlässen durch die 2. und 3. FVGN noch eine Erweiterung erfahren und sind schließlich für eine der wichtigsten Gruppen von Anwendungsfällen durch das FAG 1931 für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 zeitweilig außer Kraft gesetzt und durch eine Neuregelung ersetzt worden (§ 6, Abs. 4 und 5,

¹ Vdg. vom 28. Mai 1930, BGBl. Nr. 149.

FVG). Es handelt sich dabei zum Teil nur um sogenannte Leitsatzbestimmungen, die einen mehr oder weniger bestimmten Auftrag der Bundesgesetzgebung an sich selbst enthalten, den Ländern (Gemeinden) aber keinen rechtlichen, vor einem Gerichtshof öffentlichen Rechtes verfolgbaren Anspruch gegen den Bund geben, oder aber um vor dem Verfassungsgerichtshof klagbare Ersatzansprüche gegen den Bund. Durch das FAG 1931 haben die Ersatzansprüche der zweiten Gruppe eine sehr wesentliche Erweiterung auf Kosten der ersten erfahren. Bei nicht klagbaren Ersatzansprüchen hängt es im wesentlichen von der Machtverteilung im Bundesstaat ab, ob sich die Bundesgesetzgebung über derartige Verpflichtungen hinwegsetzen kann oder ob diese Ländern und Gemeinden einen wirksamen Schutz zu bieten vermögen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bundesgesetzgebung auch in manchen derartigen Fällen von größerer Bedeutung genötigt war, auf die Leitsätze Rücksicht zu nehmen, wenn sich auch die Erwartungen, die sich an ihren Bestand knüpften, nicht immer verwirklichen konnten.

Die Fälle, für die Schutzbestimmungen vorgesehen sind, gliedern sich in drei Gruppen: Jene der ersten Gruppe betreffen Beeinträchtigungen der steuerlichen Einnahmen der Länder (Gemeinden), die der Bundesgesetzgebung durch ihre in § 6, Abs. 2, FVG umschriebenen Rechte ermöglicht werden,1 jene der zweiten auf Mehrbelastungen durch Erhöhung ihrer Ausgaben, jene der dritten sind ganz allgemeiner Natur und betreffen beide Seiten des Haushaltes der Länder (Gemeinden). Für die zur ersten Gruppe gehörigen unter I. (1 bis 6) behandelten Fälle gelten derzeit die im FAG 1931 enthaltenen, im Ausschußbericht zur RV² zum FAG 1931 ausführlich erläuterten und in wichtigen Punkten ausgelegten Bestimmungen. Gegenstand der folgenden Darstellung sind vor allem diese Bestimmungen, während das ältere, für diese Fälle mit Beginn des Jahres 1936 wieder in Kraft tretende Recht in eine Anmerkung verwiesen worden ist. Für die bei der ersten Gruppe unter II behandelten Fälle und die zweite und dritte Gruppe gilt zweierlei Recht und damit die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung nicht.

Erste Gruppe (§ 6, Abs. 4, erster und zweiter Satz, und Abs. 5, FVG)

I. Bei jeder Veränderung in der finanzverfassungsrechtlichen Form von öffentlichen Abgaben oder in den Bestimmungen über die Oberverteilung, Unterverteilung und Aufteilung des Ertrages gemeinschaftlicher Abgaben, die mit einer Einnahmenschmälerung für die Länder (Gemeinden) verbunden ist, hat der Bund den von einer solchen Einnahmenschmälerung betroffenen Ländern (Gemeinden) angemessenen Ersatz zu leisten. Eine solche Ersatzverpflichtung entfällt nur dann, wenn entweder a) eine entsprechende und nicht bloß vorübergehende Entlastung von Ausgaben eingetreten ist, die den betroffenen Ländern (Gemeinden) früher durch ein "besonderes" Bundesgesetz auf-

¹ Vgl. § 8, S. 45.

² 54 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode.

erlegt worden sind. Der Begriff "besonderes" Bundesgesetz wird im Ausschußbericht dahin erklärt, daß darunter im Gegensatz zu den Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung, die letzten Endes die Grundlage der gesamten Ausgabenwirtschaft der Länder (Gemeinden) bilden, Bundesgesetze zu verstehen sind, die zur Regelung der Kostenverteilung für bestimmte Aufwandszweige erlassen worden sind und die Länder (Gemeinden) zur Tragung des Aufwandes für diese Aufwandszweige herangezogen haben. Eine bundesgesetzliche Verfügung ist in diesem Fall also nicht notwendig, um die Ersatzverpflichtung auszuschließen; es genügt die Tatsache, daß sich durch Veränderungen wirtschaftlicher Zustände eine entsprechende Ausgabenentlastung tatsächlich ereignet hat; oder wenn b) zugleich (mit der die Einnahmenschmälerung bewirkenden Verfügung) durch die Bundesgesetzgebung eine entsprechende Entlastung der Länder (Gemeinden) von Ausgaben erfolgt. Im Gegensatz zu dem unter a) angeführten Fall bedarf es in diesem Fall einer bundesgesetzlichen Verfügung, die sich aber nicht nur auf den Ländern (Gemeinden) durch "besondere" Bundesgesetze auferlegte Ausgaben, sondern auch auf solche beziehen kann, die ihnen auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung erwachsen sind;¹ oder wenn endlich c) zugleich (mit der die Einnahmenschmälerung bewirkenden Verfügung) durch die Bundesgesetzgebung den Ländern (Gemeinden) neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden, die in aller Regel wohl solche steuerlicher Art sein werden.

In allen diesen Fällen besteht ein vor dem Verfassungsgerichtshof klagbarer Ersatzanspruch auf angemessenen, das heißt "vollen zahlenmäßigen" Ausgleich, wobei auch auf die natürliche Entwicklung der entzogenen Einnahme so gut wie einer gleichzeitig eingetretenen oder durch die Bundesgesetzgebung verfügten Ausgabenentlastung oder neu erschlossenen Einnahme Bedacht zu nehmen ist.² Da somit ein Urteil darüber, ob und in welcher Höhe ein Ersatzanspruch besteht, im Zeitpunkt der Einnahmenschmälerung vielleicht nicht immer gleich gewonnen werden kann, räumt das Gesetz für dessen Geltend-

¹ Es wäre also beispielsweise möglich, daß ihnen der Ersatz für eine entzogene steuerliche Einnahme durch Beteiligung des Bundes an bestimmten Aufwendungen für Landeskulturzwecke geboten wird.

² Ausschußbericht S. 3 bis 4. Die Berücksichtigung der natürlichen Entwicklung auf der einen oder anderen Seite mag immerhin noch möglich erscheinen, soweit es sich um unverändert fortbestehende oder neugeschaffene Einnahmen oder um unverändert fortbestehende Ausgaben handelt und nur ein Wechsel in der Zuständigkeit zu ihrem Bezug oder ihrem Vollzug eingetreten ist. Vor eine fast unlösbare Frage aber werden die Beteiligten und wird die Rechtsprechung dann gestellt sein, wenn mit dem Wechsel in der Zuständigkeit auch die Grundlage der Einnahmen oder Ausgaben eine Veränderung erfahren hat oder wenn diese ganz oder teilweise verschwunden sind. Diese Schwierigkeiten würden dafür sprechen, den Vergleich immer nur auf die im Zeitpunkt der Veränderung bestehenden und bekannten Verhältnisse zu beschränken.

machung beim Bundesfinanzministerium eine Fallfrist von sechs Monaten vom Wirksamkeitsbeginn des die Einnahmenschmälerung bewirkenden Bundesgesetzes ein, während die Klage beim Verfassungsgerichtshof innerhalb einer gleich langen Fallfrist vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches an eingebracht werden kann. Innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr muß also jedenfalls ein bestimmter Ersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht werden.

Wie der Ausschußbericht ausdrücklich feststellt, ist die Ersatzverpflichtung ganz unabhängig davon, ob sich für den Bund aus der den Verpflichtungsgrund bildenden bundesgesetzlichen Verfügung eine Bereicherung durch Erhöhung seiner Einnahmen ergeben hat oder nicht¹ und wie die Haushaltslage der den Ersatz beanspruchenden Körperschaft gestaltet ist. Ein Ersatzanspruch gebührt somit auch dann, wenn die Einnahmenschmälerung eine unfühlbare Beeinträchtigung eines vollkommen geordneten Haushaltes bedeutet.²

¹ Eine Bereicherung des Bundes wird beispielsweise eintreten, wenn eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe in eine ausschließliche oder gemeinschaftliche Bundesabgabe verwandelt wird; sie wird aber ausbleiben, wenn zum Beispiel eine gemeinschaftliche Bundesabgabe in eine ausschließliche Bundesabgabe verwandelt und dabei auf das dem bestandenen Ertragsanteil des Bundes an der gemeinschaftlichen Abgabe entsprechende Ausmaß herabgesetzt wird. In diesen beiden Fällen liegt eine einseitige Bereicherung des Bundes auf Kosten der Länder (Gemeinden) oder wenigstens die einseitige Auferlegung eines Opfers für die Länder (Gemeinden) vor, dem sich der Bund entzogen hat. Im Fall einer Änderung der Unterverteilung des Ertrages einer gemeinschaftlichen Abgabe ist der Bund aber überhaupt gar nicht beteiligt und wird nach der im Ausschußbericht vertretenen Auffassung trotzdem ersatzpflichtig, was allerdings auch dem in § 6, Abs. 5, FVG eingenommenen Standpunkt entspricht.

² Das ältere, mit dem Jahr 1936 wieder in Kraft tretende Recht unterscheidet sich vom geltenden in folgenden Beziehungen: 1. Es besteht kein klagbarer Ersatzanspruch, sondern nur die Weisung an die Bundesgesetzgebung, für einen angemessenen Ersatz Sorge zu tragen; 2. eine Ausnahme von einem Anspruch in dieser Richtung wird nur für den Fall einer gleichzeitigen entsprechenden Entlastung von Ausgaben vorgesehen, ohne daß die beiden im geltenden Recht enthaltenen Fälle einer solchen Entlastung von Ausgaben unterschieden würden und ohne daß auch der Möglichkeit der Erschließung neuer Einnahmen gedacht würde. Die Fragen, ob eine Bereicherung des Bundes Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist und ob die Wirkungen der natürlichen Entwicklung auf der einen oder anderen Seite berücksichtigt werden können oder müssen, bleiben offen, haben aber bei der Unbestimmtheit dieser Leitsatzbestimmungen auch keine entscheidende Bedeutung, da es überhaupt im Ermessen der Bundesgesetzgebung liegt, einen Ersatzanspruch bestimmter Höhe zuzugestehen. Die Auslegung, die die Bestimmungen von Seite der Bundesverwaltung gefunden haben, ist aber jedenfalls davon ausgegangen, daß eine einseitige Bereicherung des Bundes Voraussetzung einer Ersatzpflicht ist, die eben aus den mit der Bereicherung erzielten Mitteln geleistet werden kann und daß die natürliche Entwicklung außer Betracht zu bleiben hat, daß also die Frage des ange-

Für die Untersuchung der Frage, ob im Einzelfall die allgemeine Voraussetzung für einen Ersatzanspruch, nämlich eine Einnahmenschmälerung gegeben ist, müssen die möglichen Formen von Veränderungen in der finanzverfassungsrechtlichen Form von Abgaben oder von Veränderungen der Bestimmungen über gemeinschaftliche Bundesabgaben in sechs Gruppen geschieden werden.

- 1. In den Fällen der Umwandlung ausschließlicher Landes- (Gemeinde-) Abgaben oder geteilter Abgaben in ausschließliche Bundesabgaben, von denen der erste, wie aus der im § 8, S. 45 näher erörterten Bestimmung hervorgeht, überhaupt vermieden werden soll, werden steuerliche Einnahmen der Länder (Gemeinden) überhaupt vollständig beseitigt, so daß eine Einnahmenschmälerung und damit ein Ersatzanspruch unzweifelhaft gegeben ist.
- 2. Wenn die Veränderung zum Bestand eines Landes- (Gemeinde-) Zuschlages oder einer gleichartigen Landes- (Gemeinde-) Abgabe führt, sei es nun, daß eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe oder eine in anderer Form geteilte Abgabe Gegenstand der Veränderung war, kann eine Einnahmenschmälerung durch die Festsetzung des Ausmaßes des Zuschlages oder der gleichartigen Abgabe des Landes (der Gemeinde) durch die Landesgesetzgebung vermieden werden, so daß ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden kann, der nur für unvermeidbare Einnahmenschmälerung zusteht. Zu einem anderen Ergebnis könnte man nur kommen, wenn sich die Bundesgesetzgebung nicht mit der Umwandlung der finanzverfassungsrechtlichen Form begnügen, sondern gleichzeitig auch der Landesgesetzgebung Beschränkungen bei der Regelung der neuen Abgabenformen durch Festsetzung von Höchstausmaßen der Zuschlags- oder gleichartigen Abgaben auferlegen würde. In einem solchen Fall müßte die Prüfung der Einzelfälle ergeben, ob die Landesgesetzgebung trotzdem die Möglichkeit eines Ausgleiches hat und wenn dies nicht der Fall ist, ein Ersatzanspruch zuerkannt werden.
- 3. Wenn die Veränderung zum Bestand einer gemeinschaftlichen Abgabe führt, sei es nun, daß eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe oder eine in anderer Form geteilte Abgabe Gegenstand der Veränderung war, hängt die Frage, ob eine Einnahmenschmälerung eintritt, von der Festsetzung des Ausmaßes der gemeinschaftlichen Abgabe und der Ertragsbeteiligung der Länder (Gemeinden) durch die Bundesgesetzgebung ab. Diese kann dabei so vorgehen, daß alle in Betracht kommenden Länder (Gemeinden) ihre volle Deckung finden oder daß alle eine Einnahmenschmälerung erfahren. Da die bestandenen Landes- (Gemeinde-) Abgaben aber verschieden hoch sein können und in aller Regel auch sein

messenen Ersatzes nur nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Umwandlung und losgelöst von allen Begleiterscheinungen geprüft werden muß.

Dieses ältere Recht betrachtet das FVG und sein "Durchführungsgesetz", das ATG in seiner ursprünglichen Fassung, trotz ihrer äußerlichen Trennung als eine Einheit und verbindet daher Ersatzansprüche erst mit dem ATG nachfolgenden Verfügungen der Bundesgesetzgebung.

werden, kann auch jede der beiden Wirkungen bei einem Teil dieser Körperschaften eintreten. In diesen Fällen wird es also von der Vorgangsweise der Bundesgesetzgebung abhängen, ob Ersatzansprüche entstehen oder nicht.

- 4. Im Fall von Veränderungen in der Oberverteilung des Ertrages gemeinschaftlicher Bundesabgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) zugunsten des Bundes erscheint eine Schmälerung der Einnahmen dieser Körperschaften unvermeidbar und ein Ersatzanspruch somit auf jeden Fall gegeben.
- 5. Wenn die Unterverteilung der Ertragsanteile an einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zwischen den Ländern und Gemeinden, die den Ländern in der Form einer Verpflichtung zur Weiterüberweisung bestimmter Ertragsanteile an die Gemeinden auferlegt, aber durch Bundesorgane vollzogen wird, durch die Festsetzung geänderter Hundertsätze verschoben wird, so muß sich für die eine oder andere Gruppe eine Einnahmenschmälerung und damit auch der Bestand eines Ersatzanspruches ergeben.

Auffallenderweise gewähren in diesem einzigen Fall auch schon die vor Erlassung des FAG 1931 bestandenen und durch dieses unberührt gebliebenen Bestimmungen des § 6, Abs. 5, FVG einen vor dem Verfassungsgerichtshof klagbaren Rechtsanspruch gegen den Bund auf "angemessenen Ersatz", aber nur dann, wenn durch die bundesgesetzliche Verfügung nicht nur das Beteiligungsverhältnis, sondern auch die aus der Ertragsbeteiligung erzielte Einnahme eine Verringerung erfahren hat. Ein Ersatzanspruch würde somit im Gegensatz zu dem auf § 6, Abs. 4, beruhenden Ersatzanspruch nicht bestehen, wenn der Ausfall aus der Herabsetzung des Beteiligungsverhältnisses durch das natürliche Wachstum der Einnahmen aus der verminderten Ertragsbeteiligung ausgeglichen würde. Im übrigen kann er aber auch durch eine "Vorsorge der Gesetzgebung" ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung des § 6, Abs. 5, ist auf "zeitlich befristete" gemeinschaftliche Abgaben beschränkt. Dieser Wortlaut ist insofern irreführend, als darunter offenbar nicht gemeinschaftliche Abgaben zu verstehen sind, deren Geltung überhaupt zeitlich befristet ist,¹ sondern Abgaben, deren Gemeinschaftlichkeit zeitlich begrenzt ist. Eine solche zeitliche Begrenzung der Gemeinschaftlichkeit bestand auf Grund des ATG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bei allen gemeinschaftlichen Abgaben (mit Ausnahme der Erbgebühren, bei denen eine Weiterüberweisung nicht vorgesehen ist), und zwar entweder auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung (für die Bankenumsatzsteuer) oder auf Grund einer allgemeinen Bestimmung des ATG (für die direkten Steuern, Übertra-

¹ Eine solche gemeinschaftliche Abgabe war im Zeitpunkt der Erlassung dieser Bestimmung nur die durch die Gesetze vom 14. Mai 1920, StGBl. Nr. 226 und vom 11. Feber 1921, BGBl. Nr. 121, geregelte, gänzlich bedeutungslose Spielabgabe, deren Wirksamkeit zunächst mit Ende des Jahres 1922 begrenzt war und die später auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 927, mit 31. März 1923 endgültig aufgehoben wurde.

gungsgebühren und Getränkesteuern), die im Zusammenhang mit der gleichen Fristsetzung für die vollständige Durchführung des Abbaues der Bundesbeiträge zum Personalaufwand der Länder (Gemeinden) auch die Erklärung der angeführten Abgaben zu gemeinschaftlichen auf die Zeit bis zum Ende des Jahres 1926 einschränkte. Auf Grund der 3. ATGN ist diese Befristung gefallen, ohne daß bei dieser Schutzbestimmung darauf Rücksicht genommen worden wäre. Streng genommen bestünde also gegenwärtig gar keine Möglichkeit für ihre Anwendung, da auch die später in den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben aufgenommene Warenumsatzsteuer in ihrer Gemeinschaftlichkeit nicht befristet ist. Nach der offenbaren Absicht des Gesetzgebers muß die Bestimmung aber wohl auch jetzt noch auf alle gemeinschaftlichen Abgaben angewendet werden, obwohl deren Gemeinschaftlichkeit eine unbefristete ist. Die Gesetzgebung, deren Vorsorge den Ersatzanspruch ausschließen kann, kann wohl nur die des Bundes sein. Der Art dieser Vorsorge sind aber keinerlei Grenzen gezogen, so daß sie ebenso in der Erschließung neuer Einnahmen wie in der Entlastung von Ausgaben liegen kann.

In diesem Fall der Ableitung eines Ersatzanspruches aus Veränderungen in der Unterverteilung der Ertragsanteile an einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe bestehen somit, offenbar unbeabsichtigt, in den Jahren 1931 bis 1935 zwei Bestimmungen nebeneinander, von denen die zweitangeführte weniger weit geht und allgemeiner gehalten ist als die erste, außerdem auch nicht jene näheren, ihre Bedeutung erhöhenden Auslegungen in einem Ausschußbericht erfahren hat, wie die erste. Im Zweifel werden daher wohl die Bestimmungen des § 6, Abs. 4, anzuwenden sein, und zwar um so mehr, als dem gesetzlichen Wortlaut nach für die Bestimmungen des § 6, Abs. 5, eine Anwendungsmöglichkeit auf die bestehenden weder zeitlich besfristeten, noch in ihrer Gemeinschaftlichkeit befristeten gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht besteht.

6. Wenn die schlüsselmäßige Aufteilung der Ertragsanteile aus einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe innerhalb der Kreise der Länder oder der Gemeinden verändert wird, so ist damit eine Einnahmenschmälerung für einen Teil der zu der betreffenden Gruppe gehörigen Körperschaften und somit ein Ersatzanspruch gegen den Bund grundsätzlich gegeben.

II. Wenn durch eine "systematische" Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen (§ 6, Abs. 4, FVG). Der Begriff der "systematischen" Änderung wird im Gesetz nicht näher erläutert und findet in seiner Vieldeutigkeit eine Erklärung eigentlich nur im Anlaß für die Aufnahme dieser Bestimmung auf Grund der 2. FVGN. Durch die Umsatzsteuernovelle vom 29. Feber 1924, BGBl. Nr. 65, war mit Wirksamkeit vom 1. April 1924 eine Bezugsrecht- und Syndikatsteuer eingeführt worden. Die beiden Steuerformen belasten als Verkehrssteuern die Einräumung von Bezugsrechten

auf Aktien oder den Vorgang, daß eine inländische Aktiengesellschaft anläßlich der Vermehrung ihres Aktienkapitals die neuen Aktien den bisherigen Aktionären nicht auf eine die Pflicht zur Entrichtung einer Bezugsrechtsteuer begründende Art zur Verfügung stellt und bilden im wesentlichen Ergänzungen zur Einkommensteuer. Es wurde daher in der Volksvertretung die Befürchtung ausgesprochen, daß die Erklärung dieser Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben den ersten Schritt zu einer "Aushöhlung" der Einkommensteuer als einer gemeinschaftlichen Abgabe durch Sondersteuern bilde, die ganz dem Bund vorbehalten werden. Die Folgen einer solchen Vorgangsweise für Länder und Gemeinden sollten durch die angeführte Schutzbestimmung gemildert werden, wobei an eine Ersatzleistung des Bundes gedacht war. Es ist mehrfach versucht worden, der Bestimmung auch ein weiteres Anwendungsgebiet für alle Fälle zu geben, in denen sich aus der Herabsetzung des Ausmaßes einer gemeinschaftlichen Abgabe oder der Festsetzung erweiterter Befreiungen von der Abgabepflicht usw. ein Einnahmenausfall sowohl für den Bund wie für die Länder (Gemeinden) ergibt. Eine Ersatzverpflichtung des Bundes kann aber in diesem Fall nur unter der Voraussetzung einer einseitigen Bereicherung des Bundes auf Kosten der Länder (Gemeinden), nicht aber dann anerkannt werden, wenn beiden Gruppen von Körperschaften ein gemeinsames (allerdings unter Umständen ungleich verteiltes) Opfer zugunsten der Abgabepflichtigen auferlegt wird. Wenn eine Abgabenherabsetzung, die mit der Finanzlage des Bundes vereinbar ist, die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder (Gemeinden) gefährdet, kommen nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der dritten Gruppe in Betracht. Solche Fälle können sich insbesondere dann ergeben, wenn es sich um Abgaben handelt, deren Ertrag, wie zum Beispiel bei den Immobiliargebühren, infolge der Art der Verteilung der Stammsteuer und der Einräumung eines Zuschlagsrechtes fast zur Gänze den Ländern (Gemeinden) zufällt.

Eine tatsächliche Bedeutung haben die Schutzbestimmungen — so weit es sich um unter I behandelte Fälle handelt, in ihrer älteren Fassung — in den zu dieser Gruppe gehörigen Fällen bisher im allgemeinen nicht erhalten können. Änderungen in der finanzverfassungsrechtlichen Form von Abgaben sind nur ganz ausnahmsweise eingetreten. Die Bankenumsatzsteuer ist aus einer gemeinschaftlichen Abgabe zu einer ausschließlichen Bundesabgabe geworden. Aber diese Veränderung ist mit dem Zeitpunkt in Kraft getreten, in dem den Ländern (Gemeinden) ein großer Anteil an einer neu eingeführten und die Bankenumsatzsteuer an Bedeutung weit überragenden Steuer, der Warenumsatzsteuer, eingeräumt wurde.¹ Dadurch war ihnen weit mehr als ein "angemessener Ersatz" geboten, sodaß die Geltendmachung eines besonderen Anspruchs unter Berufung auf die Schutzbestimmung gar nicht mehr in Betracht kam. Auch bei der Vermögenssteuer hat sich ein Ersatzanspruch nicht ergeben, da sie auch während ihrer auf die Jahre 1926 bis 1930 beschränkten

¹ Vgl. § 14, S. 97, und § 16, S. 123.

Gemeinschaftlichkeit so wie vorher und nachher als ausschließliche Bundesabgabe verwaltet worden ist.¹ Erst bei der Umwandlung der Kraftfahrzeugabgaben in Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes² ist der Gedanke eines zahlenmäßig angemessenen Ersatzes für die beseitigten Landes- (Gemeinde-) Abgaben und die im Zusammenhang damit aufzuhebenden anderen Belastungen der Kraftfahrzeuge (durch Mauten, Standplatzabgaben und Straßenerhaltungsbeiträge) in der Höhe der den Ländern eingeräumten Ertragsbeteiligung und in den Bestimmungen über die Gewährleistung der Erträge der wegfallenden Abgaben voll zur Geltung gekommen; unmittelbar aber nur zugunsten der Länder, für die Gemeinden und anderen abgabeberechtigten Körperschaften nur mit mittelbarer Wirkung.

In den Bestimmungen über die Oberverteilung ist mit der Ausscheidung des Vorzugsanteiles bezüglich aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Erbgebühren eine im Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes sehr einschneidende Veränderung zuungunsten der Länder (Gemeinden) erfolgt.³ Aber sie ergab sich als eine zwar widerstrebend zugestandene, aber schließlich doch einvernehmlich vereinbarte Lösung nach langwierigen Verhandlungen, die einen Verzicht auf Ersatzansprüche in sich schloß. Auch bei der Biersteuer ist, allerdings nur mit sehr vorübergehender Wirksamkeit, eine Veränderung der Oberverteilung zuungunsten der Länder (Gemeinden) erfolgt.⁴ In diesem Fall haben diese zeitliche Begrenzung, ferner die Widmung der ausschließlich dem Bund zufallenden Mehreinnahmen für die notleidende Landwirtschaft ein ernstliches Hervortreten von Ersatzansprüchen verhindert.

In einer Reihe von Fällen, in denen die Aufteilungsschlüssel gemeinschaftlicher Abgaben geändert worden sind und in denen somit ein Ersatzanspruch hätte gestellt werden können, ist dies unterblieben: Bei der Ausscheidung von 3,2 v. H. aus dem Wiener Ertragsanteil an der Körperschaftssteuer,⁵ weil diese Änderung einvernehmlich mit dem allein betroffenen Land erfolgt ist, bei der zweimaligen Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer⁶ offenbar, weil diese Veränderungen im allgemeinen Wirkungen in entgegengesetzter Richtung gezeitigt haben und die zweite der ersten gleich nach deren Durchführung folgte und die durch sie bewirkten Verschiebungen im wesentlichen und rückwirkend beseitigt hat, beim Ersatz des Realsteuerschlüssels für die Aufteilung der Ertragsanteile an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen,⁷ der nur dem Land Wien einen Verlust brachte, weil es sich um den Ersatz eines Verlegenheitsschlüssels durch den natürlich gegebenen und bei den

¹ Vgl. § 14, S. 98.

² Vgl. § 16, S. 126.

³ Vgl. § 17, S. 132.

⁴ Vgl. § 17, S. 129, Anm. 3 (S. 130).

⁵ Vgl. § 19, S. 149.

⁶ Vgl. § 19, S. 158, Anm. 1.

⁷ Vgl. § 19, S. 150.

direkten Steuern allgemein anerkannten handelte. Dazu kam noch in allen Fällen die allgemeine Unvertrautheit mit dem Inhalt dieser Schutzbestimmungen und insbesondere die Vorstellung, daß sie nur in dem Fall einer einseitigen Bereicherung des Bundes einen Ersatzanspruch gewähren.

Zweite Gruppe (§ 6, Abs. 4, FVG)

Wenn durch Bundesgesetz den Ländern (Gemeinden) wesentlich erhöhte Ausgaben auferlegt werden, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder (Gemeinden) Rücksicht zu nehmen. Wenn aber die Erhöhung der Ausgaben ein solches Ausmaß erreicht, daß sich im Haushalt der Länder (Gemeinden) ein im Verhältnis zum Gesamterfordernis wesentlicher "Ausfall" ergibt, ohne daß eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, soll ihnen durch das die Ausgabenerhöhung bewirkende oder ein anderes Bundesgesetz die Möglichkeit der Erschließung erhöhter Einnahmen gegeben werden. In diesen Fällen gehen die Schutzbestimmungen nicht von einer auf das Gebiet einer einzelnen Abgabe beschränkten Wirkung einer bundesgesetzlichen Verfügung aus, sondern von einer Wirkung auf den Gesamthaushalt der betroffenen Körperschaften überhaupt, die für diese von sehr verschiedener Wirkung sein kann und in der Regel auch sein wird, so daß die Unterscheidung zwischen betroffenen und nicht betroffenen Körperschaften erhöhte Bedeutung gewinnt. Das Ziel der Schutzbestimmungen ist in diesen Fällen die Herbeiführung eines unmittelbaren oder mittelbaren Lastenausgleiches.

Im übrigen tragen diese Bestimmungen alle Merkmale großer Unbestimmtheit. Dies kommt schon in der sprachlichen Ausdrucksweise, noch mehr aber im Inhalt und in der Unklarheit der entscheidenden Begriffe ("wesentlich erhöhte Ausgaben", "wesentlicher Ausfall", "Rücksichtnahme") zum Ausdruck. Insbesondere kann der Ausdruck "Ausfall" Anlaß zu Auslegungszweifeln geben. Nach dem Sprachgebrauch könnte man annehmen, daß er einen neu entstandenen oder vergrößerten Abgang bedeutet. Tatsächlich ist der Begriff aber in weiterem Sinn dahin ausgelegt worden, daß schon jede wesentliche Verschlechterung des Haushaltes überhaupt einen Anspruch auf neue Einnahmen gibt, gleichgültig, ob ein Abgang entstanden oder vergrößert worden ist oder nicht. Unbestimmt bleibt auch, welcher Art die erhöhten Einnahmen sein sollen. Immerhin deutet aber das Wort "Erschließung" an, daß es sich dabei vorzüglich um Einnahmen handeln soll, die bisher den Gebietskörperschaften überhaupt noch nicht zugänglich waren, bei ihrer vorzugsweise durch steuerliche Einnahmen erfolgenden Bedarfsdeckung also um die Erschließung neuer Steuern. Dieser Annahme entspricht auch die Tatsache, daß der Kreis der öffentlichen Verwaltung in einer ununterbrochenen Erweiterung begriffen ist und sich immer wieder durch Zuwachs neuer Aufgaben oder durch stärkere Pflege schon bestehender Aufgaben vergrößert. Es handelt sich also bei dieser Gruppe zumeist nicht so sehr um Verschiebungen im Aufgabenkreis, die mit einer Mehrbelastung der Länder

(Gemeinden) unter gleichzeitiger Entlastung des Bundes verbunden sind, als vielmehr um einen Zuwachs an Aufgaben für die öffentliche Verwaltung überhaupt. Dementsprechend wird sich auch ein Ausgleich zweckmäßig in der Form der Erschließung neuer steuerlicher Einnahmen für die Länder (Gemeinden) vollziehen, gleichgültig, ob sie nun allein oder neben dem Bund eine Mehrbelastung erfahren haben. Die Frage, ob eine "einseitige Bereicherung" des Bundes, die in diesem Fall die Form einer einseitigen Entlastung auf Kosten der Länder (Gemeinden) annehmen müßte, Voraussetzung der Ersatzleistung ist, spielt daher nur eine sehr untergeordnete Rolle und müßte wohl verneint werden. Eine solche einseitige Entlastung könnte nur für die Art der Ersatzleistung von Bedeutung sein und dazu führen, daß die neu zu erschließenden Einnahmen die Form von Zuschüssen an die Länder (Gemeinden) aus Mitteln der entlasteten Bundesverwaltung an Stelle der Eröffnung neuer Besteuerungsmöglichkeiten annehmen. Daß von einer "Erschließung" neuer Besteuerungsmöglichkeiten die Rede ist, womit wohl die Vorstellung besonderer Schritte der Bundesgesetzgebung verbunden wird, obwohl das Besteuerungsgebiet der Länder (Gemeinden) an sich ein unbegrenztes und unbegrenzbares ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die bestehenden Besteuerungsmöglichkeiten vielfach durch bundesgesetzliche unmittelbare oder mittelbar wirkende Verbote eingeengt sind.

Trotz ihrer Unbestimmtheit haben diese Bestimmungen mehrfach tatsächliche Bedeutung erlangt. Zunächst als im Jahr 1925 die Länder den Aufwand für die Behörden der politischen Verwaltung übernahmen und hiefür aus Bundesmitteln eine besondere Entschädigung erhielten (§ 15 ATG),¹ dann als ihnen im Jahr 1926 aus ihrer Heranziehung zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit der Einhebung von Landesbierauflagen unter Aufrechterhaltung ihrer Ertragsbeteiligung an der staatlichen Erzeugungssteuer von Bier eingeräumt wurde (§ 3, Abs. 1, ATG).² Mannigfaltige andere Veränderungen in der Ausgabenlast sind aber ohne Ausgleich geblieben, zumeist allerdings solche, bei denen nicht eine Verschiebung in bestehenden, sondern ein Zuwachs neuer Aufgaben vorliegt.³

Dritte Gruppe

Schließlich enthält § 6, Abs. 4, FVG noch, ohne daß ein besonderer Anlaß genannt wäre, die ganz allgemein gehaltene Bestimmung, daß die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit

¹ Vgl. § 31, S. 249.

² Vgl. § 11, S. 71.

³ Insofern sich aus solchen neuen Aufgaben eine in einzelnen Körperschaften besonders ins Gewicht fallende Mehrbelastung ergeben hat, wie dies beispielsweise nach dem Kleinrentnergesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, für die Gemeinde Wien der Fall war, ist den besonders betroffenen Körperschaften fallweise, z. B. durch Gestattung der Einhebung einer Bodenwertabgabe von unverbauten Liegenschaften, die Möglichkeit einer neuen Einnahme erschlossen worden.

der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen hat. Sie hat in ihrer vollen Unbestimmtheit nur die Bedeutung einer allgemeinen Mahnung an die Bundesgesetzgebung. Eine solche Mahnung kommt insbesondere für jene Fälle in Betracht, in denen sich die Bundesgesetzgebung zur Vermeidung "übermäßiger Belastungen" veranlaßt sieht, von dem ihr nach § 6, Abs. 3, FVG zustehenden Recht zur Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über Landes- (Gemeinde-) Abgaben Gebrauch zu machen und dabei eine Senkung des Ausmaßes dieser Abgaben verfügt. Bestimmtere Ersatzansprüche, als sie diese allgemein gehaltene Bestimmung zu geben vermag, stehen den Ländern (Gemeinden) in einem solchen Fall nicht zu, da es sich weder um die Veränderung der finanzverfassungsrechtlichen Form von Landes- (Gemeinde-) Abgaben, noch um Bestimmungen über gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt.

B. Schutz gegen Verfügungen der Landesgesetzgebung

Wesentlich weniger eingehend als die zum Schutz der Länder und Gemeinden gegen Eingriffe der Bundesgesetzgebung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen sind jene gesetzlichen Verfügungen, die die Gemeinden gegen einseitige Eingriffe der Landesgesetzgebung schützen sollen.

- 1. Wenn durch Landesgesetz Einnahmen der Gemeinden eine Schmälerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, "wird durch die Landesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für diesen Einnahmenausfall Sorge getragen werden". (§ 7, Abs. 1, FVG.) Während das ältere, mit dem Jahr 1936 wieder in Kraft tretende Recht der Bundesgesetzgebung eine gleiche Verpflichtung nur für den Fall auferlegt, daß sich aus Änderungen der finanzverfassungsrechtlichen Form öffentlicher Abgaben oder aus Änderungen in der Oberverteilung gemeinschaftlicher Abgaben ein Einnahmenausfall für die Länder (Gemeinden) ergibt, wird der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung ganz allgemein für alle Fälle auferlegt, in denen sich eine Schmälerung der Gemeindeeinnahmen, sei es nun solcher steuerlicher oder anderer Art, ergibt. Die allgemeinere Fassung mag scheinbar für die Gemeinden eine vorteilhaftere sein, tatsächlich bedeutet sie aber entschieden eine Abschwächung der der Landesgesetzgebung auferlegten Verpflichtung gegenüber jener, der die Bundesgesetzgebung unterworfen war und wieder sein wird.
- 2. Im übrigen besteht nur die sinngemäß auch für die Bundesgesetzgebung geltende Bestimmung, daß die Landesgesetzgebung "auch sonst" nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen hat (§ 7, Abs. 1, FVG). Es fehlen also insbesondere die (oben in der ersten Gruppe unter II und in der zweiten Gruppe angeführten) Schutzbestimmungen für den Fall, daß systematische Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe vorgenommen werden oder daß den Gemeinden durch die Landesgesetzgebung erhöhte Ausgaben auferlegt

werden, völlig. Was über die Bedeutung der nach älterem Recht gegen den Bund gerichteten Bestimmungen und die Unbestimmbarkeit und Unklagbarkeit der aus ihnen abgeleiteten Ansprüche ausgeführt worden ist, gilt im gleichen Maß auch für diese Bestimmungen, die zum Schutz der Gemeinden gegen Verfügungen der Landesgesetzgebung erlassen worden sind und bisher keinerlei größere Bedeutung haben gewinnen können.

II. Die Abgrenzung der Besteuerungsrechte und die Verteilung der Steuererträge in der verbundenen Steuerwirtschaft

§ 13. Die Gliederung der öffentlichen Abgaben im Abgabenteilungsgesetz

Die Bundesgesetzgebung hat von dem ihr zustehenden Recht, die finanzverfassungsrechtliche Form der öffentlichen Abgaben zu bestimmen, vor allem im ATG und den dazu ergangenen Nachtragsgesetzen Gebrauch gemacht. Vereinzelt finden sich derartige Bestimmungen aber auch in Sondergesetzen über bestimmte Abgaben, wofern eine ausdrückliche Einreihung nicht überhaupt unterblieben ist, da sie sich schon aus der Tatsache der Einhebung einer Abgabe zugunsten einer bestimmten Gruppe von Körperschaften (des Bundes) ergibt. Eine ausdrückliche und erschöpfende oder wenigstens erschöpfend gedachte Aufzählung ist aber nur für die ausschließlichen Bundesabgaben (§ 1 ATG), die gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2 ATG) und die Zuschlagsabgaben (§ 5 ATG) erfolgt, während eine Aufzählung der gleichartigen Abgaben und der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben aus verschiedenartigen Gründen unterblieben ist. Eine Aufzählung der gleichartigen Abgaben ist deshalb nicht erfolgt, weil im Zeitpunkt der Erlassung des ATG überhaupt nur eine einzige und recht belanglose Abgabenart (Abgaben von Sodawasser usw.) diese finanzverfassungsrechtliche Form angenommen hatte und sich dieser Umstand schon aus einer anderen Bestimmung des ATG (§ 7, Abs. 3, Buchstabe a) ergab, die den Gemeinden ein freies Beschlußrecht zur Einhebung solcher Abgaben innerhalb gewisser Grenzen einräumt. Eine Aufzählung der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben erschien aber deshalb überflüssig, weil sich ihr Kreis innerhalb aller Abgaben durch Ausscheidung der anderen finanzverfassungsrechtlichen Formen angehörigen Abgaben von selbst bestimmt. Außerdem ist die Bundesgesetzgebung zwar verhältnismäßig leicht in der Lage, Zuund Abgänge bei den ausschließlichen Bundesabgaben oder geteilten Abgaben durch entsprechende Änderungen des ATG zu berücksichtigen und damit ihre Aufzählung dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung anzupassen, bei den ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben, die der Gesetzgebung in neun Landtagen unterliegen, würde eine solche Anpassung aber auf viel größere Schwierigkeiten stoßen und eine Aufzählung vielleicht schon nach kurzer Zeit wieder unvollständig erscheinen. Die Entwicklung des Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden ist eine viel mannigfaltigere und vollzieht sich in den verschiedenartigsten Richtungen, während der Kreis der Bundesabgaben sich naturgemäß auf Abgaben von größerer Bedeutung beschränkt und schon seit längerer Zeit ein abgeschlossenes System darstellt. Hingegen werden ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben im ATG dann entweder ausdrücklich oder mittelbar durch Berufung anderer Gesetze als solche angeführt, wenn ihre finanzverfassungsrechtliche Form durch das ATG eine Veränderung erfahren hat, wie dies bei den Realsteuern der Fall ist (§ 6 ATG) oder ein früher vollzogener solcher Wechsel, wie bei der Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer neuerlich bekräftigt werden soll (§ 7, Abs. 2, ATG).

Die fehlende Aufzählung der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben im ATG bildet ein Seitenstück zur fehlenden Aufzählung der Zuständigkeiten der Länder im BVG (Art. 15, Abs. 1), deren Kreis sich gleichfalls nur durch Ausscheidung der in den Wirkungsbereich des Bundes fallenden Angelegenheiten aus dem Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung ergibt.

§ 14. Die ausschließlichen Bundesabgaben

Der Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben (§ 1 ATG) umfaßt derzeit folgende Abgaben:

- I. Die Zölle und zwar:
- 1. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren (für Amtshandlungen, die durch Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften außerhalb des Amtsplatzes notwendig werden, Trägerlohngebühren, Weggelder, Niederlagsgebühren in Zollfreilagern usw.¹ Derzeit werden Zölle bei der Ausfuhr überhaupt nicht eingehoben;
- 2. die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben, die bei Bezug von Monopolgegenständen aus dem Ausland an Stelle des Monopolunternehmergewinnes treten. Solche Abgaben werden neben dem Zoll von den Monopolgegenständen des Tabak-, Salz- und Schieß- und Sprengmittelmonopols in Form von Lizenzgebühren erhoben, und zwar bei Waren, die den beiden zuerst angeführten Monopolen unterliegen, zugleich mit dem Zoll durch Zollorgane, bei Waren, die dem Schieß- und Sprengmittelmonopol unterliegen; durch Organe der Heeresverwaltung, nicht mit, aber neben dem Zoll;²
- 3. die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 ATG (Abs. 1, Zl. 2 und 3) gemeinschaftliche Abgaben sind. Innere Steuern werden bei der Einfuhr über

¹ Allgemeiner Zolltarif (Gesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445) und vier Zolltarifnovellen vom 18. März 1926, BGBl. Nr. 68, vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 219, vom 27. Oktober 1927, BGBl. Nr. 311 und vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 225, sowie auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebaute Vertragszolltarife.

² Vdgn. vom 30. Juli 1927, BGBl. Nr. 233 (Tabakmonopol), vom 28. Juli 1923, BGBl. Nr. 469 (Salzmonopol) und vom 28. Jänner 1929, BGBl. Nr. 57 (Schieß- und Sprengmittelmonopol).

die Zollgrenze von jenen Waren erhoben, deren Verbrauch im Inland einer Abgabe unterliegt, Steuerausgleiche werden aus dem gleichen Anlaß von jenen Waren erhoben, in denen ein Bestandteil enthalten ist, dessen Verbrauch im Inland einer Abgabe unterliegt. Innere Steuern werden mit dem Zoll derzeit von folgenden Waren erhoben: Branntwein, Bier, Wein, Most und weinähnlichen Getränken, Schaumwein, Essigsäure, Mineralwasser, Zündmitteln und Spielkarten. Von diesen inneren Steuern gehören die von alkoholhaltigen Getränken erhobenen zu den gemeinschaftlichen Abgaben, die von Essigsäure und Mineralwasser erhobenen zu den gleichartigen, die von Zündmitteln und Spielkarten erhobenen zu den ausschließlichen Bundesabgaben. Von Zucker und künstlichen Süßstoffen werden, obwohl von diesen Gegenständen eine Verbrauchsabgabe zu entrichten ist, innere Steuern nicht mehr erhoben, da sie schon im Zoll mit inbegriffen sind. Steuerausgleiche kommen gegenwärtig nur für mit Alkohol versetzte und aus Alkohol hergestellte Waren in Betracht,² da für mit Zucker versetzte oder aus Zucker hergestellte Waren ein solcher Steuerausgleich infolge Wegfalles der Zuckersteuer von ausländischen Erzeugnissen nicht mehr zu erheben ist. Es besteht sonach nur mehr ein Steuerausgleich, der als Ergänzung der Branntweinabgabe nach § 2 ATG eine gemeinschaftliche Abgabe ist, so daß die Aufzählung von Steuerausgleichen unter den ausschließlichen Abgaben überhaupt entfallen könnte.

II. Die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz, die nach § 2, Abs. 1, Zl. 6, ATG eine gemeinschaftliche Abgabe ist. Der Kreis der bei ihrer Ausfuhr abgabepflichtigen Waren, hat seit der ersten Regelung der Ausfuhrabgaben³ auf Grund einer allgemeinen im WAG enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung zur Einführung oder Aufhebung solcher Abgaben zahlreiche Änderungen erfahren. Die Richtung der Entwicklung geht auf eine vollständige Beseitigung dieser Abgaben, die nicht mehr wegen der damit verbundenen Bundeseinnahmen, sondern nur aus handelspolitischen Gründen teilweise noch aufrecht erhalten werden. Die Liste der Ausfuhrabgaben umfaßt daher gegenwärtig nur mehr Abgaben von folgenden Waren: Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, Hörner und Knochen, Rundholz, grünes Weichselholz, Magnesit, Alteisen, Abfälle aus der Glaserzeugung und Glasscherben, Papierschnitzel und Altpapier, sowie Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung. Allfällige Eingänge an Ausfuhrabgaben von Weichselholz werden als ausschließliche Bundesabgabe verrechnet, da es sich dabei nicht um ein Erzeugnis der Forstwirtschaft, sondern des Gärtnereigewerbes handelt. Es bildet also nur die Ausfuhrabgabe von Rundholz eine gemeinschaftliche Abgabe, die gegenwärtig nur mehr bei der Ausfuhr in die Schweiz erhoben wird.

III. Die Monopole. Monopolgegenstände sind auf Grund der Zoll-

¹ Vdgn. vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 795 und 799.

² Vdg. vom 1. Jänner 1925, BGBl. Nr. 5.

³ Gesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 494.

und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 gegenwärtig der Tabak in rohem und verarbeitetem Zustand, ferner das Kochsalz, die beide Finanzmonopolen unterliegen, und das Pulver, das Gegenstand eines alle Schieß- und Sprengmittel umfassenden Verwaltungsmonopoles¹ ist. Der ausschließende Vorbehalt zugunsten des Bundes wird beim Tabakund Pulvermonopol vollständig in Form eines Erzeugungs- und Verkaufsmonopoles ausgeübt, beim Salz hingegen nur beschränkt in der Form eines Erzeugungsmonopoles. In der Zeit vom 1. Juni 1920 bis zum 8. November 1922 bestand auch noch ein Monopol auf natürliche und künstliche Mineralwässer, das an Stelle der von diesen Getränken erhobenen Steuer getreten war und wieder durch sie abgelöst wurde.² Überdies besteht noch das Lotteriemonopol (Lottoregal).3 Das Zahlenlotto hätte auf Grund des Klassenlotteriegesetzes,4 in dem seine grundsätzliche Aufhebung ausgesprochen wurde, mit zunehmendem Reinertrag der Klassenlotterie allmählich eingeschränkt und spätestens mit Beginn des Jahres 1923 ganz aufgehoben werden sollen. Diese Bestimmungen wurden aber dahin abgeändert,⁵ daß der Betrieb des Zahlenlottos erst mit Ende des Jahres 1928 einzustellen ist, wofern nicht durch Verordnung eine Verlängerung dieser Frist um höchstens 5 Jahre, das ist bis zum 31. Dezember 1933 verfügt wird. Eine solche Verlängerung ist auch tatsächlich bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt.⁶ Der Betrieb der beiden Lotterien erfolgt unter der gemeinsamen Bezeichnung "Staatslotterien".

Auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1918, RGBl. Nr. 161, ist auch die Gewinnung phosphorhaltiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe tierischen oder mineralischen Ursprungs (in Höhlen abgelagerte phosphorsäurehaltige Stoffe, Phosphatvorkommen jeder Art) dem Bund vorbehalten. Dieses Monopol hat jedoch mit der Wiederherstellung des freien Handels nach Beendigung des Krieges beinahe jede Bedeutung verloren.

IV. Eine Reihe von Verbrauchssteuern oder mit ihnen zusammenhängender Gebühren, und zwar:

- 1. die Zuckersteuer.⁷ Die Steuer für ausländischen Zucker ist im Zoll inbegriffen;
 - 2. die Essigsäuresteuer;8

¹ Gesetz vom 13. Dezember 1919, StGBl. Nr. 580.

² Gesetze vom 23. Jänner 1920, StGBl. Nr. 43, und vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 497; vgl. auch § 23, S. 193, Anm. 2.

³ Lottopatent vom 13. März 1813, PGS Nr. 40 und kaiserliche Entschließung vom 1. Juli 1853, RGBl. Nr. 159.

⁴ Gesetz vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94.

⁵ Gesetz vom 29. Feber 1924, BGBl. Nr. 64.

⁶ Vdg. vom 28. November 1928, BGBl. Nr. 327.

⁷ Ausmaß durch die Vdgn. vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 901, vom 22. Jänner 1931, BGBl. Nr. 35, und (mit vorübergehender Wirkung) durch das Gesetz vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 220 geregelt.

⁸ Ausmaß durch das Gesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 495, und die Vdg. vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 798, geregelt.

Die Essigsäuresteuer gehört auf Grund einer in allerdings verfassungsmäßig nicht einwandfreier Weise zustande gekommenen Ordnung tatsächlich zum Kreis der gleichartigen Abgaben, da die ihr unterliegenden Besteuerungsgegenstände auch durch gleichartige Gemeindeabgaben belastet werden.

- 4. die Verbrauchssteuer auf künstliche Süßstoffe,¹ die an Stelle des früher bestandenen Süßstoffmonopoles getreten ist;
 - 5. die Zündmittelsteuer:2
- 6. die Kontrollgebühr für den zur abgabefreien Erzeugung zum eigenen Hausbedarf bewilligten und für den zur abgabefreien Verwendung angewiesenen Branntwein,³ die von den Branntweinbrennereien für die Überlassung gesperrten Branntweines zur freien Verfügung zu entrichtenden Lizenzgebühren⁴ und die von weinsteuerpflichtigen Gegenständen unabhängig von der Weinsteuer zu entrichtenden Kontrollgebühren,³ die im Fall der Übernahme des Einhebungsgeschäftes durch die Gemeinden diesen überlassen werden;
- 7. der Spielkartenstempel,⁵ der zwar im Finanzgesetz unter den Stempel- (und Rechts-) Gebühren aufgezählt wird, mit diesen aber nicht einmal die Form der Einhebung gemein hat, da der Stempel in diesem Fall nicht Einzahlungsmittel, sondern eine Zahlungsbestätigung nach erfolgter Barzahlung ist. Er gehört vielmehr zu den Verbrauchsabgaben und bildet eine Aufwandsteuer, was seine besondere Anführung neben den Stempelgebühren im ATG rechtfertigt.
- V. Die meisten unter der Bezeichnung "Gebühren" geregelten Abgaben, und zwar:
- 1. Die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 ATG genannten Abgaben.

In der Bezeichnung "Stempel- und Rechtsgebühren" vermischen sich zwei Einteilungsgründe, nämlich die Art der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Stempelmarken oder Bareinzahlung und die Beschaffenheit des Verpflichtungsgrundes. Der Ausdruck ist dem Finanzgesetz entnommen, wird aber im ATG nicht in dem Sinn angewendet, in dem er dort gebraucht wird. Nach dem Finanzgesetz erscheinen nämlich

 $^{^1}$ Ausmaß durch das Gesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 496, und die Vdg. vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 799, geregelt.

² Ausmaß durch das Gesetz vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 265, und die Vdgn. vom 25. Juli 1924, BGBl. Nr. 267, vom 2. Juli 1926, BGBl. Nr. 167, und vom 10. Juli 1928, BGBl. Nr. 185, geregelt.

³ Ausmaß durch die Vdg. vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 902, geregelt.

⁴ Ausmaß durch die Vdg. vom 22. November 1922, BGBl. Nr. 829, geregelt.

⁵ Ausmaß in der Gebührennovelle 1926 (Gesetz vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 205) geregelt.

auch der Spielkartenstempel- und die Bezugsrecht- und Syndikatsteuer, die im ATG unter den ausschließlichen Bundesabgaben besonders aufgezählt werden, unter den Stempel- und Rechtsgebühren. Als Verpflichtungsgrund der Stempel- und Rechtsgebühren, die ausschließliche Bundesabgaben sind, erscheinen sehr verschiedenartige Tatsachen, Vorgänge und Gegenstände. Der Begriff umfaßt sowohl Verkehrssteuern, als auch Gebühren im engeren Sinn (nach österreichischer Ausdrucksweise), die vom Vermögensanfall im Erbweg, durch Schenkung und Gewinn, vom Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, von der Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte oder im Zusammenhang mit solchen, von der Erlangung rechtlicher Vorteile, wie der Einverleibung dinglicher Rechte in ein öffentliches Buch, von der Gründung von Aktiengesellschaften und der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen, von schriftlichen und protokollarischen Vorbringungen bei Behörden und Ämtern und von Amtshandlungen der Gerichte und anderer öffentlicher Organe und von der Verwendung von Geschäftsbüchern erhoben werden.¹

"Taxen" bestehen gegenwärtig, seitdem das alte Taxgesetz (Patent vom 27. Jänner 1840, PGS. Nr. 404) zur Gänze aufgehoben worden ist,² nur mehr für die Verleihung von Ehrenzeichen des Freistaates.³

Nur die "bundesgesetzlich geregelten" Stempel- und Rechtsgebühren bilden mit den ausdrücklich berufenen Ausnahmen ausschließliche Bundesabgaben. Damit soll die Abgrenzung von den durch die Landesgesetzgebung geregelten ähnlichen Abgaben der Länder und Gemeinden durchgeführt werden, die ausschließliche Landes- oder Gemeindeabgaben sind. Solche Abgaben sind derzeit nach der durch eine Verfassungsbestimmung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 erfolgten Aufhebung der alten Kanzlei- (Amts-) Taxen⁴ die Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, ferner die Heimatrechtsgebühren und Bürgerrechtstaxen der Länder und Gemeinden. Von diesen Abgaben sind jedoch nur die Heimatrechtsgebühren und Bürgerrechtstaxen, sowie die Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, soweit sich diese im

⁷ Ausmaß geregelt im allgemeinen Gebührentarif (Vdg. vom 1. Juli 1925, BGBl. Nr. 208), der Gebührennovelle vom Jahr 1926 (Gesetz vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 205), im Gesetz vom 20. Juni 1929, BGBl. Nr. 226, in der Gerichtsgebührennovelle 1926 (Vdg. vom 13. September 1926, BGBl. Nr. 272) und in der Konsulargebührennovelle 1924 (Gesetz vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 228).

² Durch das Gesetz vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 205.

³ Gesetz vom 4. November 1922, BGBl. Nr. 16 aus 1923, Vdg. vom 4. Mai 1923, BGBl. Nr. 293.

⁴ Hiedurch erscheinen auch die Bestimmungen des FVG über Amtstaxen und Gebühren der Länder und Gemeinden hinfällig (die letzten beiden Sätze von § 3, Buchstabe c, FVG).

selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden oder im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Landesverwaltung ergeben, landesgesetzlich geregelt, während ihre Einhebung in der mittelbaren Bundesverwaltung der Länder und im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung bundesgesetzlich geregelt ist.¹ Da sie aber auch in diesem Fall jenen Gebietskörperschaften zufließen, die den Aufwand der mit dieser Verwaltungstätigkeit befaßten Behörden zu tragen haben, also den Ländern und Gemeinden, ergibt sich daraus eine weitere im ATG nicht berücksichtigte Ausnahme von dem Grundsatz, daß alle bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren ausschließliche Bundesabgaben sind.

Die in den §§ 2 und 5 ATG angeführten Stempel- und Rechtsgebühren, die nicht ausschließliche Bundesabgaben sind, sind die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen, die sowohl gemeinschaftliche als auch gleichzeitig Zuschlagsabgaben sind, die Erbgebühren, bei denen ein bundesgesetzlich geregelter Zuschlag zugunsten bestimmter, in der Verwaltung der Länder stehender Fonde eingehoben wird und die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, die Zuschlagsabgaben sind.

- 2. Eine Reihe von Verwaltungsgebühren, die im Finanzgesetz zum Teil nicht als Einnahmen aus Abgaben, sondern als Verwaltungseinnahmen bei den betreffenden Verwaltungszweigen erscheinen, und zwar:
 - a) die Patentgebühren;2
- b) die Punzierungsgebühren,³ die im Finanzgesetz als Verwaltungseinnahme der Finanzverwaltung veranschlagt werden;
- c) die Verwahrungsgebühren⁴ und die gerichtlichen Ausfertigungsgebühren,⁵ die beide im Finanzgesetz als Verwaltungseinnahmen der Justizverwaltung veranschlagt werden;
- d) die Maaßen- und Freischurfgebühren oder Bergwerksabgaben.⁶ Der besonderen Anführung des Gesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 212, im ATG kommt keine Bedeutung zu. Sie ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Gesetz die Erklärung der Maaßen- und Freischurfgebühren zu ausschließlichen Bundesabgaben ausgesprochen

¹ Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 28. Mai 1930, BGBl. Nr. 149.

² Patentgesetz in der Fassung der Vdg. vom 23. September 1925, BGBl. Nr. 366.

³ Gesetz vom 27. Oktober 1921, BGBl. Nr. 601, und Vdg. vom 23. September 1925, BGBl. Nr. 360.

⁴ Verwahrungsgebührenverordnung vom 15. August 1925, BGBl. Nr. 309 (Nachtrag Vdg. vom 22. November 1928, BGBl. Nr. 306).

⁵ Vdg. vom 3. August 1925, BGBl. Nr. 306.

⁶ Ausmaß im Gesetz vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 926, und in der Vdg. vom 12. Mai 1925, BGBl. Nr. 160, geregelt.

worden war, bevor dieser Tatsache im ATG Rechnung getragen werden konnte. Sie werden im Finanzgesetz als Einnahmen beim Bergwesen veranschlagt;

- e) die Eichgebühren,¹ die im Finanzgesetz als Einnahme des Eich- und Vermessungswesens veranschlagt werden;
- f) die Markenschutzgebühren,² die mit 40 v. H. ihres Ertrages dem Bund als Verwaltungseinnahme des Handelsressorts zufließen, während 60 v. H. eine Einnahme der Handels- und Gewerbekammern bilden, denen die Gebühren nach dem Musterschutzgesetz³ zur Gänze zufallen:
- g) die sogenannte statistische Gebühr, die für jede Anmeldung für Zwecke der amtlichen Handels- (Ein-, Aus- und Durchfuhr-) Statistik zu entrichten ist und als Einnahme der Handelsstatistik, deren Kosten sie decken soll, veranschlagt wird.⁴
- h) die Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung.⁵
 - VI. Eine Reihe von Verkehrs- und Umsatzsteuern, und zwar:
- 1. Die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist.⁶

Sie sind ausschließliche Bundesabgaben mit Ausnahme der Fahrkartensteuer und Gepäcksteuer von der Personen- und Gepäckbeförderung auf jenen Kleinbahnen, die den Verkehr in einer Gemeinde und ihrer Umgebung vermitteln, soweit er sich innerhalb des Weichbildes dieser Gemeinde und eines Umkreises von 10 Kilometern von der Gemeindegrenze aus vollzieht. Überschreiten einzelne Linien einer solchen Kleinbahn diesen Umkreis, so unterliegt der Verkehr auf dem außerhalb gelegenen Teil der Bahn der Bundesabgabe. Der von der Bundesabgabe befreite Verkehr auf Kleinbahnen ist tatsächlich vereinzelt Gegenstand einer ausschließlichen Gemeindeabgabe geworden (in Graz). Die auf den Linien der Bundesbahnen und der von der Bundesbahnverwaltung auf eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen (österreichische Strecken der Donau—Save—Adriabahn usw.) einzuhebenden Verkehrssteuern sind

¹ Vdgn. vom 17. Juni 1925, BGBl. Nr. 320 und 321, über Gebühren im eichamtlichen Verfahren über Meß- und Wägemittel, Elektrizitätszähler und Wassermesser; daneben bestehen noch Sonderbestimmungen für die Gebühren von der eichamtlichen Behandlung einer Anzahl neuer Meßapparate für Benzin und andere, einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten.

 $^{^2}$ Markenschutzgesetz in der Fassung der Vdg. vom 15. Mai 1928, BGBl. Nr. 117.

³ In der Fassung der Vdg. vom 15. Mai 1928, BGBl. Nr. 118.

⁴ Gesetz vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, und Vdg. vom 18. September 1924, BGBl. Nr. 339.

⁵ Vdg. vom 28. Mai 1930, BGBl. Nr. 149.

 $^{^6}$ Eisenbahnverkehrssteuergesetz 1924 in der Fassung der Vdg. vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 288.

bis zum Jahr 1929 zur Gänze mit dem Bundeszuschuß an die Bundesbahnen ausgeglichen und daher von dem aus Bundesmitteln zu deckenden Gebarungsabgang der Bundesbahnen abgezogen worden. Im Finanzgesetz waren daher bis zu diesem Zeitpunkt als Bundeseinnahmen nur die Eisenbahnverkehrssteuern vom Betrieb auf selbständigen Privatbahnen und auf von der Bundesverwaltung für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen eingestellt. Seither erscheinen allfällige Mehrerträge aus diesen Verkehrssteuern über den Gebarungsabgang im Finanzgesetz als Einnahme (für 1931 eine aus 28,8 Millionen S).

- 2. Die Effekten- und Valutenumsatzsteuer.¹
- 3. Die Bankenumsatzsteuer² mit Wirkung vom 1. April 1923 an. Diese Steuer war zwar bei ihrer durch das Gesetz vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720, mit Wirksamkeit vom Jahr 1922 an erfolgten Einführung zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt worden, aber nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Einhebung einer Warenumsatzsteuer. Mit dem Inkrafttreten dieser Steuer, das ist mit 1. April 1923, traten die Bestimmungen über die Verteilung des Ertrages der Bankenumsatzsteuer somit selbsttätig außer Kraft, so daß ihre durch die 3. ATGN erfolgte Aufnahme in den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben nur mehr die neuerliche gesetzliche Bekräftigung einer schon vollzogenen Tatsache bedeutete.
- 4. Die Bezugsrecht- und Syndikatsteuer³ vom 1. April 1924 an. Diese beiden Abgaben werden im Finanzgesetz unter den Stempel- und Rechtsgebühren aufgezählt, erscheinen aber vielmehr als Umsatzsteuern und werden in dem sie regelnden Gesetz selbst als Verkehrsabgaben bezeichnet. Diese Umstände rechtfertigen ihre besondere Anführung im ATG unter den ausschließlichen Abgaben neben den Stempel- und Rechtsgebühren. Die Einschränkung in der Erklärung zu ausschließlichen Bundesabgaben auf die Zeit vom 1. April 1924 an hat keinerlei sachliche Bedeutung, da die beiden Abgaben erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind.

Mit den angeführten vier Abgaben steht in einem äußerlichen Zusammenhang

5. die Börsenbesuchsabgabe.4

VII. Einige direkte Steuern, und zwar:

1. die im Abzugsweg erhobene Rentensteuer.⁵ Die Einhebung

¹ Effektenumsatzsteuergesetz in der Fassung der Vdg. vom 6. August 1924, BGBl. Nr. 291, und der Vdg. vom 18. Feber 1926, BGBl. Nr. 43, Valutenumsatzsteuergesetz in der Fassung der Vdg. vom 11. April 1924, BGBl. Nr. 109, und Gesetz vom 29. Oktober 1924, BGBl. Nr. 390.

² Ausmaß geregelt durch das Bankenumsatzsteuergesetz in der Fassung der Vdg. vom 10. April 1924, BGBl. Nr. 107, und das Gesetz vom 29. Oktober 1924, BGBl. Nr. 390.

³ Umsatzsteuernovelle vom 29. Feber 1924, BGBl. Nr. 65.

 $^{^4}$ Gesetz vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 658, und Vdg. vom 24. Jänner 1925, BGBl. Nr. 40.

⁵ III. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896,

der Rentensteuer hat entweder im Weg der Vorschreibung bei dem Steuerpflichtigen oder im Weg des Abzuges durch den Schuldner zu erfolgen. Ein solcher Abzug hat in folgenden Fällen einzutreten: Bezüglich 1. aller von Kassen des Bundes, der Länder und öffentlichen Fonde ausbezahlten rentensteuerpflichtigen Bezüge, 2. der von Kassen der Gemeinden und körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen ausbezahlten Zinsen und Renten der von ihnen ausgegebenen Wertpapiere und der Zinsen der von ihnen angenommenen Spareinlagen; 3. der von Bankunternehmungen, der Postsparkasse, den Landeskreditanstalten, Sparkassen und steuerbegünstigten Kreditgenossenschaften und Genossenschaftsverbänden ausbezahlten Zinsen von entgegengenommenen Geldern (außer Wechselzinsen): 4. der bei Gemeindekassen einfließenden (und von ihnen an die Jagdgenossenschaft auszubezahlenden) Bezüge für die Überlassung der Ausübung des Jagdrechtes (Jagdpachtschilling, Abschußgelder). Der Anteil der Abzugsrentensteuer am Gesamtertrag dieser Steuer erreicht gegenwärtig drei Fünftel.

2. Die Tantièmenabgabe.¹ Die auszahlenden Gesellschaften sind verpflichtet, die Steuer abzuziehen und an die Bundeskassen abzuführen.

3. Die Vermögenssteuer.² Die mit Beginn des Jahres 1924 in Kraft getretene Vermögenssteuer, die eine Ergänzung der Einkommensteuer in Form einer Vorbelastung des fundierten Einkommens bildet, war zunächst für die Jahre 1924 und 1925 zur ausschließlichen Bundesabgabe, mit Geltung vom Jahr 1926 an zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt worden. Die nach Jahren verschiedene Behandlung wurde damit begründet, daß durch das Gesetz über eine innere Bundesanleihe (Zwangsanleihe) vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 491, den zur Übernahme der Anleihe Verpflichteten die Anrechnung des halben Betrages der von ihnen übernommenen Zwangsanleihe auf die von ihnen zu entrichtende Vermögenssteuer zugestanden worden war. Diese Anrechnung, die im Jahr 1924 und, insofern die Anrechnungen aus der Zwangsanleihe die Vorschreibung an Vermögensteuer für das Jahr 1924 überstiegen, auch noch im Jahr 1925 wirksam werden mußte, bedeutete nicht nur eine wesentliche Kürzung des Ertrages der Vermögenssteuer, sondern brachte auch länderweise Ungleichmäßigkeiten in ihrer Einzahlung, die einen Aufschub ihrer Erklärung zur gemeinschaftlichen Abgabe und damit einen zeitlich begrenzten ausschließlichen Vorbehalt zugunsten des Bundes angezeigt erscheinen ließen. Nachdem der Ertrag der Abgabe auch in den Jahren 1926 bis einschließlich 1930 ausschließlich dem Bund zugeflossen war, wurde sie durch das FAG 1931 ohne förmliche Rückwirkung auf die Zeit vom Jahr 1926 an mit 1. Jänner

RGBl. Nr. 220 (geltende Fassung auf Grund der Vdg. vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 307, in der amtlichen Ausgabe vom 1. Oktober 1926).

¹ Gesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle 1914).

² Abschnitt B des IV. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (geltende Fassung auf Grund der Vdg. vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 307, in der amtlichen Ausgabe vom 1. Oktober 1926).

1931 endgültig unter die ausschließlichen Bundesabgaben eingereiht.¹ Die Unmöglichkeit einer Verteilung ihres Ertrages zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) während der Dauer ihrer Gemeinschaftlichkeit hatte sich daraus ergeben, daß das ATG die Regelung der Oberverteilung und damit auch der Unterverteilung und Aufteilung ihres Ertrages auf ein besonderes Bundesgesetz verwiesen hatte. Dieses Bundesgesetz ist aber nie zustande gekommen, da die Bundesregierung einer gleichen Behandlung der Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer nicht zustimmen wollte. Andererseits wollten Länder und Gemeinden den Anspruch, den ihnen die zwar grundsätzlich anerkannte, aber nicht Tatsache gewordene Gemeinschaftlichkeit immerhin gab, nicht ohneweiters aufgeben. So blieb die unausgeführte Bestimmung über die Gemeinschaftlichkeit als Ergebnis der um die Abgabe geführten lange Zeit unentschiedenen Kämpfe durch Jahre bestehen.

4. Die einmalige große Vermögensabgabe.² Die Einhebung dieser Abgabe ist bis auf einen kleinen Rückstand, der zum Teil auf für lange Sicht erteilte Stundungen zurückzuführen ist, abgeschlossen, so daß schon seit 1928 Einnahmen im Finanzgesetz überhaupt nicht veranschlagt werden. Die zur Kontrolle ihrer Verwendung (zur Verminderung des Notenumlaufes, zur Tilgung von Kriegsanleihen und Anschaffung ausländischer Zahlungsmittel) eingesetzte Kommission konnte daher mit Gesetz vom 14. Mai 1929, BGBl. Nr. 179, aufgelöst werden. Die Abgabe scheidet daher aus dem Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben aus.³

Die Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben im ATG, die, wie aus deren Anführung im einzelnen hervorgeht, nicht nur Abgaben im engeren Sinn, sondern auch Verwaltungsgebühren umfaßt, ist keine vollständige. Ihre Ergänzung ergibt sich aus den Tatsachen. Nicht aufgezählt, aber tatsächlich als ausschließliche Bundesabgaben verwaltet werden die Branntweinkontroll- und Lizenzgebühren, die Weinkontrollgebühren, die gerichtlichen Ausfertigungsgebühren, die Eichgebühren, die Markenschutzgebühren, die statistische Gebühr und die Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung (Punkt IV, 6, V, 2, c [Ausfertigungsgebühren], e, f, g und h der Aufzählung). Andrerseits ist die Aufzählung zu weit, insofern sie die im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Bundesangelegenheiten erhobenen Verwaltungsabgaben nicht ausdrücklich ausschließt.⁴

¹ Vgl. § 16, S. 111.

² Gesetz vom 21. Juli 1920, StGBl. Nr. 371.

³ Schon früher ist auf Grund der 1. ATGN die im ursprünglichen Wortlaut des ATG als ausschließliche Bundesabgabe angeführte Mineralölsteuer infolge ihrer unter gleichzeitiger Erhöhung des Einfuhrzolles für Mineralöle durch die Gesetze vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 493, und vom 26. Oktober 1922, BGBl. Nr. 792, mit Wirksamkeit vom 9. November 1922 erfolgten Aufhebung aus dem Kreis dieser Abgaben ausgeschieden.

⁴ Außerdem trägt sie dem Umstand nicht Rechnung, daß die Essigsäuresteuer tatsächlich eine gleichartige Abgabe ist.

Die Abgrenzung des Kreises der ausschließlichen Bundesabgaben sollte der Überordnung des Bundes über Gliedstaaten und Gemeinden und der erhöhten Bedeutung des Bundeshaushaltes entsprechend, der erste Schritt bei der Eingliederung der Abgaben in die zulässigen finanzverfassungsrechtlichen Formen und als solcher abgeschlossen sein, bevor weitere Erwägungen zur Geltung kommen. Dieser Kreis sollte alle Abgaben einschließen, bei denen ihr Wesen für ihre Aufnahme und damit in der Regel zugleich auch gegen ihre Überlassung an Länder oder Gemeinden spricht und Abgaben in einem so weiten Umfang umfassen, daß der Bedarf des Bundes an steuerlichen Einnahmen in seiner wechselnden Höhe ohne jene Hemmnisse gedeckt werden kann, die sich bei jeder Art von Steuergemeinschaft aus der notwendigen Rücksicht auf deren Teilhaber ergeben.

Auf diese Weise hat sich aber ihr Kreis im österreichischen Finanzausgleich nicht gebildet. Der unvermeidliche Anschluß an die geschichtliche Entwicklung hat dazu gezwungen, neben dem durch Einbeziehung der Realsteuern erweiterten, durch das Verbot der (Gemeinde-) Getränkesteuern verengten, sonst aber unberührt gebliebenen Kreis der ausschließlich für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Abgaben zunächst durch Bildung des großen Kreises der gemeinschaftlichen Abgaben diesen Körperschaften Ersatz für verloren gegangene oder vorenthaltene Einnahmen aus selbständigen Besteuerungsrechten und anderen geldlichen Zuflüssen zu sichern. Durch dieses Vorgehen ist auch der Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben mittelbar in einer Weise bestimmt worden, die klarer und folgerichtig durchgeführter Grundsätze zum Großteil entbehrt und alles eher als zu einer abgerundeten Zusammenfassung aller jener Abgaben führt, deren Einhebung zugunsten des weitesten Gebietsverbandes einer gattungsweisen Anpassung an die Eigenheiten des Bundeshaushaltes entsprechen würde. Wohl können bald die Beschaffenheit des Besteuerungsgegenstandes oder der Zeitpunkt und die Art der Einhebung einer Abgabe, ihre Zweckbestimmung oder die Schwierigkeiten, die sich im Fall ihrer Erklärung zur gemeinschaftlichen Abgabe bei der Aufteilung ihres Ertrages ergeben würden, als Grund für ihre Einreihung unter die ausschließlichen Bundesabgaben und den Ausschluß der Länder und Gemeinden von jeder Ertragsbeteiligung angeführt werden. Diese Gesichtspunkte sind aber durchaus nicht einheitlich zur Geltung gekommen. würden bei ungehemmter Anwendung zu einer anderen, teils weiteren, teils engeren Abgrenzung des Kreises der ausschließlichen Bundesabgaben geführt haben, wenn es nicht eben durch die Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und das in "wohlerworbenen Rechten" Bestehende vielfach zurückgedrängt worden wären. Die Begründung für die Abgrenzung des Kreises der ausschließlichen Bundesabgaben ergibt sich somit insbesonders aus den Ausführungen über die Bedeutung der gemeinschaftlichen Abgaben für den

Finanzausgleich¹ und über die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben.²

Unabhängig davon sind bestimmte Anschauungen nur in folgendem Umfang zur Geltung gekommen. Es ist ein unbestrittener Grundsatz der Finanzwissenschaft, daß Verbrauchssteuern nur in drei Formen zweckmäßigerweise erhoben werden können, ohne die Einheitlichkeit des staatlichen Wirtschaftsgebietes ernstlich zu gefährden: In der Form von Zöllen bei der Wareneinfuhr über die Zollgrenze, in Monopolform oder in Form von in einem möglichst frühen Zeitpunkt, nämlich bei der Erzeugung der durch sie belasteten Gegenstände erhobenen inneren Steuern. Die Zweckmäßigkeit der Einhebung dieser Abgaben in einer dieser Formen durch den Bund als weitesten Verband rechtfertigt auch ihren ausschließlichen Vorbehalt zu seinen Gunsten, der in Österreich aber nur bei Zoll- und Monopolerträgen ganz verwirklicht wird. Bei den Monopolerträgen kommt noch dazu, daß sich in ihnen Steuerertrag und Unternehmergewinn des Bundes ununterscheidbar vermischen, bei den Zöllen und beim Tabakmonopol als allerdings nur zeitlich beschränkt geltender Grund, daß ihr Ertrag nach dem Staatsvertrag vom 4. Oktober 1922, BGBl. Nr. 842 (Genfer Protokoll Nr. III, Zl. 5) zur Sicherstellung des Zinsen- und Rückzahlungsdienstes der durch die Vertragsstaaten gewährleisteten Völkerbundanleihe und auf Grund der im Gesetz vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 86 über eine Investitionsanleihe, erteilten Ermächtigung (§ 1, Abs. 1, Buchstabe c) auch dieser Anleihe dient. Hingegen gehen die Verbrauchssteuern im engeren Sinn getrennte Wege, je nachdem es sich um die Besteuerung des Verbrauches alkoholhaltiger Getränke handelt, oder um andere Steuern. Obwohl sie alle durch den Bund im Anschluß an die Erzeugung oder einen anderen noch nicht unmittelbar zum Verbrauch führenden Vorgang erhoben werden, verbleiben ihm nur die Zucker- und Süßstoff-, ferner die Zündmittelsteuer, sowie der Spielkartenstempel zur ausschließlichen Ausschöpfung. Bei allen diesen Abgaben sprechen auch die Schwierigkeiten, die sich im Fall einer Verteilung ihres Ertrages zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bei der Aufteilung innerhalb dieser Gruppen von Körperschaften aus der Unmöglichkeit einer örtlichen Feststellung des Verbrauches ergeben würden und zur Anwendung künstlicher Schlüssel führen müßten, für ihren ausschließlichen Vorbehalt zugunsten des Bundes. Die Steuern vom Verbrauch der alkoholhaltigen Getränke mußten, obwohl diese Gründe und Bedenken auch bei ihnen bestehen, zur Erzielung eines Ersatzes für früher bestandene selbständige Besteuerungsrechte in den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben einbezogen werden. Auch die Verkehrssteuern vom Rechts- und wirtschaftlichen Verkehr und Umsätzen aller Art oder von der Personen- und Güterbewegung auf den öffentlichen Verkehrsmitteln eignen sich infolge ihres Zusammenhanges mit dem einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsgebiet vorzugsweise zur Einhebung

¹ Vgl. § 16, S. 108 ff.

² Vgl. § 24, S. 199.

durch den Bund als weitesten Verband und wegen der Unmöglichkeit einer örtlichen Zergliederung des Steuererfolges zur Einhebung ausschließlich zu seinem Gunsten. Dieser Grundsatz ist aber bei der wichtigsten unter ihnen, der Warenumsatzsteuer, durchbrochen. Ihr Ertrag mußte, vor allem um Ländern und Gemeinden einen Ersatz für während eines wirtschaftlichen Ausnahmezustandes geschaffene geldliche Zuschüsse aus Bundesmitteln zu gewähren, ohne die ihre Haushalte auch nach Wiederkehr geordneterer Verhältnisse nicht mehr hätten bestehen können, zwischen dem Bund und diesen Körperschaften verteilt werden. Ähnliches galt durch Jahre auch für die allmählich zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Holzausfuhrabgabe. So verbleiben nur die Banken-, Valuten-, Effektenumsatzsteuer, die Börsenbesuchsabgabe, die Syndikatund Bezugsrechtsteuer, die Eisenbahnverkehrssteuern und die übrigen Ausfuhrabgaben, schließlich die aus Anlaß rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorgänge erhobenen Stempel- und Rechtsgebühren ausschließliche Bundesabgaben. Die Ausnahmebestimmung, die die Gebühren von der Übertragung von Liegenschaften und die Erbgebühren zu gemeinschaftlichen Abgaben macht, erklärt sich bei ersteren und teilweise auch bei letzteren aus der bei ihnen zutage tretenden örtlichen Gebundenheit ihrer Erträge, bei den Erbgebühren überdies aus der geschichtlichen Entwicklung, die die Erhebung besonderer Zuschläge zugunsten der Länder zum Ersatz eines früher ausgeübten selbständigen Besteuerungsrechtes stempelt. Bei allen Stempel- und Rechtsgebühren, sowie Sondergebühren und Taxen, die als echte Gebühren für die Verleihung von Berechtigungen von Seite des Bundes oder für die Inanspruchnahme von Organen oder Einrichtungen des Bundes angesehen werden können, so insbesonders bei den Bergwerksabgaben, Gerichtsgebühren, den Punzierungs-, Eich-, Patent-, Verwahrungs-, Ausfertigungs- und Markenschutzgebühren, der statistischen Gebühr, den mit der Branntweinabgabe und Weinsteuer erhobenen Kontroll- und Lizenzgebühren und den Verwaltungsabgaben im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung ergibt sich ihre durchaus allgemein und folgerichtig durchgeführte Einreihung in den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben eben aus ihrem Wesen als Gebühren. Wenn schließlich aus den ganz überwiegend zum Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben gehörenden direkten Steuern einzelne herausgegriffen und in den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben aufgenommen worden sind, so findet dieser Vorgang fast in jedem Einzelfall eine besondere Rechtfertigung: Bei der einmaligen großen Vermögensabgabe war es ihre Zweckbestimmung, da sie dazu bestimmt war, dem Besitz ein Opfer zur Milderung der durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen Not des Volkes und des Staates aufzuerlegen, eine Hebung des Geldwertes herbeizuführen und eine Verkleinerung des Banknotenumlaufes, die Abtragung der Kriegsschulden und die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu ermöglichen. Bei der Abzugsrentensteuer und Tantièmenabgabe ist es die Form ihrer Einhebung durch Abzug beim Rentenschuldner oder der zur Zahlung der Tantièmen verpflichteten Gesellschaft, die einen sonst bei

den direkten Steuern bestehenden örtlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Körperschaft gar nicht erst entstehen läßt und daher im Fall ihrer Behandlung als gemeinschaftliche Abgaben zu Aufteilungsschwierigkeiten führen würde. Hiezu kommt noch, daß eben aus diesem Grund bei der Abzugsrentensteuer auch nie ein Zuschlagsrecht der Länder oder Gemeinden bestanden hat, das durch eine Ertragsbeteiligung hätte abgelöst werden müssen, wie die Zuschlagsrechte zu anderen direkten Steuern. Nur für die dauernde Aufnahme der Vermögenssteuer in den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben findet sich kein ähnlicher Grund. Ihre enge Anlehnung an die Einkommensteuer würde vielmehr ihre Einbeziehung in den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben rechtfertigen, die äußerlich vollzogen, aber nach jahrelangen Kämpfen und aus Gründen, die keinen grundsätzlichen Erwägungen standhalten können, wieder aufgegeben wurde. Im übrigen aber mußten die direkten Steuern als Ersatz für bestandene und im Lauf der Entwicklung beseitigte oder überhaupt vorenthaltene Besteuerungsrechte in den weit gezogenen Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben Aufnahme finden.

§ 15. Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben

In diesem und den folgenden §§ 16 bis 21 werden die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Abgaben behandelt, die mit Ablauf der die Jahre 1921 und 1922 umfassenden Übergangsregelung¹ in Kraft getreten sind und seither noch wichtigen Veränderungen ausgesetzt waren.

Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben wird in § 2, Abs. 1, ATG ohne zeitliche Begrenzung für die Gemeinschaftlichkeit festgesetzt. Diese erst im FAG 1931 enthaltene Fassung bedeutet den vorläufig letzten Schritt in einer längeren, aber wohl noch nicht abgeschlossenen Entwicklung. Nach dem ursprünglichen Wortlaut des ATG bestand eine zeitliche Begrenzung der Gemeinschaftlichkeit bis zum Ende des Jahres 1926, und zwar aus folgendem Grund: Die in § 11 ATG geregelte Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand der Länder und Gemeinden² war wegen der Bedingungen, an die sie geknüpft werden mußte, mit einem starken Eingriff in die Diensthoheit dieser Körperschaften verbunden und führte zu einer nach weit verbreiteter Auffassung mit dem bundesstaatlichen Aufbau unvereinbaren Abhängigkeit der Empfänger der Beiträge vom Bund. Wenn man sich trotz der schweren daraus fließenden Bedenken mit Rücksicht auf den Geldbedarf der Länder und Gemeinden auch nicht entschließen konnte, diese aus der altösterreichischen Zeit übernommene Beitragsleistung ganz fallen zu lassen, so wurde sie doch durch das ATG auf die Zeit bis zum Ende des Jahres 1926 beschränkt, indem ein Abbau der Beiträge um je ein Fünftel vom Jahr 1923 an vorgesehen wurde. Dieser Zeitpunkt gewann dadurch

¹ Die für diese Jahre in Geltung gestandenen Bestimmungen sind mit ihren Abweichungen anmerkungsweise hervorgehoben.

² Vgl. § 31, S. 243.

eine große Bedeutung für die Möglichkeit einer sich auf den Erfahrungen der ersten Jahre aufbauenden Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) überhaupt, für die auch die zunächst aufgeschobene Inkraftsetzung der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Verteilung der Zuständigkeiten einen Anlaß bieten konnte. Daraus ergab sich auch die Zweckmäßigkeit einer gleichartigen zeitlichen Begrenzung für die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Abgaben. Bei den Verhandlungen über die 3. ATGN im Jahr 1924 war das Ende des Jahres 1926 schon so nahegerückt, daß eine Vorsorge über diesen Zeitpunkt hinaus angebracht erschien. Die zeitliche Begrenzung hätte demnach einfach fallen gelassen werden können. Aber es fand damals ein anderer Gedanke Eingang in das Gesetz. Gerade die Verhandlungen über die 3. ATGN, die eine recht einschneidende Veränderung in der Oberverteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben durch die rückwirkende Einführung eines Vorzugsanteiles des Bundes verfügte, hatten die nachteiligen Folgen solcher unerwarteter Änderungen für die Haushaltsführung der Länder und Gemeinden erwiesen, die auf anderen Voraussetzungen aufgebaut worden war. Es wurde daher der Versuch unternommen, zwischen den Zeitpunkt künftiger gesetzlicher Neuregelungen und ihren Wirksamkeitsbeginn einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr einzuschieben. Das geschah durch die Einschaltung der Worte "und insoferne nicht spätestens bis zum Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren" (nach 1926). Es ist aber klar, daß die Bestimmung nur den Wert einer Mahnung zur Vorsicht und einer Warnung vor übereilter Beschlußfassung an die Bundesgesetzgebung hatte. Sie konnte nicht verhindern, daß schon in den Jahren 1925 und 1926 durch die 4. und 5. ATGN und wieder kürzlich durch die Gesetzwerdung des FAG 1931 Änderungen in der Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt sind, die nicht erst für das zweitfolgende Jahr, sondern schon sofort oder sogar rückwirkend in Kraft traten. Ein gleicher Vorgang wäre auch künftig möglich gewesen, da die in Rede stehende Bestimmung eben immer durch ein nachfolgendes, ihr widersprechendes Bundesgesetz für den einzelnen Anwendungsfall hätte außer Kraft gesetzt werden können. Die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Abgaben waren somit im allgemeinen unbefristet.

An Stelle dieser überholten und als unwirksam erwiesenen Bestimmung ist nun eine auch von jeder äußerlichen Befristung befreite Gemeinschaftlichkeit getreten. Aber auch diese Regelung ist nur scheinbar eine zeitlich unbegrenzte, da sie sich nur auf die Gemeinschaftlichkeit an sich bezieht, während Ober- und Unterverteilung und Aufteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben zeitlich befristet geregelt werden. Somit wird die Gemeinschaftlichkeit nach Ablauf dieser Befristung eine inhaltslose Form, der erst ein neuer Schritt der Gesetzgebung wieder Leben einhauchen muß.

¹ Über den Grund dieser Befristung vgl. § 17, S. 132.

Der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben umfaßt gegenwärtig folgende Abgaben (§ 2, Abs. 1, ATG):

- I. die direkten Steuern nahezu in ihrem vollen Umfang, und zwar:
- 1. die Einkommensteuer;1
- 2. die nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer;1
- 3. die allgemeine Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausierund Wandergewerben; $^{\scriptscriptstyle 1}$
- 4. die Körperschaftssteuer (Erwerbsteuer nach dem 2. Hauptstück des PStG);¹
 - II. Die Getränkesteuern, und zwar:
 - 1. die Branntweinabgabe;²
 - 2. die Biersteuer;³
 - 3. die Weinsteuer;4
 - 4. die Schaumweinsteuer.⁵

III. Von den Verkehrs- und Umsatzsteuern:

- 1. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen;⁶
 - 2. die Erbgebühren;⁷
 - 3. die Warenumsatzsteuer.8
- 4. die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe vom 1. Mai 1931 an.
- ¹ PStG. vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (geltende Fassung auf Grund der Vdg. vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 307, in der amtlichen Ausgabe vom 1. Oktober 1926).
- ² Ausmaß geregelt durch die 2. Getränkesteuerverordnung vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 902.
- ³ Ausmaß geregelt durch die 3. Getränkesteuerverordnung vom 3. Juli 1923, BGBl. Nr. 352; bezüglich der zeitweisen Erhöhung der Abgabe durch Einhebung eines Bundeszuschlages vgl. § 17, S. 129, Anm. 3 (S. 130).
- ⁴ Ausmaß für Wein, Weinmost, Malzwein, vergorenen und halb vergorenen Meth und andere weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines und höhergrädigen Obst- und Beerenmost durch die Verbrauchssteuernovelle vom 1. Juni 1926, BGBl. Nr. 142, für mindergrädigen Obst- und Beerenmost, Obst- und Beerenwein und unvergorenen süßen Meth durch die 3. Getränkesteuerverordnung vom 3. Juli 1923, BGBl. Nr. 352, geregelt.
- ⁵ Ausmaß durch die Verbrauchssteuernovelle vom 13. Juni 1928, BGBl. Nr. 168, geregelt.
- ⁶ Ausmaß durch den allgemeinen Gebührentarif 1925 (Vdg. vom 1. Juli 1925, BGBl. Nr. 208) und die Gesetze vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 369, und vom 20. Juni 1929, BGBl. Nr. 226, geregelt.
- 7 Ausmaß durch den allgemeinen Gebührentarif 1925 (Vdg. vom 1. Juli 1925, BGBl. Nr. 208) geregelt.
- 8 Ausmaß durch die Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, BGBl. Nr. 640, geregelt, deren Abgabensätze aber vielfach durch Pauschalierungen (sogenannte Phasenpauschalierung) ersetzt worden sind. Die Pauschalsätze sind in der Vdg. vom 20. Dezember 1930, BGBl. Nr. 362, enthalten.
- ⁹ Ausmaß durch das Gesetz vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 45, geregelt.

IV. Von den Ausfuhrabgaben:

1. die Holzausfuhrabgabe.¹

Vorübergehend gehörten auch die Bankenumsatzsteuer^2 und die mittlerweile aufgehobene Spielabgabe zum Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben.^3

§ 16. Die Bedeutung der gemeinschaftlichen Abgaben für den Finanzausgleich

Von den drei im FVG vorgesehenen Formen der geteilten Abgaben nehmen die gemeinschaftlichen Abgaben schon rein äußerlich eine überragende Stellung ein: Während es bisher überhaupt nur wenige, mit zwei Ausnahmen belanglose Fälle einer gleichartigen Besteuerung durch Bund und Länder (Gemeinden) gibt,⁴ und auch nur zwei Abgabenarten, darunter eine ganz unbedeutende, einer Zuschlagsbelastung zugunsten der Länder (Gemeinden) ausgesetzt sind,⁵ zählen die direkten Personalsteuern fast zur Gänze, von den Verbrauchssteuern fast alle wichtigeren, nämlich sämtliche Steuern auf den Verbrauch alkoholhaltiger Getränke, von den Verkehrs- und Umsatzsteuern die weitaus bedeutendste und zugleich erträgnisreichste Steuer Österreichs vom Warenumsatz und die gleichfalls bedeutenden Besitzwechselabgaben von der Übertragung von Liegenschaften oder im Erbweg, ferner die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zum Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben. Das ATG hat

¹ Ausmaß durch die Vdgn. vom 8. September 1926, BGBl. Nr. 269, und vom 28. Dezember 1927, BGBl. Nr. 380, geregelt.

² Vgl. § 14, S. 97. Solange diese Steuer zu den gemeinschaftlichen Abgaben zählte, wurde ihr Ertrag im Verhältnis zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien hälftig, zwischen dem Bund und den übrigen Ländern (Gemeinden) derart verteilt, daß auf Bund und Länder je 42,5 v. H., auf die Gemeinden aber 15 v. H. entfielen. Aufteilungsschlüssel war die Lage der steuerpflichtigen Unternehmungen. Die Steuer vom Scheckverkehr des Postsparkassenamtes wurde nur zwischen Bund und Ländern hälftig verteilt, wobei der Ort der Einzahlung im Bareinlagenverkehr den Aufteilungsschlüssel bildete. Nahezu neun Zehntel des Abgabenertrages wurden in Wien erzielt.

³ Die Aufhebung der durch das Gesetz vom 14. Mai 1920, StGBl. Nr. 226, eingeführten Spielabgabe, deren Ertrag gesetzlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen gewidmet war und die für das Spielen mit Karten und anderen Spielgeräten in Betriebsräumen des Gast- und Schankgewerbes oder anderen für Spielzwecke entgeltlich überlassenen Räumlichkeiten, ferner in geselligen Vereinigungen und Vereinen von den Spielern eingehoben wurde, ergab sich aus dem Gesetz vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 927, mit Wirksamkeit vom 31. März 1923. Während ihres Bestandes war ihr Ertrag zur Hälfte dem Bund und nach dem Ort der Einhebung zu je einem Viertel den Ländern und Gemeinden zugefallen, da die Landesgesetzgebung von der ihr bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer abweichenden Verteilung der zweiten Ertragshälfte keinen Gebrauch gemacht hatte.

⁴ Vgl. § 23, S. 193.

⁵ Vgl. § 22, S. 184.

also bei der Eingliederung der öffentlichen Abgaben in die drei Formen der geteilten Abgaben von den Möglichkeiten, die ihm das FVG gegeben hat, einen sehr einseitigen Gebrauch gemacht. Diese eigenartige Entwicklung hat ihren Ursprung in der geschichtlichen und staatsrechtlichen Aufgabe der gemeinschaftlichen Abgaben und in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Finanzverfassung bestanden und der Finanzpolitik eine bestimmte Richtung beinahe zwingend vorgeschrieben haben.

Die geschichtliche Aufgabe der gemeinschaftlichen Abgaben war es, den Ländern (Gemeinden) in der Ertragsbeteiligung einen Ersatz für Einnahmen zu bieten, die unter wechselnden Formen zum Teil schon seit Jahrzehnten, zum Teil erst seit einer kürzeren Reihe von Jahren bestanden, aber alle im Haushalt dieser Körperschaften völlig unentbehrlich geworden waren und ihnen daher, wenn auch auf geänderter Grundlage, dauernd erhalten bleiben mußten. Die Entwicklung und die wechselnden Formen dieser Einnahmen haben sich zum Teil aus der unitaristischen Richtung ergeben, die die staatliche Finanzpolitik im alten Österreich seit der Personalsteuerreform des Jahres 1896 mit dem Ziel eingeschlagen hatte, selbständige Besteuerungsrechte der Länder (Gemeinden) durch Ertragsbeteiligungen an staatlichen Abgaben abzulösen, zum Teil wieder aus der Notlage in den Haushalten der Länder (Gemeinden), die sich in den letzten Kriegsjahren und der ersten Nachkriegszeit als Begleiterscheinung der Währungsentwertung eingestellt hatte und nur durch den Bund beseitigt werden konnte, dem die Möglichkeit der Aufnahme ungedeckter Anlehen bei der Notenbank offenstand. Diese geschichtliche Aufgabe mußte in einer Form erfüllt werden, die der mittlerweile erfolgten Umwandlung Österreichs in einen Bundesstaat, sowie der gliedstaatlichen Stellung der Länder Rechnung trug und auch den Gemeinden als Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit gab, die Aufgaben ihres Wirkungsbereiches in einer der Zeitauffassung entsprechenden Unabhängigkeit vom Bund zu erfüllen. Die Grundlagen, auf denen Ländern und Gemeinden diese Einnahmen bis zum Inkrafttreten der Finanzverfassung zugeflossen waren, entsprachen aber diesen staatsrechtlichen Forderungen keineswegs, da sie Länder und Gemeinden in immer stärkere Abhängigkeit vom Oberstaat gebracht hatten und mußten daher auf Grund des ATG entweder sofort oder nach einer kurzen Übergangszeit durch die neue Form der Ertragsbeteiligung an gemeinschaftlichen Abgaben ersetzt werden. Aber auch die Lage der in ihrer Entwicklung jäh gestörten und schwer erschütterten Volkswirtschaft drängte zum Beschreiten dieses Weges. Je unerbittlicher die Lage der öffentlichen Haushalte zur stärksten Anspannung der Steuerkraft zwang, desto sicherer mußte zur Schonung der Wirtschaft wenigstens getrachtet werden, alle Besteuerungsformen auszuschalten, bei denen sich aus einer zusätzlichen Besteuerung durch Länder und Gemeinden neben einer Bundesbesteuerung die Gefahr einer Überbelastung bestimmter Gruppen von Steuerträgern ergeben konnte und nur solche Formen zuzulassen, bei denen sich, wie bei den gemeinschaftlichen Abgaben, das Gesamtausmaß der Belastung schon aus einer einheitlichen Verfügung der Bundesgesetzgebung ergibt. Damit war eine Gleichmäßigkeit der Belastung in dem überhaupt zulässigen Höchstausmaß gesichert und zugleich auch in der Art der Veranlagung wichtiger Abgaben, die sich nach ihrem ganzen Aufbau vor allem zur Einhebung durch den weitesten Verband eigneten, ein Fortschritt erzielt oder, soweit er bereits erreicht war, dauernd gesichert.

Wie diese Grundgedanken bei den einzelnen gemeinschaftlichen Abgaben zur Geltung gekommen sind, zu schildern, ist Aufgabe der folgenden Ausführungen. Aus dieser Schilderung ergibt sich zugleich auch die Begründung für die Abgrenzung des Kreises der gemeinschaftlichen Abgaben.

Es ist das Bild des alten und sich immer wieder erneuernden Kampfes zwischen Unitarismus und Föderalismus, der sich in den Auseinandersetzungen über die Besteuerungsrechte und die Verteilung der Steuererträge widerspiegelt: Er breitet sich allmählich über ein immer größeres Gebiet aus, je vielfältiger die Verflechtung der öffentlichen Haushalte und ihrer Steuerwirtschaft wird und nimmt in dem Maß an Heftigkeit zu, in dem die Steuerdeckung für den Gesamtbedarf unzureichender wird.

Gemeinsames Schicksal oder die Eigenart bestimmter Abgaben lassen bei dieser Schilderung ihre Zusammenfassung zu bestimmten Gruppen zweckmäßig erscheinen.

Es sind dies folgende Gruppen:

- 1. Die Einkommen- und Vermögenssteuer;
- 2. die allgemeine Erwerbsteuer (mit der Hausier- und Wandergewerbesteuer), Körperschaftssteuer und nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer;
 - 3. die Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer;
 - 4. die Schaumweinabgabe;
- 5. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
 - 6. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
 - 7. die Erbgebühren;
 - 8. die Warenumsatzsteuer;
- 9. die (mittlerweile aus dem Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben ausgeschiedene) Bankenumsatzsteuer;
 - 10. die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe;
 - 11. die Holzausfuhrabgabe.

1. Einkommensteuer und Vermögenssteuer

Als bei der großen Personalsteuerreform des Jahres 1896 (Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220), die (Personal-) Einkommensteuer eingeführt wurde, bestand nach den Bestimmungen der Landesordnungen, Bezirksvertretungsgesetze, Gemeindeordnungen und Städtestatute ein allgemeines Zuschlagsrecht der Gebietskörperschaften zu allen direkten Steuern des Staates. Bei einer Ausdehnung dieser Zuschlagsrechte auf die Einkommensteuer wäre mit der Einhebung solcher Zu-

schläge in einem hohen und vielleicht noch höheren Ausmaß als bei den Ertragsteuern zu rechnen gewesen. Hiemit wäre die Möglichkeit entfallen, die Belastung durch die Einkommensteuer auf einer mäßigen, nach Zeit und Ort unveränderlichen Höhe zu erhalten. Daraus hätten sich für die Entwicklung dieser Steuer, die an die Steuerehrlichkeit die höchsten Anforderungen stellte und deren Einführung besonderen Schwierigkeiten begegnete, große Gefahren ergeben. Mit der somit notwendigen Sicherung ihrer Zuschlagsfreiheit war für die Gebietskörperschaften der Verlust einer sehr entwicklungsfähigen Besteuerungsmöglichkeit verbunden. Es wurden daher den Ländern Überweisungen aus dem Ertrag der Personalsteuern unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß landesgesetzlich die Freilassung der Einkommensteuer von allen der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen festgesetzt wird. Diese Bedingung ist von Anbeginn an in sämtlichen Ländern erfüllt und bis zur Auflösung Altösterreichs aufrecht erhalten worden. Es bestand daher vom Jahr 1898 angefangen eine Verpflichtung des Staates, bestimmte Teile des Ertrages der Einkommensteuer, die von der Höhe des aus dieser Steuer erzielten Ertrages abhängig waren, an die Länder zu überweisen. Die Verteilung erfolgte aber nicht nach dem Ertrag der Einkommensteuer oder der Personalsteuern, sondern nach dem Real- (Grund- und Gebäude-) Steuerertrag, worin ein mittelbarer Lastenausgleich zugunsten der steuerschwächeren Länder mit vorwiegend in der Landwirtschaft tätiger Bevölkerung auf Kosten der steuerkräftigeren Länder mit entwickelter Industrie gelegen war. Im Jahr 1909 hatten die Überweisungen allmählich ansteigend rund 12,8 v. H. des Realsteuerertrages erreicht und wurden vom Jahr 1910 an in Ermanglung einer für diesen Zeitpunkt in Aussicht genommenen Neuregelung in diesem Ausmaß zunächst weiter angewiesen, bis durch das Überweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14, eine neuerliche Erhöhung ihres Ausmaßes für die Jahre 1914 bis 1917 erfolgte, indem neben die angeführte Überweisung von 12,8 v. H. des Realsteuerertrages noch eine zweite in der Höhe von 40 v. H. eines bestimmten Mehrertrages der Einkommensteuer (über 115 Millionen Kronen) trat. Der bald nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erfolgte Kriegsausbruch und die damit verbundenen Störungen des wirtschaftlichen Lebens, die sich namentlich in einer Verminderung der Steuereingänge auswirkten, haben es nicht mehr voll zur Geltung kommen lassen. Immerhin war aber der Gesamtbetrag der Überweisungen von 6 Millionen Kronen im Jahr 1898 bis auf 88 Millionen Kronen im letzten Jahr ihrer Geltung (1916) gestiegen und hatte zuletzt rund ein Zehntel des Ertrages aller Personalsteuern oder rund ein Fünftel des Ertrages der Einkommensteuer erreicht. Nach der Auflösung Altösterreichs traten auf Grund des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 116, an Stelle dieser Überweisungen feste Dotationen, die zunächst für die Jahre 1917 bis 1919, also bezüglich des Jahres 1917 unter rückwirkender Aufhebung der Bestimmungen über die Personalsteuerüberweisungen, geregelt wurden. Der Übergang zum Dotationssystem war eine notwendige Folge der mit dem langen Kriegszustand und den Wirren der ersten Nachkriegsjahre verbundenen Störungen des Wirtschaftslebens. Die Personalsteuerüberweisungen erschienen infolge der zunehmenden Hemmungen, die sich aus Wirtschaftslage und Kriegszustand bei der Veranlagung dieser Steuern ergaben, in ihrem Ertrag stark beeinträchtigt. Wollte der Staat den Zusammenbruch der Landeshaushalte verhüten, mußte er daher den Ländern Ersatz für diese Überweisungen in Form fester, vom Ertrag bestimmter Steuern unabhängiger Dotationen bieten. Die Dotationen wurden durch das angeführte Gesetz in der Höhe jener Überweisungen festgesetzt, die den Ländern für das Jahr 1917 gebührt hätten. Die Gewährung dieser Dotationen, die einen einheitlichen Ersatz für alle bestandenen Überweisungen¹ bildeten, wurde unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- oder Beitragszwecke nicht stattfindet. Die immer rascher steigende Notlage in den Landes- und Gemeindehaushalten, die sich aus der beschleunigt fortschreitenden Geldentwertung ergab, machte noch im Jahr 1919 eine Verdreifachung, im Jahr 1920 schon eine Verfünffachung der Dotationen durch Hinzutritt von "außerordentlichen Zuschüssen" notwendig. wurden auf Grund der RV zu einem neuen Dotationsgesetz² gewährt, obwohl diese Vorlage in der Volksvertretung keine Erledigung mehr finden konnte. Die gesetzliche Grundlage ergab sich aus der Einstellung der erforderlichen Ausgabsposten in die Finanzgesetze.

Es muß besonders hervorgehoben werden, daß die Gemeinden von jeder Beteiligung an diesen Überweisungen und an den Dotationen ausgeschlossen blieben, auch soweit diese einen Ersatz für den Einnahmenentgang aus der Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer bildeten. Darin lag unzweifelhaft eine Härte. Sie erklärt sich damit, daß die beschränkten Mittel, die für die Gewährung der Personalsteuerüberweisungen bereitgestellt werden konnten, nicht durch eine allzu große Zersplitterung ihrer Wirkung beraubt werden durften. Nur die Gemeinde Wien, die bis zum Jahr 1922 im Verband des Landes Niederösterreich stand, erhielt auf Grund besonderer Vereinbarungen mit diesem Land die Hälfte der diesem Land zukommenden Personalsteuerüberweisungen. Diese Vereinbarung wurde auch auf die an Stelle der Überweisungen getretenen Dotationen angewendet und führte schließlich, da ein solcher Anspruch der Gemeinde gegenüber dem Land auf die außerordentlichen Zuschüsse nicht ohneweiters ausgedehnt werden konnte, in der angeführten RV zu besonderen Bestimmungen, die der Gemeinde Wien den ihr gebührenden Anteil teils durch Weiterüberweisung aus den Landesüberweisungen Niederösterreichs, teils durch unmittelbare Überweisungen des Staates sicherten.

Aus der geschilderten geschichtlichen Entwicklung, die sich unter heftigen Kämpfen zwischen den unitaristischen Bestrebungen der Staatsregierung und den föderalistischen Strömungen in den Ländern vollzog, geht hervor, daß den Ländern seit Bestand der Einkommensteuer

¹ Vgl. S. 118.

² 747 der Blgn., konstituierende Nationalversammlung.

mittelbar ein Teil ihres Ertrages zugeflossen und daß den Gemeinden ein gleicher Anteil eigentlich ohne inneren Grund vorenthalten worden war. Daraus ergaben sich nach Inkrafttreten der Finanzverfassung Ansprüche aller dieser Körperschaften auf eine Beteiligung am Ertrag der Einkommensteuer. Sie konnte sich nicht mehr in der Form der Gewährung von Dotationen vollziehen, deren Höhe im ganzen und deren Verteilung auf die empfangenden Körperschaften die Bundesgesetzgebung mehr oder weniger willkürlich bestimmte. Eine solche Regelung wäre mit der gliedstaatlichen Stellung der Länder und den geänderten Auffassungen über die Rechte der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper unvereinbar gewesen. Beide Gruppen forderten, wenn sie schon dauernd auf eine selbständige Besteuerung des Einkommens verzichten sollten, einen Anteil an der Einkommensteuer selbst und damit auch in vollem Ausmaß an ihrer künftigen natürlichen Entwicklung. Sie wurde ihnen im ATG durch die Erklärung der Einkommensteuer zur gemeinschaftlichen Abgabe gesichert.¹

Die Einführung einer Vermögenssteuer vom reinen Vermögen der physischen Personen war im WAG vorgesehen. Dieses Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß diese Steuer eine gemeinschaftliche Abgabe sei und daß die Beteiligung der Länder und Gemeinden an ihrem Ertrag die gleiche sein soll, wie bei der Einkommensteuer. Die tatsächliche Einführung dieser Steuer auf Grund der Personalsteuernovelle 1924, BGBl. Nr. 72, ging allerdings nicht von den im WAG enthaltenen Grundsätzen aus und beschränkte sich insbesondere auf eine Erfassung des ertragbringenden Vermögens, so daß es zweifelhaft erscheinen konnte, ob Länder und Gemeinden unter Berufung auf das WAG auch eine der Beteiligung am Ertrag der Einkommensteuer gleichartige Beteiligung am Ertrag dieser Steuer in Anspruch nehmen könnten. Tatsächlich wurden solche Ansprüche erhoben und erhielten durch die enge Verbindung, in die die beiden Steuern durch die Art ihrer Veranlagung traten, eine gute Stütze. Sie wurden im ATG zunächst wenigstens insofern erfüllt, als die Vermögenssteuer grundsätzlich zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt wurde. Durch das FAG 1931 wurde sie aber aus dem Kreis dieser Abgaben wieder ausgeschieden und zur ausschließlichen Bundesabgabe erklärt.2

¹ Während der Jahre 1921/22 blieb die Einkommensteuer von den Bezügen der Bundesangestellten der Hoheitsverwaltung von einer Verteilung ihres Ertrages ausgeschlossen, da der Bund während dieser Jahre die Steuer für seine Angestellten zur Selbstzahlung übernahm. Eine Ertragsbeteiligung hätte also bedeutet, daß der Bund neben dem Opfer, das er mit dieser Übernahme für seine Angestellten trug, auch noch eine bei ihm gar nicht eingegangene, sondern nur rechnungsmäßig durchgeführte Steuerleistung mit den Ländern (Gemeinden) zu teilen gehabt hätte. Diese Übernahme der Einkommensteuer zur Selbstzahlung fand auf Grund des WAG mit Beginn des Jahres 1923 ihr Ende, so daß von da an die Einkommensteuer aller Bundesangestellten der Ertragserteilung unterliegt.

² Vgl. § 14, S. 98.

2. Allgemeine Erwerbsteuer (mit der Hausier- und Wandergewerbesteuer), Körperschaftssteuer und nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer

In Altösterreich stand den Gebietskörperschaften das Recht zu, zu den angeführten Steuergattungen Zuschläge zu erheben. Zur Einhebung solcher Zuschläge war, insofern sie ein gewisses Ausmaß überstiegen oder vielfach auch insoweit sie zu den einzelnen Steuergattungen in einem verschiedenen Ausmaß umgelegt werden sollten, eine staatliche Genehmigung in verschiedenen Formen erforderlich (kaiserliche Sanktion, kaiserliche Genehmigung oder Genehmigung durch staatliche Verwaltungsbehörden). Während die Länder schon bei einem 10 v. H. übersteigenden und tatsächlich überall weit überschrittenen Zuschlagsausmaß einer kaiserlichen Genehmigung bedurften, war Bezirken und Gemeinden eine größere und in den einzelnen Ländern verschieden weit reichende Bewegungsfreiheit eingeräumt und die Einhebung höherer Zuschläge teils von der Genehmigung durch die die Aufsicht ausübenden Bezirksvertretungen und Landesausschüsse, teils von staatlicher Zustimmung in einer der oben angegebenen Formen abhängig gemacht. Vor Kriegsausbruch betrug die durchschnittliche Zuschlagsbelastung für sämtliche Selbstverwaltungskörper bei der allgemeinen Erwerbsteuer etwa 150 v. H., bei der Körperschaftssteuer und Rentensteuer etwa 100 v. H. der Stammsteuer. In diesen Bestimmungen über die Einflußnahme der Staatsregierung haben sich mit der Begründung des Freistaates aus zweierlei Gründen sehr wesentliche Veränderungen in der Richtung einer Erweiterung der Selbständigkeit der Länder (Gemeinden) ergeben. Zunächst wurde die Möglichkeit staatlicher Einflußnahme dadurch geschmälert, daß die staatlichen politischen Landesbehörden, die in vielen Fällen diese Einflußnahme ausgeübt hatten, durch das Gesetz vom 14. November 1918, StGBl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, mit den ehemaligen Landesausschüssen verschmolzen wurden. Außerdem aber wurde die Einflußnahme der Staatsregierung auch noch vielfach durch eine gesetzliche Änderung der bestandenen Vorschriften eingeschränkt und hat auch, soweit an Stelle des kaiserlichen Sanktions-(Genehmigungs-) Rechtes ein Vorstellungs- (Einspruchs-) Recht Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage über die Einhebung von Zuschlägen getreten war, an innerer Kraft verloren, da dieses Vorstellungs- (Einspruchs-) Recht nur eine bedingte Wirkung hatte und durch einen Beharrungs- (Wiederholungs-) Beschluß der Landtage hinfällig gemacht werden konnte. In der Zeit der Geldentwertung hatte das Zuschlagsausmaß, durch die schwächer gewordene staatliche Einflußnahme nur mehr wenig gehemmt, eine ganz außerordentliche Höhe erreicht. Die Zuschlagsbelastung ging so weit, daß die Körperschaftssteuer zusammen mit den Zuschlägen in vielen Fällen die buchmäßig ausgewiesenen Reinerträge vollkommen erschöpfte und auch die Belastung durch die allgemeine Erwerbsteuer steigerte sich in ähnlichem Maß. Eine solche Belastung erschien nur deshalb überhaupt erträglich, weil die

Entrichtung der Steuern bei der damals zeitlich weit zurückgebliebenen Veranlagung in einem im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage stark entwerteten Geld erfolgen konnte. Für die Zukunft mußte aber von einem Weiterbestand der Zuschläge in der Höhe, die sie damals erreicht hatten, eine völlige Untergrabung der Steuerehrlichkeit und eine unheilvolle Schädigung der Gesamtwirtschaft erwartet werden. Ihre Beseitigung erschien aus diesem Grund und auch deshalb geboten, weil damit auch die in der Zeit größter Beengtheit der öffentlichen Haushaltungen notwendige gleichmäßige Ausschöpfung der Besteuerungsmöglichkeiten erreicht und eine übermäßige Besteuerung auf der einen Seite, die Bildung von Steueroasen auf der anderen Seite, vermieden werden konnte. Das ATG beseitigte daher die Zuschlagsrechte bei den angeführten drei Steuergattungen, und zwar bei der Körperschaftssteuer und der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer mit Beginn des Jahres 1922, bei der allgemeinen Erwerbsteuer mit Beginn des Jahres 1923.¹ Für den damit verbundenen Einnahmenentgang mußte den Gebietskörperschaften Ersatz geboten werden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, alle drei Steuergattungen in zeitlichem Anschluß an das Inkrafttreten des Zuschlagsverbotes zu gemeinschaftlichen Abgaben zu

¹ Nach der RV zum ATG hätte die allgemeine Erwerbsteuer überhaupt Zuschlagsabgabe bleiben sollen, da die Befürchtungen einer Überbelastung durch Zuschläge bei dieser in ihrem Steuersatz erst ganz geringfügig aufgewerteten Steuer nicht in dem Maß geltend gemacht zu werden brauchten, wie bei der wesentlich stärker aufgewerteten und drückenderen Körperschaftssteuer und bei der Rentensteuer, die vielfach eine damals in größter Notlage lebende Gruppe von Steuerträgern traf. Deshalb hatte schon das Novembergesetz 1921 in Übereinstimmung mit dieser RV die Vorschußgewährung zwar an die Voraussetzung geknüpft, daß Zuschläge zur Körperschaftssteuer und auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer vom Jahr 1922 an nicht mehr eingehoben werden, bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer aber war eine solche Bedingung nicht gestellt worden. Im Jahr 1921 mußten alle drei Steuern noch Zuschlagsabgaben bleiben, zumal auch die Erhöhung der Bundeszuschläge, aus der die Mittel für die Ablösung der Zuschlagsrechte der Länder und Gemeinden zur Körperschafts- und Rentensteuer geschöpft werden konnten, nicht mehr rückwirkend für dieses Jahr durchgeführt werden konnte. Vom Jahr 1922 an konnte aber die Aufhebung der Zuschlagsrechte zunächst bei der Körperschaftssteuer und auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer unter gleichzeitiger Erhöhung dieser Bundessteuern erfolgen, die vorläufig schon durch das Novembergesetz 1921 in dem aus Anm. 2 auf S. 114 ersichtlichen Ausmaß verfügt worden war. Die Zuschlagserhebung zur allgemeinen Erwerbsteuer hatte aber infolge des mangelnden mittelbaren Verbotes im Novembergesetz 1921 auch im Jahr 1922 noch nicht aufgehört, sondern war im Gegenteil infolge der zunehmenden Notlage der Haushalte der Länder und Gemeinden in rascher Entwicklung begriffen. Ein rückwirkendes Zuschlagsverbot hätte Verwirrung in viele Haushalte gebracht und war daher erst vom Jahr 1923 an möglich. Neben den teilweise sehr hohen Zuschlägen konnte eine Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an der allgemeinen Erwerbsteuer im Jahr 1922 noch unterbleiben.

erklären.¹ Die Mittel für die Gewährung der Ertragsanteile ergaben sich aus einer durch das ATG (§ 4, ursprüngliche Fassung) vorgenommenen wesentlichen Erhöhung der bestandenen Staatszuschläge, die einer durchschnittlichen Zuschlagsbelastung entsprach.²

¹ Die allgemeine Erwerbsteuer war schon im Jahr 1921 gemeinschaftliche Abgabe und ist im Jahr 1922 noch einmal vorübergehend aus dem Kreis dieser Abgaben ausgeschieden. Dieser eigentümliche Vorgang erklärt sich damit, daß sie in der RV zum ATG und von dieser abgeleitet im Novembergesetz 1921 und dann wieder in der rückwirkenden endgültigen Regelung des ATG für das Jahr 1921 wegen ihrer örtlichen Gebundenheit ganz auf einer Stufe mit den Realsteuern behandelt und ein Vorbehalt eines geringfügigen Teilertrages zugunsten des Bundes nur gemacht worden war, um den Übergang der Gesetzgebung über diese Steuer auf die Landtage auszuschließen. Somit bestand im Jahr 1921 neben dem Zuschlagsrecht eine weitgehende Ertragsbeteiligung, im Jahr 1922 das viel stärker ausgenützte Zuschlagsrecht ohne Ertragsbeteiligung und vom Jahr 1923 an die Ertragsbeteiligung ohne Zuschlagsrecht. Eine folgerichtige Vorgangsweise kann in dieser Behandlung kaum erblickt werden.

² Über die Umwandlung der alten außerordentlichen Bundeszuschläge in die aus Anlaß der Aufhebung der Zuschlagsrechte durch § 4 ATG, ursprüngliche Fassung, neu geregelten Bundeszuschläge und deren Verschwinden durch Einbeziehung in die neu geregelten Stammabgaben vgl. § 17, S. 129. Der Unterschied zwischen den alten und den neuen erhöhten Zuschlägen betrug bei der veranlagten Rentensteuer und der Körperschaftssteuer 300 v. H., bei der allgemeinen Erwerbsteuer 400 v. H., wenn man von einem durchschnittlichen alten Zuschlag von 80 v. H. ausgeht. (Tatsächlich betrug er für die Steuerträger der 1. und 2. Klasse 100, für die der 3. und 4. Klasse 60 v. H.). Das neue Zuschlagsausmaß betrug bei der Körperschaftssteuer je nach der Ertragsfähigkeit (Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der Darlehenszinsen und der Steuer selbst zum eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßigen echten Reserven) und der handelsrechtlichen Form des Abgabepflichtigen 320 bis 400 v. H., bei der veranlagten Rentensteuer 400 v. H., bei der allgemeinen Erwerbsteuer 480 v. H. Das Ausmaß der Erhöhung war somit so bestimmt, daß sich bei der Körperschaftssteuer aus der Stammsteuer von 10 v. H. des Reinertrages und dem Zuschlag bei der höchsten Ertragsfähigkeit eine Gesamtbelastung in der halben Höhe des Reinertrages ergab, bei der veranlagten Rentensteuer aus der Stammsteuer von in der Regel 2 v. H., bei Gewerbeverpachtungen aber von 3 v. H., mit Einschluß des Zuschlages eine Gesamtbelastung von 10 bzw. 15 v. H.; bei der allgemeinen Erwerbsteuer betrug die Stammsteuer insofern höchstens 5 v. H., als der Steuerpflichtige die Herabsetzung einer diesen Steuersatz übersteigenden Belastung auf dieses Ausmaß verlangen konnte (Gesetz vom 23. November 1921, BGBl. Nr. 663). Aus Stammsteuer und Zuschlag ergab sich somit im ungünstigsten Fall eine Gesamtbelastung des Reinertrages von 29 v. H., im Durchschnitt aber nur eine solche von etwa 12 v. H. Alle diese Belastungen blieben weit hinter den Spitzen der Belastung zurück, die sich unter der Einwirkung des Währungsverfalles in den vorausgegangenen Jahren entwickelt hatten und entsprachen einer sehr mäßig angenommenen durchschnittlichen Zuschlagsbelastung.

3. Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer

Die Besteuerung des Verbrauches alkoholhaltiger Getränke spielte im Abgabenrecht der Länder und Gemeinden von altersher eine bedeutende Rolle und hatte sich allmählich zu seiner Hauptstütze entwickelt, obwohl das staatliche Genehmigungsrecht, das mit der Erreichung eines bestimmten Abgabenausmaßes verknüpft war, vielfach hemmend auf ihr Wachstum wirkte.

Die Einhebung der Verbrauchsabgaben von gebrannten geistigen Getränken und Bier neben den an den Erzeugungsvorgang anschließenden staatlichen Steuern erschien aus mehrfachen Gründen unzweckmäßig. Die Verbrauchsabgaben bildeten die weitaus unvollkommenere Besteuerungsform, da sie überwiegend als reine Mengensteuer eingehoben wurden und die Gradhaltigkeit beim Bier überhaupt nicht, bei gebrannten geistigen Getränken aber nur insoweit berücksichtigten, als es sich nicht um versüßte solche Getränke handelte. Außerdem war ihre Einhebung mit der Notwendigkeit verkehrshemmender Überwachung und mit beträchtlichen Einhebungskosten und trotzdem mit erhöhter Gefahr von Steuerhinterziehungen verbunden. Ihr Bestand behinderte den Staat an einer erschöpfenden Ausnützung dieser Steuerquellen, die ihrer ganzen Natur nach vor allem zur Erfassung durch die Gesetzgebung des weitesten Verbandes geeignet schienen. Die staatliche Finanzpolitik setzte sich daher die Beseitigung dieser Abgaben, und zwar zunächst der Landesabgaben schon frühzeitig zur Aufgabe, konnte dieses Ziel aber erst nach jahrzehntelangen Kämpfen, die mit vielen Fehlschlägen verbunden und oft durch lange Erschöpfungspausen unterbrochen waren, erreichen. Der erste Versuch einer Ablösung der beiden Abgaben fällt schon in das Jahr 1898, aber erst im Jahr 1901 gelang es auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1901, RGBl. Nr. 86, wenigstens die Landes-Branntweinauflagen mit Wirksamkeit vom 1. September 1901 an zu beseitigen, indem eine Erhöhung der staatlichen Branntweinabgabe um 20 h vom Hektoliter vorgenommen und der ganze Mehrertrag aus dieser Erhöhung zunächst bis zum Ende des Jahres 1909 den Ländern unter der Voraussetzung überwiesen wurde, daß sie während dieses Zeitraumes eigene Branntweinabgaben nicht mehr einheben. Da es nicht gelang, rechtzeitig eine gesetzliche Vorsorge für die folgenden Jahre zu treffen, wurde die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Branntweinsteuerüberweisungen durch die Finanzgesetze für die Jahre 1910 bis 1914 immer wieder, zuletzt bis zum Ende Jänner 1914 verlängert und damit ihre Flüssigmachung, aber auch der Verzicht der Länder auf die Einhebung von selbständigen Branntweinabgaben sichergestellt. Erst in diesem Zeitpunkt erfolgte eine gesetzliche Neuregelung für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1917 durch das Überweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14, mit der eine neuerliche Erhöhung der Branntweinabgabe um 50 h vom Hektolitergrad ausschließlich zugunsten der Länder verbunden war. Der entsprechende Mehrertrag an Überweisungen sollte den Ländern allerdings nur dann ungekürzt zufließen,

wenn dem Staat aus dem Gesamtertrag der Steuer die für das Jahr 1913 veranschlagte Einnahme von 78 Millionen K gesichert war. Die Berechnungen, die die Erreichung eines für diesen Zweck ausreichenden Ertrages der Branntweinabgabe schon für die nächste Zeit wahrscheinlich erscheinen ließen, verloren durch die Kriegsereignisse, die bald zu einer starken Einschränkung der Branntweinerzeugung und damit zu einem Steuerrückgang führten, allerdings ihre Grundlage.

Noch schwieriger gestalteten sich die Versuche der Staatsregierung zur Beseitigung der Landesbierauflagen, die sich allmählich zur beinahe wichtigsten selbständigen Steuereinnahme der Länder und sehr vieler Gemeinden entwickelt hatten. Erst im Jahr 1916, als während des Krieges unitaristische Bestrebungen kaum ernstlichen Widerständen begegnen konnten und der Ertrag der Landesbierauflagen durch den Rückgang der Biererzeugung auf etwa die Hälfte trotz der Verdopplung ihres Ausmaßes durch "außerordentliche Aufschläge" sehr stark beeinträchtigt war, fielen mit Wirksamkeit vom 1. September 1916 auch die Landesbierauflagen auf Grund der kaiserlichen Vdg. vom 27. August 1916, RGBl. Nr. 270. Ihre Aufhebung war dadurch erleichtert, daß die Bierauflagengesetze durchwegs "Inkamerierungsklauseln" enthielten, wonach die Auflagen im Fall einer vollen Ersatz bietenden staatlichen Überweisung außer Kraft zu treten haben. Sie wurden denn auch durch Überweisungen aus dem Ertrag der aus diesem Anlaß wesentlich erhöhten staatlichen Biersteuer ersetzt. Das Ausmaß dieser Überweisungen wurde mit festen Beträgen, zunächst nur für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1917 derart geregelt, daß sie den Ländern einen vollen Ersatz für Bierauflagen von 4 K vom Hektoliter unter Zugrundelegung des Verbrauches in dem günstigeren der beiden letzten Friedensjahre 1913/14 boten. Damit waren auch zugleich die durch die außerordentlichen Aufschläge verdoppelten Auflagensätze des Jahres 1916, die nur auf eine halb so große Verbrauchsmenge angewendet werden konnten, abgegolten. Voraussetzung für die Gewährung der Überweisungen wurde die Nichteinhebung von Landesbierauflagen. Die Überweisungen waren "aus dem Ertrag" der erhöhten Biersteuer zu leisten, so daß sich, als dieser Ertrag schon im Jahr 1917 nicht einmal zur vollen Auszahlung der Überweisungen hinreichte, ein Auslegungsstreit ergab, ob die Überweisungen entsprechend gekürzt werden sollten oder ob der Staat den erforderlichen Ergänzungsbetrag aus seinen sonstigen Einnahmen zu ersetzen habe.

Mit Ende des Jahres 1917 sollte eine gesetzliche Neuregelung der Getränkesteuerüberweisungen erfolgen. Aber noch bevor es zu einer solchen kommen konnte, hatten die Einschränkungen in der Erzeugung der beiden Getränke die Grundlage der Überweisungen und damit überhaupt das ganze Überweisungssystem untergraben. Die Erzeugung von Branntwein und Bier mußte infolge der Notwendigkeit, die Grundstoffe unmittelbar Nahrungszwecken zuzuführen, immer mehr gedrosselt werden und war auch, soweit Branntwein in Betracht kam, durch die Lage der Haupterzeugungsländer im Kriegsgebiet unterbunden. Die Folge davon war ein völliges Versiegen der Branntweinsteuerüberweisungen, da die dem Staat

aus der Branntweinabgabe vorbehaltenen Einnahmen auch nicht mehr annähernd erzielt werden konnten und ein starker Rückgang der Biersteuerüberweisungen und die Aussicht auf ihr völliges Aufhören in naher Zukunft, wenn man sie nicht als vom Ertrag der Biersteuer unabhängige feste Überweisungen betrachten wollte, wofür der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt bot. Daraus ergab sich die Notwendigkeit des Überganges zum Dotationssystem und des Ersatzes der angeführten Überweisungen durch Dotationen, die zugleich auch die Ablösung für die Personalsteuerüberweisungen bildeten und später auch die an Stelle der selbständigen Weinbesteuerung getretenen Dotationen umfaßten. Das Ausmaß dieser Dotationen wurde unter der Annahme der den Ländern günstigeren Auslegung festgesetzt, wonach ihnen die Biersteuerüberweisungen mit festen, durch den Minderertrag der Biersteuer nicht beeinträchtigten Beträgen gebühren.

Als das Dotationssystem durch das "Überweisungs"gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 116, zum erstenmal eine feste gesetzliche Grundlage erhielt, ergab sich auch die Notwendigkeit, einer mittlerweile eingetretenen grundlegenden Änderung in der staatlichen Weinbesteuerung durch das mit 1. Mai 1919 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 125, Rechnung zu tragen. Bis dahin war nur der in Mengen von unter 56 Litern in den Kleinverschleiß gelangende Wein besteuert worden, während der Bezug im großen unbesteuert blieb. Dieser Unterscheidung hatte sich auch die Belastung des Weinverbrauches durch die Gebietskörperschaften angeschlossen, indem von dem staatlich versteuerten Weinverbrauch Zuschläge zur Stammsteuer, außerdem aber auch von dem staatlich nicht versteuerten Weinverbrauch eigene Weinauflagen eingehoben wurden. Das Weinsteuergesetz verlegte die Besteuerung ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches dorthin, wo der Wein in den freien Verkehr tritt, also vor allem in die Weinbaugegenden. Die Einhebung örtlicher Zuschläge hätte also nicht mehr den Verbrauch getroffen, sondern die Erzeugung und sich daher mit dem Wesen einer Verbrauchsbesteuerung in Widerspruch gesetzt. Der Einhebung von Weinauflagen von staatlich nicht versteuertem Wein war aber der Boden überhaupt entzogen, da es keinen solchen Wein mehr gab. Da der Plan zur angeführten Umgestaltung der staatlichen Weinbesteuerung schon geraume Zeit — seit dem Jahr 1910 — in Erwägung stand, waren die erforderlichen staatlichen Genehmigungen zur Einhebung der Weinsteuerzuschläge und Weinauflagen der Länder nur unter Aufnahme sogenannter "Inkamerierungsklauseln" erteilt worden, die ihr Außerkrafttreten mit dem Wirksamkeitsbeginn neuer staatlicher Gesetzesbestimmungen über die Besteuerung von Wein vorsahen. Diese Klauseln hatten das selbsttätige Erlöschen der Weinverbrauchsbesteuerung der Länder mit 1. Mai 1919 zur Folge. Trotzdem also die Möglichkeit einer entschädigungslosen Aufhebung im allgemeinen bestand, gewährte das Überweisungsgesetz vom Jahr 1919 den Ländern besondere Entschädigungen aus einem festen Betrag, der auf die einzelnen Länder nach ihrer Volkszahl verteilt wurde, wobei auch noch allfällige Aufzahlungen auf einen höheren Ertrag aus der bestandenen Besteuerung gewährt wurden. Die Auszahlung dieser Dotationen war an die Voraussetzung geknüpft, daß Landesabgaben auf Wein vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen über die Weinsteuer nicht mehr eingehoben werden. Bei der geplanten Neuregelung und tatsächlichen Auszahlung der durch dieses Gesetz zunächst nur bis zum Ende des Jahres 1919 geregelten Dotationen für die Jahre 1919 und 1920¹ wurden diese Dotationen mit den an Stelle der anderen bestandenen Überweisungen getretenen Dotationen zu Gesamtbeträgen zusammengezogen und mit diesen zusammen durch die Gewährung der außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1919 verdreifacht, für das Jahr 1920 verfünffacht.

Die Gemeindebesteuerung des Branntwein-, Bier- und Weinverbrauches war während der ganzen Dauer des Kampfes um die Ablösung der gleichen selbständigen Besteuerungsrechte der Länder durch Überweisungen und Dotationen unangefochten geblieben. Dafür mochten die verhältnismäßig minder große Bedeutung dieser Besteuerung gegenüber den Landesauflagen, ihre ungleichmäßige und durchaus nicht allgemeine Verbreitung und die Schwierigkeiten maßgebend gewesen sein, die sich im Fall ihrer Aufhebung bei der Regelung des Ersatzes ergeben hätten, der nicht gut an den mehr oder weniger zufälligen Umfang und Ausbau dieser Besteuerung im Zeitpunkt ihrer Beseitigung hätte anknüpfen können. Im übrigen unterlag diese Gemeindebesteuerung einer starken Einflußnahme durch die Staatsregierung durch Ausübung ihrer Genehmigungsrechte. Bei der Neuordnung der Weinsteuer wurde allerdings der Gemeindebesteuerung des Weinverbrauches ebenso der Boden entzogen, wie der gleichartigen Besteuerung zugunsten der Länder. Trotzdem wurde ihre Beseitigung nicht in Aussicht genommen, sondern den Gemeinden durch Ausarbeitung von den geänderten Verhältnissen angepaßten Muster-Einhebungsordnungen für den gesamten Weinverbrauch umfassende Auflagen Behelfe zur Aufrechterhaltung dieser Steuerform geboten. Es hatte somit auch nie ein Anlaß dafür bestanden, den Gemeinden Ersatz für einen Einnahmenentgang durch Beteiligung am Ertrag bestimmter Staatssteuern oder der Staatssteuern überhaupt in Form von Getränkesteuerüberweisungen oder Dotationen zu bieten. Als aber durch eine Getränkesteuernovelle vom 10. November 1921, BGBl. Nr. 647, und die dazu erlassene DVdg. vom 24. November 1921, BGBl. Nr. 648, zur Stärkung der Bundesfinanzen alle Getränkesteuern mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1921 auf ein Vielfaches ihres bis dahin in Geltung gestandenen Ausmaßes erhöht werden mußten, ergab sich auch der übrigens durchaus im Zug der ganzen geschichtlichen Entwicklung gelegene Anlaß für eine Beseitigung der bestehenden Gemeindebesteuerung. Der Zeitpunkt erschien glücklich gewählt. Da die Erträge der Gemeindeauflagen durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse stark beeinträchtigt waren und bei der Notwendigkeit staatlicher Genehmigung auch nicht durch ins Ungemessene gehende

¹ RV 747 der Blgn., konstituierende Nationalversammlung.

Erhöhungen der Abgabesätze auf der früheren Höhe erhalten werden konnten, war nicht mit einem allzu heftigen Widerstand der Gemeinden zu rechnen, wenn ihnen ein Ersatz durch Überweisungen aus den Staatssteuern geboten wurde. Der Weiterbestand der Gemeindeauflagen hätte — so lautete damals die Begründung für diesen Schritt — eine steuerliche Überbelastung des Verbrauches und damit voraussichtlich einen dauernden Verbrauchsrückgang ergeben. Infolgedessen mußte auch den Gemeinden ein Ersatz für die bisher aus ihren Auflagen erzielten Einnahmen durch Beteiligung am Ertrag der erhöhten Getränkesteuern geboten werden.

In diesem Zeitpunkt — Spätherbst 1921 — stand in der Volksvertretung bereits die RV zum ATG in Verhandlung, nach der aus den auf S. 111 angeführten Gründen an Stelle der Dotationen eine Ertragsbeteiligung an gemeinschaftlichen Abgaben, darunter auch an der Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer treten sollte. Die notwendige Neuregelung der Getränkebesteuerung der Gemeinden war der unmittelbare Anlaß dafür, daß die — übrigens vom ATG wesentlich abweichenden — Bestimmungen dieser RV über die Ertragsbeteiligung auf Grund des "Novembergesetzes 1921" vorläufig durch die Gewährung von Vorschüssen an Länder und Gemeinden auf die ihnen in Aussicht gestellten Ertragsanteile an den drei Getränkesteuern in Vollzug gesetzt wurden. Dabei wurde die Flüssigmachung der Vorschüsse unter anderm an die Voraussetzung gebunden, daß Auflagen der Länder und Gemeinden vom Verbrauch der angeführten Getränke nicht eingehoben werden. Die Länder hatten den geforderten Verzicht schon früher geleistet, um in den Genuß der Dotationen zu gelangen, die Gemeinden mußten ihn nun auf sich nehmen und taten dies auch mit Ausnahme einiger Salzburger Gemeinden mit Wirkung vom 1. Dezember 1921² an. Dementsprechend setzte die Vorschußgewährung für die Länder schon rückwirkend mit Beginn des Jahres 1921, für die Gemeinden aber erst mit dem angeführten Tag ein, mit dem - zunächst scheinbar endgültig jede selbständige Besteuerung des Verbrauches alkoholhaltiger Getränke

¹ Gesetz vom 10. November 1921, BGBl. Nr. 646, und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 22. Dezember 1921, BGBl. Nr. 715. Das Gesetz stand nach einer Verlängerung seiner Wirksamkeit durch das Gesetz vom 27. Jänner 1922, BGBl. Nr. 54, bis Ende Feber 1922 in Kraft.

² Der Übergang zur Neuordnung wurde ihnen durch eine im ursprünglichen Wortlaut des ATG enthaltene Bestimmung erleichtert, wonach ihnen der nach den Ergebnissen des letzten Halbjahres vor der Aufhebung ihrer Auflagen erzielte und auf ein ganzes Jahr umgerechnete Gesamtertrag für die Zeit bis Ende 1926 gewährleistet wurde. Die Bestimmung hat nur ganz vereinzelt Bedeutung erlangt und konnte infolge der günstigen Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben schon im Jahr 1925 aufgehoben werden. Eine gleiche Gewährleistung für die Länder kam nicht mehr in Betracht, da es sich bei ihnen schon nur mehr um den Ersatz der aus dem Zusammenhang mit jeder selbständigen Besteuerung losgelösten Dotationen durch die Ertragsbeteiligung überhaupt handelte.

durch Länder oder Gemeinden aufhörte. Als das ATG die bloße Bedingung für die Gewährung der Vorschüsse in ein unbedingtes Verbot der Einhebung von Getränkeauflagen der Länder und Gemeinden umwandelte, ergab sich auch die Notwendigkeit, den zunächst bloß vorschußweisen Ersatz für die verlorengegangenen selbständigen Besteuerungsrechte durch eine dauernde Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrag der Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer abzulösen.

4. Schaumweinsteuer

Die Schaumweinsteuer wurde durch das Gesetz vom 2. Feber 1914, RGBl. Nr. 40, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1914 an eingeführt. Nach Beendigung des Krieges wurde der Verbrauch von Schaumwein auch einer Belastung durch Gemeindeabgaben unterworfen, und zwar zunächst vom Jahr 1920 an in Wien, dann aber auch in einigen anderen größeren Städten und Kurorten, ohne daß aber diese Besteuerungsform eine allgemeinere oder auch nur annähernd gleiche Verbreitung gefunden hätte, wie die übrigen Gemeindegetränkeauflagen. Dies ergab sich aus dem auch auf einige wenige Orte beschränkten Verbrauch des Besteuerungsgegenstandes. Die Länder haben die Besteuerung des Schaumweines als Besteuerung eines Aufwandes ganz den Gemeinden überlassen. Durch die Getränkesteuernovelle vom 10. November 1921, BGBl. Nr. 647 und die dazu erlassene DVdg. war auch das Ausmaß der Schaumweinsteuer auf ein Vielfaches erhöht worden; zur Vermeidung der daraus befürchteten Überbelastung des Verbrauches in einzelnen Gemeinden, der bei Schaumwein leicht zu einem starken Verbrauchsrückgang hätte führen können, mußte die Gemeindebesteuerung des Schaumweinverbrauches beseitigt und den Gemeinden ein Ersatz durch Ertragsbeteiligung an der Staatssteuer geboten werden, wie er in der RV zum ATG vorgesehen war. Auf Grund des "Novembergesetzes 1921" und der dazu ergangenen DVdg. wurden den Gemeinden in der Zeit vom 1. Dezember 1921 bis Ende Feber 1922 Vorschüsse auf diese Ertragsbeteiligung, aber nur unter der Voraussetzung flüssig gemacht, daß sie vom 1. Dezember 1921 an auf die Einhebung eigener Schaumweinabgaben Verzicht leisteten. Diese Voraussetzung ist auch tatsächlich erfüllt worden. Das ATG verwandelte dieses bloß bedingte in ein ausdrückliches Verbot der Einhebung von Getränkeauflagen überhaupt, also auch der Schaumweinauflagen und den bloßen vorschußweisen Ersatz in eine dauernde Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der staatlichen Schaumweinsteuer.²

5. Immobiliargebühren und Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen

Die Erklärung dieser Abgaben zu gemeinschaftlichen Abgaben ist nicht geschichtlich, sondern in ihrem Wesen begründet. Sie ergibt

¹ Über die Wiedereinführung der Landesbierauflagen vgl. § 11, S. 71.

² In gleicher Weise wie bei den anderen Getränkeauflagen wurde den Gemeinden für eine Übergangszeit der Ertrag ihrer bestandenen Auflagen

sich aus ihrer örtlichen Gebundenheit, die schon von jeher und bei jeder sich bietenden Gelegenheit erneut den Wunsch nach ihrer völligen Überlassung an die Länder und Gemeinden oder wenigstens auf Beteiligung dieser Körperschaften an ihrem Ertrag hatte laut werden lassen. Die RV zum ATG wollte überhaupt alle örtlich gebundenen Abgaben, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen zu gemeinschaftlichen Abgaben erklären. Während die Realsteuern als örtlich gebundene Besitzsteuern im ATG selbst aus dem Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben überhaupt ausgeschieden und zu ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben erklärt wurden, verblieb es bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen bei ihrer Einreihung unter die gemeinschaftlichen Abgaben. Ihre gegenüber den Realbesitzsteuern verschiedene Behandlung konnte mit ihrem Zusammenhang mit dem Güterverkehr begründet werden. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß diese Abgaben gleichzeitig auch Zuschlagsabgaben sind.1

6. Das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen

Seine Einbeziehung in den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben, die durch das WAG mit Wirkung vom Jahr 1923 an verfügt wurde, erklärt sich aus seiner engen Verbindung mit dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen bei der Einbekennung, Bemessung und Einzahlung, sowie aus seiner verhältnismäßigen Bedeutungslosigkeit, die eine abgesonderte Aufrechterhaltung als ausschließliche Bundesabgabe kaum gerechtfertigt erscheinen ließ. (Im Jahr 1929 erreichte der Ertrag aus dem Gebührenäquivalent überhaupt 409.994 S, wovon nur 2838 S auf das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen entfielen.) Diese Bedeutungslosigkeit, die in gemindertem Grad auch vom Gebührenäquivalent überhaupt gilt, hängt allerdings damit zusammen, daß diese Abgabe — von fallweisen Neubemessungen abgesehen — auf Grund einer von 10 zu 10 Jahren erfolgenden Einbekennung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens in Hundertteilen dieses Vermögens bemessen wird und die letzte derartige Bemessung nach der Vdg. vom 14. November 1920, BGBl. Nr. 8 für die Jahre 1921 bis 1930 nach dem Stand vom 1. Jänner 1921 erfolgte, also durch die noch nach diesem Zeitpunkt bis zum Herbst 1922 fortgesetzte Entwertung der Währung in ihrem Gegenwartswert stark beeinträchtigt ist. Eine Neuregelung für das Jahrzehnt 1931 bis 1940, von der eine wesentliche Ertragssteigerung des Gebührenäquivalents erwartet wird, ist im Zug. Auch diese Abgabe ist außerdem eine Zuschlagsabgabe.1

gewährleistet. Diese Gewährleistung blieb von jener für die anderen Getränkeauflagen abgesondert, wurde aber zugleich mit ihr aufgehoben. (Vgl. S. 119, Anm 2.)

¹ Vgl. § 22, S. 184.

7. Die Erbgebühren

Von altersher bestanden in den Ländern die sogenannten Fondsbeiträge von Verlassenschaften, deren Erträge zum überwiegenden Teil bestimmten öffentlichen Fonden, insbesondere solchen für Schulzwecke und vereinzelt auch für Fürsorgezwecke zuflossen. Sie hatten teils die Form von Zuschlägen zu den staatlichen Erbgebühren, zum Teil waren es diesen gleichartige Abgaben. Diese außerordentlich verschieden hohen Abgaben, die zudem auf die Leistungsfähigkeit des Abgabenpflichtigen und auf sein (Verwandtschafts-) Verhältnis zum Erblasser keine genügende Rücksicht nahmen, bedeuteten eine Hemmung für die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet und wurden daher aus Anlaß einer Neuregelung der staatlichen Erbgebühren durch die kaiserliche Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, beseitigt und mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1916 an durch die kaiserliche Vdg. vom 30. Dezember 1915, RGBl. Nr. 1 aus 1916 durch "Zuschläge" zu den Erbgebühren ersetzt, die in allem das Schicksal der Stammsteuer teilen müssen und daher nicht mehr die angeführten Mängel aufweisen. Da die Staatsgesetzgebung zur Regelung von Landesabgaben eigentlich nicht berufen war, bestimmte diese kaiserliche Vdg., daß die Überweisung der Zuschläge an die Länder nur "vorläufig" stattfindet, daß die Verlassenschaftsbeiträge "bis auf weiteres" nicht eingehoben werden dürfen und daß ein endgültiger Anspruch auf die Überweisung nur jenen Ländern erwächst, in denen die Landesgesetze über die Verlassenschaftbeiträge außer Kraft gesetzt werden. Als die staatlichen Erbgebühren durch das Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 98, neu geregelt wurden, wurden die Bestimmungen über die Erbgebührenzuschläge auch äußerlich, und zwar sachlich im wesentlichen unverändert, mit jenen über die Stammsteuer verbunden. Die Bezeichnung als "Zuschläge" entspricht nicht der Begriffsbestimmung, die das FVG für Zuschläge zu Stammabgaben aufstellt, indem es eine verschiedene Abgabenhoheit bezüglich beider Abgaben voraussetzt. Der Landesgesetzgebung ist wenigstens tatsächlich jeder Einfluß auf die Höhe dieser Zuschläge genommen und es ergibt sich nur insofern eine Eigentümlichkeit in ihrer im Rahmen der Abgabenhoheit des Staates erfolgten Regelung, als das Zuschlagsausmaß nicht im ganzen Staatsgebiet ein gleiches ist, sondern zunächst in drei und später in zwei Abstufungen festgesetzt wurde. Es handelt sich also eigentlich um eine örtlich verschieden abgestufte, durch die Staatsgesetzgebung geregelte Abgabe, bei der als "Zuschläge" bezeichnete, nach dem Ort des Aufkommens verschieden hohe Anteile den Ländern mit der Widmung für bestimmte Fonde überlassen werden. Das ATG mußte den Rechtszustand, der zur Zeit seiner Erlassung bestand, selbstverständlich übernehmen und erklärte daher die Erbgebühren in durchaus richtiger Beurteilung ihres eigentlichen Wesens zu gemeinschaftlichen Abgaben. Daraus ergab sich auch die endgültige Beseitigung der bestandenen Verlassenschaftsbeiträge. Ihre Einhebung hätte, da sie gleichartige Abgaben zu einer gemeinschaftlichen Abgabe bildeten, bundesgesetzlicher Ermächtigung bedurft, die aber mit Rücksicht auf ihren Ersatz durch die Erbgebührenzuschläge nicht gefordert wurde und auch nicht hätte erteilt werden können. Ihr Bestand widersprach somit dem FVG und sie hätten infolgedessen durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich aufgehoben werden sollen. Dieser sich aus dem FVG ergebenden Verpflichtung ist die Landesgesetzgebung (außer in Kärnten mit Gesetz vom 28. November 1919, LGBl. Nr. 38 aus 1920) allerdings nicht nachgekommen. Schwierigkeiten haben sich daraus aber keine ergeben, da die Verlassenschaftsbeiträge schon seit dem Jahr 1916 tatsächlich nicht mehr eingehoben wurden und ihr Ersatz durch die Erbgebührenzuschläge allgemein als eine befriedigende Lösung betrachtet wurde. Übrigens wäre auch ihre Einhebung ohne Mitwirkung von Bundesbehörden kaum möglich gewesen.

8. Warenumsatzsteuer

Schon als im Jahr 1920 zum erstenmal der Plan der Einführung einer Warenumsatzsteuer auftauchte, sollten die Gemeinden zur Mitwirkung bei ihrer Einhebung herangezogen und ihnen dafür ein Anteil am Ertrag dieser Steuer in der Höhe von 8 v. H. überlassen werden. der über das übliche Ausmaß einer Einhebungsentschädigung hinausging. Es bestand also schon anfänglich die Absicht, diese Steuer zu einer gemeinschaftlichen Abgabe zu machen. Der Plan ihrer Einführung mußte damals fallen gelassen werden. Als er im Jahr 1922 auf Grund des WAG mit Wirksamkeit vom 1. April 1923 angefangen verwirklicht werden konnte, hatten sich mittlerweile schon einige Gemeinden dieser Steuerquelle bemächtigt, soweit es sich um eine Besteuerung des Umsatzes von Luxuswaren, also um eine Aufwandsbesteuerung handelte. Den Anfang hatte die Gemeinde Wien mit der Einführung einer Luxuswarenabgabe im Sommer 1921 gemacht und im Frühjahr 1922 entstand für das Land Salzburg sogar ein Ermächtigungsgesetz, das alle seine Gemeinden berechtigte, mit Genehmigung der Landesregierung eine solche Abgabe einzuheben. Tatsächlichen Gebrauch konnten von dieser Ermächtigung in der kurzen Zeit, in der dieses Gesetz in Kraft stand, allerdings nur die Landeshauptstadt und zwei andere Gemeinden machen. Mittlerweile war mit Wirksamkeit vom Jahr 1922 angefangen, die Bankenumsatzsteuer mit einer zeitlichen Befristung als gemeinschaftliche Abgabe eingeführt und dabei vor allem auf eine Stärkung der Landeshaushalte, in geringerem Maß aber auch der Gemeindehaushalte Rücksicht genommen worden. Diese Ertragsbeteiligung war aber nur unbeschadet einer endgültigen Festsetzung im ATG und nur mit Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten eines Warenumsatzsteuergesetzes geregelt worden. Bei dieser endgültigen Regelung war ursprünglich geplant, die Ertragsanteile an der Bankenumsatzsteuer den Gemeinden, jene an der Warenumsatzsteuer den Ländern vorzubehalten. Hiefür war wohl die allgemeinere Bedeutung des Warenumsatzes gegenüber dem nur

¹ RV 744 der Blgn., konstituierende Nationalversammlung.

auf einzelne größere Gemeinden beschränkten Geldumsatz der Banken maßgebend. Die Erklärung der Warenumsatzsteuer zur gemeinschaftlichen Abgabe ergab sich daher zunächst aus der Notwendigkeit, den Ländern Ersatz für die Beseitigung ihrer Ertragsanteile an der Bankenumsatzsteuer zu bieten. Außerdem stand aber ihnen und den Gemeinden infolge des durch das WAG beschleunigten und mit Ende des Jahres 1924 zum Abschluß gelangenden Abbaues der nach allgemeiner Auffassung mit dem bundesstaatlichen Aufbau völlig unvereinbaren Bundesbeiträge zum Personalaufwand ein großer Einnahmenausfall bevor, der ebenfalls ausgeglichen werden mußte. Der Plan einer Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Bankenumsatzsteuer in größerem Umfang wurde übrigens nicht verwirklicht, sondern vielmehr überhaupt jede Ertragsverteilung bei dieser Abgabe fallen gelassen. Zunächst unterblieb eine Verlängerung der mit Wirksamkeitsbeginn der Warenumsatzsteuer außer Kraft getretenen Verteilungsbestimmungen, worauf sie in der 3. ATGN auch ausdrücklich zur ausschließlichen Bundesabgabe erklärt wurde. Es mußten also auch die Gemeinden aus dem Ertrag der Warenumsatzsteuer für den Entgang ihrer Anteile an der Bankenumsatzsteuer, ferner aber auch für die mit der Erklärung der Warenumsatzsteuer zur gemeinschaftlichen Abgabe verbundene Aufhebung ihrer selbständigen Luxuswarenabgaben eine Entschädigung erhalten. Mit vollem Recht konnte erwartet werden, daß der Ertrag der Warenumsatzsteuer jenen aus der Bankenumsatzsteuer schon von Beginn an und im Lauf der weiteren Entwicklung in steigendem Maß übertreffen werde, zumal anzunehmen war, daß der Ertrag der Bankenumsatzsteuer bei seiner starken Abhängigkeit von der damals bestehenden außergewöhnlichen Belebung der Geldumsätze mit der Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse stark herabsinken werde. Wenn Ländern und Gemeinden daher eine Ertragsbeteiligung an der weitaus bedeutenderen und in ihrem Ertrag dauernd gesicherten Warenumsatzsteuer eingeräumt wurde, konnte eine Ertragsbeteiligung an der Bankenumsatzsteuer ohne Schädigung dieser Körperschaften fallen gelassen werden. Die tatsächliche Entwicklung gab den angeführten Erwartungen vollkommen recht, da der Ertrag der Bankenumsatzsteuer neben jenem aus der Warenumsatzsteuer schon im Jahr 1925 überhaupt jede Bedeutung verloren hatte, während die Warenumsatzsteuer sich zur wichtigsten gemeinschaftlichen Abgabe neben der Einkommensteuer entwickelte.

9. Bankenumsatzsteuer

Die Einführung der Bankenumsatzsteuer durch das Gesetz vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720, fiel in eine Zeit, in der Pläne zur Einführung einer allgemeinen Geldumsatzsteuer zugunsten von Gemeinden insbesondere in der Bundeshauptstadt in ernster Erwägung standen. Eine derartige örtliche Belastung wäre schweren Bedenken begegnet und konnte am besten abgewehrt werden, wenn den vor allem in Betracht kommenden Gebietskörperschaften ein beträchtlicher

Anteil an einer durch den Bund gemeinschaftlich erhobenen Abgabe zuerkannt wurde. Damit erklärt sich die mit 1. Jänner 1922 in Kraft getretene Einreihung der Bankenumsatzsteuer in den Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben, die aber im Zusammenhang mit der Einführung der Warenumsatzsteuer als gemeinschaftliche Abgabe nur mit einer zeitlichen Begrenzung verfügt wurde und mit 1. April 1923 zunächst tatsächlich und auf Grund der 3. ATGN auch förmlich mit rückwirkender Kraft auf diesen Zeitpunkt beseitigt worden ist.¹

10. Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe

Bis zum 30. April 1931 war die Besteuerung der Kraftfahrzeuge der Landesgesetzgebung überlassen. Die Landesgesetzgebung hatte von dieser Möglichkeit auch in allen Ländern Gebrauch gemacht und dabei sowohl in der finanzverfassungsrechtlichen Form dieser Abgaben wie in der Wahl der Besteuerungsgegenstände, in der Abstufung der Steuersätze und vielen anderen Beziehungen eine Mannigfaltigkeit entwickelt, wie kaum bei einer anderen ihrer Regelung überlassenen Abgabe. Insbesonders waren es die zwei Grundgedanken einer Aufwandbesteuerung und der Einhebung eines Entgeltes für die Straßenabnutzung, die sich durchkreuzten und je nach der Einstellung der Landtage mehr oder weniger stark zur Geltung kamen. Aus dieser verschiedenartigen Besteuerung ergaben sich recht schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile. Sie wurden noch durch die in einigen Ländern durchgeführte Besteuerung der ausländischen Kraftfahrzeuge während ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Bundesgebiet mit allen ihren schädlichen Rückwirkungen auf den Fremdenverkehr verschärft. Diese Übelstände ließen schon frühzeitig den Plan einer Vereinheitlichung aller von Kraftfahrzeugen erhobenen Abgaben in der Form der Erhebung einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe reifen. Dieser Plan wurde im Gesetz vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 45, über die Einführung einer Bezinsteuer und einer Kraftwagenabgabe verwirklicht.² Die bis zur Einführung dieser Bundesabgaben, die mit 1. Mai 1931 in Kraft treten, eingehobenen Abgaben der Länder (Bezirksverbände, Gemeinden) müssen zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung und da ihre Beseitigung geradezu das Ziel der Einführung der Bundessteuern war, mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden.³ Es handelt sich dabei nicht nur um die Abgaben vom

¹ Vgl. S. 124.

² Die Zweiteilung der Abgabe in eine Betriebsstoff- und eine Besitzsteuer wurde gewählt, um die Betriebsstoffsteuer, die auch die nicht in Kraftfahrzeugen verbrauchten Betriebsstoffe und den Betrieb von Lastkraftfahrzeugen unvergleichlich stärker belastet, als den von Personenkraftfahrzeugen, verhältnismäßig nieder halten zu können, indem von den Personenkraftwagen eine Besitzsteuer als Vorbelastung eingehoben wird.

³ Diese Beseitigung muß sich auf zweierlei Art vollziehen: Die Besitzsteuern von Kraftfahrzeugen erscheinen durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe als dieser gleichartige Landes-(Gemeinde-) abgaben, für deren Einhebung eine besondere bundesgesetzliche Ermächtigung

Besitz inländischer oder ausländischer Kraftfahrzeuge, sondern auch um die von solchen Fahrzeugen erhobenen Straßen- oder Brückenmauten, um die vereinzelt bestehenden Abgaben vom Verkehr auf Kraftwagenlinien und für die Aufstellung und das Anhalten von Kraftwagen (sogenannte Standplatzabgaben), ferner um die in ihrer Wirkung Abgaben ähnlichen, von Kraftfahrzeugen erhobenen Straßenerhaltungsbeiträge für die zeitweise oder dauernd über das gewöhnliche Maß hinausgehende Benützung öffentlicher Verkehrswege. Die Ertragsbeteiligung der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergab sich aus der Notwendigkeit, ihnen unmittelbar einen vollen Ersatz für die in jedem Land bestandenen Abgaben dieser Art und damit auch die Möglichkeit zu bieten, den anderen am Ertrag solcher Abgaben beteiligt gewesenen Körperschaften (Bezirksverbänden, Gemeinden) eine entsprechende Schadloshaltung aus ihren Ertragsanteilen zu gewähren.

11. Holzausfuhrabgabe

In den wirtschaftlichen Notjahren nach Beendigung des Krieges bildete die Holzausfuhr aus den waldreichen Alpenländern insbesondere in die Wiederaufbaugebiete der Nachbarstaaten eine der wichtigsten Möglichkeiten zur Beschaffung ausländischer wertbeständiger Zahlungsmittel und nahm daher einen großen Umfang an. Die Länder errichteten besondere Landesholzstellen, die die Beförderung von Holz von der Ausstellung von Ausfuhrscheinen abhängig machten, für die nach der beförderten Holzmenge und -art bestimmte Gebühren zu entrichten waren, die vielfach das Wesen von Verkehrsabgaben annahmen. Während die Einhebung der Ausstellungsgebühren durch VA vom 13. Feber 1920, StGBl. Nr. 65, für gesetzlich erklärt wurde, bekämpfte die Staatsregierung den Bestand eigener Holzverkehrsabgaben als mit der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes unvereinbar und daher verfassungswidrig, nachdem sie den vergeblich gebliebenen Versuch unternommen hatte. diese Abgaben dadurch zu beseitigen, daß sie die Gewährung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse auf Grund der RV zu einem

gemäß § 3, Buchstabe c FVG, notwendig wäre, selbsttätig außer Kraft gesetzt; das ausdrückliche im ATG (§ 3, Abs. 3) enthaltene Verbot der Erhebung solcher Abgaben hat somit nur mehr aufklärende Bedeutung. Die übrigen angeführten Abgabenarten (Mauten, Abgaben vom Verkehr auf Kraftwagenlinien, Standplatzabgaben und Straßenerhaltungsbeiträge) werden nicht durch eine Bundessteuer von den gleichen Besteuerungsgegenständen ersetzt und treten somit nicht selbsttätig außer Kraft. Da die Bundesgesetzgebung zu ihrer unmittelbaren Beseitigung nicht berechtigt ist (vgl. § 8, S. 47), muß ihre Beseitigung durch die Landesgesetzgebung in der Form herbeigeführt werden, daß die Ertragsbeteiligung der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes von ihr abhängig gemacht wird. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, über die Einhebung solcher Straßenerhaltungsbeiträge auf Bundesstraßen, und zwar überhaupt, also auch soweit sie nicht von Kraftfahrzeugen eingehoben werden, werden unmittelbar durch das ATG aufgehoben.

Dotationsgesetz¹ von der Nichteinhebung von Verkehrsbeschränkungen einschließlich der Einhebung von Verkehrsabgaben abhängig machte. Anderseits hatte die Staatsregierung auf Grund zweier auf dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, beruhender VA vom 1. Dezember 1918, StGBl. Nr. 70 und 71, die Holzausfuhr an eine von der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen zu erteilende Bewilligung geknüpft, über die während des Bestandes der Landesholzstellen auf Grund von Gutachten dieser Stellen entschieden wurde. Dabei wurde zunächst überhaupt die Ablieferung der ganzen als Erlös eingehenden ausländischen Zahlungsmittel verfügt, vom Dezember 1920 an diese Ablieferungspflicht zwar auf die sich aus amtlich festgesetzten Mindestpreisen ergebenden Beträge eingeschränkt, dem Verkäufer aber immer nur ein bestimmter Teil des Erlöses aus der Verwertung dieser Zahlungsmittel in österreichischer Währung zurückgestellt. An dem auf diese Weise erzielten Übergewinn aus der verkürzten Einlösung der ausländischen Zahlungsmittel wurde den Ländern, um sie einer einheitlichen Holzbewirtschaftung geneigter zu zu machen und zum Aufgeben ihrer auf Erzielung besonderer Einnahmen aus der Holzausfuhr gerichteten Maßregeln und Pläne zu bewegen, vom Jahr 1921 an eine Beteiligung zugesichert. Voraussetzung für deren Anweisung war, daß sich die Länder den hinsichtlich des Holzverkehrs bestehenden staatlichen Bestimmungen unterwerfen und insbesondere keine Holzabgaben einheben. Das ATG stellte diese zunächst auf einem Übereinkommen beruhende Regelung erst auf eine feste gesetzliche Grundlage, indem in einem besonderen Abschnitt II (§§ 8 bis 10) die "Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinn bei der Holzausfuhr" geregelt wurde. Die Beteiligung an diesem Übergewinn wurde an die Voraussetzung gebunden, daß Abgaben von Holz, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belasten, nicht erhoben oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, nicht erlassen werden. Andernfalls sollten für die Dauer der Einhebung solcher Abgaben oder der Geltung derartiger Vorschriften die Überweisungen zugunsten des Bundes verfallen. Bei diesem Anlaß wurde auch die Einhebung von Holzabgaben der Gemeinden, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belasten, mit dem Verfall der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben bedroht, obwohl ihnen eine Beteiligung am Übergewinn nicht eingeräumt wurde. Damit war, da der Anteil der Länder am Übergewinn damals eine sehr große und selbst ihre Anteile an den Dotationen weit überragende Rolle spielte, in der Mehrzahl der Länder sofort, in zwei Ländern nach einer kürzeren Übergangszeit, die Holzbesteuerung der Länder überhaupt, und jene der Gemeinden insoweit beseitigt, als sie sich nicht im Rahmen der in einigen Gemeinden fortbestehenden torsteuerartigen Verbrauchssteuern vollzog. Der sich seit Beginn des Jahres 1922 in immer rascherem Maß vollziehende Verfall der Währung machte

¹ 747 der Blgn., konstituierende Nationalversammlung.

es aber unmöglich, bei der Festsetzung der Umrechnungskurse für die Übernahme der ausländischen Zahlungsmittel den sich täglich ändernden tatsächlichen Verhältnissen zu folgen, was eine Schädigung der Verkäufer bedeutete und damit zu einer Stockung in der Ausfuhr überhaupt führte. Auf Grund eines Finanz-Ministerialerlasses trat daher mit Wirksamkeit vom 15. März 1922 an Stelle des vom Kursunterschied berechneten Gewinnanteiles des Staates eine nach der Ausfuhrmenge bemessene, in Goldkronen ausgedrückte Abgabe, die durch das Ausfuhrabgabengesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 494, eine dauernde Rechtsgrundlage erhielt. Dieser veränderten Sachlage mußte auch im ATG durch Aufhebung des ganzen, auf die "Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinn bei der Holzausfuhr" bezüglichen Abschnittes mit 15. März 1922 und durch Erklärung der neuen Holzausfuhrabgabe zur gemeinschaftlichen Abgabe Rechnung getragen werden, die somit ebenfalls als eine Ablösung aufgehobener selbständiger Besteuerungsrechte aufgefaßt werden kann.

§ 17. Die Oberverteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben zwischen Bund und Ländern

Das ATG (§ 2, Abs. 2) verfügt bei allen gemeinschaftlichen Abgaben zunächst eine Oberverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, an der die Gemeinden nicht beteiligt sind, und zwar auch bei einer Abgabe, deren Ertrag schließlich, soweit er nicht überhaupt dem Bund verbleibt, ganz den Gemeinden zufließt. Die RV zum ATG hatte auch zwischen den Gemeinden und dem Bund noch eine unmittelbare Verbindung geplant. In der damit verbundenen Gleichstellung der Gemeinden mit den Ländern bei der wichtigsten im Rahmen des Finanzausgleiches zu treffenden Regelung wurde aber eine dem Geist der Bundesverfassung widersprechende Durchbrechung des bundesstaatlichen Gedankens erblickt. Der infolgedessen im ATG durchgeführte Ausschluß der Gemeinden bei der Oberverteilung soll den Unterschied zwischen den Ländern als Gliedstaaten und den Gemeinden als Selbstverwaltungskörpern betonen. Tatsächliche Bedeutung hat dieser Ausschluß nicht, da den Ländern die Verpflichtung zur "Weiterüberweisung" der bundesgesetzlich bestimmten Gemeindeertragsanteile an die Gemeinden auferlegt und ihnen überdies die Durchführung dieser "Weiterüberweisung" oder "Unterverteilung" gänzlich entzogen und Bundesorganen übertragen wird (§ 2, Abs. 4, ATG).1

Während die Gemeinden somit zwar von der Oberverteilung aus-

¹ Bei der Bankenumsatzsteuer und der Spielabgabe war, solange sie als gemeinschaftliche Abgaben bestanden, eine Nachordnung der Gemeinden hinter den Ländern vermieden und eine unmittelbare Verteilung des Gesamtertrages zwischen allen drei Körperschaftsgruppen vollzogen worden. Diese Abweichung erklärt sich daraus, daß in diesen Fällen die Ober- und Unterverteilung des Ertrages in Sondergesetzen geregelt worden war, bevor der abweichende Standpunkt im ATG durchgedrungen war.

geschlossen bleiben, aber bei der Unterverteilung voll zum Zug kommen, erhalten die Bezirke und Bezirks verbände überhaupt keine Ertragsanteile, soweit das ATG zwingende Vorschriften darüber enthält. Dieser Ausschluß erscheint dadurch begründet, daß solche Bezirke oder Bezirksverbände überhaupt nur in einigen Ländern bestehen¹ und vorwiegend einen von vornherein auf bestimmte Aufgaben beschränkten und sehr verschieden aufgebauten Aufgabenkreis haben. Sie waren deshalb auch schon vor Inkrafttreten des FVG in ihren Besteuerungsrechten gegenüber Ländern und Gemeinden insofern beschränkt, als ihnen nur das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, nicht aber auch das Recht zur Einhebung selbständiger Abgaben oder von Zuschlägen zur Verzehrungssteuer zustand. Daher bedeutete auch die Aufhebung der selbständigen Getränkebesteuerung für sie im Gegensatz zu den Ländern und Gemeinden keinen Einnahmenausfall, der durch eine Beteiligung am Ertrag von Bundesabgaben einen Ausgleich hätte finden müssen. Allerdings besteht für die Landesgesetzgebung die Möglichkeit, ihnen, wenn sie Aufgaben besorgen, die in anderen Ländern das Land oder die Gemeinden erfüllen, mit einfachem Mehrheitsbeschluß Teile der Landes- oder Gemeindeertragsanteile an den direkten gemeinschaftlichen Abgaben zu überweisen.²

Der Oberverteilung wird der "Ertrag" der gemeinschaftlichen Abgaben unterworfen. Dieser Ertrag umfaßt, wenn für den Bund neben einer Stammabgabe auch Zuschläge erhoben werden, auch diese (§ 2, Abs. 2, ATG). Diese Bestimmung hat viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, da die meisten (Staats-) Bundeszuschläge zu gemeinschaftlichen Abgaben mittlerweile aufgehoben worden sind.³

¹ Vgl. § 4, S. 21.

² Vgl. § 27, S. 225.

³ Solche Zuschläge waren unter der Bezeichnung "Kriegszuschläge" in den Jahren 1916 bis 1919 zur Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Körperschaftssteuer, Bekenntnisrentensteuer und Einkommensteuer eingehoben worden (kaiserliche Vdg. vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, und Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 150). Das Staatszuschlagsgesetz vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 366, hielt sie unter der Bezeichnung "außerordentliche Staatszuschläge" bei den ersten vier angeführten Steuergattungen aufrecht, während sie bei der Einkommensteuer durch die Personalsteuernovelle vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 372, mit der Stammsteuer vereinigt wurden. Nach dem ATG (§ 4, ursprüngliche Fassung) traten an Stelle dieser außerordentlichen Staatszuschläge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 Bundeszuschläge zur Körperschaftssteuer und Bekenntnisrentensteuer, vom 1. Jänner 1923 an auch zur allgemeinen Erwerbsteuer in einem erhöhten Ausmaß, um aus dem Mehrertrag Ländern und Gemeinden in Form der Ertragsbeteiligung Ersatz für die mit diesen Zeitpunkten in Kraft getretene Aufhebung ihrer Zuschlagsrechte bieten zu können. Die Grundsteuer ist mit Beginn des Jahres 1923 überhaupt aus dem Kreis der Bundesabgaben ausgeschieden worden (§ 6 ATG). Diese Bundeszuschläge traten bei den anderen angeführten Steuergattungen aus Anlaß der auf Grund der Personalsteuernovelle vom 29. Feber 1924, BGBl. Nr. 72, und der Körper-

Gegenwärtig besteht ein solcher Zuschlag, der in die Verteilung des Ertrages einer gemeinschaftlichen Abgabe einzubeziehen ist, nur mehr beim Gebührenäquivalent.¹ Im übrigen ist die Frage, was als "Ertrag" erscheint, im FVG (§ 3, Buchstabe a) dahin geregelt, daß darunter "die Einzahlung nach Abzug der Rückvergütungen", also der Reinertrag, zu

schaftssteuernovelle vom 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 187, durchgeführten Änderungen der Steuersätze, bei denen auf die bestandenen Bundeszuschläge Rücksicht genommen wurde, mit Wirkung vom Jahr 1923 außer Kraft. Seit diesem Zeitpunkt bestehen somit keine Bundeszuschläge zu den direkten gemeinschaftlichen Steuern.

Zu den Immobiliargebühren wurde ein außerordentlicher Staatszuschlag durch die kaiserliche Vdg. vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, eingeführt und als Staatszuschlag durch das Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 299, aufrecht erhalten. Er trat auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 369, mit 25. Dezember 1927 außer Kraft, soweit es sich um Immobiliargebühren von der Übertragung der Landwirtschaft gewidmeter Liegenschaften handelt. Bezüglich der Immobiliargebühren von der Übertragung anderer Liegenschaften wird er, sofern die Landesgesetzgebung keine andere Anordnung trifft, (wie dies in Kärnten durch das Gesetz vom 20. November 1928, LGBl. Nr. 63, und in Vorarlberg durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 7 aus 1930, geschehen ist), zwar für Zwecke der Bemessung der Landes- und Gemeindezuschläge vorgeschrieben, vom Bund aber nicht mehr eingehoben, so daß also eine Ertragsverteilung nicht mehr in Betracht kommt.

Von nur vorübergehender Bedeutung ist der durch das Gesetz vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 220, über außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes, für die Zeit vom 23. Juli 1930 bis einschließlich 31. Dezember 1931 eingeführte außerordentliche Zuschlag zur Biersteuer, der im Widerspruch zu der im ATG enthaltenen allgemeinen Regel kraft ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes (Art. IV) zur Gänze dem Bund mit der im Gesetz festgesetzten Widmung verbleibt. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich mit vorübergehender Wirkung eine Abänderung der Bestimmungen des ATG über die Oberverteilung des Biersteuerertrages, und zwar insbesondere der Verfügung, daß die Zuschläge bei dieser Oberverteilung das Schicksal der Stammabgabe teilen, und des Ausmaßes der Ertragsanteile der Länder (Gemeinden). Während dieses Ausmaß ohne Berücksichtigung des Vorzugsanteils 70 zu 30, unter Berücksichtigung des Vorzugsanteils (im Jahr 1929) aber 75,6 zu 24,4 v. H. zugunsten des Bundes lautet, verschiebt es sich zeitweise auf 82,4 zu 17,6 v. H., bzw. auf 87,9 zu 12,1 v. H. zugunsten des Bundes. Übrigens ist in den aus Anlaß der Erledigung des FAG 1931 getroffenen Vereinbarungen vom 26. Jänner 1931 die Absicht der Bundesregierung angekündigt, den Zuschlag vorläufig bis Ende 1935 beizubehalten, vom 1. Jänner 1932 an zur gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu machen und seinen Ertrag für Steuersenkungen bei Bund und Ländern zu widmen (Verhandlungsschrift I).

Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, kaiserliche Vdg. vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, und Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 299. Bei der Neubemessung des Gebührenäquivalentes für das Jahrzehnt 1931 bis 1940 (vgl. § 16, S. 121) wird voraussichtlich auch dieser Zuschlag beseitigt werden.

verstehen ist.¹ Diese Bestimmung wird im ATG (§ 2, Abs. 2) ausdrücklich wiederholt. Über die Behandlung der sogenannten Nebengebühren (Verzugszinsen und Strafen) fehlen ausdrückliche Bestimmungen. Tatsächlich werden die Verzugszinsen bei den gemeinschaftlichen Abgaben, die zu den direkten Steuern oder zu den Verbrauchssteuern zählen, unter Abzug der Vergütungszinsen in die Oberverteilung einbezogen, während dies bei den gemeinschaftlichen Verkehrs- (Umsatz-) Steuern nicht der Fall ist. Hingegen bleiben die eingegangenen Strafbeträge bei der Oberverteilung allgemein außer Anschlag, verbleiben also dem Bund, was bei seiner Belastung durch die Kosten der Verwaltung dieser Abgaben nur billig ist.

Die Verwaltungskosten belasten jene Körperschaften, die die Verwaltung bezüglich der gemeinschaftlichen Abgaben führen, also in aller Regel den Bund. Sie vermindern den der Oberverteilung unterworfenen Abgabenertrag somit im allgemeinen nicht. Eine Ausnahme bilden nur die "Anteile", die den Gemeinden als allerdings überreichlich bemessene Verwaltungskostenersätze im Fall ihrer Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer zugesichert sind und vor Vornahme der Oberverteilung ausgeschieden werden.² Bei der Branntweinabgabe wird vor der Oberverteilung auch noch die den Krankenkassen gewährte Entschädigung für die aufgehobene Steuerermäßigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln³ ausgeschieden.

Das ATG setzt nach der im FAG 1931 enthaltenen Fassung die Grundsätze einer Oberverteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern für den Zeitraum von 1931 bis einschließlich 1935 fest (§ 2, Abs. 2). Die gleiche zeitliche Begrenzung ergibt sich auch für die Unterverteilung (§ 2, Abs. 4),⁴

¹ Solche Rückvergütungen oder Rückersätze (Rückbuchungen) sind auch bei der Verrechnung der Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben nach § 40, Abs. 2, der Bundeshaushaltsverordnung vom 15. Mai 1926, BGBl. Nr. 118, absetzbar, so daß also im Rechnungsabschluß nur der nach ihrem Abzug verbleibende Ertrag aufscheint.

² Sie betragen, wenn tatsächlich das ganze Veranlagungs- und Einhebungsgeschäft einer Gemeinde übertragen wird — ein Fall, der bisher tatsächlich noch nicht vorgekommen ist — bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 v. H. der von den betreffenden Gemeinden abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen und 40 v. H. bei der erhöhten Warenumsatzsteuer von Luxuswaren. Diese Bestimmung des ATG (§ 2, Abs. 2) findet eine Ergänzung durch die Warenumsatzsteuerverordnungen vom 28. Dezember 1923, BGBl. Nr. 641, und vom 23. Dezember 1924, BGBl. Nr. 450, welche die Vergütung für die bloße Steuerveranlagung mit der Hälfte, für die Einhebung mit einem Viertel der gesetzlichen Sätze festsetzen. Vgl. auch die bei einer Mitwirkung in geringerem Umfang gebührenden Vergütungen in § 25, S. 215.

³ Gesetze vom 30. Oktober 1919, StGBl. Nr. 500, und vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 134.

⁴ Vgl. § 18.

die Aufteilung der Ertragsanteile (§ 2, Abs. 3)1 und die beiden auf Kosten Wiens geregelten mittelbaren Lastenausgleiche (Biersteuerausgleich, § 2, Abs. 5, und besonderer Lastenausgleich, § 4).² Mit Beginn des Jahres 1936 treten somit alle Bestimmungen über die Verteilung und Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben außer Kraft und wird ihre Gemeinschaftlichkeit zu einer Form ohne Inhalt. Zieht man weiter in Betracht, daß mit dem gleichen Zeitpunkt auch die Bestimmungen über das Vetorecht und über die Einflußnahme des Bundesfinanzministers auf die Gestaltung der Landeshaushalte ihre Wirksamkeit verlieren, so ergibt sich, daß die Jahreswende 1935/36 für alle am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften von allergrößter Bedeutung sein und daß sich an diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung der für die Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften wichtigsten Bestimmungen im Finanzausgleich ergeben wird. Die Festsetzung dieser zeitlichen Begrenzung, die im Zusammenhang mit den aus Anlaß der Erledigung des FAG 1931 getroffenen politischen Vereinbarungen³ steht, hatte vor allem den Zweck, in der Finanzausgleichsgesetzgebung für die nächste Zeit Stetigkeit und Ruhe zu schaffen, um während dieser Zeit Erhebungen vornehmen und Erfahrungen sammeln zu können, die für ihre Erneuerung mit Wirkung vom Jahr 1936 an nützlich sein können.

Die Hundertsätze der Ertragsanteile, die sich aus den Bestimmungen über die Oberverteilung ergeben, finden schon seit dem Jahr 1924 nicht mehr uneingeschränkte Anwendung, seit diesem Jahr vor der Oberverteilung für den Bund aus dem Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Erbgebühren ein "Präzipuum" genannter Vorzugsanteil in einer derartigen Höhe ausgeschieden wird, daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 50 Millionen S, für die späteren Jahre bis einschließlich 1935 aber um 40 Millionen S mehr zufallen, als sich bei einfacher Anwendung der Verteilungsgrundsätze ergeben würde. Dieser Vorzugsanteil ist gleichmäßig auf alle gemeinschaftlichen Abgaben (mit Ausnahme der Erbgebühren, der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe) zu verteilen (§ 2, Abs. 2, ATG). Erst ihr Restbetrag wird der Oberverteilung unterzogen. Da die Länder am Gesamtertrag der gemeinschaftlichen Abgaben mit nach Steuergruppen verschiedenen Anteilen beteiligt sind, so verursacht die im Verhältnis des Gesamtertrages erfolgende Ausscheidung des Vorzugsanteiles keine gleichmäßige Kürzung der Ertragsanteile, sondern eine um so stärkere, je geringer die Ertragsanteile am Gesamtertrag sind. Hätte eine gleichmäßige Kürzung nicht nur der Gesamterträge, sondern auch der Ertragsanteile erzielt werden sollen, wofür wohl die Entstehungsgeschichte des Vorzugsanteiles spricht, so hätte seine Ausscheidung erst nach durchgeführter Oberverteilung erfolgen dürfen. Da den einzelnen Ländern bei den verschiedenen Gruppen von

¹ Vgl. § 19.

² Vgl. § 26.

³ Abgedruckt in der Wiener Zeitung Nr. 22 vom 28. Jänner 1931.

gemeinschaftlichen Abgaben aus der Aufteilung des ganzen Länderanteiles sehr verschieden hohe Schlüsselanteile zukommen, ist die Wahl der einen oder andern Berechnungsart für sie von wesentlicher Bedeutung, für die einen von Vorteil, für die andern von Nachteil.¹ Die Ausscheidung des Vorzugsanteiles mit einem festen und überdies vom Jahr 1927 an herabgesetzten Betrag bewirkt eine Kürzung der Ertragsanteile in einem jährlich wechselnden, und zwar bei steigenden Gesamterträgen sinkenden, Ausmaß. Die tatsächlich aus der Oberverteilung erzielten Ertragsanteile der Länder sind daher in jedem einzelnen Jahr verschieden. In der folgenden Übersicht sind die im ATG angeführten ungekürzten Ertragsanteile, die, von der Übergangszeit² abgesehen, nur für das Jahr 1923 Geltung hatten,

¹ Wien ist z. B. an den Ertragsanteilen aus den direkten Steuern mit rund 60 v. H., aus der Warenumsatzsteuer und den drei großen Getränkesteuern mit etwa drei Zehnteln beteiligt. Seine Beteiligung am Ertrag jener Abgaben, bei denen die Ertragsbeteiligung der Länder überhaupt eine kleinere ist (Warenumsatzsteuer, Getränkesteuern) und bei denen sich daher aus der Ausscheidung des Vorzugsanteiles eine verhältnismäßig stärkere Kürzung der Gesamtertragsanteile ergibt, ist also eine schwächere, als am Ertrag der direkten Steuern, bei denen sich eine verhältnismäßig schwächere Kürzung der Gesamtertragsanteile ergibt. Somit ist der im ATG gewählte Berechnungsvorgang für Wien vorteilhaft und es würde die Wahl der anderen Berechnungsart, die mit einer gleichmäßigen Kürzung der Gesamtertragsanteile verbunden ist, für Wien einen wesentlichen Ausfall bedeuten.

² In der die Jahre 1921 und 1922 umfassenden Übergangszeit bestand teilweise eine andere Oberverteilung, die zum Teil mit den vom ATG abweichenden Vorschlägen der RV zu diesem Gesetz und der Tatsache zusammenhing, daß die Bestimmungen dieser RV in das Novembergesetz 1921 übergegangen sind. Der Ertrag der Einkommensteuer wurde im Jahr 1921 im Anschluß an die RV, die diese die Verbrauchswirtschaft und persönliche Leistungsfähigkeit erfassende und durch die neuzeitliche Entwicklung immer mehr aus einer Beziehung zu bestimmten Örtlichkeiten losgelöste Steuer mit einem größeren Teil dem Bund überlassen wollte, noch im Verhältnis von 7 zu 3 Zehnteln zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) verteilt. Umgekehrt verblieben im gleichen Jahr von der allgemeinen Erwerbsteuer, die in der RV als örtlich stärker an bestimmte Betriebsstätten gebundene Steuer auf einer Stufe mit der Grund- und Gebäudesteuer behandelt worden war, dem Bund nur ein Fünftel, den Ländern (Gemeinden) aber vier Fünftel. Im Jahr 1922 galt bei der Einkommensteuer schon nach den endgültigen Bestimmungen des ATG die hälftige Teilung, während bei der allgemeinen Erwerbsteuer eine Ertragsverteilung überhaupt unterblieb. Schließlich wurden in beiden Jahren, mit Ausnahme des Monats Dezember 1922, die Getränkesteuern von Branntwein, Bier und Wein zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) im Verhältnis von vier Fünfteln zu einem Fünftel verteilt. Die im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen (Gesetz vom 26. Oktober 1922, BGBl. Nr. 792, und Vdg. vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 793) verfügte und mit 9. November 1922 in Kraft getretene abermalige Erhöhung dieser Getränkesteuern bot die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Ertragsanteile der Länder (Gemeinden) auf ihr geltendes Ausmaß von 3 Zehnteln ohne Verminderung der bestehenden Bundeseinnahmen.

den durch die Ausscheidung des Vorzugsanteiles gekürzten Ertragsanteilen in den Jahren 1924 bis 1930, über die endgültige oder vorläufige (1930) Abrechnungen bereits vorliegen, gegenübergestellt (soweit nicht echte Bruchzahlen angeführt sind, in Hundertteilen, und zwar für die Zeit von 1924 angefangen auf Zehntel abgekürzt).

	Bundes- anteil	L än deranteile							
(ohne Vor	(ohne Vor- zugsanteil)	Unge- kürzt (1923)	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Direkte Steuern (Einkommen- steuer, Bekennt- nisrentensteuer, Körperschafts- steuer, allgemeine Erwerbsteuer und Hausiererwerb- steuer)	50	50	41,0	41,2	41,8	43,6	44,0	44,4	44,1
Immobiliargebühren, Gebühren- äquivalent¹ und Schaumwein- steuer	20	80	71,0	71,2	71,8	73,6	74,0	74,4	74 ,1
Erbgebühren: In Wien In den Ländern	10/ ₁₆ 10/ ₁₄	6/16 4/14	6/16 4/14	6/ ₁₆ 4/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄
$egin{array}{ll} ext{Warenumsatz-} & & & & & & \\ ext{steuer} & & & & & & & & \\ \end{array}$	(1923:70) ab 1924:60	(30) 40	31,0	31,2	31,8	33,6	34,0	34,4	34,1
Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer Holzausfuhrab-	70	30					24,0		
gabe	$62^{2}/_{3}$	$37^{1/3}$	28,3	28,5	29,1	31,0	31,3	31,6	31,4

Im Verhältnis zum Ansteigen des Gesamtertrages der gemeinschaftlichen Abgaben und infolge der mit Beginn des Jahres 1927 eingetretenen Herabsetzung des Vorzugsanteiles ist die mit seinem Bestand verbundene Kürzung der Ertragsanteile für die Länder (Gemeinden) immer weniger

¹ Bei der Oberverteilung des Ertrages der Immobiliargebühren und des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen im Jahr 1921 wurde von einem geschätzten Gesamtertrag dieser Abgaben von 132 Millionen K ausgegangen, da er aus der gemeinsam mit anderen Gebühren erfolgten Verrechnung für das bereits abgelaufene Jahr nicht genau ausgeschieden werden konnte.

empfindlich geworden. Sie betrug in den Jahren 1924 und 1925 rund 20 v. H. des Betrages, der sich ohne Abzug des Vorzugsanteiles ergeben hätte, im Jahr 1926 noch $18\frac{1}{2}$ v. H., im Jahr 1927 14 v. H. und in den Jahren 1928 bis 1930 13, $12\frac{1}{2}$ und wieder 13 v. H.

Bei andauerndem Steigen der Gesamterträge der gemeinschaftlichen Abgaben, das bisher in den Jahren 1923 bis 1929 in wechselnder Stärke angehalten hat und erst im Jahr 1930 durch einen vielleicht nur vorübergehenden Rückgang abgelöst worden ist, wäre damit zu rechnen, daß sich die tatsächlich erreichten Ertragsanteile der Länder den ungekürzten Ertragsanteilen immer mehr nähern, ohne sie aber jemals ganz erreichen zu können, solange die Ausscheidung des Vorzugsanteiles aufrecht bleibt.

Bezüglich der Erbgebühren enthält das ATG selbst keine Bestimmungen über die Oberverteilung, sondern beruft die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 98. Danach verbleibt die "Stammsteuer" ganz dem Bund, während ein örtlich verschieden abgestufter "Zuschlag" von 60 v. H. in Wien und 40 v. H. im übrigen Bundesgebiet den Ländern zufließt.¹ Das verschiedene Zuschlagsausmaß ergab sich aus der notwendigen Berücksichtigung der bis zur Einführung der Zuschläge bestandenen Verschiedenheiten in den durch sie abgelösten Verlassenschaftsbeiträgen.² Die Erbgebührenzuschläge fließen nicht den Ländern als solchen, sondern in einem bestimmten, aus dem Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 errechneten Verhältnis jenen Fonden zu, denen die Einnahmen aus den Verlassenschaftsbeiträgen gewidmet waren, insofern die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da eine solche landesgesetzliche Regelung, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach § 6, Abs. 1 und 2, Buchstabe c, FVG übrigens fraglich erscheint, bisher nicht getroffen wurde, ist auch gegenwärtig noch die alte, für die Verlassenschaftsbeiträge in Geltung gestandene Aufteilung in Kraft.³ Danach fließen die Zuschlagserträge in Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg dem Landesschulfond, in Salzburg dem Lehrerpensionsfond zu, während in Wien, Niederösterreich und Steiermark folgende Aufteilung gilt:

~	
Wien:	Niederösterreich:
Krankenanstaltenfond 38,3 v. H. Allgemeiner Versorgungs-	Landesschulfond $86,6 \text{ v. H.}$ Landesarmenfond $13,4 \text{ v. H.}$
fond	Schullehrerpensionsfond 68,5 v. H.
	Steirischer Hauptarmen- fond in Graz 31,5 v. H.

¹ Vgl. § 16, S. 122.

² Bis zum Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 98, war der Zuschlag auf Grund der kaiserlichen Vdg. vom 30. Dezember 1915, RGBl. Nr. 1 aus 1916, dreifach abgestuft (60 v. H. für Wien, 40 v. H. für die anderen Gebiete, in denen bis dahin Kranken- und Armenfonds-Verlassenschaftsbeiträge eingehoben worden waren, und 30 v. H. für die übrigen Gebiete).

 $^{^3}$ Ministerialvdgn. vom 27. Jänner 1916, RGBl. Nr. 23, und vom 8. August 1923, BGBl. Nr. 493.

Nur im Burgenland, das zur Zeit dieser Regelung noch nicht an Österreich heimgefallen war und in dem derartige Fonde nicht bestehen, wird der Zuschlagsertrag unmittelbar dem Land überwiesen. Der Wiener Krankenanstaltenfond wird von der Verwaltung der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten verwaltet. Diese Verwaltung obliegt seit dem Jahr 1924¹ dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Abgang aus der Gebarung der derart verwalteten Krankenanstalten wird seit diesem Zeitpunkt gänzlich vom Bund getragen. Daraus ergibt sich, daß der dieser Gebarung zukommende Anteil wieder an den Bund zurückfällt und eine Bundeseinnahme bildet. Die Vermögenssteuer erscheint in obiger Übersicht nicht, da sie zwar seit dem Jahr 1926 eine gemeinschaftliche Abgabe war, aber die Verteilung ihres Ertrages durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte und ein solches Gesetz während der Dauer ihrer mit Ende 1930 begrenzten Gemeinschaftlichkeit nicht zustande gekommen ist.

Vom Ertrag der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe verbleibt vom 1. Mai 1931 an dem Bund ein Fünftel, während vier Fünftel den Ländern zukommen.

Es ist nicht leicht, in der verschieden hohen Festsetzung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben, wie sie vom Jahr 1923 an in Geltung steht, die folgerichtige Anwendung allgemeiner Grundsätze zu erkennen. Solche Grundsätze sind zwar in der RV zum ATG noch wenigstens teilweise erkennbar; sie erscheinen aber durch die Veränderungen, die diese Vorlage bei den Verhandlungen in der Volksvertretung erfahren hat und durch spätere Zusätze und Veränderungen im ATG stark verwischt. In der folgenden Übersicht sind die Ertragsanteile der Länder nach der RV zum ATG den sich aus dem ATG in seiner ursprünglichen Fassung für das Jahr 1923 ergebenden Ertragsanteilen gegenübergestellt und auch die Veränderungen angemerkt, die sich noch später ergeben haben. Dabei bleiben aber die Veränderungen aus der Ausscheidung des Vorzugsanteiles, die mit grundsätzlichen Erwägungen nichts zu tun haben, außer Betracht. (Siehe nebenstehende Übersicht.)

Bei den direkten Steuern und den Immobiliargebühren war in der RV eine Abstufung der Ertragsanteile in der Art geplant, daß sie bei den mehr oder weniger stark örtlich gebundenen und die Erwerbswirtschaft belastenden Ertragsteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer und allgemeine Erwerbsteuer) und den den Realsteuern im Grad ihrer örtlichen Bindung nahestehenden Immobiliargebühren vier Fünftel erreichten, bei der Einkommensteuer, die das der Verbrauchswirtschaft dienende Gesamteinkommen belastet und keine so starken örtlichen Beziehungen aufweist, aber nur drei Zehntel, während die Körperschaftssteuer, in der sich die Veranlagungsgrundsätze von Einkommen- und Ertragsteuern in eigenartiger Weise vermischen, mit der hälftigen Teilung ihres Ertrages in der Mitte blieb. Durchaus willkürlich erschien nur die Behandlung der auf

¹ Fondskrankenanstaltengesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 255.

			
Länderanteile (v. H.):	Nach der RV	Nach dem ATG für 1923	Spätere Änderungen oder Zusätze
Einkommensteuer	30	50	— 1926 bis 1930 ge-
Vermögenssteuer	-	_ {	meinschaftliche Abgabe ohne Festsetzung eines Ertragsanteiles
Bekenntnisrentensteuer Allgemeine Erwerbsteuer (Hausier- und Wandergewerbe-	30	50	
steuer)	80	50	
"besondere Erwerbsteuer"). Realsteuern (Grund- und Ge-	50	50	
bäudesteuer)	80	100	
bührenäquivalent	80	80	
Erbgebühren	6/16 bzw. 4/14	6/16 bzw. 4/14	
Warenumsatzsteuer	_	- {	ab 1. April 1923 30, ab 1924 40
Bankenumsatzsteuer a) Scheckverkehr der Post-		Ì	
sparkassa	50	50	ab 1. April 1924
b) andere Umsätze in Wien	50	50	ausschließliche
andere Umsätze im übrigen Bundesgebiet	57,5	57, 5	Bundesabgabe
Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer	20	20 {	rückwirkend ab 1. Dezember 1922 30
Schaumweinsteuer	80	80	
Holzausfuhrabgabe (Valutagewinn)	$33^{1}/_{3}+4$	$33^{1}/_{3}+4$	
Benzinsteuer und Kraftwagen- abgabe			ab 1. Mai 1931 80
Spielabgabe	50	50 {	ab 1. April 1923 aufgehoben
	ı	ı	

Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer, die gleichfalls den Ertragsteuern zuzurechnen ist, trotzdem aber in der gleichen Weise geteilt werden sollte, wie die Einkommensteuer. Bei den Verhandlungen über die RV wurden alle Unterschiede innerhalb der direkten Personalsteuern beseitigt und der einfache, aber dem verschiedenartigen Wesen der einzelnen Abgaben nicht Rechnung tragende Ausweg einer allgemein hälftigen Oberverteilung gewählt. Die örtlich am stärksten gebundenen Realsteuern aber gingen völlig in die Abgabenhoheit der Länder über.

¹ Vgl. § 24, S. 200.

Die Höhe des Ertragsanteiles bei den Erbgebühren ergab sich aus der Höhe der Zuschläge zu dieser Steuer, die wieder ihrerseits mit den bestandenen Verlassenschaftsbeiträgen in einem ursächlichen Zusammenhang stand.

Daß die Getränkesteuern nur zu einem kleineren Teil den Ländern überlassen wurden, ergab sich aus ihrem Wesen als Verbrauchssteuern, ihrem Zusammenhang mit der Zoll- und Handelspolitik und der Art ihrer Einhebung, die vorwiegend, und zwar bei der Branntwein- und Biersteuer, im Anschluß an den Erzeugungsvorgang erfolgt und daher bei der Überlassung eines Teiles ihres Steuerertrages an die Länder auf Aufteilungsschwierigkeiten stoßt, die mit der Größe dieses Ertragsanteiles an Gewicht gewinnen. Die Erhöhung der Ertragsanteile an diesen drei Abgaben auf drei Zehntel, die in Zusammenhang mit der Erhöhung ihrer Steuersätze gebracht wurde, erschien damit nicht begründet, da den Ländern aus dieser Erhöhung verhältnismäßig genau der gleiche Zuwachs an Einnahmen zufließen mußte, wie dem Bund, konnte also nur mit dem Wunsch erklärt werden, den Haushalten der Gebietskörperschaften auf Kosten des Bundes erhöhte Mittel zuzuführen. Dieser erhöhte Ertragsanteil an den Getränkesteuern wurde dann auch auf die Warenumsatzsteuer angewendet und erfuhr bei dieser Steuer eine weitere Erhöhung auf vier Zehntel, als der Bundesbeitrag zum Personalaufwand auf ein Drittel seines ursprünglichen Ausmaßes herabgesunken war. Der Anteil der Länder an der Schaumweinsteuer von vier Fünfteln ergab sich aus der beabsichtigten Weiterüberweisung dieses Ertragsanteiles an jene Gemeinden, in denen der Ertrag dieser Aufwandsteuer vor allem erzielt wird. Bei der Bankenumsatzsteuer und der Spielabgabe wurde die hälftige Teilung als der natürlichste Teilungsmaßstab gewählt, wobei sich bei der Bankenumsatzsteuer noch eine kleine Abweichung aus der Notwendigkeit ergab, bei einem Teil dieser Abgabe Länder und Gemeinden zu beteiligen, während bei dem anderen Teil eine solche doppelte Berücksichtigung entweder unmöglich erschien (Scheckverkehr der Postsparkassa) oder (der Gemeinde Wien gegenüber) überhaupt nicht in Betracht kam. Die Festsetzung des Drittelanteiles aus der Holzausfuhrabgabe war die willkürliche, aber einvernehmliche Lösung des Streites um den aus der Einlösung der ausländischen Zahlungsmittel erzielten Gewinn. Die Wahl des Aufteilungsschlüssels, der die Bundeshauptstadt hätte nahezu leer ausgehen lassen, veranlaßte noch eine Erhöhung des Anteiles auf Kosten des Bundes, da die anderen Länder sich zu einer Kürzung ihrer Anteile zugunsten einer schlüsselmäßig beinahe nicht in Betracht kommenden Körperschaft nicht verstehen wollten. Es ist dies ein Vorgang, der, so unbedeutend auch sein Anlaß war, einer großen grundsätzlichen Bedeutung nicht entbehrt, da er zu den Grundsätzen einer verbundenen Steuerwirtschaft in Gegensatz steht.¹ Bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergab sich der Ertragsanteil von vier Fünfteln aus dem Zweck der Einführung dieser Abgaben, mit der keinerlei Erhöhung der

¹ Vgl. § 19, S. 143.

Bundeseinnahmen, sondern nur eine zweckmäßigere und einheitliche Ordnung dieser Steuerarten beabsichtigt war. Der Bundesanteil wurde daher auf jenes Ausmaß beschränkt, bei dem noch die Wahrscheinlichkeit gegeben war, daß die daraus fließenden Einnahmen zum Ersatz der aufgehobenen, auf Bundesstraßen eingehobenen Straßenerhaltungsbeiträge und der den Ländern gesicherten Ergänzungszahlungen ausreichen würden.

Die in Geltung stehende Regelung entbehrt somit eines einheitlichen Grundgedankens und erscheint als ein unter bestimmten und wechselnden politischen Machtverhältnissen unternommener Versuch, anerkannte finanzwissenschaftliche Grundsätze mit den Bedürfnissen der beteiligten Körperschaften zu vereinen.

Wesentlich einfacher ist die Begründung für die auf Grund der 3. ATGN erfolgte Ausscheidung des Vorzugsanteiles für den Bund. Den Anlaß hiefür bot die Bezugsregelung für die Bundesangestellten, die mit dem Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245, erfolgt war. Das Mehrerfordernis für diese Regelung sollte durch vollständige Einziehung des Ertrages der Einkommensteuer zugunsten des Bundes sichergestellt werden. Eine solche Maßnahme erschien damals gerechtfertigt und durchführbar, weil als Frucht der Festigung der Währung und des Wachstums der Ertragsanteile, die sich vom Jahr 1923 auf 1924 hauptsächlich infolge der erhöhten Beteiligung an der in ihren Steuersätzen verdoppelten Warenumsatzsteuer um 60 v. H. erhöht hatten, eine wesentliche Erleichterung in der Haushaltsführung der Länder und Gemeinden eingetreten war. Daß gerade die Einkommensteuer Gegenstand der Einziehung zugunsten des Bundes werden sollte, ergab sich aus der geschichtlichen Entwicklung, die die Ertragsbeteiligung nicht als Entschädigung für bestandene, aber verloren gegangene Besteuerungsrechte der Länder und Gemeinden, sondern nur als Ersatz für den mit der Zuschlagsfreiheit dieser Steuer entgangenen Gewinn erscheinen ließ, ferner aus dem Wesen dieser Steuer und ihrem Gegensatz zu den Ertragsteuern. Der Plan der Bundesregierung konnte aber nicht verwirklicht werden. Die gegen ihn erhobenen Bedenken, die schließlich dazu führten, daß er vollständig fallen gelassen werden mußte, gingen von zwei Seiten aus. Die Länder bekämpften die Einziehung dieser Steuer zugunsten des Bundes, weil ihnen dadurch ein Anteil an der entwicklungsfähigsten direkten Steuer entzogen werden sollte, die Gemeinde Wien aus dem gleichen Grund, überdies aber, da diese Stadt am Einzahlungserfolg aus der Einkommensteuer und daher auch am Ertragsanteil mit ungefähr zwei Dritteln beteiligt war, somit einen unverhältnismäßig großen Teil des Opfers hätte tragen müssen. Die Vertreter Wiens forderten deshalb eine gleichmäßigere Verteilung auf alle Körperschaften und begegneten sich überdies mit jenen der anderen Länder und Gemeinden in dem Wunsch, das Opfer auf einen bestimmten festen Betrag zu beschränken und damit den Gebietskörperschaften einen unverminderten Anteil an der künftigen Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben zu sichern. Diesen Gesichtspunkten wurde durch Ausscheidung des Vorzugsanteiles Rechnung getragen, dessen Höhe zudem nach einer dreijährigen Übergangszeit verringert angesetzt wurde.

Die spätere Entwicklung hat bewiesen, wie vorteilhaft es für die Länder (Gemeinden) war, die Erklärung der Einkommensteuer zur ausschließlichen Bundesabgabe mit dem Opfer des Vorzugsanteils abgewehrt zu haben, haben doch die Ertragsanteile aus der Einkommensteuer, die schon im Jahr 1924–72 Millionen S betrugen, im Jahr 1930 die Höhe von 90 Millionen S erreicht, also das Doppelte des Vorzugsanteils in seinem dauernd geregelten Ausmaß schon stark überschritten.

Der Ausschluß der Ertragsanteile an den Erbgebühren von der Kürzung durch die Ausscheidung des Vorzugsanteiles erklärt sich damit, daß diese Ertragsanteile in Form von Zuschlägen nicht unmittelbar den Ländern, sondern außer im Burgenland bestimmten Fonden zukommen.

Der gleiche Ausschluß der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erklärt sich daraus, daß diese Ertragsanteile in bestimmter Höhe gewährleistet werden und, wenn dies im Gesetz auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, einer Zweckwidmung für Bau, Instandsetzung und Erhaltung von Verkehrswegen unterliegen.

§ 18. Die Unterverteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben zwischen Ländern und Gemeinden

Die Unterverteilung zwischen Ländern und Gemeinden ist zwar bundesgesetzlich geregelt (§ 2, Abs. 4, ATG) und ihre Durchführung Bundesorganen übertragen, erfolgt aber äußerlich in der Form einer "Weiterüberweisung" eines Teiles der Ertragsanteile der Länder an die Gemeinden durch die Länder.¹ Das ATG bringt im allgemeinen den einfachen und naheliegenden Grundsatz hälftiger Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Geltung. Abweichungen von diesem Grundsatz bestehen zunächst bei den Erbgebühren, bei der Holzausfuhrabgabe, Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe, die ganz den Ländern zufallen, und bei der Schaumweinsteuer, die ganz den Gemeinden verbleibt. Diese Ausnahmen erscheinen, soweit die Länder in Betracht kommen, zum Teil in der geschichtlichen Entwicklung begründet: Bilden doch die Erbgebührenzuschläge den Ersatz der nur den Ländern zugekommenen Verlassenschaftsbeiträge, die Ertragsanteile an der Holzausfuhrabgabe jenen der wieder an Stelle von Landesholzabgaben getretenen Beteiligung an dem bei der Holzausfuhr erzielten Gewinn aus der verkürzten Einlösung ausländischer Zahlungsmittel. Bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergab sich die ausschließliche Beteiligung der Länder und der Ausschluß der Gemeinden aus der Erwägung, daß die Abgaben, deren Aufhebung im Zusammenhang mit der Einführung der beiden angeführten Abgaben gesetzlich verfügt wird oder deren Ablösung durch die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zu erwarten ist, den Gemeinden nur vereinzelt in Form einer gleichartigen Besteuerung mit einer Landeskraft-

¹ Vgl. § 17, S. 128.

wagenabgabe (Linz, Steyr) oder von Ertragsanteilen an Landeskraftwagenabgaben (in Klagenfurt und Villach sowie in den Tiroler Gemeinden), ferner in Form von Mauten (z. B. Wiener-Neustadt und Graz) oder Standplatzabgaben (in einigen steirischen Gemeinden) zukommen. Diese Ungleichmäßigkeit in der Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der verschwindenden Abgaben ließ es zweckmäßig erscheinen, die Frage einer Unterverteilung in diesem Fall der Landesgesetzgebung zu überlassen. Nur bezüglich der geldlich besonders bedeutungsvollen Mauten der Städte Wiener-Neustadt und Graz wurde bei den Vereinbarungen über das FAG 1931¹ festgesetzt, daß sie für die Dauer der Ertragsbeteiligung der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe für ihre Mauten einen Ersatz in der Höhe der daraus im Jahr 1930 erzielten Einnahmen durch die Länder erhalten und daß diese Ersatzleistungen notwendigenfalls durch die Bundesgesetzgebung erzwungen werden sollen. Außerdem war aber noch zu erwägen, daß der Kreis der an einer Unterverteilung beteiligten Körperschaften in diesem Fall noch über die Gemeinden hinaus ausgedehnt werden müßte, da Mauten auch von vielen Bezirks-(Konkurrenz-) Verbänden usw. eingehoben werden, und daß neben den Abgaben im engeren Sinn für eine Ablösung auch die Straßenerhaltungsbeiträge für die zeitweise oder dauernd über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge in Betracht gekommen wären, der Kreis der derartige Beiträge einhebenden Körperschaften aber naturgemäß von Jahr zu Jahr ein wechselnder ist. Alle diese Umstände ließen eine bundesgesetzliche Regelung einer Unterverteilung unzweckmäßig erscheinen. Die ausschließliche Beteiligung der Gemeinden an der Schaumweinsteuer und insbesondere auch die Beschränkung der Beteiligung auf die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern findet ihre Erklärung darin, daß der Ertrag dieser ausgesprochenen Aufwandsteuer fast ganz in diesen größeren Gemeinden erzielt wird und daher auch nur dort Gegenstand einer zugleich mit der Ertragsbeteiligung beseitigten örtlichen Besteuerung vom Verbrauch war. Außerdem werden die aus den Wiener Ertragsanteilen an der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer ausgeschiedenen Teilbeträge von 8 bzw. 4 v. H. (sowie auch der Wien auf Grund des Biersteuerausgleiches entzogene Betrag) nur auf die anderen Länder und nicht auch auf die Gemeinden aufgeteilt. Für diese Einseitigkeit können keine anderen Gründe angeführt werden als der, daß mit diesen Ausscheidungen die Absicht einer besonderen Begünstigung des Landes Niederösterreich verwirklicht werden sollte und das Ausmaß dieser Begünstigung bei einer Unterverteilung der ausgeschiedenen Beträge zu gering ausgefallen wäre.

Durch die Einbeziehung der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe, sowie durch den Vorbehalt zugunsten der Länder bei den erweiterten Ausscheidungen aus den angeführten direkten Steuern (und aus dem Biersteuerausgleich) wird sich vom Jahr 1931 an das Gesamtbild der

¹ Verhandlungsschrift Nr. 1 vom 26. Jänner 1931.

Unterverteilung zwischen Ländern und Gemeinden, das bis dahin im wesentlichen eine hälftige Verteilung gezeigt hat, nicht unwesentlich zugunsten der Länder und zuungunsten der Gemeinden verschieben.¹

Das Land Wien, das zugleich auch Gemeinde ist, wird bei der Oberund Unterverteilung in jeder dieser Eigenschaften berücksichtigt, erhält also seine Ertragsanteile als Land mit den Ländern und als Gemeinde mit den Gemeinden, wobei Ober- und Unterverteilung naturgemäß zusammenfallen.²

Die folgende Übersicht gibt ein Bild der Ober- und Unterverteilung nach den in den Jahren 1921 bis einschließlich 1930³ jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen. Sie enthält für die Jahre 1924 bis 1930 jene Ertragsanteile, die sich aus der gesetzlich festgesetzten Verteilung unter Berücksichtigung jener Veränderungen ergeben, die die Ausscheidung eines Vorzugsanteiles für den Bund bewirkt. Dabei wurden Auf- und Abrundungen auf Zehntel von Hundertteilen vorgenommen. Die Ertragsanteile der Gemeinden unterliegen noch allenfalls einer Kürzung auf Grund der Bestimmungen über einen landesgesetzlich geregelten Lastenausgleich.⁴

Die für das Jahr 1923 angeführten, noch durch keinen Vorzugsanteil zugunsten des Bundes gekürzten Anteile sind die im ATG als Inhalt seiner dauernden Regelung angegebenen; nur bei der Warenumsatzsteuer betragen die ungekürzten Anteile vom Jahr 1924 an 60, 20 und 20 v. H. Sie bilden, solange die Ausscheidung des Vorzugsanteiles erfolgt, und für die Dauer der Gemeinschaftlichkeit bei den betreffenden Abgaben den Ausgangspunkt aller Berechnungen, insbesondere auch in den Jahren 1931 bis 1935. Mit Aufhören dieser Ausscheidung würden sie aber wieder ausschließliche Grundlage der Verteilung.

¹ Im Jahr 1921 bestand noch eine wichtige Abweichung, insofern die Einkommensteuer im Verhältnis von zwei zu eins auf Länder und Gemeinden verteilt wurde. Die darin gelegene Begünstigung der Länder fand ihre Erklärung in den geschichtlichen Voraussetzungen für eine Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden bei der Einkommensteuer. Da die Länder für ihren Verzicht auf ein Zuschlagsrecht einen Ersatz in Form der Personalsteuerüberweisungen und der an ihre Stelle getretenen Dotationen erhalten hatten, während die Gemeinden in dieser Beziehung leer ausgegangen waren, wollte man bei der Unterverteilung der Einkommensteuerertragsanteile den Ländern diesen geschichtlichen Vorsprung zunächst belassen. Diese Ungleichheit, die aus der RV zum ATG in das Novembergesetz 1921 und von dort in das ATG übergegangen ist, wurde mit Wirkung vom Jahr 1922 an beseitigt, da in ihrer Beurteilung eine Wandlung eingetreten war und man sie als Fortsetzung eines den Gemeinden zugefügten Unrechtes zu erkennen glaubte.

Nach den Ansätzen im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1931 würde sich ein Verhältnis von 88,8 zu 77,5 Millionen S zugunsten der Länder ergeben.

² Zur Beurteilung dieser doppelten Berücksichtigung, die vom Jahr 1931 angefangen zur Durchführung eines besonderen Lastenausgleiches geführt hat, vgl. § 26, S. 221.

³ Für 1930 auf Grund vorläufiger Abrechnung.

⁴ Vgl. § 28, S. 231.

	B = Bund		1921			1922			1923			1924
	L = Land	В	L	G	В	L	G	В	L	G	В	L
	G = Gemeinden										•	
1	Einkommensteuer ¹	70	20	10	50	25	25	50	25	25	59	20,5
2.	Vermögenssteuer ²	-	-	-	-	-	_	_	_	_	100	-
3.	Bekenntnisrentensteuer ³	100	-		50	25	25	50	25	25	59	20,5
	Allgemeine (sowie Hausier- und Wandergewerbe-) Erwerbsteuer ⁴	20	40	40	100	_	_	50	25	25	59	20,5
5.	Körperschaftssteuer (besondere Erwerbsteuer) ³	100	_	_	50	25	25	50	25	25	59	20,5
6.	Grundsteuer ⁵	20	40	40	50	25	25	-	100	_	_	100
7.	Hauszinssteuer und Steuer von 5 v. H. von zeitlich steuerfreien Gebäuden ⁵	20	40	40	50	25	25	_	100	_		100
Q	Hausklassensteuer ⁵	20	40	40	50	25	25	500 500	100	_		100
	Immobiliargebühren 6	20	40	40	20	40	40	20	40	40	29	35,5
	Gebührenäquivalent vom un- beweglichen Vermögen 6	20	40	40	20	40	40	20	40	40	29	35,5
11.	Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ⁶	100	_	_	100	_	_	20	40	40	29	35,5
12.	Erbgebühren Wien samt Zuschlägen andere Länder	10/ ₁₆ 10/ ₁₄	6/16 4/14	=	10/ ₁₆ 10/ ₁₄	6/16 4/14	_	10/ ₁₆ 10/ ₁₄	6/16 4/14	_	10/ ₁₆ 10/ ₁₄	6/ ₁₆ 4/ ₁₄
13.	Warenumsatzsteuer 7	_	_		_	_	_	70	15	15	69	15,5
14.	Bankenumsatzsteuer:8											
	a) Scheckverkehr, Postsparkassa	_	_	_	50	50	_	50	50	_	h	
	b) andere \(\) Wien \(\ldots \)	-	_	_	50	50	_	50	50	-	100	_
	Umsätze (andere Gemeinden	_	_	_	42,5	2000	15	42,5	42,5	15	J	
	Branntweinabgabe 9	80	10	10	80	10	10	70	15	15	79	10,5
	Biersteuer ⁹	80	10	10	80	10	10	70	15	15	79	10,5
	Weinsteuer ⁹	80	10	10	80	10	10	70	15	15	79	10,5
	Schaumweinsteuer 10	20	_	80	20	-	80	20	-	80	29	-
	Holzausfuhrabgabe 11	_	_	_	$62^{2}/_{3}$	10000	_	$62^{2}/_{3}$	10.71		71,7	28,3
	Spielabgabe 12	50	25	25	50	25	25	50	25	25		-
21.	Benzinsteuer und Kraftwagen- abgabe 13	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_

¹ In den Jahren 1921/22 ohne die Steuer von den Bezügen der Bundesangestellten der teilungsmaßstabes und daher ganz für den Bund vereinnahmt, ab 1931 ausschließliche Bundesabg ½ In den Jah:en 1921/22 noch Zuschlagsabgabe, ab 1923 ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Ab ausgeschieden (vgl. § 24, S. 203, Anm. 1). — É Zuschlagsabgabe. Gebührenäquivalent vom be ¾ Mit 1. Jänner 1922 in Kraft getreten und seit 1. April 1923 ausschließliche Bundesabgabe, — geltende Ertragsaufteilung galt auch schon für den Monat Dezember 1922. — ¹0 Die Ertragslals 10.000 Einwohnern. — ¹¹ Mit 15. März 1922 (an Stelle des Valutagewinnes) in Kraft getreten. Voraussetzungen erst mit 1. Mai 1931.

er gemeinschaftlichen Abgaben (zu S. 142)

24			1925			1926			1927			1928			1929			1930	
	G	В	L	G	В	L	G	В	L	G	В	L	G	В	L	G	В	L	G
	A	n t	e i	l e	(v. I	H.)													
,5	20,5	58,8	20,6	20,6	58,2	20,9	20,9	56,4	21,8	21,8	56,0	22,0	22,0	55,6	22,2	22,2	55,9	22,05	22,05
-	-	100	-	_	[100]	[]	[—]	[100]	[-]	[-]	[100]	[—]	[-]	[100]	[-]	[-]	[100]	[-]	[-]
,5	20,5	58,8	20,6	20,6	58,2	20,9	20,9	56,4	21,8	21,8	56,0	22,0	22,0	55,6	22,2	22,2	55,9	22,05	22,05
,5	20,5	58,8	20,6	20,6	58,2	20,9	20,9	56,4	21,8	21,8	56,0	22,0	22,0	55,6	22,2	22,2	55,9	22,05	22,05
,5	20,5	58,8	20,6	20,6	58,2	20,9	20,9	56,4	21,8	21,8	56,0	22,0	22,0	55,6	22,2	22,2	55,9	22,05	22,05
)	_	_	100	_	-	100	-		100	_	_	100	_	_	100	_	_	100	_
)	_	_	100	_	_	100	_	_	100	_	_	100	_	_	100	_	-	100	-
)		_	100	_	_	100		-	100	-	-	100	-	_	100	_	-	100	_
,5	35,5	28,8	35,6	35,6	28,2	35,9	35,9	26,4	36,8	36,8	26,0	37,0	37,0	25,6	37,2	37,2	25,9	37,05	37,05
,5	35,5	28,8	35,6	35,6	28,2	35,9	35,9	26,4	36,8	36,8,	26,0	37,0	37,0	25,6	37,2	37,2	25,9	37,05	37,05
,5	35,5	28,8	35,6	35,6	28,2	35,9	35,9	26,4	36,8	36,8	26,0	37,0	37,0	25,6	37,2	37,2	25,9	37,05	37,05
16	_	10/16	6/16	_	10/16	6/16	_	10/16	6/16	_	10/16	6/16	_	10/16	6/16	-	10/16	6/16	
14	-	10/14	4/14		10/14	4/14		10/14	4/14	_	10/14	4/14		10/14	4/14		10/14	4/14	
,5	15,5	68,8	15,6	15,6	68,2	15,9	15,9	66,4	16,8	16,8	66,0	17,0	17,0	65,6	17,2	17,2	65,9	17,05	17,05
		100			100			100			100			100			100		
-	_	100	_	_	100	_	_	100	_	_	100	_		100	_	-	100		(Sec. 1)
,5	10,5	78,8	10,6	10,6	78,2	10,9	10,9	76,4	11,8	11,8	76,0	12,0	12,0	75,6	12,2	12,2	75,9	12,05	12,05
,5	10,5	78,8	10,6	10,6	78,2	10,9	10,9	76,4	11,8	11,8	76,0	12,0	12,0	75,6	12,2	12,2		12,05	
,5	10,5	78,8	10,6	10,6	78,2	10,9	10,9	76,4	11,8	11,8	76,0	12,0	12,0	75,6	12,2	12,2	75,9	12,05	12,05
-	71	28,8	_	71,2	28,2	-	71,8	26,4	11	73.6	26,0		74,0	25,6		74,4	25,9		74,1
,3	_	71,5	28,5	_	70,9	29,1	-	69,0	31,0	-	68,7	31,3	-	68,4	31,6	-	68,6	31,4	_
-	-	_	_			_	-	1-0	-	_	-	_	-	-	_	_	_	-	
-	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_		_	_	_	_	_	_	_	_

er Hoheitsverwaltung. — ² 1926 bis 1930 gemeinschaftliche Abgabe ohne gesetzliche Festsetzung des Verabgabe. — ³ Im Jahr 1921 noch Zuschlagsabgabe. — ⁴ In den Jahren 1921/22 noch Zuschlagsabgabe. — Abgabe. Vor der Ertragsverteilung der Hauszinssteuer wurden die Vorzugsanteile bestimmter Gemeinden beweglichen Vermögen seit 1923 gemeinschaftliche Abgabe. — ⁷ Mit 1. April 1923 in Kraft getreten. — ⁹ Die Ertragsbeteiligung der Gemeinden hat erst mit 1. Dezember 1921 begonnen. Die für das Jahr 1923 gebeteiligung hat erst mit 1. Dezember 1922 begonnen und erfolgt nur zugunsten der Gemeinden mit mehr in. — ¹² Mit 31. März 1923 aufgehoben. — ¹³ Die Ertragsbeteiligung beginnt bei Erfüllung der gesetzlichen

,05 -]

,05 —

,05

_ _ ,05

,05

,05

_ _ ,05

,05

,05 ,05 ,1 ____

hr

§ 19. Die schlüsselmäßige Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben auf Länder und Gemeinden

I. Verbundene Steuerwirtschaft und Lastenausgleich

Bei der Entscheidung, nach welchen Grundsätzen die Aufteilung der Ertragsanteile innerhalb der Kreise der Länder und der Gemeinden zu erfolgen hat, stehen zwei Wege offen, die zu ganz verschiedenen, ja beinahe entgegengesetzten Zielen führen, wenn man nur den einen oder den anderen beschreitet: Der Weg einer Aufteilung nach dem Steueraufkommen oder der einer Aufteilung nach dem Steuerbedarf. Der erste Weg führt zur verbundenen Steuerwirtschaft, aus der ihre Teilhaber in Form ihrer Anteile iene Steuererträge erzielen sollen, die sie auch bei selbständiger Besteuerung und Anwendung von Steuersätzen, die den Gesamtanteilen ihrer Gruppe in der verbundenen Steuerwirtschaft entsprechen, hätten erzielen können. Er bringt den steuerkräftigeren Ländern und den Städten, die wirtschaftliche Mittelpunkte sind, größere, den wirtschaftlich schwächeren Ländern und Landgemeinden kleinere Ertragsanteile. Jede Körperschaft wird in dem Verhältnis beteiligt, in dem ihre Steuerkraft zur Erzielung des Gesamterfolges beigetragen hat. Der zweite Weg geht von einem höheren Gedanken aus: Wer ihn wählt, sieht in den Ländern und Gemeinden nicht nur Teilhaber einer verbundenen Steuerwirtschaft, sondern Glieder des Staatsganzen und der Bund erscheint nicht mehr als Treuhänder einer gemeinsam vollzogenen Steuereinhebung, sondern als Vater einer vielköpfigen Gemeinschaft, der dafür sorgen muß, daß jedes Glied dieser Gemeinschaft unter Berücksichtigung seines Bedarfes gleichmäßig beteiligt wird und sich eine ausgeglichene Bedürfnisbefriedigung einstellt, gleichgültig, ob dieses oder jenes Glied der Gemeinschaft mehr oder weniger zu ihrem Besitz beigetragen hat. Sein Ziel ist die Herbeiführung eines allgemeinen Lastenausgleiches durch Anpassung der Ertragsbeteiligung an den Aufwand, der jeder Körperschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwächst. Solange alle öffentlichen Haushalte oder wenigstens — von vereinzelten, durch besonders ungünstige örtliche Verhältnisse verursachten Fällen abgesehen — die meisten von ihnen ohne übermäßigen Steuerdruck und ohne Störung des Gleichgewichtes in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen, mag das Festhalten an einer verbundenen Steuerwirtschaft trotz der damit verbundenen ungleichen Beteiligung durchführbar sein. Immer wird aber die Entwicklung in Zeiten der Not in den öffentlichen Haushalten, wenn auch bei Anspannung aller Kräfte die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in vielen wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebietskörperschaften bedroht erscheint, auf den Weg des Lastenausgleiches drängen. Die Wahl dieses Weges setzt freilich eines voraus: Eine möglichst weitgehende Rechtsangleichung und eine unvoreingenommene und unbefangene Reihung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach ihrer Wichtigkeit für das Gemeinwohl und den Gesamtstaat, wobei auch zu bedenken ist, daß der letzte Bedarf für die vollständige Erfüllung einer an sich wichtigeren Aufgabe unter

Umständen erst dann bereitzustellen ist, wenn die Mittel für eine wenigstens teilweise Erfüllung an sich minder wichtiger Aufgaben schon zur Verfügung stehen. Föderalisten werden den ersten Weg beschreiten, Anhänger unitaristischer Anschauungen aber dem zweiten den Vorzug geben, der um Länder und Gemeinden ein einigendes Band schlingt und in einer durch keine politischen Gegensätze vergifteten Luft ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit wecken müßte, in dem ein williges Geben und ein dankbares Empfangen zusammenstimmen.

Die Notwendigkeit eines Lastenausgleiches ist in der Geschichte des österreichischen Finanzausgleiches wiederholt anerkannt worden. Die Personalsteuerüberweisungen wurden nicht nach dem Ertrag der Einkommensteuer oder der Personalsteuern überhaupt aufgeteilt, sondern nach dem Real- (Grund- und Gebäude-) Steuerertrag, um einen Ausgleich zwischen den steuerkräftigeren und steuerschwachen Ländern herbeizuführen, von denen letztere zwar am Aufkommen an Personalsteuern verhältnismäßig schwach, aber viel stärker am Aufkommen aus der Gebäude- und insbesondere aus der Grundsteuer beteiligt waren. Auch bei der Aufteilung der Branntweinsteuerüberweisungen sind vereinzelt gesetzliche Anordnungen getroffen worden, die, wie zum Beispiel die vorgenommene künstliche Erhöhung von festgestellten Verbrauchsziffern in einzelnen Ländern oder die Gewährung fester Vorzugsanteile an bestimmte Länder, dem Gedanken eines Lastenausgleiches Rechnung trugen.

Daneben ist allerdings auch der Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft stark zur Geltung gekommen, da die gesamten Getränkesteuerüberweisungen, von den angeführten Ausnahmsbestimmungen bei der Branntweinabgabe abgesehen, doch im wesentlichen nach tatsächlichen oder geschätzten Verbrauchsziffern und damit nach einem noch während des Bestandes selbständiger Besteuerung festgestellten Aufkommen oder wenigstens nach Maßstäben (Bevölkerungszahl) verteilt wurden, aus denen man auf einen bestimmten Verbrauch schließen zu können glaubte. Allerdings hatten diese Schlüssel mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Jahr ihrer Feststellung ihren Sinn, dem Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft Rechnung zu tragen, immer mehr verloren, da mittlerweile eingetretene Verschiebungen im Verbrauch, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung und anderen Umständen ergeben konnten, nicht mehr berücksichtigt wurden. Auch die an Stelle der Überweisungen getretenen allgemeinen Dotationen wurden nach dem zuletzt bestandenen Ausmaß der einzelnen Länderüberweisungen und damit nach den gleichen verbundene Steuerwirtschaft und Lastenausgleich vereinigenden Grundsätzen verteilt, wie diese.

Während somit die ältere Finanzausgleichsgesetzgebung sich nicht für die ungeteilte Anwendung des einen oder anderen Grundsatzes entschieden, sondern beiden Grundsätzen nebeneinander Geltung verschafft hat, hat das ATG die Aufteilung der Ländern und Gemeinden aus der Ober- und Unterverteilung zukommenden Ertragsanteile bis zum Ende des Jahres 1930 fast ausschließlich nach dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft geregelt. Bei der Neuordnung des Finanzausgleiches durch das FAG 1931 hätte nach den Absichten der RV zu diesem Gesetz¹ im Verhältnis zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden) auch der Gedanke eines mittelbaren Lastenausgleiches neben dem der verbundenen Steuerwirtschaft beinahe gleichmäßig zur Geltung kommen sollen.² Das FAG 1931 hat seine nach der RV beabsichtigte planmäßige Einführung in die Gesetzgebung im wesentlichen aber fallen gelassen und ihm nur in einem wesentlich geringeren Umfang und in einer in Einzelverfügungen aufgelösten und daher viel weniger einheitlichen Weise Geltung gegeben.

Soweit überhaupt Länder und Gemeinden am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben beteiligt werden, gelten bei den direkten Steuern

¹ 5 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode.

² Nach der RV hätten die Ertragsanteile an den direkten gemeinschaftlichen Abgaben und Übertragungsgebühren unverändert nach dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft aufgeteilt werden sollen; nur soweit das Verhältnis zwischen Wien und den anderen Gebietskörperschaften in Betracht kommt, hätten als Neuerung die bei der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer fehlende örtliche Zergliederung der Steuererfolge, ferner die bei der Körperschaftssteuer in unangemessener Höhe erfolgende Ausscheidung von Sitzquoten in noch stärkerem Maß als früher berücksichtigt werden sollen. In dieser Beziehung ist die RV unverändert Gesetz geworden. Hingegen war bei der Aufteilung der Ertragsanteile an den Alkoholsteuern und der Warenumsatzsteuer die völlige Aufgabe der Grundgedanken der verbundenen Steuerwirtschaft und ihr Ersatz durch einen mittelbaren Lastenausgleich geplant. Dieser Lastenausgleich hätte sich in der Weise vollziehen sollen, daß aus den Gesamtertragsanteilen an diesen Abgaben zunächst ein Betrag ausgeschieden wird, der zur Auffüllung der je Kopf entfallenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden außer Wien auf den Bundesdurchschnittskopfbetrag erforderlich ist. Hiezu wäre, von der endgültigen Abrechnung für das Jahr 1929 ausgehend, eine Ausscheidung von rund 47 Millionen aus 107 Millionen S notwendig gewesen. Dieser Teilertragsanteil hätte mit Ausschluß von Wien als Land und Gemeinde hälftig auf die Länder im Verhältnis der die öffentlichen Volks- und Hauptschulen besuchenden Kinder (Schülerschlüssel), auf die Gemeinden aber nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden sollen. An der Aufteilung des Restes von rund 60 Millionen S, die im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen gehabt hätte, wäre auch Wien als Land und Gemeinde zu beteiligen gewesen, aber mit der Abweichung, daß Wien nicht nur als Land, sondern auch als Gemeinde nur nach dem Schülerschlüssel, der für Wien weitaus ungünstiger ist als der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, beteilt wird. Außerdem hätte der besondere Lastenausgleich in jener Form durchgeführt werden sollen, die auch in das FAG 1931 übergegangen ist, wogegen der mit Ende des Jahres 1930 ablaufende Biersteuerausgleich nicht mehr erneuert werden sollte. Über diese beiden Anwendungsfälle eines mittelbaren Lastenausgleiches, von denen durch das FAG auch der zweite in seiner Geltung zeitlich verlängert worden ist, vgl. § 26, S. 221 und S. 219.

und den Übertragungsgebühren für die Aufteilung innerhalb der beiden Kreise der Länder und Gemeinden im allgemeinen die gleichen Schlüssel. Eine wichtige Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Abzugseinkommensteuer. Hingegen erfolgt die Aufteilung der Ertragsanteile aus den Alkoholsteuern und der Warenumsatzsteuer auf die Länder nach einem anderen Schlüssel, als auf die Gemeinden.

II. Die Aufteilungsschlüssel

Bei der Erläuterung der Aufteilungsschlüssel müssen die gemeinschaftlichen Abgaben zu folgenden Gruppen zusammengefaßt werden:

- 1. Direkte Steuern, Immobiliargebühren, Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
 - 2. Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
 - 3. Erbgebühren;
 - 4. Getränkesteuern auf Branntwein, Bier, Wein und Schaumwein;
 - 5. Warenumsatzsteuer;
 - 6. Holzausfuhrabgabe;
 - 7. Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe.

Ein großer Teil des zwischen den Gebietskörperschaften geführten Streites um die Beteiligung am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben kleidet sich in Auseinandersetzungen über die Wahl und Anwendbarkeit bestimmter Aufteilungsschlüssel.

Diese Aufteilungsschlüssel gliedern sich in zwei Gruppen: Jene, die für die Aufteilung der Ertragsanteile aus den direkten Steuern und den Übertragungsgebühren gelten, erscheinen als "natürliche" Schlüssel, da sie das örtliche Steueraufkommen unmittelbar erfassen. Hingegen sind jene Schlüssel, die für die Aufteilung der Ertragsanteile aus den Getränkesteuern, der Warenumsatzsteuer, Holzausfuhrabgabe, Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe gelten, "künstlich" gebildete Schlüssel, die auf verschiedenem Weg das Ziel einer wenigstens annähernden Erfassung der örtlichen Steurerkraft mittelbar zu erreichen trachten, sofern in ihnen nicht der Versuch der Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches liegt, wie er teilweise bei den Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer, bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe aber fast ohne Einschränkung unternommen wird.

1. Direkte Steuern, Immobiliargebühren und Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen (§ 2, Abs. 3, Zl. 1 und 4 und Abs. 4, ATG).

Die Aufteilung der Ertragsanteile an diesen Abgaben hat im allgemeinen nach dem Ort der Vorschreibung zu erfolgen. Gegenstand der Aufteilung sind aber nur die auf Grund einer Vorschreibung tatsächlich erzielten Steuereingänge, also das Aufkommen, und nicht etwa die vorgeschriebenen Steuerbeträge (§ 3, Buchstabe a, FVG). Es ist also wohl der Ort der Vorschreibung maßgebend, nicht aber ihre Höhe, soweit ihr keine Einzahlung entspricht. Der Grundsatz der Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) gilt aber ganz uneingeschränkt, und zwar auch für die Gemeinden, nur für die nach Bekenntnissen ver-

anlagte Rentensteuer, die allgemeine Erwerbsteuer, die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen.

Bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer ergab sich dagegen die Notwendigkeit gewisser Abweichungen vom angeführten Grundsatz, obwohl auch bei diesen Steuern im allgemeinen die Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) erfolgt.

Bei der Einkommensteuer mußte zunächst überhaupt eine verschiedene Behandlung der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten und der im Abzugsweg eingehobenen Steuerbeträge eintreten. Abgesehen davon, daß bei der Abzugseinkommensteuer eine Vorschreibung im eigentlichen Sinn im allgemeinen überhaupt nicht erfolgt, da die Dienstgeber zum Abzug der Steuer von den Bezügen der Dienstnehmer verpflichtet sind, fallen der Ort, von dem aus die Anweisung oder Auszahlung der Bezüge erfolgt und der Wohnsitz des abgabepflichtigen Dienstnehmers keineswegs immer zusammen, so daß es zweifelhaft erscheinen muß, wo der "Ort der Vorschreibung" anzunehmen sei. Das gilt zum Beispiel in dem Fall, wenn von einem Verwaltungsmittelpunkt aus die Bezüge öffentlicher Angestellter in mehreren Verwaltungsgebieten angewiesen werden oder die Anweisung von Ruhegenüssen überhaupt bei bestimmten Behörden vereinigt wird; ferner, wenn die Arbeiter einer Unternehmung ihre Löhne in der Arbeitsstätte ausbezahlt erhalten, aber in einer vielleicht sogar in einem anderen Land gelegenen Nachbargemeinde wohnen. Besondere Bedeutung gewinnen Fälle der letzteren Art aus der engen wirtschaftlichen Verbindung, in der das Land Wien mit seiner niederösterreichischen Umgebung steht, und aus der Tätigkeit burgenländischer Arbeiter in Niederösterreich und Wien.

Das ATG verfügt daher, daß bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer grundsätzlich der Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) maßgebend ist. Hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Einkommensteuer hatte das ATG zunächst den Standpunkt eingenommen, daß die Aufteilung nach dem Wohnsitz des Abgabepflichtigen zu erfolgen hat.¹ Die Erfahrung zeigte aber, daß diese einfache Lösung der Frage wegen der Schwierigkeit einer genauen Erfassung der Steuerbeträge nach Wohnortgemeinden in annähernder Genauigkeit undurchführbar blieb und jedenfalls zu großen Verzögerungen bei der Errechnung der Ertragsanteile führte. Der vom Jahr 1923 an geltende Wortlaut des Gesetzes verfügt daher einen vereinfachten Vorgang, wobei zwischen den von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten und den zu Lasten anderer Abgabepflichtiger abgezogenen Steuerbeträgen unterschieden wird. Die Steuerbeträge der ersten Gruppe werden einfach nach Wohnort und Kopfzahl der Abgabepflichtigen auf die Länder (Gemeinden) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt also nach einem "Bundeskopfbetrag" unter Verzicht auf eine Berücksichtigung der Höhe der Dienstbezüge.

¹ Nach diesem Grundsatz erfolgte die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922.

Diese Vorgangsweise bedeutet namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Steuerfuß mit der Höhe der abgabepflichtigen Bezüge ansteigt, eine Benachteiligung jener Gemeinden, die Sitz höherer Behörden und daher Wohnort einer größeren Anzahl von Bundes-(bahn)angestellten mit verhältnismäßig hohen Bezügen sind. Hingegen kommt der Vereinfachung für die Länder — von Wien als dem Mittelpunkt der Bundesverwaltung abgesehen — keine besondere Bedeutung zu, da sich die Bundes-(bahn)angestellten nach der Höhe ihrer Bezüge ziemlich gleichmäßig auf die Länder verteilen.

Die Steuerbeträge der zweiten Gruppe werden auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten (abgezogenen) Steuerbeträge, innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden aber nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abgabepflichtigen aufgeteilt. Soweit die Länder in Betracht kommen, erfolgt also die Aufteilung nach dem Aufkommen in den einzelnen Ländern, wobei in das Aufkommen jedes Landes auch jene Steuerbeträge eingerechnet werden, die außerhalb des Landes wohnenden Dienstnehmern innerhalb des Landes (an ihrer Arbeitsstätte) abgezogen werden. 1 Man ging bei dieser Vereinfachung von der Annahme aus, daß sich gerade in den wichtigsten in Betracht kommenden Fällen ein wechselweiser und sich annähernd ausgleichender Austausch von Dienstnehmern vollziehe.² Die Verschiedenheiten der Lohnhöhe, die bei diesen Dienstnehmern naturgemäß wohl größer sind als bei den Bundes(bahn)angestellten, werden also wenigstens in ihren länderweisen Abstufungen berücksichtigt. Hingegen wird bei der Aufteilung auf die Gemeinden wieder auf jede Berücksichtigung der Lohnhöhe verzichtet; die damit verbundenen Unbilligkeiten sind nur mit den unüberwindlichen Schwierigkeiten zu rechtfertigen, die sich jeder genaueren Aufteilung entgegengestellt haben. Bei dieser Aufteilung nach einem Landeskopfbetrag werden auch jene Dienstnehmer in ihren Wohnortgemeinden mitgezählt, deren Steuerbeträge in einem Nachbarland der Aufteilung zugrundeliegen, weil sie dort ihre Arbeitsstätte haben.³

Eine zweite Abweichung vom Grundsatz, daß die Aufteilung durchaus nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) zu erfolgen hat, bestand schon vom Jahr 1924 an bei der Körperschaftssteuer

¹ Die im Land Wien, das Sitz der niederösterreichischen Landesbehörden ist, abgezogenen Steuerbeträge von den Bezügen der niederösterreichischen Landesangestellten und Lehrer werden aber tatsächlich so behandelt, als ob ihr Abzug in Niederösterreich stattfinden würde, indem das niederösterreichische Landhaus in Wien gewissermaßen als niederösterreichisches Gebiet betrachtet wird.

² Dies gilt vielleicht im wesentlichen für die Wanderungen vom Wohnort zum Arbeitsort zwischen Wien und Niederösterreich, sicher aber nicht zwischen Niederösterreich und Wien auf der einen, dem Burgenland auf der andern Seite, das durch diese Vereinfachung einen Ausfall erleiden dürfte.

³ Dadurch wird eine wesentliche Schädigung solcher Wohnortgemeinden vermieden und der Entgang auf alle Gemeinden des Landes für diese beinahe unfühlbar aufgeteilt.

und tritt vom Jahr 1931 angefangen auch bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer in Geltung. Grundsätzlich werden allerdings diese beiden Steuergattungen nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) aufgeteilt. Es hat sich aber die Notwendigkeit ergeben, die bei diesem Zweig der Einkommensteuer fehlende örtliche Zergliederung der einheitlich am Wohnsitz des Abgabepflichtigen vorgeschriebenen Steuer zu berücksichtigen, bei der Körperschaftssteuer aber die übermäßige, im PStG geregelte Begünstigung der Sitzgemeinden auf Kosten der Betriebsstättengemeinden wieder auszugleichen. In beiden Richtungen wird jedoch eine gesetzliche Vorsorge nur soweit getroffen, als sich aus den angeführten Umständen eine einseitige Begünstigung der Bundeshauptstadt auf Kosten der anderen Länder und Gemeinden ergibt. Hingegen bleibt die Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) innerhalb dieser Körperschaften unberührt, da angenommen werden kann, daß die zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen nicht so bedeutungsvoll sind, wie jene zur Bundeshauptstadt und sich in ihren Wirkungen auch vielfach ausgleichen.

- a) Aus dem Wiener Ertragsanteil an der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer werden (vom Jahr 1931 angefangen) 8 v. H. ausgeschieden und zur einen Hälfte Niederösterreich zugewiesen, bei dem die für die Ausscheidung überhaupt geltenden Gründe besonders stark ins Gewicht fallen, zur zweiten auf die anderen sieben Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an dieser Steuer aufgeteilt. Damit wird folgendem Umstand Rechnung getragen: Diese Einkommensteuer wird, auch soweit sie ein Einkommen aus Grundbesitz, Gebäudebesitz oder Erwerbsunternehmungen belastet, nicht auf jene Gebietskörperschaften aufgeteilt, in denen diese Einkommensteile eigentlich wirtschaftlich erzielt werden, sondern als am Wohnsitz des Abgabepflichtigen erzielt behandelt. Es kann angenommen werden, daß Wien der Wohnsitz vieler größerer Einkommensteuerpflichtiger ist, die Teile dieser Einkommenszweige aus in anderen Ländern und Gemeinden gelegenen Quellen beziehen. Der Hundertsatz der Ausscheidung beruht auf einer schätzungsweisen Annahme, bei der insbesondere berücksichtigt wurde, daß Wien ein ganz vereinzelter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mittelpunkt im Bundesgebiet ist, dem keine auch nur annähernd gleichartigen Städte zur Seite stehen, so daß auch seine schließlich in der örtlichen Verteilung der Steuervorschreibung zum Ausdruck kommende Anziehungskraft auf das gesamte Bundesgebiet sich im wesentlichen unbeeinträchtigt vollziehen kann und daher sicherlich viel größer ist, als die der Hauptstädte in anderen Staaten.
- b) Aus dem Wiener Ertragsanteil an der Körperschaftssteuer werden (vom Jahr 1931 angefangen) 4 v. H. ausgeschieden und zur einen Hälfte aus dem oben angeführten Grund Niederösterreich zugewiesen, zur zweiten auf die anderen sieben Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an dieser Steuer aufgeteilt, nachdem schon vom Jahr 1924 angefangen eine solche Ausscheidung, aber ohne Bevorzugung Niederösterreichs, im Ausmaß von 3,2 v. H. vorgenommen worden war.

Nach dem PStG erfolgt bei der Körperschaftssteuer eine Steuerteilung zwischen Sitz- und Betriebsstättengemeinden, die durch Ausscheidung einer "Sitzquote" für die Sitzgemeinden und insbesondere für Wien als Sitz der größten körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen eine Erhöhung ihrer nach dem örtlichen Aufkommen ermittelten Ertragsanteile, für die Betriebsstättengemeinden aber, denen aus der dichten Ansiedlung von Arbeitern und deren Angehöriger mannigfache Lasten im Gemeindehaushalt erwachsen, eine Benachteiligung bedeutet. Diese Unbilligkeit soll durch die angeführte Ausscheidung wenigstens in ihrem wichtigsten Anwendungsfall einen Ausgleich finden. Der zunächst mit 3,2 v. H. ermittelte Betrag wurde in der Weise errechnet, daß die Vorzugsanteile Wiens als Sitz von Unternehmungen, die Betriebsstätten außerhalb Wiens haben, für die Aufteilung der Ertragsanteile aufgelassen und die dadurch frei gewordenen Steuerbeträge in die allgemeine Aufteilung nach Betriebsstätten einbezogen wurden. Der sich daraus ergebende Verlust Wiens hätte 6,4 v. H. seines Anteiles betragen, wurde aber auf Grund einer rohen Schätzung auf die Hälfte herabgesetzt, da die am Sitz der Unternehmungen bestehenden Einrichtungen (Direktionen usw.) wenigstens als Betriebsstätten behandelt werden müssen. Da die Teilung der Steuer nach Betriebsstätten in der Regel in Ermanglung anderer Aufteilungsschlüssel nach der Höhe der ausbezahlten Bezüge erfolgt, am Sitz der Unternehmungen aber zumeist die höchsten Bezüge ausbezahlt werden, erscheint eine wesentliche Kürzung gerechtfertigt. Die Berechnung der Ausscheidung von 3,2 v. H. war auf Grund der Körperschaftssteuervorschreibung für das Jahr 1922 vorgenommen worden und ihre Nachprüfung auf Grund der gleichen Vorschreibung für das Jahr 1923 ergab eine Erhöhung auf 3,3 v. H. Dieser Anstieg und die Empfindung, daß mit der Rückgabe des halben Betrages an Wien doch wieder zu weit gegangen worden war, war der Anlaß für die Erhöhung der Ausscheidung auf 4 v. H.

Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen erfolgt die Aufteilung der Ertragsanteile erst vom 1. Juli 1925 an nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Aufteilung nach dem ursprünglichen Wortlaut des ATG auf Grund des Realsteuerschlüssels 1920, das ist im Verhältnis des Ertrages der für den Staat eingehobenen Grund -und Gebäudesteuer (ohne den Ertrag der zugunsten der Gebietskörperschaften eingehobenen Zuschläge) in diesem Jahr. Die Wahl dieses Schlüssels war auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die einer gemeindeweisen Feststellung des Aufkommens an Immobiliargebühren

¹ Nach diesen Vorschriften sind zugunsten der Gemeinden, in denen der Sitz einer abgabepflichtigen Unternehmung gelegen ist, besondere Anteile auszuscheiden, die bei Produktionsunternehmungen 20 v. H., bei Handels-, Kredit- und Versicherungsunternehmungen 50 v. H., bei Schifffahrtsunternehmungen 90 oder 80 v. H. und bei Eisenbahnunternehmungen 25 v. H. betragen (vgl. auch S. 169).

und Gebührenäquivalent entgegenstanden,¹ aber schließlich beseitigt werden konnten. Wie wenig der alte Schlüssel, in dem die Einbeziehung der Hauszinssteuer Wien einen unberechtigten Vorrang gibt, sich als Ersatz für einen auf dem Aufkommen aufgebauten Schlüssel bewährt hatte, zeigt die folgende Gegenüberstellung der Ertragsanteile in Hundertteilen nach den beiden Schlüsseln.

	Ertragsanteile nach dem Realsteuer- schlüssel 1920	Nach dem örtlichen Aufkommen im Jahr 1929
Wien	47,98	22,89
Niederösterreich	19,66	24,11
Oberösterreich	12,61	16,67
Salzburg	2,12	5,40
Steiermark	7,32	14,85
Kärnten	3,15	5,87
Tirol	2,58	4,95
Vorarlberg	0,80	2,78
Burgenland	3,78	2,48

Naturgemäß schwankt der Ertrag dieser Abgaben in den einzelnen Ländern von Jahr zu Jahr recht stark, so daß die Gegenüberstellung nur ein Augenblicksbild gibt. Der große Unterschied zuungunsten Wiens und zugunsten aller anderen Länder (mit Ausnahme des Burgenlandes) ist jedenfalls auch eine Folge der Mieterschutzgesetzgebung, die zu einer Entwertung des im Land Wien unter den Liegenschaften überwiegenden Gebäudebesitzes geführt hat, vielleicht auch der Hemmungen, die sich

¹ Die Vorschreibung dieser Gebühren (und des Gebührenäquivalentes) erfolgte früher einheitlich auch in jenen Fällen, in denen die durch einen einheitlichen Rechtsvorgang übertragenen Grundstücke in mehreren Ländern oder Gemeinden gelegen waren. Da das örtliche Aufkommen somit nicht festgestellt werden konnte, fand man in der Annahme, daß sich der Güterverkehr nach Zahl und Wert der übertragenen Güter im Bundesgebiet gleichmäßig im Verhältnis der Gütererträge vollziehe, einen Ausweg in der Wahl eines Schlüssels, der sich auf den Ertragsteuern von Liegenschaften aufbaute. Das Jahr 1920 mußte als festes und unveränderliches Stichjahr gewählt werden, weil in diesem die Realsteuern als Staatssteuern noch einheitlich nach den alten Grundsätzen eingehoben wurden. Die Ergebnisse der folgenden Jahre wären schon durch die nach Kulturgattungen verschieden hohe Vervielfachung der Katastralreinerträge für Zwecke der Grundsteuerbemessung berührt worden und mit dem Jahr 1923 trat überhaupt infolge der Umwandlung der Realsteuern in ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben und ihre landesgesetzliche Regelung eine völlige Zersplitterung ein, die sie als Vergleichsmaßstab ganz unbrauchbar gemacht hätte. Für das Burgenland mußte dabei ein angemessener Betrag schätzungsweise eingesetzt werden, weil im Jahr 1920 die Einhebung der Realsteuern dort noch nach ausländischem Recht erfolgt war. Die jetzt in Kraft stehende Aufteilung nach dem Aufkommen wurde durch neue Vorschriften über die Verrechnung dieser Gebühren ermöglicht, die in den oben angeführten Fällen eine örtlich getrennte Vorschreibung vorsehen.

in Wien aus der Belastung des Besitzwechsels durch eine nur mehr in diesem Land die Geldentwertung nicht berücksichtigende Wertzuwachsabgabe ergeben.

2. Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen (§ 2, Abs. 3, Zl. 5, und Abs. 4, ATG).

Die Aufteilung der Ertragsanteile aus dieser Abgabe hat nach dem Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Körperschaft stattzufinden. Da die Vorschreibung dieses Gebührenäquivalentes am Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Körperschaft stattfindet, vollzieht sich auch diese Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens).¹

3. Erbgebühren (§ 2, Abs. 3, Zl. 7, ATG).

Das ATG beruft die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 98. Daraus ergibt sich, daß die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe, nämlich der Erbgebührenzuschläge, soweit sie vom unbeweglichen Nachlaßvermögen zu entrichten sind, nach der Lage der Liegenschaft, soweit sie vom beweglichen Nachlaßvermögen zu entrichten sind, nach dem Ort der Verlassenschaftsabhandlung, das ist nach dem Wohnsitz des Erblassers, zu erfolgen hat. Die Aufteilung erfolgt also ebenso wie beim Gebührenäquivalent und den Immobiliargebühren nach dem örtlich festgestellten Aufkommen.

Aus der Übersicht auf S. 153 über die nach den Grundsätzen der verbundenen Steuerwirtschaft vollzogene Aufteilung der Ertragsanteile an den direkten Steuern und Übertragungsgebühren auf die einzelnen Länder mit ihren Gemeinden erhellt das natürliche Übergewicht Wiens gegenüber den anderen Ländern und Gemeinden. Die Übersicht beruht auf den Ergebnissen des Jahres 1929 und drückt die Anteile der einzelnen Länder in Hundertteilen der Gesamtertragsanteile an jeder Steuergattung aus.

4. Getränkesteuern auf Branntwein, Bier, Wein und Schaumwein (§ 2, Abs. 3, Zl. 2 und 3, und Abs. 4, ATG).

Die Aufteilung der Ertragsanteile aus den Getränkesteuern sollte, um dem Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft zu entsprechen, eigentlich nach dem örtlich festgestellten Verbrauch an solchen Getränken stattfinden. Zur Zeit der Erlassung des ATG lagen aber keinerlei Aufstellungen über diesen Verbrauch in den einzelnen Ländern (Gemeinden) vor, da die notwendige Grundlage dafür, nämlich die Einhebung von selbständigen Verbrauchsauflagen der Länder, schon seit geraumer Zeit fehlte und Verbrauchsauflagen der Gemeinden über-

¹ Eine Sonderbestimmung wäre also gegenwärtig ganz überflüssig. Ihr Bestand erklärt sich daraus, daß, als das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen durch das WAG zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt wurde, für das Gebührenäquivalent von unbeweglichen Vermögen noch der Realsteuerschlüssel 1920 in Geltung stand; als an Stelle dieses Schlüssels die Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) trat, blieb die Gelegenheit zu einer Vereinigung der Bestimmungen über das bewegliche und unbewegliche Gebührenäquivalent unausgenützt.

haupt nie allgemeine Verbreitung in allen Gemeinden gefunden hatten. Es bestand daher die Notwendigkeit, einen künstlichen Ersatzschlüssel zu wählen, aus dem mittelbar auf die Größe des Verbrauches geschlossen werden kann. Ein solcher Schlüssel wurde in der Volkszahl gefunden. Dieser Ausweg lag um so näher, als auch schon im alten Österreich die Aufteilung Überweisungen der Branntweinabgabe und Weinsteuer und der an ihre Stelle getretenen Dotationen wenigstens teilweise nach der Volkszahl erfolgt war. Das ATG bestimmt, daß die eine Hälfte der Ertragsanteile aus der Branntweinabgabe, Bier-Weinsteuer steuer und nach der Volkszahl bei der letzten Volkszählung,¹

¹ Es ist dies gegenwärtig die Volkszählung vom 7. März 1923. Veränderungen in der Volkszahl, die sich nach der jeweils letzten Volkszählung aus solchen im Umfang und Bestand der Gemeinden ergeben, werden für die Vorschußgewährung die unmittelbar beantroffenen Gemeinden vom nächsten Monat an, für die Aufstellung des Aufteilungsschlüssels bei der endgültigen Abrechnung aber schon rückwirkend für das Jahr, in dem die Veränderung eingetreten berücksichtigt. nächste Volkszählung wird im Herbst 1931 erfolgen.

				-uəv	Abzugseinkom mensteuer von	inkom- ier von	I	uJ	-uə. pun u	ihren	uəJ
Land	allgeme Erwerbst	Körpe Jesilsdəs	Bekennt	Bekennt einkomn stene	Bundes- (bahn-) ange- stellten	anderen Ange- stellten	Einkomi steue gberha	dərib əuət2 вятэdü	Immobi gebühres Gebühr sviups	jdəgd1II	gsrtradÜ rdüdəg sdradü
Wien	54,84	65,22	57,43	58,92	40,44	66,02	55,13	60,33	22,89	46,73	34,81
Niederösterreich	13,54	11,60	10,61	12,31	18,36	11,09	13,92	12,41	24,11	25.44	24.78
Oberösterreich	8,52	5,55	8,48	9,65	10,68	5,61	8,64	7,62	16,67	8,45	12,56
Salzburg	3.58	2,31	5,13	2,80	4,12	1,99	2,97	2,77	5,40	3,46	4,43
Steiermark	8,82	8,69	7,02	7,07	12,31	8,34	9,24	8,22	14,85	7,27	11,06
Kärnten	3,23	2,89	3,72	2,98	4,94	2,27	3,39	2,97	5,87	3,01	4,44
Tirol	3,63	2,00	5,19	2,79	6,13	2.65	3,86	2,88	4,95	2,74	3,84
Vorarlberg	2,67	1,00	2,02	2,26	1,77	1,46	1,83	1,82	2,78	1,95	2,37
Burgenland	1,17	0,74	0,40	1,25	1,25	0,57	1,02	0,98	2,48	0.95	1,71
	100,—	100,- 100,- 100,- 100,- 100,- 100,- 100,-	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—		100,— 100,— 100,—	100,—	100,—

die andere Hälfte aber nach der Ausscheidung eines gleichfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel bestimmten Anteiles für Wien (als Gemeinde) nach einem "abgestuften Bevölkerungsschlüssel" aufgeteilt wird. Dieser abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird durch mit der Größe der Volkszahl in den einzelnen Gemeinden stufenweise steigende Vervielfachung ihrer bei der letzten Volkszählung ermittelten wirklichen Volkszahl gewonnen. Die vervielfachten Bevölkerungszahlen ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung. Die nach der wirklichen Volkszahl aufgeteilte Hälfte der Ertragsanteile ist jene, die auch bei der Unterverteilung den Ländern für ihre eigenen Haushalte verbleibt, während die nach der abgestuften Volkszahl aufgeteilte den Gemeinden außer Wien zufließt. Der Ertragsanteil für Wien als Land und Gemeinde bestimmt sich aber seit dem Jahr 1931 nur mehr nach der wirklichen Volkszahl, während bis zu diesem Zeitpunkt eine unterschiedliche Behandlung Wiens und der anderen Gemeinden nicht vorgesehen war. Die Vervielfachung der wirklichen Volkszahl hat in folgender Weise zu geschehen:

										Verv	ielfachung mit
In	Gemeinden	$_{ m mit}$	bis	einschli	ießlic	h 500	Einwoh	nern			20
,,	,,	,,	über	500	bis e	einschl	. 2000	Einw	7		25
,,	,,	,,	,,	2000	,,	,,	5000	,,			30
,,	,,	,,	,,	5000			10000	,,			40
,,	,,	,,	,,	10000	,,	,,	20000	,,			50
,,	,,	,,	,,	20000	,,	,,	50000	,,	und	$_{ m in}$	
							n mit e				
					$_{ m mit}$	einer g	eringer	en Ei	nwohi	ier-	
					zahl	2					60
,,	,,	,,	,,	50000	Einv	\mathbf{vohner}	n				70

Die Wahl dieser Schlüssel und insbesondere die des abgestuften Bevölkerungsschlüssel beruhte auf folgenden Erwägungen: Der steuerpflichtige Verbrauch alkoholhältiger Getränke ist in den größeren Gemeinden infolge der in reicherem Maß gebotenen Gelegenheit und des größeren Geldeinkommens der städtischen Bevölkerung auf den Kopf berechnet ein größerer als am flachen Land, in dem sich überdies ein Großteil dieses Verbrauches infolge der Steuerfreiheit des sogenannten Haustrunkes einer Belastung entzieht oder infolge der kleinen und minderleistungsfähigen Betrieben gewährten Begünstigungen geringere

¹ Andere Bezeichnungen, die aber ebensowenig wie die in diesen Ausführungen gewählte im Gesetz vorkommen, sind "veredelter", "künstlicher", "qualifizierter" Bevölkerungsschlüssel oder volkstümlich unter Mißbrauch des Namens eines Nationalrates, der die Urheberschaft ablehnt, "Dannebergschlüssel".

² Solche Gemeinden mit eigenem Statut sind Waidhofen an der Ybbs, Eisenstadt und Rust, bei denen nach ihrer Volkszahl nur eine Vervielfachung mit 40, 30 und 25 zu erfolgen hätte. Die anderen Städte mit eigenem Statut stehen in jenen Gruppen, in die sie auch nach ihrer Volkszahl fallen.

Steuererträge abwirft. Es ist daher, wenn man an einer Aufteilung nach dem örtlichen Aufkommen grundsätzlich festhalten will, billig, den Gemeinden mit ihrer Volkszahl auch verhältnismäßig steigende Ertragsanteile an den Getränkesteuern zu gewähren. Diese Erwägung hätte zur gleichmäßigen Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels auf die Berechnung der Länder- und Gemeindeertragsanteile führen müssen, da ja der Gesamtverbrauch an alkoholhaltigen Getränken in allen Gemeinden eines Landes eben den Gesamtverbrauch des Landes bildet, der verhältnismäßig um so höher ist, je mehr die Landesbevölkerung in größeren Gemeinden zusammenwohnt. Der abweichende Vorgang des ATG entbehrt der Folgerichtigkeit, wenn man in der Anwendung des abgestuften Schlüssels den Versuch sieht, dem Grundgedanken der verbundenen Steuerwirtschaft Rechnung zu tragen, was tatsächlich beabsichtigt war. Dieser Absicht widerspricht auch die Tatsache der unter einem ganz anderen Gesichtspunkt erfolgten ersten Einführung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in die österreichische Finanzausgleichsgesetzgebung keineswegs. Eine wesentlich andere Frage war, ob der abgestufte Bevölkerungsschlüssel auch zahlenmäßig der richtige Ausdruck für die verhältnismäßige Steigerung des Verbrauches an alkoholhältigen Getränken sei. Es hat lange Zeit an jedem Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage gefehlt, bis in den Ertragsausweisen über die Landesbierauflagen ein Prüfstein gefunden werden konnte. Er hat ergeben, daß der abgestufte Bevölkerungsschlüssel einer richtig vermuteten und beobachteten Tatsache einen übertrieben starken Ausdruck gibt, wenigstens soweit der Bierverbrauch in Betracht kommt.² Es wäre

² In den Ausweisen über den Ertrag der Landesbierauflagen in den Jahren 1927 bis 1930 liegen Angaben vor, die eine teilweise Überprüfung

¹ Das Gemeindeüberweisungsgesetz vom 22. Juli 1920, StGBl. Nr. 364, wollte der Notlage der Gemeinden unter anderm auch durch die Gewährung einmaliger Staatsbeiträge für das Verwaltungsjahr 1920/21 steuern und bediente sich für ihre Aufteilung eines abgestuften Bevölkerungsschlüssels, da die Haushalte gerade der größeren Gemeinden infolge ihrer gesteigerten Aufgaben auf verschiedenen Gebieten der Fürsorge für die nach Beendigung des Krieges verelendete städtische Bevölkerung besonders belastet waren. Der Schlüssel war steiler gestaltet, als der endgültig im ATG geregelte abgestufte Bevölkerungsschlüssel, da die Einwohnerzahlen der Gemeinden bis zu einschließlich 1000 Einwohnern mit 15, jene der Gemeinden mit über 1000 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 20, die der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 25 vervielfacht wurden. Er ist aus der RV zum ATG in das Novembergesetz 1921 und somit auch in die nachträgliche endgültige Regelung für das Jahr 1921 übergegangen, so daß der endgültig im ATG enthaltene Schlüssel erst mit dem Jahr 1922 in Kraft getreten ist. Der für das Jahr 1921 in Geltung gestandene Schlüssel, der auf das Burgenland noch keine Anwendung fand, da dieses Land erst mit Ende des Jahres 1921 eingegliedert werden konnte, ergab folgende Länderanteile: (v. H.) Wien 52,23, Niederösterreich 14,54, Oberösterreich 10,08, Salzburg 2,52, Steiermark 11,42, Kärnten 3,91, Tirol 3,74 und Vorarlberg 1,56.

aber gewiß verfehlt, aus diesem Ergebnis vorschnell ein gleiches Urteil auch über die verhältnismäßige Abstufung des Branntwein- und Weinverbrauches ableiten zu wollen. Der Bierverbrauch hat mit dem Weinverbrauch seine teilweise Abhängigkeit vom Fremdenverkehr gemeinsam, die beim Branntweinverbrauch kaum besteht, anderseits wird aber das Verhältnis von Bier- und Weinverbrauch auch stark von der Verteilung des Weinbaues und das Verhältnis des Verbrauches aller drei Getränke von althergebrachten Gewohnheiten der heimischen Bevölkerung beeinflußt. Immerhin können aber gewisse Wahrscheinlichkeitsschlüsse gezogen werden.

Wenn seit dem Jahr 1931 die Ertragsanteile von Wien als Gemeinde im Gegensatz zu jenen der anderen Gemeinden nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel berechnet werden, so zeigt sich darin das Eindringen des Gedankens eines mittelbaren Lastenausgleiches in die im übrigen noch aufrecht gebliebenen Grundsätze der verbundenen Steuerwirtschaft. Diese unterschiedliche Behandlung wirkt um so stärker, als gerade Wien als volkreichste Gemeinde den größten Vorteil aus der Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gezogen hat.¹

Bei der Aufteilung der Ertragsanteile an der Schaumweinsteuer kommt überhaupt, und zwar auch für Wien, nur der abgstufte Bevölkerungsschlüssel in Betracht, da der bei der Oberverteilung den Ländern zufallende Ertragsanteil ganz zur Weiterüberweisung an die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern bestimmt ist.

Auf Grund des Bevölkerungsstandes nach der letzten Volkszählung vom 7. März 1923 und unter Berücksichtigung der seither erfolgten Veränderungen in Bestand, Gliederung und Umfang der Gemeinden stehen folgende Bevölkerungsschlüssel in Anwendung:

dieser Fragen ermöglichen. In diesen Jahren entfielen von dem für Landeszwecke versteuerten Bierverbrauch in runden Hundertteilen auf Wien 33, Niederösterreich 20, Oberösterreich 17, Salzburg 6½, Steiermark 11½, Kärnten 4, Tirol 4½, Vorarlberg 2 und das Burgenland 1½. Ein Vergleich mit der Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zeigt, daß der Anteil Wiens und auch jener des Burgenlandes am Bierverbrauch weit hinter ihren Anteilen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zurückbleibt, während insbesondere in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg der Anteil am Bierverbrauch jenen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel weit übersteigt. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel bedeutete also, soweit die Ertragsbeteiligung an der Biersteuer in Betracht kommt, bezüglich Wiens und der Gemeinden aller dieser Länder keineswegs eine dem wirklichen Verbrauch auch nur annähernd entsprechende Aufteilung, sondern eine starke Begünstigung Wiens und der Gemeinden des Burgenlandes und eine starke Benachteiligung der Gemeinden Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs.

 $^{^1}$ Er beträgt für Wien unter der Gesamtheit aller Länder und Gemeinden 46,50 v. H. gegenüber 28,55 v. H. nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel.

	Einfacher Bevölke- rungs- schlüssel	Allgemeiner abgestufter Bevölke- rungs- schlüssel	Abgestufter Bevölke- rungs- schlüssel für die Schaum- weinsteuer
Wien Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Kärnten Tirol Vorarlberg Burgenland	28,55 22,66 13,41 3,41 14,98 5,68 4,80 2,14 4,37	$\begin{array}{c}$	74,08 5,41 5,56 1,29 8,61 1,69 2,24 1,12 0,00
	100,00	100,00	100,00

5. Warenumsatzsteuer (§ 2, Abs. 3, Zl. 8, und Abs. 4, ATG).

Bei keiner gemeinschaftlichen Abgabe hat sich bei der Wahl des Schlüssels für die Aufteilung der Ertragsanteile so viel Streit und Unsicherheit in der Gesetzgebung ergeben, wie bei der Warenumsatzsteuer. Dies erklärt sich aus dem Umstand, daß auch bei der Warenumsatzsteuer, die gegenwärtig die erträgnisreichste österreichische Steuer ist, die Feststellung eines örtlichen Aufkommens völlig ausgeschlossen ist. Das hängt mit der Art ihrer Veranlagung und Bemessung zusammen, die entweder bei der Einfuhr über die Zollgrenze oder überwiegend in der eigentümlichen Art der sogenannten Phasenpauschalierung erfolgt. Diese besteht in ihrem Wesen darin, daß die Steuer für eine Ware hinsichtlich aller auf dem Weg vom Erzeuger bis zum Verbraucher erfolgten Lieferungen zusammengefaßt und nur bei einer Stelle mit einem erhöhten Steuersatz eingehoben wird, der der durchschnittlichen Anzahl der Besitzübergänge entspricht, die Waren dieser Gattung im gewöhnlichen Lauf der Wirtschaft durchzumachen pflegen. Es besteht daher auch bei dieser Abgabe die Notwendigkeit, einen künstlichen Schlüssel zu wählen, aus dem man bei Festhalten an den Grundsätzen der verbundenen Steuerwirtschaft auf die mutmaßliche Höhe der örtlich erzielten Umsätze schließen kann.

Das ATG bestimmt ebenso wie bei den drei großen Getränkesteuern, daß vom Jahr 1931 an die eine Hälfte der Ertragsanteile nach der Volkszahl, die andere Hälfte aber nach Ausscheidung eines gleichfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel bestimmten Anteiles für Wien (als Gemeinde) nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird. Die nach der wirklichen Volkszahl aufgeteilte Hälfte der Ertragsanteile ist jene, die auch bei der Unterverteilung den Ländern für ihren eigenen Haushalt verbleibt, während die nach der abgestuften Volkszahl aufgeteilte den Gemeinden außer Wien zufällt. Bis zum Jahr 1931 war eine unterschiedliche Behandlung Wiens und der anderen Körperschaften nicht vorgesehen. Bezüglich der Begründung für die Anwendung der Schlüssel, der mangelnden Folgerichtigkeit für die unter-

schiedliche Behandlung der Länder- und Gemeindeertragsanteile und für die Sonderstellung Wiens ist auf die Ausführungen unter 4 zu verweisen. Daß Umfang und Höhe der Warenumsätze, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, mit der Größe der Gemeinden zunehmen, in der Großstadt größer sind als in der Kleinstadt oder dem Marktort, in diesen wieder größer als im Dorf, ist eine wirtschaftliche Erscheinung, die wohl unangefochten ist, wenn man auch über ihr Maß im Unsicheren bleiben muß und insbesondere ein Rückschluß aus den Angaben über den Bierverbrauch auch nicht einmal mit jenem Grad von Wahrscheinlichkeit gezogen werden darf, in dem er noch hinsichtlich des Verbrauches an anderen alkoholhältigen Getränken zulässig erscheinen mag.¹ Die sich

¹ Der Festsetzung dieser Schlüssel mit Wirksamkeit vom Jahr 1931 an sind mehrere mißlungene Versuche vorausgegangen, geeignete Schlüssel zu finden. Im Jahr 1923 erfolgte die Aufteilung der Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer zunächst nach einem verbundenen Schlüssel, und zwar zur Hälfte nach der Volkszahl, zur Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, Körperschaftssteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922. Dabei war für das Burgenland, auf das dieser Steuerschlüssel noch keine Anwendung finden konnte, ein angemessener Betrag auszuscheiden (Durchschnitt der Schlüsselanteile Tirols und Kärntens). Dieser Schlüssel beruhte auf der Annahme, in der Verbindung von Volkszahl und den Erträgen der industrielle Tätigkeit, Gewerbe und Landwirtschaft belastenden Bundessteuern den Ausdruck für die richtige Einschätzung der wirtschaftlichen Kraft und Bedeutung der einzelnen Körperschaften und damit auch für ihre Anteile am gesamten Warenumsatz gefunden zu haben. Diese Annahme erwies sich als Täuschung, da dabei nicht mit der Tatsache der im Jahr 1922 bestandenen sehr verschiedenartigen Aufwertung der drei angeführten Steuern gerechnet worden war, aus der sich ein sehr starkes Überwiegen der Körperschaftssteuer im Schlüssel (91 v. H. gegenüber 8 v. H. allgemeine Erwerbsteuer und 1 v. H. Grundsteuer) und damit eine große Benachteiligung der Länder mit vorwiegend in der Landwirtschaft tätiger Bevölkerung ergab. Der begreifliche Widerstand dieser Länder führte zum Ersatz dieses Schlüssels schon vom Jahr 1924 an durch den sogenannten "Goldsteuerschlüssel", bei dem neben der Volkszahl die angeführten Steuern mit ihren im Jahr 1913, also "in Gold" erzielten Erträgen zur Geltung kamen. Die Aufstellung dieses Schlüssels gestaltete sich sehr schwierig und war wegen der mangelhaften Unterlagen mit voller Genauigkeit teilweise überhaupt undurchführbar. Außerdem führte seine Anwendung zu sehr wesentlichen Verschiebungen zum Schaden der meisten Städte und Industrieorte. Diese ergaben sich aus der stärkeren Geltung der Grundsteuer (55 v. H. Körperschaftssteuer, 21 v. H. allgemeine Erwerbsteuer und 24 v. H. Grundsteuer), ferner daraus, daß in diesem Schlüssel die seit 1913 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung vieler Orte und die damit verbundene Erhöhung ihrer Steuerkraft völlig vernachlässigt blieb. Die durch diese Erfahrungen geförderte Abneigung gegen jeden teilweise auf einer Steuerleistung aufgebauten Schlüssel führten schließlich zur Beseitigung des Goldsteuerschlüssels mit rückwirkender Kraft für den ganzen Zeitraum seiner Geltung und zur Wahl des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für die Aufteilung der Länder- und der Gemeindeertragsanteile. Seine Anwendung auf beide Gruppen von Ertragsanteilen erschien im Rahmen der verbundenen Steuer-

aus den beiden Schlüsseln ergebenden Hundersätze sind die gleichen wie die auf S. 157. für die drei Getränkesteuern angeführten.

Die Bedeutung der Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels auf die Aufteilung der Gemeindeertragsanteile an den drei großen Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer soll durch folgende Ausführungen hervorgehoben werden.

Nach dem Stand zu Ende des Jahres 1929 ergab sich folgende Verteilung der Gemeinden auf die einzelnen Gruppen des allgemeinen abgestuften Bevölkerungsschlüssels¹ (s. Übersicht auf S. 160 oben).

Berechnet man den Anteil der einzelnen Gruppen an der gesamten tatsächlichen Einwohnerzahl und an der sich aus den Vervielfachungen ergebenden "künstlichen Einwohnerzahl" des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und setzt man die errechneten Hundertsätze miteinander ins Verhältnis, so ergibt sich, welche Gruppen von Gemeinden aus der Anwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels an Stelle des

wirtschaft nur folgerichtig. Sie führte wieder zu sehr großen Verschiebungen innerhalb des Kreises der Gemeinden zugunsten der meisten größeren unter ihnen und zuungunsten der ländlichen Gemeinden. Die Verwirrung, die sieh daraus insbesondere in Verbindung mit der ab 1924 rückwirkenden Geltung des neuen Schlüssels in vielen Haushalten ergab, war eine große und verhängnisvoll wirkende. Die Geltung dieses abgestuften Bevölkerungsschlüssels wurde auf die Zeit bis zum Ende des Jahres 1930 beschränkt. In der folgenden Übersicht sind die drei in Geltung gestandenen Schlüssel miteinander verglichen. Der Anteil Wiens am Goldsteuerschlüssel ergab sich nicht unmittelbar, sondern nur durch Ausscheidung eines Vorzugsanteiles von 11,4 v. H. für Wien, die mit dem ehemaligen Bestand einer Luxusumsatzsteuer der Gemeinde begründet wurde und den Schlüsselanteil von 41 v. H. auf die angegebene Zahl erhöhte.

Land	Bevölkerungs- Steuerschlüssel 1922 Endgültig wirksam für das Jahr 1923	Bevölkerungs- Steuerschlüssel 1913 (Gold- steuerschlüssel) Endgültig über- haupt nicht wirk- sam geworden	Abgestufter Bevölkerungs- schlüssel Endgültig wirksam für die Jahre 1924 bis 1930
Wien Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Kärnten Tirol Vorarlberg Burgenland	48,81 17,07 8,48 1,96 11,20 4,61 3,18 1,23 3,46	47,69 $16,77$ $9,94$ $2,27$ $11,80$ $3,81$ $3,16$ $1,31$ $3,25$	46,50 $15,73$ $10,61$ $2,65$ $12,09$ $4,17$ $3,88$ $1,72$ $2,65$
-	100,00	100,00	100,00

¹ Für die Aufteilung der Ertragsanteile an der Branntweinabgabe, Bier- und Weinsteuer und an der Warenumsatzsteuer.

Gemeinden mit	Anzahl der Gemeinden	mit einer Einwohner- zahl von
höchstens 500 Einwohnern	1.850 2.135 328 42 18	565.041 2,115.969 937.680 291.188 237.755 210.024 311.188
Zusammen	4.386	4,668.845

einfachen Bevölkerungsschlüssels einen Verlust oder Gewinn erfahren und wie groß diese Verluste oder Gewinne sind.

Gemeinden mit	Anteil an der wirkli- chen Volks- zahl (v. H.)	Anteil an der verviel- fachten Volkszahl (v. H.)	Unterschiede in v. H. aus der An- wendung des abgestuften Bevölke- rungs- schlüssels
	<u> </u>		
höchstens 500 Einwohnern	12,11	$7,\!52$	— 37,90
über 500 Einwohnern bis einschließlich 2000 Einwohnern	45,35	35,21	— 22,36
über 2000 Einwohnern bis einschließlich 5000 Einwoh- nern	20,15	18,72	— 7,10
5000 Einwohnern bis einschließlich 10.000 Einwohnern	6,35	7,75	+ 22,05
über 10 000 Einwohnern bis einschließlich 20 000 Ein- wohnern	5,09	7,91	+ 55,40
über 20 000 Einwohnern bis einschließlich 50 000 Ein- wohnern und Statutarstädte mit geringerer Einwohner- zahl	4,29	8,39	+ 95,57
	4,29	0,59	7 99,97
über 50 000 Einwohnern (außer Wien)	6,66	14,50	+ 117,72
	100,00	100,00	

¹ Vgl. S. 154, Anm. 2.

Das Ergebnis ist also, daß aus der Anwendung des abgestuften an Stelle des einfachen Bevölkerungsschlüssels die Gemeinden mit höchstens 5000 Einwohnern Verluste erleiden, die im Höchstausmaß fast vier Zehntel der in Betracht kommenden Beträge erreichen, während die größeren Gemeinden und die Städte mit eigenem Statut einen Gewinn erzielen, der im günstigsten Fall ihre in Betracht kommenden Einnahmen mehr als verdoppelt.

In den Ergebnissen des Jahres 1930 zeigen sich die Wirkungen der Geltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bei der Aufteilung der Gemeindeertragsanteile an den vier angeführten gemeinschaftlichen Abgaben an Stelle des einfachen Bevölkerungsschlüssels in folgenden Zahlen (Millionen S):

	Gemeinden mit über 5000 Ein- wohnern (außer Wien)	Gemeinden mit höchstens 5000 Ein- wohnern
Ertragsanteile nach der geltenden Regelung auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels	10,63	16,94
Ertragsanteile, die sich bei Ersatz des abgestuften durch den einfachen Bevölkerungsschlüssel ergeben würden	6,17	21,40
Gewinn oder Verlust aus der Geltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels	+ 4,46	4,46
Gewinn oder Verlust aus der Geltung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in Hundertteilen	+ 72 v. H.	— 21 v. H.

6. Holzausfuhrabgabe (§ 2, Abs. 3, Zl. 6, ATG).

Die Aufteilung des Ertrages der Holzausfuhrabgabe erfolgt, insolange zwischen der Bundesverwaltung und den Landesregierungen der Länder außer Wien nichts anderes vereinbart wird,¹ im Verhältnis der nutzbaren Waldfläche. Um auch der Bundeshauptstadt einen entsprechenden Anteil zu geben, die bei einer Aufteilung nach diesem Schlüssel beinahe leer ausgegangen wäre, wird für sie aus dem Zweidrittelanteil des Bundes am Gesamtertrag der Abgabe vorweg ein Anteil von 4 v. H. dieses Gesamtertrages ausgeschieden, so daß der Drittelanteil der Länder ungekürzt auf die Länder außer Wien nach dem Waldflächenschlüssel aufgeteilt wird. In dieser Bestimmung liegt eine deutliche Abweichung vom Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft, da Wien einen so großen Anteil niemals durch eine selbständige Besteuerung in einer der gemeinschaft-

¹ In dieser Überlassung der Neuregelung des Schlüssels an die Verwaltung liegt eine auffallende Ausnahme von dem im FVG (§§ 5, 6, Abs. 1 und Abs. 2, Buchstabe c) festgelegten Grundsatz der gesetzlichen Regelung des Abgabenrechtes und insbesondere der bundesgesetzlichen Regelung der Verteilung und Aufteilung der gemeinschaftlichen Abgaben.

lichen Holzausfuhrabgabe entsprechenden Höhe erzielen könnte. Dieser Aufteilungsschlüssel stand schon für die Beteiligung der Länder an dem einen Vorläufer der Holzausfuhrabgabe bildenden, bei der Einlösung ausländischer Zahlungsmittel erzielten Gewinn, also an einer nicht steuerlichen allgemeinen Staatseinnahme in Geltung. Der Waldflächenschlüssel wurde aus der gesamten Waldfläche durch Ausscheidung jener Wälder ermittelt, die zum Beispiel wegen ihrer hohen Lage oder schweren Zugänglichkeit nicht ernstlich nutzbar gemacht werden können. Wenn der gewählte Schlüssel sich in den Rahmen einer verbundenen Steuerwirtschaft einfügen soll, muß man von der Annahme ausgehen, daß die Ausnützung der Wälder durch Ausfuhr geschlägerten Holzes eine ziemlich gleichmäßige ist. Dies ist aber tatsächlich nicht der Fall, da insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren die Wälder einzelner Länder in einer an Raubbau grenzenden Weise für Ausfuhrzwecke geschlägert wurden. Wenn trotzdem dem Wunsch dieser Länder, die Aufteilung statt nach dem Waldflächenschlüssel nach dem Wert und der Menge der Holzausfuhr vorzunehmen, nicht nachgekommen werden konnte, so war dies nur auf die Unmöglichkeit einer genauen Erfassung der Holzausfuhr aus den einzelnen Ländern über die Zollgrenze, die ja keineswegs mit der Ausfuhr über die Landesgrenze zusammenfällt, zurückzuführen. Die Bestimmung, daß der Waldflächenschlüssel im Fall einer allgemeinen Übereinstimmung ohne Gesetz durch einen beliebigen anderen Schlüssel ersetzt werden kann, ist auf diesen Schlüsselstreit und die zeitweise aufgetauchte Hoffnung, eine allseits befriedigende Lösung auf einem Mittelweg¹ zu erzielen, zurückzuführen. Selbstverständlich könnte eine solche Schlüsseländerung aber jederzeit durch Änderung der Bestimmungen des ATG kraft Gesetz auch ohne erzieltes Einvernehmen sämtlicher Länder erfolgen. Die vollkommene Verkümmerung der Holzausfuhrabgabe hat der Schlüsselfrage jede größere Bedeutung genommen.

Nach dem Waldflächenschlüssel kommen den Ländern außer Wien folgende Anteile an ihrem Gesamtertragsanteil von $33^1/_3$ v. H. des Abgabenertrages zu:

Niederösterreich	21,56 v. H.	Kärnten	.13,10	v. H.	
Oberösterreich	13,02 ,, ,,	Tirol	13,93	,, ,,	
Salzburg	7,54 ,, ,,	Vorarlberg	2,16	,, ,,	
Steiermark	25,49 ,, ,,	Burgenland	$3,\!20$,, ,,	

7. Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (§ 2, Abs. 3, Zl. 9, ATG).

Die Aufteilung des Ertrages der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt in folgender Weise: Zunächst wird für Niederösterreich ein

¹ Ein solcher Vermittlungsvorschlag stand im Jahr 1922 nahe vor seiner Verwirklichung. Darnach hätten die Anteile Niederösterreichs 19, Oberösterreichs 13, Salzburgs 9, Steiermarks 24, Kärntens 18, Tirols 14, Vorarlbergs 3 v. H. betragen (für das Burgenland war damals ein Anteil noch nicht geschätzt worden).

Vorzugsanteil von 10 v. H. ausgeschieden, um diesem Land für die infolge des von Wien ausstrahlenden, lebhaften Kraftwagenverkehrs besonders starke Inanspruchnahme seiner Straßen eine Entschädigung zu geben. Die restlichen Ertragsanteile werden zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel im Verhältnis der Länge der für Kraftfahrzeuge benützbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Volkszahl und des Aufkommens an Kraftfahrzeugabgabe aufgeteilt. Die vielfach angefochtene starke Betonung der Gebietsfläche soll insbesonders dem Umstand Rechnung tragen, daß das Straßennetz in den Gebirgsländern, die ein verhältnismäßig großes Gebiet einschließen, sehr zum Schaden des Fremdenverkehrs in seiner Entwicklung noch zurückgeblieben ist und zu seinem Ausbau große Mittel erfordert, daß ferner Bau und Erhaltung von Straßen im Gebirge mit verhältnismäßig viel höheren Kosten verbunden sind, als im Hügel- oder Flachland. Gewissermaßen einen Ausgleich für die Anwendung dieses Schlüssels bildet der nach der Länge der schon bestehenden Straßen erstellte, wogegen die Mitberücksichtigung des Aufkommens an der Besitzsteuer von Kraftwagen, deren örtliche Zergliederung von der Lage der Standorte der Kraftfahrzeuge abhängig ist, den Anschluß an die bestandene Landesbesteuerung herzustellen sucht. Diese selbst konnte wegen ihrer außerordentlich verschiedenen Höhe nicht gut zur Grundlage angenommen werden, da dies eine dauernde Bevorzugung oder Benachteiligung der einzelnen Länder bedeutet hätte, je nachdem sie im Zeitpunkt des Ersatzes ihrer Abgaben durch die gemeinschaftliche Abgabe ihre Kraftfahrzeugsteuern mehr oder weniger stark ausgebaut hatten. Die Volkszahl ist als allgemein üblicher Bestandteil der meisten derartigen verbundenen Schlüssel aufgenommen worden.

Die folgende Übersicht (s. Übersicht auf S. 164) zeigt die Beteiligung der Länder an diesen Schlüsseln im einzelnen und in ihrer Verbindung, soweit sie nicht schon an anderer Stelle angeführt worden sind,¹ in v. H.

Abgesehen vom Flächenschlüssel und dem Bevölkerungsschlüssel, der sich nur mit jeder Volkszählung verschiebt, unterliegen die einzelnen Schlüssel jährlicher Veränderung (Kraftfahrzeugsteuerschlüssel) oder bedürfen überhaupt erst einer nach einheitlichen Grundsätzen erfolgenden Festsetzung (Straßenschlüssel), so daß der ganze Schlüssel nur eine vorläufige Ermittlung darstellt.

III. Die Gewährleistung bestimmter Einnahmen aus Ertragsanteilen

Die Vorschriften über die Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben und über die Aufteilung der Ertragsanteile innerhalb der Länder und Gemeinden erfahren eine Ergänzung durch Bestimmungen, die ihnen Ertragsanteile in bestimmter Höhe gewährleisten. Eine solche Gewährleistung widerspricht dem Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft und kann unter Umständen die

¹ Vgl. den einfachen Bevölkerungsschlüssel auf S. 157.

	Flächen- schlüssel	Straßen- schlüssel	Kraftfahr- zeugsteuer- schlüssel	zusammen unter Hinzutritt des Bevölkerungsschlüssels und unter Berücksichtigung des niederösterreichischen Vorzugsanteiles
Wien Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Kärnten Tirol Vorarlberg Burgenland	0,33 23,02 14,29 8,53 19,53 11,37 15,09 3,11 4,73	2,80 33,45 30,94 3,59 21,04 2,27 2,83 1,71 1,37	41,79 20,58 7,48 4,88 10,43 4,92 5,35 3,01 1,56	11,12 31,85 14,21 5,62 15,76 7,05 8,74 2,42 3,23
	100,00	100,00	100,00	100,00

Ertragsanteile in Dotationen verwandeln, da sie sie in ihrer Höhe vom Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben unabhängig stellt. Das gilt vor allem für Gewährleistungen mit dauernder Wirkung, die auf bestimmte, zahlenmäßig festgesetzte und allenfalls gewissen Veränderungen unterworfene Beträge lauten, weniger aber für Übergangsbestimmungen, die die Umwandlung einer ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgabe in eine gemeinschaftliche Bundessteuer dadurch erleichtern, daß den Ländern (Gemeinden) der zuletzt erzielte Ertrag ihrer aufgehobenen Abgaben für eine bestimmte Zeit zugesichert wird.

Die österreichische Finanzausgleichsgesetzgebung kennt beide Arten von Gewährleistungen. Der Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft wird aber dadurch nicht wesentlich erschüttert, da, soweit es sich nicht um Übergangsbestimmungen handelt, die mehrfach abgeänderten, aber immer sehr zurückhaltend abgefaßten Gewährleistungsbestimmungen keinerlei tatsächliche Bedeutung erlangt haben oder noch erlangen können.

1. Gewährleistungen mit dauernder Geltung.

Den Anlaß für die Einräumung einer solchen Gewährleistung (Art. 2 der 3. ATGN) gab die Ausscheidung des Vorzugsanteiles des Bundes aus dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben. Als Gegengewicht für die damit verbundene Verringerung der Ertragsanteile mußte Ländern und Gemeinden ein bestimmtes Ansteigen der Ertragsanteile vom Jahr 1924 angefangen zugestanden werden. Den Ausgangspunkt bildet naturgemäß das Jahr 1923, in dem der Abzug eines Vorzugsanteiles für den Bund noch nicht vorzunehmen war. Das Ausmaß der Gewährleistung wurde, soweit sie sich auf die Zeit nach 1925 bezieht, durch das

Goldbilanzengesetz, von dem, wie sich später herausstellte, sehr mit Unrecht, eine stärkere Minderung des Ertrages der allgemeinen Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer und damit ein empfindlicher Ausfall an Ertragsanteilen erwartet wurde, noch erhöht. Die Gewährleistung bezieht sich derzeit für die Jahre 1924, 1925 und für die Zeit ab 1926 auf die um 10, 15 und 30² v. H. vermehrten, sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile. Bleiben die sich aus dem Einzahlungserfolg in einem Jahr ergebenden Ertragsanteile³ hinter diesen Summen zurück, so werden die erforderlichen Ergänzungen aus Bundesmitteln überwiesen. Die Gewährleistung wird den Ländern mit Einschluß Wiens für ihre eigenen Haushalte, den Gemeinden jedes Landes aber nur in ihrer Gesamtheit geboten, so daß der einzelnen Gemeinde — von Wien abgesehen — keinerlei Anspruch zukommt. Das wäre auch gar nicht zweckmäßig erschienen, da die Höhe der Gemeindeertragsanteile in einem Jahr oft durch zufällige Umstände beeinflußt wird, z. B. günstig, wenn aus einer großen Liegenschaftsübertragung eine hohe Immobiliargebühr eingezahlt worden ist, oder ungünstig, wenn auf eine nach Vorjahrsgebühr vorausbezahlte Körperschaftssteuer einer Unternehmung mit verschlechtertem Geschäftsgang eine große Rückvergütung und damit ein Abfall an Ertragsanteilen erfolgt ist. Die Ergänzungszahlungen für Gemeinden werden, wenn in einem Land ein Gemeindeausgleichsfond⁴ besteht, diesem, in den anderen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, sie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden, also zu dem gleichen Zweck zu verwenden, dem die Ausgleichsfonde gewidmet sind. Darin soll ein Anreiz zur Bildung solcher Fonde liegen, deren Errichtung großen Hemmungen begegnet.

Die Bestimmungen über diese Gewährleistung konnten bisher keine tatsächliche Bedeutung gewinnen, da die für die Zeit vom Jahr 1924 an ausbezahlten Ertragsanteile die gewährleisteten Beträge weitaus überstiegen. Es kann als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß sie noch jemals eine Bedeutung gewinnen könnten. Die Gewährleistung für das Jahr 1924 bezog sich für Länder und Gemeinden zusammen auf einen Betrag von 135,14 Millionen S, während für dieses Jahr 197,63 Millionen S angewiesen wurden, für das Jahr 1925 auf 141,28 Millionen S, während 203,00 Millionen S angewiesen wurden. Mit dem Jahr 1926 erreichte der gewährleistete Betrag mit 159,71 Millionen S seine endgültige Höhe, während für dieses Jahr 225,70, für das Jahr 1927 246,08, für das Jahr 1928 262,62, für das Jahr 1929 280,00 und für das Jahr 1930 (nach vorläufiger Ermittlung) 265,47 Millionen S angewiesen wurden. Die tatsächliche Anweisung übertrifft somit den gewährleisteten Betrag bereits

¹ Gesetz vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 184.

 $^{^2}$ Vor Inkrafttreten des Goldbilanzengesetzes betrug dieser Hunde**r**tsatz 20 v. H.

³ In diese Ertragsanteile ist der Ertragsanteil an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe unter Einschluß einer sich etwa nach der unter 2 angeführten Gewährleistung ergebenden Ergänzungszahlung einzurechnen.

⁴ Vgl. § 28, S. 236.

um sechs Zehntel. Ähnliche Überschüsse über den gewährleisteten Betrag ergaben sich auch im einzelnen bei allen Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes. Für einzelne Gemeinden hätte die Gewährleistungsbestimmung allerdings Bedeutung gewinnen können.

2. Gewährleistungen als Übergangsbestimmungen.

Gegenwärtig steht nur eine solche auf die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe beschränkte Bestimmung in Geltung (§ 3, Abs. 6 und 7, ATG), nachdem früher erlassene derartige Übergangsbestimmungen ihre Bedeutung längst verloren haben. 1 Sie gewährleistet den Ländern, nicht aber den Gemeinden und anderen an den Einnahmen aus den verschwindenden Abgaben beteiligten Körperschaften, in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 die im Jahr 1929 aus Landeskraftwagenabgaben, gleichartigen Gemeindeabgaben, Abgaben vom Verkehr auf Kraftwagenlinien, sowie für die Aufstellung und das Anhalten von Kraftwagen, Straßen-, Wege-, Brücken- und Pflastermauten für die Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge und Straßenerhaltungsbeiträgen für die zeitweise oder dauernd über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge erzielten Erträge (§ 3, Abs. 6, ATG). Wird dieser Ertrag nicht erzielt, erhält das betreffende Land eine Ergänzungszahlung aus Bundesmitteln, die durch die Einnahmen des Bundes aus seinem Ertragsanteil gedeckt ist, aber auch dann geleistet werden muß, wenn diese Einnahmen für die Ergänzungszahlungen nicht hinreichen sollten.² Inwieweit diese Gewährleistung eine tatsächliche Bedeutung erlangen wird, steht im allgemeinen noch dahin, da der im Jahr 1929 erzielte Ertrag nicht be-

¹ Bei Ablösung der bestandenen Getränkebesteuerung durch die Gemeinden wurden diesen die sich aus den zur Zeit dieses Überganges (1. Dezember 1921) in Geltung gestandenen Abgabensätzen ergebenden, auf ein Jahr umgerechneten Erträge gewährleistet, und zwar getrennt einerseits für die Abgaben auf den Verbrauch von Branntwein, Bier und Wein zusammen, andererseits für die Schaumweinabgaben. Die Gewährleistung wurde bis zum Ende des Jahres 1926 zugestanden, ist aber fast bedeutungslos geblieben und konnte, durch die natürliche Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben und der aus ihnen fließenden Ertragsanteile überholt, durch die 4. ATGN im Jahr 1925 vorzeitig außer Kraft gesetzt werden. Bei der aus Anlaß der Einführung der Warenumsatzsteuer erfolgten Beseitigung der Luxuswarenabgabe (Umsatzsteuer) der Gemeinde Wien wurde dieser ebenfalls unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Überganges (1. April 1923) in Kraft gestandenen Steuersätze der zuletzt erzielte Ertrag, in Gold gerechnet, gewährleistet. Diese Bestimmung hat während ihrer auf die Jahre 1923 und 1924 beschränkten Geltung keine Bedeutung erlangt.

² Für das Übergangsjahr 1931 wird zum Vergleich vom Ertragsanteil an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe in den ersten zwölf Monaten ihres Bestandes ausgegangen; in diesem Jahr erzielte Einnahmen aus den bestandenen Abgaben werden dabei auf die Ergänzungszahlung angerechnet. Die Notwendigkeit dieser Sonderregelung ergibt sich aus der Tatsache des Inkrafttretens der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe nicht mit Jahresbeginn, sondern erst mit 1. Mai 1931.

züglich aller angeführten Abgaben und Beiträge bekannt ist. Sicher ist aber, daß sich für Wien eine sehr bedeutende Ergänzungszahlung ergeben wird, da sein Ertragsanteil weit hinter dem zuletzt aus seiner Kraftwagenabgabe erzielten Ertrag zurückbleibt. Es ist selbst bei günstiger Entwicklung kaum damit zu rechnen, daß der Ertragsanteil bis zum Jahr 1935 den gewährleisteten Betrag erreichen wird. Die Folge davon wäre, daß Wien während dieser ganzen Zeit und im Fall einer Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über die Verteilung und Aufteilung der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe noch auf eine unbestimmte Anzahl weiterer Jahre hinaus von jedem Anteil an der natürlichen Entwicklung der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ausgeschlossen wäre. Dem begegnet die Festsetzung einer weiteren Sonderzuwendung an Wien (§ 3, Abs. 7, ATG), wonach dieses Land bei einem in den Jahren 1932 bis einschließlich 1935 erfolgenden Ansteigen des Ertrages der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe über den in den ersten zwölf Monaten ihrer Wirksamkeit erzielten Ertrag anstatt der nach den allgemeinen Bestimmungen gebührenden Ergänzungszahlung gleichfalls aus Bundesmitteln eine Ergänzungszahlung in der für das Jahr 1931 ausbezahlten Höhe erhält. Dadurch ist ihm sein schlüsselmäßiger Anteil am natürlichen Wachstum der beiden Abgaben gesichert.¹ Für die anderen Länder ist eine gleiche Vorsorge nicht getroffen worden, da erwartet wird, daß ihnen ein schlüsselmäßiger Anteil am natürlichen Wachstum schon von allem Anfang an zukommen wird.

Diese Gewährleistungsbestimmungen setzen die Länder jedenfalls in die Lage, den durch die Aufhebung der bestandenen Abgaben und Beiträge in ihren Einnahmen verkürzten Körperschaften Ersätze in der Höhe dieser Einnahmen ohne Inanspruchnahme von anderen Landesmitteln zu bieten.2

1931 1932 1933 (Millionen S)

- a) Schlüsselertragsanteil von 11 v. H. (im Jahr 1931 mit Einschluß der bis 30. April erzielten Einnahmen aus eigenen Abgaben) 2,1 2,4
- b) gewährleisteter Betrag (Erfolg aus eigenen Abgaben im
- c) Ergänzungszahlung kraft allgemeiner Bestimmung 3,3 (3,0) (2,6) d) Ergänzungszahlung kraft der Sonderbestimmung 3,3 3,3

Im Jahr 1932 ist der schlüsselmäßige Anteil am natürlichen Wachstum 0,3, im Jahr 1933 0,7 Millionen S; die für diese beiden Jahre kraft allgemeiner Bestimmungen gebührenden Ergänzungszahlungen von 3,0 Millionen S und 2,6 Millionen S würden um 0,3 und 0,7 Millionen S hinter der für das Jahr 1931 ausbezahlten und dem Land Wien kraft der Sonderbestimmung auch in den Jahren 1932 und 1933 zukommenden Ergänzungszahlung von 3,3 Millionen S zurückbleiben. Das Land erhält also in Form einer einheitlichen höheren Zahlung, abgesehen von der ihm kraft allgemeiner Bestimmung gebührenden Ergänzungszahlung von 3,0 und 2,6 Millionen S, noch seinen schlüsselmäßigen Anteil am natürlichen Wachstum von 0,3 und 0,7 Millionen S.

¹ Dies wird aus folgender beispielsweiser Aufstellung klar:

² Vgl. § 18, S. 141.

IV. Der Einfluß der Steuerteilungsvorschriften auf die Wirkung der natürlichen Aufteilungsschlüssel

Der Aufteilung nach dem Ort der Vorschreibung (des Aufkommens) bei den direkten Steuern und Übertragungsgebühren kommt eine sachlich durchaus verschiedene Bedeutung je nach dem Umstand zu, ob für die betreffende Steuer in der Steuergesetzgebung Steuerteilungsvorschriften bestehen oder nicht.

Eine Übersicht über diese Steuerteilungsvorschriften¹ gibt folgendes Bild:

- 1. Die auf Grund von Bekenntnissen veranlagte Einkommensteuer wird in der Regel in der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes des Abgabepflichtigen vorgeschrieben,² wenn er mehrere Wohnsitze oder keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, in jener Gemeinde, in der sich die Einkommensquelle, unter mehreren die größte von ihnen befindet oder bei Fehlen solcher Quellen in jener Gemeinde, in der er sich am längsten aufgehalten hat. Bei der Abzugseinkommensteuer kommt eine Vorschreibung überhaupt nicht in Betracht. An ihre Stelle tritt der Steuerabzug durch den Dienstgeber. Der Ort der Vorschreibung der Vermögenssteuer bestimmt sich nach den für die auf Grund von Bekenntnissen veranlagte Einkommensteuer geltenden Vorschriften.
- 2. Die auf Grund von Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer wird in der Gemeinde vorgeschrieben, in der der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, in Ermanglung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet aber in seiner Heimatgemeinde, für nicht im Bundesgebiet wohnhafte Ausländer am Wohnsitz des Rentenschuldners.
- 3. Die allgemeine Erwerbsteuer wird in der Gemeinde vorgeschrieben, in der die Betriebsstätte des Unternehmens gelegen ist, wobei, wenn sich diese auf mehrere Gemeinden erstreckt, die Vorschreibung nach den durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb erwachsenden Lasten nach billigem Ermessen auf diese Gemeinden aufgeteilt wird. Befinden sich mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens in verschiedenen Gemeinden, so ist die Steuervorschreibung nach der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten am Gesamtertrag des Unternehmens aufzuteilen, und zwar:

¹ Vgl. insbesondere §§ 13—14, 101—104, 107—108, 132 und 176 PStG.

² Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für Steuerpflichtige, die für das Jahr 1921 oder ein folgendes Jahr in einer anderen Gemeinde als am Sitz der Finanzlandesbehörde von einem 120000 S übersteigenden Einkommen veranlagt wurden, vom nächsten Jahr an, und zwar solange, bis das veranlagte Einkommen in drei einander unmittelbar folgenden Jahren unter der genannten Grenze verblieben ist. In diesem Fall erfolgt die Vorschreibung durch die Steuerbehörde am Sitz der Finanzlandesbehörden. Für den Aufteilungsschlüssel ist diese Ausnahme aber belanglos, da kraft ausdrücklicher Bestimmung die nach dieser Ausnahmsbestimmung vorgeschriebene Steuer so zu behandeln ist, als wäre sie nach dem Regelfall vorgeschrieben worden (§ 176, Abs. 4, PStG).

- a) Bei auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen auf die Verkaufsstellen mit einem Drittel, auf die Produktionsstätten mit zwei Dritteln, innerhalb mehrerer Verkaufsstellen im Verhältnis der erzielten Umsätze, innerhalb mehrerer Produktionsstätten nach den in diesen ausbezahlten Lohnsummen. Betriebsstätten, in denen weder ein Verkauf noch eine Produktion stattfindet, sind den Produktionsstätten gleichzuhalten und es wird für sie, wenn in ihnen selbständig entlohnte Bedienstete nicht verwendet werden, eine Teilvorschreibung nach billigem Ermessen zugewiesen.
- b) Bei Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Lohnsummen.
- c) Bei allen übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten Bruttoeinnahmen, wenn aber solche in einer Betriebsstätte nicht erzielt werden, unter Zuweisung einer Teilvorschreibung nach billigem Ermessen.

Die Vorschreibung der Erwerbsteuer von Hausierern und Personen, die ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung im Umherziehen ausüben, sowie von im Ausland wohnhaften Personen, die einen Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet als Reisende oder durch Handelsreisende ausüben, erfolgt am Amtssitz der zur Erteilung der gewerbebehördlichen Bewilligung berufenen Behörde. Die Vorschreibung für Marktfahrer und inländische Handelsreisende, die nicht im Dienst- oder Lohnverhältnis stehen, erfolgt in der Gemeinde ihres Wohnsitzes.

- 4. Die Körperschaftssteuer wird im allgemeinen, wenn die Betriebsstätten der Unternehmung und der Sitz des Unternehmens oder der inländischen Vertretung eines ausländischen Unternehmens örtlich zusammenfallen, in der betreffenden Gemeinde vorgeschrieben. Ist dies nicht der Fall, so sind:
- a) Bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen 20 v. H. der von sämtlichen Unternehmungen solcher Steuerpflichtigen entfallenden Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, 80 v. H. in der Gemeinde der Betriebsstätte vorzuschreiben und unter mehreren solchen Gemeinden nach der Mitwirkung der Betriebsstätten zum Gesamtertrag und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, nach den in den Betriebsstätten verwendeten Lohnsummen aufzuteilen. Wenn sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden erstreckt, wird die Vorschreibung nach der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb erwachsenden Gemeindelasten sowie des Flächenmaßes auf diese Gemeinden nach billigem Ermessen aufgeteilt.
- b) Bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten gelten in dem unter a) angeführten Fall die gleichen Steuerteilungsvorschriften mit dem Unterschied, daß die Aufteilung zwischen Sitzgemeinden und Betriebsstättengemeinden zu gleichen Teilen (50:50) erfolgt.
 - c) Für Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen bestehen Sonder-

bestimmungen: Bei Eisenbahnen sind in der Gemeinde, in der die Körperschaft, bei den Bundesbahnen die oberste Geschäftsleitung ihren Sitz hat, 25 v. H. der Steuer vorzuschreiben, die restlichen drei Viertel werden nach den bei den einzelnen Betriebsstätten (Betriebsleitungen, Direktionen, Streckenleitungen, Heizhäusern, Werkstätten, Materialmagazinen usw., Stationen und mit Personal besetzten Haltestellen) ausbezahlten Lohnsummen auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt. Bei Binnenschifffahrtsunternehmungen sind in der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Sitz hat, 80, bei anderen Schiffahrtsunternehmungen 90 v. H. der von sämtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuer vorzuschreiben, die restlichen 20 oder 10 v. H. in jenen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten (Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten usw.) befinden und unter mehreren solchen Gemeinden nach der Mitwirkung der Betriebsstätten zum Gesamtertrag und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, nach den in den Betriebsstätten verwendeten Lohnsummen vorzuschreiben. Wenn sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden erstreckt, wird die Vorschreibung nach der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder den Betrieb erwachsenden Gemeindelasten sowie des Flächenausmaßes auf diese Gemeinden nach billigem Ermessen aufgeteilt.

- d) Wenn ein Steuerpflichtiger Unternehmungen betreibt, für die verschiedene Grundsätze der örtlichen Steueraufteilung gelten, so ist die Gesamtsteuer auf diese Unternehmungen nach dem erzielten Reinertrag und; falls sich dieser nicht ermitteln läßt, nach dem verwendeten Anlagekapital aufzuteilen. Bei dieser Aufteilung für die von den Bundesbahnen geführten Betriebe werden die Eisenbahnen einschließlich der für Bundesrechnung betriebenen Privatbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt einheitlich nach den für Eisenbahnen geltenden Vorschriften behandelt.
- 5. Die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen werden zwar nicht kraft gesetzlicher Vorschrift, aber auf Grund der Erlässe vom 3. Dezember 1925, FVdgBl. Nr. 184, und vom 12. Dezember 1927, FVdgBl. Nr. 145 (Gebührenverrechnungsvorschrift) in jener Gemeinde vorgeschrieben, in der die Liegenschaft liegt. Erstreckt sich eine Liegenschaft auf mehrere Gemeinden, so wird die Vorschreibung nach dem Verhältnis der Teilliegenschaftswerte aufgeteilt.
- 6. Das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen wird am Sitz der äquivalentpflichtigen Körperschaft vorgeschrieben.
- 7. Die Erbgebührenzuschläge werden für unbewegliches Nachlaßvermögen in dem Land vorgeschrieben, in dem die Liegenschaft liegt, für bewegliches Nachlaßvermögen in jenem Land, in dem die Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden hat. Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 98 (§ 31).

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß Steuerteilung svorschriften, die für die Wirkung der auf der örtlichen Vorschreibung (dem Aufkommen) aufgebauten Schlüssel von Bedeutung sind, nur bei der allgemeinen Erwerbsteuer, der Körperschaftssteuer, den Immobiliargebühren, dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen und den Erbgebühren für unbewegliches Nachlaßvermögen bestehen. Hingegen fehlen sie bei der Einkommensteuer, Rentensteuer, Hausier- und Wandergewerbesteuer, dem Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen und den Erbgebührenzuschlägen für bewegliches Nachlaßvermögen. Bei einigen der in diesem Zusammenhang angeführten Steuergattungen kommt eine örtliche Steuerteilung nicht in Betracht oder wäre belanglos. Bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommen- und Rentensteuer aber gewinnt das Fehlen von Steuerteilungsvorschriften für den auf der örtlichen Vorschreibung (dem Aufkommen) aufgebauten Aufteilungsschlüssel eine gewisse Bedeutung und hat bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel für die Ertragsanteile an der veranlagten Einkommensteuer zu der auf S. 149 erörterten Ausscheidung zuungunsten von Wien geführt.

§ 20. Der Vorgang bei Flüssigmachung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben

1. Bevorschussung und endgültige Abrechnung

Das ATG enthält keinerlei Bestimmung darüber, wann den Ländern (Gemeinden) ein endgültiger Anspruch auf bestimmte Ertragsanteile erwächst. Da nach § 2, Abs. 1, der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben der Verteilung und Aufteilung unterliegt, ist zweifellos, daß das Entstehen einer Steuerschuldigkeit an sich noch keinen Anspruch auf einen Ertragsanteil gibt, sondern erst eine dieser Steuerschuldigkeit ganz oder teilweise entsprechende Einzahlung, also ein Steuererfolg. Die Erzielung solcher Steuererfolge bildet einen Teil der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes, die der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Diesem obliegt auch die Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses und seine Vorlage an den Nationalrat (Art. 121, Abs. 1 und 2, BVG). Diese Vorlage hat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres, das gegenwärtig mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfällt, zu erfolgen (§ 12 des RHG 1930, BGBl. Nr. 251). Erst aus der in diesem in den letzten Jahren in der Regel schon im Sommer vorgelegten Rechnungsabschluß dargestellten Gebarung mit gemeinschaftlichen Abgaben ergibt sich nach Ablauf einer für die notwendigen Berechnungen und die Überweisung erforderlichen und angemessenen Frist ein endgültiger Anspruch der Länder (Gemeinden) auf Ertragsanteile in bestimmter Höhe. Die Bedeutung der Ertragsanteile für den Haushalt der Länder und Gemeinden macht aber Vorschüsse auf diesen endgültigen Anspruch notwendig, so wie auch der Bund auf Steuern, bei denen eine Jahresschuldigkeit festgestellt wird, Vorauszahlungen entgegennimmt. ATG bestimmt daher (§ 2, Abs. 8), daß der Bundesfinanzminister den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen gebührenden Ertragsanteile vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung im vorhinein monatlich¹ Vorschüsse "in angemessener Höhe" zu gewähren hat. Der Begriff der "angemessenen Höhe" wäre an sich zweideutig, da ihm sowohl eine Anpassung an den Steuerbedarf der Empfänger der Ertragsanteile, wie eine Beziehung zum Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben entsprechen würde. Das ATG vermeidet in seiner geltenden Fassung diese Zweideutigkeit,2 indem es verfügt, daß die Bemessung der Vorschüsse "in der Regel" nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monates zu erfolgen hat, wobei der Vorzugsanteil des Bundes auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen ist.3 Die Flüssigmachung der Vorschüsse nach dem Erfolg im zweitvorhergehenden Monat erfordert ein zeitlich gut abgestimmtes Eingreifen der mit der Verrechnung der gemeinschaftlichen Abgaben und der Berechnung und Flüssigmachung der Ertragsanteile befaßten Behörden und Ämter. Um im Fall auftretender Störungen ein Abweichen zu ermöglichen, wird diese Art der Flüssigmachung nur als Regel vorgeschrieben. Tatsächlich haben sich Störungen in dieser Richtung seit dem Bestand der Bestimmung, deren Wortlaut auf die 3. ATGN zurückgeht, nicht ergeben, ja es ist sogar möglich geworden, den Zeitpunkt der Flüssigmachung der den Ländern für ihren eigenen Haushalt verbleibenden Ertragsanteile schon auf das Ende des ihrer Feststellung folgenden Monates zurückzuverlegen. Dafür wurde die Möglichkeit einer Abweichung von der Regel durch das Bundesfinanzministerium in einer ganz anderen Richtung ausgenützt, um einen offenkundigen Übelstand zu vermeiden. Wenn sich in einem der beiden letzten Monate eines Jahres ein ungewöhnlich hoher Erfolg, insbesonders bei den nach dem örtlichen Aufkommen aufgeteilten gemeinschaftlichen Abgaben (direkte Steuern, Immobiliargebühren), ergibt, käme dieser abgesehen von der endgültigen Abrechnung für dieses Jahr, auch schon vorher in der Vorschußgewährung für eines der beiden ersten Monate des folgenden Jahres zur Wirkung. Wenn sich ein solcher außergewöhn-

¹ Es bleibt eine offene Frage, ob die Worte "im vorhinein monatlich" besagen sollen, daß die Vorschüsse am Beginn jedes Monates, also z. B. für den März nach den Eingängen im Jänner anfangs März flüssig zu machen sind oder ob sie nur den Gegensatz zur endgültigen Abrechnung auf Grund des Rechnungsabschlusses andeuten. Die Wortstellung läßt eher darauf schließen, daß die zweite Auffassung die richtige ist; sonst müßte sie umgekehrt lauten.

² Und damit auch die Möglichkeit der Wiederholung eines sehr bekanntgewordenen Streitfalles, der sich im Jahr 1924 ergeben hat, als die Vorschüsse auf Grund des ursprünglichen Wortlautes des ATG noch einfach nur "in angemessener Höhe" zu gewähren waren und das Bundesfinanzministerium diese Bestimmung dahin auslegte, daß es berechtigt sei, im Hinblick auf eine in Verhandlung stehende, auf eine Verminderung der Ertragsanteile abzielende RV einer ATGN eine vorläufige Kürzung der Vorschüsse vorzunehmen, die schließlich einen Betrag von 50 Millionen S erreichte.

³ Es wird daher von den nach dem zweitvorhergehenden Monat berechneten Ertragsanteilen immer rund ein Zwölftel von 40 Millionen S, also ein Betrag von 3 333 333 S ausgeschieden und der fehlende Schilling bei der Jahresabrechnung eingebracht.

licher Erfolg in diesem Folgejahr nicht wiederholt, ergibt sich daraus eine Überzahlung, die durch den Gemeindehaushalt unter Umständen beeinträchtigende Maßnahmen hereingebracht werden muß. Es wurde daher verfügt, daß vom Beginn des Jahres 1929 an, wenn sich auf Grund eines Erfolges in einem der beiden letzten Monate des Vorjahres ein monatlicher Ertragsanteil ergeben würde, der den Durchschnitt der ersten 10 oder 11 Monate dieses Jahres übersteigt, der entsprechende, schon in das nächste Jahr fallende Vorschuß nicht nach dem Erfolg, sondern nach diesem Durchschnitt anzuweisen ist. Bei der ein halbes Jahr später erfolgenden endgültigen Abrechnung für das Vorjahr wird aber selbstverständlich der volle Erfolg berücksichtigt.

Die monatliche Anweisung der Vorschüsse, die schon seit Inkrafttreten des ATG geübt wurde, obwohl dieses ursprünglich eine vierteljährige Flüssigmachung vorgesehen hatte, entsprach besonders in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Finanzverfassung den Bedürfnissen der Länder (Gemeinden). Es war die Zeit, in der die Tätigkeit der Verwaltung infolge des Mangels an Geldmitteln beinahe stillstand und fast alle Einnahmen zur Deckung der monatlich fälligen Bezüge der Angestellten und Lehrer verwendet werden mußten.

Die Bestimmung über die Berechnung der Vorschüsse nach dem Erfolg im zweitvorhergehenden Monat ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß der Bund mit der Flüssigmachung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile in einem durch den mit der Feststellung dieses Erfolges verbundenen Zeitaufwand allerdings begründeten Rückstand sei. Es wurde deshalb die Forderung gestellt, diesen angeblichen Rückstand durch eine einmalige doppelte Bevorschussung in einem Monat einzuholen. Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum. Sie wäre nur richtig, wenn die Vorschußgewährung erst im zweiten Monat nach Inkrafttreten des ATG eingesetzt hätte. Tatsächlich wurden aber schon vor dem Inkrafttreten des ATG allmonatlich Vorschüsse auf die künftige Regelung angewiesen und seit Beginn seiner Wirksamkeit die Vorschußauszahlung regelmäßig fortgesetzt.² Es ist also nur das Ausmaß der Vorschüsse, das

¹ Der Betrag, dessen Auszahlung dadurch von der Vorschußanweisung auf die endgültige Abrechnung verschoben wird, beträgt in der Regel etwa 1,5 bis 2 v. H. der Gesamtgebühr aller Gemeinden, erreicht aber bei den unmittelbar betroffenen Gemeinden natürlich einen wesentlich höheren Hundertsatz ihrer Gebühr. Der Erfolg dieser Verfügung drückt sich in einem starken Rückgang der Überzahlungen aus, die sowohl nach der Zahl der Fälle wie nach ihrer Höhe im Jahr 1929 gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel gesunken sind.

² Diese Bevorschussung erfolgte, nachdem ihr in den ersten Monaten des Jahres 1921 noch Vorschüsse auf die Länder- und Gemeindedotationen vorausgegangen waren, vor der Einbringung der RV zum ATG zunächst nur an die Länder auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 20. Mai 1921 nach den damals in Erwägung gestandenen Grundsätzen einer Ertragsverteilung, wonach den Ländern und Gemeinden 90 v. H. der Realsteuern, der Immobiliargebühren und der allgemeinen Erwerbsteuer, ein Viertel des Ertrages

sich nach dem Erfolg im zweitvorhergehenden Monat bestimmt. Daraus ergeben sich bei steigenden Erträgen an gemeinschaftlichen Abgaben allerdings Nachtragsforderungen der Länder (Gemeinden), bei fallenden Erträgen aber Überzahlungen, die zu Rückforderungen von Seite des Bundes führen. Die Unterschiede zwischen den Ergebnissen der vorschußweisen Gebarung und der auf Grund des Rechnungsabschlusses durchgeführten endgültigen Abrechnung waren aber nie groß und verringern sich um so mehr, je mehr in der Volkswirtschaft und damit in den Erträgen an gemeinschaftlichen Abgaben nach den Erschütterungen der ersten Nachkriegsjahre eine gewisse Stetigkeit zutage tritt. Überdies wird schon seit geraumer Zeit zugunsten aller Länder und zugunsten jener Gemeinden, die darauf Anspruch erheben, sofort nach Vorliegen des vorläufigen Erfolges für jedes Kalenderjahr eine Zwischenabrechnung vorgenommen, die den Unterschied ausgleicht, der sich aus der vorläufigen Zugrundelegung der zwölf Erfolge vom November des Vorjahres bis zum Oktober des Abrechnungsjahres an Stelle des Erfolges in diesem Jahr ergibt. Auf diese Weise ist es gelungen, die bei der endgültigen Abrechnung auszugleichenden Unterschiede im ganzen auf weniger als 1 v. H. der gebührenden Ertragsanteile herabzudrücken. Bei den Gemeinden können sich allerdings im einzelnen größere Unterschiede zu ihren Gunsten oder Ungunsten vor allem in jenen Fällen ergeben, in denen die Körperschaftssteuer mit ihren ungleichmäßigen Monatserfolgen unter den gemeinschaftlichen Abgaben eine größere Rolle spielt, also insbesondere in kleineren Industriegemeinden, ferner in Gemeinden, in denen größere Liegenschaftsübertragungen stattgefunden haben. Zur Vermeidung von größeren Rückvergütungen wurde daher die auf S. 173 angeführte Verfügung getroffen. Wenn sich bei der endgültigen Abrechnung Restguthaben von Ländern oder Gemeinden ergeben, werden sie durch Barzahlung ausgeglichen. Dagegen wird die Einbringung von Überzahlungen an Gemeinden, um Störungen in ihren Haushaltungen zu vermeiden, durch Abzug von den fälligen Monatsvorschüssen je nach ihrer Größe auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum verteilt. Die Überzahlungen bei den Ländern sind so unbedeutend, daß sie fast immer sofort vom nächstfälligen Monatsvorschuß abgezogen werden können.¹

Mit der Fälligkeit der Ertragsanteile tritt nach den Grundsätzen

der Getränkesteuern auf Branntwein, Bier und Wein zur hälftigen Teilung, ferner vier Zehntel des Ertrages der Einkommensteuer zur Verteilung im Verhältnis von 3:1 überlassen werden sollten. Diese Bevorschussung ist geschichtlich bemerkenswert, weil sie den ersten Verteilungsplan der gemeinschaftlichen Abgaben festhält. Sie wurde auf Grund des Novembergesetzes 1921 durch eine auch auf die Gemeinden ausgedehnte Bevorschussung auf Grund der RV zum ATG abgelöst (vgl. § 3, S. 14).

 $^{^1}$ Bei der endgültigen Abrechnung für das Jahr 1929 ergab sich für die Länder bei Ertragsanteilen in der Höhe von 213,06 Millionen S ein Übergenuß von 0,15 Millionen S, für die Gemeinden bei Ertragsanteilen in der Höhe von 60,94 Millionen S ein Restguthaben von 0,94 Millionen S, im ganzen also ein Restguthaben von nicht einmal $\frac{1}{2}$ v. H.

des bürgerlichen Rechtes die allfällige Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinsfuß ein. Vom gleichen Zeitpunkt an würden Überzahlungen zur Rückzahlung fällig und müßten im Fall eines Verzuges von der Gebietskörperschaft zum gesetzlichen Zinsfuß verzinst werden. Tatsächlich sind seit einer Reihe von Jahren die Ertragsanteile, soweit sie nicht schon in Form von Vorschüssen flüssiggemacht worden waren, unmittelbar nach ihrer endgültigen Feststellung zur Gänze angewiesen worden, so daß die Zahlung von Verzugszinsen von Seite des Bundes nicht in Betracht gekommen ist. Hingegen ist den Körperschaften, bei denen sich Überzahlungen ergeben haben, vielfach für deren Abstattung ein längerer Zeitraum, und zwar ohne von ihnen Verzugszinsen einzufordern, zugestanden worden, wenn dies mit Rücksicht auf die ungestörte Führung ihrer Haushalte erforderlich erschien.

2. Der äußere Vorgang

Der äußere Vorgang bei der Bevorschussung der Ertragsanteile der Länder (Gemeinden) vollzieht sich folgendermaßen:

Die Steuererfolge werden durch jene Stellen, bei denen die Steuern eingehen (Steueradministrationen, Bezirkssteuerbehörden, Steuerämter, Finanz- und Gebührenamtskasse in Wien, Zollämter, städtische Steuerkassen in Wien und Graz) für jedes Monat innerhalb bestimmter Fristen den Finanzlandesbehörden bekanntgegeben, insoweit Steuereinzahlungen nicht schon im Anweisungsverkehr für diese gebucht und ihnen somit bereits bekanntgeworden sind. Auf Grund dieser Berichte und Einzahlungen wird von jeder Finanzlandesbehörde allmonatlich bis zum 16. für das Vormonat der Rechnungsabteilung des Bundesfinanzministeriums eine Übersicht über die in ihrem Bereich erfolgten Einzahlungen vorgelegt, aus der die Einzahlung an gemeinschaftlichen Abgaben - soweit die Verrechnung gemeinschaftlicher Abgaben zusammen mit ausschließlichen Bundesabgaben erfolgt, nach mit Hilfe von Fachrechnungsabteilungen durchgeführter Ausscheidung — ersichtlich ist. Die weiteren Berechnungen und Verfügungen werden durch die mit der Führung der Finanzausgleichsangelegenheiten betraute Abteilung des Bundesfinanzministeriums vorgenommen. Zunächst wird der Rohertrag der gemeinschaftlichen Abgaben (außer bei den Erbgebührenzuschlägen, der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe) derart, und zwar verhältnismäßig gleich stark vermindert, daß sich die der Ausscheidung eines Zwölftels des Vorzugsanteiles entsprechende Kürzung ergibt und für den verbleibenden Restbetrag die Oberverteilung zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder nach den gesetzlichen Anteilen durchgeführt, woraus sich die Gesamtertragsanteile der Länder und Gemeinden an den einzelnen gemeinschaftlichen Abgaben ergeben. Diese Ermittlung bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme eines entsprechenden Kredites im Teilvoranschlag des Bundes für den folgenden Monat. Soweit dieser Kredit zur Auszahlung der Ertragsanteile an die Länder außer Wien erforderlich ist, wird er in der Rechnungsabteilung des Bundesfinanzministeriums bereitgehalten, soweit er zur Auszahlung der Ertragsanteile an das Land (die Gemeinde) Wien und an die anderen Gemeinden erforderlich ist, den Finanzlandesbehörden zur Verfügung gestellt. Die Sonderbehandlung des für die Wiener Ertragsanteile bestimmten Betrages erklärt sich mit der Möglichkeit eines Ausgleiches zwischen diesen Ertragsanteilen und den bei den städtischen Kassen eingegangenen Bundessteuern, über die der Finanzlandesbehörde Rechnung zu legen ist.

Die weitere Ermittlung der Ertragsanteile der einzelnen Länder und Gemeinden geht folgendermaßen vor sich: a) Bei den direkten Steuern mit Ausnahme der Abzugseinkommensteuer von Bundes-(bahn)angestellten des Dienst- oder Ruhestandes und bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, also bei den nach dem Aufkommen zu verteilenden und aufzuteilenden gemeinschaftlichen Abgaben, wird getrennt für direkte Steuern und Übertragungsgebühren festgestellt, welche Hundertsätze die Ertragsanteile vom Rohertrag dieser Abgabengruppen ausmachen.¹ Diese Hundertsätze werden auf sechs Dezimalen abgerundet auf die länderweise ermittelten Roherträge angewendet. Das Ergebnis dieser Rechnung ergibt mit je einer Hälfte den Ertragsanteil jedes Landes und den Gesamtertragsanteil aller seiner Gemeinden an diesen Abgaben. Die Ertragsanteile, die sich aus den für alle direkten Steuern und alle Länder in gleicher Höhe ermittelten Hundertsätzen ergeben, werden bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer durch Ausscheidung von 8 v. H., bei der Körperschaftssteuer durch Ausscheidung von 4 v. H. aus den Ertragsanteilen Wiens zugunsten der anderen Länder erhöht. Von diesen ausgeschiedenen Beträgen wird die eine Hälfte den Ertragsanteilen Niederösterreichs zugeschlagen, die andere aber auf alle anderen Länder gleichmäßig im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an diesen Steuern aufgeteilt.

- b) Bei der Abzugseinkommensteuer von Bundes (bahn) angestellten des Dienst- oder Ruhestandes wird der Gesamtertragsanteil² durch die Kopfzahl dieser Bundes (bahn) angestellten, die aus den von allen Bezüge anweisenden Dienststellen alljährlich nach dem Stand zu Jahresanfang zu legenden Verzeichnissen bekannt ist, geteilt und dadurch eine auf sechs Dezimalen abgerundete Bundesschlüsselzahl ermittelt. Die Vervielfachung der für jedes Land ausgewiesenen Anzahl von Bundes (bahn) angestellten des Dienst- oder Ruhestandes mit dieser Schlüsselzahl ergibt mit je der Hälfte den Ertragsanteil jedes Landes und den Gesamtertragsanteil aller seiner Gemeinden an dieser Steuer.
- c) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der einzelnen Länder aus der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern auf Branntwein, Bier und Wein wird die eine Hälfte des Gesamtertragsanteiles² aus diesen Steuern im Verhältnis der tatsächlichen Volkszahl aufgeteilt, woraus

¹ Diese Hundertsätze verändern sich nämlich in Folge der Ausscheidung des Vorzugsanteiles für den Bund von Jahr zu Jahr und Monat zu Monat.

² Wie er sich nach Ausscheidung des Vorzugsanteiles ergibt.

sich unmittelbar die Ertragsanteile der einzelnen Länder an diesen Abgaben ergeben.

- d) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden aus der Warenumsatzsteuer, den Getränkesteuern auf Branntwein, Bier und Wein zusammengenommen und aus der Schaumweinsteuer wird aus der anderen Hälfte des Gesamtertragsanteiles¹ aus der Warenumsatzsteuer und den drei zuerst genannten Getränkesteuern zunächst für die Gemeinde Wien als Ertragsanteil ein Betrag ausgeschieden, der ihrem nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelten Ertragsanteil an diesen Steuern als Land entspricht. Der Rest der zweiten Hälfte der Ertragsanteile aus diesen Steuern sowie der Gesamtertragsanteil¹ aus der Schaumweinsteuer werden gesondert durch die sich aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ergebende vervielfachte Bevölkerungszahl geteilt, wobei hinsichtlich der Schaumweinsteuer nur jene der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern in Betracht gezogen wird. Daraus ergeben sich auf sechs Dezimalen abgerundete Schlüsselzahlen für alle drei Abgabegruppen, aus denen durch Vervielfachung mit den vervielfachten Bevölkerungszahlen die Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden außer Wien aus der Warenumsatzsteuer und den drei großen Getränkesteuern sowie jene Wiens und der anderen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern aus der Schaumweinsteuer berechnet werden können.
- e) Bei der Holzausfuhrabgabe wird der Gesamtertragsanteil¹ der Länder außer Wien auf sie im Verhältnis der ein für allemal festgestellten nutzbaren Waldfläche aufgeteilt, woraus sich unmittelbar die Ertragsanteile dieser Länder an der Abgabe ergeben. Der Ertragsanteil Wiens wird durch Ausscheidung von 4 v. H. des Gesamtertrages¹ der Abgabe berechnet.

Bei den derart ermittelten Ertragsanteilvorschüssen, die Wien als Land zukommen, werden schließlich noch folgende Ausscheidungen vorgenommen: a) zunächst wird der auf ein Monat entfallende Teilbetrag aus 6,5 Millionen S ausgeschieden und auf die Länder nach den im ATG (§ 2, Abs. 5) angeführten Schlüsselzahlen aufgeteilt; b) von den nach Durchführung dieser Ausscheidung verbleibenden restlichen Ertragsanteilvorschüssen Wiens als Land (außer jenen aus der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe, jedoch mit Einschluß jener auf die Erbgebührenzuschläge) werden 16,547 v. H. ausgeschieden und je zur Hälfte den Ertragsanteilvorschüssen der anderen Länder im Verhältnis ihrer Volkszahl, jenen der anderen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zugeschlagen.

Die so festgestellten Vorschüsse auf die Ertragsanteile werden den Ländern außer Wien noch vor Beginn des Monates, für dessen Gebarung sie bestimmt sind, unmittelbar durch das Bundesfinanzministerium angewiesen. Die Gemeinde Wien erhält im gleichen Zeitpunkt eine Mitteilung über die Berechnung ihrer Ertragsanteile und die Ermächtigung, einen gleich großen Betrag bei der allmonatlich bis zum 15. durchzuführenden Abfuhr der im Vormonat eingehobenen Bundessteuern an

¹ Wie er sich nach Ausscheidung des Vorzugsanteiles ergibt.

die Finanzlandesbehörde zurückzubehalten. Die Anweisung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an die Gemeinden erfolgt durch die Finanzlandesbehörden auf Grund der ihnen allmonatlich durch das Bundesfinanzministerium zukommenden Weisungen im Lauf Monates, für dessen Gebarung diese Ertragsanteile bestimmt sind. Bei den direkten Steuern mit Ausnahme der im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und bei den Übertragungsgebühren haben sie die ihnen bekanntgegebenen Hundertsätze der Gemeindeertragsanteile auf die nach Gemeinden festgestellten Steuererfolge anzuwenden. Bei der Abzugseinkommensteuer von Bundes(bahn)angestellten des Dienst- und Ruhestandes haben sie die ihnen bekanntgegebene Bundesschlüsselzahl auf die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Dienstnehmer dieser Art anzuwenden. Bei der Abzugseinkommensteuer anderer Dienstnehmer haben sie den ihnen bekanntgegebenen Hundertsatz der Gemeindeertragsanteile auf den für das Land festgestellten Steuererfolg anzuwenden und den sich daraus ergebenden Betrag im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Dienstnehmer aufzuteilen (Landesschlüsselzahl). Bei der Warenumsatzsteuer, den Getränkesteuern auf Branntwein, Bier und Wein, sowie auf Schaumwein haben sie die ihnen bekanntgegebenen Schlüsselzahlen auf die vervielfachte Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden anzuwenden, wobei bezüglich der Schaumweinsteuer nur die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern in Betracht kommen.

Die endgültige Abrechnung für jedes abgelaufene Jahr, die von den in diesem Jahr erzielten Steuererfolgen ausgeht und die von ihnen entfallenden Ertragsanteile umfaßt, erfolgt nach Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Nationalrat, in der Regel in den Sommermonaten des folgenden Jahres. Der Berechnung der Ertragsanteile werden dabei an Stelle der nur vorläufig ermittelten Steuererfolge die endgültig im Rechnungsabschluß enthaltenen Erfolge zugrunde gelegt. Im übrigen ist der äußere Vorgang genau der gleiche wie bei der Bevorschussung der Ertragsanteile, wenn man davon absieht, daß die zunächst nur mit 6,5 Millionen S durchgeführte Ausscheidung aus den Ertragsanteilen des Landes Wien nunmehr endgültig mit einem 6,5 Millionen S übersteigenden Betrag vorgenommen wird, sofern der Ertrag einer Wiener Landesbierauflage von S 3,80 vom Hektoliter im Abrechnungsjahr 6,5 Millionen S überstiegen hat.

Ganz abgesondert von der Bevorschussung und endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile an den übrigen gemeinschaftlichen Abgaben, aber im übrigen ganz nach den für die Ertragsanteile an den nach dem Aufkommen aufgeteilten Abgaben geltenden Grundsätzen erfolgt die Bevorschussung und endgültige Abrechnung der Ertragsanteile an den Erbgebühren, der sogenannten Erbgebührenzuschläge. Dabei wird der für die einzelnen Länder ermittelte Zuschlagsertrag ohne Abzug eines Anteiles am Vorzugsanteil des Bundes auf die in den einzelnen Ländern bestehenden bezugsberechtigten Fonde oder auf die Länder selbst aufgeteilt. Der gleiche Vorgang wird bei den Ertragsanteilen aus der

Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zu beobachten und dabei auf die allfälligen Ergänzungszahlungen Bedacht zu nehmen sein, die sich schon für das Jahr 1931 für alle Länder, vom Jahr 1932 an für das Land Wien noch aus einem zweiten Grund ergeben können.¹

Bei der Flüssigmachung der Vorschüsse an die Länder werden üblicherweise die Beiträge der Länder zu den Notstandsunterstützungen und Altersfürsorgerenten² sowie allfällige Überzahlungen aus Vorjahren, bei den Gemeinden ihre Beiträge an den Kleinrentnerfond³, Überzahlungen aus Vormonaten oder Vorjahren, die allenfalls zugunsten des Landes auf Grund der Bestimmungen des ATG und der dazu ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen⁴ oder auf Grund von landesgesetzlichen Sonderbestimmungen zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden⁵ einzuziehenden Ertragsanteile und schließlich im Einverständnis mit den Gemeinden an dritte Forderungsberechtigte auf Rechnung der Gemeinden zu leistende Zahlungen abgezogen.

§ 21. Der Einfluß der Länder und Gemeinden auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben und die Berechnung der Ertragsanteile

Das FVG bestimmt (§ 8, Abs. 1, Schlußsatz), daß den Ländern (Gemeinden) in den gemeinschaftliche Bundesabgaben regelnden Ge-

¹ Vgl. § 19, S. 166.

² Vgl. § 11, S. 71.

³ Gesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251.

⁴ Vgl. § 28, S. 231.

⁵ Solche Gesetze bestehen in Niederösterreich (Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBl. Nr. 165, und vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 28 aus 1928), Oberösterreich (Gesetz vom 4. Dezember 1929, LGBl. Nr. 1 aus 1930), Tirol (Gesetz vom 27. Jänner 1930, LGBl. Nr. 13) und im Burgenland (Gesetze 21. Dezember 1928, 11. Juli 1928, LGBl. Nr. 49, \mathbf{vom} Nr. 5 aus 1929 und vom 25. Juni 1930, LGBl. Nr. 64). Eine Einziehung auf Grund dieser Gesetze darf sich nur höchstens auf die Hälfte der Ertragsanteile erstrecken und ergänzt sich in dieser Beziehung mit der Einziehung auf Grund des ATG auf den Gesamtbetrag der Ertragsanteile. Den Anlaß für die Einziehung können die Rückstände an durch die Gemeinden eingehobenen ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Landesabgaben (in Niederösterreich Abgabe vom Verbrauch elektrischer Energie und von Gas und Fürsorgeabgabe, in Oberösterreich Lohnabgabe und sogenannte Kopfsteuer, in Tirol Realsteuern, im Burgenland gemeinschaftliche Abgaben überhaupt) oder an Beiträgen der Gemeinden bilden (in Niederösterreich zum Personalaufwand für Volks- und Hauptschulen und zu den uneinbringlichen Verpflegskosten in den öffentlichen Krankenanstalten, in Oberösterreich zu den uneinbringlichen Verpflegskosten in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und zu den Schubkosten, in Tirol zu den uneinbringlichen Verpflegskosten in den öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, zum Schulaufwand und zur Straßenerhaltung, im Burgenland zu den uneinbringlichen Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten, zur Lehrerbesoldung, zur Straßenerhaltung und überhaupt auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der Heimatgemeinden).

setzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung, die in der RV zum FVG nicht enthalten war, war auf die Befürchtung zurückzuführen, die Bundesfinanzverwaltung könnte aus übergroßer Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage von ganzen Gruppen von Steuerträgern oder einzelner Steuerträger bei der Bemessung von gemeinschaftlichen Abgaben in Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen dem freien Ermessen durch die Möglichkeit von Schätzungen usw. einen bestimmten Spielraum lassen, zu geringe Steuerbeträge abfordern und damit den Ertrag dieser Abgaben und der aus ihnen anfallenden Ertragsanteile schmälern. Die Bestimmung ist bisher unausgeführt geblieben. Ihre Durchführung, die abgesehen von den Ländern, mehr als 4000 Gemeinden einen Einfluß auf das Bemessungsgeschäft bieten müßte, wäre auch ohne schwere Störung der Steuerveranlagung kaum denkbar. Im übrigen kann darauf verwiesen werden, daß Ländern und Gemeinden bei der Einkommen- und allgemeinen Erwerbsteuer ohnedies das Recht zur Entsendung Vertretern in die bezirks- oder gemeindeweise aufgestellten Schätzungskommissionen und in die für die einzelnen Länder eingesetzten Berufungskommissionen eingeräumt ist, die in dieser Eigenschaft an der Feststellung der Steuersätze und der Entscheidung über Berufungen gegen die Feststellung der Steuersätze mitwirken.¹ Bei der Körperschaftssteuer aber, deren Bemessung sich aus zahlenmäßigen und sehr verwickelten, an die Rechnungslegung anschließenden Ermittlungen ergibt, erscheint eine derartige Mitwirkung von Kommissionen eher entbehrlich und wegen der Notwendigkeit besonderer fachlicher Kenntnisse fast undurchführbar. Überdies steht den Gemeinden ein Einfluß auf die für sie unmittelbar bedeutungsvolle örtliche Zergliederung des Steueraufkommens zu. Die erstmalig vorgenommene Steuerteilung und jede Änderung einer Steuerteilung bei einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung ist den beteiligten Gemeinden bekanntzugeben, denen ein Vorstellungsrecht zusteht, in dem sie die Abänderung oder Beseitigung einer solchen Steuerteilung oder die Vornahme einer nicht durchgeführten Steuerteilung verlangen können. Im Fall einer Abweisung ihrer Vorstellung steht ihnen noch der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu (DVdg. vom 10. April 1924, BGBl. Nr. 111, Art. 10, Abs. 2 und 3). Ferner sind alle in Steuerteilungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen, mit denen hinsichtlich der Körperschaftssteuer über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Steuerteilung abgesprochen oder ein auch in Hinkunft anzuwendender Teilungsmaßstab festgesetzt wird, daher ins-

¹ Nach §§ 179 und 182, PStG entsenden die Landtage in die Bezirksschätzungskommissionen, die Ortsgemeindevertretungen in die Ortsschätzungskommissionen je ein Viertel der Mitglieder, die Landtage außerdem in die Berufungskommissionen die der ersten ihrer drei Mitgliedergruppen angehörigen Mitglieder, deren Zahl mindestens halb so groß sein muß, wie die der vom Bundesfinanzminister ernannten Mitglieder der 3. Gruppe. Diese Kommissionen sind sowohl für die Einkommensteuer (§ 177) wie für die allgemeine Erwerbsteuer tätig (§ 15).

besondere auch bei der erstmaligen Besteuerung einer körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmung, den beteiligten Gemeinden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen steht den Gemeinden das Rekursrecht an die Finanzlandesbehörde zu. Außerdem können die Gemeinden im Weg einer Vorstellung eine Steuerteilung oder die Abänderung oder Beseitigung einer vorgenommenen Steuerteilung anstreben oder die Richtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung der Steuervorschreibung in der Gemeinde bestreiten. Berechtigte derartige Vorstellungen sind bei den künftigen Steuerteilungen zu berücksichtigen, wogegen Änderungen bereits vollzogener Steuervorschreibungen nur über ausdrückliches Verlangen der Gemeinden und nur dann und insoweit zu veranlassen sind, als das Recht zur Richtigstellung der Steuerbemessung noch nicht verjährt ist (Art. 45, Zl. 10, 12 und 13 der Vollzugsvorschrift II, RGBl. Nr. 124 aus 1897).

Außerdem auferlegt das ATG (§ 2, Abs. 8, Schlußsatz) den Finanzlandesbehörden die Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbar durch die Steuerämter vorzunehmenden Erteilung von Aufschlüssen über die Art der Ermittlung der Ertragsanteile der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben und ihre voraussichtlichen Ergebnisse. Die Verpflichtung zur Auskunft über die Art der Ermittlung der Ertragsanteile bezieht sich naturgemäß nur auf Steuererfolge und nicht auf Angaben über Steuervorschreibungen, da nur erstere für die Berechnung der Ertragsanteile maßgebend sind, und zwar immer nur auf Angaben über Steuererfolge in bestimmten Gebieten oder aus bestimmten Abgaben, nicht aber über Vorschreibung oder Steuerleistung einzelner Steuerträger. Eine Auskunft in diesen Beziehungen würde auch der Geheimhaltungspflicht (§ 246 PStG) widersprechen.

Diesen Verpflichtungen wird, abgesehen von der fallweisen Beantwortung gestellter Anfragen, in der Weise entsprochen, daß jedes Land und jede Gemeinde anläßlich der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile für das vorangegangene Jahr einen Ausweis erhält, aus dem die in ihrem Gebiet erzielten Erfolge an jenen Steuergattungen ersichtlich sind, bei denen diese für die Berechnung der Ertragsanteile maßgebend sind, außerdem die Erfolge für das ganze Bundesgebiet an jenen Abgaben, bei denen sich die Berechnung der Ertragsanteile aus der Anwendung von Kopfbeträgen oder anderen Schlüsseln auf diese Erfolge ergibt. Im Besitz dieser Angaben ist somit jede Körperschaft in der Lage, die Berechnung ihrer Ertragsanteile zu überprüfen. über den mutmaßlichen Ertrag der Ertragsanteile werden alljährlich auf Grund der Veranschlagung der gemeinschaftlichen Abgaben im Finanzgesetz zusammengestellt. Sie beziehen sich aber nur auf die Länder und auf die Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes. übrigen geben die im Vorjahr erzielten Ertragsanteile, von leicht erkennbaren Ausnahmefällen abgesehen, den Gemeinden den besten Anhaltspunkt für eine Beurteilung der voraussichtlichen Ergebnisse im nächsten Jahr.

§ 22. Die Zuschlagsabgaben nach Beseitigung der Zuschlagsrechte der Länder (Gemeinden) bei den direkten Bundessteuern

Bis zum Jahr 1922 bestand außer bei der seit ihrer Einführung zuschlagsfreien Einkommensteuer und der im Abzugsweg zu erhebenden Rentensteuer ein allgemeines Zuschlagsrecht der Länder (Gemeinden) zu sämtlichen direkten Bundessteuern. Mit Beginn des Jahres 1923 schieden die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) aus dem Kreis der Bundesabgaben überhaupt aus, womit an Stelle der bestandenen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Bundessteuer ein Zuschlagsrecht der Bezirke und Gemeinden zu den an ihre Stelle getretenen Stammabgaben der Länder trat. Alle anderen direkten Bundessteuern wurden durch das ATG zu gemeinschaftlichen Abgaben erklärt, so daß die Ausübung eines Zuschlagsrechtes der Länder (Gemeinden) gemäß § 3, Buchstabe b, FVG nur durch ihre ausdrückliche bundesgesetzliche Erklärung zu Zuschlagsabgaben möglich würde. Ziel des ATG war aber die vollständige Beseitigung der Zuschlagsrechte, die allerdings nur stufenweise derart erfolgen konnte, daß erst mit Beginn des Jahres 1923 ein allgemeines Zuschlagsverbot für alle direkten Bundessteuern in Kraft trat (§ 5, Abs. 3, ATG), während ein solches Verbot für das Jahr 1922 nur mit Wirkung für die Körperschaftssteuer und auf Grund von Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer erlassen werden konnte, so daß in diesem Jahr die Einhebung von Zuschlägen zur allgemeinen Erwerbsteuer (Hausier- und Wandergewerbesteuer) noch zulässig war und auch tatsächlich erfolgte (§ 5, Abs. 2 und 3 ATG). Der Grund für den stufenweisen Abbau der Zuschlagsrechte ist darin zu suchen, daß die mit der Entartung des Zuschlagswesens verbundenen Übelstände sich bei der stärker aufgewerteten und schon mit ihrem alten Steuersatz drückenden Körperschaftssteuer und der veranlagten Rentensteuer in höherem Maß fühlbar machten, als bei der allgemeinen Erwerbsteuer. Infolgedessen hatte die RV zum ATG nur die Beseitigung der Zuschlagsrechte zu den beiden zuerst angeführten Steuern in Aussicht genommen, während die allgemeine Erwerbsteuer auch weiterhin Zuschlagsabgabe bleiben sollte. Als sich im Herbst 1921 die Notwendigkeit ergab, der endgültigen gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches in der Form vorzugreifen, daß auf Grund des "Novembergesetzes" den Ländern (Gemeinden) Vorschüsse auf die ihnen durch die RV in Aussicht gestellten Ertragsanteile angewiesen wurden, wurde ihre Flüssigmachung daher zwar an die Bedingung geknüpft, daß Zuschläge zur Körperschaftssteuer und Rentensteuer vom Jahr 1922 an nicht mehr eingehoben werden, eine solche Bedingung bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer aber nicht gestellt. Da diese Bedingung überall erfüllt wurde, fand die Einhebung von Zuschlägen zur Körperschaftssteuer und Rentensteuer mit dem Jahr 1921 tatsächlich ihr Ende, so daß auch einer in diesem Sinn erfolgenden gesetzlichen Regelung durch das Zuschlagsverbot des ATG kein Hindernis im Wege stand. Hingegen waren Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer auch für das Jahr 1922 beschlossen worden und bildeten

vielfach einen wesentlichen Teil der Bedeckung für die in den Landesund Gemeindehaushalten erwarteten Gebarungsabgänge. Eine Beseitigung des Zuschlagsrechtes zur allgemeinen Erwerbsteuer hätte somit selbst im Fall seines Ersatzes durch eine Ertragsbeteiligung an dieser Steuer die Haushaltsführung vieler Körperschaften beeinträchtigt und konnte daher durch das ATG nicht mehr für das Jahr 1922, sondern erst vom Jahr 1923 an verfügt werden.

Die Bestimmungen über die Beseitigung dieser Zuschlagsrechte bedeuten das Ende einer Einrichtung, die durch Jahrzehnte das Wesen des Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden in Österreich ausgemacht hat. Nach den Landes- und Gemeindeordnungen beruhte ihr Haushalt vorwiegend auf den Zuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer, neben denen die selbständigen Landes- und Gemeindeabgaben durch lange Zeit keine gleich bedeutende Stellung erlangen konnten. Den ersten Stoß erhielt diese Begründung der Haushalte der Gebietskörperschaften auf die Einnahmen aus Zuschlägen durch die Sicherung der Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer auf Grund der Personalsteuerreform von 1896 und die ihren Grundgedanken festhaltende spätere Gesetzgebung, insbesondere das Überweisungsgesetz aus 1914. Damit war die Ausdehnung des Zuschlagsrechtes auf die wichtigste und entwicklungsfähigste direkte Steuer verhindert und der Übergang zu einer Ertragsverteilung bei den wichtigsten Abgaben, zunächst in der Form von Überweisungen aus dem Ertrag der Personalsteuern, vorbereitet. Während die Überweisungen durch die Einbeziehung der Getränkesteuern in das Überweisungssystem und durch eine Neuregelung der Personalsteuerüberweisungen im Jahr 1914 eine immer größere Bedeutung gewannen, verringerte sich allmählich der Anteil, den die Zuschläge an den gesamten steuerlichen Einnahmen der Länder und Gemeinden ausmachten, langsam aber zusehends. Die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges verursachte Gesetzgebung der Jahre 1917 bis 1920 beseitigte zunächst die Überweisungen unter Ersatz durch Dotationen und ließ daneben die Zuschlagsrechte vorerst unangetastet. Ihre Ausübung vollzog sich in zunehmender Entartung,1 die sich aus den vergeblichen Versuchen ergab, das Zuschlagsausmaß der Entwertung der Bemessungsgrundlage der Zuschläge anzupassen. Eine ungeheuerliche Zuschlagsbelastung war die Folge, die aber infolge der Währungsentwertung zunächst nicht fühlbar wurde. Mit der Zuversicht auf Wiederkehr geordneter Währungsverhältnisse und dem Glauben an einen Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft erschien eine Fortdauer der Zuschlagsrechte unvereinbar. Die geschwächte Volkswirtschaft

¹ Bezeichnend für die damals herrschenden Anschauungen war z. B., daß das steirische Landesgesetz vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 14 aus 1923, die Bezirke und Gemeinden ermächtigte, für das Jahr 1922 kraft freien Beschlußrechtes Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer bis zu je 1200 v. H., zusammen also 2400 v. H., somit in der 24 fachen Höhe der Stammabgabe einzuheben, wozu noch ein Landeszuschlag von 600 v. H. trat.

durfte nicht der Gefahr einer Überbelastung ausgesetzt werden, die mit einer mehrfachen Besteuerung durch mehrerlei Abgabenhoheiten selbst dann verbunden ist, wenn der Höhe der Besteuerung zugunsten der untergeordneten unter ihnen in Form von Genehmigungsrechten bestimmte Grenzen gezogen sind. So trat die Ertragsverteilung bei den gemeinschaftlichen Abgaben an die Stelle der alten Zuschlagsrechte.

Zuschlagsabgaben zu Stammabgaben des Bundes sind gegenwärtig nur mehr die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent, die beide auch zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören und die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten (§ 5, Abs. 1, ATG). Die Erbgebührenzuschläge bleiben durch die Einschränkung der Zuschlagsrechte ganz unberührt, da sie nur dem Namen nach Zuschläge sind, in Wirklichkeit aber Ertragsanteile an einer gemeinschaftlichen Abgabe.

- 1. Die Immobiliargebühren sind schon von altersher Gegenstand einer Zuschlagsbelastung, und zwar zunächst zugunsten mehrerer Gemeinden, später auch zugunsten einzelner Länder gewesen. Als die in allen Ländern bestandenen Wertzuwachsabgaben infolge der Entwertung der Währung ihre innere Grundlage verloren hatten und daher in den meisten Ländern aufgehoben wurden, traten Landeszuschläge zu den Immobiliargebühren an ihre Stelle, deren Einhebung seither eine ganz allgemeine geworden ist, soweit Übertragungen unter Lebenden in Betracht kommen, während die Immobiliargebühren von Übertragungen von Todes wegen, die zugleich auch Gegenstand einer Erbgebühr und damit eines Erbgebührenzuschlages sind, nur vereinzelt durch Landeszuschläge belastet werden. Der früher bestandene Bundeszuschlag zu den Immobiliargebühren von Übertragungen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden im Ausmaß von 50 v. H. ist zwar aufgehoben worden, doch erhöht er bei Übertragungen von nicht der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften die Bemessungsgrundlage der Zuschläge, soweit die Landesgesetzgebung keine andere Anordnung trifft, was bisher nur in zwei Ländern (Kärnten und Vorarlberg) geschehen ist. 1 Diese sogenannte "Idealvorschreibung" des Bundeszuschlages bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, daß der Zuschlag von der zugunsten des Bundes eingehobenen Stammabgabe zu bemessen ist.²
- 2. Das Gebührenäquivalent hat als Grundlage einer Besteuerung zugunsten der Länder und Gemeinden das Schicksal der Immobiliargebühren geteilt, mit denen es sachlich in engem Zusammenhang steht. Die Zuschlagsbelastung ist aber keine so allgemeine, wie bei den Immobiliargebühren und bezieht sich teilweise nur auf das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen, während das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen wegen seiner Bedeutungslosigkeit vielfach außer Betracht geblieben ist.

Gesetze vom 20. November 1928, LGBl. Nr. 63 und vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 7 aus 1930.

² Vgl. § 6, S. 34.

Das Gebührenäquivalent wird als Ersatz der Übertragungsgebühr für jede Besitzdauer von zehn Jahren von Stiftungen, Pfründen, Kirchen, geistlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamm der Gemeinschaft nicht zukommt, ferner von Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamm des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht, eingehoben. Es setzt sich auch gegenwärtig noch aus einer Stammsteuer und einem Bundeszuschlag zusammen, der die Bemessungsgrundlage der Zuschläge erhöht.¹

- 3. Die Rennwettgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ATG schon seit geraumer Zeit Gegenstand einer Zuschlagsbelastung zugunsten von Gemeinden, in denen Rennwettveranstaltungen regelmäßig stattfinden, weshalb sie im ATG in den Kreis der Zuschlagsabgaben aufgenommen wurden. Sie werden in folgenden Formen eingehoben:
- a) Als Einsatzgebühr für die durch einen Totalisateur vermittelten oder vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten,
- b) als Gewinnstgebühr für die durch einen Totalisateur vermittelten Wetten und
- c) als Pauschalgebühr der Buchmacher an Stelle von Gebühren aus dem Gewinn der von ihnen abgeschlossenen Wetten.

Eine bundesgesetzliche Begrenzung des Zuschlagsrechtes durch Festsetzung eines Höchstausmaßes ist bei keiner dieser Abgaben erfolgt. Dessenungeachtet unterliegt die Entwicklung dieser Zuschläge dem Einfluß der Bundesregierung, die durch Erhebung des Vetos gegen Gesetzesbeschlüsse über Zuschläge eine Gefährdung der Stammabgabe hintanhalten kann. Im übrigen geht bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent die Ertragsbeteiligung zusammen mit der Zuschlagserhebung so weit, daß man versucht ist, diese Abgaben als ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben zu betrachten, bei denen sich der Bund für ihre Verwaltung einen Ertragsanteil zurückbehält, der in einigen Ländern bis auf ein Zehntel des Gesamtertrages sinkt.

Die Erinnerung an die Zeiten, in denen die Zuschlagsrechte die Grundlage der Steuerwirtschaft der Länder (Gemeinden) waren, wirkt noch nach. Sie äußert sich in einer weit verbreiteten Gegnerschaft gegen die Grundsätze des ATG und im Wunsch nach Wiederherstellung der alten Zuschlagsrechte, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Schaffung der gemeinschaftlichen Abgaben an Stelle der Zuschlagsrechte begünstigt haben, noch beinahe unverändert fortbestehen. Die Anhänger der Zuschlagsrechte verweisen auf die Starrheit und Unstetigkeit des Abgabenteilungssystems, das bei der Festsetzung der Ertragsanteile auf den Bedarf der empfangenden Körperschaften keine Rücksicht nehme und sie von allen Schwankungen in der Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben ohne Ausgleichsmöglichkeit

¹ Vgl. § 17, S. 130, Anm. 1.

abhängig mache. Auch untergrabe dieses System jede Selbstverantwortung als Grundlage der Selbstverwaltung. Demgegenüber wird die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit des Zuschlagssystems hervorgehoben, das eine erhöhte Verantwortlichkeit der Länder und Gemeinden mit sich bringe, wenn diese über die Aufbringung der zur Deckung der beschlossenen Erfordernisse notwendigen Mittel selbst Beschluß fassen müssen. Es ist der alte Kampf zwischen Unitarismus und Föderalismus, der sich in diesen Gegensätzen wiederspiegelt. Die wachsende Bedeutung der selbständigen Landes- und Gemeindeabgaben im Haushalt dieser Körperschaften erleichtert das Festhalten am Abgabenteilungssystem, da sie ihren Verwaltungen ein weites Gebiet zur Ausübung von Selbstverantwortung eröffnet und die mit dem Abgabenteilungssystem verbundene Starrheit auf einen nicht allzu beträchtlichen Teil ihrer steuerlichen Einnahmen beschränkt, deren sie in dieser Höhe auch bei allergrößter Sparsamkeit zur Erfüllung gesetzlich obliegender Aufgaben Aber auch in diesem engeren Kreis vermögen die Bestimmungen über die Durchführung eines Lastenausgleiches bei der Unterverteilung¹ dem Abgabenteilungssystem eine gewisse Beweglichkeit und Möglichkeit zur Rücksichtnahme auf den Bedarf der empfangenden Körperschaften zu geben. Auf der anderen Seite bringt das Abgabenteilungssystem bei der noch immer erforderlichen Anspannung und vollen Ausnützung der Steuerkraft den großen Vorteil einer nach Ort und im wesentlichen auch nach Zeit gleichmäßigen Belastung gegenüber den Gefahren einer in beiden Richtungen verschiedenen und sich ins ungemessene steigernden Belastung durch Zuschläge ohne Obergrenze. Wenn aber die Anhänger der Zuschlagswirtschaft ihre Wiedereinführung in Verbindung mit der Festsetzung fester Obergrenzen für die Zuschläge vertreten, so berauben sie sie damit aller Vorteile, die aus ihrer Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit abgeleitet worden sind, da die Lage der Landes- und Gemeindehaushalte eine ganz allgemeine Erreichung dieser Obergrenzen schon nach einer kurzen Übergangszeit höchst wahrscheinlich erscheinen ließe.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß zugunsten jener überhaupt zuschlagsberechtigten Personenverbände, die als solche nicht wie die Gebietskörperschaften unter die Bestimmungen des FVG und ATG fallen,² Zuschläge auch zur allgemeinen Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer weiter eingehoben werden, die eine teilweise recht beträchtliche Höhe erreichen.

Solche Personenverbände sind:

1. Die katholischen Pfarrgemeinden, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, über die Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche hätten errichtet werden sollen, aber bis jetzt noch nicht errichtet worden sind. Auf Grund der Ministerial-Vdg. vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 5 aus 1878, sind die Orts-

¹ Vgl. § 28, S. 225.

² Vgl. § 4, S. 19.

gemeinden mit der Führung ihrer Angelegenheiten betraut und haben insbesondere auch über die Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen, ohne daß aber deshalb die Pfarrumlagen zu Gemeindeumlagen werden. 1 Nach § 36 des erstangeführten Gesetzes ist, soweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zu ihrer Bedeckung eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben. Diese Bestimmung hat durch das sogenannte Forensengesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7 aus 1895, eine Ergänzung erfahren, wonach auch die im Pfarrbezirk nicht wohnhaften Katholiken des gleichen Ritus und die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Konfession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften zur Umlagenleistung heranzuziehen sind, wenn ihnen eine Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarrbezirk gelegenen Grundstücken oder Gebäuden oder eine Erwerb- oder Einkommensteuer für eine im Pfarrbezirk liegende Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung in einer Steuergemeinde vorgeschrieben wird, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Pfarrbezirk fällt. Bei den angeführten juristischen Personen usw. hat aber nur jener Teil der Steuern in Anschlag zu kommen, der dem Verhältnis der katholischen Bevölkerung des Ritus, dessen Bedürfnis durch die Umlage gedeckt werden soll, in der Steuergemeinde zu ihrer Gesamtbevölkerung entspricht.

Bis zum Inkrafttreten des im § 5 ATG vorgesehenen Zuschlagsverbotes für die Personalsteuern und der durch § 6 ATG verfügten Erklärung der Realsteuern zu Landesabgaben konnten Pfarrumlagen von den Realsteuern und den auf Grund der Personalsteuerreform von 1896 an Stelle der alten Erwerb- und Einkommensteuer getretenen Personalsteuern, jedoch mit Ausnahme der (Personal-) Einkommensteuer und der im Abzugsweg erhobenen Rentensteuer eingehoben werden.

Die Ausnahmestellung der Einkommensteuer ergab sich aus ihrer zunächst landesgesetzlich gewährleisteten Zuschlagsfreiheit und aus der im Überweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14, enthaltenen und später durch das Dotationsgesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 116, aufrechterhaltenen Bestimmung, daß eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und der Berechnung von Beiträgen zugunsten autonomer Körperschaften nicht stattzufinden hat, insofern die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges bestimmt, was nirgends geschehen ist. Damit war ihre Belastung durch solche Zuschläge oder Beiträge, sei es nun, daß es sich um die der Landesgesetzgebung unterliegenden Landes- oder Gemeindezuschläge oder um die der Staatsgesetzgebung unterliegenden Umlagen von Personenverbänden, wie der katholischen Pfarrgemeinden handelte, gesetzlich ausgeschlossen. Die Zuschlagsfreiheit der im Abzugsweg erhobenen Rentensteuer ergab sich

¹ E. des VGH vom 6. Dezember 1926, Nr. 14553A.

schon aus dem Mangel einer örtlich gebundenen Vorschreibung. Die Tatsache, daß das FVG und ATG auf die katholischen Pfarrgemeinden nicht anwendbar sind, und somit auch das in ATG (§ 5) für alle direkten Steuern überhaupt enthaltene Zuschlagsverbot für diese Pfarrgemeinden nicht wirksam werden kann, hat die Frage, zu welchen Steuern nunmehr noch Pfarrumlagen eingehoben werden können, zu einer sehr umstrittenen gemacht.

Die Bundesregierung hat den - soweit die Einkommensteuer in Frage kommt, auch bereits durch die Rechtsprechung des VGH¹ gestützten — Standpunkt eingenommen, daß im Kreis jener Abgaben, zu denen solche Umlagen erhoben werden können, eine Änderung nicht eingetreten ist, daß also solche Zuschläge nach wie vor zu den der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassenen Steuern vom Grund- und Gebäudebesitz, ferner zur allgemeinen Erwerbsteuer, Körperschaftssteuer und auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer, nicht aber zur Einkommensteuer, Abzugsrentensteuer und zu der mittlerweile eingeführten Vermögenssteuer erhoben werden können. Die Begründung für die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer wird im bisher weder durch die Bundes- noch durch die Landesgesetzgebung geänderten Dotationsgesetz vom Jahr 1919 gefunden. Die Vermögenssteuer nach der Personalsteuernovelle vom Jahr 1924 aber muß der Einkommensteuer in dieser Beziehung folgen, bildet sie doch nur eine Ergänzung dieser Steuer zur Vorbelastung des fundierten Einkommens gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen, die durch eine Abstufung der Steuersätze nicht erreicht werden kann, und schließt sich in Bemessungsgrundlage und Veranlagung vollkommen der Einkommensteuer an. Eine zunächst noch offene Frage besteht bezüglich jener Mietzinssteuern, die im Gegensatz zu den vom Gebäudeeigentümer erhobenen Gebäudebesitzsteuern den Mieter für abgabepflichtig erklären. Der Umstand, daß diese Steuern in den Ländern vielfach an Stelle von solchen Besitzsteuern getreten sind, ließe ihre Einbeziehung in den Kreis jener Abgaben, zu denen Pfarrumlagen erhoben werden können, immerhin gerechtfertigt erscheinen.2

2. Die evangelischen Kirchengemeinden beider Bekenntnisse haben auf Grund der kaiserlich genehmigten Verfassung der evangelischen Kirche vom 9. Dezember 1891 (RGBl. Nr. 4 aus 1892) das Recht, die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung von Kirchen, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten zu fordern. Die Aufbringung der Mittel durch die Kirchengemeinden, auf die auch die für die übergeordneten Senioratsund Superintendentialgemeinden erforderlichen Bedürfnisse umgelegt werden, erfolgt, soweit sie nicht aus dem Gemeindevermögen und Stiftungen gedeckt sind, durch auf die Gemeindemitglieder nach einem

¹ E. vom 14. Mai 1928, Zl. A777/27.

² Über die Gleichstellung dieser Mietzinssteuern mit den Gebäudebesitzsteuern, die ihre gleiche Behandlung auch in dieser Beziehung rechtfertigen würde, vgl. § 24, S. 205, Anm. 1. (S. 207.)

bestimmten Aufteilungsschlüssel aufgeteilte Umlagen. Wie aus einer ergänzenden Bestimmung zur Verfassung vom 15. Feber 1900, RGBl. Nr. 40, hervorgeht, ist die Umlegung dieser Beiträge in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zulässig, ohne daß aber eine Festsetzung auf anderer Grundlage ausgeschlossen wäre. Die angeführte Ergänzung der Kirchenverfassung verfügt, daß solche Zuschläge auch von der Grund- und Gebäudesteuer der Forensen zu erheben sind, die in der Gemeinde Grund- oder Gebäudebesitz haben.

3. Die Israelitengemeinden sind auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, berechtigt, für Kultuszwecke Leistungen, insbesondere Abgaben und Gebühren von ihren Mitgliedern einzuheben, deren Höchstausmaß in den behördlich zu genehmigenden Satzungen der einzelnen Kultusgemeinden festgesetzt ist. Tatsächlich erfolgt, wie zum Beispiel aus den Satzungen der Wiener israelitischen Kultusgemeinde hervorgeht, die Bemessung dieser Abgaben auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Abgabepflichtigen, die zu diesem Zweck einer Einschätzung unterzogen werden. Eine Bestimmung über die Belastung der Forensen ist im angeführten Gesetz zwar nicht enthalten und wird daher auch, obwohl vereinzelt Gemeindesatzungen, die eine Ausdehnung der Kultusabgabepflicht auf diese Forensen festsetzen, insofern sie in einer Kultusgemeinde eine Steuer von einem Erwerbsunternehmen, Grund- oder Gebäudebesitz entrichten. behördlich genehmigt worden sind, grundsätzlich als unzulässig angesehen.

Insoweit die Kultusabgaben der evangelischen oder israelitischen Kirchen- und Kultusgemeinden die Form von Zuschlägen zu bestimmten Steuern annehmen, müssen hinsichtlich des Kreises der zuschlagspflichtigen Steuern selbstverständlich jene Grundsätze zur Anwendung kommen, die für die Pfarrumlagen der katholischen Pfarrgemeinden gelten.

- 4. Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1920, StGBl. Nr. 98, zur Einhebung von Zuschlägen zur allgemeinen Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer von den zur Kammer Wahlberechtigten berechtigt sind.
- 5. Die gewerblichen Fortbildungsschulräte, die auf Grund der für die einzelnen Länder (mit Ausnahme von Tirol und dem Burgenland) ergangenen Fortbildungsschulgesetze¹ zur Einhebung von Zu-

¹ Es sind dies folgende Gesetze: Für W vom 2. Oktober 1923, LGBl. Nr. 87; für Nö vom 8. März 1923, LGBl. Nr. 123; für Obö vom 30. April 1923, LGBl. Nr. 71; für Sbg vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 6 aus 1927; für Stmk vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32 aus 1927, und für Krtn vom 1. April 1922, LGBl. Nr. 43 aus 1923, zu denen, da es sich um Schulgesetze handelt, gemäß § 42 VÜG gleichlautende Bundesgesetze erflossen sind. In Vbg haben die auf Grund des Gesetzes vom 2. Feber 1928, LGBl. Nr. 33 aus 1929 errichteten Fortbildungsschulräte kein Zuschlagsrecht, da ihr Erfordernis zur Gänze durch Beiträge anderer Körperschaften aufgebracht wird.

schlägen zur allgemeinen Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer berechtigt ${\rm sind.^1}$

6. Die gewerblichen Genossenschaften, die nach § 115, Abs. 6, der Gewerbeordnung berechtigt sind, ihre nicht durch Aufnahme- und Lehrlingsgebühren oder Vermögenserträge gedeckten Erfordernisse (mit Ausnahme der Krankenkassenbeiträge) durch Einhebung von Zuschlägen zur allgemeinen Erwerbsteuer (oder nach einem anderen satzungsmäßig festgestellten Maßstab) zu decken.

Außer diesen zugunsten von Personenverbänden bestehenden Zuschlägen² wird auf Grund der mit kaiserlicher Vdg. vom 13. März 1917, RGBl. Nr. 149, erteilten Ermächtigung im Wiener Gemeindegebiet ein Zuschlag zugunsten des Wiener Krankenanstaltenfondes zur allgemeinen Erwerbsteuer, Körperschaftssteuer und auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer erhoben.³ Die Wiener Krankenanstalten sind Eigentum einer in Bundesverwaltung stehenden Stiftung; ihr Betriebsabgang wird auf Grund der Fondskrankenanstaltennovelle vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 255, ausschließlich vom Bund getragen, so daß die Einnahmen aus diesem Zuschlag ganz dem Bund zugute kommen. Die Gesetzmäßigkeit dieses Zuschlages, der nicht etwa als Zuschlag

¹ Die Zuschläge zugunsten der unter 4. und 5. angeführten Verbände erreichen eine so bedeutende Höhe, daß der mit der Erlassung des Zuschlagsverbotes für die Gebietskörperschaften bei der Erwerb- und Körperschaftssteuer verbundene Zweck einer Entlastung dieser Steuern stark beeinträchtigt erscheint.

Sie betragen im Jahr 1930 zugunsten der Handelskammern und der Fortbildungsschulräte in Wien 4+16,5 (für die Handels- und Finanz- und Verkehrssektion) bzw. +15 v. H. (für die Gewerbesektion), in Nö 4+4 v. H., in Obö 6+3,5 v. H., in Sbg 5+3 v. H., in Stmk 5,5+2 v. H., in Krtn 5+4 v. H., zugunsten der Handelskammern in Tir 8 v. H., in Vbg 7 v. H. und im Bgld 7 v. H. Dabei wird für die Berechnung des Fortbildungsschulzuschlages in W zwar die allgemeine Erwerbsteuer mit ihrem vollen Betrag, die Körperschaftssteuer aber nur mit Teilbeträgen und zwar bei Fabriks- und anderen auf gewerbliche Produktion oder Handel gerichteten Unternehmungen mit dem fünften, bei Verkehrsunternehmungen, Banken, Kredit- und Versicherungsinstituten, sowie Sparkassen mit dem zehnten Teil zugrunde gelegt.

² Die Berufsvertretungen der Landwirtschaft, die als zur Einhebung von Zuschlägen zur Grundsteuer berechtigte Körperschaften unter verschiedenen Namen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landeskulturräte) in allen Ländern mit Ausnahme von W, Obö und Krtn bestehen, sind nur zur Einhebung von Zuschlägen zu der durch kein Zuschlägsverbot getroffenen Grundsteuer berechtigt, und zwar sowohl für sich selbst, wie für die in Nö, Sbg, Stmk und Tir bestehenden, ihnen nachgeordneten Bezirksverbände gleicher Art (Gesetze vom 22. Feber 1922, LGBl. Nr. 59 für Nö, vom 31. Jänner 1924, LGBl. Nr. 17 für Sbg, vom 20. Feber 1929, LGBl. Nr. 57 für Stmk, vom 27. Jänner 1928, LGBl. Nr. 20 für Tir, vom 10. März 1925, LGBl. Nr. 13 für Vbg und vom 13. März 1925, LGBl. Nr. 32 für das Bgld).

 $^{^3}$ Dieser Zuschlag wurde durch Vdg. vom 3. April 1917, RGBl. Nr. 150, eingeführt und sein Ausmaß zuletzt durch Vdg. vom 17. November 1924, BGBl. Nr. 413, mit 4 v. H. festgesetzt.

eines Bezirksverbandes, sondern als ein örtlich begrenzter Bundeszuschlag anzusehen ist, muß bezweifelt werden, da nach der Personalsteuernovelle vom Jahr 1924, BGBl. Nr. 72 (Art. VII, Abs. 4) und der Körperschaftssteuernovelle vom Jahr 1924, BGBl. Nr. 187 (Art. VI, Abs. 2) Bundeszuschläge zu den angeführten Steuergattungen vom 1. Jänner 1923 an nicht mehr eingehoben werden dürfen. Gleiche in Niederösterreich und Oberösterreich bestandene Zuschläge sind denn auch mit Beginn, bzw. Ende des Jahres 1923 beseitigt worden.

Mehrfach ist, und zwar durch landesgesetzliche Bestimmungen, die teilweise sogar nach Inkrafttreten der Finanzverfassung erlassen worden sind, und durch die Rechtsprechung des VGH unterstützt, versucht worden, Leistungen an Gemeinden, die entweder durch Sachleistung vollzogen oder in Geld abgelöst werden können, nach Maßgabe bestimmter Steuervorschreibungen auf die Verpflichteten aufzuteilen und dabei in die Berechnungsgrundlage auch Steuern einzubeziehen, die unter das Zuschlagsverbot des § 5. Abs. 3. ATG fallen. Dies war beispielsweise der Fall bei der Leistung von Einlegerverpflegstagen oder den entsprechenden Ablösungsbeträgen nach § 30 des steirischen Armengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 1902, LGBl. Nr. 54, deren Aufteilung nach Maßgabe der Vorschreibung an allen vor Inkrafttreten des angeführten Zuschlagsverbotes zuschlagsfähigen direkten Steuern durch E. des VGH vom 20. März 1925, Nr. 13795 A für gesetzmäßig erklärt worden ist, ferner bei der Leistung von Schotter und Schotterfuhrwerk für die Bezirksstraßen oder die entsprechenden Ablösungsbeträge nach Art. I des niederösterreichischen Gesetzes vom 18. Jänner 1923, LGBl. Nr. 17, über die Abänderung des Straßengesetzes, die nach Maßgabe der Vorschreibung an Grund- und Erwerbsteuer aufgeteilt wird. Es kann eigentlich gar nicht bezweifelt werden, daß es sich in diesen Fällen um Zuschläge für Gemeindezwecke handelt, die soweit sie Abgaben treffen, für die das Zuschlagsverbot des § 5, Abs. 3, ATG gilt, als verfassungswidrig erscheinen (§ 3, Buchstabe b, FVG). Aber selbst, wenn diesen Leistungen das Wesen eines Zuschlages aberkannt werden sollte, würden sie doch noch immer gemäß § 3, Buchstabe c, FVG verfassungswidrig bleiben, weil sie dann auf jeden Fall als mit den Abgaben, deren Vorschreibung für ihre Berechnung maßgebend ist, gleichartige Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand erscheinen würden.¹

Die in allen Gemeindeordnungen und ganz vereinzelt auch in einem Städtestatut unter den Einnahmen der Gemeindehaushalte angeführten Dienste für Gemeindeerfordernisse überhaupt oder für namentlich angeführte Arten solcher Gemeindeerfordernisse, die durchwegs in Geld abzuschätzen sind und entweder als Hand- oder Zugdienste geleistet oder in Geld abgegolten werden können, waren nach den vor Erlassung der Finanzverfassung entstandenen Bestimmungen dieser Gemeinde-

¹ Auch die in einigen Ländern bestehenden Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehres ähneln durch die Art ihrer Veranlagung in einer sehr bedenklichen Weise Zuschlägen zur Erwerbsteuer. Vgl. Anhang I, S. 478.

ordnungen nach Maßgabe der direkten Steuern, also in Form von Zuschlägen, auf die Verpflichteten aufzuteilen. Eine solche Aufteilung steht mit der Bestimmung des § 5, Abs. 3, ATG in Widerspruch und ist nach § 3, Buchstabe b, oder als Einhebung von gleichartigen Abgaben nach § 3, Buchstabe c, FVG verfassungswidrig, soweit sie sich auf die direkten Personalsteuern stützt. Sie kann, wie dies in den nach Inkrafttreten der Finanzverfassung erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen dieser Art ausdrücklich hervorgehoben wird, nur mehr nach Maßgabe der Realsteuern erfolgen.¹

Da gegenwärtig nicht nur ein Zuschlagsverbot bezüglich der direkten Steuern besteht, sondern auch die Einhebung gleichartiger Landes-(Gemeinde-) Abgaben zu diesen gemeinschaftlichen Abgaben nur mit besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig ist, entfällt die Notwendigkeit einer Bestimmung nach Art der in der altösterreichischen Gesetzgebung seit dem Jahr 1914 folgerichtig aufrecht erhaltenen, wonach eine Vorschreibung der (damals allein zuschlagsfreien) Einkommensteuer für Zwecke der Berechnung von Beiträgen oder von Zuschlägen im engeren Sinn zugunsten von Gebietskörperschaften nicht mehr stattzufinden hat.

§ 23. Die gleichartigen Abgaben

Es ist eine auffallende Tatsache, daß das ATG der im FVG durchgeführten Dreigliederung der geteilten Abgaben in gemeinschaftliche, Zuschlagsabgaben und gleichartige insofern nicht Rechnung trägt, als es nur eine Aufzählung der gemeinschaftlichen und der Zuschlagsabgaben gibt, hingegen über gleichartige Abgaben überhaupt keine eingehenden Bestimmungen enthält. Diese Unterlassung erklärt sich daraus, daß die Form der gleichartigen Besteuerung - in ihrer gegenüber der landläufigen Auffassung engeren finanzverfassungsrechtlichen Begriffsbestimmung² — durch Bund und Länder (Gemeinden) zunächst überhaupt keinerlei größere Geltung gewinnen konnte und durfte. Das ATG ist mitten in den Wirren der Geldentwertung und am Vorabend des letzten und verheerungsvollsten Verfalls der österreichischen Krone entstanden. Einer geschwächten Volkswirtschaft standen ungeheure Steueransprüche der Länder und Gemeinden gegenüber, die in ihrer Haushaltsführung durch die Geldentwertung schwer erschüttert waren und den Entgang aus der Entwertung der eingehenden Steuerbeträge durch Einführung neuer Steuern wettzumachen versuchten. Zur Schonung der Wirtschaft mußte getrachtet werden, alle Besteuerungsformen nach Möglichkeit auszuschalten, bei denen sich aus einer zusätzlichen Belastung durch Länder und Gemeinden neben einer Bundesbesteuerung die Gefahr einer Überbelastung bestimmter Besteuerungsgegenstände ergeben konnte

 $^{^1}$ Tiroler Gemeinde
abgabegesetz vom 11. März 1926, LGBl. Nr. 24 (§ 38), burgenländische Gemeinde
ordnung, Wiederverlautbarung vom 28. Jänner 1927, LGBl. Nr. 15 (§ 73).

² Vgl. § 6, S. 37.

und nur solche Formen zuzulassen, bei denen sich das Gesamtausmaß der Belastung schon aus einer einheitlichen Verfügung der Bundes- oder Landesgesetzgebung ergibt. Dieser Grundgedanke, der auch zur Beschränkung der Zuschlagsrechte beigetragen hat, machte es notwendig, gleichartige Abgaben entweder ganz auszuschließen oder sie doch wenigstens auf an sich verhältnismäßig belanglose Besteuerungsgegenstände zu beschränken.

Tatsächlich ergeben sich aus dem ATG, aus anderen Bundesgesetzen und Tatsachen nur folgende Fälle einer gleichartigen Besteuerung:

1. Gemeindeabgaben vom Verbrauch von Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken mit Ausnahme der künstlichen Mineralwässer, von künstlichen und natürlichen Mineralwässern, von konzentrierten Kunstlimonaden und flüssigen Grundstoffen zur Herstellung solcher (§ 7, Abs. 3, Buchstabe a, ATG). Die Abgaben von den angeführten Getränken mit Ausnahme der Mineralwässer bildeten zunächst neben den Bundesabgaben vom gleichen Besteuerungsgegenstand den einzigen Anwendungsfall einer gleichartigen Besteuerung.

Durch das FAG 1931 wurde der Kreis dieses freien Beschlußrechtes auch auf die Abgaben von natürlichen und künstlichen Mineralwässern ausgedehnt und damit die schon vorher vereinzelt bestandene Besteuerung des Verbrauches dieser Getränke zu Gunsten von Gemeinden, die sich in einer verfassungsrechtlich nicht einwandfreien Weise in Form von neben der Bundessteuer von Mineralwässern gleichartigen Gemeindeabgaben vollzogen hatte, auf eine den Bestimmungen des §3, Buchstabe c, FVG entsprechende Grundlage gestellt.²

2. Den verwickeltsten Fall einer gleichartigen Besteuerung bilden die mit Gesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 495, eingeführte (mit 9. November 1922 in Kraft getretene) Essigsäuresteuer des Bundes und die in den allgemeinen Verbrauchssteuern der Städte Graz und Innsbruck enthaltenen Gemeindeabgaben von nicht durch Gärung gewonnenem

¹ Vgl. § 10, S. 55.

² Ursprünglich wurde durch das Gesetz vom 6. Feber 1919, StGBl. Nr. 154 eine Bundesabgabe von der Erzeugung von Mineralwasser, Sodawasser usw. eingeführt, aber, soweit sie sich auf Mineralwasser bezog, in der Zeit vom 1. Juni 1920 bis zum 9. November 1922 durch ein Monopol ersetzt (Gesetze vom 23. Jänner 1920, StGBl. Nr. 43, und vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 497), nach dessen Aufhebung die bestandene Steuer wieder in Kraft trat. Dieses im Zeitpunkt der Erlassung des ATG in Kraft stehende Mineralwassermonopol gehörte nach § 1 ATG (so wie noch gegenwärtig die bei der Einfuhr über die Zollgrenze erhobene innere Steuer von Mineralwasser, Sodawasser usw.) zu den ausschließlichen Bundesabgaben. Nach seinem Ersatz durch die Mineralwassersteuer wurde verabsäumt, die finanzverfassungsrechtliche Form dieser Abgabe ausdrücklich festzusetzen. Durch die Zulassung von Gemeindeabgaben von Mineralwässern entstand tatsächlich ohne die in der Finanzverfassung vorgesehene bundesgesetzliche Ermächtigung ein Paar gleichartiger Abgaben. Die Ausdehnung des freien Beschlußrechtes auf Gemeindeabgaben von Mineralwässern im FAG 1931 schafft diese erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung.

Essig, Essigsäure und Essigessenz. Diese Abgaben haben schon vor Einführung der Essigsäuresteuer des Bundes bestanden. Wäre die Essigsäuresteuer zwar eingeführt, aber nicht ausdrücklich durch die 1. ATGN in den Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben aufgenommen worden, so hätte man darin eine stillschweigende bundesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung der dadurch in gleichartige Abgaben verwandelten Abgaben in den zwei Städten erblicken können. Da diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, so erscheint der Bestand dieser gleichartigen Abgaben verfassungswidrig. Daran vermag die stillschweigende Duldung ihrer weiteren Einhebung nichts zu ändern.

- 3. Der wichtigste Fall einer gleichartigen Besteuerung ergab sich aus der Wiedereinführung von Landesbierauflagen, die trotz der verschiedenen steuerbaren Handlung und der verschiedenen Bemessungsgrundlage als der Erzeugungssteuer des Bundes gleichartige Abgaben vom Bierverbrauch zu betrachten sind² (§ 3, Abs. 1, ATG). In diesem Fall hat sich die bundesgesetzliche Ermächtigung in Form der zeitweisen Aufhebung des allgemeinen Alkoholbesteuerungsverbotes zugunsten dieser Bierauflagen unter Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über ihre Einhebung vollzogen.
- 4. Eine abermalige Erweiterung des Kreises der gleichartigen Abgaben ergab sich schließlich aus der Einführung der Zinsgroschensteuer durch das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz.³ Diese Abgabe erscheint als eine mit den Abgaben der Länder (Gemeinden) vom Mietzins oder Mietwert gleichartige Abgabe.

Diese Zusammenstellung zeigt die tatsächlichen mannigfaltigen und nicht allgemein verfassungsrechtlich entsprechenden Formen, in denen eine gleichartige Besteuerung im Sinn des § 3, Buchstabe c, FVG bisher entstanden ist. In schon ursprünglich verfassungsrechtlich zweifellos einwandfreier Weise ist nur die gleichartige Besteuerung des Sodawasser- und Bierverbrauches durch Länder und Gemeinden geregelt worden. Hingegen hätte bei Hinzutritt der Mineralwassersteuer der Gemeinden neben die schon bestehende Bundesabgabe ein gleicher Hinweis auf die Entstehung einer gleichartigen Besteuerung erfolgen sollen, wie er nachträglich bezüglich der Zinsgroschensteuer in das Gesetz aufgenommen worden ist. Der Bestand der gleichartigen Besteuerung bezüglich der Essigsäure könnte nur dadurch auf eine verfassungsrechtliche Grundlage gestellt werden, daß

 $^{^{1}}$ In Linz wurde eine gleiche gleichartige Abgabe aus Anlaß einer Verlängerung des Verbrauchsabgabengesetzes wegen ihrer Verfassungswidrigkeit fallen gelassen.

² Vgl. § 11, S. 70, Anm. 2.

³ Gesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, II. Abschnitt, insbesondere § 1, Abs. 2, in seiner durch das Gesetz vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 44 (Ausschußbericht 55 der Blgn., Nationalrat, 4. Gesetzgebungsperiode), geänderten Fassung, die die ursprünglich im Gesetz enthaltene irreführende Bezeichnung der Abgabe als einer ausschließlichen Bundesabgabe beseitigt und sie ausdrücklich zu einer gleichartigen Abgabe (§ 3, Buchstabe c, FVG) erklärt hat.

die Essigsäuresteuer aus dem Kreis der ausschließlichen Bundesabgaben ausgeschieden und damit ein Hinweis auf den Bestand einer gleichartigen Besteuerung verbunden wird, wenn nicht überhaupt die Beseitigung dieser für die beteiligten Gemeinden belanglosen Besteuerung nach dem in der Gemeinde Linz gewählten Vorgang zweckmäßiger erscheint.

Aus Anlaß der Vereinbarungen über das FAG 1931 (Verhandlungsschriften vom 26. Jänner 1931) ist ferner die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung einer gleichartigen Nahrungs- und Genußmittelabgabe und einer Anzeigensteuer im Wiener Gemeindegebiet neben der Warenumsatzsteuer des Bundes für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 zugestanden worden (Gesetz vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 105). Vgl. S. 196.

Die bestehenden Unklarheiten über den Begriff der Gleichartigkeit haben in vielen Einzelfällen Rechtsprechung oder Verwaltung gezwungen, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob zwei Abgaben gleichartig sind oder nicht.

- 1. In folgenden Fällen hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung den verfassungswidrigen Bestand gleichartiger Landes- (Gemeinde-) Abgaben festgestellt: Bezüglich der
- a) Kurbeiträge, die zugunsten von Kurgemeinden vom Einkommen aus der Vermietung und aus allen der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, soweit dieses unmittelbar oder mittelbar auf den Besuch der Kurgemeinde durch Gäste zurückzuführen ist, eingehoben werden, und der das Reineinkommen belastenden Einkommensteuer des Bundes (E. vom 16. Juni 1925, Smlg. der E. Nr. 414; Kundmachung über die Aufhebung und den Verfall der Ertragsanteile¹ vom 11. Juli 1925, LGBl. Nr. 35 für Tirol);
- b) Gemeindeabgaben für die Verabfolgung von Nahrungs- und Genußmitteln in sich durch höhere Preise, bessere Ausstattung, gebotene Bequemlichkeit, Kundenkreis oder bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebenden Unternehmungen, die von dem hiefür entrichteten Entgelt beim Unternehmer eingehoben werden und der von der Lieferung von Waren oder von sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihrer Betriebe eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes (E. vom 22. Jänner 1930, Smlg. der E. Nr. 1304; Kundmachung über die nach dem E. mit 1. Jänner 1931 in Kraft getretene Aufhebung vom 14. Februar 1930, LGBl. Nr. 13 für Wien)².
- 2. In folgenden Fällen haben die Bundesregierung im Einspruchsverfahren gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage oder das Bundesfinanzministerium im amtlichen Schriftenwechsel oder in amtlichen Feststellungen die Entstehung oder den Bestand von

¹ Da Kurgemeinden keine Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben zukommen, ist die im E. ausgesprochene und im LGBl. kundgemachte Verfallserklärung sinnlos.

² Vgl. auch S. 197.

Landes- (Gemeinde-) Abgaben wegen ihrer Gleichartigkeit mit Bundesabgaben bekämpft oder solche Abgaben trotz ihrer Gleichartigkeit gestattet.

Bekämpft wurden

- a) die in Vorarlberg bestandene Gemeindevermögenssteuer, die vom Gesamtvermögen unter Berücksichtigung des Schuldenstandes eingehoben wurde, neben der im WAG vorgesehenen Bundesvermögenssteuer vom Reinvermögen physischer Personen und der Vermögenssteuer vom ertragbringenden Reinvermögen nach dem PStG;
- b) eine vom Reingewinn von Sparkassen eingehobene Landesabgabe neben der vom Reinertrag der Sparkassen eingehobenen Körperschaftssteuer des Bundes;
- c) eine vom Betrieb periodischer Personentransporte (Gesellschaftsfahrten) mit Kraftwagen nach der Höhe des Entgeltes oder der Zahl der zurückgelegten Tonnenkilometer beim Unternehmer eingehobene Landesabgabe neben der von der Lieferung von Waren oder sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihrer Betriebe eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes;
- d) die Gemeindeabgaben von der Lieferung von Luxuswaren im Kleinverkauf und von Leistungen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung solcher Waren neben der von der Lieferung von Luxusgegenständen oder von Leistungen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung solcher eingehobenen Luxuswarenumsatzsteuer des Bundes;
- e) eine Gemeindeabgabe vom Gewicht der in einer Station der Bundesbahnen zur Auf- oder Abgabe gelangenden Eil- und Frachtgüter, die beim Aufgeber oder Unternehmer eingehoben wird, neben der für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen vom Beförderungspreis beim Verfrächter eingehobenen Frachtsteuer des Bundes;
- f) eine Landesabgabe von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers bei Versicherungen jeder Art, die beim Versicherten einzuheben ist neben den von allen auf Grund eines Versicherungsvertrages einfließenden Zahlungen der Versicherungsnehmer (Prämien und Nebengebühren) durch die Versicherungsanstalten zu entrichtenden Bundesgebühren.

Gestattet wurden

a) eine Gemeindeabgabe vom Umsatz in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Hotels, Pensionen, Sanatorien, Klubs, Zuckerbäckereien, Zuckerwarengeschäften, Automatenbüfetts und Spirituosengeschäften neben der von der Lieferung von Waren oder sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihres Betriebes eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes, aber beschränkt auf Wien und auf die Jahre 1931 bis einschließlich 1935;

 $^{^1}$ Verhandlungsschrift Nr. 2 vom 26. Jänner 1931. Die bundesgesetzliche Ermächtigung ist mit Gesetz vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 105, erteilt worden.

- b) eine Gemeindeabgabe vom Entgelt für die Aufnahme von Anzeigen in Zeitungen und anderen Druckwerken neben der von der Lieferung von Waren oder sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihres Betriebes eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes, aber beschränkt auf Wien und auf die Jahre 1931 bis einschließlich 1935.¹
- c) bezüglich der Fremdenzimmerabgaben der Gemeinden vgl. S. 198.
- 3. In folgenden Fällen hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung den Bestand einer verfassungswidrigen gleichartigen Besteuerung durch Länder oder Gemeinden verneint: Bezüglich
- a) der Beiträge von Ortsgemeinden für allgemeine Landeszwecke (sogenannten Kopfsteuern), die mit festen Beträgen auf die Gemeindeeinwohner unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage, auf die (Kommandit-) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die eine Betriebsstätte in der Gemeinde haben, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit aufgeteilt werden und der vom reinen Einkommen eingehobenen Einkommensteuer, sowie der vom ertragbringenden Reinvermögen eingehobenen Vermögenssteuer des Bundes (E. vom 13. Oktober 1928, Smlg. der E. Nr. 1064);
- b) der Gemeindeabgaben vom Wertzuwachs von Liegenschaften, auch wenn sie die zwischen Erwerb und Veräußerung eingetretene Geldentwertung nicht berücksichtigen und den Immobiliargebühren des Bundes (E. vom 15. Mai 1929, Smlg. der E. Nr. 1210, vom 10. Dezember 1929, Smlg. der E. Nr. 1274, und vom 5. Mai 1930, Zl. B 54/29);
- c) der Landesabgaben vom Verbrauch von Getreide und Mehlerzeugnissen und der von der Lieferung von Waren oder von sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihrer Betriebe eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes (E. vom 22. Oktober 1930, Zl. B 14 und 22/30 und Zl. B 20/30);
- d) einer Gemeindeabgabe für die Verabfolgung von Nahrungsund Genußmitteln in Luxusbetrieben oder während der Veranstaltung lustbarkeitsabgabepflichtiger Veranstaltungen, die von dem hiefür entrichteten Entgelt beim Unternehmer eingehoben werden und der von der Lieferung von Waren oder sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihrer Betriebe eingehobenen Warenumsatzsteuer des Bundes (E. vom 22. Jänner 1930, Smlg. der E. Nr. 1304);
- e) der vom "Aufwand für Vergnügen", aber beim Unternehmer von Lustbarkeiten vom Eintrittsgeld eingehobenen Gemeindelustbarkeitsabgaben und der vom reinen Einkommen eingehobenen Einkommensteuer, sowie der vom ertragbringenden Reinvermögen eingehobenen Vermögenssteuer und Warenumsatzsteuer des Bundes (E. vom 12. Jänner 1931, Zl. B 28/30).²

¹ Siehe nebenstehende Anm. 1.

² Vgl. auch S. 198.

- 4. In folgenden Fällen hat das Bundesfinanzministerium im amtlichen Schriftenwechsel oder in amtlichen Feststellungen den Bestand einer gleichartigen Besteuerung durch Länder oder Gemeinden verneint: Hinsichtlich
- a) der Gemeindeabgaben von der erwerbsmäßigen oder nicht erwerbsmäßigen Vermietung von Wohnräumen zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt, die entweder beim Vermieter oder beim Mieter vom Entgelt eingehoben werden (sogenannten Fremdenzimmerabgaben) und der von der Lieferung von Waren oder sonstigen entgeltlichen Leistungen durch Erwerbsunternehmer im Rahmen ihrer Betriebe eingehobenen Warenumsatzsteuer oder der vom reinen Einkommen eingehobenen Einkommensteuer des Bundes. Aus Anlaß der Verhandlungen über das FAG 1931 ist¹ aber festgestellt worden, daß, soweit eine solche Fremdenzimmerabgabe nicht nur den von der Warenumsatzsteuer nicht betroffenen Mietzins, sondern auch die ihr unterliegenden Entgelte für Nebenleistungen aller Art belastet, eine gleichartige Besteuerung vorliegt;
- b) der Gemeindeabgaben für den Besitz von bestimmten Erwerbsunternehmungen, für deren Betrieb eine besondere behördliche Berechtigung (Konzession) erforderlich ist, die vom Inhaber der Berechtigung nach Abgabenklassen mit festen Sätzen je nach der Höhe der Erwerb- oder Körperschaftssteuer eingehoben werden und der vom Reinertrag eingehobenen Erwerb- oder Körperschaftssteuer des Bundes.

Schließlich wurde anläßlich der Verhandlungen über das FAG 1931 ganz allgemein die Überzeugung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht,¹ daß andere, in den vorstehenden Ausführungen nicht namentlich behandelte Wiener Landes- (Gemeinde-) Abgaben mit irgend welchen bereits bestehenden Bundesabgaben nicht gleichartig sind. Das Anwendungsgebiet dieser Erklärung umfaßt die Fürsorgeabgabe, die Energieverbrauchsabgabe, Gasverbrauchsabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Hauspersonalabgabe, Ankündigungsabgabe, Versteigerungsabgabe und den Feuerwehrbeitrag. Über Besteuerungsgegenstand und Bemessungsgrundlage dieser Abgaben vgl. Anhang I.

Der Umstand, daß der Begriff der Gleichartigkeit nicht nach den wirtschaftlichen Wirkungen der in Betracht kommenden Abgaben zu beurteilen ist, führt dazu, daß eine Reihe zwar nicht gleichartiger Abgaben, die aber doch von Seite des Abgabepflichtigen als mehrfache Belastung seiner auf einen bestimmten Erwerb abzielenden Tätigkeit empfunden werden, nebeneinander bestehen können.

Als erdachtes Beispiel möge ein großstädtisch betriebener Großgasthof in Wien dienen, der von einer Einzelperson geführt wird. Von diesem Betrieb sind, abgesehen von der Einkommensteuer, Erwerbsteuer, Warenumsatzsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes folgende dreizehn Gemeindeabgaben zu entrichten: Die Wohnbausteuer und die Fremdenzimmerabgabe für die Zimmervermietung, die Grundsteuer für den

¹ Verhandlungsschrift Nr. 2 vom 26. Jänner 1931.

Garten, die Bodenwertabgabe vom verbauten und unverbauten Grund, die Fürsorgeabgabe von den ausbezahlten Löhnen und Gehältern der Angestellten, die Strom- und Gasverbrauchsabgabe für Beleuchtung und Beheizung, die Konzessionsabgabe für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes, die Nahrungs- und Genußmittelabgabe für die Verabfolgung von Speisen und Getränken, die Lustbarkeitsabgabe für Nachmittagsund Abendmusik, die Ankündigungsabgabe für Werbeinschriften mit Lichtwirkung am Gebäude und der Platzzins für die Benützung des Gehsteiges zur Aufstellung von Tischen usw.

§ 24. Die Bestimmungen über ausschließliche Landes- und Gemeinde-Abgaben im Abgabenteilungsgesetz

Das ATG enthält keine Aufzählung der ausschließlichen Landes-(Gemeinde-) Abgaben, die immer nur ein Zeitbild hätte bieten können und durch die Tätigkeit der Landesgesetzgebung somit bald überholt erschienen wäre, sondern nur Bestimmungen über einige ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben, die deshalb notwendig geworden sind, weil diese Abgaben früher zum Kreis der Bundesabgaben gehört haben und erst durch das ATG oder auf Grund in ihm aufrechterhaltener Bestimmungen in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder übergegangen sind. Der Kreis der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben ergibt sich somit aus der Landesgesetzgebung, die auch ihre finanzverfassungsrechtlichen Formen feststellt. Es ergeben sich dabei die gleichen Möglichkeiten, wie sie auch im Verhältnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) bestehen, indem nicht nur alle dort auftretenden finanzverfassungsrechtlichen Formen, sondern auch ihre verschiedenen Verbindungen bei einer und derselben Abgabe auftreten oder wenigstens auftreten können, so daß auch im Verhältnis zwischen den Ländern und Gemeinden neun verschiedene finanzverfassungsrechtliche Formen oder Verbindungen von solchen möglich sind. Solche Verbindungen haben allerdings, von einer belanglosen Ausnahme abgesehen, bisher keine Bedeutung gewinnen können. Trotzdem ergibt sich infolge der länderweisen Verschiedenheiten eine bis zur Unübersichtlichkeit gesteigerte Mannigfaltigkeit. Anhang I enthält eine übersichtliche Darstellung über diese Abgaben, ihre finanzverfassungsrechtlichen Formen, ihr Ausmaß und die Verteilung und Aufteilung ihrer Erträge. Ganz im allgemeinen ist nur hervorzuheben, daß neben dem ausschließlichen Vorbehalt bestimmter Abgaben für die Länder und der ausschließlichen Überlassung anderer Abgaben an die Gemeinden alle drei Formen der geteilten Abgaben eine Bedeutung gewonnen haben. Im Gegensatz zum Verhältnis zwischen dem Bund auf der einen, den Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite spielen dabei nicht nur die gemeinschaftlichen Abgaben, sondern auch die Zuschlagsabgaben eine sehr bedeutende Rolle, da gerade die wichtigsten ausschließlichen Landes-(Gemeinde-) Abgaben sich recht gleichmäßig auf beide Gruppen verteilen. Hingegen ist die Form der gleichartigen Abgaben auch im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden auf eine verhältnismäßig bescheidene Bedeutung beschränkt geblieben.

Gemäß § 7, Abs. 1, ATG ist die ganze im Zeitpunkt seiner Wirksamkeit in Geltung gestandene Abgabengesetzgebung der Landtage, soweit sie nicht mit dem ATG oder FVG in Widerspruch stand, ausdrücklich aufrechterhalten worden.

Über einzelne Gruppen von ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben trifft das ATG folgende Verfügungen:

1. Realsteuern

Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentige Steuer, die unter der Bezeichnung Realsteuern zusammengefaßt zu werden pflegen, werden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)Abgaben erklärt (§ 6 ATG).

Die Überlassung der Realsteuern an die Länder (Gemeinden) entsprach einer alten Forderung dieser Körperschaften, die mit der örtlichen Gebundenheit dieser Steuern begründet wurde. Wenn sie im alten Österreich nicht verwirklicht worden ist, obwohl der Plan durch lange Zeit in ernster Erwägung stand, so war die Ursache dafür vor allem in der zu erwartenden sehr verschiedenartigen geldlichen Wirkung einer solchen Verfügung zu suchen.

Die Realsteuern umfaßten im Zeitpunkt ihrer Überlassung an die Länder (Gemeinden) folgende Abgaben:

a) Die Grundsteuer, die in Form der Aufteilung einer alle 15 Jahre neu festzusetzenden Grundsteuer-Hauptsumme auf den die Bemessungsgrundlage bildenden steuerpflichtigen Katastralreinertrag erhoben wurde. Ihr Steuersatz, der sich aus dem Verhältnis der Grundsteuerhauptsumme zum Katastralreinertrag zunächst mit 22,7 v. H. ergeben hatte, wurde in dieser Höhe trotz einer für die Zeit von 1897 bis 1912 erfolgten Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme beibehalten und der Abstrich an der Hauptsumme zu einer Richtigstellung und Ausgleichung der Katastralreinerträge nach den Ergebnissen der vorgenommenen Revision des Grundsteuerkatasters verwendet. Auf dieser Grundlage wurde die Steuer auch in der Zeit von 1913 bis zum Übergang der Realsteuern an die Länder eingehoben, da eine neue Feststellung der Grundsteuerhauptsumme und des Steuersatzes nicht mehr erfolgt ist. Doch wurde auf Grund der Personalsteuerreform von 1896 ein Grundsteuernachlaß von 15 v. H. gewährt, der den Satz der für den Staat eingehobenen Steuer auf 19,3 v. H. der Bemessungsgrundlage herabsetzte, während die Bemessungsgrundlage für die Zuschläge unverändert mit 22,7 v. H. aufrechtblieb. Durch das Überweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14, wurde eine allfällige Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge in das Belieben der Landesgesetzgebung gestellt. Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages der Grundstücke war in den einzelnen Teilen des Staatsgebietes sehr verschiedenartig vorgegangen worden, so daß sich tatsächlich eine sehr verschieden starke Belastung durch die Grundsteuer ergab. Die Grundsteuer wurde im letzten Jahr ihrer Geltung als Bundessteuer (1922) auf Grund des Gesetzes vom 23. November 1921, BGBl. Nr. 663, von Waldungen auf Grund des 40fachen, von Gärten und Weingärten auf Grund des 30fachen und bei anderen Kulturgattungen auf Grund des 20fachen Katastralreinertrages bemessen und erhöhte sich überdies um einen außerordentlichen Bundeszuschlag. Dieser betrug je nach der Höhe des Katastralreinertrages eines Steuerpflichtigen im politischen Bezirk bis 60000 K, von über 60000 bis 80000 K, von über 80000 bis 140000 K und von über 140000 K je 80, 100, 120 und 150 v. H. der Stammsteuer.

- b) Die Hauszinssteuer, die in den Orten, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, von allen Gebäuden, außerhalb dieser Orte aber nur von den ganz oder teilweise durch Vermietung benützten Gebäuden eingehoben wurde. Der Steuersatz betrug ursprünglich in den Landeshauptstädten 26²/₃ v. H. des Mietzinses oder Mietwertes (bei selbst benützten Gebäuden), in den übrigen Orten im allgemeinen 20 v. H., soweit sie aber in Tirol oder Vorarlberg liegen, 15 v. H. Von diesen Steuersätzen wurden auf Grund der Personalsteuerreform von 1896 ähnlich wie bei der Grundsteuer Steuernachlässe von 12½ v. H. gewährt, die gleichfalls auf Grund des Überweisungsgesetzes vom Jahr 1914 durch die Landesgesetzgebung auch auf die Bemessungsgrundlage der Zuschläge ausgedehnt werden konnten. Unter Berücksichtigung der zulässigen verschieden hoch festgesetzten Abzüge für Gebäudeerhaltung ergab sich daraus für die Gebäude in den Landeshauptstädten ein reiner Steuersatz von $19^5/_6$ v. H., für Gebäude in anderen Orten in der Regel ein solcher von $12^1/_4$ v. H., wenn sie aber in Tirol oder Vorarlberg liegen, von 93/16 v. H. Besondere Begünstigungen wurden durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, den nach Beginn des Jahres 1912 begonnenen Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten zugestanden, bei denen der Steuersatz in der Regel mit 16,15 v. H. (statt 19⁵/₆ v. H.), $10,\!5$ v. H. (statt $12^1\!/_4$ v. H.) und $8,\!4$ v. H. (statt $9^3\!/_{16}$ v. H.) festgesetzt wurde, während für Kleinwohnungshäuser noch weitergehende Ermäßigungen festgesetzt wurden. Die Belastung durch die Zinssteuer war somit eine örtlich sehr stark abweichende.
- c) Für vor dem Jahr 1912 errichtete Neubauten galt für die ersten 12 Jahre ihres Bestandes eine auf 5 v. H. der Bemessungsgrundlage ermäßigte (sogenannte 5%ige) Steuer, die unter Berücksichtigung des Abzuges für Gebäudeerhaltung in den Landeshauptstädten tatsächlich $4^1/_4$ v. H., in anderen Orten aber 3,5 v. H. betrug. Bemessungsgrundlage für die Zuschläge bildete bei den dieser Steuer unterliegenden Gebäuden mangels anderer landesgesetzlicher Verfügung jedoch die volle Steuer. Für nach dem Beginn des Jahres 1912 errichtete Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten wurde überhaupt eine volle Steuerfreiheit gewährt, aber nur durch sechs Jahre.
- d) Die Hausklassensteuer von allen nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Wohngebäuden, die nach einem Hausklassentarif, der nach der Zahl der Wohnbestandteile abgestuft war, mit festen Sätzen

für jede Klasse erhoben wurde. Auch zu dieser Steuer wurde auf Grund der Personalsteuerreform von 1896 der Steuernachlaß von 12,5 v. H. gewährt und auf Grund des Überweisungsgesetzes vom Jahr 1914 der Landesgesetzgebung überlassen, auch die Bemessungsgrundlage der Zuschläge entsprechend herabzusetzen. Für die nach dem Beginn des Jahres 1912 begonnenen Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten wurde nach Ablauf der sechsjährigen gänzlichen Steuerfreiheit eine Ermäßigung der Steuersätze um 10 v. H. in den sieben oberen Tarifklassen und um 20 v. H. in den unteren Tarifklassen zugestanden. Der Steuersatz für alte Häuser betrug z. B. bei einem Wohnbestandteil 2 K 63 h, bei sechs Wohnbestandteilen 17 K 50 h, bei 20 Wohnbestandteilen 131 K 25 h und erreichte bei Gebäuden mit mehr als 36 Wohnbestandteilen mit 385 K den Höchstbetrag. Bei der Einreihung der Gebäude in die Tarifklassen waren in einzelnen Ländern große Ungleichmäßigkeiten vorgekommen, aus denen sich bezüglich dieser Steuer eine örtlich sehr verschieden starke Belastung gleichartiger Gebäude ergab.

Diese Ausführungen beweisen, daß die Belastung durch die Realsteuern, damit aber auch die geldliche Bedeutung ihrer Überlassung für die einzelnen Länder eine außerordentlich verschiedene sein mußte. Die Verschiedenheiten ergaben sich bei der Grundsteuer und der Hausklassensteuer aus der verschiedenartigen, von der gesetzlichen Vorschrift mehr oder weniger stark abweichenden Vorgangsweise bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage, das ist des Katastralreinertrages und der Zahl der Wohnbestandteile; bei der Hauszinssteuer aber aus den örtlich verschieden abgestuften Steuersätzen und schließlich bei der Gebäudesteuer überhaupt aus dem länderweise sehr verschiedenen Verhältnis in der Zahl der der bei weitem höheren Hauszinssteuer und der viel niedrigeren Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude. Alle diese Unterschiede machten sich vor allem in der Gesamtheit der zum alten Österreich gehörigen Länder geltend. Innerhalb Deutschösterreichs waren die Unterschiede bei weitem nicht so stark, obwohl sich auch in diesem kleineren Gebiet insbesonders die Unterschiede aus dem Nebeneinanderbestehen der Hauszins- und Hausklassensteuer, zum Beispiel im Verhältnis zwischen Wien und den anderen Ländern sehr bemerkbar machten. Sie verloren aber vorübergehend dadurch sehr an Bedeutung, daß die Gebäudesteuer im Zusammenhang mit den gesetzlichen, unter dem Namen "Mieterschutz" bekannten Beschränkungen der Zinshöhe trotz der starken Geldentwertung nicht erhöht worden war und somit jede größere Bedeutung verloren hatte. Somit war mit den großen Unterschieden, die sich aus der Bedeutung der Realsteuern für die einzelnen Länder ergaben, auch ein wichtiges Hindernis verschwunden, das früher ihrer Überlassung an die Länder entgegengestanden war. Zu einer völligen Überlassung des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Länder (Gemeinden), die gemäß § 7, Abs. 1, FVG auch mit der Übertragung der Gesetzgebung bezüglich dieser Steuern an die Länder hätte verbunden werden müssen, hatte sich die Bundesregierung zunächst nicht entschließen können. Die unsichere Finanzlage des Bundes und die im Bereich der Möglichkeit liegende Notwendigkeit einer Bestellung der Stettererträge zum Unterpfand für eine ausländische Anleihe, sowie die Befürchtung einer allzu starken und vor allem verschiedenartigen Ausnützung dieser Steuerquellen durch die Landesgesetzgebung ließen einen solchen schwer rückgängig zu machenden Schritt zu gewagt erscheinen.

Trotz dieser Bedenken beschloß der Nationalrat die völlige Überlassung dieser Steuern an Gesetzgebung und Vollziehung der Länder. Die Bedenken der Bundesregierung haben in der Gesetzgebung nur insofern einen Niederschlag gefunden, als in den Übergangsjahren 1921 und 1922 die Bestimmungen der RV zunächst die Grundlage für die Bevorschussung auf Grund des Novembergesetzes 1921 bildeten und dann auch noch bei der endgültigen Regelung für das Jahr 1921 aufrechterhalten wurden.

¹ Im Jahr 1921 wurden die Realsteuern daher mit vier Fünfteln ihres Ertrages den Ländern und Gemeinden zur hälftigen Teilung im Verhältnis der Vorschreibung überlassen, während sie im Jahr 1922 das Schicksal aller anderen direkten gemeinschaftlichen Abgaben teilten und daher je zur Hälfte zwischen dem Bund und den abermals gleich stark berücksichtigten Ländern und Gemeinden verteilt wurden, (§ 3, Abs. 1 und 2, ATG, ursprüngliche Fassung). In beiden Jahren wurden aber bei der Hauszinssteuer vor der Ertragsverteilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) zugunsten bestimmter Gemeinden Vorzugsanteile ausgeschieden, die diesen schon auf Grund des Gemeindeüberweisungsgesetzes vom 22. Juli 1920, StGBl. Nr. 364, seit dem zweiten Halbjahr 1919 zugekommen waren (§ 3, Abs. 3 ATG, ursprüngliche Fassung). Bei der Regelung dieser Ausscheidung im Gemeindeüberweisungsgesetz war von der Erwägung ausgegangen worden, die Hauszinssteuer in einigen größeren Gemeinden mit einem höheren Steuerfuß und unter Ausscheidung eines geringeren Abzuges für Erhaltungskosten eingehoben wurde. Daraus ergab sich eine Mehrbelastung der Bevölkerung in diesen Gemeinden, die ihre Begründung ursprünglich in ihrer besonderen wirtschaftlichen Kraft gefunden haben mochte. Diese war aber unter den Einwirkungen des Krieges geschwunden. Das Gemeindeüberweisungsgesetz verfügte daher, da eine einfache Beseitigung dieser Mehrbelastung kaum zu einer Herabsetzung der Mietzinse geführt hätte, wenigstens die Überlassung des Mehrertrages an die Gemeinden, in deren Gebiet er erzielt wurde. Es waren dies in Deutschösterreich Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck. Das Ausmaß der Vorzugsanteile ergab sich aus einem Vergleich zwischen der Belastung in den angeführten Gemeinden und den übrigen Gemeinden der betreffenden Länder, die wieder für Tirol und die anderen Länder und innerhalb der Länder für die zeitlich steuerbegünstigten Neubauten und die in voller Steuerpflicht stehenden Gebäude eine verschiedene war. Daraus ergab sich ein Vorzugsanteil von 40 v. H. aus dem Reinertrag der Hauszinssteuer von den in voller Steuerpflicht stehenden Gebäuden zugunsten von Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt, ein Vorzugsanteil von 50 v. H. aus dem Ertrag der Hauszinssteuer von diesen Gebäuden zugunsten von Innsbruck und ein Vorzugsanteil von 20 v. H. aus dem Reinertrag der Steuer von zeitlich steuerbegünstigten Neubauten zugunstèn aller angeführten Gemeinden. Außerdem

In Ausnützung der im FVG (§ 6, Abs. 2, Buchstabe b) eingeräumten Möglichkeit wurde die landesgesetzliche Regelung an die Bestimmungen eines ihre Grundzüge regelnden Bundesgesetzes gebunden, das insbesonders den Besteuerungsgegenstand und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen hatte, wogegen der Landesgesetzgebung die Erklärung der Realsteuern zu Zuschlagsabgaben oder gemeinschaftlichen Abgaben (im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden) überlassen wurde (§ 6 ATG).¹

Die grundsätzliche Regelung durch die Bundesgesetzgebung ist im Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 843 (Abschnitt C, Art. I und II), erfolgt. Diese Regelung ist zeitlich mit Ende des Jahres 1924 befristet und hat keine Verlängerung ihrer Geltung mehr erfahren. Die zeitliche Beschränkung erklärt sich aus dem Zeitpunkt der Grundsatzregelung, die zwar nach dem Abschluß der sich aus dem Verfall der Währung ergebenden Wirrnisse, aber doch in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem noch jeder Überblick über die künftige Entwicklung fehlte. Von einer Verlängerung ihrer Geltung wurde abgesehen, da sich die Landesgesetzgebung in den allerdings sehr weiten Rahmen der Grundsatzregelung durchaus eingefügt hatte und Abweichungen, insbesonders in der Richtung einer Herabsetzung der Belastung unter das für das Jahr 1924 vorgeschriebene Mindestausmaß nicht mehr zu befürchten waren. Aus dem Fehlen einer Grundsatzregelung für die Zeit ab 1925 könnte allerdings die Anschauung abgeleitet werden, daß die Einhebung der Realsteuern von dieser Zeit an verfassungswidrig ist. Der Vorschrift des § 6 ATG konnte nämlich keineswegs durch eine einmalige zeitlich befristete Grundsatzregelung entsprochen werden, sondern nur durch die dauernde Begründung der landesgesetzlichen Bestimmungen auf eine solche Grundsatzregelung. Die Frage ist aber von keiner Seite aufgeworfen worden und der Bestand der Realsteuern durchaus unangefochten geblieben. Die Bestimmungen des WAG betreffen die Realsteuern schlechthin, ohne an ihrer bis zum Jahr 1923 üblichen Einteilung in die Grundsteuer und die drei Formen der Gebäudesteuer festzuhalten. Dies entspricht dem Inhalt der Regelung, die den Ländern neben der Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsart auch die Wahl anderer Besteuerungsformen durchaus offen ließ, während das ATG von einer Übertragung der vier oben angeführten Steuerformen

verblieben die Realsteuern in den Jahren 1921 und 1922 Zuschlagsabgaben der Länder und Gemeinden (§ 5, Abs. 2, ATG), während vom Jahr 1923 an an Stelle der Landeszuschläge die Landessteuern als Stammabgaben mit einem Zuschlagsrecht der Gemeinden getreten sind. Die von einigen Ländern neben einer "Stammsteuer" eingehobenen "Landeszuschläge" zu Realsteuern sind keine Zuschläge im Sinn der Finanzverfassung, sondern bezwecken nur aus verschiedenen Gründen Absonderungen vom Ertrag dieser "Stammsteuern", die zum Teil einer Zuschlagsbelastung entzogen werden (Vgl. Anhang I, S. 440 und 447).

¹ An die Möglichkeit einer gleichartigen Besteuerung durch Länder und Gemeinden wurde zunächst offenbar gar nicht gedacht!

spricht, also von der Voraussetzung auszugehen scheint, daß diese Steuerformen auch weiterhin durch die Länder beibehalten werden müssen und eine Überlassung von Besteuerungsrechten in anderer Form nicht gewollt war. Da es aber seine Ausführung durch das WAG gefunden hat, in dem eine solche Beschränkung nicht vorgesehen ist und durch Ablauf der Geltung des WAG selbst jene Schranken gefallen sind, die dieses Gesetz noch der Landesgesetzgebung gezogen hat, so kann nur gefolgert werden, daß der Landesgesetzgebung die völlig freie Regelung auf diesem Gebiet überlassen worden ist, ohne sie an bestimmte Formen der Besteuerung zu binden.¹

¹ Im einzelnen bezog sich die Grundsatzregelung im WAG (Abschn. C, Art. I) auf folgende Fragen:

a) Die Landesgesetzgebung wurde verpflichtet, den Bezirken und Gemeinden einen Anteil am Realsteuerertrag in einer der im FVG für geteilte Abgaben vorgesehenen Arten, also in der Form einer Ertragsbeteiligung an einer gemeinschaftlichen Abgabe unter Festsetzung ihrer Anteile, der Einräumung eines Zuschlagsrechtes oder des Rechtes zur Einhebung von gleichartigen Abgaben — in diesem Fall auch von einer abweichenden Bemessungsgrundlage (!) — zu gewähren (§ 4, Abs. 2). Die Landesgesetzgebung hat von diesen Möglichkeiten einen einseitigen Gebrauch gemacht, indem den Bezirken und Gemeinden überall ein Zuschlagsrecht, den Gemeinden vereinzelt überdies auch das Recht zur Einhebung von Mietzinsabgaben und Bodenwertabgaben eingeräumt wurde. Auf diese Weise hat das Zuschlagssystem gerade im Zeitpunkt seiner fast völligen Beseitigung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) auf einem der wichtigsten Gebiete der der Landesgesetzgebung unterliegenden Besteuerung seine alte Geltung vollkommen behalten.

b) Als Bemessungsgrundlage wurden für zulässig erklärt der Ertrag, der Wert oder äußere Merkmale; als solche wurden beispielsweise der Flächeninhalt und die Zahl der Wohnbestandteile aufgezählt. Unterscheidungen in der Bemessungsgrundlage für verbauten oder unverbauten Grund, für Wohnzwecken oder gewerblichen Betrieben dienende Gebäude, für Luxusbesitz und anderen Besitz und die Verwendung verschiedener Bemessungsgrundlagen für jeden Besteuerungsgegenstand wurden gestattet (§ 2, Abs. 2).

c) Bestimmungen über das Steuerausmaß wurden in bestimmter Form und mit zwingender Kraft nur für jene Länder erlassen, die Bundesbeiträge zum Personalaufwand in Anspruch nehmen (§ 5, Abs. 3), aber darüber hinaus der Landesgesetzgebung allgemein die Pflicht auferlegt, das "trotz größter Sparsamkeit und möglichster Ausnützung ihrer sonstigen Steuerquellen durch (Bundes-) Zuschüsse zum Personalaufwand und Ertragsanteile nicht gedeckte ordentliche Erfordernis in den Haushalten der Länder, Bezirke und Gemeinden durch entsprechende Ausnützung der Grund- und Gebäudesteuer zu decken" (§ 5, Abs. 4). Nach dem strengen Wortlaut müßte diese Bestimmung so aufgefaßt werden, daß überhaupt jeder in der ordentlichen Gebarung entstehende Abgang in diesen Haushalten im Weg einer Realbesteuerung zu decken war, eine Vorschrift, der keineswegs entsprochen wurde und auch kaum entsprochen werden konnte, wenn sich nicht bei der Bedeutungslosigkeit der Gebäudebesteuerung eine ganz einseitige Belastung der Grundsteuerträger ergeben sollte. Daraus erklärt sich auch, daß die Bestimmungen über das Steuerausmaß nur ein Mindestmaß und nicht auch

2. Fleisch- und Linienverzehrungssteuer

§ 7, Abs. 2, ATG enthält die Bestimmung, daß § 2 des Novembergesetzes 1921, wonach die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, durch das ATG unberührt bleibt. Durch die Aufrechterhaltung dieses Verzichtes auf zwei früher als Bundes- (Staats-) Steuern mit Zuschlagsrechten der Länder (Gemeinden) bestandene und unter der Bezeichnung "Verzehrungssteuer" zusammengefaßte Abgaben ergibt sich mittelbar ihre Einbeziehung in den Kreis der ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben.

Die Fleischsteuer war in den nicht für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1877, RGBl. Nr. 60, mit Steuersätzen eingehoben worden, die je nach der Einwohnerzahl der Orte, in denen die steuerbare Handlung (Schlachtung, Fleischbezug oder Fleischveräußerung) vorgenommen wurde, verschieden

ein Höchstausmaß regelten. Es bestand nur die Befürchtung, daß in den Landtagen eine allzu große Schonung der Grundsteuerträger Platz greifen könnte und keineswegs die Sorge vor einer Überbelastung. Der Umstand, daß die Realsteuern als Bundessteuern in ihrer Entwicklung mit der Geldentwertung auch nicht annähernd Schritt gehalten hatten, mag diese Einstellung erklären. Tatsächliche Bedeutung konnten nur die Bestimmungen über das Mindestmaß bei der Grundsteuer erlangen, bei der für das Jahr 1923 die Aufwertung der zugunsten der Länder vorzuschreibenden Steuer auf die Hälfte, für das Jahr 1924 auf drei Viertel der "im Frieden" zugunsten des Staates bestandenen Belastung verlangt wurde. Bei der Gebäudesteuer sollte im Jahr 1923 mindestens das Sechsfache, im Jahr 1924 mindestens das Neunfache des im Jahr 1922 erzielten Ertrages erreicht werden (§ 5, Abs. 1). Da der Ertrag der Gebäudesteuer im Jahr 1922 nur mehr einen kleinen Bruchteil der "im Frieden" erzielten Erträge aus dieser Steuer erreicht hatte, bot eine derartige Festlegung des Mindestausmaßes die Möglichkeit eines Verzichtes auf irgendwie in Betracht kommende Einnahmen aus der Gebäudesteuer. Die gleichen Mindestmaße sollten aber auch dann gelten, wenn eine der beiden Steuern zur gemeinschaftlichen Abgabe von Land und Gemeinden erklärt wurde (§ 5, Abs. 2). Diese Bestimmung erscheint deshalb unerklärlich, weil sich in diesem Fall das Mindestausmaß schon mit der Gesamtbelastung zugunsten von Land und Gemeinden deckt, während sonst neben eine Landessteuer im gleichen Mindestausmaß noch die Zuschläge der Gemeinden treten. Da jedoch die Realsteuern in keinem Land zu gemeinschaftlichen Abgaben erklärt worden sind, haben sich aus dieser unverständlichen Abweichung keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Der vereinzelt gezogene Schluß, daß im Fall der Erklärung einer Abgabe zur Zuschlagsabgabe das Mindestmaß für die Landessteuer samt Zuschlägen gelte, erscheint schon deshalb hinfällig, weil ein solches Landesgesetz den gesetzlichen Bedingungen in seiner Anwendung auf einen Teil der Gemeinden entsprechen würde, in seiner Anwendung auf andere Gemeinden aber nicht.

d) Befreiungen von der Abgabepflicht wurden den Ländern zugunsten der Personen zur Pflicht gemacht, die auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes darauf Anspruch erheben können, ferner zugunsten abgestuft waren. Diese Abstufung der Abgabe nach der Einwohnerzahl wäre mit den Grundsätzen gerechter Steuerveranlagung noch zur Not vereinbar erschienen, wenn der Steuerertrag den Gemeinden überlassen worden wäre, da dann eine höhere Besteuerung innerhalb eines Gemeindegebietes eben diesen Gemeindeverbänden zugekommen wäre. Bei einer Staatssteuer erschien sie aber völlig unangebracht. Diese Erkenntnis führte, als sich im Jahr 1920 die Notwendigkeit ergab, neben den Ländern auch den Gemeinden staatliche Hilfe angedeihen zu lassen, zur Überlassung des Ertrages der Fleischsteuer an die Gemeinden, für die sie sich als eine Besteuerung des örtlichen Verbrauches auch viel besser eignet, als für den Staat. Diese Überlassung wurde durch das Gemeindeüberweisungsgesetz vom 22. Juli 1920, StGBl. Nr. 364, zunächst für die Zeit vom zweiten Halbjahr 1919 bis zum Ende des Jahres 1923 verfügt. Der völlige Verfall der Steuer, die immer noch mit den durch das alte Fleischsteuergesetz eingeführten, zunehmend entwerteten Steuer

der Hoheitsverwaltung und Monopolverwaltung des Bundes. Hingegen erstreckte sich diese Befreiung nicht auf die im Bundesbetriebsabgabengesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126, namentlich und erschöpfend aufgezählten Bundesbetriebe erwerbswirtschaftlicher Natur, das sind die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Verkehr, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfondes einschließlich der Forst- und Domänendirektionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und der Bodenseeschiffahrt, die Staatsdruckerei, die "Wiener Zeitung", das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige (§ 3). Außerdem wurden einige allgemeine Verfahrensgrundsätze festgestellt: Das Verfahren muß den Grundsätzen des Parteigehörs entsprechen, einen geregelten Instanzenzug aufweisen und, soweit Schätzungen in Frage kommen, die insbesondere bei der Feststellung der Mietwerte eine Bedeutung haben, für die Zuziehung von Sachverständigen vorsorgen (§ 2, Abs. 2). Die unter d) angeführten Grundsätze gelten kraft ausdrücklicher Feststellung auch für Mietzinsabgaben, das sind unter welchem Namen immer eingehobene Abgaben vom Mietzins, bezüglich welcher nicht der Vermieter, sondern der Mieter abgabepflichtig erscheint (Art. II).

Aus dem Wortlaut der Bestimmungen über die Erlassung der erforderlichen Landesgesetze (in § 1) geht übrigens hervor, daß der Verpflichtung zur Erlassung eines Gesetzes über die "Besteuerung des Gebäudebesitzes" auch durch Einführung einer Abgabe entsprochen werden kann, die den Mieter für abgabepflichtig erklärt. Daraus kann gefolgert werden, daß überhaupt die ganzen Bestimmungen auch auf derartige Abgaben Anwendung zu finden haben.

e) Die allfällige Berufung von Bundesorganen zur Mitwirkung bei der Bemessung und Einhebung wurde der landesgesetzlichen Regelung überlassen (§ 6, Abs. 1). Das ursprünglich angeblich unangemessen hohe Ausmaß der für diese Mitwirkung verlangten Entschädigung hat bewirkt, daß einige Länder, die diese Mitwirkung in Anspruch genommen hatten, später darauf verzichtet haben.

sätzen eingehoben wurde, hätte infolge des Rückganges des Viehstandes und der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungenen Verminderung des Fleischverbrauches auch durch eine Erhöhung der Steuersätze nicht aufgehalten werden können. Deshalb erschien auch ihre Weitereinhebung für die Gemeinden unzweckmäßig. Das Novembergesetz 1921 bestimmte daher in Anlehnung an die RV zum ATG, daß die Einhebung der Steuer zugunsten der Gemeinden nur bis zu einer Änderung durch die Landesgesetzgebung, längstens aber bis zum Ende des Jahres 1921, zu erfolgen hat. Die Landesgesetzgebung hatte somit die Möglichkeit, die Abgabe weiter bestehen zu lassen, um bei gebesserten wirtschaftlichen Verhältnissen daraus wieder eine größere Einnahme zu erzielen. Eine solche Verfügung der Landesgesetzgebung ist aber nicht erfolgt, so daß die Fleischsteuer am flachen Land nicht mehr eingehoben wird.

Die Linienverzehrungssteuer, die im allgemeinen auf dem Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829, PGS. 74 beruhte und für Wien später eine Sonderregelung erfahren hatte,2 belastete in den "geschlossenen", das heißt von einer überwachten Gemeindegrenze umgebenen Städten Wien, Graz und Linz den Verbrauch einer großen Anzahl von Gegenständen, deren Kreis zwar allmählich eingeengt worden war, in Wien aber im Zeitpunkt ihrer Aufhebung immer noch Vieh, Wildbret, Geflügel, Fische, Fleischwaren, sowie Bier, in den beiden anderen Städten überdies noch andere Lebensmittel, Futtermittel, Brennstoffe und Beleuchtungsmittel umfaßte. Diese Besteuerung bedeutete eine stärkere Belastung der städtischen Bevölkerung gegenüber jener der Bewohner des flachen Landes. Sie war abgesehen von der Verlockung, die in der leicht durchführbaren Art einer Torsteuer bestand, durch die Vorstellung veranlaßt, daß sich in diesen Städten ein größerer Wohlstand angesammelt habe, der eine Vorbelastung rechtfertige. In diesen Anschauungen war im Lauf der Zeit ein völliger Wandel eingetreten: Die staatlichen Verbrauchssteuern waren in Steuern umgewandelt worden, die nicht mehr den Verbrauch belasteten, sondern bei der Erzeugung oder beim Übergang des Erzeugnisses in den freien Verkehr erhoben wurden. Auch erschien eine vorzugsweise Belastung dieser Stadtbewohner für Staatszwecke mit Rücksicht auf die nach dem Krieg verschlechterten Lebensverhältnisse in diesen Städten nicht mehr gerechtfertigt. Trotzdem konnte man sich zunächst nicht zur Aufhebung der Steuer entscheiden, von der keine Erleichterung für den Verbrauch zu erwarten gewesen wäre.

Das Gemeindeüberweisungsgesetz überließ daher aus den gleichen Erwägungen wie bei der Fleischsteuer vom zweiten Halbjahr 1919 angefangen und zunächst bis zum Ende des Jahres 1923, den angeführten drei Gemeinden den Reinertrag der Steuer, und zwar in Linz mit Einschluß einer durch die gleichen Organe eingehobenen staatlichen Wasser-

¹ Hingegen besteht sie in den ehemals geschlossenen Städten Linz und Graz, ferner in Innsbruck im Rahmen einer allgemeinen Verbrauchsabgabe fort.

² Gesetz vom 10. Mai 1890, RGBl. Nr. 78.

maut. Da die Steuer in Wien durch staatliche Organe eingehoben wurde, während die Einhebung in Graz und Linz an diese Gemeinden verpachtet war, vollzog sich diese Reinertragsüberweisung in verschiedener Form: Der Gemeinde Wien hätte ein tatsächlich nicht mehr erzielter Reinertrag überwiesen werden sollen, während sich die Überlassung des Reinertrages an Linz und Graz einfach in einem Verzicht auf den Pachtschilling ausdrückte. Die Gemeinde Linz ersetzte die schwindenden Einnahmen aus der Linienverzehrungssteuer durch eine städtische Verbrauchsabgabe mit vom Marktpreis abhängigen Abgabensätzen.¹ In Wien wurde die Linienverzehrungssteuer noch durch Bundesorgane eingehoben, die auch mit der Einhebung der Gemeindegetränkeauflagen befaßt waren. Das (zunächst bedingte) Verbot der Einhebung solcher Getränkeauflagen durch das Novembergesetz 1921 hätte die Aufrechterhaltung dieser nur mehr auf die völlig verfallene Linienverzehrungssteuer beschränkten Amtstätigkeit nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Gesetz beseitigte daher im Anschluß an die Bestimmungen der RV zum ATG mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Gemeindegetränkeauflagen, das ist mit 1. Dezember 1921, die Linienverzehrungssteuer in beiden Städten. Auf einen Ersatz durch Einführung einer Verbrauchsabgabe hat die Gemeinde Wien bisher verzichtet. Hingegen wurde die Linienverzehrungssteuer in Graz, wo ihre Einhebung zugleich mit einer Gemeindeverbrauchsabgabe durch Gemeindeorgane erfolgte und die Gemeinde auf die Abgabe, deren Einhebung ihr keine Mehrbelastung schuf, nicht verzichtet hatte, durch das Novembergesetz 1921 ebenfalls vom 1. Dezember 1921 an in eine Gemeindeabgabe verwandelt, die aber vom Bier nicht mehr erhoben werden durfte. Das ATG hat diesen Rechtszustand aufrechterhalten. Mittlerweile ist Graz dem Linzer Beispiel gefolgt und hat seiner Gemeindeverbrauchsabgabe gleichfalls bewegliche, vom Marktpreis abhängige Abgabensätze zugrunde gelegt,2 die auch an Stelle der früher durch die Linienverzehrungssteuer erzielten Belastung traten. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ist somit der letzte Rest dieser altehrwürdigen Steuer endgültig beseitigt worden.

III. Die Abgabenverwaltung

§ 25. Die Abgabenverwaltung in der Finanzverfassung

Das FVG stellt den Grundsatz auf, daß alle Abgaben durch Organe jener Körperschaften bemessen, eingehoben und (soweit Bundesabgaben in Betracht kommen) auch zwangsweise eingebracht werden, für deren Zwecke sie erhoben werden, vertritt also den Standpunkt einer völlig getrennten Abgabenverwaltung der Gebietskörperschaften. Da aber die notwendige erste Voraussetzung für eine restlose Durchführung dieses Grundsatzes, nämlich der Bestand einer vollkommen ausgebauten

¹ Gesetz vom 27. April 1921, LGBl. Nr. 92.

² Gesetz vom 4. März 1922, LGBl. Nr. 84; Wirksamkeitsbeginn 23. März 1922.

Finanzverwaltung nicht bei allen Körperschaften gegeben ist und ein solches Nebeneinanderbestehen eigener Finanzbehörden im Bund, bei den Ländern und Gemeinden durchaus nicht den Grundsätzen sparsamer Verwaltung entsprechen würde, sieht es eine Reihe von Ausnahmen von diesen Grundsätzen vor. Daraus ergibt sich eine auftragsweise Geschäftsführung zwischen den beteiligten Gruppen von Körperschaften auf dem Gebiet der Abgabenverwaltung in großem Umfang.

1. Die Bundesabgaben (§ 8, Abs. 1, FVG).

Die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen, gemeinschaftlichen, Stammabgaben und (einer Landes- oder Gemeindeabgabe) gleichartigen Bundesabgaben sind grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung zu bemessen, einzuheben und zwangsweise einzubringen. Doch kann die Bundesgesetzgebung auch Organe anderer Körperschaften, und zwar insbesonders auch Gemeindeorgane, zur Mitwirkung bei der Bemessung und Einhebung der Bundesabgaben heranziehen. Von dieser Möglichkeit ist bisher in einem recht bescheidenen Umfang, insbesondere bei der Warenumsatzsteuer Gebrauch gemacht worden. Es mag auffallen, daß vor allem eine Heranziehung von Gemeindeorganen, und nicht eine solche von Landesorganen vorgesehen wird. Das erklärt sich damit, daß sich die Abgabenverwaltung der Länder auf die Errichtung von Landesabgabenämtern am Sitz der Landesverwaltung beschränkt hat und auf die Bildung einer über das Landesgebiet verbreiteten Abgabenverwaltung verzichten konnte, da ihnen eben die Gemeindeorgane auch bei der Verwaltung von Landesabgaben zur Verfügung stehen. Soweit in der Bundesabgabenverwaltung das Bedürfnis zur Heranziehung von auf die Gemeinden verteilten Organen besteht, können daher im allgemeinen nur Gemeindeorgane in Betracht kommen.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften regelt das FVG aber auch noch einen Ausnahmefall von hoher Bedeutung: Die Städte Wien und Graz sind im Rahmen der bei Inkrafttreten des FVG in Geltung gestandenen Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die direkten Bundessteuern in den beiden Städten und wird auch in ihren Gemeindeordnungen als Verpflichtung im übertragenen Wirkungsbereich ausdrücklich hervorgehoben.² In der Beurteilung dieser Verpflichtungen ist ein starker Wandel vor sich gegangen. Sie werden von Seite der verpflichteten Körperschaften als Berechtigungen aufgefaßt, da damit die vorübergehende Verfügung über große Geldmittel mit der Möglichkeit ihrer zeitweiligen fruchtbringenden Anlage verbunden ist,³ ihnen die beträchtlichen Einnahmen aus der

¹ Vgl. § 17, S. 131 und S. 215.

² Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Fassung des LGBl. Nr. 14 aus 1928 (§ 110) und Grazer Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 47 (§ 39).

³ Die Abfuhr erfolgt in Wien allmonatlich, in Graz jede Woche, wobei

übermäßig hoch bemessenen Einhebungsvergütung und den im Verwaltungszwangsverfahren eingehenden Gebühren zufließen¹ und ihnen außerdem bei Zwistigkeiten mit der Bundesverwaltung die Möglichkeit einer Zurückbehaltung als "Vergeltungsmaßnahme" offen steht.² Diese Auffassung hat der Frage, auf welche Art diese "Verpflichtungen" beseitigt werden können, besondere Bedeutung gegeben. Das FVG glaubte noch den Bund gegen eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen seitens der beiden Städte dadurch schützen zu müssen, daß es ihre Aufhebung "nur durch Bundesgesetz" für zulässig erklärte, also dahin zielende landesgesetzliche Verfügungen ausschloß. Von Seite der beiden Städte wurde aber darauf hingewiesen, daß ein einfaches Bundesgesetz für eine solche Aufhebung ihrer "Berechtigungen" nicht genüge, da sie in deren Besitz durch die Bestimmung eines Verfassungsgesetzes geschützt seien. Angesichts des Wortlautes des FVG, das nicht von einem Verfassungsgesetz, sondern von einem Bundesgesetz schlechthin spricht, kann ernstlich nur die erste Auffassung vertreten werden.

2. Landes- und Gemeindeabgaben (§ 8, Abs. 2 und 3, FVG). Die Landes- und Gemeindeabgaben sind grundsätzlich von Organen jener Körperschaften, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden, zu bemessen und einzuheben. Danach würde die Bemessung und Einhebung der Landesabgaben den Ländern, jene der Gemeindeabgaben den Gemeinden obliegen. Als Landesabgaben kommen in Betracht: Die ausschließlichen, gemeinschaftlichen, (einer Bundes- oder Gemeindeabgabe) gleichartigen Landesabgaben, die Landesstammabgaben (mit Zuschlagsrecht der Gemeinden) und die Landeszuschläge zu Bundes-(Gemeinde-) Abgaben; als Gemeindeabgaben die ausschließlichen, (einer Bundes- oder Landesabgabe) gleichartigen Gemeindeabgaben und die Gemeindezuschläge zu Stammabgaben des Bundes oder Landes. Aber das FVG schafft selbst Ausnahmen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Bemessung und Einhebung bewirken und gibt außerdem der Landesgesetzgebung das Recht zu bestimmen, inwieweit zwischen Ländern und Gemeinden eine wechselweise auftragsweise Geschäftsführung eintreten soll, indem Landesabgaben durch Gemeindeorgane oder Gemeindeabgaben durch Landesorgane verwaltet werden.

Die Bemessung und Einhebung durch Bundesorgane wird vor allem bezüglich der Landes- oder Gemeindezuschläge zu Stammabgaben des Bundes grundsätzlich zwingend vorgeschrieben. Diese Ausnahme ergibt sich aus der Abhängigkeit der Zuschläge von der Stammabgabe, die eine eigene eigentliche Bemessung der Zuschläge überflüssig macht, sie durch eine einfache Berechnung ersetzt und auch die gleichzeitige

die den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile von ihnen zurückbehalten werden dürfen.

¹ Vgl. S. 214, Anm. 3.

² Eine solche Zurückbehaltung ist in den Jahren 1923/24 aus Anlaß der Kürzung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile in Wien tatsächlich in großem Umfang ausgeübt worden. Vgl. § 20, S. 172, Anm. 2.

Einhebung von Stammabgaben und Zuschlägen zweckmäßig erscheinen läßt.¹ Soweit aber, von diesem Grundsatz abweichend, die Bemessung und Einhebung von solchen Zuschlägen durch Gemeindeorgane auf im Zeitpunkt der Erlassung des FVG bestandenen Gesetzen beruht, wird sie ausdrücklich aufrecht erhalten. Seit der Erlassung des Zuschlagsverbotes bei allen direkten Bundessteuern und der Beschränkung der Zuschlagsrechte auf Immobiliargebühren, Gebührenäquivalent und Rennwettsteuern kommt eine solche Bemessung und Einhebung durch Gemeindeorgane, die seinerzeit bei den Zuschlägen zu den direkten Bundessteuern weit verbreitet war, tatsächlich nicht mehr in Betracht.

Von diesem Fall abgesehen, können Bundesorgane durch die Bundesoder Landesgesetzgebung zur Mitwirkung bei der Bemessung und Einhebung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben herangezogen werden: Durch die Bundesgesetzgebung im Fall der Umwandlung einer Bundesabgabe in eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe für eine Übergangszeit bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung. Diese Bestimmung hat bei der Überlassung der Realsteuern an die Länder (Gemeinden) tatsächliche Bedeutung gewonnen und ist im WAG auch für den Fall vorgesehen worden, daß die landesgesetzliche Regelung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zustande kommt und somit die Zuständigkeit auf die Bundesgesetzgebung übergeht.² Durch die Landesgesetzgebung ganz allgemein, aber nur mit Zustimmung der Bundesregierung, die als gegeben gilt, wenn eine Verweigerung nicht binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesfinanzministerium dem Landeshauptmann mitgeteilt worden ist.³ Auch aus

¹ Die Vorschriften über die Verrechnung mit den zuschlagsberechtigten Körperschaften sind für die Zuschläge zu den Immobiliargebühren in der Gebührenverrechnungsvorschrift vom 17. Dezember 1929, FVdg. Bl. Nr. 117 (§ 33), bezüglich der Zuschläge zum Gebührenäquivalent mit vorläufiger Geltung in einem Finanzministerialerlaß Z. 84.135/30, bezüglich der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten in der Gebührenverrechnungsvorschrift vom 17. Dezember 1929, FVdgBl. Nr. 119 (§ 34) enthalten. Alle diese Verfügungen ordnen eine monatliche Abrechnung mit den zuschlagsberechtigten Körperschaften an, die sich sowohl auf die Zuschlagserträge, wie auf die hievon verhältnismäßig entfallenden Verzugszinsen bezieht.

² Abschnitt C, Art. I, § 1, Abs. 2.

³ Gemäß Art. 97, Abs. 2, BVG. Auf dieser Bestimmung beruht die noch gegenwärtig in einer Anzahl von Ländern bestehende Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern und der zu ihnen erhobenen Bezirks- und Gemeindezuschläge, die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Einhebung des Tiroler Getreideaufschlages und der Kraftwagenabgaben in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg an der Zollgrenze.

Nach dem gegenwärtigen Stand erfolgt die Bemessung der Realsteuern in Niederösterreich (mit Ausnahme der Arealsteuer), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg durch Bundesorgane, in Wien, Niederösterreich bezüglich der Arealsteuer, Kärnten, Tirol und im Burgenland durch Landesorgane. Die Einhebung erfolgt im allgemeinen durch die gleichen

der Berechtigung, im Weg der Bundesgesetzgebung grundsätzliche Bestimmungen über Landes- (Gemeinde-) Abgaben hinsichtlich des Verfahrens zu erlassen (§ 6, Abs. 3, FVG), kann sich eine Mitwirkung von Bundesorganen bei Bemessung und Einhebung solcher Abgaben ergeben.¹

Im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden besteht eine wechselweise Mitwirkung von Organen, insbesonders auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Abgaben in weitem Umfang und zwar vorwiegend in der Richtung, daß Landesabgaben durch Gemeindeorgane bemessen und eingehoben werden. Doch zeigt sich in geringerem Umfang auch die gegenteilige Erscheinung.² Die Ungleichmäßigkeit der gegenseitigen Inanspruchnahme ist wohl vor allem auf das Fehlen einer über das Landesgebiet ausgedehnten Abgabenverwaltung der Länder zurückzuführen, die daher auf eine Unterstützung von Seite der Gemeinde stärker angewiesen sind, als diese auf eine Hilfe des Landes.

Bezüglich der zwangsweisen Einbringung von Landes-

Die Länder (Landesabgabeämter) werden insbesonders berufen zur Bemessung und Einhebung der Gemeindezuschläge zu den Realsteuern in Kärnten, der Gemeindezuschläge zur Arealsteuer in Niederösterreich, der (gemeinschaftlichen) Wertzuwachsabgabe in Tirol (außer Innsbruck), der (gemeinschaftlichen) Lohnabgabe in Kärnten, der Gemeindezuschläge zur Lichtabgabe in Steiermark, der (gemeinschaftlichen) Kraftwagenabgabe in Klagenfurt und Villach und in Tirol, der (gemeinschaftlichen) Jagdabgabe in Salzburg und Kärnten, der (gemeinschaftlichen) Jagd- und Fischereiabgabe in Oberösterreich, der Gemeindezuschläge zur Jagd- und Fischereiabgabe in Tirol, der Jagdabgabe in Niederösterreich. Diese Aufzählung betrifft teilweise nur eine unter bestimmten Voraussetzungen festgesetzte Berufung oder nur eine Mitwirkung. Fälle von ganz untergeordneter Bedeutung sind vernachlässigt.

Organe, nur in Tirol überhaupt und in Vorarlberg bezüglich der Gebäudesteuer durch die Gemeinden. Die Bemessung der (Bezirks- und) Gemeindezuschläge zu den Realsteuern erfolgt in Niederösterreich (mit Ausnahme jener zur Arealsteuer), Steiermark und Vorarlberg — in diesem Land aber nur bezüglich der Grundsteuerzuschläge — durch Bundesorgane, in Salzburg und Oberösterreich wahlweise entweder durch Bundesorgane oder durch die Gemeinden, in Niederösterreich bezüglich der Arealsteuer und in Kärnten durch Landesorgane, in Tirol, Vorarlberg — in diesem Land bezüglich der Gebäudesteuerzuschläge — und im Burgenland durch die Gemeinden.

¹ Darauf beruht die Mitwirkung der Zollorgane des Bundes bei der Einhebung der Landesbierauflagen von dem über die Zollgrenze eingeführten Bier (Abschnitt II, Art. V der 5. ATGN).

² Die Gemeinden werden insbesonders berufen zur Einhebung der Realsteuern in Tirol, der Gebäudesteuer in Vorarlberg, zur Bemessung und Einhebung der (gemeinschaftlichen) Fremdenzimmerabgabe in Salzburg, der (gemeinschaftlichen) Wertzuwachsabgabe in Innsbruck, der (gemeinschaftlichen) Fürsorge(lohn)abgabe in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Burgenland, der Energie- und Gasabgabe in Niederösterreich, des Landeszuschlages zur Lustbarkeitsabgabe in Salzburg, der Lichtspielabgabe in Salzburg, Steiermark und Tirol.

(Gemeinde-) Abgaben bestimmt das FVG nur, daß die bestehenden älteren Bestimmungen aufrecht bleiben (§ 8, Abs. 3). Eine Mitwirkung von Bundesorganen kommt auf Grund dieser Vorschriften insoweit in Frage, als Bundesbehörden mit der Bemessung und Einhebung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben betraut sind und das Zwangsverfahren durch die Steuerämter des Bundes durchgeführt wird, ferner soweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung in Durchführung des steueramtlichen oder Verwaltungszwangsverfahrens die Möglichkeit gerichtlicher Zwangsvollstreckung besteht. Im übrigen obliegt die zwangsweise Einbringung oder die Mitwirkung an dieser Landes- oder Gemeindebehörden (Organen), und zwar den politischen Behörden und den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bestellten Gemeindevollstreckungsorganen.

3. Die Entgeltlichkeit der auftragsweisen Geschäftsführung.

Das FVG stellt für alle Fälle, in denen der Bund an einer auftragsweisen Geschäftsführung beteiligt ist, sei es nun, daß Bundesabgaben durch Organe der Länder oder Gemeinden verwaltet werden oder daß der Bund diese Aufgabe bei Landes- oder Gemeindeabgaben übernommen hat, den Grundsatz der Entgeltlichkeit auf. Er gilt aber nur für die Bemessung und Einhebung durch den Bund und nicht für die zwangsweise Einbringung, die unentgeltlich geleistet wird. Im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden bleibt die Frage im FVG offen und somit der Landesgesetzgebung überlassen.

Die entfallenden Vergütungen¹ werden entweder im FVG selbst geregelt, soweit dieses bestimmte Fälle einer auftragsweisen Geschäftsführung vorsieht, im übrigen aber den diese Geschäftsführung regelnden Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Das Ausmaß der Vergütungen, die der Bund zu leisten hat, beträgt:

1. An die Städte Wien und Graz für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der direkten Steuern 3 v. H.² des Reinertrages dieser Abgaben. Außerdem fließen ihnen die im Verwaltungszwangsverfahren erhobenen Gebühren³ zu (§ 8, Abs. 1, FVG).

¹ In diesen Ausführungen wird durchwegs die zutreffende Bezeichnung "Vergütung" gebraucht, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen wechselweise von "Entschädigungen" und "Vergütungen" sprechen. Vgl. § 42, S. 414.

² Eine Herabsetzung dieses Ausmaßes auf 1 v. H., die durch die Herabsetzung der Vergütung für die Einhebung der Realsteuern durch Bundesorgane begründet erschiene, war Inhalt einer im Nationalrat unerledigt gebliebenen RV einer 4. FVGN (195 der Blgn., Nationalrat, 3. Gesetzgebungsperiode).

³ Es sind dies die im Einhebungsgesetz vom 13. Oktober 1921, BGBl. Nr. 566 (§§ 20 und 21, teilweise in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 278) geregelten Gebühren für die Zufertigung der Mahnung (Mahngebühren) und für den Vollzug der verwaltungsbehördlichen Fahrnispfändung und -feilbietung.

2. Die Gemeinden, die an der Verwaltung der Warenumsatzsteuer mitwirken, erhalten keine eigentliche Vergütung, sondern einen erhöhten Ertragsanteil (§ 2, Abs. 2, ATG). Hingegen können ihnen im Fall einer weniger weitgehenden Mitwirkung an der durch den Bund erfolgenden Bemessung und Einhebung im Sinn des § 8, Abs. 1, FVG Vergütungen in einem im Verwaltungsweg (durch die Warenumsatzsteuerverordnungen) geregelten Umfang gewährt werden. Diese betragen bei dauernder und weitreichender Mitwirkung höchstens die Hälfte oder ein Viertel des erhöhten Ertragsanteiles.¹ Auf Grund dieser Verfügung wurde tatsächlich eine Mitwirkung von Gemeinden bei der Einhebung der Abgabe in städtischen Schlachthäusern, von lustbarkeitsabgabepflichtigen Betrieben und von den bezüglich der Abgabe abgefundenen landwirtschaftlichen Betrieben in größerem Umfang in Anspruch genommen und ihnen hiefür eine Vergütung gewährt, die in der Regel 33/4 v. H. (gleich einem Viertel von 15 v. H.), vereinzelt aber auch nur 2 bis 3 v. H. ausmacht.

Das Ausmaß der Vergütungen, die an den Bund zu zahlen sind, beträgt:

- 1. Für die Bemessung und Einhebung der Landes- (Gemeinde-) Zuschläge zu Stammabgaben des Bundes 3 v. H. des reinen Zuschlagsertrages (§ 8, Abs. 2, FVG).
- 2. Für die Bemessung und Einhebung von früheren Bundesabgaben nach ihrer Überlassung an die Länder (Gemeinden) in der Übergangszeit bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung gebührt eine "angemessene" Vergütung (§ 8, Abs. 3, FVG). Ein Anwendungsfall hat sich bisher nicht ergeben.
- 3. Für die Bemessung und Einhebung der Realsteuern nach ihrer erfolgten landesgesetzlichen Regelung und der Realsteuerzuschläge der Bezirke und Gemeinden unter der Voraussetzung, daß das beim Bund in Geltung gestandene Realsteuersystem beibehalten wird, 2 v. H. des Reinertrages dieser Steuern und der Zuschläge für die Bemessung und 1 v. H. dieses Reinertrages für die Einhebung (Gesetz vom 31. Mai 1928, BGBl. Nr. 134, § 1).² Diese Vergütung wird auch von den in Form von

¹ Vgl. § 17, S. 131, Anm. 2.

² Diese Vergütung sollte ursprünglich nach dem WAG 10 v. H. für die Bemessung und 3 v. H. für die Einhebung betragen, wurde aber mit Wirkung von Anbeginn an für die Bemessung auf 7 v. H. (Gesetz vom 27. April 1923, BGBl. Nr. 248), und vom Jahr 1924 an auf 3,5 v. H. für die Bemessung und 1,5 v. H. für die Einhebung (3. ATGN) und schließlich mit Wirkung vom Jahr 1928 an auf ihr geltendes Ausmaß herabgesetzt. Die Herabsetzung erschien insbesondere deshalb angemessen, weil mit den vielfach erfolgten Erhöhungen des Ausmaßes der Realsteuern und noch mehr der Zuschläge zu diesen Steuern zwar eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus der Vergütung, aber keineswegs eine nennenswerte Steigerung des mit der auftragsweisen Geschäftsführung verbundenen Aufwandes verbunden war. Die ursprüngliche Höhe des Vergütungsausmaßes hat mit dazu beigetragen, daß einige Länder, die zuerst die Mitwirkung von Bundesorganen in An-

Realsteuern eingehobenen anderen Abgaben, z. B. der in Form einer Grundsteuer abgefundenen Fürsorgeabgabe der Landwirtschaft oder den in gleicher Form abgefundenen Getreide- und Mehlverbrauchsauflagen der Selbstversorger eingehoben.

- 4. Wenn die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Realsteuern das beim Bund bestandene System verläßt, muß die Vergütung fallweise festgesetzt werden¹ (Gesetz vom 31. Mai 1928, BGBl. Nr. 134, § 1).
- 5. Für die Mitwirkung der Zollorgane bei Einhebung der Landesbierauflagen wird eine Vergütung von 2 v. H. gefordert (5. ATGN, II. Abschnitt, Art. V, Abs. 1).
- 6. Für die Mitwirkung der Zollorgane bei der Einhebung des Tiroler Getreideaufschlages² und der Kraftwagenabgaben in Oberösterreich,³ Tirol⁴ und Vorarlberg⁵ wird eine Vergütung von 1 v. H. der eingehobenen Abgaben gefordert.

Bei diesen vom Bund oder an den Bund zu leistenden Vergütungen fällt ein gewisses Mißverhältnis auf; sind doch die Vergütungen, die der Bund für Bemessung und Einhebung der Realsteuern samt Zuschlägen erhält, ebenso hoch, wie die Vergütung, die er nur für die Einhebung der Bundessteuern in Wien und Graz an diese Städte leisten muß. Diese Vergütung von 3 v. H. erscheint insbesondere gegenüber der Vergütung für die Einhebung der Realsteuern samt Zuschlägen von 1 v. H. und für die Mitwirkung der Zollämter von 1 bis 2 v. H. wesentlich zu hoch. Ähnliches gilt allerdings auch von der Vergütung von 3 v. H. für die Bemessung und Einhebung der Zuschläge zu Bundessteuern, da eine eigentliche Bemessung bei diesen Zuschlägen nicht in Betracht kommt, die Vergütung im wesentlichen somit nur für die Einhebung geleistet wird.

Auch im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden sind vereinzelt Vergütungen in verschiedener Höhe festgesetzt, 6 doch spielt die unentgeltliche auftragsweise Geschäftsführung zwischen diesen Gruppen von Körperschaften eine verhältnismäßig überragende Rolle,

spruch genommen hatten, zur Selbsteinhebung der Realsteuern übergegangen sind.

¹ Eine solche Sondervergütung wurde gegenüber Steiermark für die erstmalige Bemessung der für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Betriebsräume entfallenden Betriebsraumsteuer im Jahr 1924 mit 5 v. H. festgesetzt.

² Tiroler Finanzgesetz vom 20. Dezember 1929, LGBl. Nr. 3 aus 1930, (Art. VIII).

³ Vdg. vom 31. Jänner 1928, LGBl. Nr. 6 (§ 5).

⁴ Auf Grund einer Vereinbarung.

⁵ Vdg. vom 27. Juni 1924, LGBl. Nr. 30 (§ 3, Abs. 3).

⁶ Die Gemeinden erhalten für die Einhebung der Realsteuern in Tirol 7 v. H., im Burgenland, wo sie über besondere Weisung des Landesabgabenamtes Hilfsdienste bei der Einhebung der Realsteuern leisten können, 2 bis 3 v. H., für die Bemessung und Einhebung der (gemeinschaftlichen) Wertzuwachsabgabe in Innsbruck 10 v. H., das Land Oberösterreich für die Bemessung und Einhebung der (gemeinschaftlichen) Jagd- und Fischereiabgabe 10 v. H. des in Betracht kommenden Abgabenertrages.

was jedenfalls darauf zurückzuführen ist, daß es sich ohnedies überwiegend um die Bemessung und Einhebung von zwischen Ländern und Gemeinden gemeinschaftlichen Abgaben handelt.

IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches durch Verteilung von Steuererträgen

§ 26. Die bundesgesetzliche Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches durch Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben

Die österreichische Finanzausgleichsgesetzgebung hat sich seit dem Jahr 1922 vom Gedanken eines mittelbaren Lastenausgleiches im allgemeinen ferngehalten und stellt sich überwiegend auf den Boden der verbundenen Steuerwirtschaft. Sie enthält aber doch einige bei der jüngsten Neuordnung auf Grund des FAG 1931 erweiterte Bestimmungen, auf Grund deren sich ein solcher mittelbarer Lastenausgleich in der Form der Aufteilung von Ertragsanteilen bundesgesetzlich vollzieht oder auf Grund einer der Landesgesetzgebung erteilten Ermächtigung vollziehen kann.

Der bundesgesetzliche Vollzug eines mittelbaren Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden)

Die bis vor kurzem von keiner Ausnahme durchbrochene Durchführung der Grundsätze der verbundenen Steuerwirtschaft bei der Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben hat in ihrem Ergebnis der Bundeshauptstadt ein starkes Übergewicht gegeben, das, von Seite der anderen an dieser Aufteilung beteiligten Körperschaften als Unrecht empfunden und daher angefochten, eine Bewegung ausgelöst hat, deren Ziel die Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches zwischen Wien auf der einen, den anderen Ländern (Gemeinden) auf der anderen Seite bildet. Diese Bewegung hat zunächst im Jahr 1929 in der 6. ATGN und dann in erweitertem Umfang im FAG 1931 wichtige Erfolge erzielt, die die Ergebnisse der früher nur auf Grundlage der verbundenen Steuerwirtschaft erfolgten Aufteilung der Ertragsanteile stark zuungunsten Wiens verschieben. Noch im Jahr 1928, für das Ertragsanteile in der Höhe von 262,62 Millionen S flüssiggemacht wurden, entfielen von diesem Betrag 137,55 Millionen S oder rund 52,4 v. H. auf Wien als Land und Gemeinde, während sich alle übrigen Länder und Gemeinden zusammen mit der kleineren Hälfte von 125,07 Millionen S begnügen mußten. Das bedeutete für Wien, dessen Bevölkerung nicht einmal drei Zehntel der Gesamtbevölkerung ausmacht, auf den Kopf berechnet, eine Jahreseinnahme von rund 73 S, während auf die übrigen Länder mit ihren Gemeinden nur rund 27 S entfielen, wobei sich dieser Durchschnittsbetrag wieder aus Beträgen ergab, die für die einzelnen Länder mit ihren Gemeinden zwischen 19 S (Burgenland) und 35 S (Salzburg) schwankten. 1 Das Übergewicht Wiens ergab sich aus seiner überragenden Steuerkraft, die zur Folge hat, daß ihm aus den Ertragsanteilen aus den direkten Steuern sechs Zehntel zufließen² und aus der Wertung, die Verbrauch und Umsatz seiner Bevölkerung im abgestuften Bevölkerungsschlüssel gefunden hatten, der die Ertragsanteile, auf die er Anwendung fand, nahezu hälftig zwischen Wien und allen anderen Ländern und Gemeinden teilte.³ Bei der Beurteilung der Frage, ob diese ungleiche Aufteilung infolge der höheren Bedürfnisse einer großstädtischen Verwaltung, namentlich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Verkehrswesens usw. nicht geradezu eine Notwendigkeit sei, wurde vielfach darauf hingewiesen, daß auf Seite der Länder (Gemeinden) der Steuerbedarf durch die erhöhten Kosten einer auf dünnbesiedelte große Gebiete verteilten und zersplitterten Doppelverwaltung und die hohen Anforderungen für Landeskulturzwecke eine besondere Steigerung erfährt. Jedenfalls stand aber die Tatsache fest, daß Wien beim Aufwand für die Vertretung und allgemeine Verwaltung (für die Bezüge seiner Volksvertreter, Angestellten und den Amtsbedarf), die es auch nach seiner Erhebung zum Land mit den schon bis dahin der Gemeinde zur Verfügung gestandenen Einrichtungen und Mitteln fortführen konnte, gegenüber der Doppelverwaltung und -vertretung der Länder und Gemeinden⁴ Ersparnisse erzielt, mit denen seine auf dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft beruhende volle doppelte Beteiligung an der Ertragsaufteilung als Land und als Gemeinde in Widerspruch stand. Außerdem konnte die Forderung nach einem Lastenausgleich auf Kosten Wiens und zugunsten der Länder (Gemeinden) mit dem allgemeinen Hinweis vertreten werden, daß Wien und die Länder (Gemeinden) durch das gesamtstaatliche Band zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden sind, in der sich ein Lastenausgleich kraft natürlichen Rechtes zugunsten der Schwächeren vollziehen sollte, und zwar um so mehr, als Wien aus seiner Stellung als Bundeshauptstadt und wirtschaftlichem wie politischem Mittelpunkt des Bundesstaates große Vorteile zufließen.

¹ Für die Gemeinden ergeben sich je nach ihrer Volkszahl (im Jahr 1929) folgende Ertragsanteile je Kopf:

Gemeind	$\mathbf{e}\mathbf{n}$	bis	200	Einwohn	er	\mathbf{s}	6,71
über	200	,,	500	,,		\mathbf{s}	7,00
,,	500	,,	1.000	,,	• • • •	\mathbf{s}	9,26
,,	1.000	,,	2.000	,,		\mathbf{S}	10,77
,,	2.000	,,	5.000	,,		\mathbf{S}	14,85
,,	5.000	,,	10.000	,,		\mathbf{s}	21,44
,,	10.000	,,	20.000	,,		\mathbf{s}	23,15
,,	20.000	,,	50.000	,,		\mathbf{s}	28,80
,,	50.000			,,		\mathbf{s}	32,02
\mathbf{D}	urchsch	nit	t			\mathbf{S}	14,34

² Vgl. im einzelnen § 19, S. 153.

³ Vgl. § 19, S. 156, Anm. 1.

⁴ In Niederösterreich und Steiermark besteht sogar eine Dreigliederung (vgl. § 4, S. 21), die noch eine weitere Aufwandsteigerung bedeutet.

Aus diesen Erwägungen heraus ist zunächst durch die 6. ATGN und das FAG 1931 mit Wirksamkeit vom Jahr 1929 an der sogenannte Biersteuerausgleich, dann durch das FAG 1931 mit Wirksamkeit vom Jahr 1931 an ein "besonderer Lastenausgleich", in beiden Fällen beschränkt auf die Zeit bis zum Ende des Jahres 1935, durchgeführt worden. Außerdem entspricht die Aufteilung der Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer und den drei großen Alkoholsteuern in ihrer auf Grund des FAG 1931 seit dem Jahr 1931 geltenden Form, soweit für Wien als Gemeinde ein Sonderrecht geschaffen worden ist, mehr den Grundsätzen eines mittelbaren Lastenausgleiches, als jenen der verbundenen Steuerwirtschaft.

a) Der Biersteuerausgleich (§ 2, Abs. 5 und 6, ATG).

Aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile, die Wien als Land zukommen, werden jährlich mindestens 6,5 Millionen S in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und auf die anderen Länder mit folgenden Anteilen aufgeteilt:

Niederösterreich	35,84 v. H.	Kärnten	8,73 v. H.
Oberösterreich	16,30 ,, ,,	Tirol	6,14 ,, ,,
Salzburg	4,54 ,, ,,	Vorarlberg	3,15 ,, ,,
Steiermark	18,47 ,, ,,	Burgenland	6,83 ,, ,,

Wenn der Reinertrag einer Bierauflage von 3 S 80 g in Wien den Betrag von 6,5 Millionen S überschreitet, so erhöhen sich der auszuscheidende Betrag und die Länderanteile entsprechend. Als Reinertrag gilt der Rohertrag nach Abzug der den Abgabepflichtigen für die Abfuhr der Auflagenbeträge gebührenden Vergütung von 0,5 v. H. und der dem Bund für die Einhebung der Auflage von dem über die Zollgrenze eingeführten Bier gebührenden Vergütung von 2 v. H. der eingehobenen Abgabebeträge. Bleibt der angeführte Bierauflagenertrag aber hinter 6,5 Millionen S zurück, so wird trotzdem eine Ausscheidung in dieser Höhe vorgenommen.¹

Sowohl die Höhe der Ausscheidung als auch die Art der Aufteilung des ausgeschiedenen Betrages sind nur aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu erklären. Nach der RV² zur 6. ATGN war geplant gewesen, durch verschiedene Neuerungen einen Lastenausgleich auf Kosten Wiens in größerem Umfang durchzuführen. Als dieser Plan fallen gelassen werden mußte, wurde den Ländern durch die Gestattung der Erhöhung des Ausmaßes ihrer Landesbierauflagen von 6 S auf 9 S 80 g vom Hektoliter die Möglichkeit der Erschließung einer erhöhten Einnahme gegeben,

¹ Im Jahr 1929 sind 6,53 Millionen S ausgeschieden worden, wovon 4,13 Millionen S den Ländern, 2,40 Millionen S den Gemeinden zugekommen sind. Im Jahr 1930 sind nur 6,5 Millionen S zur Aufteilung gelangt, da der Bierauflagenertrag aus einer Auflage von 3 S 80 g vom Hektoliter hinter 6,5 Millionen S zurückgeblieben ist; der Länderanteil betrug 4,11 Millionen S, der Gemeindenanteil 2,39 Millionen S.

² 196 der Blgn., Nationalrat, 3. Gesetzgebungsperiode.

von der sie auch allgemein Gebrauch gemacht haben.¹ Da aber diese Mehreinnahmen weder im ganzen, noch für die einzelnen Länder die aus der RV zur 6. ATGN erhofften Mehrbeträge erreichten, die Gemeinden aber, die aus dem geplanten Lastenausgleich auch Mehreinnahmen zu erwarten gehabt hätten, infolge ihres Ausschlusses von einer Ertragsbeteiligung an den Landesbierauflagen überhaupt ganz leer ausgegangen wären, wurde dem Land Wien der Verzicht auf seine aus der Erhöhung der Landesbierauflagen erzielten Mehreinnahmen zugunsten der anderen Länder und Gemeinden auferlegt, wobei diesen Körperschaften überdies eine Mindesteinnahme auch für den Fall zugestanden wurde, daß die Mehreinnahme Wiens zu ihrer Deckung nicht hinreicht. Die Verteilung zwischen den Ländern und Gemeinden erfolgte auf Grund der Bestimmungen der 6. ATGN in den Jahren 1929 und 1930 in der Weise, daß die Gemeinden unter der Annahme einer Gesamtausscheidung von 7 Millionen Schilling ihre nach der RV erwartete Mehreinnahme mit 2,57 Millionen S ungekürzt erhalten hätten, während die restlichen 4,43 Millionen S den Ländern zugeführt worden wären. Tatsächlich wurde ein Gesamtbetrag in dieser Höhe nicht erreicht, so daß sich bei verhältnismäßiger Kürzung die anmerkungsweise angegebene Beteiligung ergab. Die Aufteilung der Gemeindeanteile erfolgte im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer, da sich auch nach der RV ihre Mehreinnahmen aus einer Berücksichtigung der örtlichen Zergliederung bei dieser Steuer und auf der gleichen Grundlage ergeben hätten. Die Anteile der Länder aber wurden mit einer geringfügigen Abweichung im Verhältnis jener "Ausfälle" aufgeteilt, die sich für die einzelnen Länder bei einem Vergleich ihrer aus der Erhöhung der Landesbierauflagen erzielten Mehreinnahmen gegenüber den aus der RV erwarteten Mehreinnahmen ergaben.² Vom Beginn des Jahres 1931 an ist durch das FAG 1931, das die Bestimmungen dieses zunächst auf die Zeit bis Ende 1931 beschränkten Lastenausgleiches für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 neu regelte, die Verwendung dieses auszuscheidenden Betrages, dessen Höhe unverändert geblieben ist, neu bestimmt worden. Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gemeinden an dem unter b) erörterten besonderen Lastenausgleich wurde ihnen ein Anteil am Biersteuerausgleich vollkommen entzogen, der somit nur mehr den Ländern zugute kommt. Der diesen nunmehr zufallende frühere Gemeindeanteil wird aber auf sie nach dem auf Grund des Durchschnittes der Jahre 1927 bis 1929 ermittelten Bierverbrauchsschlüssel aufgeteilt,

¹ Vgl. § 11, S. 73.

² Der Bierauflagenmehrertrag wurde auf 12,9 Millionen S, die Mehreinnahme aus der RV auf 20,4 Millionen S geschätzt. Da sich für Salzburg schon aus seiner erhöhten Landesbierauflage eine größere Mehreinnahme ergab, als nach der RV, dieses Land also von jeder Beteiligung an dem Lastenausgleich hätte ausgeschlossen bleiben müssen, wurde aus dem Länderanteil zunächst eine "Aufzahlung" von 20 g je Hektoliter Bierverbrauch an alle Länder geleistet und nur der Rest nach dem oben angegebenen Verhältnis der "Ausfälle" aufgeteilt.

während der Aufteilungsschlüssel für ihre "alten" Anteile unverändert bleibt. Aus der Verbindung beider Schlüssel, die insbesondere den Beschwerden Salzburgs über die früher bestandene Art der Aufteilung Rechnung tragen sollte, ergeben sich die im Gesetz angeführten Schlüsselzahlen für die Aufteilung.

b) Der besondere Lastenausgleich (§ 4 ATG).

"Zur Erzielung eines Lastenausgleiches" zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden) werden vom Jahr 1931 angefangen aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile Wiens als Land an den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe und nach Durchführung der bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftssteuer¹ und auf Grund des Biersteuerausgleiches vorzunehmenden Ausscheidungen noch 16,547 v. H. ausgeschieden und je zur Hälfte auf die Länder und Gemeinden mit Ausschluß von Wien verteilt. Die Aufteilung innerhalb der Länder erfolgt nach der Bevölkerungszahl, jene auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Der Hundertsatz der Ausscheidung entspricht nach der vorläufigen Abrechnung für das Jahr 1930 einem Betrag von 9 Millionen S.² Mit diesem Betrag ist die Ersparnis berechnet worden, die Wien durch das Fehlen eines Vertretungs- und allgemeinen Verwaltungsaufwandes für seine Landesverwaltung erzielt.³ Die hälftige Verteilung des aus diesem Lastenausgleich erzielten Betrages auf die Länder und die Gemeinden erscheint durchaus gerechtfertigt, da die Mehraufwendungen für die Vertretung und allgemeine Verwaltung in den anderen Ländern eine Belastung der Landesbevölkerung bilden und diese sowohl in ihrer Eigenschaft als Landes- wie als Gemeindeangehörige treffen. Es wäre kein folgerichtiger Vorgang gewesen, den Betrag etwa deshalb nur den Ländern zuzuwenden, weil Wien neben dem als Gemeinde zu tragenden Aufwand kein neuer Aufwand als Land erwachsen ist. Damit erschiene nur die Ausscheidung als solche, keineswegs aber die einseitige Verteilung des aus ihr erzielten Betrages begründet. Eine Berücksichti-

¹ Vgl. § 19, S. 149.

² Die nach Durchführung der Ausscheidungen verbleibenden Landesertragsanteile erreichen für dieses Jahr 54,39 Millionen S. Die Ertragsanteile aus der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe mußten außer Betracht bleiben, weil ihre Höhe zur Zeit des Inkrafttretens des FAG 1931 noch gar nicht bekannt war und sie daher in die Berechnung nicht einbezogen werden konnten; außerdem würden dadurch die Bestimmungen über die Gewährleistung des Ertrages der bestandenen Kraftfahrzeugabgabe noch verwickelter geworden sein

³ Der gleiche Aufwand für die anderen Länder betrug nach den Voranschlägen für 1930 47,07 Millionen S, wovon ihnen aber der auf die "politische Verwaltung" tatsächlich entfallende Teilaufwand von etwa 24 Millionen S aus Bundesmitteln ersetzt wird (§ 15 ATG). Es verbleiben somit 23,07 Millionen S oder auf den Kopf der Bevölkerung berechnet 4,94 S. Durch Vervielfachung dieses Kopfbetrages mit der Einwohnerzahl Wiens ergibt sich eine "Ersparnis" von 9,22 Millionen S oder abgerundet von 9 Millionen S.

gung etwa bestehender Bezirksverbände bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.¹ Die Wahl der Aufteilungsschlüssel ergab sich aus ihrer allgemeinen Geltung in der Aufteilung der nicht nach dem Aufkommen berechneten Ertragsanteile und bringt bei den Gemeinden noch den Gedanken eines weiteren Lastenausgleiches in ihrem Kreis zur Geltung, wie er im Jahr 1920 im Gemeindeüberweisungsgesetz zum erstenmal verwirklicht worden ist.²

- c) Der Lastenausgleich bei der Aufteilung der Ertragsanteile an den Alkoholsteuern und der Warenumsatzsteuer (§ 2, Abs. 3, Zl. 2 und 8, ATG). Während die Aufteilung der Gemeindertragsanteile aus den Alkoholsteuern auf Branntwein, Bier und Wein sowie aus der Warenumsatzsteuer im allgemeinen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgt, der in diesem Fall die Grundsätze der verbundenen Steuerwirtschaft soweit als möglich zur Geltung bringen soll, wird vom Jahr 1931 angefangen für Wien als Gemeinde nur jener Ertragsanteil ausgeschieden, der sich nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel ergibt. Damit soll ganz bewußt ein Lastenausgleich in der gleichen Richtung vollzogen werden, wie in den beiden zuerst angeführten Fällen.
- 2. Der bundesgesetzliche Vollzug eines mittelbaren Lastenausgleiches innerhalb des Gesamtkreises der Länder

Ein solcher Lastenausgleich ergibt sich auf Grund des FAG 1931 mit Wirksamkeit vom Jahr 1931, bzw. vom Wirksamkeitsbeginn der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes an.

a) Die Aufteilung der Länderertragsanteile an der Warenumsatzsteuer ist in den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgt, in dem der Grundgedanke der verbundenen Steuerwirtschaft verwirklicht werden sollte. Hingegen sind die gleichen Anteile an den drei großen Steuern vom Verbrauch alkoholhältiger Getränke seit jeher nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt worden. Es ist schon darauf hingewiesen worden,² daß dieser Vorgang der Folgerichtigkeit entbehrt. Die zumeist dafür gegebene Begründung, daß in jedem Land mehr oder weniger volkreiche Gemeinden nebeneinander liegen und sich somit die Unterschiede in der Höhe des Alkoholverbrauches innerhalb des Kreises der Länder ausgleichen, beruht auf einer groben Gedankenlosigkeit. der Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft auch bei der Aufteilung dieser Landesertragsanteile hätte zur Anwendung kommen sollen, so hätte sie, so wie bei der Warenumsatzsteuer, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgen müssen. Wenn nun vom Jahr 1931 an dieser abgestufte Schlüssel für die Aufteilung der Länderertragsanteile aus der Warenumsatzsteuer durch den einfachen ersetzt und — nunmehr durchaus folgerichtig — bei der Aufteilung der gleichen Anteile aus den

¹ Vgl. § 27, S. 225.

² Vgl. § 19, S. 155.

Alkoholsteuern beibehalten worden ist (§ 2, Abs. 3, Zl. 2 und 8, ATG), so kommt damit der Gedanke eines mittelbaren Lastenausgleiches und die Auffassung zum Ausdruck, daß die Bevölkerungszahl ein wichtiger Bestimmungsgrund für die Größe der Kosten der öffentlichen Verwaltung ist.

b) Der für die Aufteilung der Länderertragsanteile aus der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe geltende Schlüssel beruht ganz überwiegend auf dem Grundsatz eines mittelbaren Lastenausgleiches und entspricht nur zum geringsten Teil jenem der verbundenen Steuerwirtschaft (§ 2, Abs. 3, Zl. 9, ATG). Fünf Sechstel dieser Ertragsanteile werden entweder nach der Gebietsfläche und dem Straßennetz, also zwei Bestimmungsgründen für den schon gegenwärtig bestehenden oder künftig erwachsenden Aufwand für das Verkehrswesen, oder nach der Volkszahl als allgemeinem Bestimmungsgrund für die Kosten der öffentlichen Verwaltung aufgeteilt. Auch die Ausscheidung eines Vorzugsanteiles für Niederösterreich erklärt sich nur mit der Absicht, ihm einen Ausgleich für die verhältnismäßig höheren Kosten für die Erhaltung der öffentlichen Verkehrswege in seinem Gebiet zu geben. Nur ein Sechstel wird nach dem Aufkommen an den bestandenen Abgaben der Länder vom Kraftwagenverkehr und somit nach den Grundsätzen der verbundenen Steuerwirtschaft aufgeteilt. In diesem Fall ist das Abweichen von den Grundsätzen der verbundenen Steuerwirtschaft dadurch erleichtert worden, daß die beiden Abgaben, ohne daß dies ausdrücklich festgesetzt wäre, als Zwecksteuern betrachtet werden.

3. Der bundesgesetzliche Vollzug eines mittelbaren Lastenausgleiches innerhalb der Gemeinden

Angedeutet erscheint der Gedanke eines Lastenausgleiches zwischen Gemeinden allerdings auch in den Steuerteilungsvorschriften des PStG.¹ Solche dem Gedanken eines mittelbaren Lastenausgleiches Rechnung tragende Vorschriften sind für den Fall vorgesehen, daß sich eine einheitliche Betriebsstätte einer erwerb- oder körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmung über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Bei einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung hat die Steuerbehörde in diesem Fall über die örtliche Steuerteilung unter den beteiligten Gemeinden nach den ihnen durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Unternehmens erwachsenden Lasten nach billigem Ermessen zu entscheiden. Bei körperschaftssteuerpflichtigen, auf gewerbliche Produktion gerichteten Handels-, Kredit-, Versicherungsoder Schiffahrtsunternehmungen hat die Steuerbehörde im gleichen Fall über die örtliche Steuerteilung nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Gemeindelasten (sowie des Flächenausmaßes) nach billigem Ermessen zu entscheiden. In diesen Bestimmungen liegt aber eigentlich kein bewußtes Bekenntnis

¹ Vgl. § 19, S. 168.

zu dem Grundgedanken des Lastenausgleiches, für dessen Durchführung sich in den Steuerteilungsvorschriften ein viel weiteres Anwendungsgebiet ergeben könnte. Sie erklären sich mehr aus der Unmöglichkeit der Anwendung der bei einer Mehrzahl von Betriebsstätten gesetzlich geregelten Verteilungsschlüssel auf den Fall einer einheitlichen, über mehrere Gemeinden ausgedehnten Betriebsstätte.

Im übrigen bleibt die Regelung eines Lastenausgleiches im Kreis der Gemeinden der Landesgesetzgebung überlassen.¹

§ 27. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Änderungen in der Unterverteilung und Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben

Die Regelung einer Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in der Unterverteilung war ursprünglich derart erfolgt, daß das FVG die Bundesgesetzgebung ermächtigte, der Landesgesetzgebung eine bestimmte Zuständigkeit in dieser Richtung einzuräumen und das ATG als Ausführungsgesetz der Landesgesetzgebung solche Zuständigkeiten auch tatsächlich einräumte. Durch die 3. ATGN wurden diese Ausführungsbestimmungen in eine Verfassungsbestimmung umgewandelt, und haben durch diese und die 4. ATGN einen teilweise abgeänderten und auch erweiterten Inhalt erhalten (§ 2, Abs. 7, ATG). Die Umwandlung in eine Verfassungsbestimmung wurde aus zwei Gründen notwendig: Soweit die neuen Bestimmungen in ihrem Inhalt von der im FVG enthaltenen Ermächtigung abweichen oder (insbesondere durch die Bestimmungen über die Bildung von Gemeindeausgleichsfonden) über sie hinausgehen, weil ihnen sonst die notwendige verfassungsrechtliche Grundlage gefehlt hätte; überdies aber, weil sie die Beschlußfassung in den Landtagen förmlichen Erfordernissen unterwerfen, die eine Abänderung der Bestimmungen der Landesverfassungen über den Gang der Landesgesetzgebung bedeuten. Damit sind die Ermächtigungsbestimmungen des FVG (§ 6, Abs. 1, zweiter Satz), ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu sein, nach dem Grundsatz, daß das spätere abweichende Verfassungsgesetz das ältere aufhebt, in ihrem ganzen Umfang außer Kraft getreten. Eine solche Abweichung ergibt sich für den ganzen Umfang der Regelung aus der Tatsache, daß die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nunmehr durch eine Verfassungsbestimmung, also ein Bundesverfassungsgesetz geregelt wird, während das FVG diese Regelung der Bundesgesetzgebung schlechthin überlassen hatte. Diese Ermächtigung hat ihre Bedeutung verloren und es wäre verfassungswidrig, von ihr in irgend einer Richtung Gebrauch zu machen, da die jetzt geltende verfassungsgesetzliche Regelung nur mehr durch ein neues Bundesverfassungsgesetz abgeändert werden kann.

Die Landesgesetzgebung ist gegenwärtig in folgenden Beziehungen zu einer Abänderung der Unterverteilung oder Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben berufen: Sie kann

¹ Vgl. § 27 und 28.

- 1. Anteile der Länder oder der Gemeinden an den gemeinschaftlichen direkten Steuern teilweise den Bezirksverbänden (Bezirken) zuweisen, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Gemeinden erfüllen;¹
- 2. die den Gemeinden zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 v. H.² des Anteiles jeder einzelnen Gemeinde dem Land oder den Bezirksverbänden (Bezirken) zuweisen;
- 3. die unter 2. angeführten Gemeindeertragsteile in dem dort angeführten Höchstausmaß in einem unter Verwaltung der Landesregierung, der Bezirksverbände oder von für diesen Zweck errichteten Gemeindeverbänden stehenden Gemeindeausgleichsfond einsammeln, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können.

Die unter 2. und 3. angeführten Einziehungsmöglichkeiten können, aber nur unter Einhaltung des Höchstausmaßes, miteinander verbunden werden.

Die zuerst angeführte Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine unmittelbare Berücksichtigung der Bezirksverbände bei der Unterverteilung der Ertragsanteile im ATG nicht vorgesehen wird, was wieder darin seine Erklärung findet, daß solche Bezirksverbände nur in einem Teil der Länder und auch dort überwiegend nur zur Durchführung bestimmter beschränkter Verwaltungsaufgaben errichtet worden sind. Man kann wohl annehmen, daß die Verwaltungstätigkeit der Bezirksverbände in aller Regel mit einer entsprechenden Entlastung des Landes oder der Gemeinden verbunden sein wird, indem sie neben

¹ Es ist nicht ganz zutreffend, wenn die Bestimmung von den (Ertrags-) "Anteilen" der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern spricht, da den Ortsgemeinden unmittelbar solche Anteile überhaupt nicht zukommen, sondern nur eine Beteiligung im Weg der Weiterüberweisung durch die Länder. Bei Inkrafttreten des ATG haben allerdings noch einzelne gemeinschaftliche Abgaben bestanden, bei denen die Ertragsverteilung nicht in der Finanzausgleichsgesetzgebung, sondern in den Abgabengesetzen selbst, und zwar in der Form geregelt war, daß die Gemeinden ebenso wie die Länder unmittelbar beteiligt wurden. Diese Abgaben (Bankenumsatzsteuer und Spielabgabe) gehören aber nicht zu den direkten Bundessteuern. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint auch der Wortlaut der unter 2. und 3. angeführten Bestimmungen nicht einwandfrei, in denen von der Zuweisung der den Gemeinden zukommenden "Teilerträge" an gemeinschaftlichen Abgaben gehandelt wird. Die außer Kraft getretenen Bestimmungen des FVG haben sich wenigstens teilweise der richtigen Ausdrucksweise bedient, wenn sie von den "zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Landesanteilen an gemeinschaftlichen Abgaben" sprechen.

² Nach dem ursprünglichen Wortlaut des ATG war ein Höchstausmaß auch in diesem Fall überhaupt nicht vorgeschrieben. Durch die 3. ATGN wurde ein solches von 30 v. H. eingeführt, an dessen Stelle auf Grund der 4. ATGN mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1925 das angeführte Höchstausmaß getreten ist.

neu zugewachsenen auch Aufgaben besorgen, die in anderen Ländern diesen Körperschaften zufallen. Ganz sicher ist das der Fall, wenn solche Bezirksverbände zur Ausführung bestimmter, gesetzlich geregelter Verwaltungsaufgaben, wie etwa des Straßenwesens mittlerer Ordnung oder des Armen- (Fürsorge-) wesens errichtet werden. Somit wird die Voraussetzung für eine Kürzung der Landes- oder Gemeindeertragsanteile zugunsten von Bezirksverbänden schon mit deren Bestand in aller Regel gegeben sein. Zweifelhaft mag dies aber dann erscheinen, wenn Bezirksverbände mit einem unbeschränkten Aufgabenkreis errichtet werden und somit in jedem beliebigen Verwaltungszweig eine Tätigkeit ausüben können. Dann besteht die Möglichkeit, daß sie diese Tätigkeit nur auf Aufgaben richten, die in anderen Ländern überhaupt nicht Gegenstand öffentlicher Verwaltung sind. In einem solchen, gedanklich möglichen, aber tatsächlich vielleicht nicht in Betracht kommenden Fall wäre die Voraussetzung für die Einziehung nicht ohneweiters gegeben. Als selbstverständlich muß angesehen werden, daß bei einer Entlastung des Landes die Kürzung zugunsten der Bezirksverbände das Land, bei einer Entlastung der Gemeinden diese zu treffen hat, somit allenfalls auch beide Gruppen von Körperschaften gleichzeitig und im Verhältnis ihrer Entlastung.

Die Bestimmung regelt einen zweckmäßigen und, wenn eine gewisse Einseitigkeit in der Aufbringung der Mittel durch die Bezirksverwaltungen vermieden werden soll, durchaus notwendigen Lastenausgleich. Den Bezirken stehen nämlich andere steuerliche Einnahmen bei weitem nicht in jener Mannigfaltigkeit zur Verfügung wie den Ländern oder Gemeinden und ihre Höhe ist überdies zum Teil jedem Einfluß der Bezirksverwaltungen entzogen.¹

Die Beschränkung eines Ausgleiches zugunsten der Bezirksverbände auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen direkten Steuern ergab sich offenbar aus der Tatsache, daß die Bezirksverbände von altersher den Aufwand für ihren beschränkten Aufgabenkreis durch Zuschläge

¹ Die Bezirksverbände sind bei der Deckung ihrer durch steuerliche Einnahmen zu beseitigenden Gebarungsabgänge gegenwärtig ausschließlich auf die Erhebung von Zuschlägen zu den zuschlagsfähigen Realsteuern angewiesen, soweit ihnen nicht in beschränktem Maß bei der Verteilung des Ertrages ausschließlicher Landes- (Gemeinde-) Abgaben oder von Landeszuschlägen bestimmte Ertragsanteile zufallen. Eine solche Ertragsbeteiligung besteht vor allem bei der Fürsorge- (Lohn-) Abgabe. Sie beträgt zugunsten der Fürsorgebezirke in Niederösterreich von der Fürsorgeabgabe im Ausmaß von 4 (bzw. 8) v. H. der Bemessungsgrundlage 2,5 (bzw. 1,25) v. H., soweit sie in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern eingehoben wird, und 22,5 (bzw. 11,25) v. H., soweit sie in kleineren Gemeinden eingehoben wird; für die Bezirke in Steiermark, ohne Unterscheidung nach dem Steuersatz, 6,47 v. H., soweit die Abgabe nicht in Graz eingehoben wird; ferner in Niederösterreich beim Landeszuschlag zu den Rennwettgebühren des Bundes, doch ist die Höhe der Ertragsbeteiligung in diesem Fall in das Ermessen der Landesregierung gestellt, die von der Möglichkeit derzeit keinen Gebrauch macht.

zu den direkten Steuern erzielt hatten, während ihnen solche zu Verbrauchssteuern und die Einhebung von Steuern irgend welcher anderer Art, insbesondere auch auf den Verbrauch alkoholhältiger Getränke, versagt geblieben war.

Eine Kürzung der Gemeindeertragsanteile aus anderen Gründen kann in dreifacher Richtung wirksam werden: Sie kann abermals zugunsten der Bezirksverbände (Bezirke), zugunsten der Länder oder zugunsten eines Gemeindeausgleichsfondes erfolgen. Während die ersten beiden Möglichkeiten von Anbeginn an vorgesehen waren, ist die einer Bildung von Gemeindeausgleichsfonden erst durch die 3. ATGN geschaffen worden. Diese Einziehung zugunsten der Bezirksverbände (Bezirke) unterscheidet sich von der zuerst besprochenen dadurch, daß sie nicht auch auf Kosten des Landes, sondern eben nur auf Kosten der Gemeinden und auch ohne die Voraussetzung erfolgen kann, daß die Bezirksverbände (Bezirke) durch die Führung ihrer Verwaltung die Gemeinden entlastet haben. Dafür kann sie sich aber allerdings auch nur auf die Hälfte der Gemeindeertragsanteile und nicht auf einen beliebig größeren Anteil beziehen.

Mit diesen Bestimmungen soll einem und zwar dem ernstesten Einwand begegnet werden, der gegen die Gemeinschaftlichkeit der wichtigsten Abgaben und die Verteilung ihres Ertrages zwischen Bund, Ländern und Gemeinden von Anbeginn an erhoben worden ist. Wenn die Ertragsbeteiligung von Gebietskörperschaften an gemeinschaftlichen Abgaben für den Haushalt dieser Körperschaften eine größere Bedeutung gewinnt, so gerät die Führung ihrer Haushalte in eine Abhängigkeit von außen und es vermindert sich die Möglichkeit einer freien Anpassung an ihre von vornherein sehr verschiedenen und überdies zeitlich wechselnden Bedürfnisse. Es ergibt sich eine Starrheit, die bedenkliche Folgen zeitigen kann, indem die einen Körperschaften Zuflüsse aus steuerlichen Einnahmen erhalten, für die in ihren Haushalten kein Bedürfnis besteht und die daher auch keine zweckentsprechende Verwendung finden können, während anderen Körperschaften solche Einnahmen nicht einmal in jenem Ausmaß zukommen, dessen sie zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden und nicht durch andere Eingänge gedeckten Aufgaben bedürfen. Die damit verbundene Gefahr ist eine doppelte: Ein Anreiz zu verschwenderischer Wirtschaft auf der einen Seite, die eine besondere Gefährlichkeit dann aufweist, wenn vorübergehend hohe Einnahmen zur Schaffung von Einrichtungen oder Anlagen verleiten, die einen dauernden Aufwand auf längere Zeit verursachen; zunehmende Verschuldung für in der Regel jährlich wiederkehrende Ausgaben auf der anderen Seite, die allmählich einen immer größeren Teil der Einnahmen für den Schuldendienst bindet und damit die Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt immer mehr in die Ferne rückt. Im ganzen ein Ergebnis, das dem großen Ziel jedes Finanzausgleiches, nämlich dem einer möglichst ausgeglichenen Bedürfnisbefriedigung bei allen Körperschaften, durchaus zuwiderläuft. Der Vollzug einer solchen Anpassung der Zuflüsse an den Bedarf,

eines Ausgleiches zwischen Steuerbedarf und Steuerkraft durch die Bundesgesetzgebung würde einen Einblick in die örtlichen Verhältnisse voraussetzen, den die Bundesgesetzgebung nie gewinnen kann, und sie daher mit einer Verantwortung belasten, die sie nicht zu tragen vermöchte. So wurde denn auch ein im Jahr 1925 unternommener Versuch, einen solchen Ausgleich bezüglich der Gemeinden bundesgesetzlich wenigstens durch Unterscheidung bestimmter Gruppen anzubahnen, nach mühevollen Verhandlungen schon während seiner Vorbereitung aufgegeben. Die Erreichung des angestrebten Erfolges mußte darum der Landesgesetzgebung überlassen werden, von der eine genauere und zutreffendere Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erwartet werden darf.

Der Gedanke, auch innerhalb der Gemeinden eines Landes einen Lastenausgleich durch Bildung von Gemeindeausgleichsfonden aus in bestimmten Gemeinden nicht benötigten Ertragsanteilen und Ausschüttungen an notleidende Gemeinden aus diesem Fond zu ermöglichen, ist der Erfahrungstatsache entsprungen, daß sieh in der Lage der Gemeindehaushalte ganz außerordentliche Unterschiede entwickelt haben. Neben Gemeinden, die entweder aus einer natürlichen Bedürfnislosigkeit oder durch Verwertung ihres Besitzes (Forste, Gemeindejagd usw.) oder wegen des Bestandes steuerkräftiger Unternehmungen in ihren Grenzen ihre Haushalte ohne Anspannung ihrer Zuschläge oder Abgaben mühelos bestreiten können, gibt es auch wieder solche, in denen Not und Armut ihrer Bevölkerung den öffentlichen Haushalt stark belasten und das Fehlen jeglicher ergiebiger Steuerquellen die Haushaltsführung nur unter zunehmender Verschuldung möglich macht.

Neben diesen schon natürlich gegebenen Unterschieden, die nur durch eine kluge Anpassung der Haushaltsführung an die tatsächlich gegebenen Verhältnisse einigermaßen, aber sicher nicht überall und keineswegs vollständig, ausgeglichen werden können, kann sich eine verschiedene Gestaltung der Haushaltslage der Gemeinden aus der Art ergeben, in der sie ihren Haushalt führen. Ein einheitliches Urteil von allgemeiner Geltung über die Befähigung der Gemeindeverwaltungen

¹ Ein gewisser Anhaltspunkt für die großen Unterschiede in der Lage der Gemeindehaushalte kann aus der Höhe der Gemeindezuschläge zu den Realsteuern gewonnen werden, die ihre wichtigste bewegliche steuerliche Einnahmsquelle bilden und die daher vorzüglich zur Deckung etwa bestehender Abgänge dienen können. Noch im Jahr 1927 haben mehr als ein Zehntel der Gemeinden überhaupt keine Zuschläge zur Grundsteuer, ein Siebentel keine Zuschläge zur Gebäudesteuer erhoben, und zwar überwiegend volksarme Gemeinden. In den übrigen Gemeinden schwankt das Zuschlagsausmaß außerordentlich stark, überschreitet zwar bei etwa zwei Dritteln aller Gemeinden die Höhe der Stammsteuer nicht, dafür aber in einzelnen Fällen sogar ihr zehnfaches Ausmaß (vgl. die Statistik der im Jahr 1927 zu den Landesrealsteuern erhobenen Zuschläge. Zusammengestellt im Bundesfinanzministerium, Wien 1929). Über die notwendigen Vorbehalte bei Schlußfolgerungen aus der Zuschlagshöhe vgl. § 28, S. 233.

zur Haushaltsführung kann nicht gefällt werden. Sicher ist, daß in leider vielen Fällen, und zwar gerade in jenen, die die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, eine ungünstige Lage durch einen oft schon an Leichtfertigkeit grenzenden Unverstand verursacht worden ist. Es sind immer wieder die gleichen Fehler: Ein Übereifer in der Übernahme von Aufgaben, die den Gemeindeverwaltungen am besten überhaupt ferne bleiben sollten und bei deren Durchführung ihnen sachkundige Berater fehlen oder ein allzu hastiges Zeitmaß bei Ausführung an sich nützlicher und zweckmäßiger Aufgaben, das dem lebenden Geschlecht übermäßige und untragbare Belastungen auferlegt und schließlich auch einen auf kräftigen Grundlagen ruhenden Gemeindehaushalt schwer erschüttert. Anderseits haben es gewiß viele notleidende Gemeinden verstanden, durch Zurückhaltung in der Ausgabenwirtschaft ihre Haushalte auch unter sehr schwierigen Verhältnissen aufrechtzuerhalten.

In der Bildung solcher Gemeindeausgleichsfonde kommt der Versuch, die Ergebnisse der Ertragsaufteilung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und damit die Starrheit der geltenden Ordnung zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, zum klarsten Ausdruck. Die Gemeinden eines Landes sollen zu einer allenfalls auch selbst mit der Verwaltung des Fondes betrauten Gemeinschaft vereinigt werden, in der es keine schroffen Unterschiede zwischen "arm und reich" gibt, sondern in dem alle für einen einstehen sollen, wenn er dauernd minder leistungsfähig ist oder vorübergehend in höhere Not gerät.

Die Bestimmungen über die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen zugunsten der Länder oder Bezirksverbände sehen die Möglichkeit von Änderungen in der Unterverteilung zuungunsten der Gemeinden vor, ohne eine Überprüfung der Frage vorzuschreiben, ob die Finanzlage der empfangenden Körperschaften die auf diese Weise erzielte Erhöhung ihrer steuerlichen Einnahmen notwendig erscheinen läßt. Die Landesgesetzgebung hat aber die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen, sowie auch der Gewährung besonderer Beiträge aus einem Gemeindeausgleichsfond "genau zu bezeichnen", ohne daß ihr allerdings für die Aufstellung dieser Voraussetzungen irgend welche Vorschriften gemacht würden. Es muß aber wohl als Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, daß eine Einziehung nur dann erfolgen soll, wenn dies ohne Störung eines ordnungsmäßig geführten Gemeindehaushaltes möglich ist und nur zugunsten von Körperschaften, die die eingezogenen Ertragsanteile dringender benötigen und in deren Haushaltungen sie eine zweckmäßigere Verwendung finden, also nicht etwa in Rücklagen angesammelt werden oder zur Bestreitung überflüssiger Aufgaben und der Verschwendung dienen.¹

¹ In der außer Kraft getretenen Bestimmung des FVG (§ 6, Abs. 1, Zl. 2) war noch angeordnet, daß eine Einziehung der Gemeindeanteile nur erfolgen kann, wenn die Anteile im Haushalt der Gemeinden "nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden". Auch der ursprüngliche Wortlaut des ATG enthielt eingehende Bestimmungen,

Während Landesgesetze, die eine Einziehung zugunsten der Länder oder Gemeinden durch ihre Verwaltungstätigkeit entlastenden Bezirksverbände betreffen, keines weiteren Formerfordernisses bedürfen, können Landesgesetze, die eine Einziehung zugunsten der Bezirksverbände ohne Zutreffen dieser Voraussetzung, zugunsten des Landes oder von Ausgleichsfonden betreffen, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen¹ beschlossen werden. Diese Bestimmung bezweckt einen erhöhten Schutz der Gemeinden gegen eine auf einseitigem Urteil beruhende Kürzung ihrer Ertragsanteile und ist um so notwendiger, als nach dem Fall der ursprünglich bundesgesetzlich vorgeschriebenen näheren Bestimmungen die Landtage nunmehr in größter Freiheit über Art und Umfang einer Ertragsanteilkürzung zu entscheiden haben.

§ 28. Die landesgesetzliche Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches durch geänderte Verteilung und Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Landesgesetzgebung hat das ihr zustehende Recht zur Vornahme von Änderungen in der Unterverteilung und Aufteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben nur sehr zögernd und recht einseitig ausgeübt.

die sich auf eine genaue Bezeichnung der Voraussetzungen für eine Einziehung und auf die namentliche Anführung der in ihren Anteilen gekürzten Gemeinden in einem Landesgesetz unter Angabe des Grundes der Kürzung, also gewissermaßen auf eine Anprangerung dieser Gemeinden bezogen. Als zulässige Voraussetzungen für eine Einziehung wurden die Bestreitung des Haushaltes ohne oder mit verhältnismäßig geringen Zuschlägen zu den direkten Steuern und anderen Gemeindeabgaben und ein übermäßiger Aufwand bei der Besoldung der Angestellten bezeichnet. Durch die 3. ATGN wurden diese Voraussetzungen folgendermaßen abgeändert: Der Hinweis auf die mittlerweile beseitigten Zuschläge zu den direkten Steuern wurde fallengelassen, dafür wurde neben den anderen Gemeindeabgaben auch auf die Ertragsanteile der Gemeinden an gemeinschaftlichen Landesabgaben verwiesen und ein übermäßiger Aufwand nur mehr "insbesondere" aus Besoldungsmaßnahmen abgeleitet, also auch auf den Sachaufwand bezogen. Ferner wurde durch diese Novelle für die Gewährung von Beiträgen aus einem Ausgleichsfond insbesondere die Voraussetzung aufgestellt, daß eine Gemeinde trotz möglichster Anspannung aller Gemeindeabgaben ihren gesetzlichen Verpflichtungen, sowie ihren sonstigen sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben nicht entsprechen kann. Da sich diese Bestimmungen als unanwendbar erwiesen, wurden sie fallen gelassen. Sie geben aber jedenfalls über die bestandenen Absichten Aufschluß und sind auch in das Einziehungsgesetz für Steiermark übergegangen (vgl. § 28, S. 236).

¹ Damit wird noch über die Formerfordernisse eines Landesverfassungsgesetzes hinausgegangen, für das nur Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (Art. 99, Abs. 2, BVG). Die Bestimmung führt dazu, daß solche Einziehungs-

Land	Ein- Ein-							
	ziehungs-	1925	1926	1927				
A COLOR MANAGEMENT	Fond	_						
Ober- österreich	Voraus- setzungen	-	Gemeindez	ruschläge zu den Re				
	Ausmaß	8 						
Steier- mark	Fond	Am 1. VIII. 1925 noch nicht ausgezahlte Ertragsanteile für die Jahre 1923—1925	Ertragsanteile für die Zeit vom 1. IV. bis 31. XII. 1926 (Graz ausgenommen)	Ertragsanteile fi				
	Voraus- setzungen	Gemeindezuschläge zu den Realsteuern für das Jahr 1924	Gemeindezuschläge zu den Realsteuernfürdas Jahr 1926 nicht mehr als 200 v. H.	Gemeindezus				
		bis 100 v. H. 101—200 v. H.	nicht mehr als 200 v. H.	bis 200 v. H.				
	Ausmaß	12 v. H. der Er- tragsanteile für 1923, 30 v. H. der Ertragsanteile für 1924 Ertragsanteile für 1924 Ertragsanteile für 1924	50 v. H.	40 v. H.				
Fond		Am 1. VII. 1925 noch nicht ausgezahlte Ertragsanteile für 1923—1925	Im Jahr 1926 zukommende Ertragsanteile ¹	Im Jahr 1927 zuko Ertragsantei				
Kärnten Tirol	Voraus- setzungen	Gemeindezuschläge zu den Realsteuern für das Jahr 1924 nicht mehr als 200 v. H.	Gemeindezuschläge zu den Realsteuern für das Jahr 1925 nicht mehr als 200 v. H.					
	Ausmaß	10 v. H. der Ertragsanteile für 1923, 25 v. H. der Ertragsanteile für 1924	20 v. H.	20 v. H.				
	Fond	· -	_	_				
	Voraus- setzungen	-	_					
	Ausmaß	-		_				
	Fond	Am 1. I. 1925 noch nicht ausgezahlte Ertragsanteile für 1924 und Ertragsan- teile für 1925						
Burgen-	Voraus- setzungen		Gemeinde	ezuschläge zu den I				
land	Ausmaß	30 v. H. der Ertragsanteile für 1924, 15 v. H. der Ertragsanteile für 1925	30 v. H.	bis 31. VII. 1927, ab 1. VIII. 1927,				

¹ Vgl. Anmerkung 1 auf Seite 232.
² Auf Grund der Gesetze vom 29. März 1928, LGBl. Nr. 40, und vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 30 der allgemeinen Einziehung noch die Einziehung von weiteren 10 v. H. durchgeführt, bis das Erfordernis von 70.00 des Gesetzes vom 25. Juni 1930, LGBl. Nr. 90, wurde neuerlich zur Sicherstellung der Gemeindebeiträge zu einem aufgebracht ist. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1930, LGBl. Nr. 43, ist mit 1. Mai 1930 im Bezirk Jer ziehung um 10 v. H. in Kraft getreten. Es handelt sich in diesen Fällen nicht eigentlich um eine Einziehung im

von	Gemeind	eertragsanteilen	(zu S. 231)
A OH	осшени	Colulagaan collen	(Zu D. Zol)

e	h	u. n	g i	m	J	а	h	r		
	1928			T		1	929		1930	1931
		Die jewe	eiligen zur Übe	rweisur	ng komi	mend	en Er	tragsante	eile	
			ahr 1924 nicht iteile je Kopf						cksicht auf die Höhe der Gem ehr als 26 S	eindezuschläge
	bis	50 v. H.	(Tatsächliches	Ausma	aß: Bes	chluß	der	Landesre	gierung)	
für 19 ommer			gsanteile für 19 z ausgenommer					ür 1929 nmen)	Ertragsanteile für 1930 (Graz ausgenommen)	Ertragsanteile für 1931 (Graz ausgenommen)
uschläg		den Reals 1926	teuern für das					A	allgemein ohne jede Voraussetz	ung
201—250 v. H. über 250 v. H.			н.							
	10	v. H.	5 v. H.						40 v. H.	
ıkomm teile ¹	ende		1928 zukomm tragsanteile ¹						1930 oder (vorläufig) im ersten mit über 20.000 Einw. [Klage	

Allgemein ohne jede Voraussetzung

н.	20 v. H.		15 V. H.	
	_	_	Am 19. Juli noch nicht aus- gezahlte Ertragsanteile f. 1929	Für das Jahr 1931 zukom- mende Ertragsanteile
			Allgemein ohne jede andere Voraussetzung	Allgemein ohne jede Voraus- setzung
	_	_	zur Gänze	8 v. H., jedoch nie mehr als die Hälfte des Mehrertrages gegenüber dem Durchschnitt der Ertragsanteile für die Jahre 1927 bis einschl. 1930

Die jeweils für das Jahr zukommenden Ertragsanteile

5 183	1	Realsteuern	Iur	aas	Janr	qer	Einzienung	nicht	menr	ais	200	٧.	п,

7, 30 v. H. 40 v. H., in den Gemeinden des Bezirkes Oberwarth vor-	7, 30 V. 11.	40 v. 11., in den dememden	30 v. 11., in den dememden	
--	--------------	----------------------------	----------------------------	--

des Bezirkes Oberwarth vorübergehend 50 v. H. 2

40 v. H., in den Gemeinden
des Bezirkes Oberwarth vorübergehend 50 v. H. 2

40 v. H., in den Gemeinden
des Bezirkes Oberwarth vorübergehend 40 v. H. 2

40 v. H., in den Gemeinden
des Bezirkes Jennersdorf vorübergehend 40 v. H., in der
Gemeinden des Bezirkes Oberwarth vorübergehend 35 v. H.

r. 3 aus 1929, wurde im Bezirk Oberwarth, um die Gemeindebeiträge zu einem Krankenhausbau einbringlich zu machen, neber 0.000 S aufgebracht war. Dies war im Juni 1929 der Fall, so daß die erhöhte Einziehung mit Juli 1929 aufgehört hat. Auf Grunc em Ausbau des Krankenhauses eine Einziehung im Ausmaß von weiteren 5 v. H. angeordnet, bis ein Erfordernis von 160.000 S Jennersdorf zur Einbringlichmachung der Gemeindebeiträge für ein Zentralamtsgebäude in Jennersdorf eine Erhöhung der Ein im Sinn der Verfassungsbestimmung des ATG, sondern um die Geltendmachung eines Rückgriffsrechtes in besonderer Form.

31

ende nen 1

us-

om-

als ages nitt die 930

den den .H.²

eben rund 00 S Ein-

- I. Von der Möglichkeit einer Überweisung von Landes- oder Gemeindeertragsanteilen an die Bezirksverbände hat die Landesgesetzgebung bisher überhaupt keinen Gebrauch gemacht, obwohl es sich gerade bei dieser Form um einen Lastenausgleich handeln würde, dessen Angemessenheit und Billigkeit kaum bezweifelt werden könnte und obwohl die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in den Haushalten dieser Bezirksverbände infolge der Beengtheit ihrer sonstigen Steuereinnahmen äußerst schwierig geworden ist und in den beiden in Betracht kommenden Ländern Niederösterreich und Steiermark nur durch eine hohe Belastung der Realsteuern mit Zuschlägen erzielt werden kann. Zum Teil ist den Bedürfnissen der Bezirksverbände allerdings in beiden Ländern durch Einräumung einer Ertragsbeteiligung bei der Fürsorge- (Lohn-) Abgabe Rechnung getragen worden.¹
- II. In einem verhältnismäßig weiten Umfang, nämlich in der Hälfte der in Betracht kommenden acht Länder ist eine Einziehung von Gemeindeertragsanteilen für Zwecke des Landes verfügt worden, und zwar in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und im Burgenland. Die beiliegende Übersicht gibt einen Überblick über den Inhalt dieser Gesetze, soweit sie Verfügungen in der angeführten Richtung enthalten.²

gesetze nur mit Zustimmung aller größeren Parteien in den Landtagen zustande kommen können.

Für Oberösterreich das unbefristete Gesetz vom 23. Dezember 1925, LGBl. Nr. 13 aus 1926, teilweise in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1926, LGBl. Nr. 53.

Für Steiermark das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 64 (für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1925); Gesetz vom 5. Juni 1926, LBGl. Nr. 21 (für das Jahr 1926); Gesetz vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 6 aus 1927 (für das Jahr 1927); Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBl. Nr. 65 (für das Jahr 1928); Gesetz vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 3 aus 1929 (für das Jahr 1929); Gesetz vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 17 aus 1930 (für das Jahr 1930); Gesetz vom 3. Jänner 1931, LGBl. Nr. 1 (für das Jahr 1931).

Für Kärnten das Gesetz vom 7. Juli 1925, LGBl. Nr. 35 (für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1925); Gesetz vom 4. März 1926, LGBl. Nr. 18 (für das Jahr 1926); Gesetz vom 26. Jänner 1927, LGBl. Nr. 9 (für das Jahr 1927); Gesetz vom 30. Dezember 1927, LGBl. Nr. 13 aus 1928 (für das Jahr 1928); Gesetz vom 29. Dezember 1928, LGBl. Nr. 5 aus 1929 (für das Jahr 1929); Gesetz vom 23. Dezember 1929, LGBl. Nr. 1 aus 1930 (für das Jahr 1930); Gesetz vom 30. Dezember 1930, LGBl. Nr. 1 aus 1931 (vorläufig für das erste Vierteljahr 1931; eine Verlängerung wird voraussichtlich erfolgen).

Für das Burgenland das unbefristete Gesetz vom 13. März 1925, LGBl. Nr. 18, für die Zeit vom 1. August 1927 bis 31. Dezember 1928 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1927, LGBl. Nr. 67, für die Zeit vom 1. Jänner 1929 an in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1928, LGBl. Nr. 3 aus 1929, und vom 22. August 1930 an auch des Gesetzes vom 29. Juli 1930, LGBl. Nr. 84.

Das unbefristete Tiroler Gesetz vom 1. Juli 1930, LGBl. Nr. 31, ist

¹ Vgl. § 27, S. 226, Anm. 1.

² Die bezüglichen Gesetze sind:

Die in dieser Übersicht zusammengestellten landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen zum Teil dem Geist der Bestimmungen des ATG keineswegs, wenn sie auch durch seinen Wortlaut gedeckt sind und somit nicht verfassungswidrig erscheinen.

- 1. Den Einziehungsfond bilden in der Regel die den Gemeinden für ein bestimmtes Jahr zu überweisenden Ertragsanteile.¹ Ausnahmen haben sich fürs erste aus dem Umstand ergeben, daß in den Jahren 1923/24 die Ertragsanteile zunächst nicht in ihrem vollen Betrag ausbezahlt worden waren² und sich somit die Möglichkeit ergab, noch nachträglich zugunsten der Länder auf Gemeindeertragsanteile vergangener Jahre zu greifen. Anderseits wurde vereinzelt (im Jahr 1926 in Steiermark, im Jahr 1930 in Tirol) darauf Rücksicht genommen, daß die bereits für einen bestimmten Zeitraum innerhalb des Jahres flüssiggemachten Ertragsanteile nicht nachträglich einer Kürzung unterzogen werden können. Mit der im Sommer 1925 hergestellten endgültigen Ordnung bei der Bevorschussung und Abrechnung der Ertragsanteile und der entweder ein für allemal geregelten oder von Jahr zu Jahr ohne Unterbrechung erneuerten Einziehung ist der Hauptanlaß für solche Abweichungen von der Regel, daß sich die Einziehung jeweils auf die ganzen, für ein bestimmtes Jahr anzuweisenden Ertragsanteile bezieht, weggefallen. Dem Geist der Bestimmungen des ATG entsprach es kaum, die Größe des Einziehungsfondes von dem zufälligen oder durch Auseinandersetzungen ganz anderer Natur beeinflußten Umstand abhängig zu machen, ob die Flüssigmachung der Ertragsanteile in einem bestimmten Zeitpunkt schon erfolgt war oder nicht. Es war anzunehmen, daß die Gemeinden mit den ungekürzten Eingängen aus rückständigen Ertragsanteilen gerechnet und in Anhoffnung dieser Einnahmen ihre Gebarung einstweilen vielfach durch Aufnahme von Schulden aufrecht erhalten hatten. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Vorgangsweise eine verschiedenartig starke Kürzung in den einzelnen Gemeinden ohne besondere Beziehung auf die Lage ihrer Haushalte.
- 2. Der Kreis der Gemeinden, deren Ertragsanteile einer Kürzung zugunsten des Landes unterworfen werden sollen, wird auf dreierlei Weise festgesetzt:
- a) entweder durch grundsätzliche Ausscheidung gewisser Gemeinden, nämlich der Landeshauptstädte (in Steiermark seit 1926, in Kärnten seit 1929) oder anderer größerer Gemeinden (in Kärnten seit 1929) oder
- b) in der Weise, daß die Ertragsanteile jener Gemeinden eine Kürzung erfahren, deren Zuschläge zu den Realsteuern ein bestimmtes Aus-

des Zusammenhanges wegen angeführt, obwohl es sich nur auf die Bildung eines Gemeindeausgleichsfondes bezieht.

¹ Auch soweit die Gesetze (Kärnten) die in einem Jahr zukommenden Ertragsanteile (Vorschüsse und Abrechnungsguthaben vom Vorjahr) als Einziehungsfond bezeichnen, wird die Einziehung dem Sinn der Gesetze entsprechend auf die für dieses Jahr gebührenden Ertragsanteile bezogen.

² Vgl. § 20, S. 172, Anm. 2.

maß nicht erreichen (Oberösterreich, Burgenland, Steiermark bis 1928, Kärnten bis 1926), wobei entweder von einem bestimmten, immer mehr in die Vergangenheit zurücktretenden Jahr oder aber vom jeweiligen Jahr ausgegangen wird, für das die Kürzung erfolgen soll. Die Höhe dieser Zuschläge ist teilweise und vorübergehend auch für das Ausmaß der Kürzung ausschlaggebend gewesen (Steiermark);

c) vereinzelt (in Oberösterreich) wird eine Kürzung ohne Rücksicht auf die Höhe der Realsteuerzuschläge auch dann verfügt, wenn die Ertragsanteile, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, in einem vergangenen Jahr einen bestimmten Schillingbetrag nicht überschritten haben.

In Kärnten ist seit dem Jahr 1927, in Steiermark seit dem Jahr 1929, von den unter a) erwähnten grundsätzlichen Ausnahmen abgesehen, in Tirol von Beginn an überhaupt jede Voraussetzung für eine Kürzung der Ertragsanteile weggefallen, so daß sie sich auf alle nicht namentlich ausgenommenen Gemeinden erstreckt.

Dem Geist der Bestimmung des ATG, daß die Landesgesetzgebung die "Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen genau zu bezeichnen hat", entspricht eine solche voraussetzungslose Kürzung der Ertragsanteile sicher nicht. Aber auch die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen der Höhe der Realsteuerzuschläge und einer Kürzung der Ertragsanteile bedeutet, wenn sie auch der oben angeführten Bestimmung gerecht wird, keine Erfüllung der Absichten, die im ursprünglichen Wortlaut des ATG zum Ausdruck gekommen waren und auch nach der Vereinfachung seines Wortlautes noch unausgesprochen fortleben. Die Realsteuerzuschläge spielen im Gemeindehaushalt neben den anderen Steuereinnahmen keineswegs mehr allgemein eine entscheidende Rolle. Das gilt namentlich für städtische Gemeinwesen, in denen die Grundsteuer als Stammabgabe für Zuschläge überhaupt kaum in Betracht kommt und die Bemessungsgrundlage der Gebäudesteuerzuschläge durch die gesetzliche Regelung des Mietenrechtes künstlich niedergehalten wird. Das Ausmaß der Zuschläge kann auch keineswegs immer einen richtigen Anhaltspunkt über die Lage des Haushaltes einer Gemeinde und damit auch dafür geben, ob eine Kürzung ihrer Ertragsanteile gerechtfertigt und erträglich ist. Die Fälle sind durchaus nicht selten, in denen gerade hohe Zuschläge ein Beweis besonders gefestigter Haushaltsführung sind, die es ermöglicht, die Kosten größerer Anlagen aus den Zuschlagseinnahmen eines einzigen Jahres zu decken, statt sie im Weg einer Anleihe auf eine Reihe von Jahren unter Festsetzung eines niedrigeren Zuschlagsausmaßes für den Anlehensdienst zu verteilen. Daß die Landesgesetzgebung trotzdem ganz überwiegend die Höhe der Realsteuerzuschläge als entscheidend für die Vornahme oder Unterlassung einer Kürzung erklärt hat, ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß ursprünglich auch im ATG der gleiche Weg eingeschlagen worden war. Damals handelte es sich aber zunächst noch um Zuschläge zu den direkten Steuern überhaupt, denen immerhin eine größere Bedeutung zukam, als den nunmehr auf die Realsteuern eingeschränkten Zuschlägen. Der in der Landesgesetzgebung gewählte Vorgang birgt überdies die Gefahr einer künstlichen "Aufzüchtung" an sich für den Haushalt unnotwendiger Zuschläge in sich. 1 Diese Gefahr kann allerdings vermieden werden, wenn ein für allemal von der Zuschlagshöhe in einem vergangenen Jahr ausgegangen wird, in dem die Beschlußfassung über die Zuschläge noch nicht durch die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit einer Einziehung beeinflußt war. Je mehr ein solches Jahr aber in die Vergangenheit zurücktritt, desto unbilliger erscheint es, eine Kürzung der Ertragsanteile von Verhältnissen abhängig zu machen, die seither vielleicht eine starke Veränderung oder völlige Umkehrung erfahren haben. Wenn neben der Höhe der Realsteuerzuschläge auch auf die verhältnismäßige Höhe der Einnahmen aus Ertragsanteilen Rücksicht genommen wird, so bedeutet das - auch abgesehen davon, daß den Ertragsanteilen vielfach eine größere Bedeutung für den Haushalt zukommt, als den Realsteuerzuschlägen — eine entschiedene Verbesserung, weil damit von einer Tatsache ausgegangen wird, die jeder Beeinflussung durch die Gemeinden entzogen ist. Damit wäre aber auch die Möglichkeit gegeben, den starren Zusammenhang mit den Ergebnissen eines vergangenen Jahres zu lösen und den Kreis der Gemeinden, die einer Kürzung ihrer Ertragsanteile unterliegen sollen, durch die Höhe der Ertragsanteile in dem jeweilig letzten, bereits endgültig abgerechneten Jahr zu bestimmen. Aber auch diese Regelung entspricht auch nicht annähernd der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers, der von der Landesgesetzgebung ein viel genaueres Eingehen auf die Finanzlage der einzelnen Gemeinden erwartet hatte, das sich allerdings auf umfassende Erhebungen über ihre Haushalte und eingehende Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Gebarungen stützen müßte.

3. Das Ausmaß der Kürzung der Ertragsanteile hält sich innerhalb der bundesgesetzlichen Schranken und hat das zulässige Höchstausmaß mehrfach erreicht. Soweit das Ausmaß innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen durch Beschluß der Landesregierung festgesetzt wird,² ergibt

¹ Wenn z. B. im Burgenland die Zahl der Gemeinden mit mehr als 200 v. H. Zuschlägen vom Jahr 1925 bis zum Jahr 1930 von 2 auf 64 (unter 326 im ganzen) gestiegen ist, ist darin sicherlich, abgesehen von einer Verschlechterung in der Lage der Gemeindehaushalte, auch die Tatsache einer solchen "Aufzüchtung" zu erblicken.

solchen "Aufzüchtung" zu erblicken.

² Eine solche Ermächtigung spielt in Oberösterreich eine Rolle. Dort bewegt sich die tatsächliche Einziehung schon seit geraumer Zeit innerhalb des gesetzlichen Höchstausmaßes zwischen 5 und 50 v. H. Für die Entscheiduug, die im Einzelfall getroffen wird, bestehen gewisse Richtsätze, indem auf den Kopfbetrag an Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, auf den Kopfbetrag an Lohnabgabe und auf das Anwachsen der Gemeindezuschläge seit dem Jahr 1924, vereinzelt auch auf außergewöhnliche Aufwendungen der Gemeinden zur Erfüllung ihres Aufgabenkreises oder infolge von Elementarereignissen Rücksicht genommen wird. Die durchschnittlich eingezogenen Anteile betragen in den Jahren 1926 bis 1929 28,1, 24,5, 22,8 und 21,9 v. H. der gesamten Ertragsanteile jener Gemeinden, in denen die Voraussetzungen für eine Einziehung gegeben waren.

sich noch am ehesten die Möglichkeit, den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden durch verschiedenartige Festsetzung der Kürzung Rechnung zu tragen. Allerdings wird dabei die wichtigste bei der Ausübung des Kürzungsrechtes zu treffende Verfügung nicht nur der Zustimmung einer verstärkten Mehrheit im Landtag, sondern überhaupt der landesgesetzlichen Festsetzung entzogen und dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen, was mit der einschneidenden Bedeutung dieses Rechtes für die Gemeinden kaum vereinbar ist.

Aus dieser Kürzung der Gemeindeertragsanteile zugunsten der Länder ergibt sich nach den Voranschlägen für das Jahr 1930 in den in Betracht kommenden Ländern eine Erhöhung ihrer Ertragsanteile um etwa ein Zehntel.

In den Ländern, die sich zur Einziehung von Gemeindeertragsanteilen nicht entschlossen haben, sind andere Mittel angewendet worden, um einen, und zwar einen unmittelbaren Lastenausgleich zugunsten des Landes auf Kosten seiner Gemeinden zu erzielen. Teilweise hat dieses Beispiel aber auch in Ländern Nachahmung gefunden, in denen Einziehungsgesetze bestehen, so daß die Gemeinden in diesem Fall in doppelter Hinsicht durch einen Lastenausgleich zugunsten des Landes getroffen werden.

In einigen Ländern bestehen oder bestanden nach der Kopfzahl der Gemeindeangehörigen berechnete Gemeindebeiträge für Landeszwecke. Dies war in Salzburg in den Jahren 1925 bis 1928 der Fall, in Oberösterreich und Kärnten bestehen solche Beiträge seit dem Jahr 1926. Das geltende Gesetz für Oberösterreich (vom 23. Dezember 1925, LGBl, Nr. 19 aus 1926) ist unbefristet, jenes für Kärnten (Gesetz vom 30. Dezember 1930, LGBl. Nr. 1 aus 1931) gilt vorläufig nur für das erste Vierteljahr 1931. Das Ausmaß der Beiträge beträgt derzeit in Oberösterreich 4 S für jeden Gemeindeeinwohner, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und weder in Arbeitslosenunterstützung noch in Armenversorgung steht, kann aber durch Landtagsbeschluß bis auf 5 S erhöht werden, in Kärnten 1,5 S für jeden Gemeindeeinwohner. In Oberösterreich wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, den an das Land abgeführten Betrag durch eine "Kopfsteuer" in gleicher Höhe einzubringen (Gesetz vom 9. Juni 1926, LGBl. Nr. 54). Das Land Niederösterreich ist einen eigenen Weg gegangen, indem es mit Gesetz vom 9. Juli 1925, LGBl. Nr. 98, die Gemeinden vom Jahr 1925 an zur Leistung von Beiträgen für jede in der Gemeinde bestehende Schulklasse an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in der Höhe von 500 S für die erste, 400 S für die zweite bis zehnte und 200 S für jede weitere Klasse heranzieht. In Tirol und Vorarlberg besteht schon seit langem eine Verpflichtung der Gemeinden, einen Teil des Schulaufwandes in Form einer Beitragsleistung zum Erfordernis für die Bezüge der Volks- und Hauptschullehrer zu bestreiten. Das Ausmaß dieser Beiträge ist gegenwärtig in Tirol durch das Gesetz vom 9. Feber 1926, LGBl. Nr. 50 aus 1927, und in Vorarlberg durch das Gesetz vom 2. Juli 1925, LGBl. Nr. 39, und die Kundmachungen vom 16. Jänner 1929, LGBl. Nr. 14, und vom 18. März 1929, LGBl. Nr. 27, geregelt.

III. Zur Bildung von Gemeindeausgleichsfonden ist es bisher nur in einigen Ländern gekommen. Die Landesgesetzgebung hat es überwiegend nicht vermocht, die Schwierigkeiten sachlicher und politischer Natur zu überwinden, die sich dabei in noch höherem Maß ergeben, als bei einer Einziehung von Gemeindeertragsanteilen zugunsten des Landes. In diesem Fall war die drängende Sorge für den eigenen Haushalt stark genug, um alle Bedenken in den Hintergrund treten zu lassen. Die Bildung von Gemeindeausgleichsfonden wurde aber durch die Scheu der Landtage und Landesregierungen vor der damit verbundenen schiedsrichterlichen Verantwortung und politischen Belastung verhindert. Gegenwärtig bestehen Ausgleichsfonde nur in Steiermark, Tirol und im Burgenland. Das steirische Einziehungsgesetz für das Jahr 1931 bestimmt, daß das Erträgnis aus der Kürzung der Gemeindeertragsanteile, soweit es den Betrag von 2,5 Millionen S übersteigt, durch die Landesregierung mit Zustimmung des mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Landesregierung zur Gewährung außerordentlicher Zuschüsse an Gemeinden verwendet werden kann, die infolge der Einziehung eines Teiles ihrer Abgabenertragsanteile trotz möglichster Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen, sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen, oder die unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, Wohnhäuser errichten. Da die Landeshauptstadt von einer Kürzung ihrer Ertragsanteile ausgenommen ist, ist sie auch von einer Beteiligung aus dem Ausgleichsfond ausgeschlossen. Die Einnahmen des Fondes dürften etwas über eine Million S erreichen. Nicht für solche Zwecke verwendete Mehrerträgnisse über 2,5 Millionen S verbleiben dem Land zur freien Verwendung und werden nicht etwa auf das nächste Jahr übertragen, so daß auch in diesem Fall ein Ausgleichsfond im strengen Sinne des Gesetzes eigentlich nicht besteht. Für das Jahr 1929 standen ähnliche Bestimmungen in Kraft, die sich auf einen Überschuß über 2,2 Millionen S bezogen, aus dem dem Ausgleichsfond 1,7 Millionen S zuflossen.¹

¹ Ein älteres, für das Jahr 1926 ergangenes, steirisches Einziehungsgesetz gab der Landesregierung den Auftrag und die Ermächtigung, den Gemeinden, denen durch die Kürzung der Ertragsanteile in der Fortführung ihres Haushaltes besondere Schwierigkeiten erwachsen, die erforderlichen Beträge aus einem aus den eingezogenen Ertragsanteilen zu schaffenden Ausgleichsfond zu bewilligen. Die Kürzung der Ertragsanteile beschränkte sich nach diesem Gesetz auf die Gemeinden mit Realsteuerzuschlägen von höchstens 200 v. H., während die Gemeinden mit höheren Zuschlägen von einer Kürzung und damit auch von einer Beteilung aus dem Ausgleichsfond ausgeschlossen blieben. Das waren aber gerade jene Gemeinden, deren Finanzlage am Ausmaß ihrer Realsteuerzuschläge gemessen für besonders schlecht angesehen wurde. Ein Ausgleich zugunsten dieser notleidenden Gemeinden war also von vornherein ausgeschlossen, womit dieser "Ausgleichsfond" schon die Bedeutung verlieren mußte, die ihm das ATG geben wollte. Überdies wurde die Bestimmung aber so ausgelegt und angewendet,

Das unbefristete Tiroler Einziehungsgesetz widmet die ganzen eingezogenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfond, dem im Jahr 1930 die auf Grund der endgültigen Abrechnung für das Jahr 1929 sich ergebenden Nachzahlungen auf die Ertragsanteile dieses Jahres, vom Jahr 1931 angefangen aber 8 v. H. der Ertragsanteile aller Gemeinden, aber nie mehr als die Hälfte des Überschusses zufließt, der sich für die einzelnen Gemeinden aus ihren Ertragsanteilen gegenüber den gleichen Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 1927 bis einschließlich 1930 ergibt.

Im Burgenland ist der äußeren Form nach die Bildung eines Ausgleichfondes zwar nicht erfolgt, doch nähert sich die dort getroffene Regelung in ihrem Wesen wenigstens zum Teil der Bildung eines solchen Fondes. Die zugunsten des Landes eingezogenen Ertragsanteile sind nämlich als abgesondertes Landesvermögen zu verwalten und haben folgende Verwendungen zu finden:

- a) Entweder zur Förderung der Einrichtungen der sozialen Fürsorge, des Volksgesundheitswesens, des Schulwesens, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrswesens oder
- b) ganz allgemein für Verwaltungsaufgaben, die im Sinn der Gemeindeordnung in den Wirkungsbereich der Gemeinden gehören, sofern sie sich als "Investitionen öffentlichen Charakters" darstellen und aus den regelmäßigen Einnahmen der Gemeinden nicht bestritten werden können, oder endlich insbesondere
- e) zur Gewährung oder Sicherstellung von Darlehen für notleidende Gemeinden.

Insofern eine Verwendung für die unter b) und c) angeführten Zwecke erfolgt, kommt die Einziehung in ihrer Wirkung der Bildung eines Gemeindeausgleichsfondes eigentlich gleich, da sich aus einer solchen Verwendung eine Entlastung von Gemeinden ergibt, die entweder überhaupt notleidend sind (c) oder doch einzelnen größeren Aufgaben nicht gewachsen erscheinen, worin schließlich auch eine Art Notlage zu erblicken ist (b).

daß keine der in ihren Ertragsanteilen gekürzten Gemeinden mehr aus dem Ausgleichsfond erhalten konnte, als ihr entzogen worden war. Es handelte sich also auch bei diesen Gemeinden eigentlich nicht um einen Ausgleichsfond, über den Ertragsanteile aus dem Haushalt der einen Gemeinde in den einer andern Gemeinde übergehen, sondern nur um eine fallweise festzustellende Abstufung im Ausmaß der Einziehung.

² Der Durchschnitt der Ertragsanteile in den Jahren 1927 bis 1930 hat 4,45 Millionen S betragen. Die zweitangeführte Obergrenze kann eine Bedeutung nur gewinnen, wenn in einem späteren Jahr die Ertragsanteile entweder hinter dieser Summe zurückbleiben oder höchstens bis auf 5,297 Millionen S ansteigen. Im ersten Fall macht ihre Geltung eine Einziehung überhaupt unmöglich, im zweiten Fall bewirkt sie eine Kürzung der Einziehung auf weniger als 8 v. H. der Ertragsanteile. Sobald die Ertragsanteile über den Betrag von 5,297 Millionen S steigen, verliert die zweite Obergrenze jede Bedeutung. Da für das Jahr 1931 bei Ergänzung der für 1930 erzielten Ertragsanteile um die mutmaßliche Mehreinnahme aus dem FAG 1931 schon mit 5,56 Millionen S zu rechnen ist, kann die zweite Obergrenze nur mehr bei einer durch die Wirtschaftslage verursachten wesent-

Die Verwaltung des Ausgleichsfondes¹ ist durchwegs den Landesregierungen vorbehalten geblieben.

Vorübergehend bestand ein Ausgleichsfond im Jahr 1926 in Kärnten, da der aus der Kürzung der Ertragsanteile eingehende Betrag mit seinem Überschuß über 700000 S, das ist mit einem Betrag von etwa 73000 S, der Gewährung von Zuschüssen an notleidende Gemeinden nach Ermessen der Landesregierung gewidmet war und auch tatsächlich entsprechend verwendet wurde.

Trotz dieser Ansätze zur Bildung von Gemeindeausgleichsfonden muß doch festgestellt werden, daß das Ziel, die Nachteile, die sich aus der Starrheit des Abgabenteilungssystems für die Gemeinden ergeben, im Weg der Landesgesetzgebung durch einen Lastenausgleich innerhalb des Kreises der Gemeinden zu beseitigen oder zu mildern, bisher im wesentlichen noch nicht erreicht worden ist.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Durchführung eines unmittelbaren Lastenausgleiches durch Beteiligung der Länder (Gemeinden) an nicht steuerlichen Bundeseinnahmen und des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden)

§ 29. Die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an nicht steuerlichen Einnahmen des Bundes

Bei der bestehenden Abgrenzung der Besteuerungsrechte, die dem Bund ein großes Übergewicht gibt, kommen für die dadurch notwendige engere Verbindung seines Haushaltes mit den Haushalten der Länder und Gemeinden zwei Möglichkeiten in Betracht: Eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an den Bundeseinnahmen und eine Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder (Gemeinden). Beide Möglichkeiten haben im Finanzausgleich eine große, wenn auch nicht gleichmäßige Bedeutung erlangt. Der ersten Möglichkeit ist vor allem durch die Aufrichtung der verbundenen Steuerwirtschaft in sehr weitem Umfang Rechnung getragen worden. Einer Beteiligung der Länder (Gemeinden) an anderen nicht steuerlichen Bundeseinnahmen kann daher nur mehr eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle zukommen. Das FVG (§ 9) erklärt eine solche Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren, zwar für möglich, aber nur auf Grund eines "besonderen" Gesetzes für zulässig. Es würde also die Einstellung des entsprechenden Erfordernisses in das Bundesfinanzgesetz ebenso wenig genügen, wie bei Beteili-

lichen Verschlechterung an Eingängen aus den gemeinschaftlichen Abgaben wirksam werden.

¹ Die Widmung von der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes gewährleisteten, nicht den einzelnen Gemeinden flüssig gemachten Ertragsanteilen an bestehende Ausgleichsfonde ist nicht in Betracht gekommen, da die Voraussetzungen für eine solche Gewährleistung nie eingetreten sind. Vgl. § 19, S. 165.

gungen des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden). Im Zeitpunkt der Erlassung des FVG bildete die Beteiligung der Länder an einer steuerähnlichen Einnahme des Bundes, nämlich an dem bei der Holzausfuhr aus der verkürzten Einlösung ausländischer Zahlungsmittel erzielten Übergewinn, die in §§ 8 bis 10 ATG geregelt war, einen Anwendungsfall. Diese Bestimmungen sind aber infolge der Umwandlung dieser Gewinnerzielung in eine Abgabe mit 15. März 1922 außer Kraft getreten (§ 10, Abs. 3, ATG) und durch die sachlich gleich geordnete Beteiligung der Länder am Ertrag der Holzausfuhrabgabe ersetzt worden,² so daß die Bestimmung des § 9 FVG gegenwärtig nur eine im Finanzausgleichsrecht nicht zur Geltung kommende Möglichkeit bedeutet.

§ 30. Die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung des Bundes am Aufwand für die Vollziehung von Aufgaben der Länder (Gemeinden)

Eine Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden) hat gegenüber einer Beteiligung der Länder (Gemeinden) an steuerlichen Bundeseinnahmen durch Begründung einer verbundenen Steuerwirtschaft den großen Vorzug der Anpassungsmöglichkeit an den Finanzbedarf der empfangenden Körperschaften. Dadurch wird unter Ausgleichung der verschiedenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Körperschaften eine gleichmäßigere Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben im Bundesgebiet gesichert. Allerdings erfordert diese Art der Ausgabenbeteiligung des Bundes einen maßgebenden Einfluß des Bundes auf Ausmaß und Richtung in der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben, eine Überwachung der mit ihrem Vollzug betrauten Körperschaften bei dieser Tätigkeit und die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln gegen eine übermäßige Steigerung des Aufwandes und damit auch der Inanspruchnahme von Bundesmitteln. Beschränkt sich die Hingabe von Bundesmitteln für derartige Zwecke auf fest bestimmte Summen, so ist es Aufgabe des Bundes, durch Anwendung der angeführten Mittel ihre gerechte Aufteilung innerhalb der empfangenden Körperschaften zu sichern. Sind die Bundesbeiträge aber an sich unbeschränkt, und ergibt sich ihre Größe aus einem Verhältnis zum Gesamtaufwand für bestimmte Verwaltungsaufgaben, so bedarf der Bund der angeführten Zwangsmittel nicht nur zur Erzielung gerechter Aufteilung, sondern auch zur Sicherung seines Haushaltes selbst vor übermäßiger Inanspruchnahme. Das Anwendungsgebiet eines solchen unmittelbaren Lastenausgleiches ist ein begrenztes. Es beschränkt sich auf einheitlich geregelte oder auf solche Verwaltungsaufgaben, bei denen sich aus natürlichen Umständen

¹ Vgl. § 30, S. 241.

² Vgl. § 16, S. 128. Der einzige sachliche Unterschied besteht darin, daß an Stelle der Voraussetzungen für die Überweisung aus den Übergewinnen (Nichterhebung von Holzabgaben, die nicht bloß den örtlichen Verbrauch belasten und Nichterlassung abweichender Vorschriften über den Holzverkehr) in diesen Richtungen unbedingte Verbote getreten sind.

oder ihren Zusammenhängen mit bestimmten, einer Veränderung durch Eingreifen der empfangenden Körperschaften entzogenen Verhältnissen und Tatsachen feststellen läßt, daß ihre Erfüllung innerhalb bestimmter Grenzen zweckmäßig und notwendig erscheint. Zweckmäßigerweise wird ein solcher Lastenausgleich auch auf die Beteiligung am Aufwand für einige wenige, dafür aber um so allgemeiner verbreitete und in ihrem Umfang bedeutungsvolle Verwaltungsaufgaben beschränkt bleiben müssen, um eine zu großer Unübersichtlichkeit führende Verflechtung der öffentlichen Haushalte zu verhüten.

Eine Beteiligung des Bundes am Aufwand für die Vollziehung von Aufgaben der Länder oder Gemeinden¹ kann entweder in der Form der dauernden Hingabe von Beiträgen (§ 10, Abs. 1, FVG) oder in der Form der Gewährung von Darlehen (§ 13 FVG) erfolgen. Das FVG schließt die Gewährung von Beiträgen ohne bestimmte Zweckwidmung, wie sie nach dem Versiegen der alten Personalsteuer- und Getränkesteuerüberweisungen den Ländern und später auch den Gemeinden in den Jahren 1917 bis 1920 in der Form der Gewährung von "allgemeinen Dotationen" zugekommen sind, stillschweigend aus. Es trägt damit der Auffassung Rechnung, daß die Gewährung und der Empfang solcher Dotationen mit dem bundesstaatlichen Aufbau unvereinbar sind. Hingegen sieht es die Gewährung von Beiträgen "zu bestimmten Zwecken nach einem vorher festgesetzten Anteilsverhältnis² oder aus besonderen Anlässen" vor. Damit werden sowohl Zweckdotationen, die ihrem Wesen nach allen Ländern oder Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zukommen, in ihrer Höhe von der Größe des Aufwandes für diese Aufgaben abhängig sind und für die wegen ihrer Allgemeinheit ein Anteilsverhältnis der Empfänger festgestellt werden muß, als auch bestimmten Körperschaften einzeln und fallweise zukommende Zuschüsse in der Form von Subventionen verfassungsrechtlich für zulässig erklärt. Der Möglichkeit der Gewährung von Entschädigungen oder Vergütungen für eine auftragsweise Ausführung von Verwaltungsaufgaben gedenkt das FVG in diesem Zusammenhang nicht. Doch geht aus anderen Bestimmungen (§ 8), in denen für jede Form der auftragsweisen Geschäftsführung geradezu der Grundsatz der Entgeltlichkeit aufgestellt wird und für mehrere Fälle solche Entschädigungen oder Ver-

¹ Eine Beteiligung des Bundes an Aufwendungen der Bezirksverbände ist nicht ausdrücklich geregelt und ergibt sich auch nicht aus der allgemeinen Vorschrift des § 1 FVG, daß die für Gemeinden geltenden Grundsätze auch für die Bezirksverbände gelten, da sich diese nur auf abgabenrechtliche Bestimmungen bezieht. Übrigens kommen derartige Leistungen des Bundes an die Bezirksverbände schon deshalb kaum in Betracht, weil deren Bestand auf einige Länder und ihr Aufgabenkreis schon durch die Gesetzgebung oder tatsächlich ein beschränkter ist.

² Vielfach wird sich die Festsetzung des Anteilsverhältnisses zugleich mit jener der Höhe des Beitrages überhaupt vollziehen können, wenn z. B. der Bund einen bestimmten Hundertsatz des Aufwandes für einen bestimmten Verwaltungszweig übernimmt.

gütungen¹ unmittelbar festgesetzt oder einer Sonderregelung überwiesen werden, hervor, daß auch derartige Leistungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

Durch die in den §§ 10 und 13 FVG angeführten Leistungen dauernder oder vorübergehender Art kann das Bild, das sich aus der Verflechtung der Steuerwirtschaft des Bundes und der Länder (Gemeinden) ergibt, sehr wesentlich verschoben werden, und zwar gleichmäßig zugunsten aller Länder (Gemeinden) oder einseitig zugunsten dieser oder jener Körperschaften. Aus dieser großen Bedeutung innerhalb des gesamten Finanzausgleiches ergibt sich die Notwendigkeit, der Volksvertretung die Möglichkeit einer Überprüfung der Leistungen dieser Art auf möglichst übersichtlichen Grundlagen zu geben. Das FVG bestimmt daher, daß die dauernde Hingabe von Bundesmitteln für solche Zwecke nur auf Grund besonderer Gesetze, die Gewährung von Darlehen dieser Art gleichfalls nur auf Grund besonderer Gesetze oder aber auf Grund des Finanzgesetzes erfolgen kann (§ 10, Abs. 1, und § 13). Im ersten Fall genügt somit auch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetz nicht, wohl aber für die Gewährung von Darlehen. Dem Erfordernis der Regelung durch besondere Gesetze mußte, wenigstens nach der bisherigen Erfahrung, bei der Gewährung von Zweckdotationen allgemeiner Natur allerdings auch schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Erlassung näherer Bestimmungen für ihre Aufteilung entsprochen werden. Bei den Subventionen, bei denen die betreffenden Ansätze im Finanzgesetz in aller Regel noch einer weiteren Aufteilung auf die einzelnen Empfänger bedürfen, wird diese erst durch das zu erlassende besondere Gesetz bekannt. Außerdem hat der Bundesfinanzminister alljährlich mit dem Entwurf des Finanzgesetzes der Volksvertretung eine Übersicht der den Ländern (Gemeinden) dauernd gewährten Beiträge dieser Art vorzulegen (§ 10, Abs. 2, FVG). Das Gesetz bestimmt nicht, auf welchen Zeitraum sich diese Vorlagen zu beziehen haben; jedenfalls aber müssen sie, wenn sie ihrem Zweck gerecht werden sollen, zeitlich aneinander anschließen, so daß in jeder folgenden die seit der letzten Berichterstattung vollzogenen Beiträge enthalten sind. Der Zeitpunkt der jährlichen Vorlage ergibt sich aus der Vorschrift, daß der Entwurf des Finanzgesetzes dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen ist (Art. 51 BVG). Die Bestimmungen über diese Vorlagen sind völlig in Vergessenheit geraten und werden nicht eingehalten, während an der besonderen gesetzlichen Regelung, bei der vielfach mehrere ähnlich geartete Leistungen unter einem behandelt werden, stets festgehalten worden ist. Daß die dauernde Hingabe von Bundesmitteln in einer der in $\S~10~{\rm FVG}$ angeführten Formen wesentlich strengeren Voraussetzungen

¹ Die im § 8 FVG geregelten Leistungen, die dort abwechselnd als Entschädigungen oder als Vergütungen bezeichnet werden, erscheinen im Sinn der im § 42, S. 414, angeführten Gliederung als Vergütungen, da sie mit allerdings beweglichen, aber doch mit Bauschbeträgen, und nicht nach dem wirklich verursachten Mehraufwand bemessen werden.

unterworfen wird, als die Gewährung von Darlehen, und ihre Überprüfung erleichtert wird, ist durchaus folgerichtig.

Die Bestimmungen des § 10 können ihrem Sinn nach als Bestandteil des FVG, das seinem ganzen Inhalt nach auf die Regelung der Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) als Träger von Hoheitsrechten abgestellt ist, über den Kreis der Hoheitsverwaltung hinaus keine Anwendung finden. Sie gelten also nicht für Beiträge aus Bundesmitteln, die im Betrieb einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmung des Bundes von ihm als Unternehmer oder von abgesondert verwalteten Wirtschaftskörpern des Bundes an Länder oder Gemeinden geleistet werden, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihr Empfang im Rahmen der Hoheitsverwaltung der Länder (Gemeinden) vollzieht. In diesem Sinn sind die Bestimmungen jedenfalls tatsächlich ausgelegt worden.

Beitragsleistungen des Bundes der im § 10 FVG angeführten Art können an die Erfüllung fünf verschiedener Bedingungen durch die Länder (Gemeinden) geknüpft werden (§ 10, Abs. 1), und zwar an die Bedingung

- a) der Einhebung bestimmter Abgaben,
- b) der Unterlassung der Einhebung bestimmter Abgaben,
- c) der Leistung bestimmter Ausgaben (Aufwendungen),
- d) der Einschränkung oder Unterlassung bestimmter Ausgaben (Aufwendungen) und endlich
- e) ganz allgemein an jede Bedingung, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängt; ihre Einhaltung kann durch Bundesorgane überwacht werden.

Es sind verschiedene Gesichtspunkte, die zur Aufstellung dieser Bedingungen geführt haben: Die Bedingung der Einhebung bestimmter Abgaben entspricht der Forderung, daß die Länder (Gemeinden) bestehende Besteuerungsmöglichkeiten ausnützen sollen, soweit dies zur Herstellung oder Anbahnung des Gleichgewichtes in ihren Haushalten notwendig erscheint, der ja auch die Gewährung der Bundesbeiträge dient. Es soll verhindert werden, daß sich die Länder (Gemeinden) auf Kosten des Bundes in unangemessener Weise entlasten. Die Bedingungen der Einschränkung oder Unterlassung bestimmter Ausgaben oder der Unterlassung der Einhebung bestimmter Abgaben dienen unmittelbar oder mittelbar der Erzielung größerer Sparsamkeit in der Haushaltsführung der Länder (Gemeinden), gehen also von der Annahme aus, daß bestimmte Ausgaben in diesen Haushalten vermeidbar sind. Die Bedingung der Leistung bestimmter Ausgaben soll die Gefahr einer den Absichten der Bundesverwaltung widersprechenden Verkümmerung bestimmter Verwaltungszweige, die vielleicht gerade durch die Bundesbeitragsleistung gefördert werden, durch den Zwang zur Bereitstellung ausreichender eigener Mittel bannen. Die letzte und allgemein gehaltene Bedingung soll Länder und Gemeinden nötigen, mit der Bundesverwaltung durch Entfaltung einer gleich gerichteten Tätigkeit an der Erreichung bestimmter Ziele mitzuarbeiten und sichert eine Verwendung der bereitgestellten Bundesbeiträge für die von der Bundesverwaltung gewollten Zwecke. So mannigfaltig die Zwecke sein können, für deren Erreichung Bundesbeiträge gewährt werden, so verschiedenartig können auch diese Ziele sein. Immer aber ist es das Streben nach größerer Einheitlichkeit in der Führung bestimmter Verwaltungsaufgaben, das durch die Aufstellung dieser Bedingung stärker zur Geltung kommen soll.

Daß die Bedingungen gruppenweise der Erreichung ganz verschiedener, einander entgegengesetzter Ziele dienen, darf nicht befremden. Mit dem Zeitenlauf wechselnde Verhältnisse können bald das eine, bald das andere Ziel in den Vordergrund rücken. Allen Bedingungen zusammen ist aber eines gemeinsam: Ihre Aufstellung gibt der Bundesverwaltung die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Haushaltsführung der Länder und Gemeinden. Insofern besteht ein Zusammenhang mit den Bestimmungen, die im besonderen der Bundesfinanzverwaltung einen weitgehenden Einfluß auf die Landeshaushalte sichern.¹

§ 31. Die bundesgesetzliche Durchführung eines unmittelbaren Lastenausgleiches zwischen Bund und Ländern oder Gemeinden in der Form einer Beteiligung des Bundes am Aufwand für Landesoder Gemeindeaufgaben

Die Durchführung eines Lastenausgleiches in dieser Richtung vollzieht sich in den Formen der Gewährung von Zweckdotationen, von Subventionen und mit vorübergehender Geltung von Darlehen, ferner von Vergütungen für auftragsweise Geschäftsführungen.²

I. Gewährung von Zweckdotationen

A. Bundesbeiträge zum Aufwand für Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landes- (Gemeinde-) Angestellten und Lehrer

Die Gewährung von Zweckdotationen hat im Finanzausgleich in der Zeit des Währungsverfalles eine große Rolle gespielt. Die in diesen Jahren gewährten Beiträge des Bundes zum Aufwand für die aus Landesoder Gemeindemitteln zu bestreitenden Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und der Landes- oder Gemeindeangestellten sowie ihrer Hinterbliebenen mußten auch noch nach Inkrafttreten der Finanzverfassung durch das ATG, und zwar sogar in erweitertem Umfang aufrechterhalten werden (§§ 11 bis 13), da ihre Leistung zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in den Haushalten dieser Körperschaften unentbehrlich war. Ihr Bestand war schon im Zeitpunkt ihrer Einführung im Jahr 1917 großen Bedenken verfassungsrechtlicher und politischer Natur begegnet: verfassungsrechtlichen, weil die Besoldung der Lehrerschaft durch das Reichsvolksschulgesetz den Ländern und Gemeinden überlassen war, politischen, weil die Gewährung dieser Zweckdotationen an verschiedene Voraussetzungen

¹ Vgl. § 38, S. 295.

² Über diese Begriffe vgl. § 42, S. 414.

geknüpft worden ist und werden mußte, deren Einhaltung eine Beschränkung der den Ländern und Gemeinden oder den Landesschulräten, in denen die nicht-staatlichen Vertreter das Übergewicht besaßen, zustehenden Diensthoheit über Angestellte und Lehrer bedeutete. Auch der Ausschußbericht über die RV zum ATG¹ betonte, "daß das System des Bundesbeitrages in grundsätzlicher Hinsicht mit Recht herb kritisiert wird" und schlug daher eine alljährliche Verminderung der Beiträge um je ein Fünftel und ihren vollständigen Abbau mit Beginn des Jahres 1926 vor. Noch bevor dieser im Gesetz verwirklichte Abbau begonnen hatte, wurde auf Grund des am 4. Oktober 1922 in Genf unterzeichneten Übereinkommens durch die Bundesregierung ein Reform- und Finanzprogramm ausgearbeitet, das einen beschleunigten Abbau bis zum Ende des Jahres 1924 in Aussicht nahm. Die gesetzliche Erfüllung dieser Maßnahme vollzog sich durch das WAG, das für die Jahre 1923 und 1924 die Kürzung der Bundesbeiträge um ein Drittel und zwei Drittel und ihre völlige Einstellung mit Beginn des Jahres 1925 verfügte. Mit diesem Zeitpunkt haben somit auch die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 ATG ihre Bedeutung verloren. Die vorübergehend große Bedeutung dieser Zweckdotationen rechtfertigt es, wenn ihre Entwicklung und ihre Regelung im ATG trotzdem anmerkungsweise in den Grundzügen festgehalten wird.²

Mit Beginn des Jahres 1920 erfolgte die Ausdehnung der staatlichen Beitragsleistung auch auf den Aufwand für die Dienstbezüge der in der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder und Landes-

¹ 780 der Blgn., Nationalrat.

² Die Beitragsleistung beschränkte sich in den Jahren 1917 bis 1919 zunächst auf den Aufwand für Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und ihrer Hinterbliebenen, der aus den Landeshaushalten, in einigen Ländern unter Heranziehung der Gemeinden, bestritten werden mußte. Die eigenartige dienstliche Stellung dieser Lehrer, die nicht Landesangestellte sind, da sie in dienstrechtlicher Beziehung den gemischt zusammengesetzten Landesschulräten unterstehen und die allgemeine Bedeutung der Schule für das staatliche Leben überhaupt, hatten dazu geführt, daß bei den Verhandlungen zwischen Staat und Ländern über Finanzausgleichsfragen wiederholt die Forderung nach Übernahme des ganzen oder eines Teiles dieses Aufwandes auf den Staat erhoben worden war. Wenn ihr auch aus Gründen, die vorwiegend im Streit um den Einfluß auf die Schule begründet waren, nicht entsprochen werden konnte, obwohl sich viele Befürworter sowohl auf Seite der Länder wie auf Seite der Staatsverwaltung für sie einsetzten, so war der Gedanke, daß auf diesem Gebiet ein Eingriff des Staates etwas Natürliches sei, doch so stark, daß man in den Zeiten der durch den Währungsverfall hervorgerufenen Not unter Zurückstellung aller angeführten Bedenken auf Grund eines im Herbst 1917 im Schoß des Abgeordnetenhauses gestellten Antrages darauf zurückkam. Die Beitragsleistung des Staates erstreckte sich zunächst nur auf die Hälfte des Aufwandes für die verschiedene Bezeichnungen tragenden außerordentlichen Zuwendungen, die der Lehrerschaft aus Anlaß der mit der Geldentwertung steigenden Teuerung gewährt werden mußten, während die zweite Hälfte dieses Aufwandes und der Aufwand für die gewöhnlichen Bezüge nach wie vor von den Ländern bestritten wurde.

hauptstädte. Den Anlaß hiefür bot das mit diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919, StGBl. Nr. 570, das eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge der Staatsangestellten bewirkte, die während des Jahres 1920 in einer Reihe von Nachtragsgesetzen ihre durch die immer schneller abnehmende Kaufkraft der Währung notwendige Fortsetzung fand. Die Länder und größeren Gemeinden waren genötigt, auch ihren Angestellten die gleichen Begünstigungen zukommen zu lassen und erwarteten bei dieser Mehrbelastung staatliche Hilfe. Die Beitragsleistung des Staates wurde daher einheitlich für den Aufwand für Lehrer- und Angestelltendienstbezüge geregelt und im allgemeinen mit der Hälfte, für die Gemeinde Wien aber mit 70 v. H. des Mehraufwandes festgesetzt, der sich gegenüber dem Aufwand nach dem Besoldungsübergangsgesetz aus den Nachträgen zu diesem Gesetz ergab. Die Vorzugsstellung Wiens wurde damit begründet, daß es durch die Führung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der zweiten Instanz den Staatshaushalt entlaste, während dieser in den andern Ländern den Aufwand für die Angestellten der Landesregierungen zu tragen habe. An dieser Form und Höhe der Beitragsleistung wurde auch festgehalten, als das Besoldungswesen des Bundes durch das Besoldungsgesetz vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 376, mit Rückwirkung vom Jahr 1920 eine grundlegende Neuordnung erfuhr. Zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen wurde während des Jahres 1920 ein Bundesbeitrag nicht mehr, zu den gleichen Bezügen der Angestellten der Länder und Landeshauptstädte und ihrer Hinterbliebenen noch nicht geleistet. Die Feststellung des die Grundlage der Beitragsleistung bildenden Mehraufwandes brachte eine verwickelte Rechenarbeit und langwierige Auseinandersetzungen mit sich. Außerdem verlor die Unterscheidung zwischen Gesamtaufwand und Mehraufwand gegenüber dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Jänner 1920 in dem Maß an Bedeutung, in dem die Bezüge in immer rascherem Ansteigen begriffen waren. Dieser Umstand, sowie die noch fehlende Beitragsleistung zum Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, ließen den Wunsch nach einer grundsätzlichen Neuregelung laut werden, die durch das ATG erfolgte.

Das ATG verwandelte die Beitragsleistung in einen Beitrag zum Gesamtaufwand, womit an sich nur mehr eine Steigerung um etwa ein Sechstel verbunden war. Dabei wurde der Kreis der Empfänger von Beiträgen zum Aufwand für Dienstbezüge grundsätzlich auf alle Länder und Gemeinden ausgedehnt, bei letzteren aber mit Unterscheidung zweier Gruppen, von denen der ersten, die Gemeinden mit wenigstens 5000 Einwohnern umfassenden, ein unbedingter Anspruch zukam, während bei kleineren Gemeinden eine unverhältnismäßig starke Belastung durch den Aufwand für die Angestellten eine notwendige Voraussetzung bildete. Auch war das Ausmaß dieser Beiträge bei den Ländern und größeren Gemeinden fest bestimmt, bei den kleineren Gemeinden aber auf Grund einer Antragstellung der Landesregierung dem Ermessen des Bundesfinanzministeriums überlassen, wobei die nach der Einwohnerzahl dieser Gemeinden mit Bauschbeträgen für jedes Land bereitgestellten Beiträge mit einem unverwendet gebliebenen Rest zu Gunsten des Landes verfielen. Der Kreis der Empfänger von Beiträgen zum Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse blieb auf Länder und Landeshauptstädte beschränkt. Die Beitragsleistung an jene Körperschaften, die schon früher eine solche erhalten hatten (Länder und Landeshauptstädte), wurde rückwirkend vom Jahr 1921 an geregelt, während bei den neu hinzutretenden anderen Gemeinden eine Rückwirkung nur vom Jahr 1922 an zugestanden wurde. Das Ausmaß der Beiträge wurde im Anschluß an die frühere Regelung folgendermaßen abgestuft:

Die Einschränkung des Beitragsausmaßes zu dem Aufwand für die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Wiener Lehrerschaft und ihrer Hinterbliebenen wurde folgerichtig damit begründet, daß eine höhere Beitragsleistung als Ausgleich für die mit der Führung der Geschäfte der Landesregierung durch das Land Wien verbundene Entlastung des Bundeshaushaltes nur bezüglich des Aufwandes für die Dienstbezüge der Gemeindeangestellten begründet sei. Die Herabsetzung des Beitragsausmaßes zum Aufwand für die Lehrerschaft trat übrigens ohne Rückwirkung erst mit Anfang April 1922 in Kraft.

Bei der Berechnung der Beitragsleistung blieben die Aufwendungen für die in Betrieben und Einrichtungen erwerb swirtschaftlicher Natur, sowie in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Angestellten außer Betracht, weil die Bezüge der Angestellten erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen ihre volle Deckung in den Betriebseinnahmen finden mußten und weil der Bund auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 327, im allgemeinen ohnedies drei Achtel des Gebarungsabganges der Heil- und Pflegeanstalten, also mittelbar auch einen Teil des Aufwandes für die Bezüge ihrer Angestellten, (in Wien aber derzeit auf Grund des Fondskrankenanstaltengesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 255, den Gesamtaufwand der von ihm in dieser Stadt verwalteten derartigen Anstalten) trägt.

Die Gewährung der Bundesbeiträge wurde an drei Bedingungen geknüpft, deren erste dem auch in Art. 21 BVG aufgestellten Ziel einer größeren Einheitlichkeit in der Besoldung der öffentlichen Angestellten innerhalb der Hoheitsverwaltung und einer ebensolchen Einheitlichkeit in der Besoldung der Lehrerschaft dienen sollte. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des ATG über die Bundesbeiträge war eine höhere Besoldung der Landes- und Gemeindeangestellten und Lehrer zwar nicht unmittelbar verboten gewesen, aber das Mehrerfordernis, das sich aus einer solchen sogenannten "Überangleichung" ergab, bei der Berechnung der Beiträge nicht in Betracht gezogen worden, so daß es ausschließlich die Dienstgeber

belastete. Nunmehr wurde im ATG zunächst einmal die Unterlassung einer solchen höheren Besoldung zur unbedingten Voraussetzung für die Gewährung der Beiträge überhaupt gemacht, die nur jenen Ländern zukommen sollten, die die Bezüge ihrer Besoldungsempfänger den Bezügen der Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung "ganz oder teilweise angleichen". Es war also wohl, so wie übrigens auch schon früher, ein Zurückbleiben, aber kein Vorgreifen mehr möglich. Im ersten Fall trat eine entsprechende Minderung der Bundesbeiträge ein, während sie im zweiten Fall überhaupt entfielen. Schon durch diese Vorschrift war ein gleiches Maß der Besoldung im allgemeinen gefordert. Sie wurde im einzelnen noch dahin näher ausgeführt, daß auch bezüglich der Voraussetzungen für die Anstellung, in der Art der Verwendung, die von Vorbildung, Fachprüfungen und Dienstzeiten in bestimmten Verwendungen abhängig sein kann, sowie in der Art der Einreihung in die Besoldungsgruppen des im Jahr 1922 in Geltung gestandenen Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 376, eine wesentlich günstigere Behandlung vermieden werden mußte. Dabei waren Landes- oder Gemeindeangestellte mit den Bundesangestellten, die Volks- und Bürgerschullehrer mit den Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung zu vergleichen. Die Unbestimmtheit des Begriffes "wesentlich" nahm dieser Bedingung bei ihrer Anwendung sehr viel von ihrer Schärfe. Eine zweite Bedingung sollte die Länder und Gemeinden zu größerer Sparsamkeit im Besoldungswesen überhaupt nötigen, indem beim Aufwand für die Dienstbezüge die Einhaltung der durch die unabweislichen Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen und im Fall einer Überschreitung dieser Grenzen ein Angestellten-(Lehrer-) Abbau verlangt wurde. Als Vorbild für den dabei zu beobachtenden Vorgang schwebte wohl der im Bundesdienst in den Jahren 1922 bis 1925 durchgeführte zwangsweise Abbau vor, der sich mit Einschluß einer kleineren Anzahl freiwillig aus dem Dienst geschiedener bei einem Gesamtstand von 277752 Köpfen in Hoheits-, Betriebs- und Bundesbahnverwaltung am 1. Oktober 1922 bis zum Ende des Jahres 1927 auf 97809 Angestellte bezog (Angestelltenabbaugesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 499, Reform- und Finanzprogramm, WAG und Angestelltenabbaugesetznovellen vom 14. Feber 1923, BGBl. Nr. 91, und vom 3. April 1925, BGBl. Nr. 126). Die Unbestimmtheit der Voraussetzungen für einen solchen Abbau machte eine entschiedene Geltendmachung auch dieser Bedingung für die Gewährung der Bundesbeiträge unmöglich. Eine dritte Bedingung ging von dem Gedanken aus, daß die Bundesbeiträge nur jenen Körperschaften zukommen sollen, die ihrerseits den Beweis erbringen, daß sie in ihren Haushaltungen zur Herstellung des durch den Aufwand für die Bezüge gefährdeten Gleichgewichtes die notwendigen Vorkehrungen in einem für die Wirtschaft erträglichen Ausmaß getroffen haben. Sie forderte die Einhebung der Lohn- oder Fürsorgeabgabe im Ausmaß von wenigstens 4 v. H. der die Bemessungsgrundlage bildenden Gehalts- oder Lohnbezüge, wobei eine einseitige Begünstigung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe vermieden werden mußte und die Überlassung eines Teilertrages dieser Abgabe an die Gemeinden. Ein besonderes Gewicht hat auch diese Bedingung nicht gewonnen, da sie im Land Wien bereits vor ihrer Aufstellung erfüllt war und die Behauptung nicht gewagt ist, daß die Abgabe auch in den anderen Ländern, in denen dieses Ausmaß noch nicht erreicht war, auch ohne den mittelbaren bundesgesetzlich ausgeübten Zwang das Ausmaß von 4 v. H., für das teilweise

B. Bundesbeitrag zum Aufwand für die politische Verwaltung in den Ländern

Durch die 1. $V\ddot{U}GN^1$ wurden zur Beseitigung der sogenannten "Doppelgeleisigkeit" der politischen Verwaltung mit 1. Oktober 1925 die

schon eine landesgesetzliche Ermächtigung vorlag, in kurzer Zeit erreicht haben würde.

Zur Prüfung der Frage, ob bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge erfüllt sind, wurde eine Länder- und Gemeindefinanzkommission eingesetzt, die sich unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers aus drei vom Nationalrat und zwei vom Bundesrat gewählten und fünf vom Bundesfinanzminister ernannten sachverständigen Mitgliedern zusammensetzte und ihre Beschlüsse ohne Stimmrecht des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit faßte, so daß Anträge, bei denen sich Stimmengleichheit ergab, als abgelehnt zu gelten hatten (Statut und Geschäftsordnung in der Vdg. vom 23. Jänner 1923, BGBl. Nr. 94). Die Kommission konnte entweder aus eigenem Antrieb eingreifen oder zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Land (einer Gemeinde) und dem Bundesfinanzministerium über die Frage berufen werden, ob jene Voraussetzungen für die Beitragsgewährung gegeben sind, die sich auf Anstellung, Verwendung und Einreihung in die Besoldungsgruppen sowie auf die Zahl der Landesoder Gemeindeangestellten und Lehrer beziehen. Hingegen entzog sich die Prüfung der Höhe der Besoldung ebenso wie die Feststellung, ob die Fürsorgeabgabe im verlangten Ausmaß eingehoben wird, ihrem Aufgabenkreis, da es sich dabei um leicht und unanfechtbar vorzunehmende Feststellungen handelte. Die Kommission ist nur zur Entscheidung einer einzigen Frage, nämlich der Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Besoldungsgruppen der Bundeslehrer, zusammengetreten.

Im Fall der Nichterfüllung irgendeiner Voraussetzung war von Amts wegen oder auf Grund eines innerhalb der gesetzten Frist nicht berücksichtigten Kommissionsbeschlusses die Beitragsleistung an die betreffende Körperschaft einzustellen. Auch diese Beitragsleistungen wurden regelmäßig bevorschußt und dabei in den Übergangsjahren 1921/22 geleistete, gesetzlich nicht begründete Vorschüsse und die den erst durch das ATG in den Kreis der Beitragsempfänger eingereihten Gemeinden als Vorläufer der Beitragsleistung gewährten unverzinslichen Darlehen eingerechnet.

Die große, ja vorübergehend überragende Bedeutung dieser Zweckdotationen ergibt sich deutlich aus folgenden Angaben: Sie waren im Jahr 1922 dreimal so groß, wie die gesamten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben und erreichten trotz ihres einsetzenden Abbaues noch im Jahr 1923 nicht viel weniger als die Hälfte, im Jahr 1924 immer noch ein Sechstel dieser Ertragsanteile. Die Gewährung der Bundesbeiträge sollte ihren Empfängern die Tragung des Aufwandes für die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse ihrer Angestellten und der Lehrer ermöglichen und durch die Voraussetzungen für ihre Leistung zu einer einheitlichen Besoldung aller öffentlichen Angestellten und Lehrer führen. Von den zwei Zielen ist nur das erste erreicht worden, das zweite aber bis zur Gegenwart nicht, obwohl die Bemühungen um die Sicherung auch dieses Zieles auch noch nach Aufhören der Bundesbeitragsleistung mit andern Mitteln fortgesetzt worden sind. Vgl. darüber § 38, S. 302.

¹ Gesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 269 (§ 3).

Bundesbehörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige¹ (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archivs- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu Behörden der Länder erklärt. Die bei diesen Behörden tätigen Angestellten wurden damit zwar hinsichtlich ihrer Dienstverwendung den Verfügungen der Landesregierungen unterworfen, verblieben aber trotzdem ohne Änderung ihrer dienstrechtlichen Stellung Bundesangestellte, für deren Personalangelegenheiten der Bund zuständig blieb. Das ATG (§ 15, Abs. 1, in der Fassung der 4. ATGN) verpflichtet aber die Länder, den bis zum angeführten Zeitpunkt aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand (insbesonders für die Beistellung der Amtsräume, Beheizung, Beleuchtung, Amtserfordernisse usw.) dieser Behörden zu bestreiten und für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei ihnen in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aber ist vom Bund und den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten (tatsächlich vollstreckten) Dienstzeit gemeinsam zu tragen (§ 15, Abs. 2). Durch diese Regelung wurden den Ländern jedenfalls wesentlich erhöhte Ausgaben im Sinn des § 6, Abs. 4, FVG unter gleichzeitiger Entlastung des Bundes auferlegt, die ihnen einen Anspruch auf Erhaltung ihrer hiedurch gefährdeten finanziellen Lebensfähigkeit gaben.² Diesem Anspruch wurde durch das ATG Rechnung getragen, indem ihnen (§ 15, Abs. 1) zunächst ein Betrag von 20 Millionen S ganzjährig aus dem Vorzugsanteil des Bundes ausgesetzt wurde. Der Mehraufwand war für das Jahr 1926 zunächst allerdings nur mit 14,58 Millionen S für die Dienstbezüge und mit 2,25 Millionen S für den Sachaufwand, zusammen also mit nicht ganz 17 Millionen S errechnet worden. Die Aufrundung der Beitragsleistung auf 20 Millionen S brachte den Ländern somit eine zunächst frei verfügbare Mehreinnahme von etwa 3 Millionen S. Es war aber anzunehmen, daß sie allmählich durch die Steigerung des Mehraufwandes aufgezehrt werden würde. War doch eine Erhöhung dieses Mehraufwandes vom natürlichen Wachstum der Bezüge durch Anfälle von Vorrückungsbeträgen, dann aus allfälligen und bei der Steigerung der Lebenshaltungskosten kaum vermeidbaren Bezugsaufbesserungen der Bundesangestellten, ferner aus dem allmählichen Anwachsen der Lasten für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von nach dem 1. Oktober 1925 in den Ruhestand getretenen Angestellten zu erwarten, während sich eine Verminderung nur aus einem innerhalb bestimmter Grenzen wohl möglichen, aber tatsächlich nur in ganz geringem Umfang durchgeführten Abbau von Angestellten ergab. Eine besondere Vorsorge für das Burgenland

¹ Die Stellung der Schulaufsichtsbehörden bleibt durch diese Bestimmungen unberührt, ihr Aufwand wird daher auch weiterhin im wesentlichen aus Bundesmitteln bestritten.

² Vgl. § 12, S. 87.

ergab die Notwendigkeit, den Betrag zunächst durch die 5. ATGN für die Jahre 1926 bis einschließlich 1930 auf 21 Millionen S zu erhöhen. Nachdem nach der Festsetzung dieses Betrages wiederholte Bezugsregelungen der Bundesangestellten erfolgt waren,¹ mußte die ursprünglich von der Bundesregierung vertretene und durch ein Erkenntnis des VerfGH vom 23. Juni 1926, Smlg. der E., Nr. 631, bestätigte Auffassung, daß die Länder verpflichtet seien, Mehrbelastungen aus solchen Bezugsregelungen aus dem festen Betrag von 21 Millionen S zu bestreiten, verlassen werden. Diese Auffassung konnte nur so lange mit innerer Berechtigung vertreten werden, als die Mehraufwendungen wenigstens im Überschuß des festen Betrages über den tatsächlichen Aufwand ihre Deckung fanden. Das war aber schon nach Durchführung der ersten Gehaltsgesetznovelle im allgemeinen nicht mehr der Fall. Somit erfolgte durch die 6. ATGN, die dem § 15 ATG seinen geltenden Wortlaut gab, eine abermalige, auf den Beginn des Jahres 1928 zurückwirkende Erhöhung des festen Betrages auf 26,5 Millionen S, wobei auch die zeitliche Begrenzung für die Bereitstellung dieses Gesamtbetrages in Wegfall kam. Diese Erhöhung war so berechnet, daß die alte, im Zeitpunkt der Übernahme des Aufwandes durch die Länder zu ihren Gunsten bestandene Spannung zwischen ihrer Mehrbelastung und dem Bundesbeitrag verhältnismäßig erhalten blieb. Sie drückte sich somit in einem Betrag von etwa 4 Millionen S aus. Mittlerweile hat sich durch die dritte Gehaltsgesetznovelle,2 die auch die Gewährung einer weiteren Sonderzahlung regelte, und das Gesetz über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen³ eine neuerliche Steigerung des Aufwandes ergeben, so daß die Spannung wesentlich verringert ist, ohne im allgemeinen aber völlig verschwunden

Die Bestimmungen über die Tragung des Aufwandes für die politischen Behörden durch die Länder sind vielfach mißverstanden worden. Sie betreffen ihrem Wortlaut und Sinn nach nur den Personal- und Sachaufwand, also den behördlichen Aufwand im engeren Sinn für die Bezüge der dienenden und ausgedienten Angestellten, für die Amtsgebäude und Amtsräumlichkeiten sowie für den Amtsbedarf, keineswegs aber den Zweckaufwand, der sich für die durch die Tätigkeit dieser Behörden zu fördernden Verwaltungszweige ergibt. Hingegen ist, wenn das Gesetz die Länder verpflichtet, den "bisher aus Bundesmitteln be-

¹ Erste und zweite Gehaltsgesetznovelle vom 10. Dezember 1926, BGBl. Nr. 364, und vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 354, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner, bzw. 1. Oktober 1927, sowie Gesetz vom 7. Dezember 1928, BGBl. Nr. 319, über die Gewährung einer Sonderzahlung.

² Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436.

³ Gesetz vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361.

⁴ Also beispielsweise nicht die Kosten der Herstellung von Straßen, von forstlichen Pflanzgärten, der Bekämpfung von Volkskrankheiten und Tierseuchen, der Beschaffung von Büchern oder der Förderung der Alpwirtschaft und anderer Verwaltungsaufgaben, die durch die angeführten Behörden ausgeführt werden.

strittenen Sachaufwand" zu tragen, damit selbstverständlich dieser Sachaufwand in seinem jeweiligen Umfang gemeint, wie er sich aus der natürlichen Entwicklung und ihrer Beeinflussung durch die Gesetzgebung ergibt, nicht aber etwa nur der Sachaufwand in dem zahlenmäßig bis zum 1. Oktober 1925 aus Bundesmitteln bestrittenen Umfang. Das ergibt sich aus dem Sinn der ganzen Bestimmung und aus der Gleichstellung mit der Verpflichtung der Länder, die in der politischen Verwaltung tätigen Bundesangestellten zu besolden, obwohl auch deren Bezüge seit der Übernahme der Verpflichtung einem natürlichen und durch die seitherige Gesetzgebung verursachten Wachstum unterworfen waren. Eine Steigerung des von den Ländern aus dem Bauschbetrag zu bestreitenden Sachaufwandes kann sich somit, abgesehen vom inneren, natürlichen Wachstum (beispielsweise aus der Steigerung der Preise für Holz und Kohle) durch gesetzliche Neuregelungen auf Gebieten ergeben, die schon im Zeitpunkt der Übernahme der Verpflichtung eine Tätigkeit der politischen Behörden notwendig gemacht haben, wie auch auf Gebieten, um die dieser Wirkungsbereich auf Grund späterer Gesetze erst erweitert worden ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird der Betrag den Ländern unter Berufung auf die Bestimmung des § 10 FVG nicht nur zur Tragung der ihnen auferlegten Kosten, sondern auch zu dem Zweck gewährt, "um Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in ihren Haushaltungen zu gewinnen".¹ Der Betrag wird aus dem Vorzugsanteil des Bundes² entnommen. Damit sollte eine den Genfer Vereinbarungen widersprechende Vermehrung der Bundesausgaben aus diesem Anlaß vermieden werden. Die Einnahmen des Bundes aus den gemeinschaftlichen Abgaben werden im Finanzgesetz nur mit dem nach Abzug der Ertragsanteile der Länder dem Bund verbleibenden Anteil eingestellt. Der Vorzugsanteil des Bundes bedeutet eine Vermehrung dieser Einnahme, seine Verminderung um den Beitrag für die politische Verwaltung also eine Verminderung der Einnahmen und keine Ausgabenvermehrung. Diese Art der Verrechnung hat gegenwärtig jede Bedeutung verloren. Sie verleitet aber vielfach zu der irrigen Annahme, daß die Länder ihren "Anteil" am Vorzugsanteil des Bundes zurückerhalten hätten, während ein gleichberechtigter Anspruch der Gemeinden unerfüllt geblieben sei.

Die Aufteilung des Betrages auf die einzelnen Länder hat im Verhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden Kosten zu erfolgen; die Festsetzung der Anteile erfolgt auf dieser Grundlage durch die Bundesregierung.³ Eine nähere Erläuterung des Begriffes

 $^{^1}$ Über Sinn und Zweck dieser bedeutungsvollen Bestimmung vgl. \S 38, S. 296.

² Vgl. § 17, S. 132.

³ Das Land Wien mußte bei dieser Art der Aufteilung leer ausgehen. Von Seite Wiens wurde darauf verwiesen, daß sich seinerzeit bei der mit

"Normalstand" ist nicht erfolgt. Tatsächlich wurde bei der Aufteilung von der Annahme ausgegangen, daß Zahl und Art der Dienstposten in der politischen Verwaltung, wie sie noch im Bundesvoranschlag für das Jahr 1926 vorgesehen waren, als Normalstand aufzufassen sei. Nur für das Burgenland mußte anerkannt werden, daß die Verwaltung damals noch keineswegs im gleichen Verhältnis ausgebaut war, wie in den übrigen Ländern, daß also ein Normalstand noch nicht erreicht sei. Trotzdem erfolgte im letzten Vierteljahr 1925 die Aufteilung zunächst auf Grund eines nach dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1926 ermitteltem "Dienstpostenschlüssels", wobei man von der Annahme ausging, daß sich der Sachaufwand im gleichen Verhältnis verteilt, wie jener für die Bezüge der Angestellten. Dieser Schlüssel wurde von Seite der größeren und volksreicheren Länder angefochten, die nach ihrer Volkszahl höhere Anteile für sich in Anspruch nahmen, während die kleineren und dünner besiedelten Länder nicht mit Unrecht darauf hinweisen konnten, daß in einem wegarmen Gebirgsland das Netz der politischen Behörden ein engeres sein muß, woraus sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, höhere Aufwendungen ergeben, so daß der Bevölkerungsschlüssel keine gerechte Grundlage der Aufteilung bilden könne. Da außerdem das Burgenland seine Sonderansprüche geltend machte, die innerhalb des Betrages von 20 Millionen S überhaupt nicht befriedigt werden konnten, wurde schon Anfang 1926¹ die erst gegen Ende dieses Jahres durch die 5. ATGN gesetzlich gesicherte Erhöhung auf 21 Millionen S vorgenommen, um dem Burgenland "einen Beitrag für den Ausbau seiner Verwaltung" gewähren zu können. Außerdem wurde die Aufteilung vom Jahr 1926 angefangen neu geordnet: Um dem Wunsch der größeren und steuerkräftigeren Länder zu entsprechen, wurde die Aufteilung nach dem Dienstpostenschlüssel auf einen Teilbetrag von 16,5 Millionen S beschränkt, der nach der mittlerweile erfolgten Wiederausscheidung einiger Angestelltengruppen (insbesondere für Wildbachverbauung) dem ursprünglichen tatsächlichen Mehraufwand entsprach, 2,5 Millionen S aber wurden nach einem verbundenen Schlüssel aufgeteilt, in dem neben der Leistung an direkten Steuern auch die Volkszahl berücksichtigt wurde.

Beginn des Jahres 1922 erfolgten Übernahme der Landesregierungsgeschäfte auf Grund des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, LGBl. Nr. 153, ein in Betracht kommender Mehraufwand nur deshalb nicht ergeben habe, weil die Gemeindeverwaltung es verstanden habe, durch besondere Sparsamkeit und zweckmäßige Anordnungen in ihren Ämtern diesen Geschäftszuwachs mit jenen Verwaltungseinrichtungen zu führen, die ihr schon als Gemeinde zur Verfügung gestanden waren. Dieser Umstand vermöge aber nicht einen Anspruch auf eine Entschädigung für eine wenn auch nur mögliche Belastung zu beseitigen, und zwar um so weniger, als in dem Betrag von 20 Millionen S ein Überschuß über die tatsächlichen Mehraufwendungen der anderen Länder enthalten sei. Der Anspruch Wiens wurde, ohne daß er ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt worden wäre, durch eine einmalige Zahlung von 5 Millionen S aus Bundesmitteln abgefunden.

¹ Ministerratsbeschluß vom 29. Jänner 1926.

2 Millionen S endlich wurden für das Burgenland ausgeschieden, das damit nahezu den gleichen Anteil, wie das ihm an Volkszahl nur wenig überlegene Land Tirol erhielt. Diese Art der Aufteilung wurde auch auf den erhöhten Betrag von 26,5 Millionen S angewendet. Die folgende Übersicht zeigt die Wirkung der beiden tatsächlich angewandten Schlüssel.

	Reiner Dienstpostenschlüssel (1. 10. bis 31. 12. 1925)		Verbundener Schlüssel (Dienstpostenschlüssel in Verbindung mit einem verbundenen Steuer- und Bevölkerungsschlüssel) angewendet			
			auf 21 Mill. S (1. 1. 1926 bis 31. 12. 1927)		auf 26,5 Mill. S (ab 1. 1. 1928)	
	Anteile in Millionen S und v. H.					
Niederösterreich	4,880	24,40	5,20	24,77	6,5640	24,77
Oberösterreich .	3,200	16,00	3,30	15,71	4,1635	15,71
Salzburg	1,700	8,50	1,70	8,09	2,1455	8,09
Steiermark	3,900	19,50	3,90	18,58	4,9230	18,58
Kärnten	2,000	10,00	2,00	9,52	2,5225	9,52
Tirol	2,120	10,60	2,10	10,00	2,6500	10,00
Vorarlberg	0,800	4,00	0,80	3,81	1,0090	3,81
Burgenland	1,400	7,00	2,00	$9,\!52$	2,5225	9,52
	20,000	100,00	21,00	100,00	26,5000	100,00

C. Bundesbeitrag zum Aufwand für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden Teilschuldverschreibungsanlehen der Länder und Gemeinden

Auf Grund eines zugleich mit dem FVG und ATG in Kraft getretenen Gesetzes vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 127, leistet der Bund Ländern und Gemeinden, die vor Kriegsbeginn Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommen haben, die ganz oder zum Teil in fremder Währung zu verzinsen und zu tilgen sind, für den mit der Verzinsung und Tilgung in fremder Währung verbundenen Aufwand einen Zuschuß von 50 v. H. (§ 1). Diese Beitragsleistung erstreckt sich aber nur auf die in der Zeit vom 16. Juli 1920 bis zum 31. März 1940 fälligen und noch geschuldeten Zinsen- und Tilgungsverbindlichkeiten. Für die vor dem 16. Juli 1920, dem Tag des Inkrafttretens der Friedensbestimmungen, fällig gewordenen derartigen Verbindlichkeiten ergab sich eine Beitragspflicht des Bundes schon auf Grund des Vorkriegsschuldengesetzes. Die Friedensbestimmungen (Art. 248) auferlegten Österreich die Haftung für die vor dem Krieg oder während des Krieges fällig gewordenen Schulden seiner Staatsangehörigen an feindliche Ausländer auf Grund der vor dem Krieg in Geltung gestandenen Umrechnung der österreichischen Währung in jene des betreffenden ausländischen Staates und zur Durchführung der Schuldenregelung im Weg von Abrechnungsämtern. Dadurch wurden die österreichischen Schuldner zu Schuldnern bei der

 $^{^{1}}$ Wiederverlautbarung als Vorkriegsschuldengesetz BGBl. Nr. 256 vom Jahr 1925.

inneren Abrechnung. Diese vollzieht sich, soweit Länder, Bezirke oder Gemeinden Schuldner waren, in der Form, daß sie den Nennwert der Schuld (für 10000 K einen Schilling) und vom Rest 40 v. H. zu bezahlen haben, während der übrige Aufwand vom Bund getragen wird (§§ 13 und 14a Vorkriegsschuldengesetz). Der Bundesbeitrag nähert sich also je nach dem Grad der Entwertung der Kronenwährung gegenüber der betreffenden ausländischen Währung mehr oder weniger stark dem Ausmaß von 60 v. H. Für die nach dem genannten Zeitpunkt entstehenden Verbindlichkeiten ergaben sich solche Verpflichtungen der österreichischen Schuldner und des Bundes aus den Friedensbestimmungen nicht mehr. Durch das Gesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 127, wurde somit die Bundesbeitragsleistung für die Gebietskörperschaften, die schon im Vorkriegsschuldengesetz gegenüber anderen Schuldnern durch eine größere Beitragsleistung des Bundes begünstigt worden waren, in einem allerdings etwas verringerten Umfang zeitlich ausgedehnt. Die zeitliche Begrenzung der Beitragsleistung ergab sich aus der Annahme, daß sich bis zum Jahr 1940 die Haushalte der in Betracht kommenden Körperschaften derart entwickelt haben würden, daß eine weitere Beitragsleistung nicht mehr notwendig und auch nicht vertretbar sein werde. Da eine Verpflichtung zur Aufwertung von auf Kronen lautenden Verbindlichkeiten für die Fälligkeiten nach dem 16. Juli 1920 nicht mehr bestand, konnte sich das Gesetz auf jene Anlehen beschränken, bei denen sich eine Verpflichtung zur Zahlung in ausländischer Währung schon aus dem Inhalt der Teilschuldverschreibungen ergab. Das Gesetz hat für zwei solche Anlehen Bedeutung erlangt: Für ein Anlehen der Gemeinde Wien¹ von 285 Millionen Kronen mit 90 jähriger Laufzeit, das auch auf deutsche, französische, schweizer, englische, holländische und Unions-Währung lautet; ferner auf ein im Jahr 1911 aufgenommenes Anlehen des Landes Niederösterreich² für Eisenbahnzwecke von 18,9 Millionen Goldfranken (18 Millionen K) mit 75 jähriger Laufzeit. Die Verbindlichkeiten aus diesem zweiten Anlehen sind auf Grund des Trennungsgesetzes, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wurde,3 zur Hälfte auf Wien übergegangen. Die Anlehen wurden zum überwiegenden Teil in Ländern, insbesondere in Frankreich, untergebracht, deren Währungen gegenüber der Kronenwährung eine starke Steigerung erfahren haben, so daß der Anlehensdienst eine starke Belastung der Schuldner bedeutet.⁴ Das Gesetz

¹ Aufgenommen im Jahr 1902 auf Grund des Gesetzes vom 20. Feber 1902, LGBl. Nr. 15.

 $^{^{2}}$ Aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 12. November 1907, LGBl. Nr. 141.

 $^{^3}$ Gesetz vom 29. Dezember 1921, LGBl. Nr. 153 (für Wien, Art. 15, Abs. 2).

⁴ Durch das Gesetz vom 27. Jänner 1922, BGBl. Nr. 51, hat die Gemeinde Wien bezüglich des 1902 er Anlehens die Ermächtigung zur Tilgung zum Nennwert erhalten, soweit dem nicht die Friedensvertragsbestimmungen entgegenstehen. Auf Grund dieses Gesetzes konnte der in österreichischem und deutschem Besitz befindliche Teil des Anlehens von etwa 100 Millionen

vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 127, bestimmte, daß Abmachungen mit den Gläubigern, durch die die bei der Ausgabe vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Änderung erfahren, für das Ausmaß der Bundesbeitragsleistung nur wirksam sind, wenn sie mit Zustimmung des Bundesfinanzministers getroffen werden (§ 1, Abs. 2). Diese Bestimmung hat tatsächliche Bedeutung erlangt, da die Gemeinde Wien zunächst mit den französischen Gläubigern und dann mit den holländischen und Schweizer Gläubigern gleichartige Übereinkommen getroffen hat, denen noch Gläubiger aus anderen Staaten beigetreten sind. Diese Übereinkommen, die einen Anlehensbetrag von rund 140 Millionen Kronen Nennwert (darunter 110 Millionen K in Frankreich) betreffen, haben der Schuldnerin bezüglich der Kriegs- und Vorkriegsfälligkeiten eine Erleichterung gebracht; auch bezüglich der Nachkriegsfälligkeiten mußten sich die Gläubiger unter dem Druck des in Anmerkung 4 auf S. 254 angeführten Gesetzes zu einem teilweisen Verzicht auf ihre auf den Wortlaut der Teilschuldverschreibungen gegründeten Ansprüche verstehen. Die Übereinkommen haben die Zustimmung des Bundesfinanzministers gefunden.

Da die in französischen Franken vereinbarten Leistungen der Gemeinde durch die Entwertung der französischen Währung in der Zeit nach Abschluß des Übereinkommens eine Minderung erfahren haben, während gleichzeitig die Lage des Haushaltes der Stadt Wien sich immer mehr gefestigt hat, wurde das Übereinkommen im Herbst 1930 zugunsten der Gläubiger so wesentlich verbessert, daß sich ungefähr eine Aufwertung ihrer ursprünglichen Ansprüche auf die Hälfte ergibt. Ähnliche Übereinkommen sind auch hinsichtlich der niederösterreichischen Landeseisenbahnanleihe abgeschlossen worden.

Bis zum Ende des Jahres 1930 sind auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen für die Wiener Anleihe rund 10605000 französische, rund 28750 Schweizer Franken, 3350 englische Pfund und rund 164000 S, für die Anleihe von Niederösterreich rund 1195000 französische und 150 Schweizer Franken überwiesen worden.

D. Beiträge der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden

Auf Grund des gleichfalls zugleich mit dem FVG und ATG erlassenen "Bundesbetriebsabgabengesetzes" vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126, erhalten die Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopol) wohnen, aus Bundesmitteln Zuschüsse. Diese Beitragsleistung hat sich aus einer zunächst nur im Verwaltungsweg geregelten ähnlichen Beitragsleistung entwickelt, die aber von etwas anderen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Sie wollte die Gemeinden, in denen sich Bundesmonopolbetriebe befinden, für den mit der Steuerfreiheit dieser Betriebe verbundenen Entgang an steuerlichen Einnahmen entschädigen, da die geforderte Aufhebung der Steuerfreiheit dieser Betriebe deshalb nicht zugestanden

Kronen, letzterer mit einer geringen Aufzahlung, größtenteils eingelöst werden.

werden konnte, weil der Monopolgewinn mit einem nicht ausscheidbaren Teil einen Steuerertrag darstellt, der nicht selbst wieder besteuert werden kann. Die Beitragsleistung bezog sich seit dem Jahr 1910 auf die Gemeinden, in denen Betriebe des Tabakmonopols liegen, und wurde aus einem Bauschbetrag für die einzelnen Gemeinden nach der Anzahl der Arbeiter bestimmt. Im Jahr 1921 erfolgte, abgesehen von einer wesentlichen Erhöhung des Gesamtbetrages, eine Ausdehnung der Beitragsleistung auf die Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten des Salzmonopols befinden, und eine veränderte Zuweisung, und zwar an jene Gemeinden, in denen wenigstens 50 Angestellte und Arbeiter der beiden Monopolverwaltungen wohnhaft sind, das ist also nicht nur an die Betriebsgemeinden, sondern auch an ihre Umgebungsgemeinden. Dadurch verlor die Beitragsleistung das Wesen einer Steuerabfindung und wurde zur Zweckdotation, die einen Lastenausgleich zugunsten jener Gemeinden herbeiführen soll, denen aus der Ansammlung einer größeren Zahl von Arbeitern mit ihren Haushaltungsangehörigen besondere Aufgaben und Lasten erwachsen.

Das Bundesbetriebsabgabengesetz bildet somit die gesetzliche Regelung einer schon bestehenden Leistung des Bundes vom Jahr 1922 an. Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl der Angestellten oder Arbeiter mit Einschluß ihrer Haushaltungsangehörigen am Jahresbeginn wenigstens 50 Köpfe erreicht (§ 1, Abs. 1). Das Ausmaß der Beiträge, das schon vor ihrer gesetzlichen Regelung mit Höchstbeträgen für jeden Arbeiter festgesetzt gewesen war, wurde mit vierteljährlich 500 K für jeden Arbeitnehmer und jeden Haushaltungsangehörigen bestimmt (§ 1, Abs. 2) und erhöht oder vermindert sich bei ihrer vierteljährlichen Auszahlung in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über ihr Dezemberausmaß 1921 erhöht oder herabgesetzt worden sind, wobei eine Aufrundung des Zuschusses auf einen durch 1000 K (10 g) teilbaren Kronen- (Schilling-) Betrag erfolgt (§ 1, Abs. 3). Diese Bestimmungen über die Veränderung des Beitragsausmaßes waren auf dem gesetzlichen Bestand eines Teuerungsweisers ("Index") für die Bezüge der Bundesangestellten aufgebaut. Seine mit Ende Juli 1923 erfolgte Außerkraftsetzung brachte die Notwendigkeit mit sich, bei späteren Bezugsregelungen die durchschnittliche Veränderung der Bezüge wenigstens annähernd zu bestimmen. Gegenwärtig betragen die Beiträge nach den in Geltung stehenden Bestimmungen² vierteljährlich S 2,09 für

¹ Diese Steuerfreiheit bezieht sich vor allem auf die Körperschaftssteuer; auf die Befreiung von der Fürsorge- (Lohn-) Abgabe hat der Bund, soweit sie 4 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt, sowohl für die Monopolbetriebe, wie für die erwerbswirtschaftlichen Betriebe verzichtet (§ 2 Bundesbetriebsabgabengesetz).

² Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245, in der durch die drei Novellen vom 10. Dezember 1926, BGBl. Nr. 364, vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 354, und vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436, geänderten Fassung, Gesetz vom 7. Dezember 1928, BGBl. Nr. 319, über die Gewährung

den Kopf. Nach dem Aufwand für die Auszahlungen im Jahr 1930 ergab sich eine jährliche Beitragsleistung von rund 140.000 S.

II. Subventionen an Länder und Gemeinden

Die Fälle, in denen aus Bundesmitteln Subventionen an Länder oder Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben gewährt werden, sind zahlreich und mannigfaltig und jährlichem Wechsel unterworfen. Ihr Umfang geht aus dem Finanzgesetz des Bundes hervor. Sie bedürfen aber überdies noch gemäß § 10 FVG besonderer gesetzlicher Regelung.¹ Sie bilden einen Teil der Tatsachen, die bei der Untersuchung über die Verteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen sind, weshalb auf die Darstellung dieser Frage verwiesen werden kann.²

III. Darlehen an Länder und Gemeinden

Verzinsliche Darlehen des Bundes an Länder und Gemeinden wurden in den Jahren 1920 bis 1922 und auch noch zu Beginn des Jahres 1923 in großem Umfang gewährt, um ihnen die Fortführung ihrer durch die Geldentwertung bedrängten Haushalte zu ermöglichen. Auf Grund der Genfer Vereinbarungen wurde diese Form der Darlehensgewährung mit Ende des Jahres 1922 — von der noch zu Anfang des Jahres 1923 erfolgten Gewährung von "Übergangsaushilfen" an die Länder abgesehen — eingestellt und ist seither nie wieder aufgenommen worden. Der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen hat 37,5 Millionen S erreicht und ist nahezu gänzlich zurückgezahlt worden.

Seit der Einstellung dieser Darlehensgewährung werden Darlehen nur mehr für bestimmte Zwecke (z. B. zur Förderung der produktiven Arbeitslosenfürsorge) gewährt und sind in ihrem Umfang im Finanzgesetz des Bundes begründet.

IV. Vergütungen für auftragsweise Geschäftsführungen

Die Vergütungen, die an Länder und Gemeinden für auftragsweise Geschäftsführung im Gebiet der Abgabenverwaltung geleistet werden, sind in § 25 angeführt.

einer Sonderzahlung, in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436, geänderten Fassung und Gesetz vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361, über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen.

¹ Vgl. § 30, S. 241.

² Vgl. § 40, S. 317, und verstreut § 41 (a bis g).

³ Vom Gesamtbetrag entfielen 15,2 Millionen S auf Wien, 16,9 Millionen S auf die anderen Länder, 4,8 Millionen S auf die anderen Gemeinden, 0,6 Millionen S auf die steirischen Bezirke. Das geschuldete Kapital ist mit Ende des Jahres 1930 bis auf etwa 100000 S zurückgezahlt, die bei zwei Körperschaften aushaften, bei denen außergewöhnliche Verhältnisse die Aufstellung länger laufender Tilgungspläne notwendig gemacht haben. Die Zinsen, deren Höhe bei fünfjähriger Laufzeit in ihrem Gesamtbetrag nicht weit hinter dem halben Kapitalbetrag zurückgeblieben sind, wurden bei vor

VI. Der Einfluß der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung auf das Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) und ihre Haushaltsführung; Befugnisse des Rechnungshofes

§ 32. Übersicht

Die gesetzlichen Bestimmungen, die der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung einen bestimmenden Einfluß auf das Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) und die Haushaltsführung der Länder und in geringerem Grad auch auf die der Gemeinden geben, bilden, obwohl sie sich erst in zeitlichen Abständen zu einem Ganzen geformt haben, doch einen einheitlichen Bau, aus dem kein Stein entfernt werden kann, ohne seinen Bestand und Zweck zu gefährden.

Das Einspruchs- oder Vetorecht der Bundesregierung gegen alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Landes- (Gemeinde-) Abgaben sichert ihr einen — zunächst bis zum Ende des Jahres 1935 — bestimmenden Einfluß auf die künftige Entwicklung des Abgabenrechtes dieser Körperschaften. Er wird durch die Notwendigkeit einer Zustimmung der Bundesregierung zur landesgesetzlich verfügten Mitwirkung ihrer Organe bei der Einhebung solcher Abgaben noch verstärkt, was insbesondere in jenen Ausnahmsfällen von großer Bedeutung ist, in denen das Einspruchsrecht nur mit einer zeitlich bedingten Wirkung ausgeübt werden kann. Während die Geltendmachung dieser Rechte das Entstehen neuer, Bundesinteressen gefährdender Abgaben der Länder (Gemeinden) verhindert, aber nur innerhalb kurz bemessener Fallfristen erfolgen kann, stehen der Bundesregierung gegen das schon in Kraft stehende Abgabenrecht der Länder (Gemeinden), sei es, daß es sich um das ältere, vor Einführung des Einspruchs- (Veto-) Rechtes entstandene Recht handelt, oder um Abgaben, gegen die das Einspruchs- oder Vetorecht nicht oder nicht mit Erfolg geltend gemacht worden ist, zwei Rechte zu: das Recht der Grundsatzregelung, wenn es sich um die Bekämpfung bestimmter Übelstände handelt, aber auch darüber hinaus in einem sehr weiten Rahmen zur Bekämpfung aller übermäßigen Belastungen und jeder Schädigung der Bundesfinanzen, ferner das Recht zur Anfechtung verfassungswidriger Landesgesetze vor dem Verfassungsgerichtshof, ohne dabei an eine zeitliche Schranke gebunden zu sein.

Alle diese Rechte üben ihre Wirkung auf die Gestaltung der Einnahmen der Länder und Gemeinden aus, soweit sich diese auf Steuereinhebung stützen. Ihre Bedeutung wäre aber nur unvollkommen, wenn der Bundesregierung nicht auch ein Einfluß auf die Festsetzung der Ausgaben dieser Körperschaften zustünde, von deren Größe auch die Notwendigkeit zur Erzielung und allenfalls Neuerschließung von Einnahmen in bestimmter Höhe abhängt. Ein solcher Einfluß steht dem

Fälligkeit erfolgter Kapitalrückzahlung gänzlich nachgesehen und haften gegenwärtig nur mehr bei drei Schuldnern mit einem Betrag von derzeit etwa 313.000 S aus.

Bundesfinanzminister auf die Haushalte der Länder (mit Ausnahme des Landes Wien, das im wesentlichen nur einen Gemeindehaushalt führt) — zunächst bis zum Ende des Jahres 1935 — zu, insofern er Verlangen auf Unterlassung oder Kürzung bestimmter Ausgaben, die in den Voranschlägen vorgesehen werden oder außerhalb dieser vollzogen werden sollen, ferner die Unterlassung oder Einschränkung von Haftungsübernahmen oder Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen stellen kann und die Nichterfüllung solcher Verlangen einen empfindlichen Einnahmenausfall für die Länder nach sich zieht. Soweit dieses Recht, das eine einschneidende Beschränkung der Länder in der selbständigen Führung ihrer Haushalte bedeutet, nicht den von seiner Anwendung erwarteten Erfolg der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sichern vermag und sich somit die Notwendigkeit neuer Verschuldung zur Deckung von Abgängen ergibt, steht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Darlehensaufnahmen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ein Einspruchsrecht mit allerdings nur bedingter Wirkung zu, das aber durch die zunächst bis zum Ende des Jahres 1935 bestehende Möglichkeit, durch den Bundesfinanzminister ein Verlangen auf Unterlassung oder Einschränkung aller Beschlüsse auf Aufnahme von Darlehen welcher Art immer unter dem Druck der sonstigen Entziehung bestimmter Einnahmen zu stellen, eine wirksame Ergänzung findet. Ein gleich bedingtes Einspruchsrecht steht der Bundesregierung auch gegen Darlehensaufnahmen der Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen zu.

Schließlich unterliegt die Gebarung der Länder mit Einschluß von Wien und der Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern unbedingt, jene der kleineren Gemeinden über Verlangen der Landesregierung einer Überprüfung durch den Rechnungshof allerdings als Organ der Länder, die sich auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßig keit dieser Gebarungen zu erstrecken hat und damit, aber nur im Weg nachträglicher Feststellungen, den gleichen Zwecken dient, wie die der Bundesgesetzgebung, der Bundesregierung oder dem Bundesfinanzminister zustehenden Rechte: Der Erzielung einer wirtschaftlichen und sparsamen Gebarung in den Haushalten der Länder und Gemeinden, die ihre Wirkung auf die Ordnung der Abgaben dieser Körperschaften ausüben und ihr Abgabenrecht in jenen Grenzen halten soll, die durch ihre Stellung im Gesamtstaat und dessen übergeordneten Steuerbedarf vorgezeichnet werden.

§ 33. Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Grundsatzregelung auf dem Gebiet des Abgabenrechtes der Länder (Gemeinden)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung der Landes- und Gemeindeabgaben, das ist der ausschließlichen Abgaben, der Landes- (Gemeinde-) Zuschläge und der einer Bundesabgabe gleichartigen Abgaben, wird zugunsten der Bundesgesetzgebung zunächst durch eine Bestimmung des FVG durchbrochen, die ursprünglich fast

im gleichen Wortlaut auch schon in der Bundesverfassung enthalten war und von dort mit einer kleinen Erweiterung in das FVG (§ 6, Abs. 3) übernommen wurde.¹ Darnach kann die Bundesgesetzgebung auch hinsichtlich der Landes- (Gemeinde-) Abgaben grundsätzliche Bestimmungen oder Anordnungen, und zwar sowohl solche materiellrechtlichen Inhaltes, wie über das Verfahren treffen,² wenn damit einem der folgenden Ziele gedient wird:

- a) Der Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen;
- b) der Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes;
- c) der Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen;
- d) der Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben;
 - e) der Verhinderung einer Schädigung der Bundesfinanzen.

Die Ausdehnung dieses "Grundsatzregelungsrechtes" auf den unter b) angeführten Fall durch das FVG bedeutete gegenüber der Bundesverfassung eine Erweiterung der der Bundesgesetzgebung zustehenden Rechte.

Die bedeutungsvolle Frage, was grundsätzliche Anordnungen

¹ Sie konnte deshalb durch die 2. BVGN in der Bundesverfassung beseitigt werden.

² Die recht unglückliche Anordnung dieser Bestimmungen könnte vielleicht zu der Auffassung verleiten, daß der Bundesgesetzgebung ein verschieden weites Recht zustehe, je nachdem es sich um materiellrechtliche oder Verfahrensbestimmungen handelt, nämlich ein unbeschränktes Recht im ersten und ein auf die Erlassung "grundsätzlicher" Anordnungen beschränktes im zweiten Fall. Je nach der Auslegung, die man dem Wort "grundsätzlich" gibt, könnte eine solche Unterscheidung große Bedeutung erlangen. Es ist jedenfalls sehr befremdlich, daß das Beiwort "grundsätzlich" nicht sehon im Eingang der Bestimmungen verwendet wird, sondern erst am Schluß in einem Satzteil auftaucht, der sich vorzüglich auf die Verfahrensbestimmungen bezieht und nur durch die hinweisenden Worte "insbesondere auch" einen Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Recht zur Erlassung materiellrechtlicher Regelungen erhält. Nach der RV hatte der Satz gelautet: "Sie kann zu diesem Zweck Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens, erlassen" und erst bei den Verhandlungen in der Volksvertretung wurde das Recht auf die Erlassung der "notwendigen grundsätzlichen" Anordnungen beschränkt, wodurch der Eindruck, daß es sich um die Schaffung eines Gegensatzes zu dem bezüglich des materiellen Abgabenrechtes eingeräumten Recht handeln könnte, noch verstärkt wird. Immerhin gestattet aber der Wortlaut die Auffassung, daß — wenn man dem Wort "grundsätzlich" überhaupt eine sachliche Bedeutung beimißt die Schaffung verschieden weitgehender Rechte in den beiden Fällen nicht beabsichtigt war.

(Bestimmungen) sind, ist im Gesetz nicht näher erläutert und dadurch zum Gegenstand eines Meinungsstreites gemacht. Eine oberflächliche Auslegung könnte in "grundsätzlichen" Anordnungen einfach solche von erheblicher Bedeutung im Gegensatz zu minder wichtigen erblicken. Nach einer anderen Auffassung, die bei der Erlassung des "Grundsatzgesetzes aus 1925" aufgetaucht ist, wäre die Möglichkeit grundsätzlicher Anordnungen auf Verfügungen beschränkt, die in ihrer Gesamtheit das Wesen einer Abgabe ausmachen und sie von anderen Abgaben unterscheiden, also auf Feststellung des Besteuerungsgegenstandes, der Abgabenflicht, der Bemessungsgrundlage usw., aber nicht des Abgabenausmaßes, das verschieden hoch sein kann, ohne daß die Abgabe deshalb eine andere wird.

Diese Auffassungen gehen vom Inhalt der Anordnung aus und sehen in dem Recht zur Erlassung nur "grundsätzlicher" Bestimmungen eine mehr oder weniger weitgehende Beschränkung dieses Rechtes. Ihnen kann aber auch eine andere Auffassung gegenübergestellt werden, die nicht vom Inhalt der Anordnungen, sondern von ihrer Wirkung auf die Landesgesetzgebung ausgeht. Darnach erscheinen alle überhaupt durch die Bundesgesetzgebung getroffenen Anordnungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes der Länder (Gemeinden) deshalb als grundsätzliche, weil sie innerhalb dieses Abgabenrechtes ein fremdes Recht schaffen, das in seiner allgemeinen Geltung jede ihm widersprechende Regelung durch die Landesgesetzgebung als verfassungswidrig erscheinen läßt. Nach dieser Auffassung bedeutet das Wort "grundsätzlich" keinerlei Einschränkung für die Tätigkeit der Bundesgesetzgebung, die sich nicht schon aus den im Gesetz angeführten Zwecken und Zielen ergibt, deren Erreichung und Sicherung die ganze Bestimmung dient.

Eine solche grundsätzliche Anordnung schafft für das durch sie betroffene Gebiet einen Rahmen, der einer Ausfüllung durch eine ergänzende Tätigkeit der Landesgesetzgebung entweder überhaupt bedarf, wenn zum Beispiel das tatsächliche Abgabenausmaß innerhalb einer Höchstgrenze festgesetzt werden muß oder doch eine solche Ergänzung zur Regelung von Einzelheiten, die aber nicht unbedingt gesetzlich geordnet werden müssen, ermöglicht. Überdies verbleibt die Möglichkeit und wohl zumeist auch die Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung auf dem durch die Grundsatzbestimmungen nicht berührten Gebiet, wenn zum Beispiel die grundsätzliche Regelung nur das materielle Abgabenrecht betrifft, die Verfahrensbestimmungen aber völlig unberührt läßt. Das bezeichnende Merkmal einer solchen grundsätzlichen Anordnung ist somit darin zu suchen, daß ihr innerhalb ihrer bundesgesetzlich bestimmten Zwecke an sich keine anderen Grenzen gezogen sind, als daß der Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer ergänzenden Regelung offen bleiben muß. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird jedenfalls dadurch bekräftigt, daß die bisherige Art der Ausübung des Rechtes zur Erlassung grundsätzlicher Anordnungen durch die Bundesgesetzgebung über die Schranken hinausgegangen ist, die ihr die Auffassung ziehen würde, daß der Begriff "grundsätzlich"

eine Einschränkung des Rechtes auf Anordnungen bestimmten Inhaltes bedeutet.¹ Auch die auf Grund des Art. 12 BVG ergangenen Grundsatzgesetze des Bundes haben diese Schranken nach vielen Richtungen überschritten, immer aber der Ausführungsgesetzgebung der Länder einen Spielraum gelassen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bundesgesetzgebung auf Grund des § 6, Abs. 3, FVG berechtigt sei, eine Landes-(Gemeinde-) Abgabe überhaupt zu beseitigen, wenn mit ihrem Bestand z. B. eine Schädigung der Bundesfinanzen oder eine übermäßige Belastung der von ihr betroffenen Steuerträger verbunden ist. Sie muß wohl verneint werden, da das Recht zur Erlassung grundsätzlicher Anordnungen doch den Bestand einer Landes-(Gemeinde-) Abgabe oder wenigstens die Möglichkeit ihrer Einführung und ein Nebeneinander zweier gesetzlicher Regelungen voraussetzt. Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung auf einem Umweg jede beliebige Landes- (Gemeinde-) Abgabe beseitigen, indem sie sie zuerst in eine ausschließliche Bundesabgabe verwandelt und dann diese aufhebt. Das abermalige Entstehen der gleichen Landes- (Gemeinde-) Abgabe kann durch die Ausübung des Einspruchsrechtes mit unbedingter Wirkung verhindert werden.

Den Anlaß für eine Ausübung des Grundsatzregelungsrechtes kann ebensogut das schon in Geltung stehende Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) bieten, wie die Befürchtung, daß dieses Abgabenrecht in Zukunft in einer bestimmten Richtung eine unerwünschte Entwicklung nehmen könnte. Auch eine Verbindung beider Anlässe ist möglich, wenn mit schon in einigen Ländern bestehenden Abgaben Übelstände verbunden sind, die durch die bevorstehende Einführung dieser Abgaben auch in anderen Ländern eine größere und ernste Bedeutung gewinnen. Die Wirkung einer bundesgesetzlichen Grundsatzregelung kann somit ebensogut die Beseitigung, wie die Vermeidung von Mißständen sein.

In sachlicher Beziehung lassen sich die Anlässe, die zur Ausübung des Grundsatzregelungsrechtes führen sollen, in vier Gruppen gliedern. Die erste ermöglicht die Erlassung von Anordnungen, die sich aus den Beziehungen zum Ausland, insbesonders aus dem zwischenstaatlichen Steuerrecht ergeben. Hieher gehören Anordnungen zur Vermeidung von zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungen (a), wie sie in den mit einzelnen Auslandsstaaten abgeschlossenen Steuerverträgen auch für Landes- (Gemeinde-) Abgaben enthalten sind oder solche, die die Anpassung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes in anderer Beziehung bezwecken (b)

¹ Beispiel: Die 5. ATGN hat die Landesbierauflagen nicht nur in vielen Einzelheiten auf dem Gebiet des materiellen und des Verfahrensrechtes geregelt, sondern auch ihr Höchstausmaß bestimmt. Daß der Plan der Festsetzung von Höchstausmaßen für viele Landes- (Gemeinde-) Abgaben bei der Erlassung des Grundsatzgesetzes 1925 wieder fallen gelassen wurde, hatte seinen Grund nicht in verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern darin, daß die Widerstände gegen eine Herabsetzung dieser Abgaben eine zweckmäßige Festsetzung der Höchstausmaße ausschlossen.

(zum Beispiel solche über die Befreiung der Angehörigen der ausländischen Vertretungen von bestimmten Abgaben), ferner Anordnungen zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland (c) (zum Beispiel Verbote der Belastung des Verkehrs ausländischer Kraftwagen im Inland oder der Lieferung elektrischer Energie in das Ausland durch Abgaben). Die zweite Gruppe umfaßt Anordnungen, die sich aus den innerstaatlichen Beziehungen zwischen den Ländern (Gemeinden) ergeben. Hieher gehören Verfügungen zur Vermeidung innerstaatlicher Doppelbesteuerungen (a), wie sie zum Beispiel bei der Lohnabgabe von den Bezügen der in dem einen Land wohnhaften, aber in einem anderen Land beschäftigten Dienstnehmern oder bei der Besteuerung der Kraftwagen, deren Verkehr die Landesgrenzen überschreitet, notwendig geworden sind, ferner Anordnungen zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern und Landesteilen (c). Die Notwendigkeit der Erlassung solcher Anordnungen kann sich zum Beispiel ergeben, wenn ein Land oder eine Gemeinde aus Anlaß der Erhebung einer Abgabe die Warenbewegung auf öffentlichen Verkehrsmitteln durch den Zwang zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften in ihrer Freiheit beschränkt. Eine dritte Gruppe gibt die Möglichkeit von Vorkehrungen zum Schutz der Volkswirtschaft gegen "übermäßige Belastungen" im allgemeinen (a) und der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benützung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen im besonderen (d). Während diese letztere Bestimmung offenbar ein Mittel zur Bekämpfung übermäßig hoher, oder durch ihre Zahl und die Lage ihrer Einhebungsstellen verkehrshemmender Mautabgaben und von Abgaben vom Luftverkehr schaffen soll, gibt das Recht, Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger Belastungen im allgemeinen zu treffen, der Bundesgesetzgebung eine sehr weite und eigentlich ganz unbegrenzte Vollmacht zu Eingriffen in das der Landesgesetzgebung unterliegende Abgabenrecht. Das gleiche gilt von der vierten Gruppe, zu der alle Verfügungen zur Verhinderung von Schädigungen der Bundesfinanzen gehören (e). Die Bestimmung bildet eine Ergänzung zu dem der Bundesregierung wegen "Gefährdung" von Bundesinteressen zustehenden Einspruchsrecht gegen Abgabengesetzesbeschlüsse, soweit es sich um die schon bestehende Abgabengesetzgebung der Landtage handelt. Von diesem Recht könnte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch bestehende Landes- (Gemeinde-) Abgaben der Ertrag oder die Entwicklung einer Bundesabgabe geschädigt wird oder wenn der Bund als Träger von Rechten oder als Abgabepflichtiger geldlich in unzulässigem Ausmaß belastet wird.

Dadurch, daß ganz allgemein jede übermäßige Belastung oder Schädigung der Bundesfinanzen den Anlaß für eine Grundsatzregelung

 $^{^{1}}$ Die Länder sind übrigens auch nach Art. 16 BVG verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden.

bilden kann und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch die Bundesregierung selbst nach freiem Ermessen zu prüfen ist, ist mit der Ausübung des Rechtes zu solchen grundsätzlichen Regelungen die Möglichkeit sehr weittragender Eingriffe in das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden verbunden. Diese Erwägung war wohl dafür bestimmend, daß nach der RV zum FVG für alle bezüglichen Bundesgesetze die Zustimmung des Bundesrates, der durch seine Zusammensetzung zur Wahrung der besonderen Belange der Länder berufen erscheint, für notwendig erklärt werden sollte. Diese Bestimmung mußte infolge des grundsätzlichen, in der Volksvertretung aufgetretenen Widerstandes gegen jede Erweiterung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundesrates fallen gelassen werden.

Trotzdem hat aber das Recht zu Grundsatzregelungen bei weitem nicht jene Bedeutung erlangen können, die ihm vielleicht ohne das Auftreten starker Hemmungen für seine Ausübung beschieden gewesen wäre. Solche Hemmungen ergaben sich insbesondere, als die Bundesregierung im Jahr 1925 versuchte, zugleich mit der Einführung des unbedingten Einspruchsrechtes gegen Abgabengesetzesbeschlüsse auch das bestehende Abgabenrecht von allen Bestimmungen über das Ausmaß von Abgaben und über die Art ihrer Einhebung zu befreien, die wegen der sich daraus ergebenden übermäßigen Belastung der Steuerträger, der Gefahr von Doppelbesteuerungen oder aus anderen Gründen vom allgemein staatlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich erschienen. Die RV¹ zu diesem unter dem Namen "Grundsatzgesetz" bekanntgewordenen Gesetz fand schon bei den vorausgegangenen Verhandlungen mit den Ländern sehr starken Widerstand und in der Volksvertretung eine so allgemeine Ablehnung, daß ihre auf fast alle wichtigeren Landes- (Gemeinde-) Abgaben bezüglichen Bestimmungen, die dem ursprünglich ins Auge gefaßten Ziel einer fühlbaren Erleichterung der Abgabenlast allerdings nicht mehr entsprachen, zum allergrößten Teil fallen gelassen werden mußten.² Auch bei der Regelung der steuer-

¹ 328 der Blgn., Nationalrat, 2. Gesetzgebungsperiode.

² Zur Geltung gelangt sind nur folgende Bestimmungen: a) Zur Vermeidung von innerstaatlichen Doppelbesteuerungen bei der Fürsorge- (Lohn-) Abgabe: Die bei Arbeiten außerhalb des Landes, in dem der Standort des Unternehmens gelegen ist, entfallende Fürsorgeabgabe fließt dem Land der Arbeitsstätte nur zu, soweit die Arbeitnehmer dort ihren Wohnsitz haben, im übrigen aber dem Land des Standortes. Die Abgabe von den Bezügen von Provisionsagenten fließt immer dem Land des Wohnsitzes zu, b) Zur Vermeidung von innerstaatlichen Doppelbesteuerungen bei der Krattwagenabgabe: Die Besteuerung der Kraftwagen darf nur nach dem Standort erfolgen. (Diese Bestimmung tritt mit Beseitigung dieser Steuern, d. i. mit 1. Mai 1931 gemäß § 3, Abs. 3, ATG außer Kraft.) c) Zur Vermeidung übermäßiger Belastung elektrisch betriebener Bahnen durch die Energieabgabe: Die zur Zugförderung verwendete elektrische Energie darf dieser Abgabe nicht unterworfen werden. d) Zur Anpassung an das zwischenstaatliche Steuerrecht: Auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach zwischenstaatlichem Steuerrecht steuerbefreite Personen ge-

rechtlichen Bestimmungen in Gesetzen, die andere Rechtsgebiete betreffen, wie zum Beispiel beim Elektrizitätsförderungsgesetz, wurde vergeblich der Versuch zu Grundsatzregelungen auf Grund des § 6, Abs. 3, FVG unternommen.

Hingegen ist die Einhebung der Landesbierauflagen durch eine auf § 6, Abs. 3, FVG beruhende Grundsatzregelung geordnet worden. In diesem Fall kamen die sonst auftretenden Widerstände nicht zur Geltung, da die Ordnung im Zusammenhang mit der Überlassung eines bis dahin unter Verbot gestandenen Besteuerungsrechtes verbunden war.

Eine größere und allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung hat das Grundsatzregelungsrecht der Bundesgesetzgebung aber bisher nicht finden können.¹

nießen diese Steuerfreiheit auch ohne landesgesetzliche Bestimmungen. Die Bestimmung ist bei allen Abgaben, die den persönlichen Aufwand betreffen (Abgaben vom Mietzins, von Jagd und Fischerei, für das Halten von Hauspersonal oder Tieren) von Bedeutung. e) Zur Regelung des Verfahrens: Bestimmungen über Sicherung des Parteigehöres, Ausschluß von Amtspersonen bei Rechtsmittelentscheidungen, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, Zuziehung von Sachverständigen bei Schätzungen von Steuerbemessungsgrundlagen, Anwendbarkeit des im PStG geregelten Strafverfahrens auf Landes- (Gemeinde-) Abgaben, für die nicht das Verwaltungsstrafgesetz gilt (Realsteuern).

¹ An anderen Gesetzesstellen werden, aber offenbar mit Unrecht, die Bestimmungen des § 6, Abs. 2, Buchstabe b, FVG als Grundlage der dort verfügten Grundsatzregelungen angeführt. Dies ist der Fall in § 3, Abs. 1, ATG und (neben der zutreffenden Begründung auf § 6, Abs. 3, ATG) in der 5. ATGN (Abschnitt II, Einleitung), in denen auf die Erlassung grundsätzlicher Anordnungen über die Landesbierauflagen verwiesen und diese grundsätzlichen Anordnungen getroffen werden; ferner im WAG (Abschnitt C, Art. III), in dem grundsätzliche Anordnungen über die Besteuerung von Elektrizität und Gas getroffen werden.

In keinem dieser Fälle handelt es sich um die im § 6, Abs. 2, Buchstabe b, behandelte Überlassung einer ausschließlichen Bundesabgabe oder geteilten Abgabe zur ausschließlichen Besteuerung an die Länder (Gemeinden). Gleichviel, ob man die Landesbierauflagen als der Bundesbiersteuer gleichartige Abgaben auffaßt (wie dies in § 23 vertreten wird) oder als ihr nicht gleichartige und daher ausschließliche Landesabgaben, liegt jedenfalls keine Überlassung einer bisherigen Bundesabgabe vor, da die Landesbierauflagen neben die unverändert fortbestehende Bundesbesteuerung getreten sind. Für die Berufung des § 6, Abs. 2, Buchstabe b, könnte höchstens folgende recht gekünstelte Erklärung gefunden werden: Es bestand ein Verbot der Bierbesteuerung durch die Länder (Gemeinden), womit dieses Besteuerungsrecht ganz dem Bund vorbehalten war, der es durch Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesbiersteuer ausübte. Er hätte daneben auch noch Verbrauchsauflagen erheben können, die mit Rücksicht auf den Unterschied der steuerbaren Handlung als von der Erzeugungssteuer verschiedene (nicht gleichartige) Abgaben zu betrachten sind. Wenn er dieses ihm zustehende Recht nicht ausübt, hingegen den Ländern die Erhebung solcher Abgaben gestattet, liegt darin die Umwandlung eines ausschließlichen Bundesbesteuerungsrechtes in ein ausschließliches Besteuerungsrecht der Länder. Diese

Neben dem sachlich unbeschränkten Grundsatzregelungsrecht erscheint das der Bundesgesetzgebung nach §6, Abs. 2, Buchstabe b, FVG zustehende Recht, den Ländern (Gemeinden) zu überlassende ausschließliche Bundesabgaben oder geteilte Abgaben "in ihren Grundzügen" und hinsichtlich ihrer "Aufteilung" zwischen diesen Körperschaften zu regeln,¹ als ein sachlich beschränktes. Da die Ausübung dieses Rechtes nur vor der Überlassung und als Vorbedingung für diese ausgeübt werden kann. handelt es sich im Zeitpunkt dieser Ausübung noch um der Bundesgesetzgebung unterliegende Abgaben. Dadurch gewinnt das Wort "Grundzüge" eine ganz andere Bedeutung, als sie dem Wort "grundsätzlich" beigelegt worden ist und bedeutet eine Beschränkung dieses Rechtes auf Ordnung der wichtigsten und wesentlichsten Bestimmungen über die betreffenden Abgaben, während die minder wichtigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Zu diesen wichtigsten und wesentlichsten Bestimmungen gehört auch die Festsetzung ihrer finanzverfassungsrechtlichen Form als Landes- (Gemeinde-) Abgaben, die sich aus der Art ihrer "Aufteilung" zwischen den in Betracht kommenden Körperschaften ergibt. In dem einzigen bisher vorgekommenen Anwendungsfall, nämlich bei der Überlassung der Realsteuern, hat sich denn auch die bundesgesetzliche Regelung im wesentlichen auf die Festsetzung von teilweise sogar wechselweise anwendbaren Grundzügen beschränkt, die erst durch eine umfassende landesgesetzliche Ergänzung zu einer erschöpfenden Regelung dieser Abgaben geworden sind. Äußerliche Unterschiede zwischen dem Grundsatzregelungsrecht nach § 6, Abs. 3, und dem Recht zur Regelung der Grundzüge nach § 6, Abs. 2, Buchstabe b, FVG treten in folgenden Beziehungen auf:

1. Das erste kann unterschiedslos auf alle Landes- (Gemeinde-)

Erklärung versagt aber schon deshalb, weil auch die Zulassung der Landesbierauflagen die Einhebung gleichartiger Bundesabgaben gar nicht behindert, also jedenfalls keine ausschließliche Überlassung eines Besteuerungsgegenstandes vorliegt. Im übrigen zeigt schon die nachträgliche Berufung auch des § 6, Abs. 3, FVG in der 5. ATGN, daß an der Richtigkeit der Berufung auf § 6, Abs. 2, Buchstabe b, im ATG berechtigte Zweifel entstanden waren.

Bei der Besteuerung von Elektrizität und Gas liegt die Frage vollkommen klar. Diese Abgaben hatten im Zeitpunkt der Erlassung der bezüglichen Bestimmungen im WAG sowie auch noch gegenwärtig allgemein die Form ausschließlicher Landes- (Gemeinde-) Abgaben, während für den Bund eine Belastung des Verbrauches von Elektrizität und Gas überhaupt nicht erfolgt war. Es kann also von der Überlassung einer ausschließlichen Bundesabgabe oder geteilten Abgabe nicht die Rede sein. Der Versuch der Erlassung eines solchen Grundsatzgesetzes ist übrigens am Widerstand der Länder gescheitert.

Umgekehrt erscheint die doppelte Berufung des § 6, Abs. 3, FVG in der im allgemeinen auf § 6 ATG und damit auf § 6, Abs. 2, Buchstabe b, FVG beruhenden grundsätzlichen Regelung der Realbesteuerung im WAG überflüssig, da die bezüglichen Bestimmungen zweifellos auf dieser letzteren verfassungsrechtlichen Grundlage hätten erlassen werden können.

¹ Vgl. § 8, S. 46.

Abgaben Anwendung finden, das zweite nur auf Abgaben, die früher ausschließliche Bundesabgaben oder geteilte Abgaben waren und den Ländern (Gemeinden) überlassen werden.

- 2. Das erste kann nur zur Erreichung bestimmter, namentlich aufgezählter Ziele ausgeübt werden; das zweite ohne Rücksicht auf solche Ziele.
- 3. Das erste ist an keine zeitlichen Schranken gebunden, das zweite kann nur aus Anlaß der Umwandlung der Abgaben in ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben ausgeübt werden.
- 4. Im ersten Fall finden die Bestimmungen des Art. 15 BVG über den Übergang der Zuständigkeit auf den Bund kraft ausdrücklicher Bestimmung des FVG Anwendung, im zweiten Fall aber nicht.¹

§ 34. Das Einspruchs- und Vetorecht der Bundesregierung gegen Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage

1. Die Vorgeschichte

Das Einspruchs- und Vetorecht der Bundesregierung gegenüber Abgabengesetzesbeschlüssen geht in seinem Ursprung auf das in Altösterreich bestandene kaiserliche Sanktions- oder Genehmigungsrecht zurück. Dieses Recht gründete sich auf Bestimmungen der als Beilage zum Feber-Patent von 1867 erlassenen Landesordnungen, des Bezirksvertretungsgesetzes für Steiermark, der Gemeindeordnungen und Städtestatute. Diese Bestimmungen machten durchwegs die Ausübung der damals in Geltung stehenden Zuschlagsrechte bei den direkten Steuern und der Verzehrungssteuer von bestimmten Grenzen an, sowie die Einhebung anderer Landes- oder Gemeindeabgaben mit einigen durch ihre Art, Höhe oder Geltungsdauer bestimmten Ausnahmen von der Erteilung der kaiserlichen Sanktion für Abgabengesetze oder der kaiserlichen Genehmigung für Landtags- (oder Landesausschuß-) Beschlüsse auf Einhebung von Abgaben abhängig. Mit der Möglichkeit, eine Erteilung oder Verweigerung der kaiserlichen Sanktion oder der kaiserlichen Genehmigung — die zum Unterschied von der Sanktion auch unter Einschränkungen oder Bedingungen erteilt werden konnte — herbeizuführen, stand der Staatsregierung ein bestimmender Einfluß auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden in sehr weiten Grenzen zu. Er wurde noch dadurch verstärkt, daß auch in jenen Fällen, in denen eine kaiserliche Sanktion oder Genehmigung nicht erforderlich war, vielfach Genehmigungsrechte staatlicher Behörden (der Statthaltereien und Landesregierungen) entweder für sich allein oder im Einvernehmen mit den Landesausschüssen bestanden, die vor der Ausübung dieser Rechte Weisungen der Staatsregierung einholten oder nach allgemein erteilten derartigen Weisungen vorgingen. Wenn man das damals be-

 $^{^1}$ Im Grundsatzgesetz 1925 wurden diese Bestimmungen der Bundesverfassung ausdrücklich berufen, während bei der Regelung der Bierauflagen ein Anlaß dafür nicht vorlag.

stehende tatsächliche Ausmaß der Landes- und Gemeindezuschläge und -abgaben in Betracht zieht, kann festgestellt werden, daß bis zur Auflösung Altösterreichs das Abgabenrecht der Länder in seinem ganzen Umfang innerhaß der Einflußgrenzen der Staatsregierung stand, während Bezirke und Gemeinden zwar bei der Ausübung von Besteuerungsrechten in mäßigem Umfang und bei unbedeutenden Abgaben Unabhängigkeit von einem solchen Einfluß genossen, sich aber dafür Genehmigungsrechten der Landesausschüsse unterwerfen mußten, so daß auch ihre Bewegungsfreiheit eine sehr beschränkte war.

Dieser Einfluß der Staatsregierung erlitt mit der Auflösung Altösterreichs namentlich dadurch sehon äußerlich eine Schmälerung, daß auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1918, StGBl. Nr. 24, die Statthaltereien (Landesregierungen) zu bestehen aufhörten und ihr Aufgabenkreis an Landesregierungsämter überging, die mit den an Stelle der Landesausschüsse getretenen Landesräten zusammen unter eine gemeinsame Spitze, die aus den Landesversammlungen gewählten Landesregierungen, gestellt wurden. Dadurch entfiel eine Einflußnahme der Staatsregierung in allen jenen Fällen, in denen sie sich bisher auf die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Statthaltereien (Landesregierungen) gegründet hatte. Außerdem setzte sich aber auch noch das Streben nach Erweiterung der Grenzen für ein selbständiges Vorgehen der Länder und Gemeinden erfolgreich durch.¹ Aber auch in jenen Fällen, in denen die Möglichkeit einer staatlichen Einflußnahme aufrecht geblieben war, ergab sich eine Abschwächung dieses Einflusses. Durch den grundlegenden Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, war zwar die gesetzgebende Gewalt ausschließlich an diese Nationalversammlung übergegangen (§ 2) und das Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, hatte die bestandenen Landtage für abgeschafft erklärt (Art. 8). An ihre Stelle waren aber auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1918, StGBl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, die provisorischen Landesversammlungen getreten (§ 1). Obwohl es zweifelhaft erscheinen konnte, ob auch die Zuständigkeit der Landtage zur Erlassung von Gesetzen auf sie übergegangen sei, wurde tatsächlich von ihnen eine ganze Reihe von Gesetzesbeschlüssen gefaßt und diese zum Teil vom Staatsrat, auf den alle dem Kaiser zugestandenen Rechte übergegangen waren,1 in der Form des "Beitrittes" genehmigt. Die gesetzgebende Tätigkeit der Landtage vollzog sich aber zum Teil auch ganz selbständig, ohne daß dem Staatsrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden wäre, was der Auffassung der

Die RV zum FVG enthält als Anlage 1 und 2 zur Begründung eine Darstellung, aus der der Umfang des im Zeitpunkt der Auflösung Altösterreichs und des vor Inkrafttreten des FVG bestandenen (ober) staatlichen Einflusses auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden genau ersichtlich ist. Bezüglich aller Einzelheiten muß auf diese Darstellung verwiesen werden.

¹ Gesetz vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, Art. 3.

Länder, daß die Entstehung des neuen Staates auf ein Übereinkommen der einzelnen Länder zurückzuführen und das neu entstandene Gebilde eine Art Staatenbund sei, durchaus entsprach. Diese Auffassung war in vollem Widerspruch zum Wesen der Verfassung vom November 1918 dadurch bekräftigt worden, daß von den Ländern Beitrittserklärungen abverlangt und diese mit Beschluß der Nationalversammlung vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 23, über die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, zur Kenntnis genommen worden waren. Jedenfalls nahmen die Landesversammlungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung die Zuständigkeit der alten Landtage auf Grund der Landesordnungen und des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung für sich in Anspruch. Die Verfassungsgesetzgebung mußte diesen Auffassungen schließlich Rechnung tragen und damit eine in einer grundlegenden Frage bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen und zugunsten der Länder entscheiden. Dieser Schritt vollzog sich im Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 179, über die Volksvertretung. das den Landesversammlungen das Gesetzgebungsrecht der bestandenen Landtage im vollen, in der altösterreichischen Verfassung bestandenen Umfang einräumte (Art. 12). Daraus ergab sich auch die Notwendigkeit, die Form der Einflußnahme der Staatsregierung auf dieses Gesetzgebungsrecht endgültig zu regeln. Das angeführte Gesetz bestimmte, daß die Landesregierungen zur Mitteilung aller Gesetzesbeschlüsse an die Staatsregierung verpflichtet sind (Art. 13), der bei Bedenken gegen einen Gesetzesbeschluß das Recht zur Erhebung einer Vorstellung binnen einer Frist von zwei Wochen zusteht, vor deren Ablauf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nicht erfolgen darf. Wenn aber die Landesversammlung gegenüber der Vorstellung auf ihrem ursprünglichen Beschluß beharrt, so ist der Gesetzesbeschluß kundzumachen (Art. 14, Abs. 1 und 2). Irgend eine Einschränkung des Vorstellungsrechtes auf Bedenken bestimmter Art war nicht festgesetzt, die Grenzen des Vorstellungsrechtes also sehr weit, seine Wirkung aber keine durchgreifende, da die letzte Entscheidung über das Zustandekommen eines Landesgesetzes ganz im Willen der Landesversammlung lag. Neben diesem Vorstellungsrecht, das gegen förmliche Gesetzesbeschlüsse ausgeübt wurde, blieb, allerdings im Widerspruch mit den angeführten Verfassungsbestimmungen und von Seite der Länder vielfach angefochten, auf dem Gebiet des Abgabenrechtes ein Genehmigungsrecht gegenüber jenen nicht in Gesetzesform gefaßten Landtags- (Landesregierungs-) Beschlüssen abgabenrechtlichen Inhalts in Übung, für die in Altösterreich eine kaiserliche Genehmigung erforderlich gewesen war. Dieses Genehmigungsrecht wurde zunächst vom Staatsrat ausgeübt und ging dann auf die Staatsregierung über. Dabei ergab sich, da die Bestimmungen über die Fassung von Beharrungsbeschlüssen auf dieses Genehmigungs-

Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, über die Staatsregierung (Art. 6, Abs. 1). Es wurde in den Jahren 1919 bis 1922 in 809 Fällen durch den Staatsrat oder die Staatsregierung ausgeübt.

recht unanwendbar waren und den Landtagen (Landesregierungen) gegen die Verweigerung einer solchen Genehmigung somit kein Abwehrmittel zustand, die befremdende Tatsache, daß der Einfluß der Staatsregierung in diesen Fällen, die sich in der Regel auf geringere oder vom Standpunkt des Gesamtstaates minder bedeutende Abgabenbelastungen bezogen, ein weit größerer war als gegenüber gesetzlich geregelten Abgabenbelastungen.

2. Die Regelung in der Bundesverfassung

Als das BVG an Stelle der vorläufigen Verfassung vom Jahr 1919 trat, regelte es in Art. 98 das Verfahren gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage und bestimmte, daß die Bundesregierung gegen alle solche Gesetzesbeschlüsse, die unmittelbar nach der Beschlußfassung vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben sind, binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen beim zuständigen Bundesministerium wegen "Gefährdung von Bundesinteressen" einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung zulässig. Wenn Einspruch erhoben worden ist, darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Abgesehen von den geänderten Bezeichnungen (Einspruchsrecht statt Vorstellungsrecht, Wiederholungsbeschluß statt Beharrungsbeschluß¹) ergab sich ein Unterschied gegenüber dem vor Erlassung der Bundesverfassung bestandenen Rechtszustand in zwei Richtungen: Das Einspruchsrecht wurde auf Fälle der Gefährdung von Bundesinteressen beschränkt, wobei es allerdings ganz im Ermessen der Bundesregierung bleibt, zu beurteilen,

¹ Die Abänderung dieser Bezeichnungen hat insofern eine gewisse Bedeutung, als nach dem Sprachgebrauch eine "Vorstellung" von einer untergeordneten Stelle gegen Verfügungen einer ihrer übergeordneten erhoben wird, die trotz dieser Vorstellung auf ihrer Verfügung "beharren" kann, ohne daß diese durch die Vorstellung in ihrem Bestand überhaupt berührt worden wäre. Anders beim "Einspruch", der von einer übergeordneten Stelle ausgeht und den Bestand der angefochtenen Verfügung für solange aufhebt, bis sie "wiederholt" worden ist. Diese sprachliche Unterscheidung ist auch auf Vorstellung und Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse anwendbar. Die Bezeichnung "Vorstellung" wird im Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 179, über die Volksvertretung, für das der Staatsregierung wegen des Bestandes von Bedenken gegen den Vollzug von Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung zustehende Recht angewendet (Art. 5) und entspricht dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Staatsregierung und Nationalversammlung. Von dort ist der Ausdruck offenbar auf das der Staatsregierung gegen Beschlüsse der Landesversammlungen zustehende Recht übergegangen, obwohl das Verhältnis zwischen Staatsregierung und Landesversammlung durchaus anders geartet ist und von Anfang an der Wahl der Bezeichnungen "Einspruchsrecht" und damit auch "Wiederholungsbeschluß" der Vorzug zu geben gewesen wäre.

was als Bundesinteresse erscheint und worin seine Gefährdung zu erblicken ist; die Möglichkeit der Fassung eines Wiederholungsbeschlusses wurde durch die Notwendigkeit einer erhöhten Anwesenheit erschwert, ohne daß aber bei der Einstellung der Landtage zum Einspruchsrecht davon eine verstärkte Wirkung dieses Rechtes zu erwarten war. Auch der Wiederholungsbeschluß ist dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen (Art. 98, Abs. 1, BVG). Es entspricht dem Sinn und Wortlaut des Begriffes "Wiederholungsbeschluß", daß sich solche Beschlüsse auf die getreue Wiederholung des zuerst gefaßten Beschlusses beschränken müssen, soweit nicht etwa dem erhobenen Einspruch teilweise Rechnung getragen wird. In diesem Fall kann sich ein Wiederholungsbeschluß auch auf den übrigen, unverändert bleibenden Wortlaut des ersten Beschlusses beziehen. Jede andere, nicht durch den Einspruch veranlaßte Veränderung oder Ergänzung des zuerst gefaßten Beschlusses ergibt einen neuen Gesetzesbeschluß, der neuerlich dem Einspruchsverfahren in seinem ganzen Umfang unterliegt.

3. Die Regelung in der Finanzverfassung

Das Einspruchsrecht der Bundesregierung hat in der Finanzverfassung eine sehr verwickelte Regelung erfahren: Verwickelt nicht nur wegen der verschiedenen Verfahrensarten, sondern vor allem auch deshalb, weil von der zunächst einfachen, im Jahr 1922 erfolgten, die Bundesverfassung ergänzenden Regelung im Jahr 1924 Ausnahmen geschaffen worden sind, die zum Teil wieder der Bundesverfassung Geltung gegeben und, als im Jahr 1925 die ursprünglichen Bestimmungen der Finanzverfassung mit zeitlicher Geltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1930 durch eine grundlegende Neuordnung ergänzt und teilweise ersetzt wurden, als Ausnahmen von dieser Neuregelung zunächst unverändert fortbestanden haben, dann aber bei der im Jahr 1931 erfolgten Verlängerung der zeitlichen Geltung dieser Neuregelung bis zum Ende des Jahres 1935 für die gleiche Zeit teilweise beseitigt und in ihren aufrecht gebliebenen Bestimmungen in Einzelheiten verändert worden sind. Mit Ende des Jahres 1935 wird somit, wenn nicht eine Neuordnung erfolgt, im wesentlichen wieder der in den Jahren 1922 und 1924 geschaffene Rechtszustand in Geltung treten, der der Bundesregierung ein bloß bedingtes Einspruchsrecht gibt, während ihr in der Zwischenzeit von 1925 bis 1935 ein unbedingtes Einspruchs- oder Vetorecht zugestanden ist.

Verständnis für den derzeit geltenden Rechtszustand kann somit nur aus einer Darstellung der ganzen Entwicklung gewonnen werden.

a) Das bedingte Einspruchsrecht (1922 bis 1925, ab 1936)

Die bloß bedingte Wirkung des in der Bundesverfassung geregelten Einspruchsrechtes, die die letzte Entscheidung darüber, ob ein Gesetzesbeschluß auch gegen den Willen der Bundesregierung Gesetzeskraft erhalten soll, ausschließlich in den Willen der Landtage legt, erschien mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Bundesinteressen,

die auf dem Gebiet des Besteuerungsrechtes zu wahren waren, nicht ausreichend; weder vom Standpunkt des Bundeshaushaltes, der in der Zeit zwischen der Erlassung der Bundes- und der Finanzverfassung unter dem Druck der Währungsentwertung stand und die Besteuerungsmöglichkeiten bis zur äußersten Grenze für sich hätte in Anspruch nehmen können müssen, ohne dabei durch zusätzliche Belastungen zugunsten der Länder (Gemeinden) behindert zu sein, noch vom Standpunkt der Volkswirtschaft, die von mangelnder Einheitlichkeit und einem ungeregelten Übergreifen der Besteuerungsrechte eine unerträgliche Belastung zu befürchten hatte.

Das FVG trug in seiner ursprünglichen, im Jahr 1922 entstandenen Fassung diesem Gesichtspunkt durch folgende Bestimmungen¹ Rechnung (§ 7, Abs. 5): Zunächst wurde durch die Bestimmung des § 7, Abs. 1, daß alle Landes- (Gemeinde-) Abgaben - von den im Gesetz angeführten Ausnahmsfällen eines freien Beschlußrechtes, in denen eine Einflußnahme der Bundesregierung überhaupt nicht in Betracht kommt, abgesehen — grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung zu regeln sind, die mögliche Einflußnahme der Bundesregierung auf eine einheitliche Grundlage gestellt und dem neben dem Einspruchsrecht gegenüber Gesetzesbeschlüssen ausgeübten Genehmigungsrecht gegen nicht in Gesetzesform gekleidete Beschlüsse auf Einhebung von Abgaben der Boden entzogen. Alle Gesetzesbeschlüsse über Landes- (Gemeinde-) Abgaben aber sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundesfinanzministerium² als dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben. Im Fall der Erhebung eines Einspruches und der Fassung eines Wiederholungsbeschlusses gemäß Art. 98 BVG entscheiden, falls die Bundesregierung ihren Einspruch nicht fallen läßt, der Nationalrat und Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß darüber, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Fall nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat.3 In diesem Fall erlangt somit das Einspruchsrecht die Wirkung eines unbedingten Vetorechtes.

¹ Sie waren auch auf vor Inkrafttreten des FVG gefaßte Gesetzesbeschlüsse anzuwenden, gegen die das Verfahren nach Art. 98 BVG noch nicht durchgeführt war (§ 14, Abs. 3, FVG).

² Üblicherweise erfolgt auch gleichzeitig ihre Bekanntgabe an das Bundeskanzleramt. Die Feststellung der Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums beseitigte endgültig eine früher bestandene, noch aus der altösterreichischen Zeit überkommene, gegenwärtig aber fast unverständlich gewordene Übung, wonach die Bekanntgabe von Gesetzesbeschlüssen auch über Abgaben zunächst an das Innenministerium erfolgte, das als "erstes unter gleichen" die Führung dieser Angelegenheiten für sich in Anspruch nahm, obwohl sich seine Tätigkeit bei Abgabengesetzen begreiflicherweise in der Regel nur auf die Weitergabe der Bedenken des Finanzministeriums beschränkte.

³ Nach der RV zum FVG hätte der Bundesrat zur Entscheidung be-

Über die Bildung des Ausschusses und seine Geschäftsführung enthält das FVG (§ 7, Abs. 5) folgende Bestimmungen: Der Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, die je zur Hälfte von beiden Körperschaften nach den auch für die Wahl ihrer Ausschüsse geschäftsordnungsmäßig geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, doch muß der Bundesrat aus jedem Land mindestens ein Mitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt und gibt sich seine Geschäftsordnung¹ selbst.

Das Verfahren ist zeitlich so geordnet (§ 7, Abs. 5), daß die Bundesregierung binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschuß mitzuteilen und dieser binnen weiterer 14 Tage zu entscheiden hat.

Diese Bestimmungen erfuhren einen Ausbau durch die 2. FVGN vom Jahr 1924, der dem FVG als § 7, Abs. 6, eingegliedert wurde. Den Ausgangspunkt bildete eine im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Schaffung des Vorzugsanteiles des Bundes bei der Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben² von Seite der Bundesregierung zugestandene Erleichterung der Möglichkeit von Erhöhungen der Landessteuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, und zwar insbesondere der in Wien bestehenden an sich niedrigen, aber wegen ihres Zusammenhanges mit der sehr verschiedenartig beurteilten Wohnbautätigkeit der Gemeinde hochbedeutsamen Wohnbausteuer. Dadurch sollten sich die Länder für den mit der Ausscheidung des Vorzugsanteiles verbundenen Einnahmenausfall allenfalls schadlos halten können. Die angeführten Bestimmungen des FVG setzten daher für alle Gesetzesbeschlüsse, durch die das Ausmaß von Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem Stand vom

rufen werden sollen, indem von der Bundesregierung mit Einspruch bekämpfte und vom Landtag wiederholte Gesetzesbeschlüsse nur mit seiner Zustimmung hätten kundgemacht werden dürfen. So wie auch bei anderen Bestimmungen der Finanzverfassung wurde auch in diesem Fall durch das Ergebnis der Verhandlungen in der Volksvertretung der Einfluß des Bundesrates ausgeschaltet.

¹ Eine solche Geschäftsordnung ist bisher nicht erlassen worden. Doch hat der Ausschuß in einer Verhandlung am 7. Feber 1923 einige Beschlüsse zur Geschäftsordnung gefaßt. Sie beziehen sich auf die von Seite des Bundesfinanzministeriums vorzunehmende Übersendung der Verhandlungsakten an den Ausschuß und die Beistellung eines Schriftführers aus dem Kreis seiner Beamten, der dieses Amt neben dem vom Ausschuß gewählten Schriftführer auszuüben hat, ferner auf die Zuziehung eines Vertreters des Landes, gegen dessen Gesetzesbeschluß der Einspruch erhoben worden ist und auf die Bestellung eines Referenten aus der Mitte des Ausschusses (der wohl nicht gleichzeitig Vertreter des angeführten Landes im Bundesrat sein soll).

² Vgl. § 17, S. 132.

13. Juni 1924 (Wirksamkeitsbeginn der zweiten FVGN) erhöht wird, die Bestimmungen des § 7, Abs. 5, FVG in ihrem ganzen Umfang außer Kraft. Diese Außerkraftsetzung betrifft somit nicht Gemeindeabgaben- und nicht Landesabgabengesetze dieser Art, durch die das Abgabenausmaß gegenüber dem Stand vom 13. Juni 1924 herabgesetzt wird oder andere nicht auf das Abgabenausmaß bezügliche Bestimmungen getroffen werden. Für derartige Gesetzesbeschlüsse blieben die Bestimmungen des § 7, Abs. 5 zunächst unverändert aufrecht. 1 Diese Sonderbestimmungen für Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand setzten fest, daß, wenn bei der Erhöhung dieser Abgaben gewisse Bedingungen eingehalten werden, der Einfluß der Bundesregierung nur in der im Art. 98 BVG geregelten Art ausgeübt werden kann (§ 7, Abs. 6, Buchstabe A, FVG). Sonach schließt in diesem Fall das Verfahren nach erfolgtem Einspruch der Bundesregierung mit dem Wiederholungsbeschluß des Landtages, ohne daß die Anrufung eines Ausschusses zulässig ist. Wenn die Bedingungen aber nicht eingehalten werden, so ist ein trotz Wiederholungsbeschluß aufrecht erhaltener Einspruch der Bundesregierung binnen 14 Tagen nach Einlangen des Wiederholungsbeschlusses den Präsidien des Nationalrates und Bundesrates mitzuteilen. Diese beiden Körperschaften treffen ihre Entscheidung durch einen für jeden einzelnen Einspruchsfall gewählten zehngliedrigen Ausschuß. Jede der beiden Körperschaften entsendet die Hälfte der Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eines der vom Bundesrat gewählten Mitglieder muß dem Land angehören, in dem der angefochtene Gesetzesbeschluß zustande gekommen ist. Den Vorsitz führt der Bundesfinanzminister, ohne aber stimmberechtigt zu sein. Der Ausschuß ist binnen 4 Wochen nach Einlangen der Mitteilung über den Einspruch zu wählen und hat binnen weiterer 14 Tage seine Entscheidung zu treffen (§ 7, Abs. 6, Buchstabe B, FVG). Von der Entscheidung durch einen kleineren und daher in engster Auswahl unter den Berufenen gebildeten Ausschuß, der unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers und nicht eines aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden verhandelt

¹ Die Frage, welches Verfahren durchzuführen ist, wenn ein Gesetzesbeschluß über eine Landesabgabe vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand sowohl Bestimmungen enthält, auf die das Verfahren nach Abs. 5 anzuwenden ist, wie solche, auf die das Verfahren nach Abs. 6, Buchstabe B, anzuwenden ist, ist, wenn die Gefährdung von Bundesinteressen nur in der einen oder der anderen Richtung gegeben ist, zweifellos so zu beantworten. daß eine Bundesinteressen gefährdende Erhöhung des Abgabenausmaßes allenfalls zuletzt vor dem 10 gliedrigen Ausschuß, eine andere Bundesinteressen gefährdende Bestimmung aber zuletzt vor dem 26 gliedrigen Ausschuß bekämpft werden muß. Besteht eine Verbindung beider Möglichkeiten, so spricht die Erwägung, daß das Verfahren vor dem 10 gliedrigen Ausschuß ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, während sich die Möglichkeit der Anrufung des 26 gliedrigen Ausschusses aus dem Gesetz nur mittelbar ergibt, sowie daß das erstgenannte Verfahren als das für die Bundesregierung aussichtsreichere betrachtet werden muß, für die Auffassung, daß in solchen Fällen der 10 gliedrige Ausschuß angerufen werden könnte und müßte.

und in immer wieder neu bestimmter Zusammensetzung zur Entscheidung jedes einzelnen Falles zusammentritt, sich somit nicht an ähnliche, früher gefällte Entscheidungen gebunden fühlt, wurde eine streng sachliche, von politischen Einflüssen befreite und wirklich unbefangene Prüfung erwartet.

Die Bedingungen, bei deren Zutreffen die Entscheidung durch diesen Ausschuß entfällt, sind folgende (§ 7, Abs. 5, Buchstabe A, FVG):

- a) Die Gesetzesbeschlüsse dürfen nur mit Wirksamkeit für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 und darüber hinaus nur für die Zeit beschlossen werden, in der die Bestimmungen über die Ausscheidung eines Vorzugsanteiles für den Bund bei der Ertragsverteilung der gemeinschaftlichen Abgaben in Geltung bleiben. Diese Beschränkung erklärt sich aus der allgemeinen Bedeutung des Jahres 1926, für das eine Neuregelung des Finanzausgleiches überhaupt geplant war¹ und daraus, daß die Ausscheidung eines Vorzugsanteiles für den Bund überhaupt den Anlaß für die Schaffung dieser Ausnahmsbestimmungen gebildet hatte.²
- b) Die Abgaben müssen (außer in Wien, das Land und Gemeinde zugleich ist) zu gemeinschaftlichen oder zu Zuschlagsabgaben erklärt werden, soweit sie es nicht ohnedies schon sind. Die Ertragsanteile der Gemeinden müssen mindestens 40 v. H. betragen oder es muß den Gemeinden ein Zuschlagsrecht bis zum Ausmaß von 66 v. H. eingeräumt werden, woraus sich eine gleich starke Beteiligung am Gesamtertrag ergibt. Diese Voraussetzung ist auf die Vorstellung zurückzuführen, daß auch die Gemeinden Anspruch auf eine Entschädigung für den mit der Ausscheidung des Vorzugsanteiles verbundenen Einnahmenausfall haben. Ihre Aufstellung erschien recht überflüssig, da die Landesabgaben seit jeher Zuschlagsabgaben mit einem ganz unbeschränkten Zuschlagsrecht der Gemeinden gewesen sind und die Absicht, sie zu gemeinschaftlichen Abgaben zu erklären, nie aufgetaucht war und auch kaum hätte verwirklicht werden können, da sie die Gemeinden einer ihrer wenigen, der Selbstverwaltung verbliebenen beweglichen Abgaben beraubt hätte.
- c) Der Steuersatz muß so festgesetzt sein, daß der mutmaßliche Ertrag der Landesabgaben samt allfälligem Gemeindezuschlag 10 v. H. des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrundegelegten Bruttomietzinses (Mietwertes) und 50 v. H. der für das gleiche Jahr erfolgten

¹ Vgl. § 15, S. 103.

² Die Ausscheidung des Vorzugsanteiles ist gegenwärtig bis zum Ende des Jahres 1935 geregelt. Die Gesetzesbeschlüsse der Landtage können daher, wenn sie den Bedingungen nach Abs. 6, Buchstabe A, entsprechen sollen, Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand nur bis zu diesem Zeitpunkt befristet regeln. Mit Beginn des Jahres 1936 entfällt aber zunächstüberhaupt die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 6, Buchstabe A, da kein Gesetzesbeschluß der dort aufgestellten Bedingung einer Bindung seiner Geltung an den Bestand des Vorzugsanteiles zu entsprechen vermögen wird. Somit werden Gesetzesbeschlüsse über solche Landesabgaben entweder dem Verfahren nach § 7, Abs. 5, FVG, oder nach § 7, Abs. 6, Buchstabe B, unterliegen.

Vorschreibung an Hausklassensteuer, in Gold gerechnet, nicht übersteigt. Bei der Berechnung des mutmaßlichen Ertrages ist von der Veranschlagung der Landesabgaben für das Jahr 1924 auszugehen.¹ Dieses Höchstausmaß bezieht sich auf den Gesamtertrag der Abgaben und nicht auf die Belastung der einzelnen Besteuerungsgegenstände. Es können sich somit im Fall einer Abstufung der Abgaben für die stärker belasteten Besteuerungsgegenstände auch höhere Abgabensätze ergeben, ohne daß deshalb eine Nichterfüllung der Bedingung gegeben wäre; allerdings nur für Wohnzwecken dienende Räumlichkeiten. Für Geschäftsräumlichkeiten wird nämlich neben der den gesamten Steuerertrag begrenzenden Bestimmung noch eine für jeden Besteuerungsgegenstand geltende Höchstgrenze von 14 v. H. des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrundegelegten Bruttomietzinses (Mietwertes), in Gold gerechnet, festgesetzt, da die Inhaber von Geschäftsräumlichkeiten gegenüber der

Die Festsetzung des Höchstausmaßes ergab sich aus folgenden Erwägungen: Die Wiener Wohnbausteuer, deren allfällige Erhöhung den Ausgangspunkt der Bestimmungen des § 7, Abs. 6, überhaupt bildete, sollte ohne Möglichkeit eines hindernden Eingreifens der Bundesregierung derart erhöht werden können, daß sich daraus eine Aufwertung der vor dem Krieg bestandenen Staatssteuer von 52 v. H. ergab. Diese Staatssteuer hatte in Wien im allgemeinen 19⁵/₆ v. H. des um die Erhaltungskosten verminderten Bruttozinses betragen, für die zeitlich steuerfreien Häuser 4,25 v. H. und für bestimmte begünstigte Gebäude 16,15 (14,45 oder 12,75 v. H.). Daraus ergab sich bei einer Aufwertung von 52 v. H. im allgemeinen eine zulässige Höchstgrenze von rund 10,4 v. H., die mit Rücksicht darauf, daß sie für steuerbegünstigte Häuser wesentlich niedriger lag, diese aber nur eine kleine Minderheit unter den steuerpflichtigen Gebäuden bildeten, auf 10 v. H. abgerundet wurde. Für die Hausklassensteuer wurde das Höchstausmaß in gleicher Höhe, aber unmittelbar mit einem Hundertteil der Steuervorschreibung ermittelt. Die ganze Berechnung war auf den nach Abzug der Erhaltungskosten von 15 v. H. verbleibenden Nettozins bezogen. Durch die 3. FVGN vom Jahr 1925 wurde aber trotzdem das ursprünglich gewählte Wort "Mietzins" durch "Bruttomietzins" ersetzt (vgl. auch S. 280), woraus sich eine ursprünglich nicht gewollte wesentliche Erweiterung der Erhöhungsmöglichkeit ohne Einflußnahme der Bundesregierung ergab.

¹ Um Umgehungen bei der Erfüllung dieser Voraussetzung zu vermeiden, mußte- auf die letzterfolgte Veranschlagung zurückgegriffen werden. Betrug z. B. der veranschlagte Erfolg für dieses Jahr bei einem bestimmten Steuersatz eine halbe Million S, so muß er bei einer Verdopplung dieses Steuersatzes mit einer Million S und nicht etwa niedriger angenommen werden. Bei nicht einheitlichen Steuersätzen, wie sie sich bei mit der Höhe des Mietzinses oder der Zahl der Wohnräume steigenden Steuersätzen ergeben, müßte die Berechnung von der Veränderung der einzelnen Steuersätze ausgehen. Es lassen sich aber auch Veränderungen der Steuersätze denken, bei denen eine Vergleichsrechnung überhaupt undurchführbar wird. Auch nimmt die angeordnete Vergleichsrechnung auf Veränderungen in Zahl und Beschaffenheit der Steuergegenstände keinerlei Rücksicht, was allerdings durch den im Zeitpunkt der Erlassung der Bestimmung bestandenen und nach damaligem Urteil andauernden Stillstand in der Bautätigkeit erklärlich erscheint.

Gefahr einer übermäßigen Erhöhung der Abgaben besonders schutzbedürftig erschienen.¹

Die Bestimmungen des § 7, Abs. 6, FVG sind vielfach dahin mißverstanden worden, daß sie unüberschreitbare Höchstgrenzen für Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand festsetzen. Tatsächlich sind der Landesgesetzgebung aber in dieser Richtung gar keine unbedingten Schranken gezogen, sondern es sind nur ihrer sich in der endgültigen Bedeutung eines Wiederholungsbeschlusses äußernden Freiheit zur Einhebung solcher Abgaben bestimmte Grenzen gesetzt.

Die Erfahrungen bei der Anwendung des Einspruchsrechtes² in den Jahren 1919 bis einschließlich 1930 zeigten, daß insbesondere infolge der allmählich eingebürgerten Übung, Abgabengesetzentwürfe schon vor der Beschlußfassung im Landtag dem Bundesfinanzministerium zur Vorprüfung vorzulegen, um bestehende Bedenken, die zur Erhebung eines Einspruches führen könnten, nach Möglichkeit zu beseitigen, sich die Notwendigkeit zur Erhebung von Einsprüchen nur bei einer Minderzahl von 152 Gesetzesbeschlüssen unter 2132 vorgelegten ergab. Meistens trugen die Landtage den im Einspruchsweg erhobenen Bedenken der Bundesregierung Rechnung, während allerdings in 20 Fällen, also bei einem v. H. der Gesetzesbeschlüsse, Wiederholungsbeschlüsse gefaßt wurden. Diese Wiederholungsbeschlüsse betrafen aber überwiegend in ihrer Art oder Höhe volkswirtschaftlich bedenkliche Abgaben oder Abgabenermächtigungsgesetze,3 die einer willkürlichen Besteuerung Eingang zu geben drohten. Das Mittel der Anrufung einer Entscheidung des 26gliedrigen Ausschusses erwies sich als wirkungslos. Die Entscheidungen des Ausschusses waren weniger von sachlichen Gesichtspunkten als von politischer Einstellung und dem auch Parteigrundsätze auslöschenden Widerstreit föderalistischer Auffassungen gegen die von der Bundesregierung vertretene Einheitlichkeit geleitet und sind gegen die Bundesregierung ausgefallen, sofern nicht unter dem Druck einer bevorstehenden ungünstigen Entscheidung ein unbefriedigender Ausgleich gefunden worden war. Nach vier ungünstig verlaufenen Versuchen ist daher eine Anrufung des 26gliedrigen Ausschusses nicht mehr erfolgt, während der zehngliedrige Ausschuß überhaupt noch nie angerufen worden und zusammengetreten ist.

b) Das unbedingte Einspruchs- (Veto-) Recht (1925 bis 1935)

Aus den Verhandlungen, die mit dem Völkerbund über Abbau und Beendigung seiner Einflußnahme auf die Führung des Bundeshaushaltes geführt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, der Bundesregierung zunächst wenigstens in den ersten der Wiedererlangung der politischen

³ Vgl. § 10, S. 60.

 $^{^{\}rm 1}$ Vgl. auch S. 280. Die nach Übergang der Gebäudebesteuerung an die Länder vorgenommenen Parifikationen des Bruttomietzinses (Mietwertes) bleiben somit bei Feststellung der Vergleichsgrundlage außer Betracht.

² Die folgenden Angaben beziehen sich auch auf die verhältnismäßig wenig zahlreichen Gesetzesbeschlüsse über Darlehensaufnahmen (§ 12 FVG).

und wirtschaftlichen Unabhängigkeit folgenden Jahren¹ einen stärkeren und entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden zu sichern. Ein solcher Einfluß konnte nur gewonnen werden, wenn an Stelle des in seiner Wirkung bedingten Einspruchsrechtes und der Entscheidung durch Ausschüsse der Volksvertretung ein keiner Gegenwirkung ausgesetztes Vetorecht der Bundesregierung trat, durch dessen Anwendung jeder Bundesinteressen gefährdende Gesetzesbeschluß hinfällig werden mußte.

Die dritte FVGN vom Jahr 1925 hat daher in Bestimmungen, die den § 7, Abs. 7, FVG bilden, die Geltung der in Abs. 5 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über das in seiner Wirkung bedingte Einspruchsrecht für die Zeit von ihrem Wirksamkeitsbeginn (13. August 1925) zunächst bis zum Ende des Jahres 1930 und von einigen Ausnahmen abgesehen, aufgehoben. Nach diesen neuen Bestimmungen kann, wenn die Bundesregierung unter Beobachtung eines besonderen Verfahrens Einspruch erhoben hat, ein Wiederholungsbeschluß nicht gefaßt und der Gesetzesbeschluß nicht kundgemacht werden. Nur Gesetzesbeschlüsse über zwei Gruppen von Abgaben wurden von der Ausübung dieses Vetorechtes ausgenommen, und zwar:

- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, für die somit die Bestimmungen des § 7, Abs. 5 und 6² unverändert gelten;
- b) Gebühren für folgende Gemeindeeinrichtungen und -anlagen: Kanalisationen, Wasserleitungen, Friedhöfe, Kehricht- und Mehrungsabfuhr, insofern ihr mutmaßlicher Jahresertrag das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Für diese Gebühren gelten somit die Bestimmungen des § 7, Abs. 5, unverändert weiter.

Der Grund für die Ausscheidung der Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand war der gleiche, der schon zu der für sie in § 7, Abs. 6, getroffenen Sonderregelung geführt hat. Seine Geltung brachte es mit sich, daß auch in den Ausnahmsfällen, in denen auf derartige Abgaben § 7, Abs. 5, Anwendung findet, auf die Ausübung des Vetorechtes verzichtet wurde.

Die Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen wurden Gegenstand einer Ausnahme vom Vetorecht, weil für diese Abgaben ohne Rücksicht auf ihre Höhe das freie Beschlußrecht der Gemeinden besteht (§ 7, Abs. 3, Buchstabe d, ATG)³ und somit eine gesetzliche

Die Einflußnahme des Völkerbundes fand mit der Erledigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1925 im Sommer 1926 ihr Ende.

² Es ist durchaus unzutreffend, wenn Abs. 7 einleitend auch von einer abweichenden Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 spricht, die sich in ihrem ganzen Umfang nur auf in Abs. 7 ausdrücklich ausgenommene Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand beziehen.

³ Vgl. § 10, S. 57.

Regelung an sich überhaupt entbehrlich wäre. Tatsächlich erfolgt aber die Festsetzung solcher Gebühren vielfach im Gesetzgebungsweg; teils weil sie mit Abgaben, die ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Benützung fällig werden, in Verbindung stehen, teils weil, um ihre geordnete Einhebung zu sichern, Straf- und Verfahrensbestimmungen notwendig werden, die nur im Gesetzesweg erlassen werden können. Die Ausnahme gilt aber nur für Gebühren im engeren und wirklichen Sinn. Jede mißbräuchliche Ausdehnung des Gebührenbegriffes, aus der sich für die betreffende Körperschaft über die Deckung des mit der Einrichtung oder Anlage verbundenen Aufwandes noch weitere Einnahmen ergeben, führt, obwohl auch in diesem Fall das freie Beschlußrecht ungeschmälert aufrecht bleibt, im Fall einer gesetzlichen Regelung zur möglichen Anwendung des Vetorechtes.

Um das Vetorecht ausüben zu können, muß von Seite der Bundesregierung ein von dem in Art. 98 BVG und § 7, Abs. 5, FVG geregelten Verfahren abweichender Vorgang beobachtet werden. Die achtwöchige Einspruchsfrist wird in drei Abschnitte zerlegt: Innerhalb drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesfinanzministerium sind dem Landeshauptmann Einwendungen, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, in bestimmter Form und unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Abänderungen, die allenfalls auch das gänzliche Fallenlassen des Gesetzesbeschlusses bedeuten können, bekannt zu geben. Wenn der Landtag (oder die von ihm hiezu ermächtigte Landesregierung) nicht innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesfinanzministerium, also in einer Frist, die mindestens drei Wochen umfaßt, den Einwendungen durch Vornahme der entsprechenden Abänderungen entsprochen hat, kann die Bundesregierung innerhalb der letzten zwei Wochen der achtwöchigen Einspruchsfrist, aber nur aus den dem Landeshauptmann mitgeteilten Gründen, den Einspruch mit der Wirkung des Vetos ausführen. Die Verfahrensvorschriften sind wesentlich strenger als im Verfahren über Einsprüche mit bloß bedingter Wirkung: Die Frist, innerhalb welcher sich die Bundesregierung über Einspruchsgründe schlüssig werden muß, ist tatsächlich von acht auf drei Wochen verkürzt, da eine Ausführung des Vetos sich nur auf die innerhalb dieser Frist geltend gemachten Einwendungen stützen darf. Außerdem müssen die Einspruchsgründe von bestimmt gefaßten Abänderungsvorschlägen begleitet sein.

Da die Aufrechterhaltung und sogar verstärkte Vertretung einer einheitlichen Steuerpolitik im ganzen Bundesgebiet auch nach Ablauf des Jahres 1930 insbesondere mit Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage und das Gebot einer vorsichtig abwägenden Verteilung der Steuerlast und möglichsten Vermeidung ihrer Erhöhung unbedingt notwendig erschien, wurde durch das FAG 1931 dieses Vetorecht nicht nur in seiner Geltung zeitlich bis zum Ende des Jahres 1935 verlängert, sondern auch unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen des Abs. 6, Buchstabe B (über die Entscheidung durch einen zehngliedrigen Aus-

schuß) auf Gesetzesbeschlüsse über Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand erweitert, die nicht den in Abs. 6, Buchstabe A,1 angeführten Bedingungen entsprechen.2 Außerdem aber hat Abs. 6 eine wichtige Ergänzung in folgender Richtung erfahren: Unter den Bedingungen, deren Einhaltung die Voraussetzung für die Anwendung des mit dem Wiederholungsbeschluß endigenden Verfahrens ist, war bisher im Fall der Staffelung einer Abgabe auch eine Höchstgrenze von 14 v. H. des in Gold gerechneten Bruttomietzinses (Mietwertes) im Jahr 1914, aber nur für die Inhaber von Geschäftsräumlichkeiten, enthalten. Dieser erhöhte Schutz wurde nunmehr verallgemeinert und kommt jedem Inhaber von gemieteten oder vermietbaren Räumlichkeiten zu. Außerdem hat der Begriff Bruttomietzins (Mietwert) noch eine überflüssige nähere Erläuterung dahin erfahren, daß er die in den sogenannten Verzeichnisorten mit 15, außerhalb dieser mit 30 v. H. festgesetzten "Erhaltungs- und Amortisationsprozente", die seinerzeit von Seite des abgabenpflichtigen Hauseigentümers aus der Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer ausgeschieden werden konnten, mitumfaßt.

Eine Übersicht über die im Einspruchsverfahren derzeit und bis zum Ende des Jahres 1935 möglichen Verfahrensarten zeigt folgendes Bild:

- 1. Regelfall: Einspruch (Veto) ohne Möglichkeit eines Wiederholungsbeschlusses (§ 7, Abs. 7, FVG); anwendbar auf alle Abgabengesetzesbeschlüsse mit Ausnahme jener über
- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz- oder Wohnungsaufwand, die in ihrem Inhalt den im § 7, Abs. 6, angeführten Voraussetzungen entsprechen;
- b) Gebühren für die namentlich aufgezählten Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, wenn ihr mutmaßlicher Jahresertrag den Aufwand für die Einrichtung oder Anlage nicht übersteigt.
- 2. 1. Ausnahme: Einspruch mit der Möglichkeit eines Wiederholungsbeschlusses und allfällige Entscheidung durch den 26 gliedrigen Ausschuß (§ 7, Abs. 5, FVG); anwendbar auf Gesetzesbeschlüsse über Gebühren für die namentlich aufgezählten Gemeindeeinrichtungen und

Eine größere tatsächliche Bedeutung kommt dieser Erweiterung allerdings nicht zu, da sich ein Anlaß, den 10 gliedrigen Ausschuß anzurufen, nie ergeben hat und vielleicht auch in Zukunft nicht so bald eingetreten

¹ Dementsprechend ist auch die Bezeichnung der ersten Unterteilung des Abs. 6 mit "Buchstabe A" entfallen, so daß derzeit nur ein Abs. 6 ohne weitere Unterteilung in Anwendung steht.

² Es sind das sowohl jene, die bis zum Jahr 1931 unter die Bestimmungen des aufgehobenen Absatzteiles Buchstabe B gefallen sind, als auch jene, auf die bis dahin die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden waren, weil sie keine Erhöhung, sondern eine Herabsetzung des Abgabenausmaßes oder andere, nicht auf das Abgabenausmaß bezügliche Bestimmungen enthalten (vgl. S. 274).

-anlagen, wenn ihr mutmaßlicher Jahresertrag den Aufwand für die Einrichtung oder Anlage nicht übersteigt.

3. 2. Ausnahme: Einspruch mit der Möglichkeit eines Wiederholungsbeschlusses von endgültiger Wirkung (§ 7, Abs. 6, FVG); anwendbar auf Gesetzesbeschlüsse über Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, die in ihrem Inhalt den in § 7, Abs. 6, angeführten Voraussetzungen entsprechen.

Mit dem Jahr 1936 werden aber wieder folgende Verfahrensarten möglich werden:

- 1. Regelfall: Einspruch mit der Möglichkeit eines Wiederholungsbeschlusses und allfällige Entscheidung durch den 26gliedrigen Ausschuß (§ 7, Abs. 5, FVG); anwendbar auf alle Abgabengesetzesbeschlüsse mit Ausnahme jener über Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, die in ihrem Inhalt den im § 7, Abs. 6, Buchstabe A, angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen.
- 2. Ausnahme: Einspruch mit der Möglichkeit eines Wiederholungsbeschlusses und allfällige Entscheidung durch den 10gliedrigen Ausschuß (§ 7, Abs. 6, Buchstabe B, FVG); anwendbar auf alle Gesetzesbeschlüsse über Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, die in ihrem Inhalt den im § 7, Abs. 6, Buchstabe A, angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen.

In den Jahren 1925 bis einschließlich 1930 sind dem Bundesfinanzministerium 1063 Gesetzesbeschlüsse bekannt gegeben worden, gegenüber welchen die Anwendung des Vetorechtes zulässig erschien. In 81 Fällen wurden Einwendungen vorgebracht, denen vielfach innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von Seite der Landtage entsprochen worden ist, so daß nur in 43 Fällen oder 4 v. H. der Gesamtzahl das Vetorecht mit der Wirkung ausgeübt werden mußte, daß die davon betroffenen Gesetzesbeschlüsse hinfällig wurden.

Das Einspruchs- oder Vetorecht wird durch die Bundesregierung ausgeübt, bedarf also zu seiner Durchführung eines Beschlusses des Ministerrates, in dem von Seite jedes Bundesministers, der die von ihm zu wahrenden Bundesinteressen für gefährdet erachtet, ein Einspruchsantrag gestellt werden kann. Der einen solchen Antrag enthaltende Vortrag wird durch das Bundeskanzleramt erstattet, und zwar bei Gesetzesbeschlüssen abgabenrechtlichen Inhaltes auf Grund eines Entwurfes des Bundesfinanzministeriums, das vor dessen Ausarbeitung das Einvernehmen mit allen anderen beteiligten Bundesministerien und mit dem Bundeskanzleramt zu pflegen hat. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, werden dem Ministerrat die beiden Anträge auf Erhebung und Nichterhebung eines Einspruches zur Entscheidung vorgelegt, die wie alle seine Beschlüsse mit Rücksicht auf die Rechtseinrichtung der Ministerverantwortlichkeit der Einstimmigkeit bedarf.

Die Frage, welche Gesetzesbeschlüsse Abgabengesetzesbeschlüsse sind, auf die — außer im Fall des § 7, Abs. 6, FVG — an Stelle der Bestimmungen des Art. 98 BVG die Bestimmungen des FVG über das Einspruchsverfahren anzuwenden sind, ist nicht hinreichend klar

bestimmt.¹ Jedenfalls zählen dazu alle Gesetzesbeschlüsse rein abgabenrechtlichen Inhaltes, und zwar auch dann, wenn sie abgabenrechtliche Bestimmungen eines Gesetzes ändern oder ergänzen, das im übrigen nicht abgabenrechtlichen Inhaltes ist (z. B. Abänderung der Bestimmungen eines Jagdgesetzes über die Jagdabgaben). Gesetzesbeschlüsse, in denen die abgabenrechtlichen Bestimmungen nur im Zusammenhang mit der Regelung anderer Gebiete getroffen werden und daher einen in der Regel untergeordneten Teil ihres Inhaltes ausmachen (zum Beispiel ein Jagdgesetz, das auch Bestimmungen über Jagdabgaben enthält), werden in aller Regel jenem Bundesministerium bekannt gegeben, das für die Beurteilung ihres Hauptinhaltes zuständig ist. Der weitere Vorgang hängt davon ab, ob und durch welche Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses Bundesinteressen gefährdet erscheinen. Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, oder ergibt sie sich aus Bestimmungen nicht abgabenrechtlichen Inhaltes, so findet das in Art. 98 BVG geregelte Verfahren Anwendung, ergibt sie sich aber aus Bestimmungen abgabenrechtlichen Inhaltes, das nach dem Inhalt dieser Bestimmungen in Betracht kommende, im FVG geregelte Verfahren, zu dessen Durchführung der Gesetzesbeschluß dem Bundesfinanzministerium abgetreten wird. Wird die Gefährdung von Bundesinteressen sowohl in Bestimmungen abgabenrechtlichen Inhaltes, als auch in anderen Bestimmungen erblickt, so wird das sich mit stärkerer Wirkung vollziehende, im FVG geregelte Verfahren durchgeführt und in diesem Verfahren auch der Einspruch gegen die Bestimmungen nicht abgabenrechtlichen Inhaltes ausgeführt. In diesem Fall geht der Landtag seines Rechtes, bezüglich der angefochtenen, nicht abgabenrechtlichen Bestimmungen einen Wiederholungsbeschluß zu fassen, von vornherein verlustig, wenn das im FVG geregelte Verfahren zur Ausübung des Vetorechtes führt. oder es verliert ein gefaßter Wiederholungsbeschluß seine Wirkung auch bezüglich dieser Bestimmungen, wenn ein angerufener Ausschuß für das Aufrechtbleiben eines gegen abgabenrechtliche Bestimmungen erhobenen Einspruches entscheidet.

Auf die im FVG geregelten Fristen finden die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kraft ausdrücklicher Bestimmung (Art. III FAG 1931) Anwendung. Dadurch erscheint insbesondere festgestellt, daß bei Berechnung von nach Tagen bestimmten Fristen der Tag nicht mitgerechnet wird, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll; daß nach Wochen bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche endigen, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; daß Beginn und Lauf der Fristen durch Sonn- und Feiertage nicht behindert werden, daß aber, wenn ihr Ende auf einen solchen Tag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag

¹ Der in § 7, Abs. 5, enthaltene Hinweis auf § 7 überhaupt zeigt nur, daß es sich jedenfalls um Gesetzesbeschlüsse handeln muß, in denen eine Landes- (Gemeinde-) Abgabe geregelt wird.

der Frist anzusehen ist; endlich daß die Tage des Postenlaufes in die Fristen nicht eingerechnet werden.

Wenn ein Abgabengesetzesbeschluß von Seite des Landeshauptmannes anstatt dem zuständigen Bundesfinanzministerium einem anderen Bundesministerium bekannt gegeben wird, so beginnt der Fristenlauf erst nach seinem Einlangen beim Bundesfinanzministerium, da erst in diesem Zeitpunkt der bezüglichen Vorschrift des § 7, Abs. 5, FVG entsprochen ist.

§ 35. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Aufnahme von Anlehen

Die Notwendigkeit einer Einflußnahme der Bundesregierung auf die Aufnahme von Anlehen der Länder, Bezirke und Gemeinden ergibt sich aus verschiedenen Erwägungen: Zunächst deshalb, weil alle diese Körperschaften nebeneinander und neben dem Bund als Anlehenswerber auftreten können und daher eine Abgrenzung ihres Anlehensbedarfes unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Anlehensaufnahmen und der Wichtigkeit der aus den Anlehenserlösen zu erfüllenden Aufgaben erforderlich scheint; ferner deshalb, weil die Bedingungen, unter denen eine Anlehensaufnahme durch einen Anlehenswerber erfolgt, auch auf die anderen Anlehenswerbern gestellten Bedingungen von Einfluß sein können und jeder diese Bedingungen verschlechternde Wettbewerb unterbunden werden muß. Auch der Umstand, daß sich aus der Aufnahme von Anlehen im Ausland, die gerade in der Zeit der inneren Verarmung nach dem Weltkrieg eine große Bedeutung gewonnen hat, zwischenstaatliche Beziehungen ergeben, deren Gestaltung für den Gesamtstaat von großer Bedeutung ist, rechtfertigt die Möglichkeit eines Eingreifens der Bundesregierung.

Der diese Einflußnahme regelnde Abschnitt IV des FVG (§§ 11 und 12) betrifft nach seiner Überschrift nur die Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden. Auch § 12 spricht nur von den Schuldaufnahmen dieser Körperschaften, wogegen in § 11 ausdrücklich auch von den Bezirksverbänden (Bezirken) die Rede ist. Es ist anzunehmen, daß es sicher in der Absicht des Gesetzgebers lag, daß auch die Bestimmungen des § 12, die mit jenen des § 11 in innerem Zusammenhang stehen, auf Schuldaufnahmen der Bezirke Anwendung finden. Andernfalls ergäbe sich eine ungerechtfertigte und unverständliche Unterscheidung in der Einflußnahme der Bundesregierung auf die Aufnahme von Bezirks- und Gemeindeschulden.

Zur Aufnahme von Anlehen der Länder, Bezirksverbände (Bezirke) und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich (§ 11, Abs. 1, FVG). Damit ist der Bundesregierung gemäß Art. 98 BVG die Möglichkeit eines Einspruches wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegeben. Das FVG bestimmt weiter (§ 12), daß, wenn die Bundesregierung dieses Einspruchsrecht ausübt, die Bestimmungen des § 7, Abs. 5, FVG Anwendung

¹ Vgl. § 4, S. 25.

finden, wonach im Fall eines Wiederholungsbeschlusses des Landtages allenfalls der 26 gliedrige, von Nationalrat und Bundesrat gewählte Ausschuß darüber zu entscheiden hat, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat. Es steht der Bundesregierung somit gegen derartige Anlehensaufnahmen das bedingte Einspruchsrecht, nicht aber das Vetorecht zu. Bei Schuldaufnahmen, die sich nicht gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen vollziehen, gleichgültig, ob es sich nun um schwebende Schulden oder um Darlehen mit längerer Laufzeit handelt, sieht das FVG vom Erfordernis der landesgesetzlichen Regelung ab und überläßt die Festsetzung der Voraussetzungen für die Aufnahme der Landesgesetzgebung (§ 11, Abs. 2), die dieses Recht in den Landesverfassungen bezüglich der Darlehen der Länder, im steirischen Bezirksvertretungsgesetz, in den Gemeindeordnungen und Städtestatuten bezüglich der Darlehen der Bezirke und Gemeinden ausgeübt hat. Insoweit in diesen Bestimmungen, die auf S. 285 zusammengestellt sind, das Erfordernis landesgesetzlicher Regelung auch für derartige Darlehen aufgestellt wird, ergibt sich daraus eine Erweiterung der Einflußmöglichkeiten für die Bundesregierung, wobei auch in diesen Fällen das in § 7, Abs. 5, FVG geregelte Verfahren Anwendung findet.1

Die Unterscheidung zwischen Anlehensaufnahmen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und allen anderen, in welcher Form immer erfolgenden Schuldaufnahmen und die Sicherung eines Einflusses der Bundesregierung auf erstere, erklärt sich aus der erhöhten Bedeutung der Teilschuldverschreibungsanlehen. Abgesehen davon, daß diese Form der Verschuldung immer nur bei Schuldaufnahmen größeren Umfanges gewählt wird, erfordern die Vielzahl der Gläubiger, deren infolge der leichten, durch die Notierung an den Effektenbörsen noch geförderten Übertragbarkeit der in der Regel auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen stets wechselnder und sich oft weit in das Ausland erstreckender Kreis, der in die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keinen genügenden Einblick hat, schließlich die mit dem Handel in solchen Schuldverschreibungen und ihrer Bewertung für den Schuldner verbundenen Gefahren eine besonders sorgfältige Überprüfung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Anlehensaufnahme. Allerdings können auch in anderen Formen, namentlich gegen Ausstellung eines Schuldscheines, bei einem einzelnen oder einer beschränkten Mehrzahl von Gläubigern aufgenommene Darlehen infolge ihrer Höhe oder Aufnahme im Ausland eine ähnliche Bedeutung gewinnen, wie Teilschuldverschreibungsanlehen. Die RV zum FVG wollte dieser Tatsache, die in den letzten Jahren erhöhte Bedeutung gewonnen hat,

¹ Eine solche Erweiterung ergibt sich hinsichtlich der Darlehensaufnahmen durch die Städte Linz, Salzburg und Graz, und zwar in Linz für Darlehen von mehr als 216 000 S (150 000 Goldkronen), in Salzburg für Darlehen, die mit Einrechnung der bereits bestehenden Gemeindeschulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde übersteigen und in Graz für Darlehen von mehr als 100 000 S. (Die gesetzlichen Grundlagen vgl. in Anm. 1 auf S. 286.)

dadurch Rechnung tragen, daß das Erfordernis landesgesetzlicher Regelung überhaupt für alle von Ländern aufzunehmenden Darlehen, die nicht als sogenannte schwebende Schulden innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres gänzlich zurückgezahlt werden, gelten sollte, fand aber in dieser Beziehung nicht die Zustimmung der Volksvertretung.

Übrigens bedarf die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, überdies noch einer besonderen bundesbehördlichen Genehmigung (durch das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt).

Die im § 11, Abs. 2, FVG berufenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen der Länder, Bezirke (Bezirksverbände) und Gemeinden setzen, soweit sie nicht nur die in § 11, Abs. 1, FVG getroffene Bestimmung wiederholen, folgende Zuständigkeiten fest:

- a) Zur Aufnahme von Darlehen der Länder ist im allgemeinen die Beschlußfassung des Landtages (des Wiener Gemeinderates als Landtag) erforderlich. Dies wird in der Mehrzahl der Landesverfassungen ausdrücklich verfügt oder ergibt sich (in Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und im Burgenland) aus der Zuständigkeit des Landtages zur Festsetzung der Ausgaben und Einnahmen des Landesvoranschlages. Eine Ausnahme besteht nur in Tirol, wo "Darlehen in offener Rechnung" durch die Landesregierung aufgenommen werden können.¹
- b) Zur Aufnahme von Darlehen der Bezirke (Bezirksverbände) ist im allgemeinen die Genehmigung durch die Landesregierung erforderlich. Das gilt für die Bezirke in Steiermark und die Bezirksverbände (Fürsorge- und Straßenbezirke) in Niederösterreich. Eine Ausnahme besteht nur für Darlehen der Bezirke in Steiermark, die mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden 10 v. H. der im Bezirk vorgeschriebenen direkten (Bundes- und Landes-) Steuern nicht übersteigen und durch Beschluß der Bezirksvertretung aufgenommen werden können.²
- c) Auch zur Aufnahme von Darlehen der Gemeinden ist im allgemeinen die Genehmigung der Landesregierung (in Steiermark der Bezirksvertretung) erforderlich, wobei in Steiermark überhaupt und in Oberösterreich bei Darlehensaufnahmen der Landeshauptstadt die Entscheidung des Landtages eingeholt oder angerufen werden kann. Doch

¹ § 89, Buchstabe f, der Verfassung Wiens, Wiederverlautbarung vom 24. April 1928, LGBl. Nr. 14, Art. 50, Abs. 1, der Salzburger Landesverfassung, Wiederverlautbarung vom 4. Jänner 1926, LGBl. Nr. 2, § 15, Abs. 2, der steirischen Landesverfassung, Wiederverlautbarung vom 28. Dezember 1926, LGBl. Nr. 1 aus 1927, § 50, Abs. 1, der Kärntner Landesverfassung vom 4. Juni 1930, LGBl. Nr. 47, § 41, Zl. 1, der Tiroler Landesverfassung vom 8. November 1921, LGBl. Nr. 145.

² § 54 des steirischen Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, § 62 des niederösterreichischen Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, und § 15, Abs. 2, des niederösterreichischen Straßengesetzes vom 19. März 1911, LGBl. Nr. 63.

bestehen, abgesehen von den in Anmerkung 1 auf S. 284 angeführten Ausnahmsfällen, in denen landesgesetzliche Regelung erforderlich wird, eine Anzahl von Ausnahmen, und zwar zugunsten eines freien Beschlußrechtes der Darlehensnehmer, die sich in folgende Gruppen zusammenfassen lassen:

- 1. In einer Reihe von Ländern (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten) steht den Gemeinden, in Salzburg auch der Statutarstadt gleichen Namens, ein freies Beschlußrecht für Darlehen zu, die mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und der Gemeindeanstalten nicht übersteigen.
- 2. Der Statutarstadt Innsbruck steht ein freies Beschlußrecht für Darlehen zu, die die in der letzten Jahresrechnung ausgewiesene Einnahme der Gemeinde an Zuschlägen, Ertragsanteilen an Bundes- und Landesabgaben und Gemeindeabgaben aller Art nicht übersteigen.
- 3. Im Burgenland und in den Statutarstädten Eisenstadt und Rust steht den Gemeinden ein freies Beschlußrecht für kurzfristige, noch im Rechnungsjahr zur Rückzahlung bestimmte Darlehen zu.
- 4. Einer Reihe von Statutarstädten steht ein freies Beschlußrecht für Darlehen zu, die einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag beträgt in Waidhofen an der Ybbs 10 S (100000 K), in Linz 72000 S (50000 Goldkronen), in Graz 100000 S, in Steyr 100000 S, mit Genehmigung der Landesregierung 160000 S, in St. Pölten und Wr. Neustadt 150000 S, in Klagenfurt 200000 S.
- 5. In Niederösterreich steht den Gemeinden für Bundesdarlehen ein freies Beschlußrecht zu. Doch wurden auch in anderen Ländern den Gemeinden Bundesdarlehen über ihr Ansuchen ohne Einholung einer höheren Genehmigung gewährt.¹

¹ § 91, Z. 6, der niederösterreichischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1929, LGBl. Nr. 90, § 85, Zl. 3, der oberösterreichischen Gemeindeordnung vom 28. April 1864, LGBl. Nr. 6, für Salzburg § 88, Zl. 3, der Salzburger Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 7, § 85, Zl. 3, der steirischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, § 87, Zl. 3, der Kärntner Gemeindeordnung vom 15. März 1864, LGBl. Nr. 5, § 198, Zl. 4, der Tiroler Gemeindeordnung vom 18. Mai 1928, LGBl. Nr. 36, § 88, Zl. 4, der Vorarlberger Gemeindeordnung vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, § 78, Zl. 4, der burgenländischen Gemeindeordnung, Wiederverlautbarung vom 28. Jänner 1927, LGBl. Nr. 15; § 74, Zl. 5, des St. Pöltner Statutes vom 8. Juli 1927, LGBl. Nr. 156, § 109, Zl. 5, des Wiener Neustädter Statutes vom 20. Mai 1925, LGBl. Nr. 55, § 99, Zl. 5, des Waidhofner Statutes vom 2. November 1912, LGBl. Nr. 188, § 42 des Linzer Statutes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, LGBl. Nr. 23 aus 1923, § 21 des Steyrer Statutes vom 18. März 1930, LGBl. Nr. 13, § 42 des Salzburger Statutes vom 2. Mai 1924, LGBl. Nr. 53, § 47c des Grazer Statutes in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1925, LGBl. Nr. 45, § 46 des Klagenfurter Statutes in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1923, LGBl. Nr. 20 aus 1924, und vom 7. November 1928, LGBl. Nr. 1 aus 1929, § 39 des Innsbrucker Statutes in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1922, LGBl. Nr. 5 aus 1923, und vom 26. Jänner 1924, LGBl. Nr. 24, § 82, Zl. 4,

Diese Bestimmungen, die einen Einfluß der Bundesregierung auf das Schuldenwesen der Länder und Gemeinden begründen, finden, soweit erstere in Betracht kommen, eine wichtige Ergänzung durch die Anordnungen der 6. ATGN (Art. V, Buchstabe d), aus denen sich nach ihrer durch das FAG 1931 bestimmten Fassung zunächst bis zum Ende des Jahres 1935 eine erhöhte Möglichkeit ergibt, die zunehmende Verschuldung der Landeshaushalte zu bekämpfen, soweit sie bei größerer Zurückhaltung in den Ausgaben überhaupt vermeidbar ist.¹

§ 36. Das Anfechtungsrecht der Bundesregierung gegenüber verfassungswidrigen Landesgesetzen

Das BVG bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, sofern ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes bildet, über Antrag eines dieser Gerichtshöfe, ferner von Amts wegen erkennt, wenn ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet.² Ein solcher Antrag der Bundesregierung kann jederzeit gestellt werden³ und ist der zuständigen Landesregierung durch den Antragsteller sofort bekanntzugeben. Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das das Gesetz oder einen bestimmten Teil eines solchen als verfassungswidrig aufhebt, verpflichtet den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung, die mit dem Tag der Kundmachung in Kraft tritt, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die ein Jahr nicht überschreiten darf (Art. 140, Abs. 1 bis 4, BVG). Zugleich treten, falls das Erkenntnis nichts anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das

der Statuten von Eisenstadt und Rust vom 29. Dezember 1926, LGBl. Nr. 21 und 22 aus 1927.

¹ Vgl. § 38, S. 300.

² Es kann auch eine Anfechtung durch Abgabepflichtige gemäß Art. 144, Abs. 1, BVG erfolgen, wenn der Beschwerdeführer durch einen auf Grund eines Abgabegesetzes ergangenen Bescheid in einem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet. Ein solches Recht liegt dann vor, "wenn ein hinlänglich individualisiertes Parteiinteresse an einer objektiven Verfassungsbestimmung besteht" (E. des VerfGH vom 18. Dezember 1926, Slg. der E. Nr. 723). Die Berechtigung zu solchen Anfechtungen wird vielfach bestritten. Vgl. hiezu zum Beispiel den Aufsatz "Doppelbesteuerung und verfassungswidrige Gemeindeabgaben von Dr. Franz Urban in der Österr. Gemeindezeitung, 7. Jahrg., 1930, Nr. 24, S. 7ff.

³ Nach dem Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 179 (Art. 15, Abs. 1), konnte die Anfechtung nur binnen 14 Tagen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses bei der Staatsregierung erfolgen; das Anfechtungsrecht war also zeitlich befristet und stand bei erst später auftauchenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit nicht mehr zur Verfügung, hatte aber dafür vorbeugende Wirkung.

für verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden sind. In der Kundmachung über die Aufhebung ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft getreten sind. Außerdem verweist das BVG (Art. 140, Abs. 5) darauf, daß das FVG bestimmt, welche rechtlichen Wirkungen mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das die Aufhebung eines Landesgesetzes über Landesoder Gemeindeabgaben ausspricht, verbunden sind.

Das FVG setzt solche besondere rechtliche Wirkungen nur für den Fall fest, daß die Verfassungswidrigkeit in einem Widerspruch mit den Bestimmungen des § 3, Buchstabe b und c, FVG begründet ist (§ 7, Abs. 8). Ein solcher Widerspruch ergibt sich:

- a) wenn zu einer ausschließlichen Bundesabgabe oder wenn zu einer gemeinschaftlichen Abgabe, die nicht ausdrücklich als Zuschlagsabgabe erklärt worden ist, Landes- (Gemeinde-) Zuschläge landesgesetzlich geregelt werden;
- b) wenn neben einer ausschließlichen Bundesabgabe oder wenn neben einer gemeinschaftlichen Abgabe oder Zuschlagsabgabe ohne bundesgesetzliche Ermächtigung eine gleichartige Abgabe Landes- (Gemeinde-) Abgabe landesgesetzlich geregelt wird:

also in allen Fällen einer unzulässigen Verbindung finanzverfassungsrechtlicher Abgabeformen.¹

In diesen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof in seinem auf Aufhebung des Landesgesetzes gefällten Erkenntnis, wenn es sich um eine Landesabgabe handelt, auf den Verfall der Ertragsanteile des Landes, wenn es sich um eine Gemeindeabgabe handelt, auf den Verfall der Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes für jenen Zeitraum zu erkennen, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist. Voraussetzung ist aber, daß die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzes der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes mitgeteilt hat.

Eine solche Mitteilung kann insbesondere auch aus Anlaß des Schriftenwechsels erfolgen, der sich aus der Einleitung des Einspruchsverfahrens gegen den Gesetzesbeschluß ergibt. Die Festsetzung einer Frist für das Außerkrafttreten des für verfassungswidrig erkannten Gesetzes bezweckt bei Abgabengesetzen die Vermeidung unerwarteter Ausfälle im Haushalt. Die Verfallsfolgen können sich keinesfalls auch auf die für zulässig erklärte Einhebung der Abgabe während dieser vom Verfassungsgerichtshof gestellten Frist beziehen. Das folgt aus dem Sinn der Verfallsbestimmung, aber auch aus ihrem Wortlaut, der sich auf die tatsächliche Einhebung der Abgabe in einem im Zeitpunkt des Erkenntnisses bereits vergangenen Zeitraum bezieht.² Auch die große Bedeutung dieser Rechtsfolge für den Haushalt der von ihr betroffenen Körperschaft

¹ Vgl. § 7, S. 41.

² "Für jenen Zeitraum, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist."

läßt es angemessen erscheinen, sie nur im engsten, durch das Gesetz vorgeschriebenen Umfang anzuwenden, also keinesfalls für einen Zeitraum, in dem die Einhebung der verfassungswidrigen Abgabe durch eine Verfügung jenes Gerichtshofes ermöglicht worden ist, der die Verfassungswidrigkeit festgestellt hat.

Das Verhältnis des Anfechtungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zum Einspruchsverfahren ist im FVG nicht ausdrücklich geregelt und, soweit das Einspruchsverfahren zur Anrufung eines Ausschusses der Volksvertretung führt, auch bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht genügend geklärt worden, zumal sowohl der Verfassungsgerichtshof, als auch der Ausschuß der Volksvertretung verhältnismäßig sehr selten in Anspruch genommen worden sind. Zeitlich müssen beide Verfahren jedenfalls getrennt durchgeführt werden, da sich das Einspruchsverfahren nur vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vollziehen kann, während die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof die bereits vollzogene Kundmachung zur Voraussetzung hat. Eine Durchführung beider Verfahren gegen einen Gesetzesbeschluß kommt zunächst dann in Betracht, wenn in ihm Bestimmungen enthalten sind, von denen nach der Anschauung der Bundesregierung die eine Bundesinteressen gefährdet, die andere aber verfassungswidrig erscheint. In einem solchen Fall kann, gleichgültig, ob ein Einspruch nicht erhoben worden ist, das Einspruchsverfahren mit der Fassung eines Wiederholungsbeschlusses geendet hat, weil eine Anrufung des Ausschusses nicht zulässig war oder nicht erfolgt ist oder ob der Ausschuß entschieden hat, daß der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat, 1 nach Kundmachung des Gesetzes die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof jederzeit erfolgen. Es ist aber auch die Frage aufzuwerfen, ob wegen ein und derselben Bestimmung beide Mittel oder nur das eine oder andere angewendet werden können. Es ist gar kein Zweifel, daß es ebensogut Fälle gibt, in denen Bundesinteressen gefährdende Bestimmungen auch verfassungswidrig sind, wie solche, in denen eine Gefährdung von Bundesinteressen losgelöst von jeder Verfassungswidrigkeit auftritt.² Zweifelhaft mag es aber erscheinen, ob eine Abgabenbestimmung, ohne Bundesinteressen zu gefährden, verfassungswidrig sein kann, also ob die Begriffe zwei verschieden große Kreise mit gleichem Mittelpunkt oder zwei sich schneidende Kreise bilden. Die Bedeutung der Verfassung und ihrer Verletzungen für den Bund als Oberstaat führt zu der Auffassung, daß jede Ver-

¹ Hat der Ausschuß für die Aufrechterhaltung des Einspruches entschieden, ist der Gesetzesbeschluß hinfällig, so daß eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr in Betracht kommt.

² Das erste ist zum Beispiel der Fall, wenn zu einer gemeinschaftlichen Abgabe, die nicht Zuschlagsabgabe ist, ein Zuschlag eingehoben werden soll, der den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgabe gefährdet, das zweite, wenn zum Beispiel eine ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe die Steuerkraft der von ihr betroffenen Abgabepflichtigen, die zugleich auch Bundesabgaben zu tragen haben, untergraben würde.

fassungswidrigkeit auch als eine Gefährdung von Bundesinteressen anzusehen ist, daß also die Gefährdung von Bundesinteressen der weitere, die Verfassungswidrigkeit ein engerer Kreis ist, der ganz von jenem umschlossen wird. Wenn gegen eine Bestimmung Bedenken in beiden Richtungen vorliegen, bestehen zunächst die Möglichkeiten, das Einspruchsverfahren einzuleiten oder dies zu unterlassen und nach erfolgter Kundmachung unmittelbar die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof vorzunehmen. Wenn das Einspruchsverfahren nicht eingeleitet wird oder nicht fortgesetzt werden kann, weil eine der in diesem Verfahren gesetzten Fristen versäumt worden ist, bleibt überhaupt nur die zweite Möglichkeit, für deren Ergreifung eine Frist nicht gesetzt ist. Ist Einspruch erhoben worden, das Verfahren aber nach der Fassung eines Wiederholungsbeschlusses nicht mehr fortgesetzt worden, weil es nicht mehr fortgesetzt werden konnte oder man es nicht fortsetzen wollte, also die Entscheidung eines Ausschusses nicht angerufen worden, so kann gleichfalls die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof erfolgen. Der doppelte Tatbestand der Interessengefährdung und Verfassungswidrigkeit muß aber, je nachdem das eine oder das andere Verfahren im Gang ist, von der einen oder anderen Seite dargestellt werden, da der Ausschuß nur über Gefährdung von Bundesinteressen, der Verfassungsgerichtshof nur über Verletzungen der Verfassung zu entscheiden hat. Wenn aber der Ausschuß angerufen worden ist und entschieden hat, daß der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat, so mag bezweifelt werden, ob die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof, so sicher sie auch mit dem Wortlaut der Bestimmungen des FVG nicht in Widerspruch steht, dem Geist dieses Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Stellt der Gerichtshof in einem solchen Fall eine Verfassungswidrigkeit fest, so würde sich der Tatbestand ergeben, daß eine Bestimmung, die nach dem Urteil der zur letzten Entscheidung verfassungsmäßig berufenen Stelle Bundesinteressen nicht gefährdet, eine Verletzung der Verfassung bedeutet, daß also umgekehrt nicht jede Verletzung der Verfassung auch Bundesinteressen gefährdet, was mit der oben vertretenen Auffassung unvereinbar wäre. Diese Bedenken können dazu führen, daß in solchen Fällen auf die Anrufung des Ausschusses verzichtet und dafür die Anfechtungsklage erhoben wird.

Solange in der übergroßen Mehrzahl der Einspruchsfälle das Vetorecht besteht, kommt der Frage der Möglichkeit einer Anrufung des Ausschusses und des Verfassungsgerichtshofes aus Anlaß des gleichen Tatbestandes allerdings eine äußerst geringe Bedeutung zu, da die Anrufung eines Ausschusses nur in den seltensten Fällen in Betracht kommt und eine Verfassungswidrigkeit im Vetoverfahren als Gefährdung von Bundesinteressen mit endgültigem Erfolg geltend gemacht werden kann.

Wenn das Vetorecht gegen einen Gesetzesbeschluß aus mangelnder

¹ Hat der Ausschuß für die Aufrechterhaltung des Einspruches entschieden, ist der Gesetzesbeschluß hinfällig, so daß eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr in Betracht kommt.

Erkenntnis oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht ausgeübt worden ist, gewinnt allerdings die Möglichkeit einer später erfolgenden Anfechtung wegen einer Verfassungswidrigkeit auf Grund eines zutreffenderen Urteiles oder durch eine in ihren Entschlüssen freiere Bundesregierung große Bedeutung.

Auch über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde erkennt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag eines Gerichtes, von Amts wegen, wenn eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, ferner auf Antrag der Bundesregierung (Art. 139, Abs. 1, BVG). Einer solchen Anfechtungsmöglichkeit unterliegen insbesondere auch die Durchführungsverordnungen zu Landesgesetzen über Landes- (Gemeinde-) Abgaben. Verfallsfolgen sind aber mit einem derartigen Erkenntnis auf keinen Fall verbunden.

§ 37. Die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen über Abgaben

Die Bundesverfassung bestimmt, daß, wenn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden muß. Sie gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium (bei Abgabengesetzen also beim Bundesfinanzministerium) eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf der achtwöchigen Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat (Art. 97, Abs. 2, BVG).

Dieses Recht der Bundesregierung hat sich geschichtlich aus der im Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 179, über die Volksvertretung, geregelten Gegenzeichnung der Landesgesetze, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig war, durch den zuständigen Staatssekretär oder den Staatskanzler entwickelt. Diese Gegenzeichnung hatte binnen 14 Tagen nach der Mitteilung des Gesetzes zu erfolgen und konnte nur über Beschluß der gesamten Staatsregierung verweigert werden, der innerhalb der gleichen Frist der Landesregierung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben war. Beharrte die Landesversammlung trotzdem auf ihrem Beschluß, so mußte die Gegenzeichnung vorgenommen werden (Art. 14, Abs. 4). Der Ersatz der Gegenzeichnung durch die Zustimmung zur Mitwirkung sollte die Abhängigkeit der Landesgesetzgebung von der Bundesregierung nach außen weniger stark zum Ausdruck bringen.

Wird die Zustimmung der Bundesregierung verweigert und erfolgt die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses, sobald die achtwöchige Frist abgelaufen ist, trotzdem, so darf in einem solchen Fall die tatsächliche Mitwirkung der Bundesorgane nicht verweigert werden. Der Bundesregierung steht aber das Recht zu, das Gesetz als verfassungswidrig beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.¹

Die Zustimmung bezieht sich nur auf die im Landesgesetz vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen und nicht auf das ganze Gesetz als solches. Sie ist aber auch dann erforderlich, wenn sich die Notwendigkeit einer Mitwirkung aus dem Inhalt des Gesetzes ergibt, ohne ausdrücklich darin geregelt zu sein. Die Fälle, in denen auf dem Gebiet der Abgabengesetzgebung der Landtage eine Mitwirkung vorgesehen ist, sind schon aus allgemeinen Ursachen sehr zahlreich, da insbesondere die Mitwirkung von Bundesorganen bei der zwangsweisen Einbringung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben fast unvermeidbar ist. Aber auch bei der Bemessung und Einhebung solcher Abgaben ergibt sich vielfach die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Bundesfinanzorganen. Das gilt vor allem für die Zuschläge zu Bundessteuern, deren Verwaltung ihrer ganzen Natur nach ganz in die Hand der die Stammsteuer verwaltenden Organe gelegt ist, aber auch für viele nicht in Zuschlagsform eingehobene Abgaben, da die Länder zwar eigene Abgabenämter besitzen, diese aber nur am Sitz der Landesregierung unmittelbar tätig sind und über keinen örtlich gegliederten Unterbau verfügen, während die Gemeinden mit Ausnahme der größeren einer eigenen Abgabenverwaltung zumeist überhaupt entbehren. Die Verweigerung einer Mitwirkung von Bundesorganen gewinnt dadurch in vielen Fällen eine sehr große und für den Bestand einer Abgabe entscheidende Bedeutung. Eine Begründung für die Verweigerung der Mitwirkung braucht — im Gegensatz zur Erhebung eines Einspruches — nicht gegeben zu werden und es ist daher durchaus möglich, daß sie auch aus Gründen erfolgt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der allfälligen Mitwirkung stehen. Solche unmittelbare Gründe können eigentlich nur in einer mit der Mitwirkung verbundenen, allzu starken Inanspruchnahme der Bundesorgane gefunden werden, die zur Gefahr einer Vernachlässigung oder minder sorgsamen und pünktlichen Ausführung der ihnen für den eigenen Dienstgeber obliegenden Aufgaben führen könnte. Kelsen bezeichnet eine Verweigerung der Mitwirkung aus anderen Gründen allerdings als eine "vollkommen mißbräuchliche Handhabung" dieses Rechtes.² Gegenüber dieser Auffassung ist zu erwägen, daß der Bundesfinanzverwaltung doch nicht gut zugemutet werden kann, ihre Organe zur Mitwirkung bei einem Gesetz zur Verfügung zu stellen, das nach ihrer Auffassung Bundesinteressen gefährdet und daß die Landesgesetzgebung auf die Mitwirkung der Bundesorgane ja verzichten kann, wenn sie den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten auszuweichen imstande ist. Solange das Vetorecht besteht, kommt die Verweigerung einer Mitwirkung von

 $^{^1}$ Dies ist einem Kärntner Landesgesetz gegenüber mit Erfolg geschehen. Vgl. die Kdm. vom 21. Mai 1930, LGBl. Nr. 27, über die Aufhebung dieses Landesgesetzes.

² Dr. Hans Kelsen: Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, fünfter Teil, Bundesverfassung. Wien: F. Deuticke, 1922, S. 202.

Bundesorganen aus Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß überhaupt allerdings nur in jenen Ausnahmsfällen in Betracht, in denen Ausnahmen vom Vetorecht bestehen und ein Landesgesetz daher gegen den Willen der Bundesregierung in Kraft treten kann oder die überhaupt außerhalb des Anwendungsbereiches der Finanzverfassung liegen, wie dies zum Beispiel bei Gesetzesbeschlüssen über Abgaben von Personenverbänden der Fall ist. Falls das Vetorecht aber wieder durch das Einspruchsrecht mit bloß bedingter Wirkung abgelöst werden sollte, würde die Frage eine ganz allgemeine Bedeutung gewinnen und das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung fallweise die Unzulänglichkeit dieses Einspruchsrechtes ausgleichen. Tatsächlich ist die Mitwirkung der Bundesorgane schon wiederholt aus Gründen verweigert worden, die mit dieser nicht unmittelbar in Verbindung standen, sondern in anderen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses zu suchen waren.

Nach der tatsächlichen Übung erfolgen die Mitteilungen über die Zustimmung zur Mitwirkung oder die Verweigerung einer solchen im Zug des Einspruchsverfahrens, mit dem sie auch den Fristenlauf gemeinsam haben.

§ 38. Der Einfluß der Bundesfinanzverwaltung auf die Gestaltung und Führung der Landeshaushalte

Der Bundeshaushalt und die Haushalte der Gliedstaaten stehen miteinander in engster Verbindung. Diese ergibt sich aus der in einem sehr weiten Umfang bestehenden verbundenen Steuerwirtschaft zwischen Bund und Ländern, die beide Gruppen von Haushaltungen mit einem Großteil ihrer Erfordernisse versorgt, aber auch aus zahlreichen anderen, zwischen diesen Haushalten wechselweise gewährten und empfangenen Geldleistungen. Die große Bedeutung der Landeshaushalte, die ihre Einnahmen aus der Volkswirtschaft ziehen, die auch den Aufwand des Bundes zu bestreiten hat und überwiegend die gleichen Steuerträger belasten, wie der Bund, macht den für ihre Führung verantwortlichen Organen die gleiche Zurückhaltung bei der Festsetzung der Ausgaben und jene strengste Sparsamkeit zur Pflicht, die seit dem Wiederaufbau der Volks- und Staatswirtschaft im Jahr 1922 für die Führung des Bundeshaushaltes richtunggebend war und dort gute Früchte getragen hat. Die Erreichung eines dauernden Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben, das im Bundeshaushalt, von vorübergehenden leichteren Störungen abgesehen, im wesentlichen gesichert scheint, begegnet aber bei der Führung der Landeshaushalte besonders großen Schwierigkeiten. Sie ergeben sich aus der Erweiterung des Wahlrechtes zu den Landtagen und dem damit verbundenen Auftreten neuer, in ihren Ansprüchen hemmungsloser Wählerschichten, aus neuzeitlichen Auffassungen über die Notwendigkeit einer erhöhten Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften auf vielen, in die Zuständigkeit der Landtage fallenden Gebieten, dem allgemeinen Drängen der Einzelwirtschaften nach Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht nur bei außerordentlichen Anlässen, das sich gerade in der in der Zuständigkeit der Landtage vorwiegenden Wirtschaftsverwaltung besonders bemerkbar macht und dem begreiflichen Wunsch, während der Kriegszeit entstandene Schäden zu beseitigen und in dieser Zeit Versäumtes nachzuholen. Dazu tritt noch der Umstand, daß die für die Führung des Landeshaushaltes vor allem verantwortlichen Organe die an sie herantretenden Forderungen schwerer abzulehnen vermögen, als etwa der Bundesfinanzminister und somit vielfach einer zwar gewiß an sich gemeinnützigen, aber die Kräfte der Länder übersteigenden Ausgabenwirtschaft keinen allzu starken Widerstand entgegensetzen. "Leben und lebenlassen" ist ein weitverbreiteter Leitsatz geworden und die Gegensätze der politischen Parteien bedeuten eher eine Förderung einer mitunter verantwortungslosen, jedenfalls aber jedes Zeitmaß im Fortschritt verachtenden Gebarung, als eine Hemmung, da keine Partei sich von der anderen im Geben überbieten lassen will, freilich womöglich ohne mit ihr die Verantwortung für die damit verbundene Belastung des Landeshaushaltes und der Landesbevölkerung zu teilen.

Ein Eingreifen von Seite des Bundes erschien unvermeidlich; schon wegen der Gefährdung des Bundeshaushaltes, die sich aus Gebarungsabgängen in den Landeshaushalten und den daraus entspringenden Ansprüchen der Länder an den Bund oder an die auch für Bundeszwecke in Anspruch genommenen Steuerträger und den gemeinsamen Anlehensmarkt ergeben konnte. Ferner vom Standpunkt der Wahrung gesamtstaatlicher Interessen, die durch eine ziellose Haushaltsführung der Länder ebenso stark in Mitleidenschaft gezogen werden konnten, wie durch jeden Übelstand in der Führung des Bundeshaushaltes. Die gesetzlich begründete Möglichkeit, das Entstehen neuer oder die Erhöhung bestehender Angaben durch Anwendung des Vetorechtes zu verhindern, erschien, abgesehen von ihrer zeitlichen Begrenzung, als kein ausreichendes Mittel. Im Zeitpunkt seiner Anwendungsmöglichkeit im Einzelfall waren zumeist mit der Beschlußfassung über die Bereitstellung von Landesmitteln für bestimmte Zwecke schon die Voraussetzungen für die Notwendigkeit erhöhter steuerlicher Einnahmen gegeben und damit Tatbestände geschaffen, die auf die Entschließungen der Bundesregierung nicht ohne Einfluß bleiben konnten und sie oft zwangen, Nachgiebigkeit zu beweisen, wo unbeugsamer Widerstand am Platz gewesen wäre. Sollte das Gemeinwohl wirksam verteidigt werden, mußte ein vorbeugendes Mittel geschaffen werden, das eine untragbare Belastung der Landeshaushalte schon im Entstehen verhinderte. Eine sehr einschneidende Einschränkung des Rechtes der Gliedstaaten zur unabhängigen Haushaltsführung ließ sich dabei nicht vermeiden, erscheint aber durch das Gebot der Zeit gerechtfertigt.¹

Der Gedanke der Ausübung eines solchen Einflusses ist im Jahr 1928 keineswegs zum erstenmal aufgetaucht. Schon eine RV aus dem Jahr 1908 (557 der Blgn., Abgeordnetenhaus, XIX. Session) über eine Neuregelung der Überweisungen (Dotationen) wollte deren Flüssigmachung unter anderm

Die Bestimmungen, die dem Bundesfinanzminister als dem in dieser Beziehung zur Wahrung der Bundesinteressen berufenen Vertreter der Bundesregierung eine derartige Einflußnahme ermöglichen, sind in der 6. ATGN vom Jahr 1928 enthalten (Art. V bis VIII) und stehen äußerlich außerhalb des ATG. Die Geltung der Bestimmungen, die mit 1. Jänner 1929 in Kraft getreten sind, war zunächst mit Ende des Jahres 1932 begrenzt und ist durch das FAG 1931 bis zum Ende des Jahres 1935 verlängert worden. In diesem Zeitpunkt wird die Entscheidung über ihre Beseitigung oder weitere Verlängerung fallen müssen, für die die bis dahin auf die Haushaltsführung der Länder erzielten Wirkungen von Bedeutung sein werden.

von der Bedingung abhängig machen, daß durch die Landesgesetzgebung Einrichtung und Führung des Landeshaushaltes näher geregelt und sein Gleichgewicht gewährleistet wird. Eine Anlage zur RV zeigt in Form eines Musterentwurfes, wie diese Regelung gedacht war: Die Landesvoranschläge sollten in ihrem ganzen Umfang kaiserlicher Genehmigung bedürfen und außer bei außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen — ein volles Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen aufweisen, das nötigenfalls durch selbsttätige Erhöhung der Landeszuschläge zu den direkten Steuern als der damals wichtigsten steuerlichen Einnahmsquelle erzielt werden sollte. In außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Ausnahmen sollten wieder nur mit kaiserlicher Genehmigung zulässig sein. Die ganze Gebarung des Landeshaushaltes sollte der Überprüfung durch eine vom Landtag unabhängige Kontrollkommission unterliegen. Die Deckung von Abgängen wurde damals also nicht von einer Staatshilfe oder von ihrer vielleicht auch noch eine andere Geschlechtsfolge belastenden Verteilung auf viele Jahre im Weg der Anlehensaufnahme erwartet, sondern von einer sofort voll fühlbaren stärkeren Besteuerung innerhalb des Landes, weil man davon eine hemmende Wirkung gegenüber einer übermäßigen Steigerung der Ausgaben erhoffte. Diese RV fand — aber vor allem aus Gründen, die nicht in einer Ablehnung der angeführten Bestimmungen zu suchen waren — nicht die Zustimmung der Volksvertretung. Ihre Gedanken wurden aber im Jahr 1913 bei der Verhandlung über das Überweisungsgesetz vom Jahr 1914 abermals, und zwar von Seite der sozialdemokratischen Minderheit aufgegriffen, die in ihren Anträgen die Gewährung der an Stelle der Überweisungen vorgeschlagenen "Schuldotationen" unter anderem an die Bedingung knüpfen wollte, daß die Landtage Landeshaushaltsgesetze verabschieden, deren Inhalt sich im wesentlichen mit dem angeführten Musterentwurf deckt. Sie forderte insbesondere gesetzliche Regelung der Landesvoranschläge und aller Schuldaufnahmen und damit auch ihre Sanktion durch den Kaiser, allenfalls selbsttätige Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern durch Verordnung des Finanzministers, kaiserliches Ernennungsrecht für die mit der Leitung der Finanzgebarung der Länder betrauten Finanzreferenten und den Vorsitzenden der Kontrollkommission. Der Minderheitsantrag spricht am Schluß die Hoffnung aus, daß seine Vorschläge bei "allen künftigen Reformversuchen nicht ohne Beachtung bleiben werden und daß ihnen bei jenen, die weniger das Sonderinteresse einzelner Länder als das allgemeine Staatsinteresse" im Auge haben, die regste Verfechtung des allgemeinen Nutzens zugebilligt werden würde" (1890 der Blgn., Abgeordnetenhaus, XXI. Session 1913).

Es ist kein unmittelbar zwingender Einfluß, der dem Bundesfinanzminister eingeräumt wird, sondern nur ein bedingter, insofern er die Flüssigmachung der den einzelnen Ländern aus einem Teilbetrag der Vergütung für die mit der Führung der politischen Verwaltung verbundenen Aufwendungen von 5,5 Millionen S gebührenden Teilbeträge¹ davon abhängig machen kann (aber nicht muß), daß den von ihm gestellten, auf die Haushaltsführung bezüglichen Verlangen entsprochen wird (Art. V und VII, Abs. 1).

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Regelung bildet § 10, Abs. 1, FVG, der dem Bund das Recht gibt, Beitragsleistungen aus Bundesmitteln an die Länder unter anderem an Bedingungen zu knüpfen, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen oder an die Bedingung, daß die Länder bestimmte Ausgaben einschränken oder unterlassen.² Da nun die Zweckdotation für den mit der Führung der politischen Verwaltung verbundenen Aufwand, die diesen Aufwand wenigstens zeitweise wesentlich überstiegen hat und insbesondere seit ihrer Erhöhung von 21 auf 26,5 Millionen S wieder übersteigt, nicht nur der Tragung dieser Kosten dient, sondern auch erfolgt, um "Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in den Haushaltungen (der Länder) zu gewinnen" (§ 15, Abs. 1, ATG), so kann ihre Flüssigmachung, abgesehen von der Bedingung der Einschränkung oder Unterlassung bestimmter Ausgaben, auch an andere Bedingungen geknüpft werden, die dem gleichen Ziel, nämlich der Erhaltung des Gleichgewichtes in den Haushaltungen dienen. Bedingungen dieser Art sind die unten unter Zl. 3, 4 und 5 angeführten, während die unter Zl. 1 und 2 angeführten Bedingungen nur Unterlassungen oder Einschränkungen von Ausgaben betreffen, also auch aufgestellt hätten werden können, ohne vorher in das ATG die etwas gekünstelte Begründung für die Leistung der Zweckdotation in ihrem erhöhten Betrag aufgenommen zu haben. Da das Land Wien an der Zweckdotation für die Führung der politischen Verwaltung keinen Anteil hat,4 können ihm gegenüber solche Bedingungen nicht gestellt und daher auch kein Einfluß auf die Führung seines Haushaltes ausgeübt werden.

Ein Verlangen des Bundesfinanzministers kann sich fürs erste beziehen auf: 1. Die Aufstellung der Landesvoranschläge; 2. Abweichungen der tatsächlichen Gebarung von diesen Voranschlägen; 3. die Abgangsdeckung durch Darlehensaufnahmen; diese drei Bedingungen für die Gewährung der Zweckdotation bilden ein einheitliches Ganzes, da sie die Erstellung im Gleichgewicht stehender Voranschläge, die Erhaltung dieses Gleichgewichtes in der tatsächlichen Gebarung und die Art der Abgangsdeckung betreffen, wenn sich dieses

 $^{^1\,}$ Sie betragen für Nö $1364\,000,$ Ob
ö $863\,500,$ Sbg $445\,500,$ Stmk $1\,023\,000$ Kr
tn $522\,500,$ Tir $550\,000,$ Vbg $209\,000$ und für das B
gld $522\,500$ Schilling.

² Vgl. § 30, S. 242.

 $^{^3}$ Vgl. \S 31, S. 251. Diese erweiterte Fassung beruht auf dem Wortlaut der 6. ATGN.

⁴ Vgl. § 31, S. 251, Anm. 3.

Gleichgewicht nicht hat herstellen oder erhalten lassen. Weitere zulässige Verlangen betreffen noch 4. die Beteiligung der Länder an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und die Übernahme von Landeshaftungen und 5. das Besoldungsrecht der Länder. Sie wollen die Landesverwaltung vor allem nach Tunlichkeit von einem ihrem engeren Aufgabenkreis entrückten und gefährlichen Tätigkeitsgebiet fernhalten, sowie eine einheitliche Besoldung im Bundesgebiet fördern, dienen aber mittelbar auch den gleichen Zwecken, wie die drei zuerst angeführten.

- 1. Die Aufstellung der Voranschläge (Art. V, Buchstabe a). Ein Verlangen kann sich beziehen a) auf die endgültige Ausscheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten, 1 soweit sie nicht in den veranschlagten Einnahmen ihre Deckung finden;
- b) auf eine vorläufige Ausscheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten unter der gleichen Voraussetzung mit der Wirkung, daß zunächst auf diese Posten oder Teilbeträge von Posten zu verrechnende Ausgaben nicht vollzogen werden dürfen. Ein solcher Vollzug darf im Lauf des Gebarungsjahres nur erfolgen, soweit solche Ausgaben ihre Deckung in gegenüber dem Voranschlag erzielten Überschüssen aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen (Bundes-) Abgaben oder an laufenden Einnahmen² aus Landesabgaben finden, die nicht schon zur Deckung von Überschreitungen des Voranschlages auf der Ausgabenseite herangezogen worden sind. Die Feststellung, ob solche Einnahmenüberschüsse zur Verfügung stehen, hat vierteljährlich zu erfolgen und bedarf der Anerkennung durch den Bundesfinanzminister, soweit sie sich auf Landesabgaben bezieht.³ Die Unterscheidung der Ausscheidungen oder Herabsetzungen in endgültige und vorläufige (für welch letztere sich der Ausdruck "Einklammerung" eingebürgert hat) beruht auf der Erwägung, daß insbesondere infolge der unter bestimmten Vorsichten vorzunehmenden Veranschlagung der steuerlichen Einnahmen "stille Reserven" bestehen können, aus denen die voraussichtliche Deckung für nicht endgültig ausgeschiedene Erfordernisposten oder Teile von solchen erwartet werden kann. Endgültig feststellen läßt sich der Bestand und Umfang solcher stiller Reserven allerdings erst mit Ende des Gebarungsjahres. Müßte mit dem Vollzug von Ausgaben auf nur vorläufig ausgeschiedene Erfordernisse oder Teile von solchen bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet

¹ Darunter sind die Ansätze der Ausgaben nach der im Voranschlag angewendeten Unterteilung zu verstehen.

² Bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben kommen andere als laufende, das heißt die Gebühr für das Gebahrungsjahr betreffende Einnahmen nicht oder nicht in nennenswertem Umfang in Betracht (vgl. § 20, S. 174). Einnahmenrückstände aus Landesabgaben, die Vorjahre betreffen, sind in der Regel nicht Gegenstand der Veranschlagung, so daß sie auch bei einem Vergleich des Voranschlages mit der tatsächlichen Gebarung außer Betracht bleiben müssen.

³ Die Höhe der Ertragsanteilüberschüsse, die durch das Bundesfinanzministerium angewiesen werden, bedarf naturgemäß keiner solchen Anerkennung.

werden, wäre ihr Vollzug nicht mehr möglich oder würde wenigstens den damit verbundenen Zweck nicht mehr ordnungsgemäß erreichen können. Die deshalb verfügte vierteljährliche Feststellung birgt allerdings die Gefahr in sich, daß in den ersten Vierteljahren erzielte Einnahmenüberschüsse als Deckung für den Vollzug solcher Ausgaben dienen und später für vielleicht unvermeidbare Überschreitungen der veranschlagten Ausgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Gefahr wird dadurch verringert, daß erfahrungsgemäß sowohl die Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wie aus den wichtigsten Landesabgaben in den Herbst- und Wintermonaten zu Ende des Jahres in der Regel am größten sind. Einem derartigen Verlangen kann auch durch endgültige oder vorläufige Ausscheidung oder Herabsetzung anderer Posten gleichen Umfanges entsprochen werden.

Ein Verlangen in einer der beiden angeführten Richtungen darf nicht gestellt werden:

- a) Bei Erfordernisposten, die auf vor Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Solche Rechtstitel ergeben sich auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen beispielsweise über die Besoldung der Angestellten und Lehrer, über die Bezüge der Volksbeauftragten oder aus vertragsmäßigen und anderen privatrechtlichen Verpflichtungen.
- b) Bei Erfordernisposten, die sich aus Beitragsleistungen des Landes zu Konkurrenzen ergeben, wenn von ihrer Flüssigmachung ein Beitrag des Bundes zu diesen Konkurrenzen abhängig ist. Solche Konkurrenzen bestehen in einem von vornherein gesetzlich festgelegten oder fallweise vereinbarten Verhältnis, insbesondere auf dem Gebiet der Landeskultur und des Verkehrswesens sehr zahlreich. Es wäre widersinnig, wenn eine Erfordernispost über Verlangen des Bundesfinanzministers gestrichen oder gekürzt werden sollte, die auf einer Vereinbarung mit dem Bund über eine gemeinsam durchzuführende Arbeit beruht und deren Notwendigkeit eben dadurch auch von Seite der Bundesverwaltung anerkannt worden ist.

Die Erfahrungen haben ergeben, daß der weitaus überwiegende Teil der in den Landesvoranschlägen enthaltenen Ausgaben unter eine der beiden Ausnahmen fällt und daß sich daher ein Verlangen nur auf einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Erfordernisposten beziehen kann, ohne daß dadurch aber in der Regel der Fälle die Möglichkeit eines vollen Ausgleiches zwischen Erfordernis und Bedeckung ausgeschlossen würde.

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben dürfen nur nach den Ansätzen im Bundesvoranschlag für das betreffende Jahr, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben — und zwar bezüglich jeder einzelnen solchen Abgabe — nur mit dem gleichen Ertrag für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung veranschlagt werden. Einnahmen aus neuen Abgaben dürfen

bei der Gegenüberstellung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich aus schon kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß durch unvorsichtig hohe Veranschlagung der steuerlichen Einnahmen der Vollzug von Ausgaben in einem voraussichtlich durch Einnahmen nicht gedeckten Umfang ohne Behinderung durch einen Antrag des Bundesfinanzministers möglich wird; ferner daß durch Einbeziehung von noch nicht gesetzlich geregelten steuerlichen Einnahmen der im Einspruchsverfahren über die betreffenden Gesetzesbeschlüsse zu treffenden Entscheidung der Bundesregierung vorgegriffen wird. Da die Veranschlagung der gemeinschaftlichen Abgaben und damit auch der aus ihnen fließenden Ertragsanteile der Länder im Bundesvoranschlag immer mit gebotener Vorsicht erfolgt, und diese Einnahmen so wie jene aus den meisten Landesabgaben ihre steigende Entwicklung wenigstens bis zum Jahr 1930 beibehalten haben, ergibt sich bei Anwendung dieser Vorschriften die Möglichkeit ziemlich umfangreicher "stiller Reserven", denen durch bloße "Einklammerungen" von Erfordernisposten an Stelle endgültiger Ausscheidungen entsprochen werden kann, aber nicht muß.

2. Abweichungen der tatsächlichen Gebarung von den Voranschlägen (Art. V, Buchstabe b).

Ein Verlangen kann sich auf die Unterlassung oder Abänderung aller Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehene Ausgaben oder über Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages beziehen, die zusammen bei einer Post mehr als 5 v. H. des veranschlagten Betrages ausmachen (sogenannte "qualitative" und "quantitative" Kreditüberschreitungen). Die Möglichkeit eines Verlangens im zweiten Fall ergibt sich also, sobald der bei einer Post veranschlagte Betrag (Ansatz) um mehr als 5 v. H. überschritten wird, sei es, daß er bis dahin unberührt geblieben oder schon früher in einem 5 v. H. nicht überschreitenden Umfang erhöht worden ist.

Eine besondere Ausnahmsbestimmung für örtliche Kreditübertragungen ist nicht getroffen, so daß auch Überschreitungen, die sich aus solchen örtlichen Kreditübertragungen ergeben, trotz der dadurch bei einem anderen Ansatz erzielten Ersparnis doch Gegenstand eines Verlangens des Bundesfinanzministers sein können. In diesem Sinn wird das Gesetz auch gehandhabt, wobei allerdings der Tatbestand einer solchen Ersparnis von der tatsächlichen Stellung eines Verlangens in der Regel absehen lassen wird. Da die Unterteilung der Landesvoranschläge in den einzelnen Ländern sehr verschieden weit geht und sich in dem einen Land in einer jeden tieferen Einblick verwehrenden Weise auf die Anführung größerer Gruppen beschränkt, in dem anderen aber bis an die Grenze beginnender Unübersichtlichkeit durchgeführt wird, so spielt die Frage der Behandlung der örtlichen Kreditübertragungen eine sehr verschiedene Rolle.

Jedenfalls kann ein gegenüber Kreditüberschreitungen gestelltes Verlangen sich immer nur auf die endgültige Ausscheidung oder Herabsetzung beziehen, nicht aber auf eine sogenannte "Einklammerung".
Ausnahmen von der Möglichkeit der Stellung eines solchen Verlangens bestehen in folgenden Richtungen:

- a) Bei Beitragsleistungen des Landes zu Konkurrenzen, wenn von ihrer Flüssigmachung ein Beitrag des Bundes zu diesen Konkurrenzen abhängig ist (vgl. unter 1);¹
- b) wenn die Kreditüberschreitungen ihre Deckung in Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben oder aus Landesabgaben über die Ansätze des Voranschlages finden, soweit diese Überschüsse nicht schon zur Deckung von vorläufig ausgeschiedenen oder herabgesetzten Erfordernisposten herangezogen worden sind.² Bei Erzielung solcher Überschüsse steht der Landesregierung somit die Wahl ihrer Verwendung zur Deckung der einen oder anderen Gruppe neuer Erfordernisse zu.
- 3. Abgangsdeckung durch Darlehensaufnahme (Art. V, Buchstabe d). Ein Verlangen kann sich auf Abänderung (worunter jedenfalls auch die gänzliche Aufhebung zu verstehen ist) von Beschlüssen zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen beziehen.

Eine Ausnahme besteht nur zugunsten der Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres zurückzuzahlen sind, insolange die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 v. H. des im Voranschlag enthaltenen Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million S nicht übersteigt. Dadurch wird die Aufnahme schwebender Schulden, die im Verhältnis zum Umfang des Landeshaushaltes geringfügig sind und überdies eine für den Anlehensmarkt belangreiche Höhe nicht erreichen, von der Stellung eines Verlangens ausgenommen. Die Möglichkeit zur Stellung eines Verlangens tritt ein, sobald durch eine oder mehrere aufeinander folgende Darlehensaufnahmen der angegebene Hundertsatz oder Schillingbetrag überschritten wird. Um zu verhindern, daß zunächst innerhalb des gleichen Gebarungsjahres rückzahlbare schwebende Schulden mit Ablauf dieses Jahres und vielleicht auch noch später alljährlich verlängert werden und damit die Möglichkeit eines Verlangens zur Aufnahme dieser tatsächlich langfristigen Schuldaufnahmen umgangen wird, enthält das Gesetz noch die Bestimmung, daß die gleichen Grundsätze auch für alle Konvertierungsdarlehen³ gelten.

¹ Die Begründung der Überschreitung mit einem Rechtstitel hindert hingegen die Stellung eines Verlangens nicht. Ein solcher Rechtstitel darf eben mit Rücksicht auf den Bestand der Bestimmungen nicht geschaffen werden, wenn sich nicht ein Widerstreit zwischen einer rechtlichen Verpflichtung des Landes und der Notwendigkeit, ein gestelltes Verlangen zu erfüllen, ergeben soll.

² Aus dieser Ausnahmsbestimmung kann jedenfalls gefolgert werden, daß auch bei Kreditüberschreitungen, die in den veranschlagten Überschüssen eines Voranschlages ihre Deckung finden, ein Verlangen nicht gestellt werden kann.

³ Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob sich die Bestimmung über die Mitteilung der Beschlüsse auf Aufnahme von Anleihen auch auf Kon-

Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf die Aufnahme von Anleihen "zur Bedeckung von Abgängen". Dieser Zusammenhang erscheint ziemlich selbstverständlich. Es lassen sich aber doch Fälle denken, in denen trotz einer Anleiheaufnahme von einem Abgang, wenn man darunter einen Überschuß der Gesamtausgaben über die Gesamteinnahmen versteht, nicht gesprochen werden kann. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn ein Land, das in seiner ordentlichen Gebarung einen größeren Überschuß aufzuweisen hat, zur Deckung des Aufwandes für eine wertvermehrende Anlage ein Darlehen aufnimmt, die Höhe dieses Darlehens aber hinter dem Überschuß in der ordentlichen Gebarung zurückbleibt. In einem solchen Fall kann man höchstens von einem "Abgang" des aus der Anlehensaufnahme zu deckenden Betrages, aber nicht von einem Abgang schlechthin sprechen. Für Anleihen dieser Art (auch für die entsprechenden Konvertierungsanleihen) kann eine Mitteilungspflicht aus dem Sinn der ganzen Bestimmungen nicht abgeleitet werden.

Diese Bestimmungen bedeuten eine wichtige Ergänzung der der Bundesregierung im FVG eingeräumten, aber in ihrem Umfang und ihrer Stärke nicht ausreichenden Einflußnahme auf das Schuldenwesen der Länder.

4. Die Beteiligung der Länder an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und die Übernahme von Landeshaftungen (Art. V, Buchstabe e). Ein Antrag kann sich beziehen auf Unterlassung oder Abänderung von Beschlüssen auf Übernahme von neuen Beteiligungen oder Erweiterung bestehender Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sich aus solchen Beteiligungen oder Haftungen mitunter zum mindesten vorübergehende Bindungen von Landesmitteln, unter Umständen aber auch Verluste in bedenklicher Höhe ergeben können, zumal den Landesverwaltungen vielfach kein ausreichender, geschweige denn ein entscheidender Einfluß auf die Führung solcher Unternehmungen zusteht.

Auf die Führung oder den Erwerb eigener erwerbswirtschaftlicher

vertierungsanleihen bezieht und ob nicht vielmehr für Konvertierungsanleihen ganz allgemein ohne Rücksicht auf ihre Höhe die für kleinere schwebende Schulden geltende Ausnahme von der Mitteilungspflicht gelte. Der Zweifel ist dadurch entstanden, daß die Bestimmungen über Mitteilungspflicht und Ausnahme in zwei durch einen Strichpunkt getrennten Satzteilen enthalten sind und im Anschluß an die Ausnahmsbestimmung "das gleiche" auch für die Konvertierungsanleihen verfügt wird. Die Absicht des Gesetzgebers geht mit unzweideutiger Klarheit aus der Begründung zur RV hervor, in der ausdrücklich festgestellt wird, daß die Konvertierungsanleihen ebenso behandelt werden sollen, wie die Aufnahme neuer Anleihen. Die dieser Absicht entsprechende Auffassung kann aber auch ohne Zwang aus der äußerlichen Trennung der Bestimmung über die Konvertierungsanleihen von den beiden durch ein untergeordnetes Satzzeichen verbundenen Bestimmungen über die anderen Anleihen gefolgert werden.

Unternehmungen der Länder kann sich ein derartiges Verlangen zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht beziehen. Schädliche Einflüsse aus dem Bestand solcher Unternehmungen auf den Landeshaushalt können aber jedenfalls mit den unter 1. bis 3. angeführten Mitteln bekämpft werden. Dem Zweck der Bestimmung entsprechend darf der Begriff der "Haftung" nicht auf die Rechtsform der Bürgschaftsübernahme nach bürgerlichem Recht beschränkt aufgefaßt werden, sondern es umfaßt die Haftungsübernahme als wirtschaftlicher Vorgang auch den sogenannten Gewährvertrag, der in der Übernahme einer Haftung für den Erfolg irgend eines Unternehmens oder für einen in Zukunft etwa eintretenden Schaden besteht.

5. Das Besoldungsrecht der Länder (Art. V, Buchstabe c). Wenn dem Bundesfinanzminister wieder ein Einfluß auf das Besoldungsrecht der Länder eingeräumt wird, so bedeutet dies nur eine Weiterentwicklung der schon durch Jahre hindurch fortgesetzten Bemühungen um Erzielung eines einheitlichen Besoldungsrechtes für das gesamte Gebiet der Hoheitsverwaltung, die im Jahr 1917 ihren Anfang genommen und ihren Höhepunkt in den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 ATG erreicht hatten, ohne daß ihnen ein wesentlicher Erfolg beschieden gewesen wäre. Mit dem Aufhören einer Beitragsleistung des Bundes zum Aufwand der Länder (Gemeinden) für die Bezüge ihrer Angestellten und der Lehrer hatten am 31. Dezember 1924 diese Körperschaften ihre Freiheit zur Besoldungsregelung im wesentlichen wieder erlangt. Das einzige Hemmnis, das sich aus einer Bestimmung des VÜG² ergab, wonach die auf dem Gebiet des Schulund Erziehungswesens bestehende Landesgesetzgebung nur durch übereinstimmende Landes- und Bundesgesetze abgeändert werden kann, erwies sich hinsichtlich der von den Landtagen verabschiedeten Landesgesetze über die Bezüge der Lehrer als recht unwirksam, weil die Nichtzulassung des Bundesgesetzes von Seite der Beteiligten als Entzug eines in der Landesgesetzgebung schon erkämpften Rechtes empfunden und daher mit dem ganzen politischen Gewicht der Lehrerschaft heftig bekämpft wird. Die Folge dieser wiedergewonnenen Handlungsfreiheit zeigte sich in einer sehr verminderten Widerstandskraft gegenüber mit der Haushaltslage vieler Länder und Gemeinden unverträglichen Mehrbelastungen aus Bezugsaufbesserungen der Angestellten und Lehrer, die diese besser stellten, als die ihnen nach Vorbildung und Verwendung vergleichbaren Angestellten und Lehrer im Bundesdienst. Die unerwünschten Rückwirkungen, die sich daraus für die Besoldungsregelungen des Bundes ergaben und die steigende Sorge, mit der der Einfluß solcher Beschlüsse und Verfügungen auf die Gestaltung der Landes- und Gemeindehaushalte auch von Seite der Bundesfinanzverwaltung beobachtet werden mußte, waren der Anlaß dafür, daß schon durch die 4. ATGN vom Jahr 1925 der Bundesregierung neuerlich ein Einfluß auf das Besoldungsrecht der Länder und Gemeinden eingeräumt wurde, soweit es

¹ Vgl. § 31, S. 243.

² § 42, Zl. 3.

sich auf Angestellte mit behördlichen Aufgaben oder auf die Volks- und Bürgerschullehrer bezog. Nach diesen Bestimmungen¹ waren, wenn den genannten Dienstnehmern durch einen nach dem 24. Juli 1925 (dem Tag der Beschlußfassung über diese Bestimmung) gefaßten Beschluß (Gesetzes-, Landtags-, Landesregierungs-, Gemeinderatsbeschluß usw.) wesentlich höhere Dienstbezüge oder Ruhegenüsse zukamen, als den jeweils in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahr zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen, wobei Durchführung und Ausmaß der Kürzung der Entscheidung der Bundesregierung anheimgestellt wurde und Länder und Gemeinden zur erforderlichen Auskunftserteilung verpflichtet wurden. Die Bestimmungen sollten außer Kraft treten, wenn die im Art. 21, Abs. 1 und 3, BVG vorgesehene Erlassung einheitlicher Grundsätze über das Dienstrecht mit Einschluß des Besoldungsrechtes für die Angestellten des Bundes, der Länder und Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben,² nicht bis zum 31. März 1927 erfolgt. Die starken Unterschiede, die sich im Besoldungsrecht des Bundes, der Länder und Gemeinden bereits entwickelt hatten, machten eine Ausführung dieser Verfassungsbestimmung bis zum angegebenen Zeitpunkt, übrigens auch bis zur Gegenwart, unmöglich, so daß die angeführten Bestimmungen des ATG mit diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft traten. Sie hatten sich auch während ihrer Geltung nicht bewährt, da ihre Anwendbarkeit unter der Unbestimmtheit des Begriffes "wesentlich", der Schärfe der Rechtsfolgen und deren Mangel an innerer Folgerichtigkeit — ein durch Besoldungsmaßnahmen entstehender Ausfall in einem Haushalt sollte durch einen weiteren Ausfall noch verdoppelt werden —, sowie unter dem Umstand leiden mußte, daß einige unmittelbar vor dem Stichtag eben noch durchgeführte und daher folgenfrei gebliebene Bezugserhöhungen nach dem Stichtag in anderen Körperschaften getreu nachgeahmt wurden und daher billigerweise nicht zum Anlaß eines Einschreitens gemacht werden konnten. Mit Ende März 1927 ergab sich somit, vom Fortbestand der Bestimmungen über die übereinstimmende Bundes- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens abgesehen, zum zweiten Mal eine, und zwar diesmal längere Zwischenzeit, in der der Bundesregierung beinahe jeder Einfluß auf das Besoldungsrecht der Länder und Gemeinden versagt blieb. Die Uneinheitlichkeit des Besoldungswesens war trotz aller Bemühungen kaum wesentlich gemildert worden und so boten die Bestimmungen des Art. V den willkommenen Anlaß, der Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Übelständen steuern sollten, ein neues Glied anzufügen.

Der Bundesfinanzminister kann nunmehr — ohne daß eine Ausnahme zugunsten der erwerbswirtschaftlichen Betriebe gemacht würde — wieder

¹ In der damaligen Fassung des ATG § 2, Abs. 5 und 6.

 $^{^{2}}$ Diese Grundsätze können sich also auf die Bezüge der Lehrerschaft nicht erstrecken!

das Verlangen stellen, daß Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge. Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Volks- und Bürger-(Haupt-)schullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Abänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung nicht zustehen. Die für einen Vergleich mit den Landesangestellten in Betracht kommenden Bundesangestellten der allgemeinen Verwaltung werden nach dem Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245, nach ihrer Vorbildung und Verwendung und dem sich daraus ergebenden Dienstzweig in Verwendungsgruppen eingeteilt, in denen bestimmte, für die Höhe der Dienstbezüge maßgebende Dienstklassen bestehen, die im Weg der freien oder Zeitbeförderung erreicht werden können. Innerhalb jedes Verwaltungsbereiches wird die Anzahl der Dienstposten nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, soweit es sich aber um durch Zeitbeförderung erreichbare Dienstklassen handelt, alljährlich mit einer Gesamtzahl festgesetzt. Diese als Dienstpostenplan bezeichnete Festsetzung gilt bis zur Verlautbarung des neuen Bundesfinanzgesetzes. Eine Begünstigung kann sich ebensogut aus einer von der Regelung beim Bund abweichenden Festsetzung der Dienstbezüge für die Verwendungsgruppen und Dienstklassen, wie aus einer unter abweichenden Voraussetzungen erfolgenden Verleihung bestimmter Dienstposten oder aus abweichenden Bestimmungen über die Erreichung solcher im Weg der Zeitbeförderung ergeben. Bei der Lehrerschaft kommt die Aufstellung von Dienstpostenplänen nicht in Betracht, da die Lehrer nur in Verwendungsgruppen eingeteilt sind und innerhalb dieser mit zunehmender Dienstzeit in höhere Bezüge gelangen.

Auf die Angestellten der "verländerten" politischen Verwaltung können sich die Bestimmungen nicht beziehen, da diese Angestellten dienstrechtlich als Bundesangestellte gelten. Da ihre durch die Bundesgesetzgebung festgestellten Bezüge wenigstens bisher niedriger waren, als die Bezüge der Landesangestellten, und vielfach erst durch Zulagen auf deren Höhe ergänzt wurden, so ist anzunehmen, daß eine Beschränkung der höheren Bezüge der Landesangestellten durch Erfüllung eines gestellten Verlangens mittelbar auch auf die Bezüge der ihnen etwa angeglichenen Angestellten der politischen Verwaltung zurückwirken würde.

Die Rechtsfolgen einer Nichterfüllung eines in dieser Beziehung gestellten Verlangens sind ungleich schwächer als jene, die in der älteren Gesetzgebung mit einer einseitigen Begünstigung der Dienstnehmer verbunden waren. Es kann weder die Einstellung eines Bundesbeitrages in einer für den Landeshaushalt empfindlichen Höhe verfügt werden, noch die Kürzung der Ertragsanteile um einen der Mehrzahlung gleichen Betrag, sondern nur die Einziehung des Landesanteiles an einem Teil der Zweckdotation für die mit der Übernahme der politischen Verwaltung verbundenen Kosten, der für die Gesamtheit der Länder kaum 2 v. H. ihrer Gesamteinnahme ausmacht.

Diese an sich wenig fühlbaren Rechtsfolgen, die auch ganz im allgemeinen bei Beurteilung der Bestimmungen des Art. V in Betracht zu ziehen sind, haben deren Bedeutung und Wert keineswegs vermindert. Nicht in welchem Umfang ein Entzug von Landeseinnahmen verfügt werden kann, sondern daß überhaupt eine Verfügung in dieser Richtung erfolgen kann und daß mit dieser ein ungünstiges Urteil über die Gebarung eines Landes ausgesprochen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann, ist das Entscheidende. Seit Bestand der Bestimmungen ist denn auch noch nie die Notwendigkeit eingetreten, eine solche Rechtsfolge zu verhängen, obwohl gegenüber der Erstellung mancher Landesvoranschläge und auch in mehreren anderen Einzelfällen Verlangen in ziemlich weitgehendem Umfang gestellt werden mußten.¹

Die Anwendbarkeit der ganzen Bestimmungen des Art. V ist grundsätzlich unabhängig davon, ob sich der Haushalt eines Landes im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Anwendung im Gleichgewicht befindet oder nicht. Das ergibt sich aus ihrer vorbeugenden Bestimmung "Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes" zu schaffen. Das Gleichgewicht muß also nicht schon im Zeitpunkt ihrer Anwendung gestört, sondern kann in seinem weiteren Bestand durch den Beschluß, auf den sich das Verlangen bezieht, unmittelbar oder in der weiteren Entwicklung bedroht erscheinen. Ihrem Inhalt nach kann aber doch ein Teil der Bestimmungen nur auf Länder Anwendung finden, deren Haushalt in seinem Gleichgewicht schon gestört ist. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen unter Punkt a) über die Ausscheidung von Ausgaben aus nicht im Gleichgewicht stehenden Landesvoranschlägen, ferner für die Bestimmungen unter Punkt d) über die Aufnahme von Anleihen zur Abgangsdeckung. Hingegen können Verlangen in den unter Punkt b), c) und e) angeführten Fällen auch gegenüber Landeshaushalten gestellt werden, die noch im

¹ Das Ergebnis der auf Grund der Bestimmungen der 6. ATGN ausgeübten Einflußnahme auf die Erstellung der Landeshaushalte (ohne Wien!) kann den folgenden Ziffern über die Landesvoranschläge für die Jahre 1929 und 1930 entnommen werden (alle Angaben in Millionen Schilling):

	1930	1929
Einnahmen	290	275
Ausgaben	322	307
Abgang	32	32
Zurückstellungen auf Grund von Verlangen		
nach der 6. ATGN	. 16	12
verbleibender Abgang	. 16	20
Voraussichtliche Deckung dieses Abganges aus Kassenbeständen, "stillen Reserven" bei		
den steuerlichen Einnahmen	. 7	5
Durch Anlehen oder Ersparungen zu decken	. 9	15
Pfaundler, Finanzausgleich		20

Gleichgewicht sind, wenn dieses durch den Beschluß, der Gegenstand des Verlangens ist, entweder unmittelbar oder doch in der weiteren Entwicklung bedroht erscheint. Diese beiden Möglichkeiten bestehen in allen drei angeführten Fällen: Ein Beschluß auf Überschreitung einer Erfordernispost betrifft nur ein Haushaltsjahr, wenn sich diese zum Beispiel im Betriebsaufwand einer schon bestehenden Landesanstalt ergibt. erstreckt sich in seinen Wirkungen aber auch auf die Zukunft, wenn sich die Überschreitung aus der Errichtung einer neuen derartigen Anstalt ergibt. Besoldungsregelungen ergeben ihrer Natur nach in aller Regel eine dauernde Belastung, können sich aber auch bei einmaligen Sonderzahlungen in ihrer Wirkung auf ein Haushaltsjahr beschränken. Bei Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der Übernahme von Haftungen sind je nach der Natur der Unternehmung oder dem Anlaß für die Übernahme der Haftung ebensogut Wirkungen denkbar, die sich in einem Haushaltsjahr erschöpfen, wie, und zwar wohl überwiegend, solche, die in späteren oder in einem späteren Haushaltsjahr auftreten.

Alle Rechte, die dem Bundesfinanzminister gegenüber den Landesvoranschlägen zustehen, kommen ihm auch gegenüber vorläufigen Vorkehrungen der Landtage zu, auf Grund welcher sich die Landesgebarung bei verspäteter Erledigung des Landesvoranschlages vollzieht (Budgetprovisorien). Insoweit solche Vorkehrungen sich auf einen vom Landtag nicht erledigten Voranschlagsentwurf stützen, wird sich eine Überprüfung eines solchen Entwurfes auf die gleiche Art vollziehen müssen, wie die eines endgültigen Voranschlages. Wenn die vorläufigen Vorkehrungen sich aber nur auf allgemeine Ermächtigungen an die Landesregierung beschränken, die zur Aufrechterhaltung der Landesgebarung notwendigen Verfügungen zu treffen, ohne mittelbar in einen bestimmten Rahmen gebracht zu werden, dann wird sich die Notwendigkeit ergeben, alle auf Grund solcher Ermächtigungen getroffenen Verfügungen, auf die sich ein Verlangen des Bundesfinanzministers sachlich überhaupt beziehen kann, diesem vorzulegen. Würden in diesen Fällen diese seine Rechte nicht anerkannt werden, bestünde die Gefahr, daß er im Fall seines Eingreifens gegenüber dem später vorliegenden Landesvoranschlag und der späteren Gebarung vor schon vollzogene und nicht wieder rückgängig zu machende Tatsachen gestellt wird und sich die Landesgebarung seinem Einfluß tatsächlich entzieht.

Das bei der Durchführung der Bestimmungen des Art. V zu beobachtende Verfahren vollzieht sich folgendermaßen:

Den Ausgangspunkt bildet eine allgemeine Mitteilungspflicht bezüglich aller Beschlüsse oder Verfügungen, auf die sich ein Verlangen überhaupt beziehen kann und die dem Landeshauptmann mit einer Fristsetzung von acht Tagen auferlegt wird. Dem Bundesfinanzminister ist zur Stellung eines Verlangens eine Frist von drei Wochen vom Tag des Einlangens der Verständigung eingeräumt. Innerhalb dieser Frist hat er der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über ein in Aussicht genommenes Verlangen zu geben (Art. VI). Daraus ergibt sich die

Notwendigkeit einer doppelten Ankündigung dieses Verlangens und der Einhaltung eines Vorganges, der sein Gegenstück in der Erhebung von Einwendungen gegen Abgabengesetzesbeschlüsse und der tatsächlichen Erhebung eines Einspruches mit der Wirkung eines unbedingten Vetos hat. An diese längstens dreiwöchige Frist schließt sich eine Frist von mindestens vier Wochen, innerhalb welcher dem Verlangen durch die notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen werden muß. Diese Frist kann durch den Bundesfinanzminister einmal oder auch wiederholt in beliebigem Ausmaß verlängert werden. Eine Gefahr für die Erreichung des mit der Stellung des Verlangens angestrebten Zweckes ist damit nicht verbunden, da ja der Beschluß oder die Verfügung, auf die sich das Verlangen bezieht, während dieses ganzen Fristenlaufes nicht ausgeführt werden darf. Wenn der Mitteilungspflicht bezüglich eines Beschlusses innerhalb der gesetzlichen, oder einem Verlangen innerhalb der gestellten und allenfalls verlängerten Frist nicht entsprochen worden ist, kann der Verfall des Landesanteiles an der Zweckdotation in der Höhe von 5,5 Millionen S verfügt werden (Art. VII, Abs. 2). Schließlich folgt eine dreiwöchige Frist, innerhalb welcher der Bundesfinanzminister festzustellen hat, ob seinem Verlangen entsprochen ist oder nicht. Ihr Lauf beginnt mit Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung, wenn aber eine solche Mitteilung innerhalb der hiefür gesetzten mindestens vierwöchigen Frist nicht eingelangt ist, mit Ablauf dieser Frist (Art. VII. Abs. 1). Wenn die Frist für die Erfüllung des Verlangens nur in ihrem gesetzlichen Mindestmaß zugestanden und nicht verlängert wird, so muß sich das ganze Verfahren bis zur Verhängung der Rechtsfolgen des Verfalles innerhalb eines Zeitraumes von elf Wochen abspielen. Aus der Einräumung einer längeren Frist zur Erfüllung des Verlangens kann sich eine zeitlich unbegrenzte Verlängerung, aus einer nicht vollständigen Ausnützung der dem Land und dem Bundesfinanzminister zur Verfügung stehenden Fristen eine wesentliche Abkürzung dieses Zeitraumes ergeben.

Für die Berechnung dieser Fristen gelten die Bestimmungen der $\S\S~32~\mathrm{und}~33~\mathrm{des}~\mathrm{AVG.^2}$

Der Verfall des Landesanteiles an der Vergütung beginnt mit dem Monatsersten (Monat), der auf den Ablauf der achttägigen Mit-

¹ Das Gesetz enthält keine Bestimmung für den Fall, daß die dreiwöchige, dem Bundesfinanzminister gesetzte Frist abläuft, ohne daß eine Feststellung erfolgt wäre. Eine stillschweigende Anerkennung, daß dem Verlangen entsprochen worden ist, kann aus einer solchen Versäumnis jedenfalls nicht gefolgert werden. Es ist ja auch möglich, daß auch der Landtag die vierwöchige Frist ohne eine Mitteilung hat verstreichen lassen. Die Feststellung, daß einem Verlangen nicht entsprochen worden ist, kann also unbeschadet der Verantwortlichkeit des Bundesfinanzministers für die begangene Gesetzverletzung, auch noch nach Ablauf der dreiwöchigen Frist erfolgen und seine Berechtigung, den Verfall zu erklären, ergibt sich auch aus einer solchen verspäteten Feststellung.

² FAG 1931, Art. XIV, Zl. 2; vgl. auch § 34, S. 282.

teilungsfrist oder der Feststellung der Nichterfüllung eines Verlangens innerhalb der mindestens vierwöchigen Frist folgt und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten (Monat), längstens aber durch zwölf Monate in Kraft (Art. VIII). Die Erfüllung eines gestellten Verlangens kann somit auch noch nach Ablauf der mindestens vierwöchigen Frist während des Zeitraumes erfolgen, der dem Bundesfinanzminister zur Feststellung der Nichterfüllung zur Verfügung steht, ohne daß sich aus einer solchen Verspätung die Verfallsfolgen ergeben müßten. Bei Versäumnis der achttägigen Mitteilungsfrist aber kann sich aus dem Umstand, daß eine solche dem Bundesfinanzminister nicht sogleich, sondern vielleicht erst in einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis kommt, während der Verfall mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten in Kraft tritt, eine durch das Land verschuldete zeitliche Rückwirkung der Verfallsfolgen ergeben. Während des Zeitraumes, für den ein Verfall aus Anlaß der Nichterfüllung eines ersten Verlangens ausgesprochen worden ist, kann die gleiche Rechtsfolge, die an die spätere Nichterfüllung eines zweiten Verlangens geknüpft worden ist, sich zunächst nicht auswirken, sondern erst dann in Erscheinung treten, wenn der aus Anlaß der Nichterfüllung des ersten Verlangens verhängte Verfall nach einjähriger oder in seiner durch eine verspätete Erfüllung des Verlangens verkürzten Dauer abgelaufen ist. Das bedeutet eine mehr oder weniger stark verminderte Wirkung der Rechtsfolgen bei mehreren aufeinanderfolgenden Nichterfüllungen und ihre vollständige Aufhebung bezüglich aller späteren in einem Monat festgestellten und aufrecht gebliebenen Nichterfüllungen, denen schon die Feststellung einer solchen im gleichen Monat vorausgegangen ist.1

Wenn sich aus dem Rechnungsabschluß ergibt, daß alle Ausgaben, die trotz eines gestellten Verlangens auf Unterlassung oder Einschränkung vollzogen worden sind, ohne Darlehensaufnahme, aber unter Einrechnung des verfallenen Beitrages, ihre Deckung in den Einnahmen gefunden haben, ist der ausgesprochene Verfall rückgängig zu machen (Art. VII, Abs. 3). Eine solche Verfügung erscheint durchaus billig, da die Entwicklung in einem solchen Fall der Auffassung der Landesregierung über die Tragbarkeit der Ausgabe Recht gegeben hat.

Die dem Bundesfinanzminister gegenüber den Landeshaushalten eingeräumten Rechte können unter Umständen mit dem Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse zusammenfallen.

¹ Ist beispielsweise im Feber 1931 die Nichterfüllung eines Verlangens festgestellt worden, so beginnt der Verfall mit 1. März 1931 und dauert bis einschließlich Feber 1932. Wird im gleichen Monat Feber 1931 die Nichterfüllung eines zweiten Verlangens festgestellt, so treten aus diesem Anlaß besondere Verfallsfolgen überhaupt nicht ein. Erfolgt eine solche Feststellung beispielsweise im August 1931, so beginnt der sich daraus ergebende Verfall mit 1. September 1931 und dauert bis einschließlich August 1932, tritt also für die Monate September 1931 bis einschließlich Feber 1932 zunächst nicht in Erscheinung, da während dieser Monate der aus Anlaß der zuerst festgestellten Nichterfüllung verhängte Verfall noch aufrecht steht.

Dies trifft insbesondere zu, wenn der Landeshaushalt in Gesetzesform beschlossen werden muß oder tatsächlich beschlossen wird¹ oder wenn es sich um die Aufnahme von Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen handelt, die nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann (§ 11, Abs. 1, FVG). Das Einspruchsverfahren vollzieht sich gegenüber den Haushaltsgesetzen nach Art. 98 BVG, gegenüber Anlehensgesetzen nach § 7, Abs. 5, FVG. Die endgültige Entscheidung steht somit durch das Recht zur Fassung eines unanfechtbaren Wiederholungsbeschlusses bei Haushaltsgesetzen dem Landtag, durch das gleiche Recht und die Möglichkeit der Anrufung der Entscheidung eines Ausschusses der Volksvertretung bei Anlehensgesetzen dem Landtag und diesem Ausschuß zu. Der Einfluß der Bundesregierung ist somit in diesem Einspruchsverfahren kein entscheidender. Die Möglichkeit der Stellung eines Verlangens, das sich nach Art. V, Buchstabe a und b auf den Haushalt, nach Art. V, Buchstabe d auf Anlehensaufnahmen beziehen kann, gewinnt dadurch namentlich in jenen Fällen große Bedeutung, in denen einem erhobenen Einspruch nicht Rechnung getragen worden ist.

Bei Besoldungsgesetzen für die Lehrerschaft bedeutet die Möglichkeit der Stellung eines Verlangens nach Art. V, Buchstabe c eine wesentliche Verstärkung des Einflusses, der durch die Notwendigkeit der Erlassung eines gleichlautenden Bundesgesetzes in der Regel nicht genügend zum Ausdruck kommt.

§ 39. Die Überprüfung der Landes- und Gemeindegebarungen durch den Rechnungshof

Die Einrichtung einer Überprüfung der Gebarungen der Länder durch den Rechnungshof steht im Zusammenhang mit einer im Jahr 1925 durchgeführten Reform der Bundesverfassung,² deren Aufgabe es vor allem war, die in dieser enthaltenen, bis dahin noch nicht in Wirksamkeit getretenen Zuständigkeitsbestimmungen in Geltung zu setzen, eine Neuordnung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durchzuführen und die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit auszubauen. Mit dieser Reform der Bundesverfassung wurde gleichzeitig auch eine Abänderung der Finanzverfassung mit dem Ziel vorgenommen, der Bundesregierung einen größeren Einfluß auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden und damit auf deren wichtigste Einnahmen zu sichern. Daraus ergab sich auch das Bestreben, durch die Einrichtung einer unbefangenen und fachmännischen Überprüfung wenigstens der Gebarung der Länder als der wichtigeren unter diesen Körperschaften auf eine wirtschaftliche und zweckmäßige Ausgabenwirtschaft hinzu-

¹ Ersteres ist in Salzburg der Fall (Art. 44, Abs. 2 der Landesverfassung in der Fassung des LGBl. Nr. 2 vom Jahr 1926), letzteres geschieht alljährlich in Tirol.

² 1. BVGN und 1. VÜGN vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 268 und 269: Rechnungshofgesetz (RHG) 1930, Wiederverlautbarung vom 25. Juli 1930, BGBl. Nr. 251.

wirken, durch deren Gestaltung die Ansprüche der Länder an ihre Steuerschuldner stark beeinflußt werden. Diese Überprüfungstätigkeit des Rechnungshofes ist durch die zweite BVGN auf Wien und die Gemeinden und außerdem in sachlicher Beziehung wesentlich erweitert worden. Alle diese Bestimmungen sind mit einigen auf das Verfahren bezüglichen Zusätzen in das Rechnungshofgesetz übergegangen, das somit die vollständigere Rechtsquelle bildet und dieser Darstellung zugrunde gelegt wird.

Die Überprüfungstätigkeit in diesem erweiterten Bereich wird zum erstenmal auf die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1929 Anwendung finden.¹

Der Rechnungshof ist bei dieser Tätigkeit als Organ des betreffenden Landtages tätig, dem sein Präsident verantwortlich ist, weshalb durch Beschluß des Landtages gegen ihn die Anklage wegen Gesetzesverletzung beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann. Entstehen aus Anlaß der Überprüfung einer Landesgebarung zwischen dem Rechnungshof und einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über seine Zuständigkeit, so entscheidet auf Anrufung durch die Landesregierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung auf Grund eines besonderen Verfahrens (§ 15, Abs. 1, § 17 a, Abs. 1, RHG, Vdg. vom 26. Feber 1926, BGBl, Nr. 161).

Die Überprüfung erstreckt sich:

A. Hinsichtlich der Länder mit Einschluß der einheitlichen Landesund Gemeindegebarung der Bundeshauptstadt Wien:²

- 1. als Recht und Verpflichtung ohne weitere Voraussetzung
- a) auf ihre ganze Hoheitsverwaltung (§ 15, Abs. 1, und § 17 RHG);
- b) innerhalb der Betriebsverwaltung auf Unternehmungen, die das Land allein betreibt, wenn sie in der Privatwirtschaft des Landes keine Konkurrenz haben, also Gegenstand eines wirtschaftlichen Monopoles sind (§ 16, Abs. 1, und § 17 RHG).
- 2. Als Verpflichtung über Ersuchen der Landesregierung innerhalb der Betriebsverwaltung auf Unternehmungen:
- a) die das Land allein betreibt, wenn sie in der Privatwirtschaft des Landes eine Konkurrenz haben (§ 16, Abs. 1, und § 17 RHG);
- und b) an denen das Land finanziell beteiligt ist oder für die es eine Ausfallshaftung trägt, hinsichtlich seiner Beteiligung als Teilhaber oder Bürge (§ 16, Abs. 2, und § 17 RHG).
- B. Hinsichtlich der Gemeinden (Städte, Ortsgemeinden)³ mit über 20000⁴ Einwohnern:

¹ 2. VÜGN, § 21.

 $^{^2}$ Nach der 1. BVGN beschränkte sich die Überprüfungstätigkeit auf die Länder mit Ausnahme von Wien.

³ Die Aufzählung in der Klammer ist überflüssig und unvollständig, da die Begriffe Städte und Ortsgemeinden untereinander keine Gegensätze sind und die Marktgemeinden nicht angeführt werden.

⁴ Daß Gemeinden mit genau 20000 Einwohnern der Überprüfung ihrer Gebarung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht unterliegen, ist jedenfalls

- 1. als Recht, aber ohne Verpflichtung und ohne weitere Voraussetzung
 - a) auf ihre ganze Hoheitsverwaltung (§ 17 a, Abs. 1, RHG);
- b) innerhalb der Betriebsverwaltung auf Unternehmungen, die die Gemeinde allein betreibt, wenn sie in der Privatwirtschaft der Gemeinde keine Konkurrenz haben, also Gegenstand eines wirtschaftlichen Monopoles sind (§ 17 a, Abs. 5, RHG);
- 2. als Verpflichtung über Ersuchen der zuständigen Landesregierung innerhalb der Betriebsverwaltung auf Unternehmungen;
- a) die eine Gemeinde allein betreibt, wenn sie in der Privatwirtschaft der Gemeinde eine Konkurrenz haben (§ 17 a, Abs. 5, RHG)
- und b) an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist oder für die sie eine Ausfallshaftung trägt, hinsichtlich ihrer Beteiligung als Teilhaber oder Bürge (§ 17 a. Abs. 6, RHG).
 - C. Hinsichtlich der Gemeinden mit weniger als 200001 Einwohnern:
- l. als Verpflichtung über begründetes Änsuchen der zuständigen Landesregierung
 - a) auf ihre ganze Hoheitsverwaltung (§ 17 a, Abs. 7, RHG),
- b) innerhalb der Betriebsverwaltung auf Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt, an der sie finanziell beteiligt ist oder für die sie eine Ausfallshaftung trägt, und zwar in letzteren Fällen hinsichtlich ihrer Beteiligung als Teilhaber oder Bürge (§ 17 a, Abs. 5, 6 und 7, RHG).
- D. Als Verpflichtung über begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung oder soweit eine Landesgebarung in Betracht kommt auch des Landeshauptmannes, auf besondere, in seinen Wirkungsbereich fallende Fälle in der Hoheitsverwaltung von Ländern oder Gemeinden mit über 20000 Einwohnern (§ 15, Abs. 1, und § 17 a, Abs. 2, RHG).

Die Unterscheidung einer Verpflichtung oder eines Rechtes des Rechnungshofes zur Vornahme von Überprüfungen in diesen Fällen ergibt sich aus dem verschiedenen Wortlaut des Gesetzes.² Da die Haushalte der größeren Gemeinden von viel größerer allgemeiner Bedeutung sind, als jene der kleineren, wäre es zweckmäßiger und folgerichtiger gewesen, auch die Überprüfung ihrer Haushalte durch den Rechnungshof diesem wenigstens über begründetes Ansuchen der zuständigen Landesregierung zur Pflicht zu machen. Es würde sich eine empfindliche Lücke

nur auf ein unbeabsichtigtes Versehen bei der Feststellung dieses Wortlautes zurückzuführen. Es entspricht wohl der Absicht des Gesetzgebers, eine Gemeinde mit 20 000 Einwohnern den kleineren Gemeinden gleichzustellen, da auch Art. 117 BVG hinsichtlich der Bildung von Gebietsgemeinden die gleiche Zweiteilung vornimmt.

¹ Vgl. Anm. 4 auf S. 310.

² Das Gesetz bestimmt entweder, daß der Rechnungshof "die Gebarung zu überprüfen hat", woraus sich seine Verpflichtung ergibt, oder daß die Gebarung "der Überprüfung unterliegt", wodurch wohl ein Recht, aber keine Verpflichtung begründet wird. Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, daß auch im zweiten Fall eine Verpflichtung besteht.

ergeben, wenn der Rechnungshof etwa wegen Personalmangel seine Tätigkeit tatsächlich nur soweit ausüben würde, als er dazu von Amts wegen oder über Ersuchen der Landesregierung verpflichtet ist, also gegenüber den Ländern, den Unternehmungen der größeren Gemeinden, die nicht Gegenstand eines wirtschaftlichen Monopoles sind, und den kleineren Gemeinden.

Für die Unterscheidung der "Monopolbetriebe" von den anderen Unternehmungen und ihre Gleichstellung mit der Hoheitsverwaltung kann geltend gemacht werden, daß bei diesen "Monopolbetrieben" die Möglichkeit einer Führung besteht, die die Erzielung von steuerähnlichen Einnahmen bezweckt und daß gerade diese "Monopolbetriebe" überwiegend der Befriedigung von Bedürfnissen dienen, deren Erfüllung nach neuzeitlicher Auffassung bis zu einem bestimmten Grad Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist. Dadurch nähert sich die Führung solcher "Monopolbetriebe" der Hoheitsverwaltung.

Gegenstand der Überprüfungstätigkeit sind die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften. ferner die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (§ 15, Abs. 1, RHG). Eine wichtige Unterscheidung zwischen den Ländern — mit Einschluß Wiens — und den Gemeinden ergibt sich insoferne, als bei ersteren die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörperschaften (Landtage, Wiener Gemeinderat, sowie deren Ausschüsse mit verfassungsmäßigen Beschlußrechten) selbst nicht Gegenstand der Überprüfung sind, sondern nur die in Ausführung dieser Beschlüsse vollzogene Gebarung. Hingegen unterliegen bei den Gemeinden (außer Wien) auch diese Beschlüsse selbst allenfalls über Ersuchen der Landesregierung — der Überprüfung (§ 15, Abs. 1, RHG). Durch diese angeführte Einschränkung wird dem Rechnungshof die Möglichkeit genommen, über Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer bestimmten Verwaltungstätigkeit (z. B. der Wohnbauförderung) an sich ein Urteil zu fällen. Er wird darauf beschränkt, zu prüfen, ob bei der Durchführung eines Beschlusses, sei er nun an sich wirtschaftlich und zweckmäßig oder nicht, wirtschaftlich und zweckmäßig vorgegangen worden ist oder nicht.²

¹ Diese Bestimmung wird ausdrücklich nur für die Gebarung der Länder und größeren Gemeinden getroffen, bildet aber offenbar auch das Ziel der Überprüfung der Gebarung kleinerer Gemeinden.

² Nach der 1. BVGN war die Überprüfungstätigkeit in einem engeren oder erweiterten Umfang ausgeübt worden, je nachdem in dem betreffenden Land unabhängige Kontrolleinrichtungen bestanden oder nicht. Im engeren Umfang bezog sie sich nur auf die ziffermäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden Vorschriften, nicht aber auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Unabhängige Kontrolleinrichtungen sind zunächst in Nö, Sbg, Stmk, Krtn, Tir und im Bgld errichtet worden. In einer Reihe von Ländern wurden sie aber später wieder beseitigt, ihre Tätigkeit eingestellt oder deren Beginn gehemmt. So ist in Sbg der Beginn der Tätigkeit des Kontrollamtes durch Landtags-

Das bei der Überprüfungstätigkeit des Rechnungshofes zu beobachtende Verfahren wird nur geregelt, soweit sich diese auf die Gebarung der Länder (mit Einschluß von Wien) und der Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern bezieht. Bezüglich der kleineren Gemeinden ist anzunehmen, daß sich aus dem begründeten Ersuchen der zuständigen Landesregierung um fallweise Überprüfung ihrer Gebarung auch eine Vereinbarung über das dabei zu beobachtende Verfahren, etwa durch Übernahme der hinsichtlich der größeren Gemeinden geltenden Vorschriften, ergeben wird. Aus den Verfahrensbestimmungen ist folgendes hervorzuheben:

Die Grundlage für die Überprüfungstätigkeit bildet die Vorlage der Rechnungsabschlüsse über die Hoheitsverwaltung der Länder und Gemeinden und der Bilanzen der von ihnen allein betriebenen und iener Unternehmungen, an denen sie finanziell beteiligt sind oder für die sie eine Ausfallshaftung tragen. Zur Unterstützung des Rechnungshofes werden ihm von Seite der Landesregierungen oder des Stadtrates (Gemeindevorstandes) eine oder mehrere Personen namhaft gemacht, die mit den Verhältnissen des Landes (der Gemeinde) vertraut sind und nicht der Landesregierung oder dem Stadtrat (Gemeindevorstand) angehören dürfen und vom Rechnungshof allen Amtshandlungen zuzuziehen sind. Der Rechnungshof führt die Überprüfung (bei den Rechnungsabschlüssen der Länder innerhalb vier Monaten) durch Einsichtnahme an Ort und Stelle durch. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der überprüften Unternehmungen dürfen weder durch den Rechnungshof noch durch etwa zugezogene Sachverständige preisgegeben werden. Das Ergebnis seiner Überprüfung einer Landesgebarung hat der Rechnungshof der Landesregierung, ihren Beauftragten, sowie dem Vorstand einer etwa bestehenden Kontrollstelle des Landes, einer Gemeindegebarung dem Gemeindevorstand, den Beauftragten der Gemeinde und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung setzt den Landtag von den ihr zugegangenen Berichten in Kenntnis. Außerdem hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

beschluß vom 25. Feber 1926 bis auf weiteres aufgeschoben worden, in Stmk das Kontrollamt aber überhaupt beseitigt und im Bgld das Gesetz über seinen Bestand mit Wirksamkeit für je ein Jahr, zuletzt für die Jahre 1930 und 1931, aufgehoben worden. Somit waren zuletzt die Voraussetzungen für die Ausübung einer erweiterten Überprüfungstätigkeit in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Länder, und zwar Obö, Sbg, Stmk, Vbg und im Bgld gegeben, während sich die Überprüfungstätigkeit in Nö, Krtn und Tir im engeren Rahmen vollzog (Gesetze vom 27. November 1925, LGBl. Nr. 150 für Nö, vom 1. Dezember 1925, LGBl. Nr. 1 aus 1926 für Sbg, vom 4. Feber 1926, LGBl. Nr. 12, und vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 64 für Stmk, vom 5. März 1929, LGBl. Nr. 17 für Krtn, vom 16. Dezember 1925, LGBl. Nr. 23 aus 1926 für Tir, vom 28. Jänner 1926, LGBl. Nr. 20, und vom 26. Feber 1930, LGBl. Nr. 37 für das Bgld). Der Bestand eines Kontrollamtes hat aber für das Verfahren nach dem RHG Bedeutung behalten (vgl. S. 313).

VII. Die Verteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung auf die Gebietskörperschaften

§ 40. Die Grundlagen der Untersuchung

Eine Darstellung des Finanzausgleiches, die sich nur auf die Bestimmungen über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträge beschränken würde, wäre eine höchst unvollkommene. Der innere Zusammenhang zwischen der Höhe der Ausgaben und dem Einnahmenbedarf, der bei öffentlichen Gebietskörperschaften im wesentlichen durch Steuererhebung gedeckt wird, macht auch eine Darstellung der Verwaltungsaufgaben, die die am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften belasten und der Verteilung der mit ihrer Erfüllung verbundenen Kosten erforderlich. Nur aus einer Untersuchung dieser beiden Seiten des Finanzausgleiches kann ein Urteil darüber gewonnen werden, inwiefern er seiner Aufgabe, einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben im öffentlichen Haushalt zu erzielen oder wenigstens anzubahnen, auch wirklich entspricht. In der Finanzausgleichsgesetzgebung im engeren Sinn ist allerdings in erschöpfender Weise nur die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Steuererträge gemeinschaftlicher Abgaben geregelt, während hinsichtlich anderer Beteiligungen an gemeinschaftlichen Einnahmen und hinsichtlich der Beteiligung an Ausgaben im allgemeinen nur grundsätzliche Bestimmungen erlassen werden und eine bestimmte Regelung auf Einzelfälle beschränkt bleibt.

Die Rechtsquelle für eine Darstellung der Kostenverteilung ist daher im wesentlichen außerhalb der Finanzausgleichsgesetzgebung im Gesamtgebiet des Verwaltungsrechtes zu suchen. Damit ist aber auch schon die große Schwierigkeit angedeutet, die einer wirklich umfassenden Darstellung entgegensteht. Sie wird noch dadurch erhöht, daß es sich zwar auf der Einnahmenseite ganz vorwiegend um gesetzliche Regelungen handelt, daß aber auf der Ausgabenseite neben solchen Regelungen einfache Tatbestände eine große, ja fast überragende Rolle spielen. Eine Darstellung der Ausgabenseite kann sich daher nicht auf die Angabe gesetzlicher Bestimmungen beschränken, sondern muß auch die Hilfe der Haushaltsstatistik in Anspruch nehmen, die allein über alle über einen gesetzlichen Rahmen hinaus oder ohne gesetzlichen Zwang vollzogenen Ausgaben Aufschluß gibt oder, auf Österreich angewendet, besser gesagt geben sollte. Leider liegt nämlich eine umfassende Statistik der öffentlichen Haushalte nur für die Länder, in einem recht bescheidenen Umfang und immer nur für eine um einige Jahre zurückliegende Zeit, und für die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, also nur für 71 unter 4386 Gemeinden vor, in denen nicht einmal ein Viertel der Gesamtbevölkerung außerhalb Wiens lebt. Die Kenntnis der öffentlichen Haushalte bleibt darum auch bei Heranziehung dieser und anderer zur Verfügung stehender statistischer Quellen immer noch eine sehr mangelhafte und es ist insbesondere völlig unmöglich, sich ein Gesamtbild darüber zu machen, wie groß die Aufwendungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt sind und wie sie sich auf die einzelnen Gruppen verteilen.¹ Dabei soll auf die Schwierigkeiten nur hingewiesen werden, die sich noch überdies aus der ungleichmäßigen Gestaltung der Haushalte, aus ihrer vielfachen und nicht immer erkennbaren Verflechtung, die die Gefahr von Doppelzählungen in sich trägt, und aus der verschiedenen Einstellung zur Frage der Veranschlagung mit Roh- oder Reinbeträgen ergeben. Das Fehlen einer umfassenden Erhebung über die Haushalte der öffentlichen Körperschaften wird als Hemmnis für eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende und unbefangene Beurteilung des bestehenden Finanzausgleiches und somit auch für den Fortschritt in seiner gesetzlichen Regelung fühlbar.

Trotz der Unzulänglichkeiten, an denen jede Darstellung dieser Seite des Finanzausgleiches somit leiden muß, soll in dem folgenden Paragraph doch der Versuch unternommen werden, die Gliederung der Ausgaben in den Haushalten der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften und ihre Verteilung wenigstens so weit zu untersuchen, als sie auf gesetzlichen oder anderen Vorschriften beruht oder aus den vorhandenen statistischen Quellen sichtbar wird. Der fast gänzliche Mangel von brauchbaren Übersichten über die Landesgesetzgebung erschwert auch diese Aufgabe außerordentlich, da es schon große Mühe kostet, überhaupt festzustellen, ob Vorschriften in einer bestimmten Richtung bestehen und welche von ihnen in Geltung stehen und tatsächlich Anwendung finden. Der Leser möge daher Lücken oder Unrichtigkeiten, die sich eingeschlichen haben mögen, diesen Umständen zugute halten.

Zum Ausgangspunkt der Untersuchung können die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung² genommen werden. Sie dienen diesem Zweck allerdings nicht in gleicher Weise: Während die Bestimmungen der Art. 10 bis 12 eine erschöpfende Aufzählung jener Angelegenheiten bieten, in denen der Bund zur Gesetzgebung oder Vollziehung zuständig erscheint, und hinsichtlich des Schulwesens durch § 42 VÜG, hinsichtlich des Abgabenrechtes durch das Finanz-Verfassungsgesetz ergänzt werden, enthält Art. 15 nur den allgemeinen Hinweis, daß alle anderen Angelegenheiten in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fallen, unterläßt aber eine namentliche Aufzählung dieser Angelegenheiten. Somit gibt die Bundesverfassung nur einen sehr unvollständigen Überblick über die überhaupt den Aufgabenkreis der öffentlichen Verwaltung bildenden Angelegenheiten. Überdies bezieht sich aber auch die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung zunächst nur auf die Hoheitsverwaltung, nicht aber auch auf die wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit des Bundes und der Länder, deren freie Entfaltung durch die Zuständig-

¹ Aus Anlaß der Erledigung des FAG 1931 hat der Nationalrat in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, für eine umfassende Haushaltsstatistik Sorge zu tragen, die (außer den Ländern) alle Bezirksverbände und Gemeinden berücksichtigen soll. Vgl. § 44, S. 423.

² Art. 10 bis 15 BVG.

keitsverteilung der Bundesverfassung keineswegs behindert wird. Gerade diese Tätigkeit ist es aber, die einen großen Teil der die öffentlichen Haushalte belastenden Ausgaben verursacht. Eine Ergänzung zu Art. 15 kann in der gesamten Landesgesetzgebung gefunden werden, aus der sich ein Überblick über die in Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fallenden Angelegenheiten ergibt.¹

Das BVG unterscheidet die Zuständigkeit zur Gesetzgebung überhaupt, zur Gesetzgebung über Grundsätze, die durch eine solche zur Erlassung von Ausführungsgesetzen ergänzt wird, und zur Vollziehung.

Weder mit der Zuständigkeit zur Gesetzgebung, noch mit jener zur Vollziehung ist an sich schon ein Zwang zur Tragung eines Aufwandes überhaupt oder eines Aufwandes in bestimmter Höhe für die durch diese Gesetzgebung geregelten oder dieser Vollziehung überlassenen Aufgaben verbunden. Ein Aufwand ergibt sich nur aus dem tatsächlichen Vollzug von Verwaltungsaufgaben. Ein Zwang zu einer tatsächlichen Vollziehung in bestimmtem Umfang kann durch die Vorschriften der zuständigen Gesetzgebung verfügt werden, also soweit es sich um der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überlassene Angelegenheiten oder um Angelegenheiten handelt, bezüglich welcher die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zusteht, durch bundesgesetzliche Vorschriften, bei Angelegenheiten, bezüglich welcher die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern überlassen ist, durch bundesgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften, bezüglich der in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern überlassenen Angelegenheiten durch landesgesetzliche Vorschriften. Wenn ein solcher Zwang ausgesprochen ist, so ergibt sich, wenn die zuständige Gesetzgebung keine andere Verfügung trifft, von selbst, daß jede Gruppe von Körperschaften auch den Aufwand für die ihrer Vollziehung überlassenen und von ihr tatsächlich vollzogenen Aufgaben zu tragen hat. Dieser Rechtsgrundsatz ist im BVG zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, entspricht aber der bundesstaatlichen Gliederung, sowie der in der Finanzverfassung vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten zur Erzielung von steuerlichen Einnahmen und muß daher auch in der Bundesverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt werden.²

¹ Einen guten Überblick über den Gesamtumfang der öffentlichen Verwaltung bietet der Grundriß des österreichischen Staatsrechtes von Dr. Ludwig Adamovich (Wien 1927, Verlag der Staatsdruckerei) in seinem (stellenweise schon überholten) besonderen Teil (S. 355 bis 631); allerdings tritt in dieser Darstellung die Frage der Aufwandverteilung naturgemäß ganz in den Hintergrund und wird daher entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht erschöpfend behandelt. Auch die umfangreichen Anmerkungen zu den Zuständigkeitsbestimmungen des BVG in der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Die österreichischen Verfassungsgesetze (2. Aufl., herausgegeben von Dr. Ludwig Adamovich und Dr. Georg Fröhlich, Wien 1930) konnten mit Gewinn benutzt werden.

² Vgl. das E. des VerfGH vom 23. Feber 1928, Smlg. der E. Nr. 935.

Aus dem Wesen des Bundesstaates ergibt sich ferner, daß, soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht, die Länder wie andere Selbstverwaltungskörper seiner Herrschaftsgewalt unterworfen sind. Durch die Bundesgesetzgebung können daher zur Tragung des Aufwandes für die der Vollziehung des Bundes obliegenden Angelegenheiten auch die Länder, Bezirksverbände oder Gemeinden ausschließlich oder neben dem Bund herangezogen werden.¹ Diesem Standpunkt entsprechen die Bestimmungen des § 6, Abs. 4, FVG, die für den Fall einer mit der Ausübung dieser Rechte des Bundes verbundenen wesentlichen Belastung der Landes- oder Gemeindehaushalte diesen Ausgleiche in Aussicht stellen.

Der Landesgesetzgebung steht das gleiche Recht bezüglich der ihr unterliegenden Angelegenheiten gegenüber den den Ländern nachgeordneten Bezirksverbänden und Gemeinden zu.

Außerdem kommt aber folgende Tatsache in Betracht: Es ist Bund, Ländern und Gemeinden unbenommen, unter Beachtung der Vorschriften der zuständigen Gesetzgebung zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten Unternehmungen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, Veranstaltungen zu treffen und geldliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ganz gleichgültig, welche Gruppe von Körperschaften, soweit die Hoheitsverwaltung in Betracht kommt, durch die Bundesverfassung in erster Linie zur Vollziehung berufen ist. Dieser Grundsatz wurde bedauerlicherweise bei der Beratung der Bundesverfassung als selbstverständlich und unbestritten aus der Vorlage (zu Art. 17) gestrichen. Es ergibt sich aus ihm die doppelte Möglichkeit einer freiwilligen Tätigkeit entweder in unmittelbarer Entfaltung oder durch freiwillige Beitragsleistung an andere Körperschaften. Soweit der Bund in Betracht kommt, kann seine Berechtigung zur unmittelbaren Entfaltung einer solchen Tätigkeit übrigens aus Art. 17, Abs. 1, BVG abgeleitet werden. Diese Bestimmung gibt dem Bund alle Berechtigungen, die Trägern von Privatrechten zustehen und somit auch die Möglichkeit, so wie diese jede nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit auszuüben. Die Berechtigung zu der damit notwendig verbundenen Verfügung über Bundesmittel, die im zweiten Fall (Beitragsleistung an andere Körperschaften) allein in Betracht kommt, ergibt sich überdies aus der in Art. 10, Abs. 1, Zl. 4, BVG geregelten Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bundesfinanzen. Mit gleichen Erwägungen werden auch die gleichen Berechtigungen der Länder (Gemeinden) begründet.

Aufwendungen des Bundes auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung ergeben sich aus dem Bestand und der Tätigkeit der für diese Verwaltung eingesetzten Bundesbehörden und zwar sowohl aus dem behördlichen (Personal- und Sach-) Aufwand oder Amtsaufwand, wie aus dem

¹ Vgl. § 12, S. 86. Beschränkungen ergeben sich aus den entgegenstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung, wie sie z. B. in § 6 der 2. VÜGN bezüglich der Kriegsgräberfürsorge getroffen werden.

Zweckaufwand, der sich aus der Verwendung von Bundesmitteln für die durch diese behördliche Tätigkeit zu fördernden Zwecke ergibt. Der Grundsatz, daß die in die Vollziehung des Bundes fallenden Angelegenheiten von Behörden des Bundes, die in die Vollziehung der Länder fallenden aber von Behörden der Länder besorgt werden, ist nur bezüglich der obersten Vollzugsorgane verwirklicht. Im übrigen wird aber im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen, im Weg der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt. Eigene Bundesbehörden bestehen nicht einmal zur Besorgung aller jener Angelegenheiten, für die die Möglichkeit unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen ist; es ist vielmehr von der Möglichkeit, auch solche Angelegenheiten im Weg mittelbarer Bundesverwaltung zu führen, Gebrauch gemacht worden. Aus dieser Tatsache ergibt sich, soweit der behördliche Aufwand im engeren Sinn in Betracht kommt, eine Entlastung des Bundes von diesem Aufwand und eine Belastung der Länder. Auf Grund einer Sonderbestimmung des ATG (§ 15) erhalten die Länder allerdings für den bis zum 1. Oktober 1925 aus Bundesmitteln bestrittenen Aufwand für die Behörden der politischen Verwaltung einschließlich der bei diesen vereinigten besonderen Verwaltungszweige eine Zweckdotation, so daß der aus Bestand und Tätigkeit dieser Behörden sich ergebende Aufwand schließlich doch wieder den Bundeshaushalt belastet, wobei die Frage, ob sich aus dem Umfang dieser Zweckdotation gegenüber dem tatsächlichen Aufwand der Länder ein Überschuß oder ein Abgang für diese ergibt, in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben kann.² Der Bestand eigener Bundesbehörden geht aus der Darstellung der Untersuchungsergebnisse bei den einzelnen Verwaltungszweigen hervor. Insoferne solche Hinweise fehlen, wird der Verwaltungszweig in mittelbarer Bundesverwaltung geführt und ist auf ihn allenfalls ein unbestimmbarer Teil der Zweckdotation für die Führung der politischen Verwaltung anzurechnen. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsverwaltung (Art. 17 BVG) besteht grundsätzlich und im allgemeinen keine mittelbare Bundesverwaltung, so daß hier der Gesamtaufwand den Bund belastet. Doch können auch die Angelegenheiten dieser Wirtschaftsverwaltung dem Landeshauptmann und den Landesbehörden — allenfalls gegen besondere, gesetzlich zu regelnde Ersatzleistung — übertragen werden,3 womit dann ebenfalls eine

¹ Vgl. Art. 102 BVG, insbesondere in Abs. 2 die Aufzählung jener Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden können. In mittelbarer Bundesverwaltung werden von diesen Angelegenheiten derzeit die folgenden geführt: Grenzvermarkung, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen.

 $^{^2}$ Des Näheren vgl. § 31, S. 248 ff.

 $^{^3}$ Art. 104 BVG. Eine solche Übertragung steht derzeit bezüglich der Bundesstraßenverwaltung und der Bundesgebäudeverwaltung ohne besondere Ersatzleistung in Geltung.

entsprechende Entlastung des Bundeshaushaltes verbunden ist, wenn eine Ersatzleistung nicht erfolgt.

Umgekehrt sieht das BVG (Art. 97, Abs. 2) auch die Möglichkeit vor, daß Organe des Bundes zur Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten der Länder herangezogen werden ("mittelbare Landesverwaltung"). Soweit es sich dabei um eine umfassende, nicht bloß fallweise Tätigkeit in der Abgabenverwaltung handelt (also nicht nur etwa zum Beispiel um die zwangsweise Einbringung von Landesabgaben durch die Gerichte), erfolgt diese Tätigkeit in der Regel gegen besondere, gesetzlich geregelte Vergütungen,¹ so daß die ganze Frage für die Aufteilung der Kosten verhältnismäßig belanglos ist.

Auch die Gemeinden werden im Rahmen des "übertragenen Wirkungskreises" zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, und zwar sowohl des Bundes als auch der Länder herangezogen. Den Umfang dieses sehr weit gezogenen übertragenen Wirkungskreises bestimmen die Bundes- bzw. Landesgesetze. Da eine Entschädigung an Gemeinden für den mit der Führung dieses übertragenen Wirkungskreises verbundenen Aufwand grundsätzlich nicht erfolgt,³ bedeutet sein Bestand eine entsprechende Entlastung des Bundes- und der Landeshaushalte. Bei den einzelnen Aufwandszweigen wird dieser Tätigkeit der Gemeinden keine besondere Erwähnung mehr getan, ihre Beteiligung an der Kostentragung für bestimmte Verwaltungszweige also nur insoweit hervorgehoben, als ihnen besondere Aufwendungen ausdrücklich übertragen werden.

§ 41. Die Ergebnisse; das Recht und die Tatsachen

In den Unterteilungen dieses Paragraphen wird der Versuch gemacht, ein Bild der Verteilung und Aufteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Ergebnissen zu bieten. Die gesetzlichen Bestimmungen werden nach dem bei Abschluß des Buches geltenden Recht dargestellt, die Grundlage der Zahlen bilden die Bundesvoranschläge und die Landesvoranschläge

¹ Vgl. § 25, S. 214.

² Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18 (Art. VI).

³ Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, der von den Gemeinden, und zwar insbesondere von den Städten mit eigenem Statut, seit jeher heftig angefochten worden ist und noch wird, ergibt sich schon aus der grundlegenden Bestimmung des Reichsgemeindegesetzes (Art. VI), die die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung ohne Entschädigungsansprüche festsetzt. Übrigens würde der Versuch der Festsetzung einer Entschädigung an der Unmöglichkeit scheitern, den Aufwand für die Ausübung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, der sich vor allem im Personalaufwand ununterscheidbar vom Aufwand für den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden verbirgt, auch nur annähernd feststellen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit wird für eine Mitwirkung der Gemeinden auf dem Gebiet der Steuerverwaltung des Bundes festgesetzt (vgl. darüber § 25, S. 214).

für das Jahr 1930. Die Bedeutung der Zahlen ist nicht so sehr in ihrer Größe an sich, wie in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu suchen, das auch mit weiterem Zeitablauf zunächst noch keinen allzu großen Veränderungen unterworfen sein dürfte.

Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf den Bund, die Länder, Bezirksverbände und Gemeinden, die Zahlen aber aus den in § 40 erörterten Gründen nur auf den Bund, die Länder, die Stadt Wien und Bezirksverbände. Jeder Versuch einer Ergänzung durch Aufnahme der anderen Gemeinden wäre vergeblich, da Rückschlüsse aus den spärlichen, für die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorliegenden Angaben auf die Haushalte der kleineren Gemeinden bei der großen Verschiedenheit im Wesen, den Aufgaben und Bedürfnissen beider Gemeindegruppen nicht gezogen werden dürfen und Unkenntnis immer noch besser ist, als Irrtum. Es mußten darum auch alle aus den verfügbaren Grundlagen erkennbaren Leistungen der Gemeinden aus der Darstellung ausgeschieden werden, da sie nur ein ganz unvollständiges Bild geben würden. Die einzelnen Zweige der öffentlichen Verwaltung sind in großen, möglichst einheitlichen Gruppen zusammengefaßt.

Bei einem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Kostenverteilung sind folgende Umstände zu beachten:

- 1. Gesetzliche Regelungen, die Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatz schaffen, daß jede Gruppe von Körperschaften die Kosten der ihrer Vollziehung unterliegenden Aufgaben zu tragen hat, bestehen nur für einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Fehlen solche Regelungen, gilt somit dieser allgemeine Grundsatz.
- 2. Die gesetzlichen Regelungen sind außerordentlich ungleichmäßig, sie vernachlässigen wichtige Gebiete der öffentlichen Verwaltung und regeln solche von kleiner Bedeutung; sie bleiben mit bloß grundsätzlichen Bestimmungen ganz an der Oberfläche oder verlieren sich in die allerbelanglosesten Einzelheiten. So steht ihr Einfluß auf die tatsächliche Verteilung der Kosten vielfach keineswegs im Verhältnis zu ihrem Umfang und ihrer scheinbaren Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit; es ergeben sich große Belastungen zuweilen aus Bestimmungen, die man zu übersehen geneigt ist und es entsprechen mitunter durch ihren Umfang eindrucksvollen gesetzlichen Regelungen Kostenansätze in einer so geringen Größe, daß sie mit anderen unter einer Sammelbezeichnung ausgewiesen werden und somit für sich überhaupt nicht festgestellt werden können. Soweit es sich um landesgesetzliche Bestimmungen handelt, ist die länderweise Verschiedenartigkeit eine ungeheure und vielfach mangels zwingender Gründe ungerechtfertigt.
- 3. Auf den Umstand, daß die Kostenverteilung von der gesetzlichen Regelung abweichen kann, insoferne Gebietskörperschaften freiwillig Leistungen für bestimmte Verwaltungszweige auf sich nehmen, ist schon hingewiesen worden.¹ Er kommt nicht nur dort zur Geltung, wo

¹ Vgl. § 40, S. 317.

gesetzliche Bestimmungen über die Kostentragung durch eine Gruppe von Gebietskörperschaften überhaupt fehlen, sondern gerade auch dort, wo eine gesetzliche Verteilung auf mehrere Gruppen erfolgt ist, indem diese Verteilung durch ergänzende Leistungen, mitunter sogar durch ein wechselweises Übergreifen, verwischt wird. Diese Abweichungen sind verhältnismäßig schwach bei der Hoheitsverwaltung, dafür aber um so stärker bei den einzelnen Zweigen der Wirtschaftsverwaltung.

Die Schwierigkeiten der Darstellung sind schon hervorgehoben worden. Aus ihnen ergeben sich im einzelnen vielfache Mängel, so insbesondere die teilweise Unmöglichkeit der Aufteilung des Aufwandes für die Bundesministerien, für den Personalaufwand, und zwar sowohl für die Dienstbezüge wie für die Ruhegenüsse auf die einzelnen Verwaltungszweige, der Ergänzung in jenen Fällen, in denen statt der Roheinnahmen oder -ausgaben Reineinnahmen oder -ausgaben veranschlagt werden, der vollständigen Ausscheidung von Zwischenzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften.¹

Der Aufwand für Angestellte des Dienststandes wird im allgemeinen bei den einzelnen Verwaltungszweigen (bei dem Sonderaufwand für das betreffende Bundesministerium) ausgewiesen. Eine Ausnahme bildet eine Post von 15,14 Millionen S, die für eine allgemeine Bezugsregelung vorgesehen war und mangels einer Aufteilungsmöglichkeit beim allgemeinen Verwaltungsaufwand einbezogen worden ist.

Der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse für die einzelnen Verwaltungszweige konnte nur schätzungsweise ermittelt werden, wobei nach Ausscheidung des Aufwandes für die Ruhegenüsse der ehemaligen Heeresangehörigen (auch des altösterreichischen Heeres), der bei "Landesverteidigung" ausgewiesen wird, im allgemeinen von einer Aufteilung nach der Kopfzahl der Empfänger ausgegangen wurde. Ausnahmen bilden nur die Ruheund Versorgungsgenüsse für einzelne Verwaltungszweige, die im Bundesfinanzgesetz gesondert angeführt werden, zusammen 5,21 Millionen S ausmachen und bei den einzelnen Aufwandszweigen miteinbezogen werden konnten (Post- und Telegraphenanstalt, Bundesforste, Staatsdruckerei, Bundestheater, Kriegsgeschädigte [Invalidenfürsorge], Altpensionisten der Bundesbahnen und der Südbahn).

Die Darstellung des Wiener Haushaltes bezieht sich nicht auf die Ge-Pfaundler, Finanzausgleich 21

¹ Der Aufwand für die Bundesministerien (mit Einschluß der Ministerbezüge) wird im allgemeinen bei den von ihnen geführten Verwaltungszweigen ausgewiesen. Das gilt für alle Bundesministerien mit Ausnahme des Bundeskanzleramtes, von dessen Aufwand nur der für äußere Angelegenheiten ausgeschieden werden konnte, während der für das Bundeskanzleramt im engeren Sinn und die inneren Angelegenheiten unter dem allgemeinen Verwaltungsaufwand ausgewiesen wird, der, soweit der Bund in Betracht kommt, auch noch den Bundesbeitrag für die Führung der politischen Verwaltung und der mit ihr verbundenen Verwaltungszweige an die Länder (gemäß § 15 ATG), den unten erwähnten Aufwand für eine allgemeine Bezugsregelung und kleinere Aufwendungen für Bundesgebäude der allgemeinen Verwaltung und das Mobiliarwesen einschließt. Der Aufwand des Bundesministeriums für Handel und Verkehr wurde je zur Hälfte bei "Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie" und bei "Verkehr" ausgewiesen.

Aus diesen hier und in § 40 erörterten Schwierigkeiten und Mängeln ergibt sich die folgende Mahnung an die dafür Verantwortlichen, die ebensogut die Wissenschaft wie das in der Verwaltung tätige Leben an sie richten muß:

Die Kostenverteilung für die öffentliche Verwaltung bedarf auf Grund einer umfassenden Erhebung über die Lage der Haushalte der Gebietskörperschaften einer durchgreifenden Regelung nach großen und einheitlichen Gesichtspunkten, die bestehende Lücken ausfüllt, überflüssigen Kleinkram fallen läßt, klare Scheidungen vollzieht, nicht in der Eigenart bestimmter Gebiete begründete und daher willkürliche länderweise Abweichungen beseitigt und sich dem Leben so weit anpaßt, daß dieses sich nicht über sie hinwegzusetzen braucht, sondern in ihr Richtschnur und Ziel erkennt. Nur aus einer Regelung, die diesen Ansprüchen zu entsprechen versteht, wird sich die Grundlage einer Verteilung der steuerlichen Einnahmen erkennen lassen, bei der jedem das Seine zukommt und sich an Stelle von Streit und fortdauernder Unruhe eine Bindung der Gegensätze in gemeinsamem Schaffen ergibt.

§ 41 a. Behauptung nach außen und allgemeine Verwaltung mit Einschluß der Finanzverwaltung

Übersicht:

- I. Behauptung nach außen.
 - A. Äußere Angelegenheiten.
 - B. Friedensvertrag.
 - C. Landesverteidigung.
 - D. Grenzvermarkung.
 - E. Grenzkontrolle.
 - F. Ein- und Auswanderung.
- II. Allgemeine Verwaltung mit Einschluß der Finanzverwaltung,
 - A. Oberste Volksorgane.
 - B. Wahlen.
 - C. Statistik.
 - D. Rechnungshof.
 - E. Bundesmonopole.
 - F. Bundesbetriebe.
 - G. Bundesfinanz- (Zoll-) verwaltung.
 - H. Zuschuß an die Postsparkassa.
 - I. Allgemeine Verwaltung.

meindebetriebe, die entweder überhaupt außerhalb des Voranschlages geführt werden, oder in diesem nur mit Überschußabfuhren erscheinen, also bei einer Darstellung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung außer Betracht bleiben können.

I. Behauptung nach außen

A. Äußere Angelegenheiten

Die Gesetzgebung und Vollziehung in äußeren Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere auch der Abschluß aller Staatsverträge, fällt in die Zuständigkeit des Bundes, 1 der den Gesamtaufwand bestreitet.

B. Staatsvertrag von Saint-Germain

Besondere Aufwendungen des Bundes ergeben sich aus dem angeführten Staatsvertrag und den auf seiner Grundlage ergangenen Übereinkommen und Gesetzen, und zwar in folgenden Beziehungen:

- a) Beiträge zum Völkerbund, dem Österreich auf Grund der Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. August 1927 (BGBl. Nr. 267) beigetreten ist, zu den zwischenstaatlichen Schiedsgerichtshöfen² und einzelnen Schiedsgerichten,³ zur Internationalen Donaukommission⁴ und zur Europäischen Donaukommission.⁴
- b) Verbindlichkeiten aus der Liquidierung Altösterreichs (insbesondere in Militärangelegenheiten).
- c) Bundesbeiträge auf Grund des in Ausführung der Art. 248 und 249 des Staatsvertrages ergangenen Vorkriegsschuldengesetzes, die durch die Bundesbeiträge auf Grund des Gesetzes über Valutaanlehen⁵ eine Ergänzung finden.
- d) Zahlungen an das Ausland für Wiedergutmachungen und auf Grund des Kriegsgerätegesetzes.⁶

C. Landesverteidigung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in militärischen Angelegenheiten fällt in die Zuständigkeit des Bundes,⁷ der den Gesamtaufwand für das Bundesheer sowie für die Ruhegenüsse Heeresangehöriger und der der Versorgung durch Österreich angefallenen Angehörigen des altösterreichischen Heeres bestreitet.

Die Länder sind nur mit kleinen Aufwendungen für das Schießstandswesen (Tir) oder die Landesverteidigung (Bgld) belastet.

D. Grenzvermarkung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Grenzvermarkung an den Bundesgrenzen fällt in die Zuständigkeit des Bundes,⁸ der den Gesamtaufwand bestreitet.

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

² Art. 256 Staatsvertrag.

³ § 4 der Anlage zu Art. 250 Staatsvertrag.

⁴ Übereinkommen vom 23. Juli 1921, BGBl. Nr. 706 aus 1922, betreffend das endgültige Donaustatut (Art. III).

⁵ Gesetze vom 16. Juli 1921, BGBl. Nr. 393, und vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 127. Vgl. auch § 31, S. 253.

⁶ Art. 184 Staatsvertrag und Gesetz vom 17. Jänner 1928, BGBl. Nr. 27.

⁷ Art. 10, Abs. 1, Zl. 15, und Art. 79 bis 81 BVG.

⁸ Art. 10, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

E. Grenzkontrolle

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Regelung und Überwachung des Eintrittes von Personen in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem Gebiet fällt in die Zuständigkeit des Bundes, der den Gesamtaufwand bestreitet.

F. Ein- und Auswanderung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit des Ein- und Auswanderungswesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes.² Maßgebend sind das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 (PGS, Bd. 60, Nr. 34) und das Inlandarbeiterschutzgesetz vom 19. Dezember 1925, BGBl. Nr. 457. Die Einrichtung und Besorgung eines Schutz- und Beratungsdienstes für Auswanderer obliegt einem besonderen Wanderungsamt im Bundeskanzleramt. Der Gesamtaufwand wird vom Bund bestritten.

II. Allgemeine Verwaltung mit Einschluß der Finanzverwaltung

A. Oberste Volksorgane

Unter dieser Bezeichnung werden im Bundesfinanzgesetz die Volksvertretungen, das sind im Bund der Nationalrat, der Bundesrat (Länderund Ständerat), die Bundesversammlung, in den Ländern die Landtage, ferner der Bundespräsident (und die Präsidentschaftskanzlei) zusammengefaßt.³ Der Bund bestreitet den Aufwand für die den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates sowie dem Bundespräsidenten gebührenden Bezüge und den mit dem Bestand der angeführten Organe verbundenen Sachaufwand, ferner die den Landeshauptmännern gebührenden Entschädigungen und die für die Stellvertretung der Landeshauptmänner den Ländern gebührenden Beiträge.⁴ Die Länder bestreiten den Aufwand für die den Landtagsmitgliedern nach den Landesordnungen gebührenden Bezüge und den mit dem Bestand der Landtage verbundenen Sachaufwand.

B. Wahlen zum Nationalrat, in die Landtage und Gemeindevertretungen; Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und der Landesverfassungen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Wahlen zum Nationalrat und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Volksabstimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundes.⁵

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 3, BVG.

² Art. 10, Abs 1, Zl. 3, BVG.

³ Art. 24, 34, 38, 60, 95 und 108 BVG.

⁴ Gesetz vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 282. Der Aufwand des Bundes für die Landeshauptmänner und ihre Stellvertretung ist im allgemeinen Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

⁵ Art. 10, Abs. 1, Zl. 1, BVG.

Der Bund bestreitet den Gesamtaufwand für die Anlegung der Bürgerlisten (Wählerverzeichnisse), soweit diese in den Gemeinden, die zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, durch diese Behörden erfolgt, zur Gänze¹, im übrigen aber nur die Kosten für Papier und Drucksorten für Bürgerlisten (Wählerverzeichnisse), Abstimmungslisten, amtlich aufliegende Stimmzettel und Wahlkuverts sowie ein Drittel der übrigen Wahlkosten. Die restlichen zwei Drittel der Wahlkosten sind von den Gemeinden zu tragen.²

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Wahlen in die Landtage fällt in die Zuständigkeit der Länder.³

Nach den Landtagswahlordnungen werden die mit den Wahlen verbundenen Kosten in folgendem Umfang vom Land oder den Gemeinden getragen:

Niederösterreich und Salzburg: Die Gemeinden haben für die Beistellung und Einrichtung der Wahlräume zu sorgen und die Hilfskräfte für die Ortswahlbehörden beizustellen. Die übrigen Kosten, insbesondere auch für die den Mitgliedern der Wahlbehörden als Verdienstentgang gebührenden Entschädigungen belasten das Land.

Oberösterreich: Die Gemeinden haben für die Beistellung und Einrichtung der Wahlräume zu sorgen und die Kosten der Anfertigung der von den Ortswahlbehörden benötigten Drucksorten, der Ausfertigung und Zustellung der Ausweiskarten und die Entschädigungen der Mitglieder der Ortswahlbehörden und Wahlkommissionen zu tragen. Die übrigen Kosten belasten das Land.

Steiermark: Das Land bestreitet die bei den Bezirks-, Kreis- und Landeswahlbehörden erwachsenden Kosten, ferner die Kosten für Papier und Drucksorten für die Bürgerlisten (Wählerverzeichnisse), die Abstimmungslisten, Stimmzettel und Briefumschläge. Die Gemeinden haben alle übrigen Kosten zu tragen.

Kärnten und Burgenland: Das Land bestreitet die Kosten für Papier und Drucksorten für die Bürgerlisten (Wählerverzeichnisse), die Abstimmungslisten, Stimmzettel und Briefumschläge. Die Gemeinden haben die übrigen Kosten zu tragen, können aber einen Rückersatz aus Landesmitteln in der Höhe eines Drittels beanspruchen.

Tirol: Die Gemeinden haben für die Beistellung und Einrichtung der Wahlräume zu sorgen und die Kosten für die Kundmachungen im Wahlort, die Stimmzettel und Briefumschläge zu tragen. Die übrigen Kosten, insbesondere auch für Drucksorten, belasten das Land.

Vorarlberg: Das Land bestreitet die bei den Bezirks- und Landeswahlbehörden erwachsenden Kosten, ferner die Kosten für die Stimmzettel und Briefumschläge. Die Gemeinden haben alle übrigen Kosten

¹ Bürgerlistengesetz vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85, § 5, Abs. 1.

² Wahlordnung für den Nationalrat (Gesetz vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 367), § 84. Eine gleiche Kostenaufteilung ist im Entwurf eines Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk vorgesehen.

³ Art. 15, Abs. 1, BVG.

zu tragen, können aber Ersatz aus Landesmitteln verlangen, über den nach freiem Ermessen entschieden wird.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der in den Landesverfassungen vorgesehenen Volksabstimmungen fällt in die Zuständigkeit der Länder.¹ Eine gesetzliche Kostenregelung ist bisher nur in Tir erfolgt. Danach haben die Gemeinden für die Räumlichkeiten, ihre Beleuchtung und Beheizung zu sorgen und tragen den Aufwand für die Urnen, Schreiberfordernisse, die Verzeichnisse der Stimmberechtigten, Kundmachungen und Stimmzettel. Alle übrigen, insbesondere auch für Drucksorten erwachsenden Kosten bestreitet das Land.

Die Kosten der Wahlen in die Bezirksvertretungen und Gemeindevertretungen werden von den Bezirksverbänden, bzw. Gemeinden getragen.

C. Statistik, insbesondere Volkszählung und Betriebszählung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Volkszählungswesens sowie der sonstigen, nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dienenden Statistik fällt in die Zuständigkeit des Bundes,² jene in Angelegenheiten der nur den Interessen einzelner Länder dienenden Statistik in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.³ Nach dem Volkszählungsgesetz⁴ hat eine Volkszählung zusammen mit einer Zählung der wichtigsten häuslichen Nutztiere an der Wende eines jeden Jahrzehntes nach einem durch die Bundesregierung zu bestimmenden Stichtag zu erfolgen.⁵ Sie wird entweder durch die Gemeinden oder durch die politischen Bezirksbehörden vorgenommen und durch das Bundesamt für Statistik verarbeitet.

Der Bund hat den Aufwand für dieses Amt, ferner bei den Volkszählungen den Aufwand für die notwendigen Drucksachen sowie für die Verarbeitung und Veröffentlichung der Volkszählungsergebnisse durch das Bundesamt für Statistik zu bestreiten.

Die Gemeinden haben von dem mit der Vornahme der Volkszählung verbundenen Aufwand folgende Aufwendungen zu bestreiten:

- 1. Für die Anbringung und Erhaltung der Ortschaftstafeln am Einund Ausgang jeder Ortschaft.
- 2. Als Landeshauptstädte oder Städte mit eigenem Statut sowie in anderen Fällen, wenn ihnen das ganze Zählungsgeschäft übertragen wird, was in größeren Gemeinden der Fall ist, den ganzen damit

¹ Art. 15, Abs. 1, BVG.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 13, BVG.

³ Art. 15, Abs. 1, BVG.

⁴ Gesetze vom 29. März 1869, RGBl. Nr. 67, und vom 25. Juni 1930, BGBl. Nr. 230.

⁵ In den letzten Jahren haben auf Grund besonderer Gesetze außerordentliche Volkszählungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1919 und vom 7. März 1923 stattgefunden. Die nächste Volkszählung wird als ordentliche Volkszählung innerhalb des Jahres 1931 nach einem noch nicht bestimmten Stichtag vorgenommen werden.

verbundenen Aufwand, soweit er nicht aus Bundesmitteln bestritten wird.

3. Wenn eine solche Übertragung des ganzen Zählungsgeschäftes nicht erfolgt, den mit der Vornahme der auch in diesen Fällen durch die Gemeinden vorzunehmenden Zählung im engeren Sinn (mit Ausnahme der ortschafts- und gemeindeweise erfolgenden Zusammenstellung) verbundenen Aufwand, soweit er nicht aus Bundesmitteln bestritten wird.

Im Jahr 1930 war außerdem nach dem Stichtag vom 14. Juni 1930 eine Zählung der land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Betriebe durchzuführen, der eine Vorerhebung vorausgegangen ist. Sie wird durch vom Bund bestellte Organe unter Mitwirkung der Gemeinden und politischen Bezirksbehörden vorgenommen und durch das Bundesamt für Statistik verarbeitet und veröffentlicht.

Der Bund hat den Aufwand für die Besoldung der Zähler und Überprüfer und für die notwendigen Drucksachen sowie für die Verarbeitung und Veröffentlichung der Betriebszählungsergebnisse durch das Bundesamt für Statistik zu bestreiten, die Gemeinden den Aufwand für die ihnen übertragene Anlage von Haus- und Gemeindelisten.

Der Aufwand der Länder für statistische Zwecke, insbesondere auch für die bestehenden statistischen Landesämter, ist ununterscheidbar im allgemeinen Verwaltungsaufwand enthalten.

D. Rechnungshof

Zur Überprüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der von Bundesorganen verwalteten Stiftungen, Fonde und Anstalten ist der Rechnungshof berufen.² Der Bund ist mit dem Gesamtaufwand für den Rechnungshof belastet, und zwar auch soweit er als Organ der Länder tätig ist.³

E. Bundesmonopole

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Monopole fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Es bestehen gegenwärtig Monopole auf Tabak, Salz und Schieß- und Sprengmittel. Der Bund bestreitet den Aufwand für die Ausübung dieser Monopole, der in der Übersicht mit dem sich für laufende Ausgaben und Investitionen ergebenden Betrag ausgewiesen ist.

F. Bundesbetriebe

Die im Bundesfinanzgesetz aufgezählten Bundesbetriebe sind, soweit sie nicht allgemeinen Zwecken dienen, bei den betreffenden Ver-

Gesetz vom 25. Feber 1930, BGBl. Nr. 64, und Vdgn vom 9. März 1930, BGBl. Nr. 69, und 24. April 1930, BGBl. Nr. 137.

² Art. 121 BVG und RHG, Wiederverlautbarung vom 25. Juli 1930, BGBl. Nr. 251.

³ Vgl. § 39, S. 310.

⁴ Art. 10, Abs. 1, Zl. 4, BVG.

waltungszweigen behandelt.¹ Für eine Darstellung im Rahmen der allgemeinen (und Finanz-) Verwaltung verbleiben nur mehr die Staatsdruckerei, die Wiener Zeitung und das Hauptmünzamt, dem die Ausprägung inländischer Münzen obliegt. Der Aufwand der Bundesbetriebe ist mit jenem Betrag angegeben, der sich für laufende Ausgaben und Investitionen ergibt.

G. Bundesfinanzverwaltung² (mit Einschluß der Zollverwaltung)

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Bundesfinanzen, insbesondere der öffentlichen Abgaben, die ganz oder teilweise für den Bund erhoben werden und insbesondere auch des Zollwesens, fällt in die Zuständigkeit des Bundes,³ der den Aufwand für die gesamte Finanzverwaltung mit Einschluß des Bundesfinanzministeriums zu tragen hat.

H. Zuschuß an die Postsparkasse

Für die Verbindlichkeiten der Postsparkasse, die in den ersten Nachkriegsjahren schwere Verluste in ihrer Gebarung erlitten hat, haftet der Bund;⁴ seine Beitragsleistung ist zur Deckung dieser Verluste bestimmt. Im übrigen bildet das Postsparkassenamt mit seiner Gebarung keinen Teil des Bundeshaushaltes.

I. Allgemeine Verwaltung

Unter dieser Sammelbezeichnung werden beim Bundeshaushalt der Personal- und Sachaufwand des Bundeskanzleramtes (außer für äußere Angelegenheiten), der Bundesbeitrag an die Länder für die Führung der politischen Verwaltung und der mit ihr vereinigten besonderen Verwaltungszweige (26,5 Millionen Schilling),⁵ ein unaufteilbarer Betrag für eine allgemeine Bezugsregelune der Bundesangestellten (15,14 Millionen Schilling) und kleinere Sachaufwände allgemeiner Natur zusammengefaßt.

Beim Haushalt der Länder, der Gemeinde Wien und der Bezirke wird der Aufwand für die Mitglieder der Landesregierungen, der Bezirksvertretungen, ferner der Aufwand für die nicht gesetzlich, sondern durch Verwaltungsbeschlüsse geregelten Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten und der Sachaufwand für Amtsgebäude und Amtsbetrieb ausgewiesen. Soweit vereinzelt (vgl. unten) eine Beitragsleistung eines Landes zum Personalaufwand für Gemeinde-

¹ Das gilt für die Post- und Telegraphenanstalt, die Bundesforste, die Montanbetriebe, das Karthographische Institut, die Bundestheater und die Bundesapotheken.

² Der Aufwand für die Finanzverwaltung der Länder, insbesondere auch für die bestehenden Landesabgabenämter, ist ununterscheidbar in ihrem Aufwand für die allgemeine Verwaltung enthalten.

³ Art. 10, Abs. 1, Zl. 4, und 2, BVG.

⁴ Postsparkassengesetz vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9 aus 1927.

⁵ § 15 ATG.

angestellte erfolgt, ist sie ebenfalls bei diesem Aufwandszweig ausgewiesen.

Der Aufwand für die Bezirks- und Gemeindeangestellten, deren Bezüge im allgemeinen nicht gesetzlich, sondern durch Verwaltungsbeschlüsse geregelt werden, belastet diese Körperschaften.

In einigen Ländern ist das Dienstverhältnis der Gemeindesekretäre landesgesetzlich geregelt (Nö, Obö, Vbg, Bgld) und dabei die Bestreitung des Aufwandes, insbesondere auch für die für diese Angestellten errichteten Pensionsfonde ganz den Gemeinden überlassen. Eine Ausnahme bildet nur das Bgld, das jenen Gemeinden, die schon vor dem Heimfall des Landes in Dienst gestandene Gemeindesekretäre in ihren Dienst übernommen haben, den halben Personalaufwand ersetzt, überdies aber den ganzen Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindesekretäre trägt, zu dem die Gemeinden nur Pensionsfondsbeiträge in der Höhe der Versichertenbeiträge zu leisten haben. Der die Gemeinden treffende Aufwand für die Dienstbezüge der Gemeindesekretäre wird bei gemeinsamer Bestellung eines Sekretärs für mehrere Gemeinden nach Übereinkommen, allenfalls durch Entscheidung der Landesregierung aufgeteilt, die dabei von der Einwohnerzahl, dem Umfang der Gemeindegeschäfte und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden auszugehen hat.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
I. Behauptung nach außen				
a) äußere Angelegenheitenb) Staatsvertrag v. St. Germain:	6,682.000			
Beiträge zum Völkerbund usw. Verbindlich- keiten aus der Liquidierung	438.000	_	_	_
Altösterreichs Bundesbeiträge nach dem Vor- kriegsschulden-	3,635,000		_	_
gesetz Zahlungen an das Ausland für Wiedergutma-	15,016.000	_	_	
$\operatorname{chung} \ldots \ldots$	6.000			-
Summe b)	19,095.000	-		

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
c) Landesverteidi- gung Pensionsauf- wand des Bundes	103,863.000		13,000	
(geschätzt)	52,800.000			
Summe c) d) Grenzver-	156,663.000		13.000	
markung e) Grenzkontrolle . f) Ein- und Aus-	216.000 387.000			<u>-</u> -
wanderung	121 000			
Summe I \dots	183,164.000		13.000	
II. Allgemeine Verwaltung mit Einschluß der Finanzverwaltung a) Oberste Volksorgane: Volksvertretungen Bundespräsi-	3,636.000	286.000	2,238.000	_
dent und Prä- sidentschafts- kanzlei	364.000		· 	
Summe a)	4,000.000	286,000	2,238.000	
b) Wahlen c) Statistik,Volks- und Betriebs- zählung:	650.000	82.000	15.000	_
Statistik Volks- und Be-	2,502.000	38.000		_
${f triebsz\"{a}hlung}$.	200.000	122.000		
Summe c)	2,702.000	160.000	_	-
d) Rechnungshof.e) Bundes-	497.000		_	
monopole f) Bundesbe- triebe: Staats-	227,025,000			
druckerei	9,801.000	· —	_	
Wiener Zeitung Hauptmünz-	2,060.000		_	_
amt	3,017.000			
Summe f)	14,878.000			_

	Bund	Wien	Übrige Länder	Be z irke
	Schilling			
g) Bundesfinanz- verwaltung mit Einschluß der				
Zollverwaltung h) Zuschuß an die	67,132.000			_
Postsparkasse . i) Allgemeine	5,500.000			-
Verwaltung	59,418.000	73,685.000	25,921.000	2,622.00 0
Summe II	381,802.000	74,213.000	28,174.000	2,622.000
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	45,100.000			_
Gesamtsumme $\overline{\dots}$	610,066.000	74,213.000	28,187.000	2,622.000

§ 41 b. Recht und öffentliche Sicherheit

Übersicht:

- I. Gerichte öffentlichen Rechtes.
 - A. Verfassungsgerichtsbarkeit.
 - B. Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- II. Zivil- und Strafrechtspflege sowie Justizverwaltung.
- III. Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten.
- IV. Allgemeine Sicherheitspolizei.
- V. Schubwesen.
- VI. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen (Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten).
- VII. Feuerpolizei (Löschwesen) und Rettungsdienst.
 - A. Löschwesen.
 - B. Rettungsdienst.

I. Gerichte öffentlichen Rechtes

A. Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit fällt in die Zuständigkeit des Bundes.¹ Diese Gerichtsbarkeit wird auf Grund der Bestimmungen der Art. 137 ff. BVG durch den Verfassungsgerichtshof ausgeübt, dessen Einrichtung kraft Art. 148 BVG durch ein besonderes Gesetz geregelt worden ist.²

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 1, BVG.

 $^{^2}$ Verfassungsgerichtshofgesetz in der Wiederverlautbarung vom 24. April 1930, $\,{\rm B\,GBl.\,Nr.\,127.}$

B. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Sie wird durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt, dessen Einrichtung und Verfahren kraft Art. 136 BVG durch ein besonderes Gesetz geregelt worden ist. 2

Der Aufwand für beide Gerichtshöfe belastet ausschließlich den Bund.

II. Zivil- und Strafrechtspflege sowie Justizverwaltung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Zivilund Strafrechtspflege sowie der Justizverwaltung fällt in die Zuständigkeit des Bundes.³

Die Zivilrechtspflege umfaßt die gesamten, materiell- und formalrechtlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet, somit nicht nur das bürgerliche Recht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes und des Angestelltenrechtes, des Grundbuchsrechtes, sondern auch das zivilgerichtliche Verfahren mit Einschluß des außerstreitigen Verfahrens. Ausgenommen sind bloß jene Rechtsgebiete, die an anderen Stellen des BVG ausdrücklich angeführt sind (Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz und Vertragsversicherungswesen). Auch das "wirtschaftliche Assoziationswesen", das sind die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Vereine (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gemeinwirtschaftliche Unternehmungen und Sparkassen), zählt zur Zivilrechtspflege im weiteren Umfang. Ausgenommen davon bleiben die Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen, die an anderen Stellen des BVG ausdrücklich angeführt sind. Die Strafrechtspflege umfaßt nur das von den Gerichten zu vollziehende materielle und formelle Strafrecht einschließlich des Strafvollzuges. Das Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahren bildet aber keinen Teil der Strafrechtspflege im Sinn dieser Zuständigkeitsbestimmung.

Alle staatlichen Gerichte sind Bundesgerichte. Nichtstaatliche Gerichte bestehen nur als Schiedsgerichte.⁴ Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sind bei den ordentlichen Gerichten, deren Zuständigkeit durch die allgemeinen Vorschriften der Jurisdiktionsnorm und der Strafprozeßordnung bestimmt wird, miteinander vereinigt. Es bestehen in aufsteigender Gliederung Bezirksgerichte und das Handelsbezirksgericht in Wien (244), Kreis- oder Landesgerichte und das Handelsgericht in Wien (19), Oberlandesgerichte (3) und der Oberste Gerichtshof; für die Behand-

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 6, BVG.

² Vgl. die Art. 129 bis 136 BVG und das Gesetz vom 16. Mai 1930, BGBl. Nr. 153 (Verwaltungsgerichtshofgesetz).

 $^{^3}$ Art. 10, Abs. 1, Zl. 6, BVG und hinsichtlich der Vollziehung auch Art. 82, Abs. 1, BVG.

⁴ Vgl. S. 333.

lung jugendlicher Rechtsbrecher bestehen ein Jugendgerichtshof in Wien und Jugendbezirksgerichte (bisher 1). Von außerordentlichen Gerichten (abgesehen von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes) sind hier die sieben Gewerbegerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder zwischen Arbeitgebern eines Betriebes anzuführen.

Von den Gerichtsgefängnissen abgesehen, bestehen sechs Anstalten zum Strafvollzug (Strafanstalten) und eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (für jugendliche Rechtsbrecher).

Der Gesamtaufwand belastet den Bund.

Als Bestandteil der Strafrechtspflege fällt auch die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene in die Zuständigkeit des Bundes.¹ Der Bund hat den gesamten Aufwand, insoweit die Schutzaufsicht nicht durch Organe der freiwilligen Fürsorge ausgeübt wird, und zwar insbesonders auch den Aufwand für die allfällige Entlohnung der hauptberuflich bestellten Schutzaufsichtsbeamten zu tragen.² Bei der Bundespolizeidirektion Wien besteht für diese Zwecke ein eigenes "Fürsorgeamt".

III. Öffentliche Elnrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten

In Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten fällt nur die Erlassung von Grundsatzgesetzen in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber in die Zuständigkeit der Länder.³ Als Grundsatzgesetz des Bundes erscheint das Gesetz vom 27. Feber 1907, RGBl. Nr. 59, über die Gemeindevermittlungsämter, das die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Bestimmungen eines älteren Gesetzes vom 21. September 1869, RGBl. Nr. 150, abgeändert und die Festsetzung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu errichten sind, der Landesgesetzgebung überlassen hat. Ausführungsgesetze sind in der Mehrzahl der Länder (außer W und Bgld) ergangen, von denen aber das für Obö noch auf den förmlich aufgehobenen Bestimmungen des 1869er Reichsgesetzes beruht, aber trotzdem tatsächlich in Anwendung steht. Die Landesgesetzgebung hat die Errichtung der Vermittlungsämter im allgemeinen wieder (außer in Obö und Vbg) den Gemeinden überlassen, während in Obö für jede einzelne Gemeinde, in Vbg für Gemeindegruppen die Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern durch die Landesgesetzgebung zwingend angeordnet worden ist.

Die mit der Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämter verbundenen Kosten treffen zur Gänze die Gemeinden, und zwar insofern sie für

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 6, BVG (Strafrechtswesen).

 $^{^2}$ Gesetz vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung.

³ Art. 12, Abs. 1, Zl. 3, BVG.

mehrere Gemeinden zusammen bestehen, in der Mehrzahl der Länder (Nö, Stmk, Krtn, Vbg) im Verhältnis der "direkten Steuern" (worunter gegenwärtig wohl die direkten Bundessteuern und die Landesrealsteuern zu verstehen sind), vereinzelt entweder im Verhältnis der Einwohnerzahl (Sbg) oder auf Grund einvernehmlicher Festsetzung (Tir).

IV. Allgemeine Sicherheitspolizei

Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten allgemeinen Sicherheitspolizei, d. i. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Aufstellung und Führung der hiefür neben den politischen Behörden besonders bestellten Organe (Bundespolizei, Bundesgendarmerie und sonstige Wachkörper), fällt im allgemeinen in die Zuständigkeit des Bundes. Ausgenommen hievon bleibt nur die örtliche Sicherheitspolizei¹ (Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums), bezüglich welcher Gesetzgebung und Vollziehung in den Wirkungsbereich der Länder fallen,2 wobei den Ortsgemeinden ein Wirkungsbereich unter Beaufsichtigung durch den Bund verfassungsrechtlich gesichert ist.³ Doch können aus höheren Rücksichten bestimmte Geschäfte der örtlichen Sicherheitspolizei in einzelnen Gemeinden Bundesorganen zugewiesen werden.⁴ Als Bundespolizeibehörden bestehen Polizeidirektionen in Wien, Linz, Salzburg und Graz, Polizeikommissariate in Wiener-Neustadt, Steyr, Passau, Klagenfurt, Villach, Innsbruck und Eisenstadt (auch für Rust). Als ausführende Organe bestehen (bei den angeführten Polizeidirektionen und den Polizeikommissariaten mit Ausnahme von Wiener-Neustadt, Passau und Innsbruck) die uniformierte Bundessicherheitswache,⁵ die Wiener Stadtschutzwache,⁶ die Bundes-

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 7 und 14, und 102, Abs. 2, BVG.

² Art. 15, Abs. 1, BVG.

³ Art. V, Abs. 2, Zl. 2, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, § 8, Abs. 5, Buchstabe f, VÜG, und die betreffenden Bestimmungen der Städtestatuten und Gemeindeordnungen, Art. 15, Abs. 2, BVG.

⁴ Art. V, Abs. 3, Reichsgemeindegesetz.

⁵ Organisationsstatut vom 26. Feber 1914.

⁶ Organisationsstatut vom 12. Jänner 1919.

⁷ Gesetz vom 27. November 1918, StGBl. Nr. 75. Die Bestimmungen des § 14 ATG über die mit 1. Jänner 1922 eingetretene Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund haben ihre Bedeutung verloren, da sich die Tragung dieses Aufwandes durch den Bund aus seiner Berufung zur Vollziehung in Angelegenheiten der Gendarmerie ergibt. Nach der im § 14 ATG angeführten kaiserlichen Entschließung vom 25. Juli 1851 bezog sich die Verpflichtung zur Gendarmeriebequartierung auf die Beistellung der gebührenden Räumlichkeiten, Einrichtungsstücke, die Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, sowie "sonstige Erfordernisse". Auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 10. Jänner 1859 besorgte die Gendarmerie ihre Bequartierung selbst und leisteten die Länder bestimmte Pauschalzahlungen, die bei den Mietzinsen nach ihrer wirklichen Höhe, im übrigen aber nach allgemeinen Anhaltspunkten bemessen wurden.

gendarmerie⁷ mit Einschluß der nichtuniformierten Ausforschungsabteilungen, die der Wiener Polizeidirektion eingegliederte Bahngendarmerie¹ und die nichtuniformierten Kriminalbeamten bei allen Polizeidirektionen und Polizeikommissariaten.²

Der Bund hat den Aufwand der besonderen, für Zwecke der allgemeinen Sicherheitspolizei bestellten Bundesorgane mit geringfügigen Ausnahmen zu bestreiten. Diese Ausnahmen ergeben sich aus Gemeindebeiträgen in folgendem Umfang:

Die Gemeinden sind auf Grund der Bestimmungen der Städtestatuten und Gemeindeordnungen zur Tragung des Aufwandes für die Einrichtungen und Organe der örtlichen, durch sie ausgeübten Sicherheitspolizei verpflichtet. Außerdem sind die Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden zur Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden von dieser Aufgabe errichtet worden sind, im allgemeinen auf Grund der Landesgesetze über diese Errichtung³ zur Leistung von vertragsmäßig festgesetzten Beiträgen für den damit verbundenen Personalaufwand und fallweise auch zu Sachleistungen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge zum Personalaufwand wird in letzter Zeit durch Übereinkommen auf Grund eines Schlüssels von jährlich 3 S je Kopf der Bevölkerung festgesetzt, während die aus älterer Zeit stammenden landesgesetzlichen Festsetzungen durch die Geldentwertung als überholt betrachtet werden müssen, trotzdem aber nicht erneuert worden sind.⁴ In Wien besteht eine eigene Gemeindewache (bezüglich ihrer Auflösung vgl. 2. VÜGN, § 5, Abs. 2).

Die Ersparung im Haushalt der Länder, die sich aus der Übernahme dieses Aufwandes auf den Bund ergab, wurde bei der Übernahme auf 5 Millionen K geschätzt.

¹ Gesetz vom 12. Mai 1925, BGBl. Nr. 164.

² Organisationsstatut vom 26. Feber 1914.

³ Zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei an eine Bundespolizeibehörde ist ein Landesgesetz erforderlich (Art. 102, Abs. 6. BVG).

⁴ Dieser "Linzer Schlüssel" findet Anwendung auf Linz mit 300000₆S (Gesetz vom 23. Feber 1927, LGBl. Nr. 20), Steyr mit 66000 S (Gesetz vom 17. Juni 1930, LGBl. Nr. 20), Klagenfurt mit 70000 S (Gesetz vom 30. Dezember 1927, LGBl. Nr. 1 aus 1928) und Villach mit 66000 S (Gesetz vom 4. Juni 1930, LGBl. Nr. 38). Mehr oder weniger stark entwertete Beiträge sind für Wien (Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 aus 1905), Salzburg (Gesetz vom 21. Juni 1922, LGBl. Nr. 130), Graz (Gesetz vom 25. April 1919, LGBl. Nr. 79) festgesetzt. In der Gemeinde St. Pölten ist die Errichtung eines Polizeikommissariates erst im Zug. Die Gemeinden Eisenstadt und Rust, die nach dem im Zeitpunkt der Betrauung des Polizeikommissariates in Eisenstadt mit den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei in dieser Beziehung noch in Geltung gestandenen ehemals ungarischen Recht zur Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei nicht verpflichtet waren, tragen nur und zwar zum Teil durch Sachleistung, zum Teil in Geld den Sachaufwand für die Unterbringung dieser Behörde.

V. Schubwesen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Schubwesens¹ fällt in die Zuständigkeit des Bundes.²

Der Bund hat unbeschadet abweichender zwischenstaatlicher Übereinkommen den Aufwand für Schubkosten an Ausländern zu tragen, soweit er sich aus dem Durchschub durch dritte Staaten ergibt und das Schuberkenntnis von einer Bundespolizeibehörde gefällt wurde. Die Länder haben kraft Bundesgesetzes folgende Aufwendungen zu bestreiten:

- 1. von den Schubkosten für Ausländer unbeschadet abweichender zwischenstaatlicher Übereinkommen oder für Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit den im Bundesgebiet entstandenen Teilaufwand, und zwar aufgeteilt nach dem Ort der Entstehung dieses Aufwandes (§ 16 Schubgesetz);
- 2. von den Schubkosten für Inländer die vom Beginn der Schubbewegung erlaufenden Kosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, für ihre Beförderung, die Schubbegleitung und für die allfällige Beteilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der notwendigen Unterstützung. Die Aufteilung innerhalb des Kreises der Länder erfolgt nach Heimatgemeinden der Schüblinge (§ 15 Schubgesetz). Doch bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit ein Ersatz von Seite der Heimatgemeinden einzutreten hat (§ 16 Schubgesetz);

Die Gemeinden haben kraft Bundesgesetzes folgende Aufwendungen zu bestreiten:

Als Gemeinden, in denen die Anhaltung zum Zweck der Abschiebung veranlaßt worden ist:

die Verpflegskosten bis zum Beginn der Schubbewegung sowie die Verpflegskosten für Personen, gegen die ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird.

Als Schubstationsgemeinden:

die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten, für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Konkurrenz-, Bezirksoder Landesmitteln einzutreten hat (§ 14 Schubgesetz).

Auf Grund dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen und Ermächtigungen ist die Verteilung der Schubkosten für Inländer durch die Landesgesetzgebung folgendermaßen geregelt worden:

1. Eine Übertragung des die Länder treffenden Aufwandes auf die Heimatgemeinden der Schüblinge gemäß §16 Schubgesetz ist nur in einzelnen Ländern erfolgt; sie haben in Sbg den ganzen Aufwand, in Obö zwei Drittel, in Vbg und im Bgld die Hälfte dieses Aufwandes,

¹ Gesetz vom 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 3, BVG.

in Tir den Aufwand für mit Zwangspässen versehene Personen zu tragen.

2. In viel weiterem Umfang ist der die Gemeinden gemäß § 14 Schubgesetz treffende Aufwand, und zwar vorwiegend in Form von Regiebeiträgen von den Ländern, teilweise allerdings wieder gegen Rückersatz von Seite der (Heimat-) Gemeinden der Schüblinge, übernommen worden. In diesem letzteren Fall vollzieht sich ein Lastenausgleich innerhalb der Gemeinden auf dem Umweg über das Land. Vereinzelt ist es auch zur Bildung von Konkurrenzen oder zu einer Heranziehung bestehender Bezirksverbände gekommen.

Die Übernahme der Aufwendungen auf das Land (Bezirksverbände) hat sich in folgendem Umfang vollzogen:

Niederösterreich: Das Land übernimmt die Verpflegskosten bis zum Beginn der Schubbewegung und leistet die schon durch ältere Vorschriften festgesetzten Beiträge zu den Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten, für die Beaufsichtigung der Schüblinge und die Besorgung der Schubgeschäfte. Den Gemeinden verbleiben somit zur Gänze die Verpflegskosten für Personen, gegen die ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird und der nicht durch die Landesbeiträge gedeckte Teil der oben angeführten Kosten. Da diese Landesbeiträge durch die Geldentwertung hinfällig geworden sind, trifft gegenwärtig auch dieser ganze Teilaufwand wieder die Gemeinden. Zur Tragung dieser Kosten werden die Gemeinden nach Bezirksgerichtssprengeln zu Konkurrenzverbänden vereinigt und die Kosten nach der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern auf sie aufgeteilt.

Oberösterreich: Das Land übernimmt die Verpflegskosten bis zum Beginn der Schubbewegung und für Personen, gegen die ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, die Kosten für die Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten, sowie eine angemessene Beitragsleistung zu den Kosten für die Beistellung der Schublokalitäten. Den Gemeinden verbleiben somit die Kosten für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte zur Gänze, die Kosten für die Beistellung der Schublokalitäten nach Abzug der Landesbeiträge. Ein Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden an das Land ist in der Höhe von zwei Dritteln der Kosten für Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten und der Landesbeiträge für die Beistellung der Schublokalitäten angeordnet.

Salzburg: Das Land übernimmt die Gesamtkosten; ein Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden, die zu diesem Zweck zu Konkurrenzverbänden vereinigt werden, an das Land ist bezüglich der Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten, für die Beaufsichtigung der Schüblinge und die Besorgung der Schubgeschäfte unter Aufteilung nach der Gesamtleistung an direkten Steuern angeordnet.

Steiermark: Die Bezirke übernehmen die Gesamtkosten.

Kärnten: Das Land übernimmt die Verpflegskosten bis zum Beginn der Schubbewegung, die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung der Schublokalitäten, für die Beaufsichtigung der Schüblinge und die Besorgung der Schubgeschäfte. Den Gemeinden verbleiben somit nur die Verpflegskosten für Personen, gegen die ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird.

Tirol: Das Land übernimmt die Gesamtkosten mit Ausnahme jener für die Beistellung der Schublokalitäten. Den Gemeinden verbleiben somit nur die Kosten für die Beistellung dieser Lokalitäten. Ein Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden ist an das Land unbedingt bezüglich des Aufwandes für mit Zwangspässen versehene Personen und, wenn keine berücksichtigenswürdigen Gründe zur Nachsicht vorliegen, bezüglich der Hälfte der Verpflegskosten für Personen, gegen die ein Schuberkenntnis nicht gefällt wird, angeordnet.

Vorarlberg: Das Land übernimmt die Gesamtkosten. Ein Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden an das Land ist bezüglich der Hälfte dieser Kosten angeordnet.

Burgenland: Eine Übernahme der Kosten auf das Land erfolgt nicht. Die Aufteilung der die Schubstationen belastenden Kosten auf die zu ihrem Wirkungsbereich gehörigen Gemeinden erfolgt nach deren Einwohnerzahl.

VI. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen (Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten)

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit der Zwangsarbeits- und ähnlichen Anstalten¹ fällt in die Zuständigkeit des Bundes.² Der Bund hat den Gesamtaufwand für zwei von ihm geführte derartige Anstalten sowie den Aufwand für die Unterbringung und Bewachung der in zwei derartigen Privatanstalten (für Frauen) befindlichen Zwänglinge zu tragen.³ Die Angelegenheiten der Besserungsanstalten für Jugendliche¹ gehören nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung als Teil der Jugendfürsorge in jene der Länder,⁴ die fünf solche Anstalten führen. Der Bund bestreitet nur den Aufwand für die kraft Strafurteiles in solchen Anstalten angehaltenen Jugendlichen.⁵

Mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht⁶ ist ein besonderer Aufwand nicht verbunden.

¹ Gesetze vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und 90.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 6, BVG und § 3, 2. VÜGN.

 $^{^3}$ \S 3, 2. VÜGN. Diese Verfassungsbestimmung gilt aber nur bis zu einer abweichenden bundesgesetzlichen Regelung.

⁴ Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

⁵ Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, § 8.

⁶ Gesetz vom 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108.

VII. Feuerpolizei (Löschwesen) und Rettungsdienst

A. Löschwesen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Feuerpolizei (des Löschwesens) fällt in die Zuständigkeit der Länder. 1 Sie bildet einen Teil des den Gemeinden verfassungsrechtlich gesicherten Wirkungsbereiches. 2

Nach den Bestimmungen der landesgesetzlich geregelten Feuerpolizeiordnungen haben in der Regel die Gemeinden die Kosten der Feuerpolizei zu tragen, soweit sie nicht aus privaten Mitteln, insbesondere für freiwillige Feuerwehren aufgebracht werden.³ Bei Hilfeleistung in Nachbargemeinden erfolgt die Aufteilung der Kosten zwischen den hilfeleistenden und den hilfesuchenden Gemeinden und anderen Körperschaften folgendermaßen: Die hilfeleistende Gemeinde hat entweder die Gesamtkosten (W, Nö, Sbg, Krtn, Vbg, Bgld), und zwar entweder überhaupt (W, Sbg, Krtn, Vbg) oder innerhalb eines erweiterten Feuerlöschbezirkes (Nö, Bgld) zu tragen oder die Gesamtkosten mit Ausnahme der Hin- und Rückbeförderung der Löschgeräte und Löschmannschaft (Obö [bei Bahn- oder Schiffsbeförderung], Stmk, Tir). Die nicht von der hilfeleistenden Gemeinde zu tragenden Kosten sind überwiegend von der hilfesuchenden Gemeinde (Nö [außerhalb des Löschbezirkes], Obö [Bahn- und Schiffsbeförderungskosten], Tir [Verköstigung der Mannschaft], Bgld [außerhalb des Löschbezirkes]) zu tragen, vereinzelt aber von den Bezirken (Stmk) oder von den Gemeinden des politischen Bezirkes nach Maßgabe ihrer Realsteuerleistung (Tir) oder aus Landesmitteln (Tir [Ersatz unbrauchbar gewordener Geräte]).

Die Länder (außer W) widmen kraft landesgesetzlicher Bestimmungen den Ertrag der Feuerwehrbeiträge (vgl. Anhang I, S. 490) für Zwecke des Feuerlöschwesens, zu Unterstützungen für verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene sowie für den von Feuerwehren besorgten Rettungsdienst. Die Gebarung mit den Feuerwehrbeiträgen vollzieht sich nur in einem Teil der Länder innerhalb der Landeshaushalte, so daß die ausgewiesenen Kosten nur einen Teil der Gesamtkosten bedeuten. Der Gesamtaufwand in den Ländern (ohne W) dürfte 2,2 Millionen Schilling betragen.

B. Rettungsdienst

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Rettungsdienstes fällt in die Zuständigkeit der Länder.¹ Aufwendungen, die die

¹ Art. 15, Abs. 1, BVG.

 $^{^2}$ Art. V, Abs. 2, Zl. 9, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, § 8, Abs. 5, Buchstabe f, VÜG.

³ Vereinzelt (Sbg, Stmk) sind die Gemeinden allgemein verpflichtet, bestimmte Beträge (in Sbg 1,5 v. H., bei Unzulänglichkeit des sich daraus ergebenden Beträges aber bis zu 3 v. H. ihrer Gesamterfordernisse [außer für Investitionen und Schuldendienst], in Stmk mindestens 1,5 v. H. ihrer Erträgsanteile an den mit dem Bund oder Land gemeinschaftlichen Abgaben) für Zwecke des Feuerlösch- und Rettungswesens zu widmen.

Länder belasten, ergeben sich aus der vereinzelt (Vbg) gesetzlich geregelten Auszahlung von Belohnungen für mit eigener Lebensgefahr bewirkte Lebensrettungen. Die Gemeinden sind in einigen Ländern (Sbg, Stmk) verpflichtet, Mindestbeträge gemeinsam für Zwecke des Lösch- und Rettungsdienstes zu widmen,¹ bestreiten aber auch darüber hinaus den Aufwand für diesen Dienst, soweit er nicht durch die private Fürsorge besorgt wird.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
I. Gerichte öffent- lichen Rechtes				
a) Verfassungs- geriehtshofb) Verwaltungs-	117.000	_	—	_
gerichtshof	538.000			
${\rm Summe} \; {\rm I} \; \dots$	655.000			
II. Zivil- und Straf- rechtspflege sowie Justizverwaltung Schutzaufsicht.	61,494.000 50.000		<u>–</u>	<u> </u>
Summe II	61,544.000			
III. Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten		_		
IV. Allgemeine Sicher- heitspolizei	108,771.000	4,329.000	36.000	
V. Schubwesen		145.000	538.000	7.000
VI. Zwangsarbeits- und ähnliche An- stalten	907.000	_		
VII. Feuerpolizei				
a) Löschwesenb) Rettungsdienst	_	9,954.000 18.000	$1,254.000 \\ 7.000$	61.000 —
Summe VII \dots		9,972.000	1,261.000	61.000
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	40,700.000		_	
Gesamtsumme $\overline{\dots}$	212,577.000	14,446.000	1,835.000	68.000

¹ Vgl. S. 339, Anm. 3.

§ 41 c. Geistige und sittliche Kultur

Übersicht:

- I. Schulwesen.
 - A. Hochschulen.
 - B. Mittelschulen.
 - C. Volks- und Hauptschulen.
 - D. Schulaufsicht.
- II. Freie Volksbildung.
- III. Öffentliche Sammlungen, Denkmalpflege, Kunstförderung.
- IV. Kultus.

I. Schulwesen 1

Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens soll der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Verfassungsgesetz bestimmt werden, das bis jetzt nicht erlassen worden ist. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung folgendermaßen geregelt:²

A. Hochschulen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen fällt in die Zuständigkeit des Bundes, der den Aufwand für die von ihm geführten Hochschulen bestreitet. Es bestehen gegenwärtig drei Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck, die theologische Fakultät in Salzburg, zwei technische Hochschulen in Wien und Graz, die montanistische Hochschule in Leoben, die Hochschule für Bodenkultur und die tierärztliche Hochschule, die Konsularakademie, die Akademie der bildenden Künste, die akademische Spezialschule für Medailleurkunst, die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst, sämtlich in Wien. Außerdem unterstützt der Bund die von einem Verein betriebene Hochschule für Welthandel in Wien durch Bestreitung des Personalaufwandes.

In enger Verbindung mit den Hochschulen des Bundes stehen die von ihm geführten und ganz den Bundeshaushalt belastenden wissenschaftlichen Anstalten (Nationalbibliothek, Studienbibliotheken in Linz, Salzburg und Klagenfurt, Akademie der Wissenschaften mit ihren Kommissionen, Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und biologische Versuchsanstalt).

B. Mittelschulen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, der mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaft-

¹ Die statistischen Angaben über Schulanstalten usw. sind den Nachrichten des Bundesministeriums für Unterricht (Beilage zur "Volkserziehung", Stück XIII, 1930, amtlicher Teil) entnommen und beziehen sich auf den Stand vom Schuljahr 1929/30.

² Art. 14 BVG, § 42, Abs. 1, VÜG.

lichen und sonstigen Fachschulen fällt in die Zuständigkeit des Bundes, der den Aufwand für die von ihm geführten derartigen Anstalten fast zur Gänze bestreitet.

- 1. Auf dem Gebiet der allgemeinen Mittelschule bestehen, seit im Zusammenhang mit der Trennung von Niederösterreich und Wien die zahlreichen, vom ehemaligen Land Niederösterreich erhaltenen Anstalten vom Bund übernommen worden sind, 1 neben 88 Bundesanstalten 2 nur mehr 2 Landes- und 3 Gemeindeanstalten, hingegen 64 von Privatpersonen erhaltene Anstalten.3 Zu diesen zählt insbesondere auch die große Mehrzahl der nur für Mädchen zugänglichen Anstalten. Nach dem Mittelschulgesetz 4 bestehen, von den ablaufenden Versuchs- und Übergangsformen abgesehen, Gymnasien (47, davon 31 Bundesanstalten), Realgymnasien (69, davon 24 Bundesanstalten, eine Landes- und drei Gemeindeanstalten), Realschulen (37, davon 33 Bundesanstalten, eine Landesanstalt) und Frauenoberschulen (4). Für einzelne Anstalten, und zwar vorwiegend für Realschulen, werden in geringem Umfang von Seite der Standortgemeinden vertragsmäßig festgesetzte Beiträge zum Sachaufwand — derzeit durch Sachleistungen oder unmittelbare Begleichung der Rechnungen — geleistet, die bezüglich der Realschulen gesetzlich begründet sind.⁵ Außerdem tragen die Länder oder Gemeinden den Aufwand für die wenigen noch von ihnen geführten Anstalten.
- 2. Lehrerbildungsanstalten 6 (und mit ihnen verbundene Übungsschulen). Neben 15 Bundes anstalten (und einer Bundeserziehungsanstalt für Kindergärtnerinnen) bestehen 2 Gemeinde anstalten. 23 Anstalten, darunter die Mehrzahl der zur Heranbildung von Lehrerinnen bestimmten, werden von Privatpersonen geführt. Wenn eine mit einer Bundeslehrerbildungsanstalt verbundene Übungsschule zugleich die Bestimmung einer gesetzlich notwendigen Volksschule erfüllt, beschränkt sich die Belastung des Bundes für diese Schule auf eine fallweise durch Übereinkommen festgesetzte Beitragsleistung.

¹ Art. 4, Abs. 2, der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich (Gesetz vom 28. Dezember 1920, LGBl. Nr. 86 für Nö Land) bestimmt, daß die bestandenen Landesmittelschulen mit Ende des Schuljahres 1920/21 nach ihrer Lage auf die beiden Landesteile Nö und W aufgeteilt werden, "falls sie nicht vom Bund übernommen werden".

 $^{^2}$ Sechs dieser Schulanstalten sind mit Bundeserziehungsanstalten, an denen Schülerheime bestehen, verbunden (Gesetz vom 28. November 1919, StGBl. Nr. 542).

³ Jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, ist zur Errichtung und Führung von Schulen berechtigt (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142).

⁴ Gesetz vom 2. August 1927, BGBl. Nr. 244.

⁵ Kaiserliche Vdg. vom 2. März 1851, RGBl. Nr. 70. Auf Grund dieser Vdg. wurde die Errichtung solcher Anstalten zumeist davon abhängig gemacht, daß die Gemeinden die Schulbauten errichten und den Aufwand für die Erhaltung der Gebäude, die Lehrmittel und die Schuldiener übernehmen.

⁶ Reichsvolksschulgesetz §§ 26ff.

⁷ Reichsvolksschulgesetz § 67.

3. Die Verteilung des Aufwandes für die mittleren künstlerischen, gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Fachschulen wird bei den Verwaltungszweigen nachgewiesen, deren Zwecken der Betrieb solcher Schulen vorzüglich dient.

C. Volks- und Hauptschulen (niederes allgemeines Schulwesen)

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Volks- und Haupt- (Bürger-) Schulen fällt gemäß der in § 42, Abs. 3, VÜG aufrechterhaltenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,2 in den Wirkungsbereich der Länder, deren Gesetzgebung dabei von der im Reichsvolksschulgesetz³ enthaltenen reichs- (bundes-) rechtlichen Grundsatzregelung ausgehen muß. Nach diesen Grundsätzen haben den Aufwand für die Volksschulen zunächst die Ortsgemeinden zu tragen, soweit jedoch deren Mittel nicht ausreichen, die Länder. Hingegen bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, die Aufwandsverteilung für Errichtung und Erhaltung von Haupt- (Bürger-) Schulen, Anstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder, Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend⁴ und Schulen für nicht vollsinnige oder sittlich verwahrloste Kinder, sowie eine allfällige Heranziehung von Bezirksverbänden nach ihrem Ermessen zu regeln. Änderungen des geltenden Rechtszustandes können nur durch übereinstimmende Bundes- und Landesgesetze verfügt werden.⁵

Die Landesgesetzgebung hat unter Beachtung der bundesgesetzlichen Grundsatzregelung die Verteilung des Aufwandes für die Volksund Haupt- (Bürger-) Schulen, soweit dieser überhaupt aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten ist, folgendermaßen geregelt:⁶

Sie geht im allgemeinen — die Sonderbestimmungen für das Burgenland werden am Schluß angeführt — vom Grundsatz aus, daß die Gemeinden den Sachaufwand, die Länder aber den Personalaufwand zu bestreiten haben. Doch bestehen von diesem Grundsatz vielfache Ausnahmen, die zum Teil mit der sonstigen Regelung des Verhältnisses zwischen Land und Gemeinden überhaupt zusammenhängen,

¹ Auf Grund des Hauptschulgesetzes vom 2. August 1927, BGBl. Nr. 245, ist beginnend vom Schuljahr 1927/28 die allmähliche Umwandlung der früheren dreiklassigen Bürgerschule in die vierklassige Hauptschule verfügt worden, die mit dem Schuljahr 1930/31 abgeschlossen erscheint.

² § 11, Buchstabe i, und § 12.

³ Reichsvolksschulgesetz, insbesondere §§ 59, 61, 62 und 66, Abs. 1 (§§ 59 und 62 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53).

⁴ Die Gesamtzahl dieser Lehrkurse, die fast nur in Vbg bestehen, beträgt 84.

⁵ § 42, Zl. 3, VÜG.

⁶ Die Bestimmungen betreffen, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen hervorgehoben sind, Volks- und Haupt- (Bürger-) Schulen. Über Hilfsschulen für geistig oder körperlich zurückgebliebene Kinder und Lehrkurse an Hauptschulen bestehen Sonderbestimmungen nur in Tir; sie sind in Anmerkungen wiedergegeben. In Sbg gelten die für Hauptschulen (Berechtigungssprengel) geltenden Bestimmungen auch für solche Hilfsschulen.

zum Teil sich aber aus einer Rücksichtnahme auf die mindere Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden ergeben.

Die Gemeinden tragen in allen Ländern vor allem die Schulbaulast, das ist den Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude samt Zubehör (Lehrerwohnung, Schulgarten, Turnplatz, Versuchsgarten usw.) sowie jene Aufwendungen, die zur Ermöglichung des Unterrichtes erforderlich sind (insbesondere Beleuchtung, Beheizung, Reinigung), ganz überwiegend auch den Aufwand für die Einrichtung der Schulgebäude, für Lehrmittel und andere Unterrichtserfordernisse, die nur vereinzelt, und zwar entweder überhaupt (Sbg) oder bezüglich der Lehrmittel (Nö) das Land belasten.¹

Zum Personalaufwand für die Lehrerschaft des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen haben die Gemeinden in einigen Ländern in folgendem Umfang beizutragen: a) Am stärksten in Vbg., und zwar kraft Gesetzes im Ausmaß von sechs Zehnteln dieses Aufwandes; doch ist diese Beitragsleistung durch Landtagsbeschluß derzeit auf vier Zehntel herabgesetzt; b) in Tir im Ausmaß von höchstens und derzeit auch tatsächlich einem Viertel des Aufwandes für die gesetzlich notwendigen Lehrstellen sowie des Gesamtaufwandes für die gesetzlich nicht notwendigen und Nebenlehrstellen;² c) in Nö mit Schulklassenbeiträgen, die je 500 S für die erste und zweite, je 400 S für jede weitere Klasse bis einschließlich der zehnten und je 200 S für jede weitere Klasse betragen und derzeit ungefähr 4 v. H. des gesamten Personalaufwandes ausmachen.

Zur Tragung des die Gemeinden treffenden Aufwandes sind Landesbeiträge entweder zwingend oder als freiwillige Leistungen vorgesehen, und zwar zwingend: a) in Obö im Ausmaß des ein Drittel der Gesamtauslagen einer Gemeinde übersteigenden Aufwandes; b) in Vbg im Fall des Unvermögens einer Gemeinde in der Höhe des gesamten dadurch verursachten Ausfalles; als freiwillige Leistung: c) in Sbg in Form von Beiträgen zu Baukosten, die verhältnismäßig besonders hoch sind und in den Ortsgemeinden, die diese Kosten ganz oder zum Großteil zu be-

¹ Während einer mit Beginn des Jahres 1934 endigenden Übergangszeit wird in Krtn der Sachaufwand für Haupt- (Bürger-) Schulen noch auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarungen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt; doch haben die Gemeinden zu dem demnach das Land belastenden Aufwand in den Jahren 1930 bis 1933 steigende Beiträge im Ausmaß von 20, 40, 60 und 80 v. H. dieses Aufwandes zu leisten, der sie vom Jahr 1934 an zur Gänze trifft.

² Bei Hilfsschulen für zurückgebliebene Kinder haben die Gemeinden den Sachaufwand und, wenn sie von weniger als 15 Kindern besucht sind oder für gesetzlich nicht notwendige Lehrstellen den Personalaufwand zur Gänze, den Personalaufwand für gesetzlich notwendige Lehrstellen an Schulen mit mehr als 15 Kindern aber mit höchstens und derzeit auch tatsächlich einem Viertel zu bestreiten, während mindestens und derzeit tatsächlich drei Viertel dieses letzteren Aufwandes auf das Land fallen. Den Aufwand für die mit Haupt-(Bürger-) Schulen verbundenen einjährigen Lehrkurse für die schulentlassene Jugend haben zur Gänze die Gemeinden zu tragen.

streiten haben, trotz Aufteilung auf eine angemessene Zahl von Jahren und bei sparsamer Haushaltsführung nur durch Zuschläge zu den Landesrealsteuern von über 200 v. H. gedeckt werden können. Das Ausmaß dieser Beiträge, die entweder in der Form nicht rückzahlbarer Zinsenzuschüsse für Baudarlehen oder in der Form unverzinslicher, spätestens in 20 Jahren rückzahlbarer Darlehen gewährt werden können, beträgt im ersten Fall höchstens 10 v. H. der dem Patronatsbeitrag zugrunde gelegten oder, wenn eine solche Beitragspflicht nicht besteht, höchstens 15 v. H. der schulbehördlich anerkannten Baukosten, im zweiten Fall das Doppelte dieser Beträge; d) in Krtn in Form verzinslicher oder unverzinslicher Darlehen oder von Unterstützungen an Gemeinden, die durch die Bestreitung des Sachaufwandes derart belastet werden, daß sie diesen ohne empfindlichen Nachteil für einen geregelten Gemeindehaushalt nicht aufbringen können.

Die Länder haben den gesamten Personalaufwand für die Lehrerschaft des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen zu tragen, soweit dazu nicht (in Nö, Tir, Vbg) die Gemeinden im oben angegebenen Umfang beitragen. Ferner haben sie allgemein den Aufwand für die Lehrerbibliotheken,¹ die Bezirks- und Landeslehrerkonferenzen,² vereinzelt den Aufwand für Einrichtung der Schulgebäude, Lehrmittel und andere Unterrichtsbehelfe (Sbg) oder nur für Lehrmittel (Nö), in Krtn bis zum Jahr 1934 auch noch einen abnehmenden Teil des Sachaufwandes für die Hauptschulen zu tragen und die angeführten zwangsläufigen oder freiwilligen Beiträge (Obö, Sbg, Vbg) zum Sachaufwand überhaupt zu leisten.

Die Aufteilung des die Gemeinden treffenden Aufwandes auf die in die Schulbezirke (-sprengel) oder Schulgemeinden (bei Volksschulen) und Pflicht- und Berechtigungssprengel (bei Haupt- [Bürger-] Schulen) eingeschulten oder eingereihten Gemeinden³ erfolgt, soweit nicht andere Übereinkommen getroffen werden, a) entweder nach der schulpflichtigen Kinderzahl (Obö, Sbg [innerhalb der Berechtigungssprengel von Hauptschulen], Tir [Sachaufwand]), b) nach der schulbesuchenden Kinderzahl (Nö⁴ [Volksschule und innerhalb der Pflicht-

^{1, &}lt;sup>2</sup> Vgl. §§ 44 bzw. 45 Reichsvolksschulgesetz (in der Fassung der Novelle).

³ Die Schulbezirke (-sprengel, -gemeinden) umfassen ganze Gemeindegebiete oder Teile von solchen. Kinder aus nicht eingeschulten Gemeinden oder Gemeindeteilen können nach Maßgabe des Fassungsraumes der Schule Aufnahme finden. Die Pflichtsprengel bei Hauptschulen entsprechen den Schulsprengeln bei Volksschulen, die Berechtigungssprengel bei Hauptschulen umfassen jenes Gebiet, aus dem Kinder über Verlangen der Eltern in eine einem anderen Pflichtsprengel angehörige Hauptschule aufzunehmen sind. Die infolge der Umwandlung der Bürgerschulen in Hauptschulen (Pflichtschulen) notwendigen Veränderungen sind in der Landesgesetzgebung noch nicht überall durchgeführt worden.

⁴ Doch darf das Erfordernis für ein eine ortsfremde Schule besuchendes Kind nicht mehr als dreimal so groß wie das Erfordernis für ein eine in der Gemeinde befindliche Schule besuchendes Kind sein und ist ein allfälliger Mehraufwand auf die eingeschulten Gemeinden aufzuteilen.

sprengel von Hauptschulen, während die Aufteilung innerhalb der Berechtigungssprengel von Hauptschulen durch die Landesregierung bestimmt wird]), c) nach der eingeschulten Volkszahl (Krtn) oder d) im Verhältnis einer Steuerleistung, und zwar der direkten Bundes- und Landessteuern (Sbg [Volksschule, innerhalb der Pflichtsprengel von Hauptschulen]), der direkten Staatssteuern (das ist gegenwärtig der direkten Bundes- und der Landesrealsteuern) (Stmk) oder der direkten Bundessteuern (Vbg).

In Tir wird der Beitrag der Gemeinden zum Personalaufwand im Verhältnis des Aufwandes für die Lehrkräfte aufgeteilt, der sich ergibt aus dem Aufwand für $^5/_6$ des Anfangsgehaltes für Lehrkräfte an systemmäßigen Volksschulen, $^1/_2$ des Anfangsgehaltes für Lehrschwestern an solchen Schulen, $^1/_4$ des Anfangsgehaltes für Lehrkräfte an Notschulen und $^2/_3$ des Anfangsgehaltes für Lehrkräfte an Haupt- (Bürger-) Schulen (mit Ausnahme der Lehrschwestern). Durch diese Art der Aufteilung werden Unterschiede in der gemeindeweisen Belastung, die sich aus dem Dienstalter der Lehrer ergeben würden, ausgeglichen.

Im Burgenland, auf das die Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes bisher nicht ausgedehnt worden ist, stehen noch die Bestimmungen der ungarischen Gesetzesartikel XXXVIII/1868 und XXVII/1907 aufrecht, die noch vor dem Rückfall des Landes an Österreich aus Anlaß späterer Gehaltsregelungen der Lehrerschaft sinngemäß ergänzt worden sind. Danach kommen als Schulerhalter für Volks- und Haupt- (Bürger-) Schulen vor allem die Religionsgenossenschaften in Betracht, die aus eigenen Mitteln solche Schulen errichten und erhalten, die Lehrergehalte selbst festsetzen und den daraus erwachsenden Aufwand durch ihre Religionsangehörigen bestreiten lassen können. Soweit die gesetzlich notwendigen Schulen nicht durch die Religionsgenossenschaften errichtet und erhalten werden, sind die Gemeinden unter gleichen Rechten zur Errichtung und Erhaltung auf eigene Kosten verpflichtet. Sowohl die Religionsgenossenschaften wie die Gemeinden mußten, wenn sie nicht fähig waren, die Bezüge der Lehrkräfte in einem gesetzlich geregelten Mindestmaß zu tragen, Staatsunterstützungen in jenem Ausmaß in Anspruch nehmen, das zur Ergänzung auf den Mindestbezug erforderlich ist. Außerdem konnten auf Staatskosten Volks- und Haupt- (Bürger-) Schulen nach Bedarf errichtet werden. Diese ehemals den ungarischen Staat treffenden Verpflichtungen zu Unterstützungen an die Schulerhalter und zur Erhaltung der auf Staatskosten errichteten Schulen sind mit der Angliederung des Burgenlandes an Österreich und seiner selbständigen Haushaltsführung auf dieses Land übergegangen, dessen Gesetzgebung bezüglich der Aufwandsverteilung bisher an den Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung festgehalten hat. Durch Vdg. vom 21. Dezember 1926, LGBl. Nr. 92, wird festgesetzt, daß die Schul-

¹ Der Beitrag einer Gemeinde wird um 15 v. H. ermäßigt, wenn und solange die Zahl ihrer eingeschulten Kinder nicht wenigstens ein Drittel der Gesamtzahl beträgt.

erhalter die jeweils durch den Landtag festgesetzten Bezüge an die Lehrer auszubezahlen und, wenn ihre eigenen Mittel hiefür nicht hinreichen und sie nicht schon im Genuß einer Landesunterstützung stehen, um eine solche anzusuchen haben. Der Anspruch auf eine solche geht aber verloren, wenn die Bezüge der Lehrkräfte durch den Schulerhalter mit einem über das vom Landtag festgesetzte Ausmaß hinausgehenden Betrag bestimmt werden. Die derzeit landesgesetzlich (Gesetze vom 29. November 1927, LGBl. Nr. 46 und 47 aus 1929 mit Nachträgen) geregelten Dienstbezüge der Lehrer an den vom Land erhaltenen Schulen stellen gleichzeitig die Mindestbezüge für die Lehrer an von Religionsgenossenschaften oder Gemeinden errichteten und erhaltenen Schulen dar.

Die im einzelnen sehr verschieden hohen Ergänzungszahlungen des Landes erreichen im Durchschnitt ungefähr neun Zehntel des gesamten Personalaufwandes, so daß die Schulerhalter nur ein Zehntel zu tragen haben und die allgemeine Regel, daß den Personalaufwand das Land zu tragen hat, im wesentlichen also auch für das Bgld gilt.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Volksschulen beträgt gegenwärtig 4438, von denen 15 vom Bund erhaltene Übungsschulen, 48 ehemalige Staats-, jetzt Landesvolksschulen im Bgld und 297 konfessionelle Schulen im Bgld 1 sind. Daneben bestehen noch 253 derartige Privatanstalten.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Haupt- (Bürger-) Schulen beträgt gegenwärtig 963, von denen zwei vom Bund erhaltene Übungsschulen, 11 ehemalige Staats-, jetzt Landeshauptschulen und zwei konfessionelle Schulen im Bgld² sind. Daneben bestehen noch 197 derartige Privatanstalten.

Besondere landesgesetzliche Vorschriften über die gemäß § 10 Reichsvolksschulgesetz (in der Fassung der Novelle) im Zusammenhang mit Volksschulen bestehenden ländlichen (in Vbg auch hauswirtschaftlichen) Fortbildungsschulen (Pflichtschulen) für die der Schulpflicht entwachsene ländliche Jugend bestehen nur in einigen Ländern (Sbg, Krtn, Tir, Vbg). Sie setzen folgende Aufwandsverteilung fest:

Die Gemeinden haben in allen in Betracht kommenden Ländern den Aufwand für die Beistellung und Instandhaltung der Schulräumlichkeiten, die zur Ermöglichung des Unterrichtes erforderlichen Aufwendungen (insbesondere für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung), sowie für die Lehrmittel und außerdem in Sbg die Reisekosten und Aufenthaltsgebühren der Mitglieder des Fortbildungsschulausschusses zu tragen. Zum Personalaufwand haben sie in folgendem Umfang beizutragen: a) Am stärksten in Vbg im Ausmaß der Hälfte dieses Aufwandes, soweit er sich nicht aus dem Bezug des Fachschulinspektors ergibt; b) in Tir höchstens 30 v. H.; c) in Sbg 20 v. H.

 $^{^{1}}$ Unter einer Gesamtzahl von 366 öffentlichen Volksschulen in diesem Land.

 $^{^{2}}$ Unter einer Gesamtzahl von 13 öffentlichen Hauptschulen in diesem Land.

Die Länder sind teilweise am Sachaufwand, aber nur ganz untergeordnet beteiligt, indem sie in Sbg zwei Drittel des Aufwandes für die Reisekosten und Aufenthaltsgebühren der Mitglieder des Landesfortbildungsschulrates und der Teilnehmer an den Konferenzen der Fortbildungsschullehrer, in Krtn die Hälfte des Aufwandes für die Ausbildungskurse und Konferenzen der Fortbildungsschullehrer und für die Vergütungen an die Mitglieder des Fortbildungsschulbeirates zu tragen haben. Hingegen haben sie den Personalaufwand überwiegend, und zwar in folgendem Umfang zu tragen: a) In Sbg mit 53,3 v. H., soweit er sich nicht aus dem Bezug des Fachschulinspektors ergibt; b) in Krtn (mit Einschluß des Aufwandes für den Fachschulinspektor) und Vbg mit der Hälfte, in Vbg überdies den Aufwand für den Fachschulinspektor; c) in Tir mit mindestens 70 v. H. des Gesamtpersonalaufwandes.

Der Bund ist am Aufwand für die ländlichen Fortbildungsschulen zwingend nur in zwei Ländern (Sbg, Krtn) beteiligt. Er hat vom Sachaufwand in Sbg ein Drittel des Aufwandes für die Reisekosten und Aufenthaltsgebühren der Mitglieder des Landesfortbildungsschulrates und der Teilnehmer an den Konferenzen der Fortbildungsschullehrer, in Krtn die Hälfte des Aufwandes für die Ausbildungskurse und Konferenzen der Fortbildungsschullehrer und für die Vergütungen an die Mitglieder des Fortbildungsschulbeirates zu tragen. Außerdem hat er einen bedeutenden Teil des Personalaufwandes, und zwar a) den Bezug des Fachschulinspektors entweder zur Gänze (Sbg) oder zur Hälfte (Krtn), vom übrigen Personalaufwand aber in Sbg 26,7 v. H., in Krtn die Hälfte zu tragen.

Die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen, die in allen Ländern (außer W) bestehen, beträgt 867.

D. Schulaufsicht

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Schulaufsicht steht den Ländern zu, doch können Änderungen des geltenden Rechtszustandes nur durch übereinstimmende Bundes- und Landesgesetze verfügt werden.¹

Die Verteilung des Aufwandes für die von den Ortsschulräten in den Gemeinden (in den Wiener Gemeindebezirken), den Stadtschulräten in W und in den Städten mit eigenem Statut, den Bezirksschulräten in den politischen Bezirken und den Landesschulräten in den Ländern (außer W) ausgeübte Schulaufsicht² ist folgendermaßen geregelt:

Der Bund bestreitet

A. in den Ländern außer W:

¹ § 42, Zl. 1 und 3, VÜG.

² Im Bgld bestehen gegenwärtig noch an Stelle der Ortsschulräte örtliche Schulaufsichtskommissionen und neben ihnen Aufsichtsorgane der konfessionellen Schulerhalter, ferner Bezirksschulinspektorate in den Bezirken und ein Landesschulinspektorat bei der Landesregierung (Vdg. vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 476, § 17).

- 1. die Bezüge der definitiven Bezirksschulinspektoren 1 und der Landesschulinspektoren 2
- $2.\,$ die Taggelder und Reisekostenersätze der Landesschulinspektoren 2 und kraft landesgesetzlicher Bestimmungen jene der Bezirksschulinspektoren :
- 3. die den Vertretern des Lehrerstandes in den Landesschulräten kraft landesgesetzlicher Regelung (außer in Sbg) gebührenden Funktionsgebühren und die in einigen Ländern (Nö, Obö) dieser und anderen Vertretergruppen (der Gebietskörper und Religionsgesellschaften) im Landesschulrat und den Bezirksschulräten unter bestimmten Voraussetzungen landesgesetzlich zugesprochenen Reise- und Zehrungskostenersätze:
- 4. die Bezüge der bei den Bezirks- und Landesschulräten (nicht aber den Stadtschulräten!) tätigen Angestellten und den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Sachaufwand. Dieser Aufwandsteil, der durch Beistellung der Beamten und der Kanzleierfordernisse durch die politischen Behörden gedeckt wird, bildet keinen Teil der Kosten der politischen Verwaltung, der gemäß § 15 ATG aus Landesmitteln gegen eine Zweckdotation von Seite des Bundes zu bestreiten ist;
- 5. vereinzelt (in Nö) auch die Substitutionskosten für zu Bezirksschulinspektoren bestellte Schulleiter (kraft Landesgesetzes);
- B. in Wien: kraft Landesgesetzes die Bezüge der beim Stadtschulrat tätigen Bundesangestellten der politischen Verwaltung und kraft Übereinkommens, abgesehen von der Überlassung des bundeseigenen Stadtschulratsgebäudes, die Hälfte des Sachaufwandes mit Ausnahme der Gebäudeerhaltungskosten für das Stadtschulratsgebäude.

Die Länder (außer W) bestreiten (kraft landesgesetzlicher Vorschrift):

- 1. die Substitutionsgebühren für zu Bezirksschulinspektoren ernannte Lehrkräfte außer in dem oben unter A 5 angeführten Ausnahmsfall (Nö);
- 2. die dem Stellvertreter des Landeshauptmannes als Vorsitzenden des Landesschulrates vereinzelt gebührende Funktionsgebühr (Nö).

Das Land Wien bestreitet kraft Landesgesetzes die Bezüge der beim Stadtschulrat tätigen Gemeindeangestellten, den Aufwand für die Erhaltung, Beheizung und Beleuchtung des bundeseigenen Stadtschulratsgebäudes, sowie die Hälfte des übrigen Sachaufwandes.

Die Gemeinden bestreiten kraft landesgesetzlicher Vorschrift:

1. allgemein den den Mitgliedern der Ortsschulräte gebührenden Ersatz von Barauslagen;

¹ Provisorische Bezirksschulinspektoren werden in ihrer Eigenschaft als Lehrer so wie diese nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, also ganz (oder vereinzelt mit einer Beitragsleistung der Gemeinden) aus Landesmitteln besoldet.

 $^{^2}$ Gesetze vom 14. Mai 1919, StGBl. Nr. 291, über die Bezirksschulinspektoren und vom 24. März 1920, StGBl. Nr. 163, über die Landesschulinspektoren.

2. als Städte mit eigenem Statut die Bezüge der bei den Stadtschulräten tätigen Angestellten und den mit deren Tätigkeit verbundenen Sachaufwand.

II. Freie Volksbildung

Neben der durch Unterrichtserteilung in Schulanstalten erfolgenden Förderung der Bildung besteht noch eine Pflege der Volksbildung in einem weiteren und freieren Sinn. Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten dieses Volksbildungswesens fällt in die Zuständigkeit der Länder,¹ wird aber trotzdem im wesentlichen vom Bund geführt und aus Bundesmitteln bestritten. Im Unterrichtsministerium besteht ein eigenes Volksbildungsamt, dem Volksbildungsreferenten in den einzelnen Ländern unterstellt sind und ein Referat für hygienische Volksbildung (insbesondere körperliche Ertüchtigung).

Aufwendungen des Bundes für das Volksbildungswesen ergeben sich aus dem Bestand verschiedener Einrichtungen zur Förderung der Volksbildung, von Büchereien, des Lichtbildwesens und Filmwesens, der körperlichen Ausbildung usw. Unter den Ländern erhalten W verschiedene Sportanlagen, darunter das Wiener Stadion, und zwei Volksbüchereien, andere Länder eine größere Sportanlage und eine Volksbücherei.

III. Öffentliche Sammlungen, Denkmalpflege, Kunstförderung

Zum Bildungswesen im weiteren Sinn gehören auch die Erhaltung öffentlicher Sammlungen (Museen, Bibliotheken, Archive), der Denkmalschutz und die Förderung der freien Künste (bildende und darstellende Kunst).

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archivs- und Bibliotheksdienstes, der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater und des Denkmalschutzes fällt in die Zuständigkeit des Bundes.² Der freien Gestaltung

¹ § 42 VÜG, der sich nach seiner Einleitung auch auf das Volksbildungswesen bezieht, trifft keine besondere Bestimmung, so daß die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in Geltung bleiben (§ 42, Zl. 3), die selbst wieder das Volksbildungswesen in diesem weiteren Sinn nicht in § 11 unter den Zuständigkeiten der Reichsvertretung aufzählen, weshalb es nach § 12 zu jenen der Landtage gehört.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 13, BVG (die für die Bundestheater geltende Ausnahme bezüglich bestimmter baubehördlicher Zuständigkeiten ist für die Frage der Kostenverteilung belanglos). Der in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallende Denkmalschutz betrifft im allgemeinen nur die Kunstdenkmäler, die Naturdenkmäler aber nur kraft besonderer Verfassungsbestimmungen (E. des VerfGH vom 22. Oktober 1929, Smlg. der E. Nr. 1240). Solche Verfassungsbestimmungen sind bisher nur im Gesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, über den Schutz der Naturhöhlen getroffen worden, das (§ 17) die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Erschließung und Verwertung

dieses Verwaltungszweiges entsprechend, bestehen jedoch auf diesem Gebiet auch zahlreiche Einrichtungen der Länder, die hiefür und zur Förderung der in diesem Belang entfalteten Privattätigkeit größere Aufwendungen machen.

a) Öffentliche Sammlungen

Der Bund besitzt fünf Museen (Kunsthistorisches und Naturhistorisches Museum, Museum für Völkerkunde, Museum für Kunst und Industrie, Österreichische Galerie neuzeitlicher Gemälde), ferner die graphische Sammlung Albertina, sechs Archive (Staats-, Kriegs-, Hofkammer-, Adelsarchiv, Staatsarchiv für Justiz, Administrative Bibliothek im Innenministerium). Die Länder besitzen sieben Museen, einen botanischen Garten und fünf Bibliotheken (Archive).

b) Die Denkmalpflege obliegt dem Bundesdenkmalamt, dem im Bundeskanzleramt errichteten Archivamt und dem Archäologischen Institut (Vornahme von Ausgrabungen!). Ersteres ist insbesondere auch in Angelegenheiten des Schutzes der Kunstdenkmäler, und, soweit die Zuständigkeit des Bundes in Betracht kommt, der Naturdenkmäler zuständig.

Auf dem Gebiet des Naturschutzes haben die Länder Nö und Tir kraft landesgesetzlicher Bestimmungen die Kosten für die Vorkehrungen zu bestreiten, die von Amts wegen zur unversehrten Erhaltung von Naturdenkmälern getroffen werden, im Bgld die Gemeinden die Kosten für die Aufstellung von Verbotstafeln aus gleichem Anlaß. Ferner bestreitet nach dem Naturhöhlenlandesgesetz in Nö das Land die Schadloshaltungen, die im Zusammenhang mit der Erforschung, Bewirtschaftung oder Benützung erschlossener oder zu erschließender Höhlen, für die Gestattung von Arbeiten auf fremden Grundstücken, Errichtung von Dienstbarkeiten, Zwangspachtungen, Zwangsverwaltungen, Enteignungen oder Ablösung von Baumaterialien zu leisten sind.

c) Förderung der freien Künste. Die Vollziehung in Angelegenheiten der Kunstförderung fällt in die Zuständigkeit der Länder.¹ Der Bund führt an eigenen Anstalten die beiden Bundestheater (Burg-[Akademie-] Theater und Staatsoper), die Akademie für Musik und darstellende Kunst, die Frauenakademie und Schule für freie und angewandte Kunst, die ehemalige Hofmusikkapelle (sämtlich in W) und bestreitet den Personalaufwand für das Mozarteum (Musikschule in Sbg). Die Länder besitzen ein Theater und eine Kunstschule. Außerdem spielen Unterstützungen für die verschiedensten Zwecke bei Bund und Ländern eine bedeutende Rolle.

solcher Höhlen aufrecht erhalten hat. Der Schutz dieser Höhlen fällt somit gleichfalls in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes und wird durch die Höhlenkommission und das speläologische Institut im Landwirtschaftsministerium besorgt. Angelegenheiten des Naturschutzes schlechthin, nämlich die Wahrung des heimischen Landschaftsbildes und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft vorkommenden Arten von Tieren und Pflanzen fallen in die Zuständigkeit der Länder (Art. 15, Abs. 1, BVG).

¹ Art. 15, Abs. 1, BVG.

IV. Kultus

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit des Kultus fällt in die Zuständigkeit des Bundes. 1 Eine Belastung des Bundeshaushaltes ergibt sich insbesondere aus den Aufwendungen für die Besoldung der Geistlichkeit, seinen Beiträgen für die Ablösung von Naturalleistungen und aus seiner Stellung als Kirchenpatron. Auf Grund der Kongruagesetzgebung² wird den selbständigen katholischen Seelsorgern, Provisoren erledigter Pfründen und Hilfspriestern sowie den Dignitären und Kanonikern bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche das standesgemäße Mindesteinkommen, die sogenannte Kongrua, insoweit es durch mit dem geistlichen Amt verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem durch die zeitliche Entwicklung seiner Einnahmen großenteils beraubten und daher notleidenden Religionsfond,³ bzw. aus den Bundesbeiträgen an diesen Fond ergänzt. Das gleiche gilt für die Ruhegehalte dienstunfähig gewordener Seelsorger, insoweit sie aus dem Pfründeneinkommen nicht gedeckt werden können. Das jeweilige Ausmaß der Mindestbezüge wird in der Gesetzgebung über die Besoldung der Bundesangestellten geregelt. Zu den Bedürfnissen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse leistet der Bund jährlich Beiträge, und zwar insbesondere für den Personal- und Sachaufwand des evangelischen Oberkirchenrates.⁵

Auf Grund der Gesetzgebung über die Ablösung der katholischen Kirchen und Pfründen gebührenden Naturalleistungen⁶ übernimmt der Bund im allgemeinen ein Drittel, im Bgld zwei Drittel des erforderlichen Ablösungskapitals zur Abstattung in 25 gleichen Jahresbeträgen vom Jahr 1930 an.

Außerdem hat der Bund alljährlich Leistungen für kirchliche Zwecke zu bestreiten, die sich bezüglich des Personalaufwandes und der kirchlichen Baulast aus Patronatsverpflichtungen (Patronate des Religionsfondes oder des Landesfürsten) sowie auf Grund von Stiftungen ergeben. Bezüglich der Bestreitung des nicht aus dem Kirchenvermögen oder Einkommen aus Patronatsverpflichtungen gedeckten Sachaufwandes im Weg von Pfarrumlagen und Kultussteuern vgl. § 22, S. 186.

In einem Land besteht eine landschaftliche Pfarre mit Friedhof.

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 13, BVG.

 $^{^2}$ Gesetze vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, und vom 7. Jänner 1894, RGBl. Nr. 15.

³ Insbesondere sind auch die Religionsfondsbeiträge der Inhaber kirchlicher Pfründen und der regulären Kommunitäten (Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 51) ganz bedeutungslos geworden. Die Religionsfondsforste, die einen Reinertrag abwerfen, stehen im Betrieb der einen eigenen Wirtschaftskörper bildenden "Österreichischen Bundesforste".

⁴ Kaiserliches Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41 (§ 20).

⁵ Verfassung der evangelischen Kirche, Kdm. vom 15. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 (§ 122).

 $^{^6}$ Gesetze vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232 und 233 (letzteres nur für das Bgld).

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung.

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
·	Schilling			
I. Schulwesen				
a) Hochschulen Wissenschaft-	33,464.000			
${\bf liche\ Anstal} \underline{\bf ten}$	1,810.000			
Summe a)	35,274.000			
b) Mittelschulen Lehrerbil-	26,986.000		292.000	
${f dungsanstalten}$	2,631.000			
Summe b)	29,617.000		292.000	
c) Volks- und Hauptschulen Ländliche Fortbildungs-	918.000	74,961.000	108,619.000	78.000
schulen	74.000		169.000	
Summe c) \dots	992.000	74,961.000	108,788.000	78.000
d) Schulaufsicht	2,721.000	587.000	40.000	
$\overline{\text{Summe I} \dots}$	68,604.000	75,548.000	109,120.000	78.000
II. Freie Volksbildung III. Öffentliche Samm-	1,126.000	4,212.000	321.000	
lungen	4,333.000	410.000	786.000	
Denkmalpflege Kunstförderung .	476.000 15,785.000	27.000 89.000	22.000 448.000	
Summe III	 		1	
	20,594.000	526,000	1,256.000	
IV. Kultus	17.616.000	21.000	58.000	
Unterricht Pensionsaufwand des	1,453.000	_		
Bundes (geschätzt)	8,900.000			
Gesamtsumme	118,293.000	80,307.000	110,755.000	78.000

§ 41 d. Verkehr

Übersicht:

- I. Bau und Erhaltung von Straßen.
 - A. Bundesstraßen.
 - B. Nichtärarische Straßen.
 - C. Eisenbahnzufahrtsstraßen.
- II. Eisenbahnen, Schiffahrt und Luftfahrt.
- III. Kraftfahrwesen.
- IV. Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

I. Bau und Erhaltung von Straßen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge fällt in die Zuständigkeit des Bundes,¹ die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit aller anderen öffentlichen Straßen und Wege in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.²

A. Bundesstraßen

Bundesstraßen sind die derzeit als solche erklärten Straßenzüge von rund 3950 km Länge.³ Der Aufwand für die Bundesstraßen wird zwischen dem Bund und den Gemeinden folgendermaßen verteilt:

- 1. Der Bund bestreitet den Aufwand für den Bau und die Erhaltung dieser Straßen, und zwar im Gemeindegebiet von Wüberhaupt, außerhalb dieses Gebietes, insoweit nicht die Gemeinden im unten angeführten Umfang beizutragen haben.
- 2. Die Gemeinden (mit Ausnahme von W) bestreiten den Mehraufwand, der sich bei der Errichtung und Erhaltung der Durchzugsstrecken von Bundesstraßen in geschlossenen Ortschaften aus den besonderen Bedürfnissen der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise (Pflasterung, Kanalisierung usw.) und Instandhaltung ergibt und bei Führung der Straßen durch unverbautes Gelände entbehrlich wäre; ferner die Kosten der Beseitigung des von der Fahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Kotes und der Schneeabräumung auf den angeführten Durchzugsstrecken; schließlich die Kosten für die Herstellung neuer oder die Vervollständigung bereits bestehender Baumreihen sowie ihrer Pflege und Erhaltung innerhalb des Gemeindegebietes (gegen Überlassung der Nutzung der Bäume, soweit sie auf Straßengrund stehen).

B. Nichtärarische Straßen

Die Verteilung des Aufwandes für die öffentlichen Verkehrswege, die nicht zu Bundesstraßen erklärt worden sind (sogenannte nichtärarische Straßen und Wege), ist durch die Landesgesetzgebung geregelt. Unabhängig von dieser Regelung leistet der Bund in ziemlich weitgehendem Umfang Beiträge zum Ausbau dieses Straßennetzes (nicht aber zu seiner Erhaltung).

Die nichtärarischen Straßen und Wege sind nach ihrer Bedeutung für den Verkehr in einem größeren oder kleineren Gebiet in verschiedene Gruppen eingeteilt: Landesstraßen (-wege), Konkurrenzstraßen, Bezirksstraßen (-wege) verschiedener Ordnung, Gemeindestraßen

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 9, BVG.

² Art. 15, Abs. 1, BVG.

³ Bundesstraßengesetz vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, Nachtragsgesetz vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 422 (Bundesstraßen im Burgenland), Gesetz vom 8. Jänner 1925, BGBl. Nr. 64 (Ausscheiden einer Straße aus dem Bundesstraßennetz), und Gesetz vom 15. Juli 1930, BGBl. Nr. 241 (Ausbau der Packstraße als Bundesstraße).

(-wege) verschiedener Ordnung, Interessentenwege (Ortschafts-, Nachbarschafts-, Einschichtwege). Außerdem bestehen außerhalb dieser Gliederung Eisenbahnzufahrtsstraßen.

An erster Stelle stehen die Landesstraßen (-wege) (in Obö, Sbg, Krtn und Bgld), denen nach ihrer Bedeutung die Bezirksstraßen 1. und 2. Klasse in Nö, die wichtigeren Bezirksstraßen in Obö, die Bezirksstraßen 1. Klasse in Stmk und die wichtigeren Konkurrenzstraßen in Tir und Vbg gleichzustellen sind. Daß in Nö und Stmk überhaupt keine Landesstraßen bestehen, hängt mit dem Bestand besonderer Gebietskörperschaften zur Pflege des Straßenwesens zusammen. In Tir und Vbg ist der gleiche Umstand wohl darauf zurückzuführen, daß in diesen stark gebirgigen Ländern die für den weiteren Verkehr vor allem in Betracht kommenden Straßenzüge fast durchwegs Bundesstraßen sind. An zweiter Stelle stehen die Bezirksstraßen (3. Klasse in Nö, die minder wichtigen in Obö, 2. Klasse in Stmk, im Bgld), denen die Gemeindestraßen (-wege) 1. Klasse in Sbg, die Konkurrenzstraßen in Stmk, die subventionierten Straßen in Krtn und die minderwichtigen Konkurrenzstraßen in Tir und Vbg gleichzuhalten sind. Die dritte Gruppe bilden in allen Ländern die Gemeindestraßen (-wege), in Obö nur jene 1. Ordnung, in Sbg nur jene 2. Klasse, zu denen in Krtn auch noch die Ortschaftswege zu zählen sind. Eine vierte Gruppe, die aber nicht in allen Ländern hervorgehoben wird, sind die Interessenten- (Ortschafts-, Einschicht-) Wege (in Obö [Gemeindestraßen 2. Ordnung], Sbg, Stmk, Krtn [Einschichtwege], Tir und Bgld). Eine völlige und allgemeine Übereinstimmung besteht unter den angeführten Gruppen jedoch nicht.

Die Einreihung der Straßen und Wege in diese Gruppen besagt aber nicht, daß die in Betracht kommenden namengebenden Körperschaften den mit der Errichtung und Erhaltung verbundenen Aufwand ausschließlich oder teilweise zu bestreiten haben. Es findet vielmehr in der Regel eine Verteilung des Aufwandes auf verschiedene Gruppen von Körperschaften statt, was bei den Konkurrenzstraßen und subventionierten Straßen schon in ihrer Bezeichnung angedeutet wird. Das gleiche gilt für die Eisenbahnzufahrtsstraßen. Das Straßenwesen gehört zu jenen Gebieten, auf denen gesetzliche und tatsächliche Kostenverteilung vielfach voneinander abweichen.

Die Gliederung der Straßen mit Ausnahme der Eisenbahnzufahrtsstraßen und die Verteilung des Aufwandes ist in den einzelnen Ländern folgendermaßen geregelt:

1. Niederösterreich:

Es bestehen rund 13100 km Bezirksstraßen 1., 2. und 3. Ordnung¹ und rund 8000 km Gemeindewege. Die Bezirksstraßen 1. und 2. Ordnung dienen dem Verkehr größerer Landesteile oder mehrerer Straßenbezirke untereinander, die Bezirksstraßen 3. Ordnung der Verbindung von Ortschaften untereinander und der Verbindung mit den nächsten

¹ Die Bezirksstraßen 1., 2. und 3. Ordnung sind hinsichtlich der Kostentragung einander völlig gleichgestellt.

größeren Straßenzügen und Bahnstrecken. Alle übrigen öffentlichen Wege einschließlich der Gassen und Plätze in geschlossenen Ortschaften (mit Ausnahme der Durchzugsstrecken von Bundesstraßen), die Fahr-, Karrenwege, Reitsteige, Fußwege und Stege sind Gemeindewege. Der Kreis der Bezirksstraßen 1. und 2. Ordnung wird durch den Landtag, jener der Bezirksstraßen 3. Ordnung durch die Landesregierung bestimmt.

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teile der betreffenden Straße, können aber ausnahmsweise durch Landtags- oder Landesregierungsbeschluß wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit einer anderen Gruppe zugewiesen werden.

Das Land bestreitet im wesentlichen den Sachaufwand für die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen aller drei Ordnungen.

Die Straßenbezirke bestreiten den Personalaufwand für das Straßenerhaltungspersonal, den Aufwand für die Verwaltung der Bezirksstraßen aller drei Ordnungen und für die Baumpflanzungen an diesen Straßen.

Die tatsächliche Kostenverteilung zwischen Land und Straßenbezirken weicht von diesen gesetzlichen Anordnungen insofern stark ab, als das Land einen Teil des Aufwandes der Bezirke übernommen hat, diese einen Teil des Landesaufwandes tragen. Das Endergebnis ist eine Teilung des Gesamtaufwandes zwischen Land und Bezirken etwa im Verhältnis von einem zu zwei Dritteln.

Die Gemeinden bestreiten den Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege, die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Bezirksstraßen in Ortschaften (Kanalisierung, Pflasterung, Gehsteigherstellung, Kot- und Schneebeseitigung) und die Kosten für die Schaffung von Ablagerungsplätzen für Kot und Schnee sowie für Grunderwerbungen zur Aufstellung von Schneezäunen und Anlage von Notwegen bei Schneeverwehungen an den Bezirksstraßen.

2. Oberösterreich:

Es bestehen rund 80 km Landesstraßen, rund 1700 km Bezirksstraßen und rund 13000 km Gemeindestraßen (-wege) 1. und 2. Ordnung. Die Landesstraßen werden wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr im Land, die Bezirksstraßen wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Ortschaften oder Straßenzüge durch den Landtag zu solchen erklärt. Die Gemeindestraßen (-wege) dienen der Verbindung innerhalb eines Gemeindegebietes oder mit Nachbargemeinden und zählen zur ersten Ordnung, wenn sie für den allgemeinen öffentlichen Verkehr von Bedeutung sind, zur zweiten Ordnung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend für einzelne Ortschaften oder Ortsteile von Bedeutung sind.

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teile der betreffenden Straße, können aber ausnahmsweise durch den Landtag wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit als zu den Landesstraßen (im Zug von Bezirksstraßen) oder zu den Bezirksstraßen (im Zug von Gemeindestraßen) gehörig erklärt werden.

Das Land bestreitet den Aufwand für die Herstellung der Landesund Bezirksstraßen sowie für die Erhaltung von Brücken und anderen Kunstbauten im Zug von Landesstraßen zur Gänze und drei Viertel des übrigen Aufwandes für die Erhaltung der Landesstraßen. Außerdem leistet es in der Regel hälftige Beiträge zur Erhaltung der Bezirksstraßen und allfällige Beiträge für die Herstellung und Erhaltung wichtiger Gemeindestraßen.

Die Gemeinden bestreiten das restliche Viertel des Aufwandes für die Erhaltung der Landesstraßen in ihrem Gebiet (mit Ausnahme der Brücken und anderen Kunstbauten), den restlichen, in der Regel hälftigen Aufwand für die Erhaltung der Bezirksstraßen in ihrem Gebiet, die Kosten der Schneebeseitigung auf beiden Straßengruppen, den ganzen Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) 1. Ordnung, entsprechende Teile des Aufwandes für die Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) 2. Ordnung, auf denen sich ein Fremdenverkehr abwickelt, die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Landes- und Bezirksstraßen in Ortschaften (Pflasterung, Kanalisierung), schließlich für die Schneebeseitigung auf Landes- und Bezirksstraßen.

3. Salzburg:

Es bestehen rund 420 km Landesstraßen (-wege), rund 2500 km Gemeindestraßen (-wege) 1. und 2. Ordnung und Interessentenwege. Landesstraßen sind die wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr im Land durch Landesgesetz zu solchen erklärten Straßen. Die Gemeindestraßen (-wege) dienen der Verbindung nur innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden; die für diesen Verkehr besonders wichtigen unter ihnen werden durch Gemeinderatsbeschluß zu solchen 1. Ordnung erklärt. Die Interessentenwege dienen dem Verkehr der Besitzer mehrerer Liegenschaften und werden wegen ihrer Wichtigkeit zur Sicherung des geordneten Verkehrs durch Gemeinderatsbeschluß zu solchen erklärt.

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teil der betreffenden Straßen, können aber ausnahmsweise durch den Landtag wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit als zu den Landesstraßen (im Zug von Gemeindestraßen 1. Ordnung) oder durch Gemeinderatsbeschluß als zu den Gemeindestraßen 1. Ordnung (im Zug von Gemeindestraßen 2. Ordnung) gehörig erklärt werden.

Das Land bestreitet im wesentlichen den Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen (-wege), soweit nicht Gemeindebeiträge für diese Zwecke bestehen. Ferner leistet es fallweise Beiträge an Gemeinden zur Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Gemeindestraßen, und zwar vorzugsweise an solche Gemeinden, die von keiner Bundes- oder Landesstraße berührt werden.

Die Gemeinden bestreiten den Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) 1. Ordnung und die Barauslagen für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) 2. Ordnung und leisten fallweise Beiträge zu dem Aufwand für Herstellung

und Erhaltung der Interessentenwege. Außerdem gewähren sie fallweise Naturalleistungen bei Herstellung von Landesstraßen und folgende (Natural-) Leistungen für die Erhaltung dieser Straßen innerhalb ihres Gebietes: Schottereinbetten, den ortsüblichen Preis übersteigende Mehrkosten für Schotter, Beseitigung von Kot und Schnee sowie Grabenreinigung, Beseitigung von Verkehrshemmnissen (wenn die Arbeitsleistung der Wegmacher nicht ausreicht), Beistellung von Schneestangen und von Ersatzarbeitern während der ersten zwei Wochen der Arbeitsunfähigkeit eines Wegmachers. Schließlich tragen sie die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Landesstraßen (Pflasterung, Kanalisierung usw.) in Ortschaften.

4. Steiermark:

Es bestehen rund 3100 km Konkurrenzstraßen und Bezirksstraßen 1. und 2. Ordnung, rund 10000 km Gemeindestraßen (-wege) und Interessentenwege. Die Bezirksstraßen 1. Ordnung dienen dem Verkehr zwischen größeren Landesteilen oder mit Nachbarländern und werden durch die Landesregierung zu solchen erklärt, die Bezirksstraßen 2. Ordnung dem Verkehr zwischen den Bezirken oder innerhalb der Bezirke und werden durch die Bezirksvertretung zu solchen erklärt. Wichtige Bezirksstraßen sind durch Landesgesetz zu Konkurrenzstraßen erklärt worden. Gemeindestraßen (-wege) sind alle anderen öffentlichen Verkehrswege, die nicht ausschließlich oder überwiegend nur für die Besitzer einiger Liegenschaften von Bedeutung sind. Solche Wege von nur örtlicher Bedeutung heißen Interessentenwege, wenn sie durch Gemeinderatsbeschluß zu solchen erklärt werden. Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teile der betreffenden Straße, können aber ausnahmsweise durch die Landesregierung wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit oder Bedeutung für den Verkehr weiterer Gebiete einer anderen (höheren) Gruppe zugewiesen werden.

Das Land leistet fallweise Beiträge zum Aufwand für die Erhaltung der Bezirksstraßen beider Ordnungen und kraft Landesgesetzes höchstens 70 v. H. des Aufwandes für die erste Instandsetzung und den ganzen Erhaltungsaufwand für die gesetzlich zu Konkurrenzstraßen erklärten früheren Bezirksstraßen.

Die Bezirke bestreiten den Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen und mindestens 30 v. H. des Aufwandes für die erste Instandsetzung der Konkurrenzstraßen, soweit für den Erhaltungsaufwand bei Bezirksstraßen nicht Landes- oder Gemeindebeiträge, für den Instandsetzungsaufwand bei Konkurrenzstraßen nicht Gemeindebeiträge zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden bestreiten den Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) und leisten fallweise Beiträge zum Aufwand für die Herstellung und Erhaltung von Bezirksstraßen (im Verhältnis der direkten Steuern) sowie fallweise Beiträge zum Aufwand für die erste Instandsetzung der Konkurrenzstraßen sowie für die Herstellung und Erhaltung von Interessentenwegen. Außerdem bestreiten sie die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die

Durchzugsstrecken der Bezirksstraßen in Ortschaften (Kanalisierung, Pflasterung, Kotbeseitigung) und überhaupt die Kosten für die Schneebeseitigung auf den Bezirksstraßen innerhalb ihres Gebietes oder nach Verhältnis des Nutzens.

5. Kärnten:

Es bestehen rund 700 km Landesstraßen (-wege), rund 70 km subventionierte Straßen, rund 3100 km Gemeindestraßen (-wege), Ortschafts- (Nachbarschafts-) Wege und Einschichtwege. Landesstraßen sind die wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr im Land durch Landesgesetz zu solchen erklärten. Subventionierte Straßen dienen dem Verkehr zwischen mehreren Gemeinden oder der Verbindung zweier Straßenzüge und werden durch Landesgesetz zu solchen erklärt. Gemeindestraßen (-wege) dienen der Verbindung größerer Gebietsteile innerhalb einer Gemeinde, insbesondere durch Aufnahme von Nebenwegen oder der Verbindung mit Nachbargemeinden. Ortschafts- (Nachbarschafts-) Wege dienen der Verbindung einzelner Ortschaften (Nachbarschaften) unter sich oder ihrer Verbindung mit öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Wasserflächen und -läufen und überhaupt Örtlichkeiten. die den Insassen der Ortschaft (Nachbarschaft) allgemein zugänglich sein müssen. Einschichtwege dienen der Verbindung von Gegenden oder Gehöften unter sich oder mit Ortschaften, öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Wasserflächen und -läufen.

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teile der betreffenden Straße, können aber ausnahmsweise durch Landesgesetz wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit als zu den Landesstraßen gehörig erklärt werden.

Das Land leistet kraft Landesgesetzes fallweise Beiträge zur Herstellung von Landesstraßen und trägt im wesentlichen den Aufwand für die Erhaltung dieser Straßen und der Landeswege über die Tauern. Ferner leistet es durch die Landesregierung festgesetzte zwangsläufige Beiträge zur Herstellung und (in der Regel im Ausmaß von 10 v. H.) zur Erhaltung von subventionierten Straßen und fallweise Beiträge (unverzinsliche Darlehen) zur Herstellung und Erhaltung von Brücken und anderen Kunstbauten im Zug von Gemeindestraßen sowie zur Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Gemeindestraßen, letztere vorzugsweise an Gemeinden, die von keiner Bundes- oder Landesstraße berührt werden. Endlich bestreitet es den Aufwand für die technische Aufnahme bei Herstellung von Landesstraßen, fallweise auch bei Herstellung von Brücken und anderen Kunstbauten im Zug von Gemeindestraßen, den Aufwand für Grundeinlösung und Verbücherung bei Herstellung von Landesstraßen und für die Beschaffung von Schneepflügen zur Schneebeseitigung auf Landesstraßen.

Die Gemeinden leisten kraft Landesgesetzes fallweise Beiträge zur Herstellung von Landesstraßen, ferner kraft Landesgesetzes zwangsläufige Beiträge zur Herstellung und Erhaltung von subventionierten Straßen in ihrem Gebiet oder im Verhältnis des Nutzens und bestreiten den Aufwand für die Schneebeseitigung auf Landes- und subventionierten Straßen

innerhalb des Bezirkes oder im Verhältnis des Nutzens. Sie bestreiten den Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) innerhalb ihres Gebietes oder in Nachbargemeinden im Verhältnis des Nutzens und leisten fallweise Beiträge zur Herstellung und Erhaltung von Ortschafts- (Nachbarschafts-) und Einschichtwegen. Schließlich bestreiten sie den Aufwand für die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Landes- und subventionierten Straßen in Ortschaften (Kanalisierung, Pflasterung, Kotbeseitigung).

6. Tirol:

Es bestehen rund 500 km Konkurrenzstraßen, rund 600 km Gemeindewege und Interessentenwege. Konkurrenzstraßen sind die wegen ihrer über den örtlichen Bedarf hinausgehenden Wichtigkeit durch die Landesregierung zu solchen erklärten oder schon als solche bestehenden Straßenzüge. Gemeindewege sind alle anderen nicht nur dem Verkehr innerhalb eines besonderen Kreises von Benützern dienenden öffentlichen Wege. Diese Wege von nur örtlicher Bedeutung sind Interessentenwege.

Das Land leistet bei Konkurrenzstraßen fallweise Beiträge zur Herstellung, bei einigen Straßenzügen unter Beteiligung des Bundes, und bis zum Ausmaß eines Fünftels zur Erhaltung. Ferner bestreitet es den Aufwand für die durch die Landesregierung ausgeübte Straßenaufsicht und die Überwachung bei Herstellung von Konkurrenzstraßen sowie für die Besoldung der Straßenmeister für die technische Verwaltung größerer Konkurrenzstraßen.

Die Gemeinden bestreiten als Konkurrenzgemeinden im Verhältnis des Nutzens und der Leistungsfähigkeit den nicht durch Landesbeiträge gedeckten Aufwand für Herstellung und Erhaltung von Konkurrenzstraßen und den Gesamtaufwand für Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege; ferner die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Konkurrenzstraßen in Ortschaften (besondere Bauart) und für die Schneebeseitigung auf diesen Durchzugsstrecken.

7. Vorarlberg:

Es bestehen rund 250 km Konkurrenzstraßen (-wege) und rund 1900 km Gemeindestraßen (-wege). Konkurrenzstraßen (-wege) sind jene Straßen, die über das Verkehrsbedürfnis einer Gemeinde hinausgehen, mehreren Gemeinden gemeinsame Vorteile bieten und durch die Landesregierung als solche erklärt werden. Gemeindestraßen (-wege) sind alle anderen Straßen (Wege).

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teil der betreffenden Straßen, können aber ausnahmsweise durch die Landesregierung wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit den Konkurrenzstraßen zugewiesen werden.

Das Land leistet fallweise Beiträge zum Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Konkurrenzstraßen (-wege) und fallweise Beiträge bei Unvermögen der Erhalter, insbesondere bei durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an solchen Straßen. Die Gemeinden bestreiten (als Konkurrenzgemeinden) den nicht anderweitig bedeckten Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Konkurrenzstraßen (-wege) im Verhältnis des Nutzens, ferner den Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen (-wege) sowie für die Schneebeseitigung auf den Konkurrenzstraßen (-wegen) in ihrem Gebiet und die aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Kosten für die Durchzugsstrecken der Konkurrenzstraßen in Ortschaften (Pflasterung, Kanalisierung usw.).

8. Burgenland:

Es bestehen rund 500 km Landesstraßen, rund 400 km Bezirksstraßen und 1800 km Gemeindestraßen (-wege), sowie Interessenten (Ortschafts-, Einschichts-) Wege. Landesstraßen sind die wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Land landesgesetzlich als solche erklärten Straßen. Bezirksstraßen sind jene, die wegen ihrer größeren Bedeutung für den Verkehr innerhalb eines Bezirkes, zwischen Bezirken oder mit einem Nachbarland durch die Landesregierung als solche erklärt werden. Gemeindestraßen (-wege) sind alle anderen öffentlichen Verkehrswege, die nicht nur ausschließlich oder überwiegend für die Besitzer mehrerer Liegenschaften von Bedeutung sind. Interessentenwege sind Wege von einer derartigen bloß örtlichen Bedeutung.

Brücken und andere Kunstbauten gelten als Teil der betreffenden Straße, können aber ausnahmsweise durch die Landesregierung wegen ihrer Wichtigkeit und Kostspieligkeit einer anderen (höheren) Gruppe zugewiesen werden.

Das Land bestreitet im wesentlichen den ganzen Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen und leistet fallweise Beiträge an die zur Beseitigung des Schnees auf ständigen Schneeverwehungen ausgesetzten Strecken von Landesstraßen verpflichteten Gemeinden.

Die Gemeinden bestreiten den Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen innerhalb des Bezirkes in der Regel im Verhältnis der Landesrealsteuern¹ und der Gemeindestraßen (-wege). Sie gewähren Naturalleistungen zum landes- oder bezirksstraßenmäßigen Ausbau von Landes- oder Bezirksstraßen in ihrem Gebiet im Verhältnis des Nutzens und der Leistungsfähigkeit und -möglichkeit und bestreiten innerhalb ihres Gebietes, fallweise auch im Verhältnis des Nutzens, den Aufwand für die Schneebeseitigung auf den Landesstraßen, innerhalb ihres Gebietes auch auf den Bezirksstraßen. Außerdem bestreiten sie den aus Rücksicht auf die Ortsbewohner erhöhten Aufwand für die Durchzugsstrecken von Landes-, Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen in Ortschaften (Kanalisierung, Pflasterung, Beseitigung des Kotes usw.). Endlich leisten sie fallweise Beiträge zum

¹ Bei mehr als 300 v. H. Gemeindezuschlag zu den Realsteuern und für Gemeinden, die an keiner Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße liegen, wird nur die halbe Realsteuer berücksichtigt, armen Gemeinden aber der Beitrag fallweise erlassen. Diese Vorschrift gilt auch für die Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Aufwand für Herstellung und Erhaltung der Interessentenwege nach Maßgabe des Nutzens.

C. Eisenbahnzufahrtsstraßen

Eisenbahnzufahrtsstraßen dienen der Verbindung der Bahnhofanlagen mit den zunächst erreichbaren Straßen oder mit dem Gebiet der nächstgelegenen Ansiedlungen.

Der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung dieser Zufahrtsstraßen wird von einer Konkurrenz bestritten, an der durchwegs die Bahnunternehmung, daneben aber auch das Land, die Bezirke, Gemeinden oder Interessenten beteiligt sein können. Die Beteiligung am Konkurrenzaufwand ist folgende:

Niederösterreich: Herstellungsaufwand je ein Drittel Bahnunternehmung, Bezirke sowie nächstgelegene Gemeinden und Interessenten. Der Aufwand für die Erhaltung wird nach den Bestimmungen verteilt, die für die Straßengruppe gelten, in die die Eisenbahnzufahrtsstraße eingereiht worden ist.

Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Beteiligung von Bahnunternehmung, nächstgelegenen Gemeinden und Interessenten nach Übereinkommen auf Grund des verhältnismäßigen Nutzens oder, wenn ein solches nicht zustande kommt, nach Entscheidung der Landesregierung.

Steiermark: Herstellungsaufwand je ein Drittel Bahnunternehmung, Land und Bezirk oder Gemeinden, letztere auf Grund des verhältnismäßigen Nutzens, Erhaltungsaufwand ein Drittel Bahnunternehmung, zwei Drittel Bezirk.

Kärnten: Gesamtaufwand je ein Drittel Bahnunternehmung, Land sowie Gemeinden und, soweit Erhaltungsaufwand in Betracht kommt, auch Interessenten, Gemeinden und Interessenten auf Grund des verhältnismäßigen Nutzens.

Burgenland: Gesamtaufwand ein Drittel Bahnunternehmung, zwei Drittel Gemeinden innerhalb des Bezirkes im Verhältnis der Landesrealsteuern.

II. Eisenbahnen, Schiffahrt und Luftfahrt

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt (Strom- und Schifffahrtspolizei) und Luftfahrt fällt in die Zuständigkeit des Bundes.² Durch Gesetz vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 407, ist zur Führung des Betriebes der Bundesbahnen ein eigener Wirtschaftskörper gebildet worden. Auf Grund dieses Gesetzes und der Bundesbahnübergabsverordnung vom 28. September 1923, BGBl. Nr. 530, hat der Bundesbahaushalt den Gebarungsabgang der Bundesbahnen zu decken, unter vereinbarter Beitrags-

¹ Vgl. auch Anm. 1 auf S. 361.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 9, BVG.

leistung der Bundesbahnen¹ den Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der vom neuen Wirtschaftskörper nicht übernommenen ehemaligen Bundesbahnbediensteten und der im Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung durch den Wirtschaftskörper (1. Oktober 1923) bereits im Ruhestand befindlichen Staatsbahn- und Bundesbahnbediensteten zu bestreiten und dem Wirtschaftskörper zur Fortführung der Arbeiten für die elektrische Zugförderung und für andere Investitionen angemessene Beträge zur Verfügung zu stellen. Dazu kommen noch Vergütungen für die Betriebsabgänge bei den auf Grund des Gesetzes vom 21. November 1928, BGBl. Nr. 311, vom Wirtschaftskörper eingelösten, bis dahin pachtweise betriebenen Privatbahnen und der auf Grund eines Schiedsspruches von Österreich übernommenen Ödenburg-Günser Bahn. Zu diesen unmittelbaren Leistungen für Zwecke der Bundesbahnen kommen noch die Leistungen aus dem Südbahnabkommen vom 29. März 1923, BGBl. Nr. 546, sowie für verschiedene Lokalbahnzwecke, und zwar: Nach den Gesetzen über die Bahnen niederer Ordnung² (Begünstigungen hinsichtlich der Betriebskostenvergütung und Beiträge zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln), für die auf Grund der Konzessionsurkunden einer Reihe von Privatbahnen zugestandenen Gewährleistungen (Deckung des Betriebsabganges und des Schuldendienstes) und Beiträge zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln, für die den Bundesbahnen bei der Betriebsführung burgenländischer Lokalbahnen, deren Rechtsverhältnis zum Bund und den Bundesbahnen noch nicht geklärt ist, erwachsenden Ausfälle und Investitionen, für die auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1892, RGBl. Nr. 109, mit 87,5 v. H. den Bund treffende Deckung des Betriebsabganges bei der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, für den Bau neuer Lokalbahnen und verschiedene Liquidierungsangelegenheiten.

Der Betrieb von Eisenbahnen durch die Länder beschränkt sich, seit die niederösterreichischen Landesbahnen vom Bund übernommen worden sind, auf Stmk, wo noch zwei Landeseisenbahnlinien bestehen.³

Aufwendungen des Bundes für die Schiffahrt ergeben sich insbesondere aus dem Schiffahrtspolizeigesetz vom 1. April 1927, BGBl. Nr. 121, für die Donau und die anderen Binnengewässer (Bezüge der Strommeister, Entschädigungen an Grundbesitzer, die die Aufstellung, den Bestand, die Veränderung und Abtragung von Schiffahrtszeichen auf ihrem Grund dulden müssen), ferner, und in einem viel größeren Umfang, aus der Unterstützung der privaten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

¹ Derzeit ungefähr drei Zehntel des Gesamtaufwandes.

² Gesetze vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 aus 1895, und vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149.

 $^{^3\}bar{}$ Preding—Wieselsdorf—Stainz und Kapfenberg—Au-Seewiesen. Eine dritte Landeseisenbahnlinie von Feldbach nach Gleichenberg steht vor der Eröffnung.

Aufwendungen des Bundes zur Förderung des Luftfahrwesens ergeben sich aus dem Luftfahrtgesetz vom 10. Dezember 1919, StGBl. Nr. 578, und dem Luftverkehrförderungsgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 261 (Errichtung und Ausgestaltung von Flugplätzen und anderen Anlagen sowie Unterstützung des Betriebes von Fluglinien).

III. Kraftfahrwesen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes.¹

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 437, ergeben sich Aufwendungen für die Entschädigungen, die den Mitgliedern verschiedener Prüfungskommissionen gebühren (für die Prüfung von Kraftfahrzeugen [Typen], Bewerbern um den Führerschein, künftigen Leitern oder Lehrern von Kraftfahrschulen). Dieser Aufwand ist von den zur Verleihung der Berechtigungen zuständigen Behörden, d. i. den Bundespolizeibehörden, wo solche aber nicht bestehen, von den politischen Behörden zu tragen, belastet also den Bund unmittelbar nur teilweise.

Auf Seite der Länder kommt insbesondere die Förderung des Überlandverkehres mit Kraftwagen in Betracht.

IV. Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehres fällt in die Zuständigkeit des Bundes,² dem auf Grund des Postgesetzes vom 5. November 1837, PGS Nr. 47, hinsichtlich der Briefe im weitesten Sinn und der periodischen Schriften, seit deren Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist, das ausschließliche Recht, Posten anzulegen und zu betreiben, auf Grund des Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 263, das ausschließliche Recht, öffentliche Drahttelephone sowie öffentliche oder private drahtlose Telegraphen zu betreiben, zusteht. Da unter Telegraphen alle Einrichtungen und Anlagen zu verstehen sind, die der Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung mittels Elektrizität dienen, sind unter Telegraphen auch die Telephon- (Fernsprech-) Anlagen zu verstehen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung besteht auch, soweit nicht das angeführte Post- und Telegraphenregal in Betracht kommt. Er übt die ihm zustehenden Rechte durch die Post- und Telegraphenbehörden aus.3

Es bestehen außer der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung im Bundesministerium für Handel und Verkehr fünf Postund Telegraphendirektionen, denen auch das Fernsprechwesen untersteht.

Der Gesamtaufwand wird aus Bundesmitteln bestritten.

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 9, BVG.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 9, BVG.

³ Art. 102, Abs. 2, BVG.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
I. Bau und Erhaltung von Straßen			·	
a) Bundes- straßenb) nichtärari-	35,324.000			
sche Straßen c) Eisenbahn- zufahrts-	2,117.000	40,943.000	22,469.000	18,548.000
straßen			115,000	
Summe I	37,441,000	40,943.000	22,584.000	18,548.000
II. Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt				
a) Eisenbahnen: Gebarungs- abgang der Bundes-				
bahnen Investitionen: bei den Bun-	25,500.000			_
desbahnen Südbahnab-	98,290.000			
kommen Altpensionen der Bundes- bahnen und	10,060.000	—	_	_
der Südbahn für andere	57,558.000		—	
Zwecke	15,634.000		1,418.000	
Summe a)	207,042.000		1,418.000	
b) Schiffahrtc) Luftfahrt	2,648,000 3,413,000	128.000 —	8.000 10.000	
Summe II	213,103.000	128.000	1,436,000	
III. Kraftfahrwesen	_	<u> </u>	200,000	_
IV. Post-, Telegra- phen- und Fern- sprechverkehr	324,792.000	_	- .	_

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
Bundesministerium für Handel und Verkehr (halber Aufwand)	2,435.000			_
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	3,600.000			
Gesamtsumme \dots	581,371.000	41,071.000	24,220.000	18,548.000

§ 41 e. Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Übersicht:

- I. Gewerblicher Rechtsschutz.
 - A. Gewerbeinspektion.
 - B. Einigungsämter und Heimarbeitkommissionen.
 - C. Patentschutz.
 - D. Maß und Gewicht, Normung und Punzierung.
- II. Unmittelbare Gewerbeförderung.
- III. Gewerblicher Unterricht.
 - A. Mittlere künstlerische, gewerbliche und kaufmännische Lehranstalten.
 - B. Gewerbliche Fortbildungsschulen.
- IV. Bergrecht und Bergbau.
 - V. Fremdenverkehr.

I. Gewerblicher Rechtschutz

A. Gewerbeinspektion

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten eingerichteten Gewerbeinspektion¹ fällt als Teil des Arbeiterrechtes, Arbeiter- und Angestelltenschutzes in die Zuständigkeit des Bundes.² Die Gewerbeinspektion wird unmittelbar durch Bundesorgane, das Zentralgewerbeinspektorat und Gebiets- und Sondergewerbeinspektorate (16, bzw. 4) besorgt. Der Gesamtaufwand belastet den Bund. Die Bergwerksinspektion wird auf Grund des Berggesetzes durch die Bergbehörden, die Eisenbahninspektion durch die Verkehrssektion des Bundesministeriums für Handel und Verkehr ausgeübt.

 $^{^1}$ Gesetz vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 402, und Vdg. vom 12. August 1921, BGBl. Nr. 459.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 11, BVG.

B. Einigungsämter und Heimarbeitkommissionen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Einigungsämter und Heimarbeitkommissionen fällt als Teil des Arbeiterrechtes in die Zuständigkeit des Bundes.¹

Die Einigungsämter² sind zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge errichtet worden. Neben einem Obereinigungsamt bestehen derzeit 12 Einigungsämter. Der mit dem Bestand dieser Ämter verbundene Aufwand belastet ausschließlich den Bund.

Die Heimarbeitkommissionen³ bestehen als Zentralheimarbeitkommissionen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für jeden Erzeugungszweig, der in Form von Heimarbeit betrieben wird, oder als örtliche Heimarbeitkommissionen in den einzelnen Erzeugungsgebieten. Der Aufwand für die Führung der Amtsgeschäfte und die Entschädigungen der Mitglieder der Zentralheimarbeitkommissionen belasten den Bund, der Aufwand für die Führung der Amtsgeschäfte von Lokalkommissionen die Länder.

C. Patentschutz

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Patentschutzes sowie des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen und in Angelegenheiten der Patentanwälte fällt in die Zuständigkeit des Bundes,⁴ der insbesondere mit dem Aufwand für das Patentamt und den Patentgerichtshof⁵ belastet ist, während sich aus der überwiegend den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie übertragenen Vollziehung in Angelegenheiten des Marken- und Musterschutzes⁶ ein besonderer Zweckaufwand für den Bund nicht ergibt.

D. Maß und Gewicht, Normung und Punzierung

Die Gesetzgebung und Vollziehung über Maß und Gewicht, Normung und Punzierung fällt in die Zuständigkeit des Bundes.⁷ Ein Aufwand des Bundes ergibt sich, abgesehen von einem belanglosen Beitrag zum zwischenstaatlichen Amt für Maße und Gewichte,⁸ insbesondere aus der

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 11, BVG.

 $^{^2}$ Gesetz vom 18. Dezember 1919, StGBl. Nr. 16 aus 1920 (insbesondere \S 22).

 $^{^3}$ Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 140 (insbesondere $\S\S$ 25 und 35).

⁴ Art. 10, Abs. 1, Zl. 8, BVG.

⁵ Patentgesetz (Wiederverlautbarung vom Jahr 1925, BGBl. Nr. 366 [§§ 38 und 41]).

⁶ Markenschutzgesetz und Musterschutzgesetz (Wiederverlautbarungen vom Jahr 1928, BGBl. Nr. 117 und 118).

⁷ Art. 10, Abs. 1, Zl. 5, BVG.

⁸ Gesetz vom 23. Juli 1871, RGBl. Nr. 16 aus 1872, und zwischenstaatliches Übereinkommen vom 20. Mai 1875, RGBl. Nr. 20 aus 1876.

Führung des Eichdienstes, der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen¹ geleitet wird und für das auf Grund der Punzierungsgesetze² tätige Hauptpunzierungs- und Probieramt und die Punzierungsämter. Bundesgesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Normung (einheitliche Bestimmungen für die Produktion im Dienst der "Rationalisierung") sind bisher nicht erlassen worden.

II. Unmittelbare Gewerbeförderung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie fällt im allgemeinen in die Zuständigkeit des Bundes,³ der auf dem Gebiet der Gewerbeförderung eine mannigfaltige Tätigkeit ausübt. Aufwendungen erfolgen insbesondere für das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien, für die Führung der Handelsstatistik durch den handelsstatistischen Dienst im Bundesministerium für Handel und Verkehr,⁴ die Handelsberichterstattung, den Gewerbeförderungsdienst im gleichen Bundesministerium,⁵ das dem technischen Versuchsamt6 und zwei Probieranstalten für Handfeuerwaffen obliegende technische Versuchswesen, die unmittelbare Gewerbeförderung im engeren Sinn und das Ausstellungswesen.

Besondere gesetzliche Regelungen bestehen für die Förderung der Ausfuhr nach Rußland.⁸ Zur Förderung der Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken können aus Bundesmitteln an inländische Unternehmungen Darlehen aus Anlaß von Lieferungen bis zu einem Gesamtwert von 100 Millionen Schilling zugesagt und im Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von Seite der russischen Vertragsteile flüssig gemacht werden. Ihr Ausmaß beträgt 60 v. H. des Wertes der Lieferung. Voraussetzung ist, daß das Land, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, sich entweder an einem Darlehen mit 25 v. H. des Wertes der Lieferung beteiligt oder eine Ausfallshaftung in gleicher Höhe übernimmt. Im letzteren Fall vermindert sich das Bundesdarlehen auf 35 v. H. des Wertes der Lieferung. Die Durchführung erfolgt durch eine besondere "Rußlandkommission". Landesgesetze über eine Beteiligung von Ländern bestehen in W, Nö, Obö (für das Land und die Gemeinde Linz) und Stmk.

 $^{^1\,}$ Gesetz vom 31. März 1875, RGBl. Nr. 43, und Vdg. vom 21. September 1923, BGBl. Nr. 550.

² Gesetze vom 27. Oktober 1921, BGBl. Nr. 601, und vom 15. Dezember 1922, BGBl. Nr. 923.

³ Art. 10, Abs. 1, Zl. 8, BVG.

⁴ Gesetz vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, und Vdg. vom 18. September 1924, BGBl. Nr. 339.

⁵ Vdg. vom 24. Oktober 1924, BGBl. Nr. 409.

⁶ Kdm. vom 14. Dezember 1909, RGBl. Nr. 200.

⁷ Gesetz vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89.

⁸ Gesetz vom 16. März 1927, BGBl. Nr. 98.

Nö, Obö und Stmk haben Darlehen, Nö wahlweise auch Ausfallshaftungen im Ausmaß von 25 v. H. des Lieferungswertes übernommen, die aus Anlaß von Lieferungsverträgen gewährt werden können, die in Nö bis Ende März 1931, in Obö bis Ende des Jahres 1931 und in Stmk bis Ende März 1932 abgeschlossen werden. Die Höchstgrenzen des Erfordernisses sind für Nö mit 8, für Stmk mit 5, für Obö mit dreiviertel Millionen Schilling festgesetzt. Die Gemeinde W hat zunächst unabhängig von der bundesgesetzlichen Regelung selbständig eine Ausfallshaftung übernommen, die mit 54 Millionen Schilling in Anspruch genommen worden ist, und diese später in eine Darlehenszusage im Ausmaß von 25 v. H. des Lieferungswertes neben Bundesdarlehen umgewandelt und ihre Beteiligung in dieser zweiten Form auf 16 Millionen Schilling ohne zeitliche Grenze beschränkt. Für einen Teil der selbständigen Ausfallshaftung der Gemeinde W hat Linz eine Rückbürgschaft übernommen.

Neben dem Bund sind auch die Länder für gleichgerichtete Zwecke, insbesondere für Gewerbeförderung aller Art mit freiwillig übernommenen Aufwendungen belastet. In W besteht ein Gewerbeförderungsinstitut, in Sbg ein Landesamt für Industrie und Elektrizitätswirtschaft.

Die Kapitalsbeteiligungen betreffen beim Bund vorwiegend verschiedene, ehemals Kriegszwecken dienende Betriebe, bei den Ländern verschiedene Betriebe.

III. Gewerblicher Unterricht

A. Mittlere künstlerische, gewerbliche und kaufmännische Lehranstalten

Bezüglich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den diese Anstalten betreffenden Angelegenheiten vgl. §41 c, S. 341. Die vom Bund geführten Anstalten dieser Art unterstehen zum Teil dem Unterrichtsministerium (kaufmännische Lehranstalten), zum Teil dem Ministerium für Handel und Verkehr (künstlerische und gewerbliche Lehranstalten).

Der Bund betreibt 32 mittlere künstlerische und gewerbliche Lehranstalten, von denen acht allgemein-gewerblichen Zwecken dienen oder den Unterricht in verschiedenen, in keinem gegenseitigen Zusammenhang stehenden Gewerben umfassen, während je zwei für das Textilgewerbe, die Stein- und Holzbearbeitung, fünf für verschiedene Einzelgewerbe, zehn für den Unterricht in Maschinen- und Hochbau, Elektrotechnik und Metallbearbeitung oder in einzelnen dieser Gewerbezweige und fünf für gewerbliche Frauenberufe bestimmt sind. Außerdem ist der Bund mit Aufwendungen für Beiträge an in anderer Verwaltung stehende derartige Schulen belastet.

Die Länder betreiben vier gewerbliche Lehranstalten für verschiedene Gewerbezweige und gewähren ebenfalls Beiträge für von anderen Schulerhaltern betriebene gewerbliche oder kaufmännische Lehranstalten.

Die kaufmännischen Lehranstalten gliedern sich in höhere Handelsschulen (Handelsakademien) und niedere (zweiklassige) Handelsschulen. Der Bund betreibt drei höhere und vier niedere Handelsschulen, während eine höhere und dreizehn niedere Handelsschulen von Gemeinden betrieben werden. Daneben bestehen noch vier höhere und zwanzig niedere Handelsschulen als Privatanstalten. Außerdem leistet der Bund Beiträge an von anderen Schulerhaltern betriebene derartige Anstalten.

B. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der gewerblichen Fortbildungsschulen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die bezüglichen Landesgesetze können jedoch nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes abgeändert werden.¹

Diese gewerblichen Fortbildungsschulen sind dazu bestimmt, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre berufliche Erziehung zu fördern. Es bestehen allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen für den Unterricht in Gegenständen, die Lehrlinge verschiedener Gewerbegruppen zum Nutzen gereichen und bei Vorhandensein einer bestimmten Schülerzahl fachliche Fortbildungsschulen zur Fortbildung in einem bestimmten Gewerbe oder für Gruppen verwandter Gewerbe. Zu diesen zählen auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen für die Lehrlinge des Handelsgewerbes. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind öffentliche Pflichtschulen. Neben ihnen bestehen noch von den gewerblichen Genossenschaften freiwillig und auf eigene Kosten errichtete Fortbildungsschulen.

Die Verteilung des Aufwandes für diese gewerblichen Fortbildungsschulen ist folgendermaßen geregelt: 2

- 1. Bundesbeiträge sind allfällig vorgesehen. Sie werden tatsächlich (außer in W) für das Jahr 1930 im Ausmaß von etwa 7 v. H. des nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Erfordernisses gewährt.
- 2. Die Länder bestreiten im allgemeinen einen bestimmten Teil des nicht durch eigene Einnahmen und allfällige Beiträge des Bundes, der Handels- und Arbeiterkammern usw. gedeckten (Personal-) Aufwandes mit Einschluß des Aufwandes für den Landesfortbildungsschulrat, die Schulausschüsse und Lehrerkonferenzen (Verwaltungsaufwand, Taggelder und Reisekostenersätze), und zwar in Stmk und Krtn 60 v. H., in Nö und Obö 50 v. H., in Sbg 45 v. H. In Vbg bestreitet das Land 35 v. H. des Personalaufwandes überhaupt und den Aufwand für den Fortbildungsschulrat (Geschäftsführung, Taggelder, Reisekostenersätze). Außerdem stellen alle Länder die Räumlichkeiten für die Sitzungen der Landesfortbildungsschulräte bei.

 $^{^1}$ § 42, Zl. 3, VÜG und § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141.

² In Tir und im Bgld bestehen keine gesetzlichen Regelungen.

- 3. Die Gemeinden bestreiten:
- a) Vereinzelt einen bestimmten Teil des nicht durch eigene Einnahmen und allfällige Beiträge des Bundes, der Handels- und Arbeiterkammern usw. gedeckten (Personal-) Aufwandes mit Einschluß des Aufwandes für den Landesfortbildungsschulrat, die Schulausschüsse und Lehrerkonferenzen (Verwaltungsaufwand, Taggelder und Reisekostenersätze), und zwar in Obö 10 v. H., in Sbg 5 v. H., während der nicht aus Landes- oder Gemeindemitteln gedeckte Aufwand dieser Art (die Hälfte in Nö und Sbg, vier Zehntel in Obö, Stmk und Krtn) durch Erwerb- und Körperschaftssteuerzuschläge bestritten wird. In Vbg bestreiten die Gemeinden 35 v. H. des Personalaufwandes überhaupt.
- b) Außerdem haben die Gemeinden den gesamten Sachaufwand für die (in der Regel in öffentlichen Schulgebäuden untergebrachten) Fortbildungsschulen, insbesondere für die Beistellung der Räumlichkeiten, deren Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung (in Vbg auch für die Lehrmittel) zu tragen und die Räumlichkeiten für die Sitzungen der Schulausschüsse beizustellen.

Die Aufteilung innerhalb mehrerer zum gleichen Fortbildungsschulsprengel gehöriger Gemeinden erfolgt nach der Zahl der schulpflichtigen Lehrlinge.

In W stellt die Gemeinde die Schulräumlichkeiten bei, trägt den Aufwand für ihre Beheizung und Beleuchtung und 45 v. H. des nicht durch eigene Einnahmen oder allfällige Beiträge gedeckten Aufwandes mit Einschluß des Verwaltungsaufwandes des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse, während der Rest durch Erwerb- und Körperschaftssteuerzuschläge gedeckt wird.

IV. Bergrecht und Bergbau

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Bergwesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes.³ Ein Aufwand des Bundes ergibt sich in diesem Verwaltungszweig vor allem für die Bergbehörden⁴ und mit einem kleinen Teil für die Erhaltung und den Erwerb von Bergbauberechtigungen (abgesehen von dem bei den Hochschulen ausgewiesenen Aufwand für die montanistische Hochschule in Leoben). Von den Ländern betreibt eines eine montanistische Schule. Der Bund ist auf dem Gebiet des Bergwesens auch als Träger von Privatrechten (Art. 17 BVG) tätig und betreibt zwei Bergwerke in Tir (Kupfer-, Schwerspatund Fahlerzgewinnung in Brixlegg, Braunkohlengewinnung in Kirchbichl) und eine Schwefelsäure- und Ammoniakfabrik in W sowie ein Elektrizitätswerk in Jochberg (Tir).

¹ Vgl. darüber § 22, S. 189.

² Die restlichen weder vom Land noch von den Gemeinden bestrittenen drei Zehntel dieses Aufwandes werden durch Zwangsbeiträge der Handelskammer und Arbeiterkammer von 23 und 7 v. H. aufgebracht.

³ Art. 10, Abs. 1, Zl. 10, BVG.

⁴ Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146.

V. Fremdenverkehr

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsfällt in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern, in denen der Fremdenverkehr eine größere wirtschaftliche Bedeutung besitzt, bestehen zumeist besondere Verwaltungseinrichtungen zu seiner Förderung: In Sbg ein aus besonderen Abgaben gespeister Fremdenverkehrsfond, der von der Landesregierung verwaltet wird; in Stmk im Rahmen eines "Förderungsdienstes" ein Fremdenverkehrsreferat bei der Landesregierung, eine Landeskommission für den Fremdenverkehr und ein Fremdenverkehrsfond, der von der Landesregierung verwaltet wird und in den allfällige Beiträge des Bundes, ferner Beiträge des Landes, der Landeshauptstadt und anderer Gemeinden fließen; in Krtn eine Landeskommission für den Fremdenverkehr, die einen unter anderem aus allfälligen Beiträgen des Bundes, des Landes und der Gemeinden gespeisten Fremdenverkehrsfond verwaltet, und Fremdenverkehrskommissionen in den "Fremdenorten", die zur Einhebung bestimmter Abgaben berechtigt sind; in Tir ein Landesverkehrsamt und als beratende und beschließende Körperschaft ein Landesverkehrsrat, deren Aufwand aus Landesmitteln bestritten wird, sowie ein vom Landesverkehrsamt verwalteter Fremdenverkehrsfond, in den unter anderem auch allfällige Beiträge von Bund, Land und Gemeinden fließen.

Der Bund ist nur mit verschiedenen Beiträgen belastet.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
 I. Gewerblicher Rechtsschutz a) Gewerbe- inspektion b) Einigungsäm- ter und Heim- arbeitkom- missionen c) Patentschutz d) Maß und Ge- wicht, Nor- mung und Punzierung: Eich- und Ver- messungswe- 	896.000 8,000 1,413,000	—	— —	
$rac{ ext{sen} \dots }{ ext{Punzierungs-}}$	6,786.000		_	_
ämter	379.000			
Summe I	9,482.000			_

¹ Art. 15, Abs. 1, BVG.

		Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
			Schi	lling	
II.	Unmittelbare Gewerbeförderung: techn. Museum für				
	Industrie und Gewerbe in Wien Handelsstatistik und-berichterstat-	122.000		_	
	tung	997.000			
	rungsdienst	4,306,000	99.000	443.000	
	Ausstellungswesen technisches Ver-	104,000	_	23.000	_
J	suchsamt Probieranstalt für	58,000			
	Handfeuerwaffen . Kapitalsbeteili-	36,000		_	
	gung an Privat- unternehmungen .	1,330.000		39.000	
	Summe II	6,953,000	99,000	505.000	
III.	Gewerblicher Un- terricht a) Mittlere künst- lerische, ge- werbliche und kaufmännische Lehranstalten:				
	künstlerischeu. gewerbliche Lehranstalten kaufmänni- sche Lehran-	9,246.000	165.000	282,000	-
	stalten	1,288.000		19.000	
Summe a) b) gewerbliche Fortbildungs-	•	10,534.000	165.000	301.000	_
	schulen	210.000	3,365.000	1,456.000	
	Summe III	10,744.000	3,530.000	1,757.000	
IV.	Bergrecht und Bergbau: Bergbehörden Bundesmontan-	343.000	_	_	
	betriebe montanistischer	5,009.000		_	
	Unterricht			61.000	
	Summe IV	5,352,000		61.000	

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
V. Fremdenverkehr Bundesministerium für	70.000	1,500.000	521.000	_
Handel und Verkehr (halber Aufwand)	2,435.000		_	
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	5,100.000			
Gesamtsumme	40,136.000	5,129,000	2,844.000	

§ 41 f. Wohlfahrtspflege

Übersicht:

- I. Anstalten zur Förderung der Volksgesundheit.
 - A. Heil- und Pflegeanstalten.
 - B. Kurorte und Heilquellen.
 - C. Irrenanstalten.
- II. Offene Gesundheitspflege.
 - A. Sanitätsdienst.
 - B. Bekämpfung verbreiteter Krankheiten.
 - C. Öffentliche Impfung.
 - D. Fürsorge für Kriegsinvalide.
 - E. Heilmittelversorgung.
 - F. Hebammendienst.
 - G. Nahrungsmittelkontrolle.
 - H. Wasserversorgungsanlagen.
 - J. Gemeindeeinrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheit.
 - K. Friedhöfe.
- III. Fürsorge für bedürftige Volksschichten.
 - A. Armenpflege.
 - B. Jugendfürsorge.
 - C. Ziehkinderfürsorge.
 - D. Wanderherbergen.
 - E. Kleinrentnerfürsorge.
 - F. Wohnungsfürsorge.
- IV. Sozialversicherung.

I. Anstalten zur Förderung der Volksgesundheit

A. Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten

Hinsichtlich der öffentlichen¹ Heil- und Pflegeanstalten besteht eine ausschließende Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Voll-

¹ Öffentliche Anstalten sind alle, denen bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, und zwar nicht nur

ziehung für die sanitäre Aufsicht; im übrigen steht ihm aber bezüglich der diese Anstalten betreffenden Angelegenheiten nur das Recht zur Grundsatzgesetzgebung zu, während die Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung berufen sind.¹ Die Tragung des Aufwandes für diese Anstalten wurde im Krankenanstaltengesetz und, soweit die Wiener öffentlichen Krankenanstalten in Betracht kommen, im Fondskrankenanstaltengesetz geregelt.² Die gemäß § 3, Abs. 2, VÜG erlassenen Landesgesetze haben diese bundesgesetzlichen Bestimmungen als Landesrecht aufrecht erhalten.

Zu den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zählen allgemeine Krankenanstalten für spitalsbedürftige Kranke ohne Unterschied der Krankheit und des Alters, Sonderheilanstalten für spitalsbedürftige Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Alterstufen, Genesungsheime für Genesende, Pflegeanstalten für unheilbare Kranke und schließlich Gebäranstalten. Die Irrenanstalten sind von der Geltung des Krankenanstaltengesetzes ausdrücklich ausgenommen.

Das Krankenanstaltengesetz, dessen Bestimmungen in der Regelung der Aufwandsverteilung nur mehr für die Heil- und Pflegeanstalten außerhalb Wiens gelten, unterscheidet zwischen dem Beitragsbezirk, das ist dem Gebiet, für dessen Bevölkerung die öffentliche Heilund Pflegeanstalt zunächst bestimmt ist, und dem Krankenanstaltensprengel, der die Beitragsbezirke eines Landes umfaßt, wenn nicht innerhalb eines Landes mehrere Krankenanstaltensprengel gebildet werden. Tatsächlich ist es zur Bildung besonderer Beitragsbezirke oder mehrerer Sprengel außer in Tir nirgends gekommen, so daß außer Tir jedes Land zugleich auch einen Sprengel und Beitragsbezirk bildet. In Tir bestehen zwei Sprengel (zugleich Beitragsbezirke) für Nord- und für Osttirol. Die Verpflegsgebühren werden für die allgemeine (niedrigste) Verpflegsklasse und die höheren Verpflegsklassen verschieden festgesetzt und in letzteren noch durch die besonderen Gebühren für Eingriffe usw. ergänzt. Die Festsetzung der Verpflegsgebühren in der allgemeinen Verpflegsklasse hat derart zu erfolgen, daß der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Betriebsaufwand (mit Ausschluß des durch die Verpflegsgebühren dieser Klassen zu deckenden Aufwandes für die höheren Verpflegsklassen und des durch Bundesbeiträge gedeckten sogenannten klinischen Mehraufwandes in teilweise Unterrichtszwecken dienenden Anstalten) durch die Zahl der Verpflegstage in dieser Verpflegsklasse geteilt wird. Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen sind zur Entrichtung dieser Verpflegsgebühren durch vier Wochen mit der Einschränkung verpflichtet, daß für den Verpflegstag nicht mehr als das Dreifache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der

von Gebietskörperschaften betriebene Anstalten, aber auch nicht alle derartigen Anstalten.

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, und Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

² Krankenanstaltengesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 327 (Nachtragsgesetz vom 3. Feber 1923, BGBl. Nr. 72), Fondskrankenanstaltengesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 255.

11. Lohnklasse oder jener höheren Lohnklasse eingehoben werden darf, in die der Versicherte zuletzt eingereiht war. Beim Verpflichteten uneinbringliche Verpflegsgebühren sind von jenem Land zu ersetzen, in dem die Heimatgemeinde des Verpflichteten liegt, wenn jedoch eine solche nicht ermittelt werden kann, von jenem Land, aus dem er in die Anstalt gebracht worden ist, bei Ausländern aus Bundesmitteln. Inwieweit die Heimatgemeinden zum Ersatz uneinbringlicher Verpflegsgebühren heranzuziehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Die Verteilung des nicht durch andere Einnahmen (Widmungen, Stiftungen, freiwillige Beiträge) gedeckten Aufwandes für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einer Heil- oder Pflegeanstalt und des nach Abzug der angeführten Verpflegsgebühren verbleibenden Betriebsabganges erfolgt durch Beiträge von je drei Achteln von Seite des Bundes und des Sprengels und von zwei Achteln von Seite des Beitragsbezirkes. Die Aufbringung der nicht auf den Bund fallenden Beiträge kann durch die Landesgesetzgebung auch anders geregelt werden.

Das Fondskrankenanstaltengesetz regelt die Ersatzleistung für uneinbringliche Verpflegsgebühren und die Verteilung des nicht durch andere Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung und des Betriebsabganges für die im Gebiet der Bundeshauptstadt liegenden öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten mit folgenden Abweichungen von der allgemeinen Regelung:

Die Gemeinde Wist zum Ersatz uneinbringlicher Verpflegskosten als Heimatgemeinde hinsichtlich der im allgemeinen Krankenhaus in Wien erlaufenen Verpflegskosten überhaupt nicht, zum Ersatz der in einer anderen öffentlichen, dem Wiener Krankenanstaltenfond gehörigen Krankenanstalt erlaufenen Verpflegskosten nur nach dem am 1. Juni 1924 in Geltung gestandenen Satz (das sind 3 S an Stelle des gegenwärtig geltenden Satzes von 10 S 30 g in den Krankenanstalten und von 7 S in den Kinderspitälern) verpflichtet. Den Gesamtabgang der dem Wiener Krankenanstaltenfond gehörigen acht Krankenanstalten, das ist des allgemeinen Krankenhauses und sieben anderer Anstalten, sowie der zwei von ihm betriebenen nichtöffentlichen Sonderheilanstalten (orthopädisches Spital und Heilanstalt Klosterneuburg) und der mit diesen Krankenanstalten verbundenen drei Kinderspitäler, der sich aus dem Aufwand für Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung sowie aus der Betriebsführung, und zwar insbesondere aus dem Wegfall oder der Minderung des Ersatzes für Verpflegsgebühren nach in Wien heimatberechtigten Kranken ergibt, trägt der Bund. Hingegen bestreitet die Gemeinde Wienden Gesamtabgang in den von ihr betriebenen Krankenanstalten im Wiener Gemeindegebiet (derzeit Krankenhaus in Lainz und drei Kinderspitäler). Die Bettenzahl in den Anstalten, deren Abgänge vom Bund bestritten werden, beträgt rund 9150, darunter 2170

 $^{^{\}rm 1}$ Von der Möglichkeit einer einvernehmlichen Neufestsetzung wurde trotz wesentlicher Erhöhung des Betriebsaufwandes bisher kein Gebrauch gemacht.

"klinische Betten", deren Belag zum Teil den klinischen Mehraufwand belastet, in den Anstalten, deren Abgang aus Gemeindemitteln bestritten wird, 1550. Der Spitalsaufwand in W belastet also ganz vorwiegend den Bund und nur zu einem geringen Teil das Land.

Die Landesgesetzgebung hat von den ihr durch das Krankenanstaltengesetz eingeräumten Möglichkeiten zur Regelung einer anderen Aufwandsverteilung nur in folgender Richtung Gebrauch gemacht:

1. Verpflegskostenersätze für uneinbringliche Verpflegskosten von Seite der Heimatgemeinden sind in folgendem Umfang vorgesehen:

Zur Hälfte in Obö, Sbg¹, Tir, Vbg und Bgld (in diesem Land, soweit der Ersatz zusammen mit dem Verpflegskostenersatz für die Unterbringung in Irrenanstalten seine Deckung in einem 15% igen Realsteuerzuschlag in der Gemeinde findet);

zum Drittel in Stmk (außer in Gebäranstalten, von Seite der Stadt Graz auf Grund besonderen Übereinkommens in dieser Höhe) und Krtn; zum Viertel in Nö.

2. Da eine Bildung von mehreren Sprengeln und von Beitragsbezirken innerhalb der einzelnen Länder, außer in Tir, bisher unterblieben ist, wird im allgemeinen in Ermanglung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen der gesamte, nicht aus Bundesmitteln bestrittene Teil des Bauaufwandes und des Abganges zu fünf Achteln aus Landesmitteln bestritten. Landesgesetzlich geregelte Ausnahmen bestehen nur in Nö In Nö haben die juristischen Personen (Gemeinden, Stiftungen usw.), die bis zum Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes den Betrieb einer Anstalt auf eigene Rechnung geführt haben, ein Viertel (das sind zwei Achtel!) des Abganges, der sich aus dem Betrieb, der Ausgestaltung, Erweiterung oder einer sonstigen wertvermehrenden Aufwendung ergibt, zu bestreiten. Das Land (der Krankenanstaltensprengel) erscheint auch bezüglich der verbleibenden drei Achtel nur mittelbar insofern belastet, als es aus dem Ertrag der Lohnabgabe 5 v. H. zugunsten des Krankenanstaltensprengels abzweigt. Die damit erzielten Erträge, die zur Deckung der drei Achtel mehr als ausreichen, werden als gesondertes Fondsvermögen verwaltet. In Krtn haben die Gemeinden zwei Achtel des Abganges, und zwar zur einen Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Ertrages ihrer Anteile an der Lohnabgabe zu tragen.

In Tir bestreitet das Land in Nordtirol den ganzen, nicht aus Bundesmitteln bestrittenen Aufwand von fünf Achteln des Aufwandes und Betriebsabganges, in Osttirol aber nur die den Sprengel treffenden drei Achtel dieses Aufwandes, während Osttirol als Beitragsbezirk die restlichen zwei Achtel zu bestreiten hat. Dafür wird dem Beitragsbezirk Osttirol von dem aus Landesmitteln für den Beitragsbezirk Nordtirol (mit Ausnahme des klinischen Krankenhauses in Innsbruck) bestrittenen

¹ Die hälftige Teilung gilt auch für die Verpflegskosten in der Lungenheilstätte Grafenhof auf die Höchstdauer von drei Monaten.

Teil des Betriebsabganges der nach dem Bevölkerungsschlüssel auf Osttirol entfallende Teil, von dem in gleicher Weise bestrittenen Bauaufwand (mit der gleichen Ausnahme) ein fallweise durch die Landesregierung festzusetzender Anteil rückvergütet.

Auch in Angelegenheiten der Volkspflegestätten fällt die Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber in die Zuständigkeit der Länder.¹ Eine grundsätzliche Regelung durch die Bundesgesetzgebung ist nicht erfolgt, die älteren Bundesgesetze über die Errichtung von Volkspflegestätten, Spiel- und Sportplätzen sind als vollständige Regelungen² außer Kraft getreten und die Landesgesetzgebung ist bis zur Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes zur freien Regelung des Volkspflegestättenwesens und damit auch der Kostentragung berechtigt. Eine solche landesgesetzliche Regelung ist bisher unterblieben.

B. Kurorte und Heilquellen

In Angelegenheiten der Kurorte und Heilquellen steht dem Bund ausschließend nur die sanitäre Aufsicht, im übrigen aber die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu.³ Die Regelung der Grundsätze ist durch das Heilquellenund Kurortegesetz vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88, erfolgt, zu dem bisher nur in einem Teil der Länder Ausführungsgesetze erschienen sind, die aber Bestimmungen über eine Kostentragung nur hinsichtlich der nicht in den Rahmen dieser Darstellung fallenden Kurgemeinden enthalten.

Ein besonderer Aufwand des Bundes ergibt sich aus dem Betrieb einer balneologischen Anstalt. Die Länder betreiben zwei mit Heilquellen verbundene Kuranstalten, aus deren Betrieb sich der angegebene Aufwand ergibt.

C. Öffentliche Irrenanstalten

Hinsichtlich der Irrenanstalten besteht eine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung nur für die sanitäre Aufsicht; im übrigen fallen alle diese Anstalten betreffenden Angelegenheiten in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.³ Die gemäß § 3, Abs. 2, VÜG erlassenen Landesgesetze haben die bundesgesetzlichen Bestimmungen als Landesrecht aufrecht erhalten. Danach haben die Länder den Gesamtaufwand für die öffentlichen Irrenanstalten, die Landesanstalten sind, zu tragen.⁴ Uneinbringliche Verpflegskosten werden

¹ Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

² Gesetze vom 30. Mai 1919, StGBl. Nr. 309, und vom 22. Juli 1920, StGBl. Nr. 334 und 335.

³ Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, und Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

⁴ Das Gesetz vom 17. Feber 1864, RGBl. Nr. 22 (§ 8) hat bestimmt, daß die Irrenanstalten auch dort, wo es bis dahin nicht der Fall war, in die Verwaltung der Länder überzugehen haben.

vom Land, in dem die Heimatgemeinde gelegen ist, ersetzt, wobei es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, zu bestimmen, inwieweit ein Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden stattzufinden hat. Soweit es sich um Ausländer handelt, hat das Land, in dem sich die Irrenanstalt befindet, im Fall der Uneinbringlichkeit den damit verbundenen Ausfall zu tragen.¹

Ein solcher Rückersatz von Seite der Heimatgemeinden ist in allen Ländern mit Ausnahme von Nö und Obö festgesetzt, und zwar in folgendem Umfang: Zur Hälfte in Tir, Sbg und in Vbg, wobei in Sbg aber nur ein Sechstel von der betreffenden Heimatgemeinde selbst, zwei Sechstel von sämtlichen Gemeinden im Verhältnis ihrer Volkszahl aufzubringen sind; zum Drittel in Stmk, Krtn und im Bgld (in diesem Land, soweit der Ersatz zusammen mit dem Verpflegskostenersatz für die Unterbringung in Krankenanstalten seine Deckung in einem 15% igen Realsteuerzuschlag in der Gemeinde findet).

Es bestehen elf Landesirrenanstalten.

II. Offene Gesundheitspflege

A. Sanitätsdienst (Gesundheitspolizei) in den Gemeinden

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes (der Gesundheitspolizei) in den Gemeinden fällt in die Zuständigkeit der Länder.² Sie bildet einen Teil des den Gemeinden verfassungsrechtlich gesicherten Wirkungsbereiches.³ Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, auf welche Weise die Gemeinden für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen zur Handhabung der Gesundheitspolizei zu treffen haben (§ 5 Reichssanitätsgesetz). Sie faßt die Gemeinden, und zwar im allgemeinen mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (außer in Nö), sowie von Villach, zu diesem Zweck zu Sprengeln zusammen, die verschiedene Namen (Sanitätsgemeinden, -kreise, -sprengel, -distrikte, Gesundheitssprengel) tragen, aus einer oder mehreren Gemeinden (Gemeindeteilen) bestehen und für die in der Regel ein (in Vbg allenfalls auch mehrere) Sprengelarzt (-ärzte) bestellt wird (werden).

Der mit der Bestellung dieser Ärzte verbundene Personalaufwand verteilt sich folgendermaßen auf die Länder und die zu Sprengeln zusammengefaßten Gemeinden (während die von der Sprengeleinteilung ausgenommenen Gemeinden den ganzen Aufwand allein zu tragen haben):

1. Die Dienstbezüge sind ganz überwiegend von den Sprengelgemeinden zu tragen, und zwar zur Gänze (Nö, Obö, Krtn, Tir, Vbg) oder zu einem Teil (zwei Fünftel in Sbg, vier Fünftel in Stmk, ein Drittel

¹ §§ 1, 4, 5 und 6 des angeführten Gesetzes.

² Art. 15, Abs. 1, BVG.

 $^{^3}$ Art. V, Abs 2, Zl. 5, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, § 3, Buchstabe b, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, § 8, Abs. 5, Buchstabe f, VÜG.

und die Kosten der Naturalwohnung oder das Wohnungsgeld im Bgld). Die Länder tragen den restlichen Aufwand von drei Fünfteln (Sbg), einem Fünftel (Stmk) und zwei Dritteln mit Ausnahme der Kosten der Naturalwohnung oder des Wohnungsgeldes (Bgld). Außerdem können vereinzelt (Nö, Tir) leistungsschwachen Sprengeln fallweise Beiträge aus Landesmitteln gewährt werden, was aber derzeit nicht der Fall ist.

Die Aufteilung auf die Sprengelgemeinden erfolgt in der Regel nach der Volkszahl (Nö, Sbg, Stmk, Krtn), im Weg der Vereinbarung (Obö, Vbg), wobei von der Volkszahl, der Bundessteuerleistung und den Entfernungsverhältnissen auszugehen ist (Vbg) oder, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, in beiden Ländern durch Entscheidung der Landesregierung. Im Bgld wird die Gesamtleistung aller Sprengel auf diese zu gleichen Teilen, innerhalb der aus mehreren Gemeinden bestehenden Sprengel aber derart aufgeteilt, daß auf die Gemeinde, in der der Arzt seinen Sitz hat, als Vorausbelastung die eine Hälfte, die andere Hälfte aber auf alle Sprengelgemeinden unter Aufteilung nach der Volkszahl entfällt, wenn nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt.

2. Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse (soweit sie nicht aus Beiträgen der Ruhegenußberechtigten und anderen Einnahmen der in der Mehrzahl der Länder [Nö, Sbg, Stmk, Tir, Vbg] bestehenden Pensionsfonde gedeckt werden) wird folgendermaßen verteilt:

In Krtn wird dieser Aufwand zur Gänze vom Land bestritten, im Bgld zu einem Drittel von den Sprengelgemeinden und zu zwei Dritteln vom Land. In den anderen Ländern, in denen Pensionsfonde bestehen (mit Ausnahme von Stmk), erfolgt die Verteilung folgendermaßen:

Niederösterreich und Salzburg: Hälftige Verteilung zwischen Land und Sprengelgemeinden, Aufteilung unter diesen nach der Volkszahl, wobei zwischen einem in Hundertteilen eines normalen Ruhegenusses ausgedrückten und einem Beitrag zur Deckung eines allfälligen Abganges unterschieden wird.

Oberösterreich: Das Gesetz gibt der Landesregierung die Berechtigung, die Höhe der Gemeinde- (und Versicherten-) Beiträge festzusetzen. Beiträge des Landes sind in der Höhe des verbleibenden Abganges, höchstens aber im Ausmaß von 3 v. H. des Erfordernisses vorgesehen. Auf Grund eines Landtagsbeschlusses gilt jedoch bis auf weiteres hälftige Verteilung zwischen Land und Sprengelgemeinden und kraft Gesetzes Aufteilung unter den Sprengelgemeinden nach der Einwohnerzahl.

Tirol: Unter Vorbelastung der Sprengelgemeinden durch einen Beitrag in Form eines Anteiles von 5 v. H. eines normalen Ruhegenusses hälftige Verteilung eines allfälligen Abganges zwischen Land und Sprengelgemeinden, Aufteilung unter diesen nach billigem Ermessen durch die Landesregierung.

Vorarlberg: Verteilung zwischen Land und Sprengelgemeinden im Verhältnis von 1:2, wobei zwischen einem festen (in seiner Höhe entwerteten) Betrag für jeden Arzt und einem Beitrag zur Deckung des verbleibenden Abganges unterschieden wird. Aufteilung unter den Sprengelgemeinden nach der Anzahl der Sprengelärzte.

Steiermark: Keine Beitragsleistung von Land oder Sprengelgemeinden. Die Gebarung des Pensionsfondes erfolgt nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

B. Bekämpfung verbreiteter Krankheiten

Die "Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung" wird durch die Gemeinden ausgeübt.¹ Es werden jedoch folgende Aufwendungen aus Bundesmitteln bestritten:²

- a) Für die durch Drahtung, Ferngespräch oder Boten vollzogene besondere Meldung über den ersten Krankheitsfall bei bestimmten ansteckenden Krankheiten;
- b) für die in Bundesuntersuchungsanstalten vorgenommenen Untersuchungen zur Feststellung von Krankheitskeimen;
- c) für die Vertilgung von Ungeziefer, durch das Krankheitskeime verbreitet werden können (soweit es sich nicht um die planmäßige Vertilgung von Ratten [Gesetz vom 4. Feber 1925, BGBl. Nr. 68] handelt);
- d) für die Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen;
- e) für die Beistellung von Unterkünften an mittellose Personen, deren Wohnungen wegen Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten geräumt werden müssen;
- f) für Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften;
- g) für die Beistellung besonderer Epidemieärzte, wenn die zur Verfügung stehenden Sprengelärzte nicht ausreichen;
- h) für die Entschädigungen für bei Desinfektionen beschädigte oder vernichtete Gegenstände;
- i) für den Verdienstentgang von Personen, die infolge ihrer Absonderung wegen Erkrankung oder Krankheitsverdacht, wegen Betriebseinschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen oder Räumung ihrer Wohnungen an ihrem Erwerb gehindert werden;
- j) für die Ruhegenüsse für Ärzte und Pflegepersonen, die bei Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten berufsunfähig werden und, falls sie aus solchem Anlaß den Tod finden, für die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen:
- k) für die Kosten der von Bundesorganen bei Durchführung des Epidemiegesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;
- l) für die Prämien und Vergütungen für besondere Leistungen bei Durchführung des Epidemiegesetzes;
- m) für die Beförderung der durch Drahtung oder brieflich erfolgenden Anzeigen und Meldungen auf Grund des Epidemiegesetzes;

¹ Gesetz vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz), und § 4, Buchstabe a, Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68.

² §§ 36, 38 und 47, Epidemiegesetz.

n) im Ausmaß von zwei Dritteln für die Behandlung armer, von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hund gebissener Personen, soweit nicht dritte Personen ersatzpflichtig sind.¹

Alle anderen mit der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung verbundenen Kosten, insbesondere auch ein Drittel der unter n) angeführten Kosten haben die Gemeinden zu tragen; jedoch sind bedürftigen Gemeinden, insbesondere in Grenzbezirken, Beihilfen aus Bundesmitteln höchstens in der Höhe der Hälfte der Ausgaben zu gewähren, die ihnen aus der Absonderung Kranker und der Desinfektion von Gegenständen und Räumen erwachsen.

Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur offenen Bekämp-Volkskrankheiten (Geschlechtskrankheiten Tuberkulose) bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch nimmt der Bund einen Teil der mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten auf sich.² In den Bundesvoranschlag ist der zur Sicherung des Erfolges der Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erforderliche Betrag einzusetzen und daraus insbesondere der Aufwand für die Behandlung mittelloser Kranker in Krankenanstalten zu bestreiten. Für solche Behandlungen weiblicher Kranker besteht eine eigene Bundesheilanstalt (Fürsorgestelle) in Klosterneuburg. Außerdem trägt der Bund den Portoaufwand für die Anzeigen über Erkrankungen oder Todesfälle an Tuberkulose. Die Gemeinden haben den übrigen Aufwand zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, insbesondere für die Errichtung von Beratungs- und Behandlungsstellen, ärztliche ambulatorische Behandlung und Untersuchungen, Beistellung von Heilmitteln, Bestellung von Wanderärzten usw. sowie den Aufwand zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bestreiten.

Viel wesentlicher als die sich daraus ergebenden geringfügigen Aufwendungen sind aber jene, die den Ländern aus ihrer freiwillig entfalteten Tätigkeit zur Bekämpfung der Tuberkulose erwachsen. Sie haben zwölf Heilanstalten (davon zwei im Ausland) errichtet und führen deren Betrieb.

Die für Bekämpfung der Kindersterblichkeit und der Trunksucht erfolgenden Aufwendungen des Bundes und der Länder werden ohne gesetzliche Grundlagen geleistet.

C. Öffentliche Impfung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der öffentlichen Impfungen fällt als Teil des Gesundheitswesens überhaupt in die Zuständigkeit des Bundes, dem insbesondere die sanitäre Oberaufsicht über die Impfinstitute und die Leitung des Impfwesens zusteht.³ Der

Art. 35 Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277

² VA vom 21. November 1918, StGBl. Nr. 49 (Geschlechtskrankheiten), VA vom 24. Feber 1919, StGBl. Nr. 151 (Tuberkulose).

 $^{^3}$ Art. 10; Abs. 1, Zl. 12, BVG, und Reichssanitätsgesetz \S 2, Buchstabe b und d.

den Gemeinden verfassungsrechtlich eingeräumte Wirkungsbereich bezieht sich insbesondere auf die Mitwirkung bei der Vornahme der Impfungen.¹

Die Kosten der öffentlichen Impfungen, die sich insbesondere aus der Beschaffung des Impfstoffes und den Vergütungen für die Impfärzte ergeben, haben im allgemeinen die Länder zu tragen.² Landesgesetzlich geregelte Ausnahmen bestehen für Obö und Sbg. In Obö haben die Gemeinden die Gesamtkosten, in Sbg die Kosten mit Ausnahme jener für die Beschaffung des Impfstoffes, die das Land trägt, zu bestreiten. Bei für mehrere Gemeinden gleichzeitig vorgenommenen Impfungen erfolgt die Aufteilung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der aus jeder Gemeinde zur Impfung gebrachten Kinder.

Der Bund ist gesetzlich nur mit den Kosten für die Vornahme von Impfungen durch die Epidemieärzte bei Blatternepidemien belastet,³ führt aber eine Impfstoffgewinnungsanstalt.

D. Kriegsinvalidenfürsorge

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene (Kriegsinvalidenfürsorge) fällt in die Zuständigkeit des Bundes.⁴

Ein Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln steht den Bundesbürgern zu,⁵ die für die Republik Österreich oder die bestandene österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden und aus einem dieser Anlässe in ihrer Gesundheit geschädigt worden sind, sowie im Fall ihres durch diese schädigenden Ereignisse verursachten Todes ihren Hinterbliebenen. Gegenstände der Vergütung sind im Fall der Gesundheitsschädigung Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, berufliche Ausbildung, Invalidenrente und Krankengeld, im Fall des Todes Hinterbliebenenrente und Sterbegeld.

Der Aufwand für die angeführten Zwecke und die mit der Führung dieser Angelegenheiten betrauten sieben Invalidenentschädigungskommissionen belastet ausschließlich den Bund, der auch zwei Invalidenheime in Wien und Graz führt.

Neben dem Bund entfalten teilweise auch die Länder eine Fürsorgetätigkeit für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene, die sich auf landesgesetzliche Bestimmungen stützt.

In Stmk, Tir und im Bgld sind besondere Kriegsopferfonde, in Krtn

¹ Art. V, Abs. 2, Zl. 5, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, § 4, Buchstabe d, des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, § 8, Abs. 5, Buchstabe f, VÜG.

² Kaiserliche Entschließung vom 14. September 1852.

³ Epidemiegesetz vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67 (§ 36, Buchstabe g).

⁴ Art. 10, Abs. 1, Zl. 15, BVG.

⁵ Invalidenentschädigungsgesetz, Wiederverlautbarung durch Vdg. vom 4. Mai 1927, BGBl. Nr. 161, 10. und 11. Novelle hiezu (Gesetze vom 6. Dezember 1928, BGBl. Nr. 318, und vom 29. November 1929, BGBl. Nr. 383).

ist ein Fond für die Opfer der Kärntner Abwehrkämpfe in den Jahren 1918 bis 1920 errichtet worden, aus deren Mitteln Kriegs- (Abwehrkampf-) Opfern und deren Hinterbliebenen Unterstützungen in Notlage und zur Erzielung einer Erwerbsmöglichkeit gegeben werden. Diesen Fonden, die in Stmk und Krtn durch die Landesregierung, in Tir durch die Invalidenentschädigungskommission, im Bgld durch ein Kuratorium verwaltet werden, fließen kraft landesgesetzlicher Bestimmung in Stmk die Erträge der Landesabgabe von der Vorführung von Laufbildern, in Tir jährlich (vorläufig bis einschließlich 1931) 50000 S, in Krtn mindestens 20000 S, im Bgld mindestens 10000 S zu.

E. Heilmittelversorgung

Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit der Heilmittelversorgung, insbesondere der Apotheken und des Giftverkehrs, fallen in die Zuständigkeit des Bundes.¹

Der Bund betreibt eine Reihe von Anstalten, die auf diesem Gebiet tätig sind, und zwar: sechs bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten, je eine chemisch-pharmazeutische, pharmakologische, serotherapeutische und Wut-Schutzimpfungsanstalt, ferner vier Apotheken, von denen eine verpachtet ist.

Aufwendungen der Länder ergeben sich nur in einem Land für Ankauf von Radium.

F. Hebammendienst

In Angelegenheiten des Hebammendienstes, der einen Teil des Gesundheitswesens bildet, ist die Zuständigkeit eine geteilte: Soweit es sich dabei um eine allgemeine Regelung im Dienst des Gesundheitswesens handelt, fällt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung,² soweit es sich um Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der Hebammen (Hebammengremien) handelt, die Zuständigkeit zur Gesetzgebung allein dem Bund zu, während die Vollziehung in letzterem Fall Landessache ist.³ Soweit es sich aber um Angelegenheiten des Gemeindesanitätsdienstes, d. i. um die Sicherung geburtshilflichen Beistandes handelt, fallen Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.⁴ Das Gesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, zur Regelung des Hebammenwesens, sieht die Errichtung von Hebammenlehranstalten vor, die vom Bund geführt werden; gegenwärtig bestehen vier solche Anstalten. Außerdem bestreitet der Bund die Vergütung für die den Hebammen bei Erstattung von Geburtsanzeigen zustehende Portofreiheit.

Nach den vereinzelt (Sbg, Krtn, Vbg, Bgld) bestehenden landesgesetzlichen Regelungen haben die Gemeinden den Aufwand für die

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, BVG (Gesundheitswesen).

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, BVG.

³ Art. 11, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

⁴ Art. 15, Abs. 1, BVG.

Sprengel- (Bezirks-) oder Gemeindehebammen zu tragen, und zwar in Sbg die diesen gebührenden Unterhaltsbeiträge und die während des Besuches eines Wiederholungskurses gebührenden Beihilfen sowie die Ruhegenüsse, wobei die ersten zwei Aufwendungen auf die Sprengelgemeinden, der Ruhegenußaufwand auf alle Gemeinden des Landes nach der Einwohnerzahl aufgeteilt wird; in Krtn (außer in Klagenfurt) die den Bezirkshebammen gebührenden Beihilfen und die sonstigen Verwaltungsausgaben des Hebammenbezirkes, wobei die Aufteilung auf die Gemeinden des Bezirkes durch die Landesregierung unter tunlichster Rücksichtnahme auf ihre finanzielle Lage und den Vorteil, den sie aus dem Vorhandensein der Bezirkshebammen ziehen, erfolgt; in Vbg und im Bgld die den Gemeindehebammen gebührenden Mindestbezüge ohne nähere Vorschrift über eine Aufteilung. In Ermanglung gesetzlicher Regelung treffen die Kosten die Gemeinden.

Die Entschädigungen, die den Hebammen für die Behandlung armer Wöchnerinnen gebühren, bilden einen Teil der Armenlast und folgen in der Regelung der Kostentragung den bezüglichen Bestimmungen. Freiwillige Aufwendungen der Länder ergeben sich nur aus Unterstützungen für ausgediente Hebammen usw.

G. Nahrungsmittelkontrolle

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle fällt in die Zuständigkeit des Bundes,¹ den Gemeinden ist bei der Führung dieser Angelegenheiten ein Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Markt- und Lebensmittelpolizei verfassungsmäßig gesichert.² Der Bund hat insbesondere den Aufwand für die drei Lebensmitteluntersuchungsanstalten (Wien, Graz, Innsbruck) zu tragen, die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897 (§ 24), errichtet worden sind. Die Aufwendungen Wiens ergeben sich, abgesehen von seinen Aufwendungen für die Marktpolizei, auch aus dem Betrieb von Lagerhäusern.

H. Wasserversorgungsanlagen

Die Angelegenheiten der Wasserversorgungsanlagen fallen als Teil der Gesundheitspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder,³ wobei den Gemeinden verfassungsrechtlich ein Wirkungsbereich gesichert ist.⁴ Zur Errichtung und zum Ausbau von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden (Wasserleitungen) können alljährlich Bundesmittel in dem in den Finanzgesetzen enthaltenen Umfang in Form von unverzinslichen Darlehen zur Verfügung gestellt werden.⁵ Vereinzelt sind auch landesgesetzlich (Vbg) Leistungen des Landes

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, BVG.

² Art. V, Abs. 2, Zl. 4, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18.

³ Art. 15, Abs. 1, BVG.

⁴ Art. V, Abs, 2, Zl. 5, des Reichsgemeindegesetzes.

⁵ Gesetz vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 339.

höchstens im Ausmaß von 10 v. H. der Kosten in Form von Beiträgen unter der Bedingung einer gleich hohen Leistung des Bundes fallweise (ohne Rechtsanspruch) zugesichert. Doch werden auch darüber hinausgehend in der Mehrzahl der Länder Beiträge und Darlehen an Gemeinden für Zwecke der Wasserversorgung geleistet.

J. Gemeindeeinrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheit

Die Verarbeitung des Wiener Haushaltes, der zugleich Landesund Gemeindehaushalt ist, ergibt die Notwendigkeit, die Aufwendungen dieser Gemeinde für verschiedene, der Förderung der öffentlichen Gesundheit dienende Einrichtungen, insbesondere Schwimmbäder, Wannenbäder, Spezialbadeanstalten, die Kanalisation und die Errichtung von öffentlichen Anstandsorten, in einer besonderen Post zusammenzufassen.

K. Friedhöfe

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Leichenund Bestattungswesens fällt in die Zuständigkeit der Länder.¹ Als Teil der Gesundheitspolizei haben die Gemeinden den Aufwand für die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze (soweit es sich nicht um konfessionelle Friedhöfe handelt) zu tragen.²

Hingegen fällt die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge in die Zuständigkeit des Bundes,³ der den Ländern und Gemeinden keinerlei finanzielle Belastungen für diesen Fürsorgezweig auferlegen darf.⁴ Der Aufwand des Bundes ergibt sich aus der im Friedensvertrag (Art. 171 und 172) festgelegten Verpflichtung zur würdigen Instandhaltung und aus dem Gesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 257, über die Beanspruchung von Grundeigentum für Kriegsgräber.

III. Fürsorge für bedürftige Volksschichten

A. Armenpflege

Hinsichtlich der Armenpflege fällt nur die Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber in die Zuständigkeit der Länder.⁵ Eine Grundsatzregelung durch die Bundesgesetzgebung ist bisher nicht erfolgt; die auf die den Gemeinden obliegende Armenversorgung bezüglichen Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105 (§§ 22 bis 31) sind als volle und nicht bloß grundsätzliche Regelung nicht mehr in Kraft und die Landesgesetzgebung

¹ Art. 12, Abs. 1, Zl. 12, und Art. 15, Abs. 1, BVG.

² Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, § 3, Buchstabed.

³ Art. 10, Abs. 1, Zl. 15, BVG.

^{4 2.} VÜGN (§ 6).

⁵ Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

ist somit bis zur Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes zur freien Regelung des Armenwesens und damit auch der Kostentragung berechtigt. Die Bestimmungen des Heimatrechtgesetzes sind in mehreren Ländern (W, Obö, Tir, Bgld) als landesgesetzliche Vorschriften in Geltung gesetzt worden, während in den übrigen Ländern (in Obö neben den Bestimmungen des Heimatgesetzes) eigene Armengesetze bestehen.

Die das Armenrecht regelnden Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die offene und geschlossene Armenpflege und die offene Armenkrankenpflege, während die geschlossene Armenkrankenpflege durch die Bestimmungen über das Krankenanstaltenwesen geregelt wird.

Die Armenpflege, die allen Personen zukommt, die den notwendigen Unterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht aus eigener Kraft beschaffen können, umfaßt die vollständige Erhaltung, die nur teilweise Unterstützung, ärztlichen und geburtshilflichen Beistand und Pflege bei Erkrankungen und Entbindungen, bei Minderjährigen auch die Erziehung und schließlich, soweit besondere Landesgesetze bestehen, auch die Beerdigung. Sie wird als offene Armenpflege in verschiedenen Formen (insbesondere auch der sogenannten Einlage) oder als geschlossene Armenpflege in Armen- (Siechen-) Häusern und anderen, ähnlich gearteten Anstalten durchgeführt.

Grundsätzlich ist Träger der Armenlast die Heimatgemeinde. Die Gemeinden können sich zur Tragung der Armenlast, insbesondere zur Führung von Anstalten für die geschlossene Armenpflege zu Verbänden vereinigen, soweit solche nicht ohnedies in einzelnen Ländern (Nö, Stmk) in Form von Bezirksverbänden kraft Gesetzes bestehen.

Länderweise ist die Kostenverteilung, soweit die Kosten nicht durch Ersatzleistungen Dritter oder aus besonderen steuerlichen Zuflüssen gedeckt werden, folgendermaßen geregelt:

Niederösterreich: Hauptträger ist der Fürsorgebezirk, in dem die Heimatgemeinde des Armen liegt. Die Fürsorgebezirke erhalten von Seite der Heimatgemeinden Beiträge von 10 v. H. des unbedeckten Abganges, von Seite des Landes nach Ermessen des Landtages festgesetzte Beiträge. Außerdem bestreitet das Land die Armenlasten für Personen, die auf Grund ihrer Geburt in einer Gebäranstalt der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind¹ und den nicht durch die Verpflegskostenersätze der Bezirke gedeckten Aufwand der Landessiechenanstalten.

Oberösterreich: Hauptträger ist die Heimatgemeinde. Die Kosten für ärztliche Hilfe in offener Armenpflege treffen jedoch die Aufenthaltsgemeinde. Das Land bestreitet den ganzen Aufwand für Personen, die auf Grund ihrer Geburt in einer Gebäranstalt der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen sind¹, und vier Fünftel des Aufwandes für Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltes zur Zeit

¹ Gemäß § 6, Abs. 1, Zl. 2, der Heimatrechtsnovelle vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 286.

des in Frage gekommenen Heimatrechtes der Aufenthaltsgemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind¹ sowie für uneinbringliche Armenkosten für Ausländer.

Salzburg: Hauptträger ist die Heimatgemeinde. Das Land bestreitet den ganzen Aufwand für Personen, die auf Grund ihrer Geburt in einer Gebäranstalt oder des Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind. 1 2

Ferner wird der Aufwand für die Findelpflege zur Gänze, für die geschlossene Pflege von Armen, die zugleich blind, taubstumm oder blind und taubstumm sind, zur Hälfte vom Land, zu einem Drittel von allen Gemeinden des Landes, aufgeteilt nach ihrer Einwohnerzahl, und nur zu einem Sechstel von der Heimatgemeinde getragen.

Steiermark: Hauptträger ist grundsätzlich die Heimatgemeinde, die jedoch in weitgehendem Maß durch Leistungen des Landes entlastet wird. Die Kosten für ärztliche Untersuchungen zur Feststellung des Anspruches und der Art der Armenpflege sowie die Beerdigungskosten treffen jedoch die Aufenthaltsgemeinde. Die Bezirke (und die Stadt Graz) haben die Lasten der offenen Armenkrankenpflege (jedoch mit Ausnahme der unentgeltlichen Wartung und Pflege durch die Aufenthaltsgemeinde) zu tragen. Die Leistungen des Landes sind teils unbedingte, teils bedingte (freiwillige). Unbedingt obliegt dem Land die Tragung folgender Aufwendungen: Für die Unterbringung Armer in Gebäranstalten, für die Findelpflege, für uneinbringliche Armenkosten für Ausländer, für die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der Landessiechenanstalten, für Arme, die auf Grund ihrer Geburt in einer Gebäranstalt oder des Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes der betreffenden Gemeinde zugewiesen worden sind.^{1 2} Freiwillig kann das Land folgende Aufwendungen auf sich nehmen: Beihilfen an Heimatgemeinden, die vorübergehend außerstande sind, ihre Verpflichtungen nach dem Armengesetz zu erfüllen, wenn auch der Bezirk eine Beihilfe von mindestens einem Viertel der Landesbeihilfe gewährt; gänzliche oder teilweise Übernahme der Verpflegskosten in Siechenhäusern zugunsten unterstützungsbedürftiger Heimatgemeinden, Gewährung von Unterstützungen an arme Kranke in Bädern und an Blinde, Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für die geschlossene Armenpflege von Blinden, Taubstummen und verwahrlosten Kindern, Beihilfen an Wohltätigkeitsvereine.

Kärnten: Hauptträger ist die Heimatgemeinde. Die Kosten für die ärztliche Hilfe in offener Armenpflege treffen jedoch die Aufenthaltsgemeinden. Das Land bestreitet den ganzen Aufwand für Personen, die auf Grund ihrer Geburt in einer Gebäranstalt der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind² und vier Fünftel

 $^{^{1}}$ Gemäß § 6, Abs. 1, Zl. 3, der Heimatrechtsnovelle vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 286.

² Vgl. Anm. 1 auf S. 387.

der Kosten für Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind,¹ sowie für uneinbringliche Armenkosten für Ausländer.

Tirol und Burgenland: Träger der ganzen Armenlast ist die Heimatgemeinde. Im Bgld wird der Aufwand der Landessiechenanstalt, soweit er sich aus der Unterbringung von Landesbürgern ergibt, je zur Hälfte vom Land und von den Heimatgemeinden getragen.

Vorarlberg: Hauptträger ist die Heimatgemeinde. Das Land bestreitet den Aufwand für Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde zugewiesen worden sind.¹

Die Länder führen 35 verschiedene, auf dem Gebiet des Armenwesens tätige Anstalten (Versorgungshäuser, Obdachlosenheime, Waisenhäuser, Siechenanstalten und Anstalten für mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, wie Blinde, Taubstumme usw.), zu denen in Nö noch 69 Bezirksarmenhäuser treten. Auch der Bund ist mit einem Aufwand für Unterstützung einer Blinden- und Taubstummenanstalt belastet.

B. Jugendfürsorge

In Angelegenheiten der Jugendfürsorge fällt die Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.² Ein Grundsatzgesetz des Bundes ist noch nicht erlassen worden. Mittlerweile sind in der Mehrzahl der Länder (W, Nö, Obö, Sbg, Stmk, Krtn, Bgld) Jugendämter errichtet worden, die unter der Leitung der Landesregierung (in W des Magistrates) zur Behandlung aller Zweige der Jugendfürsorge berufen sind und denen auch die Führung der Berufsvormundschaft (gemäß § 208 aBGB.) übertragen werden soll. Es bestehen fünf verschiedene Landesanstalten für erziehungsbedürftige Kinder.

C. Fürsorge für Ziehkinder

In Angelegenheiten der Ziehkinderfürsorge (Fürsorge für Findeloder Schutzkinder), die einen Zweig der Säuglings- und Jugendfürsorge bildet, fällt die Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.³ Durch die Landesgesetzgebung sind für die meisten Länder (außer Vbg und Bgld) die Bestimmungen des außer Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 4. Feber 1919, StGBl. Nr. 76 (Ziehkindergesetz) als landesgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten worden. Danach trifft der Aufwand aus der Vollziehung des Gesetzes, insbesondere auch für die Errichtung und für die Führung der Ziehkinderaufsichtsstellen, soweit sie in ihrem Bestand und in ihrer Tätigkeit über

¹ Vgl. Anm. 1 auf S. 388.

² Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

³ Art. 12, Abs. 1, Zl. 2, BVG.

den bei Inkrafttreten des Gesetzes bestandenen Zustand hinausgreifen, die Länder, während die Gemeinden die Amtsräume für diese Aufsichtsstellen beizustellen und instandzuhalten haben.

D. Wanderherbergen für reisende Arbeitsuchende

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Herbergewesens fällt in die Zuständigkeit der Länder.² In Krtn und im Bgld bestehen keine solchen Einrichtungen. Die Kosten für Errichtung und Betrieb dieser Herbergen haben in der Regel die zu Konkurrenzverbänden (Herbergsgemeinschaften) vereinigten Gemeinden zu tragen. In Stmk haben die Herbergsgemeinden die Kosten für die Beistellung der Räume, die Einrichtung und die Aufsicht zu tragen, während die Kosten für Beköstigung, dauernde Instandhaltung, Beheizung und Beleuchtung von den Bezirken getragen werden.

Landesbeiträge sind (außer in Nö und Vbg) in folgendem Umfang vorgesehen: Die Kosten der ersten Errichtung von Herbergen werden in Sbg und Stmk unbedingt zu 30 v. H. aus Landesmitteln bestritten und können in Tir höchstens im gleichen Umfang aus Landesmitteln bestritten werden. Wenn die die Konkurrenzverbände (in Stmk die Bezirke) treffenden Kosten mehr als 2 v. H. der direkten Bundes- und Landessteuern (Obö) oder mehr als 2 v. H. der Landesrealsteuern (Sbg, Stmk) ausmachen, wird der Überschuß aus Landesmitteln bestritten.

Die Aufteilung innerhalb der Konkurrenzverbände (Herbergsgemeinschaften) erfolgt in Nö und Vbg im Verhältnis der direkten Steuern (also gegenwärtig wohl im Verhältnis der direkten Bundes- und der Landesrealsteuern), in Obö und Tir im Verhältnis der direkten Bundes- und Landessteuern, in Sbg im Verhältnis der Landesrealsteuern.

E. Kleinrentnerfürsorge

Die Vollziehung in Angelegenheiten der Kleinrentnerfürsorge³ würde an sich in die Vollziehung der Länder fallen, da sie in Art. 10 BVG nicht ausdrücklich angeführt ist. Die tatsächliche Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung ergibt sich jedoch dadurch, daß zur Milderung der Folgen der Geldentwertung ein Kleinrentnerfond errichtet worden ist, aus dem Unterhaltsrenten an Kleinrentner gewährt werden, der Zweck dieses für das ganze Bundesgebiet errichteten Fondes über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht und auch früher kein solcher von den Ländern verwalteter Fond bestanden hat.⁴

¹ Das angeführte Gesetz hat im allgemeinen den "Staat" zur Kostentragung verpflichtet. Durch E. des VerfGH vom 23. Feber 1928, Smlg. der E. Nr. 935, ist ausgesprochen worden, daß diese Verpflichtung mit der geänderten Zuständigkeit zur Vollziehung auf die Länder übergegangen ist.

² Art. 15, Abs. 1, BVG.

³ Gesetze vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, und vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 239, "über die Errichtung eines Fondes zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner" (Kleinrentnergesetz).

⁴ Art. 10, Abs. 1, Zl. 13, BVG.

Der Fond wird durch alljährliche Beiträge des Bundes und der Gemeinden gebildet, die im Verhältnis von drei zu eins stehen. Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich aus der Festsetzung des Bundesbeitrages im Finanzgesetz. Die Aufteilung der Gemeindebeiträge erfolgt zunächst auf die Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes im Verhältnis der im Vorjahr in den einzelnen Ländern zur Auszahlung gelangten Unterhaltsrenten, das erstemal im Verhältnis der voraussichtlich in den einzelnen Ländern anfallenden Unterhaltsrenten. Die Aufteilung innerhalb der Gemeinden jedes Landes erfolgt zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der im Vorjahr in den Gemeinden für die Auszahlung der Kleinrentnerunterstützungen bzw. Unterhaltsrenten verwendeten Beträge, zur anderen Hälfte im Verhältnis der für das zweitvorhergehende Jahr den Gemeinden gebührenden Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

F. Wohnungsfürsorge

Die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge fällt in die Zuständigkeit des Bundes, die Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Aufwendungen des Bundes auf diesem Gebiet ergeben sich aus dem Gesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, über die Bildung eines Bundes-Wohn- und Siedlungsfondes und aus dem Gesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, über die Förderung der Wohnbautätigkeit:

- a) Aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfond werden finanzielle Hilfeleistungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung, insbesondere auch zur Errichtung von Wohnsiedlungen, Kleinwirtschaftssiedlungen, Werkstättenhäusern, Herstellung von Kleinwohnungen usw. an Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften, Anstalten und gemeinnützige Vereinigungen gewährt. Der Bund leistet alljährlich Beiträge an diesen Fond, deren Höhe durch das angeführte Gesetz und eine Reihe von Nachtragsgesetzen² zuletzt mit dem Höchstbetrag von 1132000 S festgesetzt worden ist. Die Errichtung von Bauten mit Hilfe des Fondes hat in der Regel auch eine Beteiligung der betreffenden Gemeinden an dem damit verbundenen Aufwand zur Voraussetzung. Der Beitrag des Bundes erreicht tatsächlich den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag.
- b) Zum Zweck der Wohnbauförderung in Orten, in denen Wohnungsnot besteht und in ihrer Umgebung, werden vom Jahr 1929 bis zum Ende des Jahres 1932 Bundeszuschüsse gewährt, deren Höhe jährlich 24 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.³

Auch in den Ländern sind vereinzelt besondere, von der Landesregierung verwaltete Fonde zur Förderung der Schaffung neuer Wohn-

¹ Art. 11, Abs. 1, Zl. 3, BVG.

² Gesetze vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 224, 22. Juni 1922, BGBl. Nr. 381, 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 528, 27. November 1922, BGBl. Nr. 839, und vom 27. Juli 1926, BGBl. Nr. 199.

³ Gesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200 (Abschn. I, § 5).

räume errichtet worden, die aus Landesmitteln gespeist werden: In Krtn unter Festsetzung alljährlicher Landesbeiträge im Landesvoranschlag, in Tir ein Landessiedlungsfond, dem kraft landesgesetzlicher Verfügung in den Jahren 1929 bis 1948 jährlich 50 000 S aus Landesmitteln zufließen. Die Erträgnisse dieser Fonde dienen zur Gewährung von Zuschüssen für Verzinsung und Tilgung von Baudarlehen. Auch in Sbg werden den Gemeinden aus einer zu diesem Zweck aufgenommenen Landesanleihe Darlehen zur Förderung ihrer Wohnbautätigkeit zur Verfügung gestellt, während das Bgld eine unmittelbare Tätigkeit durch Errichtung von Beamtenwohnhäusern ausübt.

Im übrigen liegt das Schwergewicht der öffentlichen Wohnbauförderung ganz überwiegend auf Seite der Gemeinden, die diesen Zwecken sehr bedeutende Mittel zuführen (Wien!).

IV. Sozialversicherung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Sozialversicherung fällt in die Zuständigkeit des Bundes.¹ Die Verteilung des Aufwandes für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung ist folgendermaßen geregelt:

1. Arbeitslosenversicherung.²

Die Fürsorge für die Arbeitslosen vollzieht sich in dreierlei Formen: In der Gewährung der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung bis zur Dauer von 30 Wochen, von Notstandsaushilfen, die mit diesem Zeitpunkt ohne Begrenzung in ihrer Bezugsdauer an Stelle der etwas höheren Arbeitslosenunterstützungen treten, in ihrem Bestand aber gegenwärtig nur bis Ende Mai des Jahres 1931 gesetzlich geregelt sind und in der Form der produktiven Arbeitslosenfürsorge durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen vorzüglich an Länder, Bezirke oder Gemeinden zur Vornahme volkswirtschaftlich nützlicher Arbeiten unter Verwendung von Arbeitslosen. Der Gesamtaufwand für alle diese Zuwendungen mit Einschluß der Verwaltungskosten für die elf industriellen Bezirkskommissionen und die bestehenden gemeinnützigen oder eigens errichteten Arbeitslosenämter wird vorschußweise vom Bund bestritten. Die endgültige Kostentragung obliegt bei den ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen, der produktiven Arbeitslosenfürsorge und einem Teil des Verwaltungsaufwandes (für die Einhebung der Beiträge, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützungen,

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 11, BVG.

² Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Fassung vom 22. Feber 1927, BGBl. Nr. 73, und 20. bis 23. Nachtragsgesetz (vom 22. November 1927, BGBl. Nr. 337, 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 364, 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 357 und 20. Juli 1929, BGBl. Nr. 223). Die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung gelten auch für die Stellenlosenversicherung nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 388 (samt Nachtragsgesetzen). Die Bestimmungen über die Kostentragung sind im IV. und V. Abschnitt des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§§ 24ff.) enthalten.

die von den industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämtern geführte Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Umschulung oder Nachschulung) je zur Hälfte den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Beiträge jedoch drei Viertel des normalen Beitrages zur Krankenversicherung nicht übersteigen dürfen und daher diesen Gesamtaufwand nicht völlig decken, so daß der Rest den Bund belastet. Der übrige Verwaltungsaufwand, insbesondere für die industriellen Bezirkskommissionen, und ein entsprechender Anteil an den Kosten für die Arbeitslosenämter wird von vornherein nur zu zwei Dritteln durch hälftige Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Drittel aber aus Bundesmitteln bestritten. Die endgültige Kostentragung bei den Notstandsaushilfen mit Einschluß des Verwaltungsaufwandes für ihre Auszahlung obliegt zur Hälfte gleichteilig den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu einem Sechstel dem Bund und zu einem Drittel den Ländern; innerhalb der Länder erfolgt die Aufteilung nach dem Wohnsitz der Arbeitslosen. Der aus der Einhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ergebende Verwaltungsaufwand wird gleichfalls von diesen getragen, wogegen der bei den industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämtern entstehende Verwaltungsaufwand zu zwei Dritteln durch hälftige Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitund zu einem Drittel aus Bundesmitteln zu nehmer streiten ist.

2. Altersfürsorge für Arbeiter, Landarbeiter, Bergarbeiter und Hausgehilfen. 1

Arbeiter, Landarbeiter, Bergarbeiter und Hausgehilfen haben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Altersfürsorgerente. Der Gesamtaufwand für diese Altersfürsorgerenten mit Einschluß des Verwaltungsaufwandes, der den mit ihrer Verwaltung betrauten Stellen (Arbeiterunfallversicherungsanstalten, landwirtschaftlichen Krankenkassen, Landarbeiterversicherungsanstalten, industriellen Bezirkskommissionen usw.) erwächst, wird vorschußweise aus Bundesmitteln bestritten. Die endgültige Kostentragung obliegt zur Hälfte gleichteilig den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu einem Sechstel dem Bund und zu einem Drittel den Ländern, wobei für die Aufteilung der Wohnsitz des Rentenempfängers maßgebend ist.

Mit dem Aufwand für die Sozialversicherung werden auch die vereinzelt von Seite der Länder erfolgenden Aufwendungen für Dienst-

¹ Arbeiterversicherungsgesetz vom 1. April 1927, BGBl. Nr. 125 (Nachtragsgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 356), Abschnitt X, insbesondere § 270, Landarbeiterversicherungsgesetz vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 235 (Nachtragsgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 253), Abschnitt X, insbesondere § 228, Bergarbeiterversicherungsgesetz vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 338, insbesondere Art. II samt Vdg. vom 4. Juli 1928, BGBl. Nr. 172, und Hausgehilfenversicherungsgesetz vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 368 (Nachtragsgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 356).

vermittlungen und Unterstützungen, insbesondere an Hausgehilfen und Dienstboten, verrechnet. Die Gemeinde Wien führt zwei Hausgehilfinnenheime.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
 I. Anstalten zur Förderung der Volksgesundheit a) Heil- und Pflegeanstalten b) Kurorte und Heilquellen c) Irrenanstalten 	36,676.000 21.000 — 36,697.000	14,408.000 — 11,946.000 26,354.000	25,041.000 1,225.000 12,679.000 38,945.000	
II. Offene Gesundheits- pflege a) Sanitätsdienst. b) Bekämpfung verbreiteter Krankheiten:	_	3,079.000	712.000	-
Epidemien- bekämpfung Kindersterb-	130.000	122.000	4.000	
lichkeitsbe- kämpfung Geschlechts- krankheitenbe-	380.000	_	_	
kämpfung Tuberkulose-	1,652.000	15.000		
bekämpfung Trunksuchtbe-	200.000	4,278.000	3,877.000	_
kämpfung	25.000	10.000	24.000	
Summe b)	2,387.000	4,425.000	3,905.000	
c) Impfung d) Fürsorge für	67.000	8.000	39.000	
Kriegsinvalide e) Heilmittelver-	68,797.000		100.000	2.000
$egin{array}{ll} ext{sorgung} & \dots & $	357.000		50.000	
ken	971.000			
Summe e)	1,328.000	_	50.000	_

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
f) Hebammendienst g) Nahrungsmittelkontrolle h) Wasserversorgungsanlagen.	76.000 258.000 1,400.000	19.000 15,213.000 13,779.000	22.000 — 938.000	_ _ _
 i) Gemeindeein- richtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheit k) Friedhöfe 	 142.000	14,515.000 4,592.000	_	=
Summe II III. Fürsorge für be-	74,455.000	55,630.000	5,766.000	2.000
III. Fürsorge für be- dürftige Volks- schichten			,	
a) Armenpflegeb) Jugend-	409.000	32,311.000	6,667.000	10,698.000
fürsorge c) Fürsorge für	_	23,577.000	4,904.000	98.000
Ziehkinder d) Wanderher-		5,080.000	343.000	_
bergen e) Kleinrentner-			216.000	42.000
fürsorge f) Wohnungsfür-	12,000.000	1,100.000	_	
sorge	11,382.000	104,344.000	1,498.000	
Summe III \dots	23,791.000	166,412.000	13,628,000	10,838.000
IV. Sozialversicherung	23,404.000	12,030.000	17,739.000	35,000
Bundesministerium für soziale Verwaltung	2,285,000			_
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	1,200.000			
$\operatorname{Gesamtsumme}\ldots$	[161,832.000	260,426 000	76,078.000	10,875.000

§ 41 g. Landeskultur

Übersicht:

- I. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen.
- II. Maßnahmen allgemeiner Natur.
 A. Förderung der Landeskultur.

 - B. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine.

- C. Landwirtschaftliche Schulen.
- D. Landwirtschaftliche Güter.
- III. Bodenreform und Wiederbesiedlung, Bodenverbesserung.
 - A. Rechtliche Grundlagen.
 - B. Wiederbesiedlung.
 - C. Bodenverbesserung.
 - D. Bau von Güterwegen und Seilbahnen.
- IV. Wasserbauten.
- V. Tierpflege und Tierzucht.
 - A. Bekämpfung von Tierkrankheiten.
 - B. Tierzucht und Tierhaltung.
 - C. Alm- und Weidewirtschaft.
 - D. Milchwirtschaft.
- VI. Forstwirtschaft.
- VII. Pflanzenschutz und Pflanzenbau.
 - A. Schutz gegen Krankheiten und Schädlinge.
 - B. Pflanzenbau.

I. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen

In allen Ländern (außer W) bestehen landwirtschaftliche Berufsvertretungen unter verschiedenen Bezeichnungen, und zwar zumeist in einer bezirksweisen Gliederung und Zusammenfassung zu einer Landeshauptkörperschaft, und zwar: in Nö Landes- und Bezirkslandwirtschafts-(Bauern-) Kammern, in Obö Landeskulturrat und Bezirksgenossenschaften, in Sbg Landeskulturrat und Bezirksgenossenschaften, in Stmk Landesund Bezirksbauernkammern, in Krtn Landeskulturrat und zu Bezirksverbänden zusammengefaßte Gauvereine, in Tir Landes- und Bezirkslandwirtschaftskammern (Landeskulturrat und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften), in Vbg eine Landesbauernkammer, im Bgld eine Landwirtschafts- (Bauern-) Kammer. Diese landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sind die Mittlerstellen, deren sich die Länder vielfach zur Vollziehung der ihnen auf dem Gebiet der Förderung der Landeskultur obliegenden Aufgaben bedienen. Ihr Aufgabenkreis auf diesem Gebiet ist in den bezüglichen Gesetzen zum Teil in allen Einzelheiten aufgezählt, zum Teil nur allgemein umschrieben, immer aber ein umfassender. Der Aufwand der Berufsvertretungen gliedert sich in den Aufwand zur unmittelbaren Förderung der Landeskultur (Zweckaufwand) und in den Verwaltungsaufwand, der sich aus ihrer Mitwirkung und beratenden Tätigkeit auf dem Gebiet der mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben ergibt. Zum Zweckaufwand erhalten sie Beiträge der Länder in dem in den Landesvoranschlägen festgestellten Umfang sowie allfällige Bundesbeiträge. Auch allfällige Beiträge der Bezirksverbände sind in Nö und Stmk, allfällige Gemeindebeiträge in Nö, Sbg, Stmk und Bgld vorgesehen. Der nicht aus diesen Einnahmen gedeckte Aufwand sowie der Verwaltungsaufwand wird in der Regel von Seite der Berufsvertretungen durch Ausübung ihrer Besteuerungsrechte,¹ soweit aber ein solches selbständiges Besteuerungsrecht, wie in Obö und Krtn, nicht besteht, ganz aus Landesmitteln bestritten.

II. Maßnahmen allgemeiner Natur

A. Förderung der Landeskultur (allgemeine Regelungen)

Auf keinem Gebiet spielt die Entfaltung einer nicht durch Gesetze gebundenen freien Tätigkeit eine solche Rolle, wie bei der Förderung der Landeskultur.

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 220, über außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes werden für die Zeit bis zum 30. Juni 1931,
allenfalls bis zum Zeitpunkt einer früher erfolgenden Erhöhung der Getreidezölle, Bundesmittel in der Höhe von 96 Millionen Schilling, und
zwar mit 77,39 Millionen Schilling für Getreideanbauprämien, 6,50 Millionen Schilling zur Unterstützung der Brotgetreideverarbeitung in inländischen Mühlen, mit 12,11 Millionen Schilling zur Unterstützung
der Gebirgsbauernschaft (insbesondere zur Förderung des Viehabsatzes,
für Stallbauten, Düngerstätten, zur Förderung der Harzgewinnung und
Verbilligung von Futter- und Streumitteln) gewidmet. Die auf Grund
dieses Gesetzes sich ergebenden Bundesbeiträge sind mit ihrer auf das
Jahr 1930 entfallenden Hälfte auf die einzelnen Aufwandszweige aufgeteilt.

Auch in zwei Ländern bestehen Landeskulturförderungsgesetze, die eine Förderung der verschiedenartigsten Zweige der Landwirtschaft bezwecken (Nö, Stmk).

Nach diesen sehr weit übereinstimmenden Gesetzen sind in den Landesvoranschlag alljährlich die für nachfolgende Zwecke erforderlichen Landesbeiträge aufzunehmen:

- 1. Zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens (insbesondere zur Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Schulen).
- 2. Zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Fortbildungs-, Versuchs-, Forschungs- und Ausstellungswesens, Ausbau der bäuerlichen Betriebsberatung und Errichtung von Maschinenberatungsstellen.
- 3. Zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschafts- und Vereinswesens.
- 4. Zur Förderung des Pflanzenbaues und Pflanzenschutzes (insbesondere Pflanzenbau, Futterbau, Düngerwirtschaft, Bekämpfung von Schädlingen).
- 5. Zur Förderung der Tierzucht und Tierhaltung einschließlich der Kleintierzucht (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Fische und Bienen), der Alm- und Weidewirtschaft und des Molkereiwesens.
- 6. Zur Förderung des Obst- und Weinbaues (auch Gemüsebaues) und des Kleingartenwesens.

¹ Vgl. § 22, S. 190, Anm. 2.

- 7. Zur Förderung der Forstwirtschaft (insbesondere Errichtung und Erhaltung von Waldbaumschulen, von Klenganstalten, Aufforstungen, Bekämpfung von Großschäden, Errichtung von Holzbringungsanlagen).
- 8. Zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, soweit diese nicht in die Vollziehung des Bundes fällt (insbesondere Bekämpfung der Rindertuberkulose, des seuchenhaften Verwerfens, der Unfruchtbarkeit, Impfungen).
- 9. Zur Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Grundstücke (insbesondere für Ent- und Bewässerungsanlagen).
- 10. (Nur in Stmk) zur Verhütung und Bekämpfung der Rauch- und anderer Industrieschäden.

Auch die auf Grund dieser Gesetze sich ergebenden Aufwendungen der Länder sind soweit als möglich auf die einzelnen Aufwandszweige aufgeteilt.

B. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine erhalten Beiträge und Unterstützungen aus Bundes- und Landesmitteln. Soweit diese Körperschaften eine Tätigkeit auf einem bestimmten, besonders angeführten Zweig der Landwirtschaft ausüben, sind diese Beiträge und Unterstützungen bei den betreffenden Aufwandszweigen ausgewiesen, so daß bei den allgemeinen Maßnahmen nur die Förderung von solchen Körperschaften mit allgemeinen oder nicht näher bekannten Zielen berücksichtigt wird.

C. Landwirtschaftliche Schulen

Es bestehen zwei höhere landwirtschaftliche Schulen des Bundes (Mödling, Klosterneuburg), ferner 38 landwirtschaftliche Schulen der Länder, deren Führung den angegebenen Aufwand verursacht.

D. Landwirtschaftliche Güter

Soweit landwirtschaftliche Güter mit Schulen verbunden sind, ist der auf sie entfallende Aufwand mit dem Schulaufwand zusammen ausgewiesen. Daneben bestehen aber auch noch drei landwirtschaftliche Landes-Gutsbetriebe, bei denen keine solche Verbindung besteht.

III. Bodenreform und Wiederbesiedlung, Bodenverbesserung

A. Rechtliche Grundlagen für Bodenreform und Vermessung

In Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der agrarischen Operationen und der Wiederbesiedlung fällt nur die Erlassung von Grundsatzgesetzen in die Zuständigkeit des Bundes, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber in die Zuständigkeit der Länder.¹

¹ Art. 12, Abs. 1, Zl. 5, BVG.

Als "Bodenreform" kommen jene Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur in Betracht, durch die die in einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Bodenbesitzverhältnisse im Dienst einer zweckmäßigen Verteilung und Bewirtschaftung des Bodens geändert werden.

1. Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Als Grundsatzgesetz des Bundes erscheint das Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, das die Regelung der Kostentragung der Landesgesetzgebung überläßt. Nach den in allen Ländern mit Ausnahme des Bgld bestehenden Ausführungsgesetzen können die Länder (außer in Vbg) in berücksichtigungswürdigen Fällen Subventionen für die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Anlagen und für die im Fall der notwendigen Verlegung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden zu bezahlenden Ausgleichsgeldbeträge gewähren. Vereinzelt (Nö, Sbg, Krtn) ist auch eine Beteiligung des Landes am Aufwand in dem Fall vorgesehen, daß der Zusammenlegungsplan nicht genehmigt wird. In diesem Fall trägt das Land die Hälfte des Aufwandes für die Tätigkeit der Fachmänner (Geometer) und ihren Materialverbrauch (Sbg) oder können diese Kosten aus Landesmitteln bestritten werden (Nö, Krtn).

Die Gemeinden haben (außer in Vbg), wenn sie als Eigentümer von Liegenschaften oder sonst als unmittelbar Beteiligte an einer Zusammenlegung erscheinen, die Kosten für den zur Wahrung ihrer Interessen allfällig zur Verhandlung entsendeten Vertreter der Landesregierung (in Stmk auch des Bezirksausschusses) zu tragen.

2. Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke und der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Als Grundsatzgesetz des Bundes erscheint das Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 94, das die Regelung der Kostentragung der Landesgesetzgebung überläßt. Nach den in allen Ländern mit Ausnahme des Bgld bestehenden Ausführungsgesetzen können in einigen Ländern (Sbg, Krtn) in berücksichtigungswürdigen Fällen Subventionen für die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Anlagen aus Landesmitteln gewährt werden. Die Gemeinden haben in allen Ländern (außer in Vbg), wenn sie an einer solchen agrarischen Operation unmittelbar beteiligt sind, die Kosten für den zur Wahrung ihrer Interessen allfällig zur Verhandlung entsendeten Vertreter der Landesregierung (in Stmk auch des Bezirksausschusses) zu tragen.

3. Ablösung von Dienstbarkeiten.

Eine grundsätzliche Regelung durch die Bundesgesetzgebung ist bisher nicht erfolgt. Es stehen somit gemäß § 3, Abs. 1, VÜG derzeit noch die schon früher erlassenen landesgesetzlichen Regelungen in Geltung. Sie enthalten nur vereinzelt (Nö, Krtn) Bestimmungen über eine Belastung öffentlicher Körperschaften mit Aufwendungen. In Nö kann ein Teilbetrag der Kosten für die Sachverständigen, die Grenzbeschreibung über die Vermarkung und sonstige Geometerarbeiten vom Land übernommen werden, in Krtn trägt das Land bei einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren die Hälfte der Kosten.

Vermessung.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Vermessungswesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes.¹ Die einheitliche Regelung des Vermessungswesens ist durch die VA vom 6. Juli 1919, StGBl. Nr. 380, geregelt und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr übertragen worden, in dem ein eigenes Bundesamt für (Eichund) Vermessungswesen besteht. Ferner besteht das Kartographische Institut, das neben der Herstellung von Karten und anderen graphischen Arbeiten auch die Herstellung der Katastralmappen für das Bundesamt für (Eich- und) Vermessungswesen besorgt.

Eine Belastung der Länder ergibt sich in jenen Fällen, in denen aus besonderen Gründen eine umfassende Neuvermessung oder eine Neuanlage von Grundbüchern notwendig geworden oder auf Wunsch des Landes in Aussicht genommen worden ist. In diesen Fällen haben die betreffenden Länder Beiträge zu den Kosten auf sich genommen (Bgld alljährliche Landesbeiträge, für 1930 110000 S, Vbg² einvernehmlich mit der Bundesverwaltung festgesetzter Beitrag, für 1930 26500 S) und sind die Gemeinden (Bgld) zur Beistellung, Heizung und Instandhaltung der Kanzleiräume verpflichtet.

B. Siedlungswesen, insbesondere Wiederbesiedlung

Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen.

Vor Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen des BVG stand die im Wiederbesiedlungsgesetz³ getroffene bundesgesetzliche Regelung in Geltung. Dieses Gesetz hat die Bildung von Wiederbesiedlungsfonden zur Gewährung von Krediten, Deckung der Kosten für bauliche Herstellungen und Bodenverbesserungen auf den wiederbesiedelten Gütern und zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die neuen Siedler vorgesehen; diese Fonde sollen unter anderem auch Beiträge von Seite des Bundes und der Länder erhalten. Solche Fonde sind für alle Länder errichtet worden.⁴

Nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen des BVG ist eine grundsätzliche bundesgesetzliche Regelung erfolgt,⁵ zu der auch Ausführungsgesetze in den Ländern ergangen sind, durch die die Beendigung der ganzen Wiederbesiedlungsmaßnahmen im wesentlichen mit Ende September 1928 verfügt worden ist. Das Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgebung die Regelung darüber überlassen, ob und in welcher Weise die Wiederbesiedlungsfonde weitergeführt werden sollen. Durch die Landesgesetzgebung ist der Weiterbestand dieser Fonde, aber ohne weitere Beitragsleistung des Bundes, festgesetzt worden.

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 10, BVG.

² Gesetz vom 2. Juli 1930, BGBl. Nr. 233.

 $^{^3}$ Gesetz vom 31. Mai 1919, StGBl. 310, in der Fassung der Kdm. BGBl. Nr. 688 aus 1921.

⁴ Vdg. vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 690.

⁵ Gesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 198.

Außer auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften werden in einem weitaus größeren Maß von Seite des Bundes und der Länder Aufwendungen für Siedlungswesen, Besitzbefestigung und diesen Zielen mittelbar dienende Zwecke in Form von Beiträgen und Unterstützungen gemacht.

C. Bodenverbesserung

Bund und Länder widmen der Bodenverbesserung, insbesondere in der Form der Urbarmachung ertragloser oder wenig ertragreicher Bodenflächen oder der Verbesserung bebauten Landes durch Ent- und Bewässerungsanlagen¹ usw. bedeutende Mittel.

D. Bau von Güterwegen und Seilbahnen

Der Bau von Güterwegen und Seilbahnen für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Tal dient vorwiegend der Befestigung der Höhensiedlungen in den Alpen. Bund und Länder teilen sich in den dadurch verursachten Aufwand.

IV. Wasserbauten

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schiffahrt und Flößerei, in Angelegenheiten der Wildbachverbauung und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen fällt in die Zuständigkeit des Bundes,² die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zu anderen Zwecken (insbesondere Meliorationen) in die Zuständigkeit der Länder.³ Die Beteiligung öffentlicher Gebietskörperschaften am Aufwand für Wasserbauten in Form ihrer Teilnahme an Konkurrenzen zur Errichtung und Erhaltung solcher Bauten ist im Meliorationsgesetz vom 4. Jänner 1909, RGBl. Nr. 4, geregelt, das bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Aufbringung der Kosten auch weiterhin sinngemäß anzuwenden ist.⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen die Bildung von Konkurrenzen in folgender Weise vor:

1. An Wildbachverbauungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden (neben sonstigen Beteiligten) als Unternehmer teilnehmen und sich in die Errichtungsund Erhaltungskosten teilen.⁵ Eine Beteiligung des Bundes an den Errichtungskosten ist bis zum Höchstausmaß von 70 v. H. zulässig, wenn das Land den restlichen Aufwand übernimmt, wobei ihm höchstens 15 v. H. von beteiligten Bezirken oder Gemeinden zurückersetzt werden können.

¹ Vgl. S. 402.

² Art. 10, Abs. 1, Zl. 10, BVG.

³ Art. 15, Abs. 1, BVG.

^{4 § 16} VÜG.

⁵ Gesetz vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117.

- 2. Bei Fluß- und Bachregulierungen, Eindeichungen zum Schutz gegen Wasserverheerungen und Talsperren, die Bestandteile einer Regulierung sind oder selbständig zum Schutz gegen Wasserverheerungen errichtet werden, ist eine Beteiligung des Bundes an den Errichtungskosten im Ausmaß von 40 v. H. zulässig, wenn mindestens 30 v. H. aus Landesmitteln bestritten werden und der Rest durch Beiträge anderer Beteiligter (insbesondere auch von Bezirken oder Gemeinden) gedeckt ist. Wenn ein solches Unternehmen, ohne eine Wildbachverbauung zu sein, ausschließlich oder teilweise die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern zum Gegenstand hat oder der auf die anderen Beteiligten entfallende Teil der Kosten bis zur Fertigstellung des Unternehmens vorschußweise vom Land getragen wird, kann der Bundesbeitrag zur Entlastung der anderen Beteiligten (insbesondere auch von Bezirken oder Gemeinden) bis auf 50 v. H. erhöht werden.
- $3.\ {\rm Ent}\text{-}$ und Bewässerungen und Talsperren zur Aufspeicherung des Wassers für Bodenbewässerung.
 - a) Meliorierungen.

Eine Beteiligung des Bundes an den Errichtungskosten im Ausmaß von 30 v. H. ist zulässig, wenn mindestens 15 v. H. aus Landesmitteln bestritten werden; übersteigt der Landesbeitrag 30 v. H., kann der Bundesbeitrag auf das Maß des Landesbeitrages erhöht werden.

b) Regulierungen zur Beschaffung der Vorflut.

Eine Beteiligung des Bundes an den Errichtungskosten im Ausmaß von 40 v. H. ist zulässig, wenn mindestens 20 v. H. aus Landesmitteln bestritten werden; übersteigt der Landesbeitrag 40 v. H., kann der Bundesbeitrag auf das Maß des Landesbeitrages erhöht werden.

Eine Bundesbeitragsleistung zur Erhaltung der unter 1. und 2. (nicht auch der unter 3.) angeführten Werke kann, wenn das Gesamterfordernis zur Bildung eines Erhaltungsfondes um einen angemessenen Zuschlag erhöht wird, in den angegebenen Ausmaßen auch auf diesen Zuschlag ausgedehnt werden. Wird nicht auf die angegebene Art zur gesicherten Erhaltung solcher Arbeiten ein besonderer Fond gebildet, kann ein Bundesbeitrag zu seiner Dotierung höchstens im Ausmaß des Landesbeitrages gewährt werden.

In Tir haben kraft besonderer landesgesetzlicher Bestimmung die an einem der unter 1. bis 3. angeführten Werke beteiligten Gemeinden die regelmäßig wiederkehrenden Erhaltungsarbeiten und jene Erhaltungsarbeiten zu tragen, die auf Schäden durch Vernachlässigung zurückzuführen sind. Zu Erhaltungsarbeiten, die infolge von Zerstörungen größeren Umfanges oder der Notwendigkeit von Ergänzungen größeren Umfanges erforderlich werden, können Landesbeiträge im gleichen Umfang wie zu den Errichtungskosten gewährt werden. Die Kosten des Erhaltungsdienstes trägt, soweit nicht eine Beteiligung des Bundes erfolgt, das Land. In Nö wird der Flußaufsichtsdienst über alle Gewässer und die Anlagen zu ihrer Benützung, Leitung und Abwehr zwecks ihrer Instandhaltung durch die Bezirksstraßenausschüsse ausgeübt, die den Aufwand für diesen Aufsichtsdienst zu bestreiten haben. In

besonders berücksichtigungswerten Fällen können diese Bezirksstraßenausschüsse auch Beiträge zu Herstellungskosten im Höchstausmaß von 50 v. H. leisten.

Für eine Reihe größerer Flußregulierungen ist die Kostenaufteilung in besonderen Bundesgesetzen geregelt.

Die früher bestandene Donauregulierungskommission ist aufgelöst worden, indem zugleich der Bund die Ausführung und Erhaltung der Regulierungsbauten von der Einmündung der Ysper bis zur Bundesgrenze bei Theben übernommen hat, während die Verbindlichkeiten der bestandenen Kommission mit einem Drittel auf den Bund, mit der Hälfte auf das Land W und mit einem Sechstel auf das Land Nö übergegangen sind. Gleichzeitig ist für die Errichtung und Erhaltung der Schutz- und Dammbauten auf der gleichen Strecke eine Donauhochwasserschutzkonkurrenz errichtet worden, deren Aufwand zu sieben Zehnteln vom Bund und zu je 15 v. H. durch die Länder W und Nöbestritten wird.¹

Die Erhaltung der Drauregulierung obliegt in den Jahren 1926 bis 1930 zu neun Fünfzehnteln dem Bund, zu vier Fünfzehnteln dem Land Krtn und zu zwei Fünfzehnteln den Interessenten, darunter wieder mit 77 v. H. den Gemeinden nach Maßgabe der Grundsteuerleistung und mit dem Rest den Bundesbahnen.²

Die Erhaltung der Glanregulierung obliegt zu je einem Drittel dem Bund, dem Land Krtn und den Interessenten (darunter 30¹/₃ v. H. den Gemeinden, 3 v. H. den Bundesbahnen).³

Zu den Kosten der Gailregulierung, die für die Jahre 1929 bis 1943 mit 19,2 Millionen Schilling veranschlagt werden, haben der Bund 55 v. H., das Land Krtn 29 v. H. und die Interessenten 16 v. H. beizutragen (unter den Interessenten erscheinen die Gailtalbahn mit 5 v. H., die Bundesstraßenbauverwaltung mit 3 v. H., während der Rest von 8 v. H. auf die Gemeinden und einzelne Interessenten nach Maßgabe der Grundsteuerleistung aufgeteilt wird). An den Erhaltungskosten dieser Regulierungsarbeiten sind Bund, Land Krtn und die Interessenten mit je einem Drittel beteiligt (unter den Interessenten wieder die Gailtalbahn mit 8,5 v. H., während der Rest des Drittels auf die Gemeinden und einzelnen Interessenten nach Maßgabe der Grundsteuerleistung aufgeteilt wird). 4

V. Tierpflege und Tierzucht

A. Bekämpfung von Tierkrankheiten

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Veterinärwesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes,⁵ der die Angelegenheiten

¹ Gesetze vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 371 und 372.

 $^{^2}$ Gesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 196. Ein neues, die Jahre 1931 bis einschließlich 1933 betreffendes Gesetz steht in Verhandlung.

³ Gesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 428.

⁴ Gesetz vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 228.

⁵ Art. 10, Abs. 1, Zl. 12, BVG.

der Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Aasplätze und Wasenmeister von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich führen läßt. 1

Abgesehen vom Aufwand für die tierärztliche Hochschule, trägt der Bund die folgenden, aus Anlaß der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen entstehenden Kosten:²

- a) Für die Überwachung oder Sperrung der Grenzen des Bundesgebietes;
- b) für die Überprüfung des Viehstandes in Grenzbezirken bei drohender Seuchengefahr;
 - c) der Erhebung zur Feststellung von Tierseuchen;
 - d) der amtlichen Einschreiten während ihrer Dauer;
 - e) der amtlichen Kennzeichnung und Impfung der Tiere;
 - f) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugarbeiten;
- g) für die Entschädigungen nach dem gemeinen Wert oder die Vergütungen (in der Höhe des erzielten Erlöses) für die über behördliche Anordnung getöteten, aber gesund befundenen oder infolge Vornahme einer behördlichen Impfung verendeten Tiere; bei erkrankt gewesenen Tieren für nach Tierkrankheiten verschiedene Teilbeträge des gemeinen Wertes:
- h) für die Unterstützungen bei Viehverlusten durch Milzbrand an Rindern und Pferden und durch Rauschbrand an Rindern;
- i) für die an Personen, die durch Anzeigen zur Eindämmung der drohenden Gefahr beigetragen haben, gewährten Anzeigeprämien.

Die Gemeinden haben die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Absperrungsmaßregeln sowie für das Ausführen der Kadaver und Abfälle, für ihre unschädliche Beseitigung und für die hiezu notwendigen Einrichtungen (Verscharrungsplätze, Verbrennungsanlagen u. dgl.) zu tragen.³

Die Länder können den Gemeinden aus Landes- oder Bezirksmitteln Erleichterungen gewähren³ und überdies Besitzern von Tieren, für welche aus Bundesmitteln keine oder nicht die volle Entschädigung geleistet wird, aus Landes- (so in Tir bei Rotz) oder Bezirksmitteln oder durch Bildung von Versicherungsverbänden Entschädigungen gewähren.⁴ Zu diesem Zweck sind in einigen Ländern (Tir, Vbg) besondere Tierseuchenfonde errichtet worden, deren Mittel insbesondere der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dienen und durch Landesbeiträge verstärkt werden (in Tir kraft Festsetzung im Landeshaushalt, in Vbg 40 v. H. des Abganges).

 $^{^1}$ Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, \S 3, Buchstabe f und 4, Buchstabe f.

² Tierseuchengesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177 (§ 61).

³ § 61 des angeführten Gesetzes. Auf Grund dieser Bestimmung wurden in Tir die Kosten für das Aufstellen von Seuchenwachen mit je einem Drittel dem Land und den Gemeinden des Gerichtssprengels (nach Maßgabe der direkten Steuern [Realsteuern ?]) angelastet.

^{4 §§ 59} und 61 des angeführten Gesetzes.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest¹ und der Lungenseuche der Rinder² und der damit verbundenen Kosten.

Die aus Anlaß der Bekämpfung der Rinderpest erwachsenden Kosten werden folgendermaßen aufgeteilt: 3

Der Bund trägt die Kosten

- a) für die Überwachung oder Sperrung der Grenzen des Bundesgebietes;
- b) für die Aufstellung von Viehbeschaukommissionen an den Bundesund den Landesgrenzen;
- c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften;
- d) für die Entschädigung der Eigentümer von in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften getöteten Rindern, Schafen und Ziegen und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
- e) für Amtshandlungen anläßlich der Aufnahme und Überprüfung des Viehstandes in den Grenzbezirken;
- f) für die bei der Anlage von Viehkatastern im Grenzgebiet verwendeten Revisoren.

Die Länder haben die Kosten der Aufstellung von Kordonen zum Schutz ihrer Landesgrenzen und zur Absperrung innerhalb des Landesgebietes zu tragen.

Die Gemeinden haben die Kosten örtlicher Sicherungsmaßregeln,⁴ für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Kadaver, für die Verscharrungsplätze und das Verscharren oder Verbrennen zu tragen.

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche der Rinder hat der Bund folgende Aufwendungen zu bestreiten:⁵

- a) Für die Entschädigungen oder Vergütungen an die Besitzer der über behördliche Anordnung getöteten Tiere und die zur Schadensschätzung berufenen Schätzmänner;
- b) für die Gewährung von Belohnungen an Anzeiger verheimlichter Krankheitsfälle.

Der Bund führt eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling. In Obö besteht eine Landesviehversicherungsanstalt. Auch andere Länder leisten Beiträge für Viehversicherungszwecke.

B. Tierzucht und Tierhaltung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit der Tierzucht fällt in die Zuständigkeit der Länder. 6

¹ Gesetz vom 29. Feber 1880, RGBl. Nr. 37.

² Gesetz vom 17. August 1892, RGBl. Nr. 142.

³ § 37 des angeführten Gesetzes.

⁴ In Tir werden diese Kosten zu je einem Drittel dem Land und den Gemeinden des Gerichtssprengels (nach Maßgabe der direkten Steuern [Realsteuern?]) angelastet.

⁵ §§ 4, 7, 24 und 27 des angeführten Gesetzes.

⁶ Art. 15, Abs. 1, BVG.

Landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Regelung der Kosten enthalten, bestehen in folgendem Umfang: In Nö und im Bgld für die Zucht von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen; in Stmk von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen; in Krtn von Pferden, Rindern und Schweinen; in Sbg von Pferden und Rindern, in Tir und Vbg nur von Rindern.

Die Länder haben (im Bgld bis zur Errichtung von Bezirksausschüssen) in der Regel den Aufwand für die Hauptkörungen und Abkörungen, das sind vor allem die Reiseentschädigungen der zur Vornahme dieser Körungen entsendeten Kommissionen zu tragen, soweit es sich nicht um von den vertretenen Gebietskörperschaften selbst entschädigte Mitglieder handelt und (außer in Tir und Vbg) für die erforderlichen Drucksorten usw., vereinzelt auch die Kosten für die nachträgliche Begutachtung eines gekörten Stieres mit dem Ergebnis der Abkörung (Nö, Bgld), zu tragen. Im Bgld können für die Anschaffung männlicher Zuchttiere Landeszuschüsse an die Gemeinden gewährt werden.

Die Gemeinden haben für die Beschaffung der Zuchtstiere zu sorgen, soweit dies nicht durch Verbände oder andere Personen geschieht, in Nö und im Bgld mindestens aber ein Viertel des Anschaffungspreises oder Schätzwertes zu tragen, wobei die Aufteilung innerhalb mehrerer beteiligter Gemeinden im Verhältnis der weiblichen Zuchttiere erfolgt.

In Stmk ist eine Beitragsleistung des Landes in größerem Umfang geregelt. Danach können an Zuchtgenossenschaften, Züchtervereinigungen und Verbände Landesbeiträge zu folgenden Zwecken gewährt werden: Zur Herdbuchführung, zu den Haltungskosten für männliche Zuchttiere, Durchführung der Leistungsprüfungen, Prämiierungen, Erwerbung von Alpen und Weiden zur Sömmerung von Jungvieh, ferner für besondere Leistungen als: Anlage von Tummelplätzen, Aufzuchtstationen für Jungvieh, Schweinezuchtanstalten, Zug- und Mastviehmärkte, Abhaltung von Kursen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten. Voraussetzung ist, daß mindestens der halbe Aufwand vom Beitragsempfänger getragen wird (Ausnahmen nur bei Seuchen und Elementarereignissen zulässig).

Besondere Landes- (Gemeinde-), oder Bezirks- (Sprengel-) Tierärzte bestehen in W, Nö, Stmk, Tir und im Bgld. In Stmk bestreitet das Land die Hälfte des Aufwandes für die Dienstbezüge der Landes-Bezirkstierärzte und leistet allfällige Beiträge zum Versorgungsfond dieser Tierärzte, während die zweite Hälfte des Aufwandes für die Dienstbezüge und gleiche allfällige Beiträge zum Versorgungsfond aus Mitteln der Bezirke (des Amtssitzes) geleistet werden. In Tir bestreitet das Land zwei Drittel der Dienstbezüge der Sprengeltierärzte und leistet allfällige Beiträge an den Ruhegenußfond dieser Tierärzte zur Abgangsdeckung. Der restliche Aufwand für die Dienstbezüge wird von den Gemeinden (nach dem Katastralreinertrag und der Entfernung der Gemeinde vom Amtssitz) bestritten, die außerdem Beiträge an den Ruhegenußfond zu leisten haben. In Nö und im Bgld werden die Bezüge dieser Tierärzte aus Landesmitteln bestritten.

Neben den durch Gesetz bestimmten Leistungen entfalten Bund und Länder eine umfassende freiwillige Tätigkeit für verschiedene Zweige der Tierzucht, die sich nicht nur auf die Förderung der Zucht von Haustieren, sondern auch von Fischen usw. erstreckt. Der Bund besitzt zwei Bundesgestüte, ein Hengstenstallamt und die Spanische Reitschule als Förderungsmittel für die Pferdezucht.

C. Alm- und Weidewirtschaft

Zur Förderung der Almwirtschaft werden gleichfalls ohne gesetzliche Regelung Bundes- und Landesmittel in großem Umfang bereitgestellt. In den Ländern (außer W, Vbg, Bgld) bestehen besondere, aus Verwaltungseinnahmen gespeiste Alpenfonde, deren Einnahmen zur Förderung der Almwirtschaft dienen.

Auch für die Sicherung und Pflege des Bodens von Hutweiden und ihrer besseren Bewirtschaftung können kraft der für einige Länder (Nö, Obö, Sbg, Tir) ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen Landesmittel und allfällige Bundesmittel bereitgestellt werden.

D. Milchwirtschaft

Zur Förderung der Milchwirtschaft werden aus den Eingängen an Völkerbundanleihe des Bundes Mittel im großen Umfang ausgeschieden. Auch die Länder sind in gleicher Richtung tätig, indem sie entweder für die aus der Völkerbundanleihe gewährten Kredite Haftungen übernehmen oder sich selbst durch Gewährung von Darlehen oder Beiträgen an der Förderung dieses Zweiges der Landwirtschaft beteiligen.

VI. Forstwirtschaft

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Forstund Triftwesens fällt in die Zuständigkeit des Bundes.¹ Eine Belastung des Bundes ergibt sich aus dem Aufwand für die Förderung der Forstkultur und dem Betrieb zweier Anstalten (Försterschule und forstliche Versuchsanstalt). Außerdem ist der Bund aber auf dem Gebiet des Forstwesens auch als Träger von Privatrechten (Art. 17 BVG) tätig und bewirtschaftet ausgedehnte Bundes- und Religionsfondsforste von zusammen 741917 ha (hievon 410987 ha Waldfläche). Die Bewirtschaftung wird durch die Österreichischen Bundesforste geführt, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, als eigener Wirtschaftskörper geschaffen worden sind und eine Generaldirektion mit 83 Forstverwaltungen und 6 Sägen umfassen.

Aufwendungen der Länder ergeben sich insbesondere aus allfälligen Beiträgen zum Aufwand für die im übrigen von den Waldbesitzern entlohnten Waldaufseher (Tir, Vbg), ferner aus Zuwendungen für allgemeine

¹ Art. 10, Abs. 1, Zl. 10, BVG, Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250 (auch zur Regelung des Triftwesens), und eine Reihe von Landesgesetzen über einzelne Zweige des Forstwesens, die gegenwärtig als Bundesgesetze in Geltung stehen.

forstliche Zwecke, allenfalls unter Errichtung besonderer Landesforstfonde (Vbg), in Stmk und W aus der Bewirtschaftung ausgedehnter Landes- (Gemeinde-) Forste, in Stmk überdies auch aus dem Betrieb einer mittleren forstlichen Lehranstalt.

VII. Pflanzenschutz

A. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge

In Angelegenheiten des Pflanzenschutzes gegen Krankheiten und Schädlinge steht dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern aber die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zu.¹ Als Grundsatzgesetz des Bundes ist das Pflanzenschutzgesetz vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252, erlassen worden.² Es überläßt die Regelung der Frage, ob die Kosten behördlich angeordneter Untersuchungen, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen — soweit sie nicht die Grundbesitzer belasten — durch das Land oder die Gemeinde zu tragen sind, der Landesgesetzgebung. Das gleiche gilt für die Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ergeben, sofern diese nicht, soweit sie für mikroskopische und ähnliche, keinen bedeutenderen Zeitaufwand erheischende Untersuchungen erwachsen. \mathbf{kraft} ausdrücklicher Anordnung vom Bund getragen werden.3

Ausführungsgesetze der Länder sind bisher nicht ergangen. Auf Grund älterer landesgesetzlicher Bestimmungen in Krtn, Tir und im Bgld konnten Landesmittel für folgende Zwecke bereit gestellt werden:

- a) Zur Beschaffung oder verbilligten Abgabe von Bekämpfungsmitteln und der zu ihrer Anwendung notwendigen Gerätschaften;
- b) zu den Kosten der Überwachung von Bekämpfungs- und Vorbeugungsmaßnahmen;
- c) zur Entschädigung der durch behördliche Absperrmaßnahmen geschädigten Pflanzstätten oder Gebiete;
- d) zur Beschaffung oder verbilligten Abgabe von gegen Pflanzenkrankheiten widerstandsfähigem Saatgut, Setzlingen und Edelreisern. Nur in Krtn und im Bgld:
- e) zur Bezahlung von Prämien für das Einsammeln und Vertilgen von Pflanzenschädlingen.

Die Gemeinden hatten über Verfügung der Landesregierung die Kosten für die zeitweise Aufstellung von Aufsehern zur Überwachung bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen und konnten Prämien für das Sammeln bestimmter Schädlinge aussetzen.

¹ Art. 12, Abs. 1, Zl. 6, BVG.

² Es bezieht sich auf den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen gegen Pflanzenkrankheiten und tierische und pflanzliche Schädlinge mit Einschluß der Unkräuter und der nicht jagdbaren Vögel, aber mit Ausnahme der jagdbaren Tiere.

³ §§ 6, Buchstabe g, und 9 des Pflanzenschutzgesetzes.

Kartoffelkrebs

Das schon früher erlassene Bundesgrundsatzgesetz über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, das für die Länder Obö, Sbg und Krtn geltende Ersatzgesetz des Bundes über die Kartoffelkrebsbekämpfung¹ und die zur Ausführung des erstgenannten Gesetzes in den übrigen Ländern ergangenen Landesgesetze werden durch das Pflanzenschutzgesetz ausdrücklich aufrecht erhalten. Das Bundesgrundsatzgesetz überläßt der Landesgesetzgebung die näheren Bestimmungen über Belohnungen für Anzeigen über das Auftreten des Kartoffelkrebses und über Ersatzleistungen für den durch das Auftreten des Kartoffelkrebses oder die behördlich verfügte Vernichtung von Kartoffeln entstandenen Schaden und verfügt, daß die Kosten von Untersuchungen durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch den Bund getragen werden.

Eine Belastung der Länder ergibt sich, da das Ersatzgesetz des Bundes Anzeigerbelohnungen oder Schadensvergütungen nicht regelt, nur in jenen Ländern, in denen Ausführungsgesetze erlassen worden sind, und zwar in folgendem Umfang:

- a) Eine Anzeigerbelohnung gebührt in Nö und im Bgld und kann in Vbg aus Landesmitteln gewährt werden.
- b) In Nö, Stmk, Tir, Vbg und im Bgld kann die Hälfte des aus den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses sich ergebenden Schadens aus Landesmitteln ersetzt werden.
- c) In den unter b) angeführten Ländern und in W kann aus Landesmitteln eine Entschädigung für wegen des Auftretens von Kartoffelkrebs vernichtete Kartoffel gewährt werden.
- d) Soweit eigene landwirtschaftlich-chemische Untersuchungsanstalten bestehen, tragen die Länder die Kosten der von diesen vorgenommenen Untersuchungen (Tir und Vbg).

Reblaus

Die früher erlassenen bundesgesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus sollen mit dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder zum Pflanzenschutzgesetz außer Kraft treten, stehen also gegenwärtig noch in Geltung. Auf Grund des Reblausgesetzes vom 3. April 1875, RGBl. Nr. 61, belasten die Kosten für die kommissionellen Erhebungen durch behördliche Organe, Sachverständige und Schätzleute bei von Amts wegen vorgenommener Durchforschung seuchenverdächtiger Weinberge und sich daraus ergebende Schadensvergütungen den Bund. Derzeit erscheint diese Verpflichtung durch die Bauschentschädigung für die Führung der politischen Verwaltung abgegolten.

Schutz gegen schädliche Insekten

Auf Grund der in einigen Ländern bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen müssen (Tir, Vbg) oder können (Krtn) die Gemeinden

Gesetze vom 28. Juli 1926, BGBl. Nr. 215 (II. Teil) und vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 340.

die Kosten für die Aufstellung besonderer Aufseher über die Durchführung der Abwehrmaßnahmen tragen. In Sbg und Vbg müssen, in Nö und Stmk können für das Einsammeln von Maikäfern und Engerlingen Prämien gezahlt werden, die in Nö aus Gemeindemitteln unter allfälliger Zuschußleistung des Landes, in Stmk unbedingt aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln, in Vbg allenfalls aus Gemeindemitteln zu bestreiten sind, in Sbg je zur Hälfte aus Landes- und Gemeindemitteln bestritten werden.

· Flurschutz und Flurpolizei

Die Gesetzgebung und Vollziehung in allen den Flurschutz betreffenden Angelegenheiten, bezüglich welcher den Gemeinden verfassungsmäßig ein Wirkungsbereich gesichert ist,¹ fällt in die Zuständigkeit der Länder.²

Die Gemeinden haben die Kosten für die Aufstellung des Flurschutzpersonals zu tragen, sofern diese nicht die Eigentümer der unter Flurschutz stehenden Liegenschaften belasten. Ersteres ist der Fall in Nö, Obö, Sbg und Tir.

B. Pflanzenbau

Bundesmittel zur Förderung des Getreidebaues und zur Errichtung von Düngerstätten werden vor allem aus dem landwirtschaftlichen Notopfer zur Verfügung gestellt. Außerdem ist für vereinzelte, aus besonderen Gründen notleidend gewordene oder besonders förderungswürdige Zweige der Landwirtschaft eine Unterstützung aus Bundesmitteln bundesgesetzlich geregelt. Das gilt insbesonders für den Weinbau, dem in den Jahren 1930 bis 1934 zur Förderung der Erneuerung der Weingärten durch Anpflanzungen von Veredelungen bewährter Edelsorten auf amerikanischer Grundlage jährlich 250000 S gewidmet werden, und den heimischen Zuckerrübenbau, dem aus den Erträgnissen der aus diesem Anlaß mehrfach erhöhten Zuckersteuer Bundesunterstützungen in großem Umfang zugewendet werden können.

Alle diese Zweige der Landwirtschaft — mit Ausnahme des Zuckerrübenbaues — werden auch aus Landesmitteln gefördert.

Die Gewinnung phosphathaltiger, zu Düngungszwecken verwendbarer Stoffe tierischen und mineralischen Ursprungs (insbesondere Höhlendünger, Phosphatvorkommen) ist dem Bund vorbehalten. Die Kapitalsentschädigungen der Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, auf oder in deren Grund diese Stoffe vorhanden sind, ferner die Entschädigungen für die Abtretung und Überlassung solcher Grundstücke zur Benützung und Errichtung von Dienstbarkeiten belasten den Bund.

 $^{^{1}}$ Art. V, Abs. 2, Zl. 3, des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18.

² Art. 15, Abs. 1, BVG.

³ Vgl. S. 397.

⁴ Gesetz vom 11. Feber 1930, BGBl. Nr. 70.

⁵ Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 409.

⁶ Gesetz vom 21. April 1918, RGBl. Nr. 161.

Übersicht über die tatsächliche Kostenverteilung

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
I. Landwirtschaft- liche Berufsver- tretungen II. Maßnahmen all- gemeiner Natur	_	_	630.000	_
 a) Landeskulturförderung im allgemeinen . b) landwirtschaftliche Genossen- 	1,309.000	5.000	1,776.000	93.000
schaften und Vereine	70.000	_	189.000	
c) landwirtschaft- liche Schulen. d) landwirtschaft-	1,362.000		7,051.000	
liche Güter			302.000	
Summe II	2,741.000	5.000	9,318.000	93,000
III. Bodenreform und Wiederbesiedlung, Bodenverbesserung a) Bodenreform und Vermessung	1,581.000	<u> </u>	136.000	_
b) Siedlungs- wesen	780.000		68.000	
besserung d) Bau von Gü-	3,350.000	_	3,578.000	
terwegen und Seilbahnen	447.000		435.000	
Summe III	6,158.000		4,217.000	
IV. Wasserbauten Regulierung der	1 W 6 000	H0 000	£4.000	
Donau Regulierung der	1,753.000	78.000	54.000	
Drau	768.000		152.000	_
Glan	11,000		5.000	_
Gail Regulierung	728.000	_	435.000	
anderer Flüsse Wildbachver-	17,396.000	130.000	7,094.000	171.000
bauung	5,089.000		1,912.000	
Summe IV	25,745.000	208.000	9,652.000	171.000

	Bund	Wien	Übrige Länder	Bezirke
	Schilling			
V. Tierpflege und Tierzucht a) Tierkrank-				
heitenbe- kämpfung	1,504.000	178.000	182.000	
b) Tierzucht und Tierhaltung c) Alm- und	10,920.000		921.000	78.00 0
Weidewirt- schaft d) Milchwirt-	750.000		426.000	_
schaft	2,230.000		212.000	
Summe V	15,404.000	178.000	1,741.000	78.00 0
VI. Forstwirtschaft Bundesforste	2,666.000 $24,222.000$	37 5.000	2,02 5.000	3.000
Summe VI \dots	26,888.000	375.000	2,025.000	3.000
VII. Pflanzenschutz und Pflanzenbau a) Pfanzenschutz b) Pflanzenbau: Pflanzenbau überhaupt (insbesondere	292.000	89.000	449.000	_
Getreidebau). Obst-, Wein-	41,385.000		56 0.000	_
Gemüsebau Zuckerrüben-	800.000	161.000	388.000	
bau Düngerstät-	9,936.000			
$\operatorname{tenf\"{o}rderung}$.	610.000		123.000	
Summe b)	52,731.000	161.000	1,071.000	-
Summe VII	53,023.000	250.000	1,520.000	- ,
Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft	2,097.000	_		_
Pensionsaufwand des Bundes (geschätzt)	1,700.000			
Gesamtsumme	133,756.000	1,016.000	29,103.000	345.000

VIII. Rückblick und Ausblick

§ 42. Grundsätze einer Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträge und ihre Geltung im österreichischen bundesrechtlichen Finanzausgleich

Die Lösungsmöglichkeiten, die in jedem Finanzausgleich bei der Abgrenzung der Besteuerungsrechte und der Verteilung der Steuererträge bestehen, sind zahlreich und gewinnen noch dadurch an Mannigfaltigkeit, daß sich der Gesetzgeber nicht für die eine oder andere von ihnen zu entscheiden braucht, sondern gleichzeitig eine Mehrzahl in gleichmäßiger oder verschieden starker Geltung miteinander verbinden kann.

Im wesentlichen sind es zwei einander entgegengesetzte und sich bei uneingeschränkter Anwendung ausschließende Grundgedanken, die ihren gesetzlichen Ausdruck finden können: Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Besteuerung aller oder bestimmter Besteuerungsgegenstände zugunsten mehrerer Gruppen von Gebietskörperschaften oder eine ausschließliche Besteuerung zugunsten der einen oder anderen Gruppe, wobei jeder von ihnen bestimmte, und zwar in gattungsweiser Anpassung die nach ihrer Eigenart und für ihren Bedarf besonders geeigneten Besteuerungsgegenstände überlassen werden. Diese Grundgedanken führen entweder zum System der sogenannten "Parallelbesteuerung" oder, da die ausschließliche Ausstattung einer Gruppe allein mit einem allumfassenden Besteuerungsrecht kaum in Betracht kommt, zu einer Trennung und Verteilung der Besteuerungsrechte.

1. Eine gleichzeitige Besteuerung desselben Besteuerungsgegenstandes durch verschiedene Gruppen von Körperschaften kann sich in völliger gegenseitiger Unabhängigkeit vollziehen, wenn er nebeneinander durch verschieden aufgebaute oder durch auf gleichen Grundlagen veranlagte "gleichartige" Abgaben belastet wird. Die Gefahren einer freien Betätigung mehrerer Gebietskörperschaften in dieser Form für die Steuerschuldner wären aber so groß, daß sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer Beschränkung der Besteuerungsrechte der untergeordneten Gruppen von Gebietskörperschaften durch ein Eingreifen des Oberstaates ergibt. Ein solches kann sich in der Form der ein für allemal erfolgenden Festsetzung von Höchstgrenzen oder anderer grundsätzlicher Bestimmungen oder in der Bedingung der von Fall zu Fall notwendigen oberstaatlichen Genehmigung äußern. Eine wesentlich engere Verbindung bei gleichzeitiger Ausübung eines Besteuerungsrechtes ergibt sich, wenn neben eine Stammsteuer Zuschlagsrechte treten, die eine mehrfache Belastung desselben Besteuerungsgegenstandes ermöglichen. In aller Regel steht das Recht zur Einhebung der Stammsteuer dem übergeordneten, das Zuschlagsrecht dem nachgeordneten Verband zu: doch kommt ausnahmsweise auch eine Anlehnung in der umgekehrten Richtung vor. Bei dieser Form einer gleichzeitigen Besteuerung steht der zuschlagsberechtigte Verband vor der Notwendigkeit, auf eine unabhängige Ausübung seines Besteuerungsrechtes zu verzichten. Was er besteuert, wie die Steuer aufgebaut werden soll, ist alles schon durch die Gesetzgebung über die Stammabgabe festgesetzt und nur das Ausmaß seiner in der Regel in Hundertteilen der Stammabgabe ausgedrückten Steuerforderung ist seinem Ermessen überlassen. Selbstverständlich können auch mit dieser Form einer Parallelbesteuerung Beschränkungen der Steuerrechte der untergeordneten Gebietskörperschaften durch den Oberstaat in Form der Festsetzung von Höchstgrenzen oder des Genehmigungszwanges verbunden sein.

- 2. Die Durchführung einer gleichzeitigen Besteuerung ermöglicht in ihrer großen Beweglichkeit eine leichte Anpassung an den zeitlich und örtlich wechselnden Steuerbedarf. Bei einer Verteilung der Besteuerungsrechte, die jede Gruppe von Körperschaften auf eine Belastungsmöglichkeit bestimmter Besteuerungsgegenstände beschränkt, ist es viel schwerer, die notwendige Übereinstimmung zwischen Steuerbedarf und Steuerdeckung herzustellen, ein Grund, warum sich eine solche Trennung der Besteuerungsrechte auch nie und nirgends in voller Reinheit dauernd hat durchführen lassen. Der notwendige Ausgleich kann und muß in einer der folgenden Richtungen gefunden werden:
- a) entweder in einer Beteiligung der Körperschaftsgruppen, die über ausreichende Steuerquellen verfügen, an den Ausgaben der ungenügend versorgten (unmittelbarer Lastenausgleich) oder
- b) in der Form einer verbundenen (oder gekoppelten) Steuerwirtschaft (im weiteren Sinn).
- Zu a): Die Formen der Ausgabenbeteiligung¹ sind mannigfache. Neben den "Entschädigungen" und "Vergütungen", die für die auftragsweise Besorgung von Verwaltungsaufgaben nach dem tatsächlich damit verbundenen Aufwand oder mit einem Bauschbetrag gewährt werden können, spielen die "Zuschüsse" eine größere Rolle, die von einer Gruppe von Körperschaften einer anderen für Zwecke gewährt werden, die in deren ursprünglichem und eigenen Aufgabenkreis liegen. Sie erscheinen, von den fallweise für die Durchführung einer einzelnen Aufgabe geleisteten "Subventionen" abgesehen, vor allem in den

¹ Bei dieser Aufstellung wird nur von dem die Regel bildenden Fall ausgegangen, daß der übergeordnete Verband die untergeordneten unterstützen muß, wie dies bei der Vereinigung der wichtigeren Besteuerungsrechte beim Oberstaat der Fall ist. Ausgabenbeteiligungen in der entgegengesetzten Richtung kommen allerdings auch vor. Bekannt sind die "Matrikularbeiträge", die von den Gliedstaaten an den Oberstaat aus ihren Gesamteinnahmen nach einem bestimmten, von jedem Steueraufkommen unabhängigen Schlüssel, z. B. nach der Volkszahl, geleistet werden. Wenn ein bestimmtes Erfordernis des Oberstaates auf die Gliedstaaten nach Maßgabe eines Steueraufkommens aufgeteilt wird, wobei es aber dem Ermessen jedes Gliedstaates überlassen bleibt, wie er den damit verbundenen Beitrag an den Oberstaat aufbringen will, spricht man von einer "Umlage", wenn den Gliedstaaten die Aufbringung eines schlüsselmäßig verteilten Betrages durch Einhebung einer bestimmten Abgabe aufgetragen wird, von einer "apportionierten" (aufgeteilten) Steuer.

wichtigen Formen der "Sonder-" oder "Zweckdotationen", die nach einheitlichen Grundsätzen an in einer Gruppe vereinigte Körperschaften für die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben fortlaufend gewährt werden oder der ebenfalls einheitlich geregelten "allgemeinen Dotationen" für den Verwaltungsaufwand überhaupt. Allen diesen Formen eines unmittelbaren Lastenausgleiches ist gemeinsam, daß diese Zuwendungen in ihrer Größe im ganzen und für jede einzelne Körperschaft von einem bestimmten Bedarf auf Seite der Empfänger und nicht von einem Steuererfolg abhängig sind.

Zu b): Die verbundene Steuerwirtschaft im weiteren Sinn beruht auf der Beteiligung der untergeordneten Gebietskörperschaften am Ertrag einer einheitlich durch den oberen Verband eingehobenen Steuer in Form von in ihrer Gesamthöhe durch diesen Steuerertrag bestimmten "Überweisungen" oder "Ertragsanteilen". Wenn die Höhe dieser Überweisungen auch im einzelnen durch die Höhe des Steueraufkommens aus der Überweisungssteuer im Gebiet der empfangenden Körperschaften bestimmt wird, sind es "echte" Überweisungen. Sie geben jeder Körperschaft jene Einnahme, die diese aus einer gleichartigen selbständigen Besteuerung in der dem Anteil ihrer Gruppe am Steueraufkommen entsprechenden Höhe erzielen könnte. (Verbundene Steuerwirtschaft im engeren Sinn.) Es ist dabei unerheblich, ob bestimmte Ertragsanteile aus dem Ertrag einer einheitlichen Steuer überwiesen werden oder ob sich die Überweisung auf die Überlassung des Ertrages eines durch die Gesetzgebung des oberen Verbandes geregelten "Zuschlages" zu einer Stammabgabe bezieht. Das Ausmaß der Überweisungen kann ebenso gut in Hundertteilen des Gesamtertrages, wie in der Weise bestimmt werden, daß dem Oberverband ein bestimmter Mindestertrag der Abgabe oder aber der Überschuß über einen bestimmten Mindestertrag aus der Abgabe für seinen eigenen Haushalt verbleibt. In der Form "unechter" Überweisungen vollzieht sich eine Ertragsbeteiligung dann, wenn zwar aus einer durch den Oberverband verwalteten Überweisungssteuer ein bestimmter Teil ausgeschieden, aber auf die empfangenden Körperschaften nach einem von ihrem Aufkommen an dieser Steuer äußerlich unabhängigen Schlüssel, zum Beispiel nach der Volkszahl, verteilt wird. Zum Unterschied von den Dotationen bestimmt sich die Gesamthöhe dieser unechten Überweisungen aber immer nach einem Steuererfolg und nicht nach dem Bedarf der empfangenden Körperschaften und erfolgt auch die Aufteilung nicht nach einem solchen Bedarf, sondern nach Schlüsseln, die einen mittelbaren Rückschluß auf die Größe eines Aufkommens gestatten. 1 Die meisten dieser Schlüssel ermöglichen allerdings gleich-

¹ Wenn mit der Regelung von Überweisungen oder Ertragsanteilen Bestimmungen verbunden werden, die den empfangenden Körperschaften Ertragsanteile in einer bestimmten Höhe gewährleisten und es sich dabei nicht um eine bloße Übergangsbestimmung, sondern um eine Regelung von dauernder Bedeutung handelt, so verlieren die Überweisungen ihr auf der

zeitig auch einen solchen Rückschluß auf den Bedarf in bestimmten Verwaltungszweigen oder der Verwaltung überhaupt. Je nach der Aufgabe, die nach der Absicht des Gesetzgebers einem solchen Schlüssel zukommt, ob er als Ausdruck für ein Steueraufkommen oder für einen Bedarf empfunden wird, kann man bei einer solchen Regelung noch von einer verbundenen Steuerwirtschaft oder man muß schon von einem mittelbaren Lastenausgleich sprechen. Vollends klar tritt aber der Gedanke eines solchen mittelbaren Lastenausgleiches hervor, wenn bestimmte Ertragsanteile aus dem Gesamtertrag einer Abgabe zugunsten der untergeordneten Körperschaften ausgeschieden, auf sie aber unmittelbar im Verhältnis ihres Aufwandes überhaupt oder des Aufwandes für Durchführung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe aufgeteilt werden. Eine solche Regelung, bei der der Gesamtbetrag der Überweisungen nach dem einen, ihre Aufteilung nach dem entgegengesetzten Grundsatz bestimmt wird, bildet eine Brücke zwischen dem Gedanken der verbundenen Steuerwirtschaft und dem der Ausgabenbeteiligung oder des unmittelbaren Lastenausgleiches und ruht auf diesen beiden Grundgedanken als ihren Pfeilern.

Eine Untersuchung, inwieweit diese Lösungsmöglichkeiten in der geltenden Finanzausgleichsgesetzgebung zur Anwendung gelangt sind, zeigt vor allem, daß auch in Österreich eine Mehrzahl von ihnen gesetzliche Geltung erlangt hat. Vor allem liegt in der Abgrenzung der Kreise der ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben eine sehr weitgehende, wenigstens zum Teil in gattungsweiser Anpassung durchgeführte Teilung der Besteuerungsrechte. Ihre Trennung wird dadurch noch stärker betont, daß der Kreis der ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch gesetzliche, unbedingte oder doch mögliche und auch tatsächlich ausgeübte Verbote vor jedem Eingriff einer anderen Abgabenhoheit geschützt ist, während allerdings der Kreis der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben an sich zwar unbegrenzt und erweiterungsfähig ist, aber dafür auch jederzeit durch die Bundesgesetzgebung eingeengt werden kann. Eine gleichzeitige Besteuerung ist daneben nur in recht engen Grenzen zulässig. Sie beschränkt sich auf die grundsätzlich zwar in einem weiteren Umfang mögliche, tatsächlich aber nur bei den Immobiliargebühren, dem Gebührenäquivalent und der Rennwettsteuer zugestandene Ausübung eines Zuschlagsrechtes der Länder (Gemeinden) und auf die trotz eines grundsätzlich ebenso weiten Anwendungsgebietes in verhältnismäßig engen Grenzen zugestandene Belastung eines schon für Bundeszwecke in Anspruch genommenen Besteuerungsgegenstandes durch gleichartige Landes- (Gemeinde-) Abgaben. Das offenbare Übergewicht, das dem Bund bei dieser somit weitaus vorwiegenden Trennung der Besteuerungsrechte zugefallen ist, hat in einem weiten Umfang einen

Beziehung zu einem bestimmten Steuerertrag aufgebautes Wesen und werden zu allgemeinen Dotationen.

Ausgleich notwendig gemacht. Er vollzieht sich vor allem auf Grundlage einer verbundenen Steuerwirtschaft durch Behandlung vieler wichtiger Abgaben als gemeinschaftliche Abgaben und Verteilung ihres Ertrages zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, und nur in geringerem Umfang in Form einer Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder (Gemeinden). Innerhalb der verbundenen Steuerwirtschaft sind es zum Teil echte, auch in ihrer Aufteilung vom Steueraufkommen im Gebiet der empfangenden Körperschaften abhängige Überweisungen, die den Ausgleich herbeiführen, zum Teil aber unechte Überweisungen, deren Aufteilung durch mit dem Steueraufkommen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Schlüssel bestimmt wird. Zur Gruppe der echten Überweisungen gehören die nach dem Aufkommen aufgeteilten Ertragsanteile an den direkten Steuern, an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent sowie die Erbgebührenzuschläge, zu den unechten Überweisungen die Ertragsanteile an der Warenumsatzsteuer, den Getränkesteuern und der Holzausfuhrabgabe. Soweit ihre Aufteilung nach dem Waldflächenschlüssel (bei der Holzausfuhrabgabe) und vielleicht auch, soweit sie nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel erfolgt (teilweise bei der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern), überwiegt noch der Gedanke der verbundenen Steuerwirtschaft, da diese Schlüssel der schätzungsweisen Feststellung des Aufkommens an diesen gemeinschaftlichen Abgaben dienen. Die Wahl auch des einfachen Bevölkerungsschlüssels bei den beiden zuletzt angeführten Abgaben und insbesonders die Sonderstellung, die die Gemeinde Wien durch die uneingeschränkte Anwendung dieses Schlüssels an Stelle des abgestuften Bevölkerungsschlüssels erleidet, leitet aber schon zum Grundsatz eines mittelbaren Lastenausgleiches über. 1 In voller Deutlichkeit kommt dieser Grundsatz beim Biersteuerausgleich und dem besonderen Lastenausgleich zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden) zum Ausdruck, bei dem die Anteile dieser Körperschaften in ihrem Wesen allgemeinen Dotationen oder Zweckdotationen für den allgemeinen Verwaltungsaufwand recht nahekommen, sowie in der Aufteilung der Ertragsanteile aus der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe, bei der die Ertragsanteile für die einzelnen Länder überwiegend in der Form eines mittelbaren Lastenausgleiches bestimmt werden. Diese Fälle bilden einen Übergang zur Ausgabenbeteiligung (zum unmittelbaren Lastenausgleich). Eine Ausgabenbeteiligung an sich, die sich nicht nur aus Übergangsformen zur verbundenen Steuerwirtschaft ergibt, besteht in der Form der Ge-

¹ Wenn die Landesgesetzgebung auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung von ihrem Recht, die Ertragsanteile der Gemeinden teilweise für Zwecke des Landes oder zur Bildung von Ausgleichsfonden einzuziehen, Gebrauch macht, so tritt dadurch, soweit die bundesgesetzliche Aufteilung nach den Grundsätzen der verbundenen Steuerwirtschaft im weiteren und engeren Sinn erfolgt ist, an deren Stelle der Gedanke eines mittelbaren Lastenausgleiches.

währung von Zweckdotationen, insbesondere für den mit der Führung der politischen Verwaltung verbundenen Aufwand, der Beitragsleistung zum Schuldendienst von Valutaanleihen und der Monopolbetriebe an die Wohnsitzgemeinden ihrer Angestellten, ferner von Subventionen, wie sie alljährlich in größerem Umfang im Finanzgesetz des Bundes für mannigfaltige Aufgaben der Länder und Gemeinden vorgesehen sind. Außerdem ist noch auf die Vergütungen hinzuweisen, die für die auftragsgemäße Einhebung der direkten Steuern in Wien und Graz an diese Städte entrichtet werden. Freilich reichen diese Fälle einer Ausgabenbeteiligung bei weitem nicht an die zeitweise sogar überragende Bedeutung heran, die dieses System während der Geltung der Zweckdotationen des Bundes für den Personalaufwand im österreichischen Finanzausgleich hatte.

Zusammenfassend kann der österreichische Finanzausgleich in seiner gegenwärtigen Gestalt dahin gekennzeichnet werden, daß er auf einer mit geringfügigen Ausnahmen durchgeführten Teilung der Besteuerungsrechte mit einem starken Übergewicht des Bundes beruht und daß der dadurch notwendige Ausgleich zwischen Steuerbedarf und Steuerdeckung noch überwiegend im Rahmen einer verbundenen Steuerwirtschaft im engeren Sinn gefunden wird, neben der aber der Gedanke eines mittelbaren und eines unmittelbaren Lastenausgleiches eine immerhin beachtenswerte Bedeutung gewonnen hat. Damit ist auch die Richtung angedeutet, in der sich die Entwicklung der letzten Jahre vollzogen hat und die wohl auch in der Zukunft noch stärker in Erscheinung treten wird.

§ 43. Unitarismus und Föderalismus im österreichischen Finanzausgleich

In der Entwicklung des Finanzausgleiches spiegelt sich der Kampf unitaristischer und föderalistischer Strömungen um stärkere Geltung im staatlichen Leben, der Gegensatz zwischen den Anhängern einer straffen Einheitlichkeit oder einer weitgehenden Zergliederung in großer Deutlichkeit wider. Man kann beinahe sagen, der Finanzausgleich sei der natürlich gegebene Hauptkampfplatz für die Austragung dieser Gegensätze, hängen doch Bedeutung und Schicksal der Gebietskörperschaften vor allem vom Umfang und der Wichtigkeit ihrer Aufgaben ab, zu deren Erfüllung ihnen der Finanzausgleich die erforderlichen Mittel in reichlichem, eben nur ausreichendem oder unzulänglichem Maß geben oder ganz verweigern kann.

Bezeichnend für die Entwicklung des österreichischen Finanzausgleiches ist ein ausgesprochener Zug zum Unitarismus, der in Altösterreich, in auffallendem Gegensatz zur Lockerung des staatlichen Gefüges auf anderen Gebieten durch föderalistische Bestrebungen, insbesondere seit der Personalsteuerreform des Jahres 1896, immer stärker zur Geltung gelangt ist. Daß während des Krieges diese Entwicklung nicht zum Stillstand gekommen ist, sondern noch entschiedeneren Ausdruck gefunden hat, ist keineswegs verwunderlich, da sie der finanziellen

Selbstbehauptung des Gesamtstaates diente. Der Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, die sich nach der Auflösung des alten Staates der junge Freistaat schon nach einer kurzen Übergangszeit gab, hat die bis dahin einheitliche Entwicklung nur scheinbar unterbrochen. Das "Dotationssystem", eine von keiner Seite gewollte, aber aus der Not der Zeit geborene Form des Finanzausgleiches, die sich schon im letzten Lebensjahr des alten Staates vorbereitet hatte und während des Währungselendes umfassend ausgebaut worden war, wurde zwar wieder beseitigt; aber nicht, um einem Neubau auf föderalistischer Grundlage Platz zu machen, sondern zugunsten einer Neuregelung, die sachlich eine Weitergeltung, ja sogar noch eine Verstärkung der alten unitaristischen Auffassungen bedeutet.

Vom Beginn verfassungsmäßigen Lebens (1867) bis zur Personalsteuerreform von 1896 beruhte die Haushaltsführung der Länder und Gemeinden, soweit sie sich überhaupt auf steuerliche Einnahmen stützen mußte, im wesentlichen auf der Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer des Staates. Alle wichtigeren Abgaben waren staatsgesetzlich geregelt und mit ihrem Ertrag ausschließlich dem Staat vorbehalten, so daß für ein selbständiges Abgabenrecht der Länder (Gemeinden) beinahe kein Raum blieb. Aber auch bei der Ausübung ihres Zuschlagsrechtes waren sie dadurch stark beschränkt, daß zur Einhebung von Zuschlägen über ein gewisses Ausmaß oder in einem bei den einzelnen Steuergattungen verschieden hohen Ausmaß grundsätzlich staatliche Genehmigung in verschiedenen Formen notwendig war. Mit der allmählichen Schwächung der einheitlichen Staatsgewalt und den sich verstärkenden Selbständigkeitsbestrebungen, namentlich in den nichtdeutschen Ländern, verband sich das Streben nach größerer Unabhängigkeit auch in der Ausübung des Besteuerungsrechtes. Es fand sein Ziel im Ausbau einer selbständigen Besteuerung des Verbrauchs alkoholhältiger Getränke durch Länder und Gemeinden, die sich in ziemlich weitem Umfang vom Zwang einer staatlichen Genehmigung befreite und auf dem besten Weg war, neben den Zuschlägen eine wichtige Einnahmsquelle der Länder (Gemeinden) zu werden. Dagegen machten sich in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts unitaristische Bestrebungen geltend, die den Ersatz dieser selbständigen Getränkebesteuerung durch Überweisungen aus dem Ertrag staatlicher Alkoholsteuern, zunächst allerdings erfolglos, zu erreichen suchten. Dafür war ihnen damals aber auf einem anderen Gebiet ein wichtiger Erfolg beschieden: Bei der Einführung der Einkommensteuer, die den Mittelpunkt der Personalsteuerreform von 1896 bildete, gelang es, die Zuschlagsfreiheit dieser Steuer gegen Überweisungen aus dem Ertrag der Personalsteuern an die Länder zu sichern. Damit war die natürlichen Ausdehnung des in seinem Umfang bis dahin unbeschränkten Zuschlagsrechtes der Länder (Gemeinden) auf die zukunftsreichste direkte Steuer unterbunden. Die Aufteilung dieser Überweisungen nach einem vom Aufkommen an den Überweisungssteuern losgelösten Schlüssel, der Bestandteile eines mittelbaren Lastenausgleiches innerhalb der Länder in sich schloß, betonte die unitaristische Richtung dieser Regelung noch besonders stark, indem sie die in ihrem politischen Ziel auseinander strebenden Länder zu einer Gemeinschaft im Rahmen des Gesamtstaates zusammenfaßte.

Der erzielte Erfolg ermutigte zu weiteren Schritten in unitaristischer Richtung, die schließlich nach langjährigen, wechselvollen Kämpfen, die sich über zwei Jahrzehnte erstreckten, zur Beseitigung der ganzen selbständigen Alkoholbesteuerung der Länder führten, während jene der Gemeinden zunächst noch aufrecht blieb. 1901 mußten die Länder die Branntweinbesteuerung, 1916 die am hartnäckigsten verteidigten Landesbierauflagen aufgeben und 1919 wurde auch der selbständigen Weinbesteuerung der Boden entzogen. Überweisungen aus den staatlichen Getränkesteuern boten allerdings ausreichenden geldlichen Ersatz, aber das selbständige Besteuerungsrecht der Länder war damit auf ein buntes Gemisch von mit vereinzelten Ausnahmen mehr oder weniger unbedeutenden Abgaben beschränkt und das weitaus wichtigste Gebiet der Verbrauchsbesteuerung in Form von an den Erzeugungsvorgang anschließenden Abgaben dem Staat als dem weitesten Verband überlassen.

Die wirtschaftlichen Folgen des langen Krieges zerstörten die Grundlagen dieses "Überweisungssystems" und der Zuschlagswirtschaft der Länder (Gemeinden). Die Rückgänge im inneren Wert der Eingänge an direkten Überweisungssteuern, deren Veranlagung dem sinkenden Geldwert nicht angepaßt wurde, und das durch den Rohstoffmangel verursachte, beinahe völlige Versiegen der staatlichen Getränkesteuern verringerten den inneren Wert der Zuschlagseinnahmen, ohne daß der Ausfall durch die vorgenommene ungeheure Steigerung der Zuschlagssätze hätte ausgeglichen werden können, sowie der Personalsteuerüberweisungen, während bei den Getränkesteuerüberweisungen der Ausfall ein beinahe vollständiger war. Einen Ersatz in neuen selbständigen Abgaben konnten Länder und Gemeinden in jener Zeit größter wirtschaftlicher Not und völligen Verfalles der Währung nicht finden. Es blieb ihnen kein anderer Ausweg, als der einer Anlehnung an den Gesamtstaat, die allerdings mit einer beinahe völligen Preisgabe ihrer selbständigen Haushaltsführung verbunden war, soweit sie in der Beschaffung der steuerlichen Einnahmen zum Ausdruck kommt. Der Staat war zur Hilfeleistung bereit und auch befähigt, da ihm aus der Tätigkeit der Notenpresse, die auch den größten Teil seines eigenen Bedarfes decken mußte, Mittel in unbeschränktem Maß zur Verfügung standen. So traten an die Stelle der Überweisungen, aber auch an jene der zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Zuschlagseinnahmen der Länder (Gemeinden) Zuschüsse (Dotationen) aus staatlichen Mitteln, die vom Jahr 1917 an zunächst in Form von Zweckzuschüssen für den Personalaufwand für Angestellte und Lehrer, dann auch in Form allgemeiner Zuschüsse für den ganzen Verwaltungsaufwand überhaupt, vorübergehend auch in jener von Darlehen, gewährt wurden und sich allmählich zur Hauptstütze der Haushaltsführung von Ländern und Gemeinden entwickelten. Es war schließlich der weitaus überwiegende Teil des Aufwandes der Länder (Gemeinden), der mittelbar aus staatlichen Mitteln bestritten wurde, womit nicht nur gefühlsmäßig.

sondern auch tatsächlich, eine völlige Abhängigkeit dieser Körperschaften vom Gesamtstaat verbunden war.

Diese durch die Zeitverhältnisse bedingte und vorübergehend notwendige, aber krankhafte Entwicklung zu einem übermäßig gesteigerten Unitarismus fand allerdings mit dem wirtschaftlichen Wiederanstieg und dem Übergang zur bundes staatlichen Verfassung ihr Ende. Von den Zuschüssen des Bundes verschwanden mit dem Jahr 1920 die allgemeinen Dotationen, mit dem Jahr 1923 die Darlehen und mit dem Jahr 1924 die Zweckdotationen für den Personalaufwand vollständig. Aber von einer Wiederherstellung der selbständigen Besteuerungsrechte der Länder war keine Rede, im Gegenteil: Auf Grund der Finanzverfassung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze wurden die bestandenen, ganz oder halb selbständigen Besteuerungsrechte der Länder und Gemeinden noch weiter eingeschränkt, indem ihr Zuschlagsrecht bis auf bedeutungslose Reste und die selbständige Getränkeverbrauchsbesteuerung der Gemeinden völlig beseitigt und durch eine Ertragsbeteiligung an den durch die Bundesgesetzgebung geregelten und durch seine Vollziehung verwalteten gemeinschaftlichen Abgaben ersetzt wurden. Wohl erscheinen bei dieser Lösung die Länder als mit dem Bund gleichberechtigte Träger einer Steuerhoheit und nicht mehr wie bei den bestandenen Überweisungen als Empfänger von Leistungen aus Staatsmitteln, womit ihrer neuen Staatlichkeit äußerlich allerdings Rechnung getragen war. Aber ihre alte Handlungsfreiheit haben sie, und noch mehr die Gemeinden, deren Ertragsbeteiligung von Bundes- und Landesgesetzgebung abhängig geworden ist, in weitem Umfang doch verloren. gilt fast uneingeschränkt von jenen Besteuerungsgebieten, die sich die Gebietskörperschaften von altersher erschlossen hatten. Überdies treten bei dieser Ertragsbeteiligung in zunehmender Stärke die unitaristischen Anschauungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines mittelbaren Lastenausgleiches neben den ursprünglich fast allein herrschenden, von föderalistischen Auffassungen durchsetzten Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft in Erscheinung. Allerdings hat die Not der Zeit erfinderisch gemacht und neue Steuerquellen entdeckt, aus denen den öffentlichen Wirtschaften große Einnahmen zufließen. Um diese Steuerquellen wurde ein heftiger Kampf zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geführt, der in wichtigen Fällen — es ist vor allem auf die Besteuerung des Waren- und Geldumsatzes zu verweisen — zugunsten des Bundes entschieden wurde, der von der verfassungsrechtlichen Möglichkeit, jede beliebige Steuer an sich zu ziehen, Gebrauch gemacht und Länder und Gemeinden mit einer Ertragsbeteiligung abgefunden hat. Aber es blieb noch ein weites Neuland, auf dem Länder und Gemeinden Steuererträge ernten konnten, ohne durch den Bund darin behindert zu werden, wenn sich für ihn nicht in einzelnen Fällen die Notwendigkeit ergab, von dem zunächst in seiner Wirkung nur zeitlich bedingten, seit dem Jahr 1925 aber wieder unbedingten Einspruchsrecht wegen "Gefährdung von Bundesinteressen" Gebrauch zu machen. In diesem Ausbau eines neuen selbständigen Besteuerungssystems der Länder und Gemeinden, das mit der allerdings zeitlich begrenzten Wiedereinführung der Landesbierauflagen auch auf das ihnen zeitweilig ganz entzogene Gebiet der Alkoholverbrauchsbesteuerung zurückgegriffen hat, und aus dem diese Körperschaften gegenwärtig wesentlich größere Einnahmen erzielen, als ihnen aus der Ertragsbeteiligung an den gemeinschaftlichen Abgaben zufließen, liegt das Gegengewicht zur unitaristischen Gestaltung des Finanzausgleiches im Bundesstaat.

So hat sich schließlich doch ein Ausgleich zwischen der durch die Not der Zeit und die Rücksichtnahme auf die Lage der Volkswirtschaft beinahe erzwungenen Vereinigung wichtiger Besteuerungsrechte beim Bund und dem begreiflichen Bestreben der Länder (Gemeinden) nach einer größeren Bewegungsfreiheit und einem bestimmten Maß von Selbstverantwortung auch bei der Erzielung der Einnahmen ergeben. Er hat sich — von vielen Seiten angefochten — als Ausdruck eines Gleichgewichtes der Kräfte bisher erfolgreich behauptet und in seinen Wirkungen durchaus bewährt.

§ 44. Der Weg zu neuen Zielen

Durch das FAG 1931 ist der Finanzausgleich in einigen seiner wesentlichsten Bestimmungen, insbesondere über die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Feststellung der Abgabenformen und Verteilung der Abgabenerträge, über die Aufteilung der Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Abgaben und über den Einfluß der Bundesgesetzgebung und Bundesfinanzverwaltung auf die Abgabengesetzgebung der Landtage und die Haushaltsführung der Länder für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 neu geregelt worden. Der Inhalt dieser Neuordnung und die gleichzeitig abgeschlossenen Vereinbarungen bezwecken eine Art Burgfrieden für den gleichen Zeitraum und wollen an Stelle der bisher seit Bestand der Finanzverfassung beinahe alljährlich geführten Kämpfe um die Fortentwicklung und Neugestaltung der Finanzausgleichsgesetzgebung jene Ruhe und Stetigkeit setzen, deren vor allem die Haushalte der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften, aber auch die der Abgabenhoheit dieser Körperschaften verpflichteten Steuerträger und die Volkswirtschaft als Ganzes bedürfen. Es könnte daher vielleicht nicht angebracht erscheinen, schon am Beginn dieser Ruhezeit von neuen Zielen und den Wegen zu sprechen, die zu ihnen führen sollen. Und doch wäre es durchaus verfehlt, die Zeit der Ruhe ungenützt verstreichen zu lassen. Die vor Beginn des Jahres 1936 notwendige Neuordnung des Finanzausgleiches wird, wie immer auch sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bis dahin gestaltet haben mögen, Alle, die an dieser Neuordnung mitzuwirken berufen sein werden, vor schwere und ernste Fragen stellen, sie wird für Bund, Länder und Gemeinden von noch viel größerer Bedeutung sein, als die im Jahr 1931 erfolgte Regelung und ein Prüfstein dafür werden, ob die in diesem Land tätigen, einander so vielfach widerstrebenden Kräfte nicht doch für eine gemeinsame Arbeit gewonnen werden können, bei der das Wohl des ganzen Vaterlandes das höchste Ziel ist. Darum soll die Ruhezeit in der Gesetzgebung nicht auch zu einem Stillstand der Gedanken führen, die um die Weiterentwicklung des Finanzausgleiches besorgt sind, sondern Alle sollen sich rüsten, damit sie rechtzeitig bereit seien, ein neues Werk nicht in nächtlicher Stunde und in Hast und drängender Sorge um die nächsten Tage, sondern durch die während der abgelaufenen Jahre gesammelten Erfahrungen bereichert und in ruhiger Überlegung zu schaffen.

Die allernächste Aufgabe wird es sein, einen Überblick über die Aufgaben der amFinanzausgleich beteiligten schaften, über die Art der Durchführung dieser Aufgaben und den damit verbundenen Aufwand sowie über die Mittel zu gewinnen, die ihnen zur Bestreitung dieses Aufwandes in ihrer Gesamtheit und im einzelnen zur Verfügung stehen. Es ist beschämend, eingestehen zu müssen, daß die Verhandlungen über den Finanzausgleich bisher immer ohne die feste Grundlage geführt werden mußten, die nur ein solcher Überblick geben kann. So sind bei den Auseinandersetzungen. anstatt von unbestrittenen und unbestreitbaren Tatsachen und festem Wissen auszugehen, immer wieder Vermutungen ausgesprochen, Behauptungen aufgestellt und Gegenbeweise versucht worden, die alle auf gleich schwachen Füßen standen. Das beste Beispiel dafür sind vielleicht die gegensätzlichen Auffassungen, die über die Lage der Haushaltungen in den kleineren Gemeinden bestehen und sich zumeist nur auf Erfahrungen aus einer mehr oder weniger beschränkten Zahl von Einzelfällen stützen. Der Entschließung, die der Nationalrat bei Erledigung des Finanzausgleichsgesetzes gefaßt hat und in der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine umfassende statistische Erhebung über die Haushalte der Länder, Bezirksverbände und Gemeinden vorzunehmen, kommt daher große Bedeutung zu. Es wird notwendig sein, zumindest für eines, wenn irgend möglich aber für mehrere der nächsten fünf Jahre eine eingehende Untersuchung über die Haushalte dieser Körperschaften durchzuführen, die nicht auf Voranschlägen, sondern auf Rechnungsabschlüssen aufgebaut sein muß und unbeschadet von Vereinfachungen, die bei der Anlage der Fragebogen für die kleineren Gemeinden vorgenommen werden können, zu jedenfalls einheitlichen und nach allen Richtungen hin vergleichbaren Ergebnissen über alle Fragen von grundlegender Bedeutung führt. Schon die Durchführung einer solchen Erhebung auch nur für ein Jahr würde wertvolle Anhaltspunkte für eine Neuregelung des Finanzausgleiches bieten. Ihre Bedeutung aber würde sich sehr wesentlich erhöhen, wenn nicht nur ein solches Augenblicksbild gewonnen, sondern durch eine zweite gleichartige Erhebung für ein anderes der fünf Jahre auch ein Einblick in die Entwicklung erzielt werden könnte, die die Haushalte der Gebietskörperschaften unter der Geltung des jetzt neu geschaffenen Rechtszustandes im Finanzausgleich genommen hat. Am zweckmäßigsten würde es wohl sein, die Veränderungen aus dieser Entwicklung für einen möglichst langen Zeitraum festzustellen und die statistischen Erhebungen über die Haushalte daher für das erste Jahr 1931 und für das dritte oder allenfalls vierte Jahr (1933 oder 1934) zu wiederholen, damit dann im letzten Jahr die Vorarbeiten rechtzeitig begonnen und die Neuordnung vor seinem Ende durchgeführt werden kann. Es hat schon bisher weder auf Seite der Bundesregierung, noch auf Seite der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, an Versuchen gefehlt, solche Erhebungen durchzuführen. Sie sind aber entweder überhaupt gescheitert oder haben nur zu recht unbefriedigenden und kärglichen Ergebnissen geführt und das Vertrauen in die Stichhältigkeit der gewonnenen Zahlen ist zum Teil mit Recht nur ein begrenztes. Die Mängel dieser bisher durchgeführten Erhebungen liegen vor allem darin, daß sich diese nie auf den Gesamtkreis der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften erstreckt, sondern auf die Länder und größeren Gemeinden beschränkt, für die Bezirksverbände und kleineren Gemeinden aber nur zu gewagten Schätzungen auf Grund von Stichproben geführt haben oder überhaupt unterblieben sind. Dies war ein schwerer Fehler und hat dazu geführt, daß man bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich über die Haushalte von Gebietskörperschaften, in denen sechs Zehntel der österreichischen Gemeindebevölkerung außer Wien leben, im Dunkel tastete. Keine einzige dieser Gruppen von Gemeinden und auch nicht die letzte und kleinste unter ihnen, erscheint unwichtig, hängt doch das Wohl und Schicksal vieler Menschen davon ab, ob auch diese kleinsten Gebietskörperschaften bei der Regelung des Finanzausgleiches die gebührende Berücksichtigung finden. Aber auch dort, wo eine Erhebung durchgeführt wurde, haben sich schwere Mängel gezeigt. Sie ergeben sich vor allem aus der mangelnden Einheitlichkeit der Grundlagen, auf denen die Erhebungen beruhen mußten. Dieser Mangel an Einheitlichkeit zeigt sich schon bei den Landeshaushalten. Noch sind die Spuren der vor mehr als zwei Jahrzehnten durch das Finanzministerium unternommenen Versuche, zu ihrer einheitlichen Darstellung und Verarbeitung zu gelangen, nicht ganz verwischt und die seither eingetretene Währungsentwertung hat auf diesem Gebiet etwas Gutes in sich getragen: Die ungeheuerliche Zersplitterung der Landeshaushalte in ungezählte Fonde, die den oft mit den wunderlichsten Dingen angefüllten Schubfächern in einem Kramladen gleichen, wurde durch das Hinsterben dieser Fonde nach Erschöpfung ihrer Mittel teilweise beseitigt. Aber schon zeigt sich wieder das Streben nach Schaffung neuer solcher Fonde und nach Abspaltungen oft bedeutender Mittel aus dem einheitlichen Landeshaushalt, die zumeist nicht der Sache dienen, sondern mehr der Geschäftigkeit und dem Ehrgeiz der mit ihrer Verwaltung betrauten Personen und gerade deshalb nur mit sehr wenig Erfolg bekämpft werden können. Aus dem Bestand solcher Fonde ergeben sich aber fast zwangsläufig das Gesamtbild verwirrende Verbindungen zwischen ihnen in Form von Zwischenzahlungen, Überschußabfuhren oder Abgangsdeckungen, wenn ihre Gebarung nicht überhaupt außerhalb des Landeshaushaltes im engeren Sinn geführt wird und sich somit einer Erfassung überhaupt entzieht. Dazu treten die leidigen Unterschiede in der Art der äußeren Darstellung überhaupt, die sich bald, und zwar in den belanglosesten Richtungen, in die kleinsten Einzelheiten verliert, bald aber sich nur auf wenige zusammenfassende Zahlenangaben beschränkt, die jeden tieferen Einblick in die Haushaltsführung ausschließen; die verschiedene Behandlung der bei einem Verwaltungszweig neben den Aufwendungen auftretenden Einnahmen, die entweder neben diesen auf der Einnahmenseite dargestellt oder aber von den Ausgaben vorweg abgezogen werden, wodurch das wahre Bild einer Gebarung verfälscht erscheint; die verschiedenen Auffassungen über Umfang und Zweck der Unterscheidung in eine wirksame und eine unwirksame Gebarung, in deren Geheimnisse einzudringen mitunter zu einer ganz unlösbaren Aufgabe wird, kurz Mängel, die jede wirklich umfassende, tatsächlich vergleichbare Darstellung ausschließen oder wenigstens außerordentlich erschweren. Es darf nicht wundernehmen, daß es um die Haushalte der größeren Gemeinden in diesen Beziehungen noch schlechter bestellt ist und daß der Glaube an manche über die Haushalte veröffentlichten Angaben durch einen Einblick in die Art ihrer Gewinnung schwer erschüttert Auf diesem Gebiet finden somit die Gebietskörperschaften ein Feld für eine ebenso nützliche wie notwendige Arbeit vor, deren Durchführung Voraussetzung für die Gewinnung brauchbarer statistischer Ergebnisse ist und die sicherlich gute Früchte tragen würde. Es bedarf auch noch in einer zweiten Richtung einer gründlichen Änderung. Sie betrifft die Behandlung der den einzelnen Körperschaften übermittelten Erhebungsblätter, die nicht als lästige Frager betrachtet, bei Seite gelegt, verworfen werden oder verspätet, nachlässig und falsch, sondern mit dem Bewußtsein der damit verbundenen Verantwortung und zeitgerecht ausgefüllt werden sollen.

Es mag vielleicht vermessen scheinen, über künftige Ziele der Finanzausgleichsgesetzgebung und ihre Voraussetzungen zu sprechen, bevor die Ergebnisse der in ihren Umrissen und Schwierigkeiten geschilderten statistischen Erhebungen vorliegen. Die folgenden Ausführungen sollen darum nicht anders aufgefaßt werden, denn als Wiedergabe von Gedanken, die sich dem Verfasser bei seiner pflichtgemäßen Beschäftigung mit Finanzausgleichsfragen immer wieder und immer stärker aufgedrängt haben und erheben keinen anderen Anspruch, als den des Glaubens an ihre Ehrlichkeit und Unbefangenheit nach allen Richtungen.

Es ist vor allem die Frage der Gliederung des Bestandes an Gebietskörperschaften, die Anlaß zum Nachdenken gibt, ob alles so ist und sich so entwickelt, wie es für eine auf gerechten und gesunden Grundlagen vorzunehmende Regelung des Finanzausgleiches erforderlich wäre. Es sollen hier nicht Fragen behandelt werden, die manchmal von meist verantwortungslosen Seiten nur in der offenkundigen Absicht aufgeworfen werden, einen augenblicklichen Eindruck und Aufsehen zu erzielen. Die Anhänglichkeit der Bevölkerung der einzelnen Bundesländer an ihre engere Heimat ist etwas zu Ernstes, der Bestand dieser

Länder in der geschichtlichen Entwicklung zu tief begründet, als daß man, ohne leichtfertig zu sein, einschneidende Veränderungen vorschlagen könnte, wie wenn es sich einfach nur um eine Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zur besseren Bewirtschaftung handeln würde. Diese Liebe zur engeren Heimat steht durchaus nicht, wie oft behauptet wird, in einem Gegensatz zum Staatsgefühl überhaupt. so wenig sie die heilige Flamme des Bewußtseins der Zugehörigkeit zum deutschen Volk dies- und jenseits aufgezwungener Grenzen zu Auch über politische Notwendigkeiten, wie löschen vermag. solche, die zu der Trennung von Niederösterreich und Wien oder zur vollen Unabhängigkeit des Landes Vorarlberg von Tirol und zur Schaffung des selbständigen Burgenlandes geführt haben, kann man sich nicht einfach hinwegsetzen, selbst wenn wirtschaftliche Erwägungen eher auf einen anderen Weg gewiesen hätten. Dabei soll gar nicht bestritten werden, daß die Grenzziehung zwischen den einzelnen Bundesländern mancherlei willkürliche Abweichungen von den durch die Natur gegebenen Grenzen aufweist und daß ihre volle Übereinstimmung mit diesen sicherlich von Nutzen für die beteiligten Länder wäre. Auch von dem schweren Unglück soll nicht weiter die Rede sein, das zur Zerreißung Tirols und zur Zerstückelung seines bei Österreich verbliebenen Teilgebietes geführt hat und das nur die Geschichte, die in großen Zeiträumen unter Naturgesetzen steht, wieder heilen kann und wird. Auch nicht vom Burgenland, dem unter Vorgängen, gegen die vergeblich Verwahrung bei der Botschafterkonferenz eingelegt worden ist, seine natürliche Hauptstadt entrissen wurde, nachdem sehon vorher bei Feststellung seiner Grenzen manche Vororte seines völkischen und wirtschaftlichen Lebens außerhalb seiner Grenzen geblieben waren.

Aber innerhalb der Länder in ihren gegenwärtigen Grenzen können Veränderungen im Bestand von Gebietskörperschaften vorgenommen werden, die keine tief eingewurzelten Empfindungen verletzen und sicherlich von großem Nutzen für die Verwaltung in ihrem engeren Gebiet und für das ganze Land wären. Das ist vor allem die Beseitigung der Sonderverwaltung auf der Mittelstufe zwischen Ländern und Gemeinden in den Bezirken oder Bezirksverbänden. Die dauernde oder vorübergehende Vereinigung von Gemeinden zur Durchführung bestimmter Aufgaben, wie sie schon in den Gemeindeordnungen vorgesehen ist, ist ein durchaus gesunder und richtiger Gedanke und wäre einer Verwirklichung in einem über seine gegenwärtige tatsächliche Geltung hinausgehenden Umfang wert. Aber nicht in dem Sinn, daß der ohnedies schon mit den Kosten einer dreifachen, durch Bund, Länder und Gemeinden geführten Verwaltung belasteten Bevölkerung noch die Kosten einer vierten, sicherlich überflüssigen Verwaltung aufgelastet werden, sondern in der Form, daß den Gemeinden zwar die Aufbringung der für die gemeinsame Aufgabe erforderlichen Mittel auferlegt wird, die zur Durchführung und Verwaltung der Aufgabe oder Einrichtung erforderlichen Organe aber der schon bestehenden Gemeindeverwaltung entnommen werden. Dadurch ist die Möglichkeit eines Ausgleiches zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Gemeinden gegeben, ohne eine neue Verwaltung aufzubauen und wird auch die Gefahr vermieden, daß eine solche neue Verwaltung einen zwar begreiflichen, für die Allgemeinheit aber schädlichen Tätigkeitsdrang entwickelt, dessen Folgen nur zu oft doppelte Arbeit und doppelte Kosten bei Erfüllung von Aufgaben sind, die von einer Stelle aus mit dem gleichen Erfolg und halben Kosten ebensogut bewältigt werden können. Die Führung der Schulangelegenheiten durch die zu einem Schulsprengel vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile und die Ortsschulräte, die Bildung von Straßen- und anderen Konkurrenzen der Gemeinden und vieler ähnlicher Verbände und schließlich die Tatsache, daß Bezirksverbände mit eigener Verwaltung nur in zwei Ländern bestehen, obwohl doch in grundsätzlichen Bestimmungen der Bundesverfassung die Ausdehnung einer solchen Bezirksverwaltung über das ganze Bundesgebiet in Aussicht genommen ist, daß es also offenbar auch möglich ist, sie zu entbehren, sind der beste Beweis für die Ausführbarkeit dieses Gedankens. Die Finanzausgleichsgesetzgebung würde damit von der Sorge entlastet, auch dieser gegenwärtig fast nicht lebensfähigen Bezirksverbände zu gedenken, der sie allerdings nur in sehr unvollkommenem Maße nachkommen konnte. Eine zweite Frage von ganz allgemeiner und daher noch größerer Bedeutung ist die der Eingemeindung, Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden. Die Zweckmäßigkeit der Zusammenfassung einer bestimmten Volkszahl in einem Gemeindeverband ist sicherlich durch natürliche Umstände, wie Bodenbeschaffenheit, Lage und Form der Siedlungen, Art der Erwerbstätigkeit und so weiter bestimmt und es wäre daher durchaus verfehlt, etwa einen Grundsatz von allgemeiner Gültigkeit über die zweckmäßigste Größe von Gemeinden suchen zu wollen. Sicher scheint aber ein Doppeltes: Andere als natürliche und wirtschaftliche Tatsachen sollten für die Festsetzung von Zielen und Grenzen der Gemeinden nie maßgebend sein und nie sollte vergessen werden, daß Teilung der Kräfte zumeist auch ihre Schwächung bedeutet. Auf Bestand und Schaffung lebensfähiger, wirtschaftlich kräftiger Gemeinden beruhen aber nicht nur diese selbst, sondern mit ihnen auch Staat und Wirtschaft. Ziel der Entwicklung müßte somit Vereinigung, nicht Trennung, die Zusammenfassung nicht lebensfähiger Gemeinden zu größeren, die Eingemeindung von Umgebungsorten in größere Stadtgemeinden sein. Die Wirklichkeit zeigt aber gerade die entgegengesetzte Erscheinung. Zur Durchführung längst reif gewordene Eingemeindungen unterbleiben, selbst wenn sich aus der Aufrechterhaltung künstlicher Grenzen Tatsachen ergeben, die ebenso lächerlich wie schädlich wirken; und neben äußerst seltenen Fällen von Zusammenlegungen mehrerer Gemeinden zu größeren Gemeinden vollzieht sich, von der Öffentlichkeit beinahe unbeachtet, eine zunehmende Zersplitterung durch Auflösung bestehender Gemeinden in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden. Die Prüfung, ob diese neuen Gebilde auch lebensfähig sein werden, ist in der Regel der Fälle eine durchaus äußerliche und oberflächliche und beschränkt sich auf die Feststellung einiger Angaben über das steuerliche Aufkommen, ohne zu bedenken, daß dieses steuerliche Aufkommen nunmehr nicht nur einen überdies vielleicht erhöhten Zweckaufwand, sondern vor allem auch die Kosten einer doppelten Verwaltung zu decken haben und dafür ohne Erhöhung vielleicht nicht ausreichen wird. Dabei sind es nur in der Minderzahl der Fälle wirtschaftliche Erwägungen, wie beispielsweise die weite gegenseitige Entfernung der zu einer Gemeinde gehörigen geschlossenen größeren Siedlungen, vorwiegend aber solche politischer Natur, die den Anlaß für die Trennung bisher einheitlicher Gemeinden bieten. Es brauchen sich in einer bisher einheitlichen Gemeinde nur Zänkereien persönlicher Art oder nur beispielsweise durch Errichtung einer industriellen Betriebsstätte oder durch Abbau eines Naturvorkommens gesellschaftliche und damit politische Gegensätze zu entwickeln und schon ist der Wunsch nach Trennung da und wird erfüllt, obwohl die Frage, welcher Partei ein Bürgermeisterposten zufällt und ob ein Gemeinderat diese oder jene Mehrheit aufweist, neben allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen verhältnismäßig unwichtig bleibt. Man hat in der Sorge vor solchen Erscheinungen sogar nicht einmal vor der Lächerlichkeit zurückgescheut, innerhalb einiger Gemeinden gelegene Anstaltsgebäude mit ihren Insassen und Aufsehern in eigene Gemeinden umzuwandeln, nur um der Austragung politischer Gegensätze in einer Gemeindestube auszuweichen. Eine Umkehr auf diesen Wegen ist notwendig, wenn eine zunehmende Zersplitterung der Gemeinden, die fortgesetzte Bildung lebensunfähiger Zwerggemeinden und damit die Gefahr vermieden werden soll, daß gerade jene Gruppe unter den am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften, die über keine unmittelbare Abgabenhoheit verfügt und deren Schicksal somit von einem fremden, vorerst übergeordneten Körperschaften dienenden Gesetzeswillen bestimmt wird, infolge ihrer inneren Entkräftung schweren Schaden leidet.

Selbst wenn sich aus einer zweckmäßigen Ordnung im Bestand der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften eine teilweise Befreiung künftiger gesetzlicher Regelungen von gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten ergibt, bleiben diese Schwierigkeiten immer noch groß und schwer zu bewältigen, wenn man als Ziel des Finanzausgleiches die Schaffung der Grundlagen für eine gleichmäßige Erfüllung der der öffentlichen Verwaltung erwachsenden Aufgaben im ganzen Bundesgebiet und somit eine Anpassung der steuerlichen Einnahmen an die den beteiligten Körperschaften zugefallenen Aufgaben durch ausgleichende Verteilung bestimmter Steuererträge erblickt.¹

¹ Die Frage einer Beseitigung der gemeinschaftlichen Abgaben und des Ersatzes der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden durch Wiederherstellung der bestandenen Zuschlagsrechte zu den direkten Steuern und der selbständigen Alkoholbesteuerung kann außer Betracht bleiben. Die fast einmütige Erkenntnis über die Unmöglichkeit einer Erfüllung der in diese Richtungen weisenden Wünsche wird sicherlich aus den gleichen Gründen

Es mag zugegeben werden, daß nicht von vornherein dieser ausgleichenden Verteilung, also dem Grundsatz eines mittelbaren Lastenausgleiches der Vorzug vor der Verteilung nach dem Aufkommen (der verbundenen Steuerwirtschaft) gegeben werden kann. Vor allem spielen bei der Entscheidung über die Vorzüge und Nachteile der beiden Grundsätze politische Anschauungen eine große Rolle, da Vertreter föderalistischer Auffassungen, wenn sie sich nur von diesen und nicht von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen, für die verbundene Steuerwirtschaft eintreten und den Gedanken eines mittelbaren Lastenausgleiches mit seiner ausgesprochen unitaristischen Grundlage ablehnen müssen. Aber ganz abgesehen davon, wird die Wahl zwischen dem einen und anderen Grundsatz je nach der Lage der Volkswirtschaft und der Höhe der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Haushalte notwendigen Steuerbelastung verschieden ausfallen müssen. In Zeiten wirtschaftlicher Blüte, in denen auch die schwächsten Haushaltungen mit einer verhältnismäßig niederen und erträglichen Steuerbelastung ihr Auskommen finden und die stärkeren Haushalte mit einer ähnlichen Belastung sich eine größere Bewegungsfreiheit bei Durchführung nicht unbedingt notwendiger Aufgaben gestatten können, wird die verbundene Steuerwirtschaft sicherlich die beste Lösung bei der Aufteilung gemeinschaftlich erzielter Steuereingänge bleiben. In Zeiten der Not aber, in denen die öffentlichen Haushaltungen Mühe haben, ihr Auslangen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu finden und daher an der für sie alle zusammen unzulänglichen Steuerdecke hin- und herzerren, während die Wirtschaft unter dem ihr auferlegten Steuerdruck beinahe zusammen zu brechen droht, muß jede über das unerläßlich notwendige Maß hinausgehende Versorgung bestimmter Gruppen vermieden und ein Ausgleich durchgeführt werden, damit jeder öffentliche Haushalt wenigstens das erhält, dessen er unbedingt bedarf.

An der Frage, ob die nach der entwickelten Auffassung für Österreich notwendige Durchführung eines mittelbaren Lastenausgleiches das erstrebenswerte Ziel ist, und ob zu seiner Erreichung die richtigen Wege vorgeschlagen worden sind, haben sich bei der an der Jahreswende 1930/31 vollzogenen Neuregelung des Finanzausgleiches die größten Gegensätze entzündet. Trotzdem ist es gelungen, neben dem früher fast allein herrschenden Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft, der Verteilung nach dem Aufkommen an gemeinschaftlichen Abgaben, wenigstens für den wichtigsten Anwendungsfall, nämlich im Verhältnis zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden), den Gedanken eines solchen Ausgleiches teilweise zu verwirklichen. Allerdings nicht auf dem gerade unmittelbar zum Ziel führenden Weg, sondern durch Verkoppelung einer Reihe von Maßnahmen, die alles eher als eine in sich geschlossene Einheit bilden. Vielleicht ist es gut, daß es so gekommen

wie gegenwärtig, so auch im Jahr 1935 zu einem weiteren Verzicht auf die Verwirklichung von Plänen führen, deren Erfüllung der Volkswirtschaft großen und kaum wieder gut zu machenden Schaden bringen würde.

ist, weil die Voraussetzungen für die Durchführung eines allgemeinen Lastenausgleiches noch nicht bestehen, sondern erst geschaffen werden müssen. Voraussetzung eines solchen allgemeinen Lastenausgleiches ist eine recht weitgehende Rechtsgleichheit in der Aufteilung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und eine Übereinstimmung in der Art, wie diese Aufgaben vollzogen werden. Eine solche Rechtseinheit kann sich aber nur aus einer Einheitlichkeit der Gesetzgebung und somit nur aus bundesrechtlicher Regelung ergeben, die daher in stärkerem Maß als bisher dazu berufen werden müßte, für die Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die Gruppen der Gebietskörperschaften bindende Grundsätze aufzustellen und eine Vorschrift dafür zu geben, mit welchen Zielen und in welchem Umfang sich diese Körperschaften der Erfüllung der ihnen zugefallenen Aufgaben unterziehen müssen. Die Zustände, die sich aus dem gegenwärtig geltenden Recht in dieser Beziehung ergeben, werden sicherlich in ihrer völligen Verwirrung, Unübersichtlichkeit und länderweisen Willkür auch die Freunde einer weitgehenden Selbstverwaltung kaum befriedigen können. Wenn bestimmte große Gebiete der öffentlichen Verwaltung — und zwar jene, deren gleichmäßige Betreuung eine berechtigte Forderung des Gesamtstaates ist — einer einheitlichen Ordnung unterworfen sind, dann wäre auch der Zeitpunkt für die endgültige und umfassende Durchführung eines allgemeinen Lastenausgleiches gekommen. Die Sorge, daß etwa auf diesem Weg der Gedanke der Selbstverwaltung zu stark in den Hintergrund gedrängt werden könnte, erscheint angesichts der Unbegrenztheit der öffentlichen Verwaltung, die der Selbstverwaltung immer noch ein weites, vielleicht allzu weites Tätigkeitsgebiet gibt, sicherlich nicht begründet.

Die Aufteilung von durch die einheitliche Bundesverwaltung erzielten Steuererträgen nicht mehr nach dem örtlich erzielten Aufkommen, sondern nach dem Bedarf der empfangenden Körperschaften würde sicherlich den heftigsten Gegensätzen entrückt werden können, wenn es gelänge, die Wiener Frage vorher und unabhängig von der Wahl zwischen dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft und einem Lastenausgleich zu lösen. Die Annahme einer Doppelstellung Wiens als Land und als Gemeinde ist, wenigstens auf dem Gebiet des Finanzausgleiches, eine gekünstelte. Wien ist in Wirklichkeit kein Land, so wenig es eine Gemeinde ist, neben der andere Gemeinden Gleichberechtigung für sich in Anspruch nehmen können. Es ist eben die Bundeshauptstadt, eine Gemeinde von überragender Bedeutung neben allen anderen, mit besonderen Aufgaben, die auch für sich eine gehobene Stellung im Finanzausgleich in Anspruch nehmen darf, aber nicht mehr als das und insbesondere nicht eine volle doppelte Beteiligung als Land und als Gemeinde. Diesem Gedanken hat auch die jüngste Regelung des Finanzausgleiches Rechnung getragen, aber sicher nicht in einer Weise, die bei den anderen Ländern und Gemeinden volle Zustimmung gefunden hat und in einer Form, die bei den für die Verwaltung Wiens verantwortlichen Kräften den Eindruck eines Unrechtes hinterlassen und bittere Empfindungen ausgelöst hat. Dieser doppelte Übelstand könnte vermieden und der ganze leidige Streit um die "Schlüssel" für die Ertragsaufteilung, der sich wie ein roter Faden durch die ganze Finanzausgleichsgesetzgebung der letzten zehn Jahre hindurchzieht, könnte sehr gemildert werden, wenn es gelänge, Wien eine Sonderstellung zu geben, die seiner Bedeutung als Bundeshauptstadt, aber auch dem Umstand entspricht, daß es einen Großteil seiner Kräfte der engen wirtschaftlichen Verbindung mit den anderen Ländern verdankt und nur als ihr wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mittelpunkt die Stellung im wesentlichen behaupten konnte, deren Verlust ihm mit der Auflösung Altösterreichs gedroht hat. Die sicherlich große Schwierigkeit einer zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgabe sollte kein Hindernis dafür sein, an ihre Lösung heranzutreten.

Es wäre leichtgläubig, anzunehmen, daß mit der Ausscheidung der Wiener Frage schon alle Schwierigkeiten bei der Suche nach "gerechten" Schlüsseln für die Aufteilung beseitigt seien. Auch unter den anderen Ländern und Gemeinden bestehen große Verschiedenheiten, die einer Berücksichtigung bedürfen würden, wenn eine Aufteilung nach Bedarfsmerkmalen erfolgen soll. Soweit es sich um solche unter den Ländern handelt, wäre die Bundesgesetzgebung wohl imstande, durch entsprechende Vorkehrungen die Härten auszugleichen, die sich etwa, um nur die berücksichtigenswertesten Fälle zu erwähnen, aus der Zerreißung Tirols für seinen bei Österreich und mit dem Aufwand für die Verwaltung eines dreimal so großen Gebietes belastet gebliebenen Teil ergeben, oder für das Burgenland, dieses Stiefkind unter den österreichischen Ländern, das mit seinen schwachen Kräften die Verwaltung in einem bis zu seiner Geburtsstunde in ungeheuerlicher Weise vernachlässigten Gebiet förmlich neu aufbauen mußte und noch lange Jahre brauchen wird, um jene Stufe zu erreichen, auf der die anderen Länder mit einer glücklicheren Vergangenheit schon seit langem stehen. Vor einer ungleich schwierigeren Aufgabe steht aber die Bundesgesetzgebung, wenn sie den Versuch unternehmen sollte, die unendlich vielgestaltigen. Verhältnisse, im Kreis, der Gemeinden zu berücksichtigen. Bei der Lösung dieser Frage kann sie ohne Beistand und Ergänzung von Seite der Landesgesetzgebung nicht bestehen. Alles, was sie allein unternehmen würde, würde starren Zwang bedeuten, der vom "grünen Tisch" aus verhängt wird, während sorgfältige Unterscheidung und Berücksichtigung vieler Eigenheiten notwendig erscheint, die nur auf Grund einer größeren Vertrautheit und engeren Verbindung mit den Gemeinden und somit nur durch die Landesgesetzgebung geboten werden kann. Damit taucht die Frage auf, ob nicht die Weiterleitung der den Gemeinden aus den für gemeinschaftliche Zwecke erzielten Steuereinnahmen zugedachten Teilbeträge völlig der Landesgesetzgebung überlassen werden könnte, so wie es im Deutschen Reich im allgemeinen der Fall ist und wie es bei der Einführung der Bundes-Benzinund Kraftwagensteuer auch in Österreich verfügt worden ist. Sicherungen gegen einen einseitigen Vorgang bei einer solchen landesgesetzlichen Regelung ließen sich wohl schaffen. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen gegenwärtig eine Einziehung von Ertragsanteilen der Gemeinden erfolgen kann, bieten ein Beispiel dafür. Es erscheint aber doch wohl als ein unzweckmäßiger Umweg, erst durch die Bundesgesetzgebung zu geben, dann durch die Landesgesetzgebung wieder zu nehmen und es könnte die Landesgesetzgebung mit einer freudigeren Verantwortung erfüllen, wenn ihr die Lösung der ganzen Aufgabe und nicht nur die undankbare des Nehmens übertragen würde und würde den Gemeinden sicherlich nicht zum Schaden gereichen.

Mit Ende des Jahres 1935 treten vorläufig auch die geltenden Bestimmungen über den Einflußder Bundesgesetzgebung und Bundesfinanzverwaltung auf die Haushaltsführung der Länder und Gemeinden außer Kraft. Der Bund verliert damit Berechtigungen, die in den vergangenen Jahren immer mehr verstärkt werden mußten, bis sie ihm in der Gestalt des Vetorechtes einen unmittelbar bestimmenden Einfluß auf das Abgabenrecht der Länder und Gemeinden und damit auch einen mittelbaren Einfluß auf Erzielung einer größeren Zurückhaltung bei ihren Ausgaben gaben, der durch das gegenüber den Landeshaushalten bestehende Überprüfungsrecht noch eine zweite wirksame Stütze erhielt. Es ist heute nicht sicher möglich abzuschätzen, erscheint aber sehr fraglich, ob der Bund seinerzeit auf diese Rechte wird verzichten können, ohne die Volkswirtschaft schweren Gefährdungen auszusetzen. Es werden oft harte Vorwürfe gegen die Ausgaben wirtschaft in den Ländern und Gemeinden erhoben und behauptet, daß sie vorerst ihre Ausgaben festsetzen, diese womöglich durch gesetzliche Verankerung zu "zwangsläufigen" machen und dann unter diesem Zwang, den sie sich selbst geschaffen haben und unbekümmert darum, ob die Volkswirtschaft die ihr auferlegten Lasten auch zu tragen vermöge, steuerliche Einnahmen in der entsprechenden Höhe zu erzielen trachten. In dieser Form ist es sicherlich ein ungerechter Vorwurf. Die Aufstellung der Voranschläge der Länder und Gemeinden vollzieht sich nicht so, daß zuerst die Ausgaben und dann die Einnahmen festgestellt werden, allerdings auch nicht in der Weise, daß die Ausgaben den etwa bedächtig und in mäßigen Grenzen festgesetzten steuerlichen Einnahmen angeglichen werden. Es ist vielmehr ein gegenseitiges Anpassen, so wie wenn ein Handwerker die Aufgabe, zwei Körper mit unebenen Flächen einander genau anzufügen, dadurch ausführt, daß er hier wie dort bestehende Vorsprünge und Unebenheiten beseitigt und abschleift. Daß sich dieser Vorgang nicht immer so vollzieht, wie es vom Standpunkt der Volkswirtschaft zweckmäßig wäre, ist nicht zu bestreiten. Dabei spielt die gegenseitige Eifersucht der politischen Parteien, von denen keine hinter der anderen im Geben zurückbleiben will, und zwar um so weniger, je geringer der sie kraft ihrer Bedeutung treffende Teil der Verantwortung für die Haushaltsführung der betreffenden Körperschaft ist, eine große Rolle; bei den Gemeidnen außerdem der Umstand, daß gerade jene Bevölkerungsschichten, die den geringsten Teil der Steuerlast zu tragen

haben, verhältnismäßig stark in den Gemeindestuben vertreten sind. Trotzdem wäre es nicht gerecht, geradezu von einer Verschwendung öffentlicher Mittel zu sprechen, da die Begriffe des Notwendigen, Nützlichen, noch Zulässigen und nicht mehr zu Verantwortenden nicht nur mit der politischen Einstellung, sondern auch mit den Zeitverhältnissen sich verschieben und die Frage, welches Beiwort einer Ausgabe zu geben ist, nicht allgemein, sondern nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Körperschaft beantwortet werden muß. Sicherlich gibt es aber ein Gebiet, auf dem ein Vergleich nach einem zuverlässigen Maßstab möglich ist, und das ist der Aufwand für die Besoldung und die Ruhegenüsse der Angestellten und insbesondere auch für die die Landeshaushalte besonders stark belastenden Bezüge der Lehrer an den Volks- und Hauptschulen. Der Bund gibt seinen Angestellten und Lehrern kärglich vom Standpunkte der Empfänger aus betrachtet, die als Stand im ganzen sehr hart von den Folgen der Währungsentwertung betroffen worden sind; scheinbar vielleicht reichlich, wenn man die Bedeutung des Personalaufwandes im Bundeshaushalt in Betracht zieht. Wie immer aber diese Frage beurteilt werden mag, steht doch eines fest; daß die Angestellten der Länder und Gemeinden und die Lehrerschaft an den Volksund Hauptschulen keine höheren Ansprüche an ihre Dienstgeber stellen dürfen, als die Bundesangestellten mit gleicher Vorbildung und Verwendung an den Bundeshaushalt, daß eine sogenannte "Überangleichung" nach keiner Richtung hin verantwortet werden kann, weder gegenüber den Steuerträgern, die die hiefür erforderlichen Mittel aufbringen müssen, noch vom Standpunkt der notwendigen einheitlichen Besoldungspolitik im ganzen Bundesgebiet. Das gilt sowohl von einem verhältnismäßigen Übermaß der Bezüge nach ihrer äußeren gesetzlichen oder anders gearteten Regelung, wie insbesondere von der Art der Einreihung in bestimmte Besoldungsgruppen und der Vorrückung in diese, für die einheitliche Gesichtspunkte über Vorbildung, Verwendung, Dienstzeit usw. als Voraussetzungen gelten sollten. Alle Versuche der Bundesverwaltung, in dieser Beziehung Einheitlichkeit zu schaffen, müssen bisher als gescheitert betrachtet werden. Gescheitert gerade aus einem Grund, der die Notwendigkeit eines Eingreifens in dieser Richtung beweist, nämlich wegen der verhältnismäßig großen Unterschiede, die sich zugunsten der Landesangestellten und Lehrer an Volks- und Hauptschulen schon ergeben haben und die von ihren Nutznießern als wohlerworbene Rechte mit Hartnäckigkeit und Erfolg verteidigt werden. Es wäre eine wichtige Aufgabe der Bundesgesetzgebung, endlich in Ausführung des Art. 21 der Bundesverfassung ein einheitliches Besoldungsrahmengesetz zu erlassen, das sich allerdings nicht, wie es diese Verfassungsbestimmung vorsieht, nur auf die Angestellten der Hoheitsverwaltung, sondern insbesondere auch auf die Lehrerschaft erstrecken müßte. Bei der großen Bedeutung des Personalaufwandes im Rahmen des Gesamtaufwandes der Länder und Gemeinden würde auch eine verhältnismäßig geringfügige Kürzung der Bezüge zur Angleichung an jene der Bundesangestellten und -Lehrer eine beträchtliche Ersparung bedeuten.

Auf dem Gebiet des Sachaufwandes ergibt sich die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme der Steuerträger für Zwecke der Länder und Gemeinden vor allem aus dreierlei Gründen: Zum Teil verursacht durch die Notlage, in die bald diese, bald jene Berufsstände geraten sind, aber wohl auch gefördert durch einen der österreichischen Bevölkerung seit jeher anhaftenden Hang, der unter dem Eindruck der gegen Ende des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren aufgetretenen Erscheinungen mächtig gewachsen ist, werden an die öffentliche Verwaltung Ansprüche gestellt, die sowohl in der Richtung, in der sie geltend gemacht werden, wie in ihrem Umfang als durchaus unangemessen bezeichnet werden müssen. Es ist freilich ein bequemes Auskunftsmittel, Widrigkeiten gegenüber untätig zu bleiben, mutlos die Hand in den Schoß zu legen und dafür alles von einer Hilfe von außen auf Kosten der öffentlichen Haushaltungen zu erwarten. Eine solche Hilfe wird bald für ganze Berufsstände, bald für einzelne verlangt, von den politischen Parteien vertreten und oft, unbekümmert um die Wirkungen, die sich daraus auf der Einnahmenseite der Haushalte ergeben, bewilligt, obwohl es notwendig wäre, mehr den Verstand als das Herz sprechen zu lassen.

Ein zweiter Grund ist in der Entfaltung gleichgerichteter Tätigkeit von Seite mehrerer Gruppen von Körperschaften oder mehrerer Einzelkörperschaften auf vielen Gebieten der Verwaltung zu suchen, insofern es sich dabei nicht um eine gegenseitige planmäßige Ergänzung, also nicht um einen Lastenausgleich, sondern um ein mehr oder weniger planloses Nebeneinanderarbeiten, mitunter sogar um ein durch politische Gegensätze gegebenes Gegeneinanderarbeiten handelt. Herbeigeführt und begünstigt wird eine solche Planlosigkeit in sehr vielen Fällen durch die unklaren, lückenhaften und verwickelten Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Vollzug bestimmter Aufgaben und insbesondere zur Tragung der damit verbundenen Kosten und durch den Umstand, daß sich neben der durch diese Vorschriften geregelten Tätigkeit und Beteiligung an den Kosten in oft sehr viel größerem Umfang eine freie Tätigkeit entwickelt, die ganz ungeregelt ihren Lauf nimmt und auch auf Gebiete übergreift, auf denen schon andere Körperschaften tätig sind.

Als Drittes endlich muß eine Erscheinung hervorgehoben werden, die geradezu als die Krankheit des Zeitalters bezeichnet werden kann. Es ist fast, als ob die öffentliche Verwaltung eine Art Rausch ergriffen hätte. Alles was in den Kriegsjahren und in der ersten Nachkriegszeit unter dem Druck der Not des Tages unterbleiben mußte, soll nun, zusammengedrängt auf eine verhältnismäßig kurze Reihe von Jahren, nachgeholt werden, ohne daneben umfangreiche und kostspielige Aufgaben, die sich aus der Entwicklung der letztverflossenen Zeit ergeben haben, zu vernachlässigen. Sicher ist fast immer von großem und unbestreitbarem Nutzen, was so geschaffen wird, aber es wird zu viel auf einmal gebaut und begonnen, es wird ohne Erholungspause für die öffentlichen Finanzen und zu rasch gearbeitet und es hat den Anschein, als ob die

öffentliche Verwaltung in jedem neuen Jahr sich selbst und ihre im Vorjahr entfaltete Tätigkeit mit neuen Spitzenleistungen übertreffen wollte. Am Ende einer solchen fie berhaften Tätigkeit grinst aber, wenn auch der erhöhte Steuerdruck die notwendige Deckung nicht mehr zu schaffen vermag, das Gespenst zunehmender Verschuldung, und je mehr Mittel für den Schuldendienst ausgeschieden und damit aufbauender Tätigkeit entzogen werden, desto stärker werden die Störungen im Gleichgewicht der öffentlichen Haushaltungen. Dabei weiten sich die Ziele der öffentlichen Verwaltung immer mehr und bewirken eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf Gebiete, von denen sie sich grundsätzlich ferne halten und deren Betreuung der Tätigkeit Einzelner überlassen bleiben sollte, die sich ihr mit voller Sachkenntnis und jener Vorsicht widmen können, die sich nur aus der Sorge des Unternehmers um die Sicherung seiner wirtschaftlichen Grundlagen ergibt.

Hemmungen und Warnungen von einer Seite, der das Versagen und Verweigern leichter fällt, weil sie dem Ansturm der Forderungen nicht so unmittelbar ausgesetzt ist wie die Landes- und Gemeindeverwaltungen selbst, vermögen, zumal wenn sie nicht als Eingriff, sondern als Hilfe betrachtet werden, vielen Schaden abzuwehren und manches drohende Unheil zu verhüten. Die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Grundlagen für ein solches Eingreifen von Seite des Bundes sollte daher auch in Hinkunft ein Ziel einer dem Gesamtstaat dienenden Finanzausgleichsgesetzgebung bleiben. Ein solches Eingreifen durch Erhebung des Vetorechtes könnte in vielen Einzelfällen vermieden werden, wenn es gelänge, so wie dies in Nachbarstaaten in größtem Umfang geschieht, in Österreich aber bisher nur ganz vereinzelt der Fall war, für die bedeutenderen und verbreiteteren Abgaben der Länder oder Gemeinden bundesgesetzliche Rahmenvorschriften zu erlassen, in denen ein Höchstausmaß dieser Abgaben und andere für ihre Veranlagung maßgebende Umstände einheitlich geregelt werden.

Ein Gedanke aber sollte im Jahr 1935 der beherrschende sein:

Der Finanzausgleich ist nicht ein Feld, auf dem rücksichtsloser Kampf zu anderen als höchstens nur vorübergehenden Erfolgen für die eine oder andere Gruppe von Streitern führt, sondern auf dem nur der Sieger bleiben kann, der auch dem Gegner gerecht zu werden vermocht hat.

Anhang I

Das Abgabenrecht der Länder (Bezirke) und Gemeinden

Eine Darstellung der Bestimmungen über das Abgabenrecht der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften fällt im allgemeinen nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Nur soweit sich unmittelbare Zusammenhänge zwischen Bestimmungen des Abgabenrechtes und des Finanzausgleichsrechtes ergeben, wie etwa bei den Steuerteilungsvorschriften des Personalsteuergesetzes, mußte auch das Abgabenrecht in beschränktem Umfang in die Darstellung einbezogen werden. Es erscheint darum vielleicht nicht folgerichtig, wenn der Entwicklung des Finanzausgleichsrechtes eine Übersicht über das Abgabenrecht der Länder (Bezirke) und Gemeinden angeschlossen wird. Dies entspricht aber doch einem Bedürfnis, das jeder Leser und Benützer des Buches empfinden wird. Über das Abgabenrecht des Bundes, das in verhältnismäßig wenigen, einheitlichen oder doch einheitlich wiederverlautbarten Gesetzen geregelt ist, können mancherlei leicht und allgemein zugängliche Quellen zu Rate gezogen werden. Das Abgabenrecht der anderen am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften ist aber in unzähligen Gesetzen und anderen Vorschriften zersplittert, deren gegenseitiges Verhältnis bei dem vielfach bestehenden Mangel von zusammenfassenden Wiederverlautbarungen oft schwer festzustellen ist und entbehrt daher jeder Übersichtlichkeit. Dazu kommt noch, daß es sich eben um die Gesetzgebung von neun Ländern handelt und daß die Landesgesetzblätter als Quellen dieser Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit nur an wenigen und nicht allgemein zugänglichen Stellen eingesehen werden können. Diese Umstände haben den Verfasser veranlaßt, wenigstens die wichtigeren materiellrechtlichen Bestimmungen des Abgabenrechtes der Länder (Bezirke) und Gemeinden in einem Anhang zusammenzufassen. Die Übersicht entbehrt der Vollständigkeit nicht nur deshalb, weil die Verfahrensbestimmungen grundsätzlich unberücksichtigt geblieben sind, sondern auch, weil eine wirklich lückenlose Darstellung in jenen Fällen, in denen die landesrechtlichen Bestimmungen vielfach voneinander abweichen und eine große Zersplitterung zeigen, oder, wenn sie sich allzusehr in die Regelung von Einzelheiten einlassen, auf Kosten der Übersichtlichkeit gehen würde. Diese ist auch trotz eines solchen Verzichtes auf eine erschöpfende Darstellung schwer genug zu erreichen.

Die Ausführungen schließen sich mit mehrfachen Erweiterungen im allgemeinen an "Das Abgabenrecht der österreichischen Länder und Gemeinden in systematischer Darstellung" an, das aber nach dem Stand vom 31. Oktober 1927 zusammengestellt und seither vielfachen Veränderungen unterworfen war, ersetzen also für jeden, dem es mehr um die Kenntnis der grundsätzlichen Ordnung, als gerade um jede Einzelheit zu tun ist, gewissermaßen auch eine bisher leider nicht zustande gekommene Neuauflage dieses Buches. Einige Abgabenarten, die in dem angeführten Werk wegen ihrer verhältnismäßigen Belanglosigkeit oder der Unmöglichkeit übersichtlicher Darstellung nicht aufgenommen worden waren (Heimatrechts- und Bürgerrechtsgebühren, Verwaltungsabgaben), fehlen auch in der vorliegenden Zusammenstellung. Sie führt bei jeder Abgabe ihre Bezeichnungen, ihr tatsächliches oder doch auf Grund von Ermächtigungsgesetzen mögliches Verbreitungsgebiet, die finanzverfassungsrechtliche Form, bei gemeinschaftlichen Abgaben auch die Bestimmungen über die Teilung des Abgabenertrages, ferner den Besteuerungsgegenstand, die Person der Abgabepflichtigen, die wichtigeren Befreiungen von der Abgabepflicht, die Bemessungsgrundlage und die Abgabensätze, allenfalls an ihrer Stelle das in dem wirtschaftlichen Leben entnommenen Fällen geltende Abgaben-

Die angeführten Abgabensätze beziehen sich im allgemeinen auf die Bemessungsgrundlage ohne die Abgabe selbst. Nur soweit bei Verbrauchs- oder Umsatzsteuern eine Überwälzung der Abgabe überwiegend üblich und sie daher im verlangten Entgelt ununterscheidbar enthalten ist, sind die Abgabensätze, wenn sie sich nicht schon unmittelbar auf das Entgelt mit Einschluß der Abgabe beziehen, auf diese Berechnungsgrundlage umgerechnet, um vergleichbare Angaben zu bieten. Damit ist allerdings der Nachteil verbunden, daß Abgabensätze mit echten Bruchzahlen angeführt werden müssen. Dieser Vorgang wird bei den Fremdenzimmerabgaben, allgemeinen Lustbarkeitsabgaben und Luxusverbrauchssteuern (II., 3., IV. 1, I. und IV. 2) eingehalten.

Wer mit dem Abgabenrecht der Länder (Bezirke) und Gemeinden einigermaßen vertraut ist, wird die Schwierigkeiten einer solchen Darstellung zu würdigen wissen und daher auch die Mängel nachsichtig beurteilen, die ihr vielleicht anhaften mögen.

Die Bearbeitung ist nach dem Stand vom 31. März 1931 abgeschlossen.

Übersicht

Die einzelnen Abgaben werden für die Darstellung in folgenden Gruppen zusammengefaßt:

¹ Herausgegeben von Dr. Richard Pfaundler, Dr. Moriz Weinzierl und Dr. Otto Lind-Gapp, Wien 1928, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 149 Seiten. Neu aufgenommen wurden die Fremdenverkehrsund Verschönerungsabgaben, die Steckschilderabgaben, die Benützungsgebühren vom Gemeindegrund, die Standplatzabgaben, die Abgaben von der Warenbeförderung, die Kopfsteuern und Mauten.

I. Wert-, Ertrag- und Verkehrssteuern von Liegenschaften

- 1. Grundsteuern;
- 2. Gebäudesteuern (Besitz- und Wohnungsaufwandsteuern);
- 3. Bodenwertabgaben;
- 4. Wertzuwachsabgaben;
- 5. Untermietabgaben;
- 6. Zuschläge zu den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent.

II. Abgaben von erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit

- 1. Fürsorge- (Lohn-) Abgaben;
- 2. Fremdenzimmerabgaben;
- 3. Fremdenverkehrs- und Verschönerungsabgaben;
- 4. Konzessionsabgaben;
- 5. Ankündigungs- und Steckschilderabgaben;
- 6. Anzeigenabgaben;
- 7. Benützungsgebühren vom Gemeindegrund;
- 8. Standplatzabgaben;
- 9. Feuerwehrabgaben;
- 10. Sparkassenabgaben;
- 11. Versteigerungsabgaben.
- 12. Abgaben von der Warenbeförderung (Pflasterabgaben).

III. Verbrauchsabgaben

- 1. Verbrauchsabgaben schlechthin;
- 2. Energieverbrauchsabgaben;
- 3. Gasverbrauchsabgaben:
- 4. Fahrkartenabgaben;

IV. Aufwandsteuern

- 1. Lustbarkeitsabgaben (allgemeine und besondere);
- 2. Luxusverbrauchssteuern;
- 3. Hauspersonalabgaben;
- 4. Tierhaltungsabgaben;
- 5. Jagd- und Fischerei(karten)abgaben;
- 6. Zuschläge zu den Rennwettgebühren.

V. Überlebte Steuerformen

- 1. Kopfsteuern;
- 2. Mauten.

I. Wert-, Ertrag- und Verkehrssteuern von Liegenschaften

1. und 2. Realsteuern (Grund-, Gebäudesteuern)

Die Realsteuern, die bis zum Ende des Jahres 1922 Bundessteuern mit einem Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden waren, sind diesen mit Wirksamkeit vom Jahr 1923 an durch das ATG (§6) zur aus-

schließlichen Ausschöpfung überlassen worden. Die Überlassung bezog sich ihrem Wortlaut nach nur auf die im Zeitpunkt des Überganges der Steuerhoheit bestehenden Formen der Bundesbesteuerung, das ist auf die Grundsteuer, Hausklassen- (Wohnraum-), Hauszinssteuer und "fünfprozentige Steuer" vom Mietertrag zeitweise steuerfreier, d. h. nicht der vollen Hauszinssteuer unterworfener Baulichkeiten. Der Bundesgesetzgebung wurde aber die Grundsatzregelung und insbesondere die Festsetzung des Gegenstandes der Abgabe und einer Mindestgrenze der Steuerbelastung vorbehalten. Als Grundsatzgesetz erscheinen die auf die Realsteuern bezüglichen Bestimmungen des WAG,¹ die aber mit Ende des Jahres 1924 außer Kraft getreten sind. Aus der Tatsache, daß eine Verlängerung ihrer Wirksamkeit nicht erfolgt ist, kann geschlossen werden. daß der Bund auf das Recht zur grundsätzlichen Regelung von diesem Zeitpunkt an Verzicht geleistet und der Landesgesetzgebung somit eine völlig freie Regelung dieser Abgaben überlassen hat. Aber auch schon die Bestimmungen des WAG hatten der Landesgesetzgebung einen so weiten Spielraum gegeben, daß von einer Beschränkung kaum gesprochen werden kann. Das gilt insbesondere auch nicht von den Bestimmungen über das Mindestausmaß der Besteuerung, die der Besorgnis entsprungen waren, die Landtage könnten unter dem Einfluß der in ihnen einflußreichen landwirtschaftlichen und bäuerlichen Bevölkerungskreise insbesondere die Besteuerung des Grundes nicht in dem Maß durchführen, das damals durch die Lage der auf die Zweckdotationen des Bundes in sehr weitem Umfang angewiesenen Landes- und Gemeindehaushalte erforderlich erschienen war. Diese Befürchtung erwies sich bald als ungerechtfertigt, da dieses Mindestausmaß in allen Ländern mehr oder weniger weit überschritten wurde, so daß also seine Festsetzung keinerlei Zwang mehr bedeutete.

Die namentliche Aufzählung der den Ländern (Gemeinden) überlassenen Realsteuern umfaßt tatsächlich nur Besitzsteuern und auch das WAG bezeichnet zunächst nur den Grund- und Gebäudebesitz jeder Art als Besteuerungsgegenstand.² Aus dem Zusammenhalt der auf die Gebäude- und Mietzinsbesteuerung bezüglichen Bestimmungen des WAG geht aber deutlich hervor, daß auch "unter welchem Namen immer", das heißt in einer beliebigen Form eingehobene Abgaben vom Mietzins und somit auch Abgaben, zu deren Zahlung der Mieter verpflichtet ist, den Ländern (Gemeinden) zur ausschließlichen Ausschöpfung überlassen werden sollten.³ Diese Frage hat anläßlich der Einführung der

Gesetz vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 843, über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen, Abschnitt C, Art. I und II.

² Art. I, § 2, Abs. 1.

³ Vgl. Art. II und Art. I, § 1, Abs. 2, aus denen hervorgeht, daß auch landesgesetzliche Bestimmungen über eine unter welchem Namen immer eingehobene Mietzinsabgabe als ein zur Ausführung des Bundesgrundsatzgesetzes ausreichendes, eine Ersatzgesetzgebung des Bundes ausschließendes

Zinsgroschensteuer des Bundes eine Bedeutung erlangt, durch die neben die mannigfachen Landes- (Gemeinde-) Abgaben, bei denen die Mieter zahlungspflichtig erscheinen, eine gleichartige Bundessteuer getreten ist, so daß nunmehr auch diese Landes- (Gemeinde-) Abgaben nicht mehr als ausschließliche Abgaben dieser Körperschaften, sondern eben als einer Bundesabgabe gleichartige Abgaben erscheinen.

1. Grundsteuern

Die Grundsteuer besteht im gesamten Bundesgebiet als Landessteuer mit einem Zuschlagsrecht der (Bezirke und) Gemeinden. Vereinzelt findet auch bei der Landessteuer eine Zweiteilung in zwei verschiedene Abgaben statt, von denen die zweiten als außerordentliche und vorübergehende, zumeist auch bestimmten Zwecken gewidmete Einnahmen einer Zuschlagsbelastung durch die (Bezirke und) Gemeinden entzogen bleiben. Solche Zwecksteuern bestehen als Zuschlag für Schulzwecke in Nö, als Tierseuchenumlage in Tir, als neben der Hauptsteuer des Landes gleichartige Landesabgabe für den Notstandsfond in Sbg, als Zuschlag ohne Zweckwidmung in Obö. Die Einhebung von (Bezirksund) Gemeindezuschlägen ist innerhalb bestimmter Grenzen dem freien Beschlußrecht der (Bezirks-) Gemeindevertretungen überlassen, während höhere Zuschläge entweder der Genehmigung der Landesregierung oder aber landesgesetzlicher Regelung bedürfen. Neben diesen in ihrer Höhe alljährlich bestimmten Zuschlägen bestehen in einigen niederösterreichischen Städten (Wiener-Neustadt, St. Pölten, Mödling, Stockerau) unter der Bezeichnung "Investitionsabgaben" Sonderzuschläge mit festen Hundertsätzen, deren Ertrag dem Dienst von Anlehen zur Schaffung bestimmter wertvermehrender Anlagen gewidmet bleibt. Eine weitere Bindung des Zuschlagsausmaßes ergibt sich aus den in einzelnen Ländern (Nö, Stmk, Bgld) bestehenden Bestimmungen, daß die Grundsteuerzuschläge gleich hoch sein müssen, wie jene zur Gebäudesteuer, oder wenigsten Abweichungen von dieser Regel das sonst bestehende freie Beschlußrecht der Gemeinden ausschließen (Sbg, Vbg). Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Zuschläge ergibt sich aus der Übersicht auf S. 441, in der die Hundertsätze angeführt sind, bis zu welchen Zuschläge unter die angegebenen Zuständigkeiten fallen.

Die sehr verschieden festgesetzte Grenze, von der an eine landesgesetzliche Regelung erforderlich wird, hängt zum Teil mit der verschiedenen Höhe der Stammsteuer, oder, und zwar soweit diese Grenzen, wie in Nö und Stmk, auffallend eng gezogen sind, mit dem Bestand besonderer Bezirkszuschläge neben den Gemeindezuschlägen zusammen.

Besteuerungsgegenstand der Grundsteuer samt allfälligen Zuschlägen sind die im Weg der Landeskultur benützbaren und nicht aus-

Landesgesetz erscheinen, was nur dann möglich ist, wenn auch diese Abgaben Gegenstand der Überlassung an die Landesgesetzgebung sind.

¹ Vgl. § 23, S. 194. Die Bestimmungen des WAG sind in § 24, S. 205ff. erörtert.

	Körperschaften, zu deren Gunsten die Zuschläge erhoben werden	Freies Beschlußrecht	Genehmi- gung durch die Landes- regierung	Landes liche Re	
Gemeinden mit Ausnahme der weiter unten ange- führten in	Niederösterreich Oberösterreich (außer Steyr). Salzburg. Steiermark Kärnten Tirol Vorarlberg Burgenland	50 50 200 40 50 200 400 50 + 10 (letztere für Feuerwehr- zwecke)	400 	über über über über über über über	
Städte mit eigenem Statut	WrNeustadt St. Pölten Linz Graz	100 100 600 100		über über über über	100 100 600 100
Bezirksverbände	Fürsorgebezirke	20 50 4 30	 	über über über über	20 50 4 30
Be	Bezirke in Steiermark	40	100	über	100

drücklich steuerbefreiten Grundflächen. Solche Befreiungen bestehen mit geringen Abweichungen allgemein für unproduktive und ertraglose Grundflächen, Sümpfe, Seen und Teiche, für öffentliche Plätze, Straßen und Wege, Beerdigungsplätze und die Bauarea mit Einschluß der Hofräume, ferner für den Bund mit Einschluß seiner Monopolbetriebe, aber mit Ausschluß seiner erwerbswirtschaftlichen Betriebe und fast allgemein mit der gleichen Ausnahme für die Länder (Bezirke) und Gemeinden. Außerdem werden fast allgemein zeitliche Befreiungen aus Anlaß der Urbarmachung oder der zeitweiligen Außerkultursetzung durch Naturereignisse gewährt.

Abgabepflichtig ist der Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke.

Bemessungsgrundlage ist der Katastralreinertrag, das ist der Überschuß, der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrag nachhaltig erzielt werden kann. Er ist für die einzelnen Kulturgattungen (Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen und Seen [Sümpfe, Teiche]) mit Unterscheidung ihrer Erträgnisfähigkeit (der sogenannten Bonitätsklassen) noch in der Zeit festgesetzt worden, in der die Grundsteuer Bundesabgabe war und

unterliegt Veränderungen nur bei Veränderung der Voraussetzungen, unter denen er festgestellt worden ist. Der Zusammenhang der Landesgrundsteuern mit diesem Katastralreinertrag ist entweder, und zwar in der Mehrzahl der Länder (Nö, Obö, Sbg, Stmk, Krtn, Tir und Bgld) ein unmittelbarer, indem die Steuer unmittelbar nach seiner Höhe bestimmt wird, oder ein mittelbarer (W und Vbg), indem von der auf diesem Reinertrag aufgebauten Bundesgrundsteuer des Jahres 1922 ausgegangen wird.

Der steuerpflichtige Katastralreinertrag war bis zum Jahr 1922 der noch in der Vorkriegszeit festgesetzte. Im Jahr 1922 wurde aber eine verhältnismäßig stärkere Belastung der Waldungen, Gärten und Weingärten gegenüber den anderen Kulturgattungen durchgeführt, indem der in der Vorkriegszeit festgestellte Reinertrag bei den Waldungen mit 40, bei Gärten und Weingärten mit 30, bei den übrigen Kulturgattungen aber nur mit 20 vervielfacht wurde. Landessteuern, die, wie dies in Obö geschieht, diesen Katastralreinertrag des Jahres 1922 oder die Bundessteuer des Jahres 1922 zur Grundlage nehmen, ergeben selbsttätig eine entsprechend abgestufte Belastung nach den angeführten Gruppen von Kulturgattungen, während in den anderen Ländern, die vom Katastralreinertrag des Jahres 1914 ausgehen, eine solche selbsttätige Vorbelastung unterbleibt.

Das Ausmaß der Grundsteuer wird in den einzelnen Ländern sehr verschieden ausgedrückt: in Vielfachen des Katastralreinertrages 1914 oder 1922 (in Kronen), in Vielfachen der Grundsteuer 1922 mit Bundeszuschlag oder allen damals bestandenen Zuschlägen überhaupt (in Kronen) oder in Hundertteilen des Katastralreinertrages 1914 (in Schilling). Alle diese Festsetzungen können auf eine vergleichbare Grundlage gebracht werden, wenn man sie in dem für je 100 K Katastralreinertrag (1914) entfallenden Schillingbetrag und überdies zum Vergleich mit der vor dem Krieg bestandenen Grundsteuer von 19,3 v. H. in Hundertteilen dieses Katastralreinertrages ausdrückt.

Der Grundsatz einer Abstufung der Grundsteuer nach Gruppen von Kulturgattungen ist aus der bestandenen Bundesgesetzgebung in jene eines Teiles der Länder übergegangen und entweder im gleichen oder in einem abweichenden Ausmaß zur Geltung gekommen. Daneben ist aber auch noch ein zweiter Grundsatz, der ebenfalls aus der Bundesgesetzgebung übernommen wurde, und zwar der einer Abstufung des Steuersatzes nach der Größe des Gesamtkatastralreinertrages¹ unter stärkerer Belastung der größeren Besitze in der Mehrzahl der Länder zur Geltung gelangt. In der Mehrzahl der Länder werden beide Gesichtspunkte miteinander verbunden, woraus sich eine recht verwickelte Abstufung der Steuersätze ergibt. Nur in einem Land (Stmk) ist die Grundsteuer von Kulturgattung und Besitzgröße ganz unabhängig.

Diese Abstufung ergab sich aus der Einführung eines nach der Besitzgröße (Katastralreinertrag im Bezirk bis 60000, über 60000 bis 80000, über 80000 bis 140000 und über 140000 K) abgestuften außerordentlichen Bundeszuschlages von 80, 100, 120 und 150 v. H.

Die Länder, die eine Abstufung nach Gruppen von Kulturgattungen vornehmen, sind: W, Nö, Obö, Sbg, Krtn und Vbg. In der Regel handelt es sich dabei um eine Vorbelastung des Waldbesitzes, daneben aber auch noch um eine solche der Gärten und um eine Vorbelastung oder Minderbelastung der Weingärten gegenüber den übrigen Kulturgattungen. Eine Vorbelastung der Waldungen, Gärten (und Weingärten) im Verhältnis von 4:3:2 ergibt sich in W, Vbg, ferner in Obö im allgemeinen, im Verhältnis von 3,2 (: 3): 2 in Obö bei zu einem forstwirtschaftlichen, nicht im Besitz eines "Kleingrundbesitzers" stehenden Betrieb gehörigen Waldgrundstücken, eine Vorbelastung der Waldungen allein in Sbg im Verhältnis 3:2, in Krtn in einem mit der Besitzgröße von 5:3 bis auf 2:1 steigenden Verhältnis; endlich besteht eine Minderbelastung der Weingärten in Nö im Verhältnis 1:2 gegenüber den übrigen Kulturgattungen. In Tir findet zwar keine Abstufung der Landessteuer nach Kulturgattungen statt, dafür ist aber eine Abstufung der Gemeindezuschläge nach Kulturgattungen gestattet.

Eine Abstufung nach der Besitzgröße (dem Gesamtkatastralreinertrag), und zwar durchwegs in der Form einer mit ihr zunehmenden Belastung besteht in W, Nö, Obö, Sbg, Krtn, Tir, Vbg und im Bgld. Sie bezieht sich gleichmäßig auf alle Kulturgattungen und kann in Tir durch eine zuungunsten der Grundbesitzer mit höchstens 50 K Katastralreinertrag erfolgende Abstufung der Gemeindezuschläge wieder teilweise ausgeglichen werden. Maßgebend ist die Abstufung der Katastralreinerträge entweder im ganzen Land (Obö [für Kleingrundbesitzer], Krtn) oder im politischen Bezirk (W, Sbg, Vbg) oder in der Ortsgemeinde (Nö, Tir, Bgld). Je größer das Gebiet, aus dem die Größe des Katastralreinertrages berechnet wird, desto stärker die Wirkung der Abstufung. Die in W und Vbg vorgesehenen, an die Abstufung der Bundeszuschläge anschließenden Abstufungen haben bei den bestehenden Besitzverhältnissen kaum tatsächliche Bedeutung.

Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich in Schilling und in Hundertteilen dieses Katastralreinertrages für je 100 K des Katastralreinertrages 1914 aus der Landesgrundsteuer mit Einschluß der hiezu erhobenen Landeszuschläge (in Nö und Obö) und des Beitrages zum Notstandsfond (in Sbg) folgende Belastungen (vgl. die Übersicht auf S. 444 bis 446).

Zeitliche Steuernachlässe werden in allen Ländern auf Grund von in den Einzelheiten stark abweichenden Bestimmungen bei Schädigungen des Ertrages durch Naturereignisse der verschiedensten Art gewährt, wenn diese einen bestimmten Umfang annehmen. Sie beziehen sich in der Mehrzahl der Länder (außer in Vbg und im Bgld) auch schon ohneweiters auf die Bemessungsgrundlage der Zuschläge.

Die Belastung des Katastralreinertrages durch die in Form einer der Grundsteuer gleichartigen Abgabe erfolgende Bauschbesteuerung bei der

 $^{^{1}}$ Bis 5000 K Katastral reinertrag 1922 im Land und ohne fremde Arbeitskraft.

		für je	Grund 100 K Kata	Grundsteuer für je 100 K Katastraireinertrag 1914	ag 1914	in Hunde	Grundsteuer in Hundertteilen des Katastralreinertrages 1914	Grundsteuer ilen des Katastralre 1914	inertrages
Land	Bemessungsgrundlage und Stenersätze	Wald	Gärten	Wein- gärten	Ubrige Kultur- gattungen	Wald	Gärten	Wein- gärten	Übrige Kultur- gattungen
			Sch	Schilling			vom H	Hundert	
	stralreinertrag 60 000 K	58,52	43	43,89	29,26	40,64	30	. 48	20,32
Wien	über 60000K bis 80000K " 80000 " " 140000 "	65,02 $71,52$	84 & & & & & & & & & & & & & & & & & & &	53,64	32,51 35,76	45,16 49,66	37. 37.	33,87 37,25	24,53 24,83
	,, 140 000 ,,	07,10	3	00,90	±0,0±	50,44	7	,00	40,54
Nieder- öster- reich ¹	Katastralreinertrag 1914 in der Ortsgemeinde bis 100K über 100K bis 750K ,, 750,,,, 2500,,	8.62 4.44 7.63 8.63	39,20 42,— 44,80 47,60 53,20	19,60 21,— 22,40 23,80 26,60	39,20 42,— 44,80 47,60 53,20	22 29 29 29 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33	27,22 29,16 31,12 33,06 36,94	13,61 14,58 15,56 16,53 18,47	27,22 29,16 31,12 33,06 36,94
	,,							,	
Ober- öster- reich	Katastralreinertrag 1922 Kleingrundbesitzer sonstige Grundbesitzer	48,— 55,20², ³ 57,—², ³	~~	36,— 42,75³	$24, 28,50^3$	33,33 38,33 ^{2,3} 39,58 ^{2,3}		25,-	16,67
Salzburg ⁴	Katastralreinertrag 1914 im politischen Bezirk bis 104K über 104K bis 416K ", 416", ", 3000", 3000	15,50 24,05 32,38 38,—		11,- $16,70$ $22,25$ $26, 38,-$		10,76 16,70 22,49 26,39 38.89		7,64 11,60 15,45 18,06 26,39	
	: :	62,— 69,50		42,— 47,—		43,06 48,26		29,17 $32,64$	

		Аша	ոց ւ։	G.	runast	euern			44
-	20,83 22,92 22,92 22,92	ichen Betriebes, der	Übrige Kulturgattungen		20,83	beträgen (Hundert-	Ubrige Kultur- gattungen	vom Hundert	12,50 14,58 18,75 25,22 27,78 27,78 31,25
19,44		itze). ies forstwirtschaftl		Hundert		ngegebenen Steuer	Wald	vom I	18,75 21,87 28,12 33,33 37,50 41,67 46,88
	34,72 41,67 43,06 45,83	eträge (Hundertsä als Bestandteil ein	Gärten und Weingärten	Nom H	31,25	ages ist in den ar Iundertsätze):	Übrige Kultur- gattungen	B	18, 27,, 1 32, 1 40, 1 45, 1
28,—	33, 1 23, 1 33, 1 33, 1 33, 1 33, 1 34, 1	ngegebenen Steuerb der erste auf Wald ; ge (Hundertsätze):	Wald		33,33 41,67	ten Katastralreinertı nde Steuerbeträge (F	Wald	Schilling	27, — 31,50 40,50 48, — 54, — 60, —
	50, 60, 62, 66,	fünf Siebentel der a sätzen) bezieht sich nicht zutrifft. folgende Steuerbeträ	Übrige Kulturgattungen		30,—	in Schilling gerechne Zuschläge sind folge			
Katastralreinertrag 1914	Eatastralreinertrag 1914 im Land bis 50K über 50K bis 1000K ", 1000,", 3000,"	 Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind fünf Siebentel der angegebenen Steuerbeträge (Hundertsätze). Von den beiden Steuerbeträgen (Hundertsätzen) bezieht sich der erste auf Wald als Bestandteil eines forstwirtschaftlichen Betriebes, der zweite auf Wald, bei dem diese Voraussetzung nicht zutrifft. Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind folgende Steuerbeträge (Hundertsätze): 	Gärten und Weingärten	Schilling	45,—	⁴ Der Landesnotstandsfond von 2 v. H. des in Schilling gerechneten Katastralreinertrages ist in den angegebenen Steuerbeträgen (Hunderten) mitenthalten. Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind folgende Steuerbeträge (Hundertsätze):			416 K 3000 ,, 7000 ,,
Steier- mark Kati	Kärnten im I	1 Bemessungsgr 2 Von den beidd zweite auf Wald, be 3 Bemessungsgru	Wald		48,— 60,—	⁴ Der Landesnot sätzen) mitenthalten			bis 104 K tiber 104 ,, bis 1416 ,, 17 1400 ,, 18 1400 ,, 17 1400 ,, 17 1400 ,, 17 1700 ,, 17

	Constitution of the consti	für je	Grund 100 K Kata	Grundsteuer für je 100 K Katastralreinertrag 1914	.ag 1914	in Hunder	Grundsteuer in Hundertteilen des Katastralreinertrages 1914	steuer Katastralre 14	inertrages
Land	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	Wald	Gärten	Wein- gärten	Übrige Kultur- gattungen	Wald	Gärten	Wein- gärten	Úbrige Kultur- gattungen
			Schilling	ling			vom E	Hundert	
$Tirol^1$	Katastralreinertrag 1914 in der Ortsgemeinde in Gold zu 1K = 1,5 S bis zu 50K über 50K bis 300K , 1000, , 1000,		18 38 38 40	18,— 25,50 33,— 40,50			12 17 28 28	12,50 17,71 22,92 28,12	
Vorarl- berg	Katastralreinertrag 1922 im politischen Bezirk bis 60000 K über 60000 K bis 80000 K ,, 140000 ,, 140000 ,,	57,60 64,— 70,40 80,—	43 48 52 60	43,20 48,— 52,80 60,—	28,80 32,— 35,20 40,—	40,— 44,44 48,88 55,56	30,— 33,33 36,67 41,67	33 67	20,— 22,22 24,44 27,78
Burgen- land	Katastralreinertrag 1914 in der Ortsgemeinde bis 50 K über 50 K bis 150 K ,, 150 ,, 500 ,, ,, 1000 ,,		22 22 32 32 32 32 32 32 32 32 32 32 32 3	22,50 27, 33, 52,50			15, 18, 22, 29, 36	15,62 18,75 22,92 29,17 36,46	
= 1,5 Sch regierung.		andes-Tier trages erhc	seuchenfor ben; Fest	nd eine Altsetzung i	bgabe von nnerhalb ö	höchstens lieser Höc	20 v. H. de hstgrenze	ss in Gold durch di	kronen = • Landes-

Fürsorge- (Lohn-) Abgabe ist unter II, 1, auf S. 474 dargestellt. Die vorstehenden Ausführungen und insbesondere die Übersicht über das Ausmaß der Grundsteuer beziehen sich daher nur auf die Belastung mit Ausschluß dieser Bauschbesteuerung.

2. Gebäudesteuern

Die Gebäudesteuern bestehen im ganzen Bundesgebiet als Landessteuern mit einem Zuschlagsrecht der (Bezirke und) Gemeinden. Vereinzelt findet auch bei der Landessteuer eine Zweiteilung in zwei verschiedene Abgaben statt, von denen die zweiten als außerordentliche und vorübergehende, zumeist auch bestimmten Zwecken gewidmete Einnahmen einer Zuschlagsbelastung durch die (Bezirke und) Gemeinden (außer in Obö) entzogen bleiben. Solche Zwecksteuern bestehen als Zuschlag für Schulzwecke in Nö, als der Hauptsteuer des Landes gleichartige Landesabgabe für den Notstandsfond in Sbg, als Zuschlag ohne Zweckwidmung in Obö. Die Einhebung von (Bezirks- und) Gemeindezuschlägen ist innerhalb bestimmter Grenzen dem freien Beschlußrecht der (Bezirks-) Gemeindevertretungen überlassen, während höhere Zuschläge entweder der Genehmigung der Landesregierung oder aber landesgesetzlicher Regelung bedürfen. Neben diesen in ihrer Höhe alljährlich bestimmten Zuschlägen bestehen in einer Anzahl von Gemeinden unter verschiedenen Bezeichnungen Sonderzuschläge mit festen Hundertsätzen, und zwar: In einigen niederösterreichischen Gemeinden (Wiener-Neustadt, Mödling, St. Pölten, Stockerau) als "Investitionsabgaben" mit Widmung ihres Ertrages zur Deckung des Dienstes von aus Anlaß der Schaffung bestimmter wertvermehrender Anlagen aufgenommenen in zwei Gemeinden (Wiener-Neustadt, Sauerbrunn) als "Assanierungsabgaben" mit Widmung ihres Ertrages zur Deckung des Aufwandes für die Kanalisation, in mehreren Salzburger Gemeinden unter der Bezeichnung "Schulbauabgabe" mit entsprechender Zweckwidmung ihres Ertrages (Bischofshofen, St. Johann i. P.), oder ohne besondere Bezeichnung zur Deckung des Anlehensdienstes für ein Flußregulierungsanlehen (Hallein). Vereinzelt bestehen an Stelle eines Gebäudesteuerzuschlages, neben einem solchen oder an Stelle der Einhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Gemeindeeinrichtungen und -anlagen¹ selbständige Gemeindeabgaben; diese Fälle sind Steyr, Gmunden und Salzburg.² Eine weitere Bindung des Zuschlagsausmaßes ergibt sich aus den in einzelnen Ländern (Nö, Stmk, Bgld) bestehenden Bestimmungen, daß die Gebäudesteuerzuschläge gleich hoch sein müssen, wie jene zur Grundsteuer oder die wenigstens für Abweichungen von dieser Regel das sonst freie Beschlußrecht der Gemeinden ausschließen

¹ Nämlich Kehrichtabfuhr, Kanalisation, Verkehrsflächen und Brücken, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen.

² Außer den angeführten Zwecksteuern besteht eine Zweckwidmung noch bei der Wiener Wohnbausteuer für Wohnbauzwecke im Wiener Gemeindegebiet und hinsichtlich eines Teiles des Abgabenertrages für den gleichen Zweck bei der Mietzinsabgabe in Steyr.

(Sbg, Vbg). Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Zuschläge ist fast durchwegs die gleiche wie bei den Zuschlägen zur Grundsteuer und ergibt sich somit aus der Übersicht auf S. 441. Abweichungen bestehen nur in Tir und Vbg: In Tir lauten die Höchstsätze für das freie Beschlußrecht und die Genehmigung durch die Landesregierung bei der Gebäudesteuer im allgemeinen 300 und 1500, für die Steuer von Saisonwohnungen 100, in Vbg 300 und 800. Außerdem besteht in Sbg noch eine besondere Vorschrift über eine Abstufung des Gebäudesteuerzuschlages, der für industrielle Lagerräume und Arbeiterwohnhäuser wenigstens die Hälfte, aber höchstens zwei Drittel des allgemeinen Gebäudesteuerzuschlages zu betragen hat.

Weitere Beschränkungen der Zuschlagshöhe ergeben sich in folgenden Richtungen: Das Ausmaß der gleichartigen Gemeindeabgabe in Sbg ist mit höchstens 9 g für jede Krone der Bemessungsgrundlage begrenzt. In jenen Fällen, in denen sich aus dem Bestand dieser Abgabe oder aus der Assanierungsabgabe in Wiener-Neustadt, den Schulbauabgaben in Bischofshofen und St. Johann i. P. und der Flußregulierungsabgabe in Hallein zusammen mit der Landesabgabe und den sonstigen Zuschlägen zu dieser eine Belastung von mehr als 40 g für jede Krone der Bemessungsgrundlage ergibt, sind die angeführten Sonderabgaben derart einzuschränken, daß eine Überschreitung dieser Höchstbelastung vermieden wird. In Stmk sind, wenn sich aus Landesabgaben, Bezirks- und Gemeindezuschlägen eine Überschreitung dieser Höchstbelastung ergibt, die Gemeindezuschläge entsprechend herabzusetzen. Die beiden letzteren Beschränkungen sind auf die grundsätzliche Ablehnung einer höheren Belastung der Mietzinse (Mietwerte) von Seite der Bundesregierung zurückzuführen, die diesen Standpunkt immer auch dann zur Geltung bringt, wenn es sich um die Frage der Erhebung eines Einspruches gegen einen Landesgesetzesbeschluß über die Einhebung von Gemeindezuschlägen für ein bestimmtes Jahr handelt.¹ Die Beschränkung auf eine Gesamtbelastung von höchstens 40 g für jede Krone der Bemessungsgrundlage ist von ihrer ersten Anwendung als "Grazer Klausel" bekannt geworden.

Solange die Gebäudesteuer Bundessteuer war, wurde sie als Besitzsteuer in zwei Formen erhoben: Als Hauszinssteuer vom Zinsertrag in den sogenannten ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten, in denen wenigstens die Hälfte aller Gebäude und außerdem wenigstens die Hälfte aller Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, überhaupt von allen Gebäuden; außerhalb dieser Orte aber nur von ganz oder teilweise vermieteten Gebäuden. Als Hausklassensteuer außerhalb der ganz hauszinssteuerpflichtigen Orte von den nicht der Hauszinssteuer unterliegenden (weil zur Gänze durch den Eigentümer benützten) Gebäuden nach der Zahl der Wohnbestandteile. Eine Unterart der Hauszinssteuer bildete die von zeitlich steuerfreien, das heißt

¹ Vgl. Dr. Richard Pfaundler: Die finanz- und steuerpolitischen Wirkungen des Mietenrechtes (Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Bd. 177, III. Teil, S. 91 ff.).

steuerbegünstigten Gebäuden erhobene, sogenannte 5% ige Steuer. Daneben bestanden örtliche Mietaufwandabgaben der Gemeinden unter verschiedenen Bezeichnungen (sogenannte Mietzinsheller).

Das WAG hat den Ländern auch bei der Gebäudesteuer die Beibehaltung dieser Besteuerungsformen oder auch die Wahl anderer (?) Bemessungsgrundlagen (Ertrag, Wert oder äußere Merkmale sinsbesondere Flächeninhalt, Zahl der Wohnbestandteile]) und dabei auch Unterscheidungen zwischen Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden, Luxusgebäuden und anderen ausdrücklich freigestellt.¹ Da auch schon durch den Bund eine Ertragbesteuerung und eine Besteuerung nach äußeren Merkmalen, nämlich nach der Zahl der Wohnbestandteile, erfolgt war, erscheinen als neue Möglichkeiten eigentlich nur die Wertbesteuerung und die Besteuerung nach dem äußeren Merkmal des Flächeninhaltes. Von diesen Möglichkeiten hat die Landesgesetzgebung durch die Einführung der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften (vgl. unter 3, S. 460) und durch die Einführung der Areal- (Betriebsraum-) Steuer nur in einzelnen Ländern einen recht beschränkten Gebrauch gemacht. Übrigens sind diese Bestimmungen des WAG mittlerweile wieder außer Kraft getreten. Im allgemeinen sind also die alten Formen der Besteuerung des Mietertrages und nach der Zahl der Wohnbestandteile, allerdings nicht mehr überall in der früher bestandenen Abgrenzung, in Geltung geblieben. Hingegen hat sich eine andere Wandlung im Besteuerungsgegenstand vollzogen: Während die alte Bundessteuer ausschließlich Besitzsteuer war und sich die Länder, im allgemeinen auch die Gemeinden, in der Form der Erhebung von Zuschlägen ebenfalls (von der Erhebung von Mietzinshellern in einigen Gemeinden abgesehen) auf eine Besitzbesteuerung beschränkten, hat nunmehr die Form der Mietaufwandbesteuerung eine viel größere Bedeutung erlangt und ist teilweise an Stelle der alten Besitzsteuer getreten. Es ist das eine im Zusammenhang mit der durch die Mieterschutzgesetzgebung herbeigeführten teilweisen Beseitigung des Einkommens aus Hausbesitz durchaus natürliche Erscheinung. Eine ausschließliche Besitzbesteuerung erfolgt gegenwärtig nur mehr in Obö, Stmk, Tir, Vbg und im Bgld. Hingegen ist sie in Nö, Sbg und Krtn sehr wesentlich, und zwar in allen drei Ländern, auf die der Hausklassensteuer, in Nö überdies auf die der Arealsteuer unterliegenden Gebäude beschränkt, in W aber überhaupt gänzlich durch eine Besteuerung des Mietaufwandes abgelöst worden. Eine solche besteht außerdem in Nö für alle nicht vom Eigentümer benützten (hausklassensteuerpflichtigen) oder bestimmten gewerblichen oder industriellen Zwecken dienenden (arealsteuerpflichtigen) Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Lage, in Sbg und Krtn im obangeführten Geltungsbereich der ehemaligen Hauszinssteuer des Bundes; soweit in einzelnen Gemeinden neben den Landessteuern selbständige Gemeindeabgaben bestehen (Steyr, Gmunden, Salzburg), bildet ebenfalls der Mietaufwand den Besteuerungsgegenstand.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Unterscheidung zwischen Besitz-

¹ Abschnitt C, Art. I, § 2, Abs. 2.

und Mietaufwandsteuern ist eine geringe, da das Mietengesetz¹ die Überwälzbarkeit der Besitzsteuern auf den Mieter festsetzt.

Die Person des Abgabepflichtigen wird durch die Wahl des Besteuerungsgegenstandes bestimmt: Bei allen Besitzsteuern ist der Gebäudeeigentümer (oder Nutznießer) abgabepflichtig, bei allen Mietaufwandsteuern der Mieter, dem der Eigentümer hinsichtlich der selbstbenützten Räumlichkeiten gleichgestellt ist. Steuerzahler ist jedoch auch bei Abgabepflicht des Mieters der Hauseigentümer.

Bemessungsgrundlage der Abgabe ist entweder der Mietzins (Mietwert), die Zahl der Wohnbestandteile, der Flächeninhalt oder der Katastralreinertrag. Ein Zusammenhang zwischen Bemessungsgrundlage und Besteuerungsgegenstand besteht insofern, als bei allen Mietaufwandsteuern der Mietzins (Mietwert) Bemessungsgrundlage ist. Doch beruht auch ein Teil der Besitzsteuern auf der gleichen Bemessungsgrundlage. Der Mietzins als Bemessungsgrundlage ist mit einer einzigen Ausnahme (Besteuerung der Saisonwohnungen in Tir) der sogenannte "Friedenszins" aus dem Jahr 1914, bei späterer erstmaliger Vermietung allenfalls noch jener aus der Zeit bis zum Inkrafttreten der Mieterschutzgesetzgebung (Ende Jänner 1917). Wenn ein solcher Mietzins nicht vorliegt, oder wenn er aus besonderen Gründen nicht als geeignete Grundlage erscheint, so tritt an seine Stelle ein behördlich geschätzter Mietwert, der durch Vergleich mit den "Friedenszinsen" festgestellt wird. Bei Saisonwohnungen in Tir ist der im Vorjahr erzielte Mietzins (Wert) maßgebend. Als Bemessungsgrundlage erscheint zum Teil der Bruttomietzins, zum Teil der Nettomietzins, der sich aus ersterem durch Abzug der Ausscheidungen für Gebäudeerhaltung und -Abschreibung ergibt.

Zu den Wohnbestandteilen zählen in der Regel nur Zimmer, Kammern und Wohnküchen, die Nebenräume hingegen nicht. Soweit der Flächeninhalt als Bemessungsgrundlage gilt, wird er nicht nur für die Grundfläche, sondern auch für die Geschosse berechnet und mindestens für je 7 m Höhe der Baulichkeit über dem Erdboden ein Geschoß angenommen. Kellergeschosse zählen nur, wenn sie Betriebszwecken dienen. Der Flächeninhalt wird der Berechnung der Abgabe in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Länder (Sbg, Stmk, Vbg) voll zugrunde gelegt, während in Nö und im Bgld nur zwei Geschosse voll, die anderen aber und im Bgld insbesondere auch die Kellergeschosse als Lagerräume nur zur Hälfte in Rechnung gesetzt werden. In Nö wird aber dafür sowohl die verbaute, wie die unverbaute Fläche einbezogen, in Sbg, Stmk, Vbg und Bgld aber nur die verbaute, in Vbg noch mit der weiteren Einschränkung, daß nicht unmittelbar dem Betrieb dienende Baulichkeiten (wie Lagerräume, Scheunen usw.) überhaupt außer Betracht bleiben.

Aus der Verbindung von Besteuerungsgegenstand und Bemessungsgrundlage ergibt sich die folgende Übersicht über die bestehenden Formen der Gebäudebesteuerung.

¹ In der Wiederverlautbarung durch Vdg. vom 22. Juni 1929, BGBl. Nr. 210 (§ 2, Abs. 1, Buchstabe c).

Land (Gemeinde)	Bezeichnung der Steuer (Unterart) ¹	Anwendungsgebiet	Besteuerungs- gegenstand	Bemessungs- grundlage
Wien	Wohnbau- steuer	allgemein	Miet- aufwand	Brutto- mietzins (-Wert)
	a) Mietzins- steuer	alle nicht unter b) oder c) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Miet- aufwand	Brutto- mietzins (-Wert)
Nieder-	b) Haus- klassen- steuer	vom Eigentümer selbst benützte Wohn- gebäude außerhalb der zur Gänze hauszins- steuerpflichtigen Orte	Gebäude- besit z	Anzahl der Wohnbe- standteile
öster- reich	c) Arealsteuer	gewerblichen oder in- dustriellen Zwecken dienende Gebäude (Fabriken, Lager- häuser usw.) mit Ein- schluß der Eisenbahn- gebäude u. (außer bei Eisenbahnen) der da- zu gehörigen unver- bauten Flächen	Gebäude- besitz	Flächen- inhalt
Ober- öster- reich	(Mietzinssteuer)	allgemein	Gebäude- besitz	Brutto- mietzins (-Wert)
	a) Mietzins- steuer	alle nicht unter b) oder c) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Miet- aufwand	Netto- mietzins (-Wert)
Salz- burg	b) Haus- klassen- steuer	vom Eigentümer selbst benützte Wohn- gebäude außerhalb der zur Gänze hauszins- steuerpflichtigen Orte	Gebäude- besitz	Anzahl der Wohnbe- standteile
	c) (nur ersatz- weise: Flächensteuer)	vom Eigentümer selbst benützte ge- werbliche und indu- strielle Geschäfts- räume, wenn die Ver- anlagung nach a) un- durchführbar er- scheint	Gebäude- besitz	Flächen- inhalt

 $^{^{\}rm 1}$ Nicht ausdrücklich im Gesetz enthaltene Bezeichnungen sind in Klammern gesetzt.

Land (Gemeinde)	Bezeichnung der Steuer (Unterart) ¹	Anwendungsgebiet	Besteuerungs- gegenstand	Bemessungs- grundlage
	a) (Mietzins- steuer)	alle nicht unter b) oder c) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Gebäude- besitz	Brutto- mietzins (-Wert)
Steier-	b) (Wohnraum- steuer)	vom Eigentümer selbst benützte oder einem anderen un- entgeltlich überlas- sene Wohnbestand- teile in Orten mit weniger als 5000 Ein- wohnern	Gebäude besitz	Anzahl der Wohnbe- standteile
mark	c) (nur ersatz- weise: Flächensteuer)	von den unter a) fal- lenden Gebäuden (Räumlichkeiten) die gewerblichen und industriellen Betriebs- räume und Eisenbahn- gebäude, wenn die Veranlagung nach dem Bruttomietzins (-Wert) zu einer nie- drigeren Bemessungs- grundlage führen würde	Gebäude- besitz	Flächen- inhalt
	a) Mietzins- steuer	alle nicht unter b) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Miet- aufwand	Netto- mietzins (-Wert)
Kärnten	b) Haus- klassen- steuer	vom Eigentümer selbst benützte Wohn- gebäude außerhalb der zur Gänze haus- zinssteuerpflichtigen Orte	Gebäude- besitz	Anzahl der Wohnbe- standteile
Tirol	a) (Mietzins- steuer)	alle nicht unter b) oder c) fallenden Ge- bäude (Räumlich- keiten)	Gebäude- besitz	Brutto- mietzins (-Wert)
11101	b) (Landes- gebäudesteuer)	vom Eigentümer selbst benützte, der Landwirtschaft die- nende Gebäude	Gebäude- besitz	Katastral- reinertrag des Grund- besitzes

¹ Vgl. Anm. 1 auf S. 451.

Land (Gemeinde)	Bezeichnung der Steuer (Unterart)¹	Anwendungsgebiet	Besteuerungs- gegenstand	Bemessungs- grundlage
Tirol	c) (Hotelsteuer)	höchstens auf Saison- dauer benützte, nicht dauernd vermietete Räumlichkeiten	Gebäude- besitz	Brutto- mietzins (-Wert)
Vor-	a) (Mietzins- steuer)	alle nicht unter b) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Gebäude- besitz	Brutto- mietzins (-Wert) (eršatzweise Anzahl der Wohnbe- standteile)
arlberg	b) (Betriebs- raum- steuer)	gewerbliche und in- dustrielle Betriebs- räume (Fabriken, Lagerhäuser usw.) mit Einschluß der Eisen- bahngebäude, sowie Betriebsräume land- und forstwirtschaft- licher Betriebe	Gebäude- besitz	Flächen- inhalt
Burgen- land	a) Wohnraum- steuer	alle nicht unter b) fallenden Gebäude (Räumlichkeiten)	Gebäude- besitz	Anzahl der Wohnbe- standteile
	b) Betriebs- raum- steuer	Betriebsräume er- werb- oder körper- schaftssteuerpflich- tiger Unternehmun- gen und von gewerbs- mäßigen Gärtnerei- betrieben sowie von land- und forstwirt- schaftlichen Betrie- ben, wenn der Betrieb ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen mehr als 100 ha um- faßt	Gebäude- besitz	Flächen- inhalt (ersatz- weise Anzahl der Be- triebsräume)
Steyr, Gmunden und Salzburg	Mietzins-, bzw. Gemeindeab- gabe an Stelle von Be- nützungsge- bühren	allgemein	Miet- aufwand	Brutto- mietzins (-Wert)

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, ist die durch hundert Jahre bestandene klare Scheidung zwischen der städtischen Hauszinssteuer

¹ Vgl. Anm. 1 auf S. 451.

und der ländlichen Hausklassen- (Wohnraum-) Steuer nunmehr teilweise mehr oder weniger verwischt; umfaßt doch die Besteuerung des Zinsertrages in Obö überhaupt alle Gebäude, während sie umgekehrt im Bgld überhaupt kein Geltungsgebiet hat. Im ganzen ist aber doch die Hausklassensteuer als Besteuerung der ländlichen Eigenhäuser und insbesondere auch des landwirtschaftlichen Hausbesitzes aufrecht geblieben und ist nur vereinzelt (in Tir) durch eine reine Grundsteuer ersetzt worden. Neben diesen beiden Steuerformen ist in der Mehrzahl der industriell vorgeschrittenen Länder als Steuer auf den industriellen und gewerblichen Gebäudebesitz die Flächensteuer getreten, die, insoweit sie mit einer verhältnismäßig höheren Belastung dieser, in der alten Bundesgesetzgebung außerhalb der zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orte zumeist (als unvermietet) steuerfrei gebliebenen Gebäude verbunden ist, als der Erwerb- und Körperschaftssteuer des Bundes wirtschaftlich gleichartige Steuer vielfachen Angriffen ausgesetzt ist.

Die Bestimmungen über die dauernden Befreiungen von der Abgabe weisen länderweise eine sehr starke Zersplitterung auf. Ganz allgemein genießen nur der Bund, die Länder (Bezirke) und Gemeinden eine persönliche Befreiung, jedoch mit Ausnahme ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen. Vereinzelt sind ihnen auch öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen hinsichtlich ihrer Amtsräume und fast allgemein, aber in der Regel nur nach freiem Ermessen im Einzelfall, Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen hinsichtlich ihrer gemeinnützigen Zwecken dienenden Gebäude gleichgestellt, wobei der Begriff der Gemeinnützigkeit eine mehr oder weniger weite Auslegung findet. Überwiegend wird eine Befreiung für religiösen Zwecken dienende Gebäude und für Schulgebäude in verschiedenem Umfang und fast allgemein für unentgeltlich überlassene Hausbesorgerwohnungen zugestanden, vereinzelt auch für nicht auf Gewinn berechnete Krankenhäuser und Wohltätigkeitsanstalten, kleine und unansehnliche Gebäude, wie Schutzhütten, Almhütten usw.

Viel einheitlicher ist die Gesetzgebung über die zeitlichen Befreiungen aus dem Titel der Bauführung. Sie betrifft allgemein Neubauten, das ist die Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbautem Grund, Zubauten, das ist die Vergrößerung bestehender Bauten in wagrechter Richtung auf bisher unverbautem Grund, Aufbauten, das ist die Erhöhung sehon bestehender Gebäude durch Schaffung neuer Geschosse und schließlich gänzliche Umbauten, bei denen bestandene Gebäude bis auf den Grund oder bis zu einem bestimmten Geschoß niedergerissen und neu hergestellt worden sind, vereinzelt auch Einbauten in schon bestehenden Gebäuden. Bei der Gemeindeabgabe an Stelle von Benützungsgebühren in Salzburg besteht keine Befreiung.

Soweit es sich um Gebäude handelt, die mit einer Bauhilfe des Bundes auf Grund des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes¹ errichtet worden sind, ist die zeitliche Steuerfreiheit an die Voraussetzung des Baubeginnes

¹ Gesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200 (I. Abschnitt).

in der Zeit vom 1. Juli 1929 bis Ende 1932 gebunden. Bei anderen Gebäuden besteht entweder überhaupt keine derartige Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerfreiheit (Stmk, Tir, Bgld, Steyr und Gmunden), oder es muß die tatsächliche Benützung oder Bauvollendung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein. Da jedoch dieser Zeitpunkt immer wieder durch Nachtragsgesetze hinausgeschoben wird, kann überhaupt in allen Ländern von einem Bestand der Befreiungsbestimmungen für Gebäude, die wann immer errichtet werden, gesprochen werden.

Die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit für die angeführten Bauführungen ist verschieden lang. Sie beträgt bei den durch Bundesbauhilfe geförderten Bauführungen fast allgemein 20 Jahre, da eine so lange Steuerfreiheit eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Bundeszuschüsse bildet, in Stmk aber 30 Jahre von der tatsächlichen Benützung (W, Nö, Sbg, Krtn, Steyr und Gmunden) oder Bauvollendung (Obö, Stmk, Vbg und im Bgld) an. Für andere Bauten besteht eine 30 jährige Steuerfreiheit allgemein in Obö, Stmk und Tir, ferner in W. Nö und Sbg für die bis Ende 1928, in Vbg und im Bgld bis Ende 1925 in Benützung genommenen (vollendeten) Gebäude; eine 25 jährige Steuerfreiheit in Vbg für in den Jahren 1926 bis 1928 vollendete Gebäude; eine 20 jährige Steuerfreiheit allgemein in Krtn, ferner in W und Nö für seit 1929, im Bgld im Jahr 1926 in Benützung genommene (vollendete) Gebäude; eine 15- bis 30 jährige Steuerfreiheit in Gmunden; eine zehnjährige (in Steyr allenfalls auch verlängerte) Steuerfreiheit in Steyr überhaupt und im Bgld für seit 1927 vollendete Gebäude. In zwei Ländern (Sbg und Vbg) ist das Ende der Steuerfreiheit für seit 1929 in Benützung genommene (vollendete) Gebäude nicht mehr beweglich, sondern mit einem festen Stichtag, und zwar mit dem Jahr 1958 (in Sbg), bzw. dem Ende des Jahres 1952 (in Vbg) festgesetzt worden. In diesen Ländern vermindert sich also mit Zeitablauf die Dauer der Steuerbefreiung. Im allgemeinen ist die Neigung unverkennbar, das Ausmaß dieser Gebäudesteuerfreiheiten abzubauen. Ihre Wirkung auf die Gemeindezuschläge und damit auf die Gemeindehaushalte ist in einzelnen, in rascher baulicher Entwicklung begriffenen Gemeinden eine recht mißliche. Die Versuche, sie für die Gemeindebesteuerung aufzuheben, sind aber bisher, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, erfolglos geblieben.

Das Ausmaß der Abgaben muß je nach der Wahl der Bemessungsgrundlage getrennt dargestellt werden.

1. Abgaben vom Mietzins (Mietwert). Bei der Festsetzung der Abgabensätze kommt mit einer einzigen Ausnahme (Tir) der Gedanke der Abstufung zur Geltung, die im allgemeinen durch (mit der Bemessungsgrundlage steigende) gestaffelte Steuersätze, in W aber im Weg der Anschlußstaffelung erreicht wird. Eine weitere Unterscheidung innerhalb der Besteuerungsgegenstände wird nur in einem Teil der Länder (W, Nö, Sbg und Krtn) gemacht, in denen zwischen Wohnungen und gewerblichen Zwecken dienenden Räumen (Geschäftslokalen) oder Fabriken (Krtn) unterschieden wird. Dabei werden diese letzteren entweder schwächer belastet als die Wohnungen (W), oder stärker (Nö) oder aber

Vorarlberg4 **©**3 Tirol Fabriken Kärnten Betriebsräume O 20 kleingewerbliche Höhe der Steuer in Schilling (ab. oder aufgerundet) Mohningen und Steier-mark³ allgemein Betriebsräume gewerbliche Salzburg² Wohnungen Gemeindeabgabe Cmunden Oberösterreich¹ Steyr $\mathbf{Landesabgabe}$ Niederösterreich1 $\overline{26}$ Betriebsräume gewerbliche Wohnungen Geschäftsräume Wien Wohnungen 1 000 1 200 in Kronen

Bemessungsgrundlage

117	135	175	200	225	250	200	1000	2000
26	30	35	40	45	20	100	200	400
260	300	350	400	450	200	1000	2000	4000
312	360	260	640	006	1000	2000	4000	8000
260	300	350	400	450	550	1000	2000	4000
760	300	350	400	450	200	1000	2000	4000
390	450	004	800	006	1000	2000	4000	8000
338	390	525	009	675	750	1500	3000	0009
1 878	2 167	2 844	3 251	4 064	4 515	10 836	21 672	43 344
104	120	140	160	180	200		800	1600
364	420	086	1 120	1 260	1 400	2 800	2 600	11 200
328	378	490	260	630	700	1400	2800	5600
122	150	210	270	345	420	1050	2750	6750
122	150	210	270	345	420	1 620	5 520	16 770
2 600	3 000	3 500	4 000	4 500	2 000	10 000	20 000	40 000

² Neben der Mietzinssteuer wird noch eine Landesabgabe für den Landesnotstandsfond im Ausmaß von 70 g für je räume nicht durch Vergleich mit ähnlichen Besteuerungsgegenständen bestimmt werden kann, wird der Mietwert mit ³ Bei vom Eigentümer selbst benützten gewerblichen Betriebsräumen (mit Einschluß der Bahngebäude) darf die Be-1 Mit Einschluß des außerordentlichen Landeszuschlages. Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind in Nö nur fünf 100 K Bemessungsgrundlage eingehoben. Wenn der Mietwert vom Eigentümer selbst benützter gewerblicher Betriebs-0,025 g für den Geviertmeter unter Einrechnung der Stockwerke angenommen. Dieser Mietwert kann für Lagerplätze unter bestimmten Voraussetzungen auf 0,01 g ermäßigt werden. Siebentel der angegebenen Steuersätze.

messungsgrundlage mit nicht weniger als 0,025 g für jeden Geviertmeter unter Einrechnung der Stockwerke angenommen werden und bilden bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 2410 K nur vier Fünftel der angegebenen Steuersätze die ⁴ Bei zu Wohnzwecken benützten Räumlichkeiten gelten nach der Anzahl der Wohnbestandteile abgestufte Steuer-Bemessungsgrundlage der Zuschläge.

sätze als Mindestbeträge, die allenfalls an Stelle der in der Übersicht angeführten Steuersätze treten (vgl. die Übersicht

bald schwächer, bald stärker, je nach der in der Höhe der Bemessungsgrundlage zum Ausdruck kommenden Größe des Besteuerungsgegenstandes, und zwar in der Form, daß umfangreichere gewerbliche Betriebsräume gegenüber Wohnungen eine Entlastung, kleinere Betriebsräume aber eine Mehrbelastung erfahren (Sbg, Krtn). Außerdem wird in Nö noch eine Verdreifachung der gewöhnlichen Abgabensätze für nach Art der Ausstattung oder Verwendung als Luxusgebäude erscheinende Besteuerungsgegenstände vorgesehen. Die verschiedenartige Abstufung der Steuersätze ermöglicht einen Vergleich über die Höhe der Besteuerung in den einzelnen Ländern nur in ihrer Anwendung auf bestimmte Mietzinse (Mietwerte). In der Übersicht auf S. 456 und 457 sind solche beispielsweise zusammengestellt.

Die Hotelabgabe in Tir beträgt 15 v. H. des im Vorjahr erzielten Bruttozinses.

2. Wohnraumabgaben. Das Ausmaß dieser Abgaben wird durch die Zahl der Wohnbestandteile entweder mit festen Schillingbeträgen (Sbg, Stmk, Vbg, Bgld) oder mit einem Vielfachen der alten Hausklassensteuersätze des Bundes nach dem Gebäudesteuergesetz vom Jahr 1882 (Nö, Krtn) bestimmt. Der Tarif ist überwiegend (außer Stmk und Vbg) so aufgebaut, daß, vom geringsten Steuersatz für einen Wohnbestandteil ausgehend, zunächst eine Ermäßigung je Wohnbestandteil, für umfangreichere Gebäude aber schließlich eine starke Steigerung der auf jeden Wohnbestandteil entfallenden Abgabe eintritt. In Stmk

Anzahl der Wohn- bestandteile	Nieder- österreich²	Salzburg	Steier- mark	Kärnten	Vor- arlberg	Burgen- land
1	2,50	1,50	4,20	1,50	2,40	5
2	2,90	1,50	8,40	1,70	3,30	12
3	3,50	1,50	12,60	2,10	4,20	24
4	9,60	4,50	16,80	5,90	5,10	50
5	10,80	6,—	21,—	6,60	6,	90
6	19,60	10,—	25,20	12,—	7,20	180
7	33,60	16,—	29,40	18,—	8,40	220
8	44,80	25,—	33,60	24,—	9,60	260
9	44,80	32,—	37,80	24,—	10,80	300
10	75,60	48,—	42,—	60,—	12,—	340
15	140,—	150,—	63,—	140,—	18,—	540
20	210,	225,—	84,—	210,—	24,—	740
25	350,—	375,—	105,	350,	30,	940
30	504,—	540,	126,—	504,—	36,	1140
35	504,	540,—	147,—	504,—	42,—	1340
40	616,	660,—	168,	616,	56,	1540

 $^{^1}$ Die Grenzen dieser Steigerung ergeben sich aus dem Abgabensatz für den ersten Wohnbestandteil und der Erhöhung der Abgabe für jeden Bestandteil über der Zahl 40: Nö $2\frac{1}{2}$ und 14 S, Sbg $1\frac{1}{2}$ und 15 S, Krtn $1\frac{1}{2}$ und 14 S, Bgld 5 und 40 S.

 $^{^2}$ Mit Einschluß des außerordentlichen Landeszuschlages; Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind fünf Siebentel der eingegebenen Steuersätze.

wird ein gleicher Einheitssatz für jeden Wohnbestandteil ohne Rücksicht auf ihre Gesamtanzahl eingehoben, in Vbg, wo die Abgabe nur ersatzweise an Stelle der Mietzinssteuer tritt, sind die Abgabensätze für eine größere Anzahl von Wohnräumen je Wohnbestandteil kleiner als bei einer kleinen Anzahl von Wohnräumen. Außerdem wird in Nö und Krtn für Luxusgebäude die dreifache Belastung anderer Gebäude festgesetzt. In der Übersicht auf S. 458 sind einige Abgabensätze beispielsweise zusammengestellt (in Schilling auf 10 g auf- oder abgerundet).

Die vergleichsweise hohe Belastung im Bgld erklärt sich daraus, daß in diesem Land die Wohnraumsteuer auch an Stelle einer Mietzinssteuer von vermieteten Räumlichkeiten tritt.

3. Flächensteuer und andere Besteuerungsformen. Das Ausmaß der Flächensteuer in Groschen für den Geviertmeter ergibt sich aus folgender Übersicht:

Art der Fläche	Nieder- österreich ¹²	Salzburg ³	Steiermark ⁴	Vorarl- berg	Burgen- land ^{2 5}
Hauptgebäude	33,6	5—25	12,5—25	4	20
Lagerzwecken dienende ge- deckte Flächen	12,6	_			
Lagerzwecken dienende nicht gedeckte Flächen Baulichkeiten der Eisen-	4,2			_	
bahnen	28,—	20	12,5—25	4	20

¹ Mit Einschluß des außerordentlichen Landeszuschlages; Bemessungsgrundlage der Zuschläge sind nur fünf Siebentel der angegebenen Steuersätze.

- ³ Die Flächensteuer tritt nur ersatzweise an Stelle der Besteuerung nach dem Mietwert. Die Abgabe beträgt je nach der Größe der Bemessungsgrundlage im allgemeinen 12,5 bis 25 g, kann aber für Lagerplätze oder Aufbewahrungsräume, wenn deren Fläche mindestens gleich groß ist, wie die der übrigen Betriebsräume, auf 5 bis 10 g ermäßigt werden.
- ⁴ Die Flächensteuer tritt nur ersatzweise an Stelle der Besteuerung nach dem Mietwert, wenn damit ein höherer Ertrag erzielt wird. Bemessungsgrundlage der Zuschläge höchstens 20 g.
- ⁵ Die Abgabe beträgt mindestens ⁵ S für jeden Betriebsraum. Von Räumen in kleingewerblichen Betrieben, die zugleich Wohn- und Betriebsräume sind, ist die jeweils niedrigere Abgabe zu entrichten, für zur Abhaltung von Lustbarkeiten, Versammlungen usw. verwendete Gasthaussäle beträgt die Abgabe ⁵, 10 oder ¹⁵ S jährlich, je nachdem die Bodenfläche bis ¹⁰⁰, über ¹⁰⁰ bis ²⁰⁰ oder über ²⁰⁰ Geviertmeter beträgt.

² Für kleinere, nicht während des ganzen Jahres in Betrieb stehende Unternehmungen Ermäßigung aller Steuersätze auf die Hälfte. Der Steuersatz von 21 g in Nö gilt nur, wenn mindestens drei Viertel der Gesamtfläche (mit Einschluß der Geschosse) auf die angeführten Flächenarten entfallen.

3. Bodenwertabgaben

Eine Besteuerung des Bodenwertes ist bisher nur ganz vereinzelt in Geltung, obwohl das WAG die Länder auf die Möglichkeit einer Wertbesteuerung von Grund und Boden an Stelle der bestehenden bundesrechtlichen Ertragsbesteuerung geradezu hingewiesen hat.¹ Bodenwertabgaben bestehen nur in W und Steyr als ausschließliche Gemeindeabgaben. Während sie aber in W neben eine Ertragbesteuerung des Bodens treten, wird die Bodenwertabgabe in Steyr an Stelle eines Gemeindezuschlages zur Landesgrundsteuer erhoben. In dieser Gemeinde allein ist also von der Möglichkeit, an Stelle der Ertragbesteuerung die Wertbesteuerung zu setzen, Gebrauch gemacht worden.

Die Bodenwertabgaben werden von verbauten und unverbauten Liegenschaften, und zwar grundsätzlich nach Maßgabe des gemeinen Bodenwertes erhoben. Bei der Abgabe von verbauten Liegenschaften in W tritt in der Bemessungsgrundlage eine eigentümliche Verbindung von Bodenwert und Mietzins (Mietwert) insofern zutage, als das Ausmaß der Abgabe zwar durch den Bodenwert bestimmt wird, als Steuereinheit aber nicht dieser, sondern der Mietzins (Mietwert) erscheint, allerdings in Verbindung mit einer wieder auf den Bodenwert bezogenen Höchstgrenze. Es handelt sich also in diesem Fall nicht um eine reine Bodenwertabgabe, sondern um eine Verbindung zwischen einer solchen und einer Mietzins- (-Wert) Abgabe. Abgabepflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft und es ist jede Überwälzung auf einen Bestandnehmer gesetzlich verboten.

Das Ausmaß der Abgaben geht aus der Übersicht auf S. 461 hervor. Im Ausmaß der Abgabe von unverbauten Liegenschaften, und zwar insbesondere in der völligen oder teilweisen Befreiung der Land- und Forstwirtschaft, in ihrer sonstigen Abstufung in Steyr, sowie in der Abstufung der Abgabe von verbauten Liegenschaften in Steyr, treten deutlich die sozialpolitischen Gesichtspunkte hervor, die für die Einführung dieser Abgaben mitbestimmend waren. Bei der Abgabe von verbauten Liegenschaften in W fehlen sie und es tritt an ihre Stelle einfach eine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit. Die Abgabe von unverbauten Liegenschaften ist im Zusammenhang mit der der Gemeinde bundesrechtlich auferlegten Beitragsleistung zum Kleinrentnerfond eingeführt worden und sollte ihr im Sinn der Leitsatzbestimmung des FVG,² aber allerdings nicht durch bundesgesetzliche Verfügung, sondern in der Form der Nichterhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages, die Möglichkeit zur Erschließung erhöhter Einnahmen geben.

Die Befreiungen von der Abgabe gehen zum Teil schon aus der Übersicht über ihr Ausmaß hervor. Die Steuerfreiheit der verbauten Wiener Liegenschaften mit einem geringeren Bodenwert als 300 K für den Geviertmeter bedeutet tatsächlich die Befreiung der ganz überwiegenden Mehrzahl der Wiener Häuser und die Beschränkung der Ab-

¹ Abschnitt C, Art. I, § 2, Abs. 2.

² § 6, Abs. 4, Schlußsatz.

Unverbaute Liegenschaften

Wien	im allgemeinen	best: me:	ger- und Werkplät immter Gewerbe (I ister, Zimmermeist tischler, Fuhrwer	Bau- ter,	lich oder han	orstwirtschaft- delsgärtnerisch iegenschaften		
	1 v. H.		0,5 v. H.		f	rei		
Steyr	Baugründe		Verbauung nicht enete Liegenschaft		1	forstwirtschaft- Liegenschaften		
	1 v. H.		3 v. H.		0,5	0,5 v. H.		
		V e	rbaute Lieger	n s c h	aften			
	bei einem gemeinen Bodenwert am 1./8. 1914 für den Geviertmeter							
	bis ausschließ- lich 300 K				OK bis aus- schließlich 900 K	900 K und darüber		
Wien			1 g		2 g	3 g		
	frei		von jeder Mietzinskrone nach dem Stand vom gleichen Tag, aber nie mehr als 4,5 v. T. des gemeinen Bodenwertes					
	,		verbau	ıt mi	t			
Steyr	Wohnhäus	ern	Luxushäusern		Geschäftshä industriellen			
	1 v. T.		1 v. H.		0,5 v.	н.		

gabepflicht auf die verkehrsreicheren Teile des Stadtinnern, einige wichtige Geschäftsstraßen und vornehme Wohnviertel außerhalb des Stadtinneren. Weitere Befreiungen bestehen insbesondere für folgende Liegenschaften: Für die Liegenschaften, auf denen durch Bundeshilfe geförderte Bauführungen errichtet worden sind, im allgemeinen für eine Zeit von 20, in Stmk von 30 Jahren; diese Befreiungen sind Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes. Ferner für verbaute Liegenschaften, die dem Bund, Land oder der Gemeinde

¹ Vgl. Abschnitt I, § 11, dieses Gesetzes. Außerhalb von W und Steyr haben diese Befreiungen derzeit keine Bedeutung.

gehören, entweder überhaupt (Steyr), oder, soweit sie Zwecken der Hoheitsverwaltung dieser Körperschaften dienen (W), verbaute Liegenschaften, die kirchlichen, Unterrichts- oder verschiedenen Fürsorgezwecken dienen und im Eigentum der Benützer stehen (W), Gotteshäuser (Steyr), Friedhöfe (W und Steyr), unverbaute Liegenschaften, die dem Bund, Land oder der Gemeinde gehören, entweder überhaupt (Steyr) oder nur, wenn sie nicht in Bestand gegeben sind (W), allgemein zugängliche Gärten und Parkanlagen (W und Steyr), Kleingärten geringen Umfanges (W) und schließlich verbaute und unverbaute Eisenbahngrundstücke (W und Steyr).

4. Wertzuwachsabgaben

Die Sonderbesteuerung des Wertzuwachses, die vor dem Krieg in allen Ländern bestanden hat, ist unter den Wirkungen der Währungsentwertung, die an Stelle wirklichen Wertzuwachses fast regelmäßig Scheingewinne gesetzt hat, in den meisten Ländern wieder beseitigt und durch eine zusätzliche Belastung der Liegenschaftswerte im Güterverkehr in der Form von Zuschlägen zu den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent des Bundes ersetzt worden. Aber auch in ihrem eingeengten Geltungsgebiet ist die Berechnung des Wertzuwachses als Bemessungsgrundlage der Abgabe fast allgemein auf die Goldrechnung umgestellt oder von vornherein auf dieser aufgebaut und damit das ursprüngliche Wesen der Abgabe wieder hergestellt oder betont worden. Nur W hat an der Besteuerung des scheinbar erzielten Wertzuwachses, allerdings unter wesentlicher und nach dem Zeitpunkt des Erwerbes abgestufter Herabsetzung des Abgabensatzes, festgehalten. Die Abgabe besteht in verschiedenen Formen gegenwärtig noch in W, ferner als gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe in Tir, als ausschließliche Gemeindeabgabe in Nö, wo ein Ermächtigungsgesetz für Wiener-Neustadt und St. Pölten und für die übrigen Gemeinden besteht, sowie in drei oberösterreichischen Gemeinden auf Grund von Sondergesetzen (Linz, Bad Hall und St. Ulrich bei Steyr). Von der Möglichkeit der Abgabenerhebung mit Genehmigung der Landesregierung hat in Nö ein großer Teil der Gemeinden, etwa 800, Gebrauch gemacht (1928). In Tir wird der Abgabenertrag zwischen Land und Gemeinden hälftig geteilt.

Gegenstand der Abgabe ist der anläßlich der entgeltlichen Übertragung verbauter oder unverbauter Liegenschaften unter Lebenden erzielte Wertzuwachs. Besitzwechsel zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, zwischen diesen, Veränderungen im Personenstand oder in den Anteilsverhältnissen einer Gesellschaft gelten als Liegenschaftsübertragungen im Sinn der Abgabengesetze, soweit es sich nicht um Aktiengesellschaften handelt. Folgende Übertragungen unterliegen der Abgabe nicht und werden auch bei der aus Anlaß einer späteren abgabepflichtigen Übertragung erfolgenden Berechnung des Wertzuwachses als nicht erfolgt behandelt: a) Übertragungen von Todeswegen oder im Zug der Auseinandersetzung über Verlassenschaften; b) Schenkungen unter Lebenden; c) Übertragungen. unter nahen Verwandten

oder Verschwägerten, und zwar in folgendem Umfang: Allgemein an Verwandte in direkter und absteigender Linie, in Nö auch in umgekehrter Richtung, in Nö, Obö und Tir auch an die mit Verwandten in direkter und absteigender Linie ehelich verbundenen Personen, in Nö zwar mit Beschränkung auf Schwiegerkinder, aber auch von diesen an Schwiegereltern; d) allgemein Übertragungen zwischen Ehegatten; e) allgemein der Tausch von Grundstücken zur Abrundung landwirtschaftlicher Besitzungen, ferner Übertragungen anläßlich der Durchführung agrarischer Operationen und mit Abweichungen im einzelnen auch zur zweckmäßigeren Gestaltung von Baugründen sowie vereinzelt (W, Nö) Übertragungen aus Anlaß der Auflassung von Miteigentumsverhältnissen.

Abgabepflichtig ist der Veräußerer unter Haftung des Erwerbers entweder für den vollen oder einen begrenzten Betrag. Sachliche Befreiungen bestehen in Obö und Tir bei Zwangsversteigerungen ohne Überschuß sowie für Übertragungen, bei denen der Wertzuwachs einen geringfügigen Schillingbetrag, in Nö, Obö und Tir für Übertragungen, bei denen er 10 v. H. des Erwerbswertes nicht übersteigt (in Obö und Tir unter der weiteren Voraussetzung mindestens zweijähriger Besitzdauer). Persönliche Befreiungen bestehen allgemein für den Bund, das Land, die Bezirksverbände und Gemeinden, für Stiftungen zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken, außer in Tir für Sozialversicherungsinstitute, außer in W für Religionsgenossenschaften und deren religiösen Zwecken dienende Einrichtungen, ferner unter bestimmten Voraussetzungen für gemeinnützige Bauvereinigungen. Die persönliche Befreiung bezieht sich in W und Nö auf die Abgabepflicht als Veräußerer und die Haftungspflicht als Erwerber, doch bleibt im letzteren Fall ein nicht begünstigter Veräußerer abgabepflichtig. In Obö und Tir entfällt im Fall der Teilnahme einer begünstigten Person an der Übertragung als Veräußerer oder Erwerber eine Abgabe überhaupt.

Bemessungsgrundlage ist der Wertzuwachs, das ist der Unterschied zwischen dem Wert bei der den Anlaß der Abgabenbemessung bildenden Übertragung (Veräußerungswert) und dem Wert bei der letztvorangegangenen abgabepflichtigen oder von der Abgabepflicht befreiten Übertragung (Erwerbswert). Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die Veräußerungs- und Erwerbspreise, vermehrt um vom Veräußerer vorbehaltene Nutzungen, vom Erwerber übernommene Lasten und den Wert sonstiger, neben dem Preis bedungener Nebenleistungen. Im allgemeinen (außer in W) werden die maßgebenden Preise auf ihren Goldwert im Zeitpunkt der Übertragung zurückgeführt, in W aber werden in Kronen ausgedrückte Erwerbspreise nach dem Schillingrechnungsgesetz in Schilling umgerechnet. Falls der Veräußerungs- oder

 $^{^1}$ Beträgt z. B. der Erwerbspreis aus dem Jahr 1911 50 000 K, der Veräußerungspreis aus dem Jahr 1931 aber 100 000 S, so wird der Wertzuwachs in W mit 100 000 S weniger 50 000 K = 5 S, somit mit 99 995 S ermittelt, außerhalb W aber wird der Veräußerungspreis nach dem Schlüssel 144 S = 100 Goldkronen in Goldkronen umgerechnet, was 69 444 Goldkronen ergibt und somit der Wertzuwachs nur mit 19 444 S ermittelt.

Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, kann der Berechnung des Wertzuwachses der Verkehrswert (W, Nö) oder der gemeine (Nutz-) Wert (Obö, Tir) zugrunde gelegt werden. In W steht der Gemeinde im Fall des Verdachtes der Abgabenhinterziehung durch falsche Angaben in den Kaufverträgen unter bestimmten Voraussetzungen das Eintrittsrecht an Stelle des Käufers zu. Wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft weiter zurückliegt, gilt als Erwerbswert nicht der Preis bei diesem Erwerb, sondern es tritt an seine Stelle der Verkehrswert (W, Nö) oder der gemeine Wert (Obö, Tir) an einem der abgabepflichtigen Veräußerung zeitlich nähergerückten Stichtag (1. Jänner 1903 in W, 1905 in Tir, 1910 in Nö und Obö). Dem Erwerbswert sind Aufwendungen des Veräußerers zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft und die Erwerbsauslagen, und zwar letztere entweder mit einem Bauschbetrag von 7 v. H. (W, Nö, Obö) oder in ihrer tatsächlichen Höhe, jedoch mit höchstens 5 v. H. (in Tir), hinzuzurechnen.

Das Abgabenausmaß wird nach folgenden Gesichtspunkten abgestuft: Die Länge der Besitzdauer ist allgemein in der Richtung von Einfluß, daß das Abgabenausmaß mit ihrer Zunahme fällt. Dieser Grundsatz beruht auf dem Bestreben, den in festen Händen befindlichen Besitz zu schützen und den in der Absicht auf Gewinnerzielung in kurzer Zeit erworbenen und bald wieder abgestoßenen Besitz stärker zu treffen; bei W bildet diese Abstufung außerdem den Ersatz für den nicht vollzogenen Übergang zur Goldrechnung. Neben der Besitzdauer ist noch teilweise, und zwar in Wiener-Neustadt und St. Pölten, Obö und Tir, die Größe des Wertzuwachses im Verhältnis zum Erwerbswert (die Wertsteigerung) und in Obö damit verbunden auch die Größe des Wertzuwachses an sich (in Schilling) in dem Sinn von Einfluß, daß das Abgabeausmaß mit der Zunahme beider Größen steigt. Es kommt darin der Grundsatz zum Ausdruck, daß von den verhältnismäßig oder an sich größeren Wertsteigerungen ein größerer Teil für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden soll. Das Ausmaß der Abgabe in ihren einzelnen Geltungsgebieten geht aus den folgenden Übersichten hervor, von denen aber jene für die Gemeinden in Obö infolge ihres großen, sich aus der Verbindung dreier Gesichtspunkte ergebenden Umfanges nur auszugsweise wiedergegeben werden kann.

c) Wiener-Neustadt und St. Pölten:

We	rtsteige	rung	über 10 Jahre	Besit über 5 Jahre	z d a u e r über 2 bis 5 Jahre	bis zu 2 Jahren
				v. H.		
über	10 b	is 50	6	10	20	4
,,	50,	, 100	9	13	23	00
,,	100 ,	, 300	12	16	26	30
,,	300		16	20	30	J
d) Ti	rol:					

Besitzdauer Wertsteigerung über unter 1 Jahr 1 bis 2 2 bis 5 5 bis 10 10 bis 20 20 Jahre v. H. 12 bis 50 11 10 8,57,56 über 50 100 24 22 20 17 15 12 100 36 200 33 30 25,5 22.5 18 200 48 44 40 34 30 24

e) Oberösterreich:

Die für Obö angegebenen Obergrenzen kommen bei einer Besitzdauer von unter sechs Monaten, die Untergrenzen bei einer Besitzdauer von über 25 Jahren zur Anwendung. Von den jeweils angegebenen drei Abgabensätzen kommt der außer Klammern stehende bei einer Größe der Wertsteigerung von über 100 bis 1000 S, die beiden in Klammern gesetzten bei Wertsteigerungen von über 1000 bis 7000 und von über 7000 S in Anwendung.

Der Wertzuwachsabgabe nahe verwandt ist ein in Steyr als ausschließliche Gemeindeabgabe bestehender "Interessentenbeitrag". Er ist eine Zwecksteuer zur Erleichterung der Herstellung öffentlicher Bauführungen (Verkehrswege, Brücken, Wasserleitung, Kanalisation, Industriebahnen, Hafenanlagen und Kraftwerke).

Besteuerungsgegenstand ist der Besitz einer Liegenschaft, für die mit der Vornahme der Ausführung ein Wertzuwachs verbunden ist. Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Befreiungen bestehen für Bund (auch die Bundesbahnen), Land, Gemeinde und Friedhofeigentümer, nach Ermessen auch für gemeinnützige Anstalten, Eigentümer öffentlich zugänglicher Parkanlagen und nach dem Kriegsbeginn errichtete Wohnhäuser. Das Ausmaß der Beitragsleistungen darf nicht höher als mit dem Wertzuwachs der einzelnen Liegenschaften, der auch zugleich den Aufteilungsmaßstab bildet, jenes der Gesamtbeiträge nicht mit mehr als zwei Dritteln der Bau- und Grunderwerbungskosten festgestellt werden.

5. Untermietabgaben

Die Untermietabgaben haben sich in den ersten Jahren nach dem Krieg entwickelt, als zwar der Gebäudeertrag völlig geschwunden war, viele städtische Mieter aber in der Lage waren, durch Weitervermietung eines Teiles ihrer vielfach dem eigenen Wohnungsbedarf überreichlich entsprechenden Wohnräume ein hohes Einkommen zu erzielen. Gegenwärtig bestehen Untermietabgaben, nachdem sie in W wieder fallen gelassen worden sind, als ausschließliche Gemeindeabgaben in einigen Städten (Klosterneuburg, Krems, Graz, Innsbruck). Außerdem sind auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes auch die anderen Gemeinden in Stmk zur Einhebung solcher Abgaben berechtigt. Eine Widmung des Abgabenertrages für Wohnungsfürsorgezwecke besteht nur in Innsbruck.

Gegenstand der Abgabe ist das Bestandverhältnis zwischen Hauptmieter und Untermieter. Abgabepflichtig sind entweder die Hauptmieter (Innsbruck und steirische Gemeinden außer Graz) oder die Untermieter (Klosterneuburg, Krems, Graz). Befreiungen bestehen allgemein für im Betrieb eines Erwerbsunternehmens erfolgende Untervermietungen, ferner vereinzelt (steirische Gemeinden außer Graz) für Untervermietungen an Verwandte des Hauptmieters oder an wenig zahlungsfähige Untermieter, endlich für Untervermietungen, aus denen der Hauptmieter sein Haupteinkommen bezieht oder von Seite von Hauptmietern, die kein steuerpflichtiges Einkommen aufweisen (Graz und steirische Gemeinden, bzw. Innsbruck). Bemessungsgrundlage ist im allgemeinen das Gesamtentgelt mit Einschluß aller Nebenleistungen (für die Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäsche usw.), jedoch mit Ausnahme eines Kostgeldes, vereinzelt aber der Untermietzins im engeren Sinn ohne das Entgelt für die angeführten Nebenleistungen (steirische Gemeinden). Das Ausmaß der Abgabe beträgt in Klosterneuburg, Krems und Innsbruck 10 v. H., in Graz 20, in den steirischen Gemeinden, von denen (1927) nur einige größere die Abgabe einheben, höchstens 20 v. H. und wird dort innerhalb dieser Höchstgrenze durch Beschluß der Gemeindevertretung und Genehmigung der Landesregierung festgesetzt.

6. Zuschläge zu den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent

- 1. Immobiliargebührenzuschläge zugunsten von Ländern oder Gemeinden bestehen im ganzen Bundesgebiet in sehr mannigfaltigen verfassungsrechtlichen Formen, und zwar entweder (von W abgesehen)
 - a) als ausschließliche Landesabgabe (Nö, Stmk außerhalb Graz);
- b) als gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe, indem der Ertrag des bestehenden Landeszuschlages zwischen Land und Gemeinden verteilt wird (Sbg, Stmk für Graz, Krtn, Vbg und Bgld). Dabei erfolgt die Aufteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden in Sbg und Vbg hälftig, in Stmk für Graz im Verhältnis von 28:72, in Krtn im Verhältnis von 6:4 und im Bgld. von 9:1;

c) als gleichartige Abgabe, indem neben einem Landeszuschlag auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung Gemeindezuschläge bestehen (Obö [mit Genehmigung der Landesregierung], Tir bei Übertragungen unter Lebenden) oder

d) als ausschließliche Gemeindeabgabe mit Genehmigung der Landes-

regierung (Tir bei Übertragungen von Todes wegen).

Besteuerungsgegenstand sind die einer vom Liegenschaftswert bemessenen Immobiliargebühr des Bundes unterliegenden Übertragungen von Liegenschaften, und zwar allgemein jene unter Lebenden und vereinzelt (W, Sbg und Tir) auch solche von Todes wegen.

Abgabepflichtig ist der zur Entrichtung der Immobiliargebühr

des Bundes Verpflichtete.

Befreiungen bestehen insbesondere für Übertragungen zwischen Verwandten und Ehegatten in allen Ländern außer in W, Nö und Tir, und zwar in folgendem Umfang:

- a) zwischen Verwandten in absteigender Linie, und zwar allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eheliche, uneheliche, Wahl- oder Stiefkinder (Enkel) handelt, zwischen Verwandten in aufsteigender Linie nur in Obö, Sbg, Stmk und im Bgld, wobei die Befreiung in Obö auf Übertragungen von ehelichen, im Bgld auf Übertragungen von ehelichen und unehelichen Kindern an Verwandte in aufsteigender Linie beschränkt ist. Diese Befreiungen gelten (außer im Bgld) auch für die mit diesen Personen ehelich Verbundenen;
 - b) zwischen Ehegatten allgemein;
- c) zwischen Geschwistern in Stmk, Geschwistern und deren Nachkommen in Sbg und überhaupt zwischen Verwandten bis zum vierten Grad in Obö.

In Sbg und Krtn sind alle diese Befreiungen auf Übertragungen kleineren Umfanges (Wert bis 75000 und 20000 S) beschränkt.

Das Ausmaß der Immobiliargebühren¹ beträgt bei Übertragungen zwischen Eltern und Kindern oder Schwiegerkindern, zwischen Ehegatten und Brautleuten, je nachdem der Sachwert 36000 S übersteigt oder nicht, $1^1/2$ oder 1 v. H., bei Übertragungen zwischen anderen Personen von Todes wegen oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, je nachdem der Sachwert 24000 S übersteigt oder nicht, 2 oder $1^1/2$ v. H., bei Übertragungen zwischen anderen Personen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, je nachdem der Sachwert bis 12000 S, über 12000 bis 48000 S oder mehr beträgt 3, $3^1/2$ oder 4 v. H.

Bei nicht der Landwirtschaft gewidmeten Liegenschaften erhöht sich die Bemessungsgrundlage der Zuschläge außer in Krtn und Vbg noch um 50 v. H. Das Ausmaß der Zuschläge geht aus folgender Übersicht hervor (v. H.).

¹ Tarifpost 106 C, § 16 des allgemeinen Gebührentarifes 1925 in der Fassung der Gesetze vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 369, und vom 20. Juni 1929, BGBl. Nr. 226.

	Wien	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Kärnten	Tirol	Vor- arlberg	Burgen- land
Über- tragun- gen unter Leben- den	Von land- wirtschaft- lichen Liegen- schaften 50, von anderen Liegen- schaften 76²/3	30	Land 50¹ bis 100 Ge- mein- den bis 50	100	100	80	Ge- mein- den bis 50	30	100
Über- tragun- gen von Todes wegen	50	0	0	10	0	0	Land 0 Ge- mein- den bis 50	0	0

- 2. Zuschläge zum Gebührenäquivalent bestehen in W, ferner in anderen Ländern mit Ausnahme von Vbg und Bgld in verschiedenen finanzverfassungsrechtlichen Formen in folgendem Umfang:
 - a) als ausschließliche Landesabgabe (Nö, Stmk außer Graz);
- b) als gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe, indem der Ertrag des bestehenden Landeszuschlages zwischen Land und Gemeinden verteilt wird (Sbg, Krtn). Dabei erfolgt die Verteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden in Sbg hälftig, in Krtn im Verhältnis von 6:4;
- c) als gleichartige Abgabe, indem neben einem Landeszuschlag auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung Gemeindezuschläge bestehen (Stmk für Graz, Tir);
 - d) als ausschließliche Gemeindeabgabe (Linz, Steyr).

Besteuerungsgegenstand ist allgemein der Besitz unbeweglicher, in Sbg, Stmk, Krtn und Tir auch beweglicher Vermögenschaften seitens bestimmter Körperschaften (Stiftungen, Kirchen, Vereine, Erwerbsgesellschaften usw.). Stammsteuer und Zuschlag sind auf Grund der für je zehn Jahre nach dem Sachwert erfolgenden Bemessung alljährlich mit je einem Zehntel der Steuerschuld zu entrichten.

Abgabepflichtig ist der zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes Verpflichtete. Befreiungen bestehen im allgemeinen keine.

Das Ausmaß des Gebührenäquivalentes beträgt für Stiftungen, Kirchen, Vereine usw. mit Einschluß des mit der Stammsteuer gleich

¹ Ein bestehender Gemeindezuschlag ist vom Landeszuschlag abzuziehen; dieser ermäßigt sich auf 50 v. H. für den Bereich jener Gemeinden, die unter Verzicht auf einen Gemeindezuschlag darum ansuchen. Das haben (1928) etwa 240 Gemeinden getan.

hohen Bundeszuschlages bei unbeweglichem Vermögen 6, bei beweglichem Vermögen 3 v. H., für Erwerbsgesellschaften bei unbeweglichem Vermögen 3 v. H. 1

Das Ausmaß der Zuschläge geht aus folgender Übersicht hervor (v. H.).

	Wien	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salz- burg	Steiermark	Kärnten	Tirol
Un- beweg-			Linz 20		Land 20		Land 50
liches Ver- mögen	50	30	Steyr 30	100	Graz 100	80	Ge- meinden bis 50
Beweg-					Land 20		Land 50
Ver-	0	0	0	100		80	Ge-
mögen					Graz 100		meinden bis 50

II. Abgaben von erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit

1. Fürsorge- (Lohn-) abgaben

Die Einführung der Fürsorge- (Lohn-) abgabe, die im Jahr 1920 zunächst in W, dann aber bald auch in allen anderen Ländern erfolgte, war auf das begreifliche Bestreben zurückzuführen, eine Besteuerungsart zu finden, die zwei durch die Zeitverhältnisse bedeutungsvoll gewordenen Voraussetzungen entsprach: Ihre Veranlagung sollte auf einer sich dem jeweiligen Geldwert rasch und zuverlässig anpassenden Bemessungsgrundlage beruhen und außerdem das Einfließen der Steuererträge mit kurzen Fälligkeiten ermöglichen, um deren Entwertung auch bei raschem Verfall der Währung vorzubeugen. Die meisten damals bestehenden steuerlichen Einnahmen der Länder und Gemeinden, insbesondere auch die Zuschläge zu den direkten Staats- (Bundes-) Steuern, aber auch die Mehrzahl der ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben, entsprachen diesen beiden Voraussetzungen, die nur in ihrer Verbindung den Landesund den Gemeindehaushalten die erforderliche Bedarfsdeckung bieten konnten, nicht oder nur unvollkommen. Sie trugen der Währungsentwertung überhaupt nicht oder ungenügend Rechnung und waren in ihrer Veranlagung und in ihren Fälligkeiten derart geregelt, daß ihre Erträge schon vor ihrem Einfließen in die Kassen der Länder und Gemeinden völliger Entwertung verfallen waren. Schließlich hatten die steuerlichen Einnahmen dieser Körperschaften überhaupt jede wesentliche Bedeutung verloren und mußten durch Dotationen des Staates (Bundes) ersetzt

¹ Tarifpost 106 D des allgemeinen Gebührentarifes 1925. Aus Anlaß der Neubemessung des Gebührenäquivalentes für die Jahre 1931 bis 1940 dürfte dieser Bundeszuschlag beseitigt werden.

werden. Eine Steuer hingegen, die in ihrer Veranlagung von der jeweiligen Lohnhöhe ausging und in den gleichen Zeiträumen, wie die Löhne zahlbar wurde, bot in einer Zeit, in der auf Grund der bestehenden Vorschriften oder Abmachungen über die Anwendung eines Teuerungsweisers ("Index") die Anpassung der Löhne und Gehälter an den jeweiligen Stand des Geldwertes gewährleistet war, die Sicherheit einer Erfüllung der beiden angeführten Voraussetzungen. Als schließlich im Jahr 1921 der letzte Verfall der Währung einsetzte und sich während des Jahres 1922 in immer rascherem Zeitmaß vollzog, gewann die Fürsorgeabgabe erhöhte Bedeutung für die Landes- und Gemeindehaushalte. Sie wurde neben den Bundesdotationen und der Beteiligung der Länder an der Holzausfuhrabgabe und ihrem Vorläufer, dem "Valutagewinn" bei Holzverkäufen, die wichtigste Stütze, die die fast unlösbaren Schwierigkeiten jener Jahre überbrücken half und Ländern und Gemeinden nach der Festigung der Währung den Übergang in geordnetere Verhältnisse ermöglichte. Diese nicht hoch genug einzuschätzenden Dienste, die der Bestand der Fürsorgeabgabe den öffentlichen Haushaltungen in diesen Zeiten der Not leistete, dürfen aber nicht dazu verleiten, diese Abgabe trotz ihrer allgemein erkannten und unleugbaren schweren volkswirtschaftlichen Schäden als einen dauernden Bestandteil des Abgabenrechtes der Länder und Gemeinden zu betrachten, obwohl die Übelstände, die die unmittelbare Ursache ihrer Einführung waren, mittlerweile geschwunden sind. Der allmähliche Abbau oder Ersatz dieser der Gewerbebesteuerung des Bundes übrigens nahe verwandten Abgabe durch andere Abgabenformen bleibt daher eine Forderung der Gegenwart und deren Erfüllung eine Aufgabe naher Zukunft.

Die Fürsorge- (Lohn-) Abgabe besteht in allen Ländern, in einem Teil, und zwar zumeist unter der Bezeichnung "Fürsorgeabgabe" mit Widmung ihres Ertrages für Fürsorgezwecke (W, Nö, Sbg, Tir, Bgld), während sie in den anderen Ländern (und seit kurzem auch in Nö) die Bezeichnung Lohnabgabe trägt und eine besondere Zweckbestimmung (außer in Nö) in diesen Fällen nicht vorgesehen ist. Die Zweckwidmung kommt zum Teil (W, Sbg [bezüglich des Landesanteiles], Tir) nur in einer allgemeinen Wendung zum Ausdruck, beruht aber in anderen Ländern (Nö, Sbg, Bgld) auf zwingenden Vorschriften über die Verwendung des ganzen oder eines Teiles des Abgabenertrages: Diese bestimmen in Nö, daß der halbe Ertrag der Abgabe im Ausmaß von 4 v. H. und ein Viertel des Ertrages der von den Kreditinstituten mit 6 v. H. eingehobenen Abgabe unmittelbar bestimmten Fürsorgeeinrichtungen des Landes und der Bezirke zugeführt oder den Gemeinden mit der Verpflichtung zur Verwendung für namentlich aufgezählte Schul-, Jugendoder Krankenfürsorgezwecke überlassen werden; in Sbg bezüglich der Gemeindeanteile (von 53 bis 65 v. H.), daß diese namentlich angeführten Armen-, Kranken- und Jugendfürsorgezwecken zuzuführen sind; im Bgld, daß 5 v. H. aus dem Landesanteil für Jugendfürsorgezwecke gewidmet werden und daß die Gemeinden verpflichtet werden, ein Viertel ihrer Anteile für verschiedene, namentlich angeführte Fürsorgezwecke zu verwenden.

Die Abgabe ist (außer in W) allgemein eine zwischen Ländern (Bezirken) und Gemeinden gemeinschaftliche Abgabe. Die sehr verwickelt geregelte Aufteilung ihres Ertrages zwischen diesen Körperschaften geht im allgemeinen vom Grundsatz aus, daß den größeren, verhältnismäßig stärker durch Fürsorgetätigkeit in der öffentlichen Verwaltung belasteten Gemeinden größere Anteile überlassen werden müssen, als den kleineren Gemeinden. Es ergibt sich, wenn die in einem Teil der Länder bestehende Bauschabgabe der Land- (Forst-) Wirtschaft zunächst außer Betracht gelassen wird, folgende Übersicht:

Abgabenanteile (v. H. des Gesamtertrages)

Land	Abgabenert	rag überhaupt oder aus	Land	Ge- meind.	An	dere Kö schafter	
	der Abgabe im Aus- maß von	Gemeinden mit mehr als 5000 Einwoh- nern und Städten			Lan- desju- gend- amt	Kran- kenan- stalten- spren- gel	Für- sorge- bezirk
	4 v. H.	mit eigenem Statut	5 0	42,5	2,5	2,5	2,5
Nö		anderen Gemeinden .	50	22,5	2,5	2,5	22,5
	der Abgabe im Aus- maß von 6 v. H.	Gemeinden mit mehr als 5000 Einwoh- nern und Städten mit eigenem Statut	75	21,25	1,25	1,25	1,25
0 v. n.		anderen Gemeinden .	75	11,25	1,25	1,25	11,25
	der Abgabe	Linz und Steyr	25	75	1,20	1,20	11,20
	im Aus- maß von 4 v. H.	Wels	35	65			
		oder solchen, die Sitz von politischen Behörden I. Instanz sind	55	45			
		anderen Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern	65	35			
Obö		anderen Gemeinden	75	25			
	der Abgabe im Aus- maß von 8 v. H.	Linz und Steyr Wels	62,5 67,5	37,5 32,5			
		oder solchen, die Sitz von politischen Behörden I. Instanz					
		sind	77,5	22,5			
		Einwohnern anderen Gemeinden	82,5 87,5	17,5 12,5			

Land	Abgabenertrag überhaupt oder aus	Land	Ge- meind.	Andere Körper- schaften
$\mathrm{Sbg^1}$	Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnernanderen Gemeinden	35 47	65 53	_
Stmk ²	Graz	51,7 51,7	$\begin{vmatrix} 48,3\\37,6 \end{vmatrix}$	Bezirke 10,7
Krtn	Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnernanderen Gemeinden	70 80	30 20	_
Tir^3	Abgabenertrag überhaupt	50	50	
Vbg ⁴	Abgabenertrag überhaupt	50	50	
Bgld	Abgabenertrag überhaupt	75	25	

Da sich bei der Fürsorgeabgabe die Gefahr einer örtlichen Doppelbesteuerung des gleichen Besteuerungsgegenstandes ergibt, so ist bundesgesetzlich verfügt, daß für die Begründung der Steuerhoheit der Standort der abgabepflichtigen Betriebe entscheidend ist. Für außerhalb des Standortlandes gelegene Arbeitsstätten fällt dem Land der Arbeitsstätte die Abgabe von den Bezügen der dort wohnhaften Dienstnehmer, der Rest aber dem Land des Standortes der Unternehmung zu. Für Provisionsagenten ist die Abgabe an ihrem Wohnsitz, von dem aus sie ihre Tätigkeit ausüben, zu entrichten. Für die Aufteilung innerhalb der Länder ist kraft landesgesetzlicher Verfügung entweder, und zwar in der Mehrzahl der Länder, die Betriebs- (Arbeits-) Stätte maßgebend (Nö, Obö, Sbg, Krtn,

Gemeindeertragsanteile aus der von Großbauunternehmungen entrichteten Abgabe werden um ihren Überschuß über das Doppelte des Ertrages der Gemeinderealsteuerzuschläge im Jahr des Baubeginnes zugunsten von (durch das Land bestrittenen) Fürsorgeaufwendungen in dem betreffenden politischen Bezirk gekürzt.

² Der Ertrag der Abgabe von Bauunternehmungen, die Anlagen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung (Großkraftwerke, Eisenbahnen) schaffen, fließt entweder ausschließlich dem Land zu (Eisenbahnen), oder wird nur zu einem Viertel in der angegebenen Weise aufgeteilt, während der Rest ausschließlich dem Land verbleibt (Großkraftwerke). Außerdem fließen dem Land alle durch das Landesabgabenamt auf Grund eigener Tätigkeit ohne Mitwirkung der Gemeinden eingebrachten Erträge nur um die Bezirksanteile gekürzt zu.

³ Die Abgabe von Bezügen von Dienstnehmern, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Landes haben, verbleibt ganz diesem.

⁴ Zugunsten von Fraktionen können höchstens 30 v. H. der Gemeindeanteile ausgeschieden werden, wenn hievon wenigstens die Hälfte von Dienstgebern in der Fraktion entrichtet wird, diese für ihr Bedürfnis durch eigene Fraktionszuschläge aufkommen muß und ihr Vermögen nicht hinreicht, um eine im Verhältnis zur Gemeinde wesentlich stärkere Belastung auszuschließen.

⁵ Gesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 288 (§ 3).

Bgld) oder aber der Wohnsitz der Dienstnehmer (Stmk, Tir, Vbg), wobei in Stmk die Verteilung nach ihrer Kopfzahl erfolgt, während in Tir und Vbg die Verteilung auf Grund örtlicher Feststellung der Bemessungsgrundlage für jede Gemeinde erfolgt. Übrigens bestehen vom Grundsatz der Verteilung nach dem Wohnort in Stmk und Vbg Ausnahmen: In Stmk werden 6 v. H. des Abgabenertrages auf Graz und die Bezirke nach der Länge der von ihnen erhaltenen Straßen verteilt und der Ertragsanteil an der Abgabe von gewerblichen Betrieben mit höchstens drei Dienstnehmern den Körperschaften vorbehalten, in denen sich die Arbeitsstätte befindet; in Vbg aber werden 20 v. H. (bei der Fürsorgeabgabe der Bundesbahnen 10 v. H.) des Gesamtertrages vorweg zugunsten der Standortgemeinden des abgabepflichtigen Betriebes ausgeschieden. Vielfach abweichende Einzelbestimmungen bestimmen den Begriff der Betriebs- (Arbeits-) Stätte und regeln die Verteilung bei wechselnder Arbeitsweise ohne feste Betriebsstätte.

Besteuerungsgegenstand ist allgemein die Verwendung fremder, d. h. gegen Entgelt aufgenommener Arbeitskräfte in einer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit, in Krtn auch auf Grund eines Dienstvertrages (insbesondere auch von Hausgehilfen). Familienangehörige gelten entweder überhaupt (in Vbg) als fremde Arbeitskraft oder (in den übrigen Ländern) nur dann, wenn sie entlohnt werden.

Abgabepflichtig sind die physischen und juristischen Personen, die fremde Arbeitskräfte der angeführten Art beschäftigen. Befreiungen von der Abgabepflicht bestehen allgemein für den Bund, soweit er nicht bei 4 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigenden Abgaben kraft Bundesgesetz auf eine solche Befreiung für seine erwerbswirtschaftlichen und Monopolbetriebe verzichtet hat, ferner fast allgemein für Länder (Bezirke) und Gemeinden, mit Ausnahme ihrer erwerbswirtschaftlichen Betriebe. Vereinzelt sind ihnen öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, Sozialversicherungsinstitute, Schulen und Kreditinstitute von bloß örtlicher Bedeutung gleichgestellt. Eine zweite Gruppe von Befreiungen betrifft kleine Betriebe, die je nach der Zahl ihrer Dienstnehmer für alle diese oder für einzelne von ihnen von der Abgabe befreit sind. Solche Befreiungen bestehen aber nur in einem Teil der Länder (Sbg, Krtn, Tir, Vbg, Bgld). Eine dritte Gruppe umfaßt die Fälle, in denen der Dienstnehmer keine volle Arbeitskraft besitzt. So sind fast allgemein die Bezüge von Lehrlingen überhaupt, oder wenigstens ihre Naturalbezüge, kein Teil der Bemessungsgrundlage, ebenso vereinzelt jene von jugendlichen Dienstnehmern oder von solchen Dienstnehmern, die ein bestimmtes Alter überschritten haben oder eine verminderte Arbeitsfähigkeit besitzen. Eine vierte Gruppe von Befreiungen betrifft die Familienangehörigen, deren grundsätzlich abgabepflichtige Geldbezüge fast allgemein in mehr oder weniger weitem Umfang aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Außerdem ist in Stmk bei Fortbetrieb einer der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmung zugunsten der Hinterbliebenen der Bezug des Geschäftsführers befreit. Bezüglich der Befreiung der Landwirtschaft vgl. weiter unten.

Bemessungsgrundlage ist allgemein die Gesamtheit aller Geldoder Naturalbezüge, die dem Dienstnehmer vertraglich oder ohne Rechtsanspruch auf Grund besonderer Zuwendungen vom Dienstgeber aus Anlaß der Dienstleistung unter welchem Namen immer zukommen, und zwar (außer in Krtn) mit Einschluß des Mietwertes einer Naturalwohnung, jedoch allgemein mit Ausschluß von Vergütungen für tatsächliche Auslagen. Über die Frage, welche Bezüge im einzelnen unter diese Begriffsbestimmung fallen und insbesondere über die Frage der Unterscheidung zwischen fremden Arbeitskräften und in ihrem eigenen Betrieb tätigen Personen liegt eine umfangreiche, aber nicht immer einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Das Ausmaß der Abgabe ist in der Regel für den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften und sonstige Betriebe verschieden festgesetzt. Der gewöhnliche Abgabensatz beträgt im allgemeinen 4 v. H., nur in Vbg 3 v. H., in Stmk für gewerbliche Betriebe mit höchstens drei Dienstnehmern 3 v. H. Eine Vorbelastung der Kreditinstitute besteht überhaupt nicht in Tir, Vbg und im Bgld. Aber auch in den übrigen Ländern sind vielfach Sparkassen (Nö, Sbg, Krtn) und unter verschiedenen Voraussetzungen Erwerbsgenossenschaften (W, Nö, Sbg, Stmk, Krtn) von einer Erhöhung des Abgabensatzes ausgenommen. Der erhöhte Abgabensatz beträgt in Obö, Sbg und Krtn 8 v. H., in W, Nö und in Stmk (außer für Sparkassen) 6 v. H., in Stmk für Sparkassen 5 v. H. Die Vorbelastung der Kreditinstitute, die in den Jahren des Währungsverfalles und einer Scheinblüte dieser Unternehmungen eingeführt worden ist, ist, seit diese Voraussetzungen wieder verschwunden sind, im Abbau begriffen.

Eine Sonderstellung nimmt bei der Regelung der Fürsorgeabgabe die Land- (Forst-) Wirtschaft ein. Die Schwierigkeiten, die einer Feststellung der Bemessungsgrundlage aus der vielfach bestehenden Naturalentlohnung erwachsen, die in vielen Ländern oder Landesteilen vorherrschende Verwendung von Familienangehörigen und das allgemeine Bestreben einer Entlastung der Landwirtschaft sind die Ursachen für eine Sonderregelung gewesen. Nur in W und im Bgld fehlt eine solche Sonderregelung, während in Vbg die Landwirtschaft von der Fürsorgeabgabe überhaupt befreit und in Krtn ihre Abgabeleistung schon in der allgemeinen Grundsteuer mitenthalten ist. Somit verbleiben für eine eigentliche Sonderregelung die Länder Nö, Obö, Sbg, Stmk und Tir. in denen sie entweder für die Land- und Forstwirtschaft (Nö, Obö [hinsichtlich der landwirtschaftlich benützten Grundstücke] Sbg und Stmk) oder nur für die Landwirtschaft (Tir) getroffen ist. Die Sonderregelung besteht im allgemeinen in der Einhebung einer der Grundsteuer gleichartigen Abgabe, die wie diese auf dem Katastralreinertrag aus 1914 (Nö, Stmk, Tir) oder aus 1922 (Obö) beruht, oder eines Zuschlages zur Hausklassensteuer für das Land und einer Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung eines besonderen Grundsteuerzuschlages

¹ Unter Anrechnung des Katastralreinertrages der Weingärten nur mit der Hälfte.

(Sbg), der das zuletzt erreichte Erträgnis der Fürsorgeabgabe erreicht. Die Steuersätze sind in Nö und Stmk mit der Größe des Katastralreinertrages (im Betrieb oder Revier, bzw. im Steueramtsbezirk) steigend, in Obö und Tir einheitlich, beginnen aber in diesen beiden Ländern erst bei bestimmten Katastralreinerträgen (im politischen Bezirk, bzw. in der Gemeinde). Der Ertrag der Sonderabgabe fließt in Nö und Stmk ganz den Ländern mit Ausschluß der Gemeinden zu, wird in Krtn und Tir wie die Fürsorgeabgabe überhaupt zwischen beiden Gruppen geteilt und in Obö, abweichend von der Verteilung der Fürsorgeabgabe, im Verhältnis von 7:3 zwischen Land und Gemeinden verteilt. Die Gemeinden können zur Bauschabgabe in Obö und in Krtn Zuschläge erheben, während eine solche Zuschlagserhebung in Stmk ausdrücklich verboten ist und in den übrigen in Betracht kommenden Ländern tatsächlich nicht erfolgt. Das Ausmaß der Abgabe ergibt sich aus der Übersicht auf S. 476.

2. Fremdenzimmerabgaben

Fremdenzimmerabgaben bestehen unter verschiedenen Bezeichnungen im ganzen Bundesgebiet mit Ausnahme von Krtn und von Tir, wo sie durch eine höhere Besteuerung der für die Unterkunft von Fremden bestimmten Gebäude ersetzt worden sind. Sie sind in einem Teil der Länder zwischen Land und Gemeinden gemeinschaftliche Abgaben (Obö,1 Sbg) und müssen in diesen Ländern durch die Gemeinden eingehoben werden. Nur in Obö können Land und Gemeinden bei Bedeutungslosigkeit des Ertrages gemeinsam auf die Einhebung verzichten.¹ In der Mehrzahl der Länder (von W abgesehen in Nö, Stmk, Vbg und Bgld) sind sie aber ausschließliche Gemeindeabgaben, die in den einzelnen Gemeinden entweder auf Grund von Ermächtigungsgesetzen eingehoben werden können, aber nicht müssen, oder für einzelne Gemeinden (Klosterneuburg, Wiener-Neustadt) durch Sondergesetze geregelt sind. Dabei wird in Stmk die Möglichkeit der Einhebung auf Gemeinden beschränkt, in denen die Abgabe schon zu Beginn des Jahres 1930 bestanden hat. In Bad Ischl besteht außerdem noch eine besondere "Bäderabgabe". Die Verteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden erfolgt in Obö im Verhältnis von 1:3.1 In Sbg ist der Landesanteil zunächst mit dem festen Betrag von 150000 S festgesetzt, der von namentlich angeführten Gemeinden mit bestimmten Teilbeträgen aufgebracht werden muß. Der Uberschuß gehört den Gemeinden, die aber überdies, wenn sie auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung die Abgabe von der Roheinnahme der Abgabepflichtigen ohne die sonst gesetzlich bestimmten Abzüge, aber mit einem geringeren Steuersatz, erheben, drei Zehntel des dadurch erzielten Mehrertrages an das Land abzuführen haben.

Der Abgabenertrag ist in Stmk und im Bgld zur Gänze, in W mit sechs Zehnteln des Gesamtertrages (außer von Stundenhotels), in Sbg mit dem Landesanteil von drei Zehnteln aus der erwähnten Mehreinnahme der

 $^{^{\}rm 1}$ Das Land hat ab 1931 auf Grund eines Landtagsbeschlußes auf seinen Anteil zu Gunsten der Abgabepflichtigen verzichtet.

Land	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	Wald fi	je 100 F reinertra	Land(Forst)wirtschip für je 100 K Katastralrein 1914 Wein- Wein- Särten übrige	Land(Forst)wirtschaftliche Fürsorgeabgabe 100 K Katastral- nertrag 1914 Wein- Mein- Mald Mald Mald Mald Mald Mein- Mald Mald Mein- Mald Mald Mein- Mald Mald Mald Mald Mald Mein- Mald Mald Mald Mald Mald Mald Mald Mald	Wald Katas	ürsorgea Hunder stralrein Auten	in Hundertteilen des Katastralreinertrages 1914 Wein- Wein- Wein- Witten Wein- Witten Wein- Wein- Wein- Wein- Wein-	\$\frac{\omega}{2}\$ = \text{91} \text{92} \text{10} \text	Anmerkung
			Schi	Schilling			vom E	vom Hundert	ි සි	
Nieder- österreich	Katastrahreinertrag 1914 (bei Wein- gärten die Hälfte des Katastrahrein- ertrages 1914) des einzelnen Betriebes oder Revieres über 50 K bis 300 K " 300", " 750", " 2000", " 3000", " 3000", " 3000",	6 7 7 9 9 115	6,- 7,'- 15,- 20,-	3,— 3,50 4,50 7,50	6, - 7, - 15, - 15, - 20, -	4; 4; 6; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0; 0;	4,17 4,86 6,25 10,42	2,08 2,43 3,13 5,21 6,94	4,17 4,86 6,25 10,42 13,89	Für die Land- und Forstwirtschaft
Ober- österreich	Katastralreinertrag 1922 im politischen Bezirk bei einem Reinertrag von über 5000 K	12,—	6	'6	6,—	8,33		6,25	4,17	Nur für die Landwirtsch. schaft und landwirtsch. benützte Grundstücke der Forstwirtschaft
Steier- maı k	Katastralreinertrag 1914 im Steueramts- bezirk über 400 K bis 1000 K " 1000", " 2000", " 3000", " 3000",		2;— 6;— 10;— 20;—				1,39 4,17 6,94 13,89	39 17 94 89		Für die Land- und Forstwirtschaft
Tirol	Katastralreinertrag 1914 von mehr als 50 K in der Ortsgemeinde in Gold zu 1 $K=1,5$ S		4,	4,50			9	3,13		Nur für die Landwirt- schaft

In Salzburg beträgt das Ausmaß der Abgabe für das Land 80 v. H. der Hausklassensteuer (vgl. S. 458). Das Ausmaß der von den Gemeinden erhobenen Abgaben ist nicht bekannt,

allgemeinen Förderung des Fremdenverkehrs, in Bad Ischl der Ertrag der Bäderabgabe der Errichtung und Erhaltung eines Kurhauses und Solschwimmbades gewidmet, ohne daß aber die Bildung besonderer Fonde angeordnet wäre.

Gegenstand der Abgabe ist, von den angeführten Abweichungen abgesehen, die Miete oder Vermietung von Wohnräumen zu vorübergehendem Aufenthalt im Betrieb von zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gewerben oder in Privathäusern. Eine Beschränkung auf die gewerbsmäßigen Betriebe besteht nur in W, Klosterneuburg und Wiener-Neustadt. In diesen Gemeinden und in einigen Ländern (Nö, Stmk, Bgld) unterliegt bei gewerbsmäßiger Vermietung aber auch eine solche zu dauerndem Aufenthalt der Abgabe. Vereinzelt (in Nö und Bad Ischl bei der Bäderabgabe) ist auch die Benützung von eigenen Häusern zu vorübergehendem Aufenthalt abgabepflichtig. In diesen Abweichungen der Gesetzgebung kommt das zwieschlächtige Wesen der Abgabe zum Ausdruck, die entweder eine Sondergewerbesteuer ist oder sich mehr der Besteuerung des mit dem Genuß eines Landaufenthaltes verbundenen Aufwandes nähert. Abgabepflichtig ist im allgemeinen der Vermieter, in Nö und Sbg aber unmittelbar der Mieter. Befreiungen von der Abgabepflicht bestehen bei gewerbsmäßiger Vermietung keine wesentlichen, bei nicht gewerbsmäßiger Vermietung aber auf Grund einer in den einzelnen Ländern vielfach abweichenden Regelung insbesondere für folgende Gruppen oder Fälle: Für Heil- und Pflegeanstalten, Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten, für den Aufenthalt in Schutzhütten alpiner Vereine, für den Aufenthalt von öffentlichen Angestellten aus dienstlichen oder beruflichen Gründen, von Schülern am Standort der Lehranstalten, für Aufenthalt zu Erwerbszwecken oder in Berufsausübung, für die Vermietung von Räumen in Neubauten usw.

Bemessungsgrundlage ist das für die Benützung entrichtete Entgelt (bei eigenen Wohnungen der Mietwert), und zwar im allgemeinen (außer in W) mit Einschluß des Entgeltes für Nebenleistungen, in W ohne dieses, das aus dem Gesamtentgelt mit 20 v. H., allenfalls mit einem höheren, der Warenumsatzsteuer unterliegenden Teilbetrag ausgeschieden wird. Wenn das Gesamtentgelt auch die Verköstigung umfaßt, gilt nur ein bestimmter Teil als Bemessungsgrundlage, und zwar ein Drittel (W, Nö, Bgld), drei Zehntel (Sbg bei ermäßigtem Abgabensatz), ein Viertel oder mindestens ein Viertel (Obö und Vbg) oder ein Fünftel (Sbg bei gewöhnlichem Abgabensatz). Bei Sanatorien werden (in W) die Hälfte des Gesamtentgeltes für ärztliche Behandlungskosten und vom Rest noch drei Fünftel oder ein höherer, der Warenumsatzsteuer unterliegender Teilbetrag ausgeschieden. In Stmk ist die Zerlegung des Gesamtentgeltes nicht ziffermäßig bestimmt.

Das Ausmaß der Abgabe in Hundertteilen der Bemessungsgrundlage (mit Einschluß der Abgabe selbst) und unter Berücksichtigung zulässiger Abzüge, die (in W) zum Teil an die Verwendung der Steuerersparnis für Investitionen gebunden sind, geht aus der folgenden Übersicht hervor, in der einige kleinere Abweichungen nicht berücksichtigt sind:

Wien	für gewöhn- liche Betriebe für sogenannte Luxusbetriebe für Stunden- hotels	rund 8 (7 ¹³ / ₁₆) bis rund 16 (15 ⁵ / ₈) von rund 20 bis rund 27 (19 ¹⁷ / ₃₂ bis 27 ¹¹ / ₃₂)	Salzburg	$egin{array}{c} { m vom Entgelt} \\ { m unter Vornahme} \\ { m bestimmter} \\ { m Abz\"{uge rund 9}} \\ { m (9^{\ 1}/_{11})} \\ { m vom Gesamtentgelt bis rund} \\ { m 6 \ (5^{\ 35}/_{53})} \\ \hline \end{array}$
Nieder- österreich	im allgemeinen Klosterneuburg Wiener-Neustadt	bis rund 23 $(23^{1}/_{13})$ rund 22 $(22^{46}/_{257})$ rund 16 $(15^{115}/_{119})$	Steiermark	bis rund 4 $(3^{11}/_{13})$
Ober-	im allgemeinen Bad Ischl	rund $13 (13^{1}/_{23})$ fester Abgaben-	Vorarlberg	bis rund 9 (8 148/ ₂₁₉)
österreich	(Bäderabgabe)	satz von jähr- lich 2 bis 1000 S	Burgenland	rund 9 (8 ¹⁴⁸ / ₂₁₉)

Soweit Höchstgrenzen angeführt sind, erfolgt die Festsetzung des tatsächlich eingehobenen Abgabensatzes durch die Gemeinden, und zwar in Nö und im Bgld mit Genehmigung der Landesregierung. Von der Ermächtigung zur Einhebung der Abgabe haben in Nö etwa 200 Gemeinden (1928), in Vbg über 50 Gemeinden (1926) und im Bgld über 70 Gemeinden (1928) Gebrauch gemacht. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen allmählichen Abbau des Ausmaßes und vereinzelt auch des Bestandes der Abgabe überhaupt.

3. Fremdenverkehrs- und Verschönerungsabgaben

1. Abgabenartige Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs bestehen in verschiedenen Formen in Sbg, Krtn und Tir, und zwar in Sbg und Krtn als ausschließliche Landesabgabe (zugunsten des vom Land verwalteten Fremdenverkehrs[förderungs]fondes), in Tir bezüglich des überhaupt Gebietskörperschaften zufließenden Teilertrages in Form einer gemeinschaftlichen Landes- und Gemeindeabgabe (wobei der Landesanteil einem unter Leitung des Landes verwalteten Fremdenverkehrsförderungsfond zufließt), ferner als "Bäderbauabgabe" (Zwecksteuer für Kurhaus und Schwimmbad) in Ischl.

Besteuerungsgegenstand ist in Sbg, Krtn und Tir der Betrieb von in den Gesetzen namentlich aufgezählten Arten von Erwerbsunternehmungen, von denen angenommen wird, daß sie aus dem Bestand des Fremdenverkehrs Vorteil ziehen, in Tir überdies die nicht gewerbsmäßige Vermietung an Fremde, in Ischl der Betrieb solcher Unternehmungen schlechthin, ferner die nicht gewerbsmäßige Vermietung an Fremde und die Bewohnung von Eigenhäusern, beide, wenn sie sich nicht über ein halbes Jahr erstrecken. Der Kreis dieser Unternehmungen ist in Tir

(mit 15 Gruppen) so abgegrenzt, daß unmittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr offenkundig sind, umfaßt aber in Sbg (mit 41 Gruppen) und in Krtn (mit 40 Gruppen) einen viel weiteren Kreis, bei dem zum Teil höchstens von der Erzielung mittelbarer Vorteile aus dem Fremdenverkehr gesprochen werden kann.

Abgabepflichtig sind die Inhaber (Pächter) der angeführten Erwerbsunternehmungen, entweder überhaupt (Ischl) oder wenn diese einen bestimmten jährlichen Reinertrag, und zwar von wenigstens 10 000 S in Sbg, von im allgemeinen wenigstens 6 000 S, bei Saisonbetrieben aber von wenigstens 3 000 S in Krtn aufweisen oder wenn (in Tir) wenigstens ein Teil des Reinertrages auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, ferner die Vermieter von Fremdenwohnungen (Tir, Ischl) und die Benützer von Eigenhäusern (Ischl). Ausnahmen bestehen in Ischl für wohltätigen Zwecken dienende Unternehmungen.

Bemessungsgrundlage ist in Sbg und Krtn der Reinertrag, in Tir und Ischl die Betriebsgröße und der Anteil des Fremdenverkehrs am Reinertrag. Die Abgaben werden in Form von Repartitionssteuern eingehoben. Der Gesamtertrag der Abgabe in Sbg und Krtn ergibt sich aus dem von der Landesregierung genehmigten Fondsvoranschlag durch Ausscheidung seiner sonstigen Einnahmen. Seine Aufteilung auf die Abgabepflichtigen erfolgt in Sbg nach unter Zugrundelegung des Reinertrages abgestuften Beitragsklassen und Beitragssätzen, die alljährlich festgesetzt werden und der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, in Krtn durch alljährliche Festsetzung der Beitragssätze nach Beitragsgruppen durch die Landesregierung. Gegenwärtig beträgt die Belastung in Sbg rund 3 v. H. des Reinertrages, in Krtn für Gast- und Schankgewerbe, Kaffeehäuser und Bars höchstens 2 v. H.. für die anderen abgabepflichtigen Betriebe höchstens 3/4 v. H., für Saisonbetriebe der angeführten Arten aber höchstens 4 v. H. Dieses Belastungsverhältnis bleibt unter allen Umständen aufrecht. In Tir ergibt sich der Gesamtertrag der Abgabe aus den für den Fremdenverkehrsförderungsfond, von den örtlichen Verkehrsvereinen (Verbänden), oder, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinden für Fremdenverkehrszwecke aufgestellten und von der Landesregierung genehmigten Voranschlägen. Zur Aufbringung des erforderlichen Betrages werden die Abgabepflichtigen in zwei Gruppen geteilt: Die erste Gruppe umfaßt Brauereien und Mälzereien, Verkehrsunternehmungen und Banken, sowie alle anderen Großbetriebe, deren Absatzgebiet sich über die Grenzen eines politischen Bezirkes erstreckt und hat für das Erfordernis des Fremdenverkehrsförderungsfondes aufzukommen; die zweite Gruppe umfaßt alle übrigen Erwerbsunternehmungen und hat für die Erfordernisse der örtlichen Vereine (Verbände) und der Gemeinden aufzukommen. Die Aufteilung innerhalb der ersten Gruppe erfolgt nach der Höhe des Umsatzes, der Zahl der beschäftigten Personen und dem Anteil des Fremdenverkehrs am Umsatz. Innerhalb der zweiten Gruppe dürfen die Beiträge des Hotelgewerbes die Landesgebäudesteuer von 15 v. H. des Bruttomietzinses (allenfalls unter Einrechnung eines bestehenden Gemeindezuschlages zu dieser Steuer) nicht übersteigen und sind für die übrigen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und des Anteiles des Fremdenverkehrs am Umsatz verhältnismäßig anzugleichen. Die Aufteilung erfolgt durch den unter der Leitung der Landesregierung stehenden Landesverkehrsrat. In Ischl darf der Gesamtertrag der Abgabe 75000 S jährlich nicht übersteigen und wird durch einen Gemeindevertretungsbeschluß festgesetzt. Der Abgabesatz für jeden Abzugspflichtigen beträgt 2 bis 1000 S, bei Zusammentreffen mehrerer Besteuerungsgegenstände für jeden solchen so viel.

2. Verschönerungsabgaben. Verschönerungsabgaben bestehen auf Grund von Ermächtigungsgesetzen in Nö und in Krtn als ausschließliche Gemeindeabgaben, wobei in Krtn die Einhebung auf "Fremdenorte" (Gemeinden oder Gemeindeteile) beschränkt ist.

Besteuerungsgegenstand ist der Aufenthalt von nicht ortszuständigen Personen während eines bestimmten Mindestzeitraumes. Abgabepflichtig sind in Nö Personen, die sich ohne Unterbrechung länger als acht Tage oder, wenn sie im Gemeindegebiet ein Haus besitzen, während eines Jahres wenigstens durch vier Wochen im Gemeindegebiet aufhalten, in Krtn Personen, die sich innerhalb der "Saison" während eines in der Fremdenordnung festgesetzten Mindestzeitraumes im Gebiet des Fremdenortes aufhalten. Befreiungen bestehen für Aufenthalte in Berufsausübung, in Nö überdies für Kinder unter 14 Jahren und Arme, ferner zur Hälfte für den ersten Hausgehilfen. Bemessungsgrundlage ist die Kopfzahl, und zwar in Nö in Verbindung mit der Aufenthaltsdauer. Das Ausmaß der Abgabe beträgt in Nö in der Regel bei einem Aufenthalt bis zu 4 Wochen 5 S, darüber höchstens 10 S für jeden Kopf, wobei zeitlich getrennte Aufenthalte zusammengezählt werden, in Gemeinden, die für den Fremdenverkehr außergewöhnliche Aufwendungen machen, höchstens das Dreifache dieser Sätze. In Krtn beträgt das Höchstausmaß einschließlich eines allfälligen Musikbeitrages 20 S für jeden Kopf und die Saison. Die tatsächliche Festsetzung bedarf in Nö der Genehmigung durch die Landesregierung und erfolgt in Krtn entweder durch die Gemeinden oder die für Fremdenorte eingesetzten Fremdenverkehrskommissionen.

4. Konzessionsabgaben

Diese Abgaben sind in der Nachkriegszeit entstanden, als der Besitz bestimmter, an eine behördliche Berechtigung gebundener Erwerbsunternehmungen wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Monopolstellung eine besondere Bedeutung erlangt hatte und diese Berechtigungen zum Gegenstand eines vorteilhaften Handels geworden waren.

Konzessionsabgaben bestehen in einer Reihe größerer Gemeinden (W, Linz, Steyr, Graz, Innsbruck) auf Grund von Sondergesetzen; außerdem sind auf Grund eines Rahmengesetzes mit Genehmigung der Landesregierung die übrigen Gemeinden in Stmk zur Einhebung

der Abgabe berechtigt. Die Abgaben sind durchwegs ausschließliche Gemeindeabgaben.

Besteuerungsgegenstand ist entweder der Besitz und die Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen, für deren Betrieb eine besondere behördliche Berechtigung erforderlich ist (W, Linz, Steyr, Innsbruck) oder nur die Übertragung oder Verpachtung solcher Unternehmungen (Graz und Stmk),¹ insbesondere auch die Übertragung verpachteter Unternehmungen (W und Graz), in welchem Fall aber eine Abgabe für die aufrecht bleibende Verpachtung nicht zu entrichten ist. Der Kreis der Erwerbsunternehmungen ist in den einzelnen Gesetzen durch namentliche Aufzählung verschieden weit gezogen, umfaßt aber im wesentlichen die konzessionierten Gewerbe, bei denen der örtliche Bedarf feststehen muß. Die wichtigsten Anwendungsfälle bilden wohl das Gast- und Schankgewerbe, Lichtspielbühnen und Apotheken.

Abgabepflichtig ist hinsichtlich der vom Besitz einer solchen Unternehmung zu entrichtenden Jahresabgabe der Inhaber der Berechtigung, hinsichtlich der für die Übertragung oder Verpachtung zu entrichtenden Übertragungs- (Verpachtungs-) Abgabe der Veräußerer (bei Übertragungen) oder Pächter (bei Verpachtungen). Befreiungen bestehen in verschiedenem Umfang für Bund, Länder (Bezirke) und Gemeinden, ferner für Zwangsverpachtungen, den Fortbetrieb einer der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmung (vereinzelt auch von Apotheken und Lichtspielbühnen) zugunsten der Hinterbliebenen, des Nachlasses oder der Konkursmasse, sowie für Übertragungen zwischen Verwandten ersten Grades und zwischen Ehegatten.

Bemessungsgrundlage für die Jahresabgabe sind, gesondert für erwerbsteuer- und körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen nach der Steuervorschreibung des Inhabers (Pächters) festgesetzte Abgabenklassen, für die feste Abgabensätze bestehen. Bemessungsgrundlage für die Übertragungsabgabe ist, soweit eine Jahresabgabe erhoben wird, diese Jahresabgabe, soweit eine solche aber nicht erhoben wird (Graz, Stmk), bildet bei erwerbsteuerpflichtigen und in Graz auch bei körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen ebenfalls eine nach der Steuervorschreibung erfolgte Klasseneinteilung die Bemessungsgrundlage, während bei körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen in den anderen Gemeinden Steiermarks ein fester Abgabensatz festgesetzt ist.

Das Ausmaß der Jahresabgabe beträgt je nach der Zugehörigkeit einer Unternehmung zu einer der Abgabenklassen² für:

¹ Hingegen bildet die Verleihung der behördlichen Berechtigung keinen Gegenstand einer Gemeindebesteuerung.

² Es bestehen 8 solche für erwerbsteuerpflichtige und 4 solche für körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen (Erwerbsteuervorschreibung von bis 50 S bis über 1600 S, Körperschaftssteuervorschreibung von bis 1000 S bis über 3000 S).

	Erwerbsteuer- pflichtige	Körperschafts- steuerpflichtige	Anmerkungen	
	Unternehmungen in			
Wien Linz Steyr	5 bis 150 S	100 bis 250 S 130 ,, 250 ,, 100 ,, 250 ,,	Im Fall des Nichtbetriebes beträgt die Abgabe allgemein in Wien und Linz 20, in Steyr 40, in Innsbruck 5 S. Für die körperschaftssteuerpflichtigen begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten folgende Abgabensätze: Wien und Linz 5 S, Steyr 10 S, Innsbruck 20 S	

Das Ausmaß der Übertragungsabgabe beträgt in W, Linz, Steyr und Innsbruck bei Übertragungen das Vierfache, bei Verpachtungen das Doppelte der Jahresabgabe (im Fall des Nichtbetriebes nach der Klasse, in die die Unternehmung zuletzt eingereiht war).

Das Ausmaß der Übertragungsabgabe in Graz und Stmk beträgt je nach der Zugehörigkeit zu einer der Abgabenklassen¹

für Übertragungen erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen in Graz 20 bis 500 S,

für Übertragungen erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen außerhalb Graz höchstens 30 bis höchstens 180 S,

für Übertragungen körperschaftssteuerpflichtiger Unternehmungen in Graz 300 bis 600 S,

für Übertragungen körperschaftssteuerpflichtiger Unternehmungen außerhalb Graz fester Satz von höchstens $180~\mathrm{S}.$

Für Verpachtungen solcher Unternehmungen sind in Graz und Stmk, für die Übertragung von nicht in Betrieb befindlichen Unternehmungen in Graz die halben angeführten Abgabensätze zu entrichten.

5. Ankündigungs- und Steckschilderabgaben²

Die Entstehung der angeführten Abgaben geht durchwegs in die Zeit nach dem Krieg zurück.

¹ Es bestehen 8 solche Klassen für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen in Graz und 4 solche für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen außerhalb Graz und körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen in Graz (Erwerbsteuervorschreibung von bis 50 S bis über 1600 S, Körperschaftssteuervorschreibung von bis 1000 S bis über 3000 S).

² Die Steckschilderabgaben sind nur insoweit verarbeitet, als sie landesgesetzlich und nicht auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinden geregelt werden, wozu diese berechtigt sind, da es sich um die Benützung von Gemeindegrund oder des darüber befindlichen Luftraumes, also um eine Benützungsgebühr nach § 7, Abs. 3, Buchstabe d, ATG, handelt.

Ankündigungs- oder Steckschilderabgaben bestehen unter verschiedenen Bezeichnungen (zumeist Ankündigungsabgaben, Steckschilderabgaben oder Benützungsgebühren, vereinzelt Plakatsteuer und Reklameabgabe) kraft landesgesetzlicher Regelung in einer größeren Anzahl meist städtischer Gemeinden (W. Klosterneuburg, Krems, Sankt Pölten, Stockerau, Linz, Ried, St. Ulrich bei Steyr, Steyr, Wels, Braunau, Lembach; Sbg, Graz, Bregenz). Außerdem sind die Gemeinden in Nö, Stmk (außer Graz), Krtn und Tir auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung, und zwar in Nö und Tir mit Genehmigung der Landesregierung, zur Einhebung der angeführten Abgaben berechtigt. Die trotz der allgemeinen Ermächtigung in Nö noch bestehenden Sondergesetze betreffen Steckschilderabgaben und vereinzelt (Krems) Ankündigungsabgaben in Form von Benützungsgebühren. Die Abgaben sind durchwegs ausschließliche Gemeindeabgaben. Von der Ermächtigung haben (1928) in Nö etwa 30, in Stmk etwa 20 und in Tir etwa 10 Gemeinden Gebrauch gemacht.

Besteuerungsgegenstand ist allgemein (außer bei den Steckschilderabgaben) die Vornahme von Ankündigungen durch Schrift, Bild oder Lichtwirkung (in Wien auch durch Wiedergabe gesprochenen Wortes) an öffentlichen Orten, in öffentlichen Räumen, vereinzelt (W, Nö, Sbg, Graz, Tir und Bregenz) auch an öffentlichen Verkehrsmitteln oder vereinzelt (W, Sbg, Graz, Bregenz) derart angebrachte, daß sie von öffentlichen Orten aus sichtbar sind. Bei den Steckschilderabgaben bildet, soweit sie als Benützungsgebühren behandelt werden, die Tatsache der Benützung des über dem Gemeindegrund befindlichen Luftraums durch die Anbringung des Steckschildes und vereinzelt (Krems) der Benützung von der Gemeinde gehörigen Mauerflächen den Besteuerungsgegenstand, in Graz die Vornahme von Ankündigungen durch Steckschilder.

Die Abgabepflicht trifft in der Regel, wenn die Ankündigung durch ein vom Ankündigenden verschiedenes Unternehmen erfolgt, dieses unter Haftung des Ankündigenden, wenn aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Ankündigenden (W, Nö, Ried, St. Ulrich bei Steyr, Steyr, Wels, Braunau, Lembach, Graz, Krtn), vereinzelt (Sbg, Bregenz) aber überhaupt das Ankündigungsunternehmen (in Bregenz unter Haftung des Ankündigenden) oder vereinzelt überhaupt den Ankündigenden (Linz, Stmk, Tir). Mit dem Ankündigenden haftet der Eigentümer des Gegenstandes, an dem die Ankündigung angebracht wird. Bei den reinen Steckschilderabgaben ist der Eigentümer des Steckschildes, also der Benützer des Luftraumes über dem Gemeindegrund abgabepflichtig.

Befreiungen von der Abgabepflicht bestehen, außer in Wels und außer bei den reinen Steckschilderabgaben, bei denen Befreiungen im allgemeinen nicht vorgesehen sind, mit kleineren Abweichungen im einzelnen

Außer diesen Steckschilderabgaben in Form von Benützungsgebühren besteht neben der Ankündigungsabgabe eine Steckschilderabgabe in Graz. Die in Form einer Benützungsgebühr erhobene Abgabe in Krems bezieht sich nicht nur auf Steckschilder, sondern auch auf Mauerankündigungen.

insbesondere folgende: Für den Bund, das Land und die Gemeinde, die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, für Ankündigungen von Wahlen in öffentliche Körperschaften und von politischen Versammlungen, ferner für die den eigenen Geschäftsbetrieb betreffenden Ankündigungen an den Betriebsräumen (Gebäuden), sowie (überwiegend nach freiem Ermessen) für Ankündigungen, die Bildungs- und wissenschaftlichen Zwecken dienen; vereinzelt (W, Nö, Steyr, St. Ulrich bei Steyr, Ried, Braunau und Tir) auch für die Ankündigungen der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, ferner vereinzelt für Ankündigungen durch Schilder von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung.

Bemessungsgrundlage ist überwiegend das Flächenmaß der Ankündigung, und zwar in folgendem Umfang: Nach den rahmengesetzlichen Regelungen für Nö, Stmk, Krtn (wenn kein Entgelt entrichtet wird) und Tir (für Steckschilder unbedingt, im übrigen wahlweise neben einer Besteuerung nach dem Entgelt), in St. Pölten, Stockerau (außer für Ankündigungen durch Lichtwirkung), Krems (außer für Ankündigungen auf Fahnen), ferner in Steyr, St. Ulrich bei Steyr, Ried, Braunau, Lembach und Stadt Sbg (außer für Ankündigungen durch Lichtwirkung und in Steyr auch von Dauerankündigungen), Wels (allgemein), Graz (wenn kein Entgelt entrichtet wird und außer für Steckschilder und Wanderankündigungen), Bregenz (außer für Ankündigungen durch Lichtwirkung und Wanderankündigungen). Dieser Bemessungsgrundlage ähnlich ist die Bemessung nach dem Umfang der Ankündigung (Linz, außer für Dauerankündigungen, Steckschilder und Ankündigungen durch Lichtwirkung) oder nach der Ausladung der Steckschilder (Tir). Im allgemeinen steigt die Abgabe mit der Größe der Ankündigungsfläche, nur vereinzelt (Graz) tritt das Gegenteil ein. Soweit für Wanderankündigungen keine festen Abgabensätze bestehen, ist die Bemessungsgrundlage die gleiche wie bei anderen Ankündigungen (Flächenmaß, Umfang), aber es erhöht sich der Abgabensatz auf ein Vielfaches.

Feste Abgabensätze bestehen in allen im vorherstehenden Absatz für Dauerankündigungen, Steckschilder, Ankündigungen durch Lichtwirkung und auf Fahnen angeführten Ausnahmen von der Besteuerung nach dem Flächenmaß, überdies aber noch in Klosterneuburg (für Steckschilder).

Das Entgelt bildet die Bemessungsgrundlage entweder allgemein (in W allenfalls mit vergleichsweiser Feststellung), ferner, wenn ein Entgelt entrichtet wird, in Graz und nach der rahmengesetzlichen Regelung für Krtn und Tir, in diesem Land aber wahlweise mit einer Besteuerung nach dem Flächenmaß. Dabei werden die Herstellungskosten der Ankündigung aus der Bemessungsgrundlage entweder ausgeschieden (W, Graz) oder einbezogen (Tir) oder es fehlt eine bezügliche Bestimmung (Krtn).

Das Ausmaß der Abgaben ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1. nach dem Flächenausmaß (dem Umfang oder der Ausladung) bemessene Abgaben:

Körperschaft	Gegenstand und Steuereinheit	Abgabensatz in S oder g	
Nö	Geviertmeter ¹	bis 10 g monatl. ²	
Stmk	Geviertmeter	bis 10 g monatl.2	
Krtn	Geviertmeter	bis 20 S monatl.	
Tir	außer für Steckschilder Geviertmeter für Steckschilder bis 1 Meter Ausladung über 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meter Ausladung , $1\frac{1}{2}$ Meter Ausladung	bis 1 S monatl. ² 6,, jährlich 10,, ,, 15,, ,,	
St. Pölten	Steckschilder je nach Größe	14,4 g bis 5,76 S jährlich	
Stockerau	$ \textbf{Steckschilder} \left\{ \begin{array}{l} \text{bis 0,24 Geviertmeter} \dots \\ \text{\"{u}ber 0,24 bis 0,54 Geviertmeter} \\ \text{meter} \dots \\ \text{\"{u}ber 0,54 Geviertmeter} \dots \\ \end{array} \right. $	4 S jährlich 6 ,, ,, 20 ,, ,,	
Krems	Mauerankündigungen, Geviertmeter gewöhnliche Steck- Steck- Schilder , 2 Geviertmeter Lichtschilder bis 2 Geviertmeter über 2 ,,	1 S jährlich 2 ,, ,, 4 ,, ,, 20 ,, ,, 20 ,, ,,	
Linz³	Gelegenheitsankündigungen bis 260 cm Umfang über 260 cm "	5 g monatlich 10 " "	
Steyr³ Braunau³	Steck- und Firmenschilder (nur in Steyr) bis ½ Geviertmeter über ½ Gelegenheitsankündigungen bis 0,15 Geviertmeter über 0,15 bis 0,30 Geviertmeter ,, 0,30 ,, 0,60 ,,	7 " "	

 $^{^{\}rm 1}$ Bei mehr als einem Geviertmeter gelten Flächen über einem halben Geviertmeter als voll und sind kleinere zu vernachlässigen.

² Einhebung innerhalb des Höchstausmaßes mit Genehmigung der

Landesregierung.

³ Wanderankündigungen in Linz 20 facher, in Steyr und Braunau 10 facher Abgabensatz.

Körperschaft	Gegenstand und Steuereinheit	Abgabensatz in S oder g	
St. Ulrich bei Steyr ¹	Steck- und Firmenschilder bis ½ Geviertmeter über ½ ,, Gelegenheitsankündigungen wie Steyr	3 S jährlich 8 ,, ,,	
Ried ¹	Gelegenheitsankündigungen wie Steyr		
Wels	Geviertmeter	30 g monatlich	
Lembach ¹	Gelegenheitsankündigungen bis 0,15 Geviertmeter	20 ,, ,,	
Salzburg Stadt	Dauerankündigungen, Geviertmeter Gelegenheitsankündigungen, Geviertmeter .		
Graz	Geviertmeter (bis 9 Geviertmeter), (über 9 ,,)		
Bregenz	Halbgeviertmeter	15 g monatlich	

Die Abgabensätze gelten auch für angefangene Steuereinheiten und angefangene angegebene Zeiträume; eine Ausnahme vgl. in Anm. 1 zur Übersicht.

- 2. Feste Abgaben:
- a) Für Ankündigung durch Lichtwirkung: Stockerau 6 S jährlich, Linz 2,5 S monatlich, Steyr, St. Ulrich bei Steyr und Ried 4 S, Braunau 6 S, Lembach 2 S monatlich, Sbg 2,16 g täglich, Graz 12 S jährlich, Bregenz 3 S monatlich;
- b) für Dauerankündigungen: Klosterneuburg (Steckschilder) 3 S jährlich, Linz (Steck- und Firmenschilder) 7 S jährlich, Linz (andere Dauerankündigungen) 15 S jährlich, Steyr (Dauerankündigungen) 100 S jährlich, Graz (Steckschilder) 6 S jährlich, Krems (Ankündigungen auf Fahnen) 10 S jährlich;
- c) für Wanderankündigungen: Graz 2 S für das Herumtragen, 4 S für das Herumfahren oder Reiten täglich, Bregenz 3 S monatlich.
 - 3. Nach dem Entgelt bemessene Abgaben:

W 20, Graz 30, Krtn 100, Tir bis 20 vom Hundert.

¹ Wanderankündigungen in St. Ulrich bei Steyr und Ried 10facher, in Lembach 5facher Abgabensatz.

6. Anzeigenabgaben

Die Entstehung dieser Abgaben geht in die Zeit nach dem Krieg zurück.

Anzeigenabgaben bestehen unter verschiedenen Bezeichnungen (Anzeigenabgaben, Ankündigungsabgaben, Reklamesteuer) nur in sieben städtischen Gemeinden (W, Mödling, Klosterneuburg, Linz, Braunau, Sbg und Graz) als ausschließliche Gemeindeabgaben.

Besteuerungsgegenstand ist die gegen Entgelt erfolgende Aufnahme von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen regelmäßig oder einmalig erscheinenden Druckschriften oder anderen vervielfältigten Blättern, bzw. die Aussendung (Verbreitung) solcher Anzeigen mit Zeitungen usw. (W, Mödling, Klosterneuburg, Linz, Braunau und Graz) oder die entgeltliche Aufnahme von Anzeigen in gewissen Druckwerken (Fahrplänen, Kalendern, Preislisten, Theater- und Festprogrammen), ihre Verbreitung mit regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder ihre öffentliche Verteilung (Stadt Sbg).

Abgabepflichtig ist der Unternehmer, der die Anzeige verbreitet, also der Eigentümer (Verleger, Herausgeber) des Druckwerkes oder der Inhaber der Anzeigenvermittlung. Befreiungen bestehen im allgemeinen nur für behördliche Anzeigen von Bund, Land oder Gemeinde (in Amtsblättern), in Linz und Braunau auch für Anzeigen von Religionsgesellschaften und einfache Stellengesuche.

Bemessungsgrundlage ist das für die Herstellung und Übernahme der Anzeige zu entrichtende Entgelt, das in Wien monatlich zusammengefaßt wird.

Das Ausmaß der Abgabe geht aus folgender Übersicht hervor:

Körperschaft	Allgemeiner Abgabensatz	Abgabensatz für Stellen- gesuche	Anmerkung
	in Hundertteilen d	les Entgeltes	
Wien	Staffeltarif von $6^2/_3$ bis $23^1/_3$	$2^2/_3$	Für Staffelbeträge (bis zu 100000 S) von je 20000 S Monatseinnah- me.
Mödling	10	$3^{1}/_{3}$	
Klosterneuburg	10	5	
Linz 5—10		frei	Der Abgabensatz von 5 v. H. gilt für Anzeigen in Tageszeitungen mit einer Auflage bis zu 15000 Stück
Braunau	Braunau 5		
Salzburg	10		
Graz 10		5	

7. Gebühren für die Benützung von Gemeindegrund¹

Gebühren für die Benützung von Gemeindegrund zu anderen Zwecken als zur Aufstellung von Fuhrwerk bestehen in einer Reihe von niederösterreichischen Gemeinden (St. Pölten, Mödling, Krems, Klosterneuburg und Stockerau) als ausschließliche Gemeindeabgaben.

Besteuerungsgegenstand ist die Benützung des Gemeindegrundes oder des darüber befindlichen Luftraumes für einen der aus der auf S. 489 folgenden Übersicht ersichtlichen Zwecke.

Abgabepflichtig ist der Benützer. Bemessungsgrundlage ist allgemein (außer bei Lampen, Anhängern, sowie Einrichtungen zur selbsttätigen Belieferung mit Waren) die Größe der in Anspruch genommenen Fläche, in den angeführten Ausnahmsfällen die Stückzahl der in Betracht kommenden Einrichtungen, vereinzelt (St. Pölten) auch die Lage des Betriebes.

Das Ausmaß dieser Abgaben, die sich, soweit sie sich auf bauliche Vorkehrungen dauernder Art beziehen, schon den im Bauwesen vorgesehenen Verwaltungsabgaben nähern, in Jahresbeträgen geht aus der Übersicht auf S. 489 hervor.

8. Standplatzabgaben²

Standplatzabgaben für die Benützung von Gemeindegrund zur Aufstellung von Fuhrwerk bestehen seit dem Überwiegen des Kraftbetriebes im öffentlichen Verkehr als ausschließliche Gemeindeabgaben in Tirol kraft Rahmengesetzes mit Genehmigung der Landesregierung, außerdem in einer Reihe niederösterreichischer (Mödling, Krems, Klosterneuburg) und steirischer Gemeinden (Bruck, Fohnsdorf).

Gemäß § 3, Abs. 4, ATG ist die Beseitigung dieser Abgaben, soweit sie von Kraftfahrzeugen erhoben werden, Voraussetzung für die Ertragsbeteiligung der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes, die mit Wirksamkeitsbeginn dieser Abgaben (1. Mai 1931) in Kraft treten soll. Es ist daher mit ihrer Aufhebung zumindest im angeführten Umfang zu rechnen.

Besteuerungsgegenstand ist die Benützung von Gemeindegrund durch regelmäßige Aufstellung von Fuhrwerk, und zwar allgemein von Kraftwagen oder auch von Pferdefuhrwerk (außer in Bruck). Abgabepflichtig ist der Benützer des Gemeindegrundes.

Bemessungsgrundlage ist:

a) bei Kraftwagen der Fassungsraum, der mit der Verwendung als Kraftstellwagen oder als Platzkraftwagen zusammenhängt (Krems,

¹ Die Übersicht umfaßt nur die gesetzlich geregelten (und nicht die auf Grund des freien Beschlußrechtes gemäß § 7, Abs. 3, Buchstabe d, ATG, eingehobenen) derartigen Gebühren mit Ausnahme der gesondert dargestellten Standplatzabgaben für die Aufstellung von Fuhrwerk.

² Die Übersicht umfaßt nur die landesgesetzlich geregelten und nicht die auf Grund des freien Beschlußrechtes nach § 7, Abs. 3, Buchstabe d, ATG, eingehobenen derartigen Abgaben.

								,			
Ständige Verkaufs- hütten	Keller- schächte, Licht- einfalls- öffnungen	Vorbauten, Portale (a), Auslage- kasten (b), Wind- fänge (c), Balkone u. Vorlage- stufen (d),	Abtrag- bare Stände	Auf- stellung von Tischen und Sitz- plätzen	Gast- haus- gärten	Lampen und andere Aus- hänger	Aus- hängen, Auslegen von Waren		Autstellung von Ein- richtungen zur selbst- lieferung mit Waren, kerln (a), Waagen (c)	Ständige Vor- bauten	Ständige Lager- und Vor- bauten plätze
 Obsthütten 72 g bis 1,44 S vom Geviertmeter je nach Lage		(a, b) 1,44 bis 2,88 S vom Geviert- meter je nach Lage	I	I	29 g bis 1,44 S vom Geviert- meter je nach Lage	29 g bis 14,4 g bis 1,44 S 5,76 S vom Geviert- Stück meter je je nach nach Lage Lage	1,44 bis 2,88 S vom Geviert- meter je nach Lage	1	I	1	l
 3 S vom Geviert- meter	2 S vom Geviert- meter	(a, b, c) 10 S vom Geviert- meter	l	20 g vom Geviert- meter	l	ı	10 S vom Geviert- meter	.	l	ı	l
 12 bis 30 S je nach Längen- metern	1 S vom Geviert- meter	(a, b) 10 S (c, d, e) 1 S vom Ge- viertmeter	1 S vom Geviert- meter	1 S vom Geviert- meter	l	l	1 S für jeden Längen- meter	(a) 1 S (b) 50 bis 100 S (c) 5 S vom Stück	1 bis 2 S täglich je nach der Grund- fläche	2 S vom Geviert- i meter	10 bis 20 g vom Ge- viertmeter je nach der Lage zur Betriebs- stätte
 2,88 S vom Geviert- meter	2,88 S vom 2,88 S vom Geviert- Geviert- meter meter	(a bis c) 1,44 S (e) 30 g vom Geviert- meter	4,32 g täg- lich vom Geviert- meter (aus Anlaß von Märkten)	I	l	S S	4,32 g täg- lich vom Geviert- meter (aus Anlaß von Märkten)	l	I	I	1
 I	1 S vom Geviert- meter	(a, d, e) 1 S (b) 2 S vom Geviert- meter	1		1	1	ı	(a) 10 S vom Stück	·	ı	

Bruck, Fohnsdorf) oder nur die Zahl der Kraftwagen (Mödling, Klosterneuburg, Tirol);

b) bei Pferdefuhrwerk allgemein die Anzahl der Pferde, vereinzelt auch die Art der Verwendung als Omnibus (Krems) oder für Lastenbeförderung (Klosterneuburg).

Das Ausmaß der Abgabe in Jahresschillingbeträgen geht aus der folgenden Übersicht hervor:

	Kraft- stellwagen (Fassungs- raum)	Platz (Lohn) Kraftwagen (Fassungs- raum)	Omni- bus mit Pferde- betrieb	Zwei- spänner	Ein- spänner	Lasten- fuhrwerk oder Lohndiener
Mödling	_	10		5	3	_
Krems	(über 6 Personen)	weni- ger als 4 per- sonen 10	10	5	3	_
Kloster- neuburg		28,80		23,04	14,4 0	Lasten- fuhrwerk 43,20
Bruck	100	30		—		
Fohns- dorf		bis 8 über 8 onen 5 60		9	6	-
Tiroler Gemein- den	bis	60		bis 4 0	bis 30	

9. Feuerwehrabgaben

Die Feuerwehrabgaben haben als Zwecksteuer schon vor dem Krieg bestanden und werden gegenwärtig im ganzen Bundesgebiet unter teilweise abweichenden Bezeichnungen eingehoben. Sie bilden außer in Nö ausschließliche Landesabgaben. In Nö bestehen neben einer Landesabgabe in zwei Gemeinden (Wiener-Neustadt und St. Pölten) gleichartige Gemeindeabgaben. Der Ertrag der Abgaben ist durchwegs für die Kosten des Feuerlöschwesens, für Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen, sowie den von den Feuerwehren besorgten Rettungsdienst bestimmt.

Besteuerungsgegenstand ist der Abschluß von Versicherungen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern gegen Feuer- oder Feuerfolgeschäden; teilweise auch von sogenannten gemischten Versicherungen (W, Wiener-Neustadt, Obö, Sbg, Tir, Vbg und Bgld).¹

Abgabepflichtig ist entweder der Versicherungsnehmer (W, Nö Land und beide Gemeinden, Sbg und Tir) oder die Versicherungsanstalt (Obö, Stmk, Krtn, Vbg und Bgld). Doch sind im ersten Fall die Anstalten zum Abzug und zur Abfuhr der Abgabe verpflichtet, während im zweiten Fall die Überwälzung auf den Versicherungsnehmer ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist, so daß dieser eigentlich auf jeden Fall als der Steuerträger erscheint. Bemessungsgrundlage sind die Bruttoprämie des Versicherungsnehmers oder die Bruttoprämieneinnahmen der Versicherungsanstalt, in beiden Fällen ohne Abzug der Rückversicherungsprämien, bei gemischten Versicherungen der der üblichen Feuerversicherungsprämie entsprechende Teil der Bruttoprämie. Das Ausmaß der Abgabe (in Hundertteilen der Bruttoprämien) geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Wien	$33^{1}/_{3}$	Steiermark	10
Niederösterreich (Land)	5	Kärnten	10
Wiener-Neustadt	20	Tirol	6
St. Pölten	10	Vorarlberg	5
Oberösterreich	5	Burgenland	10
Salzburg	6	_	

10. Sparkassenabgabe

Eine Sparkassenabgabe besteht von altersher als ausschließliche Landesabgabe, und zwar als Zweckabgabe für Armenzwecke in Nö. Abgabepflichtig sind die Sparkassen. Bemessungsgrundlage ist der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn der Sparkassen, abzüglich lediglich buchmäßiger Gewinne und der Abfuhren an den Reservefond. Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

11. Versteigerungsabgaben

Die Versteigerungsabgaben sind eine von altersher bestehende Form der Zweckbesteuerung für das Armenwesen, die sich unter verschiedenen Bezeichnungen (Armenprozente, Feilbietungsabgabe, Versteigerungs-

¹ In den anderen Ländern ist die Frage, ob auch solche gemischte Versicherungen Besteuerungsgegenstand sind, nicht ausdrücklich geregelt.

abgabe) im ganzen Bundesgebiet (außer Bgld) bis zur Gegenwart erhalten hat. Die Zweckwidmung für Armenzwecke ist (außer in Tir und in W hinsichtlich der Abgabe von der Versteigerung beweglicher Sachen) aufrecht geblieben. Die Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben und gelangen außer in Tir, wo die Gemeinden durch ein Rahmengesetz zur Einhebung ermächtigt sind, und (1928) etwa 20 davon Gebrauch gemacht haben, zwingend zur Einhebung. Der Ertrag fließt jenen Gemeinden zu, in denen die versteigerte Liegenschaft liegt oder in denen die Feilbietung beweglicher Sachen vorgenommen wird.

Besteuerungsgegenstand ist die freiwillige, das heißt vom Eigentümer angestrebte öffentliche Versteigerung (Feilbietung) beweglicher oder unbeweglicher Sachen. Hingegen ist von Feilbietungen im Zug von Zwangsvollstreckungen, durch Pfandleihanstalten oder von Feilbietungen uneinbringlicher Gütersendungen bei Eisenbahnen eine Abgabe nicht zu entrichten. Abgabepflichtig ist im allgemeinen der Verkäufer, vereinzelt (W, Nö) der Veranstalter der Feilbietung unter Mithaftung des Eigentümers. Bemessungsgrundlage ist der Gesamterlös der Versteigerung. Das Ausmaß der Abgaben (in Hundertteilen der Bemessungsgrundlage) geht aus der folgenden Übersicht hervor.

		Versteigerung von
	unbeweglichen Sachen	beweglichen Sachen
Wien	2	in der Regel
Niederösterreich	1	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Oberösterreich	1	1
Salzburg	1	1
Steiermark	3	3
Kärnten	1	1
Tirol	bis 2 (Festsetzun meinderats	bis 5 g innerhalb des Höchstausmaßes durch Ge- beschluß mit Genehmigung der Landesregie- rung)
Vorarlberg	1	1

12. Abgaben von der Warenbeförderung (Pflasterabgaben)

Abgaben von der Warenbeförderung bestehen unter der Bezeichnung "Pflasterabgaben" als ausschließliche Gemeindeabgaben in Innsbruck (mit Bewilligung der Landesregierung) und Braunau, und zwar in dieser Gemeinde als Zwecksteuer zur Deckung der Kosten für die Auspflasterung der Eisenbahnzufahrtsstraße.

Besteuerungsgegenstand ist die Beförderung von Gütern über städtischen Straßengrund (Innsbruck) oder über die Eisenbahnzufahrtsstraße (Braunau). Abgabepflichtig ist der Verfrächter der beförderten Güter. Befreiungen bestehen nur in Braunau für Güter des Bundes, des Landes, der Gemeinde und für Eisenbahndienstgüter. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der beförderten Güter. Das Ausmaß beträgt für je 100 kg in Innsbruck höchstens 10 g, in Braunau 2 g, in dieser Gemeinde aber mindestens 20 g und höchstens 3 S für jede Wagenladung. Das tatsächliche Abgabenausmaß in Innsbruck ist innerhalb der Höchstgrenze nach Warengattungen abgestuft.

III. Verbrauchsabgaben

1. Verbrauchsabgaben schlechthin

Die Verbrauchsabgaben zeigen ein sehr uneinheitliches Bild: Neben dem altehrwürdigen Getreideaufschlag und den an Stelle der ehemaligen Linienverzehrungssteuer getretenen Torsteuern in einigen Gemeinden umfaßt die Verbrauchsbesteuerung derzeit wieder die Landesbierauflagen und dann eine Reihe von Aufwandsteuern.

Von größerer und allgemeiner Bedeutung sind aber nur die Landesbierauflagen. Diese Auflagen bestehen gegenwärtig trotz des grundsätzlich durch das ATG festgesetzten Verbotes einer Alkoholbesteuerung durch Länder und Gemeinden ganz allgemein in allen Ländern, da diesen aus Anlaß ihrer Heranziehung zur Tragung eines Teilaufwandes der Arbeitslosenversicherung und verwandter Versicherungszweige im Sinn der Leitsatzbestimmungen des FVG eine neue Einnahmequelle erschlossen und das angeführte Verbot hinsichtlich des Bierverbrauches somit wenigstens zeitweilig außer Kraft gesetzt werden mußte.¹ Ihre im Dezember 1926 erfolgte Wiedereinführung schließt nach einer zehnjährigen Unterbrechung an die bis zum Jahr 1916 bestandenen Landesbierauflagen an, allerdings ohne alle mit der damaligen reinen Verbrauchsbesteuerung verbundenen Nachteile beizubehalten. Der in Tir schon im 18. Jahrhundert eingeführte Getreideaufschlag hat sich in etwas veränderter, sein Wesen als Verbrauchsabgabe betonender Form, nicht nur in diesem Land erhalten, sondern ist auch in Sbg eingeführt worden. Die städtischen Torsteuern sind im Zusammenhang mit der Aufhebung der Linienverzehrungssteuer neu geregelt worden.

Allen Verbrauchsabgaben ist gemeinsam, daß sie nur den örtlichen

¹ Vgl. § 11, S. 71.

Verbrauch im betreffenden Land oder in der betreffenden Gemeinde belasten dürfen und tatsächlich belasten. Damit ist ein alter, schon im Reichsgemeindegesetz enthaltener und von dort in die Landes- und Gemeindeordnungen übergegangener Grundsatz aufrecht erhalten worden, dessen ausdrückliche Aufnahme in das ATG unterblieben ist.¹

1. Landesbierauflagen.

Diese Auflagen bestehen in allen Ländern, und zwar mit Ausnahme von Vbg als ausschließliche Landesabgaben, während die Abgabe in Vbg eine gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe ist. Gegenstand der Abgabe ist der Bierverbrauch im betreffenden Land. Abgabepflichtig sind aber nicht die Bierverbraucher, sondern die Biererzeuger und Großhändler (Brauereien und selbständigen Bierniederlagen) für das von ihnen an die Bierausschänker oder unmittelbar an die Verbraucher abgesetzte Bier. Die Abgabepflicht besteht gegenüber jenem Land, in dessen Gebiet das Bier abgesetzt wird. Es liegt somit eine in der Regel in Form einer Erzeugungssteuer eingehobene Verbrauchssteuer vor. Mit dieser eigentümlichen Regelung sollen die Nachteile der ehemaligen Bierauflagen, wenigstens soweit sie als reine Verbrauchssteuern eine Überwachung des Bierverkehrs auf den Verkehrswegen und -mitteln und des Bierausschankes notwendig machten, vermieden werden. Bemessungsgrundlage ist die Biermenge, und zwar im Gegensatz zu der gleichzeitig von der Bierwürze eingehobenen Bundesbiersteuer ohne Rücksicht auf ihre Gradhaltigkeit. Das Ausmaß der Abgaben beträgt allgemein 9 S 80 g vom Hektoliter, womit das bundesgesetzlich für zulässig erklärte Höchstausmaß überall erreicht ist. Die Teilung des Abgabenertrages in Vorarlberg erfolgt zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis von 6 S zu 3 S 80 g, die Aufteilung innerhalb der Gemeinden zur Hälfte nach dem Erträgnis des Gemeindeanteiles an der Lohnabgabe des vorangegangenen Jahres, zur anderen Hälfte nach der amtlich festgestellten Volkszahl.

2. Getreideaufschlag.

Der Getreideaufschlag besteht unter dieser Bezeichnung in Tir, ferner als Zwecksteuer zur Bestreitung des Schulaufwandes ("Schulabgabe") in Sbg als ausschließliche Landesabgabe. Gegenstand der Abgabe ist der Verbrauch von Getreide und Mehl, in Tir auch von Hülsenfrüchten und Reis im Land, der hinsichtlich der Selbsterzeuger in Form einer der Grundsteuer gleichartigen Abgabe abgegolten wird. Abgabepflichtig ist in Tir, wer die abgabepflichtigen Gegenstände in das Land einführt, sowie der Eigentümer von Ackergrundstücken, in Sbg der Erste, bei dem die abgabepflichtigen Gegenstände im Land erfaßbar sind (Frächter, Verarbeiter, Veräußerer und Verbraucher), ferner der Eigentümer grundsteuerpflichtiger Flächen. Durch die Heranziehung der sich selbst versorgenden Erzeuger im Land und die festgesetzte Rückvergütung in das Land eingeführter, aber nicht dort verbrauchter Waren, hat der Getreideaufschlag das Wesen eines Zwischenzolles, dessen Bestand ver-

¹ Vgl. § 11, S. 68.

fassungswidrig wäre, verloren, wobei allerdings die volle Angleichung der von den Erzeugern erhobenen Abgabe an die Einfuhrabgabe und die tatsächliche Durchführung der Rückvergütungen eine recht fragliche bleibt. Bemessungsgrundlage ist für die Einfuhrabgabe die Menge der eingeführten Waren, bei der Abgabe von der Erzeugung im Land der in Gold zu 1 K = 1,5 S gerechnete Katastralreinertrag der Ackergrundstücke (in Tir) oder der unter Gleichsetzung von Kronen und Schilling gerechnete Katastralreinertrag der Grundflächen überhaupt unter anderthalbfacher Anrechnung des Reinertrages von Waldungen (in Sbg).

Das Ausmaß der Abgaben ergibt sich aus folgender Übersicht:

9		
	Tirol	Salzburg
a) Einfuhrabgabe	von	ı kg
1. Getreide, Hülsenfrüchte, Reis	3,2 g	
Weizen, Roggen, Gerste		2 g
2. Mehl und Veredelungserzeugnisse		
aus Getreide	3,8 ,,	
durch Vermahlen und Schroten von		
Getreide gewonnene Erzeugnisse .		$3~,,^1$
3. Erzeugnisse aus Getreidemehl oder		
-schrot		2 ,,
4. Abfall aus Getreide (Kleie, Malz-	0.4	
keime)	0,4 ,,	
b) Abgabe von Selbsterzeugern	wom abgahanflia	htigen Katastral-
b) Augabe von Seinsterzeugern		rtrag
	8 v. H.	4 v. H.
	*	

3. Torsteuerartige Abgaben.

Solche Abgaben bestehen in Linz, Graz und Innsbruck als ausschließliche Gemeindeabgaben, und zwar in Graz überhaupt, in Linz vorzugsweise als Zweckabgabe zur Deckung des Anlehensdienstes der Gemeinde. Gegenstand der Abgabe ist der Verbrauch verschiedener Waren, und zwar allgemein von Fleisch, Wild, Fischen, Geflügel, Fett, Fettstoffen, Käse, Essig, Brennstoffen, ferner vereinzelt von Eiern und Teigwaren (Linz, Graz), Kaffee und Gemüse (Linz, Innsbruck), Obst, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Brot (Linz), Benzin und mineralischen Fettstoffen außer Petroleum (Innsbruck), Kohlensäure (Graz). Abgabepflichtig ist in Graz und Innsbruck, wer die Waren einführt oder erzeugt, in Linz der Verbraucher unter Zahlungspflicht des Verkäufers. Bemessungsgrundlage ist der Marktpreis der eingeführten Waren. Das Ausmaß der Abgaben ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Linz: 1 bis 12,5 v. H. des Marktpreises je nach Warengattung unter Bauschberechnung nach Maßgabe des Absatzes im Vorjahr.

Graz: 1 bis 15 v. H. des Marktpreises, je nach Warengattung.

 $^{^{1}}$ Mit Ausnahme der abgabefreien Futtermehle der Typen 7 bis 8, sowie von Kleie.

Innsbruck: 1 bis 10 v. H. des Marktpreises, je nach Warengattung. Für die Abstufung nach Warengattungen ist entscheidend, ob es sich um Gegenstände eines allgemeinen und notwendigen Bedarfes, oder um einen Bedarf handelt, dessen Befriedigung einen gewissen Aufwand bedeutet.

In diesem Zusammenhang ist auch die Besteuerung des Sodaund Mineralwasserverbrauches durch die Gemeinden zu erwähnen. Sie beruht auf dem ihnen durch das ATG eingeräumten freien
Beschlußrecht.¹ Das freie Beschlußrecht bezieht sich auf Verbrauchsabgaben von Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten
Getränken, künstlichen und natürlichen Mineralwässern, konzentrierten
Kunstlimonaden und Grundstoffen zur Herstellung solcher. Überdies
besteht in einer steirischen Gemeinde (Fohnsdorf) eine der Bundessteuer
gleichartige Abgabe auf den Verbrauch von Sodawasser, Limonaden und
anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie von natürlichen und
künstlichen Mineralwässern im Gemeindegebiet. Abgabepflichtig ist
derjenige, der die angeführten Getränke in das Gemeindegebiet einführt oder aus einer dort befindlichen Erzeugungsstätte zum örtlichen
Verbrauch auslagert. Bemessungsgrundlage ist die Warenmenge.

Das Ausmaß der Abgaben (die zulässigen Höchstsätze für das freie Beschlußrecht) ergibt sich aus folgender Übersicht (Abgabensatz vom Liter):

	Bundesgesetzlich geregeltes freies Beschlußrecht	Fohnsdorf
Sodawasser	0,5 g	1 g
reitete Getränkekonzentrierte Kunstlimonaden	0,8 ,, 8,0 ,,	2 ,,
Grundstoffe zur Herstellung solcher Limonaden	40,0 ,,	_
natürliche und künstliche Mineral- wässer	1,5 ,,	4 ,,

2. Energieverbrauchsabgaben

Die Besteuerung des Energieverbrauches ist aus den schon vor dem Krieg bestandenen "Lichtsteuern" hervorgegangen und hat nach dem Krieg auch auf die für andere als Beleuchtungszwecke verwendete Energie übergegriffen. Im allgemeinen erfolgt nur eine Besteuerung elektrischer Energie in allen Ländern (außer im Bgld). Nur vereinzelt tritt daneben noch eine Besteuerung des Verbrauches mechanischer Energie überhaupt (Obö, Krtn und Tir) oder nur der "Wasserenergie" (Vbg), ferner der kalorischen Energie (Krtn und Tir) auf. Die Abgaben haben (von Wabgesehen) sehr mannigfaltige verfassungsrechtliche

¹ Vgl. § 10, S. 55.

Formen. In einem Teil der Länder (Nö, Obö und Stmk) sind sie gleichartige Landes- und Gemeindeabgaben, wobei die Gleichartigkeit in Obö auf die Abgabe von elektrischer Energie beschränkt ist, während die Abgabe von mechanischer Energie eine ausschließliche Landesabgabe ist und in Stmk sich die Gleichartigkeit auf vier Gemeinden (Graz, Leoben, Knittelfeld und Fohnsdorf) beschränkt, in denen schon vor der Einführung der Landesabgabe eine derartige Gemeindebesteuerung bestanden hatte. Die gleichartige Besteuerung ergibt sich in Nö und Obö auf Grund von Ermächtigungsgesetzen für die Gemeinden überhaupt, neben denen für einzelne niederösterreichische Gemeinden wegen Überschreitung des im Ermächtigungsgesetz zugestandenen Höchstausmaßes Sondergesetze bestehen, in Stmk auf Grund von Sondergesetzen für die angeführten Gemeinden. In Sbg wird die Abgabe in Form einer gemeinschaftlichen Landes- und Gemeindeabgabe erhoben, in einigen Ländern (Stmk, von den vier Gemeinden abgesehen, ferner Krtn und Tir), und zwar auch hinsichtlich der Abgaben von anderer Energie, als Stammabgabe des Landes mit Gemeindezuschlägen auf Grund rahmengesetzlicher Ermächtigung. Eine Sonderstellung nimmt schließlich Vbg ein. Dort wird die Abgabe vom Verbrauch elektrischer Energie und von Wasserenergie als Landesabgabe erhoben, wird aber zur Gänze für die Förderung der Energiewirtschaft im Land nach Beschlüssen des Landtages verwendet, kommt also auch den Gemeinden zu. Außerdem können die Gemeinden vom Verbrauch elektrischer Energie, soweit sie eigene Kraftwerke besitzen, auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung gleichartige Gemeindeabgaben erheben. Abgesehen von diesem Fall besteht eine Zweckwidmung nur noch in W für den Ausbau von Wasserkraftwerken. Diese Zweckwidmung kommt auch in der von der allgemein üblichen Bezeichnung abweichenden Benennung "Wasserkraftabgabe" zum Ausdruck. Die Beschränkung der Besteuerung auf den Verbrauch von elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke in Stmk führt zu der von der Regel abweichenden Bezeichnung "Lichtsteuer". Von der bestehenden Ermächtigung zur Einhebung gleichartiger Abgaben oder von Zuschlägen haben in Nö etwa 160 Gemeinden (1928), in Tir 30 Gemeinden (1925), in Vbg 2 Gemeinden (1928) Gebrauch gemacht.

Gegenstand der Abgabe ist im allgemeinen der Verbrauch von Energie der angeführten Arten, und zwar vereinzelt (in Stmk) mit Beschränkung auf den Energieverbrauch für Beleuchtungszwecke, oder (Sbg und Tir) mit Ausdehnung auf die Lieferung von Energie in das Ausland.

Abgabepflichtig sind im allgemeinen (außer in Stmk) die Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich bezogener oder im eigenen Betrieb erzeugter Energie, doch ist in jedem Fall der Erzeuger der Energie Steuerzahler; hinsichtlich der in das Ausland gelieferten Energie, sowie in Stmk überhaupt, die Erzeuger ohne Rücksicht darauf, ob sie die Energie selbst verbrauchen oder nicht. Der Kreis der Befreiungen ist in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig gestaltet. Kraft bundesgesetzlicher Vorschrift ist die für Zugförderung auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen verwendete Energie abgabefrei. Fast allgemein

sind ferner Bund, Länder (Bezirke) und Gemeinden für ihren Energieverbrauch außer in den erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen befreit. Außerdem bestehen vereinzelt und in verschiedenem Umfang insbesondere Befreiungen für religiösen Zwecken dienende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser und wohltätige und gemeinnützige Anstalten. Besonderen Zielen dienen die vereinzelt vorkommenden zeitlichen Befreiungen des Verbrauches in neu errichteten Kraftanlagen erzeugter Energie, sowie der in bestimmten technischen Verfahrensarten (nicht zum Antrieb oder zur Beleuchtung, sondern) im Erzeugungsvorgang selbst verwendeten Energie, deren Verbrauch vielfach wenigstens eine Abgabenermäßigung genießt.

Bemessungsgrundlage ist bei der Abgabe von elektrischer Energie im allgemeinen der Strompreis (W, Nö, vier steirische Gemeinden, Vbg) oder die Verbrauchseinheit, und zwar die Kilowattstunde (Obö, Sbg, Krtn, Tir). Die Wahl der einen oder anderen Bemessungsgrundlage spielt wegen der großen örtlichen Unterschiede im Strompreis eine wichtige Rolle. Bemessungsgrundlage der Abgaben von anderen Energiearten ist in der Regel die Verbrauchseinheit, und zwar entweder die Pferdekraftstunde (Obö, Krtn) oder die Kilowattstunde (Tir).¹ In Vbg bilden die Gestehungskosten die Bemessungsgrundlage dieser Besteuerungsart, die in allen in Betracht kommenden Ländern im Weg der Bauschberechnung oder Abfindung erhoben wird, da eine genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu weitläufig wäre. Eine Sonderstellung nimmt die Lichtabgabe in Stmk ein, die nach der Zahl und Bodenfläche der mit Strom versorgten oder versorgbaren Wohn- und Betriebsräume bemessen wird, also jedes Zusammenhanges mit der Größe des Verbrauches entbehrt.

Ausmaß der Abgaben:

- 1. Abgaben vom Verbrauch elektrischer Energie
- a) in Hundertteilen des Strompreises.
- W: 4 v. H.

Nö: Landesabgabe 10 v. H., wenn keine gleichartige Gemeindeabgabe von mehr als 5 v. H. besteht, sowie in Krems, sonst 5 v. H.

Gemeindeabgaben auf Grund rahmengesetzlicher Ermächtigung, von der etwa 200 Gemeinden Gebrauch gemacht haben, und mit Genehmigung der Landesregierung, höchstens 5 v. H., darüber hinaus auf Grund von Sondergesetzen 10 v. H. (7 Gemeinden), 15 v. H. (3 Gemeinden), 20 v. H. (7 Gemeinden), 30 v. H. (1 Gemeinde).

Stmk: (4 Gemeinden) Graz 15 v. H., Leoben und Knittelfeld 20 v. H. überhaupt, Fohnsdorf 15 v. H. für Lichtstrom, 5 v. H. für Kraftstrom.

Vbg: Landesabgabe 5 v. H., Gemeindeabgaben für den Verbrauch aus eigenen Kraftwerken auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung höchstens 15 v. H.

b) In Groschen von der Verbrauchseinheit (Kilowattstunde):

Obö: Landesabgabe Lichtstrom 3 g, Kraftstrom $1.5\,\mathrm{g}$. Gemeindeabgaben auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung und Genehmigung

¹ Eine Pferdekraftstunde entspricht 0,735 Kilowattstunden.

der Landesregierung höchstens 0,75 g, wobei die Landesabgabe um den Abgabensatz der Gemeindeabgaben herabgesetzt wird (Anwendungsfall Linz).

Sbg: Gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe, Lichtstrom $3\,\mathrm{g}$, anderer Stromverbrauch im allgemeinen $2,25\,\mathrm{g}$, zum Antrieb von Motoren $0,75\,\mathrm{g}$, Lieferung ins Ausland $1,13\,\mathrm{g}$. Der Gemeindeanteil beträgt von der Abgabe vom Stromverbrauch zum Motorenantrieb 0,5 in den übrigen Fällen $0,7\,\mathrm{g}$.

Krtn: Landesabgabe Lichtstrom 7 g, Koch- und Heizstrom 2 g, Kraftstrom 0.3 g, Gemeindezuschläge auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung bis 100 v. H., auf Grund eines Sondergesetzes für Villach 200 v. H.

Tir: Landesabgabe Lichtstrom 1 g, Kraftstrom 0,35 g. Gemeindezuschläge (1925: in etwa 30 Gemeinden) kraft landesgesetzlicher Ermächtigung bis 300 v. H. (über 100 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung).

c) Steirische Lichtabgabe.

Landesabgabe (monatlich für mit elektrischer Energie versorgte Haushalte oder Betriebe). Im allgemeinen für jeden Wohnraum außer Küchen 20 oder 25 g, je nachdem die Einwohnerzahl der Gemeinde weniger als 5000 beträgt oder diese Zahl erreicht oder überschreitet;

für Küchen 10 g ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl;

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für jeden Wohnraum (nur Zimmer, Kammern und Wohnküchen) 15 g (Betriebsräume frei);

für Betriebsräume anderer Abgabepflichtiger 2,5 g für jeden Geviertmeter Bodenfläche mit Einschluß der Geschosse, wobei für je 7 m Höhe ein Geschoß gerechnet und niedere Geschosse von höchstens 2,5 m Höhe halb gerechnet werden. Begünstigung für Unternehmungen von Gewerbe-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit einer Bodenfläche von weniger als 600 Geviertmetern für jeden Geviertmeter 1,5 g.

Gemeindezuschläge kraft landesgesetzlicher Ermächtigung und Genehmigung der Landesregierung (außer in den vier Gemeinden mit gleichartigen Abgaben) höchstens $50~\rm v.~H.$

2. Abgaben von anderen Energiearten.

Obö: 1 g für die Pferdekraftstunde;

Krtn: Landesabgabe 0,23 g für die Pferdekraftstunde, Gemeindezuschläge kraft landesgesetzlicher Ermächtigung höchstens 100 v. H., auf Grund eines Sondergesetzes für Villach 200 v. H;

Tir: Landesabgabe, Lichtstrom 1 g, Kraftstrom 0,35 g für die Kilowattstunde. Gemeindezuschläge (1925: in etwa 30 Gemeinden) kraft landesgesetzlicher Ermächtigung bis 300 v. H. (über 100 v. H. mit Genehmigung der Landesregierung);

Vbg: Bauschberechnung.

Das Ausmaß dieser Verbrauchsabgaben erfährt durch vielfache, unter bestimmten Voraussetzungen oder nach freiem Ermessen gesetzlich vorgesehene oder tatsächlich gewährte Ermäßigungen noch mannigfaltige Abstufungen und Verminderungen.

3. Gasverbrauchsabgaben

Die gleichfalls aus den schon vor dem Krieg bestandenen Lichtabgaben hervorgegangene Besteuerung des Gasverbrauches ist in ihrer Verbreitung und Bedeutung weit hinter der Besteuerung des Verbrauches elektrischer Energie zurückgeblieben und, der örtlichen Gebundenheit der Erzeugung und des Verbrauches entsprechend, ganz überwiegend auf Gemeinden beschränkt geblieben. Gasverbrauchsabgaben bestehen in W, ferner als gleichartige Landes- und Gemeindeabgaben in Nö und in Stmk (nur für Graz), als Landesstammabgabe mit einem Zuschlagsrecht der Gemeinden in Stmk (außer für Graz), als ausschließliche Gemeindeabgaben in drei oberösterreichischen und kärntnerischen Gemeinden (Linz, Steyr, Klagenfurt), mit Genehmigung der Landesregierung allgemein in Tir und ohne solche Genehmigung, aber nur in Gemeinden, die eigene Gaswerke haben, in Vbg. In Nö, Stmk (außer für Graz), in Tir und Vbg ist die Gemeindebesteuerung rahmengesetzlich geregelt, im übrigen aber durch Sondergesetz für die einzeln angeführten Gemeinden. In der Bezeichnung der Wiener Abgabe als Wasserkraftabgabe kommt ihre Zweckwidmung für den Ausbau von Wasserkräften zum Ausdruck, in der Bezeichnung der steirischen Zuschlagsabgabe als "Lichtabgabe" die Beschränkung auf die Besteuerung des Gasverbrauches für Beleuchtungszwecke. Von der Ermächtigung zur Einhebung von gleichartigen Abgaben haben in Nö gegen 60 Gemeinden (1928) und einzelne Gemeinden in Tir und Vbg Gebrauch gemacht.

Besteuerungsgegenstand ist im allgemeinen der Verbrauch von Gas überhaupt oder vereinzelt (bei der steirischen Lichtabgabe) nur von Gas für Beleuchtungszwecke. Abgabepflichtig ist im allgemeinen der Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen oder selbst erzeugten Gases, vereinzelt (bei der steirischen Lichtabgabe) der Erzeuger (Selbstverbraucher). Befreiungen bestehen ganz überwiegend für Bund, Länder (Bezirke) und Gemeinden mit Ausnahme ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, überdies vereinzelt insbesondere für religiösen Zwecken dienende Räumlichkeiten, Schulen, Krankenhäuser und Wohltätigkeitsanstalten.

Bemessungsgrundlage ist ganz überwiegend (W, Nö, Obö, Graz, Krtn und Vbg) der Gaspreis, der im Fall des Verbrauches selbsterzeugten Gases geschätzt wird, vereinzelt (Tir) die in Raummetern ausgedrückte Verbrauchsmenge oder (steirische Lichtabgabe) die Zahl und Bodenfläche der mit Gas versorgten oder versorgbaren Wohnund Betriebsräume.

Das Ausmaß der in Hundertteilen des Gaspreises bemessenen Abgaben ergibt sich aus folgender Übersicht (in v. H.).

Wien: 1,5.

Niederösterreich: Landesabgabe 10, wenn keine gleichartige Gemeindeabgabe von mehr als 5 besteht, sowie in Krems,

Gemeindeabgabe auf Grund rahmengesetzlicher Er-

mächtigung und mit Genehmigung der Landesregierung in etwa 200 Gemeinden höchstens 5, auf Grund von Sondergesetzen 10 (drei Gemeinden) oder 15 (zwei Gemeinden).

Linz und Graz: 5. Stevr: 15. Klagenfurt: 30.

Vorarlberg: Höchstens 15.

Das Höchstausmaß der rahmengesetzlich geregelten Gemeindeabgabe in Tir beträgt 3 g vom Raummeter, das Ausmaß der steirischen Lichtabgabe mit Einschluß der Gemeindezuschläge ist gleich geregelt, wie bei der Lichtabgabe vom Verbrauch elektrischer Energie (vgl. daher S. 499).

4. Fahrkartenabgabe

Eine Fahrkartenabgabe besteht als ausschließliche Gemeindeabgabe in Graz. Besteuerungsgegenstand ist die Ausgabe von Fahrkarten für die im Stadtgebiet gelegenen Strecken von Kleinbahnen. Abgabepflichtig ist der Käufer der Fahrkarte, der sie mit dem Preis zu entrichten hat. Befreiungen bestehen für den Erwerb von bestimmten Karten zu ermäßigten Preisen (für Kinder, Schüler, Arbeiter usw.). Bemessungsgrundlage ist der Fahrpreis, das Ausmaß der Abgabe beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

IV. Aufwandsteuern

1. Lustbarkeitsabgaben

Die Lustbarkeitsabgaben sind eine der ältesten Formen der örtlichen Aufwandsteuern und haben auf Grund des den Gemeinden durch Bundesgesetz innerhalb bestimmter Grenzen eingeräumten freien Beschlußrechtes¹ eine sehr weite Verbreitung gefunden. Die folgende Darstellung muß sich auf die neben diesem freien Beschlußrecht bestehende oder über dieses hinausgreifende ergänzende landesgesetzliche Regelung beschränken. Neben Lustbarkeitsabgaben, die alle oder eine mehr oder weniger weitgehende Auswahl von Veranstaltungen treffen, bestehen auch vereinzelt Sonderabgaben für einzelne Arten von Veranstaltungen.

I. Allgemeine Lustbarkeitsabgaben

Durch Bundesgesetz ist den Gemeinden ein freies Beschlußrecht hinsichtlich aller solcher Abgaben eingeräumt, die in Hundertteilen des von den Besuchern der Veranstaltungen eingehobenen Entgeltes bemessen werden und 20 v. H. dieses Entgeltes mit Einschluß der Abgabe² nicht übersteigen. Da eine Erweiterung dieses freien Beschlußrechtes kaum

¹ § 7, Abs. 3, Buchstabe b, ATG.

² Dieses Höchstausmaß entspricht einer Abgabe von 25 v. H. des Entgeltes ohne die Abgabe.

in Betracht kommt, verbleibt der Landesgesetzgebung somit, soweit sie den Besteuerungsgegenstand nicht auch für Landeszwecke in Anspruch nehmen will, im wesentlichen nur eine Regelung der Abgabe in jenen Fällen, in denen nicht das Entgelt die Bemessungsgrundlage bildet, sondern eine Besteuerung mit Bauschbeträgen in Betracht kommt. Es haben sich aber aus der Zeit, in der die Besteuerung der Lustbarkeiten allgemeiner auch für Landeszwecke erfolgte, in einigen Ländern auch noch landesgesetzliche Regelungen der Abgaben erhalten, die den Gemeinden deren Einhebung zwingend vorschreiben. Die Verfassungsmäßigkeit dieser landesgesetzlichen Regelungen hängt von der Beantwortung der wohl zu bejahenden Frage ab, ob die Landesgesetzgebung die Gemeinden zur Einhebung von Abgaben auch ohne oder gegen den Willen der Gemeindevertretungen zwingen kann.

Es ergeben sich aus diesen Gründen — von W abgesehen — zwei verschiedenartige Regelungen dieser Besteuerung: In der einen Ländergruppe, zu der Nö, Sbg, Stmk, Vbg und das Bgld gehören, beschränkt sich die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Abgaben vom Entgelt darauf, auf das freie Beschlußrecht der Gemeinden hinzuweisen und erweitert dieses freie Beschlußrecht auch auf mit Bauschbeträgen eingehobene Abgaben, die in der Regel dann in Betracht kommen, wenn ein bestimmtes oder abgesondertes Entgelt für den Besuch von abgabepflichtigen Veranstaltungen nicht geleistet wird. In der zweiten Ländergruppe, zu der Obö, Krtn und Tir gehören, greift die landesgesetzliche Regelung auch auf das Gebiet der Abgaben vom Entgelt über, indem sie die Einhebung solcher Abgaben wenigstens in bestimmter Höhe unbeschadet des freien Beschlußrechtes ebenso zwingend vorschreibt, wie die Einhebung von Abgaben mit Bauschbeträgen in jenen Fällen, in denen eine Abgabe vom Entgelt nicht in Betracht kommt. Der Anschauung aber, daß die Lustbarkeitsabgaben ausschließlich Gemeindeabgaben bilden sollen, hat die Landesgesetzgebung trotz dieses Eingriffes mit einer einzigen Ausnahme Rechnung getragen.¹ Diese betrifft Sbg, wo die Lustbarkeitsabgabe Zuschlagsabgabe ist, der vorwiegende Anspruch der Gemeinden aber dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Gemeindeabgabe Stammabgabe ist, zu der ein Landeszuschlag erhoben wird.² Die landesgesetzlichen Regelungen beziehen sich in aller Regel auf alle Gemeinden überhaupt; nur in Obö besteht eine Regelung für Linz und eine solche für die übrigen Gemeinden.

Die Abgaben werden überwiegend Lustbarkeitsabgaben genannt (W, Nö, Linz, Sbg [Gemeinden] Stmk, Krtn), daneben oder ausschließlich

¹ In Obö ist die Lustbarkeitsabgabe zwar (außer in Linz) der Form nach eine gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe, das Land hat aber auf seinen Anteil zugunsten der Gemeinden verzichtet, so daß sie tatsächlich auch außerhalb der Landeshauptstadt eine ausschließliche Gemeindeabgabe bildet.

 $^{^2}$ Das bezügliche Gesetz läßt die Frage der finanzverfassungsrechtlichen Form der Abgabe offen; die ausführende Verordnung hat die Zuschlagsform gewählt.

aber auch "Abgaben von Vergnügungen" (Obö, Tir, Vbg, Bgld) oder "Aufwandsabgabe" (Sbg, Land). Eine Zweckwidmung besteht nur in Krtn für Armenpflege.

Besteuerungsgegenstand ist die Veranstaltung abgabepflichtiger Veranstaltungen, deren Kreis unter den Gruppenbezeichnungen Vorführungen, Aufführungen (Vorstellungen), Belustigungen, Schaustellungen und Wettbewerbe verschieden bestimmt wird, jedenfalls aber sowohl solche Veranstaltungen betrifft, bei denen die Besucher nur sinnliche Eindrücke auf sich wirken lassen, zum Beispiel Schauspiel oder Musik, als auch solche, bei denen sie selbst eine als Lustbarkeit empfundene Tätigkeit (zum Beispiel Tanz) ausüben. Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Veranstaltungen, also vielfach die Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, aber auch Unternehmer, denen die Räumlichkeiten für Zwecke der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Der Kreis der Befreiungen ist sehr verschiedenartig bestimmt und umfaßt vorzugsweise, aber durchaus nicht allgemein, Veranstaltungen, die wissenschaftlichen, Unterrichtsoder Bildungszwecken dienen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, in allerdings engen Grenzen Darbietungen ernster Kunst, sportliche Veranstaltungen, Volksgebräuche, den gewerbsmäßig erteilten Tanzunterricht, sowie auf einen geschlossenen Kreis beschränkte Unterhaltungen und Bettelmusik.

Bemessungsgrundlage ist entweder a) der volle Eintrittspreis, das ist die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher einer abgabepflichtigen Veranstaltung aus was immer für einem Titel einschließlich aller beispielsweise aufgezählten Nebengebühren zu entrichten hat (sogenannte Kartenstempelabgabe); dabei beziehen sich die gesetzlich festgelegten Abgabensätze entweder auf den Eintrittspreis mit Einschluß der Abgabe oder ohne diese und werden Freikarten und Karten zu ermäßigten Preisen überwiegend zum vollen Preis gerechnet, oder es wird b) eine Bauschabgabe erhoben, die nach verschiedenen Gesichtspunkten abgestuft wird; als solche kommen, länderweise stark abweichend, insbesondere in Betracht: Die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, deren Lebenslage, die Anzahl der Mitwirkenden, die Speisen- und Getränkepreise, Zahl und Größe der zur Verfügung stehenden Räume, die Anzahl der Sitzplätze, die voraussichtliche Höhe der Roheinnahme, die Dauer der Veranstaltung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranstalters und der Zweck der Veranstaltung.

Für die Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ist in der Regel entscheidend, ob für eine Veranstaltung ein im vorhinein bestimmtes Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht. Doch erfolgt in einigen Ländern (Sbg, Tir) die Besteuerung auch wahlweise auf der einen oder anderen Grundlage oder es kann die Bauschabgabe entweder überhaupt (W, Vbg) oder aus Zweckmäßigkeitsgründen (Obö) an Stelle der Kartenstempelabgabe treten.

Das Höchstausmaß der Kartenstempelabgabe ergibt sich in Nö, Sbg, Stmk, Vbg und im Bgld aus dem bundesgesetzlich geregelten freien Beschlußrecht, da eine abweichende landesrechtliche Vorschrift darüber nicht vorliegt; hingegen ist in Krtn ein Mindestmaß von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben und in Sbg der Landeszuschlag mit 50 v. H. der Gemeindestammabgabe festgesetzt. In W, Obö und in Tir ist das Ausmaß der Kartenstempelabgabe für die einzelnen Gruppen von Veranstaltungen gesetzlich festgesetzt. Allgemein auf den Eintrittspreis mit Einschluß der Abgabe bezogen ergeben sich für die wichtigsten Arten von Veranstaltungen folgende Abgabensätze (in v. H. der Bemessungsgrundlage), wobei alle für eine Erhöhung oder Ermäßigung des gewöhnlichen Satzes maßgebenden Umstände außer Betracht gelassen sind:

	Schauspiel und Oper	Operette	Konzerte	Lichtspiele	Zirkus und Varieté	Sportliche Ver- anstaltungen	Schau- stellungen	Tanzunter- haltungen	Andere Unter- haltungen
Wien	4	6	7	5	15	$\begin{array}{c} 10 \\ \text{bis} \\ 33^{1}/_{3} \end{array}$	23	$28^{1}/_{2}$	23
Oberösterreich (außer in Linz)	16	3 ² / ₃	162/3	231/13	284/7	$16^2/_3 \ ext{bis} \ 28^4/_7$	$16^{2}/_{3}$ bis $28^{4}/_{7}$	284/7	284/7
Linz	91/11	$23^{1}/_{13}$	91/11	$23^{1}/_{13}$	$28^{4}/_{7}$	$9^{1}/_{11}$ bis $28^{4}/_{7}$	$9^{1}/_{11}$ bis $16^{2}/_{3}$	$28^{4}/_{7}$ bis $33^{1}/_{3}$	284/7
Tirol]	.0	10	Inns- bruck 40 sonst 20	30	20	20	20 bis 30	20

Das Ausmaß der Bauschabgabe ist für jede einzelne Veranstaltung folgendermaßen geregelt:

Wien: Bis 10000 S mit Verdoppelung für über 2 Uhr nachts

dauernde Veranstaltungen.

Niederösterreich: Je nach Teilnehmerzahl 5 bis 40 S, mit Verdoppelung

für Tanzunterhaltungen.

Oberösterreich: In Linz möglichste Angleichung an das mutmaßliche

Erträgnis einer Kartenstempelabgabe,

im übrigen 1 bis 100 S.

Salzburg: 2 bis 200 S.

Steiermark: In Graz möglichste Angleichung an das mutmaßliche

Erträgnis einer Kartenstempelabgabe,

im übrigen je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde

bis oder über 2000 bis 100 oder 200 S.

Kärnten: Möglichste Angleichung an das mutmaßliche Erträgnis

einer Kartenstempelabgabe.

Tirol: 50 g bis 3750 S.

Vorarlberg: Bis 200 S.

Burgenland: Je nach der Teilnehmerzahl von höchstens 5 bis

höchstens 40 S mit Verdoppelung für Tanzunterhal-

tungen.

II. Sonderabgaben

- 1. Von den Lichtspielbühnen werden in drei Ländern (Sbg, Stmk und Tir) neben der allgemeinen Lustbarkeitsabgabe noch ausschließliche Landesabgaben erhoben, deren Erträgnis in Stmk und Tir den Landeskriegsopfern gewidmet ist. Besteuerungsgegenstand ist die entgeltliche Vorführung von Lichtspielen. Abgabepflicht ig ist der Veranstalter. Bemessungsgrundlage ist in Sbg das Eintrittsgeld, in Stmk die Besucherzahl, in Tir erfolgt die Besteuerung wahlweise auf Grund des Eintrittsgeldes oder durch Festsetzung eines Bauschbetrages. Das Abgabenausmaß beträgt in Sbg und Tir 10 v. H. des Eintrittsgeldes, in Stmk 2 g für jeden Besucher.
- 2. Für zwei Gemeinden in Nö (Korneuburg und Stockerau) sind durch Sondergesetz und für die Gemeinden in Obö durch ein Rahmengesetz sogenannte Hockersteuern (für den Aufenthalt in Gaststätten nach der Sperrstunde) als ausschließliche Gemeindeabgaben geregelt. In Obö ist das Abgabenerträgnis dem Ortsarmenfond gewidmet. Besteuerungsgegenstand ist das Verweilen in Gaststätten über die Sperrstunde. Abgabepflichtig sind die Besucher. Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Aufenthaltes nach der Sperrstunde. Das Ausmaß der Abgabe beträgt in den Gemeinden in Nö in der Regel 10 g für je zwei Stunden, in Obö 29 g für die erste, 58 g für jede spätere Stunde.
- 3. Den den Besucher belastenden Hockersteuern sind die Abgaben für das Offenhalten über die Sperrstunde verwandt. Eine solche Abgabe besteht als ausschließliche Gemeindeabgabe in der Stadt Sbg mit Zweckwidmung für den Armenfond. Abgabepflichtig ist der Gewerbeinhaber. Bemessungsgrundlage ist die Dauer des Offenhaltens nach Eintritt der Sperrstunde. Die Abgabe beträgt für eine Stunde höchstens 5 S, für zwei Stunden höchstens 10 S, für drei Stunden höchstens 20 S, für mehr als drei Stunden höchstens 40 S.
- 4. Abgaben für den Besuch von Bädern, Eislaufplätzen und die Benützung von Wasserfahrzeugen.

Es bestehen "Bäderabgaben" kraft rahmengesetzlicher Regelung in den Fremden- und Kurorten in Krtn und in einer steirischen Gemeinde (Waltendorf bei Graz), eine Abgabe für die Benützung von Eislaufplätzen in der gleichen steirischen Gemeinde, Abgaben für die Benützung von Wasserfahrzeugen in den Fremden- und Kurorten von Krtn. Die steirischen Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben, die Abgaben in Krtn werden als Zweckabgaben für den Fremdenverkehrsfond eingehoben. Besteuerungsgegenstand ist der Betrieb eines Bade- oder Eislaufplatzes oder der Besitz und die Benützung eines Wasserfahrzeuges. Abgabepflichtig ist im ersten Fall der Betriebsinhaber, im zweiten Eigentümer und Benützer zur ungeteilten Hand.

Bemessungsgrundlage ist bei der Bäder- und Eislaufplatzabgabe das vom Besucher eingehobene Entgelt, bei der Abgabe von Wasserfahrzeugen die Zahl und Beschaffenheit der Fahrzeuge. Das Ausmaß der Abgaben in Stmk beträgt 20 v. H., jenes der Bäderabgabe in Krtn höchstens 20 v. H., der Abgabe von Wasserfahrzeugen jährlich 30 S für Segelschiffe und 150 S für Fahrzeuge mit Kraftantrieb.

2. Luxusverbrauchssteuern

Diese Steuern von einem sich unter Zeichen eines besonderen Aufwandes vollziehenden Verbrauch sind in den ersten Nachkriegsjahren mit ihrem Gegensatz zwischen neuem Reichtum, Niedergang und Elend entstanden. Sie bestehen in W, Steyr, Graz und Innsbruck unter verschiedenen Bezeichnungen (Nahrungs- und Genußmittelabgabe, Abgabe beim Besuch und anläßlich der Verabfolgung von Speisen und Getränken in Gast- und Kaffeehäusern, sowie Vergnügungslokalitäten, Zechschuldabgabe, Luxusgaststättenabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgaben und können außerdem auf Grund von Ermächtigungsgesetzen durch die übrigen Gemeinden in Stmk, ferner mit Genehmigung der Landesregierung durch die anderen Städte und Kurgemeinden in Tir kraft freien Beschlußrechtes erhoben werden, wovon in Stmk (1928) über 20 Gemeinden Gebrauch gemacht haben. Die Abgabe in W hat infolge einer Verbreiterung ihrer Grundlage die Form einer Luxussteuer wenigstens zum Teil verloren und nähert sich in ihrem Wesen einer allgemeinen Umsatzsteuer in den abgabepflichtigen Betrieben.

Gegenstand der Besteuerung ist (allgemein außer W) die Verabfolgung von Nahrungs- und Genußmitteln unter Umständen, die auf einen besonderen Aufwand ihres Verbrauchers schließen lassen und in den einzelnen Landesgesetzen verschiedenartig umschrieben werden (insbesondere in sogenannten Luxuslokalen, bei lustbarkeitabgabepflichtigen Veranstaltungen, zu ungewöhnlicher Stunde) in Wüberhaupt eine solche Verabfolgung in Hotels, Gasthäusern, Kaffeehäusern, Buschenschänken, Zuckerbäckereien, Sanatorien und Klubs, sowie von Schokolade, Zuckerwaren oder Backwerk in anderen Betrieben. Abgabepflichtig ist der Unternehmer des Betriebes. Bemessungsgrundlage ist allgemein das Entgelt, das im Fall der gemeinsamen Entrichtung für Vermietung und Verköstigung mit zwei Dritteln, für Sanatorien (in W) mit der Hälfte des Gesamtentgeltes (für Vermietung, Verköstigung und Behandlung) der Abgabeberechnung zugrunde gelegt wird, vereinzelt (in

Steyr) überdies die Zahl der Besucher. Das Ausmaß der Abgabe vom Entgelt (mit Einschluß der Abgabe) ist in W folgendermaßen abgestuft: a) für Luxusbetriebe und Automatenbüfetts 10 v. H.; b) für andere Betriebe (außer Buschenschänken) bei Lustbarkeiten 9 v. H.; c) für andere Betriebe ohne diese Voraussetzung je nach der Höhe der monatlichen Bemessungsgrundlage (unter Freilassung der ersten 4000 S bei Gasthäusern und Restaurants, der ersten 2000 S bei anderen Betrieben) durchgestaffelt ¹/₂ bis 7 v. H., aber nie mehr als 5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist für das Jahr 1931 zu einer Repartitionssteuer mit 10,6 Mill. S. Ertrag erklärt und es werden im Fall der Notwendigkeit einer Erhöhung der Abgabensätze vorzugsweise der Satz von 9 v. H. auf 10 v. H., dann erst die unter c angeführten Abgabensätze im notwendigen Ausmaß erhöht; im Fall der Notwendigkeit einer Herabsetzung werden nur die unter cangeführten Abgabensätze für Gasthäuser und Restaurants im erforderlichen Ausmaß er-In Graz (im allgemeinen), Innsbruck und Steyr beträgt die Abgabe vom Entgelt mit Einschluß der Abgabe 9¹/₁₁ v. H., in Graz bei Tanzunterhaltungen und in Luxusbetrieben $13^{1}/_{23}$. Soweit es sich bloß um einen Rahmen für die Ausübung des freien Beschlußrechtes handelt, beträgt das Ausmaß vom Entgelt mit Einschluß der Abgabe höchstens $9^{1}/_{11}$ v. H. Die Besucherabgabe in Steyr beträgt 1 S.

Eine Ergänzung dieser Aufwandsbesteuerung bildet eine in Linz bestehende Besteuerung des Verbrauches elektrischer Energie und von Gas in bestimmten Betrieben, bezüglich welcher der Unternehmer abgabepflichtig ist. Sie beträgt für Banken, Gast- und Kaffeehäuser mit drei oder weniger als drei Unterhaltungen wöchentlich, Lichtspielbühnen und Theater 100 v. H., für Feinkosthandlungen, für Gastund Kaffeehäuser mit mehr als drei Unterhaltungen wöchentlich 150 v. H. und für "Bars" und "Nachtlokale" 200 v. H. des Strom- und Gaspreises als Bemessungsgrundlage. Soweit sie von Banken erhoben wird, bildet sie ein Seitenstück zur erhöhten Fürsorgeabgabe von diesen Unternehmungen, im übrigen aber fällt sie zusammen mit den zuletzt angeführten Verbrauchsabgaben und der Lustbarkeitsabgabe unter den weiteren Rahmen der Aufwandsbesteuerung überhaupt.

3. Hauspersonalabgaben

Hauspersonalabgaben bestehen, seit das Halten von Hauspersonal als Zeichen erhöhter Leistungsfähigkeit gelten kann, als ausschließliche Gemeindeabgaben nur in W und Graz. Gegenstand der Abgabe ist das Halten von Dienstpersonen zur Verrichtung körperlicher oder geistiger Leistungen im Haushalt, in W auch in geselligen Vereinigungen, die (nur in Graz) in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind. Für ganz oder überwiegend in erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen verwendete Arbeitskräfte ist nicht die Hauspersonalabgabe, sondern die Fürsorge- (Lohn-) Abgabe zu entrichten.

Abgabepflichtig ist der Haushaltungsvorstand. Befreiungen bestehen für Krankenpfleger, für Dienstpersonen, die wenigstens 60 Jahre

alt sind (Graz) und für die erste im Haushalt verwendete Dienstperson, in Graz aber nur bei Haushalten mit kleinem Haushaltungseinkommen (bis zu 300 oder 400 S monatlich, je nachdem die Zahl der Haushaltungsmitglieder bis zu drei oder mehr beträgt). Bemessungsgrundlage sind Zahl und Geschlecht der Dienstnehmer. Das Ausmaß der Abgabe beträgt in Schilling jährlich:

	In '	Wien	In	Graz
	für weibl.	für männl.	für weibl.	für männl.
-		Dienstr	ehmer	
Für den ersten Dienstnehmer ,, ,, zweiten ,, ,, dritten ,, ,, vierten ,, ,, fünften ,, ,, fünften ,, ,, fünften	50 300 550 800	100 600 1100 1600	(4) 18 54 150 300	(8) 36 108 300 600
" jeden weiteren "		um 500 s für den gehenden	150	300

Bei der Reihung der Dienstnehmer werden die männlichen hinter den weiblichen eingereiht.

4. Tierhaltungsabgaben (Hunde- und Pferdeabgaben)

Auf dem Gebiet der Tierhaltungsabgaben, die von altersher eine steuerliche Einnahme vieler Gemeinden gebildet haben, besteht ein bundesgesetzlich geregeltes freies Beschlußrecht¹ in folgendem Umfang:

- a) für Abgaben von Jagdhunden und anderen Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes, also z. B. aus Tierliebhaberei oder zum Vergnügen gehalten werden. Das freie Beschlußrecht bezieht sich somit nicht auf sogenannte "Nutzhunde";
- b) für Abgaben von Rennpferden und anderen Pferden, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes, sondern z. B. als Reitpferde gehalten werden;
- c) für Abgaben von anderen Luxustieren aller Art, beispielsweise Katzen, Vögeln bestimmter Art, Affen usw.

Dieses bundesgesetzlich geregelte freie Beschlußrecht ist durch die Landesgesetzgebung sehr wesentlich erweitert worden und diese Erweiterung hat die allgemeine Verbreitung der Hundeabgaben sehr gefördert. Eine solche Erweiterung ist nur in zwei Ländern (Obö, Krtn) unterblieben, dagegen in Nö, Sbg, Stmk, Tir und im Bgld für die Abgaben von "Nutzhunden", in Vbg für die Abgaben vom Halten von Tieren aller Art in der Form erfolgt, daß die Gemeinden innerhalb be-

¹ § 7, Abs. 3, Buchstabe c, ATG.

stimmter Höchstgrenzen (in Nö allenfalls mit Genehmigung der Landesregierung) zur Einhebung von Abgaben auch von diesen Tiergattungen ermächtigt werden. Außerdem bestehen für eine ganze Reihe von Gemeinden Nös (vier) und Obös (dreizehn) Sondergesetze über Hundeabgaben, die in Nö wegen Überschreitung der in der allgemeinen Ermächtigung enthaltenen Höchstgrenzen für die Abgabe von Nutzhunden erforderlich wurden, in Obö aber die fehlende allgemeine landesgesetzliche Erweiterung des freien Beschlußrechtes ersetzen, überdies für einen Teil der in Betracht kommenden Gemeinden in Obö, vorbehaltlich anderer Beschlußfassung der Gemeindevertretungen, auch Abgabensätze für die dem freien Beschlußrecht unterliegende Hundeabgaben enthalten. Auch in W ist eine über das freie Beschlußrecht hinausgehende gesetzliche Regelung einer allgemeinen Hundeabgabe erfolgt.

Pferdeabgaben, die über die Grenzen des freien Beschlußrechtes hinausgehen, bestehen kraft sondergesetzlicher Regelung in W und Steyr.

Sämtliche bestehenden Tierhaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben. Besteuerungsgegenstand ist das Halten von Tieren im Gemeindegebiet. Abgabepflichtig ist der Tierbesitzer. Befreiungen sind bei den Hundeabgaben vielfach für Jungtiere bis zu einem bestimmten Alter, für Hunde von Blinden und Krüppeln usw. vorgesehen. Bemessungsgrundlage ist allgemein die Anzahl der Tiere, wobei für Hunde entweder unterschiedslos feste oder aber nach der Anzahl der gehaltenen Tiere steigend abgestufte Abgabensätze erhoben werden. Auch werden vielfach für Hündinnen höhere Abgabensätze festgesetzt, als für Hunde; doch finden sich diese Unterscheidungen in der Regel nur in den Sondergesetzen. Das Ausmaß der allgemeinen landesgesetzlichen Erweiterung des freien Beschlußrechtes für Abgaben von Nutzhunden geht aus folgender Übersicht hervor (Steuersätze für jedes Jahr).

Wien 12 S.

Niederösterreich bis 3 S, in größeren Gemeinden bis 10 S.

Salzburg " 20 S.

Steiermark ,, 2 S in Landgemeinden, bis 3 S in Städten und

Märkten, bis 6 S in Graz.

Tirol , 30 S (20) für den ersten, bis 50 S für jeden weiteren

Hund, bis 100 (50) S für jede Hündin. Die eingeklammerten Höchstsätze gelten für Ein-

zelhöfe.

Vorarlberg .. 50 S.

Burgenland ,, 5 S, auf Einzelhöfen bis 2 S.

Die Pferdeabgabe beträgt in W im allgemeinen 250 S, für Pferde im Lohnfuhrwerk 40 S;

in Steyr für Luxuspferde, und zwar für das erste 120 S, für jedes weitere um 40 S mehr als für das vorhergehende, für Nutzpferde 40 S.

5. Jagd- und Fischerei (karten) abgaben

1. Abgaben auf Besitz oder Pachtung von Jagd- und Fischereirechten

Diese schlechthin "Jagdabgaben" genannten Abgaben haben schon vor dem Krieg zumeist als Zwecksteuer zur teilweisen Deckung des Armenaufwandes bestanden. Gegenwärtig bestehen Abgaben von der Ausübung der Jagd in allen Ländern außer W und Bgld, Abgaben von der Ausübung der Fischerei aber nur in Nö, Obö, Tir und Vbg. Nach ihrer finanzverfassungsrechtlichen Form sind die Abgaben entweder ausschließliche Landesabgaben (Fischereiabgabe in Nö, Jagdabgabe in Stmk und beide Abgabenarten in Vbg) oder zwischen Land und Gemeinden gemeinschaftliche Abgaben (beide Abgabenarten in Obö, die Jagdabgabe in Sbg und in Krtn) oder Stammabgaben des Landes mit einem Zuschlagsrecht der Gemeinden (beide Abgabenarten in Tir). Bei den gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt die Verteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden in Obö im Verhältnis von 3: 2, in Sbg und Krtn je zur Hälfte, die Aufteilung auf die Gemeinden nach der Lage der Jagd- und Fischereigebiete. Das Ausmaß der der Genehmigung der Landesregierung unterliegenden Gemeindezuschläge in Tir, die (1927) in etwa 25 Gemeinden erhoben werden, beträgt laut rahmengesetzlicher Regelung höchstens 30 v. H.¹ Bemessungsgrundlage ist jedoch nur die Jagdabgabe allein, ohne einen allenfalls zugunsten des Landesjagdfondes erhobenen Landeszuschlag. Eine Zweckwidmung besteht gegenwärtig nur mehr bezüglich der Jagdabgabe in Stmk für Armenzwecke und des Zuschlages zur Landesjagdabgabe in Tir zur Förderung des Jagdwesens.

Gegenstand der Abgabe ist der Besitz oder die Pachtung eines Jagd- oder Fischereirechtes. Abgabepflichtig ist bei nicht verpachteten Jagd- und Fischereirechten der Besitzer (der Eigenjagdberechtigte, die Gemeinde oder Jagdgenossenschaft), bei verpachteten Jagd- oder Fischereirechten ist die Abgabepflicht verschieden geregelt, indem entweder der Pächter unter Haftung des Besitzers oder der Besitzer unter Einräumung eines Ersatzanspruches gegen den Pächter für abgabepflichtig erklärt wird, der somit auf jeden Fall als der eigentliche Steuerträger erscheint. Bemessungsgrundlage ist fast allgemein der Pachtschilling oder Pachtwert, das ist jener Betrag, der im Fall der Verpachtung nach den örtlichen Verhältnissen durchschnittlich erzielt werden könnte. Ob der Pachtschilling oder Pachtwert die Bemessungsgrundlage ist, hängt davon ab, ob das Jagd- oder Fischereirecht verpachtet ist oder nicht. Vereinzelt und zwar für die Jagdabgabe in Nö und Sbg, sowie in Stmk bei Eigenjagden überhaupt und bei nicht verpachteten Gemeindejagden bildet das Flächenausmaß des Jagdgebietes die Bemessungsgrundlage.

 $^{^1\,}$ Bis 100 v. H., wenn der Pachtvertrag vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossen wurde o der der Pächter die Bundessteuern nicht zur Zahlung übernommen hat.

Das Ausmaß der Abgaben, bei denen der Pachtschilling (Pachtwert) die Bemessungsgrundlage bildet, ist das folgende (in v. H. der Bemessungsgrundlage):

	Jagdabgabe	Fischereiabgabe
Niederösterreich		30
Oberösterreich	30	20
Steiermark	25	
Kärnten	40	
Tirol ¹	20, mindestens 2,88 S	20, mindestens 1,44 S
Vorarlberg	$10 (5)^2$	$10 (5)^2$

Das Ausmaß der Jagdabgaben, bei denen das Flächenausmaß die Bemessungsgrundlage bildet, ist das folgende:

Niederösterreich: 3 bis 10 g für jedes Hektar, steigend um je einen

Groschen mit der Größe der Jagdgebiete.3

Salzburg:4

Jagdgebiet bis 250 Hektar 18 S. ,, ,, 500 ,, 24 S.

Für je weitere angefangene 250 Hektar 12 S.

Steiermark:

Jagdgebiet bis 150 Hektar 14,4 S.

Für je weitere angefangene 100 Hektar 7,2 S.

2. Jagd- und Fischereikartenabgaben

Die Jagd- und Fischereikartenabgaben waren schon vor dem Krieg allgemein verbreitet und haben aus Anlaß der Einführung von Verwaltungsabgaben teilweise eine Abänderung erfahren. Gegenwärtig bestehen Jagdkartenabgaben im ganzen Bundesgebiet, Fischereikartenabgaben allgemein außer in W. Sie sind fast allgemein außechließliche Landesabgaben. Ausnahmen bilden nur die Jagdkartenabgabe von im Land wohnhaften Personen in Obö, die eine gemeinschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe, ist und dann jene Abgaben, die in Form von Verwaltungsabgaben gemäß § 78 AVG für die Verleihung einer Berechtigung erhoben werden und daher in Städten mit eigenem Statut ausschließliche Gemeindeabgaben bilden. (Von W abgesehen, kommen hiefür beide Abgabenarten in Nö, Sbg, Stmk und im Bgld, sowie die Fischereikartenabgaben in Obö und Vbg in Betracht.) Die Verteilung

 $^{^{1}}$ Der Zuschlag für den Landesjagdfond beträgt 10 bis 15 v. H. und kann bezirksweise erhoben werden, wenn die Inhaber von mehr als der halben Jagdfläche zustimmen.

² Wenn der Pachtvertrag vor dem 1. März 1924 abgeschlossen wurde.

 $^{^{3}}$ Größengrenzen: Bis 200, 500, 1000, 1500, 2000, 3000, 4000 und mehr Hektar.

⁴ Im Gebirgsland Ermäßigung um ein Viertel, für Jagdgebiete in der Stadt Salzburg und andere Gemeindejagdgebiete von mehr als 500 Hektar, bei denen mehr als ein Zehntel der Fläche für die Jagd nicht in Betracht kommt, Ermäßigung um die Hälfte.

der Jagdkartenabgabe in Obö zwischen Land und Gemeinden erfolgt hälftig.

Eine Zweckwidmung für Landeskulturförderung besteht für die Jagdkartenabgaben in Nö und Vbg, für die Förderung der Fischerei hinsichtlich der Fischereikartenabgabe in Krtn.

Besteuerungsgegenstand ist entweder a) die Ausübung der Jagd (Fischerei) oder b) die Ausstellung einer Jagd- (Fischerei-) Karte oder c) bei den "Verwaltungsabgaben" die Verleihung der Jagd- (Fischerei-) Berechtigung. Verwaltungsabgaben bestehen teilweise neben anderen Formen.

Danach gliedern sich die Abgaben folgendermaßen:

- a) Jagdkartenabgaben in Obö, Krtn und im Bgld, Fischereikartenabgaben in Nö und im Bgld.
- b) Jagdkartenabgaben in Nö, Stmk und Tir, Fischereikartenabgaben in Krtn und Tir.
- c) Jagdkartenabgaben in W, Nö, Sbg, Stmk, Vbg und im Bgld, Fischereikartenabgaben in Nö, Obö, Sbg, Stmk, Vbg und im Bgld.

Abgabepflichtig ist die Person, die um die Ausstellung ansucht und auf deren Namen die Karte ausgestellt wird, ausnahmsweise in Tir der Besitzer oder Pächter einer Fischerei für nicht auf Namen lautende Fischereigastkarten. Befreiungen bestehen kraft Bundesgesetzes hinsichtlich der Verwaltungsabgaben für Personen, bei denen die Einhebung ihren eigenen und ihrer Angehörigen notdürftigen Unterhalt gefährden würde, sowie vereinzelt kraft Landesgesetz für Forstschüler (Obö, Stmk, Krtn) und Jagdaufseher (Obö, Tir [jedoch nur von den Jagdscheinabgaben]). Bemessungsgrundlage ist allgemein die Anzahl der ausgestellten Karten.

Das Ausmaß der Abgaben für die mit einjähriger Gültigkeit ausgestellten Ausweise geht aus folgender Übersicht hervor:

	J agdkartenabgabe	Fischereikartenabgabe	Anmerkung
Wien	für ein bestimmtes Gebiet 2,5, für das Gemeindegebiet 5 S ¹		¹ Gemeindeorga- ne und Jagdhüter 1 S
Nieder- österreich	für ein bestimmtes Gebiet 10 S, für den politischen Bezirk 20 S, für das Land 40 S,¹ außerdem in jedem Fall 10 S Verwaltungsabgabe	5 S für Besitzer oder Pächter, 6 S für dritte Personen (bei drei jähriger Gültig- keit)	¹ Für Lehrer und Schüler forstli- cher Lehranstal- ten 1, 2 und 4 S, Sachverständige und Jagdhüter 7,5 S
Ober- österreich	12 S für im Inland, 48 S für im Ausland wohnhafte Personen	2 S	

	Jagdkartenabgabe	Fischereikartenabgabe	Anmerkung
Salzburg	15 S¹	5 S	 Jagdaufseher S, Angestellte oder Besitzer von kleinen Anwesen 7,5 S
Steiermark	für im Inland wohnhafte Personen: für den Bezirk 8,64 S, für den Gerichtshofsprengel 14,4 S; für im Ausland wohnhafte Personen: für den Bezirk 115,2 S, für den Gerichtshofsprengel 172,8 S, außerdem in jedem Fall 2 S Verwaltungsabgabe	2 S	¹ Jagdaufseher 2,88 S
Kärnten	15 S¹	6 S	¹ Für Sachver- ständige und Jagdaufseher 6 S
Tirol	Jagdschein 1 S, Jagd- karte 10 S, Jagd- gastkarte je nach Größe des Jagdge- bietes bis oder über 2000 Hektar 5 oder 10 S	Fischereikarte 5 S, Fischereigastkarte 10 S	
Vorarlberg	für Inländer und in Vorarlberg wohn- hafte Personen¹ für ein bestimmtes Ge- biet 8 S, für das Land 17 S, für an- dere Personen für ein bestimmtes Ge- biet 23 S, für das Land 48 S	Fischereikarte 1 S, Bodenseehalden- fischereiberechti- gung 3 S, Bodensee- fischereipatent 10 S	¹ Sachverstän- dige und Jagd- aufseher 1 S
Burgenland	für einen Monat 5 S, für das Jahr 20 S,¹ außerdem in jedem Fall 2 S Verwal- tungsabgabe	10 S, außerdem 2 S Verwaltungsabgabe	¹ Für Lehrer und Schüler forstli- cher Lehranstal- ten und Jagd- und Forstaufseher 6 S

6. Zuschläge zu den Rennwettgebühren

Zuschläge zu den Rennwettgebühren bestehen von altersher in verschiedenen Formen, und zwar als ausschließliche Landesabgabe in Nö, als ausschließliche Gemeindeabgabe in W, Linz und auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung in Tir.

Besteuerungsgegenstand ist der Abschluß oder die Vermittlung von Rennwetten durch Totalisateur oder Buchmacher. Abgabepflichtig ist der zur Entrichtung der Rennwettgebühr des Bundes Verpflichtete. Das Ausmaß der Rennwettgebühr beträgt

- a) 1,5 v. H. vom Einsatz für die durch einen Totalisateur vermittelten oder einen Buchmacher abgeschlossenen Wetten;
- b) je nach dem Verhältnis der Quote (Gewinst und Wetteinsatz) zum Wetteinsatz vom höchstens 1,5 bis 21 fachen und darüber 1 bis 25 v.H. des Gewinstes für die durch einen Totalisateur vermittelten Wetten;
- c) 12 v. H. des Gesamtgewinnes aus den durch einen Buchmacher abgeschlossenen Wetten. 1

Das Ausmaß der Zuschläge geht aus folgender Übersicht hervor (v. H.):

	Wien	Nieder- österreich	Linz	Tirol
Einsatzgebühr	90	60	60	bis 50
Gewinstgebühren	30	20	20	bis 30

V. Überlebte Steuerformen

1. Kopfsteuern

In zwei Ländern (Obö, Krtn) sind die Gemeinden verpflichtet, an das Land sogenannte Gemeindebeiträge zu leisten, die in Obö 4 S für jeden in der Gemeinde wohnhaften Einwohner, der am 1. Feber des jeweils vorausgegangenen Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatte und weder eine Arbeitslosenunterstützung bezieht, noch in Armenversorgung steht, in Krtn aber 1,5 S überhaupt für jeden in der Gemeinde wohnhaften Einwohner betragen. In Obö finden diese Bestimmungen noch eine Ergänzung durch Regelung eines Rückgriffsrechtes der Gemeinden gegen ihre Bewohner, die der Einführung einer Kopfsteuer nahekommt. Sie sind berechtigt, von den Bewohnern, die für die Berechnung des Beitrages an das Land in Betracht gekommen sind, Beiträge in der Höhe von 1 bis 40 S je Kopf einzuheben, die nach der wirtschaftlichen Lage der Abgabepflichtigen zu staffeln sind und zusammen mindestens drei Viertel des Beitrages an das Land ausmachen. Höchstens ein Viertel dieses Beitrages kann von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhoben werden, die in der

¹ Tarifpost 57 A des allgemeinen Gebührentarifes 1925.

Gemeinde eine Betriebsstätte haben. Dabei hat die Aufteilung, wenn keine Vereinbarung unter diesen Abgabepflichtigen zustande kommt, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu erfolgen.

2. Mauten

Die Verfassungsmäßigkeit der von altersher erfolgenden Einhebung von Mautabgaben ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs. 4, FVG über die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes schon aus der Tatsache, daß § 7, Abs. 3, Buchstabe d, ATG eine Bestimmung über solche Abgaben enthält, die nur bei ihrem aufrechten Bestand einen Zweck hat. Im übrigen ist die Verfassungsmäßigkeit der Mauten auch schon durch den Verfassungsgerichtshof geprüft und dahin entschieden worden, daß sie keine verfassungswidrigen Verkehrsbeschränkungen bilden. Eine andere Frage ist, ob der Bestand der tatsächlich zur Einhebung gelangenden Mautabgaben der grundsätzlichen Bestimmung des FVG Rechnung trägt, daß Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden können (§ 5), daß ferner landesgesetzliche Bestimmungen, die den Gemeinden ein freies Beschlußrecht bezüglich bestimmter Abgaben ohne oder mit Genehmigung der Landesregierung einräumen, deren zulässiges Höchstausmaß bestimmen müssen (§ 7, Abs. 3, FVG).

Die Erhebung von Mautabgaben an öffentlichen Verkehrswegen der verschiedensten Gattungen (Landes-, Bezirks-, Konkurrenz-, Gemeindestraßen oder -wege) sowie an Privatstraßen, ferner an Brücken im Zug dieser Verkehrswege und an Überfuhren über Flüsse spielt insbesondere in den westlichen Ländern Österreichs eine bedeutende Rolle, nimmt hingegen gegen Osten zu immer mehr ab. In den Ländern W und Bgld bestehen überhaupt keine Mauten. Nö weist eine Straßen- (in Wiener-Neustadt) und eine Brückenmaut auf, die beide auf besonderen Landesgesetzen beruhen. In Obö bestehen ebenfalls je eine Straßen- und Brückenmaut und 4 (oder mehr?) Überfuhrmauten, bei denen eine gesetzliche Regelung im allgemeinen mangelt. Nur die Einhebung der Brückenmaut beruht auf den Bestimmungen über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen. In Stmk bestehen 3 Straßenmauten (darunter die "Pflasterabgabe" in Graz) und eine Brückenmaut, die landesgesetzlich geregelt sind, ferner auf Grund eines Landesgesetzes, das keine Höchstgrenzen enthält, mit Genehmigung der Landesregierung 4 Brückenmauten, schließlich mit Genehmigung der Landesregierung ohne gesetzliche Grundlage 6 Überfuhrmauten. In Sbg ist die Mauteinhebung durch ein Landesgesetz festgesetzt, das eine eingehende Regelung des Mautwesens bildet und Höchstsätze für die Mauten an Landesstraßen sowie für die durch die Landesregierung zu erteilenden Genehmigungen zur Mauterhebung an anderen Straßen enthält. Die Verpflichtung der Kraftfahrzeuge zur Zahlung von Landesmauten wird für jene, die ihren Standort in Sbg haben, durch die Zahlung der Landeskraftwagenabgabe abgegolten. Auf Grund dieses Gesetzes bestehen eine große Anzahl von Mauten, und zwar 36 Straßenmauten und 2 Brückenmauten. In Krtn bestehen ohne gesetzliche Regelung 2 auf Bewilligungen der Landesregierung beruhende Straßenmauten, ferner mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörden 5 Brücken- sowie 17 Überfuhrmauten an der Drau. In Tir bestehen auf Grund einer von der Landesregierung erlassenen Mautordnung, die wieder auf dem Straßengesetz beruht, das eine Höchstgrenze festsetzt, mit Genehmigung der Landesregierung sehr zahlreiche Mauten, und zwar 36 Straßen- und 16 Brückenmauten, ferner ohne gesetzliche Grundlage 7 Überfuhrmauten. In Vbg bestehen auf Grund des Straßengesetzes, das eine Höchstgrenze festsetzt, mit Genehmigung der Landesregierung 8 Straßenmauten (fast nur für Holzfuhren) und mit Genehmigung des Bundeskanzleramtes und der Landesregierung 6 Rhein-Grenzbrückenmauten. Diese Übersicht über die Anzahl und Art der bestehenden Mauten beruht auf einer im Sommer 1928 durchgeführten, nach den Landesgesetzblättern bis zur Gegenwart ergänzten Erhebung.

Gegenstand der Mauterhebung ist in großer Mannigfaltigkeit der Verkehr von Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Radfahrern, Holzfuhren, Fußgängern und Vieh. Abgabepflichtig sind die Besitzer der Verkehrsmittel oder der Viehstücke, die Radfahrer und Fußgänger. Die Bemessungsgrundlage und das Ausmaß sind sehr verschiedenartig geregelt. Es wechseln feste Sätze für die verschiedenartigen Fahrzeuge mit Sätzen, die nach der Menge und Beschaffenheit der beförderten Waren oder der Länge oder Beschaffenheit der benützten Verkehrswege abgestuft sind.

Gemäß § 3, Abs. 4, ATG ist die Beseitigung der Mauten, soweit sie von Kraftfahrzeugen erhoben werden, Voraussetzung für die Ertragsbeteiligung der Länder an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes, die mit Wirksamkeitsbeginn dieser Abgaben (1. Mai 1931) in Kraft treten soll. Ausnahmen können durch den Bundesfinanzminister nur für Brücken über die Bundesgrenzen und für Privat-Bergstraßen zu Aussichtspunkten usw. zugestanden werden, wenn Bau und Erhaltung besondere Kosten verursachen. Es ist daher mit der Aufhebung der Mauten zumindest im angeführten Umfang zu rechnen.

Anhang II

Zahlenübersichten

- 1. Die Haushalte der Länder in den Jahren 1923 bis 1930 (Gesamtübersicht).
- 2. Die Landesvoranschläge für das Jahr 1930; Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben.
- 3. Die Landesabgaben nach den Voranschlägen für das Jahr 1930; Zergliederung nach Abgabenarten.
- 4. Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben:
 - A. Entwicklung ihres Gesamtertrages 1923 bis 1931.
 - B. Entwicklung ihres Gesamtertrages 1923 bis 1931 nach Abgabenarten.
 - C. Entwicklung ihres Gesamtertrages 1923 bis 1931 nach Ländern (Gemeinden).

1. Die Haushalte der Länder 1923 bis 1930 (Gesamtübersicht)¹

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
		M	1111	o n e n	Schi	1 1 i n	aa aa	
Wien Einnahmen Ausgaben	216,0 151,0	333,1 309,0	466,9 413,9	429,7 453,6	419,6	468,1 467,8	411,3 442,0	437,0 484,7
$\begin{array}{c} \text{ $\mathring{\text{U}}$ bersehuß (+)} \\ \text{ $Abgang ()} \end{array}$	+ 65,0	+ 24,1	+ 53,0	23,9	- 7,4	+ 0,3	- 30,7	
Andere Länder Einnahmen	96,1 93,2	141,1 139,1	181,9 178,1	253,5 255,3	281,0 280,1	339,3 343,7	275,3 295,6	290,0 306,1
$\begin{array}{c} \text{Überschuß (+)} \dots \\ \text{Abgang ()} \dots \end{array}$	+ 2,9	+ 2,0	+ 3,8	- 1,8	6,0 +	4,4	-20,3	-16.1
Wien und andere Länder EinnahmenAusgaben	$\frac{312,1}{244,2}$	474,2 448,1	648,8 592,0	683.2 708,9	700,6 707,1	807,4 811,5	686,6 737,6	727,0 790,8
$\begin{array}{ccc} \ddot{\text{U}} \text{berschu} \vec{\text{u}} \ (+) \ \dots \\ \text{Abgang} \ (-) \dots \dots \end{array}$	6,79	+ 26,1	+ 56,8	- 25,7	6,5	- 4,1	- 51,0 $ - 63,8$	- 63,8
¹ Die Angaben für die Jahre 1923 bis 1928 beruhen auf den Abrechnungen, jene für die Jahre 1929 und 1930 auf den Voranschlägen. Die tatsächlichen Gebarungsergebnisse sind erfahrungsgemäß in der Regel günstiger, als die Voranschläge annehmen.	e 1923 bis chlichen Ge	1928 beru barungserg	hen auf de ebnisse sir	ən Abrechn ıd erfahrur	ungen, jen gsgemäß i	e für die n der Reg	Jahre 1929 el günstig	und 1930 er, als die

2. Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Lä

		w	7ien	Nieder	österreich	Oberös	terreich	Sal	zburg	Ste
	Einnahmen									
1 2	Landesabgaben Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bun-	199 141	45,57	48 951	56,86	23 952	45,24	7 839	39,91	24 681
3	desabgaben Eingezogene Gemeinde-	128 328	29,37	21 636	25,13	12 007	22,68	3 767	19,18	13 689
4	ertragsanteile Entschädigung für die Übernahme der politi-	_	_		_	551	1,04	_	_	2500
5	schen Verwaltung Vermögenserträge im	_		6 5 6 4	7,62	4 163	7,86	2 145	10,92	4 923
6	eigentlichen Sinn Erträgnisse aus Betrieben	24 356	5,58	28	0,03	3 152	5,95	1 596	8,13	2596
_	und Anstalten	53 757	12,30	1 197	1,39	1 635	3,09	736	3,75	2 474
7 8	Beiträge, Strafen, Ersätze Sonstige Einnahmen	28 716 2 681	6,57 0,61	7 417 301	8,62 0,35	7 485	14,14 0,00	3 547 10	18,06 0,05	16 142
9	Zusammen	436 979	100,—	86 094	100,—	52 946	100,—	19 640	100,—	67 005
	Ausgaben	-								1
	T and assessment and all	ı			1	l				1
10	Landesvertretung und all- gemeine Verwaltung Gesundheits- und Für-	65 811	13,58	18 622	18,98	7 452	14,08	2 458	10,65	10 306
11	sorgewesen	253 795	52,37	22 292	22,72	11 967	22,61	5 161	22,35	22 687
12	Allgemeines Schulwesen, Kunst und Kultus	80 510	16,61	41 033	41,82	17 297	32,68	6 808	29,49	24 102
40	Landeskultur	7 637	1,57	7 035	7,17	3 411	6,44	3 264	14,14	4 669
13 14	Gewerbe, Handel und		2,36	551	- 02					
1.27	Bergbau	11 433 40 245	8,30	6 609	0,56	457 4 880	0,86	165	0,71	437
15	Verkehrswesen	3 491	0,72	1 662	6,74 1,70	6 986	9,22 13,20	3 221 1 409	13,95 6,10	3 341 5 553
16	Schuldendienst Landesvermögen	16 172	3,34	199	0,20	363	0,69	586	2,54	4 558
17 18	Sonstige Ausgaben	5 557	1,15	110	0,11	115	0,22	16	0,07	10
19	Zusammen	484 651	100,—	98 113	100,-	52 928	100,—	23 088	100,—	75 663
20	Überschuß	-	-	-	-	18	-	_	_	_
21	Abgang	47 672	_	12 019	_	_	_	3 448	_	8 658
22	Verminderung des Ab- ganges durch vorläufige Zurückstellung von Aus-				19					
	gaben 1 um		_	8 330				1 003	_	2 915
23	Verbleibt als Abgang Dieser (verminderte) Abgang ist zur Bedeckung verwiesen auf:	47 672	_	3 689	-	-	-	2 445	_	5 743
24	1. Kassenbestände 2. Mutmaßliche steuer-	47 672	_	-	_	-	-	_	-	2 982
25	liche Mehreinnahmen		_	1 400		_	_	_	_	2 600
26	3. Anlehenserlöse		_	_	_			2 000	-	_

5 582

1 400

¹ Auf Grund von Verlangen des Bundesfinanzministers nach der 6. ATGN oder im Zusammen

Länder nach den Voranschlägen für 1930 (in Tausend S und v. H.)

Steie	ermark	Käi	rnten	Т	`irol	Vora	rlberg	Burge	enland		er ohne Vien		er mit ien
												il bi	
681	36,83	9 456	41.54	8 982	41,61	2 370	32,38	5 060	40,—	131 291	45,27	330 432	45,45
689	20,43	5 268	23,14	4 700	21,77	2 312	31,59	3 165	25,02	66 544	22,95	194 872	26,81
500	3,73	500	2,20	_	_	-	-	60	0.47	3 611	1,25	3 611	0,50
923	7,35	2 522	11,08	2 650	12,27	1 009	13,78	2 523	19,94	26 499	9,14	26 499	3,64
596	3,87	135	0,59	277	1,28	33	0,45	49	0,39	7 866	2,71	32 222	4,43
474 142	3,70 24,09 —	289 4 584 11	1,27 20,13 0,05	904 4 075 —	4,19 18,88 —	1596 —	21,80	1 793 1	 14,17 0,01	7 235 46 639 324	2,49 16,08 0,11	60 992 75 355 3 005	8,39 10,37 0,41
005	100,	22 765	100,	21 588	100,-	7 320	100,—	12 651	100,—	290 009	100,-	726 988	100,—
306	13,62	4 346	17,09	5 009	20,69	1 398	18,11	3 873	26,71	53 464	16,62	119 275	14,79
687	29,98	6316	24,83	4 606	19,03	609	7,89	2 676	18,46	76 314	23,73	330 109	40,94
102 669	31,86 6,17	9 403 2 558	36,97 10,06	6 600 4 662	27,27 19,26	3 922 1 224	50,81 15,86	4 540 976	31,31 6,73	113 705 27 799	35,35 8,64	194 215 35 436	24,09 4,40
437	0,58	188	0,74	197	0,81	74	0,96	84	0,58 10,37	2 153 23 957	0,67 7,45	13 586 64 202	1,69 7,96
341 553	4,42 7,34	1 774 520	6,98 2,04	2 245 875	9,28 3,62	384	4,97	1 503 788	5,44	17 793	5,53	21 284	2,64
558 10	6,02 0,01	277 50	1,09 0,20	10	0,04	108	1,40	— 58	0,40	6 091 369	1,89 0,12	22 263 5 926	2,76 0,73
663	100,—	25 432	100,—	24 204	100,—	7 719	100,—	14 498	100,—	321 645	100,—	806 296	100 —
-0	_	_	_	_	_	-	_	_	_	18	_	18	-
658	-	2 667	-	2 616	-	399	_	1 847	-	31 654	_	79 326	-
915	_	600	_	836	_	_	_	1 847	_	15 531	_	15 531	_
743	_	2 067	_	1 780	_	399	_	0	_	16 123	_	63 795	_
982	-	-	-	-	_	399	-	_	_	3 381	_	51 053	_
300	_	_ 2 067	_	 1500	_	_	=	_	_	4 000 5 567	_	4 000 5 567	=
582		2 067	_	1500		399	-	_		12 948		60 620	
						1.000					× .		

nenhang mit ihren Bestimmungen.

t

5,45

3,81 9,50

3,64 4,43 3,39 0,37 0,41

1,79 1,94 1,09 1,40 1,69 1,64 1,76 1,73

2,65

0.04

29,96

11,87

950 Tausend Schilling

,,

,,

400

50

Ober-

österreich

5,57

31,73

2,50

0,63

1 336

7 600

600

150

Salzbur

300

620

800

150

Hundeal

Heimatr

Nieder-

österreich

1 300

14667

5811

20

Wien

2548

600

480

1500

36000

4800

600

1,28

0,30

0,24

0,75

0,30

18,08

2,41

Abgabenart

Zuschläge zu den Immobiliargebühren

Zuschläge zu den Wettgebühren

Landesgrundsteuern

Bodenwertabgaben:

4 Sparkassenabgabe.

und zum Gebührenäquivalent....

vom verbauten Grund

vom unverbauten Grund Landesgebäudesteuern und Abgaben

vom Wohnungsaufwand bei stän-

vorübergehendem Aufenthalt

Abgaben vom Wohnungsaufwand bei

1

2

3

4

5

6

8	Fürsorge(Lohn)abgaben	79 000	39,67	12 000	24,51	3 688	15,40	1 200	1
9	Wertzuwachsabgaben	7 000	3,52	_	-	_	-	-	
10	Erbgebührenzuschläge	1 203	0,60	470	0,96	345	1,44	60	
11	Konzessionsabgaben	500	0,25	_	_	_	-		
12	Ankündigungs- und Anzeigenabgaben	4 100	2,06	_	_	_	-	_	
13	Varhanahashashashashashashashashashashashashas	13 000	6,53	_	-	_	-	690	
14	Verbrauchsabgaben (b) von Bier	16 760	8,42	9 000	18,39	7 750	32,36	3200	4
15	Gas- und Stromverbrauchsabgaben.	4 000	2,01	2 500	5,11	1 403	5,86	250	
16	Kraftwagenabgaben	3 300	1,66	1 600	3,27	627	2,62	300	
17	Lustbarkeitsabgaben	14 500	7,28	-	_	_	_	78	
18	Hauspersonalabgaben	2 100	1,05	_		_	-	-	
19	Jagd- und Fischereiabgaben	_	_	435	0,89	195	0,81	16	
20	Mauten		_	_	_	_	-	50	1
21	Verwaltungsabgaben	800	0,40	480	0,98	258	1,08	100	1
22	Feuerversicherungsabgaben	3 600	1,81	650	1,33	2	_	2	ĺ
23	Sonstige Abgaben	3 2 750	1,38	184	0,04	_	_	255	1
	Zusammen	199 141	100,-	48 951	100,—	23 952	100,-	7 839	1
J			1		I		1		1

Der Ertrag der Kraftwagenabgabe wird für Verbesserung der Fahrbahn auf öffentlichen
 Die Feuerversicherungsabgabe fließt in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarl

³ Und zwar: Zwangsverfahrensgebühren

⁵ Abgesondert verrechnete Verzugszinsen.

Abgabe von freiwilligen Feilbietungen...

Pferdeabgabe

ch den Voranschlägen für 1930 (in Tausend S und v. H.)

Tirol

Vorarlberg

Burgenland

Kärnten

Steiermark

burg

0,20

0,64

1,28

0,32

283

30

263

610

1,15

0,12

1,07

2,47

atrechtsgebühren

				ı	1	l				1	1	ı	1	1	
	3,83	1 500	6,08	600	6,34	480	5,34	35	1,48	360	7,11	5 911	4,50	8 4 5 9	2,5
	_	_	_				_	_	_	-	_	20	0,01	620	0,1
	7,91	3100	12,56	2 070	21,89	640	7,12	360	15,19	2 100	41,50	31 157	23,73	31 637	9,5
				ASSESSED		40.000				200.00.30000.300		1-12-1-12-13-12-13-12-13-12-13-12-13-13-13-13-13-13-13-13-13-13-13-13-13-			
	_	_	_	_	-	_	_	_	_	_		_	_	1 500	0,4
	_	_	_		_	_	_	_	_	-	_	_	_	600	0,1
				10.700 40.000											75
ł	10,21	3 450	13,98	585	6,19	430	4,79	260	10,97	730	14,43	12 666	9,65	48 666	14,7
	7.07											900		- 100	
	1,91	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	_	_	1	_	-				300	0,23	5100	1,5
	15,31	6635	26,88	2 900	30,67	1 760	19,60	1 000	42,19	850	16,80	30 033	22,88	109 033	33,-
	_	_		-	_	70	0,78	_	_	_		70	0,05	7 070	2,1
	0,76	250	1,01	100	1,06	130	1,45	76	2,95	70	1,38	1 495	1,14	2 698	0,8
	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	500	0,1
i	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	4100	1,2
	8,80	_	-	-	-	2 102	23,40	_	-	:: 	_	2 792	2,13	15 792	4,7
	49,82	5 500	22,28	1 800	19,03	2 350	26,16	550	23,21	650	12,85	30 800	23,46	47 560	14,3
	3,19	1 800	7,29	600	6,35	160	1,78	_	_	_	_	6713	5,11	10713	3,2
Ĭ	3,83	1 260	5,11	550	5,82	580	6,46	1		90	1,78	5 007	3,81	8 307	2,5
	0,99	2013/05/5		7/40.50(A) 5/40.50(A)	_	_	_	_		-	_	78	0,06	14 578	4,4
i												.0	0,00	2100	0,6
		-		2000	0.00	-	- C C C	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 	1000	12000	100000	100000	500000	2100	0,0

100, 24681100, 9456100, 8 982 100,-2 370 n Straßen gewidmet und erscheint nicht im Voranschlag. Er beträgt rund 0,4 Millionen Schilling. arlberg in Fonde, deren Einnahmen- und Ausgabengebahrung aus den Landeshaushaltsplänen nicht ersichtlich is

161

90

1,70

0,95

950 Tausend Schilling

1,78

1,34

160

120

400

25

70

100,-

1,06

2,95

110 5060

45

55

1,09 2,17 100,

0,89

1 320

80

1,01 0,06 1,09 1,04 0,04

100,-

Länder ohne

Wien

Länder mit

Wien

330 432 100,-

0,4

0,0

0,6

1,5

0,8

mit

2,56 0,19 9,57

0,45 0,18

1,54 33,—

14,73

2,14 0,82 0,15

1,24 4,78

3,24 2,51

4,41 0,64 0,40

0,03 0,68 1,50 0,85 00,—

h ist.

4. Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben A. Entwicklung ihres Gesamtertrages¹ (in Millionen S und v. H.)

	Wien		Übrige Länder		Gemeinden		Zusammen	
		v. H.		v. H.		v. H.		v. H.
1923	66,6	54,2	30,1	24,5	26,1	21,3	122,8	100
1924	109,8	55,6	45,6	23,1	42,2	21,3	197,6	100
1925	106,9	52,7	49,6	24,4	46,5	$22,9$	203,0	100
1926	118,1	52,3	55,3	24,5	52,3	23,2	225,7	100
1927	127,6	51,8	61,0	24,8	57,5	23,4	246,1	100
1928	137,6	52,4	64,3	24,5	60,7	23.1	262,6	100
1929^{2}	140,1	50,0	72,9	26,1	67,0	23,9	280,0	100
1930^{2}	133,1	50,1	68,8	25,9	63,6	24,0	265,5	100
1931^{3}	110,3	39,9	88,8	32,1	77,5	28,0	276,6	100

¹ Vorzugsanteil des Bundes 1924 bis 1926 50 Millionen S, ab 1927 40 Millionen S.

² In den Jahren 1929 und 1930 unter Berücksichtigung des Biersteuer-

ausgleiches; für 1930 auf Grund der vorläufigen Abrechnung.

³ Auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1931 unter Berücksichtigung des FAG 1931, jedoch ohne die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe.

B. Entwicklung ihres Ertrages nach Abgaben (in Millionen S und v. H.)

		_								
uəwwesr	122,8	9,261	203,0	225,7	246,1	262,6	280,0	265,5	276,6	
Holz- ausfuhr- abgabe	v. H.	1,7	0,8	0,5	0,1	0,5	0,5	0,1	0,1	0,0
Hcaust		2,1	1,7	0,0	0,3	0,5	0,7	0,4	0,2	0,1
Zu- sammen	v. H.	14,8	7,7	7,8	2,6	7,1	6,9	8,9	7,0	6,4
Zısamı		18,2	15,2	15,9	17,2	17,5	18,1	19,2	18,5	17,7
nweinsteuer	Schau	0,4	0,5	0,4	0,5	0,7	0,6	0,4	0,4	0,3
einsteuer	M	6,3	4,5	3,7	3,0	2,4	2,4	2,7	2,1	2,4
rersteuer	6,0	5,4	6,6	7,3	7,7	7,9	8,0	8,3	8,1	
edsgdsniewt.	Branntweinabgabe		4,8	5,5	6,4	6,7	7,2	8,1	7,1	6,9
nen	v. H.	2,2	31,5	34,3	32,1	32,4	32,5	31,4	32,0	31,6
Zu- sammen		18,7	62,2	69,7	72,4	8,62	85,3	87,8	85,0	87,3
Bankenumsatzsteuer ³		2,0					1		1	
Warenumsatzsteuer ³		16,7	62,2	69,7	72,4	79,8	85,3	87,8	85,0	87,3
nen	v. H.	6,53	3,9	5,4	0,9	2,8	9,9	6,3	6,4	6,3
Zu- sammer		4,0	7,7	11,0	13,6	19,1	17,3	17,6	17,0	17,3
	Erbgebüliren- Zuschläge		1,2	2,3	2,4	3,9	3,5	4,4	3,5	3,4
niliargebühren hrenäquivalent	Immobiliargebühren u. Gebührenäquivalent		6,5	8,7	11,2	15,2	13,8	13,2	13,5	13,9
	v. H.	65,0	56,1	52,0	54,2	52,5 1	53,8	55,4	54,5	
Zusammen		79,8 65,0	110,8	105,5 52,0	122,2	129,2	141,2	155,0 55,4 13,	144,8	154,2 55,7
ектеп Steuern		0,3	1,9	$\frac{2,2}{1}$	$\frac{3,0}{1}$	$\frac{3,1}{1}$	2,7	2,5	2,1 $ $ 1	2,8 1
	Einkommensteuer Verzugszinsen		58,0	59,9	60,09	67,4	69,6	80,8	79,6	82,6
ntensteuer	Вел	0,1 54,1	0,3	1,0 5	$\frac{1,2}{6}$	$\frac{2,3}{6}$	2,7	2,8	3,3 7	$\frac{3,1}{8}$
rschaftssteuer	Котрел		39,9		35,6	31,8	38,2	$\frac{42,6}{5}$	34,8	39,8
Erwerbsteuer		7,3 18,0	9,8	21,4 21,0	22,4 3	24,6 3	28,0 3	26,3 4.	25,0 3	25,93
		1923	1924	1925 2	1926 2	1927 2	1928 2	1929^{1}	1930^{1}	$ 931^{2} _{2}$

¹, ² Vergl. Fußnoten ², ³ bei Übersicht 4A.
 ³ Warenumsatzsteuer ab 1. April 1923. Ertragsanteil: 1923....30 v. H., ab 1924....40 v. H. (bei Verdopplung des Steuersatzes); Bankenumsatzsteuer bis 31. März 1923.

C. Entwicklung nach Ländern (mit den Gemeinden) (in Millionen S)

	Wien	Nö	Obö	Sbg	Stmk	Krtn	Tir	Vbg	Bgld	Zus.
$ \begin{array}{r} 1923 \\ 1924 \\ 1925 \end{array} $	$ \begin{array}{c c} 66,6 \\ 109,8 \\ 106,9 \end{array} $	19,6 $28,3$ $30,7$	11,3 17,5 18,8	2,6 $4,3$ $5,3$	10,7 18,3 19,6	4,6 7,0 7,9	$\begin{bmatrix} 3,7 \\ 5,8 \\ 6,1 \end{bmatrix}$	$2,1 \\ 2,9 \\ 3,6$	1,6 3,7 4,1	$ \begin{array}{ c c c c } \hline 122,8 \\ 197,6 \\ 203,0 \end{array} $
$1926 \\ 1927 \\ 1928$	$\begin{bmatrix} 118,1\\ 127,6\\ 137,6 \end{bmatrix}$	$36,2 \\ 37,3 \\ 39,0$	$egin{array}{c} 19,9 \ 22,3 \ 24,2 \ \end{array}$	5,9 7,5 7,7	$egin{array}{c} 22,1 \ 23,8 \ 25,4 \ \end{array}$	$8,1 \\ 9,6 \\ 9,7$	$7,1 \\ 8,3 \\ 9,0$	3,8 $4,5$ $4,6$	4,5 5,2 5,4	$egin{array}{c} 225,7 \ 246,1 \ 262,6 \ \end{array}$
1929^{1} 1930^{1} 1931^{2}	$\begin{vmatrix} 140,1\\133,1\\110,3 \end{vmatrix}$	$43,4 \\ 41,2 \\ 52,7$	$egin{array}{c} 27,0 \ 25,3 \ 32,0 \ \end{array}$	$\begin{array}{ c c } 8,3 \\ 8,1 \\ 9,3 \end{array}$	$\begin{array}{ c c c } 29,5 \\ 27,7 \\ 34,7 \end{array}$	$ \begin{array}{c c} 10,7 \\ 10,5 \\ 12,6 \end{array} $	9,9 9,5 11,7	$5,4 \\ 5,1 \\ 6,2$	5,7 $5,0$ $7,1$	$egin{array}{c} 280,0 \ 265,5 \ 276,6 \ \end{array}$

¹ ² Vgl. Fußnoten ² ³ bei Übersicht 4 A.

Nachträge nach Abschluß der Korrekturen

- Zu S. 153, Anm. 1 und S. 326, Anm. 5: Durch Gesetz vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 99, ist verfügt worden, daß die nächste Volkszählung im zweiten Halbjahr 1931 nach einem noch zu bestimmenden Stichtag stattzufinden hat.
- Zu S. 231, Anm. 2: Die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen zu Gunsten des Landes in Kärnten ist durch das Gesetz vom 27. März 1931 (noch nicht kundgemacht) in unverändertem Ausmaß für das ganze Jahr 1931 geregelt worden.
- Zu S. 235: Die Beitragsleistung der Kärntner Gemeinden an den Landeshaushalt ist durch das Gesetz vom 27. März 1931 (noch nicht kundgemacht) in unverändertem Ausmaß für das ganze Jahr 1931 verlängert worden.
- Zu S. 363: Die gesetzliche Genehmigung des Übereinkommens über die Übernahme der Ödenburg-Günser Bahn ist mit Gesetz vom 6. Feber 1931, BGBl. Nr. 77, erfolgt.
- Zu S. 403, Anm. 2: Die Beitragsleistung zur Drauregulierung ist in gleichem Umfang für die Jahre 1931 bis 1933 durch das Gesetz vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 101, geregelt worden.

Sachverzeichnis

Die §§ 41a bis g und die Anhänge sind im Sachverzeichnis nicht berücksichtigt. Die beigesetzten Zahlen geben die Seiten an; bei Berufung von Anmerkungen wird diesen Zahlen der Buchstabe A angefügt. Die Reihenfolge innerhalb jedes Hauptschlagwortes ist die zeitliche.

Abbau im Bundesdienst 247 A. Abgaben: Aufzählung ihrer finanzverfassungsrechtlichen Formen 32, 44; Bedeutung der Unterformen der geteilten Abgaben vom Standpunkt der Gemeinsamkeit 40; gegenseitiger Ausschluß der Hauptformen 40, 67; zulässige Verbindung der Unterformen 41, 68; Darstellung der zulässigen Einzelformen 41; Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung finanzverfassungsrechtlichen Formen 45: Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Formen bei neu auftauchenden Abgaben 47; Beschränkung der Zuständigkeit des Bundes durch die Schutz-48; bestimmungen Ablehnung einer Zuständigkeit des Bundesrates bei Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Formen 48; grundsätzliche Notwendigkeit gesetzlicher Regelung 49; Außerhebungsetzung von Abgaben 49 A; ersatzweise Regelung durch Genehmigung in der älteren Gesetzgebung 50; Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung bei Bundesabgaben 50, 51; bei Landes-(Gemeinde-) Abgaben 50, freies Beschlußrecht der Gemeinden 54; bundesgesetzliche Verbote bestimmter Landes- (Gemeinde-) Abgaben 67; Schutzbestimmungen bei bundesgesetzlicher Änderung der finanzverfassungsrechtlichen Formen 77, 81; Gliederung der Abgaben im ATG 89.

Abgabengesetzesbeschlüsse: Begriffsbestimmung 281.

Abgabenteilungsgesetz: grundlegende Quelle des Finanzausgleiches 4; Nachtragsgesetze 5; Wiederverlautbarung 5; Verhältnis zum FVG 5; Verhältnis zum BVG 7; allgemeiner Wirksamkeitsbeginn 13; Wirksamkeitsbeginn im Burgenland 13 A; Übergangsregelung 1921/22 14; Verhältnis zur älteren Gesetzgebung 15: Anwendungsbereich auf Gebietskörperschaften mit Besteuerungsrechten 18; Ausschluß der Personenverbände vom Anwendungsbereich 19: Sonderstellung der Bezirksverbände 26.

Abgabenteilungssystem: Aufrichtung als Ziel des Finanzausgleiches 1922 30; Einwände und deren Beseitigung durch mittelbaren Lastenausgleich 227.

Abgabenverwaltung: Grundsatz getrennter Abgabenverwaltung 209; Ausnahmen in Form auftragsweiser Geschäftsführung 210; Bundesverwaltung bei Bundesabgaben 210; Steuereinhebung in Wien und Graz durch die Gemeinden 210; Grundsatz getrennter Verwaltung bei Landes- (Gemeinde-) Abgaben 211; Ausnahmen durch Mitwirkung von Bundesorganen 211, 291; wechselweise

auftragsweise Geschäftsführung zwischen Ländern und Gemeinden 211, 213; zwangsweise Einbringung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben 213; grundsätzliche Entauftragsweiser Gegeltlichkeit schäftsführung 214; Vergütungen des Bundes an Wien und Graz 214; an Gemeinden für die Mitwirkung bei der Warenumsatzsteuer 131, 215; Vergütungen an den Bund für die Einhebung von Zuschlägen zu Bundesabgaben 215; von Ländern (Gemeinden) überlassenen früheren Bundesabgaben 215; für die Realsteuerbemessung und -Einhebung 215; für die Einhebung der Landesbierauflagen 216; für die Einhebung des Getreideaufschlages 216; für die Einhebung der Kraftwagenabgaben 216.

Abgestufter Bevölkerungsschlüssel: Geltung bei Getränkesteuern als Ausdruck der verbundenen Steuerwirtschaft 154; sein Aufbau im ATG 154; Begründung seiner Anwendung in der verbundenen Steuerwirtschaft Geltung und Form im 154;Gemeindeüberweisungsgesetz als Ausdruck eines Lastenausgleiches 155; Widerlegung seiner Angemessenheit durch die Bierverbrauchsstatistik 155; seine Ergebnisse 157; seine Geltung bei der Warenumsatzsteuer als Ausdruck der verbundenen Steuerwirtschaft 157; seine Berechtigung in dieser Geltung 158; Verteilung der Gemeinden auf seine Stufen 159; Gewinn und Verlust aus seiner Anwendung, verhältnismäßig 160 und in Schilling 161; Geltung für die Gemeinden im besonderen Lastenausgleich 221.

Abzugsrentensteuer: ausschließliche Bundesabgabe 97; Begründung der Ausschließlichkeit 102; Zuschlagsfreiheit gegenüber Personenverbänden 188.

Allgemeine Dotationen: Beseitigung als Ziel des Finanzaus-

gleiches 1922 29; Einführung als Ersatz der Personalsteuerüberweisungen 109, 420; als Ersatz der Branntwein- und Biersteuerüberweisungen 117, 420; als Ersatz der Weinauflagen und Weinsteuerzuschläge 117, 420; Ersatz durch Ertragsbeteiligung 111, 120, 421; als Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 414; Ausschluß allgemeiner Dotationen durch das FVG 240, 414.

Allgemeine Erwerbsteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 112; Zuschlagsbelastung 112; Beseitigung der Zuschlagsrechte und Ersatz durch Ertragsbeteiligung 113, 182; Bundeszuschlag 114, 129 A; Ertragsverteilung in der Übergangszeit 133 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 137; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 147; Steuerteilungsvorschriften 168; Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile 176; Zuschlagsbelastung durch Personenverbände 186, 189, 190. Altersfürsorgerenten: Beitrags-

leistung der Länder 71 A.

Amtsaufwand: Begriffsbestimmung 317.

Amtstaxen und Gebühren: Verbot in der mittelbaren Bundesverwaltung 76; Ersatz durch Verwaltungsabgaben 77.

Anfechtungen $_{
m beim}$ Verfassungsgerichtshof: älterer, dem FVG widersprechender Gesetze durch die Bundes-(Landes-) Regierung 15; gesetzwidriger Landtagsbeschlüsse über Landeszuschläge durch die Bundesregierung 54 A; verfassungswidriger Landesgesetze durch die Bundesregierung 287; rechtliche Wirkungen solcher Anfechtungen 288; Verhältnis zum Einspruchsverfahren 289; gesetzwidriger Verordnungen der Länder durch die Bundesregierung 291.

Ankündigungsabgaben: freies Beschlußrecht 65.

Anlehen: Anlehensgesetzesbeschlüsse als Gegenstand des Einspruchsrechtes 283; Zuständigkeit zur Aufnahme von Landes-, Bezirks-, Gemeindeanlehen nach landesgesetzlicher Regelung 285; Überprüfungsrecht des Bundes gegenüber Landesanlehen 300; insbesondere gegenüber Konvertierungsanlehen 300.

Anzeigenabgabe: für zulässig erklärte gleichartige Abgabe in Wien 195, 196.

Apportionierte Steuern: Begriffsbestimmung 414 A.

Armenbezirke: in Niederösterreich 22.

Auftragsweise Geschäftsführung: in der Abgabenverwaltung 210; Entgeltlichkeit 214; Vergütungen 214, 240; Bedeutung für die Kostentragung 318.

Ausfertigungsgebühren der Gerichte: ausschließliche Bundesabgabe 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Ausfuhrabgaben: ausschließliche Bundesabgaben 91; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Ausgaben belastung: Schutzbestimmungen bei Auferlegung von Ausgaben auf Länder (Gemeinden) durch die Bundesgesetzgebung 86.

Ausgabenbeteiligung des Bundes vgl. unmittelbarer Lastenausgleich.

Ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben: Begriffsbestimmung 32; Bedeutung der Ausschließlichkeit 32, 40; Umwandlung in gleichartige Abgaben finanzverfassungsrechtliche Unterformen 44; Beschränkung bei Umwandlung in Bundesabgaben 45; Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Grundzüge bei Umwandlung von Bundesabgaben in ausschließliche Landes-(Gemeinde-) Abgaben 46, 53; Mittelbare Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung ihres Kreises 47: Unzuständigkeit des Bundes zu

ihrer unmittelbaren Beseitigung 48, 262; Zuständigkeit der Länder zur Feststellung ihres Kreises und ihrer Abgabeformen 48; Zuständigkeit der Länder zu ihrer gesetzlichen Regelung 50, 52; Zuständigkeiten des Bundes zu gesetzlichen Regelungen bei diesen Abgaben 53; fehlende Aufzählung im ATG 89, 199; ihre finanzverfassungsrechtlichen Formen 199; Sonderbestimmungen im ATG über einzelne Abgaben 200; und zwar: Realsteuern 200; Fleischsteuer 206; Linienverzehrungssteuer 208.

Ausschüsse im Einspruchsverfahren: 26 gliedriger 272, 277; 10 gliedriger 274, 277; zeitweilige Beseitigung des 10 gliedrigen Ausschusses 280.

Bankenumsatzsteuer: gemeinschaftliche und ausschließliche Bundesabgabe 97, 106, 125; Begründung der Ausschließlichkeit 102; Verteilung als gemeinschaftliche Abgabe 106 A, 137; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 124; Begründung des Ausmaßes der Oberverteilung 138; Unterverteilung 142.

Beharrungsbeschluß vgl. Einspruchsrecht.

Bekenntnisrentensteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 112; Zuschlagsbelastung 112; Beseitigung der Zuschlagsrechte durch Ertragsbeteiligung 113, 182; Bundeszuschlag 114, 129 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 137; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 146; Steuerteilungsvorschriften 168; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176; Zuschlagsbelastung durch Personenverbände 188, 190.

Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und Anlagen: Begriffsbestimmung und Abgrenzung gegenüber Abgaben 57; freies Beschlußrecht 59, 64; Abgrenzung gegenüber privatrechtlichen Entgelten 59; Ausnahme vom Vetorecht 278; Anlässe für ihre gesetzliche Regelung 279.

Benzinsteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 125; Ausnahme von der Kürzung der Ertragsanteile durch Vorzugsanteil 132, 140; Oberverteilung 136; Begründung ihres Ausmaßes 138; fehlende Unterverteilung 140; Berücksichtigung der Mautauflassung in Wiener-Neustadt und Graz 141; Aufteilungsschlüssel 163, 223; Ergebnis der Aufteilung 164; Gewährleistungen aus ihrem Ertrag 166; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 179.

Bergwerksabgaben vergleiche Maaßen- und Freischurfgebühren.

Besoldungswesen der Länder (Gemeinden): Einfluß des Bundes nach dem ATG 246 A; Einheitliches Besoldungsgesetz 246 A; Behandlung der Überangleichungen 247 A; Angestelltenabbau 247 A; Länder- und Gemeindefinanzkommission 248 A; Überprüfungsrecht des Bundes gegenüber Ländern 302; bestandener Einfluß des Bundes auf Grund der 4. ATGN 303; Notwendigkeit einheitlicher Regelung 433.

"Besondere" Bundesgesetze:
Begriffsbestimmung in den Schutzbestimmungen 79; Begriffsbestimmung als Grundlage einer
Einnahmenbeteiligung der Länder
(Gemeinden) 238; Begriffsbestimmung als Grundlage einer Beteiligung des Bundes an Ausgaben
der Länder (Gemeinden) 241.

Besonderer Lastenausgleich: zeitliche Befristung 132; bundesgesetzliche Durchführung 221.

Bevölkerungsschlüssel: Geltung bei Getränkesteuern 153; Ausdruck eines mittelbaren Lastenausgleiches bei den Getränkesteuern 156, 222; seine Ergebnisse 157; Ausdruck eines mittelbaren Lastenausgleiches bei der Warenumsatzsteuer 157, 222; teilweise Geltung bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 163; Geltung für die Länder im besonderen Lastenausgleich 221.

Bezirksverbände: Leitsätze für ihre Überleitung in Gebietsge-20; Nichtausführung meinden dieser Leitsätze 21; Gefahren ihrer allgemeinen Errichtung 21, 426; Übersicht über die bestehenden Verbände 21; in Steiermark 21; in Niederösterreich 22; Verbände ohne Besteuerungsrechte 23; Sondergemeinden (Fremdenorte) in Kärnten 23; Kurgemeinden in Tirol 23 A; Zahl der Bezirksverbände 24: Beschränkungen Anwendungsbereich des FVG 25: Stellung im Abgabenteilungsgesetz 26; freies Beschlußrecht für Realsteuerzuschläge 63: schluß von der Ertragsbeteiligung bei gemeinschaftlichen Abgaben 129, 225; landesgesetzliche Änderung der Unterverteilung zu ihren Gunsten 225, 227; ihre steuerlichen Einnahmsquellen 226 A; Unterbleiben einer Änderung der Unterverteilung zu ihren Gunsten 231; Ausschluß vom unmittelbaren Lastenausgleich 240 A; Zuständigkeit zu Anlehensaufnahmen 285; Zweckmäßigkeit ihrer Beseitigung 426.

Bezugsrecht- und Syndikatsteuer: ausschließliche Bundesabgaben 97; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Bierauflagen der Länder (Gemeinden) (vgl. auch Landesbierauflagen): Allgemeines Verbot 70; Verbot der Landesbierauflagen und Ersatz durch Überweisungen 116; deren Ersatz durch Dotationen 117; Beseitigung der Gemeindeauflagen 119; Übergangsgewährleistung an die Ge-

- meinden 119 A, 166 A; Ersatz der Dotationen durch Ertragsbeteiligung 120.
- Biersteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 115; Bundeszuschlag 130 A; Ertragsverteilung in der Übergangszeit 133 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 153; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176.
- Biersteuerausgleich: zeitliche Befristung 132; bundesgesetzliche Durchführung 219.
- Börsen besuchsabgabe: ausschließliche Bundesabgabe 97; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Branntweinabgabe: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 115; Ertragsverteilung in der Übergangszeit 133 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 153; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176.
- Branntweinauflagen der Länder (Gemeinden): allgemeines Verbot 70; Aufhebung der Landesbranntweinauflagen und Ersatz durch Überweisungen 115; deren Ersatz durch Dotationen 117; Beseitigung der Gemeindeauflagen 119; Übergangsgewährleistung für Gemeinden 119A, 166A; Ersatz der Dotationen durch Ertragsbeteiligung 120.
- Branntweinkontrollgebühr: ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Branntweinlizenzgebühr: ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Budgetprovisorien der Länder: Gegenstand der Überprüfung durch den Bund 306.
- Bundesabgaben: ihre Formen 51.

- Bundesbetriebsabgabengesetz; Inhalt 256.
- Bundesdarlehen: Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 257; verfassungsrechtliche Voraussetzungen ihrer Gewährung 241.
- Bundesfinanzministerium: Zuständigkeit zur Ausübung des Einspruchsrechtes 272; Zuständigkeit zur Überprüfung der Landeshaushalte 295.
- Bundesländer: Aufzählung 20; Doppel- und Sonderstellung Wiens 20; freies Beschlußrecht über Zuschläge zu Bundessteuern 54; Zuständigkeit zur Anlehensaufnahme 283, 285; Überprüfung ihrer Haushalte durch das Bundesfinanzministerium 295; durch den Rechnungshof 309; Bedeutung ihres Bestandes 426.
- Bundesrat: Ablehnung seiner Zuständigkeit bei Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Abgabeformen 48; bei Bestimmungen über gemeinschaftliche Bundesabgaben 52; im Einspruchsverfahren 272 A; Wahlrecht für die Ausschüsse im Einspruchsverfahren 272, 274.
- Bundes-Verfassungsgesetz: Verhältnis zum FVG und ATG 7; Widerspruch zum FVG 18; rechtliche Grundlage für Kostenverteilung 315.
- Bundes- (Staats-) Zuschläge: Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern aus Anlaß der Aufhebung der Landes- (Gemeinde-) Zuschläge 114 A; ihre Einführung 129 A; Einbeziehung in die Oberverteilung 129; zum Gebührenäquivalent 130; zu den Immobiliargebühren 130 A; zur Biersteuer 130 A.
- Burgenland: Wirksamkeitsbeginn des FVG und ATG 13 A; Großund Kleingemeinden 24; unmittelbarer Bezug der Erbgebührenzuschläge 136; Gemeindeausgleichsfond 237; Vorzugsbehandlung bei

der Entschädigung für die politische Verwaltung 252.

Bürgerrechtstaxen: ausschließliche Gemeindeabgaben 94.

Dienste für Gemeindeerfordernisse: in Form von verfassungswidrigen Zuschlägen 191.

Dienstpostenschlüssel: für die Verteilung des Bundesbeitrages zur politischen Verwaltung 252. Doppelbesteuerung: Grundsatz-

regelung zu ihrer Vermeidung 260. Doppelgeleisigkeit: Beseitigung

in der politischen Verwaltung 248.

Dotationen vgl. Allgemeine und Zweckdotationen.

Effekten- und Valutenumsatzsteuer: ausschließliche Bundesabgaben 97; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Eichgebühren: ausschließliche Bundesabgabe 96; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes: Verbot widersprechender Abgaben 68; Verbot von Zwischenzolllinien 68; Verbot von Verkehrsbeschränkungen 68.

Einkommensteuer: Gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 108; schlagsfreiheit 109; Einkommensteuerüberweisungen 109; deren Ablösung durch Dotationen 109; Ausschluß der Gemeinden von den Einkommensteuerüberweisungen 110; Ablösung der Dotationen durch Ertragsanteile 111; bestandene Ausnahme bezüglich der Einkommensteuer von Bundesangestellten 111 A; Bundeszuschlag 129 A; Ertragsverteilung in der Übergangszeit 133 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 137; Plan der Verbundlichung 1924 139; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel bei der Abzugs- und Bekenntniseinkommensteuer 147, 149; Ausgleich der fehlenden örtlichen Zergliederung durch Ausscheidung aus dem Wiener Ertragsanteil 149; Steuerteilungsvorschriften 168; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176; Zuschlagsfreiheit gegenüber Personenverbänden 187.

Einnahmenbeteiligung: Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 238; verfassungsrechtliche Grundlage 238; Anwendungsfall Übergewinn bei der Holzausfuhr 239.

Einnahmenschmälerung:

Schutzbestimmungen bei Einnahmenschmälerung der Länder (Gemeinden) durch die Bundesgesetzgebung 78; der Gemeinden durch die Landesgesetzgebung 88.

Einspruchsrecht gegen Abgabengesetzesbeschlüsse (vgl. auch Vetorecht): Entwicklung aus dem Sanktionsrecht bis zur Bundesverfassung 50, 267; Sanktionsrecht 267; Genehmigungsrecht 267: Vorstellungsrecht und Beharrungsbeschluß 269; spruchsrecht und Wiederholungsbeschluß nach der Bundesverfassung 270; Begriff des Wiederholungsbeschlusses 271; bedingtes Einspruchsrecht nach der Finanzverfassung 271; Ausnahmsbestimmungen für Gebäude- und Wohnungsaufwandsteuern 273; Statistik des Einspruchsrechtes 277; Ablösung durch das Vetorecht 278; Verhältnis zum Anfechtungsverfahren gegen verfassungswidrige Landesgesetze 280; Übersicht über wieder vom Jahr 1936 an geltende Verfahrensarten 281; Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Abgabengesetzesbeschlüsse 281; Fristenbestimmungen 282; Verhältnis zum Überprüfungsrecht gegenüber Landeshaushalten 309.

Einspruchsverfahren gegen Gesetzesbeschlüsse über Anlehen: Regelung im FVG 283; Anwendungsbereich 283; Beschränkung auf Teilschuldverschreibungsanlehen 283; landesgesetzlicher Erweiterung des Anwendungsbereiches 284; Verhältnis zum Überprüfungsrecht gegenüber Landeshaushalten 309.

Einziehung von Gemeindeertragsanteilen: Zuständigkeit der Landesgesetzgebung 224, 230; zugunsten von Bezirksverbänden 225, 227; zugunsten der Länder 225, 227; zugunsten von Ausgleichsfonden 225, 227; Übersicht über Einziehungsgesetze 231 A; Unterlassung einer tatsächlichen Einziehung zugunsten der Bezirke 231; tatsächliche Einziehung zugunsten der Länder 231; Einziehungsfond 232; Kreis der betroffenen Gemeinden 232; Ausmaß der Einziehung 234; Ersatzmittel für Einziehungsgesetze 235; Bildung von Gemeindeausgleichsfonden 236.

Eisenbahnverkehrssteuern: ausschließliche Bundesabgabe 96; auf Kleinbahnen ausschließliche Gemeindeabgaben 96; Begründung der Ausschließlichkeit für den Bund 102.

Energieverbrauchsabgaben: freies Beschlußrecht 65; Grundsatzregelung für Zugförderungsstrom 264 A; rahmengesetzliche Regelung nach dem Grundsatzregelungsrecht 265 A.

Entschädigungen: Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 414.

Erbgebühren: gemeinschaftliche Abgabe 95, 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 122; keine Zuschlagsabgabe 122: Oberverteilung 134; Verteilung an Fonde 135; Begründung des Ausmaßes der Oberverteilung 138; Ausnahme von der Kürzung der Ertragsanteile durch Vorzugsanteil 132, 140; fehlende Unterverteilung 140; Aufteilungsschlüssel 152; Steuerteilungsvorschriften 170; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 178.

Ertragsanteile: Verfall wegen Mißbrauch des freien Beschlußrechtes bei Ländern 54 A. bei Gemeinden 66; Gewährleistung 164; Zeitpunkt des endgültigen Anspruches auf Ertragsanteile 171; Bevorschussung nach dem zweitvorhergehenden Monat 172; Zurückhaltung von Ertragsanteilen 172 A; Vorkehrungen zur Vermeidung von Überzahlungen bei der Bevorschussung 172; ältere Arten der Bevorschussung 173 A; Vorschüsse und endgültige Abrechnung 174; Verzinsung von Rückständen und Überzahlungen 175; Feststellung der Steuererfolge als Grundlage 175; Berechnungsvorgang 176; Vorschußauszahlung 177; endgültige Abrechnung 178; Abzugsposten Übersicht über die Einbringungsgesetze der Länder 179 A; Aufschluß über Berechnungsgrundlagen und Höhe an Länder (Gemeinden) 181; Ertragsanteile je Kopf in den Gemeindegruppen 218 A; Einziehung durch die Landesgesetzgebung zugunsten der Bezirke, Länder und Ausgleichsfonde 225; Ertragsanteile als Maßstab für Zulässigkeit einer Einziehung von Gemeindeertragsanteilen 233; Ausmaß der Einziehung 234; Verfall als Rechtsfolge der Einhebung verfassungswidriger Abgaben 288; Bedeutung der Einziehung für die verbundene Steuerwirtschaft 417 A.

Erwerbswirtschaftliche Unternehmungen: Überprüfung der Beteiligung der Länder durch den Bund 301; Betrieb eigener Landesunternehmungen 302.

Essigsäuresteuer: gleichartige Abgabe 92, 193.

Evangelische Kirchengemeinden: zuschlagsberechtigte Personenverbände 188.

Feilbietungsabgaben: freies Beschlußrecht 65.

Finanzausgleich: Ursprung und Geltung des Ausdruckes in Österreich 1; Begriffsbestimmung 2; notwendiger Inhalt 2; allgemeines Ziel 3, 227, 428; Einfluß der Staatsform auf seinen Inhalt 3; Umgrenzung seiner Darstellung 3; Rechtsquellen im engeren Sinn 4; im weiteren Sinn 6; Verhältnis zur Bundesverfassung 7; österreichisches Schrifttum 10; Grundgedanken der Regelung 1922 27; und zwar: Beseitigung der Dotationen 29; der Zuschlagsrechte 30; der Alkoholverbrauchsbesteuerung 30; Aufrichtung des Abgabenteilungssystems 30; Sicherung des oberstaatlichen Einflusses auf die Abgabengesetzgebung der Länder 31; Mischsystem zwischen Teilung der Steuerquellen und gleichzeitiger Besteuerung als Grundlage 39; Bedeutung der Jahreswende 1935/36 132, 422; Systeme eines Finanzausgleiches im allgemeinen 413: des Finanzausgleiches in Österreich 416; seine Kennzeichnung 418; Unitarismus und Föderalismus 418; Entwicklung zum Unitarismus in ihren Stufen: Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer 419; Beseitigung der Landesgetränkeabgaben 420; Übergang zum Dotationssystem 421, Verbot der Zuschläge zu den direkten Bundessteuern 421; allgemeines Getränkeabgabenverbot 421; Übergang zum Abgabenteilungssystem 421; zunehmende Geltung des mittelbaren Lastenausgleiches an Stelle der verbundenen Steuerwirtschaft bei der Aufteilung der Ertragsanteile 421; Ausgleich durch Entwicklung der selbständigen Landes-(Gemeinde-) Abgaben 421.

Finanz-Verfassungsgesetz: grundlegende Quelle des Finanzausgleiches 4; Nachtragsgesetze 4; Wiederverlautbarung 5; Verhältnis zum ATG 5; Verhältnis zum BVG7; allgemeiner Wirksamkeitsbeginn 13; Wirksamkeitsbeginn im Burgenland 13 A; Verhältnis zur älteren Gesetzgebung 15; Anfechtung älterer, widersprechender Gesetze beim Verfassungsgerichtshof 15; Aufhebung solcher Gesetze durch die Bundesgesetzgebung 17; durch die Landesgesetzgebung 18; Widerspruch zum BVG 18; Anwendungsbereich auf Gebietskörperschaften mit Besteuerungsrechten 19; Ausschluß der Personenverbände vom Anwendungsbereich 19; Beschränkungen im Anwendungsbereich auf die Bezirksverbände 25.

Fischerei(karten)abgaben vgl. Jagd(karten)abgaben.

Fleischverzehrungssteuer: Regelung als Bundessteuer 206; Überlassung an die Gemeinden 207; Beseitigung 208.

Flußkonkurrenzen: in Niederösterreich 22;

Föderalismus: Geltung im österreichischen Finanzausgleich 418.

Forderungen Dritter gegen Gemeinden: Einbringung bei Ertragsanteilen 179.

Fortbildungsschulräte: zuschlagsberechtigte Personenverbände 189.

Frachtsteuer: unzulässige gleichartige Gemeindeabgabe 196.

Freies Beschlußrecht: 1. bundesrechtliches: Ausnahme vom Grundsatz gesetzlicher Abgabenregelung 54; bei Landes- (Gemeinde-) Zuschlägen zu Bundes-(Landes-) Abgaben 54; gesetzwidrige Beschlüsse der Länder in Ausübung dieses freien Beschlußrechtes 54 A; bei Gemeindeabgaben 55, und zwar: Soda- und Mineralwasserabgaben 55; Lustbarkeitsabgaben 56; Hundeabgaben 56; Pferdeabgaben 56; Abgaben für die Haltung von Luxustieren 56; Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und Anlagen 57; 2. landesrechtliche Erweiterung: ihre Voraussetzungen und Schranken 59; mißbräuchliche Anwendung durch Abgabenermächtigungsgesetze 60; "beschränktes" freies Beschlußrecht 62; Erweiterung bei Immobiliargebührenzuschlägen Rennwettgebührenzuschlägen 63; Realsteuerzuschlägen 63; Lustbarkeitsabgaben 64; Hundeabgaben 64; Benützungsgebühren 64: Untermieteabgaben 64: Fremdenzimmerabgaben 64; Wertzuwachsabgaben 64; Zechschuldabgaben 64; Energieabgaben 65; Gasverbrauchsabgaben 65; Hokkersteuern 65: Fremdenverkehrsabgaben 65; Jagd- und Fischereiabgaben 65; Konzessionsabgaben 65; Ankündigungsabgaben 65; Feilbietungsabgaben 65; Heimatrechtsgebühren 65; gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeinden Ausübung des freien Beschlußrechtes 65; mangelnde Übersicht über das Abgabenrecht als seine Folge 67.

Fremdenorte (Sondergemeinden): in Kärnten 23.

Fremdenverkehrsabgaben: freies Beschlußrecht 65.

Fremdenzimmerabgaben: freies Beschlußrecht 64; zulässig erklärte nicht gleichartige oder gleichartige Gemeindeabgaben 198.

Fristbestimmungen: im Einspruchsverfahren 282; im Überprüfungsverfahren 307.

Fünfprozentige Steuer: Überlassung an die Länder (Gemeinden) 200; Regelung im Zeitpunkt des Überganges 201.

Fürsorgeabgabe: Einhebung als Voraussetzung für Bundesbeitragsleistung zum Personalaufwand 247 A; teilweiser Verzicht des Bundes auf Befreiung für seine Betriebe 256 A; Grundsatzregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen 264 A.

Fürsorgebezirke: in Niederösterreich 22.

Gasverbrauchsabgaben: freies Beschlußrecht 65; rahmengesetzliche Regelung nach dem Grundsatzregelungsrecht 263 A.

Gebäudesteuern: Verteilung als gemeinschaftliche Abgaben in der Übergangszeit 142; Ausnahmsbestimmungen für Gebäude- und Wohnungsaufwandsteuern beim Einspruchs- und Vetorecht 273, 278, 280.

Gebietsflächenschlüssel: bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 163.

Gebietsgemeinden: Leitsätze für allgemeine Einrichtung 20; Nichtausführung dieser Leitsätze 21.

Gebietskörperschaften: Gebietskörperschaften mit Besteuerungsrecht im Anwendungsbereich der Finanzverfassung 19; Gliederung in drei Stufen 19.

Gebührenäquivalent (vom unbeweglichen und beweglichen gemeinschaftliche Vermögen): Abgaben 95, 105; Zuschlagsabgaben 95, 184; Weg zur Gemein-121;Bundeszuschaftlichkeit schlag 130; Oberverteilung 134; Grundlage der Oberverteilung in der Übergangszeit 134 A; Begründung des Ausmaßes der Oberverteilung 136; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel für das G. Ae. vom unbeweglichen Vermögen 147, 150; Ersatz des Realsteuerschlüssels 150; Aufteilungsschlüssel für das G. Ae. vom beweglichen Vermögen 152; Steuerteilungsvorschriften 170; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse

Gemeindeabgaben: zwangsweise Regelung durch die Landesgesetzgebung 53; freies Beschlußrecht 54, 63.

Gemeindeausgleichsfonde: Speisung aus gewährleisteten Beträgen 165; Bildung im Weg von Änderungen der Unterverteilung 225, 228; Bestand solcher Fonde 236.

Gemeindebeiträge: für Landeszwecke 235.

Gemeinden: Leitsätze allgemeiner Einrichtung von Orts- und Gebietsgemeinden 20; Doppel- und Sonderstellung Wiens 20, 218; vorläufige Nichterrichtung von Gebietsgemeinden 21; Sondergemeinden in Kärnten 23; Statutarstädte 23: Kurgemeinden in Tirol 23 A; Groß- und Kleingemeinden im Burgenland 24; Zahl und Verteilung nach Größengruppen 24; freies Beschlußrecht über Abgaben 54, 63; Ausschluß bei Personalsteuerüberweisungen Ausschluß bei der Oberverteilung der gemeinschaftlichen Abgaben 128; Begünstigung der Statutarstädte im abgestuften Bevölkerungsschlüssel 154; Sonderstellung bei der Gewährleistung von Ertragsanteilen 165; Einbringung rückständiger Forderungen der Länder aus den Ertragsanteilen 179; Lage ihrer Haushalte 228; Zuständigkeit zu Anlehensaufnahmen 285; Überprüfung der Gebarung durch den Rechnungshof 310; Bekämpfung ihrer Zersplitterung 427.

Gemeinschaftliche Bundesabgaben: Begriffsbestimmung 32, 33; Bedeutung vom Standpunkt der Gemeinsamkeit 40; bedingte Zulassung von Zuschlägen und gleichartigen Abgaben 41; Art und Entstehung von gleichartigen Abgaben neben ihnen 43; Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung ihres Kreises 47; zur Feststellung der Art der Verteilung ihres Ertrages 47; zu ihrer gesetzlichen Regelung 50, 51; Ablehnung einer Zuständigkeit des Bundesrates 52; Schutzbestimmungen bei Veränderungen der Bestimmungen über gemeinschaftliche Abgaben 78, 82; insbesondere

bei "systematischen" Änderungen 83; zeitliche Begrenzung der Gemeinschaftlichkeit nach älterem Recht, und zwar tatsächliche 83; scheinbare 103; zeitliche Unbegrenztheit der Gemeinschaftlichkeit im geltenden Recht 104; Aufzählung im ATG 105; großer Umfang ihres Kreises 106; ihre geschichtliche, staatsrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung 107; Inhaltlosigkeit der Gemeinschaftlichkeit ab 1936 132; Einfluß der Länder (Gemeinden) auf ihre Verwaltung 179; Undurchsetzbarkeit dieses Einflusses 180; Rechte der Länder (Gemeinden) im Verfahren direkte gemeinschaftliche Steuern 180.

Genehmigungsrecht für Abgaben: Bestand neben dem Sanktionsrecht 50, 267; seine Beseitigung 51, 272; Genehmigungsrecht als Beschränkung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden 62.

Abgaben: Begriffsbe-Geteilte stimmung 32; Unterformen 32; zulässige Verbindung der Unter-Zuständigkeit formen 41; Bundes zur Feststellung ihres Kreises 46; Begriff der geteilten Bundesabgaben 45, 52; Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung ihrer Unterformen 47.

Getränkesteuern der Länder und Gemeinden: Verbot der Gemeindesteuern als Ziel des Finanzausgleiches 1922 30; allgemeines Verbot 70, 120; Beschränkung des allgemeinen Verbotes auf Alkoholsteuern 70; Ausnahme zugunsten der Landesbierauflagen 71; Beseitigung der alten Landessteuern 115; Beseitigung der alten Gemeindesteuern 118; Gewährleistung der alten Gemeindesteuern 119 A, 120 A, 166 A.

Getreideaufschlag: zulässig erklärte nicht gleichartige Landesabgabe 197; Mitwirkung von Bundesorganen und Vergütung 216.

Gewährleistung von Steuerer-

trägen: als Übergangsbestimmung Gemeindegetränkeauflagen 166 A; bei Gemeinde-119 A, schaumweinauflagen 120 A; bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 126, 166; Widerspruch zum Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft 163, 415 A; Gewährleistungen mit dauernder Geltung 164; verschiedene Form für Länder $\mathbf{u}\mathbf{n}\mathbf{d}$ Gemeinden 165; zahlenmäßige Bedeutungslosigkeit 165; Übergangsbestimmung bei der Luxuswarenabgabe für Wien 166; Sondergewährleistung für Wien bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 167.

Gewerbegenossenschaften: zuschlagsberechtigte Personenverbände 190.

Gleichartige Abgaben: Begriffsbestimmung 32, 36; Begriffsbestimmung im Schrifttum 36 A; Begriffsbestimmung in der Rechtsprechung 38; Begriffsbestimmung durch die Verwaltung 38; Bedeutung vom Standpunkt der Gemeinsamkeit 40; Verbot neben ausschließlichen Bundesabgaben 41; bedingte Zulassung neben gemeinschaftlichen Bundesoder Zuschlagsabgaben 41; Arten ihrer Entstehung 42; Entstehung neben gemeinschaftlichen Bundesabgaben 43; neben früher ausschließlichen Bundesabgaben 43; neben früher ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben 44: Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung ihres Kreises 47; Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung von Höchstgrenzen 47; Zuständigkeit des Bundes und der Länder zu ihrer gesetzlichen Regelung 52; Fehlen ihrer Aufzählung im ATG 89, 192; Aufzählung der bundesgesetzlich geregelten Fälle gleichartiger Besteuerung 193; und zwar: Sodawasserabgaben 193; Mineralwasserabgaben 193; Essigsäureabgaben 193; Bierauflagen 194; Zinsgroschensteuer 194; Zechschuldabgaben 195; Anzeigenabgaben 195; Fälle der gleichartigen Besteuerung nach der Rechtsprechung 195; oder nach der Auffassung der Bundesfinanzverwaltung 195; Fälle der nichtgleichartigen Besteuerung nach der Rechtsprechung 197; oder nach der Auffassung der Bundesfinanzverwaltung 197; wirtschaftliche Wirkungen kein Merkmal der Gleichartigkeit 198; Gleichartigkeit im System des Finanzausgleiches 413; im System des österreichischen Finanzausgleiches 416.

- Gleichzeitige (Parallel-) Besteuerung: Grundsatz im österreichischen Finanzausgleich 39, 413, 416.
- Goldbilanzengesetz: Bedeutung für die Gewährleistungsbestimmungen 165.
- Goldsteuerschlüssel: Geltung für die Aufteilung der Ertragsanteile aus der Warenumsatzsteuer 158 A.
- Graz: Ersatzleistung für bestandene Maut 141; Überlassung der Linienverzehrungssteuer und Umwandlung in eine Verbrauchsabgabe 209; Bundessteuereinhebung 210; Vergütung hiefür 214.
- "Grundsatzgesetz": Erlassung 264.
- Grundsatzregelung für Landes(Gemeinde-) Abgaben durch den
 Bund: Zuständigkeit des Bundes
 53, 259; Anwendung auf die
 Landesbierauflagen 71 A; Anlaß
 für Anwendung von Schutzbestimmungen 88; zulässige Anwendungsfälle 260, 262; der Begriff "grundsätzlich" 260; kein
 Mittel zur Beseitigung von Abgaben 262; Hemmungen gegen Anwendung 264; tatsächliche Anwendungsfälle 264; Verhältnis zur
 Grundzügeregelung 266.
- Grundsteuer: Verteilung als gemeinschaftliche Abgabe in der Übergangszeit 142; Überlassung an die Länder (Gemeinden) 200;

Regelung im Zeitpunkt des Überganges 200.

Grundzügeregelung bei den Ländern (Gemeinden) überlassenen früheren Bundessteuern: Zuständigkeit des Bundes 46, 53; Anwendung auf die Realsteuern 204; Inhalt dieser Regelung 205A; falsche Anwendungsfälle 265 A; Verhältnis zur Grundsatzregelung 266.

Haftungen der Länder: Gegenstand der Überprüfung durch Bundesverwaltung 301.

Handels- und Gewerbekammern: zuschlagsberechtigte Personenverbände 189.

Haushaltsstatistik: Anlage einer solchen 423.

Hausier- und Wandergewerbesteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 112; Zuschlagsbelastung 112; Beseitigung der Zuschlagsrechte und Ersatz durch Ertragsbeteiligung 113, 182; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 137; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 147; Steuerteilungsvorschriften 169; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176.

Hausklassensteuer: Verteilung als gemeinschaftliche Abgabe 142; Überlassung an die Länder (Gemeinden) 200; Regelung im Zeitpunkt des Überganges 201.

Hauszinssteuer: Verteilung als gemeinschaftliche Abgabe 142; Überlassung an die Länder (Gemeinden) 200; Regelung im Zeitpunkt des Überganges 201; Vorzugsanteile der Verzeichnisorte bei der Übergangsregelung 203 A.

Heimatrechtsgebühren: freies Beschlußrecht 65; ausschließliche Gemeindeabgaben 94.

Hockersteuern: freies Beschlußrecht 65.

Holzausfuhrabgabe: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 128; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; fehlende Unterverteilung 140; Aufteilungsschlüssel (Waldflächenschlüssel) 161; seine Wirkung 162; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 177. Holzverkehrsabgaben: Verbot

Holzverkehrsabgaben: Verbot von Verkehrsabgaben 75; Ausnahme zugunsten von Holzverbrauchsabgaben 75.

Hundeabgaben: freies Beschlußrecht 56, 64.

Immobiliargebühren: freies Beschlußrecht der Gemeinden für Zuschläge 63; gemeinschaftliche Abgabe 95, 105; Zuschlagsabgabe 95, 184; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 120; Bundeszuschlag 130 A; Oberverteilung 134; Grundlage der Oberverteilung in der Übergangszeit 134 A; Begründung des Ausmaßes der Oberverteilung 136; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 147, 150; Beseitigung des Realsteuerschlüssels Steuerteilungsvorschriften 170; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176.

Innere Steuern: ausschließliche oder gemeinschaftliche Bundesabgaben 90.

Israelitengemeinden: zuschlagsberechtigte Personenverbände 189.

Jagd- und Fischerei (karten) abgaben: freies Beschlußrecht 65.

Kärnten: Sondergemeinden 23; Gemeindebeiträge für Landeszwecke 235; Gemeindeausgleichsfond 236.

Katholische Pfarrgemeinden: zuschlagsberechtigte Personenverbände 186;

Kleinrentnerfond: Abrechnung der Gemeindebeiträge mit Ertragsanteilen 179.

Konkurrenzbezirke: Begriff 20; Bezirke ohne Besteuerungsrechte 23. Konkurrenzen: Ausnahme vom Überprüfungsrecht der Bundesverwaltung 298, 300.

Kontrolleinrichtungender Länder: Übersicht über Kontrollämter 312 A.

Konvertierungsanlehen: Gegenstand der Überprüfung durch die Bundesverwaltung 300.

Konzessionsabgaben: freies Beschlußrecht 65; für zulässig erklärte nicht gleichartige Gemeindeabgaben 198.

Körperschaftssteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 112;schlagsbelastung 112; Beseitigung der Zuschlagsrechte und Ersatz durch Ertragsbeteiligung 113, 182; Bundeszuschlag 114, 129 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 137; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 142, 149; Ausgleich der Sitzquotenausscheidung bei Wien 149; Steuerteilungsvorschriften 169; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176; Zuschlagsbelastung durch Personenverbände 186, 189, 190.

Kosten der öffentlichen Verwaltung: ihre Feststellung als Aufgabe des Finanzausgleiches 314; Mangel ausreichender Statistik 314; rechtliche Grundlagen der Kostenverteilung im BVG 315; Zusammenhang mit Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung 316; Zuständigkeit zum Vollzug und zur Kostentragung 316; Kostenauferlegung durch übergeordnete Gesetzgebung 317; Kosten aus Entfaltung freiwilliger Tätigkeit 317; Bedeutung der auftragsweisen Geschäftsführung für Kostentragung 317; Umfang und Mängel der Darstellung 320; Notwendigkeit zweckmäßiger Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen 322.

Kraftwagen-(Besitz-)Abgaben: Verbot von Landes-(Gemeinde-) Abgaben 76, 125; gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 125; Oberverteilung 136; Begründung ihres Ausmaßes 138; Ausnahme von der Kürzung der Ertragsanteile durch den Vorzugsanteil 132, 140; fehlende Unterverteilung 140; Ersatzleistungen an Wiener-Neustadt und Graz für aufgehobene Mauten 141; Aufteilungsschlüssel 163, 223; Ergebnis des Schlüssels 164; Gewährleistung bestandener gaben 166; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 179; Mitwirkung von Bundesorganen bei bestandenen Landes- (Gemeinde-) Abgaben 216; Grundsatzregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen 264 A.

Krankenanstaltenfond: Zuschlagsberechtigung 190.

Krankenkassen: Entschädigung für aufgehobene Alkoholsteuerermäßigung 131.

Kreditüberschreitungen: Gegenstand der Überprüfung durch die Bundesverwaltung 299.

Kreditübertragungen: Gegenstand der Überprüfung durch die Bundesverwaltung 299.

Kriegszuschläge vgl. Bundeszuschläge.

Kurbeiträge in Tirol: unzulässige gleichartige Gemeindeabgabe 23 A, 195.

Kurgemeinden in Tirol: steuerberechtigte Körperschaften 23 A.

Länder- und Gemeindefinanzkommission: Aufgabe und Zusammensetzung 248 A.

Landesbierauflagen: Verbot 70; Gleichartigkeit mit der Erzeugungssteuer des Bundes 70 A, 194; Wiedereinführung im Zusammenhang mit der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung 71; älterer Plan ihrer Wiedereinführung ohne diesen Zusammenhang 72 A; Erträgnisziffern im Vergleich mit der Belastung für die Arbeitslosenversicherung 73 A, 74 A; Nachteile gegenüber der Erzeugungssteuer 74, 115; erstmalige Aufhebung und Ersatz durch Überweisungen 116; deren Ersatz durch Dotationen 117; deren Ersatz durch Ertragsbeteiligung 120; Bierverbrauchsstatistik in den Ländern 155 A; Mitwirkung der Zollorgane 213 A, 216; Deckung für Biersteuerausgleich 219; Grundsatzregelung 265 A.

Landeshaushalte: Notwendigkeit ihrer Überprüfung durch die Bundesverwaltung 293; Pläne 294 A; zeitlich begrenzte Regelung durch die 6. ATGN und das FAG 295; verfassungsrechtliche Grundlage 296; Umfang 296; und zwar: Voranschläge 297; Gebarung 299; Anlehensaufnahmen 300; erwerbswirtschaftliche Unternehmungen 301; Haftungen 301; Besoldungsrecht 302; Rechtsfolgen nichterfüllter Verlangen 296, 307; Zusammenhang mit Ausgeglichenheit des Haushaltes 305; Ergebnisse 1929/30 305 A; Überprüfungsrecht gegenüber Budgetprovisorien 306; Verfahren 306; Verhältnis zum Einspruchsverfahren 309; Notwendigkeit der Verlängerung des Überprüfungsrechtes nach 1936 432, 435.

Landeszuschläge zu den Realsteuern: Bestand 204 A.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen: zuschlagsberechtigte Körperschaften 190 A.

Landwirtschaftliches Notopfer: teilweise Deckung durch Biersteuerzuschlag 130 A.

Lastenausgleich vgl. mittelbarer und unmittelbarer Lastenausgleich.

Lehrerbezüge vgl. Personalaufwand.

Linienverzehrungssteuer: Regelung als Bundessteuer 208; Überlassung an die Gemeinden 208; Beseitigung 209.

Linz: Überlassung der Linienverzehrungssteuer und Umwandlung in eine Verbrauchsabgabe 209.

Lohnabgabe vgl. Fürsorgeabgabe.

Lottoregal: ausschließliche Bundeseinnahme 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101.

Lustbarkeitsabgaben: freies Beschlußrecht 56, 64; zulässig erklärte nicht gleichartige Gemeindeabgaben 197.

Luxustierhaltungsabgaben: freies Beschlußrecht 56.

Luxusumsatzsteuer: unzulässige gleichartige Gemeindeabgabe 196.

Maaßen- und Freischurfgebühren: ausschließliche Bundesabgabe 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Markenschutzgebühren: Ertragsaufteilung 96.

Matrikularbeiträge: Bedeutung im System des Finanzausgleiches 414 A.

Mauten: Verfassungsmäßigkeit 69; Beseitigung im Zusammenhang mit der Einführung der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 70 A, 126; Gewährleistung ihres Ertrages 166.

Mehrbelastung der Länder und Gemeinden durch den Bund: Schutzbestimmungen 78, 86.

Mietzinssteuern: Zulässigkeit der Zuschlagsbelastung durch Personenverbände 188; Anwendbarkeit der Grundzüge für Realsteuern 207 A.

Mineralölsteuer: bestandene ausschließliche Bundesabgabe 99 A.

Mineralwassermonopol: ausschließliche Bundesabgabe 92, 193 A; Begründung der Ausschließlichkeit 101.

Mineralwassersteuer: freies Beschlußrecht 55; gleichartige Abgabe 193.

Mischsystem: Bedeutung im österreichischen Finanzausgleich 40, 418. Mittelbare Bundesverwaltung: Einfluß auf Kostentragung 318. Mittelbare Landesverwaltung: Einfluß auf Kostentragung 319. Mittelbarer Lastenausgleich: Grundgedanke und Begriffsbestimmung 143, 416; Geltung in der Geschichte des österreichischen Finanzausgleiches 144; Geltung im ATG 145, 417; Versuch seiner Durchführung nach dem Entwurf des FAG 145 A; Bevölkerungsschlüssel als Ausdruck eines mittelbaren Lastenausgleiches bei den Getränkesteuern 156; bei der Warenumsatzsteuer 157; Aufteilungsschlüssel bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe mit Wirkung eines mittelbaren Lastenausgleiches bundesgesetzliche Durchführung im Verhältnis zwischen Wien und Ländern 217; Anlaß hiefür 217; Biersteuerausgleich 219; besonderer Lastenausgleich 221; mittelbarer Lastenausgleich bei den Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer 222: innerhalb der Länder bei den Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer 222; bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 223; Bedeutung der Steuerteilungsvorschriften landesrechtlicher mittelbarer Lastenausgleich durch Einziehung von Gemeindeertragsanteilen 225; zu Gunsten der Bezirksverbände 225, 227, 231; zu Gunsten der Länder 225, 227, 231; zu Gunsten der Gemeindeausgleichsfonde 225, 227, 236; Mittel zur Beseitigung der Starrheit des Abgabenteilungssystems 227; Geltung im österr. Finanzausgleich 417; Notwendigkeit in Zeiten der Not 429; ver-

Mitwirkung von Bundesorganen: bei Landes- (Gemeinde-) Abgaben 211, 291; Verweigerungsgründe 292.

gen 430.

waltungsrechtliche Voraussetzun-

Monopolabgaben: ausschließliche

Bundesabgaben 90; Begründung der Ausschließlichkeit 101.

Monopole: ausschließliche Bundesabgaben 91; Begründung der Ausschließlichkeit 101.

Monopolverwaltung: Beitragsleistung an Gemeinden 255.

Ein-Musterschutzgebühren: nahme der Handels- und Gewerbekammern 96.

Nahrungs- und Genußmittelabgabe vgl. Zechschuldabgabe.

Nebengebühren bei gemeinschaftlichen Abgaben: genstand der Oberverteilung 131. Neuordnung des Finanzaus-

gleiches im Jahr 1936: Ziele 425.

Niederösterreich: Bezirksverbände 22: Fürsorgebezirke 22; Straßenbezirke 22; Flußkonkurrenzen 22; Vorzugsanteil bei der Bekenntniseinkommensteuer und Körperschaftssteuer 149; bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 162, 223; Schulklassenbeiträge der Gemeinden 235; Empfänger von Bundesbeiträgen zu Valutaanlehen 254.

Notstandsaushilfen: Beitragsleistung der Länder 71, 393.

Notverordnungsrecht: Bedeutung für Finanzausgleich 54.

Gemeindebei-Oberösterreich: träge für Landeszwecke 235.

Oberstaatlicher Einfluß Landesabgabengesetzgebung (vgl. inbes. auch Einspruchsund Vetorecht): Ziel des Finanzausgleiches 1922 31; Mittel zur Durchsetzung 258.

gemein-Oberverteilung der schaftlichen Abgaben: Zuständigkeit des Bundes zu ihrer Festsetzung 47; Schutzbestimmungen bei Änderung durch den Bund 78, 82; Bedeutung der Schutzbestimmungen 85; schränkung auf Länder und Ausschluß der Gemeinden 128: Ausschluß der Bezirksverbände 129; Ertrag als Gegenstand der Oberverteilung 129; Reinertrag Gegenstand der Oberverteilung 130; Behandlung der Nebengebühren (Verzugszinsen, Strafen) 131; Verwaltungskosten keine Abzugspost 131; zeitliche Befristung bis 1935 131; Übergangsregelung 1921/22 133 A; Ausmaß in den Jahren 1923 bis 1930 134; allgemeine Grundsätze 136; Oberverteilung nach der RV zum ATG 137.

Parallelbesteuerung vgl. gleichzeitige Besteuerung.

Patentgebühren: ausschließliche Bundesabgabe 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Personalaufwand: Bundesbeitragsleistung 243; zu den Lehrergehalten 244 A; zu den Gehalten der Landes- und Gemeindeangestellten 244 A; zu den Kosten der politischen Verwaltung 249; Überprüfungsrecht der Bundesverwaltung 302: Einfluß Bundes nach der 4. ATGN 303.

Personalsteuerüberweisungen vgl. Einkommensteuer.

Personenverbände: Ausschluß vom Anwendungsbereich des FVG und ATG 19; Aufzählung 26; Zuschlagsberechtigung 186: der katholischen Pfarrgemeinden 186; der evangelischen Kirchengemeinden 188; der Israelitengemeinden 189; der Handelskammern 189; der Fortbildungsschulräte 189; der Gewerbegenossenschaften 190; des Krankenanstaltenfondes 190: der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen 190 A; Ausmaß der Zuschläge 190 A.

Pferdeabgaben: freies Beschlußrecht 56.

Phosphatmonopol: ausschließliche Bundesabgabe 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101. Verwaltung: Politische

seitigung des Doppelgeleises 248;

Bundesbeitragsleistung 249; Entwicklung ihres Ausmaßes 249; Aufteilung 251; Übersicht über die Schlüssel 253; Besoldung in der politischen Verwaltung kein Gegenstand der Überprüfung durch die Bundesverwaltung 304.

Präzipuum vgl. Vorzugsanteile. Pulvermonopol: ausschließliche Bundesabgabe 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101; Beiträge an Gemeinden 256.

Punzierungsgebühren: schließliche Bundesabgabe 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Realsteuern: Überlassung an die Länder (Gemeinden) 200, 203; gesetzliche Regelung im Zeitpunkt des Überganges 200; Ungleichmäßigkeit der Bedeutung für die einzelnen Länder (Gemeinden) Übergangsregelung 202:203 A; Regelung ihrer Grundzüge 204; Umfang der Überlassung 204; Inhalt der Grundzüge 205 A; Organe der Abgabenverwaltung 212 A, 213 A; Vergütungen an den Bund für Bemessung und Einhebung 215.

Realsteuerschlüssel: und Beseitigung bei den Immobiliargebühren dem $\mathbf{u}\mathbf{n}\mathbf{d}$ bührenäquivalent 150.

Realsteuerüberweisungen: Einführung 109.

Realsteuerzuschläge: freies Beschlußrecht der Bezirke und Gemeinden 63; ihre Höhe als Anhaltspunkt für Beurteilung der Haushaltslage 228 A; als Grundlage für die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen 233.

Rechnungshof: Zuständigkeit zur Überprüfung von Landes-(Gemeinde-) Haushalten 309: Umfang der Überprüfungstätigkeit als Recht und Pflicht 310; Gegenstand der Überprüfung 312; be-Unterscheidung Überprüfung im engeren und er-

- weiterten Umfang 312 A; Verfahren 313.
- Rechtstitelleistungen: Ausnahme vom Überprüfungsrecht der Bundesverwaltung 298, 300 A.
- Rennwettgebühren: freies Beschlußrecht der Gemeinden für Zuschläge 63; Zuschlagsabgabe 95, 184, 185.
- Rentensteuer vgl. Abzugs- und Bekenntnisrentensteuer.
- Salzmonopol: ausschließliche Bundesabgabe 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101; Beiträge an Gemeinden 256.
- Sanktionsrecht: Bestand und Beseitigung 50, 267.
- Schaumweinauflagen der Gemeinden: Verbot 70; Ersatz durch Ertragsbeteiligung 120; Gewährleistung des Ertrages 120 A, 166 A.
- Schaumweinsteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 120; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; ausschließliche Beteiligung der Gemeinden 140, 141; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 156; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 177.
- Schülerschlüssel: Weg zum mittelbaren Lastenausgleich 145A.
- Schulklassenbeiträge der Gemeinden: in Niederösterreich 235.
- Schutzbestimmungen: 1. gegen Eingriffe der Bundesgesetzgebung: Einfluß auf die Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Abgabeformen 48; zeitlich verschiedene Regelung 78, 80 A; Leitsatzbestimmungen oder klagbare Ansprüche 78; Schutzbestimmungen bei Beeinträchtigung steuerlicher Einnahmen 78; Umfang (natürliche Entwicklung) und Voraussetzungen (Bereicherung) dieser Ersatzverpflichtungen 79, 80; insbesondere in folgenden Fällen; bei Ver

- änderungen in der finanzverfassungsrechtlichen Abgabeform 81; bei Bestimmungen über Verteilung und Aufteilung gemeinschaftlicher Abgaben 82; bei systematischen Änderungen der Bestimmungen über gemeinschaftliche Abgaben 83; tatsächliche Bedeutung der Schutzbestimmungen bei Änderungen der finanzverfassungsrechtlichen Abgabeformen 84; bei Änderungen der Oberverteilung 85; der Aufteilung 85; Schutzbestimmungen bei Auferlegung erhöhter Ausgaben 78, 86; tatsächliche Bedeutung dieser Bestimmungen 87; Schutzbestimmungen allgemeiner Art 87: insbesondere bei Grundsatzregelungen 88; 2. gegen Eingriffe der Landesgesetzgebung: bei Einnahmenschmälerung 88; allgemeiner Art
- Sodawasserabgaben: freies Beschlußrecht 55; gleichartige Abgaben 193.
- Sondergemeinden: Fremdenorte in Kärnten 23.
- Sozialversicherung: Beitragsleistung der Länder 71.
- Sparkassenabgabe: unzulässige gleichartige Landesabgabe 196.
- Spielabgabe: gemeinschaftliche Abgabe 106; Aufhebung 106 A; Verteilung als gemeinschaftliche Abgabe 106 A, 137, 138, 142.
- Spielkartenstempel: ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Staatszuschläge vgl. Bundeszuschläge.
- Stammabgaben: Begriffsbestimmung 32; Verhältnis zum Zuschlag 34, 35; Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung bei Bundesabgaben 52.
- Standplatzabgaben: Beseitigung im Zusammenhang mit der Einführung der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 126; Gewährleistung ihres Ertrages 166.

- Statistische Gebühr: ausschließliche Bundesabgabe 96; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Statutarstädte: Aufzählung 23; Begünstigung im abgestuften Bevölkerungsschlüssel 154.
- Steiermark: Bezirksverbände 21; Gemeindeausgleichsfond 236.
- Stempel- und Rechtsgebühren: ausschließliche Bundesabgaben 93; gemeinschaftliche Abgaben 95; Zuschlagsabgaben 95; ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben 95; Begründung der Ausschließlichkeit als Bundesabgaben 102.
- Steuerausgleiche: gemeinschaftliche Abgaben 91.
- Steuerteilungsvorschriften:
 Bestand im PStG 168; Bedeutung
 für verbundene Steuerwirtschaft
 171; Bedeutung für mittelbaren
 Lastenausgleich 223.
- Strafen bei gemeinschaftlichen Abgaben: Ausnahme von der Oberverteilung 131.
- Straßenbezirke: in Niederösterreich 22.
- Straßenerhaltungsbeiträge:
 Beseitigung im Zusammenhang
 mit Einführung der Benzinsteuer
 und Kraftwagenabgabe 125; Gewährleistung ihres Ertrages 166.
- Subventionen: Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 257, 414, 418.
- Süßstoffsteuer: ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Syndikatsteuer vgl. Bezugsrechtsteuer.
- SystematischeÄnderungen: Bedeutung des Ausdruckes bei Bestimmungen über gemeinschaftliche Abgaben 83.
- Tabakmonopol: ausschließliche Bundesabgabe 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101; Beiträge an Gemeinden 256.
- Tantièmenabgabe: ausschließliche Bundesabgabe 98; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

- Taxen: ausschließliche Bundesabgaben 94; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Teilung der Steuerhoheit: Grundsatz des Finanzausgleiches 39, 413; insbesondere des österreichischen 416.
- Tierhaltungsabgaben: freies Beschlußrecht 56.
- Tirol: Kurgemeinden 23 A; Beitragsleistung der Gemeinden zum Lehreraufwand 235; Gemeindeausgleichsfond 237.
- Totalisateur- und Buchmacherwettgebühren vgl. Rennwettgebühren.
- Transportsteuer: unzulässige gleichartige Landesabgabe 196.
- Übergangsregelung 1921/22: Begründung ihrer Notwendigkeit 14; Bedeutung des Novembergesetzes für diese 14; Einkommensteuer von Bundesangestellten 111 A: Beseitigung der Zuschläge bei der Erwerb-, Körperschafts- und Rentensteuer 113 A; verfassungsrechtliche Form der allgemeinen Erwerbsteuer 114 A; Oberverteilung der gemeinschaftlichen Abgaben 133 A; Grundlage der Oberverteilung der Immobiliargebühren und des Gebührenäquivalentes 134 A; Unterverteilung der Einkommensteuer 142 A; Ober- und Unterverteilung der Realsteuern 142 A; Aufteilung der Abzugseinkommensteuer 147 A; Aufteilung der Getränkesteuern 155A; Überlassung der Realsteuern 203 A
- Übergewinn bei der Holzausfuhr: Einrichtung und Ertragsbeteiligung der Länder 127; verfassungsrechtliche Grundlage 238.
- Überprüfung srecht der Bundesverwaltung vgl. Landeshaushalte.
- Überprüfungsrecht des Rechnungshofes vgl. Rechnungshof.

ÜbertragenerWirkungsbereich der Gemeinden: Kostentragung 319; Unentgeltlichkeit 319 A.

Überweisungen: aus der Einkommensteuer (den Realsteuern) 109; der Branntweinabgabe 115; der Biersteuer 116; der Weinsteuer 117; dem Übergewinn bei der Holzausfuhr 127; echte und unechte Überweisungen im System des Finanzausgleiches 415; insbesondere im österreichischen 417.

Umlage: Begriffsbestimmung als Besteuerungsart 34; Begriffsbestimmung als Leistung der Gliedstaaten an Oberstaat 414 A.

Unitarismus: in der Entwicklung des österr. Finanzausgleiches 31, 418.

Unmittelbarer Lastenausgleich: abgestufter Bevölkerungsschlüssel im Gemeindeüberweisungsgesetz als Ausdruck eines unmittelbaren Lastenausgleiches 155; zwischen Ländern und Gemeinden in Form von Gemeindebeiträgen für Landeszwecke 235; Begriffsbestimmung 239, seine Vorteile und wirtschaftlichen Voraussetzungen zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) 239; verfassungsrechtliche Grundlagen 240; zulässige Formen 240; Beschränkung der Regelung auf und Aus-Hoheitsverwaltung schluß der Wirtschaftsverwaltung 242; Bindung an Erfüllung bestimmter Bedingungen 242; einzelne Anwendungsfälle: Zweckdotationen 243; und zwar: Beitrag zum Personalaufwand 243; zum Aufwand für die politische Verwaltung 248; zum Schuldendienst für Valutaanlehen 253; Beiträge der Monopolbetriebe an Gemeinden 255; Subventionen 257; Bundesdarlehen 257; Vergütungen für auftragsweise Geschäftsführung 257; Geltung im österr. Finanzausgleich 417.

Untermieteabgaben: freies Beschlußrecht 64.

Unterverteilung der gemeinschaftlichen Abgaben: Zuständigkeit des Bundes zu ihrer Festsetzung 47; Schutzbestimmungen bei Änderung durch den Bund 78, 82; zeitliche Befristung bis 1935 131; Art ihrer Durchführung durch Weiterüberweisung 140; Grundsatz hälftiger Teilung 140; Ausnahmen hievon 140; Ausmaß 142; Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Abänderung durch Einziehung von Gemeindeertragsanteilen 224; Vorschlag ihrer Uberlassung an die Zuständigkeit der Länder 431.

Valutaanlehen: Bundesbeitragsleistung 253.

Valutagewinn bei der Holzausfuhr vgl. Übergewinn.

Valutenumsatzsteuer vgl. Effektenumsatzsteuer.

Verbot der Einhebung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben: allgemeine Verbote im FVG 67; wegen Widerspruch mit Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes 68: bestandenes Verbot der Abgabenbelastung von Produktion und Handel 68; von Getränkeabgaben 70; Beschränkung dieses Verbotes auf Alkoholsteuern 70; Ausnahme zugunsten der Landesbierauflagen 71; von Holzverkehrsabgaben 75; Ausnahme zugunsten von Holzverbrauchssteuern 75; von Kraftwagen- (Besitz-) Abgaben 76; von Amtstaxen und Gebühren in der mittelbaren Bundesverwaltung 76.

Verbrauchsbesteuerung: grundsätzliche Beschränkung auf örtlichen Verbrauch 68; Abgrenzung gegenüber unzulässigen Zwischenzöllen 69 A.

Verbundene Steuerwirtschaft: Begriffsbestimmung 143; Geltung in der Geschichte des österreichischen Finanzausgleiches 144; Geltung im ATG 145; Wirkung bei direkten Steuern und Gebühren

- 153; abgestufter Bevölkerungsschlüssel als ihr Ausdruck 154; Milderung ihrer Nachteile durch Einziehung von Gemeindeertragsanteilen 227; als Form des Finanzausgleichssystems 414; verbundene Steuerwirtschaft im weiteren und engeren Sinn 415; Geltung im österreichischen Finanzausgleich 417; Anwendbarkeit in Zeiten des Überflusses in den öffentlichen Haushalten 429.
- Verfall von Ertragsanteilen: wegen Mißbrauch des freien Beschlußrechtes der Länder 54 A; der Gemeinden 66; wegen Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen 288; Verfall von Anteilen an der Zweckdotation für die politische Verwaltung wegen Nichterfüllung eines Verlangens im Zug der Überprüfung eines Landeshaushaltes 296, 307.
- Verfassungsgerichtshof: Anfechtung älterer, dem FVG widersprechender Gesetze 15; Anfechtung gesetzwidriger Landtagsbeschlüsse in Ausübung des freien Beschlüßrechtes 54 A; Anfechtungsklage auf Ersatzverpflichtungen gegen den Bund 79; Anfechtung verfassungswidriger Landesgesetze 287; Anfechtung gesetzwidriger Verordnungen 291.
- Vergütungen für auftragsweise Geschäftsführung: in der Abgabenverwaltung 214; Mißverhältnisse in ihrer Höhe 216; Form eines unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 257, 414; insbesondere im österreichischen Finanzausgleich 418.
- Verkehrsbeschränkungen: Verbote 68; Mauten keine unzulässigen Verkehrsbeschränkungen 69; Verlassenschaftsbeiträge: Ab-
- lösung durch Erbgebührenzuschläge 122.
- Vermögensabgabe: ausschließliche Bundesabgabe 99; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Vermögenssteuer: ausschließli-

- che, gemeinschaftliche und wieder ausschließliche Bundesabgabe 98; Gründe gegen ihre Ausschließlichkeit 103; Gründe für ihre Gemeinschaftlichkeit 111; fehlende Oberverteilung 137; Zuschlagsfreiheit gegenüber Personenverbänden 188.
- Vermögenssteuer der Gemeinden: unzulässige gleichartige Abgabe 196.
- Verordnungen: Anfechtung wegen Gesetzwidrigkeit 291.
- Versicherungsabgaben: unzulässige gleichartige Landesabgaben 196.
- Versteigerungsabgaben vgl. Feilbietungsabgaben.
- Verwahrungsgebühren: ausschließliche Bundesabgabe 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Verwaltungsabgaben: Einführung an Stelle der Amtstaxen und Gebühren 77; ausschließliche Bundesabgabe 95, 96; ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben 95.
- Verwaltungsgebühren: ausschließliche Bundesabgaben 95; Begründung der Ausschließlichkeit 102.
- Verwaltungsgerichtshof: Beschwerde gegen gesetzwidrige Gemeindevertretungsbeschlüsse in Ausübung des freien Beschlußrechtes 54 A, 66.
- Verwaltungskosten bei gemeinschaftlichen Abgaben: keine Abzugspost bei der Oberverteilung 131.
- Verzugszinsen: Behandlung bei der Oberverteilung der gemeinschaftlichen Abgaben 131.
- Vetorecht (vgl. auch Einspruchsrecht): Einführung 277; Ausnahmen 278; Verfahren 279; befristete Regelung bis 1935 279; Erweiterung des Anwendungsbereiches 280; Übersicht über die geltenden Verfahrensarten 280; Übersicht über seine Anwendung 281; Anwendungsbereich auf Abgabengesetzesbeschlüsse 281; Fri-

stenbestimmungen 282; Notwendigkeit des Fortbestandes nach 1935 432, 435.

Volkszählung: Bedeutung für Schlüsselfeststellung 153; Zeitpunkt und Art der Berücksichtigung von Veränderungen in der Volkszahl 153.

Vorarlberg: Beitragsleistung der Gemeinden zum Lehreraufwand 235.

Vorkriegsschuldengesetz: Vorläufer der Bundesbeteiligung am Dienst für Valutaanlehen 253.

Vorstellungsrecht vgl. Einspruchsrecht.

Vorzugsanteile: Vorzugsanteil des Bundes: Ausscheidung 132; verschiedene Berechnungsmöglichkeiten 133; geldliche Wirkung 135; Begründung seiner Ausscheidung 139; Anlaß für Gewährleistung mit dauernder Wirkung 164: Rahmen für die Zweckdotation für die politische Verwaltung 251; Bedeutung für die Bestimmungen über das Einspruchsverfahren 275; Vorzugsanteile für andere Körperschaften: bei der Holzausfuhrabgabe für Wien 138, 161; bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Niederösterreich 149; bei der Warenumsatzsteuer für Wien 159 A; bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe für Niederösterreich 162, 223; bei der Hauszinssteuer für die Verzeichnisorte 203 A; bei der Zweckdotation für die politische Verwaltung für das Burgenland 252.

Waldflächenschlüssel: Geltung bei der Holzausfuhrabgabe 161. Warenumsatzsteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 123; Ertragsanteile der Gemeinden bei ihrer Mitwirkung an der Veranlagung 131; Ausmaß dieser Ertragsanteile 131 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 157; ältere Schlüssel, insbes. Goldsteuerschlüssel 158 A; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176; tatsächliche Mitwirkung von Gemeinden an der Veranlagung und Vergütungen an diese 215.

Weinauflagen der Länder (Gemeinden): allgemeines Verbot 70; Verbot der Landesweinauflagen und Weinsteuerzuschläge 117; ihr Ersatz durch Dotationen 117; Beseitigung der Gemeindeweinauflagen 119; Übergangsgewährleistung für diese 119 A, 166 A; Ersatz der Dotationen durch Ertragsbeteiligung 120.

Weinkontrollgebühr: Ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 102.

Weinsteuer: gemeinschaftliche Abgabe 105; Weg zur Gemeinschaftlichkeit 115; Ertragsaufteilung in der Übergangszeit 133 A; Oberverteilung 134; Begründung ihres Ausmaßes 138; Unterverteilung 142; Aufteilungsschlüssel 153; Berechnung der Ertragsanteilvorschüsse 176.

Weinsteuerzuschläge vgl. Weinauflagen.

Wertzuwachsabgaben: freies Beschlußrecht 64; zulässig erklärte nicht gleichartige Gemeindeabgaben 197.

Wiederaufbaugesetz: Grundsatzregelung über Realsteuern 204; über Energie- und Gasabgaben 265 A.

Wiederholungsbeschluß vgl. Einspruchsrecht.

Wien: Doppel- und Sonderstellung als Land und Gemeinde 20, 218; Beteiligung an Personalsteuer- überweisungen und Dotationen 110; Vorteil aus der geltenden Berechnungsart des Vorzugsanteiles 133 A; Vorzugsanteil an der Holzausfuhrabgabe 138, 161; doppelte Beteiligung als Land und Gemeinde bei der Ober- und Unterverteilung 142, 218, 430: mittel-

barer Lastenausgleich auf Kosten Wiens nach der RV zum FAG 145 A; Sonderstellung bei der Aufteilung der Getränkesteuern 154, 156; bei der Aufteilung der Warenumsatzsteuer 157; bestandener Vorzugsanteil bei der Warenumsatzsteuer 159 A; Gewährleistung der Luxuswarenabgabe 166 A; Sondergewährleistung bei Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 167; Schutz der Gemeindeabgaben als gleichartige Abgaben 195, 198; Überlassung der Linienverzehrungssteuer und ihre Beseitigung 209; Bundessteuereinhebung 210; Vergütung hiefür 214: bundesgesetzlicher mittelbarer Lastenausgleich auf Kosten Wiens 217; Biersteuerausgleich 219; besonderer Lastenausgleich 221; bei den Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer 222; Vorzugsstellung bei dem Bundesbeitrag zum Personalaufwand 245 A; Ausschluß von der Zweckdotation für die politische Verwaltung 251 A; Empfänger von Bundesbeiträgen zu Valutaanlehen 254; Sonderstellung der Wohnbausteuer im Einspruchsverfahren 273, 276 A, 278; Verhältnis zwischen Wien und den anderen Ländern (Gemeinden) überhaupt 430.

Wiener-Neustadt: Ersatzleistung für bestandene Maut 141.

Wohnaufwandsteuern: Ausnahme vom Einspruchs- (Veto-) Recht 273, 278, 280, 281.

Zahlungsrückstände der Gemeinden: Abrechnung bei den Ertragsanteilen 179; Übersicht über die Gesetze 179 A.

Zechschuldabgaben (Nahrungsund Genußmittelabgaben): freies Beschlußrecht 64; zulässige gleichartige Abgabe in Wien 195, 196; unzulässige gleichartige Abgabe in Wien 195; in Luxusbetrieben zulässig erklärte nicht gleichartige Gemeindeabgaben 197.

- Zinsgroschensteuer: gleichartige Abgabe 194.
- Zölle: ausschließliche Bundesabgaben 90; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Zollorgane des Bundes: Mitwirkung bei Landes- (Gemeinde-) Abgaben 216.
- Zollverfahrensgebühren: ausschließliche Bundesabgaben 90; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Zuckersteuer: ausschließliche Bundesabgabe 92; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Zündmittelsteuer: ausschließliche Bundesabgabe 93; Begründung der Ausschließlichkeit 101.
- Zuschläge: Bemessung und Einhebung durch die Veranlagungsorgane der Stammsteuer 211; Vergütungen 215; "Aufzüchtung" 234
- Zuschlagsabgaben: Begriffsbestimmung 32, 33; Bedeutung der Stammabgabe 34; ideelle Vorschreibung der Stammabgabe 35; Bedeutung vom Standpunkt der Gemeinsamkeit 40; Verbot neben ausschließlichen Bundesabgaben 41; bedingte Zulassung neben gemeinschaftlichen oder gleichartigen Abgaben 41; Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung ihres Kreises 47; und von Höchstgrenzen 47; Zuständigkeit des Bundes (der Länder) zur gesetzlichen Regelung 52; Übersicht über bestehende Zuschlagsabgaben 184.
- Zuschlagsähnliche Leistungen an Gemeinden: Verfassungswidrigkeit bei nichtzuschlagsfähigen Abgaben 191.
- Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer: Bestand 109.
- Zuschlagsrechte der Länder, Bezirke und Gemeinden: Beseitigung bei Bundesabgaben als Ziel des Finanzausgleiches 1922 30, 182; freies Beschlußrecht der Länder und Gemeinden bei Zu-

schlägen zu direkten Bundesabgaben 54; freies Beschlußrecht der Gemeinden für Immobiliargebührenzuschläge 63; Rennwettgebührenzuschläge 63; der Bezirke und Gemeinden für Realsteuerzuschläge 63; Zuschlagsrechte bei der allgemeinen Erwerbsteuer, Körperschaftssteuer und Bekenntnisrentensteuer 112: ihre Beseitigung 113, 182; Bedeutung und Entartung der Zuschlagsrechte 183; Streben nach Wiederherstellung und Bedenken dagegen 185, 428 A; Zuschlagsrechte als Form der gleichzeitigen Besteuerung 413; insbesondere in Osterreich 416.

Zuschlagsrechte von Personenverbänden: Bestand 186.

Zuschlagsrecht für den Wiener Krankenanstaltenfond: Bestand 190.

Zuständigkeit: der Landesgesetzgebung zur Erhebung zur Statutarstadt 23 A; des Bundes zur Feststellung der finanzverfassungsrechtlichen Abgabeformen überhaupt 45, 48; des Kreises der ausschließlichen Bundesabgaben 45; zur Regelung der Grundzüge bei Überlassung von Bundesabgaben an die Länder (Gemeinden) 46, 53; zur Feststellung des Kreises der geteilten Abgaben 46; der Unterformen ihrer Teilung 47: der Ober- und Unterverteilung und Aufteilung bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben 47; zur Feststellung der Zuschlagsabgaben 47; zur Beschränkung des Zuschlagsausmaßes 47; des Kreises der gleichartigen Abgaben 47; zur Festsetzung von Höchstausmaßen für gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) 47; mittelbare Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben 47; zur Beseitigung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben 48. 262; der Länder zur Feststellung

des Kreises der ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben 48; ihrer finanzverfassungsrechtlichen Formen 48; des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Bundesabgaben 50, 51; der Länder zur gesetzlichen Regelung der Landes-(Gemeinde-) Abgaben 50, 52; Ertragshoheit alsBestimmungsgrund der Zuständigkeit 52; teilweise Zuständigkeit des Bundes zur Regelung von Landes- (Gemeinde-) Abgaben 52; Zuständigkeit der Länder zur Zwangsregelung von Gemeindeabgaben 53; des Bundes zur Erlassung von Verboten der Einhebung bestimmter Landes-(Gemeinde-) Abgaben 67; Einschränkung der Zuständigkeit des Bundes zur Feststellung finanzverfassungsrechtlicher Abgabeformen und der Bestimmungen über gemeinschaftliche Abgaben durch Schutzbestimmungen 77; Länder zur Regelung eines mittelbaren Lastenausgleiches durch Änderung der Unterverteilung 224; des Bundes zur Grundsatzregelung für Landes- (Gemeinde-) Abgaben 259; Zuständigkeiten zur Aufnahme von Anlehen der Länder 285; von Anlehen der Bezirke 285; von Anlehen der Gemeinden 285; Zuständigkeit zur Anfechtung verfassungswidriger Landesgesetze durch die Bundesregierung 287; durch Abgabepflichtige 287 A; des Bundes zur Überprüfung der Landesgebarungen 295; des Rechnungshofes zur Überprüfung von Landes- (Gemeinde-) Gebarungen 309; Zuständigkeiten zur Gesetzgebung Vollziehung nach der Bundesverfassung 315.

Zweckaufwand: Begriffsbestimmung 317.

Zweckdotationen: Form des unmittelbaren Lastenausgleiches 240, 414; insbesondere im österreichischen Finanzausgleich 417; Einzelfälle: Bundesbeitrag zum Personalaufwand 243; sein Abbau 244; Vorgeschichte bis zum ATG 244 A; Regelung im ATG 245 A; Beschränkung auf Hoheitsverwaltung 246 A; Voraussetzungen seiner Gewährung 246 A; Zuständigkeit der Länder- und Gemeindefinanzkommission 248 A; geldliche Bedeutung 248 A; Bundesbeitrag zur politischen Verwaltung 249; Entwicklung seiner

- Höhe 249; Aufteilung 251; Beitragsleistung zum Valutaanlehensdienst 253; Beiträge der Monopolverwaltung an Gemeinden 255.
 Zwischenstaatliches Steuerrecht: Grundsatzregelung zu
- seiner Ausführung 260, 264 A. Zwischenzollinien: Verbot ihrer Errichtung 68; Abgrenzung gegenüber zulässigen Verbrauchsabgaben 69 A.